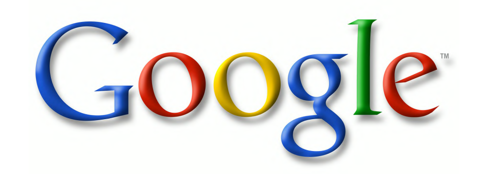
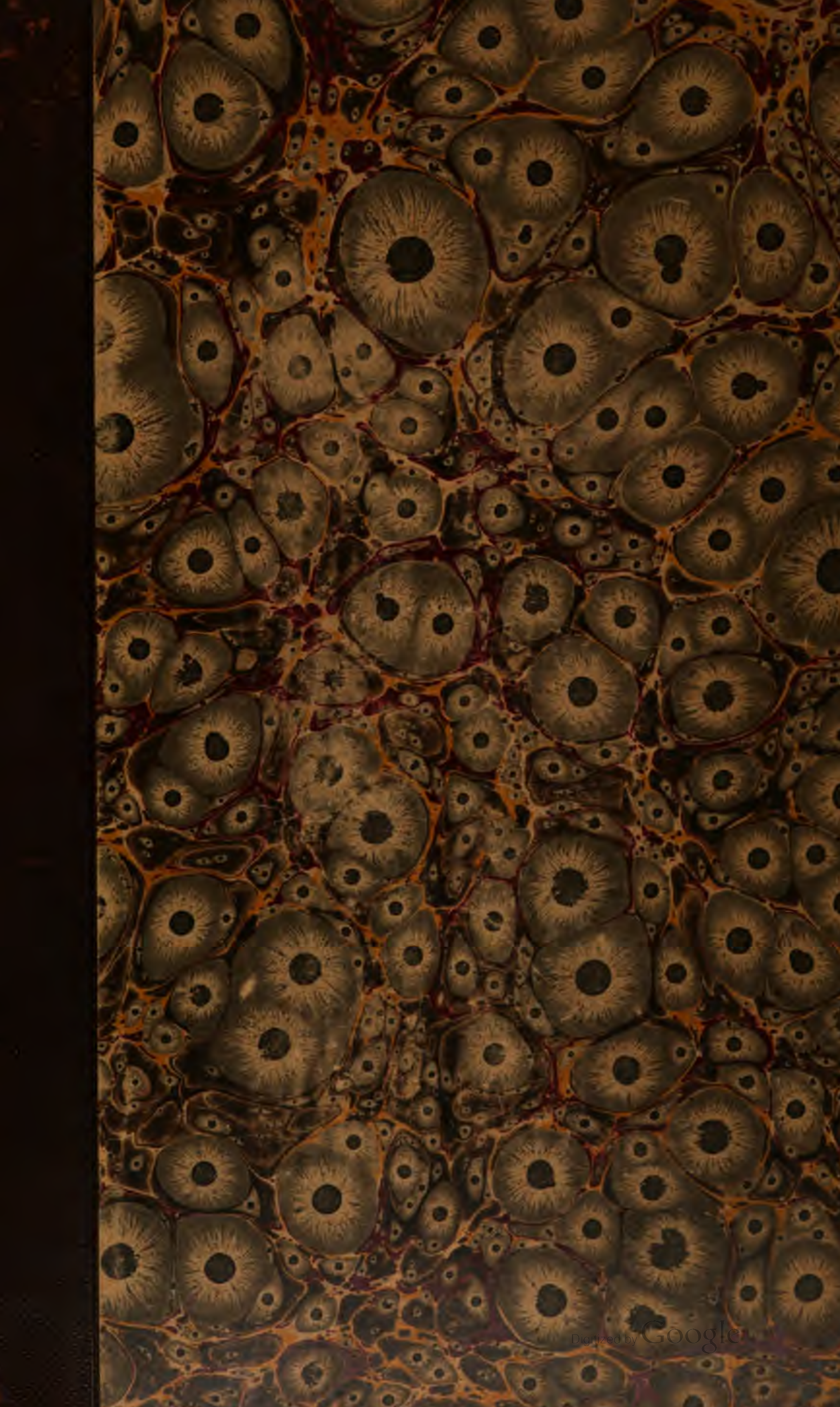





VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Beschreibung

des

Regierungsbezirks Trier.

Zur Erinnerung

an die

50jährige Jubelfeier der Königlichen Regierung zu Trier

am 22. April 1866.

Mit Benutzung amtlichen Materials

bearbeitet

von

Otto Beck,

Königlicher Regierungs- und Departements-Rath für die Landeskultur und Statistik.

Erster Band.

Trier, 1868.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Seiner Majestät

dem Könige von Preussen

Wilhelm I.

meinem Allergnädigsten Könige und Herrn

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Otto Beck.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät in Gott ruhender glorreicher Vorgänger König Friedrich Wilhelm IV. hat die Gnade gehabt, der Entwickelung der Kulturzustände des Regierungsbezirks Trier seine landesväterliche Theilnahme auch insofern zu schenken, als Allerhöchstderselbe von dem erst kürzlich zu Koblenz verstorbenen Geheimen Regierungsrath Baersch vor cirka 50 Jahren die Widmung der von Letzterem verfaßten **Eiflia illustrata** und vor etwa 25 Jahren die der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier huldvoll angenommen hat.

Da das letztgedachte vortreffliche Werk im Laufe der Jahre veraltet ist, so wurde mir gelegentlich der am 22. April v. J. stattgefundenen 50jährigen Jubelfeier des Bestehens der hiesigen Königlichen Regierung von meinem Chef, dem Königlichen Regierungspräsidenten von Gaertner der Auftrag zu Theil, die während dieser Zeit erzielten und erstrebten Resultate der Verwaltung zu schildern. Weil aber in meiner Festrede nur das Wesentlichste angedeutet werden konnte, so habe ich dieses Thema zu einer neuen ausführlichen statistisch-volkswirthschaftlichen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, wovon ich die bisher gedruckten Bogen alleruntertänigst beifüge, verarbeitet. Dabei habe ich mir besonders die Aufgabe gestellt, in der hiesigen Bevölkerung die Ueberzeugung zum klaren dankbaren Bewußtsein zu bringen:

> daß das trier'sche Land, welches vor Ausbruch der französischen Revolution einigen 30 verschiedenen Herrschern gehört hat, so glückliche Zeiten noch nicht gekannt hat, als der Fall ist, seit es unter der weisen und kräftigen Regierung des erhabenen Hauses der Hohenzollern dem deutschen Vaterlande wieder einverleibt ist.

Bei diesen Schilderungen habe ich geglaubt, dem mir anvertrauten Departement, der Landeskultur, eine hervorragende Stelle einräumen zu dürfen, weil das Wohl der gesammten Bevölkerung nirgend mehr wie hier von der weiteren gedeihlichen Entwickelung der Landwirthschaft abhängig ist.

Euere Königliche Majestät haben huldvollst geruht, die rheinische Landwirthschaft durch Uebernahme des Protektorats des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Allerhöchstihren besonderen Schutz zu nehmen. Kein Bezirk dieser Provinz dürfte aber der erhabenen Fürsorge Euer Königlichen Majestät dringender bedürfen, als das trier'sche Gebirgsland mit seinen ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen.

Erfüllt von dem Streben, dieser braven Bevölkerung förderlich zu sein, wage ich daher die unterthänigste Bitte, daß Euere Königliche Majestät mir Allergnädigst gestatten, Allerhöchstdenselben diese neue Beschreibung widmen zu dürfen.

Trier, den 1. September 1867.

Euer Königlichen Majestät

getreuer Unterthan und Diener

Otto Beck,

Königlicher Regierungs- und Departementsrath für Landeskultur und Statistik.

Baden-Baden, den 23. September 1867.

Seine Majestät der König haben auf den Vortrag Ew. Wohlgeboren Immediat-Gesuchs vom 12. dieses Mts. die Dedikation der von Ihnen bearbeiteten neuen statistisch-volkswirthschaftlichen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier huldreichst anzunehmen geruht und wollen der Einreichung des Dedikations-Exemplars seiner Zeit entgegensehen, wovon ich Sie, im Allerhöchsten Auftrage, hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen nicht ermangele.

Der Geheime Kabinets-Rath
v. Mühler.

An den Königlichen Regierungs-Rath

Herrn Beck

Wohlgeboren

zu

Trier.

Vorwort.

Die im Jahre 1849 vom kürzlich zu Koblenz verstorbenen Geheimen Regierungsrath Baersch herausgegebene Beschreibung des Regierungsbezirks Trier ist im Laufe der Zeit großen Theils veraltet, so daß die Nothwendigkeit der Umarbeitung derselben (namentlich seit der Zeit der Grundsteuer-Regelung) allseitig anerkannt worden ist. — Ich weiß nur zu wohl, wie viel Zeit es mir gekostet hat, mich zu informiren, nachdem ich gänzlich unbekannt mit den Institutionen und Zuständen der Rheinprovinz im Jahre 1856 als Departementsrath für die Landeskultur an die königliche Regierung zu Aachen und im Jahre 1861 in derselben Eigenschaft und zugleich als Bezirkskommissar zur Regelung der Grundsteuer nach Trier versetzt worden war. Bei diesen Studien habe ich, namentlich in den letzten Jahren, viel schätzbares Orientirungsmaterial gesammelt, exzerpirt, in Brochüren, dem Amtsblatte, den Kreisblättern, in Zeitschriften zc. veröffentlicht, auch zu Vorschlägen und Anträgen im amtlichen und im Vereinswege verarbeitet. Dabei suchte ich eine von Jahr zu Jahr größer gewordene Zahl erfahrener, einflußreicher Männer für diese gemeinnützige Thätigkeit zu gewinnen, während die Herren Minister die zur Veröffentlichung nnd Gratisvertheilung solcher Schriften erforderlichen Geldmittel mir gern bewilligt haben. Als mir nun im Frühjahre 1866, gelegentlich der 50jährigen Jubelfeier des Bestehens der hiesigen Königlichen Regierung vom Herrn Regierungspräsidenten von Gaertner der ehrenvolle Auftrag ertheilt wurde, die Resultate der preußischen Verwaltung in bestimmten Zahlen und Thatsachen für den hiesigen Bezirk darzustellen, seitdem habe ich keine Mühe und Anstrengung gescheut, um einen vollständigen und zwar ungeschminkten Bericht von dem zu geben, was bereits geschehen ist, und was jetzt erstrebt wird.

An vielen Stellen sind deshalb auch die von der Königlichen Regierung adoptirten Verwaltungsgrundsätze mitgetheilt worden. Natürlich nimmt dabei die Land- und Forstwirthschaft, als die eigentliche Basis des Wohlstandes der hiesigen Bevölkerung, eine hervorragende Stellung ein. Im Uebrigen kam es mir weniger auf die Originalität, als auf die Zuverlässigkeit der Mittheilungen an. Eine gründliche Beschreibung unseres Bezirks ist nämlich m. E. für jetzt viel nothwendiger, als die Veröffentlichung eines vorwiegend statistischen Werkes, zumal ein solches, wenn es wesentlichen Nutzen gewähren soll, nicht auf Grund des vorhandenen statistischen Materials nach Kreisen, Bürgermeistereien und Gemeinden, sondern vielmehr nach den verschiedenen kommerziellen, sozialen und Landes-Kulturzuständen der Gebirgsgegenden der Eifel und des Hochwaldes, der verschiedenen Kalkplateaus, der industriellen saarbrücker Gegend, der weinbautreibenden Saar- und Moselthäler u. s. w. u. s. w. bearbeitet werden müßte. Für die Lösung dieser Aufgabe dürfte das vorliegende Werk als nützliche Vorarbeit dienen.

Meine Absicht, ein Verzeichniß der Herren Mitarbeiter zu veröffentlichen, scheiterte an mehrseitiger Einsprache derselben. Mir bleibt daher nur übrig, ihnen Allen meinen herzlichen, tiefgefühlten Dank für die mir so freundlich gewährte wesentliche Hülfe hiermit öffentlich auszusprechen. Ohne ihren Beistand wäre dieses mühselige Werk schwerlich zu Stande gekommen! Der vielen Schwächen desselben bin ich mir nur zu wohl bewußt; ich bitte daher den geneigten Leser es mit wohlwollender Nachsicht zu beurtheilen.

Geschrieben zu Trier, am 1. December 1867.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung.

Abschnitt I. Zur Erinnerung an die Jubelfeier des 50jährigen Bestehens der Königlichen Regierung zu Trier am 22. April 1866. — Festrede des Verfassers . . . 3

Abschnitt II. Zur Erinnerung an die Jubelfeier der 50jährigen Vereinigung des saarbrücker Landes mit dem Königreich Preußen am 20. November 1865 22

Erste Abtheilung.

Landesgeschichte.

I. Abschnitt.

Kap. I. Das Erzstift Trier und das Fürstenthum Prüm 35
- Tit. I. Landesgeschichte 35
- „ II. Lage, Grenze, Gestalt und Größe 42
- „ III. Verschiedenheit des geistlichen (erzbischöflichen) Sprengels und des kurfürstlichen Gebietes 43
- „ IV. Eintheilungen zu administrativen Zwecken 43
- „ V. Das mit dem Kurfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm 46
- „ VI. Landesverfassung 47
  - § 1. Das Domkapitel 47
  - „ 2. Die geistlichen Stände 48
  - „ 3. Der Adel und der Ritterstand 49
  - „ 4. Die Städte 50
  - „ 5. Organisation der Stände 50
  - „ 6. Die Behörden und Einkünfte 51
- „ VII. Das Städtewesen und die Stadt Trier 52
  - § 1. Verfassung 52
  - „ 2. Das Zunftwesen 55
  - „ 3. Die Juden 56
  - „ 4. Die Protestanten 56
  - „ 5. Das Bürgerrecht 57
- „ VIII. Der Bauernstand 57
- „ IX. Sonstige soziale und rechtliche Zustände des Erzstifts Trier . . 58
  - § 1. Rechts- und Gerichtswesen 58
  - „ 2. Militairwesen 58
  - „ 3. Armenwesen 58
  - „ 4. Hospitäler 58
  - „ 5. Stipendien 58
  - „ 6. Schul- und Unterrichtswesen 58
  - „ 7. Geschichte der Abteien, Klöster und Stifte 59

Kap. II. Die übrigen den Regierungsbezirk bildenden Landestheile 60

Seite

Tit. XI. Die Provinzial-Taubstummenschulen zu Neuwied, Mörs, Brühl und Kempen 176
" XII. Die Provinzial-Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher der Rheinprovinz zu Steinfeld, im Kreise Schleiden 176
" XIII. Das Landarmenhaus zu Trier 176
Kap. VI. Provinzial-Verwaltungsbehörden, welche mit der königlichen Regierung nicht konkurriren 177
Tit. I. Anstalten für den öffentlichen Unterricht, welche vom Provinzial-Schulkollegium ressortiren 177
" II. Behörden der Postverwaltung 177
" III. Behörden für die Eisenbahnangelegenheiten 178
" IV. Telegraphenverwaltung 178
Kap. VII. Justizbehörden 179
Tit. I. Die ordentlichen Gerichte 179
§ 1. Das Landgericht zu Trier 179
" 2. Das Landgericht zu Saarbrücken 180
Tit. II. Besondere Gerichte 181
§ 1. Das Handelsgericht zu Trier 181
" 2. Das Handelsgericht zu Saarbrücken 181
Tit. III. Behörden zur Erhebung der Geldstrafen und Gerichtskosten in Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalsachen 181
Tit. IV. Gefängnisse 182
Kap. VIII. Handelskammern 182
Tit. I. Die königliche Handelskammer zu Trier 182
" II. Die königliche Handelskammer für den Kreis Saarbrücken 183
Kap. IX. Eintheilung des Regierungsbezirks Trier für die Wahlen zur allgemeinen Landesvertretung 183
Tit. I. Das Herrenhaus 183
" II. Das Haus der Abgeordneten 184
Kap. X. Eintheilung des Regierungsbezirks für die ständischen Angelegenheiten 184
Tit. I. Eintheilung für die Wahlen der Provinzialstände 184
" II. Kreisverwaltung 186

Vierte Abtheilung.

Bevölkerung.

Kap. I. Zahl der Bevölkerung und örtliche Vertheilung derselben 191
" II. Wohnplätze und Gebäude 198
Tit. I. Die Vermehrung der Gebäude in der Zeit vom Jahre 1816 bis 1858 . 199
" II. Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze, verglichen mit der Fläche, den Privatwohngebäuden und der Bevölkerung für das Jahr 1858 . . . 200
" III. Gesundheitszustand 202
" IV. Berufsverhältnisse 203
Tit. I. Berufsverhältnisse im Allgemeinen für das Jahr 1861 203
" II. Buchdruckerei und Journalistik 210
" V. Wohlstand 218

Fünfte Abtheilung.

Resultate der 50jährigen preußischen Verwaltung.

Kap. I. Grundeigenthum 233
Tit. I. Katasterwesen 233

Seite

§ 1. Das rheinisch-westphälische Grundsteuer-Kataster 233
„ 2. Entstehung und Beschaffenheit des Katasters des Regierungsbezirks Trier 236
Tit. II. Kulturarten und Steuerlast 237
„ III. Vertheilung des Bodens und Verkehr mit Grundstücken 249
„ IV. Entlastung, Servitutbefreiung, Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke 275
§ 1. Servitutablösungen 279
„ 2. Gemeinheitstheilungen 282
1. Gemeinheitstheilungen von Acker- und Oedland 282
2. Gemeinheitstheilungen von Waldungen 288
Tit. V. Meliorationen 290
§ 1. Die Meliorationen im Kreise Merzig 298
„ 2. Musterdrainagen 302
I. Die Musterdrainage-Genossenschaften zu Schmidthachenbach bei der Eisenbahnstation Fischbach im Kreise St. Wendel . 302
II. Die Meliorationen des Herrn von Galhau auf dem linsler Hofgute bei der Eisenbahnstation Bous im Kreise Saarlouis 305
III. Die Drainanlage der Gemeinde Rehlingen bei der Eisenbahnstation Beckingen im Kreise Saarlouis 306
IV. Die Drainanlage der Gemeinde Neuerburg im Kreise Wittlich 308
V. Die Drainanlage der Gemeinde Großlittgen im Kreise Wittlich 309
VI. Die Melioration von Gemeindegrundstücken der Gemeinde Faha und Kirf im Kreise Saarburg 310
§ 3. Feldwege-Regulirungen 311
I. Die neuen Flurwege auf dem Banne Bitburg 311
II. Sonstige Feldwege-Regulirungen 314
Tit. VI. Förderung der Landeskultur durch die Behörden 314
„ VII. Gemeindevermögensverhältnisse 317
§ 1. Gemeindegrundstücke 317
I. Verkäufe der Gemeindegüter zur Zeit der französischen Herrschaft 317
II. Verkauf von Gemeindegrundstücken während der Zeit der preußischen Herrschaft 319
III. Ankäufe von Gemeindegrundstücken 319
§ 2. Gemeindenutzungen 331
I. Im Allgemeinen 331
II. Die Benutzung der Gemeindegrundstücke, welche nicht als Wald oder Weide dienen 333
§ 3. Gemeindeschulden 334
„ 4. Gemeinde-Lagebücher und Ortschroniken 336
Tit. VIII. Privilegirter Grundbesitz 336
§ 1. Rittergüter 336
„ 2. Familien-Fideikommisse und Majorate 339
„ 3. Der Besitzstand der todten Hand 341
Tit. IX. Stock-, Voigtei- und Schafftgüter 343
„ X. Gehöferschaften 345
Kap. II. Landwirthschaft 352
Tit. I. Bodenbeschaffenheit 353
„ II. Bewirthschaftungsarten 370
§ 1. Allgemeine Bemerkungen über die Bewirthschaftungsarten in den 4 Eifelkreisen 371
§ 2. Entwickelung der Ackerbauverhältnisse im Kreise Saarlouis und überhaupt an der obern Saar 376

Einleitung.

Abschnitt I.

Zur Erinnerung

an die

Jubelfeier des 50jährigen Bestehens

der

Königlichen Regierung zu Trier

am 22. April 1866.

Festrede des Verfassers.

Eine freudige und zugleich feierliche Veranlassung hat uns hier versammelt: am 15. Mai v. J. feierte die Rheinprovinz in der deutschen Kaiserstadt Aachen ihre 50jährige Einverleibung mit dem preußischen Staate und fünfzig Jahre sind heute verflossen, seit die hiesige königl. Regierung die Verwaltung des Regierungsbezirks Trier übernommen und in dieser uralten römischen Kaiserstadt residirt hat.

Inwiefern haben sich nun in dieser Zeit des ungestörten Friedens die Verhältnisse unseres Bezirkes, unserer Provinz wesentlich geändert? Sind die Bestrebungen unserer Staatsregierung zur Hebung und Förderung des geistigen und materiellen Wohles der Bevölkerung von Erfolg gekrönt gewesen und, wenn dies der Fall ist, welches sind die Resultate?

Das sind Fragen, die heute wie von selbst an uns herantreten; ihre Beantwortung dürfte sich am zuverlässigsten aus der Vergleichung der jetzigen Zustände mit denen der Vorzeit ergeben.

Zunächst lassen Sie uns jedoch einen Blick auf Triers, an historischen Erinnerungen reiche Vergangenheit werfen.

Die Gründung der Stadt verliert sich bis in die Sagenzeit des fernsten Alterthums. Trebeta, der Sohn des Ninus und der Semiramis, soll sie erbaut haben, wie die an der ehemaligen Steipe (jetzt Gasthof zum „rothen Haus") befindliche Inschrift: „Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis" besagt. Soviel steht fest, daß Trier nicht blos zu den ältesten Städten Europa's gehört, sondern auch die älteste Stadt diesseits der Alpen ist. Wahrscheinlich haben die Trevirer, ein deutscher Völkerstamm, der im 2. Jahrhunderte vor Christi Geburt über den Rhein vordrang, die Stadt erbaut. Die ersten zuverlässigen Nachrichten über die hiesige Bevölkerung reichen bis zu der Zeit, wo Julius Cäsar mit den Trevirern in Berührung kam (58 vor Chr.), und sie nach langen, hartnäckigen Kämpfen der römischen Herrschaft unterwarf. Er schildert die Trevirer als eine der mächtigsten Völkerschaften Galliens, deren Gebiet sich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe erstreckte. Namentlich war ihre Reiterei berühmt. Um dies kriegerische Volk zu gewinnen und an sich zu fesseln, wurde es von den siegreichen Römern schonend behandelt. Kaiser

1*

Augustus gründete hier (12 vor Chr.) eine römische Colonie Augusta Trevirorum. Um das Jahr 70 nach Chr. wird auf und an der Moselbrücke die letzte Entscheidungsschlacht zwischen dem römischen Feldherrn Cerealis und dem Civilis, welcher sich mit den Batavern verbunden hatte, zu Gunsten der Römer geschlagen. An den früheren Einrichtungen änderten die Römer wenig; nur die Wahl eines eigenen Fürsten hörte auf, indem Trier der Sitz eines Präfekten wurde und fortan zur Provinz Belgica prima gehörte, in welcher es schon gegen die Mitte des ersten Jahrhunderts nach Chr. als die bedeutendste Stadt galt. Die Trevirer befreundeten sich nicht blos mit dieser Fremdherrschaft, sondern auch mit römischer Kultur und römischen Sitten. Bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts nahmen die römischen Kaiser von Zeit zu Zeit ihren Aufenthalt in Trier, um ihr Weltreich hinter der Vormauer des Rheines gegen die von Osten her immer ungestümer vordringenden Völkerschaaren kräftiger zu schützen. Die Erhaltung des vom Cäsar am Rheine erworbenen Besitzes blieb für Rom eine dauernde Sorge. Die militärische Wichtigkeit Triers trat aber erst mit dem Zeitpunkt vollständig hervor, wo sich am Oberrhein der Bund der Allemannen und am Niederrhein der Bund der Franken bildete, durch welche nach einer Reihe von Kämpfen die römische Herrschaft am Rheine und in Gallien endlich vernichtet wurde.

Trier, fast in der Mitte zwischen dem Ober- und Niederrheine und in gehöriger Entfernung von diesem Grenzstrome gelegen, um dem ersten Andrange der überrheinischen Völker nicht ausgesetzt zu sein, dabei durch den einzigen schiffbaren Fluß, der die Zufuhr aus dem Innern von Gallien erleichterte, mit dem Rheine verbunden, eignete sich vorzüglich zum Centralpunkte der römischen Rheinvertheidigung und zum Hauptdepot der am Rheine kämpfenden Heere. Deshalb wurde Trier seit Maximinianus Herkuleus bis auf Valentinianus II. (von 287 bis 390) — ähnlich wie Syrmium in Pannonien — der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kaiser.

Vier Hauptstraßenrichtungen führten nach dem Innern von Gallien und eben so viele nach den am Ober-, Mittel- und Niederrheine belegenen römischen Festungen. Bedeutende Heere waren stets in ihnen oder in festen Kriegslagern vereinigt, um nicht blos die Werke des Krieges, sondern auch die des Friedens, z. B. Bauten, Meliorationen u. s. w. auszuführen*).

Diese militärischen Einrichtungen verminderten sich durchaus nicht, als sie mit dem Verfalle der römischen Macht einen vertheidigenden Charakter annahmen. Unter diesen Umständen eignete sich die Stadt immer mehr von jener Pracht und Auszeichnung an, welche die Würde und Größe des hier residirenden römischen Imperators erheischte, so daß selbst ein Konstantin der Große (306—331) nicht anstand, seine Residenz vor dem mit Schätzen überladenen, von ihm besonders verherrlichten und deshalb auch nach ihm neu benannten, bis auf den heutigen Tag als einer der schönsten Punkte der alten und neuen Welt bekannten Byzanz nach unserem durch Naturschönheiten nicht minder, wie durch die Milde des Klima's ausgezeichneten Trier zu verlegen. Er theilte das kolossale Weltreich in 4 Präfekturen (des Orients, Illyrien, Italien, Gallien) und gehörten zu Letzterer Gallien, Spanien und Brittanien; Trier aber war die Metropole. Diesem Kaiser verdankt es die meisten jener öffentlichen Bauten, deren Ueberreste noch jetzt der Kunstkenner nicht minder, wie der Laie bewundert. Mehrere Nachfolger Konstantin's behielten Trier als Residenz bei. Die Stadt hob

---

*) Siehe die Vorrede zur Abhandlung des Major Schmidt über die Römerstraßen in der Rheinprovinz in Band XXXI der Jahrbücher des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinlande.

sich in dieser Zeit immer mehr, bis sie in der Mitte des 4. Jahrhunderts unter Kaiser Valentinian I. (der im Jahre 367 nach Trier kam und hier nicht weniger als 67 Gesetze gegeben hat) und unter seinem Sohne Gratian († 383) ihren höchsten Glanzpunkt erreichte. Letzterer lebte von seinem 15. Lebensjahre an fast ununterbrochen in Trier, wo sein Erzieher, der Dichter Ausonius, unter ihm die höchsten Staatsämter bekleidete. Für Alles, was zur Befriedigung der Genußsucht der sybaritischen Römerwelt dienen konnte, war Sorge getragen. Hier gab es, wie in Rom, prächtige Amphitheater, Cirkus, Bäder, Basiliken, Hallen, Tempel, Prachtthore, Schulen, Aquädukte, Pyramiden, Säulen, Triumphbogen u. s. w. Mit Recht wurde Trier (Treviris) daher die Augusta (colonia) Trevirorum, das cisalpinische Rom genannt. Ausonius ist in seiner „Mosella" nicht minder entzückt über die Herrlichkeit und den Glanz der damals das ganze Thal umfassenden Prachtresidenz, wie von dem Zauber der schönen Landschaft. In begeistertem Lobe besingt er den Fluß, wie er sich in mannigfaltigen Windungen dahinschlängelt, bald durch schattige Wälder und malerische Gebirge, bald an fruchtbaren Saatgefilden, sonnigen Rebengeländen, Städten, Dörfern, Kastellen und lachenden Villen vorbeifließend.

Mittlerweile drangen die von Osten heranstürmenden wilden Völkerschaaren immer ungestümer vor. Vergebens erneute noch Kaiser Julian im 4. Jahrhundert die von den Franken bereits verheerten und bedrohten Festungen mit Aufbietung aller Mittel. Die besiegende Ueberlegenheit wohnte nur noch den Angreifern bei. Rom hatte seine Weltmission erfüllt!

Im Anfange des 5. Jahrhunderts wurde Trier von den wandernden Völkern drei Mal kurz hintereinander verwüstet und bald darauf im Jahre 411 von den Franken bis auf den Grund zerstört; denn hier war es gewesen, wo Konstantin der Große 100 Jahre früher (306) die berüchtigten Frankenspiele gegeben hatte, in welchen mehrere Tausend kriegsgefangener Franken mit ihren Königen Ascarich und Ragais im Amphitheater durch wilde Thiere zerrissen worden waren.

Noch hatte sich die Stadt von dieser schrecklichen Heimsuchung nicht erholt, als Attila — die Geißel Gottes — ihr den Todesstoß versetzte. Seitdem war Trier's Macht und Herrlichkeit gebrochen; die Stadt glich einem Schutthaufen, das Volk war entsittlicht und verweichlicht; denn mit den Vorzügen Rom's hatte es auch seine Laster angenommen. Hier, wie dort, dieselbe ausgelassene Sinnenlust, das Haschen nach Genuß, dieselbe Abneigung gegen Mühe und Arbeit, dieselbe Erschlaffung, das nämliche Geschrei des Volkes: „Panem et Circenses!" — Sollen doch die Patrizier bei einer von jenen Erstürmungen der Stadt, während die siegreichen Feinde schon die Mauern überstiegen, ihre Gelage fortgesetzt haben, bis sie von den Barbaren überrascht und erschlagen wurden, und diese unter den rauchenden Trümmern das Freudenfest in ein grauses Todesmahl verwandelten.

Aber selbst die Schrecknisse des Todes gingen an dem übrig gebliebenen Theile der Bevölkerung spurlos vorüber. Empört über solche Gottlosigkeit ruft ihnen der Jeremias des fünften Jahrhunderts, der wahrscheinlich in Trier geborene und erzogene Priester Salvian aus Marseille zu: „Und nun verlangst du, Trier, noch öffentliche „Spiele? Sag, wo sollen solche gehalten werden? Ueber Brandhaufen und Asche, „über den Gebeinen und Blutlachen der Erschlagenen? Denn wo ist ein Theil der „Stadt, der von all diesen Uebeln frei geblieben wäre? Wo liegen nicht Leichen „umhergestreut, wo nicht zerrissene Glieder von Erschlagenen? Ueberall begegnet das „Auge dem Bilde einer erstürmten Stadt, überall den Schrecken der Gefangenschaft,

„überall dem Bilde des Todes! Die Ueberbleibsel des unglücklichen Volkes liegen über den „Gräbern der Hingeschiedenen und Du verlangst noch Spiele im Cirkus? Schwarz ist „die Stadt von dem Brande und Du willst das Antlitz der Fröhlichkeit anlegen?!“

.... „Das alte Rom, — klagt Konrad Celtes — in seinem tiefen Sturze,
„In seinen Trümmern wähnt ich hier zu schauen,
„In diesen Thoren, Bogen, Hallen,
„In alter Könige Paläste.
„.... Ich sah der Götter herrliche Gebilde
„Mit frommen Worten heiliger Gelübde
„In Straßen achtlos, ungeehrt,
„Im Staub auf Marmortrümmern ruhen*).

Welch trauriges Bild der Zerstörung Trier damals auch bieten mochte, die römische Herrschaft hielt sich doch länger gegen die immer gewaltiger andringenden Franken, als in irgend einer anderen Gegend des Mittel- und Niederrheins, bis die Stadt endlich im Jahre 461 von Letzteren nochmals erobert und dauernd okkupirt wurde.

Aber auf den Trümmern der einzelnen römischen Besten und Kolonien entwickeln die von den Keimen römischer Kultur erfüllten, unter dem Gesammtnamen Franken jetzt auftretenden Eingeborenen ein Eigenleben. Die römischen Kolonien wurden unter dem Einflusse der alten Munizipalverfassung im Mittelalter blühende Städte. So steigert sich während des Verfalles des römischen Reiches am Rheine die lokale Entwickelung. Köln, der Sitz fränkischer Könige, ward der Ausgangspunkt des rheinischen Verkehrs, Trier aber der Vorort des Christenthums in den diesseits der Alpen gelegenen Ländern. Hier faßte die christliche Religion früh feste Wurzeln. Nach einer historisch freilich nicht haltbaren Tradition soll diese sogar von den Schülern des Apostel Petrus in Trier gelehrt sein und hatte bereits im Jahre 50 der erste Bischof, Namens Eucharius, hier seinen Sitz. Gewiß ist nur soviel, daß gegen Ende des dritten Jahrhunderts in Trier viele Christen in allen Schichten der Bevölkerung vorhanden waren. Denn als unter Diokletian im Jahre 303 die letzte, blutigste Christenverfolgung losbrach und damals der römische Präfekt Riktius Varus**) zu Trier wüthete und mordete, waren unter den Märtyrern nicht blos viele Kriegsleute der unter seinem Befehle stehenden thebaischen Legion, mit deren Dezimirung die Verfolgung begann, sondern auch viele Senatoren, vornehme und geringe Bürger***).

---

*) Was die Barbarei der Feinde, die Wuth der Elemente verschont gelassen, das hat der rohe Sinn der späteren Generationen dem Verfalle und der Vernichtung Preis gegeben. Jahrhunderte lang wurden die stolzen und kolossalen Ueberreste römischer Größe und Baukunst als Material bei Errichtung von öffentlichen und Privatbauten verwendet. Vieles wurde auch bei den im 16. und 17. Jahrhunderte vorgekommenen Belagerungen Trier's an ihnen beschädigt, bis endlich zu Ende des 18. Jahrhunderts durch v. Hontheim's Einfluß gerettet wurde, was noch zu retten war.... „Große Unbille, klagt er, erlitten diese Trümmer vom Zahne der Zeit, größere von der Krieger „Wuth, die größte von der Sorglosigkeit und Rohheit ungebildeter Menschen, selbst in diesen unseren „kultivirten Zeiten.“

Dank der Fürsorge unserer Regierung, sind diese unvergleichlichen Monumente schon im Jahre 1817 von Schutt befreit, auch durch Cementirung und öffentlichen Schutz vor weiterer Zerstörung bewahrt worden.

**) Im Volksmunde lebt sein Name noch fort, als Bezeichnung des Teufels in Menschengestalt.

***) Die Stelle, auf welcher die Hinrichtungen stattgefunden haben sollen, befindet sich — mit 4 Steinen bezeichnet — in der Nähe der Kirche Paulin. Der mit majestätischen Wallnußbäumen besetzte Platz macht einen erhebenden, feierlichen Eindruck auf den Besucher.

Im Jahre 314 ist die trierische Kirche schon auf dem Konzil zu Arles durch ihren Bischof Agritius vertreten.

Nachdem Kaiser Konstantin das Christenthum zur Staatsreligion erhoben hatte, that sich die trierische Kirche durch die Gunst dieses mächtigen und ersten christlichen Kaisers, welcher vielleicht auch der Erbauer des hiesigen Domes ist, sehr bald z. B. in den Kirchenstreitigkeiten gegen die Arianer hervor. Trier war zu dieser Zeit nicht blos in politischer, sondern auch in kirchlicher Beziehung die Metropole Galliens. Männer wie Athanasius, Ambrosius, Hieronymus, Paulus von Konstantinopel, Martin von Tours, Leo IX., Eugen III., der heil. Bernard, Sterne erster Größe am Himmel der katholischen Kirche, deren Brustbilder wir noch jetzt in der porta nigra finden, haben hier verweilt und meistens auch den Wissenschaften obgelegen.

Durch den Vertrag von Verdun fiel Trier im Jahre 843 an den (bekanntlich in Prüm beigesetzten*) Kaiser Lothar und 870 an Ludwig den Deutschen. Wenige Jahre nachher brachen neue, schwere Prüfungen herein, als im Jahre 822 die von der Nordküste Frankreichs kommenden Normannen Trier und die Umgegend verwüsteten. Ein Gleiches geschah einige Dezennien später durch die Ungarn. — So ist Trier im Laufe weniger Jahrhunderte sieben Male zerstört worden. Eine 8—12 Fuß tiefe Schuttdecke ist fast das Einzige, was von jener glorreichen Vergangenheit auf uns überkommen ist! Aber wie das Christenthum die gleichzeitig in ähnlicher Weise heimgesuchte ewige Roma dadurch zu neuem Glanze erhob, daß sie die Residenz des Statthalters Christi auf Erden und damit abermals fast ein Jahrtausend lang die Hauptstadt der Welt wurde, so bildete die christliche Kirche auch in dem Lande der Trevirer einen neuen geistlichen Staat, der allen Stürmen des Mittelalters ebenso lange trotzend, in Deutschland eine der zuverlässigsten Säulen der Kirche Petri wurde. Schon 26 Bischöfe sollen hier residirt haben, als Agritius († 336) zum Erzbischofe ernannt wurde. Dieser hatte nicht weniger als 88 Nachfolger. Länger als 500 Jahre (seit 1273) bekleideten diese die Würde eines Kurfürsten und Erzkanzlers des römischen Reiches durch Gallien und Arelat. Unter der milden Herrschaft des Krummstabes erhob sich Trier während der Zeit der Hansa und des rheinischen Städtebundes, trotz endloser Fehden zu neuer Größe und selbst kriegerische Erzbischöfe, wie der mächtige, thatkräftige Balduin (1307 bis 1353) dieser eigentliche Gründer des böhmisch-luxemburgischen Kaiserhauses, vermochten Nichts über die allzeit gut katholische Sancta Treviris! Handel und Gewerbe florirten und erzeugten Reichthum und allgemeinen Wohlstand; dabei fanden Künste und Wissenschaften eifrige Pflege. So z. B. behauptete die durch den Kurfürsten Johann von Baden (1473) gestiftete Universität eine geachtete Stellung unter den deutschen Metropolen der Wissenschaft. Selbstverständlich mußte aber das Kurfürstenthum Trier mit dem deutschen Reichskörper auch dessen Schicksale theilen.

Besonders schwierig war die Stellung, die Kurtrier vermöge seiner geographischen Lage dem gallischen Nachbar gegenüber einnahm. Schon im 10. Jahrhundert hatte er seine raubgierigen, lüsternen Blicke auf das schöne linke Rheinufer geworfen. Einen Versuch, sich in den Besitz desselben zu setzen, wies der kräftige Arm Kaiser Otto's II. dauernd zurück. Als aber das Uebel der Zersetzung und Auflösung im Innern des deutschen Reiches immer mehr um sich griff, da erneuerte jener Erbfeind seine Angriffe so lange, bis er im 16. und 17. Jahrhunderte dem durch Selbstsucht und Zwietracht

---

*) Das Kloster Prüm und das Schloß Mürlenbach wurden häufig von den Karolingern bewohnt.



der Reichsfürsten geschwächten deutschen Reiche mit Oesterreichs Zuthun Elsaß und Lothringen entriß. Die mannigfachen schweren Leiden des dreißigjährigen Krieges und der Raubzüge Ludwig's XIV., während welcher Trier nur wie durch ein Wunder der schon beschlossenen Zerstörung entging, wurden durch mancherlei verderbliche Naturereignisse: Krankheiten, Seuchen, Theuerungen, sowie durch politische und soziale Mißstände aller Art bedeutend vergrößert. Ich erinnere z. B. an die Hexenprozesse, welche nach Roscher's Zeugniß in Europa — und zwar sowohl in katholischen, wie protestantischen Ländern — Millionen Menschen das Leben gekostet haben. Zahllose Unglückliche mußten auch im Trierischen, besonders in der Eifel und auf dem Hochwalde, den Scheiterhaufen besteigen. Einem Jesuiten, der in Trier lebte und starb, Friedrich v. Spee, gebührt das Verdienst, durch seine cautio criminalis den ersten Anstoß zur Beseitigung dieses Unwesens gegeben zu haben.

Deutschlands Lage war endlich eine völlig zerrüttete, trostlose geworden. Die große Zersplitterung seines Territoriums — 347 freie Reichsstaaten theilten sich in dasselbe, während die Zahl aller großen und kleinen unabhängigen Länder auf 1492 gerechnet wurde — machte es Frankreich gegenüber ohnmächtig. Dabei bildeten sich im Innern des Reiches Verhältnisse und Einrichtungen, welche die Quelle von unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ländchen, Nachbargemeinden, ja selbst Nachbarhäusern wurden und die Bewohner derselben unter einander für Generationen verfeindeten. Die aus dem Feudalwesen hervorgegangenen politischen Zustände aber hatten sich längst vollständig überlebt und hinderten jede zeitgemäße Entwickelung. „Jahrhunderte lang theilten die Rheinlande mit dem deutschen Reiche dessen Siechthum „und Verwahrlosung. Das Gefühl politischer Gemeinschaft mit den „deutschen Bruderstämmen war abhanden gekommen, das politische „Leben der Nation und mit ihm alles andere Leben erstorben. Als „fremdländische Eroberung das morsche Gebäude über den Haufen „stieß, da hatte die Rheinprovinz schon seit langer Zeit kein Vater„land mehr gehabt“ *).

Nicht minder schlimm war es mit der kirchlichen Verfassung und dem kirchlichen Leben bestellt. Die Erz- und Hochstifte des Reichs waren nur noch eine Domaine des hohen Adels. In dem geistlichen Ordenswesen hatte der Reichthum der Klöster eine allgemeine Entfremdung von dem klösterlichen Berufe erzeugt. Das Volk sah in den trägen und verweichlichten Ordensleuten müssige, unnütze Prasser und begegnete ihnen mit Kälte, selbst mit Widerwillen.

Während so der Adel und in vielen Ländern auch der Klerus, welche neben dem Besitze großer Güter, Monopole und Privilegien meistens steuerfrei waren, in Reichthum und Genüssen schwelgten und von der von Frankreich ausgehenden Sittenverderbniß beherrscht wurden, hatte die Masse des Volkes schwere Lasten zu tragen. Dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe waren durch mangelhafte Verkehrsmittel, durch bodenlose Straßen, durch Sperrung der Handelswege, durch Binnenzölle u. s. w. die drückendsten Fessel angelegt. Neben Beamtenwillkür und dem Mangel an Rechtsschutz herrschte in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, namentlich in der Justizpflege, der ärgste Schlendrian.

Was Wunder also, wenn bei solchen Jammerzuständen die berauschenden Ideen der französischen Revolution auch in der jetzigen Rheinprovinz Anklang fanden und

---

*) Siehe Aachener Zeitung vom 15. Mai 1865.

die von Frankreich ausgehenden, gewaltsamen Erschütterungen und Umwälzungen aller bestehenden Verhältnisse mit Beifall begrüßt wurden. Ueberall zündeten ja damals die Schlag- und Zauberworte: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.“ Schien doch die Morgenröthe einer neuen besseren Zeit anzubrechen; sollte doch der Druck des Feudaljoches und des Zehnten aufhören und das Volk von den maßlosen Vorrechten des Adels und Klerus befreit werden; es sollten die gehässigen Privilegien abgeschafft, die Steuern gemildert und die Erhebung derselben auf sämmtliche Grundbesitzer gleichmäßig vertheilt werden; die Zollschranken sollten fallen, der Handel und Verkehr freigegeben und mit einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege eine regelmäßige, geordnete Verwaltung eingeführt werden. Mit einem Worte: das goldene Zeitalter stand bevor.

Aber nicht lange dauerte der Freudentaumel!

Die seit dem Sturze des Königthums (im September 1792) Alles überfluthenden Weltereignisse, die Beseitigung der christlichen Religion und die blutige Schreckensregierung waren nicht geeignet, eine Verwirklichung jener glänzenden Verheißungen noch ferner hoffen zu lassen. Bald hatte der seit Ludwig XIV. schändlichen Raubzügen allgemein gewordene Abscheu vor den Franzosen die Gemüther der Bewohner aller Grenzländer wieder erfüllt.

Mit der Besetzung Trier's durch die Franzosen am 9. August 1794 kam eine neue Geißel über das Land. Die vom französischen Volksrepräsentanten Bourbotte sofort nach dem Einzuge in die Stadt ausgeschriebene und mit größter Härte beigetriebene, fast unerschwingliche Kontribution von 3 Millionen Livres, sowie die gleichzeitig erfolgte Plünderung der Klöster, der Häuser der Emigrirten, der Adeligen und angesehener Bürgerfamilien durch die zerlumpten und halbverhungerten Sansculotten trieb die Bevölkerung zur Verzweiflung. Trier wurde zur Zeit jener Schreckensherrschaft fast erdrückt von der zügellosen Soldateska. Zwar waren die Behörden vorläufig in ihrer Stellung belassen worden, jedoch blos zu dem Zwecke, um gefügige Werkzeuge für die Erpressungen und die Willkür der französischen Freiheitshelden zu sein. Dem Direktorium zu Paris kam es weniger auf eine Organisation der eroberten Länder, als vielmehr darauf an, diese so schnell als möglich auszusaugen. In den einzelnen Bezirken, in welche das okkupirte Territorium eingetheilt worden, herrschten die Repräsentanten der Republik nach Willkür unumschränkt. Eben so schnell wie die Kontributionen und Requisitionen auf einander folgten, eben so schnell wechselten auch die Verwaltungsformen mit neuen Organisationen. So sind die Zustände des trier'schen Landes während der Jahre 1794—1798 ein wildes Durcheinander von Bedrückung, Leiden, Drangsalen aller Art, von immer wechselnden, oft sich durchkreuzenden Anordnungen und Verwaltungsmaßregeln. In allen Zweigen des öffentlichen Lebens nichts als Unordnung, Verwirrung, Willkür. Die neuen Beamten waren zum großen Theile Fremde, häufig verkommene Subjekte, denen jegliches Verständniß der Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes und die Kenntniß unserer Sprache abging. Meistens waren es Abenteurer, Menschen ohne Namen, Blutsauger, welche die Wirren im Innern Frankreichs benutzten, um sich auf Kosten der eroberten Länder zu bereichern. Millionen wurden erpreßt und verschleudert, ohne daß auch nur ein Sous in den öffentlichen Schatz gekommen wäre. Selbst das Gut der Wittwen und Waisen blieb nicht verschont *).

„Das Direktorium behandelte“, sagt Görres, „die vier rheinischen Departements „als eben so viele Paschaliks, die es seinen Janitscharen preisgab und in denen es

*) Nach Milz. Die fünfzigjährige Jubelfeier der Rheinprovinz.

„seine Günstlinge ansiedelte. Mit empörender Wegwerfung wurden alle Reklamationen „der Einwohner auf die Seite geschoben, Alles mit Geflissenheit, wie es schien, hervorgesucht, was nur irgend das Selbstgefühl derselben auf das tiefste kränken und verwunden konnte. Von den Gerichten, wie von den Verwaltungsbehörden ward der „Raub zur Religion geheiligt und als tolerirter Kultus getrieben. Der republikanischen „Grundsätze ward nur gedacht, wenn sie Gewaltthätigkeiten beschönigen sollten; politische „Gaukeleien mußten uns für Alles entschädigen."

Dies war die Zeit, wo sich am Rheine, an der Mosel und auf dem Hunsrücken die berüchtigten Diebesbanden, wie z. B. die des Schinderhannes, bildeten; wo die in gutem wirthschaftlichen Zustande befindlichen Waldungen unseres Bezirks von den Eroberern nicht minder, wie von der einheimischen Bevölkerung mit vandalischem Eifer beraubt, verheert und stellenweise ganz vernichtet wurden, so daß die schlimmen Folgen dieser Verwüstungen noch heute nicht überwunden sind. Mit einem Worte, es war die Zeit des Druckes, der Aussaugung und allgemeinen Noth.

Dieses Provisorium dauerte bis zum Frieden von Campo Formio (17. Oct. 1797) oder eigentlich bis zum Frieden von Lüneville (1801), wo das linke Rheinufer erst förmlich an die französische Republik abgetreten wurde.

Durch die damals erfolgte Eintheilung der linksrheinischen Länder in die vier Departements des Donnerbergs, der Roer, des Rheins und der Mosel, sowie der Saar (Letzteres mit dem Hauptsitze Trier) und durch die gleichzeitig hiermit erfolgte neue Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden traten geregeltere Verhältnisse ein. Trier erhielt insofern eine bevorzugte Stellung, als hier der Revisionshof für alle Gerichte erster Instanz errichtet und dieser einige Jahre später zum Appellhofe erhoben wurde, eine Begünstigung, welche den Verlust, den Trier durch die Aufhebung seiner Universität erlitten hatte, nicht zu ersetzen vermochte.

Das System der neuen Ordnung bestand in der vollständigen Vereinigung der vier Departements mit Frankreich durch Einführung der republikanischen Einrichtungen, namentlich des republikanischen Kalenders, der republikanischen Feste, der Civilehe, Auflösung der Zünfte, Verweisung aller Zeichen und Erinnerungen an das Christenthum aus dem öffentlichen Leben in das Innere der Kirchen, Aufhebung der Klöster und geistlichen Korporationen unter Einziehung ihres Vermögens als Nationalgut, alleiniger Gebrauch der französischen Sprache im Geschäftsgange und überhaupt Beseitigung alles deutschen Wesens.

Wenn nun auch durch die neugeschaffenen Verwaltungsformen und durch die vom Regierungskommissar Rudler erlassenen organisatorischen Reglements mancherlei Mißbräuche beseitigt wurden, so blieb doch die Lage des trierischen Landes eine unerquickliche.

Als daher nach Beseitigung der Konsularregierung (1804) Napoleon den französischen Kaiserthron bestiegen hatte, athmeten die Bewohner des linken Rheinufers und des übrigen Deutschlands wieder frei auf und schöpften neue Hoffnungen. Napoleon hatte das Gespenst der rothen Republik zu Boden geworfen und Frankreich aus der Anarchie zur Ordnung zurückgeführt. Europa bewunderte ihn und beugte sich vor dem gewaltigen Kriegshelden. Der Empfang, welcher ihm bei seiner Anwesenheit zu Trier (1804) von der Stadt bereitet wurde, war daher ein glänzender. Abermals jubelten die Trierer; die Begeisterung für den Wiederhersteller der Ordnung und des Friedens war eine allgemeine. Und abermals sollte das trier'sche Volk getäuscht werden, abermals sollten die gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen.

Napoleon war nicht der Mann des Friedens. Sein Ehrgeiz, seine unersättliche Ländergier ließen ihm nicht Ruhe. Bald loderte die Kriegsfackel wieder in Deutschland, in ganz Europa hell auf, um bis zu seinem Sturze nicht mehr zu erlöschen.

Napoleon richtete die Kirche in Frankreich und somit auch in unseren vier Departements wieder auf. „Keine Gesellschaft", so äußerte er sich in einer Audienz der Geistlichkeit von Mailand, „kann bestehen ohne Moral, und eine gute Moral gibt es nicht ohne Religion; es ist daher einzig die Religion, welche dem Staate eine feste und dauerhafte Grundlage gewährt." Aber es waren nicht sowohl religiöse und moralische, als vielmehr politische Gründe, die ihn veranlaßten, Altar und Priesterthum wieder herzustellen. Die Kirche sollte durch ihren geistigen Einfluß Friede den Gemüthern, Ruhe und Ordnung der Gesellschaft wiedergeben und erhalten; außerdem sollte sie ihm aber bei Verwirklichung seiner ehrgeizigen Plane zur Eroberung und Unterjochung Europa's dienstbar und behülflich sein. Deshalb gab er auch der Kirche ihre Freiheit und Selbstständigkeit nicht zurück, sondern legte sie in die Fesseln der sogenannten organischen Artikel, wodurch die Bestimmungen des mit dem Papste Pius VII. unterm 26. Messidor IX (15. Juli 1801) abgeschlossenen Konkordates wesentlich umgangen werden konnten.

Der napoleonische Despotismus duldete keine Selbstständigkeit, kein freies Wahlrecht, ja nicht einmal die Mitwirkung des Papstes bei Besetzung geistlicher Stellen, wie sie doch das Konkordat verlangte. Papst, Bischöfe, Priester sollten die gefügigen Handlanger der kaiserlichen Politik sein. Zwar scheiterten diese Zumuthungen an der Charakterfestigkeit Pius VII.; unter dem Klerus aber fand die Standhaftigkeit des Papstes wenig Nachahmung. Namentlich war der Bischof Charles Mannay zu Trier ein schwacher und furchtsamer Kirchenfürst, der sich dem Kaiser zur Ausführung aller Willkürmaßregeln hingab. Von einer freien, selbstständigen Bewegung der Kirche, von ungehinderter Entfaltung ihrer Wirksamkeit im Innern und nach Außen hin war keine Rede. Selbst das Recht der Theilnahme an der Jugenderziehung ward verkümmert. Der Geistlichkeit wurde ihr Einfluß auf die Schule und das Unterrichtswesen entzogen. Statt dessen ward der kaiserliche Katechismus eingeführt, der den Zweck hatte, die Jugend für die politischen Absichten des französischen Alleinherrschers zu gewinnen und zu dressiren. Von dem großen Vermögen der Kirchen (im Saardepartement soll der Verkauf geistlicher Güter der Regierung gegen 60 Millionen Franken eingetragen haben) und dem Erlös aus den Waldungen ließ man Ersteren nur so viel, als sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte bedurften. Nicht besser erging es dem Schul- und Unterrichtswesen. Die trier'schen Kurfürsten und namentlich der Letzte derselben, Clemens Wenzeslaus, hatten den Volksunterricht mit Sorgfalt gepflegt; aber die französische Revolution zerstörte auch diese Schöpfungen. Mit der Aufhebung der Klöster und geistlichen Korporationen, mit der Einziehung des Vermögens derselben unterlagen auch die von ihnen eingerichteten und unterstützten Schulen, welche die große Mehrzahl bildeten, einem gleichen Schicksale oder fristeten von da ab nur noch ein kümmerliches Dasein. Für Wiederbelebung und Förderung der Volksschule, für Herstellung angemessener Schulgebäude, für Aufbesserung der Lehrerbesoldungen und Anschaffung von Lehrmitteln leistete die französische Regierung aus Staatsfonds fast nichts. Die Gründung neuer und die Unterhaltung der bestehenden Elementarschulen wurde den Kommunen überlassen. Bei dem Mangel eines Zwanges und bei dem Drucke der damaligen bewegten Zeiten erfolgte daher die Errichtung von Elementarschulen nur in sehr unzulänglicher und, wenn sie stattfand, ihrer Ausstattung nach in dürftiger Weise. Dies erhellt am

deutlichsten aus den bald nach Vertreibung der Franzosen von den preußischen Behörden angestellten Ermittelungen. Dabei ergab sich, daß wenigstens ein Drittel aller Gemeinden ohne öffentliche Schulen war, und daß von den schulfähigen Kindern zwischen dem 6. und 14. Jahre drei Fünftel keine öffentliche Schule besuchten. Im Roerdepartement allein betrug die Zahl derselben 70,000. Etwa drei Zehntel der Schüler entbehrten eines festen Unterrichtsraumes; die Kinder versammelten sich bald bei diesem, bald bei jenem Bauern; nur sieben Zehntel der Lehrer hatten eigene Wohnungen, aber meistens so beschränkte, daß in der engen und niedrigen Familienstube Mädchen und Knaben inmitten der häuslichen Leiden und Freuden des Schulmeisters sich im Lesen, Schreiben und Rechnen abmühten. Nur in 60 Schulen unter 1000 wurden die Geschlechter gesondert, nur ein Drittel aller Lehrer hatte ein festes, meistens sehr kleines Gehalt. In den ärmeren Gegenden des Hunsrückens und der Eifel fehlten bis in die Ardennen hinein Gemeindeschulen fast überall und wurden durch Dingschulen ersetzt. Im November zog der von einigen Familien gedungene Wanderlehrer ein und eröffnete seine Schule auf irgend einer Scheuertenne, wo dann abwechselnd Kinder und Korn gedroschen wurden; mit Anbruch des Frühlings setzte er dann seinen Wanderstab wieder weiter. Die Jugend übte sich im Vergessen, bis sich ein anderer Lehrer gegen den Winter wieder meldete" *).

„Die wissenschaftliche Bildung der Elementarlehrer war unzureichend. Nur zu Koblenz existirte eine Normalschule (Schullehrer-Seminar), bis später (1812) eine solche auch zu St. Mathias bei Trier eröffnet wurde. Zwar hatte ein kaiserliches Dekret verordnet, daß auch an den Kollegien und Lyzeen des linken Rheinufers Normalklassen behufs Heranbildung von Schullehrern errichtet werden sollten, es kam jedoch nicht zur Ausführung. Die mangelhafte Ausbildung der Elementarlehrer mußte auf die Volksschule um so nachtheiliger wirken, als Letztere der nöthigen Aufsicht entbehrten. Denn daß die Maires, die nicht selten nur nothdürftig lesen und schreiben konnten, zur Ausübung des Ernennungs- und Aufsichtsrechtes nicht die geeigneten Persönlichkeiten waren, liegt auf der Hand. Dazu kam, daß ihnen in den meisten Fällen auch Zeit, Geschick und guter Wille mangelte. Thatsächlich waren die Elementarschulen also ohne Aufsicht. Allerdings sollten die Inspektoren der Akademien jedes Jahr die Primär- oder Elementarschulen visitiren, indessen war dies nur eine Form. Die Inspekteurs verstanden fast kein Wort Deutsch und konnten demnach auch von dem Zustande einer deutschen Dorfschule keine Einsicht nehmen. Wenn sie wirklich einmal revidirten, wurden sie gewöhnlich getäuscht, hintergangen und verlacht. Einigermaßen besser als die Lage der Volksschule war die des höheren Unterrichtswesens und zwar hauptsächlich zum Zwecke der Heranbildung von Beamten. In unserer heutigen Rheinprovinz bestanden damals neben sechs gelehrten Schulen, welche als Gymnasien gelten konnten — darunter eines zu Trier — noch ein Lyzeum zu Bonn und eine juristische Fakultät zu Koblenz. Allein diese Anstalten genügten einestheils dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, anderntheils gewährten sie keine freie geistige Entwickelung des Volkes. Napoleon trachtete, wie gesagt, nur danach, dem Volke seinen Willen als Stempel aufzudrücken. Die deutschen Jünglinge sollten zu brauchbaren Werkzeugen seiner Regierung, vorzugsweise zu Soldaten erzogen werden. Um diesen Zweck zu erreichen, suchte er die Jugend nach *einem* Muster zu drillen. Das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen wurde also militärisch eingerichtet. Der Kaiser *kommandirte* durch seinen

*) Milz nach Perthes.

Adjutanten, den Großmeister der Universität zu Paris, alle Bildungsanstalten des Reiches. Lehrer, Lehrbücher, Methode und Grundsätze gingen aus von der Allmacht des Kaisers und wurden durch die Kanäle von Generalinspektoren und Inspektoren den Anstalten zugeführt. Alles sollte in dem gleichen Geiste denken; Lehrer wie Schüler wurden gleich Drahtpuppen behandelt. Wer aber nicht den von dem Kaiser vorgeschriebenen Bildungsweg auf den vorgeschriebenen Anstalten und nach der vorgeschriebenen Methode durchgemacht, oder sich dabei nicht in der Gunst seiner Oberen und Leiter, der Rektoren und Inspektoren, zu befestigen gewußt hatte, der konnte darauf verzichten, mit Unterricht und Erziehung sich zu beschäftigen; er war, wenn nicht von jedem Lehrpulte, so doch jedenfalls von den besseren Lehrstellen an den Schulen ausgeschlossen. Beruf und Talent kamen nicht in Betracht; französische Gesinnungen und das Brevet der kaiserlichen Regierung ersetzten alle Mängel; jede weitere Rücksicht mußte vor der Konsequenz des kaiserlichen Willens verschwinden. Centralisation, Vernichtung alles deutschen Wesens war, wie in der Verwaltung überhaupt, so vorzugsweise bei dem höheren Unterrichtswesen das Ziel, worauf das französische System hinauslief. Daher wurden die wichtigeren und besser dotirten Lehrerstellen auch nur mit Franzosen oder französisch gesinnten Rheinländern besetzt; Unterrichtssprache und Lehrbücher mußten französisch sein. „Da ist keine Achtung für Besonderheit und Nationalität", schrieb Görres 1811, „ein und dasselbe Maaß, mit welchem Alles gemessen wird, eine Monotonie in Allem zum Verzweifeln."

Auch die Kirche und die Wissenschaften fanden nur soweit Aufmunterung und Unterstützung, als sich die selbstsüchtige Politik des Kaiserreiches daraus Vortheile versprach. Die zahllosen, aus Kirchen, Klöstern und Privathäusern namentlich in Trier und Köln geraubten Kunstschätze lagen in Paris unbenutzt und ungewürdigt aufgehäuft. Auch der kostbarste Schatz der hiesigen städtischen Bibliothek, der codex aureus, wanderte dorthin. Kunstsachen, welche nicht fortgeschleppt werden konnten, wurden zu Spottpreisen verschleudert. Als Beweis, welchen Sinn für Kunst und künstlerisches Streben die französischen Machthaber am Rheine gehabt haben, diene die Thatsache, daß der Präfekt des Roerdepartements den wiederholten Antrag auf Bewilligung von Geldmitteln zum Schutze des verwahrlosten kölner Domes gegen den zerstörenden Einfluß der Witterung mit den Worten zurückwies, „daß, wenn die Mauern noch ein „wenig mehr verfallen wären, das Ganze eine höchst pittoreske Ruine bilden werde."

Besonders schwer lastete der Druck des französischen Systems auf der Presse und der schriftstellerischen Thätigkeit. Jeder freie Gedankenaustausch ward unterdrückt. Die Schriftsteller wurden dienstbar oder stumm gemacht. Die Druckereien waren auf das äußerste beschränkt. Buchhändler und Buchdrucker durften nur mit Zustimmung des Ministers des Innern ihre Geschäfte eröffnen und waren beim Betriebe derselben den peinlichsten Censurvorschriften unterworfen. Selbstverständlich wirkte die mit rücksichtsloser Strenge geübte Censur auf Wissenschaft, Intelligenz und allgemeine Bildung nachtheilig ein.

Außerordentliche Blätter, welche jedoch nichts weiter als gewöhnliche Anzeigen enthielten, erschienen nur zu Aachen, Crefeld, Köln, Bonn, Koblenz, Kreuznach und Saarbrücken. Ohne Bewilligung des Ministers des Innern und ohne dessen spezielle Ueberwachung durfte keine wissenschaftliche Zeitschrift erscheinen. So viele und schwere Bedingungen waren an die Einbringung deutscher Schriften geknüpft, daß, wenn die Douane streng gewesen wäre und den Schmuggel hätte verhindern können, die Be-

wohner des linken Rheinufers auf das Lesen eines jeden deutschen Blattes hätten verzichten müssen.

Was nun die materiellen Interessen anbelangt, so waren die größeren rheinischen Handelsstädte unter dem Drucke der Abgaben, der strengen Grenzsperre und des die Bevölkerung moralisch und physisch zerrüttenden Zollsystems nichts weiter als vernachlässigte Grenzstädte. Besonders unerträglich war die Plackerei und Willkür der Douane und Polizei bei der Erhebung der Abgaben von Getränken, Tabak, Salz, Spielkarten, Fuhrwerken &c. Selbst zur Nachtzeit mußten den Steuerbeamten die Wohnungen der Gewerbtreibenden geöffnet werden. Bedenkt man, daß die meisten dieser gering besoldeten Agenten aus der Hefe des Volkes genommen und daß ihnen der Betrag der Konfiskationen und übrigen Strafen größtentheils zufiel, so wird man sich eine Vorstellung von der damals herrschenden Bestechlichkeit, den tagtäglichen Schurkereien, Angebereien, kurz von den Bedrückungen aller Art machen können. Wurde doch in Köln auf dem Markte ein alter Mann gebrandmarkt, weil er einige Pfund Tabak geschmuggelt hatte! Handel und Gewerbe lagen darnieder; mit der Abnahme der Bevölkerung sank der Wohlstand der rheinischen Städte immer tiefer. Die Kontinentalsperre hatte den Rheinhandel der Art geschwächt, daß die Zolleinnahmen bei der Bergfahrt, die 1807 noch 1,386,591 Fr. betragen hatten, im Jahre 1809 nur noch 380,879 Fr. ergaben.

Wie die Wohlhabenheit des Bürgerstandes abnahm, schildert Görres treffend in einem Briefe an Perthes: „Von unsern alten Federbetten sind wir nachgerade auf Strohsäcke herabgekommen."

Besser als die materielle Lage der städtischen war die der ländlichen Bevölkerung. In Folge der von 1802—1804 ununterbrochen fortdauernden Veräußerung der eingezogenen Kirchengüter und Domainen ward den Landleuten die Möglichkeit des Grunderwerbes reichlich geboten. Außerdem gewährte die von der Revolution ohne jede Entschädigung dekretirte Befreiung von Lehn- und Zinsabgaben, Frohnden, Zehnten und dergleichen Lasten erhebliche Erleichterungen. Die besseren Mosel- und Saarweine, welche bis dahin nur selten in den Handel gekommen waren, wurden in nicht unbeträchtlichen Quantitäten exportirt. Dazu kamen mehrjährige, hohe Fruchtpreise, so daß sich der Wohlstand der Landleute, zumal das linke Rheinufer bis 1814 nicht als Kriegsschauplatz diente, während der Zeit der Fremdherrschaft zweifellos bedeutend gehoben hat. Auch für einzelne Industriezweige, namentlich für die aachener Tuchfabrikation, war jene Zeit günstig.

Allein was bedeuteten diese Vortheile gegenüber dem gänzlichen Opfer der Nationalität, gegenüber dem Schmerze über die fortwährende Aushebung zum Kriegsdienste für die Förderung der Ruhmsucht des größten Egoisten aller Zeiten und der „gloire" eines fremden Volkes? Gab es doch kaum eine Familie, die nicht einen und den anderen Angehörigen auf dem Schlachtfelde wußte! Deshalb und in Folge der immer allgemeiner werdenden Flucht vor der Konskription war die rheinländische Jugend schließlich so dezimirt, daß es schwer wurde, noch Stellvertreter für den Militärdienst zu finden. Durch die enormen Summen, welche Letztere beanspruchten, wurden viele Familien zu Grunde gerichtet. Allenthalben in Stadt und Land herrschte daher Erbitterung und Aufregung, so daß der allgemeine Ausbruch des Unwillens nur mit Mühe durch Waffengewalt und die strengste Handhabung der Polizei niedergehalten werden konnte.

Die damals nicht blos in der Rheinprovinz, sondern in ganz Deutschland herr-

schende Stimmung lernen wir am besten aus einem Briefe kennen, den die edelste, erhabenste Dulderin jener Zeit, die unvergeßliche Königin Louise zur Zeit der tiefsten Demüthigung Preußens — im Jahre 1808 — an ihren Vater, den Großherzog von Mecklenburg richtete:

.... „Gewiß wird es besser werden; das verbürgt der Glaube an das voll„kommenste Wesen. Aber es kann nur gut werden in der Welt durch die Guten; „deshalb glaube ich auch nicht, daß der Kaiser Napoleon fest und sicher auf seinem „jetzt freilich glänzenden Throne sitzt. Fest und ruhig ist nur allein die Wahrheit „und Gerechtigkeit, und er ist nur politisch, das heißt klug, er richtet sich nicht nach „ewigen Gesetzen, sondern nach Umständen, wie sie nun eben sind. Er meint es „nicht redlich mit der guten Sache und mit den Menschen. Er und „sein ungemessener Ehrgeiz meint nur sich selbst und sein persön„liches Interesse."

Und endlich schlug die heißersehnte Stunde der Erlösung, als den ehrgeizigen Plänen Napoleons auf den Eisfeldern Rußlands und in der Völkerschlacht bei Leipzig ein Ende mit Schrecken bereitet worden war. Feldmarschall Blücher führte das siegreiche schlesische Korps in der Neujahrsnacht des Jahres 1814 bei Caub über den Rhein; Oberst Graf Henkel v. Donnersmark, welcher gleich darauf bei Simmern eine französische Division gefangen nahm, rückte schon in der Nacht vom 4. auf den 5. Januar in die von den französischen Beamten verlassene Stadt Trier als Befreier ein. Wenige Tage später wurde der Oberauditeur Athenstädt zum Intendanten des Saardepartements ernannt. Gleichzeitig wurden durch den Beschluß der Alliirten, d. d. Basel den 12. Januar 1814, aus den eroberten Provinzen des linken Rheinufers sechs Generalgouvernements unter Leitung einer von ihnen niedergesetzten Centralverwaltung, deren Chef der Staatsminister v. Stein war, gebildet. Dem Generalgouvernement des Mittelrheins wurden die Departements des Donnersbergs, der Saar- und Rhein-Mosel zugetheilt unter der Leitung von Justus Gruner, der seinen Sitz zu Trier, bald darauf aber zu Koblenz, resp. Mainz nahm.

Athenstädt wurde zum Generalgouvernements-Kommissar für das Saardepartement und zu Ende Februar für das Wälderdepartement ernannt, jedoch wegen seiner andauernden Kränklichkeit schon am 12. Mai durch den Geheimrath v. Schmitz-Grollenburg, der seinen Sitz in Luxemburg nahm, ersetzt.

In Folge des am 30. Mai 1814 geschlossenen pariser Friedens, nach welchem Frankreich auf die am 1. Januar 1792 innegehabten Grenzen beschränkt wurde, hörte die Verbindung mit der Centralverwaltung der in Besitz genommenen Länder auf. Die Generalgouvernements des Oberrheins und von Vesoul wurden aufgelöst. Durch einen Vertrag der verbündeten Mächte vom 31. Mai 1814 wurden die von Frankreich abgetretenen vier deutschen Departements mit Inbegriff des Wälderdepartements unter zwei provisorische Verwaltungen gestellt, als deren Grenze die Mosel diente. Die Theile des Saardepartements und des Rhein-Moseldepartements, welche am linken Ufer der Mosel liegen, die am rechten Ufer der Maas liegenden Theile des Departements der Nieder-Maas, der Ourthe und der Sambre und Maas, das ganze Roer- und das Wälderdepartement mit Ausnahme der auf dem rechten Ufer der Mosel liegenden Gemeinden bildeten nun das Generalgouvernement von Nieder- und Mittelrhein unter dem preußischen Generalgouverneur Geheimen Staatsrath Sack, bisherigen Generalgouverneur des Generalgouvernements vom Niederrhein, welcher seinen Sitz in Aachen nahm.

Die am rechten Ufer der Mosel liegenden Theile des Saar- und Rhein-Mosel-departements und das Departement des Donnersbergs kamen dagegen unter eine kaiserlich-königlich österreichische und königlich bayerische gemeinschaftliche Landesadministrations-Kommission, welche sich am 16. Juni 1814 konstituirte und ihren Sitz zu Kreuznach nahm. Das Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins wurde in folgende vier Departements getheilt:

1. Das Roer-Departement, 2. das Rhein-Moseldepartement, 3. das Wälder-departement und 4. das Maas-Ourthedepartement.

Gelegentlich des wiener Kongresses wurde im Februar 1815 — als Napoleon Elba bereits verlassen hatte — eine Uebereinkunft über die künftigen Besitzungen der preußischen Monarchie geschlossen.

Danach erhielt Preußen seine älteren rheinischen Besitzungen zurück, namentlich:

1. Die 40 □Meilen, welche es im Jahre 1809 aus der kleve'schen Erbschaft,
2. die 6 □Meilen große Grafschaft Mörs, welche es im Jahre 1702 aus der oranischen Erbschaft,
3. die 24 □Meilen, welche es im utrechter Frieden (1713) vom Herzogthum Geldern erworben hatte, und
4. die im Jahre 1802 säkularisirten und ihm damals zugefallenen Abteien Essen, Werden und Elten.

Außerdem wurden dem Königreich Preußen (als Ersatz für ältere im tilsiter Frieden verlorene Landestheile) von den Frankreich abgenommenen Ländern 322 □Meilen mit 1,165,000 Einwohnern überwiesen, nämlich: auf dem rechten Rheinufer: das Großherzogthum Berg und die Reichsstadt Wetzlar mit ihrem Gebiete (den heutigen Kreis Wetzlar und Kreis Neuwied und Altenkirchen erwarb Preußen durch Vertrag vom 31. Mai 1815 mit dem Herzog von Nassau); auf dem linken Rheinufer: die Ländermasse zwischen der Nahe, Saar bis zu ihrem Einfluß in die Mosel, dann der Sauer, Our und der belgischen Grenze entlang westlich von Malmedy und Aachen bis in die Lande Jülich, Cleve und Geldern hinein.

Durch den zweiten pariser Frieden gewann Preußen den Rest des vormaligen Saardepartements nebst der Festung Saarlouis und den westlichen Theil des Mosel-departements gegen mehrere weiter unten noch näher zu erwähnende Abtretungen.

Durch die am 5. April 1815 zu Wien vollzogene Vollmacht beauftragte König Friedrich Wilhelm III. den damaligen Generallieutenant Grafen v. Gneisenau und den Geheimen Staatsrath Sack mit der Besitzergreifung und Annahme der Huldigung in denjenigen Provinzen am Rhein vorzugehen, welche in Gemäßheit der auf dem wiener Kongresse gepflogenen Verhandlungen dem preußischen Staate überwiesen worden waren. Die beiden Kommissarien brachten dies durch eine am 15. April 1815, als am Huldigungstage, zu Aachen veröffentlichten Bekanntmachung über die Besitzergreifung der Provinz am Rhein und durch die Proklamation des Königs vom 5. April 1815 zur allgemeinen Kenntniß. In der Letzteren heißt es:

„Ich trete mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten, deutschen Fürstenstamme wieder. Kommt mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen... Diese deutschen Urländer müssen Deutschland vereinigt bleiben. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands. Ich habe meinen Völkern ein treues, männliches Volk verbrüdert, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit zu behaupten.

„Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbefleiß

Eurer Städte und Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theile Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen. Ich werde, wenn der Friede vollkommen wieder hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein. Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken.

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

„Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter der Bedrückung der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden.

„Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten."

Das war eine den Rheinländern bis dahin unbekannt gebliebene, wahrhaft landesväterliche Sprache, die — wie sie vom Herzen kam, auch den Weg zu ihrem Herzen fand! — Davon gab bei der Huldigung am 15. Mai 1815 sofort Zeugniß die Antwort des Sprechers der Abgeordneten des Großherzogthums Niederrhein:

„In jeder redlichen Brust, sagte er, steigen die heißesten Wünsche zum Himmel auf; so verschieden sie sonst sein mögen, je nach den Neigungen und Bedürfnissen der Einzelnen, heute vereinigen sie sich alle in Einem, sie lösen sich alle in diesem einzigen auf:

„Sicherheit, Gerechtigkeit, Friede."

Und als wenige Wochen später um die kaum errungene Freiheit bei belle Alliance abermals mit Riesenkräften gerungen wurde, bestand der neu belebte Patriotismus der Rheinländer die erste schwere Prüfung, denn viele Rheinländer befanden sich bereits im siegreichen preußischen Heere.

Zum Oberpräsidenten der Provinz Großherzogthum Niederrhein, welche die Regierungsbezirke Koblenz, Aachen und Trier umfaßte, wurde der Staatsminister v. Ingersleben und für den Ober-Präsidialbezirk der Herzogthümer Kleve, Jülich und Berg, welchem man die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Kleve zutheilte, wurde der Graf zu Solms-Laubach zum Oberpräsidenten ernannt. Dem Ersteren wurde Koblenz, dem Letzteren Köln als Residenz angewiesen. Bis zum Eingang der Organisationsbestimmungen für die einzelnen Regierungen wurde der zum Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk Aachen ernannte bisherige Geheime Regierungsrath v. Reiman mit der Fortsetzung der einstweiligen Oberverwaltung der Rheinprovinz beauftragt, während zum Chefpräsidenten des Regierungsbezirks Trier der bisherige Geheime Regierungsrath Delius befördert wurde. Mit dem 22. April 1816 trat die Regierung zu Trier in Wirksamkeit nnd hielt an jenem Tage ihre erste Plenarsitzung.

Im Jahre 1822 wurden die beiden Oberpräsidien unter Aufhebung der Regierung zu Kleve in das Oberpräsidium der Rheinprovinz zu Koblenz verwandelt.

Unser jetziger Regierungsbezirk Trier besteht aus Theilen vom Kurfürstenthum Trier, Fürstenthum Prüm, Herzogthum Luxemburg, Kurköln, Kurpfalz, Zweibrücken, Grafschaft Saarbrücken, Herrschaft Ottweiler und Sponheim, badischen Wild- und Rheingräflichen, salmischen, arembergischen, blankenheimischen, öttingischen und mehreren reichsunmittelbaren, ritterschaftlichen und französischen Herrschaften. Wie in der Rheinprovinz überhaupt vor der französischen Okkupation 97 verschiedene Regenten existirten, so gab es damals im Regierungsbezirk Trier deren 28! Wie verschiedenartige Elemente mußten vereinigt werden, wie viele Interessen durchkreuzten sich! Wie aber in den damals theils neu, theils wieder erworbenen sächsischen, neuvorpommerschen, polnischen,

eichsfeldischen und anderen Landestheilen die Stimmung nicht die beste war, so war es auch in der Rheinprovinz der Fall. Man befürchtete z. B., daß nach dem Aufhören der Kontinentalsperre und der Wiederherstellung der französischen Zollgrenzen eine schwere Krisis für die unter französischer Herrschaft neu entwickelte Industrie eintreten werde. Man besorgte, daß die alte Noth der vielen Mauthen und Zolllinien wieder aufleben, jeder Staat von dem andern sich absperren, deutsche Arbeit schutzlos der Konkurrenz des Auslandes unterliegen werde*) u. s. w. u. s. w.

Als aber die schwere Uebergangszeit der ersten Jahre (dazu die Hungersnoth nach wiederhergestelltem Frieden!) überstanden war, schwanden derartige Befürchtungen bald, wie der Nebel vor der Sonne.

„In die Provinz" — sagt die „aachener Zeitung" vom 15. Mai 1865 — „zog eine auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gegründete Verwaltung, eine sparsame Finanzwirthschaft, eine unparteiische Justizpflege. Friedrich Wilhelm III. bekannte den Grundsatz: „„das Gute zu behalten, wo er es finde"". Mit schonender Hand wurden die Institutionen bewahrt, die den Rheinländern lieb und werth geworden waren, bis sie besseren Einrichtungen weichen mußten, oder als Opfer auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes niedergelegt werden konnten.

„... Einem furchtbaren Kampfe folgte ein langer, segensreicher Friede, den die Welt vor Allem der Weisheit unserer Könige verdankt. Sie haben es verstanden, die materielle Entwickelung des schwer geprüften Landes zugleich mit seiner geistigen so zu heben, daß sie jetzt in nie geahnter Blüthe dasteht. Brauchen wir daran zu erinnern, welch riesiges Wachsthum des Wohlergehens Stadt und Land in diesen 50 Jahren aufzuweisen haben, wie die Bildung, die unter der Fremdherrschaft so sehr gesunken war, gestiegen ist!

„Musterhaft geordnete Finanzen, Industrie und Ackerbau auf hoher Stufe, eine Fürsorge für allgemeine Bildung wie nirgendwo; das sind unvergängliche Denkmäler der neuen Wandlung, des Uebergangs unter dem Scepter Preußens. Wer daran denkt, wie es früher auf dem Lande und in den Städten ausgesehen, wird selbst den Vergleich zu ziehen vermögen.

„... Zugleich hat die Selbstständigkeit des Volkes einen großen Fortschritt gemacht. Niemand wird verkennen, daß wir uns noch in einer Uebergangsperiode befinden. Und welches Volk hätte schon in einem Satze erreicht, was ihm frommt? Das allein ist dauerhaft, was sich allmälig entwickelt, mit ernstem, gemessenem Streben, und wo dieses nicht fehlt, wie es in dem Charakter des Deutschen liegt, ist auch die Krönung des Gebäudes ganz anders, besser gesichert, als in dem Nachbarlande, wo das Wort herrscht und die That fehlt.

„Preußen ist ein Staat des Fortschritts, ein Staat der Zukunft. Hier handelt es sich nicht um augenblickliche, persönliche Interessen; jede Generation baut auf der Nachlassenschaft der vergangenen weiter, es ist nichts rückgängig zu machen, sondern stets der Zeit Rechnung getragen. Darin liegt Preußens hoher Beruf, der Segen, dessen seine Völker theilhaftig sind."

„Seitdem wir" — sagt die „Kölnische Zeitung" vom 15. Mai 1865 — „innig verbunden mit einem Staate sind, der durch seinen geschichtlichen Entwicklungsgang bestätigt, daß nur der Verein von Regententugend und Volkskraft die Staaten groß macht, hat diese Ueberzeugung auch in den Herzen der Rheinländer so tiefe Wurzeln

*) Milz Seite 412.

geschlagen, daß Königthum und Vaterland ihnen nicht leere Begriffe, sondern mit ihrem Dasein verwachsene Gefühle geworden sind. Und diese Gefühle sind unvergänglich: Menschen und Systeme entstehen und vergehen, aber die Liebe zum Vaterlande und der Glaube an die Gerechtigkeit des Königs sind der nie versiegende Quell, aus dem sich jede Gegenwart und jede Zukunft verjüngen kann, wie sich die Vergangenheit Preußens schon oft daraus verjüngt hat! Deshalb leuchtet die Glorie der That Friedrich Wilhelms III., durch die er sich entschloß, die Lande vom Mittelrhein mit seiner Krone zu vereinigen, auch durch jede zeitweise Verdüsterung, sie mag herkommen, von wannen sie wolle, strahlend, zugleich belebend und vernichtend, belebend die Hoffnung auf Vereinigung des Getrennten, vernichtend, was im Finstern die Zwietracht nährt. Zu jeder Zeit, mag es eine Zeit der Ueberhebung über uns selbst oder der Trübsal sein, welche Gottes Rath verhängt, wird ein Moment erscheinen, wo wir mit Friedrich Wilhelm III. ausrufen:

„Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über „unseren Zustand aufhört!"*)

„.... Sollen unsere nationale Hoffnungen etwa erlahmen, weil die Zwietracht wieder ihr Haupt im großen deutschen Vaterland erhebt und Preußen wieder einmal um den mit Blut und Opfern verdienten Lohn der Schwerterhebung für Deutschlands Recht und Ehre zu bringen trachtet?

„Im Gegentheil, erstarken sollen die Hoffnungen auf Deutschlands Einheit durch unsere Feier am Rhein. Denn sie wird hineinleuchten in jene finstern Höhlen, aus denen vor 50 Jahren wie heute der losgekettete Sturm der Selbstsucht der deutschen Fürsten heulte, von denen einige noch am 8. Juni 1815 um Souveränetätsrechte feilschten, während Preußen schon am 14. bei Ligny wieder für Deutschland blutete und am 18. bei Belle Alliance den Sieg entschied. Und nicht blos beleuchten, nein brandmarken wird unsere Jubelfeier die auch heute wieder auftauchenden Gelüste der Anlehnung an das Ausland, die denselben Ursprung haben wie damals, und in dem Verdammungsurtheile, welches das ganze deutsche Volk darüber fällt, wird ein neues, helles Licht auf die Worte fallen, welche Friedrich Wilhelm III. an dem Tage aussprach, dessen Andenken wir heute feiern: „„Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben hat.""

Lassen Sie uns nun an der Hand der unbeugsamen Statistik Land und Leute unseres Bezirks im Vergleiche mit denen der übrigen Theile der Rheinprovinz und des preußischen Staats für den Zeitraum der letzten fünfzig Jahre prüfen, um darüber urtheilen zu können, welche Erfolge die preußische Verwaltung hier bisher errungen hat, ob wir also — wie jener Festredner in Köln so treffend sagte — auch unserer Seits mit bewußter freudiger Zuversicht die gewöhnlich erst in schwerer Zeit Bedeutung gewinnende Frage des Heimathssinnes der Völker kurz und bündig beantworten können: „„Wo ist es besser, als bei uns?""

Bemerkung: Von der Veröffentlichung dieses Theiles der Festrede ist Abstand genommen worden, weil derselbe mittlerweile weiter unten in Abtheilung III. ausführlicher bearbeitet worden ist. Wir gehen also sofort über zum Schlusse der Festrede:

---

*) „... Wunder der Eintracht", berichtete ein Diplomat im Jahre 1813, „leistet Preußen, weil die Gemüther Aller von dem lebendigen Glauben durchdrungen sind, daß der freudige Gehorsam gegen die Befehle eines ganz im Geiste seines Volkes handelnden Königs sie zu Freiheit und Glück vereinigen werde."

Die verflossenen 50 Friedensjahre waren also auch für den Regierungsbezirk Trier Jahre reichen Segens. Vieles Gute ist bereits geschaffen, *unendlich mehr ist angebahnt*. Ueberall bemerken wir ein sich abklärendes Verständniß für die Bedürfnisse der Zeit, eine vorurtheilsfreiere Annäherung zwischen den Behörden und Bewohnern des Bezirks, ein beiderseitiges unbehindertes Streben, ein lebensfrohes Gedeihen! Man sieht, wie das gut fundamentirte Gebäude sicher emporwächst, weil ein *Großstaat*, wie der preußische, die *ausreichenden* Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohles aufwendet. Deshalb hat sich auch in unserem Bezirke — nicht minder, wie in den anderen Theilen der Rheinprovinz — unter der Herrschaft der Hohenzollern „jenes Gefühl der Sicherheit, des ruhigen Besitzes, des Gedeihens, „der strebsamen Thätigkeit und, *ungeachtet* der verflossenen 50 Friedensjahre, auch „jenes Gefühl der entschlossenen Wehrhaftigkeit gebildet, in welchem Liebe, Treue und „Opferwilligkeit für König und Vaterland wurzeln, die sich in den Stunden der Ge- „fahr nicht verleugnen werden." Deshalb gelten denn aber auch für *unseren* Bezirk die feierlichen Worte des Dankes und Gelöbnisses, welche unser allergnädigster König und Herr im vorigen Jahre nach erfolgter Huldigung in Aachen an die Vertreter der Provinz gerichtet hat:

„„Ich danke der Provinz für Alles, was sie mir heute in Gefühl und Gesinnung festlich dargebracht. Meine königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. *Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten.*""

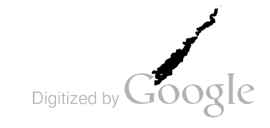
Meine hochgeehrten Herren Collegen! Dazu sagen wir *Alle* aus vollstem Herzen: Amen!

Die Zeit ist seit jener denkwürdigen aachener Feier furchtbar ernst geworden! Wir können uns nicht verhehlen, daß (ebenso wie vor 100 Jahren) auch jetzt wieder „engherzige, scheelsüchtige und hintergangene" Fürsten*) die Existenz des preußischen Staates und damit auch Deutschlands Zukunft bedrohen. Bald wird die Kriegsfurie unser armes, deutsches Vaterland wieder zerfleischen! Wenn erst Ströme von Blut geflossen, wenn Trauer, Noth und Sorge die bangen Herzen erfüllen werden und dann unser westlicher Nachbar wieder einmal als Versucher an unsere schöne Rheinprovinz herantreten sollte, dann wird jene oben gestellte inhaltsschwere Frage: „*Wo ist es besser, als im Preußenlande?*" für uns erst ihre ganze Vollwichtigkeit gewinnen; dann wird die Rheinprovinz erst durch die That zeigen, „daß sie in den letzten Jahrhunderten *viel gelernt und nichts vergessen hat!*"

„Lange vorher" — sagt die kölnische Zeitung in ihrem schon mehrfach in Bezug genommenen, vortrefflichen Festblatte vom 15. Mai 1865 — „ehe die fremde Herrschaft „über uns kam, hatten sich unsere Fürsten an Frankreich verkauft, und es war nur „gerechter Lohn für den Verrath, daß die Revolution sie von Haus und Hof vertrieb „und daß durch den Mann der Vorsehung, der den eisernen Fuß auf den Nacken „unserer Väter setzte, das verwitterte deutsche Reich, das sie selbst unterwühlt hatten, „zusammenstürzte und sie unter seinen Trümmern begrub."

Die Stunde des Gerichts über den *jetzigen* Verrath wird — das hoffen wir kühn — nicht lange ausbleiben! Wenn dann unsere großen und kleinen fürstlichen Feinde außer Stande sein werden, vor dem neugeeinigten Volke und vor ihren eigenen

*) Siehe Rammler's Ode an Friedrich II.



Landeskindern Rechenschaft zu geben, weshalb sie — wenn nicht aus frevelhaftem Eigennutze — diese ungeheuren Opfer an Gut und Blut ihren Völkern nicht minder, als dem preußischen Staate abgefordert haben: welcher Vaterlandsfreund wird sich dann nicht für immer von der elenden Misère der Kleinstaaterei und nun gar von der französischen Rheinbündelei abwenden? Wer wird noch Lust haben, die verzwickten Wege Oesterreichs — Hand in Hand mit Kroaten, Panduren, Slowaken, Böhmaken und Genossen — zu wandeln?!

Wer aber befürchtet, die Bewohner des linken Rheinufers sehnten sich auch nur im Entferntesten nach dem blendenden, französischen Regime, der zeigt eben, daß er die hiesige Stimmung nicht kennt. Mögen die Franzosen die Segnungen der Civilisation in Asien, Afrika und Amerika an Araber, Cochinchinesen und Mexikaner spenden, so viel es ihnen beliebt, die Rheinländer sind nicht gewillt, ihnen das wiedergewonnene deutsche Nationalbewußtsein für ihre windige gloire zum Opfer zu bringen. Ein frevelhafter Griff nach dem saarbrückener oder auch nur nach dem luxemburger Lande gerichtet, wäre das sicherste Mittel zu Deutschlands vollständiger Einigung gegen den französischen Erbfeind, dessen räuberische Frevelthaten noch jetzt hunderte von Ruinen auf dem linken Rheinufer und namentlich auch im Regierungsbezirk Trier brandmarken. Nicht einen Fuß breit deutschen Landes will und wird König Wilhelm opfern, der in hohen Ehren bleibe — allzeit Mehrer des Reiches!

Aber — Gott sei Dank — Napoleon III. ist klüger, als seine leicht elektrisirten Franzosen, und weiß das Prinzip der Nationalitäten zu wahren! Er weiß sehr wohl, daß die Künste des suffrage universel hier nicht an der Stelle sein würden!

Wenn aber jenes vertrauensvolle Band, dessen unser königlicher Herr in Aachen so sinnig gedachte, erst wieder von der Blüthe unserer Nation, den in unserem unvergleichlichen Kriegsheere auf Tod und Leben brüderlich vereinten Brandenburgern, Pommern, Schlesiern, Preußen, Sachsen, Westphalen, Märkern und Rheinländern in gemeinschaftlicher Bluttaufe der Schlachten geweihet sein wird, dann wird man keine Alt- und Neupreußen mehr kennen, dann wird — vom Fels bis zum Meere — jeder Preuße der zermalmenden Wucht der öffentlichen Meinung verfallen, der nicht reinen Herzens mit uns zum Himmel fleht:

Gott erhalte und kräftige Preußen zum Segen Deutschlands!

Wie im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts Friedrich Wilhelm III. den echten Grund- und Eckstein zum Neubau des schwer bedrängten preußischen Staates gefunden und gelegt hat, wie Friedrich Wilhelm IV. dieses stolze Gebäude auf dem Wege der Reform und Verfassung befestigt und wie unseres jetzt regierenden Königs Majestät während der bisherigen friedlichen Jahre seines Regiments Preußens Zukunft in der viel verkannten Militärreform unbeirrt zu sichern und es zu seinem deutschen Berufe vorzubereiten und zu befähigen gewußt hat: ebenso möge es ihm am Abend eines glorreichen Regiments vergönnt sein, den erhabenen Tempelbau der deutschen Freiheit und Einheit im hellsten Lichte zu krönen.

Wie das Haus der Hohenzollern jene 97 rheinischen Landestheile in wenigen Dezennien als reich gesegnete Rheinprovinz mit dem preußischen Staate zu verschmelzen gewußt hat, so wird es auch seinen deutschen Beruf zur rechten Stunde und im rechten Geiste zu erfüllen wissen!

Wahrlich nur unter eines Hohenzollern Schutz und Schirm wird jener dürre Stamm, der schon Jahrhunderte lang auf einsamer, deutscher Heide kümmert, neue Blätter treiben! Nur ein Hohenzollern wird den Ariadnefaden finden, der ihm den

Weg in das Labyrinth des altehrwürdigen Kyffhäuser zeigt, nur in den Hohenzollern kann sich das thatkräftige, kühne Nachbarstammhaus der Hohenstaufen zu Deutschlands Glück und Macht verjüngen!

Möge also, wenn wieder 50 Jahre verflossen sind, das preußische Königshaus auch seine deutsche Konsolidationsmission erfüllt und jenes prophetische Wort zur Wahrheit geworden sein:

daß fortan in Deutschland nur ein Hirt und eine Heerde sein solle!



Abschnitt II.

Zur Erinnerung

an die

Jubelfeier der 50jährigen Vereinigung

des

Saarbrücker Landes

mit dem

Königreich Preußen,

am 20. November 1865*).

Die ersten Besitzer der Grafschaft Saarbrücken stammten wahrscheinlich von dem alten, weit-verbreiteten und mächtigen fränkischen Geschlechte der Grafen der Ardennen ab. Als Stammvater der Grafen von Saarbrücken wird Graf Wiggerich, welcher im 10. Jahrhunderte gelebt haben soll, genannt.

In der letzten Zeit der fürstlichen Regierung bestand das Saarbrücker Land aus den drei Oberämtern Saarbrücken (zu welchem der am linken Ufer der Saar liegende Theil des Landes gehörte), St. Johann am rechten Saarufer und Ottweiler.

Das Oberamt Ottweiler war früher als eine besondere Herrschaft von einer Nebenlinie des Nassau-Saarbrücker Hauses besessen worden und wurde erst 1723 mit Saarbrücken vereinigt.

Die Unterthanen der Herrschaft mußten Naturalfrohnden leisten, welche im Jahre 1790 in Geldabgaben umgewandelt wurden. Diese betrugen 1 fl. 15 kr. von jedem

---

*) Das Nähere über die Fürsten von Nassau-Saarbrücken und ihre Besitzungen im Regierungsbezirk Trier siehe in Bärsch Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Seite 73 und folgende.

Der nachstehenden Beschreibung sind die in den Jahrgängen 1865 und 1866 der Programme des königlichen Gymnasiums zu Saarbrücken enthaltenen Mittheilungen des Oberlehrers Wilhelm Schmitz zu Saarbrücken zu Grunde gelegt.

Stücke Zugvieh (Pferde oder Ochsen). Ein Gemeindsmann mußte 2 fl. 30 kr., ein Hintersasse 1 fl. 15 kr. zahlen. Wittwen entrichteten nur die Hälfte. Für Straßenbau, Jagden, Waldpflanzungen und für die Geistlichkeit wurden die Frohnden beibehalten.

Die Unterthanen erhielten das Recht, aus ihrer Mitte 2 Deputirte zu wählen, welche die Landeskassenrechnungen einsehen und ihre Erinnerungen dagegen machen konnten. Im Uebrigen gab es keine Landstände. Die Güter, Lehen, Renten und Grundherrlichkeiten, welche einige adlige Familien im Saarbrückischen besaßen, hatten die Fürsten allmälig durch Kauf an sich gebracht.

Die Herrschaft Saarbrücken wird irrthümlich ein Fürstenthum genannt, weil die letzten Besitzer die fürstliche Würde hatten. Der Fürst von Nassau-Saarbrücken hatte unter den weltlichen des oberrheinischen Kreises 2 Stimmen (wegen Saarbrücken und Ottweiler), wurde aber auch zum wetterauischen Grafenkollegium gerechnet. In der Reichsmatrikel war Saarbrücken im oberrheinischen Kreise mit 34 fl. 43⅓ kr. und die Herrschaft Ottweiler mit 27 fl. 33⅓ kr. veranschlagt. Zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zahlten Nassau-Saarbrücken und Ottweiler 33 fl. 57½ kr. Die saarbrückischen Lande am linken Rheinufer gab man zu 20 □Meilen mit 53,000 Einwohnern an.

In Saarbrücken war eine Landesregierung, ein Hofgericht, eine Rentkammer, zu welcher auch das Oberforstamt gehörte, und ein Konsistorium. Letzteres hatte nur die Kirchenangelegenheiten der Lutherischen und Reformirten zu beaufsichtigen, während die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken vor die Regierung gehörten. Die Mitglieder der Landesregierung waren auch Mitglieder des Hofgerichts und des Konsistoriums, nur wurden zu Letzterem noch 2 Geistliche zugezogen.

Für das ganze Land bestand eine Generalkasse und außerdem noch eine Spezialkasse für jede Grafschaft und Herrschaft. Diese Kassen standen unter der Landesregierung. Die Steuern wurden von den Maiern erhoben und von besonderen Rechnern verrechnet. Die Maier konnten kleine Feldfrevel bestrafen, hatten aber sonst keine Gerichtsbarkeit. Die erste Instanz in Polizeisachen und Privatprozessen bildeten die Oberämter. Der Magistrat der Stadt Saarbrücken, dessen Vorsitzender der fürstliche Stadtammann war, hatte in Civilsachen der Einwohner von Saarbrücken und St. Johann mit dem Oberamte Saarbrücken konkurrirende Gerichtsbarkeit, jedoch konnte von seinen Erkenntnissen an das Oberamt appellirt werden. Das Hofgericht war die erste Instanz für die fürstlichen Beamten, die zweite in Civilsachen der Unterthanen bei Gegenständen über 50 fl. und die dritte bei den Sachen, in welchen von den Entscheidungen des Magistrates an das Oberamt appellirt worden war und nun die Berufung an das Hofgericht erfolgte. Von den Urtheilen des Hofgerichts konnte der Rekurs an die Reichsgerichte genommen werden.

Die sämmtlichen Ortschaften der vormaligen Grafschaft Saarbrücken gehören jetzt zu den Kreisen Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel mit Ausnahme von Zettingen und Diedingen, welche zu Frankreich, und Berbach, das zu Bayern gehört. — Die größtentheils protestantische Bevölkerung des saarbrücker Landes war im vorigen Jahrhunderte durch eine kräftige und umsichtige Regierung und durch eigene Rührigkeit zu einem unter den vielen damaligen kleinen Staaten des linken Rheinufers ungewöhnlichen Grade von geistiger Entwicklung und Wohlstand gelangt.

Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1740—1768) veranlaßte z. B. seine Unterthanen, das Holz aus den reichen Waldungen seines Landes zu Wasser nach Holland zu schaffen und von dort Kolonialwaaren zurückzubringen. Da der Rhein

wegen der zwischen Germersheim und Arnheim befindlichen 24 Zollstätten nicht mehr wie im Mittelalter die Haupthandelsstraße war (ein Fuder Wein kostete z. B. in der Regel 30 Thlr. Steuer!), der Verkehr an der Mosel und Saar aber weniger gehindert war, so beschäftigten sich Hunderte von Bewohnern beider Flüsse mit Schifffahrt und Handel. Für die aus Holland zurückgebrachten Waaren hatte der Fürst das Durchgangsrecht durch Frankreich erwirkt, so daß dieselben ohne Weiterungen nach dem Elsaß, der Schweiz, an den Oberrhein, den Neckar u. s. w. gesendet werden konnten. Viermal wöchentlich ging schon im Jahre 1790 die Post von Frankfurt nach Zweibrücken und Saarbrücken, indem Letzteres damals als Handelsstadt eine ähnliche Bedeutung hatte, wie jetzt etwa Mannheim. Für strenge, prompte Justiz war gesorgt, sogar ein Merkantil- und Handelsgericht war vorhanden.

Für das Schulwesen war viel mehr geschehen, als in den meisten Nachbarländern. Jedes Kind war vom 7. bis 14. Jahre schulpflichtig; für unbegründetes Ausbleiben hatten die Eltern und Vormünder Strafe zu zahlen. Die Gehälter der Landlehrer beliefen sich auf 100 bis 250 Gulden.

Ein verhältnißmäßig reges geistiges Leben herrschte am Hofe und unter den meistens in Frankfurt, Jena und Marburg gebildeten Beamten. Wissenschaftlich gebildete Fremde, wir erinnern an Göthe, Levaillant, Knigge und Iffland, waren stets willkommene Gäste.

Hier herrschten also wohlgeordnete Zustände und glückliche Verhältnisse, als der Strom der französischen Revolution (1793) die Selbstständigkeit des Landes und das Glück seiner Bewohner in kurzer Zeit vernichtete. Der Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken starb schon im Jahre 1794 zu Aschaffenburg und der Erbprinz Heinrich, welcher den Titel erbte, im Jahre 1797 in der Nähe von Nürnberg.

Die Wucht der französischen Herrschaft lastete schwer auf dem unglücklichen Lande; die beiden Städte Saarbrücken und St. Johann hatten bis zum Jahre 1796 bereits 4,900,000 frc. an Kontributionen und Lieferungen aufbringen müssen. Noch im Jahre 1813 wurden für 102 000 frc. Gemeindeländereien verkauft. Dazu kommen die im Vergleiche zur Vorzeit sehr hohen Abgaben und die fortwährenden napoleonischen Kriege mit ihren beständigen Truppenmärschen, wobei die Bevölkerung nicht blos durch Rekrutirungen, sondern auch durch ansteckende Krankheiten dezimirt wurden. Dabei stand die frühere freie Bewegung der Bürgerschaft unter wohlwollenden, heimischen Beamten im grellsten Widerspruche zu der drückenden Abhängigkeit von der willkürlich schaltenden Fremdherrschaft. Mit dem Bestreben der Franzosen, die deutsche Sprache und das deutsche Wesen zu unterdrücken, wurde bei dem allgemeinen Gefühle der Ohnmacht der Bevölkerung Haß und Verachtung gegen die fremden Unterdrücker immer tiefer ins Herz gesenkt.

Mittler Weile war die einst so wohlhabende fürstliche Handelsstadt zu einer armen französischen Provinzialstadt herabgesunken, als ihr im Jahre 1813 neue ungeheure Kriegsleistungen und die Theilnahme an der allgemeinen Aushebung von 180 000 Mann zugemuthet wurde. Sieben junge Leute aus den ersten Familien mußten — gewißer Maßen als Geißeln — in die Ehrengarde der 10 000 eintreten! In diesem einen Jahre sollen (bis zum 4. Septbr.) an 270 000 Mann französischer Truppen durch Saarbrücken nach Deutschland gezogen sein.

Nach der Schlacht bei Leipzig mußte Saarbrücken-St. Johann bedeutende Beiträge zur Verproviantirung der benachbarten französischen Festungen liefern, während für ganz Frankreich neue enorme Steuern und eine Aushebung von 30 000 Mann

angeordnet wurden. Bald folgte der schreckliche Rückzug der Franzosen. Die jungen, abgemagerten, matten, bleichen Gestalten raffte hier das Nervenfieber um so schneller hinweg, als keine Lazarethe u. dergl. eingerichtet waren. (In Mainz starben damals an einem Tage 300 französische Soldaten!)

Aber trotz all dieser Bedrängnisse war die Liebe zum deutschen Vaterlande in der Bürgerschaft nicht erkaltet. Die verschiedenen Bewohner der Stadt trennten sich nach ihren nationalen Sympathien von Jahr zu Jahr immer mehr; die geselligen Verhältnisse waren endlich in beiden Städten gänzlich zerfahren; man scheute sich nicht, die gegenseitige Verachtung auf offener Straße an den Tag zu legen.

Die deutsche Partei faßte natürlich neue Hoffnung mit der Annäherung der Alliirten. Fürst Blücher rückte zu Neujahr 1814 von Caub eilig über Kreuznach, Lauterecken und Kusel in der Richtung auf Saarbrücken. Am 5. und 6. Januar 1814 zogen die Trümmer des Marmont'schen Korps durch Saarbrücken in der Richtung auf Forbach. Schon am nächsten Tage sprengten die ersten Husaren des Yorkischen Korps gegen Saarbrücken heran und in dem Momente, wo sie sich der steinernen Saarbrücke näherten, flogen 2 Bogen derselben in die Luft.

Die verbündeten Truppen wurden in Saarbrücken mit offenen Armen empfangen. „Noch sind," heißt es in dem 11. Berichte über die schlesische Armee, „die Bewohner „des linken Rheinufers durch eine schmachvolle Knechtschaft nicht entartet und zeigen „reinen deutschen Sinn." Den Bewohnern des Saardepartements wurde — auf Blüchers Befehl — der Handel mit den Bewohnern des rechten Rheinufers sofort wieder gestattet. Als der greise Kriegsheld am 12. Januar in Saarbrücken einzog, herrschte endloser Jubel. Willig trug man die kaum noch erschwinglichen Verpflegungskosten für 150 000 Mann alliirter Truppen, welche in 6 Wochen durch Saarbrücken nach Frankreich marschirten, wobei die Stadt in wenigen Tagen 200 000 frc. Schulden machte. Schon träumte man von der Eroberung von Paris. Des Herzens Wunsch, der Glaube an die Tapferkeit der deutschen Brüder ließ kaum noch einen Zweifel an dem baldigen Gelingen des Befreiungswerkes aufkommen.

Gleichzeitig wurden die auf dem linken Rheinufer eroberten Provinzen von den verbündeten Mächten in vier Generalgouvernements getheilt und das Gouvernement des Mittelrheines, bestehend aus dem Rhein-, Mosel-, Donnersberg- und Saardepartements dem wirklichen Statsrath des Kaisers aller Reußen Justus Gruner zugetheilt, während der königlich preußische Generalauditeur Athenstädt vom Feldmarschall Blücher zum Intendanten, und kurz darauf zum Generalgouverneurs-Kommissar mit allen Funktionen des entflohenen Präfekten des Saardepartements ernannt wurde.

Mit der Bekanntmachung seiner Ernennung richtete der Generalgouverneur Gruner folgende Ansprache an die Bewohner:

„Bewohner dieser deutschen, lange unterjochten Länder! Ein Deutscher „komme ich zu Euch, den schwer vermißten, theuer wieder erkämpften Brüdern, Euch „im Namen großer hochherziger Monarchen Freiheit, Selbstständigkeit, Ehre und Glück „zurückzugeben. Zeigt Euch so hoher Geschenke würdig. Verdient das Blut, welches „für Euch geflossen. Bringt willig die Opfer des Augenblicks, zur Befestigung einer „ehrenvollen, glücklichen Zukunft. Was die siegreichen verbündeten Heere Euch gegeben, „das suchet zu verdienen und zu erhalten. Gedenket der edlen, in Glück und Leid „würdig gebliebenen Regenten, welche einst Euch so glücklich regierten. Gedenket des „großen Reichsverbandes und der gemeinsamen Sprache, die Euch auf ewig mit uns „verbindet. Beweiset Euch würdig, Deutsche zu sein und Ihr werdet es bleiben.

„Ich werde Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung unter Euch schützen. „Strenge gegen jeden Verräther der guten Sache, wird jeder Gutgesinnte einen Vater „und Bruder in mir finden. Mit Vertrauen biete ich Euch die Hand. Faßt sie mit „Vertrauen und laßt uns voll Muth und Eintracht gemeinschaftlich das hohe Ziel „der Wiederherstellung Deutschlands und der Freiheit Europas zu erreichen „streben."

Alle Geschäftsverhandlungen und Bekanntmachungen, sowohl administrative als gerichtliche, wurden seitdem im ganzen Saardepartement wieder in deutscher Sprache geführt. Die deutschen Titel wurden wieder eingeführt, der Unterpräfekt wurde Kreisdirektor, der Maire wieder Bürgermeister, der Adjunkt Beigeordneter und der Munizipalrath Stadtrath genannt. In Saarbrücken wurde der Tribunalrichter Ph. Hauth zum Kreisdirektor, zum Oberbürgermeister aber der Kaufmann H. Böcking und nachher der Notar Leuckhardt ernannt.

Die in der Stadt vorhandenen Parteien nahmen an dem weiteren Gange des Krieges den lebhaftesten Antheil. Die Nachricht von dem Einzuge der Verbündeten wurde auf der einen Seite natürlich mit großer Begeisterung aufgenommen und das allgemeine Dank- und Siegesfest am 17. April in der freudigsten Stimmung gefeiert. Als die Friedensverhandlungen begannen, waren die Bewohner des saarbrücker Landes um das Resultat für ihr Land nicht im Entferntesten besorgt, sie freuten sich sogar der erhofften Abtretung von Elsaß und Lothringen. Aber mit kluger Berechnung hatten die dortigen französischen Beamten mittler Weile insgeheim eine Bittschrift entworfen, als wünschten die Einwohner des Landes französisch zu bleiben und diese dem französischen Minister Talleyrand überweisen lassen, welcher die darin ausgesprochenen Wünsche mit Energie zu vertreten und auszuführen verstand.

Dunkle Gerüchte über den bedenklichen Verlauf der Friedensverhandlungen beunruhigten allerdings von Zeit zu Zeit die Gemüther der saarbrücker Bevölkerung, aber alle Besorgnisse wurden verscheucht, als der Generalgouverneur Justus Gruner unterm 17. April 1814 von Koblenz aus bekannt machte:

„Uebelgesinnte suchen das falsche Gerücht zu verbreiten, die Länder des Mittel„rheins würden an Frankreich zurückfallen. Zur Beruhigung aller Unterrichteten „erkläre ich dasselbe offiziell für durchaus ungegründet. Wir haben keinen Krieg mit „den Franzosen mehr, aber alle alten Deutschen werden mit Deutschland vereinigt „bleiben. So ist der Wille der hohen Monarchen. Dafür ist das Blut unserer Brüder „geflossen. Und wer anders behauptet, verdient als Unruhestifter bestraft zu werden, „wozu ich sämmtliche Behörden hierdurch anweise."

Niemand dachte daher in Saarbrücken daran, den in Paris versammelten Monarchen die Wünsche der Bevölkerung wegen Wiedervereinigung mit Deutschland durch eine Deputation besonders vorzutragen. Um so härter mußte die Nachricht von der wirklichen Abtretung des besten Theiles des saarbrücker Landes an Frankreich die Gemüther treffen. „Sie verursachte" — sagt ein Zeitgenosse der Kaufmann J. Ph. Fauth in einer Eingabe an König Friedrich Wilhelm III. — „bei den Einwohnern, besonders „bei dem Mittelstande, eine solche Bestürzung und einen solchen Unwillen, daß die „Aufregung einer Empörung glich. Ueberall bildeten sich Versammlungen und Be„rathungen, wie dieses Unglück abzuwenden sei und es wurde noch an dem nämlichen „Tage beschlossen, eine Deputation an den Generalgouverneur Herrn Justus Gruner „nach Mainz zu senden."

Aber diese Sendung hatte keinen Erfolg.

„Ein Anblick“ — berichtet der rheinische Merkur vom 17. Juni 1814 — „der „mein Inneres erschüttert hat, war die Deputation aus Saarbrücken, die hierhergekommen, von Allen geschickt, um Deutschland anzuflehen, sie in seinen Schooß aufzunehmen. Wie sehr die Menschen gejammert haben, die in Rede und That sich ihrem „Stamme und ihrer Natur getreu längst schon anders ausgesprochen haben, läßt sich „nicht ausdrücken. Deutschland stimmt ein: wir alle klagen um unsere Brüder und „begraben den Volkssinn in dem Augenblick seiner Auferstehung. Weh uns, wenn „unser heiligstes Gefühl nicht mehr gehört wird. Weh uns, wenn das, was uns „errettet, nicht mehr gekannt, nicht mehr geachtet wird!“

Die Unzufriedenheit mit dem Resultate des ersten pariser Friedens war allgemein. Frankreich wurden die Grenzen vom 1. Januar 1792 bewilligt mit einer Abrundung an der savoyischen, belgischen und deutschen Grenze. Immer wieder von Neuem wurde die Abtretung Saarbrückens beklagt. Der Krieg, hieß es, sei noch nicht beendet. Nur die Sache Napoleons sei abgethan. Die Nationalsache zwischen Deutschland und Frankreich müsse noch ausgefochten werden.

Nach Artikel 3 des pariser Friedens blieben außer den Städten Saarbrücken und St. Johann die Bürgermeistereien St. Arnual, Kleinblittersdorf, Bischmisheim, Dudweiler, Völklingen und Ludweiler, welche zusammen den Kanton Arnual bildeten, bei Frankreich.

Die Volksmenge dieses besten Theils der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken belief sich auf 20 000 Seelen, meist protestantischer Konfession, wovon 5500 auf die Stadt Saarbrücken kamen.

Die direkten Steuern betrugen	72 000 frc.
Die Einregistrirungs- und vereinigten Rechte	145 000 „
Das Nationaleigenthum bestand in 60 000 Morgen der schönsten Hochwaldungen, die einen reinen Ertrag lieferten von	60 000 „
Den jährlichen Ertrag der Kohlengruben schätze man — eine redliche Verwaltung vorausgesetzt — auf	150 000 „
während sie in Wirklichkeit unter französischer Herrschaft jährlich nur 50 000 frc. eingetragen hatten.	
Dazu kam ein sehr bedeutendes Eisenwerk mit Schmelze und einer Weißblechfabrik, woran sich eine Berg- und Hüttenschule anschloß. Dieses Werk lieferte mindestens einen Reinertrag von	30 000 „

Außerdem war schon damals eine beträchtliche Anzahl von Eisenwerken, Glashütten und anderen Fabriken im Saarthale vorhanden. Von einer bloßen „Arrondirung der Grenzen Frankreichs“ konnte bei dieser Abtretung um so weniger die Rede sein, weil die natürliche Grenze — die Saar — überschritten wurde, soweit die Kohlenwerke und die Waldungen reichten. Den Staatsmännern der verbündeten Mächte sind diese Verhältnisse wohl unbekannt gewesen. Dagegen hieß es damals allgemein, daß das Saarbrücker Land der Gewinnsucht des Ministers Talleyrand zum Opfer gefallen sei. Derselbe sei an den Salinen von Vieuze und Chateausalins mit etwa 2 Millionen frc. betheiligt. Diese Salzsiedereien könnten wegen der unerschöpflichen Quelle fast ins Unendliche, jedenfalls so stark betrieben werden, als man nur einen Absatz zu finden wisse, der mit den Frachtkosten vereinbar sei. Um nun das zur Ausdehnung dieser Salzsiedereien nöthige Brennmaterial sicher zu bekommen, habe der Minister mit diplomatischen Künsten die holz- und kohlenreiche Gegend Saarbrückens an Frankreich zu bringen gewußt.

Aber es war geschehen! Den Tagen froher Hoffnung folgten nun die Zeiten tiefer Zerwürfniß und Trauer. Auf beiden Seiten waren die Proskriptionslisten stets fertig und während Einwohner deutschen Sinnes im Jahre 1814 mehrere Male nach Metz geführt wurden, mußten die französisch gesinnten Bewohner der Städte Saarbrücken und St. Johann nach Mannheim oder Köln in die Verbannung wandern. Nach dem ersten pariser Frieden waren die Saarbrücker gewiß die unglücklichsten Unterthanen des schwachen Königs Ludwigs XVIII., denn er konnte sie nicht schützen gegen den Haß der Beamten, gegen die Vorenthaltung rechtmäßiger Forderungen, wie gegen unverhältnißmäßige Kontributionen. Dazu kam die in Frankreich auftauchende Unduldsamkeit der Protestanten und die Besorgniß, daß der schon früher gemachte Versuch, die Hauptkirche Saarbrückens den Katholiken zu überweisen, nunmehr zur Ausführung kommen werde.

Unter solchen Bedrängnissen kam das Frühjahr 1815 heran, als die Welt durch die Schreckensnachricht angedonnert wurde, Napoleon habe Elba verlassen, sei in Frankreich gelandet, von Heer und Volk mit offenen Armen empfangen und nach 20 Tagen eines unblutigen Triumphzuges in Paris eingezogen. Neuer Krieg auf Tod und Leben war die Losung! Während sich die französische Partei des Saarbrücker Landes und namentlich die Beamten in patriotischen Kundgebungen so sehr überboten, daß sie deshalb höheren Ortes besonders belobt wurden, setzte die deutsche Partei ihre ganze Hoffnung auf diesen Krieg. Als die Schlacht bei belle Alliance gewonnen war, gingen endlich auch die Oesterreicher und Bayern langsam gegen Paris voran, da errang Fürst Wrede am 23. Juni unrühmliche Lorbeeren bei der Erstürmung der von den Franzosen bereits verlassenen Stadt St. Johann. Da wurden, als die hocherfreuten Bürger die verrammelten Thore zum Empfange der Befreier geöffnet hatten, von den wüthenden Bayern 7 unschuldige Einwohner der Stadt getödtet.

Am 5. Juli verkündete der russische Armeeminister, Generalgouverneur von Lothringen, Alopeus, die Freudenbotschaft, daß Napoleon am 22. Juni die Entsagungsakte vollzogen habe, und schon am 11. desselben Monats trat die deutsche Bürgerschaft der beiden Städte Saarbrücken und St. Johann zusammen, „um die Abstellung der „fremden unnatürlichen Verwaltungsbehörde und die Wiedervereinigung mit „Deutschland zu betreiben.“ Der bisherige Maire flüchtete, worauf der Generalgouverneur Alopeus den Regierungsrath Schmelzer mit der Reorganisation der städtischen Verwaltung beauftragte und Rektor Zimmermann zum Oberbürgermeister von Saarbrücken ernannt wurde.

Schon am 27. Juli beauftragte der neu organisirte Stadtrath den Kaufmann Böcking und den Notar Leuckhardt beim Generalgouverneur und sodann bei den hohen Monarchen die Gesinnungen und Wünsche der Bewohner der Stadt Saarbrücken geltend zu machen und zu bitten, daß dieselben als Deutsche behandelt und nicht zu den in Frankreich ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegslasten herangezogen würden. Beide und namentlich Böcking hatten im Stumm'schen Hause zu Saarbrücken die Bekanntschaft Blüchers, Gneisenaus, Müfflings, Steegemanns, Wredes und ihrer Begleiter auf deren Durchreise gemacht. Dazu kam das warme Interesse, welches der Staatskanzler Fürst Hardenberg für Saarbrücken nahm, seit ihm bei seiner Durchreise durch die Stadt am 10. Juli eine Deputation von 20 Bürgern die Wiedervereinigung des saarbrücker Landes mit Deutschland und die Verbindung mit Preußen warm ans Herz gelegt worden war. Damals war auch der Minister W. v. Humboldt in Saarbrücken anwesend und für die gute Sache gewonnen worden.

Solche einflußreiche Fürsprecher verschafften der Deputation einen wohlwollenden Empfang bei den 3 alliirten Monarchen. Böckings und Leuckhardts gewandter und unermüdlicher Thätigkeit, welche Fürst Hardenberg energisch unterstützte, gelang es endlich nach schweren Kämpfen, die großen Bedenken und den hartnäckigen Widerspruch Talleyrands zu besiegen*).

Diesen drei Männern verdankt also das saarbrücker Land die Erfüllung seiner patriotischen Bestrebungen, welche — unseres Wissens — kein anderes linksrheinisches Land damals in ähnlicher Weise hat laut werden lassen.

Endlich am 11. November traf die ersehnte offizielle Nachricht von der Abtretung des saarbrücker Landes an Preußen ein. Um so williger unterzog sich nun die Bevölkerung der Sorgen und Lasten, welche mit dem Rückzuge der siegreichen Truppen verbunden waren. Die Frauen und Jungfrauen der Stadt bethätigten ihren edlen vaterlandsliebenden Sinn an zahlreichen in das dortige Lazareth aufgenommenen preußischen Kriegern und Hunderte von ihnen erinnerten sich noch bis an ihr Lebensende dankbaren Herzens im alten Vaterlande der liebevollen Pflege der neuen Brüder.

Am 26. November wurde der Staatskanzler v. Hardenberg von den überglücklichen Saarbrückern wahrhaft fürstlich bei Forbach empfangen und im Triumphe in die Stadt geleitet; unter stürmischem Jubel pflanzte man die preußische Fahne auf dem Stadthausthurme auf; die ganze Stadt war festlich erleuchtet.

Am 30. November fand die förmliche Besitznahme des Landes durch den Ober-Appellationsrath Matthias Simon statt, welcher die Bewohner der ganzen Gegend und die zufällig durch die Stadt ziehenden russischen und preußischen Truppen eine um so herzlichere Theilnahme widmeten, weil von allen jetzt zu Preußen gehörigen linksrheinischen Landestheilen das saarbrücker Land das einzige war, welches damals die Wiedervereinigung mit Deutschland und den Anschluß an Preußen wiederholt und dringend erbeten hatte. Daher erklärt sich auch die innige Zuneigung, welche die preußischen Könige gerade für diesen Landestheil wiederholt dokumentirt haben.

Auf die Dankadresse des Magistrats von Saarbrücken wegen der erfolgten Aufnahme in den preußischen Staatsverband erging z. B. folgende Kabinetsordre:

„Ich bin von den treuen Gesinnungen versichert, welche der Magistrat von Saarbrücken im Namen der Stadt Mir bezeugt und werde das Vertrauen, mit dem ihre Einwohner bei der Vereinigung mit Meinen Staaten Mir entgegengekommen sind, durch Meine Fürsorge für die Wohlfahrt der Stadt und des Landes erwidern. Ich versichere den Magistrat Meines Wohlwollens und trage ihm auf, seinen Mitbürgern dieses in Meinem Namen erkennen zu geben.

Berlin, den 7. Februar 1816. Friedrich Wilhelm."

Unterm 11. Januar 1834 richtete der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm nach einer Rheinreise, auf welcher er auch Saarbrücken besucht und sich eines eben so glänzenden, als herzlichen Empfanges von Seiten der saarbrücker Bewohner zu erfreuen gehabt hatte, an den damaligen Bürgermeister Böcking folgendes Schreiben:

„Ich grüße mit Liebe und Entzücken die Erinnerung jener schönen Tage, ganz „Saarbrücken und St. Johann und alle biederen deutschen Männer und Frauen,

---

*) Bei der Abtretung des Landes wollte die französische Regierung noch einen Beweis ihrer Großmuth geben und schenkte der Herzogin von Braunschweig-Bevern und der Marquise von Soyecondt als geborenen Prinzessinnen von Nassau-Saarbrücken ihre ehemaligen Domainen wieder. Allein diese Schenkungen wurden von Preußen nicht anerkannt, weil Frankreich damals schon wußte, daß ihm das Land nicht mehr gehören würde.



„denen ich dort und bis Ottweiler begegnet bin, insonderheit all meine freundlichen „Tänzerinnen aus dem weißen Saale im Schlosse sowohl, als aus den hellen prächtigen Räumen (des Kasino's); ich grüße die heiligen Hallen von St. Arnual und „die herrliche Brücke und die freundlichen Ufer, aufwärts und abwärts, und den „brennenden Berg und all seine schönen Genossen, die das Thal umlagern; ich grüße „mit herzlichem Händedruck den edlen Mann, der zuerst den Muth „hatte auszusprechen, jene Gauen möchten unter den Fittigen un„seres Adlers wieder deutsch werden*)! Gott segne ihn und gebe uns bald „ein frohes und friedliches Wiedersehen!"

Und die Stunde des Wiedersehens schlug im Jahre 1842, als König Friedrich Wilhelm IV. kaum von Petersburg zurückgekehrt, die Rheinprovinz bereiste. Mit Jubel empfingen die Saarbrücker ihren geliebten königlichen Herrn und als ihm beim festlichen Male ein herzlicher Trinkspruch dargebracht worden, da ging ihm das reiche Herz auf, er ergriff den Pokal und erwiderte folgende wahrhaft königliche Worte:

„Ich kann im eigentlichen Sinne des Wortes sagen, daß Sie mir zuvorgekommen „sind; in meinem Glase perlt deutscher Wein, und zu diesem deutschen Weine wollte „Ich einen Toast ausbringen. Es sind heut grade 2 Monate und 2 Tage, als Ich „in Memel ans Land trat und dort mit einer Liebe, Herzlichkeit und Zuvorkommen„heit empfangen wurde, ganz wie ich sie in den Städten St. Johann und Saarbrücken „wiedergefunden habe, in Städten, welche erst seit 25 Jahren mit Unserer Krone ver„einigt sind, während Memel schon seit mehr als 300 Jahren dem Hause Hohenzollern „eine treue Stadt war. Keine Brust fühlt es tiefer, als die Meinige und Ich kann „sagen, Memel wollte Mir nicht aus dem Sinne kommen. Ich will Ihnen einen „Vorschlag machen, der unter andern Umständen auffallend erscheinen könnte, lassen „Sie uns auf das Wohl beider Städte trinken. Die Städte Saarbrücken und „Memel, Memel und Saarbrücken, sie leben hoch!"

Wer erinnerte sich aber nicht noch des endlosen Jubels, mit welchem unseres jetzt regierenden Königs Majestät Wilhelm I. als Prinz-Regent bei der Eröffnungsfeier der Saarbrücken-Trierer Eisenbahn am 25. Mai 1860 in Saarbrücken begrüßt wurde: Wie der Sprecher der Bürgerschaft in seiner Ansprache hervorhob, daß die deutschen Herzen und der freie Entschluß der Bürgerschaft erfolgreich mitgewirkt hätten, diesen schönen Grenzbezirk dem Vaterlande zu erhalten; daß die Bewohner die feste Ueberzeugung hegten, in dem engen Bunde zwischen Fürst und Volk werde jeder Fußbreit deutschen Bodens, jede Forderung deutschen Rechtes, jeder Pulsschlag preußischer und deutscher Erde gegen jeden Angriff, jeden Feind gesichert sein; wie dann der Prinz-Regent seine Freude und Genugthuung in erhabenen Worten aussprach, eine solche Gesinnung an der Grenze des Staates zu finden und ermahnte, in allen Fällen Ihm zu vertrauen, wie er auch dem Volke vertraue!

Mit hoher Freude vernahm das gesammte deutsche Vaterland dieses seitdem bei tausend und aber tausend feierlichen Gelegenheiten und in den Augenblicken der Gefahr wieder ins Gedächtniß zurückgerufene erhabene Königswort, welches nicht bloß in den Herzen der getreuen Saarbrücker sondern in allen deutschen Gauen die Ueberzeugung aufs Neue befestigt hat, daß Preußen in jeder Gefahr die feste Burg der deutschen Ehren und der Fels ist, auf den sich das gesammte Vaterland vertrauensvoll stützt.

*) Von König Ludwig von Bayern soll Böcking einst mit den Worten empfangen sein: Ach! Sie sind der Mann, der Schuld ist, daß Saarbrücken nicht an Bayern gekommen ist.

Als aber im Jahre 1865 das Fest der 50jährigen Vereinigung der Rheinprovinz
nd des saarbrücker Landes gefeiert wurde, da bekannten die braven Saarbrücker mit
ankbarem Herzen, wie vor 50 Jahren Armuth und Druck, heute dagegen allgemeiner
Bohlstand und eine fröhliche Entwicklung auf dem Gebiete des industriellen und geistigen
!ebens*) herrsche. Da dankten die Söhne und Enkel es den Vätern auf das Herz-
ichste und Innigste, daß sie vor 50 Jahren alle Kräfte aufgeboten hatten, um mit
Deutschland, mit Preußen vereinigt zu werden; da bekannten die Bewohner frei und
aut, daß durch die liebevolle Fürsorge ihrer Könige 50 Jahre hindurch die innere
ınd äußere Wohlfahrt ihres Landes in der edelsten Weise gefördert sei. In jener
estlichen Stunde erneueten sie freudig das Gelübde der Treue gegen Vaterland und
Herrscher und baten Gott mit inbrünstigem Herzen, daß Er auch ferner die
Herrscher des Preußenlandes zum Segen Deutschlands mit Weisheit
ınd Kraft ausrüsten möge.

Als aber im Jahre 1866 der Bruderkrieg das deutsche Vaterland entzweite und
sich dann allerlei beunruhigende Gerüchte wegen Abtretung des saarbrücker Landes an
Frankreich verbreiteten, da hatten die Saarbrücker selbst guten Muth, denn sie wissen:

„Preußen wird niemals zugeben, daß auch nur ein Fußbreit deutschen
Landes verloren geht!"

---

*) Im Jahre 1815 bestanden in Saarbrücken 4 Schulen mit etwas über 300 Schülern und Schülerinnen, in St. Johann 3 Schulen mit etwa 200 Kindern. Das fürstliche Gymnasium war 1805 zu einer Sekundärschule herabgesunken. Dieselbe hatte 1808 etwa 53 und 1815 an 60 Schüler. Die Gehälter der Lehrer betrugen 1200, 300 und 200 frc. und es verwalteten alle Lehrer nebenbei noch Pfarrstellen. Junge Leute, die sich gründlich ausbilden wollten, mußten auswärtige Anstalten (namentlich das Gymnasium in Weilburg) besuchen.

Gegenwärtig zählt die Stadt Saarbrücken außer den Gewerb- und Provinzialschülern 10 Elementarschulen mit 1000 bis 1100 und St. Johann 9 Schulen fast mit einer gleichen Anzahl von Schülern, während im ganzen Kreise Saarbrücken in ungefähr 110 Elementarschulen an 10 000 Kinder unterrichtet werden.

Erste Abtheilung.

Landesgeschichte.

I. Abschnitt.

Kap. I.

Das Erzstift Trier und das Fürstenthum Prüm.

Tit. I. Landesgeschichte*).

König Ludwig das Kind verlieh dem Erzbischof Ratbod (902) das Münzrecht, den Zoll und alle Rechte, welche bisher die Grafen als Statthalter des Königs ausgeübt hatten. Dadurch wurde der Grund zur Landeshoheit der Erzbischöfe gelegt, welche sich unter den schwachen Karolingern und während der Zwischenregierung nach dem Fall der Hohenstaufen immer mehr ausbildete und erweiterte. Besonders stieg die Herrschaft der Erzbischöfe als Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1197 zu Gunsten des Erzbischofs Johann I. auf die Rechte der Schutzvogtei über das Erzstift und die Stadt verzichtete. Jedoch wurde die Landeshoheit der Erzbischöfe noch Jahrhunderte lang von der Stadt bestritten. Im Uebrigen hatten die Erzbischöfe von Trier frühzeitig Land und Leute erworben, so daß sie schon im 13. Jahrhunderte in die Reihe der Kurfürsten eintraten.

Wie alle geistlichen Fürsten so wurde auch der Erzbischof von Trier gewählt. Zwar hatte schon König Karl der Einfältige auf das Gesuch des Erzbischofs Ratbod dem Klerus und dem Volke von Trier urkundlich dieses Recht zugesichert. Jedoch erlangten die deutschen Könige seit dem 11. Jahrhunderte einen immer größeren Einfluß auf die Wahl, bis nach dem kalixtinischen Konkordate (1122) und erfolgter Beendigung des Investiturstreites das Wahlrecht ausschließlich dem Domkapitel zugewiesen wurde. Der Erzbischof mußte nach der Wahl die Wahlkapitulation unterschreiben, alsdann wurde er vom Papste bestätigt und vom Kaiser investirt.

Durch die goldene Bulle wurde das Recht des Erzbischofs von Trier anerkannt, bei der Kaiserwahl als geistlicher Kurfürst die erste Stimme abzugeben. Außerdem wurde ihm, wie allen übrigen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, das Recht zugestanden, daß sie von Fürsten, Herren, Grafen und anderen Leuten jegliches Land, Burgen, Besitzungen und Güter ankaufen, als Geschenk erwerben oder unter anderem Titel als Pfand annehmen konnten und zwar jedes Gut in der rechtlichen Natur, wie es war, als Eigen oder Lehen, jedoch so, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und wie früher geleistet werden mußten.

Die kurfürstlichen Territorien waren für alle kaiserlichen Gerichte geschlossen, so daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weise und Art sie immer den Erzstiften von Köln, Mainz und Trier unterthänig sein mochten, zu keinem anderen Gerichte gezogen, angeklagt oder angesprochen werden konnten, als allein vor den Gerichten der genannten Erzbischöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen war bloß der Fall der verweigerten Rechtspflege.

Ferner hatten die Kurfürsten in ihren Ländern das kaiserliche Regale der Bergwerke in Ansehung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinsalzes, ebenso die

*) Nach Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, I. 109 und folgende; Bärsch, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier.

hergebrachten Zölle; das Recht, Münzen in Gold und Silber zu schlagen in aller Form und Weise, wie sie im Reiche üblich war und zwar in allen Städten ihrer Gebiete. Auch hatten sie den Judenschutz und den Zoll von den Städten zu ziehen. Sie hatten den Vorrang vor allen anderen Reichsständen und waren mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß, wer sich an der ihrigen vergriff, des Majestätsverbrechens schuldig war.

Auch wurden alle gegen die Rechte und Freiheiten der Kurfürsten vom Kaiser zu Gunsten einzelner Personen oder Gemeinden verliehenen Privilegien als erschlichen und deshalb als nichtig angesehen.

Alljährlich hatten sich die Kurfürsten in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt zu versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu berathschlagen und mit dem Kaiser zu beschließen.

Die Kurfürsten des h. römischen Reiches wurden den Königen gleich geachtet und gingen den Kardinälen im Rang vor. Bei Handlungen, welche den kaiserlichen Hof angingen, z. B. bei Krönungsfeierlichkeiten, stand ihnen sogar vor Königen der Vorrang zu. Auf den Reichstagen und bei allen Versammlungen der Reichsstände hatten sie einen gesonderten Sitz, die Kurfürstenbank, und bildeten ein eigenes Kollegium, das collegium electorale. Sie allein hatten den römischen König zu wählen, die Wahlkapitulation aufzustellen und den Kaiser ex magna et justa causa zu removiren. Sie hatten das Recht, so oft und wo sie wollten besondere Konzilien zu halten und über alle das Wohl des Reiches betreffende Angelegenheiten zu berathen (Kurfürstentage); jeder Kurfürst hatte das Recht 2 (seit 1719 nur noch 1) Assessor zum Reichskammergericht zu präsentiren. Unter den Kurfürsten hatten die 3 geistlichen den Vorrang.

Besondere Auszeichnungen für den Erzbischof von Trier bestanden in dem Anerkenntnisse, daß der trierer Bischofssitz der älteste sei; deshalb hatte er bei der Kaiserwahl die erste Stimme abzugeben; in seine Hände hatte der Kurfürst von Mainz den Wahleid abzulegen; er ging dem Kurfürsten von Köln vor; er vertrat den ihm vorgehenden Kurfürsten von Mainz (den Erzkanzler) in Verhinderungsfällen mehrfach; er hatte einen Lehnhof mit den bekannten 4 Erbämtern und zwar fungirten als Erbmarschälle die Herren von Eltz, als Erbtruchsessen die Herren von der Leyen, als Erbkämmerer die Herren von Kesselstatt, und als Erbschenken die Herren von Schmidtburg; auch fielen die durch Aussterben der Familien im Kurfürstenthume erledigten Reichslehen an ihn. Seit dem Jahre 1576 war er auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Prüm und hatte als solcher Sitz und Stimme auf der „geistlichen Bank" des Fürstenkollegiums auf Reichstagen. In seiner Kirchenprovinz fuhr er in roth ausgeschlagenem Wagen und konnte sich das Kreuz vortragen lassen. Er führte den Titel Erzkanzler durch Gallien (d. i. Lothringen) und das Reich Arelat (d. i. Burgund). Nachdem diese Länder bis auf Savoyen vom Reiche losgerissen worden waren, hatte dieser Titel nur noch geringe Bedeutung. Die stehende Titulatur war: Erzbischof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Kurfürst des heiligen römischen Reiches, Administrator zu Prüm.

Der zwiefachen Gewalt gemäß, welche die Kurfürsten in ihrer Person vereinigten, bedienten sie sich auch eines zwiefachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Insignien der Gewalten verschieden war; der Bischofsstab nämlich ist das Symbol der geistlichen, das Schwerdt das Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geistliche Sachen hatte daher den Bischofsstab (pedum) zur Rechten, das Schwerdt zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dasselbe.

Das stehende Wappen eines Kurfürsten von Trier als solchen (nicht sein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in dessen oberem Felde zur Rechten und in dem Felde zur Linken ein Kreuz im silbernen Felde erschien (für Trier). Im oberen Felde zur Linken und im unteren Felde zur Rechten steht ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darin ein Kreuz von gleicher Farbe auf einem grünen Hügel im rothen Felde (wegen Prüm). Auf dem Schilde ruhen drei offene Helme, der mittlere auf einem grünen Kissen die erzbischöfliche Mitra, über derselben aber ein goldenes Kreuz, der zur Rechten auf dem Kurhute ein achteckiges silbernes, mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett mit rothem trierischem Kreuze, der zur Linken aber auf einer Krone zwei hinter einander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwärts auf sich, worauf das silberne Lamm erscheint, darstellend. Die Helmdecken zur Rechten sind silbern und roth, zur Linken aber silbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schilde den Bischofsstab und das bloße Schwert.

Zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes im Reiche wurde auf dem Reichstage zu Worms (1495) das Faust- und Fehderecht mit gleichzeitiger Stiftung des allgemeinen Landfriedens abgeschafft. Außerdem erhielt das Reich damals seine Eintheilung in 6, und bald nachher (1512) in 10 Kreise, nämlich 1. der österreichische, 2. der bayerische, 3. der schwäbische, 4. der fränkische, 5. der oberrheinische, 6. der kurrheinische (die drei geistlichen Kurfürstenthümer und Kurpfalz mit dem Fürstenthum Amberg), 7. der burgundische, 8. der westphälische, 9. der niedersächsische, 10. der obersächsische Kreis. Auch wurde das vom Reichsoberhaupte unabhängige Reichs-Kammergericht, bestehend aus 1 Richter und 16 Assessoren eingesetzt; es hatte Macht, auf Anrufen der Parteien in die Reichsacht zu erkennen und darüber in des Kaisers Namen Exekutionsprozeß zu geben. Im Uebrigen war es höchster Gerichtshof für die Reichsstände (welche in 1. Instanz ihr Recht bei einem Austrägal- oder Schiedsgericht nahmen) und Appellationsgericht für die mittleren Stände. Das Reichs-Kammergericht residirte zuerst in Frankfurt, seit 1530 in Speier und seit 1693 in Wetzlar.

Außerdem wurde der Reichs-Hofrath eingesetzt, dessen Mitglieder aus redlichen und verständigen, vom Kaiser gewählten Männern bestehen sollte, die mit ihm über Ordnung und Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Die Kurfürsten von Trier residirten in den frühesten Zeiten entweder in Trier selbst oder in der nächsten Nachbarschaft.

Der Platz der ältesten Residenz ist nicht bekannt; Erzbischof Adalbero (1132 und folgende) nahm zuerst an Stelle des Burggrafen Ludwig vom Pallaste Besitz, welcher den Namen St. Petersburg führte. Außerdem residirten sie in der von eben diesem Adalbero restaurirten römischen Burg zu Pfalzel. Der Pallast in Pfalzel war den Erzbischöfen wegen der häufigen Streitigkeiten mit der Stadt Trier besonders angenehm. Später residirten sie auch häufig auf Ehrenbreitenstein, bis Kurfürst Philipp Christoph (1626) ein Schloß am Fuße dieser Burg, die Philippsburg genannt, bauen ließ, welches die Kurfürsten bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufig benutzten. Dieses Schloß wurde im Jahre 1796 während der französischen Belagerung durch die Belagerten wegen Holzmangels abgedacht; die übrigen Baumaterialien sind von der preußischen Regierung beim dortigen Festungsbaue verwendet worden. Außerdem erbaute der Erzbischof Kuno von Falkenstein das Schloß Engers (1373); während das jetzt noch stehende Jagdschloß vom Kurfürsten Johann Philipp (von 1758 bis 1762) aufgeführt worden ist.

In der Stadt Wittlich führten der Kurfürst Werner und Otto von Ziegenhein

(Anfangs des 15. Jahrhunderts) das Jagdschloß Ottenstein auf, welches die Franzosen (1689) in Asche legten. Kurfürst Johann Philipp führte (1763) daselbst ein neues Schloß, Philippsfreude genannt, auf.

Das anmuthigste kurfürstliche Jagdschloß aber war das vom Kurfürsten Franz Georg von Schönborn (1752) gebaute Jagdschloß Schönbornsluft. Das neueste und großartige Residenzschloß war dagegen das vom Kurfürsten Clemens Wenzeslaus in den Jahren 1777—1786 zu Koblenz gebaute Residenzschloß.

Von dem Beginne des 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts wechselten die Kurfürsten ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luxemburg, Koblenz, Wesel, Boppard, Pfalzel, Ehrenbreitstein, Limburg, Caub; während des 16. Jahrhunderts gibt sich schon eine Vorliebe für den Aufenthalt am Rhein kund, welche mit der Zeit immer mehr zunahm, so daß endlich die Kurfürsten (namentlich der letzte, Clemens Wenzeslaus) nur noch selten und gewöhnlich nur auf kurze Zeit nach Trier kamen, welches nach Vollendung des koblenzer Schloßbaues sogar den Namen kurfürstlicher Residenz an Koblenz verlor.

Die Regierung und fast der ganze Adel des Landes hatten schon längst ihren bleibenden Aufenthalt zu Koblenz genommen, während Trier keine Spur einer kurfürstlichen Residenzstadt außer dem verlassenen Pallast mehr zeigte*).

Die Namen der sämmtlichen Bischöfe respektive Erzbischöfe von Trier sind aus nachstehendem Verzeichnisse ersichtlich:

1) Agritius, ... angeblich von 314 bis 336.
2) Maximinus, ... „ „ 336 „ 351.
3) Paulinus, ... „ „ 351 „ 358.
4) Bonosus, ... „ „ 358 „ 371.
5) Britonius, ... „ „ 371 „ 386.
6) Felix, ... „ „ 386 „ 390.
7) Mauritius . . . . „ „ 398 „ 407.
8) Leontius, ... „ „ 407 „ 409.
9) Autor, ... „ „ 409 „ 427.
10) Severus, ... „ „ 427 „ 455.
11) Cyrillus, ... „ „ 455 „ 457.
12) Himericus, ... „ „ 457 „ 458.
13) Evemerus, ... „ „ 458 „ 461.
14) Marus, ... „ „ 461 „ 465.
15) Volusianus . . . . „ „ 465 „ 469.
16) Miletus, ... „ „ 469 „ 476.
17) Modestus, ... „ „ 476 „ 479.
18) Maximianus, ... „ „ 479 „ 500.
19) Fibitius, ... „ „ 508 „ 528.
20) Aprunculus, ... „ „ 528 „ 532.
21) Nicetius, ... „ „ 532 „ 563.
22) Rusticus, ... „ „ 563 „ 573.
23) Magnericus, ... „ „ 574 „ 596.
24) Gundericus, ... „ „ 596 „ 600.
25) Severinus, ... „ „ 600 „ 618.

*) Marx I. 223.

26) Sebaudus, ... angeblich von 618 bis 626.
27) Modoaldus, ... „ „ 626 „ 656.
28) Numerianus, ... „ „ 656 „ 670.
29) Basinus, ... „ „ 670 „ 697.
30) Ludwinus (Stifter des Klosters Mettlach), . . „ „ 697 „ 718.
31) Milo, ... „ „ 718 „ 758.
32) Hildulphus, ... „ „ 758 „ 768.
33) Wiomad, dem König Karl die Abtei Mettlach unterwarf, und der Zerf und Serrig erhalten haben soll, . . . von 768 „ 781.
34) Richbod, ... „ 781 „ 791.
35) Wazzo, ... „ 791 „ 810.
36) Amalar, ... „ 810 „ 815.
37) Hetti, ... „ 816 „ 850.
38) Theutgaud, ... „ 850 „ 863.
39) Berthulph, welcher 881 das Hochgericht Merzig von König Ludwig erwarb . . . . „ 863 „ 884.
40) Radbod, ... „ 884 „ 918.
41) Rothger oder Rütger (ihm gab Herzog Giselbert Burg an der Mosel und Gültz) . . . . „ 918 „ 930.
42) Rothbert, ein Sohn des burgundischen Königs Rudolph, „ 930 „ 956.
43) Heinrich I. (dem Grafen Siegfried überließ er die Burg Churbelin, später Saarburg genannt, gegen Güter in Leuken, ... „ 956 „ 964.
44) Diedrich I., ... „ 964 „ 978.
45) Egbert (Graf Cadelo gab ihm den Hof Pronsfeld), . . „ 978 „ 993.
46) Ludolph, ... „ 993 „ 1008.
47) Megingaud, ... „ 1008 „ 1016.
48) Poppo, ein Sohn des Markgrafen Leopold I. von Oesterreich, aus dem Geschlechte der Babenberger . . . . „ 1016 „ 1047.

Er verwandelte das Nonnen-Kloster zu Pfalzel in ein Collegiatstift und die aus der Römerzeit vorhandene porta nigra in eine Kirche zu Ehren des heil. Simeon.

49) Eberhard, ein Pfalzgraf, ... „ 1047 „ 1066.
50) Udo, Graf von Nellenburg, ... „ 1067 „ 1076.
51) Egilbert, ... „ 1078 „ 1104.
52) Bruno, ... „ 1107 „ 1124.

Er stiftete die Abtei Termout (Springiersbach) im Kondelwalde und gab 1120 der Kapelle auf Burg Arras 9 Ohm Wein.

53) Gottfried (gab 5 Ohm Wein aus Graach nach Bernkastel und 4 nach Altrei, legte 1127 die Regierung nieder und starb 1128), ... „ 1124 „ 1127.
54) Meginger, ... „ 1127 „ 1130.
55) Albero von Montreuil, ... „ 1131 „ 1152.

Er befehdete den Herzog Simon I. von Lothringen, der ihn bei Machern, ohnweit St. Avold schlug. Er stiftete das Kloster zu Hemmerode (1134) und geneh-

migte die Stiftung des Klosters zu Wadgassen (1135) und belehnte 1148 den Grafen Friedrich von Vianden mit einem Theile der Burg Arras.

56) Hillin von Fallemannia, ... von 1152 bis 1169.

Die Streitigkeiten, in welchen Hillin mit dem Pfalzgrafen Konrad gerathen war, wurden durch Vermittelung des Kaisers Friedrich I. (1161) beseitigt. In dem Vertrage gab der Pfalzgraf die Veste Siedlingen an das Erzstift zurück.

57) Arnold I., ... „ 1169 „ 1183.

Dieser übertrug die Lehen, mit welchen Graf Heinrich von Namur von dem Erzstifte belehnt gewesen, mit Ausnahme der Vogtei zu Wittlich und Machern, dem Herzoge Berthold von Zähringen. Letzterer versprach 550 Mark Silber dafür, in bestimmter Frist zu zahlen, und verpfändete dafür den Hof Cröv. Kaiser Friedrich I. genehmigte diesen Vertrag im Jahre 1171. Dem Erzbischofe Arnold verpfändete Erzbischof Philipp von Köln (1182) auch Rachtig und Zeltingen.

58) Johann I., ... „ 1183 „ 1212.

Zu seinen Gunsten verzichtete Pfalzgraf Heinrich 1197 auf die Vogtei über die Stadt Trier.

59) Diedrich, ein Graf von Wied, ... „ 1212 „ 1242.

Von den Kreuzfahrern Peter von Merzig und Friedrich van der Brücke erwarb er Kell, Osburg, Waltrach, Thomm und Riveris. Der Gräfin Ermesindis von Luxemburg und deren Sohne Heinrich verlieh Erzbischof Diedrich seine Besitzungen und Rechte in Bitburg.

60) Arnold II., ein Graf von Isenburg . . . . . . „ 1242 „ 1259.

Er bauete das Kloster St. Agnes (Agneten) zu Trier (1255). Auch vollendete er den von Erzbischof Diedrich begonnenen Bau der schönen Kirche Unserer lieben Frauen zu Trier 1243 oder 1244.

61) Heinrich II. (von Vinstingen), ... „ 1269 „ 1286.

Er stiftete das Stift zu Kyllburg und baute daselbst 1277 die schöne Stiftskirche. Von dem Grafen Heinrich von Salm und dessen Söhnen kaufte der Erzbischof (1280) deren Rechte und Besitzungen zu Bernkastel und Monzelfeld. Auch verpfändeten die Grafen von Salm dem Erzstifte (1281) den Hof Thron, die Dörfer Horath, Morschbach, Merscheid, Hundheim und Wolzburg. Gerlach von Vinstingen bestätigte (1285) den Verkauf der Veste Malberg und der Vogtei zu Wittlich an das Erzstift.

62) Boemund I. (von Warsberg), ... „ 1286 „ 1291.

63) Diether (Graf von Nassau), ... „ 1300 „ 1307.

64) Balduin (Graf von Luxemburg), ... „ 1307 „ 1354.

Ein Bruder Kaisers Heinrich VII. und einer der tüchtigsten Fürsten seiner Zeit, unter dessen Regierung das Erzstift Trier großes Ansehen erlangte.

65) Boemund II. (aus dem Rittergeschlechte der von Ettendorf aus Saarbrücken), ... von 1354 bis 1363.
Er legte 1366 die Regierung nieder und starb 1367 auf der Burg Saarburg.

66) Kuno (von Falkenstein) . . . . „ 1363 „ 1388.
Er hatte viele Streitigkeiten mit der Stadt Trier, welche aber durch Vergleich (1365) beigelegt wurden.

67) Werner (von Falkenstein), ... „ 1388 „ 1418.

68) Otto (von Ziegenhayn), ... „ 1418 „ 1430.
Er vollendete den schon von Erzbischof Werner begonnenen Bau eines Schlosses zu Wittlich, welches er Ottenstein nannte.
Nach Otto's Tode stritten Ulrich von Manderscheid und Jakob von Sirck um den erzbischöflichen Stuhl, zum großen Nachtheile und Verderben des Erzstifts. Keiner von Beiden vermochte sich zu behaupten. Endlich gelangte, von dem Papste unterstützt, zur Würde eines Erzbischofs

69) Raban (von Helmstadt), ... „ 1434 „ 1439.
Er legte 1439 die Regierung nieder und starb in demselben Jahre.

70) Jakob I. (von Sirck), ... „ 1439 „ 1456.

71) Johann II. (Markgraf von Baden), ... „ 1456 „ 1503.

72) Jakob II. (Markgraf von Baden), ... „ 1503 „ 1511.

73) Richard (Vollrath von Greifenklau) . . . . „ 1511 „ 1531.
Er vertheidigte muthig seine Residenzstadt Trier gegen Franz von Sickingen 1522, der sich zurückziehen mußte und, von dem Erzbischofe und dessen Bundesgenossen in seiner Veste Mannstein belagert, seinen Tod daselbst fand.

74) Johann III. (von Metzenhausen), ... „ 1531 „ 1540.

75) Johann IV. (Ludwig von Hagen zur Motten), . . . „ 1540 „ 1547.

76) Johann V. (Graf von Isenburg) . . . . „ 1547 „ 1556.

77) Johann VI. (von der Leyen) . . . . „ 1556 „ 1567.

78) Jakob III. (von Eltz) . . . . „ 1567 „ 1581.
Er zwang die Stadt Trier zur Unterwerfung, stiftete das Jesuitenkollegium zu Trier und bewirkte die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte.

79) Johann VII. (von Schoenberg), ... „ 1581 „ 1599.

80) Lothar (von Metternich), ... „ 1599 „ 1623.

81) Philipp Christoph (von Soetern), ... „ 1623 „ 1653.

82) Karl Kaspar (von der Leyen), ... „ 1652 „ 1676.

83) Johann Hugo (von Orsbeck), ... „ 1676 „ 1711.

84) Karl Joseph (Herzog von Lothringen), ... „ 1711 „ 1715.

85) Franz Ludwig (Pfalzgraf), ... von 1716 bis 1729.
Er resignirte, um Erzbischof und Kurfürst von Mainz zu werden.
86) Franz Georg (von Schoenborn), ... „ 1729 „ 1756.
87) Johann Philipp (von Walderndorf), ... „ 1756 „ 1768.
88) Clemens Wenzeslaus, ein Sohn Königs August III. von Polen und Kurfürsten von Sachsen. Die Franzosen vertrieben ihn 1792 aus seinem Lande, welches er 1794 auf immer verlor. Er starb am 27. Juli 1812 zu Oberndorf im Allgau.

Tit. II. Lage, Grenze, Gestalt und Größe*).

Bei der Grenzbestimmung des Kurfürstenthums Trier in dem Gebietskomplex wie es unter dem letzten Kurfürsten bestanden hat, nehmen wir die 3 Hauptflüsse die Saar, die Mosel und den Rhein zu Anhaltspunkten.

Von Merzig, der südlichen Spitze des Trier'schen Gebietes, abwärts bildete das rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach sprang die Grenze auf das linke Ufer hinüber, bei Freudenburg hindurch laufend bis an das rechte Moselufer gegenüber dem luxemburgischen Städtchen Remich; unterhalb des ebenfalls luxemburgischen Dorfes Igel trat sie auf das linke Moselufer über bis auf die Sauer, weiter hinauf an die Nims, erlitt dann einen tiefen, obgleich schmalen Einschnitt durch mehrere luxemburgische Ortschaften, ging über Bitburg, Dudeldorf, Heidweiler bis Bruch an der Salm; trat mit den Grenzen des Amtes Wittlich und des Amtes Kyllburg weit gegen Westen vor; schnitt in dem mit Trier vereinigten Fürstenthum Prüm tief gegen das Herzogthum Luxemburg ein hinter Pronsfeld, Winterscheid, Mützenich, Holzheim; von da kehrte die Grenzlinie wieder einwärts in nur geringen Krümmungen bis zur Kyll, eingeengt durch die Grafschaft Manderscheid, weiter noch linker Seite der Kyll eingeschnitten durch die Grafschaft Gerolstein; warf sich mit einem schmalen Streifen in dem Amte Hillesheim westlich, um jenseits Kirchweiler von der Grafschaft Virneburg eingeschlossen zu werden bis zu den Grenzen des Amtes Mayen, bildete um das Amt Kempenich herum gegen Kurköln selber eine Zunge, hinter dem Kloster Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, welches kurkölnisch war, das linke Rheinufer.

Gehen wir nun wieder zu dem südlichen Ausgangspunkte Merzig zurück, um die Grenzlinie nach der rechten Moselseite hin bis an den Rhein zu bestimmen. Auf der rechten Seite der Saar wurde der Kurstaat zunächst noch durch Lothringen begrenzt, so daß die Linie zwischen Losheim und Dagstuhl durchlief; dagegen gehörte das von Lothringen, Zweibrücken und Pfalz allseitig umgrenzte Amt St. Wendel zu dem trierschen Gebiete. Dann bog sich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Mosel zu bis diesseits Droneck, um die Aemter Hunolstein, Baldenau und Bernkastel, wurde von der Grafschaft Veldenz bis an die Mosel eingeschnitten, ebenso von dem pfalz-zweibrückenschen Amte Trarbach, trat dann aber wieder um das Amt Zell weiter vom Ufer über die Höhen gegen das markgräflich-badensche Amt Kastellaun, von Bickenbach abwärts gegen die Mosel zu wieder etwas eingeschnitten; erhob sich nun in einer auswärts gebogenen Linie gegen den Rhein hinauf bis Bacherach, wo sie das linke Ufer erreichte.

*) Marx I. 199.

Von Bacherach abwärts erstreckte sich das trier'sche Gebiet links des Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rhens ausgenommen, deren Ersteres Hessen, Letzteres aber Kurköln gehörte. Unterhalb St. Goarshausen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinseite, umging hier das Amt Velmich gegen Nassau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinufer zurückkehrend: abwärts bildeten der Rhein und die Lahn bis zu ihrem Zusammenflusse die Grenze gegen Nassau.

Auf der rechten Rheinseite beim jetzigen Herzogthume Nassau erstreckte sich das kurfürstliche Gebiet von der Lahn bei ihrem Einflusse in den Rhein abwärts bis unterhalb Hammerstein, jedoch eine kurze Strecke unterbrochen durch die Grafschaften Isenburg, Sayn und Wied; in den Aemtern Ehrenbreitstein und Vallendar traf dann das Gebiet tiefer seitwärts vom Rheine, weiter noch in den Aemtern Montabaur und Herschbach, welches bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengesetzten Seite das Amt Limburg das trier'sche Gebiet bis an Camberg vorrückt.

Der so umgrenzte Kurstaat bildete eine Fläche von 120 □Meilen.

Tit. III. Verschiedenheit des geistlichen (erzbischöflichen) Sprengels und des kurfürstlichen Gebietes*).

Die geistliche Hirtengewalt des Erzbischofs von Trier erstreckte sich über die Grenzen des Kurfürstenthums hinaus, namentlich gegen Westen über das Herzogthum Luxemburg, gegen Süden über einen Strich von Lothringen (zuletzt Frankreich), gegen Norden und Osten über Theile der Grafschaften Wied, Nassau, der Kurpfalz, der Landgrafschaft Hessen, des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken, der Grafschaft Sponheim und der Markgrafschaft Baden. Die zuletzt genannten Gebiete wurden in Folge der Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe entzogen, jedoch später zum Theil wiedergewonnen.

Außerdem erstreckte sich die Metropolitan-Gewalt der Erzbischöfe schon seit römischer Zeit über die drei lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun, und zwar auch noch nach der Zeit, wo sie mit Frankreich vereinigt worden waren (1552). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden durch Abtrennung von Gebietstheilen der älteren Sitze zwei neue Bisthümer, Nancy und St. Diez (1777) errichtet und als Suffragane dem Metropoliten von Trier untergeordnet.

Tit. IV. Eintheilungen zu administrativen Zwecken**).

Der Kurfürst Balduin theilte das langgestreckte Kurfürstenthum für die weltliche und geistliche Verwaltung in das Ober- und Nieder-Erzstift. Das Ober-Erzstift erstreckte sich von der südlichen Spitze des Landes die Mosel entlang bis an die Elz, die zwischen Carden und Kern in die Mosel fließt und durch ihren Lauf das Ober- und Nieder-Erzstift trennten; der nördliche Theil des Landes war das Nieder-Erzstift; jenes hatte Trier, dieses Koblenz zu seiner Hauptstadt. Dieser Eintheilung entsprechend waren die Regierungs- und Gerichtsbehörden für die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten zwiefach angestellt.

Aus dieser Eintheilung entwickelte sich ein Zwiespalt der Gesinnung und eine Eifer-

*) Marx I. 210.
**) Marx I. 224.

sucht, die sich in der geistlichen Verwaltung noch bis auf den heutigen Tag und namentlich bei Besetzung geistlicher Stellen geltend macht.

An diese allgemeine Eintheilung des Erzstiftes, welche für die geistliche und weltliche Herrschaft Geltung hatte, schloß sich für jede dieser beiden Dikasterien eine besondere Untervertheilung an. In weltlicher Beziehung, namentlich also für die weltliche Verwaltung, das Gerichts- und Steuerwesen findet sich seit dem 14. Jahrhundert die Eintheilung des Landes in sogenannte Aemter (satrapiae) und dieser wiederum in Gemeinden.

Das Ober-Erzstift zählte nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften folgende Aemter*):

1)	das	Amt	Baldenau	mit	15	Ortschaften.	
2)	„	„	Bernkastel	„	8	„	
3)	„	„	Kochem	„	43	„	
4)	„	„	Daun	„	59	„	
5)	„	„	Grimburg	„	29	„	
6)	„	„	Hillesheim	„	7	„	
7)	„	„	Hunolstein	„	12	„	
8)	„	„	Kyllburg	„	16	„	
9)	„	„	Manderscheid	„	22	„	
10)	„	„	St. Maximin	„	21	„	
11)	„	„	Merzig	„	27	„	
12)	„	„	St. Paulin	„	9	„	
13)	„	„	Pfalzel	„	54	„	
14)	„	„	Pronsfeld	„	18	„	
15)	„	„	Prüm	„	63	„	
16)	„	„	Saarburg	„	67	„	
17)	„	„	Schmidtburg	„	5	„	
18)	„	„	Schoenberg	„	34	„	
19)	„	„	Schoenecken	„	16	„	
20)	„	„	Uelmen	„	6	„	
21)	„	„	Weiden (Wertelstein)	„	5	„	
22)	„	„	Welschbillig	„	21	„	
23)	„	„	St. Wendel	„	22	„	
24)	„	„	Wittlich	„	45	„	
25)	„	„	Zell	„	34	„	und Höfen.

Das Niedererzstift zählte:

1)	das	Amt	Alken	mit	3	Ortschaften.
2)	„	„	Bergpfleg	„	14	„
3)	„	„	Boppard	„	20	
4)	„	„	und Stadt Koblenz.			
5)	„	„	Ehrenbreitstein	„	20	„
6)	„	„	Hammerstein	„	13	„
7)	„	„	Herschbach	„	21	„
8)	„	„	Kempenich	„	13	„

*) Die spezielle Nachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im Kurfürstenthum Trier siehe Marx I. 249. Die Geschichte der einzelnen Aemter siehe Bärsch S. 51 und folgende.

9) das Amt Limburg mit 17 Ortschaften.
10) „ „ Mayen „ 40 „
11) „ „ Montabaur „ 93 „
12) „ „ Münster (=Mayenfeld) „ 43 „
13) „ „ Oberwesel „ 18 „
14) „ „ Vallendar „ 26 „
15) „ „ Willmich „ 21 „

Die Eintheilung für die geistliche Verwaltung, welche, wie oben bemerkt worden, weit über die Grenze des Erzstiftes hinausreichte, umfaßte fünf Archidiakonate, nämlich:

I. Das Archidiakonat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jetzigen Herzogthum Nassau), bestehend aus:
1) dem Landkapitel Dietkirchen mit 25 Pfarreien.
2) „ „ Kunostein=Engern „ 60 „

II. Das Archidiakonat Karden, bestehend aus:
1) dem Landkapitel Zell mit 68 Pfarreien.
2) „ „ Ochtendung „ 74 „
3) „ „ Boppard „ 25 „

III. Das Archidiakonat Longuion (im Luxemburgischen), bestehend aus:
1) dem Landkapitel Longuion mit 42 Pfarreien.
2) „ „ Luxemburg „ 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pfarreien.
3) „ „ Ivoy=Carignan „ 37 Pfarreien.
4) „ „ Bazeille „ 30 „
5) „ „ Juvigny „ 31 „
6) „ „ Arlon „ 31 „
7) „ „ Mersch „ 69 „

IV. Das Archidiakonat zum h. Petrus zu Trier, bestehend aus:
1) dem Kapitel zum h. Petrus, d. i. Stadtdekanat mit 21 Pfarreien.
2) dem Landkapitel Bitburg mit 52 Pfarreien.
3) „ „ Kyllburg „ 27 „
4) „ „ Piesport „ 46 „

V. Das Archidiakonat zum h. Mauritius zu Tholey, bestehend aus:
1) dem Landkapitel Perl mit 49 Pfarreien.
2) „ „ Remich „ 25 „
3) „ „ Merzig „ 45 „
4) „ „ Wadrill „ 36 „

Im Ganzen zählte die Erzdiözese zu Ende des vorigen Jahrhunderts 835 Pfarreien, man nimmt an, daß diese Eintheilung bis in das Ende des 8. Jahrhunderts hinaufreicht. Den Archidiakonen waren die Visitationen der Pfarreien übertragen; sie überwachten den Wandel und die Amtsführung der Pfarrer, unterwiesen, leiteten und examinirten die jüngeren Kleriker und stellten sie zu den Weihen vor; sie hatten auf den Sendgerichten Vergehen nach den Canones und in sonstigen minder wichtigen Angelegenheiten zu untersuchen und zu bestrafen.

In den größeren Archidiakonaten waren den Archidiakonen Offiziale zur Unterstützung beigegeben.

Unter ihnen standen die Archipresbyter (Dekane).

Diese Einrichtung bestand bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts; seitdem

wurden die Visitationen nicht mehr jährlich, sondern nur in jedem Schaltjahre eine solche gehalten, dann kamen sie ganz in Abgang, indem der Kurfürst Franz Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle derselben die congregationes Carolinae setzte. Der Kurfürst Johann Philipp hat aber die Visitationen wieder eingeführt, dieselben jedoch den Archipresbytern (den Dechanten) übertragen. Der Kurfürst Clemens Wenzeslaus hat dieselben gegen alle vorgeschützte Exemtionen allgemein durchgeführt. Die Titel der 5 Archidiakonate gingen auf 5 Domkapitulare über (welche auch Chorbischöfe genannt wurden), während statt ihrer commissarii civiles diaconales die Amtsgeschäfte zu führen hatten.

Tit. V. Das mit dem Kurfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm*).

Die von dem fränkischen Könige Pipin, Vater Karls des Großen, gestiftete Abtei Prüm stand von Anfang an unter königlichem Schutze; sie war eine der reichsten und angesehensten Abteien im Reiche, indem sie (nach Buccelin) an der apostolischen Kammer zu 500 Gulden angeschlagen gewesen ist, während die sehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur zu 400, und jene zu St. Matthias nur zu 150 Gulden angeschlagen waren. Die Zahl der dort lebenden Mönche überstieg in den besseren Zeiten ihrer ökonomischen Verwaltung öfter die Zahl 300, so daß sie die kanonischen Stundengebete abtheilungsweise ununterbrochen Tag und Nacht halten konnten. Die Aebte besaßen die fürstliche Hoheit in dem Gebiete der Abtei, hatten einen ansehnlichen Lehnhof und zählten zu den geistlichen Reichsfürsten mit einem Anschlag von 4 Mann zu Roß und 30 zu Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521.

Die Abtei verfiel aber allmälig immer mehr in Zerrüttung des Vermögens- und Disziplinarzustandes. Kaiser Ludwig IV. verpfändete gegen 3000 Mark Silber das kaiserliche Belehnungsrecht über den Abt von Prüm (und den von Echternach) dem Erzbischofe Balduin (1332) und seinen Nachfolgern, um den vielfachen Ueberhebungen der Aebte und Mönche — dem Erzbischofe gegenüber — ein Ende zu machen. Damit aber endlich nicht aller Gottesdienst aufhöre, wurden (1361) die bis dahin zwischen Abt und Konvent gemeinschaftlichen Güter und Einkünfte in eine Konvents- und eine Abtsportion getheilt und beide in der Art von einander geschieden, daß die erste ausschließlich zum Unterhalte von 25 Konventualen ohne jede andere Belastung dienen sollte, während von der Abtsportion nebst der Tafel des Abtes alle andern durch Rang und Stellung des Abtes nöthigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Klosters, der Kirche, Beschaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden und dergleichen bestritten werden mußten. Im 18. Jahrhunderte wurden die Einkünfte der Konventionsportion auf 4000, die der Abtsportion auf 36,000 Thaler angeschlagen. Die Zustände der Abtei wurden aber seit jener Trennung insofern noch bedenklicher, als sich Abt und Konvent seitdem wenig um einander bekümmerten. Dazu kamen Kriegs- und Raubanfälle, so daß endlich Kaiser Karl IV. (1376) und Papst Bonifazius IX. (1394) in die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier willigten. Letzterer hob jedoch auf Andringen der prümer Mönche diesen noch nicht zur Ausführung gekommenen Beschluß wieder auf (1399). In den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts fand dann unter dem Erzbischofe Johann II. eine solche Vereinigung für dessen Lebenszeit mit Genehmigung des Papstes Sixtus VI. wirklich statt.

---

*) Marx I. 257.

Seitdem dauerten die Zerwürfnisse zwischen den Erzbischöfen und der Abtei fort, bis die Zustände der Letzteren unter dem Abte Grafen Christoph von Manderscheid, einem jungen, unwissenden rohen Menschen, der mit Religiosen niemals verkehrt, auch keine geistliche Weihe empfangen hatte, in den tiefsten Verfall geriethen. Der Gottesdienst und die Disziplin wurden auf's Aeußerste vernachlässigt; die einst prachtvolle Kirche war nur noch mit Lebensgefahr zu betreten; Regen und Wind drangen durch das Dach, so daß die Mönche den Gottesdienst in einer unterirdischen Gruft halten mußten. Niemand konnte den revidirenden Kommissarien über das Vorhandensein des allerheiligsten Sakramentes und der heiligen Oele Auskunft geben! In dem Konventen befanden sich außer dem Prior nur noch 4 Mönche, die die Priesterweihe hatten. Der schon geschilderte Abt war seit 20 Jahren nicht mehr in der Abtei gewesen, trug nicht einmal ein Ordenskleid und war dem Trunke völlig ergeben. Unter den Mönchen aber herrschte die größte Zügellosigkeit. Da schritt endlich Papst Gregor XIII. (1574) zur bleibenden ewigen Union der Abtei mit dem Erzstifte, mit der Bestimmung, daß dieselbe nach dem Tode des mehrgedachten Abtes Christoph zur Ausführung kommen solle. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte im Jahre 1575 und die Besitzergreifung durch den Erzbischof Jakob von Eltz (1576).

Den Kern des Fürstenthums Prüm bildete der Komplex jener Ortschaften, die zum nachherigen Amt Prüm gehört haben. Außerdem gehörten zu demselben verschiedene Besitzungen im Kurfürstenthum Trier, im Herzogthum Luxemburg, zu Schweich, Hetzerath, Mehring, Wiltingen und Remich, in dem Kurfürstenthum Köln, in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rhein, die Herrschaft Justen im jülicher Lande, die Besitzungen Hucquigny, Beaurin und Fleinquy in der Piccardie, die Herrschaften Aven und Loncin unweit Lüttich, und verschiedene Besitzungen zu Arnheim, in der Grafschaft Zütphen und die Herrschaft Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Tit. VI. Landesverfassung*).

Wie im deutschen Reiche im Großen, so finden wir im Erzstift Trier im Kleinen die drei Stände, die Geistlichkeit, den Adel und die Städte seit der Regierung des Kurfürsten Balduin auf Landtagen erscheinen und mit dem Kurfürsten die Landesangelegenheiten berathen.

Sehen wir nun die Glieder dieser Verfassung einzeln an.

§ 1. Das Domkapitel.

Da seit dem kalixtinischen oder wormser Konkordate (1122) die Wahl der Bischöfe den Domkapiteln zustand, so mußten dieselben in jedem geistlichen Staate in der Landesverfassung eine besondere Wichtigkeit erlangen. Seit dem 15. Jahrhunderte pflegte das Domkapitel (ähnlich wie die Kurfürsten dem Kaiser gegenüber thaten) mit der Wahl des Erzbischofes Wahlkapitulationen zu verbinden, in welchen es sich gegen den Willen der anderen beiden Stände (Ritterschaft und Gemeinden) allerlei Zusicherungen machen ließ, weshalb sich Letztere zu einem Bündnisse vereinigten, um fortan nur solchen Landesherren anzuerkennen, der ihnen nachwiese, daß er gesetzlich gewählt sei und ihnen ihre Rechte und Privilegien eidlich sicher stelle. Papst Julius II. schrieb zur Schlich-

*) Marx I. 298.

tung dieser Zerwürfnisse die Eidesformel vor, welche der neugewählte Kurfürst somit dem Domkapitel zu leisten hatte.

In Ansehung seiner geistlichen Gewalt war der Kurfürst bei einigen Dingen an die Zustimmung (consensus), bei anderen an den Rath (consilium) des Domkapitels angewiesen. In wichtigen weltlichen Angelegenheiten hatte der Kurfürst ebenfalls den Rath des Domkapitels anzuhören, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein.

Endlich war das Domkapitel auch ein Glied des geistlichen Standes und zwar das vornehmste nach dem Erzbischofe und hatte als solches das Recht, Abgeordnete zu den Landständeversammlungen (Landtagen) zu schicken und an der Berathung und Beschließung der Landesangelegenheiten Theil zu nehmen. Seit dem 16. Jahrhundert hat aber das Domkapitel von diesem Rechte keinen Gebrauch mehr gemacht.

Während der Sedisvakanz folgte das Domkapitel dem Prälaten, was die kirchlichen Dinge anbetraf, und trat für ihn ein, sowohl in jurisdictione contentiosa als voluntaria, nur mit der einen Beschränkung, daß keine Neuerungen vorgenommen werden dürften.

Ebenso folgte das Domkapitel dem Kurfürsten in weltlichen Dingen und erstreckte sich sein Regiment auf das regimen politicum et oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel die volle Zwischenregierung im Kurstaate, hatte Stimmrecht auf den Reichstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Gesetzgebung, konnte Münzen schlagen, Kriminalrichter anstellen, zum Tode Verurtheilte begnadigen, Legitimationen von Kindern aussprechen, Soldaten werben oder ausheben u. s. w.

Das Domkapitel bestand zuletzt aus 1 Domprobste, 1 Domdechanten, 1 Ober-Chorbischofe, 4 Chorbischöfen, 9 Kapitularherren und 24 Domizellarherren. Die Domherren mußten altadligen Geschlechts sein und 16 turnierfähige Ahnen nachweisen.

§ 2. Die geistlichen Stände

bestanden aus den Prälaten (clerus superior) und der Klerisei (clerus inferior).

Zu den geistlichen Ständen des oberen Erzstiftes gehörten folgende Prälaten:

Die Aebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien zu den Märtyrern bei Trier, St. Maria zu Himmerod, die Pröbste von Springiersbach und Klausen; die Dechanten der Stifte St. Paulin, St. Simeon, B. M. V. zu Prüm, B. M. V. zu Pfalzel und B. M. V. zu Kyllburg und folgende Klerisey:

Die Landdechanten von Trier, Kylburg, Piesport, Zell, Perl und Wadrill.

Außerdem gehörten dazu: der Rektor des Hospitals zu Cues, der Prior der Karthause bei Trier und der Konfessarius des adligen Gotteshauses zn St. Irminen in Trier.

Zu den geistlichen Ständen des niederen Erzstiftes gehörten folgende Prälaten:

Die Aebte von Laach, Rommersdorf, die Dechanten der Stifte zu St. Florin in Koblenz, St. Castor in Koblenz, zu Münstermayfeld, zu Limburg, Dietkirchen, Mayen, Oberwesel und dem Prior der Karthause bei Koblenz, und folgende Klerisey:

Die Landdechanten von Ochtendung, Dietkirchen, Boppard, Kunostein-Engers.

Die Mitglieder des ersten Standes hatten einen Primas, der bei den Berathungen das Präsidium führte. Bis zum Jahre 1669 fungirte als solcher der Abt von St.

Matthias, später war es der Abt von Maximin, der den Vorsitz führte, nachdem er die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofes anerkannt hatte.

§ 3. Der Adel und der Ritterstand*).

Die „Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der spätere Reichsadel sich gebildet hat, waren unter den fränkischen Königen nicht reichsunmittelbar, sondern der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, die ihr Amt im Namen des Königs verwalteten. Als später dies Amt erblich wurde und die Könige den trier'schen Erzbischöfen das Komitat innerhalb ihres Sprengels bleibend übertrugen, verlangten diese damit auch die Gerichtsbarkeit über die „Freien" oder Ritter, ebenso wie früher die Grafen dieselbe besessen hatten. Kriegerische und allmälig mächtig gewordene Dynasten waren während der Zeit des Faustrechts unablässig bestrebt, sich dieser Gerichtsbarkeit zu entziehen und die Reichsunmittelbarkeit anzustreben. Die Regenten und so auch die Kurfürsten von Trier suchten daher sich diese auf ihren festen Erbburgen sitzenden Ritter durch Uebertragung von Lehen, Ertheilung besonderer Rechte und Freiheiten zu Klienten oder Basallen (Dienstmannen) zu gewinnen mit der Verpflichtung, Kriegsdienste zu thun. Die Dienstmannen mußten den Erzbischöfen folgen, wenn diese eine eigene Fehde auszukämpfen hatten, wenn sie den Kaiser auf einem Römerzug begleiteten oder ihm zu einem Reichskrieg zu helfen hatten. Mit der Zeit der Erfindung des Schießpulvers verlor sich die Ritterschaft immer mehr aus dem Heer- und Kriegswesen; es wurde ein Anschlag in Geld angesetzt und wurden Söldner geworben; einzelne Dynasten waren allmälig so mächtig geworden, daß sie sich über die Landesstandschaft hinaus erhoben. Diese Veränderungen veranlaßten auch die Ritterschaft des Erzstiftes Trier — nach langwierigen Streitigkeiten — in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit und also auch die Steuerfreiheit zu beanspruchen. Diese Forderung haben sie in einem Ausgangs des 16. Jahrhunderts angestrengten langwierigen Prozesse mit großer Energie verfolgt. Demgemäß hat sich der trier'sche Adel schon früh von der Gemeinschaft der Landstände zurückgezogen und auch zu den Landessteuern nichts entrichtet. Bei allen vorkommenden Verhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der schwebenden Streitfrage hatten und irgend präjudizirlich erschienen, wurden dafür jederzeit beiderseits Rechtsverwahrungen eingelegt. Diese Theilnahmlosigkeit des Adels und die dadurch veranlaßte Ueberbürdung der anderen beiden Stände war eine beständige Quelle von Mißhelligkeiten aller Art. Endlich ernannte das Domkapitel im Jahre 1729 während der Sedisvakanz eine Mediationskommission, welche auf einem zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Landtage einen Vergleich zu Stande brachte, durch welche die Reichsfreiheit der eingesessenen Ritterschaft unter besonderer Regelung der Rechtsverhältnisse anerkannt wurde. Außerdem zahlte die Ritterschaft 30,000 Reichsthaler und mußten die adligen Güter fortan die (Reichs-) Steuern an die Ritterkasse zahlen u. s. w. u. s. w.

Unter dem Namen der „Adeligen" wurden aber in diesem Instrumente bloß Diejenigen verstanden, die in einem immediaten Ritterschaftskorps „wirklich immatri„kulirt waren oder ferner immatrikulirt wurden."

So schied die trier'sche Ritterschaft, die fast den dritten Theil des Grundvermögens im Erzstifte besaß, seit dem Jahre 1596 faktisch von dem landschaftlichen Verbande des Erzstiftes aus, während ihre förmliche Entlassung erst im Jahre 1729 erfolgt

*) Marx I. 310.

ist, worauf sie sich den Ritterkantonen vom Ober-, Mittel- und Nieder-Rhein... anschloß.

§ 4. Die Städte.

Den Städterang erhielten im Jahre 1291 Mayen, Montabaur, Bernkastel, ...lich, Saarburg und Welschbillig, Boppard und Oberwesel, 2 ehemalige Reichs... welche zuerst als Pfänder, später eigenthümlich für das Erzstift erworben wurde... ebenso ist Kochem an das Erzstift gekommen und haben dann auch Kyllburg, Limb... a. d. L., Manderscheid, St. Wendel, Hartenfels, Kaisersesch, Münstermaifeld und ... Städterang erhalten.

Die weltlichen Stände des oberen Stiftes bestanden aus den Deputirten ... Städte Zell, Kochem, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Trier; der jedesmalige Bürgermeister von Trier war Präses des Direktoriums und sämmtliche Rathsschöffen ... die Raths- und Amtsmeister waren Direktoren.

Zu den weltlichen Ständen des niederen Erzstiftes gehörten die Deputirten ... Städte Boppard, Oberwesel, Montabaur, Limburg, Mayen und Münstermai... Präses war der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Koblenz, während die gesammten Hochgerichtsschöffen und Mitglieder des oberen Rathes Direktoren waren.

Jede der vier Abtheilungen der Landstände hatte ihren Generaleinnehmer, Syndykus und Sekretarius.

§ 5. Organisation der Stände.

Wie wir eben gesehen, hatte jede der 4 Abtheilungen der Stände ein Direktorium d. i. einen Ausschuß in der Hauptstadt Trier resp. Koblenz (Direktorialstädte in ...dischen Angelegenheiten genannt), die zu Zeiten, wenn die Stände nicht auf einem Landtage versammelt waren, die ständischen Angelegenheiten zu besorgen und die Interessen zu wahren hatten. Ebenso hatte jede Abtheilung einen Primas oder Präses, der bei den Landtagen das Präsidium führte, die landesherrlichen Vorlagen seiner Abtheilung vorzutragen, auch die Berathungen und Abstimmungen zu leiten hatte. Außerdem hatten die Stände einen von ihnen gewählten, rechtsverständigen Syndikus, der das ständische Archiv bei sich führte, die Geschäfte der Stände besorgte und namentlich die Rechte derselben vertrat.

Der Kurfürst berief den Landtag zum ersten Male — so viel bekannt — im Jahre 1402. Seit dem 16. Jahrhundert wurde er alle 3 Jahre einberufen, wo dann das Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Seit dem 12. Jahrhunderte wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen wurde allerdings nur der Ausschuß einberufen.

Beim Beginn der Verhandlungen wurden die Deputirten eidlich verpflichtet. Jeder Stand berieth zunächst besonders. Die Landtage wurden früher oft in Trier, Kochem oder Zell, in den letzten Zeiten aber meistens in Koblenz abgehalten.

Gegenstände der Berathung und Beschließung bildeten:

1. die gemeinsamen Nothstände des Reichs und die in Bezug darauf zu leistenden Subsidien. Dahin gehörten die Römermonate, die Türkensteuer, die Wahl- und Krönungskosten und die Kammerzieler, d. h. die Beisteuer, die jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts zu zahlen hatte. Außerdem wurden von den Ständen
2. Fragen erörtert, welche den besonderen Nutzen des Erzstifts betrafen. Hierbei

handelte es sich entweder um die Landesvertheidigung, oder aber um die viel schwierigeren Fragen der Verbesserung, Freimachung und Vermehrung der landesherrlichen Domänen, Neuanlegung von Straßen u. s. w. Die Steuerbewilligung bildete aber jederzeit der Hauptgegenstand der Verhandlungen.

Außerdem hatten die Stände das Recht, dem Kurfürsten Vorschläge über Gegenstände der Verwaltung zu machen und zwar mit Vorbehalt des Rekurses an die Gerichte des Landes oder des Reiches, je nachdem die Gegenstände zu diesem oder jenem Ressort gehörten.

§ 6. Die Behörden und Einkünfte.

Die Steuern bestanden in den Grundsteuern von liegenden Gütern mit Ausschluß der Gebäude und in dem Schirm- oder Ehegulden. Von allen Getränken, die gezapft wurden, mußte eine Akzise gegeben werden. Die Erhebung derselben wurde für jedes Amt an den Meistbietenden versteigert, mit welchem sich dann die Schenkwirthe über eine Aversionalzahlung einigen konnten. Der Ertrag der Akzise in den Städten wurde dem städtischen Aerar überlassen. Von allen Gütern, die nicht eximirt waren, wurde der Zehnte auf den Feldern und andern Abgaben, welche ihren Ursprung im Feudalwesen hatten, erhoben. Ueber die Repartition dieser Steuern entstanden öfters Streitigkeiten unter den Ständen, worüber dann von Zeit zu Zeit Vergleiche geschlossen wurden. Die festgesetzten Steuern wurden Simpeln (simpla) genannt und jedesmal von den Landständen bestimmt, wie viel Simpeln erhoben werden sollten. Die Einkünfte sollen in der letzten Zeit im Ganzen 600 000 Thlr. betragen haben. Ueber den Theil derselben, welcher dem Kurfürsten persönlich zustand, konnte er nach Willkür verfügen. Die Einkünfte von den Domänen wurden zur Unterhaltung des Hofes, der Verwaltungsbehörden u. s. w. verwendet und mußte dem Domkapitel darüber jährlich Rechnung gelegt werden.

Die von den Ständen bewilligten Summen dienten zur Unterhaltung der Truppen und Festungen, zu den Beiträgen für das Reichskammergericht und zu den Kosten, welche die Wahl und Krönung der Kaiser, die Gesandtschaften und andere dergleichen Gegenstände erforderten.

Das Militär bestand aus einer Leibgarde zu Pferde und einem Regimente Infanterie, einem Artillerie-, einem Ingenieur- und einem Jägerkorps, überhaupt aus 1200 Mann.

Das Erzstift hatte sein besonderes Landrecht, das kurtrier'sche Landrecht vom 27. Februar 1666, welches im Jahre 1733 revidirt, erneuert und vermehrt wurde. Außerdem hatten einige Städte, Aemter und andere Landestheile noch besondere statutarische Rechte.

Als geistlicher Fürst hatte der Kurfürst das erzbischöfliche Generalvikariat zu Trier mit der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der ganzen Diözese betraut. Unter demselben stand das erzbischöfliche Konsistorium zu Trier. Der geistliche Justizsenat zu Trier hatte die betreffenden Rechtssachen in erster Instanz zu entscheiden. Zu Koblenz war ein erzbischöfliches Offiziatskommissariat.

Als Landesfürst hatte der Kurfürst einen Staatsrath (kurfürstliche geheime Staatskonferenz), dem ein dirigirender Staats- und Kabinetsminister vorstand, für alle inneren und auswärtigen Angelegenheiten, und eine Landesregierung, zu deren Ressort alle Angelegenheiten des Innern mit Ausnahme der Justizsachen gehörten. Die Hofkammer war für die Domänen. Früher bestand ein besonderes Hofgericht für das obere Erz-

stift, ein anderes für das niedere. Beide wurden aber in der letzten Zeit vereinigt. Ein Hof-Kriegsrath hatte die Militärangelegenheiten zu besorgen. Außerdem bestand noch ein Revisionsrath zu Koblenz für die Prozesse in letzter Instanz. Weltliche Hofgerichte und Oberhöfe waren zu Trier und Koblenz.

Jedem der 52 Aemter stand ein Amtmann, der mehrentheils von Adel war, vor. Zuweilen hatte ein Amtmann mehrere Aemter, auch pflegte der Sohn dem Vater im Amte zu folgen. Mehrere der Amtmänner führten den Titel „Oberamtmann.“ Bei jedem Amte waren ein Amtsverwalter, ein Kellner, ein Beisitzer, ein Spezialeinnehmer, ein Schreiber, ein Amtsphysikus, ein Amtschirurgus.

Der Amtmann richtete in Civilsachen erster Instanz. In den Aemtern Bernkastel, Boppard, Kochem, Ehrenbreitstein, Limburg, Mayen, Merzig, Montabaur, Münstermayfeld, Oberwesel, Pfalzel, Saarburg, St. Wendel, Wittlich und Zell, also wo in den Amtsstädten Stadtgerichte waren, mußten die Amtmänner diese zuziehen. Die Schöffengerichte zu Trier und Koblenz konnten mit Ausschluß der Amtmänner Recht sprechen. Auch übten sie eine Hülfsgerichtsbarkeit über die Aemter in den Fällen aus, wo die Amtmänner oder die Parteien die Prozesse an sie überwiesen. Die gefällten Urtheile wurden aber durch die Amtmänner publizirt.

Die Stadträthe zu Trier und Koblenz konkurrirten für gewisse Fälle mit den dortigen Schöffengerichten.

Die Eximirten standen unter den weltlichen Hofgerichten und Oberhöfen in Trier und Koblenz. Das Hofgericht zu Koblenz entschied in 2. Instanz.

Der Revisionsrath ersetzte das Reichsgericht, indem der Kurfürst nach der goldenen Bulle das Vorrecht de non appellando besaß.

In Kriminalsachen hatten die Amtmänner die Instruktion und die Schöffengerichte fungirten als Kriminalgerichte. Die von ihnen erlassenen Urtheile waren vollstreckbar mit Ausnahme der Todesurtheile, welche der Regierung eingesandt und von dieser dem Kurfürsten zur Bestätigung oder Begnadigung vorgelegt wurden.

Tit. VII. Das Städtewesen und die Stadt Trier*).

§ 1. Verfassung.

Das Erzstift Trier hatte nur 2 eigentliche Städte (civitates) Trier und Koblenz, ja in der fränkischen Periode nur Trier, da Koblenz unter den Römern ein Kastell, in fränkischer Zeit ein königlicher Mayerhof und erst nach der Schenkung an Erzbischof Poppo (1018) sich allmälig zu einer Stadt aufgeschwungen hat; wir haben also hauptsächlich nur die Stadt Trier ins Auge zu fassen.

Unter den fränkischen Königen bestand die unmittelbare Obrigkeit jeder größeren Stadt aus einem vom Könige oder Kaiser ernannten Grafen (comes), der die Gerichtsbarkeit über dieselbe und den umliegenden Gau mit mehreren Assessoren ausübte; auch hatte er für die öffentliche Sicherheit, sowie für die Armen, Wittwen und Waisen zu sorgen; er führte die Kriegsmannschaft zum Heerbanne. Zur Ueberwachung der comites dienten die Sendgrafen (missi, legati dominici, sive regii), welche vom Könige von Zeit zu Zeit in die Provinzen geschickt wurden.

Als im 8. oder 9. Jahrhunderte das Komitat, d. h. der Inbegriff der dem Grafen zustehenden Gerichtsbarkeit an die Erzbischöfe übergegangen war, trat der Vogt

*) Nach Marx.

(advocatus) der trier'schen Kirche an die Stelle des Grafen und übte nun aus Uebertragung und im Namen des Erzbischofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. In der ältesten Zeit war der Pfalzgraf bei Rhein Obervogt der trier'schen Kirche, der also die Vogtei in Trier hatte, während Untervögte die Gerichtsbarkeit in den übrigen Distrikten des Erzbisthums zu verwalten hatten. Zu Ende des 12. Jahrhunderts fiel die Obervogtei an den Erzbischof zurück, auch besetzte er die Stellen der Vögte nicht mehr, weil das Institut in der Zeit des Faustrechts nicht genügte, statt dessen wurden Vasallen geworben, Burgen errichtet und mit denselben die Burgmänner belehnt. Zur Verwaltung der Justiz in Städten setzte der Erzbischof einen Schultheiß (praetor) mit Schöffen als Assessoren und Richtern (Schöffengericht) ein.

Bis zu dieser Zeit — zum 13. Jahrhunderte — ist von einer anderen städtischen Obrigkeit oder Behörde nicht die Rede, jedoch wurde schon zur Zeit Kaiser Friedrich I. und des Erzbischofs Hillin von der Stadt Trier ein Versuch gemacht, sich zu einer Kommune (communio) zu organisiren und sich eine eigene Obrigkeit zu wählen. Es erging jedoch ein mißbilligender Bescheid vom Kaiser und Reichstage. Die Stadt Trier hat allerdings schon seit dem Jahre 1212 Schritte gethan, um die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln und sich selbst zu regieren. Namentlich hat Kaiser Otto IV. (jedoch zu einer Zeit, wo er schon in den Bann gethan war und dem Kaiser Friedrich II. gegenüber stand) in Anerkennung der ihm von der Stadt bewiesenen Anhänglichkeit die Personen und Güter der Bürger und Dienstmannen in seinen besonderen Schutz genommen.

Die über die Stellung der Stadt zum Erzbischofe seit jener Zeit mit großer Leidenschaft fortgeführten Streitigkeiten gewannen einen Abschluß durch eine von Kaiser Karl IV. (1364) erlassene Entscheidung, wonach „die Stadt Trier mit der Vogtei „daselbst, mit Gerichten, hohen und niedern, obersten nützlichen und ordentlichen Herr„schaften (dominia directa et utilia) Rechten und anderen Zubehörungen gewesen „sind, noch sind und fürbaß ewiglich wehren sollen des vorgemeldeten „Erzbischofs Kuno, seiner Nachkommen Erzbischöfe und des Stiftes zu Trier ...."

„Und daß die vorgeschriebenen Scheffen-Meister, Scheffen und Burger und ganze „Stadt zu Trier den ehegedachten Kunen Ertzbischoffen, seine Nachkommen Erzbischoven „und den Stift von Trier vor ihren Herren und Vogte in allen Sachen underthänig „und gehorsam sein sollen ... u. s. w. u. s. w."

Die Stadt hatte in damaliger Zeit keine andere obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen nicht bloß die Rechtspflege, sondern auch die Polizei oblag.

Nachdem aber im 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts die Handwerkerzünfte und Brüderschaften Konsistenz gewonnen hatten, wurde ihnen auch ein angemessener Antheil bei Berathung der städtischen Angelegenheiten eingeräumt und erscheinen daher vom Jahre 1353 in den Urkunden auch die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der stad zu Trier". Erzbischof Jakob I. (von Sirk) gab der Stadt Trier — jedoch nur für seine Lebenszeit — das Recht der Anstellung zweier Bürgermeister, von denen der eine von der Bürgerschaft aus der Zahl der Scheffen gewählt wurde. Diese standen an der Spitze eines Rathes, der aus den besonders vereidigten Amts- oder Zunftmeistern gebildet war. Das Geleitsrecht wurde fortan gemeinschaft-

lich gegeben von dem Schultheiß (im Namen des Kurfürsten) und von dem Bürger=
meister (im Namen der Stadt).

Die Bestrebungen der Stadt, sich vom kurfürstlichen Regimente frei zu machen,
dauerten aber immer noch fort. Im Jahre 1506 wurde vereinbart, daß fortan 5
Scheffen (kurfürstliche Gerichtsbeamte) in den Rath genommen werden sollten, „also daß
unser gnädigster Herr den ersten, und der Rath den zweiten ernennen soll, und so fer-
abwechselnd". Ferner wurde damals der Titel „Bürgermeister, Scheffen und Rath"
festgestellt.

Diese Einrichtungen bestanden bis tief in das 16. Jahrhundert hinein. Während
die ganz Deutschland erschütternde Reformation im Kurfürstenthum Trier ohne wesent-
liche, dauernde Erfolge blieb, brach der Streit über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt
Trier unter Jakob von Eltz (1567—1581) noch ein Mal aus, nachdem Kaiser Maxi-
milian I. im Jahre 1521 an den Kurfürsten Richard aus einem offenbaren Versehen
amtlich unter der Aufschrift verfügt hatte: „Gegeben in unserer und der heiligen Reichs-
stadt Trier."

Im Jahre 1568 kam es zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Trier
sogar zum offenen Kampfe, indem Ersterer die Stadt belagerte, bis Kaiser Maxi-
milian II. durch einen entsendeten Herold beiden Theilen Frieden gebot. So endigte der
2monatliche sogenannte Bohnenkrieg! Man kompromittirte auf die Entscheidung von
Schiedsrichtern, während der Kurfürst interimistisch die Stadt besetzte. 12 Jahre wurde
nun mit einem unglaublichen Aufwande von Gelehrsamkeit (Kyriander!) und Kosten
der 300jährige Streit fortgeführt, bis Kaiser Rudolph II. endlich im Jahre 1580 die
Landeshoheit des Kurfürsten über die Stadt Trier unbedingt anerkannte.

Die Zünfte waren empört über die Mitglieder des Magistrats, die unter der
Führung des ehrgeizigen, intriguanten Syndikus Kyriander das Feuer bis dahin ge-
schürt hatten und drangen auf Versöhnung mit dem Kurfürsten, welche dieser huldreich
gewährte und vorläufig einen Statthalter in Trier einsetzte, während Samstag vor
Pfingsten der glänzende feierliche Einzug in Trier und gleich darauf die neue Hul-
digung auf dem Marktplatze zu Trier stattfand.

Der Kurfürst gab darauf der Stadt eine neue Rathsordnung (Eltziana genannt),
durch welche unter Andern auch das Amt des Statthalters sanktionirt wurde. Der
Rath bediente sich fortan des Titels „Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath
der Stadt Trier."

Auf dieser Grundlage haben der Statthalter, die Bürgermeister und der Rath
(1593 und 1594) eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch ausgearbeitet und dem
Kurfürsten zur Rektifikation vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinwesens,
der Betriebsamkeit, der Sitten und Gebräuche der Stadt Trier zu Ende des 16. Jahr-
hunderts von der größten Bedeutung ist.

Diese Verordnungen und Statuten sind im Ganzen genommen bis zur Auflösung
des Kurstaates in Kraft geblieben. Danach lag das unmittelbar städtische Regiment
in den Händen des kurfürstlichen Statthalters und des Magistrats. Zum Statthalter
wurde in den letzten Zeiten in der Regel ein Domherr ernannt und zwar meistens
der Domdechant. Derselbe führte, wenn er den Sitzungen des Stadtraths beiwohnte,
den Vorsitz. Der Stadtrath selbst bestand aus 2 Bürgermeistern, 1 Stadtschultheiß
(praetor), 7 Scheffen und 20 Amtsmeistern und befaßte in dieser Zusammensetzung
sowohl die Gerichts= als die Polizei= und Verwaltungsbehörde in sich. Eigentliche
Gerichtsbehörde in demselben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die

sieben Scheffen: diese mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte sein, wurden von dem Kurfürsten gewählt und bildeten das Hochgericht (die erste Instanz in Civil- und Kriminalsachen).

Von den 2 Bürgermeistern war der Eine regierender oder erster Bürgermeister, der Andere Prokonsul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus seiner Mitte gewählt, von dem Kurfürsten bestätigt und dann das folgende Jahr regierender Bürgermeister wurde. Die Wahl war so geordnet, daß der Prokonsul abwechselnd aus den Rathsscheffen und aus den Stadträthen gewählt wurde.

Von den 20 Stadträthen, als welche Rechtsgelehrte oder auch andere angesehene, unbescholtene Bürger gewählt werden konnten, hatte der Kurfürst 5 zu ernennen; die übrigen 15 wurden von den Zünften gewählt und von dem Kurfürsten bestätigt. Dieselben waren zugleich Amtsmeister und Vorsteher der betreffenden Zünfte. Endlich waren die Stadtschreiber noch Mitglieder des Magistrats, jedoch ohne Stimmrecht.

Die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats bildeten auch das Direktorium der obererzstiftlichen, weltlichen Landstände und hatten als solches die landschaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, zu besorgen.

Seit der Zeit, wo diese Organisation ins Leben getreten war, herrschte Ruhe und Friede in der Stadt, allen Konflikten zwischen dem Magistrate, der Polizei und der Regierung war dadurch vorgebeugt, daß die Regierung ihren Vertreter im Magistrate hatte und die Polizei von Statthalter und Rath selbst gehandhabt wurde.

§ 2. Das Zunftwesen*).

Mit der städtischen Verfassung hing das Zunftwesen, wie wir oben gesehen haben, auf das innigste zusammen. Die verschiedenen Zünfte des Handwerker- und Gewerbestandes hatten das Recht, ein oder mehrere Mitglieder des Stadtrathes zu wählen; außerdem übten sie in ihrer Gesammtheit bei Berathung außerordentlicher, städtischer Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

In dem 13. Jahrhundert fingen die Zünfte an, sich in Trier zu bilden, jedoch erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wo sie ihre ersten Statuten erhalten haben, existiren nähere Nachrichten über sie. In der Mitte des 16. Jahrhunderts zählte die Stadt 13 Aemter (Zünfte) und 7 Bruderschaften, d. i. Innungen von geringeren Gewerben, die keinen Amtsmeister und keinen eigenen Zunftmeister hatten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es 16 verschiedene Zünfte, nämlich die Wollenweber, Bäcker, Metzger, Gerber, Schuhmacher, Krämer, Geschenkter Zunft (Sattler, Weißgerber, Glaser, Klempner, Strumpfweber, Zinngießer, Schnallenmacher, Buchbinder, Wachszieher und Kuchenbäcker), die Schneider, Faßbinder, Schmiede und Schlosser, Leiendecker, Zimmerleute und Schreiner, Schiffer, Steinmetzen, Leinweber, Fischer. Die Maler, Kupferstecher, Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und die übrigen sogenannten freien Künste gehörten keinem Amte und keiner Brüderschaft an.

Zu Trier durfte sich Niemand zur Ausübung eines Handwerkes niederlassen, der nicht vorher in einer Zunft aufgenommen war. Dazu war die Beibringung eines Lehrbriefes erforderlich, aus dem hervorgehen mußte, daß der Aufzunehmende 2 Jahre bei einem Zunftmeister in der Lehre gestanden und 2 Jahre an fremden Orten (auf Wanderschaft) mit dem Zeugnisse guter Aufführung sein Handwerk ausgeübt hatte.

*) Marx I. 477.

Außerdem mußte er unter den Augen einiger Zunftbrüder durch Anfertigung eines sogenannten Meisterstückes Beweise seiner Tüchtigkeit liefern.

Als Kurfürst Klemens Wenzeslaus (1769) beim Stadtrath von Trier die Aufhebung der veralteten Zünfte zur Beförderung des freien Handels in Anregung brachte, lehnte derselbe diesen Vorschlag unter Verweisung auf die moralischen und politischen Vorzüge des Zunftwesens ab.

§ 3. Die Juden*).

Gelegentlich des 1. Kreuzzuges (1096) haben die Kreuzfahrer beim Durchzuge durch Trier hierselbst die erste furchtbare Judenverfolgung vorgenommen, deren später mehrere vorgekommen sind. Schon sehr früh erwarben die Erzbischöfe von Trier das ursprünglich nur dem Kaiser zustehende Hoheitsrecht, den Juden gegen einen jährlichen Zins (Schirmgeld) Aufenthalt und Niederlassung im Reiche zu gestatten, resp. ihnen Schutz und Geleit zu gewähren. Erzbischof Kuno von Falkenstein einigte sich (1356) mit der Stadt Trier dahin, daß sie den von ihm aufgenommenen Juden ebenso wie anderen Bürgern Schutz gewähren solle, jedoch dürfe die Anzahl von 50 Familien nicht überstiegen werden.

Während des Mittelalters wurden die Juden mehrere Male aus dem Erzstifte vertrieben, auch sind mehrere Judenordnungen erlassen, welche namentlich auch das Darlehnswesen und das Recht zur Erwerbung von Grundstücken regelten. Seit den ältesten Zeiten wurden die im Ober- und Niederstifte mit Geleit versehenen Juden als eine Genossenschaft (daher: die Judenschaft) betrachtet; war z. B. eine Kapitalsumme von ihnen zu erheben, so mußten die Vorsteher im Ober- und Niedererzstifte sich darüber zunächst verständigen, die landesherrliche Genehmigung nachsuchen und die Vertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Herkommen vornehmen.

Von den Kurfürsten Johann Hugo und Karl waren den erzstiftlichen Juden 2 Rabbinen (einer zu Trier und einer zu Koblenz) zu halten gestattet, um die zwischen Juden stattfindenden Streitigkeiten nach den jüdischen Gesetzen zu schlichten, jedoch mußten die Rabbinen bei Verhängung von Geldstrafen die Hälfte an den Kurfürsten geben. Von dieser Entscheidung konnte an die kurfürstlichen Gerichte erster Instanz rekurrirt werden. Ebendahin gehörten alle Malefizsachen.

Kurfürst Clemens Wenzeslaus untersagte den Rabbinen jede Jurisdiktion in Civilstreitigkeiten (1768).

§ 4. Die Protestanten**).

Kaspar Olevian hat (1559) den Versuch gemacht, das protestantische Religionsbekenntniß zu Trier einzuführen. Der Kurfürst Johann von der Leyen hat aber kraft der ihm durch den Religionsfrieden zu Augsburg (1555) zustehenden Rechte diejenigen Unterthanen, welche von dem Religionsbekenntnisse ihres Landesherren abgingen, und namentlich den Olevian nebst Genossen der Stadt und des Landes verwiesen. An diesem Rechtszustande haben die nachfolgenden Kurfürsten festgehalten und keinem nichtkatholischen Fremden Aufnahme und Niederlassung im Kurfürstenthum gestattet, bis Kurfürst Klemens Wenzeslaus (1784) den Protestanten und Kalvinisten die Niederlassung im Erzstifte, sofern sie Handelsleute und Fabrikanten seien, gestattet. Jedoch

---

*) Marx I. 505.

**) Marx I. 515.

sollten auch diese von dem Bürgerrechte, von den Magistratsstellen und von den Regierungs- und Justizbedienungen ausgeschlossen sein, wenn nicht der Kurfürst einzelne Ausnahmen gestatte.

§ 5. Das Bürgerrecht*).

Das Bürgerrecht mußte, da fast alle Gemeinden Korporationsvermögen besaßen, von denselben erkauft werden durch das nach Verhältniß der in Aussicht stehenden Vortheile zu verschiedenen Beträgen feststehenden Bürgergeldes. (In Trier betrug es 25 Thaler.) Ein Fremder (Ausländer) durfte nur zum Unterthanen angenommen werden, wenn er einige hundert Gulden als sein Vermögen nachwies.

Tit. VIII.

Der Bauernstand**).

Die Leibeigenschaft, wie sie in der fränkischen Zeit im trier'schen Lande bestanden hatte, dauerte unter mildern Formen fort, während immer mehr leibeigene Familien in den Stand der Freien aufstiegen. Häufig waren die Loskaufungen bei steigender Bevölkerung nur zur Zeit der Kreuzzüge. Meistens blieben die Bauern auf dem bisher besessenen Gute und zahlten Grundzins an ihre Herrschaft (Zinsleute oder Erbpächter). Massenhaft erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Zeit des Aufblühens der Städte durch die Freiung ganzer Ortschaften, wenn diese in den Städterang erhoben wurden. Unter Kurfürst Kuno erkannte Kaiser Karl IV. (1376) die Privilegien folgender Städte an: Trier, Saarburg, Montklair, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-) Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Kochem, Klotten, (Kaisers-) Esch, Treis, Baldenelz, Karden, Alken und Thuron, Kovern, Mayen, Münstermaifeld, Kaerlich, Koblenz, Kapellen mit Stolzenfels, Ehrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein, Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Niederbreihen, Kunen-Engers, Vallendar, Argenfels, Hönningen, Luederdorf, St. Wendel und Kastel, Schmidtburg, Daun-Ulmen und Hillesheim.

In diesen gefreiten Ortschaften wurde Niemand als Bürger aufgenommen, der sich nicht über seine Entlassung aus der Leibeigenschaft ausweisen konnte.

So weit die Kurfürsten von Trier Landesherren waren (also einschließlich des Fürstenthums Prüm), verschwand die Leibeigenschaft im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts fast ganz. In demselben Verhältnisse aber wie an die Stelle des Hörigkeitsverhältnisses das staatsrechtliche Verhältniß von Landesherr und Unterthan trat, verwandelten sich auch die Feudallasten in regelmäßige Steuern oder Simpel; an Stelle der Lohnmiliz hoben die Erzbischöfe Kriegsmannschaften sowohl aus den Städten und Flecken, wie aus den Landgemeinden aus.

In den an das Erzstift Trier angrenzenden Landestheilen und in den kurtrierschen Gemeinherrschaften gab es dagegen noch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts leibeigene Unterthanen. Allein schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wollten sich die Bauern die Leibeigenschaft nicht mehr gefallen lassen und waren derselben

*) Nach Marx.
**) Marx I. 531.

nicht mehr geständig. Die Kurfürsten halfen ihnen so gut es gehen wollte, namentlich durch die Landmaaß (1731), bei welcher jedem Lehnsmanne sein Lehngut auf seinen Namen, wie Eigenthum, überschrieben wurde.

Tit. IX. Sonstige sociale und rechtliche Zustände des Erzstiftes Trier.

Die sonstigen socialen Zustände des Erzstiftes Trier sind in der 5 Bände umfassenden mit Umsicht und Fleiß verfaßten, erst kürzlich bei Lintz in Trier erschienenen Geschichte des Erzstifts Trier von Professor J. Marx so ausführlich behandelt worden, daß es für die vorliegende Orientirungsschrift genügt, wenn in Nachstehendem eine Uebersicht des in jenem Werke enthaltenen, für unsere Zwecke besonders wichtigen Materials gegeben wird:

§ 1. Rechts- und Gerichtswesen.

A. Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft. — Die Kirchen- und Klostervögte. — Der Stand der Freien und Hörigen. — Die Sklaven. — Die Patrimonialgerichte. — Das Recht unter fränkischer Herrschaft. Bd. I. 91 u. folgende.

B. Das weltliche und das geistliche Recht. — Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit. Austrägalgerichte. — Die Urfehden. — Die Vehmgerichte. Die gewöhnlichen Gerichte (die Untergerichte, die Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und Koblenz). — Das kurfürstliche Hofgericht. — Die Reichsgerichte. — Die neue Organisation des erzstiftlichen Gerichtswesens durch den Kurfürsten Franz Ludwig. — Der Justizsenat zu Koblenz und Trier. — Das Gerichtswesen im Fürstenthum Prüm. — Gerichte für besondere Stände. — Kriminaljustiz. — Die Hochgerichte. — Das Zauber- und Hexenwesen. — Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. — Die Hexenprozesse im trier'schen Lande. — Der Jesuit Friedrich von Spee und seine cautio criminalis. — Geistliches Recht. — Die geistlichen Gerichte. — Die Sendgerichte. Bd. II. 1.

§ 2. Militärwesen.

Lehen-, Sold- und Landmiliz; Aushebung, Unfug ausländischer Werber. Bd. II. 182

§ 3. Steuerwesen.

Reichs- und Landessteuern. — Einkünfte des Kurfürsten. — Besoldung der Beamten. Bd. II. 204.

§ 4. Armenwesen. Bd. II. 241. Bd. V. 513—534.

§ 5. Hospitäler. Bd. II. 259.

§ 6. Stipendien. Bd. II. 348.

§ 7. Schul- und Unterrichtswesen.

A. Die Schulen zu Trier zur Zeit der römischen Herrschaft. — Die christlichen Schulen bis zur Zeit der Völkerwanderung. — Die Schulen vom 5. Jahrhundert bis zu Karl dem Großen. — Die Benediktiner. — Die Chorbischöfe. — Die Kloster- und Stiftsschulen seit dem 9. Jahrhundert. — Schriftsteller bis zu Ende des 15. Jahrhunderts: Cardinal Nikolaus von Cues. Johannes von Trittenheim. — Die Universität Trier. — Berufung der Jesuiten 1560. — Schriftsteller des 16. und 17. und 18. Jahrhunderts. Bd. II. 360.

B. Schul- und Unterrichtswesen unter dem letzten Kurfürsten Klemens Wenzeslaus. — Aufhebung des Jesuitenordens. — Reformen. — Der Weihbischof von Hontheim und sein Justinus Febronius. Bd. V. 44.

C. Schul- und Unterrichtswesen nach französisch-republikanischen Grundsätzen (Primair-Secundair [Intermediär])- Schulen und die Centralschule zu Trier. Bd. V. 387.
D. Schul- und Unterrichtswesen unter Napoleon I. Bd. V. 483.

§ 8. Geschichte der Abteien, Klöster und Stifte.

A. Die Abteien des Benediktiner- und Cisterzienserordens. — Klösterliche Genossenschaften in der römischen Zeit. — Die Abtei St. Maximin bei Trier. Die Abtei St. Eucharius oder St. Matthias. — Die Abtei St. Marien. — Die Abtei St. Martin. — Die gefürstete Abtei St. Salvator zu Prüm. — Der heil. Willibrord und die Abtei Echternach. — Die Abtei Mettlach. — Die Abtei Tholey. — Die Abtei Laach. — Die Abtei Münster zu Luxemburg. — Die Abtei Schönau. — Die Frauenklöster des Benediktinerordens (das Kloster St. Symphorian zu Trier, das Kloster Oeren oder St. Irminen zu Trier, das Frauenkloster zu Pfalzel, das Kloster Juvigny, das Kloster Nieder-Prüm, das Frauenkloster Schönau und die heil. Elisabeth von Schönau, das Kloster Marienberg bei Boppard, das Kloster Oberwerth bei Koblenz, das Kloster Merville). — Die Cisterzienserabteien zu Himmerod und Orval. — Die Frauenklöster des Cisterzienserordens (das Kloster Löwenbrücken und St. Annen in Trier, St. Thomas an der Kyll, das Kloster Machern, das Allerheiligenkloster zu Oberwesel, St. Katharinen zu Linz, das Kloster Rosenthal, Niederwerth bei Koblenz, Wallersheim, Clairfontaine (bei Arlon), Bonvie bei Luxemburg, Differtange. Bd. III.

B. Die Stifte und Klöster:

1) Die Kanoniker: Das Domstift. — Das Stift St. Paulin bei Trier. — Das Stift St. Simeon. — Das Marienstift zu Pfalzel. — Das Stift St. Kastor zu Koblenz. — Das Stift St. Florin zu Koblenz. — Das Stift zum h. Klemens zu Mayen. — Das Stift St. Kastor zu Karden. — Das Stift Münstermaifeld. — Das Stift B. M. V. zu Kyllburg. — Das Marienstift zu Prüm; das Marien- und das Martinstift zu Oberwesel. — Das Georgenstift zu Limburg. — Das Lubentiusstift zu Dietkirchen. — Das Marienstift zu Wetzlar.

2) Die Prämonstratenser: Die Abtei Wadgassen und die Probstei Merzig. — Die Abtei Arenstein. — Die Abtei Rommersdorf. — Die Abtei Sayn. — Die Frauenklöster der Prämonstratenser Altenberg, Besselich, Engelport, Marienrod.

3) Regulirte Chorherren der Regel des h. Augustin: Die Abtei Springiersbach. — Das Frauenkloster St. Thomas bei Andernach, Marterthal, Marienburg bei Zell, Stuben, Fraulautern (bei Saarlouis). — Der Wallfahrtsort Eberhardsklausen und das Kloster der regulirten Chorherren des h. Augustin. — Die Häuser zu Niederwert, zu Wolf, zu St. German in Trier. — Das Kloster Agneten zu Trier. — Camp am Rhein. — Pedernach bei Boppard. — Das Kloster der Kreuzträger auf Helenberg. — Die Alexianer oder Engelbrüder zu Trier. — Die Kongregation der welschen Nonnen zu Trier. — Die Kongregration zu Luxemburg. — Die Kongregation zu Longwy. — Die Karthaus zum h. Alban zu Trier. — Die Karthaus bei Koblenz. — Die Karthaus zu Rettel. — Die Trinitarier zu Vianden. — Die Servitissen zu Linz und Andernach. — Die Annunziaten zu Andernach und Stenay. — Die Häuser der Johanniter, Templer, Deutschherren.

4) Die Bettelorden. Die Franziskaner Minoriten zu Trier, Luxemburg, Koblenz, Andernach, Limburg, Montabaur, Wittlich, Hadamar, Enkirch, Boppard und Beurig. — Die Kapuzinerkonvente zu Trier, Bacharach, Luxemburg, Kochem,

Ehrenbreitstein, Bernkastel, Bornhofen, die Residenz zu Wadern. — Das Kloster der Klarissen zu Trier. — Die Klarissen zu Echternach und Luxemburg.

5) Die Klöster des 3. Ordens des h. Franziskus: Das Kloster Beßelich. — Das Kloster Johannisspitälchen zu Trier. — Das St. Marienkloster zu Trier. — Kloster Grauschwestern. — St. Afra zu Trier. — Das Kloster zu Filzen. — St. Martin bei Boppard.

6) Die Dominikaner: Der Konvent zu Trier und Koblenz. — Die Dominikaner zu Trier und Luxemburg. — Die Frauenklöster St. Barbara zu Trier, St. Katharinen zu Trier, Marienthal und die Yolande von Vianden.

7) Die Karmeliten zu Trier, Arlon, Boppard, Tönnisstein, Beilstein und Koblenz.

8) Die Augustiner Eremiten zu Trier, Ehrenbreitstein, Wallerfangen, Saarlouis, Thionville, Hillesheim.

9) Die Jesuiten: Das Noviziat und das Kollegium zu Trier, das Kollegium zu Koblenz, die Residenzen zu Hadamar und St. Goar, das Kollegium zu Luxemburg. Bd. IV.

— Nach Vorstehendem zählen wir im Ganzen 30 Abteien, Klöster, Stifte, Kongregationen, Ordenshäuser u. s. w. in der Stadt Trier.

Cap. II.

Die übrigen den Regierungsbezirk Trier bildenden Landestheile.

Die Geschichte der übrigen, den Regierungsbezirk Trier bildenden Landestheile findet der geneigte Leser in Bärsch Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Seite 73 und folgende in nachstehender Reihenfolge abgehandelt:

I. Das Erzstift Köln.
II. Die Besitzungen des Fürsten von Nassau-Saarbrücken.
III. Die Grafschaft Sponheim.
IV. Die Grafschaft Veldenz.
V. Das Herzogthum Luxemburg mit den unter luxemburger Landeshoheit stehenden Herrschaften.
VI. Das Herzogthum Lothringen.
VII. Die Grafschaft Blankenheim.
VIII. Die Besitzungen des Herzogs von Aremberg.
IX. Die Besitzungen der Wild- und Rheingrafen und der Fürsten von Salm.
X. Die Besitzungen der Grafen (nachherigen Fürsten) von der Leyen.
XI. Die Herrschaft Neumagen.
XII. Die Herrschaft Saarwellingen.
XIII. Die Herrschaft Dagstuhl.
XIV. Die Herrschaft Lebach.
XV. Die Herrschaft Nalbach.
XVI. Das Hochgericht oder die Herrschaft Hüttersdorf.
XVII. Die Burggrafschaft Freudenburg und Probstei Taben.
XVIII. Die Herrschaft Dreis.
XIX. Die Herrschaft Illingen.
XX. Die Herrschaft Schwarzenholz.
XXI. Die Besitzungen des Klosters Wadgassen.

XXII. Die Herrschaft Theley.
XXIII. Die Besitzungen der Abtei Tholey.
XXIV. Die Besitzungen des Hauses der Pfalzgrafen und Herzoge von Zweibrücken.
XXV. Die Reichsritterschaft.
XXVI. Die Besitzungen der geistlichen Ritterorden.
XXVII. Das Reichsdorf Michelbach.

II. Abschnitt.

Die Zeit der französischen Herrschaft.

In dem Kriege, welchen Frankreich gegen Oesterreich, Preußen, das deutsche Reich und Holland führte, hatten die französischen Heere mehrmals den Rhein überschritten und denselben wieder verlassen müssen. Im Jahre 1794 wurde die Stadt Trier und der größte Theil des Erzstifts dauernd in Besitz genommen. Am 1. Septbr. 1794 (15. Fruktidor II.) legte der Volksrepräsentant Bourbotte den Bewohnern der durch die Truppen der Republik eroberten Theile des Erzstifts Trier und des Herzogthums Luxemburg eine Kontribution von 3 Millionen Livres auf, von welchen die Stadt Trier und deren Bannmeile die Hälfte zahlen sollte*). Durch einen von dem Volksvertreter bei den Rhein- und Moselarmeen, Rivaud, genehmigten Beschluß der beiden Mitglieder der Centralverwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein, Kromm und Simeon, vom 30. Germinal III. (19. April 1795) wurde zu Trier eine Bezirksverwaltung errichtet, deren Bezirk aus den 7 Kantonen Trier, Wittlich, Kochem, Oberstein, Grimburg, Zell und Bernkastel bestehen, und welche die Zahl der Gemeinden und Ortschaften bestimmen sollte, aus welchen die Kantone zu bilden. In jeder Gemeinde sollte eine Munizipalität gebildet werden und diese aus dem Maire und einem Beigeordneten in den Ortschaften bis 500 Seelen, aus einem Maire und zwei Beigeordneten in den Ortschaften über 500 bis 1500 Seelen bestehen. In den Ortschaften über 1500 bis 4000 Seelen sollten dem Maire 4 Beigeordnete, in denen über 4000 bis 12 000 Seelen 6, und in den Gemeinden über 12 000 Seelen 8 Beigeordnete und mehr beigegeben werden.

Zu gleicher Zeit wurde in Trier ein aus 7 Richtern bestehendes Obergericht errichtet. Dieses wie die Bezirksverwaltung sollten unter Aufsicht eines Agenten der Republik stehen. Am 10. Floreal III. (29. April 1795) wurden die neu konstituirten Behörden (Bezirksverwaltung, Kantonsverwaltung, Obergericht, Munizipalität und Friedensgericht) zu Trier feierlich eingeführt.

Durch diese Anordnung, in deren Folge die bisherigen Behörden ihre Wirksam-

---

*) Bourbotte verglich in seinem Berichte an den Nationalkonvent das eroberte Kurfürstenthum Trier, à une vache au lait, capable et fait à fournir aux armees republicains les plus brillantes ressources.

keit verloren und Menschen sich der Geschäfte bemächtigten, welche die Verhältnisse, ja die Sprache zum Theil nicht kannten, entstanden Stockungen, Unordnungen, Erpressungen aller Art, so daß bald eine allgemeine Verwirrung in allen Zweigen der Verwaltung eintrat. Dies veranlaßte den kommandirenden General der Sambre- und Maasarmee, L. Hoche, zu verfügen, daß mit dem 1. Germinal V. (21. März 1797) alle französischen Verwaltungen ihre Amtsverrichtungen einstellen, an die Stelle derselben und um ihr Verfahren zu untersuchen, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Mittelkommission (Commission intermediaire) niedergesetzt werden und die alten Regierungsbeamten und Gerichtshöfe ihre Amtsverrichtungen wieder antreten sollten. Zum Sitz der Mittelkommission wurde Bonn bestimmt.

Der letzte Präsident dieser Kommission war Shee, welcher am 1. Nivose VIII (22. Dezember 1799) von den in Folge der Revolution des 18. Brumaire VIII (9. Novbr. 1799) ernannten Konsuln, welche Frankreich die 4. Konstitution gaben, zum Gouvernementskommissär für die 4 provisorisch gebildeten Departements des Donnersberges, der Saar, der Roer und von Rhein-Mosel ernannt wurde. Diese Departements waren schon durch Beschluß vom 4. Pluviose VI. (23. Januar 1798) während der Regierung des vollziehenden Direktoriums nach den Anträgen des Generalkommissar Rudler gebildet und ein Generalkommissariat für dieselben errichtet worden. Dem Saardepartement waren 34 Kantone zugewiesen und Trier als Hauptort bestimmt worden. In dem von Rudler als Regierungskommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel veröffentlichten, aus Mainz vom 22. Ventose VI. (12. März 1798) datirten Beschlusse, werden als Hauptörter der 34 Kantone genannt: Blankenheim, Reifferscheid, Stadtkyll, Gerolstein, Prüm, Schönberg, Kyllburg, Daun, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Büdlich, Schweich, Pfalzel, Trier, Konz, Hermeskeil, Saarburg, Wadern, Merzig, Lebach, St. Wendel, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen, Baumholder, Kusel, Grumbach, Meisenheim, Saarbrücken, Arnual, Ottweiler, Waldmohr und Blieskastel.

Einregistrirungsbüreaus (12) sollten sein zu Blankenheim (für die Kantone Blankenheim, Stadtkyll und Reifferscheid), Prüm (für die Kantone Prüm, Schönberg und Kyllburg), Gerolstein (für Gerolstein, Daun und Manderscheid), Bernkastel (für Bernkastel, Büdlich und Wittlich), Trier (für Trier, Pfalzel und Schweich), Saarburg (für Saarburg, Konz und Merzig), Wadern (für Wadern, Hermeskeil und Lebach), Herrstein (für Herrstein, Birkenfeld und Rhaunen), Kusel (für Kusel und Baumholder), Meisenheim (für Meisenheim und Grumbach), Ottweiler (für Ottweiler, St. Wendel und Waldmohr), Saarbrücken (für Saarbrücken, Arnual und Blieskastel).

Im Saardepartement sollten 3 Zuchtpolizeigerichte (tribunaux de police correctionelle) sein, zu Trier für die Kantone Trier, Pfalzel, Büdlich, Schweich, Bernkastel, Wittlich, Konz, Saarburg, Merzig, Hermeskeil, Wadern und Lebach. Zu Prüm für die Kantone Prüm, Blankenheim, Reifferscheid, Stadtkyll, Gerolstein, Kyllburg, Daun und Manderscheid. Zu Saarbrücken für die Kantone Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen, Baumholder, Kusel, Grumbach, Meisenheim, Arnual, Blieskastel und Waldmohr. Auch sollten im Departement 3 Agenten des Generaleinnehmers (préposés du receveur géneral) sein und auf die für die 3 Zuchtpolizeigerichte bestimmten Bezirke angewiesen werden.

Die Vertheilung der Ortschaften des Departements ergibt sich aus einem von der Centralverwaltung des Saardepartements am 16. Ventose VI. (16. März 1798)

röffentlichten, in Bärsch Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Seite 121, abgeuckten Verzeichnisse.

Den 4. Floreal VI. (23. April 1798) verfügte die Centraladministration des aardepartements, daß in allen Gemeinden dieses Departements Register eröffnet werden llten, in welchen die Einwohner die Bitte um Vereinigung des Departements mit ankreich auszusprechen hätten. Diese Aufforderung fand aber wenig Anang und besonders in den Landgemeinden verweigerte man die nterschriften.

In Folge des Friedens, welchen Frankreich am 9. Februar 1801 (20. Pluviose IX.) it Oesterreich und dem deutschen Reiche zu Lüneville abschloß, wurde der Rhein als eutschlands Grenze bestimmt und erfolgte die definitive Abtretung der deutschen Staaten n linken Rheinufer.

Ein Gesetz vom 18. Ventose IX. (9. März 1801) bestimmte die Vereinigung r 4 neuen Departements mit dem Gebiete der französischen Republik. Demzufolge urde das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. (17. Februar 1800), nach welchem das iebiet der Republik in Departemente und Gemeindebezirke getheilt, in jedem Depar- ment ein Präfekt, ein Präfekturrath und ein allgemeiner Departementsrath eingesetzt nd diesen Behörden die Befugnisse überwiesen werden sollten, welche bisher von den erwaltungen und Kommissarien der Departements ausgeübt worden waren, auch das 5aardepartement giltig erklärt. Der Präfekturrath des Saardepartements sollte aus , und der allgemeine Departementsrath aus 16 Mitgliedern bestehen. In jedem Bemeindebezirke (Arrondissement) sollte ein Unterpräfekt und ein Bezirksrath von 11 Ritgliedern sein.

In den Ortschaften, deren Bevölkerung nicht über 2500 Seelen betrug, sollte Maire und 1 Adjunkt, bei 2500 bis 5000 Einwohner 1 Maire und 2 Adjunkten, n den Städten von 5000 bis 10 000 1 Maire, 2 Adjunkten und 1 Polizeikommis- arius, in den Städten über 10 000 außer dem Maire, den 2 Adjunkten und einem Bolizeikommissarius noch 1 Adjunkt für jede Mehrheit von 10 000 Einwohnern sein.

Der Munizipalrath sollte aus 10 Mitgliedern für Orte, die nicht mehr als 2500 Einwohuer hätten, aus 20 für eine Einwohnerzahl von nicht mehr als 5000 und aus 30 bei einer größern Bevölkerung bestehen. Der erste Präfekt des Saar- departements, der General Beron d'Ormechville, brachte die darauf Bezug habenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß durch eine Bekanntmachung vom 4. Floreal IX. (24. April 1801).

Durch ein Dekret des ersten Konsuls vom 3. Floreal XI. (24. März 1803) wurde der Bürger Keppler (ex législateur) an die Stelle des abberufenen Ormechville zum Präfekten des Saardepartements ernannt. Dem später zur Würde eines Reichs- barons erhobenen Präfekten Keppler folgte Baron Bruneteau de St. Suzanne als dritter und letzter Präfekt.

Das Saardepartement bildete nun bis 1814 einen Theil des französischen Reiches, theilte dessen Schicksale und wurde nach dessen Einrichtungen und Gesetzen verwaltet.

Den Umfang des Departements gab Delamorre im Jahre 1810 zu 56 bis 57 Quadrat myriamètres (74 bis 75 □Meilen) und die Oberfläche zu 525 229 hectares (1 hectare = 704 994 preuß. Quadratruthen, deren 180 = 1 preuß. Morgen) an. In Testu Almanach impérial vom Jahre 1812 wird die Oberfläche des Departements zu 493 513 hectares angegeben. Das Departement gehörte zur 4. der 5 Serien, in welche die 130 Departements des französischen Reiches, Behufs Wahl der

Mitglieder des gesetzgebenden Körpers eingetheilt waren, und hatte 2 Deputirte zu wählen.

Mit den Departements von Rhein-Mosel und vom Donnersberge bildete das Saardepartement den Bezirk der 26. Militärdivision zu Mainz. Es gehörte zum Bezirke der 4. Kohorte der Ehrenlegion. Für die Forsten und Waldungen bestand eine Generaladministration zu Paris, welcher 31 conservateurs untergeordnet waren. Die drei Departemente von Rhein-Mosel, vom Donnersberge und von der Saar bildeten die 28 conservation, deren Chef (conservateur) seinen Sitz zu Koblenz hatte. Für das Saardepartement waren demselben 3 Inspektoren (zu Trier, Saarbrücken und Prüm) und 3 Unterinspektoren (zu Birkenfeld, Blankenheim und St. W...) untergeordnet.

Zu Trier bestand eine cour impériale (mit 1 ersten Präsidenten, 3 Präsidenten, 21 Räthen, 1 Generalprokurator, 2 Generaladvokaten, 4 Substituten, 1 Gr... 10 Advokaten). An diesen Gerichtshof gingen die Appellationen der Tribunäle 1. Instanz und der Handelsgerichte aus den Departements des Donnersberges, des Rhein-Mosel und der Saar.

Auch war zu Trier der Sitz einer der in Folge des Senatskonsults vom 22 Ventose XI. (11. Februar 1803) errichteten Senatorien.

Tribunäle 1. Instanz waren zu Kusel, Prüm, Saarbrücken und Trier, ein Handelsgericht war zu Trier.

Das Departement war 1813 in 4 Arrondissements, Trier, Saarbrücken, Birkenfeld und Prüm eingetheilt.

Durch das Gesetz vom 9. Vendemaire IV. (1. Oktober 1795) verordnete die damalige französische Regierung, daß, wie es schon im Jahre 1793 mit den Ländern Lüttich, Starlo, Logne, Malmedy geschehen, nun auch alle die Länder am linken Ufer des Rheines, welche vor dem Kriege Oesterreich gehört, oder von der Republik der vereinigten Provinzen an Frankreich abgetreten worden waren (Brabant, Hennegau, österreichisch und holländisch Flandern, Luxemburg, Namur) mit der französischen Republik vereinigt werden sollten.

Aus diesen Ländern wurden die 9 Departemente der Dyle (Hauptort Brüssel), Schelde (de l'Escant, mit dem Hauptorte Gent), der Lys (Hauptort Brügge), des forêts (Wälderdepartement, Hauptort Luxemburg), Jemappe (Hauptort Mons), Meuse inférieure (Niedermaas, Hauptort Mastricht), des deux Nethes (Hauptort Antwerpen), Ourte (Hauptort Lüttich), und Sambre und Meuse (Hauptort Namur) gebildet.

Von dem Wälderdepartement und von dem der Ourte sind nur einige Theile dem jetzigen Regierungsbezirke Trier zugetheilt worden.

Einige Theile des Regierungsbezirks Trier gehörten auch zum Departement des Rheins und der Mosel.

Die spezielle Beschreibung dieser 3 Departements und des Moseldepartements ist in Bärsch, Seite 129 und folgende zu finden.

III. Abschnitt.

Die Wiedereroberung des linken Rheinufers durch die verbündeten Mächte und die Zeit der preußischen Herrschaft.

Der Wiedereroberung des linken Rheinufers im Jahre 1814, der Organisation der 6 Generalgouvernements*) unter der Leitung des Staatsministers von Stein, des ersten pariser Friedens, der demnächstigen Einrichtung von 2 provisorischen Verwaltungen unter preußischer und österreichisch-bayerischer Hoheit, als deren Grenze die Mosel bestimmt wurde, des wiener, des zweiten pariser Friedens und der Huldigung zu Aachen ist bereits in der Einleitung dieses Werkes und in größerer Ausführlichkeit in Bärsch Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Seite 132 und folgende gedacht worden, so daß wir sofort auf die unter preußischer Herrschaft erfolgte Organisation der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Trier näher eingehen können.

Cap. I.

Die Rheinprovinz.

Durch die königliche preußische Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialverwaltung vom 30. April 1815 wurde bestimmt, daß die der Krone Preußen zugefallenen Entschädigungsländer am Rheine in 2 gesonderte Provinzen, nämlich in die Herzogthümer Kleve-Berg und das Großherzogthum Niederrhein zerfallen sollten. Jede dieser beiden Provinzen sollte aus 2 Regierungsbezirken bestehen und zwar die Provinz Kleve-Berg aus den Bezirken Kleve-Berg und Geldern-Mörs mit den Bezirkshauptstädten Kleve resp. Düsseldorf; die Provinz Niederrhein dagegen aus den Bezirken Jülich mit der Hauptstadt Köln und Bezirk Mosellaud mit der Hauptstadt Koblenz. Diese Verordnung ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Vielmehr machten die weiteren Erwerbungen Preußens in Folge der Staatsverträge vom 31. Mai 1815 mit den Niederlanden und Oranien-Nassau, sowie die wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und des zweiten pariser Friedens vom 20. Novbr. 1815 erhebliche Modifikationen dieses Planes nothwendig. In Folge dessen wurde die Bildung der Regierungsbezirke Trier und Aachen beschlossen. Jene Anfangs projektirten beiden Provinzen wurden nun in eine Provinz unter dem Namen Großherzogthum Niederrhein zusammengezogen und zwar mit der Bestimmung, daß statt jener ursprünglich nur projektirten 4 Regierungen nunmehr deren 6 eingerichtet würden. Die Organisation derselben erfolgte im Winter 1815 bis 1816 nach einer vom Staatskanzler v. Hardenberg gegebenen speziellen Instruktion durch besondere Kommissionen, welche ihre Arbeiten dergestalt beschleunigten, daß diese 6 Kollegien schon am 22. April 1816 ihre Thätigkeit beginnen konnten.

Schon nach wenigen Jahren wurde aber die Regierung zu Kleve mit der zu Düsseldorf verschmolzen, so daß es seitdem nur noch 5 rheinische Regierungen gibt.

*) Die Bestandtheile dieser Departements siehe bei Bärsch, Seite 121 und folgende.

Cap. II.

Der Regierungsbezirk Trier.

Tit. I. Ursprüngliche Bestandtheile.

Nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Reimann d. d. Aachen den 18. April 1816 sollte der Regierungsbezirk Trier bestehen:

1) aus dem ehemaligen Saardepartement, wovon sich damals noch ein Theil in der provisorischen Verwaltung der kk. österreichischen und der k. bayerischen Landesadministration *) befand, mit Ausnahme der Kantone Bliescastel, Waldmohr, Kusel, Blankenheim, Reifferscheid; der zum Kanton Schönberg gehörigen Bürgermeistereien Schönberg, Manderfeld und der zur Bürgermeisterei Am. Kantons Schönberg, gehörigen Gemeinde Wiederath und mit Ausnahme der zur Bürgermeisterei Wiesbaum, Kantons Lissendorf gehörigen Gemeinden Ahlendorf und Waldorf;
2) von dem ehemaligen Rhein-Moseldepartement den Kanton Kirn, den Kanton Kirchberg excl. der Gemeinde Hausen, Henau, Wopperath und Lindenscheid, und den Kanton Sobernheim excl. der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg;
3) von dem ehemaligen Wälderdepartement die Kantone Dudeldorf, Neuerburg, Bitburg und Arzfeld und die preußischen Antheile von den Kantonen Clervaux, Vianden, Echternach und Grevenmacher;
4) vom Roerdepartement (Ourtedepartement) die zum Kanton Cronenburg gehörigen Bürgermeistereien Hallschlag und Steffeln;
5) die durch die pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 von Frankreich abgetretenen Theile des Moseldepartements.

Tit. II. Uebersicht der Bestandtheile des ehemaligen Saardepartements nach den jetzigen Hoheitsverhältnissen.

Der größte Theil des vormaligen Saardepartements gehört noch gegenwärtig zum Regierungsbezirk Trier. Dies ist namentlich der Fall mit allen Ortschaften der Kantone Bernkastel, Büdlich, Konz, Pfalzel, Saarburg, Schweich, Trier, Wittlich, welche in 41 Bürgermeistereien vertheilt den Bezirk von Trier bildeten. Vom Bezirke Saarbrücken gehören 5 Mairien des Kanton Arnual zum Regierungsbezirk Trier. Die 6. Mairie Zeltingen, aus den Ortschaften Didingen und Zeltingen bestehend, kam durch den Vertrag vom 20. November 1815 an Frankreich und ist seitdem dem Moseldepartement zugetheilt.

Der Kanton Bliescastel aus den 6 Mairien Bliescastel, Blies, Ensheim, Herbitzheim und St. Ingbrecht bestehend, gehört jetzt zum Königreiche Bayern. Demselben Reiche ist auch der Kanton Waldmohr und aus dem Kanton St. Wendel, die Mairie Niederkirchen, bestehend aus den Ortschaften Bubach, Hof, Mark, Niederkirchen, Osterkirchen, Osterbrücken und Lahl zugetheilt worden. Nur die Ortschaft Leitersweiler,

---

*) Das Verzeichniß der Ortschaften, welche in der Zeit vom 16. Juni 1814 bis 28. Mai 1815 unter der Verwaltung dieser Landesadministration gestanden haben siehe bei Bärsch, Seite 364.

welche ebenfalls zur Mairie Niederkirchen gehört hatte, theilte das Schicksal der übrigen Orte des Kanton St. Wendel.

Vom Bezirke Birkenfeld erhielt Bayern den Kanton Kusel (die Mairien Kusel, Konken, Quirnbach und Almed) mit Ausnahme der Gemeinden Burg-Lichtenberg, Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler, Schwarzerden und Thal Lichtenberg und endlich noch die Gemeinde Eschenau und St. Julian, welche zur Mairie Offenbach im Kanton Grumbach gehört hatten. Vom ehemaligen Bezirke Prüm sind die Kantone Blankenheim (aus den Mairien Blankenheim, Lommersdorf, Dollendorf, Marmagen und Tondorf bestehend) und Reiferscheid (die Mairien Hollerath, Reiferscheid und Wahlen), und vom Kanton Schönberg die Mairien Manderfeld und Schönberg dem Regierungsbezirk Aachen zugetheilt worden; die Kantone Daun, Gerolstein, Kyllburg, Lissendorf, Manderscheid und Prüm aber, mit den Mairien Auw, Bleialf und Winterscheid des Kantons Schönberg dem Regierungsbezirke Trier verblieben.

Bei der Bildung des Fürstenthums Lichtenberg wurden demselben vom Arrondissement Lichtenberg des vormaligen Saardepartements, der Kanton Baumholder mit Ausnahme der Mairie Nohfelden, der Kanton Grumbach mit Ausnahme der Ortschaften Eschenau und St. Julian, und vom Arrondissement Saarbrücken der Kanton St. Wendel mit Ausnahme der Mairie Niederkirchen, jedoch von dieser noch die Ortschaft Leitersweiler zugetheilt. Ferner kamen von diesem Arrondissement vom Kanton Ottweiler die Mairie Uexweiler (mit Ausnahme der Ortschaft Herchweiler) und die Mairie Berschweiler (mit Ausnahme von Lauterbach und Münchwies) hinzu. Endlich wurden auch noch die oben genannten 6 Gemeinden der Mairie Burg-Lichtenberg, im Kanton Kusel, im Arrondissement Birkenfeld, zum Fürstenthum Lichtenberg geschlagen. Auch das Fürstenthum Birkenfeld wurde aus Theilen des Saardepartements gebildet. Dazu wurden aus dem Bezirke Birkenfeld der Kanton gleichen Namens, bestehend aus den Mairien Achtelsbach, Birkenfeld, Leisel und Nieder-Brombach überwiesen.

Die Herrschaft oder das Oberamt Meisenheim besteht aus den Mairien Hundsbach, Meddersheim, Meisenheim und Merxheim, welche zum Arrondissement Birkenfeld (Kanton Meisenheim) gehört hatten.

Tit. III. Die Grenzregulirungen des Regierungsbezirks Trier.

Durch das Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein vom 5. April 1815 wurden die Grenzen des Regierungsbezirks gegen Frankreich in Folge des Friedenstraktats von Paris vom 30. Mai 1814 bestimmt. Noch näher bestimmte solche der zweite Traktat, der zu Paris am 20. November 1815 abgeschlossen wurde. Die Differenzen, welche sich wegen des zwischen der Saar und der Blies belegenen, aus den Dörfern Kleinblittersdorf, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und des Pachthofes Wintringen bestehenden Leyen'schen Distriktes zwischen Preußen und Frankreich erhoben hatten, wurden durch die Erklärung vom 11. Juni 1827 beseitigt. Nach dieser blieb Preußen im Besitze des Leyen'schen Distrikts und trat die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen an Frankreich ab. Unterm 23. Oktober 1829 wurde zwischen Preußen und Frankreich eine definitive Uebereinkunft wegen der Grenzberichtigung der beiden Staaten abgeschlossen. Nach den Bestimmungen derselben wurden Dorf und Gebiet von Mandern, das Dörfchen Scheuerwald mit einem Theile seiner Gemarkung, Remelsdorf mit Gemarkung, ein Theil des Bannes von Ihn oder Lognon, Heiningen und Gebiet, ein Theil des Bannes von Leidingen,

Dorf Schrecklingen nebst Bann und Willingen, an Frankreich, dagegen einige Parzellen der Gemarkung von Launsdorf, der molvinger Grund bei Waldwies, ein Theil des Bannes von Heiningen und die Gersweiler Mühle mit Zubehör, am rechten Ufer der Blies, an Preußen abgetreten. Auch sollte Preußen den Besitz des Weilers Diesdorf und dessen Bannes, der vormals zu Schwerdorf gehört hatte und den Warndtwald mit dem darin liegenden Warndthofe behalten und der Saum dieses Waldes die Grenze bilden. In dieser Grenzkonvention, welche den 14. November 1829 von Sr. Majestät dem Könige von Preußen genehmigt wurde, werden folgende Ortschaften und Bänne als Grenzörter von preußischer Seite bezeichnet: Perl und Oberperl, Bellingen, Borg, Efft, Büschdorf, der nördliche Theil des Bannes von Scheuerwald, Wehingen, Wellingen, Büdingen mit dem abgetretenen Theile des Bannes von Waldwies, Silwingen, Bieringen, Oberesch, Diesdorf, Führweiler, Groß-Hemmersdorf, Körperich-Hemmersdorf, Niedaltdorf, Ihn oder Lognon und der nördliche Theil des Bannes desselben, der abgetretene Theil von Heiningen, Leidingen und der nördliche Theil seines Gebiets, Bedersdorf, Ittersdorf, Berus und St. Oran, Ueberherrn, der Warndthof und Warndtwald, die Waldungen von Lauterbach, Carlsbrunn, St. Nicolas, Naßweiler, Emmersweiler und die Mühle von Gersbach, Groß-Rosseln, Ludweiler, Geislautern, Fürstenhausen, Clarenthal, Krughütte, Ziegelhof, Gersweiler, Stadt und Gemarkung von Saarbrücken, St. Arnual, Güdingen, Bübingen an der Saar, Klein-Blittersdorf, Auersmachern, Rilchingen, Hanweiler, Wintringen, Gersweiler-Mühle, Bliesransbach und die Urigsmühle.

Die Grenze zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg wurde durch den Grenzvertrag vom 26. Juni 1816 näher bestimmt. In Bezug auf den Regierungsbezirk Trier enthält dieser Vertrag die Bestimmung, daß die Demarkationslinie bei der Mosel, bei dem Punkte anfangen soll, wo dieser Fluß die am rechten Ufer liegende Grenze von Frankreich verläßt. Die Linie läuft dann die Mosel bis zu dem Punkte herunter, wo die Saur in die Mosel mündet (bei Wasserbillig) steigt bis zur Mündung der Our in die Saur (bei Wallendorf) hinauf und folgt dem Laufe der Our bis zur Grenze des vormaligen Kantons St. Vith. Die Ortschaften, welche von der Mosel, der Saur und der Our durchschnitten werden, sollen nicht getheilt, sondern mit ihren Bännen der Macht zugetheilt werden, auf deren Gebiet die größere Bevölkerung, oder wenn solche gleich, die höhere Grundsteuer fällt. Hiernach sollten Oberbillig, als Zubehör von Wasserbillig und Vianden, mit Scheuerhof dem Königreiche der Niederlande angehören. Die Theile der Bänne der Gemeinden Langsur, Mersdorf, Born, Ralingen, Echternach, Bollendorf, Dilgen, Wallendorf, Ammeldingen, Bivels, Falkenstein, Gemünd, Dasburg, welche durch die Flüsse von den Ortschaften getrennt sind, sollen zu dem Staate gehören, auf dessen Gebiete sie liegen. Der auf dem linken Ufer der Saur liegende Bann von Wasserbillig soll Preußen verbleiben. Durch den zu Kleve am 7. October 1816 abgeschlossenen Grenztraktat wurde in Artikel 10 der frühere Vertrag dahin abgeändert, daß Oberbillig mit seinem am rechten Moselufer gelegenem Banne Preußen verbleiben solle.

Die Differenzen über die Grenzen des Kreises St. Wendel gegen den königl. bayer'schen Landkommissariats-Bezirk Kusel in der Pfalz sind durch den Vertrag vom 30. März 1838 ausgeglichen worden. In Folge desselben wurde der rockenborner Hof, oder vielmehr das Grundstück, auf welchem die nun abgetragenen Gebäude desselben gestanden hatten, an Preußen abgetreten.

Tit. IV. Die seit dem Jahre 1816 im Regierungsbezirke Trier vorgekommenen Territorialabtretungen.

Im Artikel 49 der wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 war von den am linken Rheinufer gelegenen und Preußen zugetheilten Ländern ein Distrikt mit einer Bevölkerung von 69 000 Seelen vorbehalten worden, durch welchen 5 deutsche Fürsten entschädigt werden sollten.

§ 1. Die Abtretung mehrerer Kantone des ehemaligen Saardepartements an den Herzog von Oldenburg.

Der Herzog von Oldenburg erhielt auf seine Forderung von 20 000 Seelen zur Bildung des Fürstenthums Birkenfeld:

1) den Kanton Herrstein, wie solcher unter der französischen Verwaltung als ein Theil des damaligen Saardepartements bestanden hatte, mit Ausnahme der Gemeinden Asbach, Bruchweiler, Hettertshausen, Hottenbach, Kempfeld und Schauren, welche preußisch und dem Kreise Bernkastel zugetheilt blieben;
2) dem ganzen Kanton Birkenfeld;
3) die Gemeinden Bosen, Schwarzenbach und Sötern, vom Kanton Hermeskeil;
4) vom Kanton Wadern die Gemeinden Eitweiler, Gonnesweiler, Neunkirchen und Selbach;
5) vom Kanton St. Wendel die Gemeinden Asweiler, Dickenhart, Eizweiler, Hirstein, Imsbach, Mosberg, Richweiler, Schwarzhof, Steinberg und Walhausen;
6) vom Kanton Baumholder die Gemeinden Gimbweiler, Nohen, Nohfelden und Wolfersweiler;
7) vom Kanton Rhaunen die Gemeinde Bundenbach.

Am 16. April 1817 nahm Oldenburg von diesen seitdem das Fürstenthum Birkenfeld bildenden Landestheilen Besitz.

§ 2. Die Abtretung im Kanton Meisenheim an den Landgrafen von Hessen-Homburg.

Dem Landgrafen von Hessen-Homburg wurde ein Bezirk mit 10 000 Seelen aus dem zum Kanton Birkenfeld gehörig gewesenen Arrondissement Meisenheim abgetreten, aus welchem das im Jahre 1866 mit dem Großherzogthum Hessen verbundene Oberamt Meisenheim gebildet worden ist. (Siehe Seite 67.)

§ 3. Die Abfindung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz erhielt (1816) eine Abfindung mit 10 000 Seelen in den Kantonen Schleiden, Kronenburg und Reiferscheid, welche er (1819) an Preußen für 1 Million wieder verkauft hat.

§ 4. Die Abfindung des Reichsgrafen von Pappenheim.

Der Reichsgraf von Pappenheim erhielt für 9000 Seelen Abfindung in Domänen, welche er (1817) an Preußen für 750 000 Thlr. wiederverkaufte.

§ 5. Die Abtretung des Fürstenthumes Lichtenberg an den Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Der Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, der einen Länderbesitz von 25 000 Seelen zu fordern hatte, erhielt folgende Landesbezirke des vormaligen Saardepartements:

1) den Kanton Grumbach mit Ausnahme der Ortschaften St. Julian und Eschenau (Mairie Offenbach), welche Bayern, und Bärenbach, Becherbach und Otzweiler (Mairie Schmidthachenbach) und Hoppstätten (Mairie Sien), welche der Landgraf von Hessen-Homburg erhielt;
2) den Kanton Baumholder, mit Ausnahme der damals noch Preußen verbleibenden Ortschaften Nohen (Mairie Reichenbach), Gimbweiler, Nohfelden und Wolfersweiler (Mairie Nohfelden);
3) den Kanton St. Wendel, mit Ausnahme der an das Königreich Bayern gefallenen Ortschaften: Bubach, Hoff, Mark, Niederkirchen und Osterbrücken (Mairie Niederkirchen) und die Preußen vorbehaltenen Ortschaften: Dautweiler, Hasborn, Imsbach und Theley (Mairie Theley), Asweiler, Dickenhart, Eiz-weiler, Mosberg, Bischweiler, Steinberg und Wallhausen mit dem Hof Schwarzhof (Mairie Wallhausen oder Balhausen), und Hirstein (Herrschaft, Mairie Oberkirchen?);
4) vom Kanton Kusel die Preußen vorbehaltenen Ortschaften Burglichtenberg, Pfeffelbach, Reichweiler, Ruthweiler, Schwarzerden und Thallichtenberg (Mairie Burglichtenberg);
5) vom Kanton Ottweiler die Gemeinden Nieder-Linksweiler (Mairie Ottweiler) Mainzweiler, Remmesweiler, Urexweiler (Mairie Urexweiler), Dörrenbach, Steinbach, Wetschhausen und Werschweiler (Mairie Werschweiler);
6) vom Kanton Tholei, welcher unter der Fremdherrschaft zum Moseldepartement gehört hatte, die Ortschaften Alsweiler, Bliesen mit den Sektionen Elmern und Niederhofen, Gronig, Guidesweiler, Oberthal mit Imsweiler und Osenbach, und Marpingen. Letzteres hatte zur Mairie Guidesweiler gehört, die übrigen Ortschaften hatten aber eigene Mairien gebildet.

Die Bewohner aller dieser Ortschaften wurden unterm 9. September 1816 von Preußen ihrer Unterthanenpflicht entlassen und der Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld erließ unterm 11. desselben Monats das Besitzergreifungspatent.

Das Land wurde in 3 Kantone, St. Wendel, Baumholder und Grumbach getheilt.

I. Den Kanton St. Wendel bildeten:
1) die Bürgermeistereien St. Wendel (die Gemeinden St. Wendel, Alsfassen und Breiten, Ober-Linksweiler, Urweiler, Nieder-Linksweiler, Winterbach und Alsweiler;
2) Oberkirchen (Oberkirchen, Grügelborn, Haupertsweiler, Rosberg, Reitscheid, Leitersweiler);
3) Namborn (Namborn, Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler und Born, Gehweiler, Heisterberg, Hohfeld, Mausbach, Pinsweiler);
4) Bliesen (Bliesen mit den Sektionen Niederhofen und Elmen, die Gemeinden Gronig, Guidesweiler und die die Gemeinde Oberthal bildenden Sektionen Immweiler, Linden und Osenbach);
5) Urexweiler (Urexweiler, Mainzweiler, Remmesweiler, Marpingen);
6) Werschweiler (Werschweiler, Dörrenbach, Steinbach, Wetschhausen).

II. Den Kanton Baumholder bildeten 4 Bürgermeistereien:
1) Baumholder, (Baumholder, Breingenborn, Erzweiler, Frohnhausen, Grünbach, Mambächel, Ronneberg;
2) Berschweiler (Berschweiler, Berglangenbach, Eckersweiler, Föhren und Linden, Heimbach, Mettweiler, Rohrbach, Rückweiler, Hahnweiler, Leitzweiler, Fron-

3) Reichenbach (Reichenbach, Aulenbach, Ausweiler, Frauenberg, Hammerstein, Ruschberg);
4) Burglichtenberg (Burglichtenberg, Thallichtenberg, Ruthweiler, Pfeffelbach, Reichweiler und Schwarzerden.

III. Der Kanton Grumbach bestand aus 5 Bürgermeistereien:
1) Grumbach (Grumbach, Kappeln, Merzweiler, Hausweiler, Langweiler, Homberg, Kirrweiler, Sulzbach);
2) Offenbach (Offenbach, Niederalben, Buborn, Deimberg, Eisenach, Wiesweiler);
3) Schmidthachenbach (Schmidthachenbach, Mittel-Reidenbach, Weyerbach, Zaubach);
4) Sien (Sien, Dickesbach, Ober-Jeckenbach, Nieder-Jeckenbach, Jgesheim, Kefersheim, Sien-Hachenbach, Ober-Reidenbach;
5) Mittelbollenbach (Mittelbollenbach, Ehlenbach, Kirchenbollenbach, Nohbollenbach, Wieselbach).

Mit dem 1. Oktober 1822 trat aber eine Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke ein. Der Kanton St. Wendel erhielt 3 Bürgermeistereien:
1) Oberbürgermeisterei St. Wendel, die sich nur auf die Stadt dieses Namens beschränkte;
2) die Bürgermeisterei St. Wendel, welcher die Landgemeinden der früheren Bürgermeistereien St. Wendel, Oberkirchen, Werschweiler und Urexweiler, mit Ausnahme der Gemeinden Marpingen, Winterbach und Alsweiler, zugetheilt wurden;
3) die Bürgermeisterei Bliesen, welche die Gemeinden der vormaligen Bürgermeistereien Bliesen und Namborn und die Gemeinden Marpingen, Winterbach und Alsweiler erhielt.

Den Kanton Baumholder bildeten 2 Bürgermeistereien: 4) die Bürgermeisterei Baumholder, aus den Gemeinden der vormaligen Bürgermeistereien Baumholder und Reichenbach zusammengesetzt; 5) die Bürgermeisterei Burglichtenberg mit den Gemeinden der vormaligen Bürgermeistereien Berschweiler und Burglichtenberg.

Im Kantone Grumbach wurden die Gemeinden der Bürgermeistereien Grumbach und Offenbach und die Gemeinden Ober- und Nieder-Jeckenbach aus der Bürgermeisterei Sien zur 6) Bürgermeisterei Grumbach gezogen und aus den Bürgermeistereien Schmidthachenbach, Sien und Mittelbollenbach die 7) Bürgermeisterei Sien gebildet.

Eine Behörde unter der Benennung Landeskommission leitete die Verwaltung. Ein Tribunal oder Landgericht zu St. Wendel und 3 Kantonalfriedensgerichte waren die Justizbehörden. Der Appell von den Urtheilen des Tribunals ging, nach einem Uebereinkommen mit der Krone Bayern, an das königl. bayerische Appellationsgericht zu Zweibrücken.

Unter dem 6. März 1819 machte die herzogliche Immediatkommission bekannt, daß die Gesammtheit der unter dem 9. September 1816, in Gemäßheit der wiener Kongreßakte und späterer Verträge, dem herzoglichen Hause überwiesenen Lande auf dem linken Rheinufer von nun an den Namen Fürstenthum Lichtenberg, nach der in demselben befindlichen uralten Burg Lichtenberg, welche schon in den frühesten Zeiten die Residenz ihrer Regenten gewesen, führen solle.

Am 12. März 1821 wurde die bisherige Landeskommission aufgelöset und eine obere Landesbehörde, unter der Benennung herzoglich sächsische Regierung des Fürstenthums Lichtenberg eingesetzt. Diese Regierung bestand in 2 Abtheilungen, deren erste

die, die Landeshoheit, die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, die Verwaltung der Finanzen, die Aufsicht über das Kassenwesen, die allgemeine Landespolizei und die Aufsicht über die Polizeiverwaltung, das Militär und die Disziplin des Beamtenpersonals und das Zollwesen betreffenden Angelegenheiten führte resp. bearbeitete. Zum Ressort der zweiten Abtheilung gehörte die Entscheidung der streitigen Civil- und Strafrechtshändel, in zweiter und in der Kassationsinstanz, insofern die Kassationen gegen die Urtheile des Landesgerichtes gerichtet waren, ferner die Anordnung und Leitung der Geschwornengerichte, die Disziplinaraufsicht über das Landesgericht und die Friedensgerichte und über die bei denselben angestellten Beamten, und die Revision der Gesetze und deren Abänderung. Die Landesregierung als Justizkollegium bildete daher auch den Kassationshof, als oberste Justizstelle des Fürstenthums, bis zum Jahre 1825, wo ein eigenes Kassationsgericht für das Fürstenthum Lichtenberg zu Koburg errichtet wurde.

Das Personal der Regierung bestand aus einem Präsidenten für beide Abtheilungen, dem 2 Räthe und 1 Assessor für die erste Abtheilung, und 2 Räthe und 1 Generalprokurator für die zweite Abtheilung zur Seite standen.

Die französische Gesetzgebung wurde beibehalten, insoweit solche bis zum Jahre 1814 emanirt und nicht durch spätere herzogliche Verordnungen aufgehoben oder abgeändert worden war.

Die Gesetze und Verordnungen wurden von 1817—1834 durch ein Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht. Justizrath Lottner hat solche im Jahre 1836 in einer besonderen Sammlung herausgegeben *).

Am 27. April 1821 erhielt das Fürstenthum eine ständische Verfassung unter der Benennung: Landrath.

Der Landrath bestand aus 7 Mitgliedern, wovon 3 aus dem Kanton St. Wendel und je 2 aus jedem der beiden andern Kantone gewählt wurden. Die Wahl der 7 Mitglieder des Landraths geschah durch 50 Wahlmänner, welche von den in den Stadt- und Dorfgemeinden befindlichen christlichen Gemeindegliedern, die das 21. Jahr zurückgelegt, gewählt wurden. Ein Wahlmann mußte wenigstens 15 Gulden Steuern entrichten und das 21. Jahr zurückgelegt haben. Der Kanton St. Wendel hatte 23, Baumholder 14 und Grumbach 13 solcher Wahlmänner zu wählen. Die Mitglieder des Landraths und deren Stellvertreter mußten das 30. Jahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Ruf genießen und wenigstens 25 Gulden Steuern entrichten. Sie wurden eben so wie die Wahlmänner auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Landrath sollte sich jährlich im April versammeln. Derselbe sollte die Gesetze, welche die Verfassung des Fürstenthums oder die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bewohner desselben betrafen, berathen und begutachten. Ihm sollte die vollständige Uebersicht der Verwaltungsbedürfnisse (Büdjet) vorgelegt, von ihm die Mehrausgabe bewilligt und auf das Land vertheilt werden. Auch sollte dem Landrathe das Recht zustehen, seine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den Landesherrn zu bringen.

Durch einen zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha am 6. März 1830 abgeschlossenen Vertrag wurde das Fürstenthum Lichtenberg in den Zollverband aufgenommen.

---

*) Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahre 1816—1834 ergangenen herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Verordnungen. Mit hoher Genehmigung von F. A. Lottner, königl. Justizrath. Berlin 1836. Sander'sche Buchhandlung. gr. 8.

§ 6. Die Wiederabtretung des Fürstenthums Lichtenberg an das Königreich Preußen.

Der Vorrechte ungeachtet, welche Herzog Ernst dem Fürstenthume Lichtenberg zugestanden hatte, fehlte es doch nicht an Unzufriedenen. Nach dem Beispiele Frankreichs im Jahre 1830 entstanden auch im Fürstenthume Lichtenberg Unruhen. Der Freiheitsschwindel ergriff einige unruhige Köpfe, welche gern eine Rolle spielen wollten. Man versagte der Regierung den Gehorsam und diese sah sich genöthigt, den Beistand preußischer Truppen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ordnung zu suchen. Diese Vorgänge veranlaßten den Herzog, sich eines so unruhigen, von seinen Erbstaaten weit entfernten Landes zu entledigen, um so mehr, da ihm in der wiener Kongreßakte der Austausch vorbehalten war. Durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1834 trat der Herzog das Fürstenthum, gegen eine jährliche Rente von 80 000 Thaler, an Preußen ab. Durch ein Patent vom 15. August 1834 nahm Preußen von dem bisherigen Fürstenthume Lichtenberg Besitz, hob den unter der Benennung Landrath vorläufig niedergesetzten ständischen Verein auf und verhieß den Unterhanen eine angemessene Aufnahme in die geeignete kreis- und provinzialständische Verbindung. Der damalige Herr Oberpräsident v. Bodelschwingh-Velmede empfing im königlichen Auftrage die Erbhuldigung am 22. September 1834, nachdem die Unterthanen des bisherigen Fürstenthums Lichtenberg von dem Herzoge Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha, durch eine Bekanntmachung vom 28. August 1834 ihrer Dienste und Pflichten entlassen worden waren. Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25. März 1835 wurde das bisherige Fürstenthum Lichtenberg, als ein besonderer landräthlicher Kreis, unter dem Namen des Kreises St. Wendel, dem Regierungsbezirke Trier einverleibt. Die bisher bestandene Regierung des Fürstenthums, welche seit der Besitznahme durch Preußen die Verwaltung unter dem Namen einer königl. preußischen Regierung fortgesetzt hatte, wurde unter dem 30. April 1835 aufgelöset und der für den nunmehrigen Kreis St. Wendel ernannte Landrath eingeführt.

Durch ein Patent vom 30. Juli 1835 wurden die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirke Trier seit dem 5. April 1815 Giltigkeit erlangt, in den Kreis St. Wendel eingeführt. Durch ein auf den Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. September 1834 von dem Justizminister erlassenes Regulativ vom 30. desselben Monats war bereits die Justizverwaltung im Fürstenthume Lichtenberg geordnet worden.

Zweite Abtheilung.

Physiographische Skizze.

I. Abschnitt.

Cap. I.

Lage, Größe, Grenzen.

Der Regierungsbezirk Trier liegt zwischen 23° 46′ 50″ und 25° 15′ östlicher Länge und von 90° 6′ 75″ bis 50° 27′ der nördlichen Breite; er dehnt sich von Süden nach Norden in zusammenhängender Lage aus.

Nach den auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer erfolgten Ermittelungen beträgt der Flächeninhalt (in geographischen Quadratmeilen zu 12 566,025 Morgen):

1)	des Kreises Bernkastel	12,146	□Meilen,
2)	„ „ Bitburg	14,155	„
3)	„ „ Daun	11,079	„
4)	„ „ Merzig	7,590	„
5)	„ „ Ottweiler	5,579	„
6)	„ „ Prüm	16,676	„
7)	„ „ Saarbrücken	6,985	„
8)	„ „ Saarburg	8,230	„
9)	„ „ Saarlouis	8,060	„
10)	„ „ Trier (Landkreis)	17,381	„
11)	„ „ Trier (Stadtkreis)	1,091	„
12)	„ „ St. Wendel	9,757	„
13)	„ „ Wittlich	11,638	„
	in Summa	130,373	□Meilen.

Die Grenzen des Regierungsbezirks sind:

gegen Norden: der Regierungsbezirk Aachen;

gegen Osten: der Regierungsbezirk Koblenz, das großherzoglich hessische Oberamt Meisenheim, das großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld (welches von den Kreisen Bernkastel, Landkreis Trier, Merzig, Ottweiler und St. Wendel umschlossen ist) und die königlich bayerische Provinz Pfalz;

gegen Süden: ebenfalls die Pfalz und das Moseldepartement des Kaiserreichs Frankreich;

gegen Westen: dasselbe Departement und das Großherzogthum Luxemburg.

Als Grenzflüsse dienen:

mit dem Regierungsbezirk Koblenz: der Uesbach und die Mosel;

mit dem Fürstenthum Birkenfeld: die Nahe;

mit Frankreich: die Saar, die Rossel und die Mosel;

mit Luxemburg: die Saar und die Our.

Cap. II.

Gestaltung der Oberfläche.

Die Mosel theilt den Regierungsbezirk Trier von Südwesten nach Nordosten in zwei fast gleiche Hälften.

Gegen Norden vom linken Ufer der Mosel zieht sich das Eifelgebirge durch die Kreise Bitburg, Wittlich, Daun und Prüm in die Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Aachen; es hängt gegen Nordwesten durch das hohe Veen mit den Ardennen zusammen und senkt sich gegen den Rhein und die Mosel.

Vom rechten Moselufer streichen gegen Süden, als Theile des Hunsrückens, der Hochwald und der Idar durch den nördlichen Theil des Kreises Merzig, den östlichen Theil des Kreises Saarburg, die auf dem rechten Ufer der Mosel und der Saar gelegenen Theile des Landkreises Trier und den westlichen Theil des Kreises Bernkastel; diese Gebirgszüge verbinden sich in südlicher Richtung in den Kreisen Saarbrücken, Ottweiler, Saarlouis und Merzig mit den äußersten Fortsetzungen der Vogesen.

Sonach besteht der Bezirk aus drei Hauptbestandtheilen, nämlich:

1) dem südlichen Theile (das saarbrücker Land), welcher sich — als Ausläufer der Vogesen — nach Nordosten erstreckt;
2) dem mittleren Theile (der Hochwald, d. h. südwestlicher Theil des Hunsrückens), welcher sich als Ausläufer des Taunus nach Südwesten erstreckt;
3) dem nördlichen Theile (die südliche Hälfte der Eifel), welcher sich als Ausläufer der Ardennen nach Nordosten erstreckt.

Wenn auch eigentliche Thalebenen in erheblichem Umfange und Zusammenhange ebensowenig, wie ausgedehnte ununterbrochene Hochebenen vorkommen und überhaupt der Terrainwechsel nach allen Richtungen des Berg- und Hügellandes vorherrscht, so sind doch in dem erstgedachten Distrikte die tieferen Lagen und die geringen Steigungen überwiegend, während in dem mittleren Theile die höchsten Gebirgslagen nicht blos des trier'schen Bezirks, sondern auch der ganzen Rheinprovinz und Westfalens angetroffen werden; der dritte Distrikt hält zwischen den beiden vorerwähnten die Mitte.

Cap. III.

Absolute Höhen.

Das Nähere über die Höhenverhältnisse ist ersichtlich aus nachstehender, nach Kreisen geordneten

Zusammenstellung
barometrischer Höhenbestimmungen für den Regierungsbezirk Trier und die angrenzenden Bezirke und Länder.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
1	Prüm	Balesfeld (Eifel)	1364	nach Lintz (Oberforstmeister.
2		Seiwerath	1773	desgl.
3		Prüm	1460	desgl.
4		Prüm, auf der Brücke über die Prüm	1350	nach der Angabe des Steuerraths Dörr.
5		Kapelle auf dem Kalvarienberge	1360	desgl.
6		Dieselbe	1876	nach Lintz.
7		Niederprüm, Fußbrücke über die Prüm	1360	nach Dörr.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
8	Prüm	Selwerath	1740	nach Dört.
9		Giesdorf (Wegweiser auf der Höhe)	1700	desgl.
10		Giesdorf, bei der Brücke . . .	1350	desgl.
11		Schönecken, auf der Osterbrücke .	1277	desgl.
12		Schönecken, Burgruinen . . .	1510	desgl.
13		Lichtenborn, an der Kirche . .	1777	desgl.
14		Lünebach, Brücke über die Prüm	1145	desgl.
15		Olmscheid, bei der Kirche . . .	1684	desgl.
16		Daleiden	1452	nach v. Dechen.
17		Dasburg, Bett der Our . . .	870	nach Dört.
18		Pronsfeld, Thal der Prüm . .	1207	desgl.
19		Signal auf Kerslingroth oder Weißenstein über Buchet	2229	desgl.
20		Stadtkyll	1407	nach v. Dechen.
21		Bleialf	1507	desgl.
22		Olzheim	1649	desgl.
23		Das Grauwackenplateau nordöstlich von Roth, bei Auw und Ormont	1821	desgl.
24		Das Thal der Prüm bei Ormont	1566	desgl.
25		Der Golsberg bei Ormont . .	1920	desgl.
26		Das Quadersandsteinplateau nordöstlich bei Gondelsheim	1956	desgl.
27		Gondelsheim	1621	desgl.
28		Der Quadersandsteinkopf südwestlich von Ober-Lauch	1859	desgl.
29		Das vulkanische Grauwackenplateau südlich von Birresborn . . .	1505	desgl.
30		Der Buntesandsteinkopf auf der Grauwacke nordwestlich v. Mürlenbach gegen Birresborn . . .	1686	desgl.
31		Das Kyllthal bei Birresborn . .	984	desgl.
32	Daun	Der höchste Stand des Kraters der Papenkaule, bei Gerolstein . .	1629,^{30}	Eiflia illustrata 1. Bd., 1. Abth., Taf. I.
33		Höhe der Straße zwischen Lissingen und Dockweiler	1893,^{82}	desgl.
34		Pelm (Eifel)	1143	desgl.
35		Der Weiher bei Dreis	1324	desgl.
36		Der Ernstberg bei Dockweiler . .	2080,^{60}	desgl.
37		Die Lieser bei Daun	1058,^{18}	desgl.
38		Der Gipfel des Mäusebergs, auf welchem die Maare liegen . .	1684	desgl.
39		Plateau zwischen Berrendorf und Dollendorf	1589,^{6}	desgl.
40		Sammersdorf	1351,^{71}	desgl.
41		Gerolstein	1226	Eiflia illustrata 1. Bd., 1. Abth., S. 23 nach Linz.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
42	Daun	Roth	1487	Eiflia illustrata I. Bd., 1. Abth., S. 23 nach Lintz.
43		Eishöhle bei Roth	1715	desgl.
44		Kitzkorb, Wald bei Daun . . .	2030	desgl.
45		Daun	1231	desgl.
46		Weilerkopf	2153	desgl.
47		Uesbach an der Brücke zwischen Strotzbüsch und Lutzerath . .	857	nach Umpfenbach.
48	Bitburg	Plateau zwischen Kyllburg und Oberkail bei dem Wegweiser .	$1299,^{99}$	desgl.
49		Grauwackenhöhe zwischen Seffern und Heilenbach	$1267,^{459}$	desgl. Taf. II. nach der Messung v. Steininger
50	Wittlich	Kail an der Salm	$1085,^{15}$	Eiflia illustrata I. Bd., 1. Abth., Taf. I
51		Der Mosenberg bei Bettenfeld .	1641	desgl.
52	Bernkastel	Wildenburg	2099	nach Lintz.
53		Kempfeld	1615	desgl.
54		Weitersbach	1292	desgl.
55		Thranenweiher	1818	desgl.
56		Hüttgeswasen	2034	desgl.
57		Dornborner Kopf bei Hüttgeswasen	2083	desgl.
58		Pannefelser Kopf daselbst . . .	2081	desgl.
59		Morbach	1330	desgl.
60		Der stumpfe Thurm	1773	desgl.
61		Rapperath	1232	desgl.
62		Monzelfeld	1403	desgl.
63		Das höchste Niveau des Uebergangsgebirgs zwischen Asbach und Morbach	2221	nach v. Oeynhausen (Ober-Bergrath).
64		Lieser	385	nach Lintz.
65		Der Braunenberg bei Lieser . .	809	desgl.
66	Trier (Stadt und Land)	Krettnach, an der Brücke über die Brems	$897,^{7}$	desgl.
67		Mettnich, bei der Kirche . . .	$977,^{1}$	desgl.
68		Hermeskeil, im Orte	$1757,^{2}$	desgl.
69		Der Hochwald, zwischen Hermeskeil und Trier	2033	nach Steininger.
70		Pellingen	1369	nach Lintz.
71		Höhe bei Pellingen, am Kreuze oberhalb des Weihers	1486	desgl.
72		Der hohe Bennerather Berg bei Scharz an der Saar . . .	1727	nach Steininger.
73		Die höchste Schanze bei Pellingen	1593	desgl.
74		Der Grüneberg bei Trier . . .	$1120,^{9}$	nach Wagner (Obergeometer).
75		Das Moselufer bei Trier . . .	415	desgl.
76		Trier, hinter dem Dome (Dominikanerstraße No. 19)	489	desgl.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
77	Trier (Stadt und Land)	Trier, Regierungsgebäude (oberer Stock)	517	nach Wagner.
78		Trier, bei den römischen Bädern .	517,8	desgl.
79		Trier, im römischen Amphitheater bei der Warnungstafel . . .	548,7	desgl.
80		Kürenz, bei der Kapelle . . .	509,2	
81		Franzens Knöpfchen, bei Trier .	809	
82		Heiligkreuz bei Trier, bei der Kapelle	557,3	
83		Der Markusberg bei Trier, an dem Kreuze	999,6	
84		Markusberg, bei der Kapelle . .	1022,3	
85		Trier, am ehemaligen Altthore .	433	nach Linz.
86		Trier	517	nach Steininger.
87		Das Plateau des Mohrenkopfes am eurener Walde bei Trier . .	1232	desgl. (1275 rheinländische Fuß).
88		Der höchste Punkt des Kahlberges	1279	desgl. (1323 rheinländische Fuß).
89		Der bunte Sandstein bei Pallien, westlich vom Wachthause am ehemaligen Pulverthurm . .	1098	desgl.
90		Der jüngere Flötzkalk, westlich vom sivenicher Hof bei Aach . . .	1258	desgl.
91		Das mittlere Niveau der Mosel, unterhalb der Brücke zu Trier	379	desgl.
92	Saarburg	Zerf	1145,8	nach Wagner.
93	Merzig	Der schwarzwälder Hof bei Weiskirchen	1766	nach Linz.
94		Weiskirchen, bei der Kirche . .	1181,7	nach Wagner, im Jahre 1824.
95		Wadern, an der Brücke über den Mühlenbach	857	desgl. (die Aufnahmen differiren von 852 bis 861, nach Steininger 854).
96		Bardenbach, am Steg über den Bach	792,6	nach Wagner.
97		Der lückner Wald bei Wadern .	1055	nach Linz.
98		Losheim	913	desgl.
99		Höhe des Hochwaldes zwischen Weiskirchen und Zerf, nicht weit von der Stelle, wo ein Telegraph stand	1958	desgl.
100		Höhe desselben zwischen Wadern und Zerf	2320	nach Steininger.
101		Merzig	497	nach Linz.
102		Das Blumenkreuz bei Merzig .	1042	desgl.
103	Saarlouis	Lebach an der Brücke über die Theel	668,9	nach Wagner (nach Linz 657).
104		Saarlouis	524	nach Linz.
105	Saarbrücken	Saarbrücken unter der Saar, links	584,4	nach Wagner (nach Linz 575 an der Brücke)
106		Saarbrücken, Schloßgebäude im dritten Stock	665,1	desgl.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
107	Saarbrücken	Kaninchenberg bei Saarbrücken	847	nach Wagner (nach Lintz 575 an der Brücke).
108		Friedrichsthal	$841,^{4}$	desgl. (nach Lintz 822).
109		Der Wintersberg bei Saarbrücken	$930,^{5}$	desgl.
110		Bildstocker Hof, am Ausgange der Straße nach Neunkirchen	$1153,^{3}$	desgl.
111		Höchste Stelle der Straße von Neunkirchen nach Friedrichsthal, über dem bildstocker Hofe	1174	desgl. (nach Lintz 1236)
112		Thorhäuschen über Wahlscheid an der Straße nach Holz	$1300,^{6}$	desgl.
113		Der Wald Schorren bei Bliesransbach	1161	nach Lintz.
114		Der Wald Grossenstiefel bei Saarbrücken	1240	desgl.
115		Neuhaus, bei Etzenhofen	1192	desgl.
116		Duttweiler	677	desgl.
117		Rauweiler oder neuweiler Hof bei Sulzbach	1052	desgl.
118		Der Gipfel der Höhe bei Bischmisheim	892	nach v. Oeynhausen.
119	Ottweiler	Eppelborn, an der Brücke	$701,^{9}$	nach Wagner.
120		Neunkirchen, an der Brücke	$759,^{8}$	desgl. (nach Steininger 785, nach Lintz 783).
121		Wiebelskirchen, an der Brücke über die Blies	$773,^{9}$	desgl.
122		Ottweiler, an der Brücke über die Blies	804	desgl. (nach Lintz 810).
123		Der Reicherswald bei Ottweiler	1192	desgl. (zwischen 1189 und 1196).
124		Die stennweiler Kipp, zwischen Ottweiler und Stennweiler	$1309,^{6}$	desgl.
125		Sotzweiler, an der Brücke über die Theel	845	desgl.
126		Steinbach, am Steg im Dorfe	$968,^{6}$	desgl.
127		Theley, bei der Kirche	$1182,^{4}$	desgl.
128		Tholey, am Marktplatze	1188	desgl. (nach Lintz 1187).
129		Der schaumburger Hof	1602	desgl.
130		Der Schaumberg	1788	nach Wagner (zwischen $1786,^{2}$ und $1791,^{5}$, n. Steininger 1780).
131		Tholey, am Ausgange der Straße nach St. Wendel	$1237,^{8}$	desgl.
132		Högerberg, bei Neunkirchen auf der höchsten Stelle	1630	desgl. (zwischen $1629,^{9}$ und 1632, nach Lintz 1598).
133		Illingen	863	nach Lintz.
134	St. Wendel	St. Wendel an der Bliesbrücke	$878,^{8}$	nach Wagner.
135		Oberlinksweiler	$853,^{9}$	desgl.
136		Steinbach	$1068,^{5}$	desgl.

Lfde. No.	Kreis.	Bezeichnung des Standorts bei der Aufnahme.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee. Pariser Fuß.	Bemerkungen.
137	St. Wendel	St. Wendel, auf dem Markte .	589	nach Steininger.
138		Der Bosenberg, bei St. Wendel .	1501	desgl.
139		Der Weiselberg, bei Oberkirchen .	1778	desgl.
140		Berg bei Guidesweiler, bei der Kapelle	1601	desgl.
141		Reitscheid	1256	desgl.
142		Höhe bei Reitscheid	1495	desgl.
143		Freisen	1212	desgl.
144		Die freisener Höhe	1607	desgl.
145		Berschweiler	1057	desgl.
146		Baumholder	1410	desgl.
147		Offenbach, am Glan	532	desgl.
		Benachbartes In- und Ausland.		
148		St. Ingbert in Bayern, an der Brücke	680	desgl. (Beobachtungen aus verschiedenen Zeiten).
149		Wolfersweiler, im Fürstenthum Birkenfeld	1185	desgl.
150		Birkenfeld	1228	desgl.
151		Der Potschberg bei Kusel . . .	1736	desgl.
152		Der Hermersberg, bei Wolfstein in Bayern	1623	desgl.
153		Rathsweiler am Glan, in Bayern	609	desgl.
154		Odernheim, in Bayern, am Ausflusse des Glans in die Nahe .	440	desgl.
155		Kirn, im Regierungsbezirk Koblenz	524	desgl.
156		Kreuznach, am Naheufer . . .	306	desgl.
157		Der Idarkopf bei Laufersweiler .	2263	desgl.
158		Der Lemberg an der Nahe . .	1292	desgl.
159		Homburg, in Bayern	734	desgl.
160		Landstuhl	764	desgl.
161		Kaiserslautern	759	desgl.
162		Der Donnersberg	2124	desgl.
163		Der Aremberg, bei Aremberg im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Koblenz	1974	Eiflia illustrata 1. Bd., 1. Abth., Taf. I.
164		Der hohe Kelberg über dem Dorfe Kelberg, im Kreise Adenau .	2071	desgl.
165		Die kaleborner hohe Acht, im Kreise Adenau	2265	Eiflia illustrata 1. Bd., 1. Abth., Tafel II. nach Steininger (Ruine Nürburg 2154 Fuß).

Cap. IV.

Geognostische Beschaffenheit*).

Der größte Theil der Oberfläche des Bezirks ist unmittelbar aus der Verwitterung der Gebirgsunterlage hervorgegangen. Nur ausnahmsweise ist dieser Zustand durch tertiäre Gebilde modifizirt, während selbst die Alluvialbildungen in den engen Thalsohlen von den umgebenden Gebirgen abhängig erscheinen.

Die Eifel sowohl wie der Hunsrücken gehören der Uebergangs- und Flötzformation an. Das Thonschiefer- und Quarzfelsgebirge zieht sich längs der Mosel und der Saar hin. Im Saarbrücken'schen tritt außer dem Muschelkalk und dem bunten Sandsteine, die sich auch im weiteren Verlaufe der Flußgebiete der Saar und der Mosel, sowie im südwestlichen Theile der Eifel wiederholen, hauptsächlich das Steinkohlengebirge hervor. Letzteres konzentrirt sich in einem besonderen, kohlenreichen Gebirgsdistrikte um Saarbrücken zum ergiebigsten Grubenbau, in weiterer Ausdehnung aber erstreckt es sich ohne bauwürdige Flötze in Verbindung mit den Eruptivgebilden im St. Wendel'schen und bei Tholey bis zum Hochwald, wo, wie schon bemerkt, das Uebergangs-Thonschiefer- und Grauwackengebirge hervortritt und sich bis zur Mosel und selbst jenseits derselben bis zur Regierungs-Bezirksgrenze fortsetzt, mit alleiniger Unterbrechung durch die im südwestlichen Theile der Eifel vorkommenden Lager von Muschelkalk und buntem Sandstein, sowie durch den sogenannten luxemburger (Lias-) Sandstein, ferner durch den zur Triasformation gehörigen Keuper bei Bitburg, sowie in den nordöstlichen Theilen der Eifel durch den Uebergangskalk und die vulkanischen Bildungen.

Die südlichste Ablagerung des devonischen oder Eifelkalkes ist (nach Dr. Wirtgen) die von Schönecken und Büdesheim, zugleich die südwestlichste, 1¾ Meilen von Süden nach Norden lang und ungefähr 1 Meile breit.

Die zweite Kalkmulde zieht sich von der Höhe östlich von Birresborn bis gegen Neroth 1¼ Meile lang und höchstens ⅜ Meile breit; sie liegt zwischen Kyll und Salm.

Eine dritte große, mit Devonkalk gefüllte Mulde breitet sich bei Gerolstein aus und ist von der Kyll in 2 ungleiche Hälften getheilt; sie reicht von Lissingen bis Kirchweiler über 1 Meile und von Gees bis Rockeskyll ½ Meile.

Südlich von Bolsdorf bei Hillesheim bis nördlich nach Leudersdorf und Uexheim, fast 1¾ Meilen lang, und von Bärendorf östlich bis Zilsdorf, ¾ Meilen lang, zieht sich die vierte Kalkmulde, in welcher das Bassin von Kerpen liegt.

Die fünfte Kalkmulde geht von Uexheim und Leutersdorf, wo sie durch ein schmales Band von cirka 600 Schritten Breite mit der vierten zusammenhängt, bis nach Dorsel, nahe an ¾ Meilen breit und über ¼ Meile lang; sie ist in der Mitte von der Ahr durchschnitten.

Eine sechste Mulde reicht südlich von Stadtkyll und Lissendorf bis Lommersdorf; sie ist über 2¼ Meilen lang und über ¾ Meilen breit und im Süden von der Kyll bespült, in der Mitte aber von der Ahr durchbrochen.

In einem großen Theil dieser Kalkablagerungen finden sich Dolomite mitunter in mächtigen und pittoresken Felsen anstehend, wie die von Gerolstein, welche von bedeutendem Magnesiagehalte sind.

---

*) Der Berghauptmann a. D. von Dechen, Excellenz, wird nächstens ein ausführliches geognostisches Werk über den Regierungsbezirk Trier im Anschlusse an seine geognostischen Karten erscheinen lassen.

Die Triasgruppe (Muschelkalk, Buntsandstein und Keuper) ist fast überall, wo sie auftritt, von einer thonreichen Zwischenschicht — dem Röth — begleitet, so wie noch als tertiäre Formation die weißen Thonablagerungen auf mehr oder weniger ausgedehnten Strecken des bunten Sandsteines zu erwähnen sind, während die Alluvialgebilde sich auf die Thalsohlen der meisten engern Flußgebiete beschränken.

Nach der geognostischen Abstammung zu urtheilen, läßt sich eine höhere mineralische Bodenkraft erwarten, als in Wirklichkeit vorhanden ist. Diese auffallende Erscheinung erklärt sich aus der vorherrschenden Flachgründigkeit des Bodens. Der größte Theil des Regierungsbezirks gehört dem koupirten Terrain an, so daß eigentliche Thalebenen, einige größere Ausweitungen der Saar und der Mosel abgerechnet, nicht vorkommen, auch die Plateau's im Berg- und Hügellande, nur etwa ¼ der ganzen Fläche des Regierungsbezirks bilden; dagegen herrschen mehr oder weniger geneigte Berghänge. Wenn nun auch die steilsten Wände dem Waldareal oder in den betreffenden Flußgebieten dem Weinbau angehören und besonders in den höheren Lagen der sogenannten Schiffelwirthschaft mit periodischer Fruchtnutzung anheimfallen, so ist doch selbst bei minder starkem Neigungswinkel der Hänge eine große Flachgründigkeit vorhanden, wodurch die Qualität des Ackerbodens selbst bei südöstlicher oder südwestlicher Lage wesentlich leidet. Diese Flachgründigkeit ist bei den meisten hier vorkommenden Gebirgsformationen, namentlich bei den Eruptivgebilden, den verschiedenen Kalksteinarten, sowie dem Uebergangsgebirge, selbst in den weniger geneigten Lagen in der Regel vorhanden.

Wenn aber auch ein höherer Grad mineralischer Bodenkraft in den tiefgründigen Ebenen und im Hügellande, sowie in den Ländern des Berglandes nicht eben selten vorkommt, so sind doch auch bei solchen Terrainverhältnissen die höchsten Bonitätsklassen — sowohl hinsichtlich der mineralischen als der natürlichen, organischen Bodenkraft — überall nur in geringer Ausdehnung vorhanden. Im Allgemeinen verlangt der hiesige Gebirgsboden bei meist sehr beschwerlichem Baue und häufig vorkommendem, undurchlassenden Untergrunde eine kräftige, reichliche und nachhaltige Düngung. Im ganzen Bezirke sind sonach die mittleren und geringeren Bodenklassen vorwiegend vertreten.

Cap. V.

Die Eifel.

Die Eifel gehört zum rheinischen Schiefergebirge, sie steht im Westen mit den Ardennen in Verbindung, während sie sich nach Norden in die große niederrheinische Ebene abflacht. Im Osten ist sie vom Westerwalde durch den Rhein und im Süden von dem Hunsrücken durch die Mosel getrennt. Der ganze Flächeninhalt des aus Theilen der Regierungsbezirke Aachen, Köln, Koblenz und Trier bestehenden, bald näher, bald entfernter an das linke Moselufer herantretenden Gebirgslandes wird auf 100 Quadratmeilen veranschlagt.

Gewöhnlich theilt man die Eifel ein in die hohe Eifel, Schneeeifel oder Schneifel, das hohe Venn und in das Vorgebirge. Die hohe Eifel wird der Gebirgszug von Lammersdorf (im Regierungsbezirke Aachen) nördlich über Kelberg und Uelmen (Regierungsbezirk Koblenz) genannt. Sie bildet ein mehrfach von Thälern und Höhen durchzogenes Plateau mit einer durchschnittlichen Meereshöhe von 1600—1700 Fuß. Die auf Letzterem sich erhebenden Basaltkegel sind:

die Hochacht	2340	Fuß	hoch,
die Nürburg	2210	„	„
der Hochkellberg	2160	„	„
der Aremberg	2000	„	„
der Arnulphus oder Arrensberg	1800	„	„
der Hochpachter mit dem Höchst	1900	„	„
der Hochbermel	1760	„	„

Die Gegend ist öde und unfruchtbar. Außer den Waldungen sieht man fast nur Hafer- und Kartoffelfelder, Haiden, magere Wiesen mit saurem Futter und die kleinen rothbraunen, eifler Kühe.

Südwestlich an die hohe Eifel schließt sich die vulkanische Eifel an, deren südlicherer Theil auch die Vordereifel genannt wird. Dieser interessanteste Theil der vulkanischen Eifel zieht sich über Steffeln, Gerolstein, Dockweiler, Daun, Uedersdorf, Bettenfeld, Gillenfeld bis Bertrich.

Schneifel (eigentlich Schneeeifel) wird der hohe schmale Gebirgsrücken genannt, welcher sich von Braudscheid (westlich) bis nach Ormont (östlich) ungefähr 2 Stunden lang hinzieht und durch den 1920 Fuß über dem Meere erhabenen Vulkan Ormont begrenzt wird.

Hiernach erstreckt sich die Eifel 7 Meilen in der Länge und 8 Meilen in der Breite und liegt in den Kreisen: Rheinbach (Regierungsbezirk Köln), Schleiden, Montjoie und Malmedy (Regierungsbezirk Aachen), Prüm, Bitburg, Daun und Wittlich (Regierungsbezirk Trier) so wie Adenau, Mayen und Ahrweiler (Regierungsbezirk Koblenz).

Schon die äußere kegelförmige Gestalt des größten Theiles der Berge der Eifel deutet auf ihren vulkanischen Ursprung hin, dessen Spuren unverkennbar sind. Dies beweisen die in großen Massen vorhandenen Schlacken. Die eingefallenen Krater ausgebrannter Vulkane erblicken wir noch in den Maaren; die Mühlsteinbrüche zu Hohenfels, Birresborn u. a. O. fördern ihre vulkanischen Erzeugnisse für den Gewerbsbetrieb; der Bruch bei Steffeln liefert ein treffliches Material zum Bauen von Backöfen, während die Kunststraßen mit vulkanischem Sande beschüttet werden und dieser sowohl, wie die vorhandenen unerschöpflichen Basaltlager später, wenn die Eifel erst mit Eisenbahnen durchschnitten sein wird, weit und breit als Straßenmaterial Absatz finden werden.

Die Ortschaften Hillesheim, Daun, Gerolstein, Bertrich und Manderscheid liegen auf den Stätten einstiger vulkanischer Thätigkeit, deren Spuren unverkennbar zu Tage treten. Auf dem zwischen diesen Ortschaften liegenden Terrain zählt man 50 vulkanische Kegel theils mit Kratern und Lavaströmen, theils mit bedeutenden Schlackengipfeln*).

Die Hauptvulkane der Eifel sind bei Steffeln, Gerolstein (mit einer merkwürdigen Höhle, das bucher Loch genannt), Dockweiler (in der Nähe der abgelassene Weiher von Dreis, mit bedeutenden Massen von Augit und Olivin), Uedersdorf, Bettenfeld, Gillenfeld, Bertrich, Uelmen, Walsdorf.

Der Ernstberg, ein vulkanischer Kegelberg bei Dockweiler, erhebt sich 2082 Fuß hoch über den Spiegel der Nordsee. Besonders merkwürdig sind:

1) Der Mosenberg bei Bettenfeld, im Kreise Wittlich, eine Stunde südwestlich

---

*) Vergl. die Abhandlung des Dr. Wirtgen in den Verhandlnngen des naturhistorischen Vereins, 22. Jahrgang, S. 68 ff.

von Manderscheid, 4 Stunden nordwestlich von Wittlich, 1641 Fuß über der Meeresfläche (1124 Fuß über Trier und 717 Fuß über der kleinen Kyll) mit 3 Kratern.

2) Das Maar bei Meerfeld, nordwestlich vom Mosenberge.
3) Das Pulvermaar, ¼ Stunde südöstlich von Gillenfeld, im Kreise Daun, auf einer Berghöhe, kreisrund, 6500 Fuß im Umfange. Die Oberfläche dieses See's, der an mehreren Stellen über 300 Fuß tief sein soll, enthält 140 magdeburger Morgen.
4) Südlich vom Pulvermaar liegt ein kleineres Torfmoor.
5) Der Strohnerberg oder Wartes bei Strohn, ½ Stunde von Gillenfeld, mit dem 24 Morgen großen, mit Waldung umgebenen Holzmaare und einem großen und einem kleinen Torfmoore.
6) Immerath, ein Dorf im Kreise Daun, östlich vom Pulvermaare, liegt in einem 500 Fuß tiefen, kesselförmigen, trockenen Maare.
7) Uedersdorf, ebenfalls im Kreise Daun, liegt auf dem niedrigen Theile eines großen Vulkans, der sich auf einen Umkreis von mehreren Stunden ausbreitet und nur durch das Thal der Lieser von dem großen, breiten Schlackenberge, südlich von Trittscheid, getrennt ist.
8) Ueber Daun erhebt sich, 1231 Fuß hoch über dem Meere, über die Lieser ein vulkanischer Basaltkopf, auf dessen Spitze das alte Stammhaus der Dynasten von Daun stand. Diesem Berge gegenüber, jenseits der Lieser, gegen Osten, ist ein anderer Berg, an welchem in nordwestlicher Richtung noch deutlich die Stelle zu erkennen ist, aus welcher sich der Lavastrom ergoß.
9) Eine halbe Stunde südlich von Daun liegt, 632 Fuß über der Lieser, 1167 Fuß über Trier und 1684 Fuß über der Nordsee ein aus Grauwackenschiefer bestehender Berg, auf welchem sich drei, durch vulkanische Ausbrüche entstandene Seen befinden: a) in der Mitte das weinfelder Maar, dessen Oberfläche 63 Morgen groß, über 300 Fuß tief und dessen Wasserrand 367 Fuß höher als die Fläche der Lieser ist; b) gegen Westen das gemündener Maar, 30½ Morgen groß, 250 Fuß tief, 109 Fuß über der Lieser erhaben, und ebenso wie das weinfelder Maar ohne sichtbaren Abschluß; c) gegen Osten nur durch einen schmalen Gebirgsdamm von dem weinfelder Maar geschieden, das schalkenmehrener Maar, 86½ Morgen groß, 100 Fuß tief und 217 Fuß über der Lieser, mit einem Abflusse gegen Süden nach Schalkenmehren zu.

Außer diesen Vulkanen verdienen noch die Eishöhle bei Roth, im Kreise Daun, und der Brudeldreis als Naturmerkwürdigkeiten der Eifel erwähnt zu werden. Jene Eishöhle ist eine vormals benutzte Mühlsteingrube, in einem mit Wald bedeckten Schlackenkegel, 1715 Fuß über dem Meere, welche gegen Norden einen engen, sehr beschwerlichen Eingang hat. Die Höhle hat noch spät im Sommer, aber immer im Winter, Eis, eine Erscheinung, die sich wohl durch die langsame Vertheilung der Wärme in der vulkanischen Felsmasse des Berges erklären läßt.

Der Brudeldreis liegt in einem Walde auf dem Banne von Gerolstein, am linken Ufer der Kyll, nicht weit von der birresborner Mineralquelle, und ist eine Mofette, die viel Kohlensäure ausstößt.

Cap. VI.

Volksthümliche Benennungen einiger Gegenden.

Die im Kreise Prüm belegene Gegend von Großkampen, Heckhuscheid, Lichtenborn u. s. w. führt im Munde des Volkes die Benennung „Grevenland“ oder auch „Grivenländchen“. Dieselbe rührt davon her, daß diese Gegend vor alten Zeiten zum Besitzthume der Grafen von Vianden gehörte.

Der Theil des Kreises Prüm, welcher ehemals zum Herzogthume Luxemburg gehörte (Arzfeld, Daleiden, Dasburg, Eschfeld, Habscheid, Hallschlag, Harspelt, Leidenborn, Lichtenborn, Lünebach, Olmscheid, Pronsfeld, Ringhuscheid, Steffeln, Waxweiler), wird das Spanische und die Einwohner desselben werden „Spanier“ genannt, weil das Herzogthum Luxemburg längere Zeit der spanischen Linie des Hauses Oesterreich gehörte. Dieselbe Bezeichnung finden wir im Kreise Wittlich hinsichtlich der Gemeinde Dreis, und im Landkreise Trier, resp. im Kreise Bitburg hinsichtlich sämmtlicher Gemeinden der Bürgermeistereien Ralingen und Igel, sowie der Gemeinden Wasserliesch, Reinig, Oberbillig u. s. w.

Der Kreis Bitburg zerfällt nach volksthümlicher Benennung in zwei Theile, nämlich 1) in den Bidgau (Bedagau oder bitburger Gau oder Begon auch Bickow), welcher die Gegend um Bitburg, Rittersdorf, Fließem, Bickendorf, Biersdorf, Stockem, Oberweis, Baustert, Wismannsdorf, Alsdorf, Messerich, Dockendorf, Bettingen, Peffingen, Idenheim, Meckel, Körperich, Wallendorf, Obersgegen und Roth umfaßt, und 2) in den Isling, Oesling oder Eisling, wahrscheinlich wegen der vorherrschenden Rauheit des Klima's und der theilweisen Unfruchtbarkeit des Bodens so genannt. Zu diesem Theile gehörte die Gegend um Neuerburg, Karlshausen, Kochshausen, Lahr, Geichlingen, Ammeldingen, Weidingen, Outscheid, Seffern und die Gemeinden Bauler, Falkenstein, Waldhof und Keppershausen. Die Gegend bei Dudeldorf, Metterrich, Ordorf, Speicher und Auw führt den Namen Weißland, weil in dieser Gegend der Spelzbau (Weißfruchtbau) vorherrschend ist.

Im Kreise Daun wird die an dem Flüßchen Kyll gelegene Gegend mit dem Namen „Kyllthal“ bezeichnet. Die Gegend um Gerolstein nennt man das „Grafenland“, weil dieselbe zur Reichsgrafschaft Blankenheim gehörte. Ein Plateau in der Bürgermeisterei Sarmersbach, hart an der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz, wird die Struth genannt und zeichnet sich durch die Unfruchtbarkeit des Bodens aus.

Im Kreise Wittlich ist besonders das „kröver Reich“ merkwürdig. Dieses war ein Ländchen, welches so nach dem Hauptorte, dem Dorfe Kröv, am linken Ufer der Mosel, genannt wurde. Zu diesem Ländchen gehörten die Ortschaften Kröv, Kevenich, Kinheim, Kindel, Bengel, Kinderbeuern, Reil, Erden und die Höfe Mulay, Hopscheid, Reidhof, Hetzhof, Melich und Wartenburg. Es war der Bezirk des unmittelbaren kaiserlichen Hofes Kröv, welchen Kaiser Rudolph I. im Jahre 1274 dem Grafen von Sponheim verpfändete. Seit der Zeit besaßen diese Grafen und nach deren Aussterben die Häuser Baden und Pfalz-Zweibrücken, jedoch unter steten Streitigkeiten mit dem Erzstifte Trier, welches zuerst die Vogtei im kröver Reiche an sich gebracht und zuletzt auch landesherrliche Rechte sich angemaßt hatte, das kröver Reich. Durch Vergleich vom Jahre 1788 wurde bestimmt, daß Kurtrier ein Drittel und Zweibrücken zwei Drittel des kröver Reiches besitzen, die Jurisdiktion aber gemeinschaftlich sein sollte.

Die Bürgermeisterei Schleidweiler, im Landkreise Trier, wird in der Regel die „Vogtei“ vulgo „Fidei“ genannt. Die dazu gehörenden Ortschaften bildeten bis 1794 mit dem jetzt zum Kreise Bitburg, Bürgermeisterei Auw, gehörenden Dorfe Preist das Hochgericht Orenhofen. Es gehörte dem Kloster St. Irminen (ad horreum) zu Trier, welches mit der Schutzvogtei adelige Geschlechter, zuletzt das der Grafen von Kesselstatt belehnt hatte.

Die Ortschaften Pluwig, Geizenburg, Willmerich und Wilzenburg, in der Bürgermeisterei Schöndorf, werden das „pluwiger Ländchen“ genannt. Dasselbe war ein Besitzthum des mächtigen trier'schen Geschlechtes deren von der Brücken, welches dasselbe aber schon im 13. Jahrhunderte (1211) dem trier'schen Domkapitel verkaufte. Dieses besaß das pluwiger Ländchen als eine besondere Herrschaft bis zum Jahre 1794.

Die Gemeinden Mettnich und Mühlfeld in der Bürgermeisterei Otzenhausen, sowie die Gemeinden Krettnich, Lockweiler u. s. w., in der Bürgermeisterei Wadern, Kreises Merzig, führen den Namen „in der Herrschaft“, weil sie zu der ehemaligen Herrschaft Dagstuhl gehörten.

Die Gegend, welche die Bürgermeistereien Kell und Schöndorf, sowie die Gemeinden Pellingen, Lampaden und Paschel, in der Bürgermeisterei Oberemmel, in sich begreift, sowie die angrenzende Gegend bei Zerf (im Kreise Saarburg) führt die volksthümliche Benennung „im Waldlande“, weil sie von vielen Waldungen durchzogen ist. Desgleichen führen die Bürgermeistereien Farschweiler und Hermeskeil, theils auch Otzenhausen und Beuern den bekannten Namen „im Hochwalde“, weil dieses Waldgebirge, ein Theil des Hunsrückens, die dortige Gegend durchzieht.

Der südliche Theil des Kreises Saarburg führt den Namen „Gau“, eigentlich „Saargau“. Besonders heißt die Gegend zwischen der Saar und Mosel die Gaupflege und bildete einen besondern Theil des kurtrier'schen Amtes Saarburg.

Im Kreise Saarbrücken ist das sogenannte „Köllerthal“ (auch kölner Thal) zu erwähnen. Es bestand aus den Höfen Köln und Heusweiler mit den dazu gehörigen Ortschaften, welche jetzt die Bürgermeistereien Heusweiler und Sellerbach bilden. Das Thal hat den Namen von dem Pfarrdorfe Köln, welches am köllerthaler Bache liegt, der dieses Thal bildet. Die 7 Gemeinden der Bürgermeisterei Ludweiler werden „Warndt“ genannt, weil sie von dem Walde dieses Namens umgeben sind.

Ein Theil der Bürgermeisterei Tholey, im Kreise Ottweiler, führt den Namen „Bohnenthal“. Diese Benennung soll sich auf die Armuth und Lebensweise der Bewohner beziehen, die früher nichts als sogenannte dicke Bohnen pflanzten und sich von diesen vorzugsweise ernährten.

Cap. VII.

Gewässer.

Von den vielen, den Regierungsbezirk durchströmenden Flüssen und Bächen sind nur die weiter unten näher beschriebenen 3 Flüsse, die Mosel, die Saar und die Sauer schiffbar. Im Uebrigen bieten die Flußgebiete des Regierungsbezirks ein wichtiges Moment zur Beurtheilung der allgemeinen und namentlich der Terrainverhältnisse der Gebirgshöhen zu den Thalsohlen. Diese Flußgebiete folgen in der Richtung von Südosten nach Südwesten und Nordosten, wie nachstehend angegeben, auf einander:

I. der Glan, welcher Grenzfluß gegen Hessen-Homburg ist;
II. die Nahe, welche theilweise die Grenze gegen Oldenburg bildet;
III. die Saar, welche theilweise Grenzfluß gegen Frankreich ist;
IV. die Sauer, welche die Grenze mit Luxemburg bildet;
V. die Mosel, welche theilweise Grenzfluß gegen Luxemburg, sowie bei Perl auf einer kurzen Strecke gegen Frankreich ist.

ad I. Zu dem Flußgebiete des Glan gehören:
1. die Steinalbe, welche bei Wieselbach mit 1060′ Meereshöhe entspringt und bei Niederalben mit 610′ Meereshöhe in den Glan mündet, nachdem sie
2. die Todtenalbe, welche bei Baumholder auf 1345′ Meereshöhe entspringt, zwischen Erzweiler und Niederalben aufgenommen hat.

ad II. Zum Flußgebiete der Nahe, welche bei Sellbach mit 1275′ Meereshöhe entspringt und bei Fischbach an der koblenzer Regierungs-Bezirksgrenze 710′ Meereshöhe hat, gehören:
1. die Tran (auch Traun), welche bei Tranenweier mit 1773′ Meereshöhe entspringt und bei Ellweiler auf 1124′ Meereshöhe mündet;
2. die Idar, welche bei Hüttgeswasen mit 2081′ Meereshöhe entspringt und oberhalb Oberstein auf 880′ Meereshöhe mündet;
3. die Fischbach, welche bei Graukreuz (unweit Schauern) mit 1930′ Meereshöhe entspringt und bei Fischbach auf 710′ Meereshöhe mündet.

ad III. Zum Flußgebiet der Saar, welche bei Saarbrücken 600′ Meereshöhe und bei der Mündung in die Mosel, eine Stunde oberhalb Trier, 440′ Meereshöhe hat, gehören:
1. die Blies, welche bei Gronig mit 1167′ Meereshöhe entspringt und bei Sarregemünd in die Saar mündet, auf 626′ Meereshöhe, nachdem sie
2. die Oster, welche oberhalb Wirschweiler mit 960′ Meereshöhe entspringt und bei Wiebelskirchen auf 737′ Meereshöhe mündet, aufgenommen;
3. die Biest, welche oberhalb Ueberherrn mit 640′ Meereshöhe entspringt und zu Wadgassen auf 545′ Meereshöhe mündet;
4. die Prims, welche bei Thiergarten mit 1630′ Meereshöhe entspringt und bei Dillingen auf 548′ Meereshöhe mündet, nachdem sie
5. die Wadrill, welche bei Reinsfeld mit 1590′ Meereshöhe entspringt und unterhalb Wadern auf 870′ Meereshöhe mündet und diese
6. die Loesterbach, welche bei Höfchen mit 1603′ Meereshöhe entspringt und unterhalb Lockweiler auf 815′ Meereshöhe mündet; sowie
7. die Theel aufgenommen, welche bei Theley mit 1208′ Meereshöhe entspringt;
8. die Nied, welche bei Niedaltdorf mit 620′ Meereshöhe entspringt und bei Rehlingen auf 510′ Meereshöhe in die Saar mündet;
9. die Leuk, welche bei Eft mit 1210′ Meereshöhe entspringt und in Saarburg auf 430′ Meereshöhe in die Saar mündet.

ad IV. Zum Flußgebiete der Sauer, welche an der Landesgrenze bei Wallendorf 562′ Meereshöhe hat und bei Wasserbillig auf 413′ Meereshöhe in die Mosel mündet, gehören:

1. die Our, welche westlich von Losheim mit 1800′ auf Meereshöhe entspringt und bei Wallendorf auf 562′ in die Sauer mündet;
2. die Iris (Irrsen), welche bei Leidenborn entspringt und sich bei Gemünd mit der Our vereinigt;
3. die Prüm, welche bei Ormont mit 1638′ Meereshöhe entspringt und bei Münden auf 425′ Meereshöhe mündet, nachdem dieselbe
4. die Alf, welche bei Helenenfeld unweit Bleialf mit 1790′ Meereshöhe entspringt und bei Pronsfeld mündet, sowie
5. die Nims, welche bei Weinsheim mit 1650′ Meereshöhe entspringt und bei Irrel mündet, in sich aufgenommen hat.

ad V. Zum Flußgebiete der Mosel, welche an der Landesgrenze bei Perl 450′ Meereshöhe, sowie an der Regierungs-Bezirksgrenze unterhalb Wolff 320′ Meereshöhe hat, gehören:

A. auf dem rechten Ufer:

1. die Ruwer, welche bei Siebenborn, oberhalb Mandern mit 1450′ Meereshöhe entspringt und bei Ruwer auf 402′ Meereshöhe mündet, nachdem sie
2. die Riveris, welche bei Mombachshütten mit 1350′ Meereshöhe entspringt und bei Waldrach auf 506′ Meereshöhe mündet, aufgenommen;
3. die Thron, unter welchem Namen sich zwei gleich bedeutende Waldbäche bei Papiermühle, 1 Stunde oberhalb Neumagen, vereinigen und bei Neumagen mit 361′ Meereshöhe in die Mosel münden.

   Der eine nordöstliche Thronbach entspringt bei Heinzerath mit 1650′ Meereshöhe, der andere südwestlich bei Abtey mit 1520′ Meereshöhe.

B. auf dem linken Ufer:

4. die Kyll, welche nordöstlich von Losheim mit 1780′ Meereshöhe entspringt und bei Ehrang auf 388′ mündet;
5. die Salm, welche bei Salm mit 1800′ Meereshöhe entspringt und bei Klüsserath auf 365′ Meereshöhe mündet;
6. die Lieser, welche bei Beinhausen mit 1680′ Meereshöhe entspringt und bei Lieser auf 336′ Meereshöhe mündet, nachdem sie
7. die kleine Kyll, welche bei Neroth mit 1440′ Meereshöhe entspringt und bei Neumühle unterhalb Manderscheid, auf 790′ Meereshöhe aufgenommen;
8. der Alfbach, welcher bei Darscheid mit 1312′ Meereshöhe entspringt und bei Alf auf 281′ Meereshöhe in die Mosel mündet, nachdem dieselbe
9. den Uesbach, der bei Oberwinkel mit 1560′ Meereshöhe entspringt und bei der Alfer Hütte mündet, aufgenommen hat.

Hiernach beträgt die Differenz der relativen Meereshöhe von der tiefsten Thalsohle des Regierungsbezirks an dessen Grenze bei Wolff (320′) bis zum höchsten Punkte, dem Erbeskopfe, von 2560′ Meereshöhe, und ergibt sich überhaupt, daß bei Weitem die Mehrzahl der Flüsse und größeren Bäche des Regierungsbezirks ein verhältnißmäßig sehr starkes Gefälle hat.

Außer einer ziemlichen Anzahl von Brüchen auf den Plateau's des Thonschiefer- und Grauwackengebirges kommen weiter keine natürlichen See'n vor, als in der Eifel die schon beschriebenen Maare.

Torfmoore finden sich in der Eifel bei Kirchweiler, Schalkenmehren, Mehren,

Sarler, Gillenfeld, Strohn, Weidenbach, Deudesfeld, Büscheich und Dreis, sodann in den Hochwaldgegenden bei Hinzerath, Bischofsthron, Wenigrath, Morbach, Zerf, Greimerath &c. in den Wiesenthälern, sowie in mehreren der bereits oben erwähnten Brüchen, in den Staatsforsten der Reviere Morbach, Kempfeld, Osburg, Tronecken und Wadern.

Sehr reich ist der Bezirk an Mineralquellen, von denen die wichtigsten sind:

12	im Kreise Bernkastel,
34	„ „ Daun,
3	„ „ Merzig,
4	„ „ Ottweiler,
18	„ „ Prüm,
3	„ „ Saarbrücken,
1	„ „ Saarburg,
16	„ Landkreise Trier,
1	„ Stadtkreise Trier,
2	„ Kreise St. Wendel,
9	„ „ Wittlich,
zusammen 103.	

Die meisten derselben werden zum Trinken, jedoch nur in der nächsten Umgegend benutzt. Die bedeutendste ist die birresborner Quelle, von welcher früher große Massen (cirka 40 000 Krüge) versendet wurden. Schon im 18. Jahrhundert (1748) wurden ihre Heilkräfte, besonders bei Magenübeln und Viszeralkrankheiten, von dem Dr. Valentin Kohausen in einer eigenen Schrift (periculum physico-medicum crenographiae Bertlicho-Birresborno-Trevirensis) gerühmt.

Ferner verdient der bei Trier belegene mattheiser Sauerbrunnen besondere Beachtung. Trotz der vielfachen Anregung, welche noch in neuester Zeit wieder von Dr. Prim zu Trier in seiner Broschüre „Der mattheiser Sauerbrunnen" gegeben sind, ist zur Hebung der vorhandenen Uebelstände noch nichts geschehen. Es handelt sich nämlich um die Errichtung eines Wächterhauses an oder über der Quelle, eines Hauses, welches zugleich den die Quelle Besuchenden den nöthigen Komfort, vielleicht auch Gelegenheit zur Verabreichung von Milch, Molken u. dgl. bieten könnte; um die Neuherstellung der Fassung nach einem wohl überlegten, von Sachverständigen gebilligten Plane. Die Adern der Quelle müßten soweit als möglich verfolgt, alle Nebenabflüsse abgeschnitten und von der Kuppel der Brunnenstube das Wasser in einer entsprechend weiten, am besten eisernen Röhre an's Tageslicht gebracht werden. Endlich handelt es sich um die Füllung des Wassers in völlig unporöse, durch passende Korke zu verschließende Krüge. Ein Zupressen von Kohlensäure wäre nur für den Versandt erforderlich, da wir die Ueberzeugung hegen, daß bei sorgfältiger Füllung und kunstgerecht ausgeführter Neufassung das Wasser eine genügende Haltbarkeit für den Verbrauch am hiesigen Orte erhalten wird. Bei richtiger Ausführung ist an der Rentabilität des Unternehmens nicht zu zweifeln. Und hierzu sollten fremde Kapitalien nöthig sein, hierzu sollte in Trier selbst eine Anzahl thätiger und tüchtiger Männer sich nicht zusammenfinden können?

Von den Salzquellen, deren es mehrere im Regierungsbezirke gibt, die sich wahrscheinlich als Aeste der bekannten reichhaltigen Salzquellen in Lothringen herabziehen, wurde früher eine zu Rilchingen, im Kreise Saarbrücken, durch ein daselbst von einem Privatmanne angelegtes Salinenwerk benutzt. Das Werk bestand aus einem

Gradirhause, einer Siedepfanne und einer Dampfmaschine zur Hebung der Soole, welche Letztere aber nur 1½ bis 2 Prc. enthält. Jährlich durften nicht mehr als 600 Tonnen oder 1200 Säcke Salz zu 200 Pfund fabrizirt werden, welche der Fiskus von dem Besitzer zu einem bestimmten Preise übernahm. Es wurden aber höchstens 300 Tonnen jährlich beschafft.

Die Salzquelle zu Sulzbach, im Kreise Saarbrücken, ist in älteren Zeiten auch benutzt, wahrscheinlich aber ebenfalls wegen ihrer Geringhaltigkeit aufgegeben worden. Auch bei der gehlenbacher Mühle bei Auersmacher, im Kreise Saarbrücken; bei Nittel, Serrig und Beurig, im Kreise Saarburg; bei Bietzen und Mettlach im Kreise Merzig; bei Limbach und Bupperich, im Kreise Saarlouis; bei Püttenbach, Lasel und Walesfeld, im Kreise Prüm befinden sich Salzquellen.

An der westlichen Grenze des Bezirks, unweit Alf, liegt das schon von den Römern benutzte, theilweise zum Regierungsbezirk Koblenz gehörige Bad Bertrich am Ueßbach mit seinen beiden warmen Quellen, welche besonders gegen Gicht- und Nervenleiden heilsam wirken.

Cap. VIII.

Meteorologische Beobachtungen.

Tit. I. Klimatische Verhältnisse mit besonderer Berücksichtigung des trier'schen Thales*).

Die Wärme, d. h. die nach Ort und Zeit verschiedene und an Intensität ungleiche Wirkung der Sonnenstrahlen erregt bekanntlich in dem Luftmeere beständige Strömungen und bewirkt die Bildung von Dunstmassen, welche in ihrem Schooße unermeßliche Quantitäten von Feuchtigkeit und Wärme in höhere Breiten treiben und dadurch den Mangel der gemäßigten Zonen mit dem Ueberflusse der heißen befriedigen. So werden die beiden Hauptfaktoren der Vegetation — Wärme und Feuchtigkeit — in ununterbrochenem Kreislaufe über die Erdoberfläche verbreitet, um überall mit dem Lichte der Sonne Fruchtbarkeit zu gewähren.

§ 1. Luftwärme.

Für die Erde als Ganzes gibt es keine warmen und keine kalten Jahre; die gleiche Wärmesumme ist stets über ihre Oberfläche vertheilt, aber zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise.

---

*) Siehe:

1. Das Klima des preußischen Staates und des angrenzenden Norddeutschlandes nach den 12jährigen Beobachtungen (von 1848 bis 1859) des meteorologischen Instituts von Dove, im Märzhefte des Jahrganges 1861 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreau's;
2. Resultate der meteorologischen Beobachtungen zu Trier in den Jahren 1849—1863. Ein Beitrag zur Klimatologie des trier'schen Thales von Oberlehrer J. Flesch im Jahresberichte über das königl. Gymnasium zu Trier für das Schuljahr 1863—1864.

Die Luftwärme befolgt nur eine jährliche Periode, indem sie mitten im Winter*), d. h. im Monat Januar das minimum und mitten im Sommer, d. h. im Monat Juli das maximum erreicht und zwischen diesen Extremen regelmäßig steigt und fällt. Während aber im Laufe des Jahres die Temperatur sich unter den Tropen wenig ändert, ist sie bei uns sehr verschieden. Ueberhaupt zeigen sich bei zunehmender Breite bedeutende Unterschiede nicht bloß in der Tages- und Nachtlänge, sondern auch in der Temperatur. Die mittlere Temperatur eines Ortes hängt hauptsächlich von seiner geographischen Breite, von seiner Höhe über dem Meere und von seiner See- und Gebirgsnähe ab. Die Seenähe mildert die Extreme der Temperatur, während das Innere eines großen Kontinents das Gegentheil bewirkt. Während sich das Seeklima durch kühle Sommer und gelinde Winter auszeichnet, charakterisirt sich das Kontinentalklima durch heiße Sommer und strenge Winter. Je größer die geographische Breite eines Ortes und je größer die Meereshöhe eines Ortes ist, desto geringer ist seine mittlere Temperatur.

Diese Erfahrungssätze vorausgeschickt, müssen wir bei Erörterung der klimatischen Verhältnisse des trier'schen Thales die Lage von Trier wohl beachten. Es liegt nämlich zwischen flachen Hügeln, offen den kälteren Winden vom Hochwalde und der Eifel ausgesetzt.

In diesem Thale finden wir nun — nach Flesch — die Temperatur
des heißesten Monates (Juli) . . . . = $14,_{46}{}^{0}$ Réaumur.
die des kältesten Monates (Januar) . . . . . = $0,_{92}{}^{0}$ „
Die Differenz zwischen beiden beträgt also . . . . = $13,_{54}{}^{0}$ „
(In Berlin beläuft sich dieselbe auf . . . . . . $16,_{94}{}^{0}$ „
und in Paris auf . . . . $13,_{46}{}^{0}$) „
In Trier ist die mittlere Wärme des Winters . . . $1,_{46}{}^{0}$ „
die des Frühlings . $7,_{13}{}^{0}$ „
„ „ Sommers . $14,_{19}{}^{0}$ „
„ „ Herbstes . . $7,_{73}{}^{0}$ „

Die geographische Breite von Trier (Hauptthurm der Domkirche) ist — nach Argelander — 49° 45′ 21″.

Der längste Tag (21. Juni) dauert in Trier . . 16 Stunden 9 Minuten,
der kürzeste Tag (21. Dezember) „ „ . . . . 8 „ 2 „

Die Mittagshöhe der Sonne zur Zeit des längsten Tages beträgt 43° 41′ 56″,
die des kürzesten Tages . . . . 16° 47′ 22″.

Wie bei dem täglichen Wechsel der Temperatur die größte Wärme nicht auf den Moment der Kulmination der Sonne, sondern erst etwa 2 Stunden nach Mittag statt hat, so fällt auch in der jährlichen Periode der Temperaturveränderungen die höchste Sommerhitze nicht auf den Tag der höchsten Mittagshöhe der Sonne, sondern in Trier auf den 11. Juli, und die größte Winterkälte nicht auf den Tag der kleinsten Sonnenhöhe, sondern auf den 10. Januar (also in beiden Fällen erst 20 Tage — in Paris 24 Tage —) nach der Sonnenwende. Die mittlere Wärme des Jahres tritt durchschnittlich bei uns ein: am 20. April und am 23. Oktober, also jedesmal 30 Tage nach der Tag- und Nachtgleiche. Die mittlere Temperatur war in den Jahren 1862 und 1863 zu Trier $8,_{44}{}^{0}$, zu Birkenfeld aber (nach Dr. Steinhauser) nur $6,_{44}{}^{0}$; während der mittlere reduzirte Barometerstand sich in derselben Zeit zu Trier auf $332,_{34}$‴

*) Das meteorologische Jahr beginnt mit dem 1. Dezember.

belief, betrug er zu Birkenfeld nur 322_{48}'''. Diese Differenz von 2° zu Gunsten von Trier erklärt sich daraus, daß der Höhenunterschied der Nullpunkte der Stationsbarometer in Birkenfeld und Trier 767,$_3$ pariser Fuß beträgt.

Nach Oberbuchhalter Lichtenberger's Beobachtungen waren in den 6 Jahren von 1853—1858 die mittlere Barometerhöhe und Jahreswärme:

zu Neunkirchen 327_{56}''' und 6_{57}°,
zu Trier 332_{05}''' und 7_{37}°.

Die Temperatur beider Orte unterscheidet sich also zu Gunsten von Trier um 0,$_{80}$°, während die Höhendifferenz 347 pariser Fuß beträgt.

Aus diesen beiden Beobachtungen ergibt sich, daß, wenn in hiesiger Gegend die Meereshöhe um 100 Fuß größer wird, die Temperatur um 0_{24}° und der Luftdruck um 1_{20}''' abnimmt. (Die Höhe des Brockens differirt z. B. mit Heiligenstadt um 2713 Pariser Fuß: während nun in Heiligenstadt die mittlere Jahreswärme 6_{32}° beträgt, ist sie auf dem Brocken nur 1_{03}°, und während der Frühling in Heiligenstadt eine Wärme von 5_{82}° zeigt, liegt diese Jahreszeit auf dem Brocken noch unter dem Gefrierpunkte und kommt daselbst erst die Wärme des Sommers der Temperatur des Monates April bei uns gleich.)

Nicht selten kommen aber in hiesiger Gegend Ausnahmefälle in der Art vor, daß strengere Winterkälte in höheren Gegenden minder scharf hervortritt, als in tiefer liegenden. So war z. B. am 2. März 1853, Morgens 6 Uhr, die Temperatur der Luft auf der Station Neunkirchen nur — 7_1°, während im trier'schen Thale die Kälte 10,$_3$° betrug. In der Regel erklären sich derartige Erscheinungen durch Luftströmungen von verschiedener Temperatur, durch Wolken- und Nebelschichten und durch die bei der Kondensation des atmosphärischen Wasserdunstes frei werdende latente Wärme. Es ist bekannt, daß diejenigen Gewächse, welche in engen Thälern stehen und deshalb nicht vom Luftzuge berührt werden, der Gefahr des Erfrierens am meisten ausgesetzt sind; ebenso verhält es sich auf den naßkalten Höhen z. B. mit den kleinen Nadelholzpflanzungen, wie man namentlich auf dem hohen Venn vielfach beobachtet hat.

Die absolute Veränderlichkeit der Monate (d. h. — nach Dove — die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Monatsmittel) wächst mit der größeren geographischen Breite, so jedoch, daß das Seeklima wieder geringere Differenzen wie das Kontinentalklima zeigt.

Im trier'schen Thale zeigen die Monate November, Dezember, Januar und Februar die größte, die Monate August und September die geringste absolute Veränderlichkeit. Ueberhaupt ist der Monat September für die hiesige Gegend nicht bloß der beständigste, sondern — nach der Annahme der Aerzte — auch der gesündeste. Die Temperaturschwankung beträgt: im Winter 15_{66}°.
„ Frühling 19_{08}°,
„ Sommer 17_{92}°,
„ Herbst 16_{24}°.

Im Mittel beträgt die höchste jährliche Temperatur 26_{00}°, die niedrigste — 10.°$_{59}$, also die jährliche Schwankung der Luftwärme 36_{59}°.

Wenn wir, um uns vollständig von der Milde des hiesigen Klima's zu überzeugen, die 5tägigen Mittelwerthe der hiesigen Temperatur in den 73 Pentaden des Jahres nach den 15jährigen Beobachtungen von Flesch prüfen, so finden wir nicht bloß, daß die mittlere Temperatur, selbst der kältesten Monate, noch über dem Frost-

punkte liegt und der Winter bei uns noch eine Wärme von 1_{46}° hat, sondern es ergibt sich sogar, daß keine einzige Pentade unter dem Frostpunkte liegt.

Dagegen fallen unter den Frostpunkt z. B.:

in Gütersloh	3	Pentaden.
„ Berlin	10	„
„ Breslau	15	„
„ Stettin	15	„
„ Danzig	20	„
„ Königsberg	21	„
„ Arys (in Ostpreußen)	24	„
„ Arnstadt (Provinz Sachsen)	13	„
auf dem Brocken	32	„

Im trier'schen Thale ist der letzte Frühlingsfrost in 15 Jahren nur ein Mal in den Monat Mai gefallen, nämlich am 9. Mai 1861, während er im Mittel auf den 18. April trifft, der erste Winterfrost indessen in den Monaten Oktober und November, im Mittel aber am 30. Oktober statt hat. Beide Grenzen schließen einen Zeitraum von 194 Tagen ein, an welchen die Luft ununterbrochen über dem Gefrierpunkte steht.

— Nun noch einige Bemerkungen über die sogenannten „gestrengen Herren" (den 11., 12. und 13. Mai), welche sich, wie überall in Mitteleuropa, auch im trier'schen Thale nicht selten empfindlich bemerkbar machen, weil zu dieser Zeit die Abkühlung des Bodens zum Schaden der jungen Vegetation auch hier öfter unter den Gefrierpunkt sinkt. Nach Dove kommt die Abkühlung überall mit nördlichen und östlichen Winden vor und tritt die größte Kälte in Schweden und dem nördlichen Rußland am 11., in Preußen und Pommern am 12., in der Mark und Sachsen am 13., in der Rheinprovinz am 14. und in Frankreich, wo sich die Erscheinung schon sehr abschwächt, am 15. und 16. Mai ein. Nach Dove ist die Ursache dieser Anomalie keine kosmische, sondern eine terrestrische; dieselbe sei aber nicht in dem Eisgange der Dwina, sondern in der Rückwirkung eines kalten Luftgebietes auf ein daneben liegendes stärker erwärmtes zu suchen. In die durch die Wärme stark aufgelockerte Luft über dem Südwesten Europas dringe nämlich die unmittelbar nordwärts anliegende kältere und also auch schwerere Luft als Nordstrom ein und ziehe Erstere durch ihr seitliches Ausweichen nach Süden die nordwärts anliegende Luftmasse in der nämlichen Richtung nach sich. — Die höchste Luftwärme wurde im trier'schen Thale am 10. August 1863 beobachtet; sie betrug . . . . 28°_{6},
die niedrigste am 22. Januar 1850 mit . . . . $-16.^{\circ}_{9}$.
Die absolute Schwankung der Temperatur war also . . . . 45°_{5}

Luftdruck.

Der Gesammtdruck, wie ihn die Atmosphäre ausübt und das Barometer anzeigt, ist die Wirkung zweier Kräfte: des Druckes der trocknen Luft und des Druckes des atmosphärischen Wasserdampfes.

Der Dampfdruck beträgt bei uns im Mittel jährlich 3_{10}'''. Derselbe befolgt — mit dem Gange der Luftwärme — nur eine jährliche und eine tägliche Periode: er ist maximum zur Zeit der höchsten, und minimum zur Zeit der niedrigsten Temperatur. Der Druck der trockenen Luft ist in Trier auf's Jahr $328._{93}$'''; er erreicht seinen höchsten Werth im Dezember, seinen tiefsten im August und befolgt während des Jahres nur eine Periode.

Der mittlere jährliche Barometerstand ist in Trier $332,_{03}$'''. Das maximum des Luftdruckes findet im Dezember, das minimum im Mai statt; nebenbei aber macht sich im Laufe des Jahres noch ein zweites maximum im September bemerklich und verräth sich die Hinneigung zu einem zweiten minimum im Oktober.

Das absolute maximum des Luftdruckes wurde beobachtet mit 341_{36}'''; das absolute minimum mit 317_{41}'''.

§ 2. Luftfeuchtigkeit*).

Die absolute Dampfmenge der Luft hat nur eine jährliche Periode: sie steigt und fällt mit der Temperatur und erreicht ihr maximum im August, ihr minimum im Februar.

An kontinentalen Orten der gemäßigten Zone hat dieselbe in den Wintermonaten auch nur eine tägliche Periode, indem sie in naher Uebereinstimmung mit dem Gange der Wärme kurz vor Sonnenaufgang minimum und in den Nachmittagsstunden zur Zeit der größten Tageswärme maximum wird.

Im Sommer dagegen hat der Dampfgehalt der Atmosphäre 2 maxima und 2 minima: jene fallen zwischen 8 und 9 Uhr Morgens und Abends und diese gegen Sonnenaufgang und zwischen 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

An den Meeresküsten und auf hohen Bergen folgt der Dampfgehalt der Luft dem Gange der Wärme und zeigt täglich nur 1 maximum und 1 minimum.

Die relative Feuchtigkeit der Luft ist durchschnittlich in den kältesten Monaten des Jahres am größten, in den wärmsten am geringsten. Die Luft selbst also ihrem Sättigungszustande im Winter am nächsten, im Sommer am fernsten; sie ist im Allgemeinen Morgens am feuchtesten, Nachmittags am trockensten. Die relative Feuchtigkeit der Luft ist in Trier im Mittel auf's Jahr 76 Prc. der Sättigung.

Das in der atmosphärischen Luft enthaltene gasförmige Wasser ist unsichtbar, verdichtet es sich, so wird es sichtbar. Die Kondensation der Wasserdämpfe kann dadurch bewirkt werden, daß warme und feuchte Luft in vertikaler Richtung in höhere Regionen der Atmosphäre oder in horizontaler Richtung in höhere Breiten der Erde geführt wird, oder auch dadurch, daß warme und kalte Luftströme sich zu verdrängen suchen und sich mit einander vermischen. Unser Luftkreis bezieht seinen Wassergehalt hauptsächlich aus den Meeren der Tropenzone. Die beständig dort aufsteigenden äquatorialen Luftströmungen führen ungeheure Dunstmassen in die höhere Region der Atmosphäre, von wo sie auf der südlichen Erdhälfte durch Nordwinde, auf der nördlichen durch Südwinde nach höheren und kälteren Breiten den Polen zugetrieben werden. Mit der Abnahme der Wärme aber verändert sich die Kapazität der Luft für das Wasser und so verdichten sich diese Wasserdünste zu Nebel und Wolken, d. h. zu Aggregaten von kleinen runden Dunstbläschen, welche in einer dünnen Wasserhülle dampfhaltige Luft einschließen. Die Südwinde, welche diese Dunstmassen nach dem höheren

---

*) Die relative Luftfeuchtigkeit nennt man die in der Luft vorhandene Dunstmenge, im Verhältniß zu jener, welche die Luft, um vollständig mit Wassergas gesättigt zu sein, bei der herrschenden Temperatur aufnehmen könnte. Die relative Feuchtigkeit ist also das Verhältniß des wirklichen zum möglichen Dampfe.

Der Dampfgehalt der Luft wird gewöhnlich ausgedrückt in Hunderttheilen der vollständigen Sättigungsmenge.

Unter absoluter Feuchtigkeit versteht man die Gewichtsmenge des in einem gewissen Kubikraum enthaltenen Wasserdunstes.

Norden fördern, kommen als Südwest- und Westwinde nach Europa und sind für den Westen unseres Kontinents wahre Regenwinde, die sich ihres Wassergehaltes um so mehr entledigen, je weiter sie nach Norden vordringen. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Regenmenge in Deutschland von Südost nach Nordost abnimmt. Ueberhaupt wird dieselbe vom Aequator nach den Polen hin kleiner, während die Anzahl der Regentage zunimmt. Gebirge, welche sich von Südwest nach Nordwest erstrecken, verdichten die größere Regenmenge ihrer Südwest-Seite. Da aber in Europa die Haupt-Gebirgszüge mehr der Richtung der Parallelkreise als der Meridiane folgen, so ist in der Regel die Südseite die nasse und die Nordseite die trockene. In der heißen Zone steigen die Wolken höher, als in der kalten und gemäßigten und in Letzterer im Sommer höher, als im Winter. Hieraus erklären sich die Erfahrungen, daß die Gewitter bei uns im Winter gefährlicher sind, als im Sommer, daß die Regentropfen in der heißen Zone stärker sind, als in der gemäßigten und in Letzterer im Sommer dicker, als im Winter; ferner daß die Regenmenge in denselben Vertikalen unten größer ist, als an höher gelegenen Punkten, und daß hohe Gebirge, je nach den Jahreszeiten, einen verschiedenen Einfluß auf die Regenmenge ausüben, indem sie die niederen Wolken des Winters und Spätherbstes aufhalten und verdichten, wogegen sie die hohen Sommerwolken unbehindert über sich hinwegziehen lassen.

In hiesiger Gegend liefert der Monat Juni den größten, der Februar den kleinsten, der Oktober den mittleren monatlichen Niederschlag; die Regenmenge ist im Sommer größer als im Winter; Frühling und Herbst liefern gleiche Regenquantitäten. Die Regenhöhe des ganzen Jahres beträgt (nach Flesch) 307,$_{88}$ pariser Linien oder 25,$_{64}$ pariser Zoll. Der atmosphärische Niederschlag auf 1 pariser Quadratfuß beträgt also 3695 pariser Kubikzoll. Rechnet man 58 pariser Kubikzoll auf 1 berliner Quart, 768 berliner Quart auf 1 Fuder und 180 rheinländische Quadratruthen oder 24 197 pariser Quadratfuß auf 1 preußischen Morgen, so beträgt der wässerige Niederschlag bei uns während eines Jahres auf 1 pariser Quadratfuß-Fläche 63,$_{7}$ berliner Quart, also auf jeden preußischen Morgen Landes 2007 Fuder.

Im Uebrigen ist im Moselthale die Regenmenge (nach Flesch) nicht größer, wie im Rheinthale (24 Zoll), während sie in den meisten andern Nebenthälern des Rheines allerdings erheblich niedriger ist (z. B. im Nahethale bei Kreuznach nur 17,$_{82}$ Zoll). Das nasseste Jahr der Beobachtungsperiode von 1849—1863 war für Trier das Jahr 1854 mit 31,$_{43}$ Zoll Regenhöhe, das trockenste das Jahr 1857 mit 18,$_{05}$ Zoll. Das eine lieferte auf den preußischen Morgen 2458, das andere nur 1412 Fuder Wasser. Der stärkste Niederschlag wurde beobachtet am 17. Juni 1856. An diesem Tage fing während eines 2stündigen Gewitters, welches seine Regenmasse hauptsächlich über Olewig niederschüttete und die Stadt Trier nur seitlich streifte, der Regenmesser im trier'schen Gymnasialgarten auf einer Fläche von 1 Quadratfuß 389 Kubikzoll Regen auf. Dieser wolkenbruchartige Regen setzte die Stadt Trier und Umgegend 2,$_{7}$ Zoll hoch unter Wasser und brachte auf den preußischen Morgen 211,$_{3}$ Fuder Regen.

(Zur Zeit einer furchtbaren Ueberschwemmung wurden auf der Josephinenhütte bei Warmbrunn am 1. August 1858 in 24 Stunden 5 Zoll 4 Linien, überhaupt vom 29. Juli bis 4. August 1858 10 Zoll, in Warmbrunn selbst aber an dem erst gedachten Tage 3 Zoll 4 Linien beobachtet. — In Berlin fielen am 30. Juli 1858 in 12 Stunden 3 Zoll, und in Klausthal am Harze im Monat Dezember 1854 nahe an 17 Zoll Regen.)

Die Regenhöhe belief sich im 12jährigen Jahresmittel (nach Dove)

zu Köln auf . . .	23,31	pariser	Zoll.
„ Aachen	26,58	„	„
„ Koblenz . . .	17,53	„	„ *)
„ Kreuznach . . .	17,66	„	„
„ Neunkirchen . .	22,16	„	„
„ Trier	26,03	„	„
„ Frankfurt a. M. .	23,17	„	„
„ Wernigerode . .	22,80	„	„
„ Brocken . . .	45,14	„	„
„ Klausthal . . .	50,34	„	„
„ Göttingen . . .	18,58	„	„
„ Prenzlau . . .	13,89	„	„
„ Berlin	21,60	„	„
„ Stettin . . .	17,74	„	„

Die folgende Tabelle enthält die vierteljährlichen und Jahresmittel des als Regen oder Schnee herabgefallenen Wassers in pariser Linien:

Station.	Winter.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Jahr.
Köln	4,78	5,93	7,44	5,16	23,31
Aachen	6,08	6,96	7,17	6,37	26,58
Koblenz	3,91	2,88	6,30	4,44	17,53
Kreuznach	3,25	4,27	5,77	4,37	17,66
Neunkirchen . . .	3,77	6,00	6,97	5,42	22,16
Trier	5,14	6,50	8,35	6,04	26,03
Frankfurt a. M. . .	5,69	6,62	8,83	5,31	26,45

Auf dem Brocken gehören nach 12jährigen Beobachtungen von Dove zu 87 Tagen mit Nebel nur 25 mit Regen.

*) Dove's Angabe stützt sich hier nur auf eine einjährige Beobachtung der koblenzer Station. Der mehrjährige Durchschnitt wird sich viel höher stellen. Schon aus den 4jährigen Beobachtungen von 1860—1863 ergibt sich die jährliche Regenmenge für Koblenz auf 20,23 pariser Zoll, welche sich auf die Jahreszeiten folgendergestalt vertheilen:

Winter	4.06	pariser	Zoll.
Frühling	4.12	„	„
Sommer	7.47	„	„
Herbst	4.55	„	„
	20.20	pariser	Zoll. (Flesch.)

Für Trier ist das Resultat 61jähriger Beobachtungen folgendes:

Monat.	Mittel		
	Regentage.	Schneetage.	Gewitter-tage.
Januar	10,51	6,21	0,06
Februar	10,30	5,66	0,06
März	10,77	4,92	0,44
April	12,07	1,96	1,17
Mai	13,52	0,07	2,77
Juni	13,69	0	3,31
Juli	14,76	0	3,72
August	13,77	0	3,51
September . . .	12,41	0	1,57
Oktober	14,59	0,23	0,44
November . . .	14,00	2,61	0,11
Dezember	12,54	5,14	0,06
Jahr . . .	152,93	26,80	17,22

Was die Gewitter anbelangt, so zeigen sich die im Ganzen selten vorkommenden Wintergewitter bei plötzlich einbrechenden südlichen Winden, denen dann eine große Milde folgt, gewöhnlich aber, wenn in einen warmen Wind ein kalter einfällt. Sie ziehen niedrig und ihnen folgt dann, wenn der nördliche Wind herrschend wird, eine empfindliche Abkühlung. Die stark elektrischen Graupelwetter im Frühling gehören auch zu dieser Formation.

Schwere von Osten aufsteigende Gewitter kühlen die Luft nicht ab, da hier ein südlicher Wind folgt. Die meisten Gewitter steigen aber vom Westhorizont auf und wirken abkühlend; daher sind Frühgewitter der Vegetation verderblich.

Tit. II. Klimatische Verhältnisse der einzelnen Kreise und deren Einfluß auf die Vegetation.

Dr. Simon Richwin und Sebastian Münster bezeichneten schon im 16. Jahrhundert die Eifel als „ein ungeschlachtes Land, rauh von Bergen und Thälern, kalt und mit ungestümem Regen überschüttet". Aber Dr. Richwin bemerkt auch: „Umb Manderscheid und Gerolstein möcht' es zu Sommerszeiten vergleicht werden mit Italien, seiner Sommerfrüchte halber, denn es bringt Melonen, Kukumern, krausen Lattich und dergleichen welsche Früchte". — So viel steht fest, daß, wenn die Eifel auch mit Unrecht als rheinisches Sibirien bezeichnet wird, so ist sie doch im Vergleiche mit den anliegenden, warmen und fruchtbaren Thälern der Mosel und des Rheines jedenfalls als ein rauhes Land zu bezeichnen.

Leider liegen zu einer genauen Darstellung der klimatischen Verhältnisse noch viel zu wenig Beobachtungen vor. Allein bekannt sind bisher geworden die vom Jahre 1833 beginnenden Beobachtungen des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Weber und dessen

Söhne zu Daun, aus welchen — nach Dr. Wirtgen — das für die Eifelvegetation sehr ungünstige Resultat hervorgeht, daß die Temperatur der Sommermonate einen außerordentlich niedrigen Stand hat und daher die verderblichen Nachtfröste und Reife nur allzuhäufig vorkommen, so daß z. B. in Daun durchschnittlich kein Monat davon frei ist.

Im Allgemeinen hat Dr. Wirtgen den von Professor Schübler in Stuttgart aufgestellten Satz auch in der Eifel bestätigt gefunden, daß eine Erhebung von 1000 Fuß die Vegetation um 10½ Tag verzögert. In Uebereinstimmung hiermit hat Pastor Ost zu Demerath bei Daun (gegen 1200 Fuß absoluter Höhe) beobachtet, daß die Schlehen- und die Pflaumenblüthe in die Zeit vom 4. bis 22. Mai fällt. Die Kirschblüthe ist etwas später, die des Raps fällt zwischen den 17. und 23. Mai, die des Roggens zwischen den 1. und 29. Juni, die des Weizens zwischen den 29. Juni und 7. Juli, die Heuernte zwischen den 4. und 25. Juli, die Roggenernte zwischen den 3. und 18. August, die Weizenernte zwischen den 13. August und 3. September, die Gerstenernte Ende August, die Haferernte zwischen den 31. August und 21. September. Nicht selten gehen übrigens im Rhein- und Moselthale Baumblüthen und junges Laub durch Nachtreife Anfangs Mai verloren, während Ende Mai in der Eifel Alles in der üppigsten Entwicklung steht.

Entspricht nun die Erhebung von 600 Fuß einem weiteren Grade nördlicher Breite, so ist die mittlere Plateauhöhe der Eifel von 1500 bis 1600 Fuß gleich 2½ Grad weiterer nördlicher Breite als Koblenz und also einer Gegend entsprechend, die unter 53° nördlicher Breite liegt.

Selbstverständlich fällt hierdurch die Kultur des Weinstocks, der nur bis 51° nördlicher Breite und bei Koblenz und Trier nicht bis zu 800 Fuß Erhebung reicht, gänzlich weg. (Siehe den Nachtrag auf Seite 109.)

Gehen wir nun auf die klimatischen Zustände der einzelnen Kreise näher ein:

Im Kreise Prüm ist das Klima wegen seiner hohen Lage und des ungünstigen Einflusses der Schneifel mit ihrem nassen und kalten Boden ein sehr rauhes. Besonders gefürchtet sind die in den Monaten Mai bis Juli häufig eintretenden Nord- und Ostwinde, welche die die junge Saat tödtende Nachtfröste bringen. So z. B. zerstörte am 14. Juli 1863 ein solcher Frost ¾ der für den Kreis wichtigen Buchweizensaat und die noch wichtigere Kartoffelernte zur Hälfte. Während der warmen Jahreszeit wird die Temperatur in den Thälern, wo sich der wenige überhaupt vorhandene fruchtbare Alluvialboden befindet, durch die kalten Quellen und Gebirgswasser im schroffsten Gegensatze gegen die Tageshitze bedeutend abgekühlt, wodurch, in Verbindung mit den entstehenden kalten, in den engen Thälern zusammengepreßten Nebeln, natürlich ebenfalls eine schädliche Einwirkung auf die Vegetation stattfindet. Da mindestens ¾ der sämmtlichen Acker- und Schiffelländereien undurchlassenden Untergrund hat, so wird die Wintersaat (wie schon Tacitus als Eigenthümlichkeit der Eifel erwähnt) häufig durch Frost aus dem Boden ausgehoben und vernichtet. In höheren Lagen und auf kaltem Boden wird der Hafer öfter nicht reif oder unter Schneefall geerntet. Die Grasvegetation wird oft durch Spät- und Frühfröste beschädigt. Deshalb werden die Sommertriebe des Holzes häufig nicht reif und demnächst durch den Winterfrost getödtet und daher in der Schneifel an vielen Stellen nur Strauchhölzer gefunden; auch kümmern die jungen Nadelholzpflanzen öfter Dezennien lang, ehe sie die am Boden befindliche schlimmste Frostregion überwinden.

Die Frühjahrsbestellung beginnt im April mit der Bestellung der Sommerfrüchte

und endet gegen Anfang Juni mit dem Stecken der Kartoffeln und der Aussaat des Buchweizens. Die Herbstbestellung zur Aussaat von Winterfrüchten kann mit Sicherheit nur von Ende August bis Anfang Oktober vorgenommen werden. Da aber in der Regel der Roggen und Weizen erst im August, Gerste, Hafer und Buchweizen im September und die Kartoffeln im Oktober geerntet werden, so ist eine freie Bewegung in der Fruchtfolge nicht möglich, und insbesondere die Gewinnung von Winterfrüchten nach Hafer, Buchweizen und Kartoffeln sehr erschwert. Außerdem erfordert die kurze, für die Frühjahrs- nnd Herbstbestellung verwendbare Bestellzeit eine starke und deshalb besonders kostspielige Gespannkraft. Nur die besten Wiesen liefern bei der kurzen Vegetationszeit zwei Schnitte (im Juli und Anfangs September), wovon der letzte oft als Grünfutter verwendet werden muß.

Vom Kreise Daun gilt im Wesentlichen das vom Kreise Prüm Gesagte. In diesem Kreise liegt keine Feldmark niedriger, als 1000, viele 1500 und einige sogar 2000′ über dem Meere (der höchste Punkt bei Salm 2129 Fuß). Die Feldmarken von Glaadt, Strotzbüsch und Leudersdorf leiden häufig von Hagelwetter*).

Im Kreise Bitburg gilt vom Isling das vom Kreise Prüm Gesagte. In den mittleren und südlichen Theilen des Kreises Bitburg ist das Klima dem Ackerbau bedeutend günstiger und in den Thälern der Bäche und Flüsse sogar als ein mildes zu bezeichnen. Natürlich treten aber auch hier überall nach dem größeren oder geringeren, durch Gebirgszüge und Waldmassen gewährten Schutze die wesentlichsten Verschiedenheiten hervor. Die Spätfröste zerstören oft die Obstblüthen und veranlassen das Ausfrieren der Wintersaat (namentlich des Roggens). Die Thäler der Prüm und Enz leiden häufig an Hagelschlag.

Das sogenannte Rauhkorn, welches im Isling und in den Bürgermeistereien Bickendorf, Kyllburg und Malberg viel gebaut wird, säet man im Monate Oktober, selbst noch im November bei offenem Wetter. Die Frühjahrsbestellung beginnt im Thonboden sogleich nach dem Abgange des Schnee's, im Kalkboden nach stattgehabter Abtrocknung, im bunten Sandsteine und Grauwackengebirge aber noch etwas später. Sie fällt hauptsächlich in den Monat März, verzögert sich jedoch bei lang andauerndem Winter öfter bis zum Monat Mai. Die Roggenernte beginnt gewöhnlich in der zweiten Hälfte des Monats Juli, die des Weizens in der ersten Hälfte des Monats August, die Hafterernte Ende August oder Anfangs September und zwar in den südlichen Theilen des Kreises etwas früher, als in den nördlichen.

Der erste Schnitt der zweischürigen Wiesen beginnt durchschnittlich am 24. Juni, der zweite in den ersten Tagen des Monats September. Der Schnitt der einschürigen Wiesen beginnt mit dem 10. Juli.

Im Kreise Wittlich finden auf den höher gelegenen, ⅓ der Gesammtfläche ausmachenden Theilen des Kreises (in den Bürgermeistereien Manderscheid, Laufeld und Niederöfflingen) die ungünstigen klimatischen Verhältnisse der Hocheifel in nur wenig gemildertem Maße Anwendung. Dagegen sind dieselben in den südlich gelegenen Thalniederungen als günstig zu bezeichnen. Hier verschwinden Schnee und Frost 14 Tage früher, als auf den Höhen. Da der vorherrschende Sandboden schnell abtrocknet, so pflegt die Frühjahrsbestellung schon Anfangs März zu beginnen.

Die im September beginnende Herbstbestellung wird bis zum Eintritt des Frostes fortgesetzt.

---

*) Siehe den Nachtrag Seite 109.

Hinsichtlich der Erntezeit gilt im Allgemeinen das vom Kreise Bitburg Gesagte.

Vorherrschende Winde sind der Ost- und Nord-Ostwind, welche im Frühjahr häufig den Boden austrocknen und andauern bis zur heißen Jahreszeit, wenn die Gewitter eintreten und die entgegengesetzte Luftströmung herbeiführen. Die Gewitterregen verursachen (ebenso wie im Kreise Bitburg) bedeutenden Schaden durch Abschwemmung des Bodens in dem koupirten Terrain.

Im Kreise Bernkastel herrscht im Moselthale und in den einmündenden Nebenthälern ein mildes Klima; dagegen ist dasselbe schon auf den nächsten Bergen des rechten Ufers unfreundlicher und wird in demselben Grade rauher, wie man sich den Höhenzügen des Hochwaldes nähert.

Im Moselthale tritt der Frühling 3 bis 4 Wochen früher, als in den höheren Lagen und der Herbst eben so viel später ein, so daß die Feldarbeiten um so viel zeitiger begonnen und die Herbstverrichtungen hinausgeschoben werden können. Freilich wird die Frühjahrsvegetation (namentlich die Weinrebe) im Flußthale durch Spätfröste nicht selten beschädigt, mitunter sogar vernichtet. Andererseits zerstören die Spätfröste öfter noch im Monate Juni die Erntehoffnungen der Bewohner in den höher gelegenen Theilen des Kreises.

Das Moselthal ist, seiner häufigen Biegungen wegen, den verschiedensten Windströmungen ausgesetzt, unter denen jedoch die von Westen kommenden vorherrschen. Die Temperatur desselben bleibt indessen stets eine bei Weitem gelindere, als jene des Hochlandes, wo oft kühle, ja kalte Winde wehen, während hier bei vollständiger Windstille die Hitze drückend ist. Warme Nächte sind selten, dagegen kommen Spätreife im Frühjahre und Frühreife im Herbste häufig vor.

Weht der Nordostwind im Frühjahre andauernd, was nicht selten der Fall ist, so wirkt er nachtheilig auf die Vegetation im Thale sowohl, als auf den Höhen. Auf Letzteren werden die noch nicht erstarkten, in leichtem Boden stehenden Wintersaaten durch wechselndes Frost- und Thauwetter im Februar, März und April oft gänzlich vernichtet.

In den durch die bewaldeten Bergzüge gebildeten Mulden sammeln sich die aus den Thälern aufsteigenden Nebel, verdichten sich bei der niederen Temperatur zu Wolken, die oft Tage lang den Sonnenschein abhalten und sich in feinem Regen entladen. Auch im Herbste kondensiren sich kalte Nebel über dem Moselthale, während auf den Höhen die Sonne hell und warm scheint.

Die steilen und hohen Gebirgsabhänge verhindern zuweilen den Abzug von Gewitterwolken, die sich oft mit Hagel und Platzregen entladen und starke Abflötzungen des lockern Bodens und in den Weinbergen die Vernichtung ganzer Rebenlagen zur Folge haben. Auf dem Hochlande ziehen die Gewitter schneller vorüber und sind daher weniger schädlich; doch kommen auch hier bei stärkerem Regen Abschwemmungen der losen Ackerkrume vor.

Die Höhenlagen eignen sich vorzüglich zur Gewinnung von Roggen, Hafer, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, insbesondere auch für den Waldbau. Weizen, Spelz und Gerste wird weniger gepflanzt; Flachs nur für den eigenen Bedarf. An der Mosel dagegen gedeihen die feineren Gemüse und Obstsorten, sowie der Weinstock, — die Hauptquelle des Wohlstandes — aber nach Umständen auch der Armuth des Thales.

Die Herbstsaat beginnt im Thale Ende September, im Hochlande zu Anfang desselben; die Frühjahrsbestellung im Thale für Gerste Anfangs Mai, für Hafer Ende März, für Kartoffeln im März und April; im Hochlande für Gerste Mitte Mai, für Hafer Ende März, für Kartoffeln Anfangs Mai.

Die Ernte beginnt im Thale: für Roggen Mitte Juli, für Weizen Anfangs August, für Gerste und Hafer Mitte August, für Kartoffeln Anfangs Oktober, für Heu in der zweiten Hälfte Juni, für Nachheu Mitte September; im Hochlande: für Roggen Anfangs August, für Weizen Mitte desselben, für Gerste und Hafer Ende desselben, für Kartoffeln Anfangs September, für Heu Anfangs Juli, für Nachheu Anfangs September.

Was oben vom trier'schen Thale und vom Kreise Bernkastel über die klimatischen Verhältnisse der Thal- und Höhengegend gesagt worden ist, gilt auch für den Landkreis Trier. Auf den Hochebenen und Gebirgsrücken ist das Klima meistens rauh und kalt. Warme Nächte kommen selbst im höchsten Sommer nur selten vor. Dagegen ist starker Schneefall (besonders im Hochwalde) häufig. Im Herbste ist klarer Himmel und Sonnenschein gewöhnlich, während dicke und naßkalte Nebel die Thäler, in denen das Klima überhaupt mehr feucht, als trocken ist, zu bedecken pflegen. Deshalb sind auch die Einwirkungen des Letzteren auf den Gesundheitszustand erfrischend, kräftigend, im Gegensatz zu dem erschlaffenden in den Thälern. In Letzteren pflegt der Frühling seinen Schmuck bereits zu entfalten, während auf den Höhen kaum erst einige Spuren einer sich erneuenden Vegetation zu finden sind. Am Flusse und in den Seitenthälern desselben wird der Weinbau mit Erfolg betrieben und gedeihen die edelsten Obstsorten, indessen in manchen Jahren der Hafer auf den Nachbargebirgen kaum zur Reife gelangt.

Im Thale beginnt die Feldarbeit in der Regel im Monate März, bei günstiger Witterung schon in der zweiten Hälfte Februar, mit Zurichtung der Grundstücke zur Saat der Gerste, der Frühkartoffeln und zum Gemüsebau. Die Saat des Hafers und der Gerste wird in den Thälern gewöhnlich in der ersten Hälfte März, und auf den Höhen, wenn die Witterung und Bodenbeschaffenheit es gestatten, zu Anfang April bestellt. Die Kartoffeln setzt man im Thale schon gegen Ende März und Anfangs April, auf dem Gebirge im April und Anfangs Mai. Roggen und Wintergerste werden im Thale Ausgangs September und Anfangs Oktober, der Roggen auf den Höhen Ausgangs August und Anfangs September gesäet. Die Weizensaat fällt im Thale Ende September bis Ausgangs Oktober, ausnahmsweise auch noch Anfangs November, wenn Grundstücke dazu bestimmt sind, die mit Kartoffeln oder sonstigen Hackfrüchten bestellt waren; auf den Höhen im September und Anfangs Oktober. Raps wird allgemein in der zweiten Hälfte des August gesäet. Die Ernte desselben tritt Anfangs Juli, fast gleichzeitig mit der der Wintergerste ein, die des Roggens im Thale in der zweiten Hälfte Juli, und auf den Höhen Anfangs August; jene der Sommergerste im Thale ebenfalls Anfangs August, auf den Höhen später; die des Weizens in der Regel 14 Tage später. Der Hafer reift im Thale Mitte August, auf den Höhen im September, wohl auch erst im Oktober. In der zweiten Hälfte des September und im Oktober, zuweilen noch im November wird die Kartoffelernte vorgenommen; die Frühkartoffeln dagegen werden bereits im Laufe des Sommers zu Markt gebracht. Die im Thale und auf den Höhen des linken Flußufers gedeihende Luzerne und Esparsette kann in warmen Lagen schon Anfangs Mai zur Fütterung verwendet werden; die Haupternte derselben fällt in den Monat Juni, nicht lange darnach die des rothköpfigen Klee's. Der erste Schnitt der Wiesen beginnt im Thale Ende Juni, auf den Höhen Anfangs Juli; der zweite Schnitt im September und zwar auf den Höhen gemeinhin früher, als im Thale. Die Arbeiten in den Weinbergen beginnen im Frühjahre und werden fast während des ganzen Jahres fortgesetzt.

Sobald kein starker Frost mehr zu befürchten ist, wird die Rebe beschnitten. Die Blüthe derselben tritt bei guter Witterung in der zweiten Hälfte (zwischen dem 15. und 18.) des Monats Juni ein. Bei späterer Blüthe ist ein guter Wein nicht zu erwarten. Die Reife der Trauben erfolgt Ausgangs Oktober, die Herbstlese aber häufig erst Anfangs November*).

Die klimatischen Verhältnisse des Stadtkreises Trier geben (siehe Tit. I) zu besonderen Bemerkungen keine weitere Veranlassung.

Im Kreise Saarburg herrscht ebenfalls ein nach seiner Terrainbildung sehr verschiedenes Klima. In den Höhenlagen, namentlich in der Hochwaldgegend und dem Gebiete der Saar bis zur Erbreiterung des Flusses bei Serrig ist dasselbe ziemlich rauh, so daß selbst der Anbau von Roggen, Hafer und Hülsenfrüchten nur mit abwechselnd günstigem Erfolge betrieben werden kann, die Bodenbestellung und das Reifen der Früchte nicht selten verzögert und das Einbringen der Letzteren erschwert wird. Auf der Hochebene zwischen Saar und Mosel werden diese Nachtheile weniger empfunden, da diese Gegend nur selten von solchem Witterungswechsel betroffen wird, der dem Saat- und Erntegeschäft Nachtheile bereitet. Neben Feldfrüchten aller Art gedeiht hier auch das Tranksbst. Im Saar- und Moselthale sind die klimatischen Verhältnisse dieselben, wie sie oben bereits geschildert worden sind.

Gewitter kommen ziemlich häufig, jedoch verhältnißmäßig selten von Hagelwetter begleitet, vor. In den Jahren 1841 und 1863 wurde jedesmal fast die Hälfte des Kreises von schweren Hagelwettern heimgesucht, welche namentlich an den Weinbergen und Obstbäumen für mehrere Jahre bedeutenden Schaden anrichteten.

Nach den über die Hagelschäden im Kreise Saarburg vorhandenen, bis ins verflossene Jahrhundert hinaufreichenden Nachrichten, scheint es, daß die zwischen dem Leuckbache und der Saar, sowie die im Saarthale gelegenen Theile des Kreises den Hagelwettern mehr ausgesetzt sind, als der Strich, welcher zwischen dem Leuckbache und der Mosel liegt.

Großen Nachtheil erleidet der gebirgige Theil des Kreises durch heftige Gewitterregen.

Die Herbstbestellung beginnt Anfangs September und dauert, je nach Beschaffenheit und Lage der Grundstücke, bis Ausgangs Oktober, ja bis in den November hinein. Die Frühjahrsbestellung wird von Anfang März bis in den Mai hinein bewirkt; Erstere wie Letztere auf den Höhen 8 bis 14 Tage später, als in den Niederungen. Die Heuernte fällt in der Regel in die Zeit vom 20. Juni bis 15. Juli, die Grummeternte in die zweite Hälfte des Monats September; der erste Kleeschnitt kurz vor der Heuernte, der zweite Mitte August. Die Roggenernte beginnt in den Thalgegenden in der ersten Hälfte des Monats Juli, auf den Höhen 8 bis 10 Tage später, die des Weizens gewöhnlich zu Anfang August, in dessen letzter Hälfte auch die Sommerhalmfrüchte eingescheuert werden. Unmittelbar folgt das Einbringen der Winterfrüchte, vorausgesetzt, daß der Verlauf der Reife ein günstiger gewesen. Hülsenfrüchte, Kartoffeln und sonstige Hackfrüchte werden durchgehends im Oktober geerntet, in wel-

*) Rasche und gleichmäßige Blüthe bei warmem, ruhigen Wetter, darnach warmer Regen, welcher die kleinen Blüthenblättchen und abgewelkten Staubfäden wegspült, sind Hauptbedingungen einer guten Kreszenz. Außerdem bedarf die Traube aber noch vielerlei, um den durch seine angenehme Säure, gelbgrünliche Färbung und das eigenthümliche Aroma beliebten Moselwein zu liefern. Frühherbste pflegen der Qualität, Spätherbste der Quantität Abbruch zu thun. Im Allgemeinen gibt man dem Spätherbste den Vorzug.



chem Monate auch die Weinlese beginnt, die sich aber nach Umständen bis in den November hineinzieht.

Auch im Kreise Merzig zeigt sich eine große Verschiedenheit des Klima's und zwar oft bei kurzen räumlichen Entfernungen. An der Saar und den angrenzenden Thälern ist dasselbe milde und für den Ackerbau günstig. Hier gedeiht der Weinstock noch; der Wallnußbaum wird in großer Menge und mit Vortheil gezogen und der Obstbau in großer Ausdehnung betrieben. Diesem entgegengesetzt herrscht in den Hochwaldsgemeinden das schon beschriebene rauhe, den Landbau erschwerende Klima. Unter solchen Verhältnissen ist hier nur der Kartoffel-, Heidekorn- und Haferbau von Erfolg. Von Obstzucht ist nur noch in unmittelbarer Nähe der Ortschaften in besonders geschützter Lage die Rede.

Zwischen diesen beiden Extremen trifft man innerhalb des Kreises die verschiedensten Abstufungen und Uebergänge; ja selbst im Gebiete ein und derselben Gemeinde variirt das Klima merklich. Im Allgemeinen kann Letzteres in Rücksicht auf den ganzen Kreis durchschnittlich ein mittleres, für den Ackerbau nicht ungünstiges genannt werden.

Die schädlichste Windströmung ist die in den Monaten März, April und Mai gewöhnlich von Osten kommende, mit welcher häufig Nachtfröste verbunden sind. Von diesen, sowie von den Spätfrösten überhaupt ist hier, wie in den vorgedachten Kreisen, das Ernteergebniß abhängig.

Die Hochwaldsgegend mit ihren bedeutenden Waldmassen und hervorragenden Höhenzügen wird sehr häufig von Gewitter- und Hagelschaden heimgesucht.

Schädliche Abschwemmungen der Ackerkrume bei heftigen Regengüssen sind in den Sandgemeinden bei gebirgigem Terrain', namentlich im haustadter und seffer Thale nicht selten; die steilen Gebirgshänge sind hier von vielen Wasserrinnen durchschnitten und müssen deshalb manche, sonst zu Ackerland sich eignende Hänge als Weide und Wildland liegen bleiben. Die in einem engen Thale belegene Ortschaft Rissenthal führt sogar von den unzähligen Wasserrissen in den Abhängen ihren Namen.

Nach der großen Verschiedenheit des Klima's richtet sich auch die Saat- und Erntezeit; Erstere fällt in den Gebirgen 2 bis 3 Wochen später, als in den Thalgegenden. Gemeinhin beginnt die Frühjahrsbestellung in den Gebirgsgegenden Ende März bis Anfangs Mai, die Herbstbestellung Ausgangs August und September, die Heuernte im Juli, die Grummeternte im September, die Getreideernte Ausgangs Juli und August, die Haferernte im September; in den Thalgegenden fallen die genannten Verrichtungen beziehungsweise Anfangs März bis Mitte April, Anfangs September bis Ausgangs November, Ende Juni bis Mitte Juli, im September, Mitte Juli bis Mitte August, im August.

In den Gebirgsgegenden wird bei ungünstiger Jahreswitterung die Haferernte zuweilen bis in den Monat Oktober verzögert, was besonders im Hochwalde zutrifft, wo auch das gute Einbringen des Grummets bei dem sich zeitig einstellenden Nebel und Regen oft in hohem Grade gefährdet wird.

Im Kreise Saarlouis kann das Klima im Allgemeinen als ein mildes bezeichnet werden. Die durchschnittliche Sommertemperatur beträgt + 13°, die mittlere Wintertemperatur + 2° Réaumur, die Jahrestemperatur aber durchschnittlich 6° bis 7°. In den höheren Lagen an der nördlichen Grenze des Kreises ermäßigt sich dieselbe etwa um 1°, wogegen sie in den Niederungen, besonders

in dem tief gelegenen Saarthale etwas höher anzuschlagen ist. Der Schneefall ist unbedeutend. Schädliche Windströmungen sind im Allgemeinen nicht zu erwähnen, indem im Norden, Nordosten und Westen des Kreises der 1843 Fuß hohe Schaumberg, die höheren Bergrücken des saarbrücker Kohlengebirges und die Wälle des Muschelkalkgebirges Schutz gewähren. Dieser Umstand begünstigt aber die Spätfröste; die kalten Ausdünstungen der Gewässer finden bei so gehemmtem Luftzug keinen Abgang. Beide Umstände sind von schädlichem Einflusse auf die Saat und die Blüthe. In den höher gelegenen Theilen des Kreises wirkt der schwere kalte Boden ungünstig auf die Vegetation.

Schädliche Gewitterregen mit Hagel kommen nur auf den Bännen von Nalbach und Diffeln vor, indem sich hier die von Westen kommenden durch den Litremont angezogenen Gewitter entladen. Auch die auf einer Hochebene belegenen Gemeinden St. Barbe und Hochlimberg werden oft vom Hagel betroffen.

Die Herbstbestellung beginnt in den Höhengemeinden in der Regel Anfangs September, in den sonstigen (Sand-) Gemeinden im Oktober und dauert 3 bis 4 Wochen. In den Letzteren wird bei guter Witterung noch im November gesäet. Im kalten Lehm-, Thon- und Kalkboden wird die frühe Bestellung vorgezogen, da die Pflanzen alsdann schon tiefer wurzeln und nicht so leicht vom Froste ausgehoben werden können; im Sandboden dagegen ist der zu starke Wuchs im Herbste nicht vortheilhaft. Der Raps wird gewöhnlich im August gesäet.

Die Frühjahrsbestellung beginnt hauptsächlich mit der Hafersaat im März; die Kartoffeln werden im April und Mai gepflanzt, während die übrigen Lenzfrüchte in manchen Jahren noch im Juni bestellt werden.

Die Getreideernte beginnt in den Niederungen Ende Juli, auf den Höhen Anfangs bis Mitte August und dauert bis Ende September. Die Reihenfolge der Fruchternte ist durchschnittlich: Gerste, Roggen, Weizen, Hafer, schließlich Kartoffeln. Letztere werden im September bis Ende Oktober ausgenommen.

Die Heuernte in den Niederungen fällt Mitte Juni, nach den Höhen fortschreitend bis Anfangs Juli und währt bei günstiger Witterung 14 Tage. Die Grummetschaar tritt gewöhnlich im September ein. Das Setzen des Tabaks, der in nur geringem Umfange gepflanzt wird, pflegt Ende Mai oder Anfangs Juni stattzufinden. Ausgangs letzteren Monats wird er gehackt, demnach mehrmals gegeizt; die erste Blätterlese wird Ende August, die zweite 14 Tage darauf gehalten.

Der Weinbau nimmt eine untergeordnete Stellung ein. Die einschlägigen Arbeiten beginnen im März und werden bis Ende August fortgesetzt. Die Lese erfolgt Ausgangs Oktober, wohl auch Anfangs November.

Im Kreise Saarbrücken ist die mittlere Jahrestemperatur + 6° Réaumur, die mittlere Sommer- resp. Wintertemperatur + 12° resp. + 2° R., das Klima daher, von andern Kennzeichen abgesehen, ein günstiges. Der Kreis verdankt dasselbe vorzugsweise seiner Oberflächenbildung und seinen Waldungen. Ersterer, insofern als die an sich geringen Höhenzüge nach allen Richtungen sich verzweigen, abgerundete Seitenflächen darbieten, eine einzelne Windrichtung nicht vorherrschend werden lassen, gegen die rauhen Nordost-Winde des Frühjahrs schützen und den wohlthätigsten Wechsel der Luftströmungen vermitteln. Den hauptsächlich die Höhenzüge und ihre Hänge bedeckenden Waldungen ist es zuzuschreiben, daß der Einfluß der austrocknenden und feuchten Luftströmungen gemildert, die Macht der Stürme gebrochen, eine übermäßige Sommerwärme temperirt und Thauniederschlag reichlich herbeigeführt wird.

Nichtsdestoweniger sind außerordentliche Naturereignisse keine Seltenheit. Wir erwähnen z. B. die schweren Hagelwetter am 5. Juni 1856, 9. Juni 1861, die zerstörenden Südwest- und Gewitterstürme am 27. Februar 1860, 22. Juni 1861, welche das Köllerthal besonders hart getroffen haben, indem starke Abfluthungen namentlich an den die Hänge einnehmenden breiten Ackerflächen stattfanden.

Noch jetzt sind die Zerstörungen sichtbar, welche der im Jahre 1858 vorgekommene Rauhreif an den Waldungen vielfach angerichtet hat.

Die muldenförmig angesetzten Seitenthäler, wenn sie durch scharfe Einsprünge plötzlich verengt oder durch Bauten abgesperrt mehr oder weniger zuglos werden, wie z. B. die von Nordost nach Südwest streichenden Thäler des Lauterbachs und Scheidterbachs haben fast alljährlich von Spätfrösten zu leiden und gestatten deshalb keinen so ergiebigen Obstbau, wie er außerhalb dieser Thäler wahrzunehmen ist. Derselbe schädliche Einfluß zugloser Thäler macht sich auch im Walde durch Vernichtung der Baumblüthen in empfindlicher Weise geltend.

Im ganzen Kreise bemerkt man in den einzelnen Jahreszeiten keinen raschen Uebergang, nicht einmal eine auffallende Verschiedenheit der einzelnen Gaue untereinander läßt sich konstatiren. Gewöhnlich tritt vor Ende Dezember weder Schneefall, noch anhaltender Frost ein, weshalb die spät ausgebeuteten Kartoffelfelder oft noch Ende November und Anfangs Dezember bestellt werden. Der Winterschnee bleibt selten länger als bis Anfangs März liegen, so daß alle geschützten Thallagen und die Sonnenseiten, wenn nicht in diesem Monate, so doch Anfangs April mit Sommerfrüchten bestellt werden können.

Im Uebrigen haben die einzelnen Jahreszeiten einen unbestimmten Charakter. Im Allgemeinen pflegen die Monate November und Dezember viel Regen, Januar und Februar einen bald zerrinnenden Schnee, März und April austrocknende Ostwinde, die letzten Tage des Monats Mai volle Belaubung des Waldes, Juni und Juli viele Gewitter- und Strichregen (von Westen her) und nur August und September anhaltend heiteres Wetter zu bringen. Oft kommen aber auch die Gewitter viel früher, sogar mitten im Winter, die Ostwinde im Sommer und Herbst, beträchtlicher Schnee schon im Dezember oder wohl gar im März vor. Der Einfluß so veränderlicher Witterungszustände auf Saat- und Erntezeit ist begreiflicher Weise nur annähernd richtig zu kennzeichnen.

Im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der im Boden begründeten Gegensätze (Thon und Sand) kann für die Frühjahrsbestellung die Zeit vom 15. März bis zum 1. Mai, für die Herbstbestellung die vom 15. September bis zum 15. November als zutreffend bezeichnet werden.

Die Heuernte fällt zwischen den 25. Juni und den 20. Juli. Das Getreide (Korn, Weizen, Gerste, Hafer) werden gewöhnlich in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August eingescheuert; mit der Kartoffelernte wird um den 20. September der Anfang gemacht und kann dieselbe bei günstigem Verlaufe der Witterung bis zum 20. Oktober als vollendet angenommen werden.

Im Kreise Ottweiler ist bei der hohen Lage desselben ein ziemlich rauhes Klima vorherrschend, namentlich auf den Höhenzügen; eines milderen Klima's erfreuen sich nur die Thäler der Blies, Thel, Oster und des dirminger Baches, namentlich insoweit, als dieselben durch Gebirge gegen Norden und Nordost geschützt werden.

Schädliche Windströmungen kommen im Allgemeinen nicht vor; nur der vom pfälzer Westricht ausgehende kalte Ostwind wirkt oft auf die bei günstiger Frühjahrszeit

in dem leichten Sandboden der angrenzenden Theile der Bürgermeisterei Neunkirchen rasch geförderte Vegetation nachtheilig ein.

Die Gemarkungen der Bürgermeisterei Uchtelfangen, sowie der Gemeinden Spiesen und Kohlhof werden häufig von Gewittern und Hagel heimgesucht, die Bürgermeisterei Ottweiler weniger.

Die Zeit der Saat und der Ernte in den tiefer und höher gelegenen Theilen des Kreises differirt im Allgemeinen um 2 bis 4 Wochen. Die Herbstbestellung findet Ende August bis Ausgangs Oktober statt; die Frühjahrsbestellung in der zweiten Hälfte des Monats März bis Ende Mai. Kartoffeln werden im Mai gepflanzt und durchgehends Anfangs Oktober geerntet. Die Heuschaar beginnt Ende Juni und zieht sich bei ungünstiger Witterung den Monat Juli hindurch; der zweite Schnitt findet im August und September statt. Die Getreideernte geht von Mitte Juli bis Ausgangs August vor sich; in den Hochgegenden bis Ende September.

Im Kreise St. Wendel wird das Klima durch die Höhenlage (überall 1000—1200′ über der Meeresfläche) und die vorherrschenden Luftströmungen bedingt und muß durchgehends als ein rauhes bezeichnet werden. Freundlicher gestaltet es sich nur im Gebiete des Glan und seiner Seitenthälchen bis Grumbach und Sulzbach hin; ferner im Nahethal, wohl auch noch im Bliesthal von St. Wendel abwärts. Ost- und Westwind herrschen vor und nehmen leicht einen schädlichen konstanten Charakter an.

Der durch unvorsichtige Entwaldung verursachte schroffe Wechsel der Temperatur gereicht der Vegetation zu großem Nachtheile. Unter solchen im Allgemeinen ungünstigen klimatischen Verhältnissen muß die Frühjahrsbestellung oft länger ausgesetzt und die Herbstbestellung früher begonnen werden, als in den meisten anderen Kreisen. Durch unerwartet eintretenden Frost wird häufig die Vollendung der Kartoffel-, Gemüse- 2c. Ernte unmöglich gemacht. In den wärmer gelegenen Gemeinden wird die Sommersaat in der Regel Anfangs April ausgestreut. Die Roggenernte beginnt zu Ende Juli, die Weizenernte um Mitte August, fast gleichzeitig die der Gerste. Der Hafer wird Anfangs September eingebracht. In den höher gelegenen Gemeinden treten diese Verrichtungen 10 bis 14 Tage später ein. Der erste Schnitt der Wiesen wird durchgehends um Johanni, der zweite Ende August in Angriff genommen. Um diese Zeit, wohl auch Anfangs September, findet in letztgedachten Gemeinden die Herbstsaat statt, wogegen in den übrigen Gemeinden erst im Oktober damit begonnen wird.

Die schädlichen Folgen der Gewitter bewähren sich auch hier an den meistens abhängigen Ackerfeldern durch Einreißen und Flötzungen, wobei die Thäler mit Sand, Schutt und Kiesgerölle überfluthet werden.

Nachtrag zu Seite 102, das Eifelklima betreffend:

Die Kreisstadt Daun hat — nach Dr. Wirtgen — bei einer absoluten Höhe von 1274 Fuß eine mittlere Jahrestemperatur von $7,_{02}$° R. ($1,_{09}$° weniger als zu Koblenz und $0,_{66}$ niedriger als zu Trier), einen mittleren Barometerstand von 26″ $10._{3}$‴ mit einem maximum von 27″ $6._{5}$‴ und einem minimum von 25″ 10‴; der herrschende Wind ist West; die Zahl der Regentage beläuft sich durchschnittlich auf 89, der Schneetage auf $35,_{60}$, der Tage mit Nebel auf $32,_{92}$.

Hagel fällt kaum 3mal im Jahre, Gewitter finden ungefähr 14 jährlich statt; ganz heitere Tage sind jährlich $62,_{50}$, ganz trübe 79, die wenigsten im Juni, die meisten im Dezember. Ganz frei von Nachtfrösten oder Reifen ist kein Sommer-

monat, doch trifft es überaus selten, daß Reife in demselben Jahre in allen Sommermonaten eintreten.

Da die mittlere Plateauhöhe der Eifel gegen 1500 Fuß beträgt, so muß die mittlere Temperatur derselben auch fast einen halben Grad niedriger stehen, als zu Daun, mithin etwa auf $6._{50}$; die Ortschaften, welche 1800 und mehr Fuß hoch liegen, haben höchstens 6 Grad und die Spitze der hohen Acht kann nur eine mittlere Temperatnr von cirka 5 Graden besitzen.

Dritte Abtheilung.

Behörden.

Die Behörden des Regierungsbezirks Trier in den Jahren 1816 bis 1866*).

Cap. I.

Uebergangsbestimmungen.

Nachdem die königl. Regierung zu Trier ihre Dienstwirksamkeit am 22. April 1815 begonnen hatte, wurde die Organisation der Kreise sofort eingeleitet. Die bisherigen Provinzialbehörden blieben in Thätigkeit und berichteten nun an die Regierung, wie bisher an das Generalgouvernements-Kommissariat oder an das Generalgouvernement.

An den Kassenverhältnissen wurde nichts geändert, dagegen wurde aber die Steuer-, Domainen- und Zolldirektion in Trier aufgelöst. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens übernahm die Regierung die Verwaltung schon vom 1. Januar 1816 ab in der Art, daß ihr durch die Gouvernements-Hauptkasse zu Aachen alle für den hiesigen Bezirk pro 1816 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung von Abrechnungen überwiesen wurden, so daß gedachter Kasse aus 1816 nichts mehr zu verrechnen blieb.

Dagegen wurden für den Bereich des aufgelösten Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein die betreffenden Regierungen von der Verwaltung der Aktiva- und Passivareste aus der Periode bis inkl. 1815 entbunden und gingen solche auf die zur Abmachung des Kassen- und Rechnungswesens aus jener Periode eingesetzte General-Tilgungskommission zu Aachen über, deren Akten nach ihrer Auflösung (Ende Februar 1822) an die dortige königl. Regierung abgegeben worden sind.

Neben der ebengedachten Kommission war im Monat April 1816 ebenfalls zu Aachen eine General-Liquidationskommission niedergesetzt worden, um die angemeldeten Privatforderungen der Einwohner in den preußischen Rheinprovinzen des linken Rheinufers an Frankreich in Gemäßheit der pariser Friedensverträge jenem Lande gegenüber geltend zu machen.

Cap. II.

Die Behörden.

Tit. I. Die Landesverwaltungs-Behörden.

§ 1. Die Bezirksregierung und ihre Kompetenz.

Der Geschäftskreis sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, der Geschäftsgang, die Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten sind auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1815 durch die allerhöchste Instruktion vom 30. Oktober 1817 anderweit näher bestimmt und die gegenseitigen Amts-

---

*) Siehe Statistik des Regierungsbezirks Aachen von Regierungsassessor Reinick, erste Abtheilung. Seite 43 u. ff.

befugnisse der Regierungen und der Gerichte für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch Staats-Ministerialbeschluß vom 20. Juli 1818 oder des sogenannten Ressortreglements bis auf Weiteres festgesetzt. — Diese ursprüngliche Organisation der königl. Regierung zu Trier ist bisher in folgenden Beziehungen abgeändert worden:

1) Mit dem 1. März 1824 ging in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 5. Juli 1823 die Verwaltung der indirekten Steuern von den königlichen Regierungen der Rheinprovinz auf die neu errichtete Provinzial-Steuerdirektion zu Köln über. (Amtsblatt 1824, 19.)

Außerdem wurden von dem Geschäftskreise der Regierung abgezweigt:

2) Die Verwaltung des Garnison-Militairbau- und Serviswesens. (Amtsblatt 1823, 417.)

3) Die Verwaltung des Hypothekarwesens und der Gerichts-Schreibereigebühren. (Amtsbl. 1824, 137.)

4) Wesentliche Abänderungen der Organisation und der Geschäftsführung der Provinzialbehörden traten ein durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlg. 1826, S. 5 u. ff.) und die derselben beigefügte neue Geschäftsanweisung vom nämlichen Tage.

Danach besteht (Amtsbl. 1826, 53) das hiesige Regierungskollegium, vor wie nach, aus zwei Abtheilungen. Die Abtheilung des Innern hat alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche zum Ressort der bis dahin bestehenden ersten Abtheilung gehört hatten, mit Ausnahme der weiter unten näher angegebenen Gymnasialsachen, die an das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz übergingen.

Die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten hat seitdem alle auf die direkten Steuern, Domainen und Forsten bezüglichen Angelegenheiten einen Theil der Kassensachen, die Verwaltung der Staats-Aktivkapitalien und das Staats-Schuldenwesen wahrzunehmen.

Später sind noch abgezweigt worden:

5) Das Kalenderwesen (Amtsbl. 1826, 358. 381.)

6) Die Chausseegelder-Einnahme auf den Staatsstraßen. (Der Bezirksstraßen-Baufonds wird — nach wie vor — von der königlichen Regierung unter Mitwirkung der Provinzialstände verwaltet. (Amtsbl. 1827, 347.)

7) Die Kirchenangelegenheiten, in so weit, als durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 der katholischen und evangelischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten übergeben worden und demgemäß namentlich das Kirchen-Rechnungswesen dem Ressort der Regierung entzogen ist.

8) Außerdem wurden die Ressortverhältnisse der Konsistorien und Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten im Jahre 1847 neu festgestellt. (Amtsbl. 1847, 315.) (Die Kirchen- und Schulsachen, welche zum Ressort der Regierung gehören, werden von der Abtheilung des Innern bearbeitet.)

9) Im Jahre 1834 (Amtsbl. S. 94) gingen die Geschäfte des Katasters auf die Regierung über, während dieselben in Folge der veränderten Verwaltung des Grundsteuer-Katasters seit dem Jahre 1855 (Amtsbl. 1855, 299) wieder theilweise von der Geneneraldirektion zu Münster ressortiren.

10) Ferner sind in neuester Zeit nach Aufhebung der Bergämter durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 die Hüttenwerke dem Ressort der Regierungen zugetheilt.

11) Dagegen sind die neu errichteten Realschulen erster Ordnung (gleich den Gymnasien) dem Ressort des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz unterstellt worden, während von der königlichen Regierung, abgesehen von den Elementarschulen, noch ressortiren:

1) die mit der Realschule erster Ordnung vereinigte Provinzial-Gewerbeschule zu Trier;
2) die königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken;
3) die höheren Bürgerschulen zu Saarlouis und Ottweiler;
4—5) die Progymnasien zu St. Wendel und Prüm;
6—7) die höheren Stadtschulen zu Wittlich und Bernkastel;
8) die katholische Armenschule der Stadt Trier;
9) die höhere Töchterschule der evangelischen Gemeinde zu Trier;
10) die evangelische Civil- und Garnisonsschule zu Saarlouis.

12) Früher bestand für jeden Kreis eine Kreiskasse, welche allmälig mit der Bezirkskasse zu Trier, Letztere aber wiederum seit dem Jahre 1850 in Bezug auf die Verwaltung der Staatsgelder mit der Regierungs-Hauptkasse verbunden worden sind. Dagegen wurde der die Gemeinden und Institute betreffende Theil der Bezirkskassen-Verwaltung einer besondern Kommunal-Institutenkasse übertragen. Auch von diesen Geschäften ist später noch ein Theil, die Verwaltung des Kommunal-Depositenfonds, abgezweigt und mit der Regierungs-Hauptkasse verbunden und einem Buchhalter zur besonderen Verwaltung übertragen worden.

Außerdem besteht in jedem Kreise gegenwärtig eine als Nebenamt von einem Steuerempfänger verwaltete Kreiskasse, die sich auf die Verwaltung der Kreisfonds und die Vermittelung der Geschäfte der Kommunal-Institutenkasse und der Elementarerheber beschränkt.

In den Kreisen bestehen also nur noch folgende von der königlichen Regierung ressortirende Kassen:

1) die Steuerkassen,
2) die in der Regel mit den Kassen ad 1 verbundenen Gemeindekassen (zur Zeit gibt es 13 Ausnahmen),
3) die königlichen Forstkassen.

Die sämmtlichen jetzigen Geschäfte der Abtheilung des Innern sind aus dem neuesten, am 1. September 1865 ausgegebenen, nachstehend abgedruckten Geschäfts-Vertheilungsplane ersichtlich.

Section I.

Hoheitssachen und diplomatische Vermittelungen;
Landes-Grenzangelegenheiten;
die Angelegenheiten des allgemeinen Landtags, desgleichen der Provinzial- und Kreisstände; Generalien und Personalien der Kreisverwaltung; Etats- und Rechnungssachen der Abtheilung des Innern; Stifts-Pensionsfonds; Gesetzsammlung und Amtsblatt;
Diäten und Fuhrkosten; Liquidationen der Mitglieder der Abtheilung des Innern;
Regierungsbibliothek und Archiv;
Kommunal-Depositenkasse;
Heimathsscheine, Ein- und Auswanderungen, desgleichen Auswanderungsagenten;
Disziplinarsachen;
Zeitungsberichte.

Section II.

Gemeindeverwaltung, Provinzial-Hülfskasse, Sparkassen, Leihhaus.
Gensdarmerie.
Polizei insbesondere:
1) Verwendung des Etatsfonds zu Prämien und sonstigen polizeilichen Zwecken; Lebensrettungen und Unglücksfälle;
2) Zucht- und Arresthäuser und Civil-Transportwesen;
3) der in dem Gesetze über die Presse vom 12. Mai 1851 aufgeführten Gewerbe;
4) des Vereinswesen;
5) der Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten;
6) der Schauspiel-Häuser;
7) Feuer-Versicherungsangelegenheiten;
8) der Pfandleiher, sowie in Betreff des Handels mit Schießpulver, der gewerbsweisen Vermiether von Zimmern oder Schlafstellen, der Lohnlakaien, und Derer, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten;
9) der in den §§. 18 und 19 des Reglements vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: Musiker, Schau-Kastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, und solcher Personen, welche Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau aufstellen;
10) desgleichen, so weit es sich um die vorgedachten Gewerbe handelt, die durch die §§. 9, 12, 16 und 17 des Hausirreglements vom 28. April 1824, den §. 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 und die königliche Verordnung vom 30. Juni 1858 bedingten Geschäfte;
11) Gast- und Schenkwirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Judenangelegenheiten, Heimathsverhältnisse (Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. März 1855), Landarmenfonds, Polizei-Strafgelder-Fonds, Almosenfonds der königlichen Regierung. Das Landarmen-Haus, in soweit die königliche Regierung bei dessen Verwaltung konkurrirt. Hospitäler und sonstige Wohlthätigkeits-Anstalten. Kollekten, mit Ausnahme der kirchlichen und für Schulzwecke. Geschenke an Jubel-Ehepaare.

Kirchliche Simultanstreitigkeiten.

Section III.

Die nicht technischen Angelegenheiten der Bauverwaltung, administrative Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Angelegenheiten, Handel, Gewerbe und Fabrikwesen, soweit die Gewerbepolizei-Angelegenheiten nicht zum Ressort der Section II gehören.

Landeskultur- und Gestüt-Angelegenheiten. Statistik und Kalenderwesen. Jahr- und sonstige Märkte.

Straßenbau-Angelegenheiten. Eisenbahnen- und Telegraphenwesen. Gewerbeschulen.

Wasser- und Landbaue. Regierungsgebäude. Alterthümer. Eichungsangelegenheiten. Prüfung der Geometer. Debit der Kreiskarten.

Section IV.

Militairangelegenheiten.

Section V.

Katholische Schulangelegenheiten. Evangelische geistliche und Schulangelegenheiten. Generalien des Elementarschulwesens. Progymnasium zu Prüm und St. Wendel.

Pfarr- und Schulkasse zu St. Wendel. Blindenanstalt zu Düren. Taubstummenschulen zu Neuwied, Meurs, Brühl und Kempen. Schulangelegenheiten der Juden. Kirchliche Simultanstreitigkeiten.

Die Medizinalangelegenheiten (technische und persönliche). Externa der evangelischen und der katholischen Kirche, der sämmtlichen Schulen und der Medizinalangelegenheiten.

Section F. (I. F.)

Kommunal-,
Forst- und Jagdangelegenheiten.

Die Verwaltung der Geschäfte der zweiten Abtheilung hat seit der Reorganisation vom Jahre 1825 — abgesehen von der schon oben erwähnten Bestimmung über die Katasterverwaltung — keine Abänderung erfahren.

§. 2. Etatsverhältnisse.

Das Regierungskollegium zu Trier bestand nach dem Etat vom Jahre 1816 aus folgenden Mitgliedern:

		Gehalt.	
1)	Chefpräsident Delius	3500	Thlr.
2)	Direktor der I. Abtheilung, von Gärtner	2500	"
3)	" " II. " Karow	2200	"
4)	Ober-Forstmeister Jäger	2000	"
5)	Regierungsrath Westfalen	1600	"
6)	" Kardon	1400	"
7)	" v. Beulwitz	1400	"
8)	" v. Handel	1200	"
9)	" Pelzer	1200	"
10)	" Hetzrodt	1200	"
11)	" Stiegel	1000	"
12)	" (vacat)	1000	"
13)	" Quednow (Baurath)	1100	"
14)	" Dr. Stockhausen (Medizinalrath)	900	"
15)	" (vacat)	900	"
16)	Regierungs- und Konsistorialrath (vacat)	800	"
17)	" " Schulrath (vacat)	800	"
18)	Medizinalrath Dr. Grach	200	"
	Chirurgieassessor Seibold	100	"
	Pharmazieassessor Gerling	100	"
	in Summa	25100	Thlr.

Nach dem Etat pro 1820 gab es folgende Forst-Inspektionsbeamte:

	Gehalt.	
Eichhof zu Prüm	1400	Thlr.
Coupette " Trier	1500	"
Helbron " Mühlheim	1500	"
Linz " Saarbrücken	1500	"
in Summa	5900	Thlr.

Nach dem Etat pro 1823 waren 8 Regierungsräthe angestellt, nämlich;

v. Westfalen . . . . 1800 Thlr.
Raudon . . . . 1600 „
v. Handel . . . . 1600 „
Westphalen . . . . 1600 „
Pelzer . . . . 1400 „
Hetzrodt . . . . 1400 „
Schmelzer . . . . 1200 „
Linz . . . . 1000 „

in Summa 11 600 Thlr.

Nach dem Etat von 1829 waren nur noch 6 Regierungsraths-Stellen besetzt, davon 2 auf den Aussterbe-Etat gebracht.

Nach dem Etat von 1866 ist wieder eine 5. Regierungsraths-Stelle auf denselben gebracht worden.

Die etatsmäßigen Gehälter der Regierungsräthe betrugen:

im Jahre	für Räthe	Thlr.	also im Durchschnitt Thlr.
1818	8	9500	1180
1823	8	11 600	1444
1826	6	8100	1350
1866	5	7000	1400

Das Kollegium bestand am 18. August 1866 aus folgenden Mitgliedern:

1) Regierungspräsident von Gärtner.
2) Ober-Regierungsrath (vacat), zur Zeit: Schrader.
3) Oberforstmeister (vacat), zur Zeit: Grunert.
4) Ober-Regierungsrath Biebig.
5) Regierungsrath Linz I.
6) Konsistorialrath Spieß.
7) Regierungs- und Forstrath von Westhoven.
8) Regierungsrath Linz II.
9) Regierungs- und Schulrath Dr. Kellner.
10) Regierungsrath Jungen (Justitiarius).
11) Regierungsrath Beck.
12) Forstmeister Arndt.
13) Regierungs- und Baurath Giese.
14) Regierungsrath Daniel.
15) Regierungs-Medizinalrath Dr. Laymann.
16) Forstmeister Föhrigen.
17) „ Elgenbrodt.
18) Baurath Seyffarth.
19) Regierungsassessor Molly.
20) „ Timme.
21) Landgerichts-Assessor Schmidt.
22) Regierungsassessor Bötticher.
23) „ Dr. von Strauß.
24) Land-Baumeister Danner.

Am 1. Januar 1866 waren bei der Regierung 10 Referendarien beschäftigt. Zum Regierungssekretariate gehörten damals 10 Regierungssekretaire, 4 Regierungs-Sekretariatsassistenten und 19 Civil- und Militairsupernumerarien.

Die Regierungs-Hauptkasse wird durch 1 Land-Rentmeister, 1 Kassirer, 1 Ober-Buchhalter, 3 Buchhalter und 1 Kassenschreiber verwaltet, außerdem ist noch 1 Kassengehülfe beschäftigt.

Bei der Kanzlei sind angestellt: 1 Kanzleiinspektor, 3 Kanzlisten und 3 Kanzleigehülfen.

Als Unterbeamte fungiren: 1 Botenmeister und 5 Boten.

Nach dem Etat vom Jahre 1816 waren für die Subalternen ausgesetzt an Gehältern:

1) für das Journal	1400	Thlr.
2) „ „ Sekretariat	5200	„
3) „ die Registratur	4800	„
4) „ „ Kontrole	1500	„
zusammen	12 900	„
dazu für die Kasse	6150	„
„ „ Unterbeamten	1600	„
in Summa	20 650	Thlr.

Nach dem Etat vom Jahre 1865 waren ausgesetzt:

1) für 10 Büreaubeamten I. Klasse	8000	Thlr.
2) „ 4 „ II. „	2100	„
3) „ 4 Kanzlisten	2300	„
4) „ 7 Kassenbeamten	6200	„
5) „ 8 Unterbeamten	2250	„
zusammen	20 850	Thlr.
Außerdem:		
6) für Hülfsarbeiter im Subalternendienste	2100	Thlr.
7) „ Hülfsschreiber	1440	„
8) „ 1 Kassengehülfen	350	„
9) an außerordentlichen Remunerationen für Subalternbeamte	900	„
in Summa	25 640	Thlr.

Bisher haben folgende Beamte die Regierung zu Trier resp. die beiden Abtheilungen dirigirt:

A. Als Regierungspräsidenten:

1816 Herr Delius [1]).
1825 „ von Schmitz-Grollenburg [2]).
1832 „ von Bodelschwing [3]).
1834 „ von Ladenberg [4]).

---

[1]) Später Regierungspräsident zu Köln.
[2]) „ „ „ Düsseldorf.
[3]) Später Oberpräsident der Rheinprovinz, Finanzminister, Minister des Innern.
[4]) „ Direktor im Kultusministerium, Kultusminister, 1. Präsident der Ober-Rechnungskammer.

1839 Herr von Schaper [5]).
1842 „ von Auerswald [6]).
1849 „ Sebaldt [7]).
1864 „ Freiherr von Schleinitz [8]).
1866 „ von Gärtner.

B. Als Ober-Regierungsräthe und Direktoren der Abtheilung des Innern:
1816 Herr von Gärtner, 1818 Regierungs-Vicepräsident, seit 1834 mit dem Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrath.
1838 „ von Westphalen [9]).
1843 „ Birck [10]).
1849 „ von Mirbach [11]).
1855 „ von Gärtner, zur Zeit: Regierungspräsident.
1866 (vacat), zur Zeit: Schrader.

C. Als Ober-Regierungsräthe und Direktoren der Finanzabtheilung:
1816 Herr Karow.
1818 „ Kuhlmeyer [12]).
1827 „ Zabel.
1831 „ Kramer.
1843 „ Linz.
1856 „ Viebig.

§. 3. Archive.

Bis vor wenigen Jahrzehnten bildete die Verwaltung der landesherrlichen Archive mit Ausnahme des geheimen Staatsarchivs zu Berlin*) einen Nebenzweig der Geschäftsführung der königlichen Regierungen.

Eine centrale Beaufsichtigung und Leitung sämmtlicher Archive ist erst vom Staatskanzler Fürsten von Hardenberg im Jahre 1822 angeordnet worden. Seit dem 17. April 1852 ist der Ministerpräsident als solcher Chef der Verwaltung der Staatsarchive, welchen (unter ihm) der Direktor der Staatsarchive vorsteht.

In den durch die Freiheitskriege wiedergewonnenen und neu erworbenen Territorien fanden sich große Massen von Dokumenten vor, welche meistens aus den zahlreichen, der Säkularisation verfallenen, geistlichen Stiftungen und aus den Registraturen der untergegangenen Landesherrschaften herstammten und darum entweder gar keine oder nur eine entfernte Beziehung zu den praktischen Aufgaben der Gegenwart haben. Gleichwohl waren sie großentheils wichtige Denkmäler der Geschichte und konnten nicht selten als Beweismittel in den aus früheren Rechtsverhältnissen

---

[5]) Später Oberpräsident der Rheinprovinz, der Provinz Westphalen, General-Postmeister.
[6]) „ Ministerpräsident, Oberpräsident der Provinz Preußen, der Rheinprovinz, Staatsminister.
[7]) Pensionirt im Jahre 1863.
[8]) Starb am 24. Dezember 1865.
[9]) Später Regierungspräsident zu Liegnitz, Minister des Innern.
[10]) Jetzt Ober-Regierungsrath zu Köln.
[11]) Später Regierungs-Vizepräsident zu Posen.
[12]) „ Generaldirektor der Steuern.
*) Siehe: Die preußischen Staatsarchive von Hollmart und Archiv für Landeskunde der preußischen Staaten, Bd. IV, S. 128.

entstehenden Prozessen benützt werden, so daß ihre angemessene Aufbewahrung und Pflege geboten war. Es wurden daher Anfangs der zwanziger Jahre auf Anordnung Hardenbergs außer den Provinzialarchiven zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg und Münster auch die zu Düsseldorf (für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen) und zu Koblenz (für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier) eingerichtet. In der von der eigenen Hand des Staatskanzlers entworfenen, diese Archive ins Leben rufenden an die Oberpräsidenten zu Koblenz und Köln gerichteten Verfügung vom 22. Juni 1820 befindet sich (für Koblenz) der Zusatz:

„Weiß ich, daß sich zu Trier noch wichtige Archive, angeblich in großer Unord-„nung befinden."

In der Rheinprovinz flossen nach der Besitznahme durch Preußen die Archivalien in großen Massen an den Sitzen der Regierungen in den resp. Archivdepots zusammen. Für die innere Ordnung derselben konnte aber bei dem Andrange der Geschäfte, welche die laufende Verwaltung mit sich führte, weiter nichts geschehen, als daß die älteren Bestandtheile gesammelt und von den Dokumenten der Neuzeit nach großen Umrissen abgeschieden wurden.

Nachdem 7 Kisten werthvoller Dokumente der Abtei Maximin bei Trier, welche während der französischen Kriege nach Mainz geflüchtet worden, bei der amtlichen Rücksendung nach Trier verloren gegangen waren (Amtsblatt 1826, 194), erging im Februar 1832 eine dringende Aufforderung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz

„an alle wohlmeinenden Freunde ihrer schönen heimathlichen Landschaft und deren „Geschichte, nunmehr alle diejenigen Urkunden und Archivalien, welche die Theilnahm-„losigkeit der früheren Zeit, die politischen Stürme, Mißtrauen, Verheimlichung u. s. w. „besonders bei Aufhebung der geistlichen Korporationen, in Privatbesitz und Privat-„verwahr gebracht hätten, ihrer Bestimmung und der Erhaltung in jene Archive zu-„rückzugeben, damit sie, die vereinzelt und versteckt dem Untergange geweiht und nutzlos „blieben, in den Archiven Anschluß, Ergänzung, mithin allein ihren wahren Werth „fänden, und sie, die wirklich gemeinsames Eigenthum der Provinz wären, als solches „erhalten und gesichert würden."

In demselben Sinne schrieb der Generalvikar zu Trier an die Pfarrer:

„Es werde vermuthet, daß von den Urkunden und Archivalien der geistlichen „Korporationen, welche bei der französischen Besitznahme der Rheinprovinz oder auch „schon bei der Annäherung der französischen Armeen, theils in einer löblichen Rettungs-„absicht weggeschafft, theils verschleudert und in Privathände gebracht worden, manche „an Kirchen ehemaliger Stifter und Klöster, die jetzt Pfarrkirchen wären, gelangt, „auch manche in den Verwahrsam ehemaliger Mitglieder solcher Korporationen ge-„kommen, und dort geblieben sein möchten; man hege das Vertrauen, daß jene, welche „solche Dokumente besäßen, keinen Anstand nehmen würden, sie an die betreffenden „Provinzialarchive, wohin sie rechtlich gehörten, abzugeben."

Bemühungen dieser Art zur Herbeischaffung des Abhandengekommenen sind denn auch nicht ohne einigen Erfolg geblieben. Aber noch jetzt ist vieles in unberechtigten Händen und nur äußerst selten finden sich die Besitzer durch Vaterlandsliebe oder Gewissenhaftigkeit zur Rückgabe an die bezüglichen Archive bewogen; eine solche ist in manchen Fällen auch nur durch Geldopfer, mitunter von sehr erheblichem Betrage, zu erlangen gewesen.

Die beiden rheinischen Archive haben ihre Lokale in den Regierungsgebäuden zu Koblenz und zu Düsseldorf. Beide besitzen neben Urkunden und Akten noch mannig-

fache andere Literalien von geschichtlichem Interesse, auch zahlreiche, zum Theil sehr schöne und werthvolle Kopiarien (in Koblenz sind deren über 160 vorhanden, in Düsseldorf gegen 350).

Der Bestand ist in der Hauptsache nach den bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts vorhanden gewesenen Territorien, Herrschaften, Stiftern und Klöstern rc., zum Theil auch den einzelnen Ortschaften entsprechend geordnet und verzeichnet.

In dem Archiv zu Koblenz bilden den umfassendsten Bestandtheil die auf das Erzstift und Kurfürstenthum Trier und auf die darin belegenen ehemaligen Stifter und Klöster — etwa 100 an der Zahl — Bezug habenden Archivalien. Neben dem eigentlich erzbischöflichen Archiv (mit etwa 4500 Originalurkunden) sind besonders hervorzuheben: die Urkunden rc. der gefürsteten Abtei Prüm (etwa 1000 an der Zahl), der Benediktinerabtei S.St. Eucharii und Mathiä zu Trier (etwa 1100 großentheils vorzüglich schöne Urkunden). Auch für viele einzelne Städte, wie Andernach, Koblenz, Bernkastel, Boppard, Kochem rc., sowie für manche Familien finden sich kleine, ihnen besonders gewidmete Archivtheile. Von geringem Belang sind die auf einzelne Distrikte der Erzstifter Mainz und Köln bezüglichen Archivalien. Von weltlichen Gebieten rc. finden ihre mehr oder minder reiche Vertretung: die Grafschaft Sponheim (mit ca. 4600 Urkunden), die Grafschaften Saarbrücken, Sain-Altenkirchen, Manderscheid, Virneburg, die Herrschaft Dagstuhl, die niederländische Reichsritterschaft. Für die einzelnen Ortschaften des Regierungsbezirks Koblenz sind Grund- und Lagebücher vorhanden, die etwa 500 Folianten füllen.

Unter den die Urkunden ergänzenden Kopiarien bilden eine besonders merkwürdige Sammlung (wie sie wohl in keinem anderen preußischen Archive sich wiederfinden dürfte) die offiziellen kurtrierischen Diplomatarien, 57 an der Zahl; angelegt auf Anordnung des Erzbischofs Balduin († 1354), Bruder des Kaisers Heinrich VII., reicht diese Sammlung von da in ununterbrochener Reihe bis auf die Zeit der Auflösung des Kurfürstenthums — das Jahr 1802 — herab.

Das düsseldorfer Archiv begreift von größeren Landesarchiven das kurfürstlich-kölnische (mit gegen 4000 Originalurkunden) das jülich-bergische und kleve-märkische, Letzteres (welches durch Flüchtung im Jahre 1794 viel eingebüßt hat) wegen des Herzogthums Westfalen auch in die Geschichte der Provinz Westfalens eingreifend. Zu den kleineren Landesarchiven gehören die der Abteien Essen, Werden, Stablo, Malmedy, der Grafschaft Meurs. Daran reihen sich die sehr zahlreichen Stifter und Klöster (aus der Stadt Köln allein einige 50, aus Aachen 16). Archivalien der im Archivbezirk belegen gewesenen Johanniter- und Deutsch-Ordenskommenden (Letztere mit mehr als 2000 Urkunden). Auch das niederrheinisch-westfälische Kreisarchiv hat hier seine Ruhestätte gefunden.

Beiden rheinischen Archiven ist im Jahre 1855 mit Ausnahme der Kaiserurkunden restituirt worden, was an Urkunden zur Zeit der Organisation des Provinzial-Archivwesens aus der Rheinprovinz nach Berlin war übersiedelt worden.

Als die wichtigsten, speziell an diese Archive sich anschließenden literarischen Arbeiten sind zu betrachten für Koblenz: der Günther'sche Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus und der ganz aus diesem Archive geschöpfte zweite Theil der von Jakob Grimm herausgegebenen deutschen Weisthümer, für Düsseldorf: das von dem Provinzialarchivar, Archivrath Dr. Lacomblet, herausgegebene niederrheinische Urkundenbuch und desselben Archiv für die Geschichte des Niederrheins.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat im Jahre 1854 beiden Provinzialarchivaren eine bleibende Zulage von je 200 Thalern zugewendet, 400 Thaler jährlich zur Remuneration für 2 Hülfsarbeiter, 400 Thaler zur Vermehrung der noch sehr unzureichenden Subsidien der Archivverwaltung an Büchern &c. und zum Ankauf von Archivalien, 1050 Thaler zum Druck von Urkunden bestimmt, während der Landtag des Jahres 1856 auf 6 Jahre eine fernere Beihülfe von 200 Thalern für Bücher &c. ausgesetzt hat.

Die Instruktion über die Benutzung des Provinzialarchivs zu Koblenz findet man im Amtsblatt 1856, 314 und 1857, 211. Die Anträge auf Avokation von Akten des ehemaligen Reichs-Kammergerichts sind an den betreffenden Oberprokurator oder an den Generalprokurator zu richten. (Amtsblatt 1822, 373.) Die Anträge, welche den ehemaligen Reichshofrath zu Wien betreffen, sind bei der kaiserlich-österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu Wien einzureichen. (Amtsblatt 1837, 5.)

Was endlich die bei der königlichen Regierung zu Trier noch vorhandenen Archivalien anbelangt, so sind dieselben, nachdem die wichtigeren an das Provinzialarchiv zu Koblenz abgegeben worden, förmlich geordnet. Ebenso verhält es sich mit den städtischen Archiven zu Trier und Koblenz.

§. 4. Sonstiges Informationsmaterial über den Regierungsbezirk Trier.

Zur näheren Information namentlich über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Regierungsbezirks resp. der einzelnen Kreise desselben dienen die vor mehreren Jahren von den Landräthen und den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer angefertigten Kreisbeschreibungen. Nur Letztere sind vom Verfasser benutzt worden. Eine Sammlung der Ersteren befindet sich im statistischen Büreau der königlichen Regierung*), während die Letzteren bei der hiesigen königlichen Katasterinspection aufbewahrt werden. Ein Verzeichniß der Behörden und Beamten des Bezirkes enthält der alljährlich in der hiesigen Fr. Lintz'schen Buchhandlung unter amtlicher Mitwirkung erscheinende Adreßkalender. Außerdem ist wichtig: Marx, Geschichte des Erzstifts Trier und Bärsch, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier.

Die Anfertigung eines statistischen Tableaus sämmtlicher Ortschaften des Bezirks, welches zugleich als Entfernungstabelle dienen soll, ist in Aussicht genommen. Gegenwärtig sind die vom ehemaligen Regierungssekretair Baaßen herausgegebenen Entfernungstabellen im amtlichen Gebrauche. Das neueste Sachregister zum Amtsblatte ist im Jahre 1863 in der Leistenschneider'schen Buchdruckerei hierselbst erschienen.

Die Anfertigung einer neuen Bezirkskarte im Maßstabe 1: 80 000 hat der Geheime Rechnungsrevisor im königlichen Handelsministerium, Herr Liebenow, unter der Protektion der königlichen Regierung in Angriff genommen und das vollständige Erscheinen derselben in kürzester Frist zugesagt. Die Subskriptionslisten sind von der letztgedachten Behörde in Umlauf gesetzt worden. Die 6 Blätter (auf einzelne Blätter wird nicht subskribirt) kosten im Ganzen 2 Thaler, kolorirt 2½ Thaler.

---

*) Es ist zu wünschen, daß diese Sammlung des statistischen Büreaus durch Einsendung ähnlicher Beschreibungen, Jahresberichte u. s. w. vervollständigt wird.

Die älteren Bezirks- und Kreiskarten sind in vieler Beziehung veraltet. Solche Kreiskarten sind mit Ausnahme der bereits vergriffenen Karten der Kreise Saarbrücken, Merzig und Ottweiler zum Preise von 10 Sgr. durch die hiesige königliche Regierung und von sämmtlichen Kreisen durch die hiesige Gall'sche Buchhandlung zu demselben Preise zu beziehen. Auch existiren von fast sämmtlichen Gemeinden des Bezirks lithographirte Gemeinde-Uebersichtskarten (Kopieen der Kataster-Uebersichtskarten), welche die hiesige königliche Katasterinspektion à 10 Sgr. verkauft. Außerdem gibt es bei der königlichen Regierung (zunächst zum Zwecke der Eifelbewaldung angefertigte) lithographirte Karten der 4 Eifelkreise Daun, Prüm, Wittlich und Bitburg im Maaßstabe 1: 24 000 (Kopieen der Originalaufnahmen des großen Generalstabes) mit Horizontalen, welche die Elevationen von 50 zu 50 Fuß Höhe angeben. Endlich sind zunächst (zum Zwecke der Moselkorrektion) die entsprechenden Blätter der Moselufer-Gemeinden nach den Original-Katasteraufnahmen lithographirt worden *). Außerdem sind die vom Finanzministerium veröffentlichten beiden Druckwerke über die Resultate der Grundsteuer-Regelung von unschätzbarem Werth.

§. 5. Die nicht lokalen resp. für mehrere Kreise des Bezirks bestimmten Organe der Regierung.

1. Die Eichungskommission.

Die Funktionen der der Regierung untergeordneten Bezirks-Eichungskommission, welche ihren Sitz in Trier hat, beruhen auf der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Sammlg. S. 142) und den dazugegebenen, besonderen ministeriellen Anweisungen vom 14. Dezember 1816; dem Gesetz, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen vom 24. Mai 1853 (Ges.-Sammlg. S. 589) und der dazu erlassenen Instruktion vom 16. Juli 1863 (Ministerialblatt S. 175), dem Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlg. S. 545) nebst der dazu erlassenen Instruktion vom 15. Oktober 1857 (Ministerialblatt S. 175) und dem Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ministerialblatt S. 176) **).

Die Eichungskommission besteht aus dem von der Regierung mit Genehmigung des Ministers für Handel rc. zu ernennenden Direktor, einem Mechanikus, 2 Stadtverordneten und 3 Mitgliedern der Handelskammer. Ihre Aufgabe ist, für die Richtig-

---

*) Zu bedauern ist, daß die sogenannten Influenzkarten des Ober-Postdirektionsbezirks Trier (Preis 5 Sgr.), welche man früher in allen Gasthäusern fand, seit dem Jahre 1863 — anscheinend zu Gunsten des hier ziemlich unbekannten berliner Postkursbuches — eingegangen sind.

Die größte Oeffentlichkeit, die genaueste Bekanntschaft des Publikums mit den Postkursen ist für einen noch wenig von Eisenbahnen durchschnittenen, größtentheils wenig besuchten gebirgigen Landestheil von großer Wichtigkeit, und zwar sowohl für die Rentabilität des Unternehmens, wie für die Bequemlichkeit des Publikums.

Die königliche Direktion der saarbrücker Eisenbahnen gibt halbjährlich sehr zweckmäßig eingerichtete Fahrpläne für den Preis von 1 Sgr. heraus!

**) Vergleiche ferner: Gesetz vom 24. April 1860 (Ges.-S. S. 381) und die Instruktion vom 21. November 1860, betreffend die Prüfung der Alkoholometer und Thermometer; die Instruktion vom 10. Juli 1858 in Betreff Prüfung der Gasmesser; die Cirkularverfügung vom 25. April 1853, betreffend die Prüfung der Scheffel- und Quartmaaße; die Verfügung vom 5. März 1863, betreffend die Kohlen- rc. Gemäße; die Anweisung vom 2. Oktober 1849 in Betreff der Brandweingebinde, sowie endlich den allgemeinen Gebührentarif vom 20. Juli 1862.

keit der Maaße und Gewichte zu sorgen, zu welchem Zwecke sie von der Normal-Eichungskommission zu Berlin einen Satz Probemaaße und Gewichte erhält, welcher durch eine mindestens alle 5 Jahre vorzunehmende Vergleichung resp. Berichtigung in fortdauernder Uebereinstimmung mit den Normalmaaßen und Gewichten erhalten wird.

Unter Aufsicht der Eichungskommission bestehen die Eichungsämter als Kommunalanstalten. Solche befinden sich in Bitburg, Prüm, Wittlich, Bernkastel, Saarburg, Saarlouis, Merzig, Saarbrücken und St. Wendel. Für den Stadtkreis Trier nimmt die Regierungs-Eichungskommission die Geschäfte des Eichungsamtes wahr. Mit Ausnahme der ersten Eichung von Dezimal- und Centdezimalwaagen, Gasometern, Alkoholometern, Thermometern und Münzgewichten, welche den Eichungsämtern nicht zusteht, ist deren Kompetenz und Geschäftsbetrieb derselbe, wie bei der Eichungskommission.

2. Der Departements-Thierarzt.

Der Departements-Thierarzt, welcher zugleich als Kreis-Thierarzt im Land- und Stadtkreise Trier fungirt, ist verpflichtet, alljährlich einen den ganzen Bezirk umfassenden veterinärärztlichen Bericht zu erstatten und steht außerdem Behufs Ausführung besonderer Aufträge zur Disposition der königlichen Regierung.

3. Der Bezirks-Wiesenbaumeister.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister ist Beamter und hat Pensionsansprüche. Er steht zur Disposition der königlichen Regierung behufs Ueberwachung der Gemeinde- und Genossenschaftsmeliorationen und der Vorfluthverhältnisse in den nicht schiff- und flößbaren Gewässern; er kann, soweit seine amtlichen Geschäfte dies gestatten, auch Privataufträge annehmen.

Gegenwärtig fungirt der hiesige Bezirks-Wiesenbaumeister in gleicher Eigenschaft auch im Regierungsbezirk Aachen.

4. Die Schiffs-Untersuchungskommissionen zu Trier und Saarlouis.

Diese Kommissionen haben die Tauglichkeit der für die Schifffahrt auf der Mosel und Saar bestimmten Schiffe festzustellen (Amtsblatt 1838, 389, 586. 1840, 4, 411).

5. Das Schiffs-Eichamt zu Trier.

Das Schiffs-Eichamt besteht seit dem Jahre 1845 zu Trier. (Amtsblatt 1839, 273. 1843, 377. 1846, 332. 1840, 4.)

6. Die Kommissionen zur Prüfung der Bauhandwerker zu Trier und Saarbrücken.

Zur Prüfung der Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, welche Meister werden wollen, Mühlenwerksverfertiger, Brunnen- und Röhrenmacher, Schiefer- und Ziegeldecker und Steinhauer) bestehen in Trier, Wittlich und Saarbrücken besondere Prüfungskommissionen (Amtsblatt 1822, 1. 1824, 214. 1833, 387. 1829, 245. 1830, 74. 1832, 217. 1838, 287. Das Amtsblatt vom Jahre 1857, Beilage zu Nr. 13, enthält die neue Prüfungsinstruktion vom Jahre 1856.

§ 6. Die lokalen Organe der Regierung, insbesondere die Kreisbehörden und deren Organe.

1. Die Landräthe.

An die Stelle der Unterpräfekten, welche während der französischen Verwaltung den Arrondissements vorgestanden hatten, waren während der provisorischen Besitznahme der Landestheile am linken Rheinufer zuerst Gouvernementskommissaire, dann Kreisdirektoren getreten.

Nach der Organisation der Regierungsbezirke wurden landräthliche Kommissarien und endlich Landräthe für die Verwaltung der Kreise ernannt.

„Jeder Kreis hat einen Landrath", bestimmte die Verordnung vom 30. April 1815, §. 34 (Ges.-Sammlg. S. 85.)

Auf die neu erworbenen Landestheile wurde sonach das zuerst in der Mark Brandenburg entstandene und in sämmtlichen alten Provinzen zu seiner heutigen Gestalt allmälig entwickelte Institut der Landrathsämter eingeführt. Die Landräthe sind nach der allegirten Verordnung Organe der Regierung; auch in der Rheinprovinz erhielten sie den in den alten Provinzen aus der historischen Entwickelung hervorgegangenen Nebencharakter als ständige Beamten oder Vertreter der Kreiskommunen seit 1828 insofern, als durch Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 den neu errichteten Kreisversammlungen eine „Beiwirkung bei Besetzung erledigter Landrathsstellen" bewilligt wurde, welche durch das Reglement wegen der Wahl der Landraths-Amtskandidaten und Kreisdeputirten in den Provinzen Westfalen und Niederrhein vom 17. März 1828 (v. K. A. Bd. XII. S. 32) näher geordnet ist. (Vergleiche Anweisung des Oberpräsidenten für das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Rheinprovinz vom 25. Januar 1832, v. K. A. S. 10). Unter den für die drei oder wenigstens zwei, von den Kreisversammlungen zur Ernennung präsentirten Landrathsamts-Kandidaten geltenden Erfordernissen der Wählbarkeit, welche in dem erwähnten Reglement und dem Regulativ vom 13. Mai 1838 (Gesetzsammlg. S. 423) enthalten sind, ist nur wegen der lokalen Verschiedenheit das Erforderniß des Grundbesitzes zu erwähnen. Während der §. 4 des Reglements vom 17. März 1828 nachläßt, daß, wo unter den Rittergutsbesitzern der Kreise keine Wahlfähige vorhanden sein sollten, „die Wahl auch auf die notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten", erläutert die Anweisung vom 25. Januar 1832 den Begriff der „Notabelsten" dahin, daß darunter diejenigen zu verstehen seien, „deren ländliche Grundbesitzungen zu den verhältnißmäßig ausgedehntesten und bedeutendsten des Kreises gehören. Nachdem hierzu bereits eine ergänzende Oberpräsidial-Verfügung vom 30. Mai 1835 (v. K. A. Bd. XX. S. 518) ergangen war, bestimmte das Reskript vom 12. Mai 1837 (Illing I. S. 53), daß die Notabelsten in der Weise zu ermitteln, daß für jeden einzelnen landräthlichen Kreis durch einen von der Regierung zu genehmigenden Beschluß der Kreisversammlung ein für alle Mal festgestellt würde, welches Prinzipal-Steuerminimum als Grenze der Notabilität der ländlichen Güter des Kreises angenommen werden solle, und daß durch die Umstände erforderte Abänderungen dieses minimum eventuell auf dieselbe Weise zu bewirken wären. Die in den verschiedenen Kreisen des Bezirks in dieser Beziehung festgestellten Grundsteuerminima sind folgende:

Kreis Bernkastel	20 Thlr.	
„ Bitburg	50 „	*)
„ Daun	16 „	
„ Merzig	20 „	
„ Ottweiler	15 „	
„ Prüm	15 „	
„ Saarbrücken	25 „	
„ Saarburg	30 „	
„ Saarlouis	25 „	
Landkreis Trier	26 „	
Stadtkreis Trier	0 „	
Kreis St. Wendel	18 „	
„ Wittlich	20 „	

Die Dauer des zur Wahl qualifizirenden Grundbesitzes ist durch königliche Verordnung vom 23. Mai 1839 (v. K. A. Bd. XIII. S. 5) auf 5 Jahre normirt, mit der Maßgabe jedoch, daß in gewissen Fällen verschiedene Besitzperioden zusammengerechnet werden und daß Dispensation von diesem Erforderniß in einzelnen Fällen vorbehalten ist.

Die vorerwähnten Bestimmungen über die Wahl der Landräthe sind nur vorübergehend durch Art. 105 der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlg. S. 228) außer Kraft gesetzt gewesen.

Indem die Landräthe als Staatsdiener Organe und Kommissarien der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sind, ist ihre Wirksamkeit materiell eben so umfassend, als der Geschäftskreis der Regierungen. Ihre Funktionen und dienstlichen Verhältnisse wurden in der Instruktion vom 31. Dezember 1816 **), welcher, ohne die anfänglich intendirte königliche Genehmigung erhalten zu haben, die Kraft einer vorläufigen Instruktion beigelegt und seitdem auch nicht genommen worden ist; zwar zusammengefaßt, bestimmen sich aber durch eine bedeutende Zahl von Einzelgesetzen und Verwaltungsentscheidungen.

Das dem Landrathe für die Kreisverwaltung untergeordnete Beamtenpersonal besteht in jedem Kreise aus dem Kreissekretair, der speziell für die Büreaugeschäfte, das Rechnungswesen ꝛc. bestimmt ist und in gewissen Fällen den Landrath zu vertreten hat, und aus einem Kreisboten. Die sonst für Büreauarbeiten aus der zu diesem Zwecke wie zur Unterhaltung des Dienstfuhrwerks ꝛc. gewährten und für die einzelnen Kreise verschieden bemessenen Dienstkosten-Entschädigung zu remunerirenden Personen sind nicht Beamte.

Die Verwaltung der Kreisfonds erfolgt (abgesehen von der eigentlichen Kassenverwaltung, welche den Kreis-Kommunalkassen obliegt) unter Mitwirkung der Kreisstände durch den Kreis-Landrath. Die Kreisstände revidiren und dechargiren die Rechnungen, welche demnächst der königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Als Organe, deren sich die Landräthe bei Ausübung der Polizeigewalt in ihrem ganzen Kreise zu bedienen haben, sind hier die Gensdarmen zu erwähnen.

Die Organisation der Gensdarmerie (vgl. Verordnung über Organisation der Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 und Dienstinstruktion für dieselbe vom selben

---

*) Wegen anderweitiger Feststellung dieses Satzes schweben noch die Verhandlungen.

**) Abgedruckt in den Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher von Gräff, von Rönne ꝛc. 2. Aufl. Bd. VI. S. 191. ff.

3) der Trier-Luxemburger Staatsstraße von der Straße ad 1 bis zur luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig,
4) der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Meilbrück bis zur Straße ad 1 in Pallien,
5) der Trier-Bonner Bezirksstraße vom Austritt der Straße ad 1 bei der Quint bis zum Eintritt der Bitburg-Rothhauser Bezirksstraße.

b. Die Verwaltung der Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze bei Perl bis zur koblenzer Regierungs-Bezirksgrenze bei Trarbach, und der Sauer von Wallendorf bis zur Mosel bei Wasserbillig.

c. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten und die Wahrnehmung der baupolizeilichen Verrichtungen in dem nördlich der Mosel gelegenen Theile des landräthlichen Kreises Trier.

III. Baukreis Merzig.
(1 Kreisbaumeister. 7 Chausseeaufseher.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung folgender Straßen:
1) der Trier-Straßburger Staatsstraße von vor Thailen bis zum Pflaster in Lebach,
2) der Saarbrück-Bouzonviller Staatsstraße vom Austritt der Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße in Fraulautern über Saarlouis bis zur französischen Grenze hinter Ittersdorf, mit Ausschluß von 73 Ruthen in den Poternen der Festung Saarlouis,
3) der Saarlouis-Metzer Staatsstraße von der Straße ad 2 in Oberfelsberg bis zur französischen Grenze,
4) der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße von vor Merzig bis zur Straße ad 2, bei der Rodener Schanze bei Saarlouis,
5) der Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße, von ihrem Austritt aus der Straße ad 2 in Fraulautern bis zur Trier-Straßburger Staatsstraße bei Lebach,
6) der Merzig-Birkenfelder Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der Straße ad 1 bei Thailen über Wadern bis zur birkenfeld'schen Grenze bei Selbach,
7) der Saarlouis-St. Avolder Bezirksstraße vom Austritt aus der Straße ad 2 bis zur französischen Grenze bei Ueberherren,
8) der Saarlouis-Niedaltdorfer Bezirksstraße vom Austritt der Straße ad 2 bis zur französischen Grenze bei Niedaltdorf.

b. Die Verwaltung der Saar von Saarlouis bis zur Mosel bei Konz.

c. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten, sowie die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorbenannten Straßen durchschnittenen resp. den letztern zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise Merzig, Saarlouis und Trier, mit Einschluß der königlichen Civilbauten und mit Ausschluß der königlichen Militairbauten in der Festung Saarlouis.

IV. Baukreis Saarbrücken.
(1 Bauinspektor. 6 Chausseeaufseher. 4 Wegewärter.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung folgender Straßen:
1) der Trier-Straßburger Staatsstraße von Anfang des Pflasters in Lebach über Saarbrücken bis zur französischen Grenze oberhalb St. Arnual,

2) der Saarbrück-Bouzonviller Staatsstraße vom Austritt aus der vorigen Straße bei der Schleifmühle über Völklingen bis zum Abgang der Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße in Fraulautern,
3) der Saarbrück-Bingener Staatsstraße von der Straße ad 1 in St. Johann-Saarbrücken bis bei Bildstock,
4) der Saarbrück-Homburger Staatsstraße von der Straße ad 1 in St. Johann-Saarbrücken bis zur bayerischen Grenze bei Rentrisch,
5) der Saarbrück-Metzer Staatsstraße von der Straße ad 1 in Saarbrücken bis zur französischen Grenze vor Forbach,
6) der Saarlouis-Wadgassen-Völklinger Bezirksstraße vom Austritt aus der Saarbrück-Bouzonviller Staatsstraße bei Saarlouis über Wadgassen bis zu ihrem Eintritt in dieselbe Straße (ad 2) in Völklingen,
7) der St. Johann-Brebach-Fechingener Bezirksstraße von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach und Fechingen bis zur bayerischen Grenze auf Eschringen.

b. Die Verwaltung der Saar von der französischen Grenze oberhalb Güdingen bis Saarlouis.

c. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten, sowie die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorstehend benannten Straßen durchschnittenen resp. den letztern zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise Saarbrücken und Saarlouis.

V. Baukreis St. Wendel.

(1 Kreisbaumeister. 10 Chausseeaufseher. 3 Wegewärter.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung nachstehender Straßen:
1) der Saarbrück-Bingener Staatsstraße von Bildstock über Neunkirchen, Ottweiler und St. Wendel bis zur birkenfelder Grenze bei Pinsweiler,
2) derselben Straße im Nahethale zwischen Oberstein und Kirn, ausschließlich der birkenfeld'schen Intervalle,
3) der Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der Trier-Straßburger Staatsstraße in Lebach über Tholey bis zur birkenfeld'schen Grenze vor Selbach,
4) der Saarlouis-Kaiserslauterner Bezirksstraße von der vorigen Straße ad 3 in Tholei über St. Wendel bis zur bayerischen Grenze bei Wirschweiler,
5) der Saarlouis-Bernkasteler Bezirksstraße vom Austritt aus der Straße ad 3 bei Theley bis zum Eintritt in die Merzig-Birkenfelder Bezirksstraße bei Mettnich und vom Wiederaustritt aus der letztern Straße in Mettnich bis zum Eintritt in die Trier-Birkenfelder Bezirksstraße bei Nonnweiler,
6) der St. Wendel-Lauterecker Bezirksstraße vom Austritt aus der Straße ad 1 bei Baltersweiler über Baumholder und Grumbach bis zur bayerischen Grenze,
7) der Birkenfeld-Kuseler Bezirksstraße von der birkenfeldischen Grenze bei Rohn über Baumholder bis zur bayerischen Grenze bei Ruthweiler,
8) der Homburg-Meisenheimer Bezirksstraße von der bayerischen Grenze am sogenannten „neuen Wirthshaus“ bis zur bayerischen Grenze bei Eschenau und von der bayerischen Grenze bei Niedereisenbach bis zur bayerischen Grenze bei Wiesweiler,

9) der Baumholder-Nahebollenbacher Bezirksstraße vom Austritt aus der Straße ad 6 bei Wieselbach bis zur Straße ad 2 in Nahebollenbach.

b. Die Verwaltung sämmtlicher königlicher Landbau-Angelegenheiten, so wie die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorstehend aufgeführten Straßen durchschnittenen resp. den letztern zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise St. Wendel, Ottweiler und Trier.

VI. Baukreis Mülheim.
(1 Kreisbaumeister. 7 Chausseeaufseher.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung nachbenannter Straßen:
1) der Trier-Mainzer Staatsstraße vom Austritt aus der Koblenz-Trierer Staatsstraße bei Hetzerath über Bernkastel und Longkamp bis zur Koblenzer Regierungs-Bezirksgrenze vor Büchenbeuern,
2) der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der Straße ad 1 unweit Longkamp über Morbach bis zur birkenfeld'schen Grenze bei Hüttgeswasen,
3) der Trier-Birkenfelder Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der Koblenz-(Schweich-) Trierer Staatsstraße bei Ruwer über Hermeskeil bis zur birkenfeld'schen Grenze bei Otzenhausen,
4) der Saarlouis-Bernkasteler Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der Straße ad 3 in Hermeskeil über Thalfang bis zum Eintritt in die Straße ad 2 vor Morbach,
5) der Mülheim-Monzelfelder Bezirksstraße vom rechten Moselufer bei Mülheim über Monzelfeld bis zu ihrem Eintritt in die Straße ad 1,
6) der Longkamp-Trarbacher Bezirksstraße von der Straße ad 1 in Longkamp bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz bei Rautenbach.

b. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten, sowie die Verrichtung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorstehend aufgeführten Straßen durchschnittenen resp. denselben zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise Bernkastel und Trier.

VII. Baukreis Wittlich.
(1 Bauinspektor. 8 Chausseeaufseher. 1 Wegewärter.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung folgender Straßen:
1) der Koblenz-Trierer Staatsstraße von der koblenzer Regierungs-Bezirksgrenze an der Uesbach über Wittlich bis zum Abgange der Trier-Mainzer Staatsstraße vor Hetzerath,
2) der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße vom Austritt der Trier-Bonner Bezirksstraße ad 3 bei Schwarzenborn über Wittlich bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Bernkastel resp. Hospital Cues,
3) der Trier-Bonner Bezirksstraße von ihrem Austritt aus der vorigen Straße ad 2 bei Schwarzenborn über Manderscheid bis zur Stadtkyll-Bernkasteler Bezirksstraße ad 4 in Daun,
4) der Stadtkyll-Bernkasteler Bezirksstraße von der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Dreis über Daun bis zur Straße ad 1 bei Strotzbüsch,

5) der Wittlich-Alfer Bezirksstraße von der Straße ad 1 bei Wittlich über Bausendorf bis zur koblenzer Regierungs-Bezirksgrenze unterhalb Bengel,
6) der Großlittgen-Manderscheider Bezirksstraße von der Straße ad 2 in Großlittgen bis zur Straße ad 3 im königlichen Kunowalde,
7) der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße von der Grenze des Regierungsbezirks Koblenz bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße resp. zur Straße ad 4 in Dreis.

b. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Bauangelegenheiten und die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorstehend aufgeführten Straßen durchschnittenen resp. den letztern zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise Wittlich und Daun.

VIII. Baukreis Prüm.

(1 Kreisbaumeister. 8 Chausseeaufseher. 2 Wegewärter.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung nachstehender Straßen:
1) der Aachen-Trierer Staatsstraße von unweit Losheim über Prüm bis zur Grenze des Kreises Bitburg bei Balesfeld,
2) der Aachen-Mainzer Staatsstraße von der Straße ad 1 unweit Losheim über Stadtkyll und Hillesheim bis zu ihrem Endpunkte in Dreis,
3) der Köln-Trierer Bezirksstraße von der Grenze des Regierungsbezirks Aachen bei Dahlem über Stadtkyll und Olzheim bis zur Staatsstraße ad 1 bei der sogenannten „halben Meile",
4) der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von der Straße ad 1 in Prüm über Waxweiler bis zur Grenze des Kreises Bitburg unterhalb Krautscheid,
5) der Bitburg-Waxweiler-Oudlerer Bezirksstraße von der Straße ad 4 bei Krautscheid über Lichtenborn und Leidenborn bis zur aachener Regierungs-Bezirksgrenze bei Neuland,
6) der St. Vith-Niederüttfelder Bezirksstraße von der aachener Regierungsgrenze bei Steinebrück bis zur Straße ad 5 in Niederüttfeld,
7) der Prüm-Bleialf-Schönberger Bezirksstraße von der Aachen-Trierer Staatsstraße auf der Tafel bei Prüm über Bleialf bis zur aachener Bezirksgrenze auf Schönberg.

b. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten, sowie die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen in den von vorstehend benannten Straßen durchschnittenen resp. den letzteren zunächst gelegenen Theilen der landräthlichen Kreise Prüm und Daun.

IX. Baukreis Bitburg.

(1 Kreisbaumeister. 8 Chausseeaufseher.)

Dahin gehören:

a. Die Verwaltung nachbenannter Straßen:
1) der Aachen-Trierer Staatsstraße von der Grenze des Kreises Prüm bei Balesfeld über Bitburg bis bei Meilbrück,
2) der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße von der Straße ad 1 bei Staffelstein über Kyllburg bis zum Austritt der Trier-Bonner Bezirksstraße bei Schwarzenborn,
3) der Vianden-Wittlicher Bezirksstraße von der luxemburgischen Grenze bei Roth über Bitburg bis zum Eintritt in die vorige Straße (ad 2) in Oberkail,
4) der Bitburg-Waxweiler-Oudlerer Bezirksstraße von der Straße ad 1 bei Bitburg bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Waxweiler,

5) der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von der Grenze des Kreises Prüm unterhalb Krautscheid über Neuerburg bis zur Straße ad 3 bei Sinspelt,
6) der Bitburg-Rothhauser Bezirksstraße von der Straße ad 1 bei Bitburg über Speicher bis zur Trier-Bonner Bezirksstraße (ad 7) bei Rothhaus,
7) der Trier-Bonner Bezirksstraße vom Eintritt der vorigen Straße (ad 6) bei Rothhaus über Spang bis zu ihrem Eintritt in die Straße ad 2 bei Schwarzenborn,
8) der Echternachbrück-Wallendorfer Bezirksstraße von der Echternacherbrücke über Bollendorf bis zur Mitte der Wallendorfer Ourbrücke auf der Grenze mit Luxemburg.

b. Die Verwaltung sämmtlicher königlichen Landbau-Angelegenheiten sowie die Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen im landräthlichen Kreise Bitburg.

In den Kreisen Bernkastel, Bitburg, Daun, Ottweiler, Prüm, Saarburg, Saarlouis, Trier (Stadt-), Trier (Land-), St. Wendel und Wittlich gibt es je 1, im Kreise Saarbrücken 2 und im Kreise Merzig keinen Gemeindebaubeamten.

4. Die Kreis-Medizinalbeamten *)

In jedem landräthlichen Kreise befindet sich ein Kreisphysikus, welcher die Aufsicht über die Medizinal-Polizeiangelegenheiten und die Medizinalpersonen führt. In seinen persönlichen Amtsverrichtungen steht er unmittelbar unter der Regierung als Organ derselben, während er in allen Medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten als technischer Beistand des Landraths fungirt. Demselben ist zur Aushülfe resp. Vertretung ein Kreis-Wundarzt und für die Veterinairpolizei ein Kreis-Thierarzt beigegeben. Die Stellen der Kreis-Wundärzte sind gegenwärtig sämmtlich mit alleiniger Ausnahme der Kreise Saarburg und St. Wendel besetzt.

Kreis-Thierärzte befinden sich zur Zeit in allen Kreisen. Für die Kreise Merzig und Saarlouis fungirt aber derselbe Kreis-Thierarzt.

Die Hebammen beziehen eine sehr geringe Besoldung, welche von den Gemeinden gezahlt und jährlich in den Büdgets vorgesehen wird.

Die Gebühren, welche von Taufen und Trauungen im Regierungsbezirke aufkommen, werden von der königlichen Regierung zu Remunerationen und Unterstützungen für dürftige und würdige Hebammen verwendet.

Im Jahre 1846 kamen an solchen Gebühren 1305 Thlr. 14 Sgr. ein. Davon wurden 1213 Thaler an Hebammen vertheilt und der Rest von 92 Thlr. 14 Sgr. zur bessern Einrichtung der Hebammen-Lehranstalt zu Trier und zu extraordinairen Unterstützungen der Hebammen bestimmt.

Außer den Kreis-Medizinalbeamten gibt es im Regierungsbezirk auch noch Distriktsärzte.

Schon während der französischen Verwaltung hatte der Präfekt des Saardepartements durch seinen Beschluß vom 20. Dezember 1811 für das Departement 16 Aerzte, meistens Einen für 2 Kantons- oder Friedensgerichtsbezirke, bestimmt, welche aus den von den Gemeinden in deren Büdgets vorzusehenden Fonds remunerirt werden sollten, um auch den ärmern Einsassen des Departements die Hülfe der Heilkunde und die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu Theil werden zu lassen. So gut gemeint die Anordnung war, so kam sie doch nie vollständig zur Ausführung, weil es theils an

*) Vergl. v. Rönne § 267, 255, 293, III. 3.

gehörig ausgebildeten Aerzten, theils an der erforderlichen Beaufsichtigung und höheren Leitung fehlte; am Ende hörte die Einrichtung ganz auf. Erst im Jahre 1822 wurde die Sache wieder aufgenommen. Die Gemeinden wurden veranlaßt, sich mit den vorhandenen Aerzten über die ärztliche Behandlung und Impfung der Armen zu einigen. Da es damals aber im ganzen Regierungsbezirke nur 30 approbirte Aerzte und zwar 25 in den Städten und 5 in den Landgemeinden gab, so einigten sich die Gemeinden mehrentheils mit den Kreisphysikern und Kreischirurgen, welche gegen ein bestimmtes Fixum die ärztliche Armenpflege übernahmen. Die zunehmende Zahl der Aerzte, welche sich im Regierungsbezirke niederließen, vermehrte auch die Zahl der Distriktsärzte, und häufig benutzten die Gemeinden diese Gelegenheit, um Aerzte zu bewegen, sich bei ihnen niederzulassen. Im Jahre 1828 zählte man 26 Distriktsärzte, worunter 9 Kreisphysiker, und 7 Kreischirurgen, im Regierungsbezirke.

Zur Besoldung derselben brachten die Gemeinden 5167 Thaler auf, worunter 2453 Thaler für die Impfungen. Das Institut der Distriktsärzte bildete sich nach und nach so aus, daß die Regierung sich veranlaßt sah, unterm 6. Juni 1834 (Amtsblatt S. 222) eine besondere Instruktion für die Distriktsärzte zu erlassen. In dieser wurde bestimmt, daß die Volksmenge eines Distrikts nicht 10 000 Seelen übersteigen solle. Der Distriktsarzt müßte innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes wohnen und alle in demselben vorhandenen Kranken, welche arm seien, namentlich solche, welche gar keine Klassensteuer zahlten, oder höchstens zur 2. Klasse eingeschätzt wären, in allen Krankheitsfällen unentgeldlich behandeln und die deshalb erforderlichen Reisen vornehmen.

Nach und nach hat sich die Zahl der Medizinalpersonen im Regierungsbezirke bedeutend vermehrt.

Im Jahre 1805 gab es im Saardepartement, bei einer Bevölkerung von 257 385 Seelen — 30 Aerzte, 33 Wundärzte und 15 Apotheker.

Im Jahre 1817 waren bei einer Bevölkerung von 297 537 Seelen im Regierungsbezirk Trier 19 Civilärzte, die zur medizinischen Praxis berechtigt, 11 Wundärzte II. Klasse und 21 Apotheker vorhanden. Die Zahl der geprüften Hebammen betrug 216.

Im Jahre 1834 war bei einer Bevölkerung von 389 043 Seelen die Zahl der Medizinalpersonen gestiegen auf 40 Civilärzte, 31 Civilwundärzte II. Klasse, 27 Apotheker, 311 geprüfte Hebammen, 9 Roß- und Viehärzte.

Nach dem Hinzukommen des Kreises St. Wendel zählte man im Jahre 1837 bei einer Bevölkerung von 437 383 Seelen 51 Civilärzte, 9 zur Civilpraxis berechtigte Militairärzte, 14 Wundärzte I. Klasse, 20 Wundärzte II. Klasse, 33 Apotheker, 343 geprüfte Hebammen und 9 Thierärzte.

Dagegen weisen die Tabellen der Jahre 1846 1864 nach:

Am Ende des Jahres	Zahl der Bevölkerung (Seelen.)	Zur medizinischen Praxis berechtigte Civilärzte.	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande.	Zur Civilpraxis berechtigte Militairärzte.	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Civil-Wundärzte I. Klasse	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Civil-Wundärzte II. Klasse	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Zahnärzte	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Apotheker	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Geprüfte Hebammen	Deren waren in den Städten	Deren waren auf'm Lande	Thierärzte	Deren waren in den Sädten	Deren waren auf'm Lande	Bemerkungen.
1846	477 858	59	39	20	9	9	"	20	5	15	22	15	7	5	3	2	39	23	16	362	40	322	16	14	2	
1864	556 995	79	40	39	14	14	"	23	4	19	5	1	4	2	2	"	43	11	32	410	17	393	23	12	11	

Hiernach kommen also

	im Jahre 1846	im Jahre 1864
	auf Menschen:	
1 Arzt	7027	5989
1 Wundarzt	11 377	19 892
1 Apotheker	12 252	12 953

und rechnet man die Aerzte und Wundärzte zusammen, so stellt sich

im Jahre	Die Zahl der Aerzte auf:	der auf je einen kommenden Menschen auf:
1846	110	4344
1864	121	4603

5. Die Forstbeamten*).

Die Verwaltung der königlichen Forsten geschieht nach der allerhöchst genehmigten Dienstinstruktion vom 21. April 1817**) und den später ergangenen ergänzenden Ministerialbestimmungen. Zu dem Ende sind die gesammten Forsten in 3 Inspektionsbezirke, diese in 17 Oberförstereien und Letztere in 119 Förstereien eingetheilt. Jeder Inspektion steht ein Forstinspektor (mit dem Titel Forstmeister) vor; dieselben haben ihren Wohnsitz in Trier, fungiren als technische Mitglieder bei der Abtheilung II. der Regierung und führen die spezielle Leitung und Kontrole über die Forst- und Jagdverwaltung, sowie die Kuratel über die Forstkassen. Den Forstmeistern untergeordnet stehen die Oberförster des betreffenden Inspektionsbezirks. Diesen liegt die eigentliche Betriebsverwaltung der königlichen Forstreviere ob; insbesondere die Geschäfte des Forst- und Jagd-Haushaltes, der Hauerei- und Kulturbetrieb, die Führung der Natural- und Geldrechnungen in Betreff der Forstnutzungen und der Beschuß der zur Administration vorbehaltenen hohen Jagden (die niederen sind durchgehends verpachtet) unter Leitung und Aufsicht des Ober-Forstmeisters und des betreffenden Forstinspektors.

Unter den Oberförstern stehen sodann die Förster und Forstaufseher.

Ihnen liegt die Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes ob; sie führen die Aufsicht über die Kulturarbeiten und den Holzschlag und besorgen die Verabfolgung der Naturalien an die Empfänger, wobei sie von den ihnen beigegebenen Hülfsaufsehern, Waldwärtern und Holzhauermeistern unterstützt werden.

Die Eintheilung der fiskalischen Forsten ist folgende:

*) Vergl. v. Rönne II. §. 255; 293. III. 1.
**) v. K. A., Bd. I. H. 2 S. 76 ff.

Nr.	Bezeichnung der Forstinspektion	Bezeichnung der Oberförstereien	Flächeninhalt der Oberförsterei und zwar: zur Holzzucht benutzten Morgen	nicht zur Holzzucht benutzten Morgen	Gesammtzahl der Morgen	Dazu gehören die Förstereien
1	Trier-Trier	Balesfeld	14 495	284	14 779	Obersgegen, Daßburg, Oberkail, St. Thomas, Neustraßburg, Rommersheim, Prüm (Tettenbüsch), Durbach und Huntheim.
		Daun	14 922	359	15 281	Mehren, Steiningen, Udersdorf, Salm I, Salm II, Kasselburg, Kerpen, Niederehe, Gladt und Schönfeld.
		Wittlich	16 417	401	16 818	Dörbach, Hardt, Springiersbach, Höllenthal, Kringhof, Failz, Schwarzenborn und Hemmerath.
		Trier	10 599	296	10 895	Kobenbach, Tarforst, Fell, Hetzerath, Mülchen, Ehrang, Butzweiler und Ernzen.
		Saarburg	10 348	374	10 722	Brotdorf, Mettlach, Höllendorf, Keuchingen, Taben, Beurig, Wawern.
2	Trier-Morbach	Morbach	21 569	113	21 682	Weitersbach, Hochscheid, Hundheim, Morbach, Niedenburg, Veldenz, Morscheid, Haag, Horath.
		Kempfeld	13 638	249	13 887	Kempfeld, Bruchweiler, Wirschweiler u. Allenbach.
		Tronecken	27 115	769	27 884	Nonnweiler, Zinserhütten, Züsch, Thiergarten, Thranenweyher, Deuselbach, Büsch, Malborn u. Einschied.
		Osburg	12 181	359	12 540	Hentern, Reinsfeld, Farschweiler u. Beuern.
		Wadern	11 291	429	11 720	Wahlen, Büschfeld, Noswendel, Lockweiler, Wadrill, Steinberg u. Siebenborn.
3	Trier-Saarbrücken.	Karlsbrunn	20 229	572	20 801	St. Nikolas, Karlsbrunn, Lauterbach I. u. II., Ludweiler, Differten, Friedrichsweiler, Schaffhausen u. Geislautern.
		Zu übertragen	172 804	4206	177 009	

Nr.	Bezeichnung der Forstinspektion	Bezeichnung der Oberförstereien.	Flächeninhalt der Oberförsterei und zwar: zur Holzzucht benutzten	nicht zur Holzzucht benutzten	Gesammtzahl der	Dazu gehören die Förstereien
			Morgen.	Morgen.	Morgen.	
		Uebertrag	172 804	4206	177 209	
3	Trier-Saarbrücken	Saarbrücken	14 883	478	15 311	Halberg, Scheid-Halberg, Ludwigsberg, Pfaffenkopf I. u. II.
		Holz	15 479	635	16 114	Dudweiler, Eckerhöhe, Quierscheid, Holz u. Neuhaus.
		Neunkirchen	17 240	605	17 845	Wellesweiler, Spiesen, Neunkirchen, Bildstock, Schiffweiler, Hangard u. Fürth.
		St. Wendel	8 423	177	8 600	Stennweiler, Wustweiler, Dirmingen, Niederlinxweiler, Urexweiler u. Sotzweiler.
		Baumholder	3 448	51	3 499	Sien, Jeckenbach, Frauenberg u. Erzweiler.
		Lebach	8 117	190	8 307	Sprengen, Ensdorf, Saarwellingen, Labach, Bachten u. Bettingen.
		Total	240 344	6341	246 685	

Die Forstrevenüen werden durch besondere Kassen erhoben, deren jeder ein Forst-Kassenrendant vorsteht.

Forstkassen bestehen:

1) zu Schönecken,
2) „ Hillesheim,
3) „ Wittlich,
4) „ Trier,
5) „ Morbach,
6) „ Hermeskeil,
7) „ Saarbrücken †),
8) „ Wadern,
9) „ Neunkirchen,
10) „ St. Wendel,
11) „ Baumholder,
12) „ Saarlouis,
13) „ Saarburg †),
14) „ Daun †).

(Die Namen derjenigen Kassen, welche nicht mit königlichen Steuerkassen verbunden sind, sind mit †) bezeichnet.

Zur Verwaltung der Kommunalforsten, welche in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetzsammlg. 1817, S. 57) von der Verwaltung

der königlichen Forsten gänzlich getrennt worden und nach Maßgabe dieser Verordnung und den später ergangenen Ministerialbestimmungen erfolgt, sind 14 Oberförster und 210 Förster incl. einer Anzahl Forst-Schutzgehülfen, Forst-Hülfsaufseher und Waldwärter angestellt. Die Funktionen dieser Beamten sind dieselben, wie die der königlichen Forstbeamten. Die Besetzung der Kommunal-Forstbeamtenstellen erfolgt durch die resp. Gemeinden mit Genehmigung der Regierung.

In den einzelnen Kreisen vertheilen sich die gedachten Oberförster und die denselben untergeordneten Forstbeamten, wie folgt:

Benennung der Kreise.	Benennung der Oberförstereien.	Zahl der Oberförster.	Zahl der Unterbeamten.	Bemerkungen.
Bernkastel	Bernkastel	1	9	Im Kreise Daun fungirt neben dem Oberförster gegenwärtig ein Kommunaloberförster-Assistent. Es wird beabsichtigt, diese Kommunal-Oberförsterei in 2 Theile zu theilen (Daun u. Hillesheim).
"	Morbach	1	10	
Bitburg	Bitburg	1	21	
Daun	Daun	1	14	
Merzig	Merzig	1	16	
Prüm	Prüm	1	19	
Saarburg	Saarburg	1	17	
Saarbrücken }	Saarbrücken }	1	11	
Ottweiler }	Ottweiler }		8	
Saarlouis	Saarlouis	1	12	
St. Wendel	St. Wendel	1	14	
Trier (Stadt und Land)	Trier	1	26	
	Hermeskeil	1	10	
Wittlich	Wittlich	1	12	
"	Manderscheid	1	11	
	in Summa	14	210	

Vom 1. Januar 1867 an hat folgende neue Organisation der Forstverwaltung des Regierungsbezirks Trier begonnen:

Der Oberforstmeister hat die Forst-Direktionsgeschäfte für den ganzen Regierungsbezirk und die Forstinspektor-Funktionen für einen Inspektionsbezirk übernommen, und jeder der Forstinspektoren innerhalb des ihm zugewiesenen geographischen Bezirks sowohl für die königlichen Forsten, als auch für die Kommunalforsten, die Forst-Inspektionsgeschäfte zu besorgen.

Jetzt umfassen:

1) Der Inspektionsbezirk Trier-Trier: die königlichen Oberförstereien Trier, Saarburg, Osburg, und die Kommunal-Oberförstereien Trier, Saarburg, Hermeskeil;

2) der Inspektionsbezirk Trier-Morbach: die königlichen Oberförstereien Wadern, Tronecken, Kempfeld, Morbach und die Kommunal-Oberförstereien Merzig, Morbach, Bernkastel;

3) der Inspektionsbezirk Trier-Saarbrücken: die königlichen Oberförstereien Karlsbrunn, Saarbrücken, Holz, Neunkirchen, St. Wendel, Baumholder, Lebach und die Kommunal-Oberförstereien Saarbrücken, Baumholder, Saarlouis;

4) der Inspektionsbezirk Trier-Eifel: die königlichen Oberförstereien Wittlich, Daun, Balesfeld und die Kommunal-Oberförstereien Bitburg, Wittlich, Manderscheid, Daun und Prüm.

Der 1. Bezirk ist dem Herrn Oberforstmeister Grunert,
„ 2. „ „ „ „ Forstmeister Arndt,
„ 3. „ „ „ „ Forstmeister Föhrigen,
„ 4. „ „ „ „ Forstinspektor v. Bodelschwingh

zugetheilt worden.

Ein dem Regierungskollegium als Hülfsarbeiter überwiesener Oberförster-Kandidat ist hauptsächlich zur Unterstützung des Herrn Ober-Forstbeamten bestimmt.

6. Die Steuerkassen.

Die Steuerempfänger erheben direkt die Erträge der von der königlichen Regierung nach den verschiedenen Heberollen festgestellten Grund-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer und führen die nach den für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu leistenden bestimmten Zahlungen verbleibenden Ueberschüsse allmonatlich an die letztere Kasse ab. Sie sind Organe der Regierungs-Hauptkasse, durch welche dieselbe die Zahlungen im Bezirke leisten und alle übrigen geschäftlichen Aufträge und Anweisungen zur Erledigung bringen läßt. Wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und andern Steuern in der Rheinprovinz sind die Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlg. S. 351 u. ff.) und die auf Grund derselben von den Ministerien der Finanzen und des Innern ertheilte Instruktion vom 22. März 1844 (Ministerialbl. d. i. V. 1844 S. 92) maßgebend.

So weit in nachstehender Uebersicht der vorhandenen Steuerkassen nicht das Gegentheil bemerkt worden ist, sind die Gemeindekassen mit den Steuerkassen verbunden.

	Steuer- und Gemeindekassen.		Bloße Kommunal-Empfangsstellen.	
Kreis.	Namen des Empfangsbezirks.	Namen der zum Empfangsbezirk gehörigen Bürgermeistereien.	Namen des Empfangsbezirks.	Namen der zum Empfangsbezirke gehörigen Bürgermeistereien.
Bernkastel	Bernkastel.	Bernkastel, ausschließlich des Gemeindeempfangs, Zeltingen.	Bernkastel.	Bernkastel.
			Mülheim	Mülheim.
	Thalfang.	Thalfang, Talling, Neumagen.		
	Morbach.	Morbach.		
	Wirschweiler.	Wirschweiler.		
	Lieser.	Mülheim excl. des Gemeindeempfangs, Lieser.		
	Rhaunen.	Rhaunen.		
Bitburg	Bitburg.	Bitburg, Rittersdorf, Fließem, Bickendorf.	Idenheim-Meckel.	Idenheim und Meckel.
	Kyllburg.	Kyllburg, Malberg, Dudeldorf.		
	Idenheim.	Idenheim, Meckel excl. des Gemeindeempfangs, Speicher.		
	Alsdorf.	Alsdorf, Dockendorf, Peffingen, Baustert.		

	Steuer- und Gemeindekassen.		Bloße Kommunal-Empfangsstellen.	
Kreis.	Namen des Empfangsbezirks.	Namen der zum Empfangsbezirk gehörigen Bürgermeistereien.	Namen des Empfangsbezirks.	Namen der zum Empfangsbezirk gehörigen Bürgermeistereien.
Bitburg	Holsthum.	Nusbaum, Mettendorf, Schankweiler, Bollendorf.		
	Neuerburg.	Neuerburg-Stadt, Neuerburg-Land, Körperich.		
Daun	Daun.	Daun, Sarmersbach, Gillenfeld excl. Gemeindeempfang.	Daun.	Daun, Sarmersbach, Gillenfeld.
	Hillesheim.	Hillesheim, Kerpen, Lissendorf.		
	Gerolstein.	Dockweiler, Rockeskyll, Gerolstein, Uedersdorf, Weidenbach.		
Merzig	Merzig.	Merzig, Mettlach.	Merzig.	Merzig-Stadt.
	Hilbringen.	Hilbringen.	Mettlach	Mettlach.
	Wadern.	Wadern.	Wadern.	Wadern.
	Haustadt.	Haustadt, Losheim.	Losheim.	Losheim.
	Weiskirchen.	Weiskirchen.		
Ottweiler	Ottweiler.	Ottweiler, Stennweiler.		
	Neunkirchen.	Neunkirchen.		
	Uchtelfangen	Uchtelfangen, Dirmingen.		
	Tholey.	Tholey, Eppelborn.		
Prüm	Prüm.	Steuerempfang für Prüm, Niederprüm, Olzheim, Rommersheim, Auw, Bleialf, Winterscheid, nebst Gemeindeempfang für Bleialf	Prüm.	Prüm-Stadt, Niederprüm, Auw, Winterscheid, Rommersheim und Olzheim.
	Schönecken.	Schönecken, Burbach, Dingdorf.		
	Büdesheim.	Büdesheim, Mürlenbach, Wallersheim, Hallschlag, Stadtkyll, Steffeln.		
	Waxweiler.	Waxweiler, Arzfeld, Pronsfeld, Lichtenborn, Lünebach.		
	Daleiden.	Daleiden, Olmscheid, Dasburg, Habscheid, Harspelt, Leidenborn, Eschfeld.		
Saarbrücken	Saarbrücken.	Saarbrücken, St. Johann excl. Gemeindeempfang, Gersweiler, St. Arnual.	Saarbrücken	Saarbrücken, St. Johann, Malstadt.
	Völklingen.	Völklingen, Ludweiler.		
	Dudweiler.	Dudweiler, Bischmisheim, Kleinblittersdorf.		
	Heusweiler.	Heusweiler, Sellerbach.		
Saarburg	Saarburg.	Saarburg-Stadt, Saarburg-Land, Irsch, Zerf, (Steuerempfang).	Saarburg	Saarburg-Stadt, Saarburg-Land, Irsch, Zerf.
	Orscholz.	Orscholz, Freudenburg.		
	Perl.	Perl, Sinz, Nennig.		
	Kanzem.	Kanzem, Wittel.		

Steuer- und Gemeindekassen.			Bloße Kommunal-Empfangs-stellen.	
Kreis.	Namen des Empfangs-bezirks.	Namen der zum Empfangsbezirk gehörigen Bürgermeistereien.	Namen des Empfangs-bezirks.	Namen der zum Empfangsbezirk gehörigen Bürgermeistereien.
Saarlouis	Fraulautern.	Fraulautern, Lisdorf,	Saarlouis	Saarlouis.
	Saarwellingen.	Saarwellingen, Kalbach, Schwalbach.		
	Wallerfangen.	Wallerfangen, Differten, Berus.		
	Lebach.	Lebach, Bettingen.		
	Saarlouis.	Saarlouis excl. des Gemeindeempfangs, Rehlingen, Oberesch, Kerlingen.		
Trier-Land-	Trittenheim.	Trittenheim, Leiwen, Beuren, Heldenburg.	Hermeskeil	Hermeskeil, Otzenhausen.
	Konz.	Konz.		
	Pfalzel.	Pfalzel, Ruwer, Longuich.		
	Aach.	Aach - Igel - Trierweiler, Welschbillig, Ralingen.		
	Schweich.	Schweich, Mehring, Schleidweiler.		
	Schöndorf.	Schöndorf, Irsch, Kell, Farschweiler.		
	Hermeskeil.	Hermeskeil, Otzenhausen (Steuerempfang).		
Trier-Stadt-	Trier.	Trier (Steuerempfang).	Trier (Stadt). Trier (Vororte).	Trier (Stadt). Trier (Vororte)
St. Wendel	St. Wendel.	St. Wendel.	Baumholder	Baumholder, Burg - Lichtenberg.
	Oberkirchen.	Oberkirchen, Alsweiler.		
	Baumholder.	Baumholder, Burg-Lichtenberg.		
	Grumbach.	Grumbach, Sien.		
Wittlich	Wittlich.	Wittlich, Osann, Bombogen, (excl. Gemeindeempfang von Wittlich und Bombogen).	Wittlich.	Wittlich (Stadt) und Bombogen
	Bengel.	Bengel, Kröv, Neuerburg.		
	Manderscheid.	Manderscheid, Sauffeld, Niederöfflingen.		
	Oberkail.	Oberkail, Eisenschmitt, Landscheid, Spangdahlem.		
	Hetzerath.	Hetzerath, Sehlem, Heidweiler, Salmrohr.		

§. 7. Die Bürgermeistereien und Gemeinden (Ortsbehörden).

1. Die Kommunalbehörden.*)

Die Stadt Trier wird nach der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlg. S. 406), die aus 163 Bürgermeistereien bestehenden Landgemeinden werden dagegen nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlg. S. 23) und der Novelle vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlg. S. 435) durch die Bürgermeister verwaltet. Denselben stehen in der Regel 2 unbesoldete Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite.

Von den Landbürgermeistereien, von denen manche sehr klein sind, haben vielfach wegen zu großer Kosten getrennter Verwaltung und wegen der Schwierigkeit, geeignete Persönlichkeiten zu finden, mehrere zusammen einem Bürgermeister übertragen werden müssen.

An der Spitze der Spezialgemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde oder Bürgermeisterei gehören, stehen besondere Gemeindevorsteher, mit Ausnahme solcher Spezialgemeinden, in denen der Bürgermeister wohnt, und zugleich das Amt des Vorstehers auf Grund einer Oberpräsidial-Ermächtigung übernommen hat. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher oder durch den Gemeinderath (Schöffenrath) vertreten. Letzterer wird in denjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte nicht vertretenen Gemeinden (Landgemeinden) von sämmtlichen zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder gebildet, sobald deren Zahl nur 18 oder weniger beträgt. In den größern Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl auf:

6 in den Gemeinden unter 1000 Einwohner,
12 „ „ „ von 1000—3000 Einwohnern,
18 „ „ „ „ 3000—10 000 Einwohnern

bestimmt ist.

Außer diesen Gemeindeverordneten gehören in den Landgemeinden auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche von ihrem in diesem Bezirke gelegenen Grundbesitz wenigstens 50 Thaler an Haupt-Grundsteuer jährlich zahlen, und die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, zum Gemeinderathe.

Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der vorgedachten meistbegüterten Grundeigenthümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderathe gehören, aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt und vom Landrathe bestätigt. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewissen verbindende Beschlüsse zu fassen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Regierung an ihn gewiesen sind.

Der Bürgermeister wird in den Gemeinden, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt, sonst von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und demnächst in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern vom Könige, in Städten von

*) Vergl. v. Rönne II. §. 308, 311.

nicht über 10 000 Einwohnern von der Regierung bestätigt. Geschieht Letzteres bei der ersten Wahl nicht, so wird zur Neuwahl geschritten und wenn auch dieser die Bestätigung versagt wird, so steht dem Könige, beziehungsweise der Regierung die Ernennung auf höchstens 12 Jahre zu.

Durch die Novelle vom 15. Mai 1856 zu der Land-Gemeindeordnung ist die Wirksamkeit von Stellvertretern in der Gemeindevertretung aufgehoben (Art. 14), die Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths und der Bürgermeistereiversammlung, welche früher von der Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder bedingt war (§. 64 u. 112 der G.-O.), von der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder abhängig gemacht (Art. 16) und Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine oder nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, dem Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung mit der Modifikation überwiesen werden, daß die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschließen haben (Art. 15), während früher in solchen Fällen Deputationen der betheiligten Gemeinden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters beschlußfähig waren (§. 60 der G.-O.).

Verzeichniß der vorhandenen Land-Bürgermeistereien und Spezialgemeinden.

Namen des Kreises.	Namen der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Bernkastel	Bernkastel (Stadt)	Bernkastel	Bernkastel.
	Bernkastel (Land)	"	Kommen, Emmerath, Frohnhofen, Gonzerath, Graach, Hochscheid, Ilsbach, Kleinich, Longkamp, Monzelfeld, Oberkleinich, Pilmeroth.
	Lieser	Kues	Lieser, Kues, Kesten, Maring, Noviand, Wehlen.
	Mülheim	Mülheim	Mülheim, Andel, Burgen, Dusemond, Filzen, Gornhausen, Veldenz, Winterich.
	Zeltingen	Zeltingen	Zeltingen, Erden, Lösenich, Wolf.
	Neumagen	Neumagen	Neumagen, Gräfenthron, Horath, Niederemmel, Thron.
	Thalfang-Talling	Thalfang	Thalfang, Bäsch, Berglicht, Burtscheid, Deuselbach, Edgert, Gielert, Hilscheid, Immert, Lückenburg, Malborn, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thiergarten, Thronecken.
	Morbach	Morbach	Morbach, Bischofsthron, Elzerath, Gutenthal, Haag, Heinzerath, Hinzerath, Horel, Hundheim, Hunolstein, Merschbach, Merscheid, Odert, Rapperath, Wederath, Weiperath, Wingerath, Wolzburg.
	Rhaunen	Rhaunen	Rhaunen, Asbach, Bollenbach, Krummenau, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Lindenscheid, Oberkirn, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach, Woppenrodt.

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Bernkastel	Wirschweiler	Wirschweiler	Wirschweiler, Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Morscheid = Riedenburg, Schauren, Sensweiler.
Bitburg	Bitburg (Stadt)	Bitburg	Bitburg.
	Bitburg (Land)	"	Irsch, Masholder, Mötsch, Stahl.
	Rittersdorf	"	Rittersdorf, Matzen.
	Fließem	"	Fließem.
	Kyllburg	Malberg	Kyllburg, Kyllburgweiler, Orsfeld, St. Thomas, Usch; Wilsecken = Ettelsdorf.
	Malberg	"	Malberg, Malbergweich, Neidenbach.
	Bickendorf	Bickendorf	Bickendorf, Biersdorf=Wiersdorf, Echtershausen, Ehlenz, Hamm, Heilenbach, Liesem, Nattenheim, Niederweiler, Oberweiler, Schleid, Seffern, Sefferweich.
	Neuerburg (Stadt)	Neuerburg	Neuerburg.
	Neuerburg (Land)	"	Affler=Uebereisenbach, Ammeldingen (Höfe), Berscheid, Karlshausen, Dauwelshausen, Emmelbaum, Geichlingen, Gemünd, Heirbach, Herbmühle, Hütten, Koxhausen, Lahr=Bierendorf, Leimbach, Muxerath, Nasingen, Ober=, Niedergeckler, Plascheid, Rodershausen, Scheitenkorb, Scheuern, Sevenig, Zweifelscheid.
	Baustert	Oberweis	Baustert, Altscheid, Berkoth, Brecht, Brimmingen, Burg, Burscheid, Enzen, Feilsdorf, Fischbach, Halsdorf, Hermesdorf, Hirsel, Hütterscheid, Mühlbach, Niehl, Niederraden, Niederweidingen, Oberraden, Oberweidingen, Oberweis, Alsdorf, Outscheid, Sinspelt, Stockem, Uppershausen, Wißmannsdorf.
	Körperich	Körperich	Körperich, Ammeldingen a. O., Bauler, Biesdorf, Kruchten, Hommerdingen, Falkenstein, Gentingen, Keppeshausen, Kewenig, Niedersgegen, Obersgegen, Roth, Seimerich, Wallendorf.
	Nusbaum	"	Nusbaum, Freilingen, Holzthum, Hüttingen, Mettendorf, Schankweiler.
	Speicher	Speicher	Speicher, Auw, Hosten, Beilingen, Herforst, Preist.
	Dudeldorf	Dudeldorf	Dudeldorf, Badem, Erdorf, Gindorf, Gondorf, Hüttingen, Metterich, Ordorf, Philippsheim, Pickließem.
	Meckel	Bitburg	Meckel, Badenborn, Eßlingen, Scharfbillig, Trimporten.
	Idenheim	"	Idenheim, Dahlem, Idesheim, Röhl, Sülm.
	Alsdorf	Wolsfeld	Alsdorf, Bettingen, Birtlingen, Kaschenbach, Messerich, Nieder=, Oberstedem, Niederweis, Oberecken, Wettlingen.

Namen des Kreises.	Namen der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Bitburg	Dockendorf	Wolsfeld	Dockendorf, Ingendorf, Wolsfeld.
	Peffingen	"	Peffingen.
	Bollendorf	Echternacherbrücke	Bollendorf, Echternacherbrücke, Ernzen, Ferschweiler, Irrel, Prümzurlay.
Daun	Daun	Daun	Daun, Bowerath, Darscheid, Gemünden, Hörscheid, Mehren, Neunkirchen, Pützborn, Rengen, Schalkenmehren, Steinborn.
	Hillesheim	Hillesheim	Hillesheim, Bolsdorf, Dohm-Lammersdorf, Heyroth, Loogh, Niederbettingen, Oberehe, Stroheich, Walsdorf, Zilsdorf.
	Kerpen	"	Kerpen, Berndorf, Leudersdorf, Niederehe, Uexheim-Ahütte.
	Gerolstein	Gerolstein	Gerolstein, Büscheich, Kalenborn, Hinterhausen, Lissingen, Michelbach, Müllenborn, Neroth, Salm, Scheuren, Wallenborn.
	Rockeskyll	"	Rockeskyll, Berlingen, Bettelsdorf, Bewingen, Essingen, Gees, Hinterweiler, Hohenfels, Pelm, Roth.
	Dockweiler	Dreis	Dockweiler, Brück, Dreis, Kirchweiler, Waldkönigen.
	Sarmersbach	"	Sarmersbach, Beinhausen, Bocksberg, Kradenbach, Gefell, Hörschhausen, Katzwinkel, Reichen, Nördlen, Schönbach, Utzerath.
	Lissendorf	Lissendorf	Lissendorf, Auel, Basberg, Birgel, Esch, Feusdorf, Glaadt, Grünersdorf, Mirbach, Oberbettingen, Wiesbaum.
	Gillenfeld	Gillenfeld	Gillenfeld, Brockscheid, Demerath, Ellscheid, Immerath, Mückler, Ober-Niederwinkel, Saxler, Steineberg, Steiningen-Altscheid, Strohn, Strotzbüsch, Udeler.
	Weidenbach	Uedersdorf	Weidenbach, Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Schutz.
	Uedersdorf	"	Uedersdorf, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Tettscheid, Trittscheid, Weiersbach.
Merzig	Merzig (Stadt)	Merzig	Merzig.
	Merzig (Land)	"	Bietzen, Brotdorf, Harlingen, Menningen,
	Mettlach	Mettlach	Mettlach, Besseringen, Britten, Dreisbach, Keuchingen, Saarhölzbach.
	Hilbringen	Hilbringen	Hilbringen-Baltern, Fitten, Büdingen, Mechern, Mondorf, Schwemmlingen, Silvingen, Weiler, Wellingen.
	Wadern	Wadern	Wadern, Bardenbach, Büschfeld, Krettnich, Dagstuhl, Gehweiler, Lockweiler, Niederlöstern, Noswendel, Oberlöstern, Obermorschholz, Untermorschholz, Wadrill, Wadern.

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Merzig	Weiskirchen	Weiskirchen	Weiskirchen, Konfeld, Michelbach, Mitlosheim, Münchweiler, Nunkirchen, Oberthailen, Rappweiler=Zwalbach, Steinberg, Unterthailen, Weierweiler.
	Losheim	Losheim	Losheim, Bachem, Bergen, Hausbach, Niederlosheim, Oppen, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach.
	Haustadt	Haustadt	Haustadt, Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Fickingen, Hargarten, Honzerath, Merchingen, Reimsbach.
Ottweiler	Ottweiler (Stadt)	Ottweiler	Ottweiler.
	Ottweiler (Land)	„	Fürth, Hangard, Lauterbach, Münchwies, Wiebelskirchen.
	Stennweiler	„	Stennweiler, Landsweiler, Schiffweiler, Welschbach.
	Tholey	Tholey	Tholey, Bergweiler, Hasborn=Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuren, Sotzweiler, Theley, Ueberroth=Niederhofen.
	Dirmingen	Eppelborn	Dirmingen, Berschweiler, Hirscheid, Humes, Wiesbach.
	Eppelborn	„	Eppelborn, Aschbach, Bubach, Kalmesweiler, Dersdorf, Habach, Macherbach, Steinbach, Thalexweiler.
	Neunkirchen	Neunkirchen	Neunkirchen, Niederneunkirchen, Kohlhof, Spiesen, Wellesweiler.
	Uchtelfangen	Illingen	Uchtelfangen, Hirzweiler, Hüttig=Raßweiler, Illingen, Gennweiler, Merchweiler, Wemmelsweiler, Wustweiler.
Prüm	Prüm	Prüm	Prüm.
	Niederprüm	„	Niederprüm, Gondenbrett, Niedermehlen, Obermehlen, Sellerich, Steinmehlen, Weinsfeld.
	Olmscheid	Daleiden	Olmscheid, Jucken, Rükeshausen.
	Daleiden	„	Daleiden, Reipeldingen.
	Dasburg	„	Dasburg, Dahnen, Preischeid.
	Arzfeld	„	Arzfeld, Neurath, Irrhausen.
	Bleialf	Bleialf	Bleialf, Brandscheid, Buchet, Oberlascheid.
	Winterscheid	„	Winterscheid, Großlangenfeld, Urb, Winterspelt.
	Auw	„	Auw, Kobscheid, Laudesfeld, Roth, Schlausenbach.
	Lichtenborn	Lünebach	Lichtenborn, Halenbach, Huf, Kinzenburg, Kopscheid, Oberüttfeld, Stahlbach.
	Lünebach	„	Lünebach, Eischeid, Eilscheid, Dackscheid, Lierfeld, Matzenrath, Merlscheid, Strickscheid.
	Pronsfeld	„	Pronsfeld, Orlenbach, Pittenbach, Watzerath.
	Habscheid	„	Habscheid, Hollnich, Masthorn.

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Prüm	Büdesheim	Birresborn	Birresborn, Büdesheim, Duppach, Dos, Schwirzheim.
	Mürlenbach	"	Mürlenbach, Birresborn, Densborn, Zendscheid.
	Schönecken	Schönecken	Schönecken, Neuland, Seiwerath, Wetteldorf.
	Dingdorf	"	Dingdorf, Greimelscheid, Heisdorf, Niederlauch, Oberlauch, Plütscheid, Staudenhof, Winringen.
	Burbach	"	Burbach, Balesfeld, Feuerscheid, Huscheid, Lasel, Wawern.
	Olzheim	Prüm	Olzheim, Dausfeld, Hermespond, Kleinlangenfeld, Neuendorf, Wascheid, Willwerath.
	Rommersheim	"	Rommersheim, Ellwerath, Giesdorf, Gondelsheim, Weinsheim.
	Wallersheim	"	Wallersheim, Fleringen, Kopp, Niederhersdorf, Oberhersdorf.
	Waxweiler	Waxweiler	Waxweiler, Bellscheid, Hargarten, Heilhausen, Hölzchen, Krautscheid, Lambertsberg, Lascheid, Lauperath, Manderscheid, Mauel, Merkeshausen, Niederpierscheid, Oberpierscheid, Pintesfeld, Ringhuscheid.
	Eschfeld	Leidenborn	Eschfeld, Binscheid, Hickeshausen, Niederüttfeld, Reif, Roscheid, Sengerich.
	Harspelt	"	Harspelt, Lützkampen, Sewenich, Stubach.
	Leidenborn	"	Leidenborn, Berg=Großkampen, Heckhalenfeld, Heckhuscheid, Herzfeld, Kesfeld, Welchenhausen.
	Steffeln	Stadtkyll	Steffeln, Schüller.
	Stadtkyll	"	Stadtkyll, Kerschenbach, Reuth, Schönfeld.
	Hallschlag	"	Hallschlag, Scheid, Ormont.
Saarbrücken	Saarbrücken	Saarbrücken	Saarbrücken.
	St. Johann	St. Johann	St. Johann.
	Malstatt	Malstatt	Malstadt=Burbach.
	St. Arnual	St. Arnual	St. Arnual, Bübingen, Güdingen.
	Bischmisheim	Brebach	Bischmisheim, Bliesransbach, Fechingen, Scheid, Brebach.
	Kleinblittersdorf	Kleinblittersdorf	Kleinblittersdorf, Auersmacher, Rilchingen=Hanweiler.
	Völklingen	Völklingen	Völklingen, Fürstenhausen, Geislautern, Püttlingen, Wehrden.
	Dudweiler	Dudweiler.	Dudweiler.
	Sulzbach	Sulzbach	Sulzbach=Neuweiler, Friedrichsthal.
	Sellerbach	Heusweiler	Sellerbach, Engelfangen, Etzenhofen, Guichenbach, Herchenbach, Hilschbach, Köln, Niedersalbach, Rittenhofen, Ueberhofen, Walportshofen.
	Heusweiler	"	Heusweiler, Berschweiler, Bietscheid, Dilsburg, Eiweiler, Hellenhausen, Hirtel, Holz, Kirschhof, Kutzhof, Lummer=

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters	Namen der Spezialgemeinden.
			scheid, Numborn, Obersalbach, Quierscheid-Fischbach, Rittershof, Wahlscheid.
Saarbrücken	Gersweiler	Gersweiler	Gersweiler, Klarenthal, Krughütte.
	Ludweiler	Ludweiler	Ludweiler, Karlsbrunn, Emmersweiler, Großrosseln, Lauterbach, Naßweiler, St. Nikolas.
Saarburg	Saarburg (Stadt)	Saarburg	Saarburg.
	Saarburg (Land)	"	Ayl, Biebelhausen, Bilzingen, Kahren, Kruttweiler, Faha, Kelsen, Kirf, Körrig, Mannebach, Meurich, Niederleuken, Portz, Rommelfangen, Soest, Trassem.
	Freudenburg	Freudenburg	Freudenburg, Kastel, Hamm, Taben.
	Orscholz	"	Orscholz, Büschdorf, Elft, Hellendorf, Nohn, Tünsdorf, Wehingen, Bettingen, Weiten.
	Irsch (Saar)	Beurig	Irsch, Beurig, Ocken, Schoden, Serrig.
	Sinz-Nennig	Berg	Sinz, Beuern, Dillmar, Düttlingen, Essingen, Helfand, Kreuzweiler, Münzingen, Nennig, Palzem, Südlingen, Wehr.
	Perl	Perl	Perl, Besch, Borg, Kesslingen, Oberleuken, Tettingen, Wochern.
	Zerf	Zerf	Zerf, Greimerath, Hentern, Baldringen, Schömerich.
	Kanzem	Tawern	Kanzem, Fellerich, Tawern, Wawern, Wiltingen.
	Nittel	"	Nittel, Köllig, Littorf-Fisch, Onsdorf, Rehlingen, Temmels, Wellen, Winchringen.
Saarlouis	Saarlouis	Saarlouis	Saarlouis.
	Lebach	Lebach	Lebach, Eidenborn, Fahlscheid, Hahn, Jabach, Knorrscheid, Landsweiler, Niedersaubach, Primsweiler, Rimmelbach.
	Bettingen	"	Bettingen, Außen, Dorf, Gresaubach, Hüttersdorf-Bupperich, Limbach.
	Saarwellingen	Saarwellingen	Saarwellingen, Labach, Reisweiler, Schwarzenholz.
	Nalbach	"	Nalbach, Bilsdorf, Difflen, Kerperich, Piesbach-Bettstadt.
	Fraulautern	Fraulautern	Fraulautern, Dillingen, Griesborn, Holzweiler, Pachten, Roden.
	Oberesch	Großhemmersdorf	Oberesch, Biringen, Diersdorf, Fürweiler, Großhemmersdorf, Guerlfangen, Kerperich-Hemmersdorf, Niedaltdorf.
	Rehlingen	Rehlingen	Rehlingen, Büren, Eimersdorf, Fremmersdorf, Hochlimberg, Itzbach, Siersdorf.
	Wallerfangen	Wallerfangen	Wallerfangen, St. Barbe, Felsberg, Niederlimberg.

Namen des Kreises.	Namen der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Saarlouis	Kerlingen	Düren	Kerlingen, Bedersdorf, Düren, Guisingen, Ihn, Ittersdorf, Leidingen, Rommelfangen.
	Liesdorf	Liesdorf	Liesdorf, Ensdorf.
	Schwalbach	Bous	Schwalbach, Bous, Derlen, Elm, Knausholz, Sprengen.
	Differten	"	Differten, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen, Werbeln.
	Berus	Altforweiler	Berus, Altforweiler, Bisten, Neuforweiler, Ueberherrn.
Trier (Landkreis)	Pfalzel	Ehrang	Pfalzel, Butzweiler, Kordel, Ehrang.
	Schleidweiler	Zemmer	Schleidweiler, Orenhofen, Roth, Zemmer.
	Aach-Igel-Trierweiler	Trier (St. Barbara)	Aach, Besselich, Fusenich, Grevenich, Igel, Kersch, Langsur, Liersberg, Lorig, Mesenig, Metzdorf, Newel, Olk, Sirzenig, Trierweiler, Udelfangen.
	Ralingen	Welschbillig	Ralingen, Edingen, Godendorf, Minden-Menningen, Wintersdorf.
	Welschbillig	"	Welschbillig, Eisenach, Gilzem, Hofweiler, Ittel-Kyll, Möhn.
	Mehring	Mehring	Mehring, Ensch, Pölich, Schleich.
	Konz	Konz	Konz, Könen, Kommlingen, Krettnach, Filzem, Hamm, Lampaden, Merzlich, Niedermennig, Oberbillig, Oberemmel, Paschel, Pellingen, Wasserliesch.
	Irsch	Pluwig (Wilzenburg)	Irsch, Korlingen, Filsch, Gusterath, Gutweiler, Hockweiler, Kernscheid, Sommerau, Tarforst.
	Schöndorf	"	Schöndorf, Bonnerath, Franzenheim, Hinzenburg, Holzerath, Ollmuth, Pluwig.
	Leiwen	Klüsserath	Leiwen, Detzem, Köwerich, Thörnich.
	Trittenheim	"	Trittenheim, Klüsserath.
	Schweich	Schweich	Schweich, Bekond, Föhren, Issel, Lörsch, Longen, Naurath (Eifel).
	Hermeskeil	Hermeskeil	Hermeskeil, Damfloß, Geisfeld, Großabtei, Gusenburg, Hinzert, Höfchen, Muhl, Neuhütten, Polert, Rascheid, Reinsfeld, Sauscheid. Züsch.
	Otzenhausen	Nonnweiler	Otzenhausen, Bierfeld, Braunshausen, Buweiler-Rathen, Kastel, Kostenbach, Mettnich, Mühlfeld, Nonnweiler, Sitzerath.
	Beuren	Bescheid	Beuren, Bescheid, Naurath (Wald), Prosterath.
	Heidenburg	"	Heidenburg, Breit, Büdlich.
	Farschweiler	Farschweiler	Farschweiler, Herl, Lorscheid, Osburg, Thomm.
	Kell	Kell	Kell, Heddert, Mandern, Schillingen, Waldweiler.

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Trier (Landkreis)	Longuich	Longuich	Longuich, Fastrau, Fell, Kenn, Riol.
	Ruwer	Ruwer	Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Kasel, Eitelsbach, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Waldrach.
Trier (Stadtkreis)	Trier (Stadt)	Trier	Trier.
	Trier (Vororte)	Löwenbrücken	Löwenbrücken, St. Barbara, Euren, Heiligkreuz, Kürenz, Maar, St. Matthias, Olewig, Pallien, Paulin, Zewen, Zurlauben.
St. Wendel	St. Wendel	St. Wendel	St. Wendel, Dörrenbach, Mainzweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Remmesweiler, Steinbach, Werschweiler, Welschhausen.
	Oberkirchen	"	Oberkirchen, Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Grügelborn, Haupersweiler, Heisterberg, Hofeld-Mauschbach, Leitersweiler, Namborn, Pinsweiler, Reitscheid, Roschberg, Urweiler.
	Alsweiler	"	Alsweiler, Bliesen, Grenig, Guidesweiler, Marpingen, Oberthal, Urexweiler, Winterbach.
	Baumholder	Baumholder	Baumholder, Aulenbach, Ausweiler, Breungenborn, Erzweiler, Frauenberg, Frohnhausen, Grünbach, Hammerstein, Mambächel, Reichenbach, Ronnenberg, Ruschberg.
	Burg-Lichtenberg	Berschweiler	Burglichtenberg, Berglangenbach, Berschweiler, Eckersweiler, Föhren-Linden, Freisen, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Mettweiler, Pfeffelbach, Reichweiler, Rohrbach, Rückweiler, Ruthweiler, Schwarzenborn, Thallichtenberg.
	Grumbach	Grumbach	Grumbach, Buborn, Kappeln, Deimberg, Hausweiler, Homberg, Jlgesheim Kirrweiler, Langweiler, Merzweiler, Niederalben, Niedereisenbach, Oberjeckenbach, Offenbach, Sulzbach, Unterjeckenbach, Wiesweiler.
	Sien	Sien	Sien, Dickesbach, Ehlenbach, Kefersheim, Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach, Mittelreidenbach, Rohbollenbach, Oberreidenbach, Schmitthachenbach, Siener Höfe, Sienhachenbach, Weierbach, Wickenhof, Wieselbach, Zaubach.
Wittlich	Wittlich	Wittlich	Wittlich.
	Salmrohr	"	Salmrohr, Bergweiler, Dreis, Hupperath, Minderlittgen.
	Bombogen	"	Bombogen, Altrich, Haardt, Lüxem, Plein, Wingerohr.
	Manderscheid	Manderscheid	Manderscheid, Bettenfeld, Karl, Großlittgen, Meerfeld, Musweiler.

Namen des Kreises.	der Bürgermeisterei.	Wohnort des Bürgermeisters.	Namen der Spezialgemeinden.
Wittlich	Lauffeld	Manderscheid	Lauffeld, Dierfeld, Eckfeld, Niedermanderscheid, Oberöfflingen, Pantenburg, Schladt, Wahlscheid.
	Niederöfflingen	„	Niederöfflingen, Gipperath, Greimerath, Hasborn, Niederscheidweiler, Oberscheidweiler.
	Spangdahlem	Binsfeld	Spangdahlem, Binsfeld.
	Landscheid	„	Landscheid, Arenrath, Burg, Niederkail.
	Hetzerath	Hetzerath	Hetzerath, Erlenbach, Rivenich.
	Heidweiler	„	Heidweiler, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Gladbach, Greverath, Heckenmünster, Niersbach.
	Sehlem	„	Sehlem, Krames, Klausen, Dörbach, Esch.
	Neuerburg	Bausendorf	Neuerburg, Bausendorf, Diefenbach, Dorf, Flußbach, Olkenbach, Wilwerscheid.
	Bengel	„	Bengel, Hontheim, Kinderbeuern, Reil.
	Eisenschmitt	Oberkail	Eisenschmitt.
	Oberkail	„	Oberkail, Gransdorf, Schwarzenborn, Seinsfeld, Steinborn.
	Osann	Monzel	Osann, Minheim, Monzel, Piesport, Platten, Pohlbach.
	Kröv	Kröv	Kröv, Kinheim, Uerzig.

Nach Vorstehendem gibt es im Regierungsbezirk Trier: 1112 Spezialgemeinden, 168 Bürgermeistereien und 114 Bürgermeister.

2. **Die Orts-Polizeibehörden.**

Die Polizeiverwaltung der Stadt Trier erfolgt durch den Bürgermeister *). Demselben sind untergeordnet: 2 Kommissare, 2 Sekretaire, 4 Sergeanten, 4 städtische Nachtwächter, 1 städtischer Wegewärter, 4 städtische Feldhüter, 1 Feuerwächter, 1 Leichenwärter.

In den übrigen Ortschaften des Bezirks wird die Polizeiverwaltung (§. 57 der St.-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Gesetzsammlg. S. 406 und §. 1 des Ges. vom 11. März 1850, Gesetzsammlg. S. 265) im Namen des Königs von den Bürgermeistern geführt, und fallen denselben resp. den Polizeikommissarien auch die Verrichtungen eines Polizeianwaltes zu. Ueberhaupt ist den Bürgermeistern am Sitze eines Gerichtes die Vertretung der Polizeianwaltschaft überall auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes übertragen worden. In den Landgemeinden wird die polizeiobrigkeitliche Gewalt gemäß §. 108 der Gemeindeordnung von den Bürgermeistern im Bereiche ihres Bürgermeistereibezirks ausgeübt. Die Bürgermeister sind überall zugleich Civilstandsbeamte. Vergl. St.-O. §. 57 und Novelle zur Gemeindeordnung Art. 26).

Tit. III. Gefängnisse und Strafanstalten.

Vor dem Jahre 1794 waren die Gefängnisse eben so schlecht, als dies mit der Behandlung und Verpflegung der Gefangenen der Fall war.

*) Zur Zeit: Oberbürgermeister.

Das französische Gesetz vom 4. Vendemaire VI (25. September 1797) schrieb die Art vor, wie die Gefangenen behandelt werden sollten, während ein Beschluß vom 23. Nivose IX (18. Januar 1801) die Grundsätze über die Verpflegung der Gefangenen feststellte.

Ein Dekret vom 16. Jüni 1808 organisirte Einsperrungshäuser (maisons de detention) zur Einsperrung der von den Assisen Verurtheilten und derer, welche von der Korrektionellpolizei zu einer mehr als einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. In den Häusern, wo der Aufenthalt der Gefangenen von längerer Dauer, sollten Arbeitsstätten errichtet werden, um durch deren Ertrag einen Theil der für die Gefangenen erforderlichen Ausgaben zu decken.

Im Jahre 1811 ertheilte der Minister des Innern eine ausführliche Instruktion über die Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse. Nach dieser sollte in jedem Departement ein Kriminalgefängniß, in jedem Kanton ein Munizipal-Polizeihaus, in jedem Gemeindebezirke ein Arresthaus sein. In den Städten, wo sich ein Arresthaus befände, könne auch das Munizipal-Polizeihaus in dieses, jedoch in eine besondere Abtheilung, verlegt werden.

Die Munizipal-Polizeihäuser sollten zur Verwahrung der durch die Munizipalpolizei Verurtheilten, der Beschuldigten und Angeklagten (Untersuchungsgefangenen) und der Transportanten dienen.

In die Arresthäuser sollten diejenigen gebracht werden, welche solcher Vergehen beschuldigt, die zur Kompetenz der Korrektionellgerichte gehörten. Die, welche wegen Verbrechen und Vergehen, die zur Kompetenz der Assisenhöfe gehört, angeklagt oder beschuldigt, sollten in einer besonderen Abtheilung des Arresthauses verwahrt werden, bis ihre engere Verhaftung in einem Kriminalgefängnisse ausgesprochen worden. Nur letztere Gefängnisse sollten zur Festhaltung der zur engeren Verhaftung bestimmten Gefangenen dienen. Ein jedes Departement sollte ein solches Kriminalgefängniß haben, auch für jedes ein Korrektionshaus errichtet werden.

Die Korrektionshäuser waren für die von der Korrektionellpolizei Verurtheilten, für die wegen Schulden Verhafteten, für die von der Verwaltungspolizei Inhaftirten und für die Kinder bestimmt, deren Einsperrung von den Familien nachgesucht worden war. Auch konnte die Verwaltungspolizei die lüderlichen Dirnen in einer besonderen Abtheilung des Korrektionshauses einsperren lassen.

Die Verwaltung der inneren Ordnung und die Polizei der Gefängnisse standen unter den Befehlen des Präfekten und unter der Aufsicht des Unterpräfekten.

Außerdem bestand noch für die Beaufsichtigung der Gefängnisse ein milder Rath, aus 5 Mitgliedern bestehend. Der Maire präsidirte demselben und die Prokuratoren waren von Rechts wegen Mitglieder dieses Rathes, dessen übrige Mitglieder von dem Minister des Innern auf den Vorschlag des Präfekten ernannt wurden.

Die Ausgaben für die Arrest- und Einsperrungshäuser und die Kriminalgefängnisse wurden aus dem Departementalfonds bestritten. Die Ausgaben für die vom Polizeigerichte Verurtheilten fielen dem Kantone zur Last.

Im Jahre XI (1802—1803) gab es im Saardepartement 6 Gefängnisse und zwar ein Arresthaus in jedem der Hauptorte der 4 Arrondissements (Birkenfeld, Prüm, Saarbrücken und Trier), ein Justiz-Arresthaus (maison de justice) und ein Besserungshaus (maison de correction), beide Letztere in Trier. Außerdem befand sich in jedem der 34 Friedens-Gerichtsbezirke ein Verwahrhaus (maison de depot).

Gegenwärtig befinden sich im Regierungsbezirk Trier:
1) ein Justiz-Arresthaus und Kantonsgefängniß in Trier,
2) eine Straf- und Korrektionsanstalt in Trier,
3) ein Justiz-Arresthaus und Kantonsgefängniß zu Saarbrücken,
4) 26 Friedensgerichts- und Stationsgefängnisse.

Sämmtliche Anstalten ressortiren vom Ministerium des Innern resp. der königlichen Regierung.

§. 1. Das Justiz-Arresthaus zu Trier.

Das Justiz-Arresthaus zu Trier, welches zugleich als Kantonsgefängniß dient, hat einen Etat für 67 Personen, und zwar für 52 Männer und 15 Weiber. Die jährliche Einnahme soll nach dem Etat pro 1865 bis 1867 betragen 250 Thaler.

Das Beamtenpersonal besteht aus: 1 Verwalter, 1 Hausgeistlichen, 1 Hausarzt, 1 Hauswundarzt, 3 Gefangenaufseher, 1 Gefangenaufseherin, 1 Pförtner.

§. 2. Die Straf- und Korrektionsanstalt zu Trier.

Die Anstalt ist für 267 Personen und zwar für 219 Männer und 48 Weiber angelegt. Die Jahreseinnahme soll nach dem Etat pro 1865 bis 1867 betragen 3790 Thaler.

Das Beamtenpersonal besteht aus: 1 Direktor, 2 Inspektoren, 1 Buchhalter und Rendanten, 2 Hausgeistlichen, 1 Hausarzt, 1 Haus-Wundarzt, 1 Anstalts-Schullehrer, 1 Ober-Gefangenaufseher, 2 Werkmeister, 1 Gefangenaufseher, Backmeister und Koch, 6 Gefangenaufsehern, 2 Gefangenaufseherinnen, 1 Pförtner, 1 Lehrer, 1 Organist, 1 Küster.

§. 3. Das Justiz-Arresthaus und Kantonsgefängniß zu Saarbrücken.

Diese Anstalt ist zur Zeit der Errichtung des königlichen Landgerichts zu Saarbrücken in den Jahren 1840 bis 1843 mit einem Kostenaufwande von 28 637 Thaler aus Staatsmitteln neu erbaut. Sie ist berechnet auf 80 Gefangene.

Die Jahreseinnahmen betragen nach dem Etat pro 1865 bis 1867 200 Thaler.

Das Beamtenpersonal besteht aus: 1 Verwalter, 3 Aufseher, 1 Aufseherin, 1 Pförtner, 1 Nachtaufseher, 1 Arzt, 1 Heildiener, 2 Hausgeistlichen, 2 Küster.

Außerdem besteht eine Disziplinarkommission von 3 Mitgliedern.

§. 4. Friedensgerichts- (Kantons-) und Transportstations-Gefängnisse.

Dergleichen Gefängnisse bestehen zu Baumholder, Bernkastel, Bitburg, Daun, Dudeldorf, Echternacherbrücke, Grumbach, Hermeskeil, Hillesheim, Lebach, Manderscheid, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Ottweiler, Perl, Prüm, Rhaunen-Morbach, Saarburg, Saarlouis, Schweich, Tholey, Wadern, Waxweiler, St. Wendel, Wittlich, überhaupt 26 an der Zahl. Außerdem ist in Neunkirchen, Kr. Ottweiler, ein Verwahrgefängniß.

Obwohl nach den oben citirten französischen Gesetzen die Gemeinden zur Bestreitung der Kantonsgefängnisse verpflichtet sind, so zahlt der Staat doch einen jährlichen Zuschuß, der im Jahre 1846 = 3970 Thlr. — Sgr. — Pf.,

1854	=	8167	„	13	„	1	„
1855	=	10226	„	6	„	11	„
1856	=	9373	„	16	„	7	„

1857 =	7261	Thlr.	18	Sgr.	2	Pf.
1858 =	6275	„	12	„	7	„
1859 =	5370	„	2	„	1	„
1860 =	5547	„	17	„	2	„
1861 =	4854	„	2	„	—	„
1862 =	4705	„	—	„	—	„
1863 =	5491	„	7	„	8	„
1864 =	5131	„	7	„	—	„
1865 =	4777	„	14	„	4	„

betragen hat.

Tit. IV. Lehranstalten, welche keine Elementarschulen sind.

1, 2) Die beiden Gewerbeschulen zu Trier und Saarbrücken,
3, 4) die beiden Progymnasien zu Prüm und St. Wendel,
5) die (höhere) Bürgerschule zu Saarlouis,
6, 7) die beiden höheren Stadtschulen zu Ottweiler und Wittlich,
8, 9, 10) die drei höheren Töchterschulen zu Trier (darunter eine evangelische),
11) die höhere Töchterschule zu Saarbrücken,
12) die höhere Schule in Neunkirchen,
13) das Pensionat der Franziskanessen in Karthaus bei Trier.

Tit. V. Verwaltung der indirekten Steuern.*)

Die Landeseintheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche für die Rheinprovinz überhaupt in Folge der Kabinetsordre vom 5. Juli 1823 (Vergl. v. K. Ann: Bd. VIII. S. 23) seit dem 1. März 1824 eine besondere geworden ist, untergab den Regierungsbezirk Trier in diesen Angelegenheiten der zu Köln errichteten Provinzal-Steuerdirektion. Diese nach außen lediglich durch den Provinzial-Steuerdirektor vertretene und nicht kollegialisch eingerichtete Behörde hat vollständig die Stelle der Regierungen eingenommen. Sie besteht außer dem Provinzial-Steuerdirektor gegenwärtig aus 11 Räthen, 1 Regierungsassessor als Hilfsarbeiter und dem Büreaupersonale, bei welchem 2 Dirigenten angestellt sind.

Unter den genannten 11 Räthen befinden sich auch diejenigen, welche als Provinzial-Stempelfiskale für je einen der 5 rheinischen Regierungen fungiren. Doch fallen die Bezirke der Fiskalate nicht überall mit den Regierungsbezirken zusammen.

§. 1. Die Haupt-Steuerämter.

In den Regierungsbezirk Trier fallen 2 Haupt-Amtsbezirke, nämlich:

1) Trier, welcher Bezirk den Stadt- und Landkreis Trier, die Kreise Saarburg, Bitburg, Daun, Prüm und vom Kreise Bernkastel die Bürgermeistereien Thalfang und Talling, sowie vom Kreise Wittlich die Bürgermeisterei Hetzerath —**);

*) Vergl. v. Rönne II §. 256 u. Jahrb. S. 37.

**) Vom Kreise Prüm gehören die Gemeinden Dahnen, Harspelt, Sevenig, Lutz-Kampen, Stuppach, Welchenhausen, Groß-Kampen, Berg, Heckhuscheid, Heckhalenfeld, Auw, Hemmers, Winterspelt Elcherath und Walmerath zum Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Malmedy.

2) Saarbrücken, welcher Bezirk die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler und Merzig und vom Kreise St. Wendel die Bürgermeistereien St. Wendel, Oberkirchen und Alsweiler umfaßt;
3) die Kreise Bernkastel (mit Ausschluß der sub 1 gedachten Bürgermeistereien Thalfang und Talling, sowie der Bürgemeistereien Rhaunen und Wirschweiler, welche beide letztere zum Haupt-Amtsbezirke Kreuznach gehören), sowie Wittlich (mit Ausschluß der sub 2 gedachten Bürgermeisterei Hetzerath) fallen in den Haupt-Amtsbezirk Koblenz;
4) der Kreis St. Wendel (mit Ausschluß der sub 2 genannten Bürgermeistereien St. Wendel, Oberkirchen und Alsweiler) ist dem Haupt-Amtsbezirk Kreuznach zugetheilt.

In diesem Haupt-Amtsbezirke fungiren als Organe der Provinzial-Steuerdirektion für die unmittelbare Erhebung und Kontrole der indirekten Steuern nachbenannte Behörden und Beamte:

1. Das Haupt-Steueramt zu Trier

mit Niederlage und mit Mahl- und Schlacht-Steuererhebung in Trier, welches zählt: 1 Ober-Steuerinspektor, 1 Haupt-Steueramtskontrolleur, 1 Haupt-Steueramtsrendanten, 3 Ober-Steuerkontrolleure (mit Wohnsitz zu Trier, Schweich und Prüm), 1 Ober-Grenzkontrolleur zu Perl, 3 Haupt-Steueramtsassistenten, 3 Einnehmer der Mahl- und Schlachtsteuer (von denen 2 auch mit der Stempeldistribution beauftragt sind), 1 berittnen Aufseher, 20 Grenzaufseher, 19 Steueraufseher (von denen je einer in Daun, Prüm, Bitburg, Neuerburg, Hermeskeil, Schweich und Saarburg, die übrigen in Trier wohnhaft sind), 11 Thorwächter, 2 Gewichtsetzer bei Mahl- und Schlachtsteuer und 1 Haupt-Steueramtsdiener.

Unter diesem Haupt-Steueramt stehen: 1 Neben-Zollamt I. Klasse zu Perl, 7 Unter-Steuerämter zu Daun, Bitburg, Neuerburg, Prüm, Hermeskeil, Schweich, und Saarburg, 2 Stempeldistributeure zu Hillesheim und Dudeldorf, 25 Chaussee-Gelderheber (Barrierenverwalter resp. Pächter), 3 Sellereiverwalter zu Stadtkyll, Speicher und Thalfang.

2. Das Haupt-Zollamt in Saarbrücken als Spezial-Hebestelle.

Dasselbe zählt: 1 Ober-Zollinspektor, 1 Rendanten, 1 Revisionsinspektor, welcher bei der Zollexpedition am Bahnhofe in St. Johann fungirt, 1 Haupt-Amtskontrolleur, 2 Hauptamts-Assistenten, 1 Haupt-Amtsdiener, 1 Bahnhofs-Expedition, mit der Befugniß eines Hauptamtes, bestehend aus 1 Dirigenten, 1 Revisionsinspektor, 3 Hauptamts-Assistenten, und 1 Amtsdiener, 2 Assistenturen in St. Johann und Saarbrücken, wovon eine mit der Salzfaktorei in Saarbrücken verbunden, 3 Ober-Grenzkontrolleure zu Saarbrücken, Lisdorf und Großhemmersdorf, 2 Ober-Steuerkontrolleure zu Merzig und Ottweiler.

Unter diesem Hauptzollamt stehen: 1 Nebenzollamt I. Klasse zu Biesten, 5 Nebenzollämter II. Klasse zu Folsterhöhe, St. Arnual, Felsberg, Niedaltdorf und Hanweiler, 3 Untersteuerämter zu Saarlouis (mit Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung verbunden), Ottweiler und St. Wendel, 4 Steuerrezepturen zu Rentriesch, Lebach, Merzig und Wadern, 4 berittene Grenzaufseher, 1 berittner Steueraufseher, 74 Fuß-Grenzaufseher, 15 Fuß-Steueraufseher, 2 Amtsdiener und Gewichtsetzer, 2 Zolleinnehmer I. Klasse, 2 Zolleinnehmer II. Klasse, 3 Zollempfänger, 4 Steuereinnehmer, 5 Steuerempfänger, 2 Thorkontrolleure zu Saarlouis, 12 Chaussee-Gelderheber (darunter 8 Pächter).

3. In den dem Haupt-Steueramte zu Koblenz angehörenden Theilen der Kreise Wittlich und Bernkastel fungiren:

1 Ober-Steuerkontrolleur und 1 Steuereinnehmer, beide in Wittlich, 1 Steuereinnehmer und Salzfaktor und 1 Steuer-Amtsassistent, beide in Bernkastel.

4. In den dem Haupt-Steueramte zu Kreuznach angehörenden Theilen der Kreise Bernkastel und St. Wendel fungiren:

1 Steuereinnehmer zu Schauren, 1 Ober-Steuerkontrolleur zu Grumbach, 1 Stempelvertheiler zu Baumholder.

Aus der nähern Bezeichnung der vorgenannten Beamten und Stationen ergibt sich, welche für den nach §. 24 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlg. S. 33) bestimmten Grenzbezirks (zwischen der Zollgrenze und der sogenannten Binnenlinie) stationirt sind.

Zu den Organen der Provinzial-Steuerdirektion gehören ferner noch:

§. 2. Die Salzfaktoreien.

Nach den Vorschriften des Edikts vom 10. Juni 1816 die Ausübung des Salzregals in den Provinzen am Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der preußischen Monarchie betreffend wurden unter andern Faktoreien auch deren drei im Regierungsbezirke Trier und zwar zu Trier, Saarbrücken und Prüm von der rheinischen Ober-Bergamtskommission zu Bonn errichtet und zu deren Verwaltung besondere Salzfaktoren ernannt.

Mit dem 1. Januar 1822 ging die Salzdebits-Verwaltung in den rheinisch-westfälischen Landestheilen von dem Oberbergamte zu Bonn an das Provinzial-Salzkomptoir in Köln über, welches unter der Leitung der königlichen General-Salzdirektion zu Berlin stehen sollte.

Mit Ablauf des Jahres 1828 wurde das Provinzial-Salzkomptoir zu Köln aufgehoben und die Provinzial-Salzdebitsverwaltung in der Rheinprovinz ging vom 1. Januar 1829 ab auf den königlichen Provinzial-Steuerdirektor über.

Im Jahre 1836 wurde eine Salzfaktorei errichtet. Salzfaktoreien befinden sich jetzt zu Trier, Prüm, Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Kempfeld und Bernkastel. Die Verwaltung derselben geschieht durch die Steuerämter und sind keine besondere Beamten mehr dafür angestellt.

§. 3. Das Stempelfiskalat und Erbschafts-Stempelamt für den Regierungsbezirk Trier,

welches verwaltet wird durch: 1 Stempelfiskal, 1 Stempel-Fiskalatssekretair, 1 Stempel-Fiskalatsassistenten.

§. 4. Die Hypothekenämter in

1) Trier, umfassend den Stadt- und Landkreis Trier, die Kreise Saarburg und Merzig;
2) Saarbrücken, umfassend die Kreise Saarlouis und Saarbrücken;
3) Prüm, umfassend die Kreise Daun, Prüm und Bitburg;
4) St. Wendel, umfassend die Kreise St. Wendel und Ottweiler,
5) Bernkastel, umfassend die Kreise Bernkastel und Wittlich.

Tit. VI. Königlich preußische Lotterie.

Die Geschäfte derselben werden für den diesseitigen Bezirk durch einen bestallten königlichen Lotterieeinnehmer zu Trier und dessen Untereinnehmer zu Neuerburg besorgt.

Cap. IV.

Militairbehörden.

Tit I. Aktives Militair.

Bis zum Frühjahr des Jahres 1866 gab es im Regierungsbezirk Trier 3 Garnisonsstädte; Trier, die Festung Saarlouis und Saarbrücken. In denselben befanden sich folgende Truppenkörper:

§. 1. In der Stadt Trier:

1) die 16. Division mit 1 Kommandeur, 1 General-Stabsoffizier, 1 Adjutanten, 2 Auditeuren, 1 Intendanturassessor, 2 Divisionspredigern und 1 Platzmajor;
2) die 31. Infanteriebrigade mit 1 Kommandeur, und 1 Adjutanten und im Uebrigen bestehend aus: dem 3. rheinischen Infanterieregiment No. 29, dem niederrheinischen Füsilierregiment No. 39, dem hohenzollern'schen Füsilierregiment N. 40 und dem 29. Landwehrregiment (1. Bataillon Neuwied, 2. Bataillon Andernach, 3. Bataillon Simmern);
3) die 16. Kavalleriebrigade mit 1 Kommandeur und 1 Adjutanten, und im Uebrigen bestehend aus dem rheinischen Husarenregiment No. 9 und dem rheinischen Ulanenregiment No. 7;
4) das 3. rheinische Infanterieregiment No. 29 und zwar der Stab; das 1. Bataillon und das Füsilierbataillon (das 2. Bataillon stand in Luxemburg);
5) das 2. rheinische Husarenregiment No. 9 und zwar der Stab und die 1., 2., 3. und 4. Eskadron (die 5. Eskadron stand in Mainz);
6) das hohenzollern'sche Füsilierregiment No. 40 und zwar der Stab und das 1. und 2. Bataillon (das 3. Bataillon stand in Saarlouis);
7) das 4. rheinische Landwehrregiment und zwar das 1. Bataillon mit dem besoldeten Stamm in Trier und den Kompagnie-Stationsorten:
   für die 1. Kompagnie zu Trier,
   " " 2. " " Hermeskeil,
   " " 3. " " Saarburg,
   " " 4. " " Merzig,

   das 3. Bataillon mit dem besoldeten Stamm in Trier und den Kompagnie-Stationsorten:
   für die 9. Kompagnie zu Bitburg,
   " " 10. " " Prüm,
   " " 11. " " Wittlich,
   " " 12. " " Berncastel.

§. 2. In der Festung Saarlouis:

1) Kommandantur: 1 Kommandant, 1 Platzmajor, 1 Artillerieoffizier vom Platz, 1 Zeugoffizier, 1 Ingenieuroffizier vom Platz, 3 Offiziere zum Fortifikationsdienste, 1 Führer der Strafabtheilung, 1 Garnisonauditeur, 1 Garnisonprediger;
2) 8. rheinisches Infanterieregiment No. 70;

3) rheinisches Ulanenregiment No. 7 und zwar die 1. und 2. Eskadron (der Stab nebst 3. und 4. Eskadron standen in Saarbrücken);
4) hohenzollern'sches Füsilierregiment No. 40, und zwar das 3. Bataillon;
5) rheinisches Festungs-Artillerieregiment No. 8 und zwar die 8. Kompagnie der 2. Abtheilung;
6) das 4. rheinische Landwehrregiment uud zwar das 2. Bataillon mit den Kompagnie-Stationsorten:

für die 5. Kompagnie zu St. Wendel,
" " 6. " " Saarlouis,
" " 7. " " Saarbrücken,
" " 8. " " Ottweiler.

§. 3. In der Stadt Saarbrücken:

das rheinische Ulanenregiment No. 7 und zwar der Stab, die 3. und 4. Eskadron (die 1. und 2. standen in Saarlouis).

Tit. II. Behörden der Militairökonomie. *)

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 1. November 1822 (v. K. A., Bd. IV. S. 904) sind, als Provinzialbehörden für die Militairökonomie, die Intendanturen organisirt, deren Ressortverhältnisse zur Regierung durch den Staatsministerialbeschluß vom 21. Dezember 1822 (v. K. A., Bd. VIII. S. 949) näher bestimmt sind.**)

Die Intendantur zu Koblenz für das VIII. Armeekorps besteht für die Rheinprovinz excl. Regierungsbezirk Düsseldorf. Dieselbe umfaßt alle diejenigen Zweige der Militairökonomie des Armeekorps, welche territorialer Natur sind und daher auch im Falle einer Mobilmachung bei ihr verbleiben. Die Verfassung der Intendantur ist nicht kollegialisch. Als Rechtskonsulent fungirt bei ihr in der Regel der jedesmalige Korpsauditeur. Die Korpsintendantur besteht aus 4 Abtheilungen, der Kassen, der Naturalverpflegungs-, der Bekleidungs- und Feldequipage, und der Garnison- und Lazarethverwaltungs-Abtheilung.

Das Personal besteht aus dem Korpsintendanten als Chef, 4 Intendanturräthen und 4 Intendanturassessoren, dem Subalternen- und Beamtenpersonal.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören nur die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirter Offiziere und Beamten des VIII. Armeekorps, welche sich nicht im Verbande der 15. oder 16. Division befinden. Als besondere Behörden sind nämlich im Bereiche des VIII. Armeekorps durch allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1861 eingesetzt: Die Intendantur der 15. Division zu Köln und die Intendantur der 16. Division zu Trier, welchen die selbstständige Bearbeitung der militair-ökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten übertragen ist. Jeder dieser Intendanturen steht ein Divisionsintendant vor, der zugleich stehender Kommissarius der Korpsintendantur ist.

---

*) Vergl. v. Rönne II. §. 260 und Jahrb. S. 40.

**) Den Regierungen verblieben namentlich alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen rc. (Vergl. Geschäftsanw. für die Regierung v. 31. Dezember 1826 v. K. A. Bd. IX. S. 821.)

Von der Korpsintendantur ressortiren im hiesigen Bezirke:
1) die Garnisonverwaltungen zu Trier, Saarlouis und Saarbrücken,
2) die Proviantämter zu Trier und Saarlouis,
3) die Garnisonlazarethe zu Trier und Saarlouis,
4) die Depot-Magazinverwaltung zu Saarbrücken.

Das bisher zu St. Marien bei Trier bestandene Artilleriedepot ist seit Mitte Mai 1866 aufgelöst und dermalen wegen dessen eventueller Retablirung in St. Marien noch keinerlei Bestimmung getroffen.

Tit. III. Land-Gensdarmeriekorps.

Dasselbe besteht aus einer Abtheilung der 8. Gensdarmeriebrigade in der Gesammtstärke von 87 Mann unter 1 Distriktsoffizier und 3 Wachtmeistern. (Im Uebrigen vergl. Kreisverwaltung.)

Cap. V.

Provinzial-Verwaltungsbehörden, welche mit der königlichen Regierung konkurriren.

Tit. I. Behörden für die kirchlichen Angelegenheiten.

Nach der Religionsverschiedenheit bestand die Bevölkerung des preußischen Staates im Jahre 1861 aus 11 298 294 Evangelischen, 16 233 zu freien Gemeinden Gehörigen, 13 716 Mennoniten, 6 906 988 römisch Katholischen, 1202 griechisch Katholischen, 254 785 Juden.

In der Vertheilung der römisch-katholischen Einwohner spricht sich noch deutlich die frühere Landesangehörigkeit aus. Die wenigsten Katholiken findet man in Pommern (1,04 Prc. der Bevölkerung einschließlich des Militairs), in Brandenburg 2,23 Prc. und in Sachsen 6,33 Prc. In Preußen steigt der Prozentsatz auf 27,35, in Schlesien auf 49,38, in Westfalen auf 54,94, in Posen auf 61,90 und in der Rheinprovinz (einschließlich Hohenzollern) sogar auf 74,76 Prc. Vorherrschend evangelisch sind in der Rheinprovinz nur Kleve (rechtes Rheinufer), Mörs, der nördliche Theil des Herzogthums Berg (mit Ausschluß der düsseldorfer Gegend), Sayn und Wied, die vormals pfälzischen und badischen Besitzungen im Hunsrücken und des saarbrücker Landes.

§. 1. Katholischer Kultus.

Die Zahl der katholischen Gotteshäuser betrug im Jahre 1861 in Preußen 7923, die Zahl der Geistlichen 6474, so daß für 872 katholische Einwohner ein Gotteshaus und für 1060 ein Geistlicher vorhanden war.

Damals gab es in Preußen 185 Klöster mit 504 Mönchen, 1854 Nonnen, 200 Novizen männlichen und 511 weiblichen Geschlechts, 301 männliche und 518 weibliche Laien.

Im Erzstifte Trier blieb die katholische Konfession bis zur Zeit des letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus die alleinherrschende. Die Versuche, welche im 16. Jahrhundert zur Einführung der Reformation (namentlich von Olevian) gemacht worden, sind erfolglos geblieben. Die Lutheraner und Reformirten wurden nicht geduldet.

Im Umfange des jetzigen Regierungsbezirks Trier bestanden zur kurtrierischen Zeit: das Domkapitel zu Trier, 5 Kollegiatstifter, 1 Ritterstift, 10 Abteien, 2 Priorate, 1 Probstei, 14 Mannsklöster und 15 Nonnenklöster.

Der Sturm der französischen Revolution beseitigte diese geistlichen Stiftungen; die Klöster wurden aufgehoben, ihre Besitzungen zu Nationaleigenthum erklärt und größtentheils in Versteigerungen verschleudert. Der reichste Prälat erhielt dieselbe karge Pension, welche dem niedrigsten Laienbruder seines Klosters zu Theil wurde.

Nach dem von Frankreich mit dem Papste abgeschlossenen Konkordate wurde im Jahre 1802 in Trier ein Bisthum errichtet und dem Erzbischofe zu Mecheln untergeordnet. Karl Mannay wurde zum Bischofe von Trier ernannt; ihm wurden zwei Generalvikare beigegeben. Das neu errichtete Domkapitel bestand aus den beiden Generalvikarien, 8 Kapitularen und 7 Ehren-Domherren. Auch stellte der Bischof das Seminarium wieder her, bei welchem 1 Regens, 3 Professoren und 1 Oekonom angestellt wurden. Das damalige Bisthum, welches nur das Saardepartement umfaßte, zählte 34 Kantonspfarreien mit 245 Sukkursalen (Hilfskirchen) und mit einer katholischen Bevölkerung von 219 698 Seelen.

Unter preußischer Herrschaft wurde das römisch-katholische Kirchenwesen durch die Bulle des Papstes Pius VII. de salute animarum vom 16. Juli 1821 neu geregelt. Durch dieselbe wurde die bischöfliche Kirche zu Aachen aufgehoben und deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt. Dagegen wurde die Kirche St. Peter zu Köln zu einer Metropole erhoben mit einem Erzbischofe und ihr die bischöfliche Kirche zu Trier als Suffragium untergeordnet. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Trier sollte aus einer Probstei, einer Dechanei, 8 wirklichen, 4 Ehrenkanonikaten und 6 Vikarien oder Pfründen bestehen. Der Papst behielt sich bei vorkommenden Erledigungen die Besetzung der Probstei und der in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommenden Kanonikate vor. Die Vergebung der Dechanei und der Kanonikate, die in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember erledigt werden, sollte dem Bischof anheimfallen, dem auch die Verleihung der Vikarien überlassen wurde.

Das geistliche Seminar zu Trier wurde beibehalten, darin eine nach dem Bedarf des Sprengels zu bestimmende Zahl angehender Kleriker unterhalten und nach den Vorschriften der Beschlüsse des Konziliums zu Trient unterrichtet und gebildet werden. Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Trier sollte aus 634 Pfarreien bestehen.

Zu den schon früher zugehörig gewesenen Pfarreien traten 28 auf dem linken Rheinufer belegene Pfarreien des Regierungsbezirks Koblenz, die 132 Kirchen, welche nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthum Metz gehört hatten, alle Kirchen des preußischen Gebiets am rechten Rheinufer, die vordem dem trier'schen Sprengel angehört hatten; und endlich die Kirchen in den an Preußen angrenzenden Gebieten von Koburg (Lichtenberg), Homburg (Meisenheim) und Oldenburg (Birkenfeld).

Im Jahre 1845 umfaßte das Bisthum Trier 702 Pfarreien in 26 Dekanaten und zwar: 14 Dekanate mit 414 Pfarreien im Regierungsbezirke Trier, 10 Dekanate mit 276 Pfarreien im Regierungsbezirke Koblenz, 1 Dekanat im Fürstenthume Birkenfeld, 1 Dekanat im Oberamte Meisenheim.

Jeder Kreis des Regierungsbezirks Trier umfaßt noch gegenwärtig ein Dekanat, nur im Landkreise Trier sind die darin befindlichen 50 Pfarreien in zwei Dekanate vertheilt.

Jedes Dekanat ist nach der Zahl der Pfarreien in mehrere Definitionen getheilt. Das Nähere bezüglich der Eintheilung des Bisthums Trier innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Trier ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Der Kreis	zählt:		
	Dekanate	Definitionen	Pfarreien
Bernkastel	1	5	35
Bitburg	1	8	51
Daun	1	6	35
Trier (Stadt)	1	4	29
Trier (Land)	2	6	50
Merzig	1	4	23
Ottweiler	1	2	13
Prüm	1	5	41
Saarbrücken	1	2	15
Saarburg	1	5	37
Saarlouis	1	5	35
St. Wendel	1	2	16
Wittlich	1	7	44
in Summa	14	61	424

Wir lassen folgen eine Uebersicht der Klöster und Kongregationen im Bisthum Trier*),

A. Diözesananstalten.

1) Bischöfliches Priesterseminar (mit 85 Alumnen), } zu Trier,
2) Bischöfliches Knabenkonvikt,
3) Geistliches Emeriten-Priesterhaus,
4) Priesterhaus zu St. Thomas an der Kyll (domus demeritorum),
5) Hospital Cues an der Mosel (Stiftung des Cardinals Nikolaus Cusanus), für 33 Arme nach der Zahl der Jahre Christi, darunter womöglich 6 Priester, 6 Adelige und 21 vom Bürgerstand.

*) Die nachstehende Uebersicht ist dem von der bischöflichen Behörde im Jahre 1866 herausgegebenen Schematismus entnommen. In demselben sind Anstalten als klösterliche bezeichnet, welche einen solchen Charakter nicht haben, z. B. sub B. 2, „das Bürgerhospital zu Trier.“ Diese Anstalt hatte vor der französischen Herrschaft allerdings einen klösterlichen Charakter, während sie jetzt eine Gemeindeanstalt ist, in welcher wohlthätige milde Zwecke erstrebt werden, an der außer der Stadt Trier noch einige andere Gemeinden betheiligt sind und welche Hospitienanstalt heißt. Die barmherzigen Schwestern haben durch Vertrag die Verwaltung des inneren Hauses übernommen, aber unter der ausdrücklichen Leitung und Aufsicht der bürgerlichen Verwaltungskommission, welche das Vermögen unter sich hat. Der geistlichen Behörde steht keinerlei Einwirkung zu, mit der Ausnahme, wenn eine Aenderung in den Persönlichkeiten der Schwestern beantragt oder nothwendig wird, ebenso wenn es sich um die Modifikationen der Ordensobservanzen handelt (Siehe unten Kap. VI. §. 4). Aehnlich verhält es sich mit dem sub B. II. 33 aufgeführten Kloster der Welschnonnen. In demselben befinden sich die städtischen Elementar-Mädchenschulen, an welchen die Nonnen zur Mitwirkung nach zurückgelegter Prüfung zugelassen werden, zugleich werden aber auch weltliche Lehrerinnen angestellt. Die Stadt bestreitet die Kosten der Gebäulichkeiten, Heizung und Besoldung. Die Kongregationschwestern erhalten keine Besoldung wie die weltlichen Lehrerinnen, sondern nur ein jährliches, sehr mäßiges Aversum. Die Anstalt ist jedenfalls eine städtische und steht unter der unmittelbaren Leitung der Gemeindebehörde und der königlichen Regierung.

Es ist wohl möglich, daß es sich noch mit mehreren in dem Verzeichnisse aufgeführten Anstalten und Gemeinden ähnlich verhält.

B. Verzeichniß der Klöster und klösterlichen Anstalten im Bisthum Trier.

1. Männliche Orden und Kongregationen.

Laufende No.	Ordnungs-No.	Des Ordens resp. der Kongregation Name und Sitz.	Anzahl der Priester.	Lehrer.	Novizen und Präparanden.	Laien u. dienende rc. rc. Brüder, Postulanten.
	I.	Franziskaner:				
1	1	Von der strengen Observanz auf dem St. Apollinarisberge bei Remagen . . .	4	—	—	3
2	2	Minoriten, a) Konvent in Ravengiersburg (Simmern)	3	—	—	1
3		b) Konvent in Linz am Rhein	5	—	—	3
4		Kapuzinerkonvent in Ehrenbreitstein . .	4	—	—	2
	II.	Jesuiten:				
5		a) Kollegium ad St. Joannem Baptistam in Koblenz	6	—	—	4
6		b) Maria Laach (Missionshaus zu Kloster Laach)	26	—	—	—
	III.	Ligourianer oder Redemptoristen:				
7		Kollegium ad St. Joseph in Trier . .	15	—	5	7
	IV.	Christliche Schulbrüder. Kongregation des ehrwürdigen de la Salle (Unterricht und Erziehung von Knaben):				
8	1	Noviziat in Koblenz	—	13	7	3
9	2	Koblenzer Knaben-Waisenhaus und Pensionat auf Kemperhof bei Moselweis .	—	8	2	8
	V.	Barmherzige Brüder (Krankenpflege):				
10	1	Mutterhaus in Koblenz	—	—	—	21
11	2	Konvent der barmherzigen Brüder im bischöflichen Emeritenhause zu Trier . . .	—	—	—	6
12	3	Filiale der barmherz. Brüder im Simeonsstift zu Trier.	—	—	—	8
	4	Im Priesterhause zu St. Thomas bei Kyllburg	—	—	—	2
			63	21	14	68
		in Summa . .	166.			

2. Weibliche Orden und Kongregationen.

Laufende No.	Ordnungs-No.	Des Ordens resp. der Kongregation Name und Sitz.	Anzahl der Profeßschwestern.	Novizinnen.	Postulantinnen.	Laienschwestern.
	I.	Barmherzige Schwestern. Kongregation des heiligen Carl Borromäus (Nancy):				
1		a) Provinzialmutterhaus in Trier (Krankenpflege, Unterricht u. Erziehung der Jugend)	30	21	33	—
		b) Filialhäuser:				
2	1	Bürgerhospital in Trier	16	—	—	—
3	2	Im bischöflichen Konvikt in Trier . . .	5	—	—	—
4	3	Hospital in Saarlouis	9	2	—	—
5	4	Bürgerhospital in Koblenz	9	1	—	—
6	5	Hospital in Andernach	4	2	—	—
7	6	" " Wallerfangen	5	2	—	—
8	7	" " Ehrenbreitstein	3	2	—	—
9	8	" " Vallendar	4	2	—	—
10	9	" " Münstermayfeld	3	1	—	—
11	10	" " St. Wendel	3	2	—	—
12	11	Waisenhaus in Kreuznach	3	1	—	—
13	12	Hospital in Merzig	3	1	—	—
14	13	" " Ahrweiler	2	2	—	—
15	14	" " Boppard	4	4	—	—
16	15	" " Mettlach	2	2	—	—
17	16	Waisenhaus in Bitburg	1	3	—	—
18	17	" " Karden	2	2	—	—
19	18	Hospital in Mayen	4	2	—	—
			112	52	33	—
	II.	Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung (Kongregation der seligen Mechtildis vom heiligen Sakramente): — Beständige Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes. Erziehung der weiblichen Jugend. —				
20		Kloster im Gartenfeld zu Trier	10	2	—	2
	III.	Franziskanerinnen vom dritten Orden des heiligen Franziskus:				
	1	Pönitentinnen aus der Kongregation von Heithuyzen (Krankenpflege. Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend):				
21		a) Kloster auf der Karthause bei Trier (Mädchen-Waisenschule. Höhere Lehr- u. Erziehungsanstalt)	24	5	2	—
		Latus . .	146	59	35	2

Laufende No.	Ordnungs-No.	Des Ordens resp. der Kongregation Name und Sitz.	Anzahl der Profeß-schwestern.	Novizinnen	Postulantinnen.	Laienschwestern.
		Transport . .	146	59	35	2
22		b) Kloster in Trier (Krankenpflege u. Unterricht von Kindern im Alter von 2½—6 Jahren)	11	2	—	—
23		c) Kloster auf der Rheininsel Nonnenwerth (Pensionat. Nähschule)	21	7	3	12
24		d) Kloster in Oberwesel (Elementar-Mädchenschule. Nähschule. Hospital. Pflege der Waisen u. Kranken)	6	1	—	—
25		e) Kloster in Linz (Elementar-Mädchenschule. Waisenkinder. Krankenpflege) . . .	9	2	—	—
26		f) Kloster in Zell (Pflege armer verlassener Kranken)	7	1	—	—
	2	Tertiarierinnen — Armenschwestern. (Pflege armer und verlassener Kranken)				
27		a) Kloster in Koblenz	5	3	3	—
28		b) „ „ Waldbreitbach	4	4	3	—
29		c) „ „ Adenau	2	3	—	—
30		d) „ „ Niederzissen	3	1	—	—
31		e) „ „ Wadern	2	1	—	—
32		f) „ „ Ruwer	1	2	—	—
	IV.	Frauen von U. L. Frau. Kongregation (de notre dame) des sel. Petrus Fourier:				
33		Kloster der sogenannten Welschnonnen in Trier (Erziehung und unentgeldlicher Unterricht der weiblichen Jugend) . . .	28	—	—	—
	V.	Frauen von der Liebe des guten Hirten. Kongregation des P. Johannes Eudes (Angers) Diözesan-Besserungs- und Bewahranstalt für weibliche Personen:				
34		Kloster zu St. Paulin bei Trier. Die Schwestern beschäftigen sich nebenbei mit Anfertigung von Kirchenparamenten, feinen Stickereien u. dergleichen Arbeiten)	10	3	—	7
	VI.	Schwestern vom armen Kinde Jesu (Pflege und Erziehung armer, besonders verwahrloster und verlassener Kinder):				
35		Kloster zu St. Barbara in Koblenz. (Die				
		Latus . .	255	89	44	21

Laufende No.	Ordnungs-No.	Des Ordens resp. der Kongregation Name und Sitz.	Anzahl der Profeßschwestern.	Novizinnen.	Postulantinnen.	Laienschwestern.
		Transport . .	255	89	44	21
		Schwestern beschäftigen sich nebenbei auch mit Anfertigung von Kirchenparamenten, feinen Stickereien u. dergleichen Arbeiten)	10	2	—	7
	VII.	Ursulinen. Kongregation von Bordeaux. (Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend):				
36	1	Kloster auf dem Kalvarienberge bei Ahrweiler. (Noviziat. — Pensionat u. Freischule)	32	—	—	13
37	2	Kloster zu St. Banthus in Trier (höhere Lehr- und Erziehungsanstalt) . . .	9	—	—	2
	VIII.	Schul- und Krankenschwestern vom h. Geiste (Unterricht u. Krankenpflege):				
38		Mutterhaus in Koblenz	18	—	6	—
	IX.	Schulschwestern von der Vorsehung (Mutterhaus im Bisthum Nancy):				
39		Niederlassung in Lisdorf bei Saarlouis (Elementar-Mädchenschule)	2	1	—	—
	X.	Schwestern von der Heimsuchung Mariä:				
40		Kloster zu Moselweis	12	10	—	5
	XI.	Arme Dienstmägde Jesu Christi. Kongregation von Dernbach. (Unterricht und Erziehung von Kindern. Krankenpflege):				
41	1	Filiale zu Sayn	5	—	—	—
42	2	" " Merl	3	1	—	—
43	3	" " Rheinböllen	3	1	—	—
44	4	" " Rheinbrohl	1	2	—	—
45	5	" " Simmern	3	—	—	—
46	6	" " Horchheim	2	1	—	—
			355	107	50	48

Im Ganzen Profeßschwestern, Novizinnen, Postulantinnen, Laienschwestern 560

Dazu an Ordensgeistlichen, Lehrern, Novizen, Präparanden, Laien und dienenden rc. rc. Brüder, Postulanten 166

Total . . 726

In der Stadt Trier belief sich die Zahl der Ordensgeistlichen (einschließlich der Nonnen und Laienschwestern) im Jahre 1845 auf 8 zur Kongregation U. L. F. gewöhnlich Welschnonnen genannt, im Jahre 1859 auf 164, im Jahre 1865 auf 195.

§. 2. Evangelischer Kultus.

Die Regierung fand bei der evangelischen Kirche die durch das Gesetz vom 18. Germinal J. X. (v. Daniels Gesetze ꝛc. Bd. IV. S 292) bestimmte Konsistorialordnung vor. Durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlg. S. 237) wurde den in Folge Kabinetsordre vom 30. April 1815 (Gesetzsammlg. S. 88) errichteten Provinzialkonsistorien die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens in der Provinz übertragen, welche Instruktion durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlg. 1826, S. 5) noch einige Abänderungen erlitten hat.

Sodann folgte die Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetzsammlg. S. 69), sowie die Kirchenordnung für die Rheinprovinz vom 5. März 1835 (v. K. A. Bd. XIX. S. 104). Nach den Vorschriften der Letzteren hat jede Pfarrgemeinde ein Presbyterium, dessen Präses der Pfarrer ist. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Größe der Gemeinde. Die Presbyter werden von der größeren Repräsentation und diese nach Größe der Seelenzahl der Gemeinde von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Mehrere Pfarreien bilden eine Kreissynode, welcher ein aus den Geistlichen derselben auf 6 Jahre gewähltes Direktorium (Moderamen), bestehend aus dem Superintendenten, einem Pfarrer als Assessor und einem dritten Pfarrer als Scriba, vorsteht. Jede Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen geistlichen und einen weltlichen Deputirten für die Provinzialsynode, welcher ebenfalls ein Präses nebst Assessor und Scriba vorsteht. Der Generalsuperintendent beaufsichtigt die Superintendentursprengel der Provinz. Er hat die Rechte des Staates bei den Provinzialsynoden wahrzunehmen.*)

Das Konsistorium, dessen Sitz für die Rheinprovinz in Koblenz ist, besteht unter Vorsitz des Generalsuperintendenten der Provinz aus 3 Konsistorialräthen, dem Militair-Oberprediger des 8. Armeekorps und den bei den resp. Regierungen angestellten geistlichen Räthen.**)

Der Justitiarius des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz fungirt zugleich als Justitiarius für das dortige Konsistorium.

Durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlg. S. 440) über die Ressortverhältnisse für das evangelische Kirchenwesen ist die Geschäftsführung und Kompetenz der Konsistorien spezieller festgestellt worden. Diese Anordnungen haben durch die Kabinetsordre vom 26. Januar 1849 (Gesetzsammlg. S. 125) weitere Bestätigung gefunden.

Von dem Konsistorium in Gemeinschaft mit der Regierung ressortiren als beider Organe die evangelischen Superintendenturen, denen, wie bereits oben erwähnt, die Verwaltung der einzelnen Kirchenkreise (Kreissynoden) obliegt. Ihr Amt besteht außer der verfassungsmäßigen Aufsicht über die Pfarrgeistlichen, Kirchen und Schulbedienten, Predigt- und Schulamtskandidaten des Kirchenkreises hauptsächlich in der Vornahme der Kirchen- und Schulvisitationen, bei denen sie zugleich von der Beschaffenheit und

*) Vergl. Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 (v. K. XIII. 279).
**) Vergl. §. 7 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlg S. 440).



Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögens, dem Zustande der Begräbnißplätze &c. Kenntniß zu nehmen und zu berichten haben.

Der Regierungsbezirk Trier zerfällt in 3 Kreissynoden, nämlich Saarbrücken, Trier und St. Wendel. Jeder derselben steht ein Superintendent vor. Es gehören:

a) zur Kreissynode Saarbrücken (Wohnort des Superintendenten Saarbrücken):

im Kreise:	die Kirchengemeinden:
Merzig u. Saarburg	Merzig.
Ottweiler	Dirmingen, Neunkirchen (und Wellesweiler) †, Ottweiler (I. u. II. Pfarrstelle), Wiebelskirchen.
Saarbrücken	Arnual (Güdingen und Bübingen), Bischmisheim (und Fechingen), Dudweiler, Gersweiler, Heusweiler (und Wahlscheid), St. Johann †, Karlsbrunn, Köln, Ludweiler, Malstadt, Rockershausen, Saarbrücken ††, Sulzbach, Völklingen.
Saarlouis	Saarlouis.

b) zur Kreissynode Trier (Wohnort des Superintendenten Trier):

im Kreise:	die Kirchengemeinden:
Bernkastel	Allenbach-Wirschweiler, Bernkastel, Kleinich †, Hausen, Hottenbach, Mülheim, Rhaunen, Sensweiler-Bruchweiler. Schauren-Kempfeld, Thalfang †, Veldenz, Wolf.
Bitburg	Bitburg.
Prüm	Prüm.
Trier (Stadt)	Trier. †
Trier (Land)	Hermeskeil, Züsch.
Wittlich und Daun	Wittlich.

c) zur Kreissynode St. Wendel (Wohnort des Superintendenten Weierbach):

im Kreise:	die Kirchengemeinden:
St. Wendel	Baumholder †, Berschweiler, Kappeln, Dörrenbach, Grumbach, Kirchen-Bollenbach, Niederalben, Niederkirnweiler, Offenbach, Pfeffelbach, Reichenbach, Sien, Sulzbach, St. Wendel, Weierbach.

(In den mit † resp. †† bezeichneten Gemeinden fungiren 2 resp. 3 Pfarrer.)

§. 3. Mosaischer Kultus.

Die Zahl der Juden ist seit der preußischen Herrschaft im Regierungsbezirk Trier — ebenso wie die der Evangelischen — in stetiger Zunahme begriffen, wie nachstehende Uebersicht ergibt. Es gab:

im Jahre	Evangelische:	Juden:
1816	27 909 einschließlich von 1414 Reformirten.	2814
1837		4268, davon 408 im Kreise St. Wendel.
1846	64 149	
1864	81 186	5759

Die Juden des Bezirks zu korporativen Verbänden — Synagogengemeinden im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden — zu vereinigen, ist bisher nirgends gelungen. Es ist nicht zu verkennen, daß ein ebenso dringendes Bedürfniß, wie dies in andern Gegenden sich fühlbar gemacht hat, bei der großen Zerstreuung der verhältnißmäßig geringen jüdischen Bevölkerung zu derartigen Gemeindeorganisationen nicht vorliegt.

Zur Zeit gilt für die Verhältnisse der Juden des Bezirks noch die auf den kaiserlichen Dekreten von 1808 beruhende Konsistorialverfassung. Für den ganzen Bezirk besteht zu Trier ein aus der Wahl jüdischer Notabeln hervorgegangenes israelitisches Konsistorium als oberste, zugleich aber auch als einzige Kultusbehörde, da innerhalb des Konsistorialsprengels eigentliche Partikularsynagogen im Sinne der erwähnten französischen Dekrete niemals organisirt sind. Faktisch haben sich im Laufe der Zeit 55 jüdische Einzelgemeinden mit besondern Kultuseinrichtungen gebildet, die jedoch lediglich den Charakter von Privatgenossenschaften haben und keine korporativen Rechte besitzen.

Solcher Judengenossenschaften gibt es im Kreise Bernkastel 11, im Kreise Bitburg 1, im Kreise Merzig 3, im Kreise Ottweiler 5, im Kreise Saarbrücken 2, im Kreise Saarburg 3, im Kreise Saarlouis 8, im Stadtkreise Trier 1, im Landkreise Trier 10, im Kreise St. Wendel 6, im Kreise Wittlich 5, gar keine dagegen in den Kreisen Daun und Prüm, in welchem letzteren Kreise überhaupt keine Juden wohnhaft sind.

Der gemeinsame Konsistorialverband für alle diese Genossenschaften ist ein überaus lockerer und reduzirt sich im Grunde auf die zwangsweise verhältnißmäßige Betheiligung aller Juden des Bezirks an der Aufbringung des Gehalts für den Oberrabbiner und auf des Letztern Vermittelung in rein religiösen Angelegenheiten.

§. 4. Mennoniten und Dissidenten.

Im Jahre 1864 gab es im hiesigen Bezirke 149 Mennoniten und 155 Dissidenten.

Tit. II. Behörden für die Unterrichtsangelegenheiten.

Die Errichtung der Provinzial-Schulkollegien beruht auf der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlg. 1826 S. 5) betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden. Dieselben bestehen als besondere Abtheilungen der Provinzial-Konsistorien und bilden die Ober-Aufsichtsbehörde für die Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen-Anstalten, Blindeninstitute und sonstige für das höhere Schulwesen bestimmten Institute und Stiftungen.

Das Provinzial-Schulkollegium in Koblenz, zu welchem der Regierungsbezirk Trier gehört, besteht unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten aus zwei Provinzial-Schulräthen und den bei den Regierungen angestellten Schulräthen*) und einem Justitiarius, welcher (wie vorstehend unter I. B. erwähnt) zugleich Justitiarius des Konsistoriums ist.

Unter dem Provinzial-Schulkollegium, welches auch die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Prüfungskommission zu Bonn führt, stehen im Regierungsbezirk Trier

*) Vergl. §. 46 der Instruktion für die Regierungen vom 23 Oktober 1817. (Gesetzsammlg. S. 248.)



die Gymnasien zu Trier und Saarbrücken, die Progymnasien zu St. Wendel, Prüm, die vereinigte Realschule (erster Ordnung) und Provinzial-Gewerbeschule zu Trier, die Provinzial-Gewerbeschule zu Saarbrücken, sowie die Prüfungskommissionen der nicht in einem Seminare resp. außerhalb des Kursus gebildeten Schulamts-Bewerber und -Bewerberinnen und der Kandidatinnen für den Unterricht in den höhern Lehrgegenständen.

Der bisherige Kursus zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen ist wegen der großen Anzahl der bereits angemeldeten geprüften Elementarlehrerinnen eingegangen. Dagegen sind in neuester Zeit Präparandenanstalten zur Vorbildung von Schullehrer-Seminaristen in Bitburg, Bernkastel, Saarburg und St. Wendel eingerichtet.

Tit. III. Behörden für das Medizinalwesen.

Die in rein wissenschaftlichen und technischen Fragen der polizeilichen und gerichtlichen Medizin den Regierungen wie den Gerichten rathgebenden Behörden sind die Medizinalkollegien.

Das Medizinalkollegium der Rheinprovinz zu Koblenz, dessen Geschäftskreis den Regierungsbezirk Trier mit umfaßt, besteht aus 1 Direktor, 3 Medizinalräthen, 1 Assessor pharmaciae, 1 Assessor chirurgiae und 1 Departements-Thierarzt als Assessor veterinariae.

Das Medizinalkollegium hat mit der Verwaltung selbst nichts zu thun, sein Wirkungskreis ist durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzsammlg. S. 85) und die Dienstanweisung vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlg. S. 245) bestimmt worden.

Tit. IV. Behörden für das Katasterwesen.

Nach erfolgter Besitznahme der Rheinprovinz wurden die vorgefundenen direkten Repartitions- und Quotitätsauflagen vorläufig festgehalten, nach welchen namentlich die aufzubringende Grundsteuer für jedes Departement ꝛc. im Voraus bestimmt wurde. In den vormals französischen Landestheilen am linken Rheinufer fand man zwar ein Parzellarkataster für die Grundsteuer, jedoch unvollendet, vor. Die am linken Rheinufer fortdauernde Erhebung der sogenannten Zusatzcentimen gewährte Fonds zur Bestreitung der Kosten des neu anzulegenden Parzellarkatasters und brachte die Fortsetzung des begonnenen Werkes in Anregung. Bereits im Jahre 1817 wurden die Kataster derjenigen Distrikte vollendet, welche vor Besitznahme des Landes vermessen und theilweise abgeschätzt waren. Gleichzeitig machte man unter vorläufiger Anwendung des vorgelegten Instruktionsentwurfs (gewöhnlich die Godesberger Instruktion genannt, weil sie in einer Konferenz der Ober- und Regierungspräsidenten zu Godesberg entworfen wurde) in den noch nicht katastrirten Theilen der rheinischen Regierungsbezirke mit der Parzellarvermessung den Anfang. Durch Kabinetsordre vom 26. Juli 1820 (Amtsbl. S. 571) wurde diese Maßregel, unter Erhöhung der Beischläge zur Erlangung eines verstärkten Fonds auch auf das rechte Rheinufer und auf den noch größern Theil der Provinz Westfalen übertragen. Zur Ausführung dieser Verordnung erging auf Grund mehrjähriger Erfahrungen unterm 11. Februar 1822 von dem königlichen Finanzministerium eine allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsmäßigen Eigenthume, wodurch die bisher bestandene provisorische Instruktion ergänzt, verbessert und vervollständigt wurde. Diese Instruktion, durch mehrfache, später noch ergangene Reskripte und Instruktionen erläutert;

diente den Katasterbeamten fortan zur Richtschnur. Die Leitung der gesammten Katasterarbeiten war unter Aufsicht des Finanzministers einem Generaldirektor übertragen. Diesem war ein Generalkommissarius beigegeben, dessen Geschäfte besonders in örtlicher Revision der Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bestand. Für die Dauer des Geschäftes wurde in jedem Regierungsbezirk eine Katasterkommission, bestehend aus einem Abschätzungsinspektor als Dirigenten und aus einem Obergeometer gebildet. Dieselbe war dem Generaldirektor unmittelbar untergeordnet und hatte die Abschätzungs- und Vermessungsarbeiten zu prüfen und die ausführenden Beamten zu kontrolliren und mit Anleitung zu versehen.

Nach Vollendung des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters wurden im Jahre 1834 die dafür angeordnet gewesenen Katasterkommissionen aufgelöst und gingen nunmehr alle auf das Kataster sich beziehenden Arbeiten resp. Geschäfte an die bei den resp. Regierungen eingerichteten Katasterbüreau's unter Leitung der Erstern über. (§. 31. des Ges. vom 21. Januar 1839, Gesetzsammlg. S. 30.)

Mit Rücksicht auf das indeß seit längerer Zeit hervorgetretene Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung der bisherigen Grundsteuer-Katasterverwaltung in den beiden westlichen Provinzen und im Hinblick auf die in Angriff zu nehmenden Spezialrevisionen des Grundsteuer-Katasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1844 (Gesetzsammlg. S. 596) verordnete der Erlaß vom 29. Januar 1855, daß die Leitung der Katasterverwaltung die Sorge für die Erhaltung des Katasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungsgeschäfts, sowie die Aufsicht und Disziplin über das Fortschreibungspersonal von dem Geschäftskreise der königlichen Regierungen abgetrennt und unter Aufsicht des Finanzministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem Oberpräsidenten derselben als Generaldirektor des Katasters übertragen werde. Demselben sind beigegeben: ein vortragender Rath unter dem Titel Generalinspektor des Katasters, gleichzeitig Stellvertreter des Direktors; ein Vermessungsinspektor und die erforderliche Zahl Unterbeamten.

Diese Generaldirektion, mit ihrem Sitz in Münster, trat mit dem 1. Juni 1855 in Thätigkeit und wurde der frühere Generalinspektor in Köln von den diesfälligen Funktionen gleichzeitig entbunden.

Durch die Geschäftsanweisung vom 8. Juni 1855 (Ministerialbl. d. i. V., S. 142) sind als Organe für die Katasterverwaltung dem Generaldirektor untergeordnet:

1) die an Stelle der Katasterbüreau's bei den Regierungen getretenen Katasterinspektionen, deren jeder ein Katasterinspektor vorsteht;
2) das Fortschreibungs- und Geometerpersonal.

Bei der Katasterinspektion werden mit Hülfe des dabei angestellten Katastersekretairs, der Supernumerarien und des sonstigen Hülfspersonals für den Umfang des Regierungsbezirkes alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Katasters, insbesondere die Kontrole über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Wasser- und andere Bauanlagen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements 2c. eintretenden Veränderungen, sowie die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhaft gewordener Katasterdokumente, Vertheilung der Grundsteuer und Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuer-Reklamationen betreffen.

Den Regierungen ist eine Mitwirkung, beziehungsweise selbstständige Verfügung in Katasterangelegenheiten insoweit verblieben, als dieselbe durch die bestehenden Gesetze

und den innern Zusammenhang der Katasterverwaltung mit anderen von den königlichen Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird.

Mit der Katasterinspektion, welche sich am Sitze der Regierung befindet, ist das Katasterarchiv verbunden, in welchem Karten, Bücher und sonstige Katasterdokumente aufbewahrt werden.

Die der Katasterinspektion untergeordneten Lokal-Fortschreibungsbeamten (Steuer- und Katasterkontroleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, sowie die erforderlichen Vermessungen zu bewirken, die ordnungsmäßige Erhaltung der Katasterdokumente der Gemeinden zu überwachen und die Grundsteuerrollen anzufertigen 2c. Die besonderen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieser Beamten sind durch die Geschäftsordnung der Generaldirektion des Katasters vom 1. März 1861 festgestellt.

Im diesseitigen Regierungsbezirk sind 32 Lokal-Fortschreibungsbeamte angestellt und zwar je einer in den Kontrolbezirken: St. Wendel, Ottweiler, Trier, Merzig, Saarbrücken, Uerzig, Dudeldorf, Konz, Saarlouis, Lebach, Ruwer, Saarburg, Manderscheid, Hermeskeil, Bitburg, Wittlich, Hetzerath, Baumholder, Saarwellingen, Prüm, Gerolstein, Hillesheim, Schweich, Perl, Waxweiler, Gillenfeld, Thalfang, Daun, Morbach, Neuerburg, Wadern, Bernkastel.

Die Grenzen dieser Kontrolbezirke kreuzen mehrfach die Kreisgrenzen. Die genannten Orte sind zugleich die Wohnorte der Katasterkontroleure mit Ausnahme desjenigen von:

1) Uerzig, welcher in Bausendorf,
2) Dudeldorf „ „ Bitburg,
3) Ruwer „ „ Trier,
4) Hetzerath, „ „ Bekond,
5) Saarwellingen „ „ Fraulautern,
6) Gerolstein „ „ Birresborn,
7) Schweich „ „ Trier,
8) Gillenfeld „ „ Daun wohnt.

Tit. V. Behörden für das Berg- und Hüttenwesen.*)

Nach dem Gesetze vom 10. Juni 1861 und der Ausführungsverordnung vom 20. Januar 1861 (Gesetzsammlg. S. 425) wird die Verwaltung des Berg- und Salinenwesens im Regierungsbezirk von dem Oberbergamte zu Bonn als Provinzialbehörde für die Rheinprovinz geführt. Dasselbe besteht aus dem Berghauptmann als Direktor, aus 6 Ober-Bergräthen als Mitgliedern und mehreren Hülfsarbeitern.

Die in Folge des citirten Gesetzes mit dem 1. Oktober 1861 eingetretene Veränderung bestand im Wesentlichen in der Aufhebung der bis dahin bestehenden Bergämter und in der Unterordnung der Hüttenwerke unter die Regierungen. Außerdem hat die Regierung die Aufsicht über Aufbereitungsanstalten, soweit sie nicht für Erz- oder Kohlengewinnung bestimmt sind; über die Zulässigkeit der durch Wasser bewegten Triebwerke auch auf solchen Bergwerken hat die Regierung mit dem Oberbergamte gemeinsamen Beschluß zu fassen.

*) Vergl. v. Rönne II. §. 259, Jahrb. S. 888.

Die dem Oberbergamte im Regierungsbezirk Trier untergeordneten Behörden sind:

a) die königliche Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, bestehend aus 1 Vorsitzenden, 1 Justitiarius, 2 Baubeamten, 1 Berginspektor, 7 Faktoren, 5 Sekretairen, 6 Assistenten, 2 Büreaudiener.

Unter der Direktion stehen:

1) die Berginspekton I. für die Gruben Kronprinz Friedrich Wilhelm und Geislautern, bestehend aus 1 Dirigenten, 1 Betriebsbeamten, 1 Schichtmeister und 3 Assistenten;
2) die Berginspektion II. für die Grube Gerhard und Prinz Wilhelm, bestehend aus 1 Dirigenten, 2 Faktoren, 4 Assistenten und 4 Betriebsbeamten;
3) die Berginspektion III. für die Grube von der Heydt, bestehend aus 1 Dirigenten, 1 Faktor, 1 Schichtmeister, 1 Assistenten und 2 Betriebsbeamten;
4) die Berginspektion IV. für die Grube Dudweiler-Jägersfreude, bestehend aus 1 Dirigenten, 3 Hülfsarbeitern, 1 Faktor, 3 Schichtmeistern, 1 Assistenten und 3 Betriebsbeamten;
5) die Berginspektion V. für die Gruben Sulzbach-Altenwald und Friedrichsthal-Quierscheid, bestehend aus 1 Dirigenten, 4 Schichtmeistern, 3 Assistenten und 4 Betriebsbeamten;
6) die Berginspektion VI. für die Gruben Reden-Merchweiler und König, bestehend aus 1 Dirigenten, 2 Faktoren, 1 Schichtmeister, 4 Assistenten und 5 Betriebsbeamten;
7) die Berginspektion VII. für die Grube Heinitz-Wellesweiler, bestehend aus 1 Dirigenten, 2 Hülfsarbeitern, 1 Faktor, 4 Assistenten und 4 Betriebsbeamten;
8) die Bergfaktorei Kohlwaage bei St. Johann, bestehend aus 1 Faktor, 1 Schichtmeister und 1 Materialienverwalter;

sodann ferner: 8 Markscheider und 1 Bergschule zu Saarbrücken mit 3 Lehrern.

b) Die saarbrücker Knappschaftsverwaltung.

Diese besteht aus:

1 Oberbergamtlichen Kommissarius, 1 Vorstande aus 6 Mitgliedern gebildet, 1 Justitiarius, 1 Inspektor, 1 Hauptkasse, 1 Revision und Kanzlei nebst Registratur.

Weiter begreift jene Verwaltung in sich:

5 Baubeamten, darunter 1 Baumeister, 1 Assistenten und 3 Bauwerkmeister; 1 Büreaudiener, und Kassenwächter; Spezialkassen, deren Rendanten sämmtliche bei der königlichen Bergwerksdirektion angestellten Schichtmeister und Oberschichtmeister sind; 13 Knappschaftsärzte, 10 Industrielehrerinnen, 44 Knappschaftsälteste.

Tit. VI. Behörden für das Militair-Ersatzwesen.*)

Eine förmliche Landeseintheilung für militairische Zwecke besteht nur in den Ersatzbezirken für die einzelnen Armeekorps excl. des Gardekorps, mit welchen auch die räumliche Organisation der Landwehr verbunden ist. Aus dem Regierungsbezirke Trier bezieht neben dem Gardekorps das 8. Armeekorps seinen Ersatz. Die Ersatz-

*) Vergl. v. Rönne II. § 504—507 u. Jahrb. S. 40.

bezirke sind durch die Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 (Ministerialbl. d. i. V. 1859, Beilage zu No. 3) festgestellt und gehört der diesseitige Bezirk zur 31. Infanterie- und 16. Kavalleriebrigade.

Das Ersatzwesen des ganzen Regierungsbezirks leitet die Departements-Ersatzkommission. Dieselbe besteht aus dem betreffenden Infanterie-Brigadekommandeur und dem Militair-Departementsrath der Regierung, denen ein Ober-Stabsarzt (ohne Stimmrecht) beigegeben ist. Ferner besteht für jeden Kreis eine die Geschäfte der Departements-Ersatzkommission vorbereitende Kreis-Ersatzkommission, aus dem betreffenden Landwehr-Bataillonskommandeur, dem Kreislandrath, 1 Infanterieoffizier, 2 ländlichen und 2 städtischen Grundbesitzern zusammengesetzt, denen ein Stabsarzt (ohne Stimmrecht) beigegeben ist. Zur Prüfung der sich zur einjährigen Dienstzeit meldenden Freiwilligen besteht eine besondere Kommission am Sitze der Regierung. Zu derselben gehören:

a) als ordentliche Mitglieder 2 Stabsoffiziere, der Militair-Departementsrath der Regierung und ein zweites Mitglied des Regierungskollegii;
b) als außerordentliche Mitglieder ein Lehrer des Gymnasiums und ein Lehrer der vereinigten Real- und Provinzial-Gewerbeschule zu Trier; ein Militairarzt ist der Kommission beigegeben. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem Generalkommando resp. von dem Oberpräsidium der Rheinprovinz. (Vergl. die Bestimmungen der Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858, §. 24—26.)

In Bezug auf die räumliche Organisation der Landwehr gehört der Regierungsbezirk zum 4. rhein. Landwehrregiment No. 30, von welchem das 1. und 3. Bataillon in Trier, das 2. in Saarlouis ihren Stamm haben.

Das 1. Bataillon Trier (I. Trier) umfaßt die Kreise: Trier (Stadt- und Landkreis), Saarburg und Merzig.

Das 2. Bataillon (Saarlouis) umfaßt die Kreise St. Wendel, Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler.

Das 3. Bataillon (II. Trier) erstreckt sich auf die Kreise Bitburg, Prüm, Daun, Wittlich und Bernkastel.

Behufs der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Landwehr, desgleichen der Ersatzpflichtigen, welche Seitens der Bataillonsstämme durch die Bezirksfeldwebel ausgeübt wird, bestehen Kompagniebezirke. Die Stationsorte für dieselben, an welchen die Bezirksfeldwebel ihren Wohnsitz haben, vertheilen sich, wie folgt, auf die Kreise und Orte:

Stadt Trier	1. Kompagnie,	I.	Bataillon.
Hermeskeil (Landkreis Trier)	2.	„	I. „
Saarburg	3.	„	I. „
Merzig	4.	„	I. „
St. Wendel	5.	„	II. „
Saarlouis	6.	„	II. „
Saarbrücken	7.	„	II. „
Ottweiler	8.	„	II. „
Bitburg	9.	„	III. „
Prüm	10.	„	III. „
Wittlich	11.	„	III. „
Bernkastel	12.	„	III. „

Tit. VII. Direktion der rheinischen Provinzial-Feuersocietät zu Koblenz.

Die Geschäfte der rheinischen Provinzial=Feuersocietät regeln sich nach dem Reglement vom 1. September 1852 (Gesetzsammlg. S. 653) und der Erlassen vom 12. März 1860 (Gesetzsammlg. S. 145), 28. Oktober 1861 (Gesetzsammlg. S. 817), 10. Januar 1863 (Gesetzsammlg. S. 61) und vom 2. Juli 1863 (Gesetzsammlg. S. 473).

Die Direktion besteht aus: 1 Direktor, 1 Inspektor und 1 Rendanten.

Tit. VIII. Provinzialarchiv zu Koblenz.

Die Geschäfte desselben besorgen: 1 Archivarius und 1 Archivsekretair. (Im Uebrigen siehe oben Abschnitt III., Cap. I., Tit. I., §. 3).

Tit. IX. Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg.

An der Spitze der Verwaltung stehen: der Direktor und der 1. Assistenzarzt. (Siehe Amtsbl. 1824, Beilage zu No. 48. — 1832, 189. — 1851, 104. 519. — 1858, 69.)

Tit. X. Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

(Amtsbl. 1844, 202.)

Tit. XI. Die Provinzial-Taubstummenschulen zu Neuwied, Mörs, Brühl und Kempen.

Tit. XII. Die Provinzial-Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher der ganzen Rheinprovinz zu Steinfeld, im Kreise Schleiden.

Tit. XIII. Das Land-Armenhaus zu Trier.

Dasselbe umfaßt: eine Irren=Bewahranstalt, ein Hospital nebst Heilanstalt und eine Detentionsanstalt für korrektionell Verurtheilte. Die Anstalt wird unter Oberaufsicht des Regierungspräsidiums von einer aus 2 Regierungs= und 2 ständischen Mitgliedern gebildeten Kommission verwaltet.

Das übrige Verwaltungspersonal theilt sich in:

a) Beamte: 1 Direktor, 1 Hausarzt, 1 Rendanten, 1 Oekonom, 1 Fabrikinspektor, je 1 Geistlichen für die Seelsorge der katholischen resp. evangelischen Häuslinge, 1 Hauschirurg, und 1 Sekretair.

b) Offizianten: 10 Aufseher resp. Aufseherinnen für die verschiedenen Abtheilungen der Abtheilungen; 6 Handwerkermeister, 1 Köchin, 1 Pförtner.

(Im Uebrigen siehe Abschnitt V. Kap. VIII. Tit. V. §. 4.)

Cap. VI.

Provinzial-Verwaltungsbehörden, welche mit der königlichen Regierung nicht konkurriren.

Tit. I. Anstalten für den öffentlichen Unterricht, welche vom Provinzial-Schulkollegium ressortiren:

1, 2) Die beiden Gymnasien zu Trier und Saarbrücken,
3) die Realschule I. Ordnung in Trier.

Tit. II. Behörden der Postverwaltung*)

Die Verwaltung des gesammten Postwesens geschieht nach dem Gesetze vom 5. Juni 1852 (Gesetzsammlg. S. 345), dem Reglement über das Postwesen vom 31. Juli 1852 (Ministerialbl. d. i. V. S. 176) und den später ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

Für die Verwaltung im ganzen Regierungsbezirk Trier besteht eine Ober-Postdirektion mit dem Sitze in Trier. Derselben steht ein Ober-Postdirektor vor, unter welchem 1 Postrath, 1 Postinspektor und Kassenkontroleur, 3 Ober-Postsekretaire, 4 Postexpedienten, 1 Post-Expeditionsanwärter und als Verwalter der mit der Ober-Postdirektion verbundenen Kasse ein Ober-Postkassenrendant fungiren. Letzterem steht 1 Buchhalter zur Seite. Von der Ober-Postdirektion ressortiren die Postämter erster und zweiter Klasse und die Postexpeditionen im Bezirke. An der Spitze der Postämter stehen die Postdirektoren resp. Postmeister.

Außerdem sind der Ober-Postdirektion untergeordnet: ein Eisenbahn-Postamt zu Trier und ein Postamt in Birkenfeld (Ausland).

Die Postanstalten im Bezirke vertheilen sich wie folgt:

Postämter I. Klasse: zu Trier und Saarbrücken;
Postamt II. Klasse zu Saarlouis;
Postexpeditionen zu:

im Kreise:

Bernkastel . . Bernkastel, Kempfeld, Longkamp, Morbach, Mühlheim, Neumagen, Rhaunen, Thalfang, Zeltingen.
Bitburg . . Bitburg, Dudeldorf, Echternacherbrücke, Kyllburg, Neuerburg, Obersgegen, Sinspelt, Speicher, Wallendorf.
Daun . . . Daun, Gerolstein, Hillesheim, Mehren.
Merzig . . . Beckingen, Losheim, Merzig, Mettlach, Wadern.
Ottweiler . . Illingen, Neunkirchen, Ottweiler, Spiesen, Tholey.
Prüm . . . Balesfeld, Birresborn, Bleialf, Daleiden, Dasburg, Leidenborn, Lünebach, Prüm, Stadtkyll, Schönecken, Waxweiler.
Saarbrücken . Dudweiler, Fischbach, Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Louisenthal, Ludweiler, Sulzbach, Völklingen, Hanweiler.
Saarburg . . Beurig, Perl, Saarburg, Wiltingen, Wies.
Saarlouis . Bous, Dillingen, Lebach, Niedaltdorf, Saarlouis (Bahnhof).

---

*) Vergl. v Rönne II. § 261 und Jahrb. S. 39, 516.

im Kreise:

St. Wendel . Baumholder, Grumbach, Offenbach, Sien, St. Wendel.

Trier (Ldkrs.) Konz, Helenenberg, Hermeskeil, Hinkelhaus, Oberfell, Otzenhausen, Ruwer, Schweich, Zerf.

Wittlich . . Bengel, Kröv, Dreis, Großlittgen, Hetzerath, Manderscheid, Osann, Reil, Uerzig, Wittlich, Schwarzenborn.

Außer den vorgenannten bestehen noch preußische Posterpeditionen zu Herrstein, Idar, Kronweiler, Nohfelden, Oberstein, Staffelstein und Türkismühle (im Birkenfeld'schen) und eine preußische Postagentur in Vianden.

Tit. III. Behörden für die Eisenbahnangelegenheiten.*)

Wenngleich von einer Eintheilung des Staates und der Regierungsbezirke in Bezug auf Eisenbahnverwaltung nicht in dem Sinne die Rede sein kann, wie für die Postverwaltung, so ist an dieser Stelle doch derjenigen Behörden Erwähnung zu thun, durch welche einerseits der Staat den Privatbahnen gegenüber seine Rechte wahrt und welche andererseits für die Verwaltung der Staatsbahnen oder für die unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen bestimmt sind.

Ersterer Art sind die Eisenbahn-Kommissariate, deren in der Rheinprovinz Eines zu Köln besteht. Ressort und Verhältnisse derselben sind durch das Regulativ des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. November 1848 (Ministerialbl. d. i. V. 1848, S. 390) festgestellt worden. Die Direktion der königlichen Eisenbahnverwaltung im Bereiche des Regierungsbezirks Trier hat ihren Sitz in Saarbrücken. Dieselbe wird von einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern gebildet; ihr sind untergeben: 1 Büreauvorsteher, 1 Ober-Betriebsinspektion (bestehend aus 1 Ober-Betriebsinspektor und 1 Eisenbahn-Sekretair), 1 Ober-Güterverwaltung (bestehend aus 1 Ober-Güterverwalter, 2 Bahnkontrolleuren und 1 Eisenbahn-Sekretair), 1 Ober-Maschinenmeister nebst 1 Eisenbahn-Sekretair, 1 Betriebsinspektion (bestehend aus 1 Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor und 2 Eisenbahn-Betriebssekretairen), 4 Stations-Vorstehern I. Klasse, 10 desgl. II. Klasse, 8 Stationsaufsehern.

Tit. IV. Telegraphenverwaltung.**)

Die im Bezirke errichteten Telegraphenlinien gehören zu der Telegrapheninspektion zu Koblenz, welche der Telegraphendirektion in Berlin (diese ist dem General-Postamte untergeordnet) untergeben ist. Der Stationen sind auf den Linien im Regierungsbezirk Trier 8, und zwar: Trier, Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, Wittlich, Prüm, Bitburg und Perl. In den übrigen Kreisstädten des Bezirks: St. Wendel, Merzig, Saarburg, Bernkastel und Daun werden die Stationen im Laufe des Jahres 1867 voraussichtlich eröffnet werden. Außerdem wird beabsichtigt, in Koblenz eine Haupt-Telegraphendirektion einzurichten und derselben die Telegrapheninspektionen der Bezirke Trier, Köln, Nassau und Frankfurt unterzuordnen.

---

*) Vergl. v. Rönne II. § 429 u. Jahrb. S. 39.

**) Vergl. v. Rönne II. § 429 u. Jahrb. S. 39.

Cap. VII.

Justizbehörden *).

Tit. I. Die ordentlichen Gerichte.

Mittelst allerh. Kabinetsordre vom 21. Juni 1819 (Gesetzsammlg. S. 209) wurde unter Aufhebung der Appellations-Gerichtshöfe zu Düsseldorf, Köln und Trier der rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln als Provinzialbehörde mit 3 Civilsenaten und 1 Anklagesenat eingesetzt. Derselbe sollte mit einem ersten Präsidenten, 26 Räthen, 6 Beisitzern und dem nöthigen Subalternpersonal besetzt werden.

Durch eine fernere Verordnung vom selbigen Tage (Gesetzsammlg. S. 162) wurden die zu Koblenz und Düsseldorf bestehenden Revisions- und Kassationshöfe ebenfalls aufgelöst und trat an deren Stelle der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinz zu Berlin, welcher seitdem durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Gesetzsammlg. S. 73) mit dem Obertribunal vereinigt ist. Durch allerh. Immediatbefehl vom 19. November 1858 (Lottner, Bd. 1 S. 523) und 4. Mai 1820 wurde an Stelle der bis dahin in der Rheinprovinz bestehenden, zum Theil schon durch besondere Verfügungen vor und nach aufgelösten Kreisgerichte, die Errichtung der Landgerichte, darunter auch desjenigen zu Trier angeordnet, welche aus einem ersten Präsidenten, 13 Richtern, 3 Beisitzern und dem nöthigen Subalternenpersonal, 11 Ober-Gerichtsschreibern und 1 Parquetschreiber bestehen sollten, während das öffentliche Ministerium durch 1 Oberprokurator und 4 Prokuratoren wahrzunehmen war. Gleichzeitig wurde durch Verordnung des Staatskanzlers vom 16. April 1820 die Zahl der Advokatanwälte bei dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe auf 20 und bei dem Gerichte erster Instanz zu Trier auf 18 bestimmt.

Die Landgerichte traten mit dem 1. August 1820 in Thätigkeit, gemäß Verordnung vom 17. Juni desselben Jahres (Lottner, Bd. II. S. 35). Nachdem andererseits durch die allerh. Verordnung vom 19. November 1818 die Verordnung des bergischen Generalgouvernements vom 28. Februar 1814, wodurch die Geschwornenanstalt aufgehoben worden, außer Wirkung gesetzt war, begann im Oktober 1819 in jedem Bezirke eines Gerichtes erster Instanz, mithin auch in Trier, die Abhaltung von Assisengerichten, in welchen ein Appellations-Gerichtsrath den Vorsitz führt und dessen Personal aus einem Richterkollegium von 5 Mitgliedern, 1 Beamten des öffentlichen Ministeriums, 1 Gerichtsschreiber und 12 Geschworenen besteht. Die Assisensitzungen werden alle 3 Monate abgehalten.

§ 1. Das Landgericht zu Trier

besteht aus 3 Civilkammern und 1 korrektionellen Kammer, an welche auch die in letzter Instanz zu entscheidenden Civilsachen hinverwiesen wurden und zählt: 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammerpräsidenten; 20 Kollegiumsmitglieder, nämlich: 7 Land-Gerichtsräthe, von denen 2 als Untersuchungsrichter für die Bezirke I und II fungiren, 10 Land-Gerichtsassessoren; ferner 10 Referendarien, 6 Auskultatoren, und ein aus 1 Obersekretair, 4 Land-Gerichtssekretairen, 1 beigeordneten Land-Gerichtssekretair und 1 vereideten Sekretariatsgehülfen bestehendes Sekretariat; 1 Oberprokurator und 3 Staatsprokuratoren, als Beamte der Staatsanwaltschaft; 1 Parketsekretair und 2 Parketgehülfen; 13 Advokatanwälte, 9 Advokaten; 2 Kastellane.

---

*) Vergl. v. Rönne II. § 277—283 u. Jahrb. S. 42 ff.

Der Land-Gerichtsbezirk Trier ist in 2 Untersuchungsbezirke und 20 Friedens-Gerichtsbezirke eingetheilt, Letztere mit je 1 Friedensrichter und 1 Gerichtsschreiber.*)

Der Untersuchungsbezirk I. umfaßt 11 Friedens-Gerichtsbezirke, und zwar: Daun I. 1, Prüm II. 3, Waxweiler I. 2, Bitburg II. 3, Dudeldorf und Kyllburg II. 1, Neuerburg II. 2, Manderscheid I. 1, Wittlich II. 2, Trier II.**), Bernkastel II. 3.

Der Untersuchungsbezirk II. umfaßt folgende 9 Friedens-Gerichtsbezirke: Rhaunen und Morbach I. 2, Neumagen I. 1, Trier I.**), Hermeskeil I. 2, Schweich I. 1, Saarburg II. 2, Perl I. 1, Merzig II. 3, Wadern I. 2.

§. 2. Das Landgericht zu Saarbrücken

besteht aus 2 Civilkammern und 1 korrektionellen Kammer. Dasselbe zählt: 1 Präsidenten, 1 Kammerpräsidenten, 5 Land-Gerichtsräthe, 3 Assessoren; ferner das aus 1 Oberprokurator und 2 Staatsprokuratoren bestehende öffentliche Ministerium; 2 Referendare; 1 Auskultator; das Sekretariat mit 1 Obersekretair, 2 Landgerichtssekretairen; 3 vereideten Sekretariatsgehülfen; ferner 1 Parketsekretair, 6 Advokatanwalte, 1 Kastellan.

9 Friedensgerichts-Bezirke, nämlich: St. Johann IV. 5, Saarlouis II. 3, Wallerfangen I. 1, Lebach I. 1, Ottweiler II. 2, Tholey I. 1, St. Wendel II. 2, Baumholder I. 1, Grumbach I. 1. 15 Notarien und 17 Gerichtsvollzieher.

Das wegen Vertheilung der Beamten der beiden letzten Kategorien, sowie wegen der Zahl der Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Ergänzungsrichter im §. 1 vorstehend Gesagte findet auch hier beziehungsweise Anwendung.

Im Allgemeinen bleibt noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Organisation der Friedensgerichte erfolgte auf Grund der allerh. Kabinetsordre vom 9. Juni 1821 und der Verordnung vom 25. Juli 1821 (Lottner Bd. II, S. 136). Die Kompetenz der Friedensgerichte war durch die allerh. Verordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlg. S. 101) sowie durch die übrigen, neben dieser Verordnung noch bestehen gebliebenen französischen Gesetze und Vorschriften bestimmt und ist durch die Verordnung vom 11. Mai 1845 (Gesetzsammlg. S. 181) erheblich erweitert worden.
2) Die Ergänzungsrichter werden aus den am meisten dazu qualifizirten Einwohnern des betreffenden Friedensgerichtsbezirks genommen.
3) Die Notarien befassen sich mit Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4) Den Gerichtsvollziehern liegt die Aufnahme und Zustellung der Klagen in Civil-Prozeßsachen und die Exekution der Civilurtheile und der notariellen Akte, mit Ausschluß der Subhastationen, die Erledigung der Aufträge des öffentlichen Ministeriums behufs Vorladung der Beschuldigten und Insinuation der Strafurtheile 2c. ob.

Schließlich ist hier noch der gerichtlichen Polizei zu erwähnen. Dieselbe ist, obgleich sie als ein Zweig der Polizei im Allgemeinen zu betrachten, ein Hülfs-

*) Jeder Friedensgerichts-Bezirk hat 2 innerhalb desselben wohnende Ergänzungs-Friedensrichter. Für den Land-Gerichtsbezirk Trier sind 31 Notarien und 41 Gerichtsvollzieher angestellt, welche sich auf die vorgenannten Friedensgerichts-Bezirke nach Maßgabe der denselben beigesetzten römischen (für die Notarien) und arabischen (für die Gerichtsvollzieher) Ziffern vertheilen.

**) Für die Friedensgerichts-Bezirke Trier I. und II. sind zusammen 5 Notarien und 8 Gerichtsvollzieher angestellt.

institut der Justiz.*) Nach Art. 9 der rheinischen Straf-Prozeßordnung gehören zu den Beamten der gerichtlichen Polizei: Feldschützen und Forsthüter — Polizeikommissarien — Bürgermeister und deren Beigeordnete — Oberprokuratoren und Staatsprokuratoren — Friedensrichter — Offiziere der Gensdarmerie — Instruktionsrichter.

In dieser Eigenschaft stehen die genannten Beamten unter Oberaufsicht**) und Leitung des Generalprokurators am Appellations-Gerichtshofe. Die im Art. 10 (a. a. O.) den Präfekten beigelegte Befugniß zu den behufs Feststellung einer strafbaren Handlung erforderlichen Verrichtungen soll jetzt von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ausgeübt werden.

Tit. II. Besondere Gerichte.***)

§. 1. Das Handelsgericht zu Trier.

Das Richterkollegium desselben besteht außer dem Präsidenten aus 4 Richtern und 4 Ergänzungsrichtern, welche nach den Vorschriften des rheinischen Handels-Gesetzbuches (Buch IV. Tit. I.) über die Organisation der Handelsgerichte von den Notabeln des Handelsstandes gewählt werden. Die Wahl geschieht auf 2 Jahre und bedarf der Bestätigung des Königs. Der zur Besetzung des Gerichts erforderliche Gerichtsschreiber (Handelsgerichts-Sekretair) wird vom Justizminister ernannt.†)

Für das hiesige Handelsgericht instrumentiren 2 Gerichtsvollzieher.

§. 2. Das Handelsgericht zu Saarbrücken.

Hier gilt das sub 1. vorstehend Gesagte mit der Modifikation, daß sämmtliche (5) Gerichtsvollzieher des dortigen Landgerichts resp. des Friedensgerichts-Bezirks St. Johann auch fürs Handelsgericht zu Saarbrücken instrumentiren.

Tit. III. Behörden zur Erhebung der Geldstrafen und Gerichtskosten in Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalsachen bestehen:

1) für den Land-Gerichtsbezirk Trier 9 Strafkassen mit 8 Unter-Strafkassen,

2) für den Land-Gerichtsbezirk Saarbrücken 5 Strafkassen mit 1 Unter-Strafkasse,

deren Empfangsbezirke ꝛc. aus folgender Tabelle ersichtlich sind:

	Kreis.	Sitz der Strafkasse.	Sitz der dazu gehörigen Unter-Strafkasse	Dieselben heben für die Friedens-Gerichtsbezirke:
1	Bernkastel	Bernkastel	Thalfang Morbach	Bernkastel, Rhaunen-Morbach und Neumagen.
2	Bitburg	Bitburg	Neuerburg Kyllburg	Bitburg, Neuerburg und Kyllburg-Dudeldorf.
3	Daun	Hillesheim	Daun	Daun und Hillesheim.

*) Vergl. rhein. Straf-Prozeßordn. l. Art. 8—17; Rh. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 (v. K. A. Bd. II. S. 619); vergl. auch v. Rönne II. §. 332, und Dr. Müller, über das Institut der gerichtl. Polizei in der Rheinprovinz (Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie, Bd. VI. 1859, S. 248 ff.).

**) Hinsichtlich der Disziplin vergl. §. 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetzsammlg. S. 465 ff.).

***) Vergl. v. Rönne II. §. 281.

†) Wegen der Kompetenz des Handelsgerichts vergl. Art. 47 des Einführungsgesetzes zum allgem. deutschen Handels-Gesetzb. vom 24. Juni 1861 (Gesetzsammlg. S. 449).

	Kreis.	Sitz der Strafkasse.	Sitz der dazu gehörigen Unter-Strafkasse.	Dieselben heben für die Friedens-Gerichtsbezirke:
4	Merzig	Merzig	—	Merzig.
		Weiskirchen	—	Wadern.
5	Ottweiler	Illingen	—	Ottweiler und Tholey.
6	Prüm	Prüm	—	Prüm und Waxweiler.
7	Saarbrücken	Saarbrücken	—	St. Johann.
8	Saarburg	Saarburg	—	Saarburg und Perl.
9	Saarlouis	Saarlouis	Saarlouis	Saarlouis, Lebach u Wallerfangen.
10	Stadt- und Landkrs. Trier	Trier	Hermeskeil Schweich	Trier I. und II, Hermeskeil und Schweich.
11	Wittlich	Wittlich	Manderscheid	Wittlich und Manderscheid.
12	St. Wendel	St. Wendel	—	St. Wendel.
		Baumholder	—	Baumholder und Grumbach.

Anmerk. Die Positionen 5, 7, 9 und 12 gelten für den Land-Gerichtsbezirk Saarbrücken.

Tit IV. Gefängnisse.

(Siehe oben Cap. I. Tit. III.)

Cap. VIII.

Handelskammern.

Mit der durch arrêté vom 3. Nivose J. XI. (24. Dezember 1802) erfolgten Einsetzung und neuen Organisation der Handelskammern in Frankreich war gleichzeitig durch das Gesetz vom 22. Germinal J. XI (12. April 1803) die Einrichtung von konsultativen oder berathenden Kammern für Manufakturen zc. (chambres consultatives pour les manufactures, fabriques, arts et métiers) vorbereitet worden. Ihre nähere Organisation erfolgte durch arrêté vom 10. Thermidor J. XI (29. Juli 1803). Ein weiterer Beschluß vom 12. Germinal J. XII. (2. April 1804) bezeichnete die Städte, in welchen solche Berathungskammern eingerichtet werden sollten. Im Regierungsbezirk Trier gibt es 2 Handelskammern zu Trier und Saarbrücken.

Tit. I. Die königliche Handelskammer zu Trier.

Die durch die allerh. Erlasse vom 5. März 1855 (Gesetzsammlg. S. 196) und 3. Juni 1861 (Gesetzsammlg. S. 416) eingesetzte Handelskammer zu Trier umfaßt die Kreise Trier (Stadt), Trier (Land), Saarburg, Bitburg und Wittlich.

Die Handelskammer besteht aus 12 Mitgliedern, für welche 12 Stellvertreter gewählt werden. Von diesen sind 8 Mitglieder und 8 Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Trier und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden eines jeden der 4 andern betheiligten Kreise zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Wahlbezirkes berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von mindestens 12 Thalern eingeschätzt sind.

Tit. II. Die königliche Handelskammer für den Kreis Saarbrücken.

Die königliche Handelskammer für den Kreis Saarbrücken zu Saarbrücken ist durch allerh. Erlaß vom 2. November 1863 (Gesetzsammlg. S. 715) eingesetzt. Sie besteht aus 9 Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Saarbrücken berechtigt, welche in eine der beiden Gewerbesteuer-Klassen A I. und A II. veranlagt sind.

Cap. IX.

Eintheilung des Regierungsbezirks Trier für die Wahlen zur allgemeinen Landesvertretung.

Die Zusammensetzung der allgemeinen Landesvertretung (Landtag der Monarchie, Herrenhaus und Abgeordneten) beruht auf den Art. 62 bis 85 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlg. S. 17), dem Gesetze, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlg. S. 181), der dasselbe ausführenden Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsammlg. S. 514), nebst Reglement von demselben Tage (Ministerialbl. d. i. V., S. 189 ff.) und allerh. Erlaß vom 5. November 1861 (Ministerialbl. d. i. V., S. 261), endlich dem Gesetze betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der ersten Kammer vom 30. Mai 1855 (Gesetzsammlg. S. 316) und der Verordnung vom 10. November 1865 (Gesetzsammlg. S. 1077).

Tit. I. Das Herrenhaus.*)

Insoweit die Mitglieder des Herrenhauses in Folge einer Präsentation berufen werden,**) also Wahlen dafür stattfinden, ist der Regierungsbezirk Trier in folgender Weise betheiligt:

1) Der Grafenverband (No. 2, §. 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 und §. 4 der Verordnung vom 10. November 1865) umfaßt die ganze Rheinprovinz. (Das betreffende Mitglied ist der Graf vom Hombesch zu Rurich, Kreis Erkelenz.) Indem das Wahlrecht auf der Grafenwürde und der Ansässigkeit mit einem Rittergute beruht, bildet jene den „Rechtstitel" aus der Verordnung vom 12. Oktober 1854, diese nur ein durch die Verordnung bestimmtes „Erforderniß der Befähigung".

2) Von den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes, §. 4, ad 4. I c., deren 3 für die ganze Rheinprovinz eingerichtet sind, nämlich:

a) Kleve-Geldern mit Nieder-Berg und Nieder-Jülich;

b) Ober-Berg und Ober-Jülich mit Ober-Rhein;

c) West-Jülich mit Moselland,

und welche nach dem Reglement vom 12. Oktober 1854 wie nach dem vom

---

*) Vergl. v. Rönne I. §. 112–113.

**) Früher reichsunmittelbare Standesherrschaften und andere Besitzungen, welche gemäß §. 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung vom 10. November 1865 (Gesetzsammlg. S. 1077) zu einem erblichen Sitze im Herrenhause berechtigen, sind im Regierungsbezirke nicht vorhanden.

***) Vergl. v. R. I. §. 113, I. No. 4, Anm. 5.

5. November 1861 und der Verordnung vom 10. November 1865 5 Mitglieder präsentiren sollen, nämlich: ad a 2, ad b 2, ad c 1, umfaßt derjenige ad c. den Regierungsbezirk Aachen (West-Jülich) und den Regierungsbezirk Trier (Moselland). Das betreffende Mitglied ist der Graf von Goltstein zu Breil (Kreis Geilenkirchen).

Die Zahl der Rittergüter, deren Besitz a) nach 50jähriger Dauer in einer Familie (nach dem früheren Reglement vom 12. Oktober 1854 gehörte 100jährige Dauer zum Begriffe des alten Grundbesitzes), b) auf Grund besonderer Erbordnung, die die Vererbung in der männlichen Linie sichert (befestigten Grundbesitz) zur Wahl innerhalb dieses Verbandes berechtigt, ist im Regierungsbezirke Trier kein Rittergut.

3) Der Stadt Trier ist gemäß §. 4, ad 6. 1. c. das Präsentationsrecht beigelegt.

Tit. II. Das Haus der Abgeordneten.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf Grund der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlg. S. 205 und des Reglements vom 4. Oktober 1861 (Ministerialbl. d. i. V., S. 218). Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Festsetzung der Wahlorte und die Anzahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten ist durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlg. S. 357) erfolgt. Hiernach ist der Regierungsbezirk in 5 Wahlbezirke eingetheilt, welche zusammen 11 Abgeordnete zu wählen haben, und zwar:

Der 1. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Daun, Prüm und Bitburg, hat 2 Abgeordnete zu wählen. (Wahlort Prüm.)

Der 2. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Wittlich und Bernkastel, hat 2 Abgeordnete zu wählen. (Wahlort Bernkastel.)

Der 3. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Trier (Stadt), Trier (Land), und Garnison von Luxemburg, hat 2 Abgeordnete zu wählen. (Wahlort Trier.)

Der 4. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Saarburg, Merzig und Saarlouis, hat 2 Abgeordnete zu wählen. (Wahlort Merzig.)

Der 5. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel, hat 3 Abgeordnete zu wählen. (Wahlort Ottweiler.)

Cap. X.

Eintheilung des Regierungsbezirks für die ständischen Angelegenheiten.

Tit. I. Eintheilung für die Wahlen der Provinzialstände*).

Nachdem durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 (Gesetzsammlg. S. 103) die Herstellung resp. zeitgemäße Einrichtung von Provinzialständen angeordnet war, und unter dem 5. Juni 1823 (Gesetzsammlg. S. 129) das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände ergangen war, ertheilte das Gesetz vom 27. März 1824 (Gesetzsammlg. S. 101) die bezüglichen Vorschriften auch für die Rheinprovinz, welchen später die Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlg. S. 103) hinzutrat.

---

*) Vergl. v. Rönne I. §. 142 ff. — Bauer, die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten. Th. I. u. II. Berlin 1845. (Heymann), Derselbe, Neue Folge. Th. I. u. II. Berlin, 1852. (Heymann), Derselbe, Neuere ständische Gesetzgebung Preußens, Berlin 1859. Ming I. 25. ff.

Durch die allerh. Kabinetsordre vom 14. November 1825 wurde die Einberufung der Provinzialstände zum ersten Landtage der Rheinprovinz verfügt, welcher am 29. Oktober 1826 eröffnet wurde. Diese durch die Staatsverfassung (1848) aufgehobenen Bestimmungen wurden durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlg. S. 238) wieder in Kraft gesetzt.

Die Provinzialstände der Rheinprovinz bestehen:

1) aus den vormals unmittelbaren Reichsständen und zwar aus den fürstlichen Häusern Wied, Solms-Braunsfeld und Solms-Hohensolms-Lich, welchen später noch die Fürsten von Hatzfeld und Salm-Reiferscheid-Dyk hinzugetreten sind;
2) aus 25 Deputirten der Ritterschaft;
3) aus eben so vielen Deputirten der Städte;
4) aus eben so vielen Deputirten der Landgemeinden.

Für die Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes wurden 2 Bezirke gebildet, von welchen der erste, bestehend aus den Regierungsbezirken Köln, Koblenz und Trier, 12 Abgeordnete — und der zweite Bezirk für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen die übrigen 13 Abgeordneten zu wählen hat.

Von den dem dritten Stande zugetheilten 25 Landtagsabgeordneten haben die Stadt Trier 1 Abgeordneten und die Städte Saarlouis, Saarbrücken, mit St. Johann und Merzig (seit 1835 auch einschließlich St. Wendel und Baumholder) 1 Abgeordneten, die Städte Neuerburg, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel und Saarburg ebenfalls 1 Abgeordneten gemeinschaftlich zu wählen.

Von den 25 Abgeordneten des vierten Standes wurden dem Regierungsbezirke Trier 5 zugetheilt.

Bei dem vereinigten Landtage, welcher am 3. April 1847 in Berlin zusammentrat, war der Regierungsbezirk Trier durch 1 Deputirten aus dem Stande der Ritterschaft, durch 3 Deputirten der Städte und durch 5 Deputirten der Landgemeinden vertreten.

Der Ritterstand ist durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 wieder ins Leben gerufen worden, nachdem derselbe, wie der Adel überhaupt, durch die französische Revolution aufgehoben worden war. Wie für alle vier Stände, welche die Provinzialstände der Rheinprovinz bilden, als Bedingung die Wählbarkeit, ein in auf- oder absteigender Linie ererbter oder auf andere Weise erworbener und 10 Jahre nicht unterbrochener Grundbesitz, die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und der unbescholtene Ruf — bestimmt sind, so wird im zweiten Stande die Wählbarkeit noch besonders begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens 75 Thaler entrichtet werden;
2) durch den Besitz eines anderen größeren Landguts, dessen Aufnahme in die Ritterschaftsmatrikel von Sr. Majestät dem Könige (ex nova gratia) für angemessen erachtet worden ist.

In der unterm 27. März 1831 vollzogenen Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rheinprovinz sind folgende 12 im Regierungsbezirke Trier belegene Güter aufgeführt, welche noch jetzt diese Qualität besitzen:

1) Dagstuhl sowie
2) Münchweiler im Kreise Merzig;
3) Calmesweiler sowie
4) Illingen im Kreise Ottweiler;
5) Taben im Kreise Saarburg;
6) Fremmersdorf im Kreise Saarlouis;
7) Bekond,
8) Föhren,
9) Grünhaus und
10) Nieder-Trierweiler im Landkreise Trier;
11) St. Mathias im Stadtkreise Trier;
12) Dodenburg im Kreise Wittlich.

Die landtagsfähige Qualifikation des Rittergutes Baldern oder Ballern im Kreise Merzig, des Rittergutes zu Saarburg und des Rittergutes Niedersgegen und Kevenich im Kreise Bitburg hat aufgehört, weil dieselben parzellirt worden sind.

Tit. II. Kreisverwaltung.

An die Stelle der Unterpräfekten, welche während der französischen Verwaltung den Arrondissements vorgestanden hatten, waren während der provisorischen Besitznahme der Landestheile am linken Rheinufer zuerst Gouvernementskommissaire, dann Kreisdirektoren getreten. Nach der Organisation der Regierung wurden landräthliche Kommissarien und endlich Landräthe für die Verwaltung der Kreise ernannt.

Der Landrath hat seinen Kreis in allen allgemeinen Angelegenheiten zu vertreten und übt als Stellvertreter der Regierung alle Befugnisse derselben in den ihm vorgeschriebenen Grenzen aus. Die Bürgermeister, Steuer- und Gemeindeeinnehmer sind ihm untergeordnet und die Dienstführung derselben wird von ihm beaufsichtigt. Ein von der Regierung zu ernennender Kreissekretair ist ihm zugeordnet, um die Subalternengeschäfte zu besorgen; auch kann der Kreissekretair den Landrath bei Abwesenheit oder Verhinderung von kurzer Dauer vertreten.

Die Kreisverwaltung des Landraths soll in Kommunalangelegenheiten durch die Kreisversammlung unterstützt werden. Letztere besteht:

1) aus sämmtlichen Besitzern der in der Matrikel aufgenommenen landtagsfähigen Rittergüter;
2) aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen Stadt, welche berechtigt ist, an der Wahl der städtischen Deputirten für den Provinzial-Landtag Theil zu nehmen;
3) aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen aus mehreren Landgemeinden zusammengesetzten Bürgermeisterei.

Die Wahlen zum Kreistage sollen dergestalt auf 6 Jahre statthaben, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet. In solchen Kreisen, in welchen nicht wenigstens 5 stimmfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden sind, sollen der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer hinzutreten, denen die Wählbarkeit zum Landraths-Amte verliehen worden ist, so daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistags-Mitgliedern 5 Vertreter erhalte.

Nach diesen Vorschriften hat sich die kreisständische Repräsentation in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier bis zum Jahre 1865, wie folgt, gebildet:

Laufende Nummer.	Kreis.	Anzahl der Kreisdeputirten zur Vertretung des Landraths.	Anzahl der Rittergutsbesitzer.	Grundbesitzer für großen Grundbesitz.	Abgeordneten für die Stadt. (Name.)	(Anzahl.)	Abgeordneten für die Landgemeinden.	Anzahl der Mitglieder des Kreistags.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.
1	Bernkastel	2	0	5	Bernkastel	1	9	15	
2	Bitburg	1	0	5	Bitburg Neuerburg	2	12	19	
3	Daun	*)	0	5	—	—	11	16	*) ad 3. Im Kreise Daun schweben Verhandlungen wegen d. Wahl eines Kreisdeputirten.
4	Merzig	2	1	4	Merzig	1	7	13	
5	Ottweiler	1	1	4	Ottweiler	1	7	13	
6	Prüm	1	0	5	Prüm	1	10	16	
7	Saarbrücken	2	0	5	Saarbrücken St. Johann	2	12	19	
8	Saarburg	2	1	4	Saarburg	1	9	15	
9	Saarlouis	2	0	5	Saarlouis	1	13	19	
10	Trier (Land)	2	3	2	—	—	20	25	
11	Trier (Stadt)	*)	—	—	—	—	—	—	*) ad 11. Eine besondere kreisständische Repräsentation ist für die Stadt Trier nicht gebildet.
12	St. Wendel	1	0	5	St. Wendel Baumholder	2 0	— 7	— 14	
13	Wittlich	1	0	5	Wittlich	1	16	22	
	Summa	18	6	54	—	13	133	206	

Vierte Abtheilung.

Bevölkerung.

Cap. I.

Zahl der Bevölkerung und örtliche Vertheilung derselben.

Die Bevölkerung des preußischen Staats betrug:

im Jahre 1816 10 402 631 Seelen,
„ „ 1864 19 226 270 „

Die Zahl der Geborenen betrug in Preußen in 5 neunjährigen Perioden (von 1817—1861 $4,_{303}$, $3,_{938}$, 3_{896}, $3,_{937}$, $3,_{901}$ Prc. der Bevölkerung.

Die wenigsten Geburten kamen vor in der Rheinprovinz mit $3,_{57}$—$3,_{36}$ Prc.

Die Zahl der außerehelich Geborenen betrug im preußischen Staate in den letzten 9 Jahren 7_{845} Prc. aller Geborenen; am niedrigsten ist die Zahl in den beiden westlichen Provinzen.

Die Zunahme der Bevölkerung, der Geborenen und Gestorbenen (ohne Militairbevölkerung*), ist für den Regierungsbezirk Trier aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Im Jahre	Zahl der Einwohner	Geborenen	uneheliche Kinder worunter	Gestorbenen
1816	292 999	12 249	394	7 681
1819	308 170	12 703	439	8 893
1822	325 464	13 140	462	6 916
1825	342 684	13 386	484	9 485
1828	358 422	13 610	443	7 723
1831	371 816	13 246	469	9 229
1834	389 043	14 887	584	9 231
1837	437 383	15 681	579	13 636
1840	458 702	16 484	599	10 718
1843	467 946	15 913	568	12 761
1844	472 454	17 677	581	11 371
1845	477 592	18 628	689	10 640
1846	477 858	15 913	641	12 699
1849	486 252	17 915	718	11 511
1852	499 915	17 406	629	11 381
1855	499 952	15 605	518	12 622
1858	516 949	18 843	765	13 476
1861	537 194	19 755	719	12 751
1864	556 995	21 942	729	12 927

In den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier hat die Zählung vom 3. Dezember 1864 (excl. Militair) folgende Resultate nach dem Geschlechte ergeben:

*) Die Seelenzahl des Militairs betrug im Jahre 1817: 5364.
„ „ 1819: 6665.
„ „ 1864: 7095.

Name der Bezirke, Kreise, Gemeinden, Wohnplätze rc.		nach dem Geschlecht. Am 3. Dezember 1864. männlich. 1.	weiblich. 2.	zusammen. 3.
Bernkastel	Stadt Bernkastel . .	1 095	1 232	2 327
	Landgemeinden . . .	21 112	21 325	42 437
	Summa .	22 207	22 557	44 764
Bitburg	Stadt Bitburg . . .	1 134	1 146	2 280
	Landgemeinden . . .	20 740	21 091	41 831
	Summa .	21 874	22 237	44 111
Daun	Stadt keine	—	—	—
	Landgemeinden . . .	13 531	13 319	26 850
	Summa .	13 531	13 319	26 850
Merzig	Stadt Merzig . . .	1 849	2 095	3 944
	Landgemeinden . . .	15 175	16 235	31 410
	Summa .	17 024	18 330	35 354
Ottweiler	Stadt Ottweiler . .	1 870	1 871	3 741
	Landgemeinden . . .	20 945	19 372	40 317
	Summa .	22 815	21 243	44 058
Prüm	Stadt Prüm . . .	1 103	1 164	2 267
	Landgemeinden . . .	16 545	16 444	32 989
	Summa .	17 648	17 608	35 256
Saarbrücken	Stadt Saarbrücken . .	2 946	3 234	6 180
	„ St. Johann . .	3 232	3 268	6 500
	Summa der Städte .	6 178	6 502	12 680
	Landgemeinden . . .	30 443	25 566	56 009
	Summa des Kreises .	36 621	32 068	68 689
Saarburg	Stadt Saarburg . .	1 017	1 104	2 121
	Landgemeinden . . .	14 146	14 377	28 523
	Summa .	15 163	15 481	30 644
Saarlouis	Stadt Saarlouis . .	2 102	2 505	4 607
	Landgemeinden . . .	24 446	26 263	50 709
	Summa .	26 548	28 768	55 316
Trier (Landkreis)	Stadt keine	—	—	—
	Landgemeinden . . .	31 844	31 895	63 739
	Summa .	31 844	31 895	63 739
Trier (Stadtkreis)	Stadt Trier	8 752	9 527	18 279
	Landgemeinden . . .	4 869	5 193	10 062
	Summa .	13 621	14 720	28 341
St. Wendel	Stadt St. Wendel . .	1 436	1 490	2 926
	Landgemeinden . . .	19 466	19 969	39 435
	Summa .	20 902	21 459	42 361
Wittlich	Stadt Wittlich . . .	1 530	1 589	3 119
	Landgemeinden . . .	17 161	17 232	34 393
	Summa .	18 691	18 821	37 512

Im Regierungsbezirk Trier kamen auf die □Meile:

Im Jahre	Flächeninhalt in □Meilen	Seelenzahl im Ganzen	Mithin kommen auf die □Meile
1816	120	292,999	2428
1837 *)	131,$_{13}$ **)	437,383	3335

Nach den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz war im Jahre 1861 die Bevölkerungszahl und die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die □Meile folgende:

im Regierungsbezirk Düsseldorf 1 115 365, durchschnittlich = 11 339,
" " Köln 567 475, " 7 838,
" " Aachen 458 746, " 6 063,
" " Koblenz 537 418, " 4 832,
" " Trier 549 259, " 4 150,
" preußischen Staate 18 491 220, " 3 623.

Am stärksten bevölkert sind im preußischen Staate die niederrheinische Ebene, die industriellen Theile von Westphalen und das Moselland.

Nach den Kreisen stellt sich die Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier auf die □Meile:

im Kreise	Seelenzahl im Jahre 1864.
Bernkastel	3 685
Bitburg	3 116
Daun	2 424
Merzig	4 658
Ottweiler	7 897
Prüm	2 114
Saarbrücken	9 834
Saarburg	3 723
Saarlouis	6 863
Landkreise Trier	3 667
Stadtkreise Trier	25 835
St. Wendel	4 342
Wittlich	3 223

Im Jahre 1864 lebten in den Städten . . . . = 58 291 Menschen,
in den Landgemeinden . = 498 704 "

auf 100 Stadtbewohner kamen also = 850 Landbewohner.

Die bedeutendste Seelenzahl auf eine □Meile hat der Stadtkreis Trier, wozu die Stadt Trier mit mehr als 18 000 Seelen gehört.

Die südlichen Kreise, Merzig, Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis sind die am meisten bevölkerten, indem sie auf 28,$_{21}$ □Meilen 203 417 Menschen, also durchschnittlich 7211 Seelen auf die □Meile zählen.

*) Einschließlich des 10,$_{50}$ □Meilen großen Kreises St. Wendel mit 35,288 Seelen.
**) Die geographische □Meile ist hier zu 21 490 Morgen, deren 22 222 auf die preußische gehen, angenommen.

Die geringste Seelenzahl auf die □Meile hat der Kreis Prüm mit 2114.

Fruchtbarer und daher auch bevölkerter (2424 Seelen auf die □Meile) ist der Kreis Daun, der im vulkanischen Distrikte und den Strichen, wo Kalk- und Sandsteine das Schiefergebirge bedecken, bessere Ländereien besitzt

Die Bevölkerung der Kreise Bernkastel und des Landkreises Trier auf eine □Meile (in jenem 3685, in letzterem 3667) weicht nur wenig von einander ab.

Nach dem Kreise St. Wendel, mit 4342 Seelen, folgen die Kreise Saarburg mit 3723, Wittlich mit 3223 und Bitburg mit 3116 Seelen.*)

Von den in Preußen vorhandenen 1000 Städten hat die Bevölkerung namentlich in den größeren rheinischen Städten seit dem Jahre 1816 außerordentlich zugenommen, wie nachstehende Beispiele beweisen:

Namen der Städte.	Die Bevölkerung betrug im Jahre 1816	im Jahre 1861	Vermehrung nach Procenten.
Köln	52 954	120 568	229,0
Aachen	32 072	59 941	186,9
Elberfeld	21 710	56 307	259,3
Krefeld	14 373	50 584	351,3
Barmen	19 030	49 787	261,6
Düsseldorf	14 100	41 292	292,9
Trier	9 912	21 215	214,0

Während in den Jahren 1815—1861 die Zahl der Einwohner auf die □Meile durchschnittlich zunahm:**) in Baden um 28,6, Bayern 16,4, Belgien 43,3, Frankreich 16,05, Hannover 27,9, Würtemberg 17,6, stieg sie in der preußischen Rheinprovinz um 58,1.

Die Meinung, daß die Rheinprovinz diese Zunahme hauptsächlich den französischen Institutionen verdanke, ist eine irrige. Man kann sich leicht vom Gegentheil überzeugen, wenn man dieselbe mit denjenigen benachbarten, ebenfalls ehemals deutschen Ländern vergleicht, welche mit Frankreich vereinigt geblieben sind, also namentlich mit dem Elsaß und Lothringen. Im Jahre 1816 hatte z. B. Straßburg 49 056 und Köln 52 954 Einwohner. Seitdem hat sich die Bevölkerung von Straßburg nur um 65,0, die von Köln aber um 229,0 Prc. vermehrt. Eben so zeigen Nancy und Metz nur eine Zunahme von 74 und 38 Prc.

*) Anfangs des Jahres 1867 gab es im Regierungsbezirke Trier 563 156 Einwohner, davon 182 394 männlich, 280 762 weiblich. Im Kreise Bitburg, Saarburg, Saarlouis, Stadtkreis Trier und Kreise St. Wendel ist die weibliche Bevölkerung zahlreicher, als die männliche. Im Kreise Ottweiler und St. Wendel ist die männliche Bevölkerung am stärksten vorherrschend. Dem Religionsbekenntnisse nach gibt es im Bezirk 473 163 Katholiken, 83 802 Evangelische, 174 Menoniten, 5884 Juden und Dissidenten. In den Kreisen Daun, Saarburg, Wittlich, Bitburg, Prüm und Merzig ist die Bevölkerung fast ausschließlich katholisch, da in jedem dieser Kreise keine 200 Evangelische seßhaft sind. Nur in 4 Kreisen (Saarbrücken St. Wendel, Ottweiler und Bernkastel) bilden die Evangelischen einen ansehnlichen, in keinem Kreise aber den vorwiegenden Theil der Bevölkerung. Die meisten Juden gibt es im Landkreise Trier, im Kreise Bernkastel, Saarlouis und Ottweiler, die wenigsten im Kreise Prüm (keine), im Kreise Daun (17), im Kreise Bitburg (93). Fast alle Dissidenten wohnen im Kreise Saarbrücken.

**) Kölnische Zeitung. Jahrg. 1865. No. 185.

Vergleichen wir die Bevölkerung des Regierungsbezirks nach der Zählung vom Jahre 1845 mit der des Jahres 1864, indem wir beiderlei Zahlen übereinandersetzen, so befanden sich unter der Gesammtzahl von $\frac{477\,592}{556\,995}$ (unter Hinzurechnung der 3 Militairgemeinden) $\frac{238\,422}{278\,489}$ Personen männlichen, $\frac{239\,170}{278\,506}$ Personen weiblichen Geschlechts; nach den Konfessionen: $\frac{409\,156}{469\,734}$ Katholiken, $\frac{63\,455}{81\,186}$ Evangelische, $\frac{124}{149}$ Mennoniten, $\frac{4}{0}$ Sektirer, $\frac{0}{164}$ Dissidenten, $\frac{4853}{5759}$ Juden und $\frac{0}{3}$ anderer Religionsbekenntnisse.

Im Jahre 1864 wurden bei den Civil- und Militairgemeinden geboren:

11 336 Knaben, worunter 358 uneheliche,
10 606 Mädchen, „ 371 uneheliche,
21 942 Kinder, worunter 749 uneheliche, und zwar:

	Knaben.	Mädchen.	Kinder überhaupt.	worunter unehel. Kinder
in den Städten	1 050	981	2 031	159
„ „ Landgemeinden. . . .	10 236	9 574	19 810	568
bei den Militairgemeinden zu Saarbrücken, Saarlouis und Trier	50	51	101	2
zusammen .	11 336	10 606	21 942	729

Es kamen 249 Zwillingsgeburten incl. 1 bei den Militairgemeinden und 3 Drillingsgeburten vor.

Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Geborenen beträgt: in den Städten $7{,}_{55}$ Prc., in den Landgemeinden $2{,}_{87}$ Prc.

Getraut wurden 4242 Paare. Davon waren: 3483 Katholiken, 721 Evangelische, 3 Mennoniten und 35 Juden.

Die Ehen wurden geschlossen:

von Männern	mit Frauen unter 30 Jahren	über 30 und unter 45 Jahren	über 45 Jahre.
a) unter 45 Jahren	3540	563	14
b) über 45 und unter 60 Jahren	36	51	20
c) über 60 Jahre	2	10	6

Getraut wurden in den Städten 444 Paare, in den Landgemeinden 3798 Paare, bei den Militairgemeinden Saarbrücken, Saarlouis und Trier 31 Paare.

	Männlich	Weiblich	Summa
Dem Geschlechte nach starben. . .	6 597	6 389	12 986
Geboren wurden	11 336	10 606	21 942
Es sind also mehr geboren als gestorben	4 739	4 217	8 956

Von den Gestorbenen kommen:	männlich	weiblich	Summa
auf die Städte	798	734	1 532
„ „ Landgemeinden . . .	5747	5648	11 395
„ „ 3 Militairgemeinden . .	52	7	59
zusammen . .	6597	6389	12 986

Das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen war: in den Städten wie 100 zu 75, in den Landgemeinden wie 100 zu 58.

Dem Alter und Geschlechte nach sind gestorben:	Im Jahre 1864		
	männlich	weiblich	Summa
Vorweg die Todtgeborenen	653	480	1133
darunter uneheliche.	(33)	(26)	(59)
Es starben vor vollendetem ersten Jahre. .	1264	1011	2275
darunter uneheliche.	(80)	(64)	(144)
Nach dem 1. und vor vollendetem 3. Jahre	1012	908	1920
„ „ 3. „ „ „ 5. „	240	293	533
„ „ 5. „ „ „ 7. „	104	127	231
„ „ 7. „ „ „ 10. „	105	114	219
„ „ 10. „ „ „ 14. „	71	100	171
„ „ 14. „ „ „ 20. „	168	165	333
„ „ 20. „ „ „ 25. „	201	157	358
„ „ 25. „ „ „ 30. „	151	171	322
„ „ 30. „ „ „ 35. „	151	161	312
„ „ 35. „ „ „ 40. „	142	203	345
„ „ 40. „ „ „ 45. „	160	192	352
„ „ 45. „ „ „ 50. „	195	185	380
„ „ 50. „ „ „ 55. „	245	211	456
„ „ 55. „ „ „ 60. „	260	288	548
„ „ 60. „ „ „ 65. „	418	394	812
„ „ 65. „ „ „ 70. „	306	363	669
„ „ 70. „ „ „ 75. „	292	354	646
„ „ 75. „ „ „ 80. „	227	256	483
„ „ 80. „ „ „ 85. „	151	169	320
„ „ 85. „ „ „ 90. „	61	56	117
„ „ 90. Jahre	20	31	51
Summa aller Todtgebornen und Gestorbenen	6597	6389	12 986

Den Jahreszeiten nach starben:

in den Monaten	im Jahre 1864.
Januar, Februar und März	3954
April, Mai und Juni	3182
Juli, August und September.	2570
Oktober, November und Dezember	3280
Summa aller Gestorbenen . . .	12 986

Die Todesursachen waren:	im Jahre 1864
1) Todtgeborene	1133
2) Lebensschwäche bald nach der Geburt	1297
3) Altersschwäche	2107
4) Selbstmord	21
5) Mord und Todtschlag	4
6) Allerlei Unglücksfälle	253
7) Schwangerschaft und Kindbett	249
8) Innere chronische Krankheiten	3668
9) Pocken	23
10) Andere innere Krankheiten	2818
11) Plötzliche Krankheitsanfälle	350
12) Aeußere Krankheiten	177
13) Unbestimmte Krankheiten	886
Summa aller Gestorbenen	12 986

Die meisten Menschen starben in den Monaten Januar, Februar und März. Die Krankheiten, an denen die meisten Menschen im Regierungsbezirk starben, sind innere chronische.

Die Zahl der Selbstmorde betrug im Jahre 1864 = 21, also $0,_{16}$ Prc.

Die Zahl der durch Unglücksfälle Umgekommenen betrug im Jahre 1864 = 253, also $1,_{94}$ Prc. der Gestorbenen. Auf die Verhütung solcher Unglücksfälle, sowie auf die Rettung aus Lebensgefahr wird viele Sorge verwandt; doch kann die Zahl der letzteren nicht angegeben werden, weil viele solcher Rettungen vorkommen, welche nicht zur öffentlichen Kunde gelangen.

Taubstumme gab es:

im Alter bis 5 Jahre	5,
von 5 bis 15 Jahren	70,
„ 15 „ 30 „	109,
über 30 Jahre	214,
Summa	398.

Blinde:

im Alter bis 15 Jahr	16,
von 15 bis 30 Jahren	33,
über 30 Jahre	218,
Summa	267.

Für die Bildung der Taubstummen und der Blinden, welche im bildungsfähigen Alter sind, wird durch die Lehrerseminarien zu Brühl und Neuwied, durch die Taubstummen-Anstalt zu Köln, und durch die Blindenanstalt zu Düren gesorgt.

Nachweisung der Aus- und Einwanderungen.

im Jahre	Auswanderungen	Einwanderungen
1862	1063	132
1863	935	184
1864	1143	165
1865	1126	152
1866	1287	149

Nach Bärsch sind ausgewandert: 1844 458 Personen, 1845 1002 Personen 1846 5805 Personen.

Cap. II.

Wohnplätze und Gebäude.

Im Allgemeinen ist im Regierungsbezirk Trier das Wohnen in geschlossenen Dörfern nach Frankenart gebräuchlich. Die Einwohner leben in 14 Städten, 28 Flecken, 1140 Dörfern, 253 Kolonien und Weilern, 1220 Gütern und einzelnen Etablissements.

Als Städte sind nur diejenigen größeren Ortschaften des Regierungsbezirks aufgeführt, welche nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 im dritten Stande bei den Provinziallandtagen durch Viril- oder Kollektivstimmen vertreten werden. Diese sind 1) Bernkastel mit 2327 Seelen, 2) Bitburg mit 2280, 3) Merzig mit 3944, 4) Ottweiler mit 3741, 5) Prüm mit 2267, 6) Saarbrücken mit 6180, 7) St. Johann mit 6500, 8) Saarburg mit 2121, 9) Saarlouis mit 4607, 10) Trier mit 18 279, 11) St. Wendel mit 2926, 12) Baumholder mit 1703, 13) Wittlich mit 3119 Seelen. Neuerdings ist Neuerburg mit 1697 Seelen hinzugetreten.

Von diesen Städten hat Trier allein einen Abgeordneten; Saarlouis, Saarbrücken, St. Johann, Ottweiler, St. Wendel und Baumholder haben gemeinschaftlich einen Abgeordneten, und ebenso Merzig, Prüm, Bitburg, Neuerburg, Wittlich, Bernkastel und Saarburg gemeinschaftlich einen Abgeordneten für die Landtage zu wählen.

Die Flecken sind:

1) Mülheim	mit	670	Seelen,	im Kreise Bernkastel,
2) Neumagen	„	1378	„	
3) Zeltingen	„	1617	„	
4) Dudeldorf	„	898	„	im Kreise Bitburg,
5) Daun	„	737	„	im Kreise Daun,
6) Gerolstein	„	772	„	
7) Hillesheim	„	923	„	
8) Losheim	„	1760	„	im Kreise Merzig,
9) Wadern	„	956	„	
10) Illingen	„	1018	„	im Kreise Ottweiler,
11) Neunkirchen	„	5347	„	
12) Tholey	„	1021	„	
13) Dasburg	„	648	„	im Kreise Prüm,
14) Schönecken	„	1263	„	
15) Stadtkyll	„	678	„	
16) Waxweiler	„	761	„	
17) Freudenburg	„	831	„	im Kreise Saarburg,
18) Perl	„	548	„	
19) Lebach	„	841	„	im Kreise Saarlouis,
20) Wallerfangen	„	1792	„	
21) Ehrang	„	1532	„	im Landkreise Trier,
22) Hermeskeil	„	1532	„	
23) Pfalzel	„	1072	„	
24) Schweich	„	2353	„	

25) Grumbach mit 499 Seelen, }
26) Offenbach „ 692 „ } im Kreise St. Wendel,
27) Baumholder „ 1703 „ }
28) Manderscheid „ 799 „ im Kreise Wittlich.

Die meisten dieser Flecken sind Burgflecken, welche sich im Mittelalter nach und nach um Burgen gebildet haben. Fast alle hatten vormals städtische Rechte, welche aber bei der Vereinigung mit Frankreich und Einführung der französischen Gesetze aufhörten.

Tit. I. Die Vermehrung der Gebäude in der Zeit vom Jahre 1816 bis 1858 ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

I. Die öffentlichen Gebäude.

Regierungsbezirk	Kirchen und Bethäuser.				Zu verschiedenen Staats- und Gemeindezwecken bestimmte Gebäude			
	Anzahl.		Von 1816 bis 1831.	Von 1834 bis 1858.	Anzahl.		Von 1816 bis 1834.	Von 1834 bis 1858.
	1816	1834	vermehrten oder verminderten sich 1000 vorhandene auf:		1816	1834	vermehrten oder verminderten sich 1000 vorhandene auf:	
Düsseldorf	614	587	956	1077	859	1293	1505	1883
Köln	384	566	1474	1044	535	888	1660	1609
Aachen	574	619	1078	1044	317	925	2918	1624
Koblenz	922	977	1060	1023	1460	2030	1390	1272
Trier	925	995*)	1031	1075	1073	1955**)	1621	1103
in der Rheinprovinz	3419	3744	5599	5263	4244	7091	9094	7491
im preußischen Staate	16412	16915	1028	1027	33768	56618	1670	1212

*) Darunter Lichtenberg 41.
**) Darunter Lichtenberg 216.

II. Die Privatgebäude.

Regierungsbezirk	Privatwohnhäuser.				Fabrikgebäude, Mühlen u. Pulvermagazine.				Ställe, Scheunen, Schuppen.			
	Anzahl.		Von 1816 bis 1834.	Von 1834 bis 1858.	Anzahl.		Von 1816 bis 1834.	Von 1834 bis 1858.	Anzahl.		Von 1816 bis 1834.	Von 1824 bis 1858.
	1816	1834	vermehrten sich 1000 vorhandene auf:		1816	1834	vermehrten oder verminderten sich 1000 vorhandene auf		1816	1834	vermehrten sich 1000 vorhandene auf	
Düsseldorf	85 394	97 495	1142	1300	4758	3800	799	1496	54 833	74 894	1357	1334
Köln	57 481	64 664	1125	1232	2626	1085	413	1549	30 301	68 233	2252	1363
Aachen	52 967	58 045	1096	1198	1549	1659	1071	1043	10 822	26 703	2467	2155
Koblenz	55 854	68 459	1226	1197	1736	2096	1207	1166	44 260	96 249	2175	1299
Trier	47 657	62 196 *)	1203	1300	1784	1883 **)	932	1243	11 263	49 087 ***)	4239	1551
in der Rheinprovinz	299 353	350 859	5792	6227	12 453	10523	4422	6497	151 479	314 666	12490	7702
im preußisch. Staate	1 537 209	1 739 975	1129	1183	79 401	95949	1206	1231	1 325 605	1 730 857	1305	1355

*) Darunter Lichtenberg 4873.
**) „ „ 221.
***) „ „ 1347.

Tit. II. Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze, verglichen mit der Fläc

Provinzen, Regierungsbezirk, Kreise.	Einwohnerzahl.			Wohnplätze.						
					auf dem platten Lande.					
	a. in den Städten	b. auf dem platten Lande.	c. überhaupt	a. Städte	b. Flecken	c. Dörfer	d. Vorwerke	e. Colonien	f. einzelne Etablissements	b. bis … Summ…
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.
Regbz. Köln . .	171 835	374 056	545 891	13	18	650	322	1882	940	38
„ Düsseldorf	550 746	511 800	1 062 546	68	32	497	141	661	1420	27
„ Koblenz .	110 093	408 280	518 373	26	35	1087	—	366	1467	29
„ Trier . .	59 412	463 744	523 156	11	28	1136	—	246	1251	26
„ Aachen .	125 494	321 169	446 663	15	12	757	—	288	1320	23
Summa .	1 017 580	2 079 049	3 096 629	128	120	4127	463	3443	6398	145
Prov. Preußen .	598 222	2 146 278	2 744 500	121	39	7894	4582	566	2695	157
„ Posen . .	378 110	1 039 045	1 417 155	143	4	3141	1504	876	981	65
„ Brandenburg .	1 063 420	1 266 576	2 329 996	139	26	2939	1077	546	1475	60
„ Pommern	387 735	940 646	1 328 381	72	8	2672	2345	300	2308	76
„ Schlesien .	687 045	2 582 568	3 269 613	143	55	5486	1421	1154	2706	108
„ Sachsen .	703 673	1 206 389	1 910 062	142	27	3064	385	111	1709	52
„ Westphalen	390 382	1 176 059	1 566 441	99	62	1824	146	1054	11 908	149
Rheinprovinz .	1 017 580	2 079 049	3 096 629	128	120	4127	463	3443	6398	145
Preuß. Staat .	5 237 155	12 490 715	17 727 870 *)	994	356	31 242	11 931	8097	30 277	819
Bernkastel . .	2182	40 781	42 963	1	3	94	—	13	112	2
Bitburg . . .	2128	40 559	42 687	1	2	150	—	66	102	3
Daun	—	25 297	25 297	—	3	97	—	6	55	1
Merzig . . .	3631	30 296	33 927	1	2	65	—	15	38	1
Ottweiler . .	3380	34 266	37 646	1	3	44	—	10	55	1
Prüm	2209	31 377	33 586	1	4	142	—	47	156	3
Saarbrücken . .	10 348	45 506	55 854	1	—	68	—	16	112	1
Saarburg . . .	2260	28 391	30 651	1	2	68	—	20	70	1
Saarlouis . . .	4561	47 133	51 694	1	1	80	—	8	82	1
Trier (Stadtkr.)	17 240	9202	26 442	1	—	14	—	5	47	6
Trier (Landkr.)	—	60 444	60 444	—	4	138	—	20	233	3
St. Wendel . .	2511	37 881	40 392	1	3	95	—	2	108	2
Wittlich	2976	32 390	35 366	1	1	81	—	18	81	1
Summa der Bevölkerung excl. Militair, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Staates, in Frankfurt a. M., Mainz und Luxemburg.	53 426	463 523	516 949	11	28	1136	—	246	1251	26

*) Excl. 12 043 Militairpersonen außerhalb des Staats in Frankfurt a. M., in Mainz und Luxemburg stehend.

n Privatwohngebäuden und der Bevölkerung, für das Jahr 1858.

Summa aller Wohnplätze.	Zahl der Privatwohngebäude.			Durchschnittlich kommen auf jede Quadratmeile			Es kommen durchschnittlich	
	in den Städten	auf dem platten Lande	überhaupt	Einwohner	Wohnplätze	Privat-Wohngebäude	auf jedes Wohngebäude Einwohner	auf jeden Wohnplatz Einwohner
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
3820	14 525	65 148	79 673	7540	52,76	1100	6,85	143
2814	52 858	73 904	126 762	10 807	28,62	1289	8,35	378
2981	11 316	70 610	81 926	4728	27,19	747	6,33	174
2672	5214	75 620	80 834	3989	20,38	616	6,47	196
2392	10 808	58 724	69 532	5904	31,62	919	6,42	187
14 679	94 721	344 006	438 727	6357	30,13	901	7,06	211
15 897	42 887	227 612	270 499	2329	13,49	230	10,15	178
6649	32 054	106 138	138 192	2643	12,40	258	10,28	218
6202	73 471	149 786	223 257	3174	8,45	304	10,44	376
7705	31 624	94 343	125 967	2303	13,86	218	10,55	172
10 965	48 846	356 409	405 255	4408	14,78	546	8,07	298
5438	68 700	175 097	243 797	4148	11,83	529	7,81	351
15 093	43 277	169 658	212 930	4257	41,03	579	7,36	104
14 679	94 721	344 206	438 727	6357	30,13	901	7,06	211
82 897	437 178	1 632 747	2 069 925	3473	16,24	406	8,38	214
223	248	7236	7484	3580	18,60	624	5,74	192
321	334	6776	7110	3049	22,80	508	6,00	133
161	—	4508	4508	2300	14,49	410	5,61	157
121	409	5217	5626	4240	15,92	703	6,03	280
113	358	4497	4855	6274	20,29	809	7,75	333
350	229	5256	5485	1975	20,93	322	6,12	96
197	698	6007	6705	7979	28,22	957	8,33	283
161	302	4992	5294	3831	19,52	662	5,79	190
172	465	8152	8617	6462	21,24	1076	6,06	300
67	1490	1268	2758	26 400	62,04	2750	9,59	394
395	—	10 002	10 002	3556	22,74	588	6,04	153
209	271	5845	6116	3670	19,60	583	6,60	193
182	410	5864	6274	2947	15,39	523	5,64	194
2672	5214	75 620	80 834	3947	20,38	616	6,40	193

Cap. III.

Gesundheitszustand.

Im Regierungsbezirk Trier sind in medizinischer Hinsicht die Thäler, insbesondere der Mosel und Saar von den Höhenzügen, (der Eifel, dem Hunsrücken und Hochwalde) und das Kohlengebiet von Saarbrücken zu unterscheiden. Während auf den Bergen, den Plateaus die entzündlichen Krankheiten, insbesondere die Lungenentzündungen, der croup und die Entzündung des Rippenfells und der Luftröhre in großer Intensität häufig vorkommen, ist dieses nicht so der Fall in den Thälern, insbesondere nicht in der Stadt Trier und deren Umgebung. Das trier'sche Thal, unterhalb der Einmündung der Saar in die Mosel belegen, ist gegen Süden und Südwesten offen, während es gegen Norden, Nordosten und Nordwesten durch die hohen Berge des linken Moselufers und das Vorliegen des Bergrückens am rechten Moselufer (1 Meile unterhalb Trier) bis Ruwer mehr geschützt ist. Es zeichnet sich deßhalb dieses Thal durch eine milde, feuchte Luft aus, die einen erschlaffenden Einfluß auf den Menschen ausübt, und die sich auch in den Krankheiten bemerkbar macht. Skropheln und typhus abdominalis sind hier häufig, ebenso ist phtisis pulmonum tuberculosa keine seltene Erscheinung. Aber auch auf den Höhen des Regierungsbezirks kommt typhus abdominalis oft vor, in einzelnen Dörfern erlangt er sogar eine große Verbreitung. Scharlach, Masern, Keuchhusten werden oft beobachtet und ebenso der rheumatismus acutus articulorum; dieser in der Stadt Trier sogar häufiger, als auf den Bergen. Das Wechselfieber ist selten, und wo es auftritt, meistens als intermittirende Neuralgie, als febris intermittens larvata.

Die Flüsse und Bäche haben im ganzen Regierungsbezirke einen starken Fall, große Sümpfe sind nicht vorhanden.

Die Kolera hat 1849, 1854 und im Jahre 1866 im Regierungsbezirke geherrscht; in letztgedachtem Jahre waren es besonders und lange Zeit nur die Orte an der Sauer, Mosel und Saar, welche angegriffen wurden, zuletzt verbreitete sie sich aber auch in höher gelegenen und von den Flüssen entfernteren Ortschaften der Kreise Bitburg, Saarburg und Saarlouis, überall eine große Zahl von Opfer verlangend.

Eigentliche endemische Krankheiten, oder Krankheiten, die dem Regierungsbezirke allein oder vorzugsweise angehörten, kommen nicht vor, werden aber bei der steigenden Industrie im saarbrücker Kohlenrevier, wenigstens für dieses Gebiet, nicht ausbleiben.

Bei dem Beginne der Wirksamkeit der preußischen Regierung befanden sich die wenigen im Bezirke überhaupt nur vorhandenen Apotheken in einem schlechten Zustande. Geschärfte Aufsicht und häufige Visitationen führten bald eine Besserung herbei. Damals bestanden überhaupt nur 21 Apotheken zu Bernkastel, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier und Wittlich. Seitdem wurden Apotheken angelegt: zu Bitburg, Hillesheim, Daun (1818), Thalfang (1831), Schweich (1834), Manderscheid (1835), Hermeskeil (1836), Rhaunen (1835), Wachsweiler (1837), Lebach (1839), Stadtkyll (1840), Wadern (1823), Perl (1841), Bitburg (1842), Neuerburg (1826), Neumagen (1846), Neunkirchen (1851), Illingen (1861), Völklingen (1863), Sulzbach früher St. Johann — (1864). Außerdem wurde in Offenbach am Glan eine Filiale zur Apotheke von Grumbach (1863) konzessionirt.

Cap. IV.

Berufsverhältnisse.

Tit. I. Berufsverhältnisse im Allgemeinen, für das Jahr 1861.

Erläuterungen.

1) die Kolonnen 1—12 sind der statistischen Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Volkszahl, der Gebäude und dem Viehstande entnommen und bilden dort die Kolonnen 115—126;
2) die Kolonnen 13 und 14 sind dem Bd. X, Lieferung 2, Seite 27 der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preußischen Staate entnommen;
3) die Kolonnen 15, 16 und 17 enthalten einen Auszug des Personals der Fabrikentabellen;
4) die Kolonnen 18—23 enthalten einen Auszug aus der Handwerker-, Handels-, Transport- rc. Tabelle;
5) die Kolonnen 24—27 sind den Kolonnen 127, 128, 131 und 132 der statistischen Tabelle entnommen;
6) die Kolonnen 28 und 29 sind ebendaher aus Kolonne 129 und 130 entnommen;
7) in den Kolonnen 30—32 und 35 ist das Personal aus der Sanitätstabelle aufgeführt;
8) die Kolonnen 33 und 34 entsprechen den Kolonnen 133 und 134 der statistischen Tabelle;
9) die Kolonnen 36 und 37 entsprechen den Kolonnen 135 und 136 der statistischen Tabelle;
10) die Kolonnen 38—40 enthalten das Personal aus der Schultabelle;
11) die Kolonnen 41—46 entsprechen den Kolonnen 137—142 der statistischen Tabelle;
12) die Zahlen in Kolonne 47—52 sind der Kirchentabelle entnommen;
13) die Kolonnen 53—60 entsprechen den Kolonnen 143—150 der statistischen Tabelle;
14) in den beiden untersten Reihen (No. 18 und 19) sind aus den in No. 2 und 3 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus von 1863 (Seite 37) und folgende enthaltene Nachrichten die entsprechenden Vergleichszahlen für die Rheinprovinz und den ganzen Staat aufgeführt.

Namen der Kreise.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Landwirth-						
	Landwirthschaft als Hauptgewerbe.			Landwirthschaft als Nebengewerbe			Hülfs-
	Eigenthümer.	Pächter.	Frauen, Kinder und Angehörigen von 1 und 2.	Eigenthümer.	Pächter.	Frauen, Kinder und Angehörigen von 4 und 5.	Inspektoren, Verwalter und Aufseher.
1) Bernkastel . .	7382	6	16 697	3940	13	9145	4
2) Bitburg . . .	2570	18	13 198	1131	4	4782	7
3) Daun . . .	3014	6	11 968	626	—	2746	—
4) Merzig . . .	2165	17	8383	1440	3	6547	6
5) Ottweiler . .	1818	1	7227	771	109	2139	4
6) Prüm . . .	2781	2	12 392	804	3	3232	1
7) Saarbrücken .	1164	5	5224	1287	97	5823	3
8) Saarburg . .	2712	12	9049	1736	—	7276	5
9) Saarlouis . .	2525	67	12 211	1580	56	7477	2
10) Trier (Stadtkr.)	460	15	2601	297	12	1514	3
11) Trier (Landkr.)	8723	20	31 961	1773	14	6405	12
12) St. Wendel .	4105	1	15 269	1491	—	4227	4
13) Wittlich . . .	3869	13	15 853	1574	5	6294	4
14) Summa . . .	43 318	183	162 033	18 450	316	67 607	53
Wiederholung.							
15) Städte . . .	508	7	2258	1344	75	5118	3
16) Plattes Land .	42 810	176	159 775	17 106	241	62 489	52
17) Regbz. Trier .	43 318	183	162 033	18 450	316	67 607	53
18) Rheinland . .	161 677	8134	649 387	75 720	6870	305 735	551
18) Preuß. Staat .	762 021	3 0248	3 469 414	359 726	30 457	1 490 960	32 651

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
ſchaft.							In Fabriken beſchäftigte Perſonen.		
perſonal und Geſinde.									
			Tagelöhner bei der Landwirthſchaft					Unſelbſtſtändige.	
Wirthſchafterinnen.	Knechte und Jungen.	Mägde.	männlich.	weiblich.	Bergleute.	Frauen, Kinder und Angehörige von Kol. 13.	Direktionsperſonal und Selbſtſtändige.	männliche.	weibliche.
1	372	734	540	478			450	774	92
6	1300	1180	1457	820			320	596	4
—	409	520	388	163			88	145	2
2	435	528	645	668			350	856	158
—	221	472	445	147			215	1521	24
5	1126	1192	978	953			202	580	15
1	211	353	255	522			407	3377	538
—	444	462	636	722			114	136	—
—	282	534	479	511			310	1495	262
—	51	86	65	72			219	843	55
7	701	1002	1208	972			334	1361	—
2	399	672	751	543			214	481	29
6	587	765	906	792			168	229	3
31	6538	8500	8753	7363	18 493	34 091	3391	12 384	1182
2	257	424	536	427			471	1 823	245
29	6 281	8 076	8 217	6 936			1 920	10 561	937
31	6 538	8 500	8 753	7 363			3 391	12 384	1 182
688	55 064	65 395	52 609	80 600			55 208	144 593	28 088
13 745	558 435	500 532	574 937	565 705	116524	208 190	175 269	495 951	94 960

Namen der Kreise.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
	Handwerker.			Bei den Handels- u. Transportgewerben, der Gast- u. Schankwirthschaft, sowie in den Anstalten u. Unternehmungen zum literarischen Verkehre beschäftigten Personen.			Handarbeiter, mi[t] Ausschluß der be[i] der Landwirthschaft beschäftigte[n].	
	Selbstständige.	Unselbstständige.		Direktionalpersonal und Selbstständige.	Unselbstständige.			
		männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich.	weib-lich.
1) Bernkastel	2149	1042	20	582	102	2	1759	115[illegible]
2) Bitburg	1446	970	26	649	29	2	1816	67[illegible]
3) Daun	698	332	10	313	13	1	914	38[illegible]
4) Merzig	1119	392	5	475	199	12	1602	93[illegible]
5) Ottweiler	941	781	5	744	221	10	3679	146[illegible]
6) Prüm	972	465	5	344	14	3	1534	68[illegible]
7) Saarbrücken	1482	1443	164	1478	800	22	2955	221[illegible]
8) Saarburg	986	540	—	504	261	11	788	33[illegible]
9) Saarlouis	1709	1397	98	1086	337	42	3429	105[illegible]
10) Trier (Stadtkr.)	1629	1481	35	735	340	5	878	52[illegible]
11) Trier (Landkr.)	1892	999	13	682	190	14	1764	111[illegible]
12) St. Wendel	1376	1211	15	694	290	4	1625	126[illegible]
13) Wittlich	1262	553	7	454	21	2	902	58[illegible]
14) Summa	17 661	12 106	403	8740	2817	130	23 645	12 39[illegible]
Wiederholung.								
15) Städte	3 902	3 334	303	2 271	1 430	59	2 316	1 659
16) Plattes Land	13 759	8 772	100	6 469	1 387	71	21 329	10 733
17) Regbz. Trier	17 661	12 106	403	8 740	2 817	130	23 645	12 392
18) Rheinland	118.009	81 236	9 330	61 292	20 374	624	"	"
19) Preuß. Staat	584 270	506 843	49 591	246 975	116 699	4455	"	"

(26.)	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
Persönliche Dienstleistungen.							Gesundheitspflege und Todtenbestattung.			Erziehung u. Unterricht, Künste u. Wissenschaften.	
…nstboten und Gesinde aller … Ausschluß der bei der Land…wirthschaft beschäftigten.				Zur medizinischen Praxis berechtigte Civil- und Militair-Medizinalpersonen.	Nicht zur medizinischen Praxis berechtigten Wundärzte, sowie Zahnärzte, Heildiener und Thierärzte.	Apotheker, Apothekergehülfen und Lehrlinge.	Krankenwärter, Leichenbitter, Leichenwäscher, Todtengräber.		Hebammen.	Gelehrten, Schriftsteller, Privatlehrer, mit Ausschluß der in der Schultabelle eingetragenen.	
Gewerben rc.		Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft.									
…n….	weiblich.	männlich	weiblich.				männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.
67	22	6	108	4	8	11	4	11	44	3	1
84	59	8	65	5	4	6	4	4	26	2	1
23	18	3	46	3	2	3	—	—	14	—	2
19	31	7	39	3	4	3	10	2	22	3	—
20	159	11	153	5	6	6	6	2	29	—	—
72	84	6	144	3	5	4	2	1	26	1	—
24	409	92	408	15	9	9	21	7	46	7	—
17	2	3	54	3	2	2	1	—	23	2	—
64	59	54	248	13	5	7	15	8	38	—	—
78	671	50	322	24	12	9	7	3	15	7	4
57	27	18	93	4	2	4	2	—	47	—	1
14	30	2	72	8	8	4	6	3	32	1	—
53	16	4	32	3	3	5	5	1	37	2	—
892	1587	264	1784	93	70	73	83	42	399	28	9
181	1038	122	801	64	41	45	29	19	46	18	4
711	549	142	983	29	29	28	54	23	353	10	5
892	1587	264	1784	93	70	73	83	42	399	28	9
31 464				1015	632	691	5702		1745	10 344	
256 107				5215	3655	3813	36 329		11 429	60 899	

Namen der Kreise.	38. Elementarschulen. Fest angestellte Lehrer.	39. Hülfs-Lehrer.	40. Lehrerinnen.	41. Staats- und Gemeindeverwaltung, Justiz ꝛc. Civilbeamte in Staatsdiensten. bei der Justizverwaltung.	42. bei der allgemeinen Landesverwaltung.	43. bei der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung.	44. Kommunalbeamte, lediglich vom Kommunalamte lebend	45. Beamte der städtischen Korporationen.	46. Beamte der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.	47. Evangeli… ordinirte Prediger.
1) Bernkastel . .	83	2	11	16	56	13	93	—	—	12
2) Bitburg . .	81	7	9	16	37	15	124	—	—	1
3) Daun . . .	62	1	4	8	25	6	39	—	—	—
4) Merzig . . .	52	3	16	10	25	44	81	—	—	1
5) Ottweiler . .	68	1	6	14	59	66	74	4	10	6
6) Prüm . . .	60	5	8	10	37	21	49	—	3	1
7) Saarbrücken .	91	4	6	36	169	344	81	—	—	17
8) Saarburg . .	62	—	14	10	42	29	32	—	—	—
9) Saarlouis . .	69	6	34	13	56	49	55	—	—	1
10) Trier (Stadtkr.)	31	—	19	69	161	114	23	—	—	2
11) Trier (Landkr.)	104	5	17	7	34	40	77	2	—	2
12) St. Wendel .	101	5	4	13	38	63	108	—	—	16
13) Wittlich . . .	68	10	9	10	24	15	53	5	—	1
14) Summa . .	932	49	157	232	763	819	889	11	13	60
Wiederholung.										
15) Städte . . .	80	2	36	158	319	435	101	—	8	17
16) Plattes Land .	852	47	121	74	444	384	788	11	5	43
17) Regbz. Trier .	932	49	157	232	763	819	889	11	13	60
18) Rheinland . .	4324	826	862	9 549						529
19) Preuß. Staat .	29 588	2640	2652	61 822						6329

49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
Katholische		In Klöstern lebende Personen.		Personen ohne Berufsübung.				Familienhäupter, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.			
				Pensionaire (d. h. von Pension lebende)		Rentiers u. andere aus eigenen Mitteln lebende selbstständige Personen und Anzügler.		Theilweise von Almosen lebende		Ganz von Almosen lebende.	
Pfarrer.	Kaplane und Vikarien.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
30	7	—	—	21	8	56	93	172	280	96	174
45	4	—	—	15	8	13	8	272	238	137	185
24	2	—	—	5	2	5	2	163	127	72	93
23	3	3	31	20	6	220	85	511	551	169	332
13	1	—	—	33	8	24	9	99	135	31	63
41	5	—	—	13	5	27	43	188	155	36	81
13	3	—	—	47	28	119	133	177	343	93	164
36	3	—	—	14	2	4	9	93	153	25	51
32	7	—	—	33	9	126	153	157	195	94	180
10	9	39	144	342	1	57	2	191	127	44	52
70	4	—	34	10	5	8	8	374	384	163	237
16	2	—	—	13	8	6	7	111	164	39	58
42	4	—	—	12	6	3	9	220	336	79	130
395	54	42	209	578	96	668	561	2728	3188	1078	1800
18	24	39	148	390	25	405	270	501	532	255	330
377	30	3	61	188	71	263	291	2227	2656	823	1470
395	54	42	209	578	96	668	561	2728	3188	1078	1800
1575	962	420	1509	15 449				81 783			
3874	2600	1005	2883	118 561				330 003			

Lauf Nr. 1.	Ort, wo die Buchdruckerei besteht. 2.	Firma der bestehenden oder bestandenen Druckerei. 3.	Jahr der Eröffnung, Auflösung oder Uebertragung. 4.	a) Titel, b) Drucker, c) Herausgeber, der erschienenen oder erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften. 5.
1	Bernkastel.	Karl Fuchs.	1846 eröffnet.	Bernkasteler Zeitung; Selbstverl und Redakteur: Karl Fuchs.
2	Bitburg.	H. Kratzer.	1848 eröffnet.	Bitburger Kreis- und Intelligenzbl erscheint wöchentl. zweimal. Dr und Herausgeber: H. Kratzer.
3	Daun.	A. Schneider.	eröffnet den 1. April 1866.	Dauner Kreisblatt; gedruckt und r girt von A. Schneider.
4	Merzig.	J. F. Ziegler.	1848 eröffnet.	Tit. v. 1848-1849: Merziger Woc bla " 1849—1850: " Krei " 1851—1853: " Anze " 1853—1858: " Kreis " 1858 bis heute: " Woch blatt; Drucker und Verleger: Franz Ziegler; erscheint wöch einmal.
5	Ottweiler.	Joh. Dalstein u. K. Maurer.	1854 gegründet von J. Dahlstein, übergegangen am 1. Juli 1860 an 2c. Ohle durch Kauf.	Titel in 1855: Bote aus dem Weste " " 1856: Ottweiler Kreisbla " " 1859 bis 1. 10. 1866: Bliesszeitung; ersc zuletzt im Verlage von C. A. C in Neunkirchen. Herausgeber der Ottweiler Zeitu Carl Maurer (von 1864 bis 1. 1866).
6	Neunkirchen.	C. Aug. Ohle.	do.	früher: Bliesszeitung — erschien drei wöchentlich; jetzt: Saar- und Bli zeitung, Kreisblatt für die Kr Ottweiler u. Saarbrücken; ersch täglich.
7	Prüm.	K. Plaum.	1840 gegründet.	Intelligenzblatt für die Kreise Prü Bitburg, Daun und den ehemalig Kreis St. Vith; erscheint wöchen zweimal. Drucker und Verleg C. Plaum.
8	Saarlouis.	Franz Stein.	1816.	zuerst Intelligenzblatt, dann Saa louiser Wochenblatt und seit 18 Saarlouiser Journal. Drucker u Herausgeber Fr. Stein.
9	Saarbrücken und St. Johann.	Chr. Hofer Wittw. Hofer Anton Hofer Gebr. Hofer.	1760 übertragen 1820 desgl. 1839 desgl. 1864.	Nassau-Saarbrückische Wochenbla vom Hofdrucker Chr. Hofer. Amtsblatt von Saarbrücken desgl.

nd Journalistik.

aten über Beginn und uß dieser journalistischen Produktionen. 6.	Journale, die enthalten: Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen des privaten Verkehrs. 7.	Angabe der Stelle, wo ein Exemplar dieser Journale dauernd aufbewahrt wird. 8.	Angabe der Titel und Herausgeber von Adreßbüchern über einzelne Städte zc. 9.
änglich: Gemeinütziges Wochenblatt, iter: Bernkasteler igeblatt, jetzt Bernsteler Zeitung.	Bernkasteler Zeitung. Hierzu eine Beilage, als Organ der landwirthschaftl. Lokalabtheilung.	Bürgermeisterei-Amt zu Bernkastel.	—
—	Bitburger Kreis- und Intelligenzblatt.	Landraths-Amt zu Bitburg.	—
—	Dauner Kreisblatt.	Landraths-Amt zu Daun.	—
1848—1858: Gemeinnütziges Blatt, handelnd insbesondere landwirthschaftliche und hauswirthschaftliche Interessen; on 1858: außerdem olitische Fragen in Bezug auf Gemeinde- und Staatsverwaltung; seit 1858 kautionspflichtig.	Merziger Wochenblatt; benutzt zu amtlichen Bekanntmachungen nur bis zum Jahre 1858; von da ab, nur zu Privatanzeigen und Anzeigen in Gemeindeangelegenheiten.	Bürgermeisterei-Amt zu Merzig.	—
m 15. Sept. 1864 is 1. Oktob. 1866.	Ottweiler Zeitung im Verlag von Maurer.	Bei Buchdrucker Maurer (muthmaßlich).	—
. Juli 1860.	Saar- und Blieszeitung.	in der Ohle'schen Buchdruckerei.	Ohle hält gleichzeitig eine Leihbibliothek mit 3000 Bänden.
onzession. unterm 1. Januar 1841, durch den Hrn. Ober-Präsidenten.	Intelligenzblatt für die Kreise: Prüm, Bitburg, Daun und den ehmaligen Kreis St. Vith.	Landraths-Amt und Bürgermeister-Amt zu Prüm, sowie den Leihbibliotheken zu Bonn und Berlin.	—
eit 1816.	Saarlouis'er Journal.	im städtischen Archive.	
Im Jahre 1761 bis 19. Januar 1816 vom 19. Januar 1816 bis 3. Mai 1816.	Die sämmtlichen bezeichneten Zeitungen resp. Blätter, enthielten und enthalten sowohl amtliche Publica-	Die beiden erscheinenden Zeitungen sind auf den Bürgermeisterei-Aemtern zu Saar-	—

Lauf. Nr.	Ort, wo die Buchdruckerei besteht.	Firma der bestehenden oder bestandenen Druckerei.	Jahr der Eröffnung, Auflösung oder Uebertragung.	a) Titel, b) Drucker, c) Herausgeber, der erschienenen oder erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften.
1.	2.	3.	4.	5.
	Saarbrücken.	rc. Hofer.		Intelligenzblatt von Saarbrücken v Chr. Hofer, später Wittwe Ho Saarbrücker Anzeiger von Wit Hofer, später Anton Hofer. Saar-Zeitung von Anton Hofer. Saarbrücker Zeitung von Anton Ho jetzt Gebrüder Hofer.
		von H. Arnoldt und Laufer zu Saarbrücken	1838 übertrag. 1852.	Der Bote an der Saar von Arn und Laufer.
		von J. G. Hintz zu St. Johann		Der Saarbote von J. G. Hintz Neue Zeitung " " St. Johanner Zeitung "
	St. Johann.	Jacob Pfeiffer Wittwe Pfeiffer Wilh. Pfeiffer Georg Pfeiffer J. M. Hülff.	1829 übertragen 1835 desgl. 1843 desgl. 1844 desgl. am 1. Juli 1866.	Kreisblatt für den Kreis Saarbrü gedruckt bei A. Sonnenburg Trier und herausgegeben von C Möllinger zu Saarbrücken.
10	Trier.	Fr. Lintz'sche.	Aus der frühern Blattau'schen (bischöflichen) und später acquirirten Hetzrodt'schen und zwar 1840.	Trier'sche Zeitung, bis zum 1. Jan 1856 Saar- und Moselzeitun Druck, Verlag und Expedition v Fr. Lintz, Redakteur Dr. Ed. Li erscheint täglich mit Ausnahme M tags. Kautionspflichtig. Allgemeiner Anzeiger für den Reg rungsbezirk Trier, erscheint seit ie Gründung im Jahre 1858 tägl mit Ausnahme des Montags; 1862 war derselbe in Druck u und Verlag in der Leistenschneid schen Druckerei, seitdem bei Fr. Li Zeitschrift für die deutsch-österreichi Eisen- und Stahlindustrie, ersche jährlich zwangslos 52mal; Herau geber ist N. Besselich und Dru Fr. Lintz. Monatsschrift des Gartenbau-Vere zu Trier, Druck und Expedit von Fr. Lintz, Redakteur K. Mül
	dito.	A. Sonnenburg.	Am 1. Apr. 1863 ist die im Jahre 1846 von A. Schönberger acquirirte frühere Niesen'sche Offizin an ihren	Trier'sche Volkszeitung, Druck und V lag von A. Sonnenburg; ersche unter diesem Namen seit dem Januar 1855 und hatte früher Titel Trier'scher Anzeiger, auch Kre blatt für Saarburg; erscheint täg mit Ausnahme Montags; D

Daten über Beginn und [S]chluß dieser journalistischen Produktionen. 6.	Journale, die enthalten: Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen des privaten Verkehrs ꝛc. 7.	Angabe der Stelle, wo ein Exemplar dieser Journale dauernd aufbewahrt wird. 8.	Angabe der Titel und Herausgeber von Adreßbüchern über einzelne Städte ꝛc. 9.
m 3. Mai 1816 bis 3. Oktober 1836 m 3. October 1836 is 1. Januar 1848 m 1. Januar 1848 is 1. Januar 1861 m 1. Januar 1861 is jetzt. n 1847—1852 n 1852—1859 n 1859—1861 n 1861 bis jetzt. n 16. Februar 1864 nd Schluß am 1. Okt. 1866, von wo b die Vereinigung nit der Saar- und Blieszeitung zu Neun- irchen stattfand.	tionen als auch Privatannoncen ꝛc. Seit Einführung des Kreisblattes, welches vom 1. October cur., mit der in Neunkirchen erscheinenden Saar- und Blies-Zeitung vereinigt ist, erscheinen die amtlichen Bekanntmachungen ꝛc., soweit dieselben die Verwaltungsbehörde betreffen, in den beiden hiesigen Zeitungen (Saarbrückerzeitung u. St. Johann'er Zeitung) nur im Nachdruck und werden nicht bezahlt.	brücken und St. Johann, resp. Polizeicommissariaten beider Städte verwahrt. Ebenso ist ein Exemplar des Kreisblatts, auf den Bürgermeisterei-Aemtern u. Landrathsamte reponirt.	
t 1858 t 1865 t dem 1. Januar 1855	Auf Grund der Verfügung königl. Regierung vom 17. Januar pro I. S. 2. 7959 dürfen ausschließlich die Kreisblätter und das Regierungs-Amtsblatt zur Publikation amtlicher Bekanntmachungen benutzt werden, während alle übrigen genannten Zeitschriften ꝛc., Anzeigen des Privatverkehrs enthalten. — Bis zum Erlasse der vorgenannten Verfügung, wurden aber die trier'sche Zeitung und die trier'sche Volkszeitung, gleichfalls vielfach für amtliche Bekanntmachungen benutzt und geschieht dies auch noch jetzt für solche, die reines Gemeindeinteresse betreffen.	Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 wird ein Exemplar all dieser Zeitungen ꝛc. auf dem Bürgermeisterei-Amte abgegeben und aufbewahrt.	Ein Adreßkalender für die Bewohner des Regierungsbezirks Trier erscheint jährlich im Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung ohne Angabe des Herausgebers. Adreßbuch der Stadt Trier und der Vororte, zusammengestellt auf Grund amtlicher Volkszählungen, deren letzte im Dezember 1864 stattgefunden hat.

Lauf. Nr.	Ort, wo die Buchdruckerei besteht.	Firma der bestehenden oder bestandenen Druckerei.	Jahr der Eröffnung, Auflösung oder Uebertragung.	a) Titel, b) Drucker, c) Herausgeber, der erschienenen oder erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften.
1.	2.	3.	4.	5.
	Trier.	A. Sonnenburg.	jetzig. Inhaber A. Sonnenburg übergegangen.	und Verlag von A. Sonnenbur… Ist kautionspflichtig.
		Leistenschneider.	Das Geschäft besteht schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts und war bis dato ununterbrochen Eigenthum der Familie Leistenschneider, seit ca. 24 Jahren ist Fräul. Marg. Leistenschneider als Rechtsnachfolgerin ihres Bruders Heinrich resp. ihres Vaters Inhaberin d. Firma.	Trier'sches Schulblatt, erscheint un… der Redaktion des Lehrers P. Stü… mer seit 1848, jeden Donnersta… „Eucharius", Sonntagsblatt für … Diözese Trier, seit 1861; erschei… wöchentlich (Sonntags) einmal, ve… legt und redigirt von dem hiesig… Buchhändler P. Braun. Allgemeiner Anzeiger. Amtsblatt der kgl. Regierung ne… dazu gehörigem Anzeiger.
		E. Herzig.	Die jetzt dem E. Herzig zugehörige Buchdruckerei bestand unter der Firma Herzig & Kohn vom 1. Oktober 1845 bis 1. Januar 1850, sodann unter der Firma J. Kohn & Comp. bis 1. Oktober 1860 und von da bis jetzt ist sie in den Händen des E. Herzig.	Kirchlicher Anzeiger für die Diöz… Trier, erscheint seit 1853 alle … Tage und wird redigirt durch d… bischöfliche Generalvikariat und g… druckt und verlegt durch E. Herz…
		P. J. Buntenbroich u. Cie.	Im Jahre 1849 wurde die frühere J. Schillinger'sche Offizin von P. J. Buntenbroich eigenthümlich erworben.	Kreisblatt für die Kreise Trier, er… scheint Dienstags und Freitags unt… verantwortlicher Redaktion und … Druck und Verlag des P. Bunten… broich & Comp.

Daten über Beginn und Schluß dieser journalistischen Produktionen.	Journale, die enthalten: Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen des privaten Verkehrs ꝛc.	Angabe der Stelle, wo ein Exemplar dieser Journale dauernd aufbewahrt wird.	Angabe der Titel und Herausgeber von Adreßbüchern über einzelne Städte ꝛc.
6.	7.	8.	9.
[Se]it 1848.	Wie vorher.	Wie vorstehend.	
[b]is 1862.	dito.	dito.	
—	dito.	dito.	
[Se]it 1853.	dito.	dito.	Im J. 1861 erschien im Verlage der Gall'schen Buchhandlung, gedruckt in d. Buntenbroich'schen Buchdruckerei: Adreßbuch über den Reg.-Bezirk Trier nebst Namen u. Firmen der Behörden, Institute ꝛc., von N. Besselich.

Lauf. Nr.	Ort, wo die Buchdruckerei besteht.	Firma der bestandenen oder bestehenden Buchdruckerei.	Jahr der Eröffnung, Auflösung oder Uebertragung.	a) Titel, b) Drucker, c) Herausgeber der erschienenen oder erscheinenden Zeitung Zeitschriften.
1.	2.	3.	4.	5.
	Trier.	B. Pop.	Die B. Pop'sche Buchdruckerei, womit eine Stereotypengießerei verbunden ist, wurde von ihrem jetzigen Besitzer neu angelegt.	—
	—	—	—	—
11	St Wendel.	Früher Franz Demuth, seit Juni 1842 Karl Maurer.	Die im Jahre 1821 v. Franz Demuth errichtete und im J. 1842 an Karl Maurer übergegangene Druckerei wird gegenwärtig noch fortbetrieben.	Das von dem Franz Demuth hera gegebene Wochenblatt wurde n ertheilter Konzession für den Maurer von diesem fortgesetzt u zwar bis zum Jahre 1860 u dem Titel Wochenblatt für die Kr St. Wendel und Ottweiler, n dieser Zeit unter dem Titel Na Blies-Zeitung. Außer der Na Blies-Zeitung erscheint noch monatlich der Landeskultur-Freu ein Organ der landwirthschaftlic Vereine zu St. Wendel und Bau holder.
12	Wittlich.	Friedrich Wilhelm Knopp	Die Offiz. wurde im Jahre 1838 von dem Buchdrucker J. H. Mösta eröffnet, 1843 ging dieselbe auf den Buchbinder J. Knopp u. 1846 auf den jetzigen Besitzer Wilh. Knopp durch Kauf über. (Conzession v. 15. Mai 1846, I, 10257).	Wittlicher Kreis- und Intelligenzbl Wilhelm Knopp als Drucker u Verleger.

[D]aten über Beginn und [Sch]luß dieser journali[sti]schen Produktionen.	Journale die enthalten: Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen des privaten Verkehrs &c.	Angabe der Stelle, wo ein Exemplar dieser Journale dauernd aufbewahrt wird.	Angabe der Titel und Herausgeber von Adreßbüchern über einzelne Städte &c.
6.	7.	8.	9.
[im] Jahre 1841 an[ge]legt.	—	—	—
—	—	—	1853 veröffentlichte der damals hier bestehende Gewerberath das Adreßbuch der Gewerbetreibenden des Stadtkreises Trier pro 1853, gedruckt bei A. Schönberger.
1821.	Das frühere Wochenblatt, sowie die jetzige Nahe-Blies-zeitung, wurde und wird sowohl von Behörden als von Privaten, zu Bekanntmachungen und Anzeigen benutzt.	In der Universitäts-Bibliothek zu Bonn und auf dem Landraths-Amte zu St. Wendel.	—
[Da]s vorbezeichn. Blatt [w]urde zum ersten [M]ale Anfangs April [1]848 gedruckt und [er]scheint seitdem bis [h]eute wöchentl. zweimal.	Wittlicher Kreis- und Intelligenzblatt. Dasselbe bringt außerdem noch Aufsätze über Landwirthschaft und rein wissenschaftl. Gegenstände, mit Ausschluß aller politischen und socialen Fragen.	Bürgermeisterei-Amt der Stadt Wittlich.	—

Cap. IV.

Wohlstand.

Die Einwohnerzahl des Kreises Prüm belief sich im Jahre 1861 auf 34 720 Seelen; es können also bei ziemlich gleichmäßiger Dichtigkeit 2064 auf die Quadratmeile gerechnet werden. Etwa 25 000 Personen oder ca. 5000 Familien leben von der Landwirthschaft, und kommt sonach auf die Familie ein durchschnittlicher Grundbesitz von 68 Morgen.

An industriellen Etablissements befinden sich im Kreise 2 Spinnereien, 9 Brauereien, 10 Brennereien, 103 Wassermühlen, 54 Gerbereien, 86 Kalkbrennereien, 1 Bleiwerk zu Bleialf und 1 Eisenhüttenwerk zu Merkeshausen, welch' letzteres indessen seit geraumer Zeit außer Betrieb ist. Die Gerbereien liefern ein vorzügliches Leder, das hauptsächlich auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig 2c. abgesetzt wird.

Exportirt werden besonders: Leder, Kalk, Lohe (nach Trier und Köln), halbfettes und mageres Rindvieh (nach Trier, dem Niederrhein und Frankreich), fette und halbfette Schafe (nach Frankreich und dem Luxemburgischen), fette Schweine und Ferkel (nach Köln und dem Niederrhein), wohl auch geräuchertes Schweinefleisch, ferner Hafer (nach St. Vith) und Honig.

Die Verhältnisse des Kreises lassen die Ansammlung großen Reichthums in einzelnen Händen kaum zu; nur die Besitzer bedeutenderer Gerbereien haben sich in den letzten Dezennien zu solidem Wohlstande emporschwingen können, wogegen der der Grundbesitzer abgenommen hat, so daß sich nicht allein die Zwangsverkäufe größerer Güter von Jahr zu Jahr mehrten, sondern auch die Hypothekarschulden gleichzeitig gewachsen sind. Es ist allerdings ein schlimmes Zeichen, daß ein Grundbesitz von durchschnittlich 68 Morgen pro Familie, bei eigener Bearbeitung, der letzteren kaum den nöthigen Unterhalt sichert. Da den Einwohnern weder Trägheit noch Verschwendung vorzuwerfen ist, so liegt die Ursache dieser Erscheinung lediglich in den Bodenverhältnissen.

So gering auch die Bevölkerung ist, so reicht doch das zur dauernden Ackerkultur wirklich geeignete Land von höchstens 30 000 Morgen*) zur Gewinnung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, namentlich Kartoffeln und Brodfrucht auch nicht annähernd aus. In Folge dessen wurden immer mehr schlechte Ländereien unter den Pflug genommen, welche die auf ihre Urbarmachung verwendete Mühe — so gering dieselbe auch anzuschlagen ist — nur mit kärglichem Ertrage lohnten und dabei die ohnehin bedeutende Gefahr der Mißernten immer mehr steigerten. Auf solche Weise hat sich seit 1852 das Ackerland von 55 000 auf ca. 78 000 Morgen, also um ca. 42 % vermehrt. Diese schlechteren, meistens entlegenen und durch steile, ungebahnte

*) Nach der Einschätzung zur Grundsteuer-Regelung gibt es im Kreise Ackerland:

Classe		Sgr.	Morgen
I. Classe	à 90	Sgr.	218 Morgen,
II.	„ 66	„	1432 „
III.	„ 42	„	4883 „
IV.	„ 27	„	1263 „
V.	„ 18	„	19 932 „
VI.	„ 12	„	25 760 „
VII.	„ 9	„	11 886 „
VIII.	„ 6	„	1125 „
			63,499 Morgen.

Wege zu erreichenden Ackerländereien erfordern eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Gespann- und menschlichen Arbeitskräfte und absorbiren zum Nachtheil einer intensiven Bewirthschaftung des bessern Bodens den größten Theil des Düngers. Ein Landwirth, der genöthigt ist, erhebliche Arbeitslöhne zu zahlen, kann daher nicht bestehen. — Das an Flächenausdehnung verhältnißmäßig noch so bedeutende Ackerland liefert selbst in guten Jahren eben nur den Bedarf an Kartoffeln und Brodfrucht für die Familie. Die Folge davon ist, daß bei den zahlreichen halben und ganzen Mißernten starke Zufuhr von Roggen zu enormen Preisen stattfindet. Da aber auch in guten Jahren nur wenige Landwirthe von dem Erlöse ihrer verkäuflichen Produkte (Vieh), nach Bestreitung der nöthigen Ausgaben, Geldüberschüsse zurücklegen können, so sind die meisten genöthigt, zum Ankauf ihrer Brodfrucht Schulden zu machen, deren Tilgung ihnen demnächst nicht gelingt.

Einigen Aufschluß in Betreff des Grades der Wohlhabenheit geben die Einkommen- und Klassensteuer-Erträge. Einkommensteuer wird von etwa 40 Haushaltungen im Gesammtbetrage von ungefähr 1700 Thalern entrichtet. Die Klassensteuer betrug pro 1858 noch 24 600 Thaler, pro 1861 nur noch 22 500 Thlr.; hat sich also binnen 3 Jahren um 2100 Thaler oder 9 % vermindert. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen also 21 Sgr. der genannten Steuern.

Der Kreis Daun zählte Ende 1861 25 950 Einwohner, welche in 5318 Familien und in 98 ländlichen Gemeinden leben. Es kommen also durchschnittlich 2337 Einwohner auf die Quadratmeile.

Die Zunahme der Bevölkerung ist zwar eine stetige, da durchgehends im Jahre 950 Geburten und nur 650 Sterbefälle eintreten; aber sie wird sehr abgeschwächt durch zahlreiche Auswanderungen, vorzüglich nach Amerika.

Im Jahre 1847 haben z. B. über 800 Personen mit einer Baarschaft von mehr als 100 000 Thalern den Kreis verlassen; in der Periode von 1856/58 dagegen nur 465 und während jener von 1859/61 nur 14.

Mit dem Baue einer Eifel-Eisenbahn wird nicht nur das Auswandern sein Ende erreichen, sondern es werden auch noch Zuzüge von auswärts stattfinden.

Ackerbau und Viehzucht werden im Kreise überwiegend betrieben; an Handwerkern, die sich nur mit ihrem Gewerbe befassen und genügend qualifizirt sind, mangelt es sehr.

Der Handel beschränkt sich fast ausschließlich auf landwirthschaftliche Produkte und Ergebnisse der Viehzucht; Rindvieh, Schweine, Kartoffeln, Hafer, Spelz 2c. bilden Hauptgegenstände desselben. Viehmärkte finden jährlich im Kreise 25 und zwar an 7 Orten statt. Der Absatz des Getreides findet in dem 5 Meilen vom Mittelpunkte des Kreises entfernten Mayen resp. in Andernach am Rhein statt. Die Kartoffeln werden, so weit sie nicht gleich Hafer und Spelz von Handelsleuten aus den Niederlanden in den Orten selbst aufgekauft werden, nach Cochem versendet.

Im Allgemeinen ist, als natürliche Folge der leichteren Verkehrsverhältnisse und des ergiebigeren Bodens, die Wohlhabenheit der Bewohner im nördlichen Theile des Kreises eine größere, als die der Bewohner des südlichen Theiles. Hier sind oft ganze Dörfer längere Zeit ohne Brod und dann die Kartoffeln das einzige Nahrungsmittel, während sonst gewöhnlich der Hafer theils mit Roggen verbacken, theils als Brei gekocht, auch zur Bereitung von Pfannenkuchen verwendet, den Haupbestandtheil der Nahrung ausmacht.

Nach den lokalen Verhältnissen kann der Bedarf einer Tagelöhner-Familie im Durchschnitte auf 110 Thaler angenommen werden, wobei selbstredend große Einschränkung herrschen muß. Der Durchschnitts-Lohn eines guten Tagelöhners normirt sich pro Jahr nach Abrechnung der Sonn- und Festtage auf 90 Thaler, so daß die an obigem Betrage fehlenden 20 Thaler durch den Arbeitsverdienst der Angehörigen, der aber nur zeitweise stattfindet, gedeckt werden. Dabei wird im Uebrigen volle Beschäftigung angenommen, an der es jedoch häufig mangelt.

Die ganz besitzlose Arbeiterklasse in der Eifel ist jetzt nur ein Bettelstand, dem entweder die Privatwohlthätigkeit oder die öffentlichen Kassen Unterstützung gewähren müssen und dessen Kinder im jugendlichen Alter von den wohlhabendern Gemeindegliedern, so zu sagen, ernährt werden. — In der Regel werden die Tagelöhner nicht gegen einen vollen Lohn engagirt, sondern gegen Lohn und Kost, welch' letztere gewöhnlich auf 6 Sgr. pro Tag berechnet wird. Doch trifft das soeben geschilderte traurige Loos nur den geringsten Theil der Tagelöhner-Familien, indem der größere Theil eigene Hütten und einige kleine Ackerparzellen, 1 bis 2 Kühe oder wenigstens eine Ziege besitzt. Bei der großen Zerstückelung des Bodens bietet sich nämlich stets Gelegenheit, kleine Ländereien zu billigem Preise zu kaufen oder zu pachten, um auf diese Weise sich wenigstens den eigenen Bedarf an Kartoffeln zu ziehen. Auch ist in den Gemeindewaldungen, die sich hier fast überall finden, das Sammeln von Raff- und Leseholz gestattet, welches zumeist von der Frau und den Kindern selbst sehr jugendlichen Alters 'geschieht. Im Alter von 9—10 Jahren verdienen letztere durch Viehhüten zeitweise Kost, oft auch Kleidung.

Im Jahre 1861 hatte der Kreis an direkten Steuern und Steuerbeischlägen 39 002 Thlr. 18 Sgr. 3 Pfg. aufzubringen und zwar:

an Grundsteuer	16 746 Thlr.	23 Sgr.	1 Pfg.
„ Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer (incl. 25 %)	18 558 „	13 „	7 „
„ Gewerbesteuer	3 697 „	11 „	7 „
	39 002 Thlr.	18 Sgr.	3 Pfg.

Die darin enthaltenen Prinzipal-Staatssteuern betrugen:

a) 14 250 Thlr.	15 Sgr.	10 Pfg.	Grundsteuer,
b) 13 846 „	2 „	10 „	Klassen- u. klassifizirter Einkommensteuer, und
c) 3 333 „	25 „	— „	Gewerbesteuer,
31 440 Thlr.	13 Sgr.	8 Pfg.	im Ganzen.

Von den Steuern sub a) kommen auf jeden Morgen des Kreisflächen-Raumes 1 Sgr. und 9 Pfg., und

auf den Kopf der Bevölkerung	16 Sgr.	5⅗ Pfg.
von jenen sub b) auf den Kopf der Bevölkerung . .	16 „	— „
von jenen sub c)	3 „	10 „

auf den Kopf der Bevölkerung und auf jeden der 658 besteuerten Gewerbetreibenden 5 Thlr. 2 Sgr.,

somit auf den Kopf 1 Thlr. 6 Sgr. 3⅗ Pfg. von dem Gesammtbetrage der direkten Hauptsteuern.

Nach den einzelnen Abstufungen kontribuirten zu den Steuern sub b)

5419	Personen (resp. Haushaltungen)	mit je		½	Thlr.,
318	"	"	"	1	"
1202	"	"	"	2	"
623	"	"	"	3	"
329	"	"	"	4	"
156	"	"	"	5	"
178	"	"	"	6	"
114	"	"	"	8	"
67	"	"	"	10	"
50	"	"	"	12	"
22	"	"	"	16	"
9	"	"	"	20	"
12	"	"	"	24	"
3	"	"	"	30	"
3	"	"	"	36	"
2	"	"	"	42	"
3	"	"	"	48	"
1	"	"	"	60	"
1	"	"	"	120	"

Bei der im Jahre 1857 neugegründeten Spar- und Darlehnskasse des Kreises wurden bis zum 28. Februar 1863 gegen 3⅓ % Zinsen: 7298 Thaler eingelegt, davon 3595 Thaler wieder zurückgezogen und die verbliebenen 3713 Thlr. zu 5 % gegen Schuldschein mit Bürgschaft in Beträgen von 20 Thlr. bis 200 Thlr. ausgeliehen. Die Zahl der Sparkassen-Interessenten betrug 65, von denen jedoch keiner dem Tagelöhner-, Dienstboten- oder Bauernstande angehörte!

Im Kreise Bitburg betrug die Bevölkerung am 3. Dezember 1861:

a) 21 747 Personen männlichen,
b) 22 124 " weiblichen Geschlechts,

also 43 871 Personen im Ganzen.

Hiervon kommen 2248 auf die Stadt Bitburg, 41 623 auf die Landgemeinden und durchschnittlich 3081 auf die Quadratmeile.

Es beschäftigen sich mit:

1) Ackerbau	2588	Personen,
2) Handwerken	2442	"
3) Handel, Gast- und Schenkwirthschaft	683	"
4) Fabrikation	918	"
5) Frachtfuhren und Schifffahrt	41	"
6) Ackerbau als Nebengewerbe	1135	"
7) Endlich stehen im Staats- und andern Dienste	192	"

Rechnet man zu den sub 1 mit	2588
und sub 7 mit	1135
aufgeführten Ackerbautreibenden, deren Angehörige mit	17 930
und das Hilfspersonal (Gesinde und Tagelöhner) mit	4770
Personen, so stellt sich die für die Landwirthschaft thätige Gesammtzahl auf	26 423

und repräsentirt den größeren Theil der Eingesessenen. Die Handwerker sind dem lokalen Bedürfnisse entsprechend vertreten. Was beim Kreise Daun in Betreff der Handelsgegenstände gesagt wurde, gilt beziehungsweise auch hier.

Der Absatz der Bodenerzeugnisse findet, da Wochen- und Fruchtmärkte im Kreise nicht bestehen, in den größeren Marktorten, wie Trier, Luxemburg, Diekirch und Echternach, wohl auch an umherziehende Großhändler statt.

Die an verschiedenen Orten des Kreises alljährlich stattfindenden Kram- und Viehmärkte, werden von auswärtigen Handelsleuten stark besucht und bieten hinreichende Gelegenheit zum Umsatz des Viehes, sowie zum Ankauf der gewöhnlichen Lebensmittel und Bekleidungsstoffe. Solche Kram- und Viehmärkte werden in: Bitburg 8, Dudeldorf 2, Kyllburg 5, Neuerburg 8, Speicher 3, Seffern 1, abgehalten. Bloßer Krammarkt findet jährlich nur einer zu Kaschenbach statt.

Sowohl durch diese Märkte, als auch durch das vorhandene Wegenetz wird der Absatz der Produkte nach entfernteren Gegenden gefördert. Dieses Vortheils geht allerdings der Jsling noch großentheils verlustig, weil es demselben noch an ausreichenden Kommunikationseinrichtungen fehlt. Der Gewerbebetrieb ist auch in diesem Kreise von untergeordneter Bedeutung; die einzigen industriellen Etablissements, die hier erwähnt werden können, sind die Eisenhüttenwerke zu Weilerbach und Malberg, deren Betrieb im Abnehmen begriffen ist, da dieselben mit ähnlichen an Eisenbahnen und Wasserstraßen belegenen Hüttenwerken nicht ferner konkurriren können. Ihr Absatz ist daher hauptsächlich ein lokaler geworden. Nur die neuesten Ackergeräthe, welche die Weilerbacherhütte in guter Qualität und Konstruktion liefert, werden in entferntere Gegenden versendet.

Brauereien sind im Kreise 10 vorhanden und innerhalb der Grenzen des lokalen Bedürfnisses thätig. Von den meisten größeren Grundbesitzern wird Branntwein in ziemlicher Quantität aus Frucht und Obst (Zwetschen, Birnen) gewonnen. Die Abfälle in den Brauereien und Brennereien dienen als Viehfutter.

Im Allgemeinen gehört der Kreis zu den wohlhabenderen der Eifel und ist nirgend große Armuth zu erkennen. Den meisten Ortschaften sichern bei mäßigen Bedürfnissen der Ackerbau und die Viehzucht den nöthigen Unterhalt. Manche Gemeinden zeichnen sich sogar durch Wohlstand aus.

An direkten Staatssteuern wurden pro 1861 erhoben resp. veranlagt:

Grundsteuer	37 415 Thlr.	9 Sgr.	7 Pfg.
Klassensteuer	28 644 „	29 „	11 „
25 % Zuschlag zu letzterer	6 540 „	26 „	11 „
Klassifizirte Einkommensteuer	4 460 „	12 „	3 „
25 % Zuschlag zu letzterer	1 018 „	26 „	3 „
Gewerbesteuer	6 680 „	29 „	2 „
in Summa	84 761 Thlr.	14 Sgr.	1 Pfg.

also 1 Thlr. 26 Sgr. 11 Pfg. oder mit Weglassung der Grundsteuer 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pfg. pro Kopf.

Die Bevölkerung des Kreises Wittlich betrug im Jahre 1861 36 513 Seelen, und zwar 3022 in der Stadt, und 33 491 auf dem Lande.

Es kommen daher durchschnittlich auf die Quadratmeile 3129 Einwohner, deren Hauptbeschäftigung der Ackerbau bildet. Die Zahl der Handwerker entspricht dem vorhandenen Bedürfnisse. Der Handel beschränkt sich fast ausschließlich auf die Erträge

des Bodens, der Viehzucht und des Weinbaues, von denen indessen, da die Höhengegenden in Mißjahren selbst auf Ankäufe hingewiesen sind, wenig zum Export erübrigt. Der Absatz, so viel er unter solchen Verhältnissen stattfinden kann, wird durch die den Kreis nach verschiedenen Richtungen durchziehenden Landstraßen und die Mosel vermittelt.

Der Gewerbebetrieb ist unbedeutend. Neben dem Eisenhüttenwerke zu Eichelhütte, das im Jahre 1861 nur noch 24 Arbeiter beschäftigte, bestehen im Kreise 67 Wassermühlen, 16 Kalkbrennereien, 1 Ziegelei und 42 Branntweinbrennereien, sämmtlich von geringem Umfange. In den südlichen Niederungen ist der Wohlstand durchgehends größer, als in den nördlich gelegenen Gebirgstheilen.

Der Kreis Bernkastel zählte Ende 1861 eine Bevölkerung von 43 876 Seelen — circa 3614 auf die Quadratmeile — welche aber im Moselthale um das $2\frac{1}{3}$fache dichter ist, als auf dem Hochlande.

Neben der Stadt Bernkastel sind 114 Ortschaften und 123 zerstreut gelegene Etablissements (Gehöfte, Försterwohnungen, vorzugsweise aber Mühlenwerke) vorhanden. Die Gesammtbevölkerung zertheilt sich in 10 311 Familien, von denen 7382 hauptsächlich dem Land- beziehungsweise dem Weinbau obliegen.

Der öffentlichen Armenpflege fielen 452 Personen theilweise, 270 ganz zur Last.

Die Wohlhabenheit in den weinbautreibenden Gemeinden hängt mit dem Ertrage dieser Kultur eng zusammen. Die meisten Winzer besitzen nur wenige Morgen Weinland und widmen im Vereine mit ihren Angehörigen demselben während des ganzen Jahres ihre Thätigkeit. Solche Familien sind dann nur vor Mangel einigermaßen gesichert, wenn sie außerdem noch einige Parzellen besitzen, aus denen sie die für den Haushalt benöthigten Kartoffeln und Gemüse ziehen können; denn der bloße Ertrag des Weinstocks reicht fast für keinen Winzer aus, da sich der Gewinn eines günstigen Weinjahrs in der Regel auf viele Mißjahre vertheilt, während welcher die mühevolle Arbeit keinen Lohn eingetragen. Die Aufeinanderfolge von Mißjahren bringt daher Armuth und Schulden, zu deren Beseitigung mehrere gute Weinjahre erforderlich sind.

Höhere Weinpreise, die wesentlich mit durch günstige Handelskonjunkturen bedingt werden, gewähren den kleineren, besonders den verschuldeten Winzern nur ausnahmsweise Nutzen; denn in der Regel sind diese genöthigt, schon gleich nach, wenn nicht bereits vor dem Herbsten ihre Kreszenz zu geringeren Preisen abzugeben, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Der kleinere Winzer lebt überhaupt, wie auch der geringere Ackerbauer, nicht vom Rein-, sondern vom Rohertrage seines Eigenthums, und darf, wenn er in den weniger guten Lagen Etwas erübrigt sehen will, den Lohn für seine Arbeit nicht hoch anschlagen. Unter diesen Verhältnissen wechselt auch bei den mittlern Besitzern von Weinbergen, wenn sie ausschließlich auf diese angewiesen sind, häufig Wohlstand mit Mangel. Solchen Schwankungen sind die Bewohner des Hochlandes weniger ausgesetzt. Reichliche Ernten sind dort eben so selten, als vollständige Fehljahre. Wenn durch ungünstige Witterung im Frühjahre die Winterfrucht Schaden leidet, und der größere Theil der Saat ganz verschwindet, so kann die Flur immer noch mit Sommerfrucht oder Kartoffeln bestellt werden. Gerathen letztere und auch einigermaßen der Hafer, dann leidet der äußerst genügsame Hochwaldländer keine Noth.

Seine Steuern und die nöthigsten Ausgaben für Haushaltsbedürfnisse deckt er aus den Einnahmen, die ihm die Vieh- besonders die Schweinezucht gewähren. Die

Bekleidungskosten sind in der Regel gering. Die Stoffe werden aus Leinen und Wolle, die er selbst gezogen und gesponnen, auf eigenen Stühlen angefertigt.

Im Landkreise Trier beträgt nach der Volkszählung von 1863 die Einwohnerzahl 62 795 und kommen sonach deren 3613 auf die Quadratmeile. Am wenigsten bevölkert ist die im Hochwalde belegene Bürgermeisterei Kell, in welcher auf die Quadratmeile nur 1962 Seelen gerechnet werden. Jene Gesammtbevölkerung theilt sich in 12 280 Haushaltungen und lebt in 4 Flecken, 138 Dörfern, 20 Weilern und 232 einzelstehenden Etablissements (Mühlen und sonstige gewerbliche Anlagen, Forsthäusern, Wirthshäusern auf größeren Straßenstrecken und sonstige Wohngebäude außerhalb des Beringes geschlossener Ortschaften).

Bei der Landwirthschaft sind im Ganzen mit ihren Angehörigen 51 797 Personen beschäftigt, und zwar: 40 704 Personen, die sich ausschließlich, und 7192 Personen, die sich nebenbei damit befassen; sodann 19 Verwalter rc., 701 Knechte und Jungen, 1002 Mägde, 1208 männliche und 972 weibliche Tagelöhner.

Der Stadtkreis Trier hatte nach der Aufnahme am Schlusse des Jahres 1861 ausschließlich des aktiven Militärs eine Bevölkerung von 27 632 Seelen und zwar:

in der Stadt Trier	8857	männliche und	9424	weibliche,
in den Vororten u. Landgemeinden	4740	"	4905	"
zusammen	13 597	männliche u.	14 328	weibliche.

Im Durchschnitte kommen auf die Quadratmeile:

a) im ganzen Kreise . . . : . . . . . . 25 122 Personen,
b) in der städtischen Gemarkung. . . . . . 188 210 "
c) in den Vororten und Landgemeinden . . . 9 644 "

Die Garnison der Stadt ist in der Regel 3—4000 Mann stark.

Die Civilbevölkerung theilt sich in 5240 Haushaltungen mit durchgehends je über 5 Personen.

Der Kreis besteht aus 12 politischen Gemeinden, nämlich: der Stadt Trier mit 1, den 11 Vororten mit 9, den 3 Landgemeinden mit 2.

Auf dem Stadtbanne liegen extra muros viele Wohnhäuser rc. zerstreut, eben so in den meisten Gemarkungen der Vororte. In Letzteren befinden sich 2 größere Hofgüter — der Marien- und Sivenicherhof — welche von den Eigenthümern bewirthschaftet werden.

Die Beschäftigung der städtischen Bevölkerung und der benachbarten Vororte ist vorzugsweise eine gewerbliche oder eine mit einer solchen verwandten, ohne daß dabei an eine Fabrikstadt zu denken ist.

Die Landwirthschaft wird in der Stadt selbst in sehr geringem, in weiterem Umfange dagegen in den meisten der Vororte als Nebenbeschäftigung, besonders zum Gemüsebau betrieben; in den übrigen, von der Stadt entfernteren Vororten, sowie in den Landgemeinden bildet sie den Haupt-Ernährungszweig.

Die Gesammt-Civilbevölkerung des Kreises zergliedert sich nach Berufs- und Beschäftigungsarten und nach Prozenten, wie folgt: Ackerbau 8,0 %, Industrie 46,1 %, Handel 4,0 %, Verkehr 7,8 %, Persönliche Dienstleistung 12,6 %, Beliebige Handarbeiter 14,9 %, die übrigen 7,1 % kommen auf die verschiedenen Verwaltungsbranchen, Wissenschaft, Cultus rc.

Handel und Verkehr stehen auf einer etwas mehr als mittelmäßigen Stufe. Ersterer erstreckt sich hauptsächlich auf den Bezug der verschiedenartigsten Waaren zum

Detailgeschäfte, der Rohprodukte und auf die Vermittelung des Absatzes der Fabrikate gewerblicher Etablissements; ferner auf die sonst gewöhnlichen Verbrauchsartikel, Landesprodukte und Vieh jeglicher Gattung.

Fabrik- und Handwerks-Betrieb haben sich im Allgemeinen in den letzten Jahrzehnten etwas gehoben. Einzelne Gewerbe, namentlich die Rothgerberei, deren Sohlleder auf den Zollvereins-Märkten einen sehr gesuchten Artikel bildet und die Steinmetzerei, sowie der Steinhandel haben an Ausdehnung gewonnen. Besondere Erwähnung verdient das zu Trier befindliche von Nell'sche Marineholz-Geschäft, welches schon vor circa 250 Jahren in Koblenz etablirt worden, um das damals in den Waldungen der untern Moselgegend reichlich vorkommende Eichen-Stammholz nach Holland zu exportiren. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde es nach Trier verlegt. Als auch die Waldungen des Ober-Erzstifts an Ergiebigkeit abnahmen, bezog das von Nell'sche Geschäft vom Jahre 1770 ab auch Marineholz von Süddeutschland und bezieht aus dortiger Gegend jetzt die meisten Hölzer.

Im Jahre 1808 hat diese Firma den gesammten Bedarf an Eichenstamm-Holz zum Baue der französischen Marine nach Antwerpen geliefert.

Beim Handelsgerichte zu Trier, dessen Bezirk 9 Kreise mit einer Bevölkerung von 345 791 Seelen umfaßt, waren anhängig:

Im Justiz-Jahre	Anzahl der überjährigen Prozesse.	Anzahl der neuen Prozesse.	Urtheile sind ergangen:	Zahl der Fallimente
1853—1854	37	870	1177	15
1854—1855	45	809	1134	21
1855—1856	50	829	1166	10
1856—1857	45	800	1139	5
1857—1858	45	792	1119	5
1858—1859	50	780	1114	4
1859—1860	26	735	1008	5
1860—1861	28	1048	1346	13
1861—1862	15	1214	1517	9
1862—1863	33	1229	1536	12
1863—1864	62	1298	1623	12
1864—1865	58	1113	1535	19

Unter den Urtheilen befanden sich:

1863-1864	1864-1865		
160	220	Streichungen von der Rolle,	
421	390	Vorbescheide,	
457	442	kontradiktorisch-definitive	Bescheide.
585	483	kontumacial-definitive	

Von den im Jahre 1864—1865 vorgekommenen Fallimenten betrugen die Passiva:

in 1 Sache unter 1000 Thlr.,
" 2 Sachen zwischen 2000 und 3000 Thlr.,
" 3 " " 3000 " 4000 "
" 2 " " 5000 " 6000 "
" 2 " " 6000 " 7000 "
" 2 " " 7000 " 8000 "
" 1 " " 10 000 " 12 000 "
" 1 " " 20 000 " 21 000 "
" 1 " " 21 000 " 22 000 "
" 1 " " 38 000 " 39 000 "
" 1 " " 67 000 " 68 000 "

Von den während des Jahres 1864—1865 erledigten 11 Sachen wurden 8 durch Konkordat erledigt. In den durch Liquidation erledigten Sachen kam 1 zu 23 %; 1 zu 25 %; 1 zu 30 %; 1 zu 35 %; 1 zu 40 %; 1 zu 50 %; 1 zu 100 % vor. Bei den übrigen 3 Sachen kamen 33 % resp. 40 % (außer der privilegirten und Hypothekarforderungen) zur Theilung.

Handelsfirmen waren am Schlusse des Jahres 1862—1863 im Firmenregister eingetragen 741
Während des Jahres 1863—1864 wurden neu eingetragen 26
in Summa 767
Gelöscht wurden 12
Am Schlusse des Jahres 1864 waren also eingetragen 755 Handelsfirmen.
Am Schlusse des Jahres 1865 . . . . 766.

Prokuren im Prokurenregister waren am Schlusse des Jahres 1862—1863 eingetragen 58
Im Laufe des Jahres 1863—1864 wurden neu eingetragen . 5
in Summa 63
Gelöscht wurden 4
Am Schlusse des Jahres 1864 waren also eingetragen . . 59
Am Schlusse des Jahres 1865 . . . . 65.

Handelsgesellschaften waren in das Gesellschaftsregister am Schlusse des Jahres 1862—1863 eingetragen 72
Im Laufe des Jahres 1863—1864 wurden neu eingetragen . 9
in Summa 81
Gelöscht wurden 2
Am Schlusse des Jahres 1864 waren also eingetragen . . 79
Am Schlusse des Jahres 1865 . . . . 81.

Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer belief sich in Trier:

im Jahre	Einwohner.	Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer			⅓ des Rohertrages der Mahlsteuer			Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1853	17 611	9 382	21	11	5939	18	3	15 322	10	2
1854	17 771	9 420	10	1	6100	14	2	15 520	24	3
1855	17 322	10 337	1	8	5830	18	7	16 167	20	3
1856	17 398	11 155	4	2	5406	16	10	16 561	21	—
1857	17 754	11 767	19	10	5688	24	5	17 456	14	3
1858	17 240	11 213	5	4	5847	22	—	17 060	27	4
1859	17 526	11 767	19	10	5906	22	1	17 674	11	11
1860	17 864	11 213	5	4	5703	15	9	16 916	21	1
1861	17 759	11 475	20	10	5863	3	—	17 338	23	10
1862	17 991	11 429	—	7	5692	20	7	17 121	21	2
1863	18 281	11 336	13	4	5668	15	5	17 004	28	9
1864	18 279	11 820	21	3	5711	5	9	17 531	27	—
1865	18 364	11 899	22	3	5879	12	1	17 779	14	4

Der Kreis Saarburg war im Jahre 1861 von 30 459 Einwohnern bevölkert, von denen in der Stadt Saarburg 2249 und in den Landgemeinden 28 210 lebten. Durchschnittlich kamen also auf die Quadratmeile 3694 Menschen, in welchem Verhältniß sich die Bevölkerung ziemlich gleichmäßig auf die Gesammtkreis-Fläche vertheilt.

Die Landwirthschaft wird betrieben:

a. als Hauptbeschäftigung, von 2712 Eigenthümern, 12 Pächtern und deren 9049 Angehörigen;

b. als Nebenbeschäftigung, von 1736 Eigenthümern mit 7276 Angehörigen.

c. als Hilfspersonal, von 5 Verwaltern und Aufsehern, 444 Knechten und Jungen, 462 Mägden, 636 Tagelöhnern und 722 Tagelöhnerinnen, also im Ganzen von 23 054 Personen, ausschließlich der Familienangehörigen der sub c aufgeführten 636 Tagelöhner.

Die Zahl der vorhandenen Handwerker ist gering, gleichwohl dem Bedürfniß der Bevölkerung mehr als genügend, so daß sie sich die meiste Zeit des Jahres hindurch auswärts nach Arbeit umsehen müssen.

An Wohnplätzen zählt der Kreis: 1 Stadt, 2 Flecken, 68 Dörfer, 20 Kolonien und Weiler, 6 Güter, 63 einzelne (vorzugsweise Mühlen-Etablissements), also 160 zusammen.

Der Handel ist unbedeutend und beschränkt sich auf Holz, Wein, Obsttrank und sonstige landwirthschaftliche Produkte. Der erforderliche Bedarf an Brodfrucht wird in den Gemeinden des rechten Saarufers (Hochwalds) nicht immer und überall durch den Ertrag der Ernten gedeckt, und muß nicht selten bei Durchschnitts-Ernten durch Ankäufe gedeckt werden.

Der Absatz der Produkte wird zu Wasser und per Eisenbahn vermittelt; auch werden die Fruchtmärkte zu Trier und Saarlouis von den Landwirthen direkt befahren.

Im Kreise Merzig betrug die Bevölkerung nach der Zählung von 1861

a) 16 946 Personen männlichen und
b) 17 621 „ weiblichen Geschlechts,
also 34 567.

Hiervon bewohnen 3771 die Stadt, und 30 796 das Land (in 65 Gemeinden.) Durchschnittlich kommen auf die Quadratmeile 4548 Einwohner. Nach der Stadt Merzig ist die Bürgermeisterei Mettlach, in Folge ihrer industriellen Verhältnisse, am stärksten bevölkert und kommen hier auf die Quadratmeile 4810 Personen.

Die geringste Seelenzahl wird in der Bürgermeisterei Wadern, dem nordöstlichen Theile des Kreises, betroffen. Dieselbe zählt auf ihren 33 897 Morgen großen Flächenraum 5588 Bewohner, also 3542 auf die Quadratmeile.

Von den Kreiseingesessenen beschäftigen sich mit Ackerbau ausschließlich 4559, mit Ackerbau als Nebenerwerbe 2317, mit Handwerken 1985, mit Handel 285, mit Fabrikation 1010, mit Frachtfuhrwesen 11, im Staats- und anderen Dienste 161, wobei nur selbstständige Personen in Betracht gezogen sind.

Demnach beschäftigt sich die Bevölkerung vorzugsweise mit Landbau. Die Zahl der Handwerker entspricht den örtlichen Bedürfnissen. Handel wird hauptsächlich mit land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen betrieben, doch bilden auch Kalk, Ziegel, Thon ꝛc. Gegenstände desselben. Der Transport wird durch die vorhandenen Verkehrsmittel sehr erleichtert.

Was übrigens beim Kreise Saarburg von den Hochwalds-Gemeinden in Hinsicht auf die Unzureichenheit der Bodenproduktion gegenüber den lokalen Bedürfnissen gesagt ist, findet auch auf den nördlichen und nordöstlichen Theil des Kreises Merzig Anwendung. Für etwaige Ueberschüsse der anderen Theile des Kreises, wird meistens auf den Wochenmärkten zu Merzig und Saarlouis gesucht. Heu wird an die Militairmagazine zu Trier und Saarlouis, sowie zur Verpackung an die Fayencefabrik in

Mettlach versendet. An letzterem Orte findet auch Wochenmarkt statt, der mit kleineren Handelsgegenständen, namentlich Butter, Eiern ꝛc. beschickt wird. Der Handel, soweit hier Rede von einem solchen sein kann, namentlich der mit Vieh, wird meistens durch Hausirer vermittelt. Im Kreise werden jährlich 26 Kram- und Viehmärkte in den bedeutendern Ortschaften abgehalten.

Im Kreise Saarlouis waren Ende 1861 excl. Militair, 25 944 männliche und 27 932 weibliche, zusammen also 53 876 Einwohner vorhanden, welche in 11505 Familien lebten.

Auf die Stadt Saarlouis kommen 4647 und auf's Land 49 229, auf die Quadratmeile 6879 Seelen.

Der Kreis zählt: 1 Stadt, 2 Flecken, 79 Dörfer, 8 Colonien und Weiler, und 89 einzelne Etablissements, also 179 Wohnstätten.

Hinsichtlich der Standes-, Berufs- oder Erwerbsverhältnisse, unterscheidet sich die Bevölkerung der Zahl nach, wie folgt:

Es widmen sich: der Landwirthschaft ausschließlich 2622, der Landwirthschaft als Nebenerwerb 1636, als Hilfspersonal 818, als Tagelöhner 990, zusammen 6066, denen sich 19 688 Angehörige mehr oder weniger als Stütze zugesellen.

Vertreten sind:

die Handwerker	mit	3191	Personen,
„ Kaufleute	„	1231	„
„ Fabrik- u. Bergarbeiter		2908	„
„ Schiffer	„	73	„
„ Fuhrleute	„	50	„
„ Beamten überhaupt		363	„

Das Verhältniß der Ackerwirthe und Handwerker zur Gesammtbevölkerung ist dasselbe wie bei dem letzterwähnten Kreise Merzig; erstere sind in der größeren Mehrzahl, letztere dem Bedürfnisse der Gesammtzahl entsprechend vorhanden. Durch die im Kreise bestehenden Fabriken und Bergwerke ist der Handel ziemlich lebhaft und umfangreich. Er umfaßt: Früchte, Holz, Wein, Manufaktur-, Ellen- und Kurzwaaren, Eisen, Blech, Glas, Porzellan, Steingut, Kohlen ꝛc. ꝛc. Die verschiedenen Verkehrsmittel sind denselben sehr förderlich. Der Viehhandel wird fast ausschließlich von besondern Händlern betrieben, welche den mit Grundstücken damit verbinden. Die Bodenerzeugnisse werden von den Landleuten meistens auf den Wochenmärkten in Saarlouis und Saarbrücken feil geboten.

Der Wohlstand in den verschiedenen Theilen des Kreises hängt nicht allein von den Boden-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen ab, sondern wird hauptsächlich durch die mehr oder minder starke Bevölkerung und namentlich durch deren soliden Charakter bedingt. Vortheilhaft zeichnen sich hierin die rein ackerbautreibenden Gemeinden der Gau-Bürgermeistereien Kerlingen und Oberesch, dann die Bürgermeisterei Lebach und die Gemeinde Reisweiler in der Bürgermeisterei Saarwellingen aus. In manchen Gemeinden ist bedeutendes Vermögen vertreten, wie in Wallerfangen, Beaumarais, Rehlingen, welches sich aber nur in den Händen einzelner Besitzer anhäuft, so daß dasselbe für einen allgemeinen Durchschnitt des Wohlstandes keinen Maßstab bietet. Die notorisch ärmsten Bürgermeistereien sind Bettingen und Nalbach auf dem rechten Saarufer und hier vor allen die Gemeinde Dorf; auf dem linken Saarufer sind in dieser Beziehung nur sehr wenige Gemeinden, etwa St. Barbe und Ueberherrn, anzuführen.

Nach der Zählung vom Jahre 1861 hat der Kreis Saarbrücken 62 395 Einwohner, die sich mit 11 706 auf die beiden Städte St. Johann und Saarbrücken und mit 50 689 auf die übrigen 56 Gemeinden vertheilen.

Die Zahl derjenigen Personen, welche sich mit Landwirthschaft mittelbar oder unmittelbar beschäftigen, kann auf 3898, und die Zahl derer, welche in derselben weder eine Haupt- noch Nebenbeschäftigung suchen, auf 26 176 angegeben werden. Letztere gehören vorzugsweise dem Fabrik- oder Berg-Arbeiterstande an und machen in den Städten sowie in den dem Industrieverkehre zunächst belegenen Ortschaften den vorwiegenden Theil der Bevölkerung aus. Das aus Vorstehendem sich ergebende Uebergewicht der der Industrie dienenden Bevölkerung steigt von Jahr zu Jahr. Hier genüge die Thatsache, daß eigentlich nur die Bewohner des Köllerthales und des Muschelkalk-Gebietes zur Zeit noch als größtentheils vom Ackerbau lebend, bezeichnet werden können und daß selbst in diesen Gauen sowohl die Beschäftigung der jüngeren Leute in den Gruben beziehungsweise in den französischen Fabriken von Saargemünd, wie auch die Ansiedelung von ständigen Bergleuten wesentliche Fortschritte gemacht und beide Umstände den auch hier auf den eigentlichen Ackerwirthschaften lastenden Arbeitermangel gesteigert haben.

Der Kreis ist nicht im Stande, die in demselben wohnende resp. des Verdienstes wegen sich aufhaltende Bevölkerung von seinen eigenen Körner-Erzeugnissen zu ernähren, geschweige denn, nach anderen Gegenden derartige Produkte auszuführen, vielmehr bedarf er einer bedeutenden Zufuhr von auswärts, namentlich an Brodfrüchten für die Bäckereien und an Gerste für die Brauereien. Gleichwohl hat dieser Mangel im Kreise keinen erheblichen Einfluß auf den Marktverkehr der beiden Städte, oder auf den Binnenhandel mit Getreide. Die Massen von Mahl- und Hülsenfrüchten, die jährlich von zahlreichen Handlungen im Großen wie im Einzelnen umgesetzt, wie auch von den königlichen Gruben zu Gunsten ihrer Arbeiter in Lieferung gegeben und größtentheils von auswärts aus der Nahe- und Rheingegend bezogen werden, decken jenen Ausfall vollständig und was den Mangel an Braugerste anlangt, so ist derselbe von jeher durch die bayerische Pfalz, wo der Gerstenbau lohnender ist, ersetzt worden. Im Uebrigen findet die ländliche Bevölkerung für ihren Ueberfluß an Produkten vorzugsweise auf den Märkten der Städte Saarbrücken und St. Johann Absatz; auch besuchen die Bewohner des Köllerthales die Märkte zu Saarlouis und Lebach.

Eine gewisse Wohlhabenheit ist nur bei den Bewohnern der mehrgedachten beiden Städte vorhanden, während die größte Mehrzahl der Kreiseingesessenen der handarbeitenden Klasse angehört, die indessen ständigen und ausreichenden Verdienst hat.

Im Kreise Ottweiler belief sich Ende 1861 die Bevölkerung auf 40 131 Seelen, von denen 3593 auf die Stadt und 36 538 auf's Land kommen. Auf die Quadratmeile sind im Durchschnitt 7061 Personen zu rechnen; in dem industriellen Theile des Kreises ist jedoch die Bevölkerung viel dichter, durchgehend 9300 Seelen auf derselben Fläche stark.

Die Zahlenverhältnisse der Bewohner des Kreises gestalten sich nach deren Berufs- und Beschäftigungsarten folgendermaßen:

Es beschäftigen sich:

mit Ackerbau ausschließlich	3988	Personen
„ Grubenarbeit	3398	„
„ Industrie	1825	„

mit Handel- u. Verkehr . . . . 783 Personen,
„ Handwerken . . . . 1725 „
„ Persönlichen Dienstleistungen . . . . 443 „
„ Gesundheitspflege . . . . 8 „
„ Gottesdienst u. Unterricht . . . . . 110 „
„ Staats-, Gemeinde- u. Justizverwaltung 236 „

Unter den Handwerkern und Grubenarbeitern gibt es nur wenige, welche nicht nebenbei auch Ackerbau treiben, so daß also letzerem der überwiegende Theil der Kreisbewohner obliegt.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen $22_{,3}$ Sgroschen Klassen- und Einkommensteuer.

Im Kreise St. Wendel belief sich nach der Aufnahme in 1861 die Einwohnerzahl auf 41 208, von denen circa 5000 auf die beiden Städte St. Wendel und Baumholder, die übrigen auf 94 Landgemeinden sich vertheilen:

Es beschäftigen sich:

a) ausschließlich mit Ackerbau 4106,
b) mit Handwerken 2888,
c) „ Handel und Verkehr 617,
d) „ Ackerbau als Nebengewerbe. . . 1491.

Selten finden sich unter den Handwerkern solche, die nicht auch Ackerbau treiben und sind deren nicht mehr vorhanden, als eben das Bedürfniß der zum größten Theile ackerbautreibenden Bevölkerung erheischt.

Der Handel beschränkt sich fast ausschließlich auf Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht. Die Absatz- und Verkehrsverhältnisse können durch die vorhandenen Kommunikationsverbindungen als erleichtert, jedoch nicht als günstig bezeichnet werden. Getreide, Kartoffeln zc., werden nach der saarbrücker Gegend, auf den Wochenmärkten zu St. Wendel und in den Städtchen Oberstein, Kirn, Kusel und Lauterecken abgesetzt. Das Vieh wird von umherziehenden Handelsleuten an Ort und Stelle aufgekauft oder nach den großen Jahrmärkten des benachbarten In- und Auslandes, sowie des Kreises, wohl auch an den Niederrhein und nach Frankreich getrieben. Junge Schweine, Ferkeln von 6—8 Wochen werden in großen Mengen von Handelsleuten aus der Pfalz ausgeführt.

Wenn auch im Allgemeinen keine hervorragende Wohlhabenheit im Kreise anzutreffen, so ist doch ein solider Mittelstand vorhanden und dieser nicht so sehr der Produktivität des Bodens, als vielmehr dem Fleiße und der Oekonomie der Einsassen zuzuschreiben. Diese zahlen pro Kopf $21_{,3}$ Sgroschen Klassen- und Einkommensteuer.

Schließlich sei noch bemerkt, daß wenn man den Wohlstand der Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier nach der Größe des Viehstandes beurtheilen will, so ergiebt sich Folgendes:

Es kamen im Jahre	Kühe auf die Quadratmeile	100 Kühe auf Menschen	Auf den Bezirk kamen i. Jahre	Pferde im Ganzen	also auf die Quadratmeile
1816	484	502	1816	23 469	195
1834	680	474	1846	27 350	209
1837	705	473	1864	29 418	226
1846	767	474			
1864	904	556			

Fünfte Abtheilung.

Resultate der 50jährigen preussischen Verwaltung.

Cap. I.

Grundeigenthum.

Tit. I. Katasterwesen.

§ 1. Das rheinisch-westfälische Grundsteuer-Kataster.

Die Aufnahme des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters ist der Hauptsache nach in dem Zeitraume von 1818 bis 1834 zur Ausführung gekommen. In den darauf folgenden Jahren sind — abgesehen von der neuen Katastrirung des dem preußischen Staatsgebiete hinzugetretenen Kreises St. Wendel -- nur noch verschiedene Renovations-, Berichtigungs- und Umrechnungsarbeiten bewirkt worden.

Die Vermessung beruht auf einem trigonometrisch bestimmten Dreiecks-Netze, in welchem die Seiten der Dreiecke erster Ordnung eine Länge von 6000 Ruthen und darüber, zweiter Ordnung von 3000 bis 6000 Ruthen, dritter Ordnung von 1000 bis 3000 Ruthen enthalten. Von den Dreiecken vierter Ordnung trifft je nach Lage der Verhältnisse auf je 200 bis 800 Morgen ein Dreieck. Behufs der Detailaufnahme ist in der Regel um jeden auf einem Kartenblatte von 38 Zoll Länge und 26 Zoll Breite in dem den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Maaßstabe darstellbaren, durch Flüsse, Bäche, Wege oder andere geeignete Grenzlinien u. s. w. begrenzten Komplex — Flur genannt — ein mit dem Dreiecksnetz in Verbindung stehendes Polygon gelegt worden, dessen Winkel durch Messung mit dem Theodoliten und dessen Seiten durch Messung mit der Kette oder den Ruthenstäben bestimmt wurden. Sämmtliche Dreiecks- und Polygonpunkte sind nach rechtwinkligen Koordinaten berechnet worden. Innerhalb der Polygone wurde die Detailaufnahme mittelst Transversallinien durch Messung mit der Kette und den Ruthenstäben unter Benutzung der Kreuzscheibe bewirkt. Die Kartirung ist meistens im Maßstabe 1:1250, bei größeren Forsten u. s. w. aber auch im Maaßstabe 1:5000 und bei Stadt- und Dorflagen und stark zersplitterten Wiesen- und Ackerfluren im Maaßstabe 1:625, selbst 1:312,$_{5}$ erfolgt.

Der Abschätzung lag — ebenso wie bei den Veranlagungsoperationen nach dem neuen Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 der Fall ist — ein Klassifikationstarif zu Grunde, der den Reinertrag für den Morgen der verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen in festen Geldsätzen nachwies, in welche die einzelnen Grundstücke nach ihrer Beschaffenheit u. s. w. unter Vergleichung mit den vorher aufgestellten Normal- und Musterstücken eingeschätzt wurden.

Mit Ausschluß des dem preußischen Staatsgebiete erst nach Beendigung der allgemeinen Katastrirungsarbeiten hinzugetretenen und später für sich katastrirten Kreises St. Wendel mit einem Flächeninhalte von 210420,$_{27}$ Morgen = 9,$_{757}$ geographische Quadratmeilen beträgt der Flächeninhalt

	preuß. Morgen	geographische Q.-Meilen
der Provinz Westfalen . . .	7 906 711,$_{63}$	366,$_{628}$
„ Rheinprovinz	10 284 329,$_{31}$	476,$_{876}$
zusammen	18 191 040,$_{94}$	843,$_{504}$.

Die durchschnittliche Größe einer Parzelle beläuft sich in der Rheinprovinz auf 0,$_{81}$ Morgen, in der Provinz Westfalen auf 2,$_{90}$ Morgen, im Durchschnitt auf 1,$_{18}$ Morgen, im Regierungsbezirk Trier aber etwas mehr als 2 Parzellen auf den Morgen, während im Regierungsbezirk Koblenz die Parzelle sogar nur 0,$_{53}$ Morgen groß ist.

Die Kosten der gesammten Katastrirungsarbeiten haben sich für Rheinland und Westfalen folgendermaßen gestaltet:

	Gesammt-Kostenbetrag. Thlr.	Kostenbetrag für 1 Morgen. Sgr.	Pf.
1. Vermessungsarbeiten.			
A. Diäten der Obergeometer	115 044	0	2,3
B. Für die Ausführung der Vermessungsarbeiten insbesondere und zwar:			
1) Gebühren der Geometer	2 073 692	3	5,0
2) Gebühren der Zeichner und Rechner	150 722	0	3,0
3) Gebühren für Anfertigung der Katasterbücher	290 833	0	5,8
4) Kosten der Büreau's (antheilung)	95 517	0	1,9
5) a. Kosten der Umarbeitung der unter franz. Verwaltung begonnenen Kataster 85 336 Thlr.			
b. Kosten der Vervollständigung der Parzellarvermessung in Gemeinden, bei deren Katastrirung ältere Vermessungen benutzt worden 123 265 "			
c. Kosten der Umarbeitung solcher Kataster, deren Tarifirung zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit modifizirt worden 46 446 "			
d. Restausgaben für frühere Arbeiten 1770 "			
	256 817	0	5,1
C. Verschiedene Kosten:			
1) Druck- und Einbandkosten	98 407	0	1,9
2) Für Lehranstalten und Lehrlinge	26 560	0	0,5
3) Insgemein	152 597	0	3,0
Zusammen I.	3 260 189	5	4,5
2. Abschätzungsarbeiten.			
1) Diäten der Abschätzungsinspektoren	550 50	0	1,1
2) Diäten der Abschätzungskommissarien	247 298	0	4,9
3) Diäten der Kontroleure	222 299	0	4,4
4) Veränderliche Gebühren der Kontroleure	99 121	0	2,0
5) Diäten der Feldanzeiger	13 619	0	0,3
6) Kosten der Büreau's	47 761	0	0,9
7) Insgemein	97 000	0	1,9
Zusammen II.	782 148	1	3,5
III. Kosten der Generaldirektion	106 280	0	2,1
Ueberhaupt	4 148 617	6	10,1

Der hiernach sich für einen Morgen ergebende Durchschnittsbetrag der Kosten der in den Jahren 1818 bis 1834 ausgeführten Katastrirung der beiden westlichen Provinzen von 6 Sgr. 10,1 Pfg., beträgt 4 Sgr. 0,5 Pfg. oder 144 % mehr als bei der jetzt bewirkten Veranlagung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen.

Die Kosten der neuen Grundsteuer-Regelung für den preußischen Staat zerfallen:

1) in die Kosten der Vertheilung der Gesammtgrundsteuer-Summe auf die Provinzen, die Kreise und die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke;
2) in die Kosten der Untervertheilung der für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke festgestellten Grundsteuersummen auf die einzelnen Grundstücke.

Die zu 1 gedachten Kosten sind nachstehend zusammengestellt und ist dabei den verschiedenen Kategorien derselben der verhältnißmäßige Antheil an den Generalkosten und den Kosten für Formulare und sonstige Drucksachen vorab hinzugesetzt worden.

Provinz.	A. Kosten der geschäftlichen Leitung der Veranlagungsarbeiten. Thlr.	B. Kosten des ökonomisch-technischen Theils des Veranlagungswerks. Thlr.	C. Kosten des geometrisch-technischen Theils des Veranlagungswerks. Thlr.	D. Zusammen. Thlr.
Preußen	202 765	582 221	782 461	1 567 447
Posen	88 787	253 608	334 301	676 696
Pommern . . .	97 535	218 472	423 839	739 846
Schlesien . . .	159 737	418 944	728 013	1 306 694
Brandenburg . .	124 576	389 829	500 874	1 015 279
Sachsen	126 977	288 801	351 325	767 103
Oestl. Provinzen .	800 377	2 151 875	3 120 813	6 073 065
Westfalen . . .	96 688	321 310	50 249	468 247
Rhein	137 842	491 234	147 929	777 005
Westl. Provinzen .	234 530	812 544	198 178	1 245 252
Ueberhaupt . . .	1 034 907	2 964 419	3 318 991	7 318 317

Nach dem Durchschnitt für einen Morgen berechnet, gestaltet sich das Kostenverhältniß in den einzelnen Provinzen folgendermaßen:

Provinz.	A. Sgr.	A. Pfg.	B. Sgr.	B. Pfg.	C. Sgr.	C. Pfg.	D. Sgr.	D. Pfg.
Preußen	—	3,0	—	8,6	—	11,5	1	11,1
Posen	—	2,8	—	8,1	—	10,6	1	9,5
Pommern . . .	—	3,0	—	6,7	1	0,9	1	10,6
Schlesien . . .	—	3,7	—	9,5	1	4,6	2	5,8
Brandenburg . .	—	2,9	—	9,0	—	11,6	1	11,5
Sachsen	—	4,6	—	10,5	1	0,8	2	3,9
Oestl. Provinzen .	—	3,2	—	8,7	1	0,7	2	0,6
Westfalen . . .	—	4,1	1	2,6	—	2,3	1	9,3
Rhein	—	4,7	1	4,8	—	5,1	2	2,6
Westl. Provinzen .	—	4,6	1	3,9	—	3,9	2	0,4
Ueberhaupt . . .	—	3,5	—	10,0	—	11,1	2	0,6

Hiernach sind die Kosten des ökonomisch-technischen Theils (B) mit 1 Sgr. 3,9 Pfg. für den Morgen in den beiden westlichen Provinzen fast doppelt so hoch gewesen, als in den sechs östlichen Provinzen, wo dieselben nur 8,7 Pfg. betragen haben. Dies ist wesentlich durch die weit größeren Schwierigkeiten veranlaßt, welche bei dem häufigeren Wechsel der Bodenbeschaffenheit, namentlich in den gebirgigen Theilen und bei der weitgehenden Zerstückelung des Grundeigenthums in den beiden westlichen Provinzen den Einschätzungen entgegenstanden, in den sechs östlichen Provinzen in gleicher Weise aber nur in verhältnißmäßig wenig ausgedehnten Theilen, wie namentlich im Regierungsbezirk Erfurt zu überwinden waren. Dagegen haben die Kosten der geometrisch-technischen Arbeiten (C) in den beiden westlichen Provinzen 3,9 Pfg. für den Morgen nur etwa den dritten Theil desjenigen betragen, was hier-

für in den sechs östlichen Provinzen mit 1 Sgr. 0,7 Pfg. für den Morgen hat aufgewendet werden müssen. Dieser Unterschied wird jedoch ohne Weiteres erklärlich, wenn berücksichtigt wird, daß in den erstgedachten Provinzen ein vollständiges, auf eine genaue Vermessung gegründetes Katasterwerk bereits vorhanden war und es nur der Aufstellung von Registern behufs des rechnungsmäßigen Nachweises der Veranlagungsergebnisse bedurfte. In den letztgenannten Provinzen mußte aber ein Spezial-Kartenwerk neu hergestellt, der Flächeninhalt aller Liegenschaften ermittelt und dann noch die Aufstellung der Register bewirkt werden. In dem Gesammt-Kostenbetrage (D) sind die Unterschiede, welche bei den Unterabtheilungen (A, B, C) hervortreten, so weit zur Ausgleichung gekommen, daß ersterer für die beiden westlichen und für die sechs östlichen Provinzen sich fast ganz gleich herausgestellt hat (2 Sgr. 0,4 Pfg. gegen 2 Sgr. 0,6 Pfg. für den Morgen). Auch unter den einzelnen Provinzen treten noch erhebliche Unterschiede hervor, welche in den sechs östlichen Provinzen vorzugsweise durch den größeren oder geringeren Umfang der behufs Herstellung der Spezialkarten auszuführen gewesenen kostspieligeren Neumessungen gegenüber der billigeren Benutzung bereits vorhandener Vermessungswerke, zu diesem Zwecke herbeigeführt worden sind.

Die Kosten einschließlich der Untervertheilung, also die gesammten Kosten gestalten sich wie folgt:

Provinz.	Gesammtbetrag.	Für den Morgen.		Für die □ Meile.
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.
Preußen	1 962 802	2	4,9	1737
Posen	890 606	2	4,3	1696
Pommern	904 864	2	3,6	1654
Schlesien	1 960 511	3	8,7	2682
Brandenburg	1 400 229	2	8,3	1934
Sachsen	1 162 993	3	6,3	2539
Oestl. Provinzen	8 282 005	2	9,6	2010
Westfalen	501 299	1	10,8	1366
Rheinprovinz	827 019	2	4,3	1699
Westl. Provinzen	1 328 318	2	1,9	1558
Ueberhaupt	9 610 323	2	8,3	1934

Trotz einer Gesammtausgabe von nahe Zehn Millionen Thalern sind die Kosten der neu ausgeführten Grundsteuerveranlagung im preußischen Staat doch immer noch erheblich geringer, als diejenigen ähnlichen Arbeiten in anderen Staaten.

§ 2. Entstehung und Beschaffenheit des Katasters des Regierungsbezirks Trier.

Die Aufnahme des Parzellarkatasters hat im Jahre 1808 begonnen und war im Jahre 1813 in den ehemaligen Kantonen: Trier, Pfalzel, Lebach, Kyllburg, Neuerburg und Vianden vollendet. Im Kanton Hermeskeil war sie begonnen, jedoch bei der Besitznahme der Rheinprovinz durch die Krone Preußen noch nicht vollendet. Die Fortsetzung der Katasterarbeiten fing unter preußischer Herrschaft im hiesigen Regierungsbezirke im Jahre 1817 an. Die vollständige Ausführung derselben ist durch allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Juli 1820 befohlen worden. Mit Ausschluß des später erworbenen Kreises St. Wendel waren die Katasterarbeiten im ganzen Regierungsbezirke im Jahre 1832 vollendet. Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 14. August 1837 wurde auch die Katastrirung des Kreises St. Wendel ange-

ordnet. Dieselbe wurde während den Jahren 1841 bis 1843 ausgeführt. Eine Ausgleichung des Grundsteuer-Kontingents dieses Kreises mit jenem der übrigen Verbände von Rheinland und Westfalen ist aber wegen erhobener Einwendungen gegen die Resultate der Abschätzung von St. Wendel nicht zur Ausführung gekommen. Schon bei dem Abschlusse der Katasterarbeiten im Jahre 1832 wurde anerkannt, daß die während der französischen Verwaltung ausgeführten geometrischen Arbeiten, nicht weniger die zur schnelleren Vollendung übernommenen älteren Kataster der ehemals nassau-saarbrücken und zweibrücken'schen Lande, einer Vervollständigung, beziehungsweise einer gänzlichen Erneuerung bedurften. Es wurde deshalb seit dem Jahre 1844 mit bald mehr, bald weniger vollständigen Neumessungen vorgegangen. Diese sind mittler Weile fast in allen Gemeinden der Kreise Ottweiler und Saarbrücken durchgeführt; ebenso in den Gemeinden der Bürgermeistereien Lebach, Nalbach, Saarwellingen und Schwalbach des Kreises Saarlouis; in einem Theile der Bürgermeisterei Otzenhausen, in den Bürgermeistereien Hermeskeil, Farschweiler, Pfalzel, Aach, Trierweiler und Welschbillig, in den Gemeinden Pluwig, Schöndorf, Lampaden, Paschel und Oberemmel des Kreises Trier; in der Bürgermeisterei Thalfang des Kreises Bernkastel; in den Bürgermeistereien Idenheim, Kyllburg, Neuerburg, Baustert, Körperich, Nußbaum und Seffern des Kreises Bitburg; in der Bürgermeisterei Mürlenbach des Kreises Prüm; im Stadtkreise Trier; in der Gemeinde Zerf des Kreises Saarburg.

Die Neumessung ist begonnen in der Bürgermeisterei Ruwer und in der Gemeinde Beuern des Landkreises Trier; sowie in der Bürgermeisterei Bettingen des Kreises Saarlouis. Nach erfolgter Einsetzung einer besonderen Generaldirektion für die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen (siehe Cab.-Ordre vom 29. Juni 1855) wurde mit der Ausführung der Spezialrevision des Katasters auf Grund der Verordnung vom 14. Oktober 1844 begonnen.

Dieselbe ist ausgeführt und abgeschlossen:

1) im Kreise Saarlouis: in den Bürgermeistereien Lebach, Nalbach, Saarwellingen und Schwalbach;
2) im Kreise Saarbrücken: in den Bürgermeistereien Heusweiler und Sellerbach und
3) im ganzen Kreise Ottweiler.

Im Kreise St. Wendel ist in dem Verbande dieses Namens, bestehend aus den Bürgermeistereien St. Wendel, Alsweiler und Oberkirchen die Renovation ganz vollendet worden. In den beiden übrigen Verbänden dieses Kreises, Baumholder und Grumbach sind die Arbeiten durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 unterbrochen worden.

In diesen beiden Verbänden ist jedoch die Klassifikation der Grundgüter, in Ersterem auch eine spezielle Klassifizirung derselben ausgeführt, die in letzterem nicht als nöthig erachtet wurde, weil bei der Klassifikation schon alle speziellen Verhältnisse berücksichtigt wurden. Diese Regulirungsarbeiten haben demnächst durch die neue für den ganzen Staat durchgeführte Grundsteuerregelung ihre Erledigung gefunden, während die Neumessungen noch fortdauern.

Tit. II. Kulturarten und Steuerlast.

Im Regierungsbezirk Trier gab es zur Zeit der Einführung des Katasters: 914 395 Morgen Waldungen, 650 670 Morgen Oed- und Wildländereien, 223 729 Morgen Wiesen, 890 840 Morgen Ackerland, 55 280 Morgen Wege und Brüche, im Ganzen: 2 804 905 Morgen.

Wir lassen folgen eine

Uebersicht d…

in den Katasterverbänden der einzelnen Kreise des Regierungsbezi…

1. Laufende No.	2. Namen des Kreises.	3. Acker- und Baumland. Morgen.	4. Acker- und Baumland. Reinertrag. Thaler.	5. Schiffel und Wildland. Morgen.	6. Thaler.
I.	Bernkastel	48 846	80 404	30 858	8 46
II.	Bitburg	109 299	140 443	95 996	26 22
III.	Daun	53 882	46 728	46 518	10 72
IV.	Merzig	72 411	102 789	13 110	3 15
V.	Ottweiler	49 025	55 846	8 312	99
VI.	Prüm	37 688	36 953	133 600	25 04
VII.	Saarbrücken	40 739	66 446	2 374	23
VIII.	Saarburg	72 264	104 527	11 448	2 63
IX.	Saarlouis	116 365	177 913	3 780	88
X.	Landkreis Trier	118 164	167 027	82 710	20 90
XI.	Stadtkreis Trier	7 580	20 827	3 482	1 50
XII.	St. Wendel	109 296	219 539 [1]	20 533	4 31
XIII.	Wittlich	63 809	106 110	45 246	10 69
	Summa	899 368	1 325 552	497 967	115 78

15. Holzungen. Morgen.	16. Holzungen. Reinertrag Thaler.	17. Gärten und Baumgärten. Morgen	18. Gärten und Baumgärten. Reinertrag Thaler.	19. Gebäudefläche. Morgen.	20. Gebäudefläche. Reinertrag Thaler.	21. Sonstige Kulturen. Morgen.	22. Sonstige Kulturen. Reinertrag Thaler.	23. Weg… und Wasse… Morgen
55 060	27 834	481	2 433	683	3 105	41	69	5 79
69 846	37 050	2 362	7 064	637	1 823	93	210	6 88
53 297	21 297	892	2 145	448	1 038	318	82	5 57
50 315	26 697	1 165	4 068	539	1 765	124	311	4 78
9 170	4 701	1 309	4 137	431	1 215	186	299	3 08
64 522	28 228	1 582	3 708	535	1 170	165	119	6 54
17 472	11 200	1 414	5 755	401	1 474	374	748	2 61
57 641	24 366	1 531	4 522	442	1 272	31	49	4 76
26 312	15 460	3 604	13 774	775	2 642	275	345	5 39
112 599	61 894	3 175	10 174	1 022	3 351	169	304	9 97
1 877	1 302	1 936	7 569	202	1 007	54	181	1 19
41 412	31 216	1 113	6 860 [3]	783	3 074	98	198 [4]	6 03
75 861	35 611	771	3 211	605	2 257	89	196	5 58
635 384	326 856	21 335	75 420	7 503	25 193	2 017	3 111	68 231

[1]) 108 843 Morgen Ackerland mit 218 279 Thlr. Reinertrag und 453 Morgen Baumland mit 12…
34 Thlr. Reinertrag und 1137 Morgen Gestrüpp mit 152 Thlr. Reinertrag; zusammen 1824 Morgen m…
felder mit 536 Thlr. Reinertrag; zusammen 1113 Morgen mit 6860 Thlr. Reinertrag. [4]) 70 Morg…
Baumschulen mit 19 Thlr. Reinertrag; zusammen 98 Morgen mit 198 Thlr. Reinertrag. [5]) 18 Morg…
und Kirchhöfe mit 19 Thlr. Reinertrag, 53 Morgen Gebäudefläche mit 214 Thlr. Reinertrag und 86 Morg…

ulturarten

ier nach der Angabe des Katasterbüreau's im Jahre 1847.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Steuerpflichtiges Grund-							
Weingärten.		Wiesen.		Viehweiden und Huden.		Haiden, Oedland und Gestrüpp.	
	Reinertrag.		Reinertrag.		Reinertrag.		Reinertrag.
rgen.	Thaler.	Morgen.	Thaler.	Morgen.	Thaler.	Morgen.	Thaler.
73	76 776	21 230	51 540	15 192	2 393	3 150	314
2	3	19 993	50 624	3 610	523	6 222	564
—	—	19 132	26 287	19 865	3 098	24 404	1 849
17	564	14 370	37 296	1 826	502	5 625	496
—	—	12 325	33 999	2 759	298	836	80
—	—	28 979	42 933	7 544	1 122	31 871	2 215
24	170	9 852	39 720	375	41	336	35
21	9 660	9 326	21 040	3 285	537	3 669	403
91	1 610	20 360	65 060	4 656	1 347	2 767	247
96	25 996	26 413	64 810	4 722	1 067	10 420	945
63	3 702	706	3 472	343	153	162	8
05	692	21 505	94 225	—	—	1 824	186 [2]
76	19 677	19 491	53 019	8 392	1 090	9 558	743
68	138 850	223 682	584 025	72 569	12 171	100 844	8 085

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Steuerfreies Grundeigenthum.				Summa der Kolonnen		
rland, Wiesen, Gärten, Gebäudefläche.		Königl. Waldungen.		3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21.	3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 24 u. 26.	4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 25 und 27.
	Reinertrag		Reinertrag			
orgen.	Thaler.	Morgen.	Thaler.	Morgen.	Morgen.	Thlr.
308	340	41 849	20 683	181 114	229 068	274 351
106	319	13 191	8 643	308 060	328 242	273 495
87	157	11 691	7 239	218 756	236 106	120 642
58	217	10 472	6 281	159 702	175 017	184 140
—	—	17 980	16 142	84 353	105 420	117 708
227	195	5 623	3 251	306 486	318 879	144 939
36	142	32 972	29 227	73 361	108 979	155 195
67	171	11 630	5 792	161 258	177 724	174 974
68	304	30 874	15 786	179 285	215 618	295 371
256	495	45 884	25 705	363 490	419 601	382 676
231	905	2 711	1 027	16 905	21 043	41 660
122	365 [5]	7 588	9 122	196 869	210 616	369 794
93	269	18 767	9 766	226 098	250 546	242 648
1 659	3 879	251 232	158 664	2 475 737	2 796 859	2 777 593

r. Reinertrag; zusammen 109 296 Morgen mit 219 539 Thlr. Reinertrag [2]) 687 Morgen Oedland mit Thlr. Reinertrag. [3]) 1016 Morgen Gemüsegärten mit 6324 Thlr. Reinertrag und 97 Morgen Gemüse- hlenteiche mit 153 Thlr. Reinertrag, 25 Morgen Fischteiche mit 26 Thlr. Reinertrag und 3 Morgen üsegärten mit 115 Thlr. Reinertrag, 9 Morgen Brandweiher mit 15 Thlr. Reinertrag, 6 Morgen Kirchen land mit 2 Thlr. Reinertrag; zusammen 122 Morgen mit 365 Thlr. Reinertrag.

N

des Flächeninhalts, des Reinertrags, der verschiedenen Kulturarten, der Prozenttheile und de
Kreise des Regierungsbezirks Trier, 2) für die Regierungsbezirke der Rheinprovinz, 3) fü

Kreis beziehungsweise Bezirke und Provinzen.	Ackerland.				Gärten.		
	Flächeninhalt. Morgen	Prozenttheil der Gesammtfläche.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Flächeninhalt. Morgen.	Prozenttheil der Gesammtfläche.	Reinertrag. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bernkastel . .	69696,00	26,8	76944,43	33	5487,65 445,06	2,1 0,2	27 984,7 2648,7
Bitburg . . .	168244,25	55,1	172874,89	31	12,55 1833,77	0,0 0,6	9,6 4940,0
Daun . . .	96128,61	40,3	61934,41	19	. . 781,62	. 0,3	. . 2091,
Merzig . . .	74139,44	45,3	96367,79	39	127,61 1548,22	0,1 1,0	326, 3230,2
Ottweiler . .	62936,51	52,3	121502,14	58	. . 867,63	. 0,7	. . 3279,0
Prüm . . .	77899,94	21,7	48083,54	19	. . 881,88	. 0,2	. . 1687,
Saarbrücken. .	57360,98	38,1	117671,29	62	104,41 1181,35	0,1 0,8	461,6 4664,
Saarburg . .	84899,59	47,8	149544,38	53	1932,12 1331,01	1,1 0,8	7740, 5301,
Saarlouis . .	100789,15	58,0	191342,06	57	314,49 1820,18	0,2 1,0	960, 7333,
Trier (Landkr.) .	145457,58	38,8	212345,96	44	4177,37 1548,25	1,1 0,4	18090, 6040,
Trier (Stadtkr.)	12536,91	53,0	44755,36	107	468,50 740,80	2,0 3,1	2854, 6304,
St. Wendel .	110734,91	52,6	156459,87	42	202,15 603,88	0,1 0,3	401, 2592,
Wittlich . . .	89716,66	35,7	120411,52	40	2174,25 521,30	0,9 0,2	6440, 2454,
Sa. Regbz. Trier	1150540,53	40,9	1570237,64	41	15001,10 14104,95	0,5, 0,8	65271, 52568,
„ Koblenz .	894760,15	37,9	1695584,15	57	31764,11 14697,80	1,4 0,6	147726, 68383,
„ Düsseldorf.	1175891,34	54,9	3850121,54	98	. . 30499,08	. 1,4	. . 197919,
„ Köln . .	843377,57	54,1	2842935,82	101	. . 25445,76	. 1,6	. . 170715,
„ Aachen .	709782,90	43,6	2321114,14	98	41,18 6245,72	0,0 0,4	75, 42855,
Sa. Rheinprov. .	4774352,49	45,5	12279993,29	77	46806,39 90993,31	0,4 0,9	213073, 532442,
„ Prov. Preußen	12345820,84	48,6	10459895,62	25	90519,19	0,3	177050,
„ Posen . .	6750356,10	59,6	5953239,52	26	55365,70	0,5	99643,
„ Pommern .	6452868,48	52,0	7306091,34	34	33858,08	0,3	90486,
„ Schlesien. .	8515898,96	54,0	13919792,30	49	129461,72	0,8	393981,
„ Brandenburg . .	7181887,94	45,0	8672170,59	36	118097,91	0,8	290366,
„ Sachsen .	5835512,67	59,1	15515892,77	80	93565,91	0,9	308620,
„ Westfalen .	3289381,97	41,6	6622543,74	60	73549,70	0,9	334675,
Zusammen .	55146079,45	50,7	80729619,17	44	732218,00	0,7	2440342,

*) In den Spalten 6—9 (Gärten) sind auf der Linie Weingärten, unter der Linie die übrigen Gärten aufg

...ung*)

...äche nach den festgestellten Grundsteuer-Veranlagungsresultaten zusammengestellt: 1) für die ...gen des preußischen Staates, 4) für den Gesammtstaat.

Wiesen.				Weiden.			
...eninhalt.	Prozenttheil der Gesammtfläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Flächeninhalt.	Prozenttheil der Gesammtfläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.
...orgen.		Thlr.	Sgr.	Morgen.		Thlr.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
...6857,53	10,2	56155,27	63	28044,15	10,7	5852,61	6
...3016,65	7,5	41575,51	54	22481,94	7,4	3628,88	5
...3862,46	10,0	37385,95	47	36254,88	15,2	4296,61	4
...5576,33	9,5	34994,87	67	5032,45	3,1	1167,20	7
...6953,27	14,1	59781,58	106	3557,18	3,0	951,60	8
...3426,96	9,8	31718,59	28	137419,70	38,2	17901,75	4
...7516,32	11,6	62351,98	107	1414,07	0,9	283,74	6
...1169,01	6,3	30186,07	81	3592,92	2,0	561,71	5
...0605,41	11,8	60227,44	88	3933,19	2,3	796,54	6
...30338,10	8,1	76454,86	76	29455,05	7,9	6947,75	7
...1478,57	6,2	8253,20	167	289,81	1,2	95,44	10
...23854,14	11,3	85788,35	108	14998,85	7,1	2946,26	6
...22987,67	9,1	53407,04	70	24500,79	9,8	4513,57	6
...67642,42	9,5	638280,71	72	310974,98	11,1	49943,60	5
...91231,38	8,1	406652,78	64	137196,32	5,8	20863,08	5
...28199,42	6,0	416663,80	98	244033,25	11,4	830729,48	102
...83852,62	5,4	209055,24	75	38831,30	2,5	11559,97	9
...26873,69	7,8	291302,62	69	293250,08	18,0	220932,64	23
...97799,53	7,6	1961955,15	74	1024285,93	9,8	1134028,83	33
...39575,87	10,8	2924444,81	32	2604762,58	10,2	619463,04	7
...945054,08	8,3	1083918,81	34	573062,27	5,1	208505,81	11
...200970,10	9,7	1389424,55	35	1037376,22	8,4	225604,79	7
...411418,52	8,9	2461925,80	52	293735,68	1,9	126349,26	13
...687343,84	10,2	2083016,10	39	721761,25	4,6	347915,18	14
...915815,97	9,3	1930215,59	63	513374,37	5,2	252935,75	15
...611441,53	7,7	1337388,53	66	1369997,91	17,13	945385,18	21
...209419,44	9,4	15172289,34	45	8138356,21	7,5	3860187,84	14

Kreise beziehungsweise Bezirke und Provinzen.	Holzungen.				Wasserstücke.		
	Flächeninhalt. Morgen. 18.	Prozenttheil der Gesammtfläche. 19.	Reinertrag. Thlr. 20.	Reinertrag für den Morgen. Sgr. 21.	Flächeninhalt. Morgen. 22.	Prozenttheil der Gesammtfläche. 23.	Reinertrag. Thlr. 24.
Bernkastel . .	123007,30	46,9	75503,96	19	. .	. .	. .
Bitburg . .	80507,00	26,4	43398,40	16	12,37	0,0	12,37
Daun . . .	74578,69	31,2	30312,10	12	250,40	0,1	16,6
Merzig . . .	61070,70	37,3	47631,44	23	41,91	0,0	50,13
Ottweiler . .	30855,29	25,6	34973,80	34	. .	. .	. .
Prüm . . .	100394,17	27,9	41975,17	13	2,58	0,0	0,1
Saarbrücken .	66257,85	44,0	76408,91	35	225,59	0,1	338,1
Saarburg . .	67868,03	38,2	49397,51	22	. .	. .	. .
Saarlouis . .	38299,25	22,0	27790,93	22	. .	. .	. .
Trier (Landkr.) .	150431,93	40,1	96359,14	19	49,88	0,0	99,7
Trier (Stadtkr.)	5991,74	25,3	5990,61	30	27,84	0,1	111,3
St. Wendel .	51923,33	24,7	49038,98	28	17,02	0,0	25,5
Wittlich . .	103323,30	41,2	49108,11	14	127,48	0,1	8,5
Sa. Regb. Trier	954508,58	34,0	631889,06	20	755,07	0,0	662,1
„ Coblenz	979778,90	41,5	613839,48	19	1795,77	0,1	719,6
„ Düsseldorf	393149,32	18,4	280429,30	21	6603,89	0,3	2379,7
„ Cöln	474651,96	30,5	252201,12	16	1024,40	0,1	1578,3
„ Aachen	420620,09	25,9	225791,52	16	1406,01	0,1	2168,7
Sa. Rheinprov.	3222708,85	30,7	2004150,48	19	11585,14	0,1	7509,3
„ Prov. Preußen	4904075,09	19,3	861308,98	5	756934,03	3,0	68100,4
„ Posen	2449131,69	21,6	544422,12	7	184562,43	1,6	23022,4
„ Pommern	2334129,89	18,8	698886,30	9	290190,97	2,3	23725,2
„ Schlesien	4670450,91	29,7	1717923,99	11	116078,68	0,7	66125,9
„ Brandenburg	5041858,56	32,3	1623962,63	10	344970,36	2,2	77148,12
„ Sachsen	1975289,65	20,0	1212710,15	18	32261,75	0,3	12893,1
„ Westfalen	2[illegible]02384,27	27,9	1165433,61	16	4234,13	0,1	1991,13
Zusammen	26800028,91	24,6	9819798,26	11	1740817,49	1,6	280516,40

Oedland.				Unland.		Zusammen.			
…en- …lt. …gen.	Prozenttheil der Gesammtfläche. 27.	Reinertrag. Thlr. 28.	Reinertrag für den Morgen. Sgr. 29.	Flächen-inhalt. Morgen. 30.	Prozenttheil der Gesammtfläche. 31.	Flächeninhalt. Morgen. 32.	Prozenttheil der Gesammtfläche. 33.	Reinertrag. Thlr. 34.	Reinertrag für den Morgen. Sgr. 35.
12,47	0,0	0,42	1	. .	. .	253550,16	96,7	249090,16	29
11,06	0,0	3,69	1	14,69	0,0	296234,28	97,0	266443,44	27
35,86	0,0	2,86	1	0,38	0,0	231942,90	97,1	136040,44	18
5,28	0,0	0,18	1	. .	. .	157541,94	96,3	183768,74	35
.	. .	. .	.	. .	. .	115169,88	98,7	220488,20	57
3,67	0,0	0,12	1	4,27	0,0	350033,17	97,3	141366,54	12
.	. .	. .	.	5,72	0,0	144066,29	95,6	262180,11	55
39,79	0,2	9,65	1	. .	. .	171082,47	96,4	242741,56	43
33,83	0,1	4,46	1	. .	. .	165895,50	95,4	288455,83	52
36,95	0,0	1,23	1	. .	. .	361495,11	96,4	416340,12	35
1,82	0,0	0,06	1	. .	. .	21535,99	90,9	68364,44	95
44,07	0,0	1,46	1	. .	. .	202378,35	96,1	297255,02	44
16,93	0,0	0,56	1	26,69	0,0	243395,07	97,0	236344,16	29
41,73	0,0	24,69	1	51,75	0,0	2714321,11	96,5	3008878,76	33
67,95	0,3	526,78	2	275,47	0,0	2258667,85	95,7	2954296,73	39
295,09	0,1	613,12	6	22,85	0,0	1981694,24	92,5	5578856,52	84
983,10	0,2	290,46	3	163,03	0,0	1470329,74	94,4	3488336,12	71
421,85	0,1	223,87	3	40,71	0,0	1560682,23	95,9	3104464,09	60
609,72	0,2	1678,92	3	553,81	0,0	9985695,17	95,2	18134832,22	54
344,74	0,2	3401,26	2	182944,19	0,7	23668976,53	93,1	15113664,65	19
580,06	0,1	678,39	1	1638,35	0,0	10973750,68	96,8	7913431,04	22
301,62	0,2	1291,34	2	53876,85	0,4	11422572,21	92,1	9726510,40	26
768,16	0,2	1914,53	2	3121,73	0,0	15163934,36	96,2	18688013,25	37
335,81	0,1	891,58	2	1991,35	0,0	15010247,02	96,1	13095470,64	26
716,20	0,1	881,54	4	2202,09	0,0	9374738,61	94,9	19234150,49	62
047,09	0,1	237,53	1	588,54	0,0	7557625,23	95,6	10407655,67	41
703,40	0,1	10975,09	2	246916,91	0,2	103157539,81	94,8	112313728,36	33

Kreise beziehungsweise Bezirke und Provinzen.	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundst[ücke]				
	a. Landwege, Eisenbahnen u. s. w. Morgen. 36.		Prozent-Theil der Gesammt-Fläche. 37.	b. Wasserflüsse, Bäche rc. Morgen. 38.	Prozent-Th[eil] der Gesammt-F[läche]. 39.
Bernkastel	4746,74		1,8	2352,95	1,0
Bitburg	6284,98		2,1	852,67	0,3
Daun	5390,86		2,3	514,96	0,3
Merzig	3955,00		2,4	826,63	0,5
Ottweiler	3260,94		2,7	320,10	0,3
Prüm	7008,71		2,0	661,36	0,2
Saarbrücken	3558,35		2,4	548,18	0,4
Saarburg	3152,24		1,8	2024,85	1,1
Saarlouis	4494,53		2,6	1247,20	0,7
Trier (Landkreis)	7008,76		1,9	4255,84	1,1
Trier (Stadtkreis)	744,64		3,2	678,12	2,9
St. Wendel	5787,13		2,8	722,38	0,4
Wittlich	5033,97		2,0	1346,45	0,5
Sa. Regb. Trier	60427,15		2,2	16251,69	0,4
" " Coblenz	81698,98	gemeinschaftl. mit Col. 38	3,5 gemeinschaftl. mit Col. 39	v. Col. 36	v. Col. 3[7]
" " Düsseldorf	102464,70		4,8	do.	do.
" " Cöln	55828,00		3,6	do.	do.
" " Aachen	43815,38		2,7	do.	do.
Sa. Rheinprovinz	360585,90		3,4	do.	do.
" " Preußen	448738,36		1,8	1121826,51	4,4
" " Posen	220089,81		1,9	40424,55	0,4
" " Pommern	219797,85		1,8	664327,49	5,4
" " Schlesien	317830,42		2,0	77109,80	0,3
" " Brandenburg	363643,16		2,3	129588,34	0,8
" " Sachsen	291665,71		2,9	96480,52	1,0
" " Westfalen	241358,28	gemeinschaftlich m. C. 38.	3,0 gemeinschaftlich m. C. 39.	v. Col. 36	v. Col. 3[7]
Zusammen	4593466,70		4,2	do.	do.

Hofräume ...d unter einem ...gen große Haus-Gärten.	Prozenttheil von der Gesammtfläche der Hofräume ꝛc.	Ueberhaupt.			
		Flächeninhalt.	Prozenttheil der Gesammtfläche	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.
Morgen.		Morgen.		Thlr.	Sgr.
40.	41.	42.	43.	44.	45.
1289,14	0,5	261938,99	100,0	249090,16	29
1887,86	0,6	305259,79	100,0	266443,44	26
1075,41	0,4	238924,13	100,0	136040,44	17
1358,07	0,8	163681,64	100,0	183768,74	34
1563,51	1,3	120314,43	100,0	220488,20	55
1927,18	0,5	359630,42	100,0	141366,54	12
2454,20	1,6	150627,02	100,0	262180,11	52
1239,93	0,7	177499,49	100,0	242741,56	41
2188,02	1,3	173825,55	100,0	288455,83	50
2087,35	0,6	374847,58	100,0	416340,12	33
706,51	3,0	23665,26	100,0	68364,14	87
1532,41	0,7	210420,27	100,0	297255,02	42
1218,86	0,5	250994,35	100,0	236344,16	28
20528,95	0,7	2811628,90	100,0	3008878,78	32
18214,13	0,8	2358580,96	100,0	2954296,73	38
57040,54	2,7	2141199,48	100,0	5578856,52	78
30421,89	2,0	1556579,63	100,0	3488336,12	67
22263,00	1,4	1626760,61	100,0	3104464,09	57
148468,51	1,4	10494749,58	100,0	18134832,22	52
183309,69	0,7	25422851,09	100,0	15113664,65	18
97465,14	0,9	11331730,18	100,0	7913431,04	21
90156,81	0,7	12396854,36	100,0	9726510,40	24
210134,28	1,3	15769008,86	100,0	18688013,25	36
118911,06	0,8	15622389,58	100,0	13095470,64	25
118470,71	1,2	9881355,55	100,0	19234150,49	58
107728,12	1,4	7906711,63	100,0	10407655,67	39
1074644,32	1,0	108825650,83	100,0	112313728,36	31

Um den außerordentlichen Kulturaufschwung beurtheilen zu können, welcher die Rheinprovinz und Westfalen in den letzten Dezennien genommen hat, wollen wir die während der Jahre 1818 bis 1834 stattgefundenen Katasteraufnahmen mit der neuen Aufnahme aus den Jahren 1862—1863 vergleichen.*)

Kulturart.	Aeltere Aufnahme.	Neue Aufnahme.	Differenz.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
Ackerland	7.088 314	8.063 734	+ 975 420
Wiesen	1.272 098	1.409 242	+ 137 144
Weiden	3.665 676	2.394 284	— 1.271 392
Wald	5.292 415	5.425 093	+ 132 678
Oedland und Unland . . .	85 141	23 800	— 61 341
Gebäude, Flächen, Hofräume und Gärten	367 088	420 740	+ 53 652
Weingärten	49 362	46 806	— 2 556
Ertraglose Flächen (Wege, Flüsse, Bäche)	561 371	601 944	+ 40 573
Ueberhaupt . .	18.401 462	18.401 462	+ 1.333 467 — 1.333 467

Das heißt mit anderen Worten: Es haben zugenommen an Fläche: das Ackerland um 13$_8$ Prc., die Wiesen um 10$_8$ Prc., der Wald um 2$_5$ Prc., die Gebäudefläche um 14$_6$ Prc. und die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Flächen um 7,$_2$ Prc. Dagegen haben abgenommen: die Weiden um 34,$_7$ Prc., die Wasserstücke um 20,$_9$ Prc., das Oedland und Unland um 72,$_0$ Prc. und die Weingärten um 5,$_2$ Prc. Dieser enorme Umwandlungsprozeß vollzog sich in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von ungefähr 36 Jahren. Er charakterisirt sich vornehmlich dadurch, daß in jedem Jahre 27 095 Morgen oder 1¼ Quadratmeile mehr Fläche der Kultur überliefert wurden.

Je sorgfältiger man die vorstehenden Uebersichten **) prüft, desto mehr wird man sich überzeugen, daß bei der Durchführung der neuen Grundsteuerregelung nur das eine Bestreben maßgebend gewesen ist, den wirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, um im ganzen Staate eine möglichst gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens herzustellen.

Eines Theils haben die Rheinländer sich bei dieser Gelegenheit überzeugt, daß sie mit Unrecht über verhältnißmäßige Grundsteuer-Ueberbürdung geklagt und daß sie

*) Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus 1866 No. 1—3.

**) In dem Tabellenwerke, welches gegenwärtig vom königl. Finanzministerium herausgegeben wird, sind die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in so detaillirter Weise enthalten, daß aus demselben nicht nur die Anzahl der in jeder einzelnen Gemeinde vorhandenen Morgenzahl der Ackerländereien, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Oedländereien und Wasserstücke, nach Klassen und Steuersätzen gesondert, ersichtlich sind, sondern auch die Anzahl der Gebäude, deren Zweck und Bestimmung und deren Besteuerung entnommen werden kann. Außerdem enthält dieses Werk statistische Angaben über den Umfang jedes Kreises und der einzelnen Gemeinden, deren Einwohnerzahl, der vorhandenen verschiedenen Viehgattungen 2c., so daß dasselbe als eine Statistik des gesammten preuß. Staates in seinem Umfange vor dem Jahre 1866 angesehen werden kann. — Um die Beschaffung dieses übersichtlichen Werkes zu erleichtern und demselben die verdiente Verbreitung zu verschaffen, wird es auch in einzelnen Bänden, von welchen jeder einen Regierungsbezirk und in einzelnen Heften, von denen jedes einen Kreis umfaßt, abgegeben.

namentlich die während der letzten Dezennien in der Rheinprovinz eingetretene bedeutende Steigerung der Reinerträge bei ihren bisherigen Beschwerden nicht genügend gewürdigt hatten, anderer Seits aber ist auch den Bewohnern der östlichen Provinz klar geworden, daß man die Rheinprovinz nicht nach den landwirthschaftlichen Zuständen des Rheinthales resp. des Niederrheins beurtheilen darf, indem $\frac{2}{3}$ der Rheinprovinz aus Gebirgsland besteht, welches sich in der Eifel bis zu 2360 Fuß (hohe Acht) und auf dem Hunsrücken und Hochwalde bis zu 2360 Fuß (Erbeskopf) über die Nordsee erhebt und daß in diesen Gebirgen der Boden hauptsächlich besteht: aus den Verwitterungen des Thon- und Grauwackenschiefers in thonigem, magerem Lehm mit Grauwacken oder Letten im Untergrunde, aus Kalkerde mit Letten und Kalksteinen vermischt, oder auch mit Kalkfelsen im Untergrunde, oder aus sandigem Lehmboden auf thoniger, eisenhaltiger Unterlage oder mit buntem Sandstein und zum Theil sogar aus großen Torfbrüchen.

Die hierher entsendeten Deputirten der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer überzeugten sich an Ort und Stelle, daß dieser meistens flachgrundige Gebirgsboden sowohl nach Klima und örtlicher Lage, als nach seinen Mischungsverhältnissen nur äußerst geringfügig und häufig gar keine Reinerträge gewährt. Nicht minder wurde den Bewohnern der übrigen Regierungsbezirke der Rheinprovinz klar, daß diese traurigen, ackerbaulichen Verhältnisse zum überwiegendsten Theile gerade dem Regierungsbezirk Trier angehören, indem $\frac{9}{10}$ seiner Fläche aus diesem eben geschilderten, armen Gebirgslande besteht, wie des Näheren aus nachstehender Uebersicht zu ersehen ist:

Namen der Distrikte.	Flächeninhalt des ebenen Terrains. Ackerland. Morgen.	Flächeninhalt des ebenen Terrains. Sämmtliche Kulturarten. Morgen.	Flächeninhalt des gebirgigen Terrains. Ackerland. Morgen.	Flächeninhalt des gebirgigen Terrains. Sämmtliche Kulturarten. Morgen.
Kreis Bernkastel	5 000	9 000	64 696	244 550
„ Bitburg	5 000	10 000	163 244	286 234
„ Daun	—	—	96 129	231 943
„ Merzig	8 000	15 000	66 139	142 542
„ Ottweiler	10 000	25 000	52 936	90 170
„ Prüm	—	—	77 900	350 033
„ Saarbrücken	14 000	36 000	43 361	108 066
„ Saarburg	28 000	57 000	56 900	114 083
„ Saarlouis	20 000	37 000	80 789	128 896
„ Trier (Landkreis)	10 000	15 000	135 458	346 495
„ Trier (Stadtkreis)	6 000	8 000	6 537	13 536
„ St. Wendel	10 000	20 000	100 735	182 378
„ Wittlich	6 000	10 000	83 717	233 395
Regierungsbezirk Trier	122 000	242 000	1.028 541	2.472 321
„ Koblenz	151 500	304 000	743 260	1.954 668
„ Aachen	457 289	652 444	252 494	908 238
„ Köln	503 852	736 106	339 526	734 224
„ Düsseldorf	950 818	3.589 371	225 073	392 323
Rheinprovinz	2.185 459	1.523 921	2.588 894	6.461 774

Da in der Rheinprovinz die Ackerländereien von 330 Sgr. (Kreuznach) bis zu 6 Sgr. (Eifel) Reinertrag pro Morgen angesprochen worden sind, so haben sich in derselben folgende durchschnittliche Reinerträge für den Morgen ergeben für:

Regierungs-Bezirk	Acker	Gärten	Weingärten	Wiesen	Weiden	Holzungen	sämmtliche Kulturarten
Koblenz . .	57	140	140	64	5	19	39
Düsseldorf .	98	195	—	98	102	21	84
Köln . .	101	201	—	75	9	16	71
Trier . .	41	112	131	72	5	20	33
Aachen . .	98	206	55	69	23	16	60
in der Rheinprov.	77	175	137	74	33	19	54

Dabei ist es ganz in der Ordnung, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf, was die Aecker, Gärten und Weiden anbelangt, obenan gestellt ist, weil zu demselben nicht bloß die größten Flächen vortrefflichen Ackerlandes, sondern auch bedeutende Weideflächen mit einem Reinertrage von 390 Sgr. pro Morgen und dagegen wenig Holzungen gehören. Nicht minder rechtfertigt es sich aber wegen der oben geschilderten ungünstigen Verhältnisse, wenn die sehr gebirgigen Regierungsbezirke Koblenz und Trier gegen die übrigen 3 rheinischen Regierungsbezirke weit zurücktreten, und wenn wieder, was diese beiden Bezirke anbelangt, Trier die letzte Stelle einnimmt, denn die Fläche des Ackers im ebenen Terrain zu der Gebirgsfläche verhält sich im trier'schen Bezirke wie 10:84, im koblenz'schen aber nur wie 10:49, während außerdem dort viel mehr guter Ackerboden als im Regierungsbezirk Trier zu finden ist.

Hinsichtlich der Kulturarten, welche im Regierungsbezirk Trier einen hohen Reinertrag wirklich gewähren, nämlich bei den Wiesen und Holzungen, sind dagegen verhältnißmäßig hohe Reinerträge angenommen worden. Wo z. B. bedeutende Flächen Oedländereien in Acker oder Weinberge umgewandelt worden, sind die Katastererträge nicht selten um mehr als 100 Prc., in einem Falle sogar um 208 Prc. überstiegen.

Als Beweis wie z. B. die Holzungen sogar verhältnißmäßig scharf angesprochen worden sind, wollen wir darauf aufmerksam machen, daß während die Grundsteuer-Reinerträge des Waldes sich zu denen des Ackerlandes in der Regel wie 1:4 verhalten, sie im Regierungsbezirk Trier fast wie 1:2 (oder genauer wie 19,9 zu 41) stehen. Dagegen ist im danziger Bezirk dieses Verhältniß nur auf 1:7 festgestellt. Und zwar mit vollem Rechte: denn im danziger Bezirke steht dem Walde auf meist ganz geringem Boden bei niedrigen Holzpreisen Kulturland von vorzüglicher Beschaffenheit mit hohen Erträgen (Weichselniederung) gegenüber, während wir es im trier'schen Bezirke meistens mit gutem Waldboden bei hohen Massen und Werthsproduktion (Eichenschälwaldungen, gemischten Eichen- und Buchen-Hochwald) eines Theils und anderen Theils wegen des mageren Gebirgs-Kulturlandes mit sehr niedrigen Reinerträgen zu thun haben.

Mit ebenso großer Sorgfalt ist aber auch auf die Entlastung der bis dahin offenbar überbürdet gewesenen Weinberge Bedacht genommen worden.

Außerordentliche Schwierigkeiten stellten sich der Herstellung der Verhältnißmäßigkeit der Einschätzungen zwischen den einzelnen Kreisen des Bezirks entgegen. Wegen der großen Verschiedenheit des Bodenverkehrs und wirthschaftlichen Verhältnisse mußten z. B. der Landkreis Trier in 4, die Kreise Bitburg und St. Wendel in 3, die Kreise

Wittlich und Bernkastel in je 2 Klassifikationsdistrikte getheilt und sehr viele Revisionen der Einschätzungsarbeiten vorgenommen werden. Endlich wurde jedoch ein sowohl nach Oben wie nach Unten befriedigendes Resultat erzielt, für dessen Angemessenheit der Umstand das beste Zeugniß giebt, daß gegen die Masseneinschätzung nur einige wenige Reklamationen erhoben und diese auch noch zum größten Theile von den Deputirten der Bezirkskommission in gütlichem Wege an Ort und Stelle ausgeglichen worden sind.

Nach der Höhe der Reinerträge für den Morgen hat sich folgende Reihenfolge der Kreise ergeben:

	Für das Ackerland:	Für sämmtliche Kulturarten:
Stadtkreis Trier	107	95
Kreis Saarbrücken	62	55
„ Ottweiler	58	57
„ Saarlouis	57	52
„ Saarburg	53	43
„ Trier (Land)	44	35
„ St. Wendel	42	44
„ Wittlich	40	29
„ Merzig	39	35
„ Bernkastel	33	29
„ Bitburg	31	27
„ Daun	19	18
„ Prüm	19	12

Tit. III. Vertheilung des Bodens und Verkehr mit Grundstücken.

Der Regierungsbezirk Trier umfaßt nach den Abschlüssen des Katasters pro 1862

	Morgen.	enthaltend Parzellen.
1) an steuerpflichtigen Grundstücken	2.478 481	3.942 512
2) an steuerfreien	247 068	7 443
3) an solchen, die zu Provinzialzwecken beitragen müssen (Pfarr- u. Schul-Dotalgüter)	10 071	7 054
4) an ertraglosen Flächen	73 545	
zusammen	2.809 166	3.957 009

In der Mutterrolle des Katasters kommen 243 084 verschiedene Eigenthumsartikel vor, während die wirkliche Zahl der Eigenthümer viel geringer ist.

Von den vorstehend aufgeführten 2.809 166 Morgen bilden 850 000 Morgen mit 14 000 Parzellen größere Komplexe von Staats-, Kommunal- und Privatforsten oder Kommunal-Wildländereien. Als Parzellenbesitzthum bleiben also im Bezirke noch 1.959 166 Morgen resp. 3.943 009 Parzellen übrig, so daß im Durchschnitt auf den Morgen etwas mehr als 2 Parzellen kommen.*)

In den einzelnen Kreisen des Bezirks ist die Parzellirung sehr verschieden. In den Theilen der Kreise Prüm und Bitburg, in welchen nach der früheren Ver-

*) Nach den Ermittelungen der Grundsteuer-Veranlagung betrug die durchschnittliche Größe einer Parzelle: in den östlichen Provinzen 8,22 Morgen, in der Provinz Westfalen 2,55 Morgen, im Regierungsbezirk Düsseldorf 1,95 Morgen, im Regierungsbezirk Aachen 1,17 Morgen, im Regierungsbezirk Köln 0,77 Morgen, im Regierungsbezirk Trier 0,53 Morgen, im Regierungsbezirk Koblenz 0,78 Morgen.

fassung Untheilbarkeit der Güter (der sogenannten Stockgüter) bestand, kommen noch Parzellen von 100 bis 300 Morgen vor, wogegen in vielen anderen Gemeinden nicht selten Parzellen von weniger als 10, ja sogar Flächen, welche kleiner als eine □ Ruthe sind, sich vorfinden.

Der Güterwechsel erreicht durchschnittlich die Zahl von 210 000 Parzellen, dadurch kommen jährlich bis zu 40,000 Formveränderungen vor, und werden über 70 000 Artikel der Mutterrolle in ihrem Bestande verändert. Der Güterwechsel erreicht daher durchschnittlich 5½ Prc. sämmtlicher Grundstücke.

Die statistischen Ermittelungen vom Jahre 1858 gaben über die Größe und Anzahl der Besitzungen folgende Resultate:

Umfang der Besitzungen.	Staat.		In Prc.		Rheinprovinz.		In Prc		Regierungsbezirk Trier.		In Prc.	
	Anzahl.	Morgen.	Besitz.	Fläche.	Anzahl.	Morgen.	Besitz.	Fläche.	Anzahl.	Morgen.	Besitz.	Fläche.
I. unter bis 5 Morg.	1.099 333	2.227 812	51,33	2,38	564 759	1.006 390	68,63	10,26	139 816	251 426	68,21	9,31
II. über 5 bis 30 Morgen	617 420	8.428 751	28,33	8,99	205 446	2.611 010	24,97	26,64	53 077	654 756	25,89	24,26
III über 30 bis 300 Morgen	391 596	35.918 047	18,29	38,32	49 524	3.302 910	6,02	33,70	11 069	802 222	5,40	29,72
IV. über 300 bis 600 Morgen	15 079	6.048 222	0,70	6,45	1 608	663 620	0,20	6,77	475	197 726	0,23	7,33
V. über 600 Morgen	18 302	41.117 312	0,85	43,86	1 512	2.218 167	0,18	22,63	548	793 129	0,27	29,38
Insgesammt	2.141 730	93.740 144	100	100	822 849	9.802 097	100	100	204 985	2.699 259	100	100

Wie oben bemerkt worden, ist aber die Zahl der Besitzer viel geringer, wie die der Besitzungen, weil diejenigen, welche ein und dieselbe Person in verschiedenen Gemarkungen besitzt, in jeder Gemeinde besonders gezählt worden sind, während es kein seltener Fall ist, daß eine Person in 4—6 Gemeinden begütert ist.

Bei den im Regierungsbezirk Trier vorhandenen 548 Besitzungen von 600 und mehr Morgen Flächeninhalt darf man nicht an Landgüter denken, vielmehr bestehen sie mit wenigen Ausnahmen aus Waldungen und Gemeindeländereien, welche Letztere theils unter die Nutzungsberechtigten als ziemlich ertragloses Acker- oder Schiffelland, oder zur Streunutzung auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt sind, theils als gemeinschaftliche Viehweide benutzt werden.

Was nun die Bodenvertheilung in den einzelnen Kreisen des Bezirks anbelangt, so bilden im Kreise Prüm die königlichen, einzelne Kommunal- und 2 Privatwaldungen größere, zusammenhängende Komplexe.*)

Die 359 630,$_{42}$ Morgen umfassende Bodenfläche des Kreises vertheilt sich nach der politischen Trennung in 141 Gemeinden, deren Größe von 77 bis 7271 Morgen wechselt.

Nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1858 sind vorhanden von Besitzungen von 600 Morgen und darüber 25, von 300—600 Morgen 80, von 30—300 2226, von 5 bis 30 4594, unter 5 Morgen 7620, mithin im Ganzen 12 545 Besitzungen.

Von den verschiedenen Kulturarten betragen im Verhältniß zur Gesammtfläche: das Ackerland 21,$_7$ Prc., die Gärten 0,$_2$, die Wiesen 9,$_3$, die Weiden 38,$_2$, die Holzungen 27,$_9$, die Oedländer 0,$_2$ Prc. Davon fallen auf die Familie im Durchschnitt 12 Morgen Ackerland, 5½ Morgen Wiesen, 21 Morgen Weide, 15½ Morgen Holzung.

Die statistischen Ermittelungen pro 1861 weisen 14 500 Besitzungen nach; diese Zahl ist aber, aus den schon angegebenen Gründen, viel zu hoch gegriffen, indem in Wirklichkeit im Kreise kaum 7000 Familien vorhanden sind. Höchstens dürften im Ganzen 8000 Besitzungen vorhanden sein.

Nach der Bodenzerstückelung zerfällt der Kreis in circa 170 000 Katasterparzellen, so daß die Durchschnittsgröße einer Parzelle 2,$_1$ Morgen ist.

Der Verkehr mit den Grundstücken ist ein reger; die Verkaufs- und Pachtpreise übersteigen den wirklichen Ertragswerth bis zu 70 Prc. Eine lokale Verschiedenheit ist in dieser Hinsicht nicht zu bemerken, vielmehr hängt die Preissteigerung bei den einzelnen Parzellen von zufälligen Ursachen ab, z. B. von der Nähe der Ortschaft, der Möglichkeit für wohlhabende Nachbarn, ihren Grundbesitz zu arrondiren und dergl. mehr.

Im Kreise Daun sind die vorhandenen 238 924,$_{13}$ Morgen so zersplittert, daß sie mehr als 500 000 Katasterparzellen bilden. Am wenigsten parzellirt ist der Grundbesitz in der Bürgermeisterei Lissendorf; am meisten in den Bürgermeistereien Gillenfeld und Hillesheim, wo beispielsweise ein Ackerwirth zu Walsdorf resp. Zilsdorf 15 Morgen Wiesen in 500 einzelnen Parzellen besitzt.

Nach den statistischen Aufnahmen vom Jahre 1858 sind im Kreise vorhanden an Besitzungen:

---

*) Wegen der ehemaligen Stockgüter siehe weiter unten Tit. IX.

von 600 Morgen und darüber	1,
„ 300—600 Morgen	25,
„ 30-300 „	866,
„ 5- 30 „	3 813,
„ unter 5 „	8 244,
Summa aller Besitzungen .	12,949.

Von den verschiedenen Kulturarten sind zu rechnen: auf Ackerland 40,3 Prc., auf Gärten 0,3 Prc., auf Wiesen 10,0, auf Weiden 15,2, auf Holzungen 31,2 Prc.

Neue Ortschaften sind seit langer Zeit nicht mehr entstanden, die bestehenden auch nicht auffallend vergrößert worden; dagegen ist eine Ortschaft (Allscheid), welche mit der Ortschaft Steiningen zu einer Gemeinde vereinigt war, im Jahre 1857 durch Auswanderung der Bewohner nach Amerika und durch Abbruch sämmtlicher Gebäude total verschwunden.

Die Wohnplätze zerfallen in 3 Flecken, 97 Dörfer, 9 Höfe, 7 Kolonien und 9 einzelne Etablissements.

Der Zuwachs an Gebäuden ist stetig und bestand in der Periode 1858—1861 aus 91 Wohngebäuden und 51 Wirthschaftsgebäuden. Die neuen Gebäude sind durchweg massiv in Steinen mit Kalkmörtel aufgeführt, und haben luftige Räume, während die ältern, namentlich die der ärmeren Klasse, in Fachwerk und Lehm gebaut sind, und ungesunde, dunkle, beengte Räume enthalten. Die Strohbedachung bildet zur Zeit noch die Regel.

Die Größe der einzelnen Gemeindebänne variirt zwischen 655 Morgen bei der Gemeinde Krabenbach und 6153 Morgen bei der Gemeinde Gerolstein.

Zur Zeit bestehen noch 5 sogenannte Mark- oder Erbgenossenschaften, welche größere Flächen Landes als ungetheiltes Eigenthum besitzen, und zwar: zu Bleckhausen mit 110 Morgen, zu Pützborn mit 185 Morgen, zu Gemünden mit 22 Morgen, zu Neroth mit 210 Morgen, zu Oberstadtfeld mit 803 Morgen. Das Genossenschaftsland wird theils auf bestimmte Zeit als Schiffelland unter die Genossen ausgegeben, theils als gemeinschaftliches Weideland von ihnen benutzt.

Seit Emanation der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 sind zwei andere Genossenschaften, die zu Kirchweiler mit 291 Morgen und die zu Wallenborn mit 677 Morgen, getheilt; sieben andere solcher Gemeinschaften, nämlich die zu Basberg mit ungefähr 1150 Morgen, die zu Neigen mit ungefähr 390 Morgen, die zu Beinhausen mit ungefähr 435 Morgen, die zu Gefell mit ungefähr 500 Morgen, die zu Nerdlen mit ungefähr 855 Morgen, die zu Sarmersbach mit ungefähr 860 Morgen, die zu Krabenbach mit ungefähr 75 Morgen, im Ganzen 4265 Morgen, sind mit den betreffenden Gemeindevertretungen wegen der Eigenthumsfrage in Prozeß begriffen. Diese Flächen werden fast nur als Weide-, Streu- und Schiffelland benützt.

Die Ablösung der auf Gemeinde- und fiskalischen Grundstücken haftenden Weide-, Mast- und Holzberechtigungen ist bereits überall nach der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 durchgeführt.

Der Verkehr mit Grundstücken ist wenig belebt. Verkäufe finden gewöhnlich nur aus Noth, in Folge von Sterbefällen oder theilungshalber, aber auch dann fast nur in einzelnen Parzellen, statt.

Die Preise sind, besonders für kleinere Grundstücke, in der Regel ungewöhnlich hoch und im Vergleiche zum Ertragswerthe nicht gerechtfertigt. Durchschnittlich kostete

in den letzten Jahren ein Morgen Ackerland von mittlerer Qualität und guter Lage 140 Thaler und ein Morgen Wiese 180 Thaler; bei Flächen unter ½ Morgen wurde die □ Ruthe Ackerland bis 2 Thaler und die Ruthe Wiese mit 4 Thaler bezahlt. Dagegen wird bei schlechter Qualität und ungünstiger Lage der Morgen Ackerland mit kaum 5 Thaler und der Morgen Wiese mit kaum 10 Thlr. bezahlt; Verpachtungen sind selten und finden fast nur statt, wenn Grundstücke oder Güter von Forensen, von Minderjährigen, oder gemeinschaftlich besessen werden.

Der Leutherather Hof bei Esch, im nördlichen Theile des Kreises, enthält

an Ackerland	64	Morgen	61	Ruthen	50	Fuß,
„ Wiesen	56	„	56	„	60	„
„ Wald	29	„	123	„	50	„
„ Schiffelland	90	„	12	„	80	„
„ Hude	135	„	121	„	90	„
„ Gärten	—	„	82	„	80	„
„ Gebäudefläche	—	„	100	„	20	„
Zusammen	377	Morgen	19	Ruthen	30	Fuß.

Während der Reinertrag (nach dem alten Kataster) im Ganzen 203 Thlr. 6 Sgr. 7 Pfg. beträgt, beläuft sich der Pachtpreis auf 250 Thlr. Außerdem muß der Pächter aber auch die Grundsteuer und die darauf fallenden Gemeindeabgaben, welche zusammen auf 45 Thlr. jährlich zu veranschlagen sind, zahlen und sämmtliches Wirthschaftsinventarium selbst stellen.

Zu dem Hens'schen Gute in Dreis, gehören an Ackerland 55 Morgen, an Wiesen 26 Morgen, an Gärten 1½ Morgen, an Gebäudefläche ½ Morgen. Der Katastral-Reinertrag beläuft sich (nach dem alten Kataster) auf 134 Thlr. 25 Sgr. 8 Pfg.; dasselbe ist für 260 Thlr. jährlich, auf 9 Jahre verpachtet. Der Pächter muß sich das Wirthschaftsinventarium selbst beschaffen und auch die Grundsteuer nebst den Beischlägen für Staats- und Gemeindezwecke mit jährlich cirka 40 Thaler bezahlen.

Das Zillgen'sche Gut zu Gillenfeld, (im südlichen Theile des Kreises) enthält

an Ackerland	72	Morgen	81	□ Ruthen	70	Fuß,
„ Wiesen	54	„	28	„	30	„
„ Wildland	62	„	45	„	6	„
„ Gärten	2	„	102	„	—	„
„ Gebäudefläche	—	„	143	„	—	„
Zusammen	192	Morgen	40	□ Ruthen	6	Fuß

Der Katastral-Reinertrag beläuft sich (nach dem alten Kataster) auf 260 Thlr. 26 Sgr. Dieses Gut war bis vor Kurzem auf 9 Jahre mit 3jährigen Kündigungsfristen, für jährlich 400 Thlr. verpachtet. Der Pächter hatte die Verpflichtung das Inventarium sich selbst zu beschaffen, und die auf die Grundsteuer des gepachteten Gutes repartirten Gemeindeumlagen und Wegebauten zu tragen resp. zu leisten.

Im Kreise Bitburg ist der Grundbesitz überall zerstückelt und in den Händen größerer und kleiner Ackerwirthe. Zusammenhängende Güter von erheblichem Umfange sind nur wenige vorhanden. Im Ganzen sind aber die größeren Besitzungen hier zahlreicher vertreten, als in den anderen Kreisen des Regierungsbezirks.

Nach den statistischen Aufnahmen des Jahres 1858 sind im Kreise vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und darüber	40
„ „ 300 „ bis 600 Morgen	129
„ „ 30 „ „ 300 „	1463
„ „ 5 „ „ 30 „	4042
„ unter 5	9146
Summa aller Besitzungen	14820.

Am meisten parzellirt sind die Gärten-, Gemüse- und Wiesen-Grundstücke, so daß die Parzellen häufig kleiner als 10 Quadratruthen sind. Dagegen geht beim Ackerlande die Größe selten unter ½ Morgen herunter. Da bei diesen Ländereien die Spatenkultur die gewöhnliche ist, das Gemüse in Reihen gebaut wird, und jeder Nachbar hart an der Grenzfurche seine Reihen beginnt, so machen die Scheidefurchen nicht viel Nachtheil. Bei den Wiesen giebt es keine Grenzfurchen. Weit nachtheiliger erweist sich die große Parzellirung bei dem Ackerlande und zwar nicht nur wegen der vielen Grenzfurchen, sondern auch in der oft zweckwidrigen Bildung der Flurabtheilungen oder Gewanne, bei welcher nicht immer auf das Gefälle der Oberfläche, sowie auf die Flurwege die gebührende Rücksicht genommen worden ist.*) In den schweren Bodenarten ist die große Parzellirung der Grundstücke noch deshalb mit besonderm Nachtheil verknüpft, weil zur Bestellung des meistens schweren Bodens außerordentlich viel Zugkraft (nicht selten 6 Stück Zugvieh) erfordert wird.

Von den vorhandenen 30 259,79 Morgen werden nach den Kulturarten in Prozenten zur Gesammtfläche benutzt, als Ackerland 55,1 Prc., als Gärten 0,6 Prc., als Wiesen 7,5 Prc., als Weiden 7,4 Prc., als Holzungen 26,4 Prc. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen — wie auch in den übrigen Eifelkreisen der Fall ist — fast überall in geschlossenen Ortschaften zusammen; nur wenige isolirte Gehöfte sind vorhanden, wie z. B. Obererecken, Kewenig, Badenborn, Burscheid, Hisel, welche besondere Bänne bilden und von zugehörigen Grundbesitz umgeben sind. Die Größe der einzelnen Gemarkungen variirt zwischen 350 Morgen bei der Gemeinde Philippsheim und 6023 Morgen bei der Gemeinde Speicher; der Verkehr mit den Grundstücken ist von erheblicher Bedeutung; in jedem Jahre werden durchschnittlich 12 000 Parzellen fortgeschrieben. Der Verkauf erfolgt gewöhnlich im Wege der öffentlichen Lizitation; zuweilen kommen auch Verkäufe unter der Hand und Tauschgeschäfte vor, besonders wenn von einzelnen Grundbesitzern eine zweckmäßigere Arrondirung ihres Besitzthums angestrebt wird. Die Preise der Grundstücke sind je nach ihrer Lage, der Bodenbeschaffenheit und Kulturart verschieden, und bewegen sich beim Ackerlande zwischen 10 und 200 Thlr., bei den Wiesen zwischen 10 und 250 Thlr., bei den Wildländereien zwischen 1 und 10 Thlr. für den Morgen. Diese Preise werden nur selten, und zwar gewöhnlich nur dann überschritten, wenn es sich um den Verkauf von kleineren Parzellen in der Nähe der Ortschaften handelt, oder wenn mehrere Angrenzer bei der Versteigerung konkurriren.

Nach einer von der königl. Katasterinspektion zu Trier aufgestellten Nachweisung, der bei der Aufnahme des Güterwechsels während der Jahre 1836 bis inkl. 1860

---

*) In Bitburg und mehreren Nachbargemeinden sind die Flurwege im Genossenschaftswege regulirt worden. Wie würden solche anerkennenswerthen Bestrebungen durch ein gutes Wegeregulirungs- resp. Konsolidationsgesetz gefördert werden!

in den verschiedenen Katasterverbänden des Kreises ermittelten Kaufpreise, sind im Durchschnitt gezahlt worden:

pro	Morgen	Ackerland	44	Thlr.	20	Sgr.
„	„	Wild- u. Schiffelland	17	„	11	„
„	„	Gemüsegärten. . .	207	„	11	„
„	„	Baumgärten . . .	120	„	22	„
„	„	Wiesen.	100	„	4	„
„	„	Weiden	31	„	3	„
„	„	Huden.	9	„	11	„
„	„	Holzungen. . . .	28	„	10	„
„	„	Lohhecken	20	„	14	„
„	„	Gestrüpp	13	„	24	„
„	„	Ganze Güter. . .	28	„	8	„ *)

Verpachtungen von Grundstücken kommen selten vor. Dieselben beschränken sich hauptsächlich auf die den Stiftungen und Gemeinden zugehörigen Liegenschaften und einige große Güter. Einwohner des Kreises, welche ihre Ländereien auf einen bestimmten Zeitraum verpachten, thun dies selten gegen einen bestimmten Pachtpreis, sondern gewöhnlich gegen einen gewissen Theil der Ernte, der je nach dem Kulturzustand und der Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke gewöhnlich zwischen ⅓ und ½ des Naturalertrags schwankt. Die den Gemeinden und Stiftungen gehörigen Parzellen werden meistens öffentlich auf die Dauer von 3 bis 12 Jahren verpachtet. Die Pachtpreise sind ziemlich hoch, da die ärmeren Leute, denen es an Land zum Bau der erforderlichen Gemüse und Kartoffeln mangelt, verhältnißmäßig hohe Pachtpreise zahlen, indem sie ihre Arbeit nur wenig in Anschlag bringen. Gelegentlich der Grundsteuer-Regelung sind die von den Besitzungen des Hospitals zu Bitburg, der von der Heyden'schen Stiftung, der Gemeinden Scharfbillig und Idesheim erlangten Pachtpreise, soweit sie mit Sicherheit zu ermitteln waren, zusammengestellt. Dieselben übersteigen den ermittelten Reinertrag um 43 Prc. Am höchsten steht der Pachtpreis bei den in der Nähe von Bitburg belegenen Grundstücken, welche mit dem Spaten bearbeitet werden. In vielen anderen Fällen stehen aber die Pachtpreise hinter den ermittelten Reinerträgen zurück. Erstere schwanken zwischen 5 Sgr. und 5 Thlr. pro Morgen Ackerland. In der Gemeinde Echternacherbrück, die den besten Boden hat, und wo die Verkehrsverhältnisse äußerst günstig sind, sollen von den bessern Grundstücken sogar 10 bis 12 Thlr. Pacht pro Morgen gezahlt werden. Das der von der Heyden'schen Stiftung gehörige Gut zu Niederweis, bestehend aus

	275	Morgen	170	□Ruthen	70	□Fuß	Ackerland,
	12	„	135	„	20	„	Wildland,
	2	„	100	„	20	„	Oedland,
	5	„	132	„	20	„	Gärten,
	54	„	36	„	91	„	Wiesen- und
	1	„	89	„	60	„	Gebäudefläche,
in Summa	352	Morgen	124	□Ruthen	81	□Fuß,	

*) Ein großer Theil dieses Terrains ist auf Grund des Katasters noch als Wild- und Schiffelland angenommen, während es schon seit vielen Jahren in Ackerland umgewandelt ist. Daraus erklärt sich der unverhältnißmäßig hohe Preis des zu dieser Kulturart gerechneten Landes.

ist vom 15. März 1858 ab auf 24 Jahre, für die ersten 4 Jahre zu 500 Thlr., für die weitern 20 Jahre zu 550 Thlr. pro Jahr verpachtet.

Ein Gut zu Erdorf, bestehend aus 154 Morgen Ackerland, 30 Morgen Wildland, 23 Morgen Oedland, 3 Morgen Gärten, 26 Morgen Wiesen und 22 Morgen Wald, in Summa 258 Morgen, ist zu 280 Thlr. jährlich und zwar ohne Inventarium verpachtet.

Ferner ist ein dem Priesterseminar zu Trier zugehöriges, bei Oberweiler belegenes Gut, bestehend aus cirka 340 Morgen Ackerland und 60 Morgen Wiesen gegen eine jährliche, in Trier zu effektuirende Naturallieferung von 50 Malter Roggen verpachtet; außerdem hat der Pächter alle Steuern und Lasten zu tragen.

Im Kreise Wittlich waren im Jahre 1858 vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und darüber	79
" " 300 bis 600 Morgen	30
" " 30 " 300 "	737
" " 5 " 30 "	4788
" unter 5	14192
Summa aller Besitzungen	19826.

Die größeren Besitzungen gehören fast sämmtlich dem Staate und den Gemeinden, während größere Privatbesitzungen nur vereinzelt vorkommen.

Von den vorhandenen 250 994,$_{35}$ Morgen werden benutzt als Ackerland 35,$_{7}$ Prc., als Gärten 0,$_{2}$ Prc., als Weingärten 0,$_{9}$ Prc., als Wiesen 9$_{1}$ Prc., als Weiden 9,$_{8}$ Prc., als Holzungen 41,$_{2}$ Prc.

Von den im Kreise vorhandenen 89 716 Morgen Ackerland kommen auf den Kopf der Bevölkerung = 2,$_{46}$ Morgen, auf 1 Pferd 77,$_{00}$ Morgen, auf 1 Stück Rindvieh 5,$_{22}$ Morgen. Auf 1 Morgen Wiese kommen 3,$_{9}$ Morgen Ackerland.

Der Grundbesitz ist außerordentlich parzellirt. Die Zahl der Parzellen beläuft sich gegenwärtig auf die kaum glaubliche Summe von 474 944.

Wenn man von dem Gesammtareale des Kreises = 250 994 Morgen die Flächen abzieht, welche

a) die Wege 2c. mit . . . 5034 Morgen
b) die Flüsse, Bäche 2c. . . 1346 "

mit zusammen . . . . 6 380 "

einnehmen, so bleiben noch . . . . = 244 614 Morgen, so daß die durchschnittliche Größe der Katasterparzelle nur 92 Ruthen beträgt. Ist auch richtig, daß diese Parzellenzahl, wenn die sämmtlichen neben einander liegenden, demselben Grundbesitzer gehörigen Ländereien nur unter einer Nummer geführt würden, eine bedeutende Verminderung erleiden müßte, so ist doch anderer Seits hervorzuheben, daß das mehr als die Hälfte der gesammten Kreisfläche umfassende Wald- und Weideareal durchweg in sehr umfangreichen, häufig Hunderte von Morgen einnehmenden Parzellen besteht, so daß also bei den übrigen Kulturarten, und namentlich bei dem Ackerland, den Wiesen und Gärten, die Parzellirung natürlich um so größer ist.

Als veranschaulichendes Beispiel möge hier die auf einer wenig fruchtbaren Hochebene zwischen Manderscheid und Bertrich gelegene Eifelgemeinde Hontheim angeführt werden.

Der Flächeninhalt des Gemeindebannes von Hontheim beträgt 9 940 Morgen. Die Zahl der Parzellen beläuft sich auf 25 012. Die nach dem Umfange des Ge-

meindebannes berechnete durchschnittliche Größe der Parzellen beträgt also ungefähr 71 Quadratruthen. Von jenen 9940 Morgen, die der Bann umfaßt, gehören:

der Gemeinde Hontheim	in 128	Parzellen	5123 Morgen,
„ „ Bertrich	„ 75	„	76 „
„ „ Strotzbüsch	„ 1	„	46 „
„ Kirche in Hontheim	„ 56	„	483 „
dem königl. Forstfiskus	„ 6	„	1010 „
an Wegen und Bächen sind vorhanden . . .	—	„	188 „
Summa	266	Parzellen	6926 Morgen.

Die übrigen 24 746 Parzellen, mit 3014 Morgen Fläche, bilden den aus Ackerland, Wiesen, Gärten und Schiffelland bestehenden Privat-Grundbesitz, an welchem 383 Eigenthümer partizipiren. Die durchschnittliche Größe einer dieser Parzellen beträgt also nicht volle 22 □Ruthen, so daß bei einem durchgängigen Besitzthume von 8 Morgen cirka 64 Parzellen auf den Grundbesitzer kommen!

Diese alles Maaß übersteigende Parzellirung des Bodens ist eine wahre Kalamität. Die Bewirthschaftung der Felder wird dadurch ungemein erschwert und der landwirthschaftliche Fortschritt für alle Zeiten gehemmt.

Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung finden sich nur noch auf dem Grundbesitze der Gemeinden vor, verschwinden aber von Jahr zu Jahr mehr.*) Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen mit geringen Ausnahmen in geschlossenen Ortschaften zusammen. Die Größe der einzelnen Gemarkungen variirt zwischen 225 Morgen bei der Gemeinde Niedermanderscheid und 10 837 Morgen bei der Gemeinde Bengel.

Der Verkehr mit Grundstücken ist unbedeutend. Verpachtungen nehmen gewöhnlich nur die wenigen Forensen vor, und Verkäufe finden in der Regel nur dann statt, wenn sie wegen Schulden, erbschaftlicher Auseinandersetzung oder in Folge Domizilwechsels nothwendig werden. Mitunter werden auch Tauschverträge mit Grundstücken zum Zwecke besserer Arrondirung des Besitzthums abgeschlossen. Die Kaufpreise der Grundstücke sind in den verschiedenen Theilen des Kreises sehr verschieden und entsprechen selten dem Ertragswerthe. Am höchsten sind sie in den der Moselniederung angehörigen Gemeinden, wo bei dichter Bevölkerung verhältnißmäßig wenig Ackerland und Wiesen vorhanden sind. Hier wird die Quadratruthe Ackerlandes mittlerer Bonität nicht selten mit 2—3 Thalern bezahlt, während der Kaufpreis für Wiesen sich oft auf 3—4 Thaler pro Ruthe stellt. Am niedrigsten sind die Preise in den höher gelegenen Eifelgemeinden, wo bei geringer Produktivität des Bodens, ungünstigen klimatischen Verhältnissen und geringer Bevölkerung die Preise des Ackerlandes zwischen 15 und 60 Thaler und der Wiesen zwischen 30 und 150 Thaler pro Morgen variiren. Nach einer von der königlichen Katasterinspektion aufgestellten Nachweisung der bei Aufnahme des Güterwechsels während der Jahre 1836—1860 in den verschiedenen Katasterverbänden des Kreises Wittlich ermittelten Kaufpreise beträgt der durchschnittliche Kaufpreis pro Morgen:

Ackerland	74½	Thlr.,
Wild- und Schiffelland	16½	„
Gemüsegärten	410	„

*) In den letzten 30 Jahren sind in diesem Kreise mehr als 30 000 Morgen Oedländereien urbar gemacht worden.

Baumwiesen und Baumgärten . . .	107½	Thlr.
Weingärten	360	„
Wiesen	118⅓	„
Weiden	35	„
Huden	23½	„
Holzungen	39	„
Lohhecken	82½	„
Gestrüpp	19	„
ganze Güter	21½	„

Die Ermittelung von Pachtpreisen ist für den Kreis Wittlich dadurch sehr erschwert, daß von den wenigen vorkommenden Verpachtungen der größere Theil noch in der Form der sogenannten Theilpacht abgeschlossen zu werden pflegt. Es läßt sich aber annehmen, daß der Pachtpreis mittelguten Ackerlandes in der Thalgegend auf 2½ Thaler, in den gebirgigen Lagen auf 1½ Thaler pro Morgen zu stehen kommt.

In dem 261 938,₉₉ Morgen großen Kreise Bernkastel sind die kultivirten Ländereien sehr zersplittert. Wie die Parzellirung, so ist auch die Vertheilung des Besitzes vorgeschritten, so daß Grundeigenthümer, die zur Bewirthschaftung ihrer Ackerländereien ein Pferde- oder Ochsengespann halten, nur noch vereinzelt vorkommen. Fast durchgehends werden Kühe und zwar gewöhnlich einspännig verwendet.

Auch der Besitz an Weinbergen pflegt von geringem Umfange zu sein, nur einige auswärtige Eigenthümer und Institute sind mehr begütert.

Von der Gesammtfläche des Kreises von 261 939,₀₀ Morgen rechnet man nach der neueren Einschätzung:

zum Ackerland	69 696,₀₀	Morgen oder	26,₆	Prc.,
zu den Gärten	445,₀₆	„ „	0,₂	„
„ „ Weinbergen . . .	5 487,₆₅	„ „	2,₁	„
„ „ Wiesen	26 857,₅₃	„ „	10,₂	„
„ „ Weiden	28 044,₁₅	„ „	10,₇	„
„ „ Holzungen . . .	123 007,₃₀	„ „	46,₉	„ und
zum Oedland	12,₄₇	„ „	0,₀	„

Bei der Katasteraufnahme hatte der Kreis: 54 897 Morgen Ackerland, 23 588 Morgen Wiesen, 5573 Morgen Weinberge, 54 100 Morgen, Weide und Wildland, und 114 201 Morgen Holzungen.

Hiernach haben sich:

das Ackerland um	14 799	Morgen, ca.	27	Prc.,
die Wiesen „	3 270	„ „	14	„
„ Holzungen „	8 806	„ „	7	„

gegen früher vermehrt;

dagegen „ Weinberge „	85	„ „	1	„
die Wildländereien aber „	26 044	„ „	48	„

vermindert.

Diese Zunahme des kultivirten Landes berechtigt aber in den wenigsten Fällen auf einen vermehrten Ertrag zu schließen, weil diese von der Noth geschaffenen neuen Grundstücke wegen ihrer geringen Bonität die darauf verwendete Arbeit nicht lohnen. Das noch vorhandene Gemeindeeigenthum wird, insofern es nicht aus Holzungen

besteht, zur gemeinschaftlichen Weide benutzt, oder loosweise unter die Gemeindeglieder auf mehrjährige Nutzung gegen eine mäßige Abgabe vertheilt, die sich hauptsächlich nach der Höhe der Gemeindebedürfnisse richtet.

Der in den Fortschreibungsterminen zur Anmeldung kommende Güterwechsel beträgt in der Regel über 5 Prc. sämmtlicher Parzellen. Der Wechsel wird im Hochlande mehr durch Theilungen in Folge von Sterbefällen, in den Moselgemeinden dagegen meisten Theils durch öffentliche Versteigerungen veranlaßt.

Die Preise der Grundstücke sind durchgehends höher als der (nach ihrem Ertrage bemessene) Werth derselben. Er steigt in dem Maaße, als die Bevölkerung sich dichter angesiedelt hat und darauf angewiesen ist, durch Grunderwerb ihre sonst nicht zu verwerthende Arbeitskraft nutzbar zu machen, indem sie die für die Haushaltung nöthigen Viktualien selbst ziehen. In den Moselgemeinden schwankt der Preis per Morgen Ackerland zwischen 30—450 Thlr., Wiese zwischen 50—650 Thlr., Weinberg zwischen 120—1500 Thlr. Am höchsten kommt er da zu stehen, wo die Parzellen klein sind, und also ein für eine größere Fläche sich bedeutend vervielfachendes Mehrgebot wenig auffällig ist. Dies tritt besonders bei den allgemein nur einige Ruthen umfassenden Weinberg-Parzellen hervor, bei deren Verkauf nach Ortsgebrauch die Angebote per Rebstock geschehen, wobei gewöhnlich angenommen wird, daß deren 15 auf eine Quadratruthe der geneigten Fläche stehen. Nach der mehr oder minder starken Neigung des Berges kommen dann auf einen Morgen in horizontaler Lage 2500—3000 Rebstöcke. Ist nun per Stock nur ein geringes Mehrgebot erfolgt, so macht dies auf den Morgen natürlich ein Namhafies aus. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß bei Verkäufen von Weinbergen, wie bei Holzungen, neben dem Grund und Boden auch der Bestand mit gekauft wird, der, abgesehen von dem Rebstock selbst, für die vorhandenen Weinbergspfähle bei 3000 Stück schon einen Werth von 250 bis 300 Thaler repräsentiren kann, indem die bis 10 Fuß langen, entsprechend starken Pfähle per Hundert mindestens 10 Thaler kosten. Die Preise der Weinberge richten sich deshalb nicht blos nach der Lage und sonstiger Qualität, sondern auch wesentlich nach dem Bestande derselben. Ein junger, in seiner besten Tragfähigkeit und in sorgfältiger Pflege gehaltener Weinberg kann einen doppelten Werth haben gegen einen ebenso günstig belegenen, der einer neuen Anlage bedarf oder in seiner Unterhaltung vernachläßigt ist.

Im Hochlande sind die Preise der Grundstücke je nach der Seelenzahl der Ortschaften und der Ausdehnung der Gemarkungen sehr verschieden. In der Gemeinde Morbach z. B. gehören von dem cirka 2176 Morgen großen Acker- und Wiesenkomplex mehr als 700 Morgen der Gemeinde, so daß nur 1470 Morgen verkäufliches Privateigenthum übrig bleiben. Bei einer Bevölkerung von 803 Seelen stehen die Preise per Morgen: Ackerland zwischen 30 und 400 Thlr., Wiesen zwischen 85 und 750 Thlr., wogegen in Longkamp bei einer Bevölkerung von 710 Seelen und ca. 2700 Morgen für den Morgen Ackerland 10 210 Thlr., für den Morgen Wiesen aber 12—450 Thlr. gezahlt werden. Letztere Beträge können als Mittelpreise des Hochlandes angesehen werden.

Verpachtungen kommen im Kreise nur als Ausnahmen vor. Auswärtige, wohl auch einheimische Grundbesitzer lassen ihre Weinberge, wenn sie einigen Umfang haben, nicht selten durch ständige Werkleute gegen Lohn bewirthschaften, weil sie einer sorgfältigen Pflege bedürfen, wie sie von Pächtern nicht erwartet werden kann.

Eine angemessene Pacht läßt sich übrigens auch nicht leicht bemessen, weil sogar der Durchschnitts-Reinertrag vieler Jahre keinen sichern Anhalt für kürzere Pachtperioden gibt.

Verpachtungen von anderen Grundstücken sind in den Moselgemeinden ebenfalls selten; die Pachtpreise kommen alsdann wegen der starken Konkurrenz der Pachtliebhaber in der Regel so hoch, daß mehr der Roh- als der Reinertrag zum Maßstab genommen zu werden scheint. Auf dem Hochlande kommen Verpachtungen fast gar nicht vor. Nur eine einzige, dort befindliche 192 Morgen große Besitzung *), ist verpachtet.

Im Landkreise Trier kommen nach dem Grundsteuer-Kataster 721 093 Parzellen vor. Die nach Abzug der Holzungen im Kreise vorhandenen 211 063,18 Morgen sind jedoch in so viele Eigenthumsparzellen vertheilt, daß man die durchschnittliche Größe derselben auf ¼ Morgen annehmen kann. Sowie sich, besonders auf dem linken Moselufer angehörigen Kalkplateau, noch viele Grundstücke finden, deren Fläche ein und mehrere Morgen groß ist, so finden sich dagegen in dem Moselthale namentlich Weinberg- und Wiesenparzellen, (letztere hin und wieder auch im Hochwalde) von nur wenigen Quadratruthen.

Nur die Zahl der größeren Besitzungen ist annähernd richtig ermittelt und es sind deren im Kreise 77 von mehr als 600 Morgen,

43	„	300	bis	600	„
1 089	„	30	„	300	„
7 291	„	5	„	30	„
8 500	zusammen; rechnet man hierzu noch:				
3 780	Besitzungen unter 5 Morgen,				

im Ganzen 12 280, so ist diese Summe der Zahl der vorhandenen Familien gleich, und wird der Wahrheit annähernd entsprechen, da die Zahl der kein Grundeigenthum besitzenden Familien sich einigermaßen gegen die der außerhalb des Kreises vorhandenen Besitzer ausgleicht.

Fast sämmtliche Besitzungen von einigen hundert Morgen gehören dem Staate, den Gemeinden und den Gehöferschaften **).

Solche Gehöferschaften finden sich noch in einzelnen Gemeinden der Bürgermeistereien Conz, Irsch, Schöndorf, Ruwer, Farschweiler, Kell und Otzenhausen.

Nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 sind schon mehrere dieser Genossenschaften aufgelöst, und ist deren Eigenthum unter die Berechtigten erblich vertheilt worden, wie unter andern in den Gemeinden Oberemmel, Pellingen, Irsch, Hostenbach, Sitzerrath und Schöndorf.

Nur wo die Gehöferschaften noch fortbestehen, oder wo größere Flächen von Gemeinde-Wildländereien (Weiden) vorkommen, bestehen noch gemeinschaftliche Weidestriche. Sie kommen nur ausnahmsweise noch in Gemeinden des Moselthales, deren Gemarkungen sich weit in das Gebirge erstrecken, dagegen noch häufig in den Höhengemeinden des rechten Moselufers vor. Sie werden, soweit sie Gemeindeland betreffen, für Rindvieh nur bei großem Futtermangel, dagegen in der Regel als Schafweide und Tummelplätze für Schweine, die dort den Boden nach Würmern und Larven umwühlen, benutzt. In den meisten Moselgemeinden und in jenen des Kalkplateaus

*) dem in Frankreich wohnenden Grafen von Hunolstein gehörig.

**) Siehe unten Tit. X.

kommen solche größere Weidestriche fast gar nicht mehr vor, weil allgemein Stallfütterung eingeführt ist und das Rindvieh nur im Herbste auf die abgeernteten Wiesen getrieben wird. Im Kreise sind vorhanden: an Ackerland 145 457,58 Morgen, an Gärten 1548,25 Morgen, an Weinbergen 4177,37 Morgen, an Wiesen 30 338,10 Morgen, an Weiden 29,455,05 Morgen, an Holzungen 150 431,93 Morgen, an Wasserstücken 49,88 Morgen, an Oedland 36,95 Morgen, überhaupt 361 495,11 Morgen.

Hiernach gehören von der ganzen ertragfähigen Kreisfläche zum Ackerland 38,8 Prc., zu den Gärten 0,4 Prc., zu den Weinbergen 1,1 Prc., zu den Wiesen 8,1 Prc., zu den Weiden 7,9 Prc., zu den Holzungen 40,1 Prc., zu den Wasserstücken 0,0 Prc., zu dem Oedlande 0,0 Prc.

Nach dem Grundsteuer-Kataster gab es in abgerundeten Zahlen: an Ackerland 108 337 Morgen, an Weinbergen 4070 Morgen, an Wiesen 24 391 Morgen, an Weiden (Wildland) 176 671 Morgen, an Holzungen 144 034 Morgen, an Oedland 4055 Morgen. Gegenwärtig gibt es daher mehr, und zwar: an Ackerland cirka 37 121 Morgen, an Weinbergen 107 Morgen, an Wiesen 5947 Morgen, an Holzungen nur 6398 Morgen weniger und zwar: an Weiden und Wildland 147,216 Morgen, an Oedland 4018 Morgen.

Diese Unterschiede sind meistens Folge der gestiegenen Kultur, beruhen aber auch häufig darin, daß bei der jetzigen Abschätzung alle Wildländereien, die nicht vorzugsweise zur Weide dienen, als Ackerland eingeschätzt wurden.

Der Verkehr mit den Grundstücken ist, soweit es den parzellirten kleineren Besitz betrifft, bedeutend; er beträgt durchschnittlich jedes Jahr 5 Prc. der gesammten Parzellenzahl. Die größeren Besitzungen sind fast durchweg in festen Händen; sie gehören dem Staate, den Gemeinden, Instituten und dem von Kesselstatt'schen Majorate. Verkäufe von Grundstücken finden nur selten statt. Der Besitzwechsel wird durch Erbtheilungen, öffentliche und Privatverkäufe veranlaßt. Verpachtungen kommen hauptsächlich nur da vor, wo sich Güter der Institute und des gräfl. von Kesselstatt'schen Majorates befinden; also hauptsächlich in den Gemeinden des Moselthales und auf dem Gebirgslande des linken Ufers; dagegen fast keine in den Gemeinden des Hochwaldes. Die den Letzteren gehörigen Gemeindeländereien werden in der Regel an die Eingesessenen gegen eine Taxe vertheilt, die sich hauptsächlich nach den jedesmaligen Gemeindebedürfnissen richtet.

Die Höhe der Pachtpreise ist in den verschiedenen Gegenden des Kreises sehr verschieden. Wenn auch der Durchschnitt sämmtlicher ermittelter Verpachtungen unter dem entsprechenden Reinertrage der Grundstücke um 17,3 Prc. zurückbleibt, so übersteigt er doch bei einzelnen Verpachtungen den Reinertrag bis zu 71 Prc., bleibt dagegen bei andern bis 186,3 Prc. unter demselben. Wo die Pachtsumme den Reinertrag übersteigt, sind die betreffenden Güter in der Regel parzellenweise verpachtet, und liegen dann auch in Gemeinden, in denen bedeutende Konkurrenz stattfindet.

Dagegen kommen die Verpachtungen, welche erheblich unter dem wirklichen Reinertrage bleiben, in solchen Gemeinden vor, deren Gemarkungen dem Bedürfnisse der Eingesessenen genügen; sie bestehen in der Regel in Gütern der Institute, die schon seit längeren Jahren von ein und derselben Familie pachtweise benutzt werden.

Die Kaufpreise der Grundstücke sind je nach der bei den öffentlichen Verkäufen vorkommenden jedesmaligen Konkurrenz sehr verschieden; die Höhe derselben pflegt in der Regel auch bei Privatkäufen maßgebend zu sein. Der Durchschnitt der gelegentlich der Grundsteuer-Regelung ermittelten Kaufpreise ist so hoch, daß

der Reinertrag der betreffenden Grundstücke nur 1,$_8$ bis 2,$_{14}$ Prc. desselben beträgt. Das Streben der bemittelteren Besitzer ihr Eigenthum zu vergrößern, jenes der Unbemittelteren soviel zu erwerben, um die nöthigsten Lebensbedürfnisse für die eigene Familie zu erziehen; die Gewohnheit das Ersparte nur wieder in Grundeigenthum anzulegen, hat die Höhe der Güterpreise weit über deren Ertragsfähigkeit gesteigert. Nur dann pflegt plötzlich ein bedeutender Rückschlag einzutreten, wenn besondere Verhältnisse (Fehljahre, politische Kalamitäten u. dergl.) vorkommen.

Im Stadtkreise Trier zählt zunächst der Stadtbann nach der Katastral-Mutterrolle 1316 Eigenthümer; davon besitzen einschließlich der Grundflächen, der Gebäude, Hofräume und Hausgärten; a) 1274 Eigenthümer weniger als 5 Morgen, b) 38 Eigenthümer von 5 bis 50 Morgen, c) 2 Eigenthümer von 50 bis 100 Morgen, d) 2 Eigenthümer von 100 bis 300 Morgen. Von Letzteren gehört eine Besitzung dem Bürgerhospital, die andere einem Privaten.

In den Landgemeinden sind unter 3079 Besitzungen: a) 2375 unter 5 Morgen, b) 663 von 5 bis 30 Morgen, c) 19 von 30 bis 100 Morgen, d) 13 von 100 bis 300 Morgen, e) 4 von 300 bis 600 Morgen, f) 5 über 600 Morgen. Von Letztern gehören zwei den Gemeinden und eine dem Staate, dem auch eine der sub e aufgeführten angehört.

Von den übrigen größeren Gütern sind mehrere Eigenthum des Hospitals, des Priesterseminars und des Gymnasiums. Von dem 23 665,$_{26}$ Morgen umfassenden Areale des Kreises gehören: zum Ackerlande 53,$_0$ Prc., zu Gärten 3,$_1$ Prc., zu Weinbergen 2,$_0$ Prc., zu Wiesen 6,$_2$ Prc., zu Weiden 1,$_2$ Prc., zu Holzungen 25,$_3$ Prc., zu Wasserstücken 0,$_1$ Prc., zu Oedland 0,$_0$ Prc.

Es bestehen noch 11 geschlossene Güter, deren Wirthschaftsgebäude von den Dörfern entfernt liegen. Nur zwei derselben sind von Bedeutung. Das Areal eines andern besteht vorzugsweise aus Holzungen; von den übrigen gehört die Mehrzahl den Instituten. Ein zwölftes, noch vor einigen Jahren vorhandenes größeres Gut, ist seitdem parzellirt und in das Eigenthum vieler Besitzer übergegangen.

Die größeren, den Privaten und Instituten gehörenden Güter bleiben voraussichtlich für die nächste Zeit in ihrem gegenwärtigen Besitzstande. Bei den kleineren Besitzern wechselt die Größe der Liegenschaften fortwährend. Im Durchschnitt werden jährlich 5 Prc. sämmtlicher Grundstücke fortgeschrieben, beziehungsweise verkauft oder vererbt. Die Güterveräußerungen erfolgen fast ausschließlich im Wege der öffentlichen Lizitation, wobei dann die Konkurrenz und verschiedene andere Umstände die Preise bedingen. Eine gelegentlich der Grundsteuerregelung angefertigte Zusammenstellung der Kaufpreise ergibt, daß in den letzten 10 Jahren bei Parzellarverkäufen 46 bis 687 und im Durchschnitt 264 Thaler für den Morgen Ackerland gezahlt wurden. Einzelne Morgen sind sogar bis zu 1000 Thalern bezahlt worden. Diese, aus der beregten Zusammenstellung über 618 Morgen mit 1245 Parzellen gefolgerten Angaben mögen der Wirklichkeit näher kommen, als die für die übrigen Kulturarten ermittelten Preissätze, welche sich bezüglich der Gärten und Weinberge durchschnittlich auf 479 Thaler pro Morgen stellen, indessen nur auf einer weit geringeren Zahl von Verkäufen als die vorangedeuteten basiren, weshalb hier von einer Ausgleichung der Preisschwankungen kaum die Rede sein kann. Man würde aber die Ertragsfähigkeit des Bodens, selbst bei den günstigsten Absatzverhältnissen, viel zu hoch anschlagen, wenn man diese wirklich gezahlten Preise als dem Werthe des Kaufobjektes entsprechend

ansehen und darnach auf den Reinertrag der Grundstücke schließen wollte, indem letzterer in Wirklichkeit kaum 1½ Prc. der angeführten Kaufpreise beträgt. Auch die Pachtpreise stehen im Stadtkreise Trier unverhältnißmäßig hoch gegen den Reinertrag, welchen sie in der Regel um 49 Prc. übersteigen.

Diese Ausnahmezustände erklären sich durch die eigenthümlichen lokalen Verhältnisse vollständig. Der Stadtkreis hat nämlich mit Ausschluß der städtischen Gemarkung in runder Summe: 11 905 Morgen Ackerland, 732 Morgen Gärten und Weinberge, 1350 Morgen Wiesen, 290 Morgen Weide, 5776 Morgen Holzungen, 28 Morgen Wasserstücke, 2 Morgen Oedland, zusammen 20 083 Morgen. Hiervon gehören: dem Staate 2450 Morgen, den Gemeinden 2027 Morgen, den Instituten 3215 Morgen, den größern Gutsbesitzern 3937 Morgen, zusammen 11 629. Für die kleineren Besitzer bleiben daher nur 8454 Morgen übrig.

Bei einer Bevölkerung der Landgemeinden von 9641 Seelen und 1928 Familien kommen daher durchschnittlich nur 4⅓ Morgen auf die Familie. Der Besitz eines großen Theiles der Haushaltungen ist aber in der That weit kleiner, da nach obigen Anführungen 663 Eigenthümer vorhanden sind, welchen mehr als je 5 Morgen gehören.

Sind nun die Tagelöhner, Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden, von denen viele keinen Grundbesitz haben, schon darauf angewiesen, zur Verwerthung ihrer Zeit und Arbeitskräfte und behufs Gewinnung der nöthigen Gemüse für die eigene Küche 2c. Land zu pachten, so sind es diejenigen, welche für die Bewirthschaftung ihres Eigenthums Gespann halten, nicht minder, weil ihr Besitz nicht groß genug ist, um ihren Zugthieren und ihrer eigenen Arbeitskraft genügende Beschäftigung zu gewähren. Daher also die große Konkurrenz bei allen Verpachtungen, daher die hohen Pachtgebote, welche nicht selten die Hälfte des Werthes des Gesammt-Rohertrages übersteigen.

Wenn auch die triftigsten Gründe es unräthlich erscheinen lassen mögen, eine über den zu erwartenden Reinertrag hinausgehende Pachtsumme zu bieten, so muß man doch berücksichtigen, daß die Pächter in der Regel nicht sowohl auf den Reinertrag als auf das Bedürfniß ihres eigenen Unterhaltes spekuliren; sie sind zufrieden, wenn sie außerdem noch die Pacht bestreiten und eine Kleinigkeit erübrigen.

Die Gespannhalter bringen in solchen Fällen die zur Bewirthschaftung der Pachtstücke erforderliche Gespannkraft nicht sonderlich in Anrechnung, weil sie das Gespann ohnehin halten müssen. Daß die Verpachtungen diesen Verhältnissen entsprechend vor sich gehen, beweisen diejenigen Verträge, welche gegen Gewährung von Naturalerzeugnissen abgeschlossen werden. Es sind z. B. in der Gemeinde Zewen verpachtet:

Ackerland I. Klasse	5	Morgen	40,2	Ruthen,
„ II. „	43	„	167,0	„
„ III. „	58	„	140,5	„
„ IV. „	4	„	116,9	„
Wiesen IV. „	7	„	20,1	„
zusammen .	119	Morgen	124,7	Ruthen,

in 56 Parzellen zu einer Naturalpacht von 481 Scheffel Roggen jährlich, mithin durchschnittlich pro Morgen zu 4,02 Scheffel.

Wollte man diese Pacht als Reinertrag annehmen und die erforderlichen Kulturkosten hinzurechnen, die bei der nothwendigen starken Düngung und den üblichen Löhnen mindestens zu 75 Prc. des Rohertrages anzuschlagen sind, so würde ein jähr-

licher Rohertrag von 16,08 Scheffel angesprochen werden müssen, während höchstens die Hälfte dieses Ertrages in Rechnung gebracht werden kann. Die Pacht absorbirt also die Hälfte des Rohertrages, mit der anderen Hälfte muß sich der Pachter für seine Arbeits- rc. Leistungen begnügen.

Die eben geschilderten Verhältnisse und das Streben der Bevölkerung, alles mühsam Errungene in Grundbesitz anzulegen, verursachen auch die hohen Kaufpreise. Häufig steigern Tagelöhner und Handwerker Grundstücke, ohne den gewöhnlich in mehreren Terminen zu zahlenden Kaufschilling vorräthig oder auch nur in sicherer Aussicht zu haben. Sie lassen sich von dem Vertrauen leiten, daß sie durch Fleiß und Sparsamkeit im Stande sein werden, mittler Weile so viel zu erwerben, um ihren desfallsigen Verpflichtungen genügen zu können; sie darben nicht selten Jahrelang in dem freudigen Bewußtsein, daß sie sich und ihren Kindern eine bessere Zukunft bereiten.*)

Abgesehen von besonderen Lokalverhältnissen, ist übrigens auch das Angrenzen der Parzellen an den Besitz kauflustiger, wohlhabender Eigenthümer, und nicht weniger die Größe derselben auf das Angebot von erheblichem Einfluß. In der Regel werden jedoch kleinere Grundstücke verhältnißmäßig theurer bezahlt als größere, weil bei jenen die minderbemittelten Konkurrenten stark vertreten zu sein pflegen.

Im Kreise Saarburg ist der Länderbesitz durchweg zerstückelt und selbst bei den größeren Gütern sind die einzelnen überall im Gemenge belegenen Parzellen von keinem erheblichen Flächeninhalte. Besitzungen von mehr als 50 Morgen findet man fast nur noch auf der Hochebene zwischen Saar und Mosel, sowie im Moselthale; ihre Zahl erreicht jedoch im Ganzen nicht 200.

Auch hier trifft man noch auf mehreren Gemarkungen (hauptsächlich im Hochwalde) Gehöferschaftsländereien an, und zwar im Ganzen 13 458 Morgen, die größtentheils aus Niederwaldungen und Hütungsrevieren bestehen.

Außer diesen Genossenschaftsländereien, welche leider in mehreren Fällen so unzweckmäßig getheilt worden sind, daß sie am Werthe wesentlich verloren haben, giebt es nur wenige umfangreichere Komplexe, die zumeist dem Staate, den Gemeinden oder Instituten gehören.

Nach den statistischen Aufnahmen im Jahre 1858 sind im Kreise vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und darüber	35,
„ „ 300 bis 600 Morgen	30,
„ „ 100 „ 300 „	109,
„ „ 50 „ 100 „	197,
„ „ 5 „ 50 „	4318,
„ unter 5	12 700,
Summa	17 389.

Vom Gesammt-Flächeninhalt des Kreises = 177 499,49 Morgen kommen auf Ackerland 47,8 Prc., auf Gärten 0,8 Prc., auf Weinberge 1,1 Prc., auf Wiesen 6,3 Prc., auf Weiden 2,0 Prc., auf Holzungen 38,2 Prc., auf Oedland 0,2 Prc.

Die Größe der einzelnen Gemarkungen variirt zwischen 11 723 Morgen bei der Gemeinde Zerf und 423 Morgen bei der Gemeinde Biebelhausen.

Der Verkehr mit Grundstücken ist im Ganzen ein reger und erstreckt sich hauptsächlich auf die einzelnen Parzellen. Die Preise derselben werden namentlich durch

*) Die Enkelkinder eines ländlichen Handarbeiters gehören nicht selten der städtischen Bevölkerung an und pflegen zu studiren (meistens „geistlich.“)

ihre Lage in der Nähe von Ortschaften, oder durch ihre Kulturart (Wiesen, Garten, Baumland) durchgehends so hoch bedingt, daß von einer Rentabilität des Ankaufs-kapitals nicht die Rede sein kann. Auf die kleinen Handwerker und Arbeiter findet das beim Stadtkreis Trier Bemerkte Anwendung.

Als Kaufpreise wurden gezahlt pro Morgen: Ackerland in Kalk- oder tiefgründigem Alluvialboden 100—450 Thlr., Ackerland im Schiefer-, Thon- oder Sandboden 30—200 Thlr., für Wiesen mit Bewässerung 100—500 Thlr., für trockene Wiesen und Waldwiesen 50—150 Thlr., für Weinberge 50—2000 Thlr., für Holzungen 30—150 Thlr., für die Quadratruthe Gartenland 2—6 Thlr.

Als Pachtpreise wurden gezahlt pro Morgen: Ackerland in größern Flächen 2—4 Thlr., Ackerland in kleineren Parzellen 2—15 Thlr., Wiesen 10—18 Thlr., Gartenland 5—20 Thlr.

Im Kreise Merzig ist der Grundbesitz im höchsten Grade zersplittert. Geschlossenes Privat-Grundeigenthum ist fast nirgends anzutreffen. Nur die vorhandenen 2 Rittergüter (Münchweiler und Dagstuhl) und außerdem noch ein (das ehemals von Warsberg'sche) Gut sind als größere zusammenhängende Komplexe hervorzuheben.

Nach den statistischen Aufnahmen vom Jahre 1858 waren im Kreise Merzig vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und mehr . . .	32,
„ „ 300 bis 600 Morgen	32,
„ „ 100 „ 300 „	20,
„ „ 30 „ 100 „	833,
„ „ 5 „ 30 „	2 884,
„ unter 5	6 942,
	10 743.

Die aufgeführten größeren Besitzungen umfassen vorzugsweise die Holzungen, welche dem Staate, den Gemeinden und den Erbschaften zugehören. Letztere haben in vielen Gemeinden besonders der Bürgermeistereien Losheim und Mettlach, nicht unbedeutende Flächen Wildland und Lohhecken in ungetheilter Gemeinschaft.

Am meisten parzellirt sind die Wiesen und die in der Nähe der Ortschaften belegenen Gemüsegärten; ihr Flächeninhalt beträgt häufig unter 10 Quadratruthen. Je besser die Lage und der Boden, desto größer ist die Parzellirung, da jeder Ortsbewohner danach trachtet, von dem bessern Boden einen Theil zu erlangen. Ueberhaupt sind die mehrsten Eigenthümer in den verschiedensten Gegenden und Richtungen ihrer Gemarkung begütert.

An eine wesentliche Verbesserung dieser unwirthschaftlichen Zustände ist vor der Hand nicht zu denken. Das Uebel wurzelt in der hergebrachten, aber doch immer mehr abkommenden Sitte, Erbtheilungen gegen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in der Art vorzunehmen, daß jede vorhandene Parzelle gleichmäßig unter die Zahl der Theilungs- und Erbberechtigten repartirt wird. Zuweilen finden auch zum Zwecke der Theilung öffentliche Lizitationen statt, wobei dann die umsichtigeren Landwirthe durch Ankauf der an ihr Besitzthum grenzenden Parzellen, auf thunlichste Arrondirung desselben Bedacht zu nehmen pflegen. Bei den seit Emanation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 schon vielfach zur Ausführung gekommenen Theilungen der bisher gemeinschaftlich besessenen, sogenannten erbschaftlichen Ländereien (vorzugsweise Wildländereien und Lohhecken) ist auf die Zusammenlegung der einzelnen Theile leider fast gar keine Rücksicht genommen und die Theilung

gewöhnlich in der Art ausgeführt worden, daß jedem Anspruchsberechtigten nicht nur in jeder Lage, sondern sogar von jeder Bonität der diversen Lagen sein verhältnißmäßiges Stück zugewiesen worden ist.

Wegen der nach rationelleren Grundsätzen durchgeführten saarhölzbacher Theilung wird auf Titel IV. dieses Kapitels Bezug genommen.

Im Ganzen sind von gemeinschaftlichen Ländereien seit Erlaß der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bisher im Kreise Merzig 7437 Morgen getheilt worden und zwar in den Gemeinden: Scheiden 635 Morgen, Wahlen 70 Morgen, Britten 2522 Morgen, Steinberg 670 Morgen, Wadern 56 Morgen, Rimlingen 173 Morgen, Saarhölzbach 2020 Morgen, Bergen 670 Morgen, Hausbach 621 Morgen.

Die Größe der einzelnen Gemarkungen variirt zwischen 301 Morgen bei der Gemeinde Niederlosheim und 9144 Morgen bei der Gemeinde Losheim.

Von der Gesammtfläche des Kreises von $163\,681,_{64}$ Morgen kommen auf die verschiedenen Kulturarten und zwar auf: Ackerland $45,_{8}$, Gärten $1,_{0}$, Weingärten $0,_{1}$, Wiesen $9,_{5}$, Weiden $3,_{1}$, Holzungen $37,_{8}$.

Der Verkehr mit Grundstücken ist in dem Kreise sehr bedeutend; am stärksten war derselbe in den Jahren 1851 bis 1855, während welcher häufige Auswanderungen (von 1675 Seelen) nach Amerika stattfanden; damals standen die Kaufpreise weit niedriger als jetzt, da seitdem nicht nur das Angebot durch die Auswanderer aufgehört, sondern auch durch den Bau der Eisenbahn die Nachfrage und auch in der Nähe der Letzteren der wirkliche Werth des Landes zugenommen hat. Seit Beendigung der Bahnbauten sind die Preise übrigens wieder etwas gewichen. Die Kaufpreise stehen im Allgemeinen hoch, am höchsten in den Gemeinden Merzig und Hilbringen, in denen nicht nur die Verkehrsverhältnisse am günstigsten, sondern auch Boden und Klima am besten sind. In der Gemeinde Merzig ist im Jahre 1863 eine Fläche von 4 Morgen 36 Quadratruthen 10 Quadratfuß Ackerland mit 5024 Thlr. 12 Sgr., in der Gemeinde Hilbringen in demselben Jahre eine Fläche von 2 Morgen, 33 Quadratruthen 60 Quadratfuß mit 1000 Thalern bezahlt worden. Es stellt sich also der Kaufpreis pro Morgen der veräußerten Fläche in der Gemeinde Merzig auf 720 Thaler und in der Gemeinde Hilbringen auf 458 Thaler. Die in der Gemeinde Hilbringen verkaufte Fläche enthält den besten Boden im ganzen Kreise; der Kaufpreis steht 262 Thlr. pro Morgen niedriger als in der Gemeinde Merzig, in welcher das bezeichnete Land zwar gut ist, aber hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit dem in der Gemeinde Hilbringen weit nachsteht. Bei Ländereien von geringerer Qualität sinkt der Preis in den genannten Gemeinden bis auf 10 Thlr. pro Morgen herab. Ländereien von mittlerer Güte werden mit 180 bis 250 Thlr. pro Morgen bezahlt.

In den Gemeinden der Bürgermeistereien Wadern und Weiskirchen steht der Preis des Landes derselben Beschaffenheit, wie wohl er auch hier noch sehr hoch ist, doch weit niedriger, als in den in der Nähe von Merzig belegenen Gemeinden und erreicht kaum die Hälfte des üblichen Kaufpreises; selbst die besten Ländereien werden in den beiden letztgenannten Bürgermeistereien selten höher als mit 150 Thlr. pro Morgen bezahlt. Verhältnißmäßig am höchsten steht das Land in den von Fabrikarbeitern bewohnten Ortschaften Britten, Mettlach und Keuchingen, in denen die Kaufpreise selbst schlechter Ländereien die Höhe von 100 bis 200 Thaler pro Morgen erreichen.

Die Preise richten sich nicht nur nach der Güte des Bodens, sondern besonders nach den obwaltenden lokalen Verhältnissen und dem vorliegenden Bedürfnisse. Am

auffallendsten ist dies hinsichtlich der Pachtpreise der Fall. Der arme Tagelöhner aus den Hochwaldsgemeinden oder ein Fabrikarbeiter aus der Gegend von Mettlach, der nicht im Stande ist, den Preis zum Ankauf von Ländereien aufzubringen, eine kleine Fläche Land zur Gewinnung des eigenen Bedarfs an Gemüse ꝛc. jedoch unbedingt nöthig hat, sucht eine Parzelle oder auch zwei anzupachten, und zahlt, da er und seine Familie die Bestellungskosten nicht in Anrechnung bringen, eine enorme, mit dem Reinertrage in keinem Verhältnisse stehende Pacht. Nur hierdurch läßt es sich erklären, daß in den von vielen Fabrikarbeitern bewohnten, bereits genannten Dörfern Britten, Mettlach und Keuchingen, sowie in Saarhölzbach, ferner in den, von einer großen Anzahl von Taglöhnern bewohnten Orten Steinbach, Konfeld, Morscholz, Rappweiler, Losheim, Noswendel, Wadrill ꝛc. die Pachtpreise verhältnißmäßig weit höher stehen, als in den durch Boden-, klimatische und Verkehrsverhältnisse bevorzugten Gemeinden des Saargaues. In der Gemeinde Keuchingen ist z. B. eine nur 2 Morgen 25 Quadratruthen 20 Quadratfuß enthaltende Fläche von mittelguter Qualität in kleinen Loosen zu 40 Thlr. 20 Sgr., der Morgen also zu ca. 20 Thalern, in der Gemeinde Britten eine Fläche von 2 Morgen, 116 Quadratruthen 70 Quadratfuß von geringerer Bonität, als die letztgedachte, in der Gemeinde Keuchingen belegene, in 13 Loosen zu 37 Thlr. 15 Sgr., der Morgen also zu 14 Thlr. 6 Sgr., und in derselben Gemeinde ein 30 Morgen 49 Quadratruthen 70 Quadratfuß enthaltender Komplex (darunter 6 Morgen von der nämlichen, der Rest von noch geringerer Qualität als die unmittelbar vorher erwähnte Fläche) in 60 Loosen zu 189 Thlr. 10 Sgr., also der Morgen zu 6 Thlr. 8 Sgr. verpachtet.

Der Boden in der Gemeinde Keuchingen ist ein leichter Sandboden, welcher geringer ist, als der des haustädter Thals. Der Boden in der auf dem Hochwalde belegenen Gemeinde Britten besteht aus magerem Lehmboden mit Kies oder undurchlassendem Lehm im Untergrunde. Die neue Grundsteuer-Einschätzung ist mit Rücksicht auf die industriellen Verhältnisse dieser Ortschaften so hoch gehalten worden, daß sich z. B. der Reinertrag in der Gemeinde Keuchingen um 87 Prc. und der in der Gemeinde Britten um 58 Prc. höher stellt, als der bei der früheren Katastralabschätzung ermittelte Reinertrag.

Den vorbezeichneten, ungewöhnlich hohen Pachtpreisen gegenüber, stehen Letztere in den Gemeinden Merzig und Hilbringen, in welchem die erste Ackerklasse die größte Ausdehnung hat und der Boden hinsichtlich seiner Güte den in den Gemeinden Keuchingen und Britten bei Weitem übertrifft, verhältnißmäßig viel niedriger, indem nur ausnahmsweise die besten Parzellen, welche zur 1. und 2. Klasse zählen, höher als zu 10—12 Thaler pro Morgen verpachtet werden.

Selbst in den armen Hochwaldsgemeinden der Bürgermeistereien Losheim und Weiskirchen werden für den geringeren Sand- und Lehmboden unter ungünstigen klimatischen Verhältnissen und wie wohl hier die Kaufpreise weit hinter denen in den Saargemeinden zurückstehen — Pächte gezahlt, die denen in diesen Gemeinden fast gleichstehen. In allen Hochwalds-Gemeinden ist Mangel an Land fühlbar, weshalb der arme Taglöhner, der selbst gar keinen, oder nur wenig Grundbesitz hat, falls er die Kartoffeln, sein Hauptnahrungsmittel, selbst gewinnen will, gezwungen ist, Land zu hohem Zins anzupachten, den er aus dem oft in entfernten Gegenden erworbenen Verdienst deckt.

Aus den vorstehend gemachten Anführungen erhellt also, daß die Pachtpreise auch im Kreise Merzig über die Reinerträge weit hinausgehen. Im großen Durchschnitt

und von besonderen Ausnahmen abgesehen, schwanken dieselben je nach Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und des Bodens zwischen ½ Thlr. und 10 Thlr. pro Morgen.

Ländereiverpachtungen kommen selten vor. Gehen dieselben von Privaten aus, so ist es üblich, das Land gedüngt und mit der Einsaat zu verpachten, was auf den Pachtschilling von großem Einflusse ist.

Nach den jüngsten Ermittelungen stellt sich der durchschnittliche Kaufpreis für den ganzen Kreis pro Morgen: Ackerland auf 57 Thlr., Wiesen auf 110 Thlr., Wild- und Schiffelland auf 22 Thlr, Gemüsegarten auf 282 Thlr., Baumwiesen und Baumgarten auf 117 Thlr., Weinberg auf 96½ Thlr., Weide auf 19 Thlr., Haide auf 49 Thlr.

Im Kreise Saarlouis ist die Parzellirung des Grundeigenthums bedeutend vorgeschritten. Eine Vergleichung der ertragsfähigen Gesammtfläche von 165 895,$_{50}$ Morgen mit der Zahl der vorhandenen Parzellen ergibt eine durchschnittliche Größe der Letzteren von 0,$_{77}$ Morgen und bei Nichtberücksichtigung der Waldflächen von nur 0,$_{60}$ Morgen. Größere arrondirte Güter sind nur einige wenige vorhanden.

Nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1858 waren im Kreise vorhanden:

Güter von 600 Morgen und mehr	26,
„ „ 300 „ bis 600 Morgen . . .	33,
„ „ 100 „ „ 300 „ . . .	181,
„ „ 50 „ „ 100 „ . . .	629,
„ „ 5 „ „ 50 „ . . .	8 560,
„ „ unter bis 5 Morgen	11 915,
	21 344.

Gemeinschaftliche Hütungsreviere von namhaftem Umfange sind nicht vorhanden. Die Flächeninhalte der Kulturen gestalten sich folgendermaßen: Ackerland 58,$_{0}$ Prc., Gärten 1,$_{0}$ Prc., Weinberge 0,$_{2}$ Prc., Wiesen 11,$_{9}$ Prc., Weiden 2,$_{3}$ Prc., Holzungen 22,$_{0}$ Prc., Oedland 0,$_{1}$ Prc.

Die früher in einigen Gemeinden bestandenen Stockgüter sind seit geraumer Zeit in Privathände als verkäufliches Eigenthum übergegangen. Gehöferschaftsländereien (in ziemlich werthlosem Acker und Oedland bestehend) kommen nur noch in Außen und Gresaubach vor.

Theilungen von Gemeindeländereien zur Nutzung gegen Taxe kommen besonders in den Gemeinden Fraulautern, Roden, Pachten und in mehreren des linken Saarufers vor, während sie auf der rechten Saarseite (außer bei den vorgenannten 3 Gemeinden) in der Regel auf längere Zeit verpachtet werden. Auf der linken Saarseite, hauptsächlich auf dem sogenannten Gau, sind die Gemeindeländereien in bestimmte, viele Jahre unverändert bleibende Loose unter die nutzungsberechtigten Gemeindeinsassen vertheilt. Neueintretende Nutzungsberechtigte werden, für den Fall, daß keine Loose verfügbar sind, bis zur nächsten Umtheilung notirt.

Die Flächeninhalte der Bänne variiren zwischen 8594 Morgen (Gemeinde Saarwellingen) und 437 Morgen (Gemeinde Hochlimberg).

Der Verkehr mit Grundstücken ist ein sehr reger. Die vielen industriellen Anlagen, Hüttenwerke, Fabriken und die Kohlengruben im Kreise selbst, sowie im benachbarten Kreise Saarbrücken haben eine dichte Bevölkerung angezogen. Wie in den Kreisen Merzig, Saarburg und Trier, so konkurriren auch hier die Tagelöhner und Handwerker, namentlich die Bergleute, fast überall bei den Verkäufen und Verpachtungen der Grundstücke.

Zur Steigerung der Kaufpreise tragen besonders in den Gemeinden Saarwellingen, Hüttersdorf und Biesten die Handelsleute bei, welche die Ländereien mit in ihre Handelsspekulationen hineingezogen haben. Kauf- und Pachtpreise sind aber auch schon deshalb nicht einmal annähernd zuverlässig zu bestimmen, weil die Grundstücke (wie im Kreise Merzig) sammt Bestellung (Saat, Dünger) verkauft werden.

Im Kreise Saarbrücken vertheilt sich der ganze Flächeninhalt von 150 627,01 Morgen auf 127 901 Parzellen, so daß eine Parzelle im Durchschnitt 1,17 Morgen enthält. Nach der Gesammtfläche betragen in Prozenten: Ackerland 38,1, Gärten 0,8, Weingärten 0,1, Wiesen 11,6, Weiden 0,9, Holzungen 44,0. Theilt man die zur Zeit im Kreise vorhandenen Einwohner in 12 452 Familien, so kommen auf jede Familie 4,59 Morgen Ackerland und 5,32 Morgen Wald.

Nimmt man an, daß die im Kreise im Jahre 1861 vorhandenen

2969 Pferde	à 30	Centner	=	89 070	Centner,
9929 Kühe	à 20	"	=	198 580	"
3086 Schafe	à 2	"	=	6 172	"
3431 Ziegen	à 4	"	=	13 724	"
			=	307 546	Centner

Heu und Grummet, also gerade so viel wie 10 000 Pferde alljährlich nothwendig haben, so käme auf jedes der Letzteren ein Wiesenantheil von 1,7 Morgen.

Ferner haben frühere Ermittlungen ergeben, daß im Kreise außerhalb der Waldungen 11 268 Grundbesitzer vorhanden waren, welche sich, der Größe nach, wie folgt auf die einzelnen Bürgermeistereien vertheilten:

Ordnungs-Nro.	Besitzungen.	Saarbrücken.	St. Johann.	Malstadt.	St. Arnual.	Gersweiler.	Dudweiler.	Bischmisheim.	Kleinblittersdorf.	Völklingen.	Ludweiler.	Heusweiler.	Sellerbach.	Summa des ganzen Kreises.
1	von 600 Morgen und darüber	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2
2	" 300 Morg. bis 600 Morg.	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	4
3	" 100 " " 300 "	1	—	—	1	4	2	6	6	2	2	11	7	42
4	" 50 " " 100 "	6	10	3	9	1	13	12	9	14	5	58	52	192
5	" 5 " " 50 "	121	115	85	239	158	213	422	212	508	436	306	200	3010
6	" unter 5 Morgen . . .	567	424	390	726	497	1093	803	618	1455	815	476	254	8118
	Summa .	695	549	478	975	660	1322	1246	845	1974	1258	852	514	11368

Darnach besaß der Kreis nur 6 größere Grundbesitzer; dagegen 234 mittlere und 3000 kleine Ackerwirthschaften, von welchen kaum der dritte Theil seine Kräfte hauptsächlich der Landwirthschaft widmet. Alle diese größeren und mittleren Besitzungen liegen mit den 8118 unter 5 Morgen großen Besitzungen bunt durcheinander, und je besser die Lage der Aecker und Wiesen ist, um so größer ist auch die Zahl der betheiligten Besitzer, um so kleiner die Größe der einzelnen Parzellen.

Es ist kaum glaublich, in welches lästige Verhältniß ein derartiges parzellirtes Besitzthum die einzelnen Ackerland- und Wiesen-Parzellenbesitzer in den unebnen Lagen zu einander stellt, und welche bunte Musterkarte von Wirthschaften aus jenem Abhängigkeitsverhältnisse hervorgeht. Bald zwingt die Unzulänglichkeit einzelner Lagen zu einer gewissen gemeinschaftlichen Wirthschaft, die bei der Entschiedenheit, mit welcher

die Bedürfnisse der Einzelnen — an Stelle bestimmter Systeme — verfolgt werden, schwer festzustellen ist; bald führen die auf nassen Stücken gezogenen Wasserfurchen den untenliegenden Grundstücken schädliche Nässe zu, womit in der Sandgegend gewöhnlich noch eine Versandung der tiefer gelegenen Acker- und Wiesenparzellen verbunden zu sein pflegt, bald nöthigt die stauende Nässe auf Feld und Wiese den einen zu einem landverschwenderischen Rückenbau, den andern zu kostspieligen, künstlichen Erhöhungen einzelner Parzellen, weil die angrenzenden Besitzer die allseitig Abhülfe gewährende Grabenziehung oder Drainage verweigern; kurz! nirgends scheint die Möglichkeit gegeben, die die Erreichung des höchsten Reinertrags sichernden, gemeinschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Die Ortschaften mit dem schwächsten Güterwechsel haben die geringsten Kaufwerthe; aber weder in den geschäftslosen, noch in den verkehrreichsten Distrikten lassen sich die auffallend hohen und billigen Verkäufe mit einem arithmetischen Mittel beleuchten. So z. B. hat der Fiskus dem Knappschaftsvereine in den bessern Lagen des Sulzbachthales an 400 Morgen Waldland zu dem Preise von 67 Thlr. pro Morgen überlassen; für rc. 60 Morgen Ackerland und Waldboden derselben Lage dagegen den Preis von 1100 Thalern pro Morgen lediglich deshalb erlangt, weil letzteres Terrain industriellen Zwecken diente resp. dienen sollte. Inmitten solcher und ähnlicher Gegensätze verlieren die Kaufpreise für die Zwecke der Besteuerung der Grundstücke (namentlich auch bei der Normirung der Klassensteuer) allen Werth. Man kann dieselben nicht hier benutzen und dort unberücksichtigt lassen, denn überall fehlt es an einer zuverlässigen Grenze bestimmter Preisrayons. Damit in dieser Beziehung kein Zweifel übrig bleibe, so möge nachstehend noch eine Zusammenstellung der von der königl. Katasterinspektion für den Kreis Saarbrücken gesammelten Durchschnitts-Kaufpreise und der in den einzelnen Bürgermeistereien wirklich bestehenden, d. h. für bleibendes Acker- und Wiesenland erlangten niedrigsten und höchsten Kaufpreise folgen:

Die Katasterbehörde ermittelte:

Namen der Katasterverbände.	Ackerland.			Wild- und Schiffelland			Gemüsegärten			Baumwiesen, Baumgärten			Weinberge.		
	Parzellen.	Morg.	Kaufpreis.	Parzellen.	Morg.	Kaufpreis.	Parzellen.	Morg.	Kaufpreis.	Parzellen.	Morg.	Kaufpreis.	Parzellen	Morg.	Kaufpr.
Saarbrücken . . .	20 535	13 254	1.161 497	712	410	10 300	1 753	305	182 826	418	88	26 469	-	—	—
Heusweiler . . .	2 331	2 049	173 251	8	5	251	21	5	1 966	47	17	4 175	—	—	—
Kleinblittersdorf .	1 579	875	75 094	200	297	5 570	194	31	10 418	88	17	2 274	21	2	326
Kr. Saarbrücken Sa.	24 445	16 178	1.409 842	920	712	16 121	1 968	341	194 710	553	122	32 918	21	2	326
D. h. pro Morgen	—	—	87	—	—	23	—	—	571	—	—	270	—	—	163

	Wiesen			Weiden			Haiden			Holzungen			Gestrüpp			Ganze Güter		
	Parz.	Morg.	Kaufpreis.	Parz.	Morg.	Kaufpreis.	Parz.	Morg.	Kaufpreis.	Parz.	Morg.	Kaufpreis.	Parz.	Morg.	Kaufpreis.	Parz.	Morg.	Kaufpreis.
	6 328	2 681	544 490	14	15	867	—	—	—	188	218	18 323	63	38	1 845	171	1 018	167 831
	901	414	70 516	3	3	118	—	—	—	12	7	597	—	-	—	—	—	—
	427	114	22 545	—	—	-	9	28	445	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7 656	3 209	637 551	17	18	985	9	28	445	200	225	18 920	63	38	1 845	171	1 018	167 831
	—	—	199	—	-	55	—	—	16	—	—	84	—	—	50	—	—	160

Dagegen sind gelegentlich der Grundsteuer-Regelung vom Veranlagungskommissar folgende Preisdifferenzen ermittelt:

in der Bürgermeisterei.	Kulturart.	pro Morgen		Kulturart.	pro Morgen	
		von Thlr.	bis Thlr.		von Thlr.	bis Thlr.
Kleinblittersdorf	Ackerland	60	90	Wiese	90	150
Brebach	"	—	400	"	30	400
St. Arnual	"	15	250	"	100	400
in den beiden Städten	"	60	200	"	60	300
	Gärten	—	2 700			
Dudweiler	Ackerland	50	150	"	100	200
Gersweiler	"	160	200	"	160	200
Heusweiler	"	50	150	"	70	200
Ludweiler	"	30		"	80	

Beide Tabellen lassen sich zwar nicht unmittelbar mit einander vergleichen, indem die Letztere die Werthe ins Auge faßt, die vom Landwirth oder Kapitalisten für Acker und Wiesen gezahlt werden, während die erste Tabelle auch diejenigen Kaufpreise enthält, welche behufs Einrichtung industrieller Zwecke gegeben wurden, oder mit einem sonstigen Nebenwerthe behaftet sind. Immerhin geben sie aber weitere Aufschlüsse über die schon oben angedeuteten Widersprüche zwischen Durchschnittspreisen und Preisdifferenzen einerseits, und zwischen den Lokalpreisen und der Produktionskraft des Bodens andererseits. So beträgt, um wiederum nur ein Beispiel herauszugreifen, der Durchschnittspreis nach den Katasterermittelungen per Morgen Ackerland 87 Thlr., während in Wirklichkeit 15—400 Thlr. gezahlt werden.

Noch viel weniger Anhalt bieten die Pachtpreise. Für die Beurtheilung derselben ist vor Allem der Umstand von Wichtigkeit, daß das Ackerland in kleinen Parzellen auf 3 hinter einander folgende Jahre verpachtet, der Graswuchs der Wiesen alljährlich in Loosen von ppr. 1 Morgen Größe auf dem Halme versteigert, hier wie dort also in einer Weise auf die Konkurrenz der Arbeiter spekulirt wird, die einen nothdürftigen Bau des Ackerlandes zur Folge hat und den verwahrlosten Zustand vieler Pachtwiesen (namentlich in der Nähe von Saarbrücken und St. Johann) erklärlich macht.

Einen zweiten maßgebenden Gesichtspunkt bietet das Verhältniß zwischen dem Angebote von und der Nachfrage nach Pachtland. — Im Allgemeinen entscheidet hierbei zwar neben der Dichtheit der Bevölkerung, der Umfang des in den Händen der Kapitalisten befindlichen Grundbesitzes. Indessen läßt sich aus dem Mangel an zusammenhängenden Ackerland-Pachtflächen, aus der zerstreuten Lage der einzelnen kleinen Pachtparzellen der sichere Schluß ziehen, daß wenigstens in den übervölkerten, in unmittelbarer Nähe der Gruben und größerer Etablissements belegenen Ortschaften weit mehr Pachtland begehrt, als angeboten wird. Besonders ist aber der den Arbeitern aller Klassen gebotene reichliche Verdienst in Anschlag zu bringen; denn durch diesen gewinnt die Landkultur auf kleinen Pachtparzellen den Charakter einer Nebenbeschäftigung, die desto lohnender ist, je weniger Arbeit aufgewendet zu werden braucht. Die Arbeiter erkennen in ihren kleinen Pachtloosen Sparbüchsen; sie verwenden täglich einzelne freie Stunden auf die Kultur und Pflege der ihnen unentbehrlichen Früchte, ohne sich etwas dafür zu rechnen; sie erhalten mit der Ernte in einer Summe einen Werth für ihre aufgewendete Arbeit, den sie als eine wirkliche Ersparniß ansehen

können. Und was von dem Pachtacker und Pachtgarten gilt, paßt auch auf die Pachtwiese; das Selbstmähen und Selbstmachen, das Hereintragen des Heu's und Grummets, die Pflege der eigenen Milchkuh sind nichts Anderes, als Ersparnisse im Haushalte. Endlich verdient auch diejenige Konkurrenz Berücksichtigung, die der größere und kleinere Grundbesitz der Masse dieser Arbeiter bereitet. So sind z. B. in den Städten, im Sulzbachthale, in Gersweiler u. s. w. wohlhabende Ackerwirthe vorhanden, die für besondere industrielle, gewerbliche, oder sonstige Zwecke Pferde halten und um das Gesinde und die Pferde vollauf zu beschäftigen, die ihnen gelegenen Ackerparzellen der meistentheils verzogenen Eigenthümer anpachten. Anderwärts müssen futterarme Wirthschaften Heu und Grummet, gleichviel wo, ansteigern, um ihren Viehstand durch den Winter zu bringen. Kurz, alle für die Beurtheilung der Pachtpreise gewöhnlich maßgebenden Anhaltspunkte haben ihren Werth verloren.

Im Kreise Ottweiler besteht der Flächeninhalt von 120 314,$_{43}$ Morgen aus 137 809 Parzellen, so daß sich eine Durchschnittsgröße von cirka 0,$_{87}$ Morgen für eine Parzelle ergibt.

Die Kreisfläche vertheilt sich nach den Kulturarten in Prozenten, wie folgt: Ackerland 52,$_{3}$ Prc., Gärten 0,$_{7}$ Prc., Wiesen 14,$_{1}$ Prc., Weiden 3,$_{0}$ Prc., Holzungen 25,$_{6}$ Prc. Nur einige größere Hofgüter sind vorhanden. Umfangreiche gemeinschaftliche Hütungsreviere kommen nicht vor.

Nach den statistischen Aufnahmen von 1858 sind im Kreise vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und darüber	15,
„ 300 „ bis 600 Morgen	9,
„ 30 „ „ 300 „	558,
„ 5 „ „ 30 „	2 874.
unter 5 Morgen	7 036,
Summa	10 492.

Die größeren von diesen bestehen hauptsächlich in Staats- und Kommunalwaldungen.

Der Kreis zerfällt in 44 Gemeindebänne; durchschnittlich würden also in runder Summe 2700 Morgen auf jede Feldflur kommen; in Wirklichkeit wechselt der Flächeninhalt derselben jedoch zwischen 488 Morgen (bei der Gemeinde Macherbach) und 9632 Morgen (bei der Gemeinde Neunkirchen).

Der Verkehr mit Grundstücken ist wegen der großen Konkurrenz der bergmännischen Bevölkerung ein bedeutender. Als Durchschnitts-Kaufpreise können angenommen werden: für Ackerland pro Morgen 10—200 Thlr., für Gärten pro Morgen 50—300 Thlr., für Wiesen 15—400 Thlr., und als Durchschnitts-Pachtpreise für Acker- und Gartenland 15 Sgr. bis 6 Thlr., für Wiesen 1 Thlr. bis 10 Thlr. pro Morgen.

Im Kreise St. Wendel stellt der Grundbesitz im Ganzen ein großes Parzellengemenge dar und ist im Besitz des Einzelnen von unerheblichem Umfange. Wie weit die Zerstückelung fortgeschritten, ergibt sich daraus, daß der Gesammt-Flächeninhalt des Kreises von 210 420,$_{27}$ Morgen sich auf 339 006 Abschnitte vertheilt, deren jeder also durchschnittlich 0,$_{60}$ Morgen groß ist.

Nur die Gemeinden besitzen in ihren Waldungen, Acker- und Wiesenländereien größere Komplexe; sonstige geschlossene Liegenschaften von Belang sind nur wenige vorhanden.

Nach den statistischen Tabellen vom Jahre 1858 sind im Kreise vorhanden:

Besitzungen von 600 Morgen und mehr			45,
„ 300 „	bis 600 Morgen		27,
„ 30 „	„ 300 „		948,
„ 5 „	„ 30 „		5877,
„ unter 5 Morgen			11894,
		zusammen	18791.

Die Gesammtfläche repartirt sich auf die einzelnen Kulturarten in Prozenten, wie folgt: Ackerland 52,6, Gärten 0,3, Weinberg 0,1, Wiesen 11,3, Weiden 7,1, Holzungen 24,7.

Die Größe der einzelnen Gemarkungen wechselt zwischen 56 Morgen (bei der Gemeinde Burg-Lichtenberg) und 7949 Morgen (bei der Gemeinde Baumholder).

Von den 95 Katastergemeinden haben 13 unter 1000 Morgen, 32 zwischen 1000 und 2000, 24 zwischen 2000 und 3000, 15 zwischen 3000 und 4000, 8 zwischen 4000 und 5000, 3 über 5000. Letztere sind: Baumholder, Freisen und St. Wendel.

Der Verkehr mit Grundstücken behufs des Verkaufs oder der Verpachtung ist ein geringer, indem Veräußerungen von Grundstücken fast nur bei Erbtheilungen, Auswanderungen und zur Schuldentilgung ꝛc. vorkommen. Neben Lage und Bonität des Grundstücks werden beim Kauf resp. Verkauf desselben die jeweiligen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und namentlich auch des Viehes berücksichtigt.

Während man für den Morgen Ackerland 6 bis 350 Thlr. zahlt, variiren die Preise pro Morgen Wiesenland von 10 bis 240 Thlr.

Verpachtungen von Grundstücken kommen in der Regel nur zu Gunsten minderjähriger elternloser Kinder, oder öffentlicher Anstalten und Gemeinden vor. Hierbei sind die Preise ebenfalls sehr verschieden und neben andern Verhältnissen ist der Düngerzustand der Grundstücke nicht ohne Einfluß. Dieselben belaufen sich auf 12 Sgr. bis 9 Thlr. pro Morgen Wiese und 9 Sgr. bis 5 Thlr. pro Morgen Ackerland.

Wirthschafts-Inventarienstücke oder sonstige Mobilien werden nie mitverkauft oder verpachtet.

Im Allgemeinen stehen die Preise der Liegenschaften auch hier höher, als es durch den möglichen Ertrag derselben gerechtfertigt erscheint, und zwar aus dem Grunde, weil man kaum eine andere Kapitalanlage kennt, als in Grundstücken, und deßhalb stets bestrebt ist, die bereits vorhandenen zu vergrößern, oder den neuen Heerd resp. Wohnsitz durch Landerwerbung fester zu begründen, wodurch ganz besonders in günstigen Erntejahren die Konkurrenz ungemein groß wird.

Ueberblicken wir diese absichtlich mit besonderer Ausführlichkeit geschilderten Besitzstands-Verhältnisse der einzelnen Kreise, so werden wir uns überzeugen, wie schwierig es ist, die Steuerfähigkeit der hiesigen Grundbesitzer richtig zu bemessen und wie dazu unter allen Umständen eine genaue Kenntniß der Agrarverhältnisse erforderlich ist.

Tit. IV. Entlastung, Servitutbefreiung, Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke.

König Friedrich II. machte Preußen nicht blos zu einem Großstaate, er gab ihm auch Lebensfähigkeit zu einem solchen; er eroberte es noch ein zweites Mal für die späteren Generationen durch die seitdem ausgeführten Agrarreformen zur Entlastung, Zusammenlegung und Melioration des Kulturlandes.

Die preußische Agrargesetzgebung, zu welcher dieser große König das Fundament gelegt, welche Friedrich Wilhelm III. mit Steins schaffendem Geiste ausgebaut und Friedrich Wilhelm IV. vollendet hat, steht in der modernen Kulturgeschichte — abgesehen von den Nachahmungen, welche sie in den letzten Dezennien in anderen deutschen Staaten gefunden hat — beispiellos da. Wir müssen auf die Geschichte der Juden, der Spartaner, der Römer (Gracchen) zurückgehen, wenn wir Vergleiche anstellen wollen mit ähnlichen radikalen Maßregeln zur Bildung eines Standes freier, mittlerer und kleiner Grundbesitzer, als der kräftigsten Stütze für das Wohlergehen des Staates und für seine dauernde Existenz. Aber in gewaltsamster rohester Weise, unter tiefster Verletzung des Rechtsbewußtseins und deshalb ohne befriedigende, dauernde Erfolge, wurden jene älteren Reformen mehr oder weniger durchgeführt.

Die französische Revolution machte den kürzesten Prozeß, indem sie die seit vielen Jahrhunderten bestehenden, von den derzeitigen Besitzern jedenfalls in legalster Weise erworbenen feudalen Realrechte mit Füßen tretend, durch einen einzigen Beschluß die allerdings meistens hartbedrückten Grundbesitzer von allen gutsherrlichen und fast von allen dinglichen Lasten ohne Entschädigung befreite. Hunderttausende von Gutsbesitzern wurden dadurch an den Bettelstab gebracht, außerdem aber — was noch viel schlimmer war — das Rechtsbewußtsein der Franzosen — soweit es sich nicht auf einzelne Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zurückführen läßt — zum größten Schaden dieses reichen Landes bis in die tiefsten Wurzeln erschüttert. In diesem mit fremder Habe neu bestellten Boden wucherten natürlich die Giftpflanzen des Kommunismus, des Sozialismus und verderbten die für solche Irrlehren nur zu leicht empfängliche Masse in Grund und Boden.

Unter Napoleon I. erklärte dann das bürgerliche Gesetzbuch, auf dieses bedenkliche Fundament gestützt, mit prunkenden Worten das Eigenthum als „das Recht, eine Sache in unumschränktester Weise zu benutzen und darüber zu schalten“ ohne daß diese viel versprechende Definition hinsichtlich der zersplitterten, zugangslosen, meistens noch dem Flurzwange der längst veralteten Dreifelderwirthschaft unterworfenen Acker- und Wiesengrundstücke bis auf den heutigen Tag zur Wahrheit gemacht worden wäre. Denn immer noch fehlt der vollständige Ruralkodex, welcher z. B. das Verfahren bei Grundstück-Theilungen, Servitutablösungen, Feldwege-Regulirungen und die dabei unvermeidliche Konsolidation — endlich auch für die französischen Landwirthe regeln soll. Eben dieselben Fesseln sind unserem linken Rheinufer bis auf den heutigen Tag angelegt. Jeder rationelle Landwirth wird uns aber darin beipflichten, daß gegenwärtig in wirthschaftlicher Beziehung, also was die freie Benutzung der Acker- und Wiesengrundstücke anbelangt, kein ärgerer Zustand der Unfreiheit erdacht werden kann, als der oben geschilderte. Man mag alljährlich Millionen von Staatsgeldern zu rauschenden landwirthschaftlichen Festen, für Prämien und Konkurrenzpreise, für die Wiederbewaldung der kahlen Höhen, für die Regulirung der

Flüsse, für die Einrichtung von Landwirthschaftsschulen und zur Hebung gemeinnütziger Vereine ausgeben; man wird damit den geschilderten, am Wohlstande der Bauern mit der Zeit immer gefährlicher nagenden Krebsschaden nicht heilen, geschweige denn einen sittlich freien, intelligenten, strebsamen, wahrhaft selbstständigen Stand der mittleren und kleinen Grundbesitzer heranbilden.

Nur der Grundbesitzer, der wirklich freier Herr auf seiner eigenen Scholle ist, der weiß was er will, kann als freier Bürger in der Gemeinde und im Staate seine Stellung würdig ausfüllen!

Vor einigen Jahren lief die gewiß sehr interessante Nachricht durch die Zeitungen, Napoleon III. studire die heiklige Konsolidationsfrage; jedoch scheint bisher nur der dem Auslande gegenüber bedeutsame politische Theil derselben besondere Beachtung gefunden zu haben. Wohl uns Preußen, daß sich der „alte Fritz“ nicht einschüchtern ließ! „Und wenn sie bis zum jüngsten Tage über mich raisonniren — rief er einst ärgerlich über den Unverstand der vielen Opponenten aus — „so will ich doch — separiren!“

Aus nachstehender Zusammenstellung sind nun die kolossalen Resultate der von den preußischen Auseinandersetzungsbehörden bis Ende 1865 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ersichtlich:

No.	Behörden.	Regulirungen und Ablösungen.									Gemeinheitstheilungen.		
		Zahl der regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben.		Bei den Regulirungen und Ablösungen sind folgende Entschädigungen festgestellt.				Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit.		
					Spanndiensttage.	Handdiensttage.	Kapital.	Geldrente.	Roggenrente.	Land.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke.	Vermessen u. bis Ende 1865.
			Morgen.				Thlr.	Thlr.	Scheffel.	Morgen.		Morgen.	Morgen.
1	Regierung in Cöln . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 330	12 136	—
2	„ „ Düsseldorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	969	5 071	—
3	„ „ Coblenz . .	—	—	53 249	—	—	495 106	42 960	671	—	3 097	44 712	—
4	„ „ Aachen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 729	23 872	—
5	„ „ Trier . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 127	71 077	—
	Die Rheinprovinz (No. 1—5) also .	—	—	53 249	—	—	495 106	42 960	671	—	23 252	156 868	—
6	Der preußische Staat . .	83 288	5.511 132	1 303 992	6.344 569	23.540 331	38.242 249	5.490 128	315 591	1.646 121	1.600 510	59.827 477	56.585 782

Hiernach sind an der in den östlichen Provinzen nunmehr im wesentlichen durchgeführten Entlastung der Grundstücke 83 288 regulirte Eigenthümer und 1.303 992 sonstige Dienst- und Abgabenpflichtige mit 6.344 992 Spann- und 23.540 331 Hand-Diensttagen betheiligt.

Diese Grundbesitzer haben die Freiheit ihrer Grundstücke bekanntlich in vollkommen gesetzlichem Wege (nöthigen Falls durch Urtheil und Recht) mit einer im Ganzen auf etwa 200 Millionen Thaler zu veranschlagenden Abfindungssumme wahrhaft im Schweiße ihres Angesichts errungen und damit auch ihr — Rechtsbewußtsein ungeschwächt erhalten. Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt (d. h. konsolidirt resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit) 1.600 510 Grundbesitzer mit 59.827 477 Morgen. Der ganze preußische Staat besteht aber gegenwärtig (im April 1866) nur aus 103.157 539 Morgen. Berücksichtigt man die vorhandenen, nicht konsolidationsbedürftigen großen Waldflächen, die vielen von jeher wohl arrondirten größern Güter, ferner die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke, die Hofräume und Hausgärten — so wird man sich überzeugen, daß in den östlichen Provinzen auch in dieser Beziehung nunmehr die Hauptsache geschehen ist. Umsomehr ist es zu beklagen, daß die Rheinprovinz selbst die wesentlichsten Vorschläge zur Vervollständigung ihrer — wie oben geschildert — noch im höchsten Grade mangelhaften Agrargesetzgebung während 50 kostbarer Friedensjahre unbeachtet gelassen hat und zwar unter wirthschaftlichen Zuständen, die keinen Zweifel übrig lassen, daß namentlich die südlichen gebirgigen Theile der Provinz eines Wegeregulirungs- und Zusammenlegungsgesetzes wegen der immer weiter vorschreitenden Entwickelung der rationellen Landwirthschaft, der immer bedrohlicher auftretenden Konkurrenz auf das Dringendste bedürftig sind.

Die Rheinprovinz umfaßt im Ganzen 10.494 749 Morgen; darunter befinden sich: 3.227 708 Morgen Holzungen, 46 806 Morgen Gärten, 11 585 Morgen Wasserstücke, in Summa 3.286 099.

Rechnen wir außerdem die nördlichen, weniger der Konsolidation bedürftigen Theile der Provinz und diejenigen zum südlichen Theile derselben gehörigen Gemeinden ab, welche dieser Reform nicht benöthigt sind, so bleibt ungefähr 1 Million Morgen Wiesen und Ackerland zu konsolidiren übrig, wovon jedoch der größte Theil den geringsten Bonitätsklassen angehört!

Daß ein solches Gesetz für viele Tausende rheinischer Grundbesitzer den größten Nutzen stiften würde, bezweifelt auch in der Rheinprovinz kein Sachkenner. Der Eine aber stellt die Möglichkeit solcher Hülfe in Abrede, weil er die Sache nicht kennt, und nicht kennen lernen will; der Andere schwärmt für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums und ist dabei blind für die unabweislichen, praktischen Bedürfnisse unserer Landwirthschaft. Man übersieht nur zu häufig, daß der Staat und nicht minder die Gemeinde auch nichts Anderes sind, als Genossenschaften, in welchen der Einzelne seine speziellen Interessen dem allgemeinen Besten in vielen ähnlichen Fällen theils freiwillig unterordnet, theils nach gesetzlichen Bestimmungen, z. B. nach den Expropriationsgesetzen unterordnen muß. Merkwürdig! Auch unsere rheinischen Fortschrittsmänner schwärmen im Allgemeinen für das Genossenschaftswesen, sind dabei aber so inkonsoquent, daß sie die wichtigste Art dieser Errungenschaft der Neuzeit, d. h. die Konsolidationsgenossenschaften oder General-Tauschgenossenschaften (wie sie die bayerische Gesetzgebung mit einem gefälligerem Namen bezeichnet) entweder bekämpfen,

oder noch viel lieber todt schweigen möchten. Wahre Bedürfnisse aber machen sich mit unwiderstehlicher Macht geltend!

Weiß nicht alle Welt, daß in der Rheinprovinz der Parzellenbesitz schon seit unvordenklicher Zeit als Tausch- und Kaufwaare behandelt worden, die man für einen vermeintlichen Gewinn alle Tage hingiebt? Wer scheut sich, den angestammten Besitz in solchem Falle aufzugeben?!

Weshalb, also fragen wir immer wieder, sollte die Maßregel, zu der sich allmälig alle Staaten Deutschlands bequemt haben, der rheinischen Landwirthschaft allein nicht frommen?!

— Es giebt nur eine Erklärung: man kennt die Sache nicht gehörig! Man weiß nicht zur Genüge, was die vielfach angefeindeten Generalkommissionen zur Entlastung und Zusammenlegung des Grundbesitzes den östlichen Provinzen des preußischen Staates für unschätzbare Dienste geleistet haben!

Die Vorschläge, wie in dieser Beziehung zu helfen sein dürfte, findet der geneigte Leser theils im Jahrgang 1861, S. 121 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, theils im Jahrgang 1866 des Wilda-Krocker'schen landwirthschaftlichen Centralblattes niedergelegt. Namentlich enthält Letzteres 1) die Grundzüge zu einer rheinischen Zusammenlegungsordnung; 2) den Entwurf eines Gesetzes zur Organisation eines rheinischen Landeskultur-Kollegiums; 3) eine Darstellung des Zusammenlegungs-Verfahrens.

In der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, gilt bekanntlich jetzt nur die Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, welche eine gleichzeitige Umlegung der Grundstücke nur im Falle der Zustimmung sämmtlicher betheiligten Grundbesitzer gestattet. (§ 18, l. c.) Bei dem nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach obiger Uebersicht bisher im Ganzen betheiligt gewesen 23 252 Grundbesitzer mit 156 868 Morgen.

Die definitive Durchführung der 23 im hiesigen Bezirke bisher anhängig gewordenen derartigen Auseinandersetzungen ist erst in den letzten Jahren zu Stande gekommen, so daß sich von den Erfolgen noch nicht viel sagen läßt. Das Wesentlichste dürften nachstehende Bemerkungen enthalten.

§ 1. Servitutablösungen.

Dienstbarkeiten auf fremden Grundstücken kommen in hiesigem Bezirke in kulturschädlichem Maaße fast nur noch bei Waldungen und zwar gewöhnlich nur bei fiskalischen Waldungen zum Vortheile von Gemeinden vor. Sie bestehen in der Regel in dem Rechte, zum Bezug von Nutzholz (theils Bau-, theils Geschirr-), Brenn-, Windfall- und Windbruch-, Raff-, Lese- und Stockholz, ferner in dem Rechte zur Ausübung der Weide und zuweilen auch im Rechte auf Streunutzung.

Daß eine solche Belastung des Grundeigenthums große Nachtheile für den Eigenthümer mit sich führt, liegt auf der Hand. Die Anträge auf Ablösung sind daher auch meistens von den Waldbesitzern ausgegangen. — Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur rücksichtlich des Rechtes zur Weide vorgekommen, namentlich dann, wenn die Berechtigten von dieser mit ihren jetzigen wirthschaftlichen Einrichtungen nicht mehr zu vereinbarenden Befugniß schon seit längerer Zeit keinen Gebrauch mehr gemacht haben.

In solchen Fällen hat natürlich der Waldbesitzer kein Interesse, auf Ablösung zu provoziren, während anderer Seits die Berechtigten Zahlung erhalten für ein Recht, dessen Fortbestehen für sie ohne Nutzen wäre. Gegen die Ablösung der übrigen, vorerwähnten Berechtigungen hat sich bisher ein ziemlich allgemeines Widerstreben der Berechtigten bemerkbar gemacht. Dasselbe hat seinen Grund hauptsächlich in der Besorgniß, daß die Abfindung für die bisher gleichmäßig benutzte Berechtigungen, welche in Rente oder Kapital gewährt zu werden pflegt, nicht auf die Dauer und zwar zu gleichen Raten für die Berechtigten rentbar angelegt, sondern bei der ersten besten Gelegenheit zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, also zu Ausgaben verwendet werden würde, die andern Falls nach der Leistungsfähigkeit der Eingesessenen umgelegt und bestritten werden müßten.

Diese gleichmäßige Betheiligung der reichen und armen Gemeindemitglieder an den Gemeindenutzungen ist aber neben dem Bezug der Nutzungen aus den Gemeindewaldungen und der zur Nutzung unter die Gemeindeeingesessenen auf Zeit vertheilten Gemeindeländereien das Einzige, was in den Dorfgemeinden der Arme mit den Reichen noch gemeinschaftlich zu gleichen Antheilen besitzt, so daß es sich erklärt, wenn namentlich die ärmere Klasse der vermeintlichen Beseitigung dieser für ihn so wichtigen Gleichberechtigung mit äußerster Zähigkeit widerstrebt.

Für die Aufsichtsbehörde erwächst hieraus die dringende Pflicht, um so sorgfältiger über die Erhaltung der qu. Abfindungskapitalien zu wachen, weil die wohlhabenderen Gemeindemitglieder, welche in der Regel die Majorität im Gemeinderathe bilden, eben so sehr geneigt sind, den übrigen berechtigten Gemeindemitgliedern die Nutzung an solchen einmal gewährten Abfindungen wieder zu entziehen, wie sie während des Ablösungsverfahrens die Interessen der Gemeinde als solcher hintenanzusetzen pflegen, wenn es sich um die Feststellung der rechtlichen Natur der Abfindung als Korporations-Gemeindeglieder- oder als Privatvermögen handelt.*)

Wie oft muß man in den Ablösungsterminen den Einwand hören „Ja, wenn wir das Geld behielten, wäre Alles gut, aber das ist ja nicht der Fall, denn der Herr Bürgermeister und der Gemeinderath werden schon bald Gelegenheit haben, dasselbe für irgend was auszugeben und dann haben wir keine Berechtigung und auch kein Geld!“ Dies ist auch der Grund, weshalb die Berechtigten lieber in Land entschädigt sein wollen, als in Geld; in der Regel würden sie sich mit der Hälfte des Werthes der Abfindung begnügen, wenn ihnen dieselbe in Land gewährt würde. Zu dieser nicht so ganz unbegründeten Abneigung tritt eines Theils der bei den Landleuten so natürliche Wunsch hinzu, die von ihren Voreltern überkommenen Berechtigungen unverändert beizubehalten, und andern Theils die den Berechtigten auf den ersten Blick ungünstig erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 des Gesetzes vom 19. Mai 1851) über die Abfindungsart, indem danach nur ausnahmsweise die Abfindung in raumem Waldboden für abzulösende Forstberechtigungen gewährt werden soll und eine Abfindung in mit Holz bestandenem Waldboden immer an die freiwillige Zustimmung des belasteten Waldbesitzers gebunden ist.

Ueber diese viel bestrittene Materie haben in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten v. 15. Juli 1862 eingehende Erörterungen stattgefunden. Der Ministerialkommissar vertheidigte die bestehenden Vorschriften hauptsächlich aus dem Grunde, daß eine unbedingte Abfindung in bestandenem Waldboden nicht nur eine den Grundsätzen

*) § 3 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 21. Mai 1851.

der Nationalökonomie zuwiderlaufende Zerstückelung größerer geschlossener Forsten, deren Erhaltung im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig sei, zur Folge haben werde, sondern daß dieselbe auch keineswegs geeignet sei, das von den Berechtigten als wünschenswerth bezeichnete Resultat herbeizuführen, indem nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen die den Berechtigten zu gewährende Abfindung in mit Holz bestandenem Forstland (namentlich da, wo alte werthvolle Bestände zur Abtretung kommen müßten) so umfangreich sein würde, daß deren Erhaltung als Wald anzunehmen wäre. Bei der Schwierigkeit, so kleine Waldparzellen gehörig zu schützen und in gutem Kulturzustande zu erhalten, würden voraussichtlich in wenigen Jahren die abgetretenen Bestände verschwinden, eine Wiederkultur, weil zu schwierig, aufgegeben und sonach auch der im Interesse der abzufindenden Berechtigten angestrebte Zweck der nachhaltigen Nutzung aus dem ihnen zu Theil gewordenen Forsteigenthume unmöglich werden.

Ist die königliche Regierung demnach darauf angewiesen, in der Regel nach der Bestimmung des Gesetzes, also vorerst in dem Falle, wenn eine Abfindung in Waldboden dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Fiskus oder der Berechtigten nicht entspricht, auf der Abfindung für Forstdienstbarkeiten in fester Geldrente nach wie vor zu bestehen, so hat doch der Herr Finanzminister dieselbe autorisirt, von der gesetzlichen Befugniß der Gewährung einer Abfindung von Forstland mit Holzbeständen in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, um namentlich den Berechtigten den Uebergang aus dem bisherigen Servitutverhältniß zu erleichtern. Als solche Fälle können aber nur diejenigen bezeichnet werden, wo kleinere, isolirt liegende Forsttheile sich vorfinden, durch deren Abtretung eine Zerstörung zweckmäßig gebildeter Wirthschafts- oder Schutzbezirke nicht herbeigeführt werden würde.

Die sonstigen Einwendungen, welche gegen die Abfindung in Geldrente im hiesigen Bezirke vorgebracht zu werden pflegen, sind durchaus nicht stichhaltig.

Die wichtigsten Gerechtsame, welche auf den hiesigen fiskalischen Forsten noch lasten, sind diejenigen zum halben Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Schläge. Die für solche Berechtigung berechnete Rente stellt sich gewöhnlich sehr hoch und überrascht durch ihre Höhe nicht selten selbst die Berechtigten. Die Praxis bei diesen Ablösungen hat sich dahin geeinigt, daß weder das bisher den Berechtigten verabfolgte Holzquantum maßgebend ist, noch die momentan nach den zur Zeit vorhandenen Betriebsplänen getroffenen Bestimmungen und Dispositionen, welche in den Hiebstouren und dem Umtriebsalter oft noch andere Zwecke im Auge haben, noch endlich die Bestimmungen und Dispositionen der vorhandenen Betriebspläne, mit ihren schablonenmäßigen Hiebstouren, ihrem hohen Haubarkeitsalter, ihren niedrig gehaltenen Ertragssätzen 2c. berücksichtigt werden; es wird vielmehr dasjenige Material ermittelt, welches der belastete Wald nach seinen Bestandsverhältnissen, seiner Ertragsfähigkeit und den lokalen Verhältnissen 2c. während eines ganzen Turnus durchschnittlich jährlich zu liefern vermag, und erfolgt dann unter gehöriger Würdigung der Holzarten und der Sortimentsverhältnisse die Geldwerthberechnung der jährlichen Materialrente unter Zugrundelegung der lokalen Holzpreise. Auf diese Weise stellt sich dann das berechnete Materialquantum häufig viel höher, wie das bisher den Berechtigten verabfolgte Holzquantum, und unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß in dieser Richtung den Interessen der Berechtigten vollständig Rechnung getragen wird. Da das Materialquantum sich hoch stellt, so berechnen sich auch die Geldwerthe hoch; allein in dieser Beziehung bleibt es immerhin eine Frage, die nur die Zukunft lösen

kann, ob nicht bei der Berechnung nach lokalen Holzpreisen bald die Berechtigten, bald die Pflichtigen verkürzt werden. Ablösungen von Berechtigungen auf bestimmte Quantitäten Nutzholz werden in den meisten Fällen unter Zugrundelegung von lokalen Holzpreisen sehr niedrig normirt, da erfahrungsmäßig das Nutzholz in hiesiger Gegend mit dem sich entwickelnden Verkehr noch immer im Preise steigt.

Unmöglich kann sich aber die Vermittelungsbehörde auf Zukunftsspekulationen einlassen; sie kann nur nach den gegenwärtigen Verhältnissen den gemeinen Werth der Berechtigung feststellen und event. im Prozeßwege zusprechen, wie es das Gesetz vorschreibt. Für Raff- und Leseholz, Gras-, Weide- und Streunutzung wird den Berechtigten dagegen in der Regel eine völlig ausreichende Entschädigung gewährt, das Recht des Berechtigten also durchaus nicht verkürzt.

§. 2. Gemeinheitstheilungen.

1. Gemeinheitstheilungen von Acker- und Oedland.

Bei der Theilung gemeinschaftlicher Acker- und Oedländereien liegen die Vortheile der Aufhebung der Gemeinschaft auf der Hand. Während früher große, oft mehrere hundert Morgen haltende Flächen Oedland unbenutzt, fast herrenlos dalagen, oder höchstens als gemeinschaftlicher Weidstrich oder zur Erlangung von Streuwerk benutzt wurden und den Usurpationen der Angrenzer beständig ausgesetzt waren, ist nach der Theilung durchgehends eine bessere Bewirthschaftung und Benutzung eingetreten, indem solche Flächen in wenigen Jahren in ertragsfähiges Ackerland, Wiese oder Waldungen umgewandelt worden sind.

Auch dasjenige gemeinschafliche Land, welches schon während der Gemeinschaft einer zeitweisen Benutzung unterworfen war, indem es nach 7- bis 9jähriger Ruhe auf den Zeitraum von gewöhnlich 5 Jahren unter die Betheiligten ausgegeben, und als Schiffelland zur Korn-, Kartoffel- und Hafergewinnung resp. zur Entnahme von Streumaterial benutzt, aber niemals gedüngt wurde, liefert jetzt, in regelmäßige Fluren eingetheilt, mit einem zweckmäßigen Kultur-Wegenetz durchzogen, als Acker-, Wiesen- oder gar als Gartenland resp. als Holzung gute Erträge.

Es sei gestattet, eine besonders interessante Theilungssache näher zu beschreiben, in welcher es sich um gleichzeitige wirthschaftliche Zusammenlegung von 416 Morgen Ackerland handelt. Diese, die saarhölzbacher Gehöferschaft betreffende Theilung resp. Zusammenlegung wurde im Jahre 1864 zur allseitigen Zufriedenheit der Betheiligten ausgeführt.*)

Den darüber veröffentlichten bei Sonnenburg in Trier erschienenen, auf Staatskosten vertheilten lithographirten Plänen, welche den früheren und jetzigen Zustand vergegenwärtigen, ist folgende Sachdarstellung beigefügt:

„Von dem früher als Lohhecken benutzten, 416 Morgen umfassenden saarhölzbacher Gehöferschaftsackerlande wurde zuerst Ausgangs des vorigen Jahrhunderts der Massentheilungs-Distrikt Nr. III der anliegenden beiden Karten gerodet, während dies Anfangs des laufenden Jahrhunderts mit den Distrikten Nr. IV, V und I, mit dem Distrikt II aber erst vor ungefähr 30 Jahren der Fall gewesen ist.

„Die Umwandlung eines solchen einzelnen Distrikts erfolgte nicht mit einem Male, sondern allmälig, so daß man jährlich einen bestimmten Theil (eine Gewann)

---

*) Saarhölzbach liegt nur ½ Stunde vom Bahnhof Mettlach der Trier-Saarbrücker Eisenbahn entfernt.

in Angriff nahm. In einzelnen Fällen sind auch zwei Gewanne zugleich in der Art vertheilt worden, daß jedem Betheiligten daraus im Ganzen nur je eine Parzelle zugetheilt wurde.

„Auf diese Weise entstanden die 80 Gewanne, welche die Karte Nr. I enthält.

„In denselben lagen noch einige kleinere Gehöferschaften, namentlich das (nach den früheren Lehn- und Zinsherren benannte) Peters-, Besseringer und Viermeiersland, von denen jedes nach besonderen Theilnahmeverhältnissen besessen und deshalb bisher besonders getheilt werden mußte.

„Der bisherige Theilungsmodus war folgender:

„Die in Folge der Umwandlung zu Ackerland zuerst stattfindende Theilung würde durch das Loos bestimmt. Vorher einigten sich die kleineren Betheiligten in der Art, daß sie mit ihren Ansprüchen zusammentraten, so daß in der Regel die einzelne Gewann nur in 26 Parzellen zerlegt wurde. Nach 12 Jahren wurden dann die Ansprüche resp. der Besitzstand jedes Betheiligten in jeder Gewann revidirt.

„Waren mittler Weile durch Erbschaft, Kauf ꝛc. Veränderungen in der Fläche eingetreten, so wurden diese zu oder abgemessen, welches die natürliche Folge hatte, daß bedeutende Verrückungen der Parzellen vorkamen, die sich jeder Betheiligte gefallen lassen mußte. Diese Abmessung erfolgte durch einen Betheiligten, der in der Regel keine geometrischen und mathematischen Kenntnisse besaß.

„Eine gemeinschaftliche Behütung durch Rindvieh fand nicht mehr statt.

„Diese jeder Kulturverbesserung hinderlichen Besitzverhältnisse bestimmten die Interessenten endlich, bei der königlichen Regierung zu Trier auf Grund der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 auf Auseinandersetzung anzutragen. In dem darauf eingeleiteten Verfahren bestanden sie darauf, daß die 80 Gewanne in der seitherigen Lage (dieselben liegen zum großen Theil an steilen Hängen) unverändert verbleiben sollten, und daß man sich also beim Theilungsverfahren darauf beschränken möge, jedem Betheiligten in jeder Gewann nach seiner bisherigen Reihenfolge seine resp. Antheile als Eigenthum zuzutheilen.

„Bei diesem Antrage verblieben sie, obwohl alsdann die meisten Gewanne in 30 bis 40 Abfindungspläne hätten zerlegt werden müssen, die einzelne Gewann aber im Ganzen durchschnittlich nur etwa 5 Morgen groß war.

„Endlich deputirte die königliche Regierung zu Trier ihren Departementsrath für Landeskultur-Sachen, um in Gemeinschaft mit dem Kommissar und dem Geometer den Interessenten die Unzweckmäßigkeit dieses Projektes an Ort und Stelle nachzuweisen, insbesondere ihnen vorzuhalten, daß, wenn der jetzige günstige Augenblick nicht gehörig benutzt werde, die übermäßige, fernerhin aber keineswegs erforderliche Zersplitterung, die bergige Lage, die theils ganz fehlenden, theils in früherer Zeit unzweckmäßig gelegten Wirthschaftswege ein beständiger Hemmschuh für alle Zukunft bleiben würden, und daß daher eine wirthschaftliche Zusammenlegung gelegentlich dieser Theilung unter Zugrundelegung eines neuen Wege- und Gewannennetzes unumgänglich nöthig sei, wenn sie unter Vermittelung der Regierung — also auf gütlichem Wege — zum Ziele gelangen wollten.

„Die Interessenten gingen nach längerer reiflicher Ueberlegung auf diese Vorstellungen bereitwillig ein.

„Darauf ist die Theilung nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1) Zu theilen waren 416 Morgen, welche in 1916 Parzellen lagen und 106 Interessenten gehörten.

2) Die Betheiligten wählten aus ihrer Mitte drei Experten oder Boniteure, welche im Ganzen fünf Bonitirungsklassen annahmen. Zur Ausgleichung der Werthe wurde die I. Bonitirungsklasse zu 15 ×, die II. zu 10 ×, die III. zu 6 ×, die IV. zu 3 ×, die V. zu 1 × festgestellt.

3) Jeder Interessent mußte nun bei der Planprojektirung in jeder Klasse, sowohl für seinen in der Nähe, als für den in der Entfernung belegenen Besitzstand, sowohl am Abhange als in der Ebene, sowohl an der Schatten-, als an der Sonnenseite, besonders abgefunden werden.

„Das gesammte zu theilende Ackerland wurde in 5 Massen-Theilungsdistrikte in der Art zerlegt, wie aus den beiden anliegenden Karten ersichtlich ist.

4) Nach dem Theilungsplane wurden die bisherigen 1916 Parzellen bis auf 585 reduzirt.

„Es besaß z. B. (Siehe die beiden Karten):

Namen der Betheiligten.	Gesammtfläche. Morgen.	Gesammtparzellenzahl vor der Theilung.	Gesammtparzellenzahl nach der Theilung.
Heinrich Jager (einer der größten Besitzer)	23	70	14
Matthias Wagener (ein mittlerer Besitzer)	5½	31	8
Wilhelm Dür (einer der kleinsten Besitzer)	2¼	22	5

„Die Homologation des allseitig bereits genehmigten Theilungsvertrages erfolgte im Sommer 1864."

Führte in Saarhölzbach das gütliche Verfahren zum Ziele, so darf man nicht übersehen, daß Gehöferschaftsackerland, welches alle 12 Jahre neu aufgetheilt wird, in der ganzen Rheinprovinz mit Ausnahme einiger Gemeinden im Kreise Trier und Merzig kaum noch weiter vorhanden ist, daß aber gewöhnliche Wege-, Gräben- und Gewannregulirungen fast in jeder Bürgermeisterei nothwendig sind.

Daß übrigens der vorliegende saarhölzbacher Plan keineswegs mustergiltig projektirt ist, daß z. B. statt 5 nur 2 bis 3 Theilungsmassen angenommen und bedeutend weniger Gewanne resp. Abfindungspläne als geschehen, zugetheilt zu werden brauchten, wird nicht in Abrede gestellt. Es kam für jetzt hauptsächlich darauf an, für die arg verkannte „Konsolidationsidee" endlich einen praktischen Boden zu gewinnen. Dazu schien der vorliegende Fall besonders geeignet. Bei der Ausführung durfte man jedoch den alten Erfahrungssatz nicht unbeachtet lassen, daß das Bessere der schlimmste Feind des Guten ist. Als man sich also sattsam vergewissert hatte, daß die Saarhölzbacher auf weiter reichende Vorschläge, als der Plan nachweist, entschieden nicht eingehen wollten, da ließ man es bei diesem Projekte, indem man annahm, daß dasselbe — auch in seiner jetzigen Gestalt — vielen andern Grundbesitzern (und zwar sowohl in positiver als negativer Weise) als lehrreiches Beispiel Nutzen gewähren dürfte. Möge man sich nun — mit den Karten in der Hand — an Ort und Stelle die Sache ansehen! Ist doch Saarhölzbach von der Eisenbahn-Station Mettlach in einer halben Stunde so bequem zu erreichen!*)

*) Man wähle den über die Höhe führenden Fußweg. Sobald man aus dem Walde hinaustritt, befindet man sich auf dem fraglichen Terrain.

Im Uebrigen sehen wir an diesem Beispiele, wie die Frage, ob bisher gemeinschaftliche Hütung vorhanden gewesen oder nicht, im Vergleiche zu den Nachtheilen der unwirthschaftlichen Lage und der Unzugänglichkeit der einzelnen Grundstücke eine unwesentliche Nebensache ist, daß es also sehr zweckmäßig ist, wenn das Gesetz solche Regulirungen auch ohne das Vorhandensein der meistens werthlos gewordenen und daher ohne Entschädigung zu kompensirende Hütungsgemeinschaft gestattet.*)

Von welcher Wichtigkeit aber diese Angelegenheit für die arme Gemeinde Saarhölzbach ist, ergibt die nachstehende, aus dem Grundsteuer-Einschätzungsregister des Kreises Merzig entnommene Uebersicht der Resultate der Grundsteuer-Regelung dieser Gemeinde:

Kulturart.	Klasse I	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse II	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse III	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse IV	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse V	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse VI	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse VII	Reinertrag der Morgen. Sgr	Klasse VIII	Reinertrag der Morgen. Sgr	im Ganzen Morgen.
Ackerland	—	—	—	—	1	120	8	81	42	42	216	21	190	12	141	6	598
Gärten	—	—	—	—	5	120	2	75	1	45	2	15	—	—	—	—	10
Wiesen	—	—	—	—	—	—	26	105	8	60	66	39	9	24	27	15	136
Weiden	12	9	10	6	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
Holzungen	—	—	—	—	266	48	1134	30	1470	21	118	15	879	9	376	5	4 243
Oedland	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5

Wir sehen aus dieser Uebersicht, daß die dortigen Einwohner, außer den beim Theilungsverfahren in Frage stehenden 416 Morgen Gehöferschafts-Ackerland, im Ganzen nur noch 182 Morgen Ackerland, 136 Morgen Wiesen und 31 Morgen Weiden besitzen!

Belehrend ist dieser Fall auch noch insofern, als gerade die kleinen Besitzer, für welche die Widersacher der Konsolidationsfrage immer besorgt sind, diese Regulirung besonders loben. Sie theilen die vielfach von Nichtsachkundigen ausgesprochene Besorgniß, daß sie fortan überhaupt keine Grundstücke mehr würden ankaufen können, durchaus nicht. Denn, wie ein Blick auf die Karte Nr. II. ergibt, sind die einzelnen jetzt vorhandenen Parzellen immer noch sehr klein und häufig nur wenige Thaler werth. Bisher aber verschwanden die meisten dieser kleinen Stücke fast vollständig in den Furchen der größeren.

Absichtlich sind die Gewanne kurz gelegt, damit das kulturschädliche Termen (gewöhnlich Trummen genannt) vermieden, die Grundstücke fortan also nur nach der Länge getheilt werden können.

Im Uebrigen mögen die saarhölzbacher Grundbesitzer fortan theilen und arrondiren wie sie wollen, sie haben jetzt ein wohlgeregeltes Wege- und Gewannennetz, so daß vernünftiger Weise auch nach jeder neuen Theilung jeder Betheiligte feste Grenzen und einen besonderen Zugang behalten muß.

Wird aber ihren Nachkommen später (nach 50, 100 oder mehr Jahren) die Sache wieder zu bunt, nun — so mögen diese dann überlegen, ob sie nicht etwa 10 Sgr. pro Morgen aufwenden wollen, um die Fläche neu zu bonitiren und zusammen zu legen. Die jetzigen Besitzer würden es aber geradezu — lächerlich gefunden

*) Siehe §. 1. II. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851.

haben, wenn sie nicht hätten konsolidiren sollen, weil es sich dabei um ein Menschenwerk handele, dessen Dauer man nun einmal — nach dem Laufe dieser Welt — nicht für alle Ewigkeit garantiren kann.*)

Daß die saarhölzbacher Interessenten mit der Zusammenlegung zufrieden sind, bestätigt die nachfolgende, in No. 34 des Jahrganges 1864 des „merziger Wochenblattes veröffentlichte Erklärung: „Die Unterzeichneten fühlen sich durch die im Jahre 1863 stattgehabte Theilung der saarhölzbacher Flurländereien veranlaßt, Nachstehendes zu veröffentlichen:

„Im Jahre 1862 richteten die Bewohner von Saarhölzbach das Gesuch an die königliche Regierung zu Trier, zu veranlassen, daß die bisher bestandene Genossenschaft aufgelöst würde, und anstatt dessen jeder Einzelne in den erblichen Besitz seines Grundeigenthums eintreten sollte. Demnächst erschien zur näheren Besprechung der Angelegenheit als Vermittelungskommissar Herr Landgerichtsrath Rumschöttel und das Resultat der Verhandlung war, daß sämmtliche Betheiligte in dem zuletzt gewesenen Besitze ihrer Parzellen verbleiben und letztere durch einen Geometer vermessen, kartirt und berechnet werden sollten. Da indeß der Geometer bald zu der Einsicht kam, daß die gegenwärtige Parzellirung der Grundstücke für die Zukunft höchst nachtheilig werden würde, indem in einem Flächenraume von ungefähr 400 Morgen über 2000 Parzellen lagen, so trug jener die Unzweckmäßigkeit einer solchen Ausführung dem Vermittlungskommissar, Herrn Landgerichtsrath Rumschöttel, in geeigneter Weise vor, und beide Herren, sowie Herr Regierungsrath Beck, welcher nach Kenntnißnahme Interesse für unsere Sache gewonnen hatte, wirkten bei versammelter Gemeinde dahin, daß von dem früheren Projekt abgestanden und im Interesse der Landwirthschaft ein ganz neuer Theilungsplan gebildet wurde.

„Den Bemühungen und der Umsicht des Geometers ist es wirklich gelungen, durch zweckentsprechende Wege und Gewannenanlage, sowie durch Verminderung der Parzellen auf 580 den Wünschen sämmtlicher Betheiligten vollkommen zu entsprechen. Schon im ersten Jahre unseres neuen Besitzes haben sich die bedeutenden Vortheile, die dadurch erzielt worden, herausgestellt und welche Vortheile werden uns erst nach Verlauf von etwa 10 Jahren in Aussicht stehen?

Wir können darum nicht umhin, den Herren, welche die Veranlassung zu einer derartigen Ausführung waren, sowie denen, welche unser Werk auf eine so gelungene Weise zur Ausführung gebracht haben, unseren innigsten Dank auszusprechen, und den Wunsch zu äußern, daß ihr Wirken sich in ähnlicher Weise noch vielfach ausdehnen möge.

Saarhölzbach, den 16. Juli 1864.

Johannes Jager jun. Peter Biesen. Nikolaus Thieser. Nikolaus Jager. Johann Thieser. Wilhelm Jager. Nik. Thieser. Nikolaus Jager. Wilhelm Thieser. Math. Knaf. Nikolaus Barthel. Joseph Prinz. Mathias Wagner. Heinrich Jager. Johann Thieser, ledig. Peter Kiefer.

Jakob Schmal, Ortsvorsteher.

Als ich während der Kartoffelernte im Jahre 1865 unerkannt die saarhölzbacher Gemarkung besichtigte und auf's freudigste überrascht war über die mittlerweile

*) Eine ähnliche Theilungssache wird im Jahre 1867 zu Franzenheim im Landkreise Trier zur Ausführung kommen. In derselben handelt es sich um ca. 1000 Mrg. Gehöferschafts-Ackerland. Ein dazu gehöriger Distrikt von ca. 200 Morgen ist jetzt in mehr als 2000 Parzellen getheilt.

ausgeführten Wegebauten, Planirungsarbeiten, den eingeführten Tiefbau, die Beseitigung des Unkrautes, die bessere Düngung, die reichlichen Ernten, den besseren Zustand der Rindvieh-Gespanne, gesellten sich einige Leute zu mir, die ich scheinbar verwundert fragte, was hier denn eigentlich vorgegangen sei, man finde sich ja gar nicht mehr zurecht, weder in den Wegen, noch in den Gewannen u. s. w. Nun überbot Einer den Andern im Erzählen und Rühmen dieses Unternehmens. Jetzt seien sie glückliche, zufriedene Menschen. Ich machte allerlei Einwendungen, tadelte, was ich wußte und konnte, sprach von unnütz ausgegebenen Kosten u. s. w. Da wurden die Leute sehr ungehalten und so aufgebracht, daß es mir wirklich lieb war, als einer der Vertrauensmänner zufällig des Weges daher kam, mich erkannte und den Irrthum aufklärte. Jetzt war die Freude groß: Jeder wollte, ich solle seine Stücke besehen und mich mit ihm freuen. Als ich endlich mit dem Vertrauensmanne allein war, fragte ich ihn, ob es denn nirgends hapere. Da gestand er mir offen, daß die einsichtigeren Interessenten jetzt schmerzlich bedauerten, meinem Rathe nicht unbedingt Folge geleistet zu haben. Sie sähen schon ein, daß sie noch viel mehr hätten zusammenlegen können, namentlich wenn sie nicht unnöthiger Weise fünf Theilungsmassen anstatt zwei oder drei gebildet hätten. Aber — sie hätten es eben nicht besser verstanden. Nicht genug konnte er rühmen, wie viel fleißiger und ordentlicher die Einwohner schon in der kurzen Zeit geworden seien. Schon jetzt sähe man, daß sie vorankämen.

Der Bürgermeister Goergens aus Mettlach berichtet am 1. Dezember 1866 an die königliche Regierung (siehe Amtsblatt de 1866, No. 52) unter Anderm Folgendes:

„Hiernach kamen früher auf jeden Grundbesitzer durchschnittlich 41, jetzt aber nur 9 Parzellen. Nach dieser so bedeutenden Reduktion und Zusammenlegung der oft sehr zerstreut gelegenen Parzellen war zunächst ein bedeutender Gewinn an nutzbarer Fläche durch den Wegfall der in der Regel ertraglosen Grenzfurchen verbunden. Außerdem wird jetzt jährlich an Saatkorn erspart, denn die Zersplitterung war so groß, daß viele Aecker nur noch einige Fuß breit waren, so daß der Samen beim Säen rechts und links über das schmale Grundstück hinausflog. Ein viel größerer Gewinn ist aber die Ersparung an Zeit, welcher den Grundbesitzern aus der Vereinigung ihrer vielen kleinen Parzellen zu einer oder einigen größern erwächst. Zu den einzelnen Stücken mußte man früher auf den wenigen vorhandenen Wegen oder über die vielen durcheinander liegenden Parzellen hin- und herziehen; bei jedem Anfang und jeder Beendigung der Arbeit wurde auf jeder Parzelle wiederum viel kostbare Zeit verloren. Nachdem aber die Konsolidation stattgefunden, erreicht jeder auf dem kürzesten Wege seine Grundstücke und braucht dabei seine Arbeit nicht so oft wieder zu unterbrechen. Ueberhaupt haben sich die Wirthschaftskosten vermindert, die Ertragsfähigkeit aber sehr vermehrt, so daß im Allgemeinen kein Eingesessener Saarhölzbachs den alten Zustand wieder zurück wünscht, und gibt es auch einzelne Unzufriedene, so resultirt das nicht daraus, als ob ihnen aus der Konsolidation kein Vortheil erwachsen wäre, sondern nur aus dem Umstande, daß sie glauben, Andern sei daraus im Vergleiche mit ihnen noch größerer Nutzen erwachsen. Die Einwohner Saarhölzbach's wissen sehr wohl, daß mit der Zeit durch Theilungen Aenderungen in den jetzigen Parzellen hervorgerufen werden; aber daß dadurch die Vortheile der Konsolidation nach wenigen Jahrzenten, wie man sonst gewöhnlich anzunehmen pflegt, verloren gehen sollen, dieses glauben sie nicht; sie wissen, daß ihr Landpreis durch die Konsolidation um mehr als das Doppelte gestiegen ist, daß das jetzige vortreffliche Wege- und Gewannensystem, die regelmäßige Figur der ein-

bei jeder Theilung und Ablösung die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, so wie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen wird,

und nicht, wie in den östlichen Provinzen der Fall ist, der Auseinandersetzungs-Plan vor der Offenlegung von einer technischen Behörde hinsichtlich seiner Wirthschaftlichkeit von Amtswegen geprüft und genehmigt sein muß.

Wer derartige Verhandlungen mit Tausenden von Grundbesitzern, die sich meistentheils durch Taglohn ernähren, mitgemacht hat, wer also weiß, wie derartige „freie Uebereinkommen" zu Stande zu kommen pflegen, der wird seinen besten Trost darin finden, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1851 im Regierungsbezirk Trier bald keine Anwendung mehr finden wird, weil die Anträge auf Servitutablösung zum allergrößesten Theile schon anhängig gemacht sind und im Ganzen in den Kreisen Trier (Land), Merzig und Saarburg nur noch cirka 60 Morgen zu theilender Wiesen, 4 000 Morgen Ackerland, 7 000 Morgen Weide und 13 000 Morgen Holzungen, in Summa 24 060 Morgen vorhanden sind. Von den Holzungen besteht aber etwa $\frac{1}{3}$ aus Lohhecken, deren Erhaltung die Verwaltungsbehörden mit aller Energie erstreben, indem sie es für zeitgemäßer halten, derartige an sich nützliche Genossenschaften zeitgemäß zu reformiren, als sie aufzuheben und mit ihnen die fraglichen Waldungen zu zerstören.

Möchte nur endlich das lang ersehnte Waldkultur- resp. Waldschutz-Genossenschaftsgesetz erscheinen, um die Schwierigkeiten überwinden zu können, welche der Waldkultur aus der großen Zersplitterung des absoluten Holzbodens jetzt in vielen Gemeinden erwachsen! *)

Tit. V. Meliorationen.

Als Anfangs der fünfziger Jahre die damals im Regierungsbezirk noch vorhandenen 238 069 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildländereien zu Meliorationszwecken generell bonitirt wurden, ergab sich, daß davon etwa $\frac{2}{3}$ als Schiffelland und $\frac{1}{3}$ nur als Viehweide benutzt wurden, daß aber füglich benutzt werden konnten: 9 951 Morgen zu Wiesen, 95 505 Morgen zu Ackerland, 88 709 Morgen zu Nadelholzkulturen und 43 904 Morgen zu Eichen-Niederwaldungen.

Seit jener Zeit wird die allmälige Ausführung dieser Kulturvorschläge ohne ängstliches Festhalten an denselben von den Aufsichtsbehörden betrieben. Viele Tausend Morgen sind bereits der Acker- und Waldkultur übergeben, während für andere Flächen nur noch der Ablauf der jetzigen Nutzungsperiode abgewartet wird, um eine zweckmäßigere Eintheilung unter rationelleren Bedingungen vorzunehmen. Daß dabei mit aller Vorsicht verfahren wird und die Interessen des Ackerbaues und der Viehzucht denen der Waldkultur durchaus nicht nachgestellt werden, dürfte sich aus nachstehender Cirkularverfügung der königlichen Regierung vom 11. Dezember 1866 (Amtsblatt 1867, No. 4) ergeben:

---

*) Siehe weiter unten Kap. IV. die Waldungen. Tit. VI. Legislatorische Vorschläge.

„Nachdem im Amtsblatte, Jahrgang 1865 No. 44 und Jahrgang 1866 No. 4, 6 und 12[a] die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Bewaldung der Gemeinde-Oed- und Wildländereien, welche nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage weder als Ackerland, noch als Wiese oder Weide wirthschaftlich benutzt werden können, auch ebendaselbst in No. 13 die außerordentliche Rentabilität der in den letzten Dezennien häufig ausgeführten Nadelholzkulturen, und in No. 28 die hohen Erträge der Gemeindewaldungen, endlich im Jahrgang 1865 No. 49 die Nützlichkeit und Entbehrlichkeit der Waldstreu näher erörtert worden, wollen wir in Nachstehendem auf die bei der jetzigen Benutzung der gedachten Gemeinde-Grundstücke am häufigsten vorkommenden Mißstände und die bereits in vielen Gemeinden zur Beseitigung derselben mit Erfolg angewendeten Mittel hiermit nochmals aufmerksam machen.

„Vor allen Dingen muß dem die völlige Unfruchtbarkeit des schon an sich mageren Gebirgsbodens zur nothwendigen Folge habenden Plaggenhiebe auf kürzestem Wege ein Ende gemacht werden, weil es nicht länger geduldet werden kann, daß die Gemeinde-Nutzungsberechtigten, welchen nur ein Nießbrauchs-Recht an den Gemeinde-Grundstücken zusteht, die Substanz derselben devastiren und dadurch den späteren Generationen die Möglichkeit nehmen, aus ihnen noch irgend einen Nutzen zu ziehen.

„Nicht minder verderblich ist die sich in ihren schlimmen Folgen allerdings langsamer bemerklich machende Schiffel-Kulturmethode, welche als eine Raubwirthschaft der schlimmsten Art über lang oder kurz mit der gänzlichen Entkräftung des allmälig ausgesogenen Gebirgsbodens endigen muß. Zahlreiche Beispiele von solchen Schiffelländereien liegen vor, welche noch in diesem Jahrhunderte reiche Körnerernten gegeben haben, jetzt aber kaum noch einen Nettoertrag gewähren, oder wohl schon ganz unbenutzt liegen bleiben müssen. Man lasse sich nicht durch unrichtige Reinertrags-Berechnungen täuschen! In den günstigsten Fällen bleibt der durchschnittliche jährliche Reinertrag pro Morgen Schiffelland — nach den von uns angestellten zuverlässigen Ermittelungen — weit unter einem Thaler, während er bei der Grundsteuer-Regelung durchschnittlich zu 5 Sgr. angenommen worden ist. Nachdem wir Anfangs der fünfziger Jahre die Anregung dazu gegeben, ist auch bereits in einer großen Anzahl von Gemeinden diesem verderblichen Unwesen ein Ende gemacht worden. Unter Leitung des Bürgermeisters oder des Stellvertreters desselben sind zu diesem Zwecke gewöhnlich sämmtliche Gemeinde-Oed- und Wildländereien durch eine Kommission des Gemeinderathes sorgfältig geprüft und nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage zu Wiesen, Ackerland, Weide oder Wald bestimmt worden. Mit der Ausführung dieser Vorschläge resp. mit der Beseitigung der Schiffelwirthschaft ging man aber nur allmälig vor und zwar in demselben Maaße, wie mit der zunehmenden Futter- und Düngerproduktion die Möglichkeit geboten wurde, größere Bodenflächen — unbeschadet des älteren Kulturlandes — dauernd unter den Pflug zu nehmen. Außerdem beachtete man sorgfältig, ob der handarbeitenden Bevölkerung, welche diese mühselige Kultur fast ausschließlich betreibt, auch bereits durch den zunehmenden Verkehr genügende Gelegenheit geboten sei, ihre Arbeitskraft anderweitig nutzbar zu machen.

„Die wenigsten Schwierigkeiten findet die Umwandlung der allerdings in der Regel nur unbedeutenden, zur Wiesennutzung bestimmten Flächen, zumal die Instandsetzung derselben vor der Vertheilung an die Nutzungsberechtigten unter Leitung eines Technikers auf Kosten der Gemeinden stattzufinden pflegt.

„Dagegen erfordert die Auftheilung der Schiffelländereien zur dauernden Ackerkultur die größte Vorsicht, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß die ganze Prozedur nur zum Schein vorgenommen, in Wirklichkeit aber — nach wie vor — geschiffelt und in der Zeit, wo das Land ruht, die Schaafhütung ausgeübt wird.

„Aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß:

1) nur solche Grundstücke vertheilt werden, die sich zur dauernden Ackerkultur wirklich eignen, und zwar

2) nur in dem Umfange, wie die äußerst beschränkten Wirthschaftsverhältnisse der bei weitem überwiegenden Zahl der ärmeren Nutzungsberechtigten dies gerechtfertigt erscheinen läßt.

Außerdem muß

3) die Auftheilung in möglichst großen Parzellen stattfinden. Zu diesem Zwecke muß man Bedacht nehmen, wenig Theilungsmassen zu bilden und geringe Verschiedenheiten in der Bonität des Bodens durch Gewährung entsprechender Flächen auszugleichen, wie wir dies bereits in unserer Cirkularverfügung vom 14. Novbr. 1864 (I. 4292. S. 3) ausführlicher besprochen haben.

4) Auch müssen alle Parzellen mit gehörigen Zugangswegen und Vorfluthsgräben versehen sein und muß die Instandhaltung derselben ein für alle Mal geregelt werden.

5) Die Theilung muß auf eine lange Reihe von Jahren (mindestens 18) erfolgen.

6) Die von jedem Gerechtigkeitsantheile in die Gemeindekasse zu entrichtende jährliche Taxe muß Anfangs gering bemessen werden. Oefter empfiehlt es sich sogar, zuerst einige Freijahre zu bewilligen.

7) Von der größten Wichtigkeit ist die Anwendung einer der Oertlichkeit, Lage, Bodenbeschaffenheit 2c. 2c. entsprechenden Fruchtfolge.

8) Endlich muß die Entwässerung des an stauender Näſſe leidenden, zur Ackerkultur bestimmten Bodens vermittelst Thonröhren-Drainage auch in den Gebirgsgemeinden mehr und mehr eingeführt werden.

„Nachdem wohl gelungene Beispiele zu Schmidthachenbach (Kreis St. Wendel), zu Rehlingen und Linzlerhof (Kreis Saarlouis), zu Freudenburg und Kirf (Kreis Saarburg), zu Neuerburg und Großlittgen (Kreis Wittlich) gegeben und die Beschreibung nebst Kostenübersichten mehrerer dieser Anlagen im Amtsblatte, Jahrgang 1865, Seite 365, 487 — Jahrgang 1866, Seite 25, 169 und 175 veröffentlicht worden sind, namentlich aber in dem großlittgen'er Falle eine neben der von Wittlich nach Manderscheid führenden Straße unweit der minderlittgen'er Grenze belegenen, außerordentlich an stauender Näſſe leidende Gemeinde-Oedlandsparzelle von 18 Morgen mit einem durchschnittlichen Kostenaufwande von 18 Thlr. 19 Sgr. 10 Pfg. pro Morgen unter Leitung unseres Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor mit bestem Erfolge in tiefgründiges, leicht bestellbares Ackerland umgewandelt worden ist, können wir nur dazu rathen, daß auch andere Gebirgsgemeinden mit ähnlichen Versuchen vorgehen. Vorzüglich sollte dies in den Gemeinden geschehen, in welchen bereits Mangel an leicht bestellbarem Ackerlande unter den unbemittelten Gemeinde-Nutzungsberechtigten, welche kein Gespann halten, herrscht.

„Seit sich durch die Grundsteuer-Regelung bessere Kenntnisse der Bodenbeschaffenheit unter der ländlichen Bevölkerung verbreitet haben, sollte bei keinem umsichtigen Gebirgswirthe darüber mehr ein Zweifel herrschen, daß in der im hiesigen Bezirke außerordentlich verbreiteten stauenden Bodennässe ein Haupthinderniß der gedeihlichen Entwickelung der Gebirgs-Ackerwirthschaft zu suchen ist.

„Da unserer Seits schon seit Jahren für vorzügliche Thonröhren, tüchtige Techniker, gewandte Arbeiter und gute Werkzeuge gesorgt ist, auch nöthigen Falls den bedürftigen Gemeinden und Genossenschaften Meliorationskapitalien zu den günstigsten Bedingungen gern bewilligt werden, so ist es lediglich die Schuld der Grundbesitzer, wenn sie von diesen Vortheilen, die man sich anderwärts gewiß gern zu Nutzen machen würde, noch immer so wenig Gebrauch machen.

„Was nun die noch bestehenden Gemeinde-Viehweiden anbelangt, so überzeugen sich unsere Landwirthe immer mehr davon, daß das Austreiben des Rindviehes und der Schaafe überhaupt nur dann mit Nutzen stattfinden kann, wenn und so weit geeignete Weideplätze vorhanden sind, daß sie sich also selbst den größten Schaden bereiten, wenn sie ihr Rindvieh z. B. auf ungeeignetes Weideland oder auf Weiden treiben, welche die Schaafe verunreinigt haben; ebenso wenn sie Schaafheerden in solchen Bännen halten, wo keine ausreichenden Oed- und Wildlandsflächen resp. Brach- und Stoppeläcker vorhanden sind, die Schaafe also hauptsächlich von den Erträgen der bestellten Aecker und geschlossenen Wiesen ernährt werden, und somit durch dieselben der unentbehrliche Futterbau gehemmt wird.

„Wir sind weit davon entfernt, den großen Nutzen der Schaafheerden, namentlich die erheblichen Erträge, welche sie an Fleisch, Wolle und an Pferch gewähren, zu verkennen; es ist aber auch anderer Seits allgemein bekannt, daß z. B. im Kreise Bitburg der Ackerbau in vielen Gemeinden erst seit der Zeit, wo sie die Schaafheerden abgeschafft haben, erhebliche Fortschritte gemacht hat, indem man den Pferch durch verstärkten Futterbau resp. einen größeren Rindviehstand ersetzt hat und die nöthige Wolle jetzt billiger kauft, als man sie früher selbst produzirte.

„Wo aber eine vorhandene raume Weide auf Oedland vorläufig im landwirthschaftlichen Interesse ihrer Besitzer als solche noch beibehalten werden soll, da muß ernstlich auf Verbesserung der Weideplätze, namentlich durch Pflanzung von Schutz- resp. Schattenbäumen Bedacht genommen werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Pflanzung von Lärchenstreifen, welche in gewöhnlicher Reihenpflanzung mit einer Reihenentfernung von 1 bis 1½ Ruthen angelegt werden, wobei sich dann die Pflanzenentfernung in der Reihe nach Alter und Stärke der verwendeten Pflanzen richten muß.

„Derartige Anlagen müssen aber, bis sie dem Maule des Viehes entwachsen sind, mit der Hütung verschont werden. Jedenfalls gewähren sie dem Vieh Schutz und fördern zugleich den Graswuchs, während sich die hier und da mit Eichenheistern — etwa im 24füßigen Verbande — ausgeführten Pflanzungen weniger bewährt haben, weil sie in der Regel nicht sorgfältig genug gegen das Reiben des Weideviehes durch Umpfählung geschützt worden sind.

„Die vorerwähnten Triften sind in manchen Gemeinden ein unabweisbares Bedürfniß, weil sie auch für den Austrieb der Schweineheerden nutzbar gemacht werden können, die Schweinezucht aber zur Hebung des Wohlstandes der vielen kleinen Wirthe jede mögliche Unterstützung verdient. Unserer Seits haben wir z. B. häufig bemerkt, daß die Schweineheerden an kahlen, der Sonnenhitze und dem Unwetter gleich

sehr ausgesetzten Punkte lagern, während in den Gemeindewaldungen schattige, quellige Stellen vorhanden sind, die sogar mit Vortheil für den Wald als Schweinetriften und Schweinesuhlen benutzt werden können und bereitwillig von uns geöffnet werden würden, wenn darauf bezügliche Anträge eingehen sollten.

„Da eine unwirthschaftliche Benutzung des in vielen Gemeinden sehr bedeutenden Gemeindevermögens den Einwohnern schließlich nur zum Verderben zu gereichen und mit allgemeiner Verarmung und Entsittlichung zu endigen pflegt, so machen wir es hiermit nochmals allen uns nachgeordneten, betheiligten Behörden und Beamten, insbesondere den Gemeindevertretungen zur dringendsten Pflicht, keine Mühe zu scheuen, um zu ermitteln, ob die jetzige Nutzungsart des Gemeindeeigenthums wirthschaftlich gerechtfertigt sei und im wohlerwogenen Interesse der Gemeinde liege.

„Von den Herren Bürgermeistern aber erwarten wir mit Bestimmtheit, daß sie die wichtigeren in Frage stehenden Fälle einer ungeeigneten Benutzung auf kürzestem Wege ermitteln und den betreffenden Gemeinderäthen gehörige Vorschläge zur besseren Nutzbarmachung solcher Grundstücke machen werden. Dem aus Eigennutz oder sonstigen unlautern Motiven entspringenden Widerspruche der Gemeinderäthe haben sie mit voller Entschiedenheit entgegen zu wirken und solche Beschlüsse, durch welche die weitere offenbar unwirthschaftliche Benutzung von Gemeinde-Grundstücken bezweckt, mithin das wahre Interesse der Gemeinde verletzt werden würde, pflichtmäßig zu beanstanden und weiteren Eigenmächtigkeiten gehörig entgegen zu treten.

„Außerdem ist (namentlich wenn es sich um bisher zum Plaggenhieb benutzte Gemeinde-Grundstücke handelt) zu erwägen, ob nicht die Einleitung des Zwangsverfahrens zur Aufforstung solcher Parzellen auf Grund des §. 88 der Gemeindeordnung, des Artikels 23 der Novelle zu derselben, der Verordnung vom 1. März 1858, unserer im Amtsblatt Jahrgang 1865, No. 44 enthaltenen Bekanntmachung und unserer Cirkularverfügung vom 9. November 1865 (I. 6486. S. 3. Angabe 2) zu beantragen sein dürfte.

„Die Herren Landräthe wollen für Verbreitung dieser Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Kreisblättern und in sonstigen dazu geeigneten Lokalblättern sorgen, die Herren Bürgermeister erforderlichen Falls mit den nähern Weisungen versehen und uns die Berichte derselben über die Ausführung dieser Anordnung bis zum 1. Oktober k. J. zugehen zu lassen.

„In letzteren ist zu erwähnen:

1) was zur weiteren besseren Nutzbarmachung der Gemeinde-Grundstücke im Verwaltungswege durch die Herren Bürgermeister in Ausführung dieser Verfügung geschehen resp. unserer Seits noch zu veranlassen sein möchte;
2) ob Ortschroniken, namentlich aber Register über das Gemeinde-Grundvermögen vorhanden, und wie dieselben eingerichtet sind resp. einzurichten und fortzuführen sein dürften? Eventuell welche Bedenken der Einführung derselben entgegenstehen?*)

*) Die neuen Gemeinde-Lagebücher sind bereits fertig. Bei der Ausarbeitung von Ortschroniken sind zu benutzen:
1) die vom Verfasser dieser Schrift redigirte, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1861, 66 abgedruckte Anleitung;
2) die an die Elementarschul-Lehrer erlassene Cirkularverfügung vom 2. Januar 1863 (I. 6048 S. 5);
3) die Anleitung zur Anlegung und Fortführung der Ortschroniken von Lehrer Barz (Sigmaringen 1867);
4) der als Manuskript gedruckte, an die hiesigen Priesterseminaristen vertheilte Plan zur Anlegung und Fortführung einer Pfarrchronik.

Abgesehen von jenen immer noch nach □Meilen zählenden, meliorationsbedürftigen Gemeinde-Grundstücken sind (das hat sich bei der Grundsteuer-Regelung zweifellos herausgestellt) andere □Meilen von Privat-Acker- und Wiesenland vorhanden, die der Entwässerung, insbesondere der systematischen Thonröhren-Drainirung bedürfen, während die meisten Bäche noch der Regulirung und Einrichtung geregelter Bewässerungen harren. Bei der großen Parzellirung des Privat-Grundbesitzes und namentlich der Wiesen, kann man aber fast überall nur im Genossenschaftswege zum Ziele gelangen. Freilich, da es fast überall nothwendig ist, Hunderte von meistens armen Parzellenbesitzern, welche nur mit wenigen □Ruthen betheiligt zu sein pflegen, unter einen Hut zu bringen, so ist dies keine leichte Aufgabe!

Wann aber wird endlich die Stunde schlagen, wo man unsere Landwirthschaft aus den Fesseln der Dreifelderwirthschaft befreit, oder mit andern Worten: wann wird ihnen endlich durch ein **Gesetz** die Befugniß ertheilt werden, auf Regulirung der Feldwege und Zusammenlegung der Grundstücke anzutragen? Ohne ein Konsolidationsgesetz ist den Grundbesitzern vieler Gemeinden unseres Bezirks nicht zu helfen! *)

Trotz der in der Rheinprovinz herrschenden Kleinwirthschaft, trotz der unglaublichen Zersplitterung des Bodens ist die preußische Staatsregierung, fußend auf ihrer unvergleichlichen Stein-Hardenberg'schen Agrargesetzgebung, vor solchen unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten **nicht** zurückgeschreckt. Wie sie während der letzten 100 Jahre in den östlichen Provinzen durch die Hutbefreiung und gleichzeitige Zusammenlegung von cirka 60 Millionen Morgen Land ein neues Agrarsystem an die Stelle der veralteten Dreifelderwirthschafts-Einrichtungen Kaiser Karls des Großen — voraussichtlich für viele Jahrhunderte — aufgeführt hat, so tritt sie immer wieder und wieder an die rheinische Bevölkerung mit der Mahnung heran, auch ihrer Seits zu dieser unvermeidlichen Operation zu schreiten, ohne welche unserer kränkelnden Gebirgs-Landwirthschaft nicht aufgeholfen werden kann. Die Staatsregierung weiß aber auch sehr wohl, daß diese tief einschneidende Reformen sich nur allmälig Freunde erwerben, zumal der Begriff des Eigenthums seit der Trennung der Justiz von der Verwaltung, seit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, der Expropriations-Gesetzgebung und der Verfassung in der Rheinprovinz eine solche staats- und privatrechtliche Fortentwickelung erlebt hat, daß man sich noch immer nicht davon überzeugen will, wie mit dem höher entwickelten Staatsleben im allgemeinen Interesse an die Freiheit der einzelnen Staatsbürger größere Anforderungen hinsichtlich der Beschränkung der Dispositionsbefugnisse des Eigenthümers gestellt werden müssen, indem nur in der gehörigen Unterordnung der Sonderinteressen unter die der Allgemeinheit die wahre Freiheit zu finden ist.

Hoffen wir, daß auch die rheinische Agrargesetzgebung durch die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile wieder in gehörigen Gang gebracht werden wird. Fast ein Dutzend Konsolidationsgesetze gelten jetzt z. B. in Preußen; in der Rheinprovinz aber besteht zur Zeit nur in dem cirka 3 □Meilen großen Oberamte Meisenheim, ein solches dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 24. Dezember 1857 nachgebildetes Gesetz! **)

---

*) Auf die Feldwege-Regulirungen, wie sie auf den Bännen von Bitburg und Masholder **ohne Gesetz** ausgeführt sind, kommen wir weiter unten zurück.

**) Siehe die Vorschläge des Verfassers wegen Erlaß eines rheinpreußischen Konsolidationsgesetzes, eines Gesetzes über das dabei zu beobachtende Verfahren und die Organisation des dasselbe leitenden rheinpreußischen Landeskultur-Kollegiums im Jahrgang 1866 des Wilda-Kroder'schen landwirthschaftlichen Centralblattes für Deutschland.

Da dieses an sich ganz brauchbare Gesetz in nächster Zeit doch wegen der Kompetenzverhältnisse u. s. w. modifizirt werden muß, so fragt es sich, ob es nicht zugleich auf die ganze Rheinprovinz auszudehnen sein dürfte.

Was nun die im hiesigen Bezirke bisher gebildeten Meliorationsgenossenschaften anbelangt, so bestehen ausweislich der nachstehenden Uebersicht zur Zeit 23 Be- und Entwässerungsgenossenschaften, welche eine Meliorationsfläche von 4 503 Morgen und ein baares Baukapital von 51 758 Thaler erfordert haben.

Uebersicht

der Meliorationsgenossenschaften im Regierungsbezirk Trier.

Laufende No.	Bezeichnung der Meliorationsgenossenschaft.	Kreis.	Meliorationsfläche. Morgen.	Baares Baukapital. Thlr.	Der Bau ist begonnen im Jahre	Der Bau ist beendigt im Jahre	Bemerkungen.
	I. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften mit landesherrlichen Statuten.						
1	Salm	Daun	180	889	1853	1854	
2	Wallersheim	Prüm	278	1 420	1856	1857	
3	Thallichtenberg-Pfeffelsbach	St. Wendel	92	1 180	1854	1857	
4	Ober-, Mittel- und Niederreidenbach	"	64	—	1854	1855	
5	Namborn	"	163	2 400	1861	—	
6	Badem	Bitburg	91	600	1855	1856	
7	Preist	"	40	600	1857	1858	
8	Bachem	Merzig	263	—	1858	1860	
9	Losheim	"	660	—	1856	1859	
10	Niederlosheim	"	226	—	1857	—	
11	Honzrath	"	200	1 000	1858	1860	
12	Alfthal	Wittlich	1 099	36 000	1854	—	noch nicht vollendet.
13	Uerzig	"	193	579	1855	1856	
	II. Ent- u. Bewässerungsgenossenschaften mit ministeriell bestätigten Statuten.						
1	Mehren	Daun	45	—	1852	1852	
2	Niederprüm	Prüm	33	375	1851	1857	
3	Filzen	Trier II.	50	935	1856	1857	
4	Otzenhausen	"	414	2 000	1853	1854	
5	Riol	"	57	512	1853	1854	
6	Berglangenbach	St. Wendel	50	1 050	1855	—	
7	Seffernweich	Bitburg	150	400	1851	1854	
8	Speicher	"	67	900	1855	1856	
9	Uchtelfangen	Ottweiler	38	—	—	—	im vor. Jahrhundert.
10	Hottenbach	Bernkastel	50	918	1853	1854	*)
	in Summa		4 503	51 758			

*) Neuerdings sind solche Genossenschaften eingerichtet zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel, zu Keßlingen im Kreise Saarburg, zu Bliesransbach im Kreise Saarbrücken und zu Bickliessem im Kreise Bitburg.

Flußkorrektionen sind außer der erwähnten Alfthal-Regulirung in größerer Ausdehnung nicht vorgekommen, obwohl sie — namentlich an der Prims und gelegentlich des Baues der Eifel-Eisenbahn an der Kyll — dringend nothwendig sind.

Wenn die Resultate der ausgeführten Meliorationen in manchen Fällen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, so dürfte sich dieser Uebelstand daraus erklären, daß man in früherer Zeit eines Theiles übertriebene Hoffnungen auf den Kunst-Wiesenbau setzte, anderer Seits aber die schädlichen Eigenschaften vieler Quellen und der stauenden Bodenmässe unterschätzte. Selten ließ man eine gründliche Entwässerung der Bewässerung vorhergehen, so daß man öfter gelegentlich der Einrichtung von Bewässerungsanlagen aus einer bisherigen Sumpfwiese abermals eine solche einrichtete, oder man legte Kunstwiesen auf Höhen an, wo das benöthigte Wasser fehlte und auch nicht in künstlichen Teichen zu sammeln war. Zweckmäßige Entwässerungsanlagen sind z. B. im Kreise Wittlich zu Gladbach, Niersbach, Greverath, Arrenrath, Bergweiler, Neuerburg, Flußbach, Walscheid, und im Landkreise Trier zu Konz, Pfalzel, Longuich, Mehring, Leiwen, und in Verbindung mit Drainagen und Bewässerungsanlagen zu Filzen, Oberemmel, Benratherhof, Ruwer, Mertesdorf, Eitelsbach, Longuich, Reinsfeld, Kell, Schillingen, Waldweiler und Heiderhof und auch in andern Kreisen angelegt worden.

Nach erfolgter Grundsteuer-Regelung sind bereits in verschiedenen Kreisen des Bezirks die Seite 292 erwähnten Musterdrainagen auf größeren Flächen ausgeführt worden, von denen wir einige weiter unten näher beschreiben wollen.

Auf diesem Wege des Beispiels überzeugt man sich jetzt immer mehr, daß die zur Abführung einzelner Quellen bei vorhandenem Steinmaterial gewiß zweckmäßigen, hier schon seit uralten Zeiten bekannten Fontanellen (Suchen genannt) nicht im Stande sind, undurchlassenden Boden durchlassend, und naßkalten Boden warm und fruchtbar zu machen. Wie viel aber gewonnen ist, wenn im Gebirge die Vegetationsperiode um mindestens 4 Wochen verlängert wird, ist leicht einzusehen!

Außerdem hat die königliche Regierung zur Förderung der Meliorationsgenossenschaften, weil die wenigsten der mit den Verhandlungen betrauten Lokalbeamten die Formalien dieser selten vorkommenden Nebengeschäfte genügend zu kennen pflegen, im Jahre 1866 einen ausführlichen Entwurf zu einer Instruktion über das Verfahren bei Bildung von Meliorationsgenossenschaften zur Begutachtung und vorläufigen praktischen Anwendung an die Landräthe und Bürgermeister vertheilt, welcher um so ungetheilteren Beifall gefunden hat, weil er das Prinzip der freien Genossenschaften in allen Konsequenzen vertritt und geltend zu machen sucht, dabei aber doch die Stellung des leitenden Kommissars und des ihm beigeordneten Technikers mit derselben Vorsicht wahrt, wie es die bestehenden Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853, sowie die Natur der Sache erfordern. Außerdem legt die Regierung das größte Gewicht auf die Heranziehung tüchtiger, zuverlässiger Techniker und auf die Ausbildung technisch eingeübter, mit den besten englischen Werkzeugen versehener, wohlorganisirter Arbeiterkolonnen, sowie auf die Verbreitung richtiger Ansichten über den Nutzen der Drainage unter den Grundbesitzern.

Aber nicht blos durch das Beispiel gelungener Meliorationsanlagen sucht man zu diesen anzuregen, sondern auch durch öffentliche Vorträge über Drainage, Wiesen- und Futterbau, welche die tüchtigsten Wiesenbaumeister auf den Meliorationsstellen während der

Zeit der Ausführung der Arbeiten, insbesondere des Abends in dem Schullokale und zwar meistens vor einem zahlreichen ländlichen Auditorium zu halten pflegen.

Gehen wir nun auf die bisher ausgeführten Meliorationen spezieller ein, so scheint es zweckmäßig, zunächst den Kreis Merzig, wo in dieser Beziehung früher das Meiste geschehen ist, näher in's Auge fassen.

§ 1. Die Meliorationen im Kreise Merzig.

Der Landrath v. Briesen berichtet über die Wiesenmeliorationen im Kreise Merzig Seite 112 seiner neuen diesen Kreis behandelnden, im Jahre 1867 erschienenen Statistik Folgendes:

„Die Wiesen des Kreises haben sich vom Jahre 1816 von 8 692 Morgen bis 1864 nicht nur auf 15 633 Morgen vermehrt, sondern auch in demselben Verhältnisse verbessert.

„Diese Verbesserungen fanden selten in dem freien Antriebe der Eigenthümer ihren Ursprung und konnten bei parzellirter Lage der Wiesen, welche bei jeder Verbesserung eine größere Menge von Interessenten und deren Zusammenwirken zu dem Zwecke der Melioration vorausgesetzt, selbst fast niemals ohne Zwang gegen Einzelne ausgeführt werden. Die französische Gesetzgebung hatte dies schon vorgesehen. Das Gesetz vom 14. Floreal J. XI. (4. Mai 1803) beauftragte die Präfekten, wegen der erforderlichen Räumung und Unterhaltung der Privatflüsse und Gräben Anordnungen zu treffen. Das Gesetz vom 16. September 1807 und das Dekret vom 30. Septbr. 1811 verpflichteten die Gemeinden zur Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigen Ländereien.

„Unter preußischer Verwaltung übertrug das Ressortreglement vom 26. Juli 1818 §§ 10, 13 und 19 den königlichen Regierungen die Kompetenz der Präfekten in dieser Beziehung.

„Die Wiesen des Kreises Merzig waren größtentheils sehr versumpft und es herrschten in vielen Thalgemeinden endemische Wechselfieber, so daß für die Administrativbehörden schon hierin dringende Veranlassung vorlag, von den bestehenden Gesetzen Gebrauch zu machen.

„Seit 1836 wurde auf Anregung des damaligen Kreissekretairs Fuchs in hiesigem Kreise energisch in beregtem Sinne vorgegangen. Der Landrath forderte unter dem 18. Juni 1836 sämmtliche Bürgermeister des Kreises auf, die Eigenthümer im Wege der Güte zur Räumung der Wasserflüsse und, wo es zur Entsumpfung erforderlich erschien, suchte er dieselben zu Neuanlagen von Abzugsgräben zu bewegen. Zu diesem Zwecke wurden in allen Gemeinden Kommissionen gebildet. Wo aber im Wege der Güte der Zweck nicht zu erreichen war, wurde auf Grund von Reglements, welche die Schöffenräthe festsetzten und die königl. Regierung genehmigte (1838) von Amtswegen vorgegangen. Diese Schöffenraths-Beschlüsse bestimmten, daß alle Bäche und Wassergräben so breit und so tief geräumt werden sollten, als zum Abfluß des Wassers erforderlich sei und daß die angrenzenden Eigenthümer und diejenigen, welche von der Anlage Nutzen hätten, die Arbeit selbst auszuführen oder die Kosten zu bezahlen hätten." Auf diesem Wege wurden für eine versumpfte Wiesenfläche von

5 048 Morgen Entwässerungs- und Meliorationspläne aufgestellt und in den Jahren 1838—1840 im Ganzen 15 840 lfde. Ruthen Gräben und Bäche ausgehoben und gerade gelegt. Der Erfolg war eine wesentliche Erhöhung des Kaufwerthes der Wiesen und ihrer Produkte, so wie eine auffallende Verbesserung des Gesundheitszustandes, besonders in den bis dahin von Fiebern vorzugsweise heimgesuchten Thalgemeinden der Bürgermeisterei Haustadt, wie dies die folgenden Tabellen des Nähern nachweisen:

1) Verbesserungen:

	Wiesenfläche nach den Kulturplänen.	1838 bis 1840 wurden ausgeführt.	Werth der Arbeit in Geld.	Es bleiben auszuführen.	Durchschnittspreis der Wiesen pro Morgen vor den Verbesserungen.	Durchschnittspreis der Wiesen pro Morgen nach den Verbesserungen.	Preis von 1000 Pfd. Heu vor den Verbesserungen.	Preis von 1000 Pfd. Heu nach den Verbesserungen.
	Morgen.	R.-Graben.	Thlr.	R.-Graben.	Thlr.		Thlr.	
Haustadt . . .	1 199	7 025	4 939	2 045	26—36	60—100	4	8
Hilbringen . . .	770	3 712	1 312	—	50—70	70—100	—	—
Beckingen . . .	142	445	804	—	—	—	—	—
Weierweiler . .	187	782	303	300	—	—	—	—
Losheim . . .	1 529	886	566	6 004	80—100	90—120	7	8
Wahlen	552	1 770	840	2 170	80—100	90—120	7	8
Hausbach . . .	669	1 220	667	3 410	60	100	7	8
Summa .	5 048	15 840	8 931	13 929	—	—	—	—

2) Fieberkranke, in den Thalgemeinden der Bürgermeisterei Haustadt, die besonders vom Wechselfieber heimgesucht waren:

Gemeinden.	Durchschnittliche Bevölkerung 1838 - 42.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Beckingen . . .	640	61	20	4	6	3
Haustadt . . .	330	63	16	4	3	2
Hongerath . . .	345	74	22	3	2	2
Erbringen . . .	220	69	15	3	2	3
Harzarten . . .	250	36	12	3	2	—
Reimsbach . . .	425	96	25	3	4	3
Düppenweiler . .	660	21	19	25	15	9
Summa .	2 900	420	129	41	34	22

„Auf diese Thätigkeit und Erfolge der Behörden im Kreise Merzig wurden die königliche Regierung und das königliche Ministerium bald aufmerksam. Es wurden zur Aufmunterung der Gemeinden (Haustadt, Brotdorf und Bachem) 249 Thlr. für Nivellementspläne, Beaufsichtigung der Arbeiten u. s. w. erwachsene Kosten auf die General-Staatskasse übernommen, und durch eine Cirkularverfügung der königlichen Regierung vom 13. September 1841 dem als Spezialkommissar für den Wiesenbau fungirenden Kreissekretair Fuchs, sowie dem Bürgermeister Dillschneider zu Haustadt wegen ihrer Verdienste um diesen Kulturzweig im Namen Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern eine besondere Belobigung ertheilt."

„Leider mußte sich der Landrath Fuchs bald (besonders auf seiner Reise nach

Siegen im Herbste 1842) überzeugen, daß er bei den hier ausgeführten Entwässerungen*) zu wenig auf gleichzeitige Anlegung von Bewässerungseinrichtungen Rücksicht genommen. Zu einem amtlichen Vorgehen in dieser Richtung fehlte aber auch der gesetzliche Anhalt. Inzwischen hatte zwar die königliche Regierung unter dem 24. Oktober 1841 auf Grund des Gesetzes vom 14. Floreal XI. eine allgemeine Instruktion über die Räumung der Gräben und Bäche erlassen, und Schaukommissionen, wie sie im Kreise Merzig schon seit 1838 bestanden, ins Leben gerufen; auch war der 1839 von einigen Wiesenbesitzern in Niederlosheim gegen die amtlichen Anordnungen in Betreff der Grabenräumung beschrittene Rechtsweg durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes (18. März 1840) abgeschnitten worden.

„Aber den jetzt in den Vordergrund getretenen Bedürfnissen der Bewässerung konnte dadurch nicht genügt werden. Auch die etwas umständlichen Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 boten dazu keine passende Grundlage. Viele bereits entworfene Entwässerungspläne blieben liegen, weil die gleichzeitig projektirte Bewässerung nicht durchgeführt werden konnte; endlich geriethen die Arbeiten in den Nothjahren 1846 und 1847, sowie während der darauffolgenden politischen Wirren von 1848 und 1849 vollends in's Stocken, so daß selbst bereits ausgeführte Meliorationen wieder verfielen oder doch sich wesentlich verschlechterten.

„Dies war die Sachlage bei meinem Amtsantritt Anfangs des Jahres 1850. Ich hatte fast das ganze Meliorationswerk von Neuem zu organisiren und in Gang zu setzen. Wesentlich zu Statten kam mir dabei, daß zu derselben Zeit das königliche Ministerium dem Regierungsrath Boltz das Spezialkommissorium übertragen hatte, für Hebung der Wiesenmeliorationen im Regierungsbezirk Trier Sorge zu tragen; ferner die Anstellung eines Bezirks-Wiesenbaumeisters; endlich der erwähnte Meliorationsfonds (400 Thlr.), wovon der Landrath Fuchs erst 67 Thlr. verwendet hatte. Ich ließ mir von den Bürgermeistern zunächst einige Gemeinden bezeichnen, in welchen das dringendste Bedürfniß zu Wiesenmeliorationen und gleichzeitig Sinn dafür vorhanden sei und beauftragte demnächst in Ermangelung eines Kreis-Wiesenbaumeisters die Lehrer der Ackerbauschule zu Merchingen die erforderlichen Meliorationspläne aufzustellen. Die Kosten konnte ich aus den gedachten Fonds bestreiten. Außerdem ließ ich zweckmäßige Wiesenbau-Geräthschaften aus dem Siegen'schen, Wasserwagen, Nivellirinstrumente, Fernrohr u. s. w. zum Gebrauche der Techniker und Arbeiter kommen; auch wurde mit Hülfe des landwirthschaftlichen Vereins eine Drainröhren-Presse beschafft. Die Ausführung der Polizeireglements von 1838 wegen Räumung der Bäche und Gräben wurde demnächst wieder in's Werk gesetzt (Verfügung vom 8. August 1851) und zur Vorbereitung größerer Meliorationen Gutachten von sämmtlichen Distriktsärzten des Kreises erfordert über diejenigen Lokalitäten, welche in Folge versumpfter Wiesen der Gesundheit nachtheilig erschienen, und in welchen daher nöthigenfalls auf Grund des Gesetzes von 1807 mit Entwässerungen vorgegangen werden müsse (1851). Wo dies nicht ausreichte und namentlich, wo es mehr auf die Bewässerung ankam, regte ich die Bildung von Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 an. (Verfügung vom 14. Februar 1853.)

„Demnächst vermochte ich die Kreisstände, ein fixes Gehalt zur Anstellung eines Kreis-Wiesenbaumeisters zu bewilligen. (Beschluß vom 25. April 1853.) Als solcher

---

*) Siehe auf der nächsten Seite die Resultate der Wieseneinschätzung im Kreise Merzig gelegentlich der neuen Grundsteuer-Regelung.

wurde 1853 der Wiesenbaumeister Bohr und 1855 der Wiesenbaumeister Deutsch engagirt. Beide waren in der von der königlichen Regierung zu Trier eingerichteten Wiesenbauschule, welche von 1852 bis 1863 bestanden hat, ausgebildet worden. Als Arbeiter leisteten einige in der im Jahre 1844 zu Besseringen bestandenen v. Fellenberg'schen praktischen Schule für Wiesenarbeiter gute Dienste.

So gelang es bis Ende 1864 neben den jährlichen Räumungsarbeiten

1) mit allerhöchster Genehmigung vier Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Wiesen zu Losheim, Niederlosheim, Bachem und Honzrath zu bilden, mit einem Gesammtareal von 1 347 Morgen;

2) überhaupt etwa 4 000 Morgen Wiesen gründlich zu melioriren; zu welchem Zwecke

3) etwa 10 000 Ruthen Bäche regulirt und gerade gelegt oder Entwässerungsgräben neu angelegt wurden.

„Der gegenwärtige Zustand der Wiesen des Kreises Merzig ergiebt sich am besten aus folgender Nachweisung über das Resultat der Masseneinschätzung der Wiesen des Kreises bei der neuen Grundsteuer-Regulirung:

Klasse.	Reinertrag. Sgr.	Morgenzahl.	% der Gesammt-Wiesenfläche.
I.	270	9	0,0
II.	210	242	1,6
III.	150	1 658	10,6
IV.	105	3 091	19,9
V.	60	3 376	21,7
VI.	39	3 768	24,2
VII.	24	2 476	15,9
VIII.	15	956	6,1
	Summa .	15 576	100.

— So weit Herr Landrath v. Briesen.

Wir sehen aus diesen gewiß interessanten Mittheilungen, daß die Wiesen des Kreises Merzig auch jetzt noch viel zu wünschen übrig lassen.

Der Verfasser dieser Bezirksbeschreibung hat sowohl als Bezirkskommissar zur Regelung der Grundsteuer, wie als Departementsrath für Landes-Kultursachen Gelegenheit gehabt, die Wiesen des Kreises Merzig näher kennen zu lernen; er hat hier ganz dieselben Mängel bemerkt, über welche auch in den Nachbarkreisen Saarlouis und Saarbrücken geklagt wird. Dies sind hauptsächlich folgende:

1) die Saarwiesen leiden — abgesehen von einzelnen Versumpfungen in dem alten Saarbett, die der Entwässerung bedürfen — seit der Zeit der Regulirung der Saar im Allgemeinen an Trockenheit, indem das fruchtbare Saarwasser nur noch selten übertritt und Wasser-Hebungsmaschinen zur künstlichen Bewässerung bisher noch nicht in Betrieb gesetzt sind;

2) die Wiesen der Nebenthäler sind entweder versumpft oder man hat sie entwässert, ohne später für Bewässerung zu sorgen, so daß man jetzt nicht einmal mehr Sumpfgräser produzirt. Auf diesen Sumpfwiesen gewann man früher aber Packheu, welches die benachbarten Glas- und Porzellanfabriken jederzeit in großen Massen zu guten Preisen kaufen;

3) viele Stauanlagen, namentlich Wassermühlen verkümmern die Vorfluth auf die kläglichste Weise;
4) der Boden leitet vielfach an stauender Nässe, keineswegs aber ist er absolut untauglich für die Wiesenkultur;
5) die älteren Meliorationsanlagen sind zum großen Theil auf mangelhafte Pläne basirt, oder unvollkommen ausgeführt oder wieder in Verfall gerathen;
6) nachhaltig zu helfen ist bei der fast überall vorhandenen großen Parzellirung der Wiesen in diesen 3 Kreisen nur im Genossenschaftswege und zwar häufig nur durch gleichzeitige Expropriation der meistens nicht sehr werthvollen Stauanlagen (Wassermühlen), soweit dieselben nicht von der sehr rührigen Industrie schon mit Beschlag belegt sind.

§ 2. Musterdrainagen.

I. Die Musterdrainage-Genossenschaften zu Schmidthachenbach bei der Eisenbahnstation Fischbach im Kreise St. Wendel.

Statut

für Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft mittelst Anlage einer Röhrendrainage zu Schmidthachenbach, im Kreise St. Wendel, Regierungsbezirk Trier.

§ 1. Um in der Gemeinde Schmidthachenbach die Grundstücke der Flur 19 in den Höhenbirken genannt, welche an schädlicher Nässe leiden, zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Genossenschaft in den Höhenbirken für die Entwässerung des Ackerlandes zu Schmidthachenbach“ vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§ 2. Die Genossenschaft hat zum Zweck, die im § 1 bezeichneten Grundstücke nach dem anliegenden, von dem Wiesenbaumeister Follmann zu Landscheid entworfenen Plane mittelst Anlage einer Röhrendrainage zu entwässern und diese Entwässerungsanlage für die Zukunft zu unterhalten.

Das Genossenschaftsareal umfaßt 27 Morgen 1 Quadratruthe und 40 Quadratfuß, wie dies das anliegende in alphabetischer Ordnung aufgestellte Genossenschaftskataster näher nachweist.

§ 3. Zu den Kosten der ersten Anlegung und Unterhaltung tragen sämmtliche Grundbesitzer nach Verhältniß ihres Besitzthums bei.

§ 4. Die Anlegung der Gräben, so wie die zeitweilig nothwendig werdende Benutzung der einzelnen Grundstücke bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten muß jeder Genosse ohne Ansprüche auf Entschädigung gestatten.

§ 5. An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsvorstand. Derselbe besteht aus: a. dem Genossenschaftsvorsteher, b. drei Mitgliedern. Diese drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Eigenthümern der zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Grundstücke aus ihrer Mitte jedesmal auf drei Jahre gewählt. Jeder Genosse hat bei der Wahl Eine Stimme abzugeben. Wählbar ist jeder Genosse, der im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige und Interdizirte stimmen mit durch ihre Vormünder; moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner. Wahlkommissar ist jedesmal der Bürgermeister von

Sien. Im Uebrigen sind bei den Wahlen die Vorschriften über die Gemeinderaths-Wahlen zu beachten. Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers bedarf der Bestätigung des Kreislandraths.

§ 6. Der Genossenschaftsvorsteher hat die Angelegenheit der Genossenschaft zu leiten und zu verwalten. Er hat insbesondere das Recht:

1) die Vorstandssitzungen anzuberaumen und dazu einzuladen;
2) die Genossenschaft zu repräsentiren, namentlich in Prozeßsachen;
3) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft zu ertheilen;
4) Verträge und Vergleiche unter fünf Thaler abzuschließen, ohne vorherige Genehmigung der Vorstandsmitglieder. Diese Verträge und Vergleiche sind dem Vorstande bei der ersten Zusammenkunft zur Kenntniß vorzulegen. Verträge über fünf Thaler bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes;
5) das Genossenschaftskataster fortzuführen;
6) den jährlichen Etat in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu entwerfen und festzustellen;
7) die Ausgaben auf die Kasse anzuweisen und die Geschäftsführung des Rendanten zu beaufsichtigen;
8) die Anlagen gemeinschaftlich mit dem Vorstande alljährlich im April und November zu besichtigen, und über das Resultat ein Protokoll aufzunehmen. Ist der Vorsteher verhindert, so läßt er sich durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 7. Die Entschädigung des Genossenschaftsvorstehers für Bureau- und Reisekosten wird vom Vorstand bei der jedesmaligen Wahl des Vorstehers festgestellt.

§ 8. Der Vorstand hat außer den ihm sonst noch in diesem Statut zugewiesenen Funktionen

1) den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2) den im Monat Januar von dem Vorsteher aufgestellten Etat mit dem Vorsteher festzustellen, dem Rendanten Rechnung abzunehmen und dieselbe nach vorheriger Revision durch den Vorsteher und Erledigung der Moniten festzustellen und dem Rendanten Decharge zu ertheilen;
3) über die Ausführung der Anlagen zu beschließen, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen und die dazu nöthigen Umlagen zu bestimmen;
4) der Besichtigung der Anlage jährlich im Mai und November beizuwohnen;
5) die Umlagerolle muß spätestens im Monat Mai zur Feststellung dem Bürgermeisterei-Amt eingereicht werden, nachdem solche vom Genossenschaftsvorsteher als mit dem Etat übereinstimmend bescheinigt worden.

§ 9. Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes beraumt der Vorsteher nach Bedürfniß an; die Einladungen geschehen, außer in dringlichen Fällen, acht Tage vor dem Termine mit Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn sämmtliche Mitglieder anwesend sind.

Wird über denselben Gegenstand eine zweite Versammlung anberaumt, weil in der ersten keine beschlußfähige Anzahl vorhanden war, so ist die zweite beschlußfähig, wenn nur zwei Mitglieder zugegen sind.

§ 10. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, ohne Anspruch auf Remuneration. Sie haben aber Anspruch auf Vergütung ihrer baaren Auslagen, wenn ihnen vom Vorsteher spezielle mit Auslagen verbundene Geschäfte, zu deren Uebernahme sie verpflichtet sind, übertragen werden.

§ 11. Der Genossenschaftsrendant wird von dem Vorstande gewählt und im Wege eines kündbaren Vertrages angestellt. Der Vorstand bestimmt auch die Höhe der Remuneration desselben. Der Rendant verwaltet die Kasse nach der ihm vom Vorsteher zu ertheilenden Instruktion und hat die Beiträge auf Grund der exekutorisch erklärten Heberollen, eventuell auf dem Wege der administrativen Exekution, beizutreiben.

§ 12. Die Ausführung der Meliorationsanlage wird nach dem vorliegenden Plane unter der Kontrolle des Vorstandes bewirkt; Streitigkeiten der Genossen in gemeinsamen Angelegenheiten oder bei vermeintlichen Beeinträchtigungen einzelner Interessenten werden vom Vorstande untersucht und entschieden. Jeder Theil hat das Recht, gegen die Entscheidung binnen zehn Tagen nach der Zustellung derselben, den Rekursweg zu beschreiten, unter Festhaltung des für die administrative Verwaltung vorgeschriebenen Instanzenzuges.

§ 13. Abänderungen des Statuts können nur durch landesherrliche Genehmigung erfolgen.

§ 14. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates, nach den für die Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Normen, unterworfen.

Vollzogen Schmidthachenbach, den 18. März 1865.

(Es folgen die 41 Unterschriften der Betheiligten.)

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853, Art. 3 — Gesetzsammlung de 1853, Seite 182 — hierdurch genehmigt, mit dem Bemerken, daß nach Anzeige der königlichen Regierung in Trier die Kosten der ersten Anlage der Drainage aus dem Gemeindevermögen von Schmidthachenbach bestritten werden sollen.

Berlin, den 17. April 1865.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
(L. S.) von Selchow.

Obwohl das 23 Morgen große Genossenschaftsterrain aus Ackerboden bestand, der außerordentlich an stauender Nässe litt und derselbe im Jahre 1865 noch in der zweiten Hälfte des Monats April beinahe 2 Fuß hoch mit Schnee bedeckt war, so legten die Interessenten doch sofort nach erfolgter Genehmigung der Statuten so eifrig Hand an's Werk, daß in wenigen Tagen mehr als 1 000 Ruthen Gräben von vier Fuß Tiefe und überhaupt noch vor der Frühjahrsbestellung die ganze Anlage mit einem Kostenaufwande von cirka 430 Thalern, also von 16 Thalern pro Morgen, ausgeführt wurde.

Zugleich mit dem Fortgange des Schnee's war die Fläche soweit abgetrocknet, daß die Frühjahrsbestellung auf ihr sofort und zwar 14 Tage früher, als auf den benachbarten, nicht drainirten, ebenfalls an stauender Nässe leidenden Aeckern stattfinden konnte.*)

*) Amtsblatt Jahrgang 1865 Seite 365.

11. Die Meliorationen des Herrn von Galhau auf dem Linsler Hofgute bei der Eisenbahnstation Bous im Kreise Saarlouis.

Das dem Herrn von Galhau zu Wallerfangen gehörige, ca. 1 500 Morgen große, im Kreise Saarlouis belegene Linsler-Hofgut besteht aus etwa 500 Morgen Hochwald und 1 000 Morgen Ackerland, Wiese und Viehweide.

Die ganze Fläche bildet einen sanften, gegen Nordost geneigten Hang, welcher mit dem Thalgebiete des aus Frankreich herkommenden Biestbaches endet.

Das Hauptgefälle des Thales beträgt pro laufende Ruthe durchschnittlich nur 3 Linien. Die außerdem vorhandenen Stauanlagen, die ungenügenden Entwässerungsgräben, die mangelhafte Räumung derselben hatten allmälig das ganze, von der Natur außerordentlich begünstigte Biestbachthal in einen Sumpf verwandelt.

Von diesem Sumpflande gehören ca. 600 Morgen zu dem obengedachten Gute. Etwa die Hälfte desselben bestand aus quelligem Sand-, Torf- und Moorboden, der dem Weidevieh nicht mehr zugänglich war und fast nur noch einen Reinertrag durch die vortreffliche Jagd auf Sumpfvögel gewährte. Während der Obergrund dieser Ländereien nur aus durchlassendem Sandboden besteht, hatte sich im Untergrunde an vielen Stellen eine kalkhaltige, thonige, völlig undurchlassende Schicht abgelagert, welche die von den umliegenden Höhen zuströmenden Wassermassen in den Boden nicht eindringen ließ. Im April des Jahres 1862 beauftragte Herr von Galhau den Wiesenbaumeister Follmann zu Landscheid, im Kreise Wittlich, mit der Entwerfung eines Meliorationsplanes, den er sofort genehmigte. Die Arbeit begann mit der Anlegung eines Vorfluthsgrabens, welcher bei 3 Fuß Tiefe, 3 Fuß Sohle und 21 Fuß oberer Breite ca. 400 Ruthen lang ist. Die Tiefe dieses Grabens würde auf 4 bis 5 Fuß bestimmt worden sein, wenn nicht an der östlichen Grenze des Gutes resp. des Grabens (auf der Gemarkung von Differten) die benöthigte Vorfluth noch fehlte. Nachdem derselbe nebst mehreren Seitengräben hergestellt worden, war die Ausführung von 300 Morgen Drainage ermöglicht. Aus dem durchlassenden Sandboden entwich die stauende Wassermasse nun bald, oder sie senkte sich wenigstens so weit, daß die Drainirarbeiten mit Erfolg begonnen werden konnten. Im ersten Jahre (1862) wurden 50 und im folgenden Jahre wiederum 50 Morgen mit einem Kostenaufwande von ca. 10 Thlr. pro Morgen (einschließlich der Kosten für das Roden des Gestrüpps) drainirt. Im Winter 1862—1863 wurden davon etwa 50 Morgen, welche zunächst dem Hofe im Distrikt „Linslerbruch" belegen sind, umgestürzt. Zum Pflügen, das durch das vorhandene Schilf, den Rasentorf, die vielen Birken-, Weiden- und Erlenwurzeln sehr erschwert wurde, bediente man sich eines starken Pfluges, der mit 5 Paar Ochsen bespannt werden mußte.

Im Frühjahre 1863 wurde dieser Komplex mit Hafer besäet. Von den aus Wurzelwerk und Rasentorf bestehenden Furchen konnte kaum so viel Boden gewonnen werden, als nothwendig war, die aufgestreute Saat unterzueggen; trotzdem erreichte der Hafer einen selten vorkommenden üppigen Stand und wurden pro Morgen für 10 Thlr. 20 Sgr. Körner geerntet, ohne den Werth des Strohes in Rechnung zu bringen. Diese eine Ernte deckte also sämmtliche Kosten der Drainage. 10 Morgen dieses drainirten Landes bestanden aus meistens 1 Fuß starkem Rasentorf; die 10 bis 12 Zoll dicken und 18 Zoll breiten Furchen ließen sich, weil sie nur aus Wurzelwerk bestanden, in keinerlei Weise zertheilen und blieben unbesäet liegen. Im Juni 1864 wurde der Komplex angezündet und die gedachte obere Schicht zum größten Theile verbrannt. Noch im Monat Juli 1864 wurden in die zurück gebliebene erdige

tische Kohlrabien, Kappus und Runkelrüben gepflanzt. Trotz der kurzen Vegetationsperiode erreichten die Pflänzlinge eine enorme Größe; die Kohlrabien und Runkelrüben hatten meistens einen Durchmesser von 8—10 Zoll. Dieser Komplex gewährte auch im Laufe des Jahres 1865 ohne Zufuhr von Dünger, auf dieselbe Weise benutzt, abermals eine ausgezeichnete Ernte.

Ca. 100 Morgen der drainirten Ländereien wurden im Frühjahre 1864 mit Hafer bestellt. Derselbe erreichte an den schwächsten Stellen 4 Fuß Höhe und gewährte einen reichen Ertrag an Stroh und Körnern, wobei nur zu bedauern bleibt, daß Maaß und Gewicht nicht besonders notirt worden sind. Mittlerweile ist der Boden vollständig pulverisirt, so daß er jetzt leicht zu bearbeiten ist.

Ein Theil der meliorirten Fläche wurde im Herbste 1863 mit Roggen bestellt. Der Hälfte wurde eine Kalkdüngung gegeben, der anderen nicht. Erstere nahm in Bezug auf Halm und Korn einen üppigen Stand ein, während letztere sich bedeutend schlechter stellte.

Im Jahre 1865 waren von den drainirten Ländereien abermals 100 Morgen mit Hafer bestellt. Während die Halerernte fast überall in hiesiger Gegend mißlang, gedieh diese vortrefflich.

Eine Fläche von 70—80 Morgen Wiesen, welche in der Thalebene neben dem Bieſtbache belegen ist, bestand zum größten Theile nur aus Seggegräsern, Schilf und Binsen. Die Drainirung konnte wegen der mangelnden Vorfluth nur mit 2 Fuß Tiefe und 3 Ruthen entfernt liegenden Röhrensträngen ausgeführt werden. Die Röhrenstränge hatten bei einer Länge von 30—32 Ruthen nur 2 Zoll Gefälle, bei dessen Vertheilung die größte Sorgfalt beobachtet werden mußte. Diese Anlage ist im Frühjahre 1863 mit gutem Erfolge ausgeführt worden. Die Sumpfpflanzen sind bald den gesunden und kräftigen Graspflanzen gewichen. Da durch die Melioration dem Ackerlande ein bedeutender Zuwachs in besserer Bodengüte geworden, so konnten von dem bisher zur Ackerung benutzten Areal 200 Morgen geringerer Qualität zur Aufforstung abgetreten werden.

Der weitere Fortgang der noch auf 250 Morgen auszuführenden Drainage ist von der Herstellung der erforderlichen Vorfluth durch Betheiligung der Grenzbesitzer von Ueberherrn und Differten bedingt, und sind die desfallsigen Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt.*) Im Jahre 1867 ist eine energische Räumung im Polizeiwege angeordnet worden. Außerdem hat Herr v. Galhau daselbst ein prachtvolles Gehöft unter Benutzung der neuesten Erfahrungen mit vielen Kosten aufgeführt.

III. Die Drainanlage der Gemeinde Rehlingen bei der Eisenbahnstation Beckingen im Kreise Saarlouis.

Die Gemeinde Rehlingen hat während des Herbstes des Jahres 1864 eine zusammenhängende Drainageanlage von ca. 71 Morgen auf ihr gehörigen Acker- und Wiesenländereien ausführen lassen.

Die Arbeiten begannen am 11. September 1865 durch 12 schon seit einer Reihe von Jahren mit Drainagearbeiten beschäftigten Leute, denen sich in Folge mehrfacher öffentlicher Aufforderungen 7 rehlinger Einwohner anschlossen. Am 31. Oktober desselben Jahres war das Werk beendigt.

*) Amtsblatt 1866, 169.

Die Kosten beliefen sich:

I.	Für technische Vorarbeiten auf . . .	35 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.
II.	Für Drainirungswerkzeuge	22 „	22 „	6 „
III.	Für v. Fellenbergsche Drainröhren u. zwar für:			
	22 100 Stück 1½zöllige pro Mille 8 Thlr.			
	2 367 „ 2 „ „ „ 10 „			
	960 „ 2½ „ „ „ 12 „			
	2 966 „ 3 „ „ „ 15 „			
	2 828 „ 4 „ „ „ 25 „			
	170 „ 5 „ „ „ 32 „			
	im Ganzen	332 „	16 „	9 „
IV.	Für Anfahren dieser 888 Centner schweren Röhren bis zur Baustelle pro Centner 1 Sgr. 5 Pf. . . . . =	41 „	28 „	— „
V.	Für Aufsichtskosten	60 „	— „	— „
VI.	Für sämmtliche Graben- und Drainagearbeiten	441 „	29 „	5 „
	Summa .	934 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.

Die eigentlichen Drainirungskosten (mit Ausschluß der Kosten ad II.) betragen also pro Morgen: 12 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.

Von den festgestellten Akkordsätzen heben wir hervor:

1) Die Diäten des leitenden Technikers mit 1 Thlr. 10 Sgr. pro Tag;
2) für das Ausheben der Draingräben sind 4 Sgr. 2 Pfg. pro laufende Ruthe mit Ausnahme von 31½ Ruthen bezahlt. Für letztere wurden 15 Sgr. per laufende Ruthe bewilligt, weil es sich um die beschwerliche 6—8 Fuß tiefe Durchbrechung eines Kieslagers handelte;
3) das Legen der Röhren kostete per laufende Ruthe 4 Pfennige, einschließlich des Zuschüttens der Draingräben.

An dem Ausheben der 2460 Ruthen Draingräben waren beschäftigt

a) die 12 geübten fremden Arbeiter während 308½ Arbeitstagen mit einem Gesammt-Arbeitsverdienst von 271 Thaler, so daß also der Mann täglich 26 Sgr. 4 Pf. verdient hat;
b) die 7 ungeübten rehlinger Arbeiter während 173½ Tagen. Dieselben hatten einen Gesammt-Arbeitsverdienst von 81 Thlr. 20 Sgr., also pro Mann täglich 14 Sgr. 2 Pf.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Einübung von Drainagearbeitern und — im Anschlusse daran — die Nützlichkeit der Bildung von Meliorationsarbeiter-Genossenschaften unter der Führung eines tüchtigen Bauunternehmers, welcher unter der Aufsicht eines verantwortlichen Technikers die Ausführung von Meliorationsplänen kontraktlich übernimmt.

Die Verstimmung, welche unter der Mehrzahl der rehlinger Einwohnerschaft noch während der Ausführung der Drainirungsarbeiten herrschte und nicht blos im Orte, sondern auch von auswärts genährt wurde, hat in demselben Maaße aufgehört, wie man sich an Ort und Stelle davon überzeugt hat, von welchen enormen Wassermassen der Boden dieser bei der Grundsteuer-Regelung wegen der stauenden Nässe zu den letzten Klassen eingeschätzten Ländereien befreit und dadurch zu höherer Kultur befähigt worden sind.

Es hat nicht lange gedauert und die rehlinger Einwohner sind durch die gesteigerten Ernteerträge in so eifrige Freunde und Vorkämpfer des Meliorationswesens

verwandelt worden, daß sie im Frühjahr 1868 noch 230 Morgen Gemeindeland drainiren wollen. Gleichzeitig soll der dritte Drainagekursus stattfinden.*)

IV. Die Drainanlage der Gemeinde Neuerburg im Kreise Wittlich.

Die Gemeinde **Neuerburg** bei Wittlich hat im Herbste 1865 eine zusammenhängende Drainageanlage von 56 Morgen 76 Ruthen auf den ihr zugehörigen Wildländereien im Distrikte Seitert nach einem vom Bezirks-Wiesenbaumeister **Hektor** zu Gutenthal aufgestellten, von der kgl. Regierung zu Trier geprüften und genehmigten Plane unter der obern Leitung des ꝛc. Hektor ausführen lassen.

Die Arbeiten begannen am 2. Oktober 1865. An denselben betheiligten sich 9 Zöglinge, welche den damit verbundenen Drainagekursus mitmachten. Nachdem dieselben mit 2 geübten Arbeitern 14 Tage lang allein gearbeitet hatten, vermehrte sich — in Folge öffentlicher Bekanntmachung — die Zahl der Arbeiter allmälig bis auf 20. Wegen der schwierigen Bodenverhältnisse und namentlich wegen der Tiefe der Gräben hielt die Masse der zugelaufenen Arbeiter nicht Stich, und so war der Wechsel derselben Anfangs häufig. Für das Anfertigen und Wiederzuwerfen der Drainagegräben waren bei 4 Fuß und 4½ Fuß Tiefe pro laufende Ruthe 4 Sgr. veranschlagt. Bei diesem Akkordsatz haben die geübten Arbeiter 15—22 Sgr. pro Tag verdient.

Am 15. Dezember war die Arbeit beendigt; die Kosten beliefen sich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. für technische Vorarbeiten auf	9	—	—
II. für Drain-Werkzeuge	24	23	9
III. für die Palzer'schen Drainröhren aus Pickließem, im Kreise Bitburg:			
34 400 Stück 1¼zöllige pro Mille 5 15 —			
2 500 „ 2 „ „ „ 10 — —			
2 050 „ 3 „ „ „ 16 — —			
1 000 „ 4 „ „ „ 25 — —			
Summa =	271	15	10
IV. für Anfahren der Röhren à Centner 4 Sgr. mit Abgebot	100	—	—
V. für Aufsichtskosten	60	—	—
VI. für Anfertigung u. Wiederzuwerfen der sämmtlichen Gräben 2 975 Ruthen 6 Fuß, à laufende Ruthe 4 Sgr.	396	22	—
VII. für das Legen der Röhren à laufende Ruthe 3 Pfennige	24	23	9
überhaupt Summa =	886	25	4
Die veranschlagte Summe betrug inkl. der technischen Vorarbeiten	934	12	4
Es war demnach eine Ersparniß von	47	17	—

gegen den Kostenanschlag erzielt worden. Hierbei wird bemerkt, daß 162 laufende Ruthen Gräben weniger, als im Kostenanschlage vorgesehen, angefertigt und in Folge dessen 1 944 Fuß Thonröhren erspart worden sind. Somit belaufen sich die Kosten pro Morgen durchschnittlich auf 15½ Thlr.

Der Gemeinderath zu Neuerburg hatte ursprünglich beschlossen, die Drainagearbeiten frohndeweise ausführen zu lassen; da aber die Drain-Werkzeuge und die geübten

*) Amtsblatt 1865, 487.

Arbeitskräfte fehlten, so ließ die Gemeindeverwaltung die ganze Arbeit dem Plane und Kostenanschlage gemäß im Akkord anfertigen. Hierdurch wurde der hauptsächlichste Grund des Widerspruchs gegen die Melioration beseitigt und es hat sich die Gemeinde mit dem Werke dermaßen ausgesöhnt, daß dasselbe in den früheren Zweiflern und Unzufriedenen jetzt seine entschiedensten Vertheidiger findet.

Der drainirte Distrikt Seitert war früher Hochwald; die Bodenart besteht durchgehends aus einem thonhaltigen, bindigen Lehm, welcher mit Eisengallen und Quarz durchschossen und undurchlassend war; er wurde deshalb ungeachtet seiner günstigen Lage und des bessern Obergrundes bei der Grundsteuer-Einschätzung in die V. und VI. Klasse des Ackerlandes taxirt. Das ganze Stück, welches auf 20 Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt ist, wird jetzt als Ackerland benutzt und schon nach wenigen Jahren dem Ackerlande II. Klasse, also dem besten der Gemarkung gleichgestellt werden.

Durch den Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor war während Ausführung dieser Melioration ein 4wöchentlicher Drainagekursus in der Art veranstaltet, daß er jeden Abend populäre Vorträge über das richtige Drainiren, Melioriren und über einschlagende landwirthschaftliche Fragen hielt, welche jederzeit zahlreich von Jung und Alt besucht wurden und solchen Anklang gefunden haben, daß sich sofort ein Bauernkasino unter dem Vorsitze des dortigen Ortsvorstehers und des Elementarlehrers gebildet hat.*)

V. Die Drainanlage der Gemeinde Großlittgen, im Kreise Wittlich.

Die Gemeinde Großlittgen im Kreise Wittlich hat im Jahre 1865 eine zusammenhängende Drainanlage von 18 Morgen in einem neben der Bezirksstraße unweit Minderlittgen belegenen Gemeinde-Wildlandsdistrikte ausführen lassen, bei welcher es sich um eine völlig versumpfte Fläche handelte, welche bisher nur in der Mitte des Sommers als spärliche, magere Viehweide benutzt werden konnte. Der Distrikt, welcher im älteren Kataster als Haide erster Klasse eingetragen worden ist, wurde bei der neuen Grundsteuer-Regelung als Weide zweiter Klasse mit 6 Sgr. Reinertrag pro Morgen angesprochen.

Die Arbeiten begannen am 20. Mai 1865 und sind am 4. August ejsd. a. beendigt. Sie wurden in Verding gegeben, von 3 Uebernehmern angesteigert und von diesen mit Hinzuziehung von Taglöhnern ausgeführt.

Die Kosten dieser Drainage betragen:	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Für technische Vorarbeiten	5	—	—
2. Vergütung für gestellte Drainirungs-Werkzeuge	9	20	9
3. Für von Daniel Palzer zu Pickließem bezogene Drainröhren und zwar: 12 100 Stück 1½zöllige pro Mille 5½ Thlr.			
1 350 „ 2½ „ „ „ 11½ „			
1 400 „ 3 „ „ „ 16 „ =	104	14	3
4. Anfahren der Drainröhren bis zur Baustelle	28	5	—
5. Aufsichtskosten, 45 Tage à 20 Sgr.	30	—	—
6. Für sämmtliche Graben- und Drainagearbeiten	158	18	4
Summa . .	335	28	4

*) Amtsblatt 1865, S. 25.

Die Drainirungskosten betragen also pro Morgen 18 Thlr. 19 Sgr. 10½ Pf. Von den festgesetzten Akkordsätzen sind hervorzuheben:

1. Es wurden Draingraben ausgehoben:

25 Ruthen	à 4 Sgr.			
30 „	à 3	„	9	Pf.
100 „	à 3	„	3	„
228½ „	à 3	„	9	„
804½ „	à 3	„	9	„

Summa . . 1388 Ruthen Gräben.

2. Das Legen der Röhren und Zuwerfen der Gräben kostete pro laufende Ruthe 3 Pfennige.

Durch die Drainage, welche ihre volle zerklüftende Wirkung auf einen solchen total versumpften Boden bekanntlich erst nach Jahren zu zeigen pflegt, ist die Versumpfung und fast jede schädliche Nässe bald beseitigt worden.

Im Herbste des Jahres 1865 ist der Distrikt unter die Nutzungsberechtigten vertheilt und umgepflügt worden. Im Jahre 1866 ist er gedüngt, wiederholt umgepflügt und im Herbste mit Winterfrucht bestellt worden.

Im Jahre 1867 sahen wir auf diesem Distrikte Früchte, die zu den besten der ganzen Feldmark gehörten. Die betriebsame Gemeinde Großlittgen will in den nächsten Jahren noch viele hundert Morgen Gemeindeland drainiren lassen.*)

VI. Die Melioration von Gemeindegrundstücken der Gemeinde Faha und Kirf, im Kreise Saarburg.

Die Gemeinde Faha, im Kreise Saarburg, besitzt ein ca. 13 Morgen großes Grundstück, welches bis vor einigen Jahren nur mit Gestrüpp bewachsen war. Die von der Forstverwaltung angestellten Nadelholz-Kulturversuche scheiterten an der Undurchlässigkeit des Bodens. Da gutes Bewässerungswasser in der Nähe war, so entschloß sich die Gemeinde endlich, eine Ent- und Bewässerungsanlage planmäßig unter Leitung eines Technikers auszuführen.

Zunächst wurde längst dem Waldrande ein großer Entwässerungsgraben zur Fortführung des Waldwassers mit einem Kostenaufwande von 31 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. angelegt. Dann theilte man die Fläche in 21 Loose und verpachtete sie loosweise zur Bearbeitung als Ackerland auf 3 volle Jahre. Die Gemeinde erzielte dadurch einen jährlichen Pachtpreis von 43 Thlr. 15 Sgr. und hatte nicht nöthig, für das Stocken und Roden Geld auszugeben. Als die Pachtzeit vorüber war, wurde der Boden im Herbste tief gestürzt, im Frühjahr gehackt und geebnet, worauf eine halbe Einsaat mit Hafer erfolgte, unter welche 139 Pfund der besten Gräserarten geworfen wurden. Im Herbste verkaufte man die Schaar wieder öffentlich in kleinen Loosen und erzielte 66 Thlr. Die Gräser waren mittler Weile so vollkommen aufgegangen, daß im folgenden Frühjahre (1866) der Heu- und Grummeterlös 100 Thlr. betrug und auf eine Einnahme von 150 Thlr. gerechnet werden konnte.

Im Ganzen sind auf die Anlage nur 292 Thlr. 15 Sgr. Kosten verwendet worden. Dazu kommt, daß auf diese Weise nicht blos die Gemeinde Faha zu einer

*) Amtsblatt 1866, 175.

guten Wiese gekommen ist, sondern daß durch die einmal eingerichtete Wasserzuleitung noch 70 Morgen Privatwiesen, welche bisher nicht einen Tropfen Wasser bekamen und fast ertraglos waren, berieselt werden und bereits das schönste Heu liefern.

Eine andere wohlgelungene Anlage hat die in demselben Kreise belegene Gemeinde Kirf im Jahre 1865 ausgeführt. Sie legte nämlich einen 3 Morgen 80 □Ruthen großen Waldabschnitt nieder, welcher mit einer Fläche des angrenzenden Distrikts Nachtweide drainirt worden ist. Die Gesammtkosten belaufen sich inkl. der Ausgaben für die Drainröhren auf 133 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Dieses Grundstück ist sodann in 21 Theile getheilt und auf 6 Jahre für einen jährlichen Pachtbetrag von 32½ Thlr. an die kleinen Leute, welche großen Mangel an Gemüseland hatten, verpachtet. Obwohl diese Verpachtung erst im Mai 1865 erfolgte, so konnte noch ¾ der Fläche mit Gemüse bestellt werden, welches vortrefflich gediehen ist; denn die stauende Nässe war bereits vollständig aus dem Boden verschwunden. Wenn Letzterer aber erst besser verarbeitet sein wird, so dürfte er zum besten des ganzen Regierungsbezirks zu rechnen sein, und wird eine spätere Verpachtung natürlich ein noch viel günstigeres Ergebniß, als das oben angegebene liefern.

Gerade für den schweren Gauboden unseres Bezirks ist die Thonröhren-Drainage von außerordentlicher Bedeutung, indem nur durch sie dieser an sich reiche, jetzt aber fast durchweg an stauender Nässe leidende Boden für den Tiefbau zugänglich und dadurch für regelmäßige gute Ernten gehörig vorbereitet werden kann.*)

§. 3. Feldwege-Regulirungen.

I. Die neuen Flurwege auf dem Banne Bitburg.**)

Obgleich die bitburger Feldmark radienartig nach den verschiedenen Himmelsgegenden von 7 Staats- resp. Bezirksstraßen durchzogen wird, auch sonst noch einige ausgebaute Wege sie durchschneiden, so stellten doch die mangelnden (bei der früher schlagweise betriebenen Dreifelderwirthschaft unnöthigen) Flurwege der als allgemein für vortheilhafter erkannten freien Fruchtfolge und namentlich dem ausgedehnteren Kleeanbaue unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Einzelne Grundbesitzer suchten diese Uebelstände durch Anlage von Ueberbrückungen, Ankauf von Servitutwegen oder Arrondirung ihrer Grundstücke zu umgehen.

Die erreichten Vortheile für die wenigen Bevorzugten waren bedeutend und riefen in der gesammten Bevölkerung nach und nach den Wunsch einer allgemeinen Anlage von zweckentsprechenden Flurwegen hervor.

Häufig vorkommende Streitigkeiten wegen verbotenen Ueberfahrens von Grundstücken, oft mit gerichtlichen Bestrafungen verbunden, fachten dieses Verlangen nach Flurwegen immer mehr an. Endlich wurde eine Versammlung der sämmtlichen Grundbesitzer berufen. Die Wahl einer Kommission von 20 Vertrauensmännern, welche die nothwendigen Wege an Ort und Stelle ermitteln sollte, war die unmittelbare Folge. Sämmtliche Begüterte schlossen sich durch ihre Namensunterschrift den aufgestellten Verhandlungen an und verpflichteten sich schriftlich, alle Anordnungen der genannten Kommission gutzuheißen.

*) Amtsblatt 1866, No. 51.

**) Siehe 3. Bericht der Lokalabtheilung Bitburg de 1865.

Mit Eifer unterzog sich die Kommission der Zwanziger der gestellten Aufgabe und bestimmte 80 neue Flurwege, nach deren Eröffnung die ganze Flur mit einem regelmäßigen Wegenetz versehen war. Nur wenige in steilen Hängen gelegene Parzellen konnten wegen ihrer ungünstigen Terrainlage nicht aufgeschlossen werden.

Eine zweite Versammlung der Grundbesitzer erklärte sich mit den sämmtlichen vorgesehenen Wegen einverstanden, wählte eine Kommission von 5 Mitgliedern und 1 Techniker. Nachdem sich auch vor ihr sämmtliche Grundbesitzer mit allen Anordnungen schriftlich einverstanden erklärt hatten, brachten sie folgende Fragen zur Entscheidung:

1. Frage: Sollen die neuen Flurwege, um die Steuerfreiheit zu erwirken, vermessen und an die Gemeinde als Eigenthum übergeben, oder sollen sie als Servitutwege bezeichnet und die Wegeflächen Eigenthum der bisherigen Besitzer bleiben?

Gemäß des abgegebenen Gutachtens eines Sachverständigen hätte die Uebertragung der Wege an die Gemeinde als Eigenthum, die sofortige Vermessung derselben, und in Folge dessen die Anfertigung neuer Karten und neuer Katasterbücher nach sich gezogen. In Berücksichtigung, daß viele Gewanngrenzen, denen die neuen Wege doch meist folgen, nicht mehr richtig liegen, also eine vollständige Neuerung vieler, vielleicht aller Gewanne nothwendig geworden wäre; in fernerer Berücksichtigung, daß diese Verhältnisse und die meist schon sehr abgenutzten Flurkarten in den nächsten Jahren doch eine Neumessung unvermeidlich machen werden, beschloß die Kommission (wie in allen folgenden Fragen) mit Einstimmigkeit:

einstweilen die Wege nur als Servitutwege festzustellen und es den bis zu der Neumessung zu machenden Erfahrungen zu überlassen, ob dieses Verhältniß noch ferner fortbestehen oder dann mit der Vermessung zugleich die Uebertragung an die Gemeinde stattfinden solle.

Um aber die Wege sofort derartig festzustellen, daß keine Zweifel über die Lage und Breite derselben entstehen könnten, beschloß die Kommission, ebenfalls wieder auf ein Gutachten von Sachverständigen gestützt, Folgendes:

a. Eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Weges mittelst eines notariellen Aktes und zwar unter jedesmaliger Angabe der betreffenden Breite aufnehmen zu lassen;
b. diesem notariellen Akte eine vollständige Flurwege-Karte beizufügen, auf welche in der Beschreibung ad a fortwährend Bezug genommen werden solle;
c. die Wege im Felde durch Pfähle sichtbar zu bezeichnen und nach Vollendung vorstehender Arbeiten
d. durch dreimalige Bekanntmachung mittelst des Kreisblattes und der Schelle, die sämmtlichen Wege und deren Eröffnungstermine zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und
e. um Streitigkeiten zu vermeiden, in diesen notariellen Akt über die Servitutwege die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen, daß sämmtliche Wegeflächen niemals mit Früchten bestellt, noch aufgepflügt werden dürften.

2. Frage. Welchen Grundstücken steht für die über dieselben gelegten Wege eine Geldentschädigung zu?

Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß nur denjenigen Grundstücken eine Wegeentschädigung zuzusprechen sei, welche vor der Anlage der neuen Flurwege zu jeder Zeit ohne Berührung fremden Eigenthums zugänglich gewesen seien.

3. Frage. Nach welchen Grundsätzen ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigung zu normiren?

Obgleich gemäß Beantwortung der ersten Frage nur Servitut- und keine Eigenthumswege hergestellt werden sollten, so fand es die Kommission doch in der Billigkeit begründet, für die Wegeflächen eine solche Entschädigung festzusetzen, als ob solche von den betreffenden Besitzern als Eigenthum verkauft worden seien.

Die Kommission begründete diese Ansicht damit, daß:

a. diese Besitzer ohnehin ein bedeutendes und zwar ein freiwilliges Opfer brächten, indem sie von Grundstücken Steuern zahlten, welche ihnen keinen Ertrag lieferten;
b. später die Servitutwege doch möglicherweise in steuerfreie Eigenthumswege der Gemeinde umgewandelt werden würden.

Von den nämlichen Ansichten ausgehend, wie der Gesetzgeber, welcher für Expropriationen außerordentliche Werthe vorschreibt, hielt sich die Kommission um so mehr berechtigt und verpflichtet, in gleicher Weise zu verfahren, als nur Einzelne Entschädigung erhalten, aber Alle zu derselben beitragen müssen. Jedenfalls schien es der Kommission angemessener, die Entschädigungssumme lieber etwas höher zu normiren, wie den Einzelnen für Alle leiden zu lassen.

4. Frage. Wie sind die zu leistenden Entschädigungen aufzubringen?

Die Kommission glaubte hierüber Nachstehendes feststellen zu dürfen:

a. die Entschädigungen sind nur von denjenigen Grundstücken aufzubringen, welche erst durch die neuen Flurwege zugänglich wurden;
b. die Entschädigungen sollen nicht im Verhältnisse der Flächengröße, sondern im Verhältnisse des Reinertrages berechnet werden;
c. die Gesammtsumme der ermittelten Entschädigungen ist im Verhältnisse der Gesammt-Reinerträge auf die einzelnen Parzellen zu vertheilen;
d. die festgesetzten Entschädigungen sind bei Eröffnung der Wege durch die Stadtkasse vorschußweise zu zahlen und von den betreffenden Eigenthümern, ohne Zinsen in drei Jahresterminen an die Stadtkasse zurück zu erstatten;
e. die Kosten der nöthigen Ueberbrückungen der Chausseegräben solle die Gemeinde übernehmen und außerdem das zur Begrenzung der Wege nöthige Holz aus dem Stadtwalde hergeben.

Diese Vorschläge genehmigte der Stadtrath.

Mit Zuhülfenahme der Karten und Katasterbücher wurde zur Erledigung der Beschlüsse ad a, b und c jeder einzelne Weg durchgangen und waren diejenigen Grundstücke festzustellen, welchen Entschädigungen zuerkannt werden mußten; dann trug Einer in ein zweites Verzeichniß diejenigen Parzellen zusammen, welche zur Entschädigung beizutragen hatten.

Dieses Verzeichniß enthält außer der Ordnungsnummer, den Namen der Eigenthümer, den Reinertrag, den Titel der Mutterrolle und eine Rubrik für die zu leistende Entschädigung. Nach diesem Verzeichnisse mußten die von jedem einzelnen Grundbesitzer (beinahe 1300) aufzubringenden Beiträge zusammengestellt werden.

Die Anfertigung dieses Verzeichnisses war allerdings zeitraubend, doch vermochte die Kommission sich nicht zu entschließen, die einfachere Vertheilung auf den Gesammtgrundbesitz zu wählen. Jedenfalls hätten dann einzelne Besitzer Beiträge zahlen müssen, deren Grundstücke gar nicht von den neuen Flurwegen berührt werden und gegründete Einsprüche wären gewiß unvermeidlich gewesen.

Außerdem hatte diese Zusammenstellung auch den Vortheil, daß man die erzielten Resultate nunmehr genau übersehen kann.

Durch die neuen Flurwege wurden in runder Summe aufgeschlossen:

	1 200	Parzellen mit	900	Morgenfläche,
durch Erbreiterung von Fußwegen	550	„ „	600	„
Total	1 750		1 500	„

mit einem Gesammt-Reinertrage von 1 400 Thlr. Die Entschädigungen und die übrigen Unkosten belaufen sich auf 398 Thlr.

Ein Thaler Reinertrag hat also ungefähr eine Entschädigung von $\frac{398}{1400}$ Thlr. oder ca. 10 Sgr. aufzubringen, gewiß ein im Verhältniß zum Gewinn ganz unbedeutendes Opfer, welches dadurch noch weniger drückend gemacht ist, daß die Erhebung erst innerhalb drei Jahren erfolgt.

Die von der Gemeinde auszuführenden 25 Ueberbrückungen sind nach den ortsüblichen Preisen zu 100 Thlr. veranschlagt.

Der freien Fruchtfolge stehen jetzt keine Hindernisse mehr im Wege, namentlich wird der Kleebau an Ausdehnung gewinnen und der Gesammtertrag der ganzen Flur zunehmen.

II. Sonstige Feldwege-Regulirungen.

Eine ähnliche Feldwege-Regulirung hat die benachbarte Gemeinde Masholder schon früher zu Stande gebracht.

Einzelne Wege haben namentlich die Moselgemeinden mit vielen Kosten (Grach z. B. mit Aufwendung von ca. 16 000 Thalern) gebaut.

In Reidenbach und allen Gemeinden der Land-Bürgermeisterei Bitburg, auch in Ottweiler schweben jetzt solche Feldwege-Regulirungen.

Schließlich theilen wir mit:

III. eine Uebersicht der in den Jahren 1854 bis 1866 für Anlage und Unterhaltung der Straßen und Wege von der Gemeinde Merzig verausgabten Kosten.

	vom Jahre 1854 bis 1860.			vom Jahre 1861 bis 1866.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Für Straßen in der Stadt. . . .	862	27	7	3063	22	4
II. „ Unterhaltung der Feldwege . .	1225	4	3	1445	—	—
III. „ den Ausbau der alten trier'schen Straße	—	—	—	3205	27	4
also im Ganzen . .	2088	1	3	7714	19	8

Die in den letzten fünf Jahren verausgabte Summe von 7714 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. macht ca. 59 Prc. des in dieser Zeit erhobenen Kommunalbeischlags aus.

Tit. VI. Förderung der Landeskultur durch die Behörden.

Die für die Förderung der Landeskultur thätigen Organe sind folgende:

1) Im Regierungskollegium: der Regierungs- und Departementsrath für Landeskultur-Sachen, in Gemeinschaft mit den verschiedenen technischen Räthen, namentlich für Unterrichts-, Medizinal-, Bau-, u. Kommunal-Forstangelegenheiten.

Direkt unter der Leitung der königlichen Regierung stehen:

2) die Landräthe und
3) die Bürgermeister.

Diese Lokalbeamten sind verpflichtet, der Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften besonders förderlich zu sein und die betreffenden Verhandlungen zu leiten. (Siehe Ministerialanweisung vom 10. Oktober 1857.)

Als spezielle Organe der Regierung für den Umfang des ganzen Bezirks fungiren:

4) in veterinair-polizeilicher Beziehung der Departements-Thierarzt mit den Kreis-Thierärzten; *)
5) für das Meliorationswesen, insbesondere Bachregulirungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Anlegung von Düngerstätten u. dgl. außer den königlichen und Kommunal-Baubeamten;
6) speziell der Departementswiesen- und Drainage-Baumeister mit den Kreiswiesen-Baumeistern, Wiesenwärtern und den Meliorations-Arbeiterkolonnen;
7) die zu dem königlichen wickerather Hengstdepot gehörigen Beschälstationen zu Heusweiler im Kreise Saarbrücken, Nunkirchen im Kreise Merzig und zu Wittlich;
8) für die Ankörung der Privatbeschäler die Hengst-Schaukommissionen zu Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich, Morbach, Trier, Saarburg, Merzig und Lebach, unter dem Vorsitze der betreffenden Landräthe.

Für örtlich-begrenzte Distrikte des Bezirks und zwar:

9) für die Bewaldung der Gemeinde-Oed- und Wildländereien die betreffenden Kommunal-Ober- und Unterförster unter Leitung ihrer resp. Landräthe;
10) für die Instandhaltung der Bäche resp. Regulirung der Vorfluth die in allen Bürgermeistereien bestehenden Bach-Schaukommissionen unter der Leitung der Bürgermeister;
11) für die Ankörung der Zuchtstiere die in allen Gemeinden bestehenden Körungskommissionen unter Betheiligung des Bürgermeisters und des Kreis-Thierarztes.

Als technische Lehranstalten sind zu erwähnen:

12) etwa 16 landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unter der Leitung besonderer Aufsichtsräthe, an deren Spitze die betreffenden Schulinspektoren und Landräthe stehen;
13) die Bauernschule zu Roscheiderhof unter der Leitung des Direktors, des besondern Aufsichtsrathes und der königlichen Regierung zu Trier;
14) die Bezirksbaumschule zu Trier zur Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern unter der Leitung eines besondern Kuratorii resp. der königlichen Regierung zu Trier;
15) die Waldbauschulen zu Wittlich, Bitburg u. Dusemond**) zur Ausbildung von Obst-Baumpflegern und Waldkultur-Vorarbeitern unter Leitung der betreffenden Kommunal-Oberförster und der königlichen Regierung zu Trier.

An Geldunterstützungen werden gewährt:

I. Aus Staatsfonds:

1) die Gehälter der obengedachten Staatsbeamten, namentlich für den Departementsrath für Landeskultursachen, die Thierärzte, den Bezirks-Wiesenbaumeister und die Kosten der königlichen Beschälstationen;
2) Zuschüsse zu den Wiesenbau- und Drainagearbeiten, sowohl zu den Kosten der Vorermittelungs-, als der Ausführungsarbeiten. Dieselben werden von dem

*) Der Staat nimmt vor allen Dingen darauf Bedacht, daß in jedem Kreise ein Thierarzt angestellt wird. Das Gehalt der Kreis-Thierärzte beträgt 100, das des Departements-Thierarztes 200 Thlr.

**) In Trier soll jetzt eine vierte solche Anstalt (vorzüglich für den Hochwald) eingerichtet werden.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten theils definitiv gezahlt, theils als Darlehen mit geringen Zinsen, theils als zinsfreie Darlehen unter Beding der Wiedererstattung im Amortisationswege. (Siehe weiter unten No. II).

3) Die zur Deckung der Kosten der Ankörung der Privatbeschäler (außer den Gebühren) etwa erforderlichen Geldmittel;

4) für die Bewaldung der Gemeinde-Oedländereien der Eifelkreise Prüm, Daun, Bitburg und Wittlich in den letzten Jahren jährlich ca. 4 000 Thaler; dazu traten im Jahre 1867 für die 9 südlichen Kreise 1 000 Thlr.;

5) für die landwirthschaftliche Fortbildung fließen die dazu bestimmten Staatsfonds (Prämien für die Lehrer) der landwirthschaftlichen Centraldirektion für Rheinpreußen und durch letztere den besonders verdienten Elementarlehrern als Prämien zu;

6) Zu den Unterhaltungskosten der roscheider Bauernschule zahlt der Staat einen jährlichen Zuschuß von 1 300 Thalern, die Kreisstände der 9 südlichen Kreise Trier Stadt, Trier Land, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel und Bernkastel aber einen solchen von 700 Thalern. Der einzelne Schüler zahlt im Ganzen nur [illegible]0 Thaler jährliche Pension. Es sind halbe Freistellen eingerichtet, über welche der Vorsitzende des Aufsichtsrathes (zur Zeit der Regierungspräsident) aus den kreisständischen Zuschüssen verfügt;

7) der Staat trägt im Wesentlichen die Kosten der zur Ausbildung der Baumpflanzer und Baumpfleger eingerichteten Bezirksbaumschule;

8) ebenso die Kosten zur Ausbildung der Kulturvorarbeiter in den Waldbauschulen zu Wittlich, Bitburg, Dusemond (und Trier.)

II. Aus dem bei der Provinzial-Hülfskasse zu Köln verwalteten Meliorationsfonds der Rheinprovinz werden Darlehen auf 3 Jahre zinsfrei und später gegen 3 Prc. Zinsen, welche zu amortisiren sind, zur Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten an Gemeinden, als solche, oder unter obrigkeitlicher Autorität gebildete Genossenschaften gewährt. Gesuche der Privaten müssen in Konkurrenzfällen zurücktreten.

III. Aus Privatmitteln steht dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz schon seit einer Reihe von Jahren jährlich ein Fonds von 500 Thalern zur Förderung gemeinnütziger Landeskultur-Zwecke der Provinz zur Disposition, welchen ihm die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft jährlich überweist.

IV. Außerdem wird das landwirthschaftliche Lotteriewesen besonders gefördert, aber auch Seitens der Regierung und der Landräthe streng überwacht.

V. Im Allgemeinen betrachtet jeder hiesige Verwaltungsbeamte die amtliche und außeramtliche Förderung der Zwecke der Landeskultur als officium nobile.

VI. Die Grundsätze, nach denen die Verwaltungsbehörden die Landeskultur-Zwecke fördern und nach denen sich ihr Verhältniß zu den vorhandenen landwirthschaftlichen Vereinen und Bauernkränzchen regelt, sollen im zweiten Bande ausführlicher besprochen werden. Hier sei nur kurz erwähnt, wie man allseitig über folgende Fundamentalsätze einig geworden ist:

1) nur der Weg der Ueberzeugung und des Gesetzes führt zum Ziele;
2) das Beispiel und das Bedürfniß sind die besten Lehrmeister;
3) jeder landwirthschaftliche Fortschritt gebraucht mehrere Jahre Zeit, ehe er eine Stunde Wegs vordringt; also: keine Ueberstürzung;
4) Wohlthaten dürfen Niemand aufgenöthigt werden;

5) die Verwaltungsbehörden haben ihre Schuldigkeit gethan:
   a. wenn sie für gute Landeskultur-Gesetze und Elementarschulen, tüchtige Techniker, gewandte Vermittelungskommissarien und für billige Meliorationskapitalien sorgen;
   b. in vorsichtiger Weise zum landwirthschaftlichen Fortschritte anregen;
   c. dem Vereinsleben die freieste Entwickelung gestatten;
   d. jederzeit bedenken, daß Vereine — eben so wenig wie der Staat — kaufmännische Geschäfte betreiben, vielmehr zu neuen fortschrittlichen Unternehmungen nur die richtigen Leute ermuntern;
   e. daß Vereine überhaupt nicht verwalten, namentlich keine Institute dirigiren sollen;
   f. neue Unternehmungen immer erst dann ausgeführt werden dürfen, wenn der richtige Mann gefunden und an die Spitze gestellt ist;
   g. Geldunterstützungen aus Staatsfonds nur gewähren, wenn es sich handelt:
      α. um Befriedigung dringender Bedürfnisse der Landeskultur;
      β. um Hebung der Intelligenz der ländlichen Bevölkerung, namentlich um Verbreitung technischer Kenntnisse;
      γ. um Anspornung des allgemeinen Eifers durch Aussetzung von beträchtlichen Konkurrenz- und Ehrenpreisen;
      δ. um Schaffung guter Beispiele;
   h. diese nicht zu gering zu bemessenden Geldunterstützungen nur dann bewilligen, wenn der Unternehmer mindestens 50 Prozent aus eigenen Mitteln (namentlich durch Arbeitsleistungen) beiträgt und das Risiko ausschließlich übernimmt;
   i. die Verwendung solcher Unterstützungen unter möglichster Vermeidung der Zersplitterung der Kräfte in der Regel durch Vereine oder Vertrauensmänner, welche von den Interessenten gewählt werden, kontrolliren lassen.

Tit. VII. Gemeinde-Vermögensverhältnisse.

Das Gemeinde-Grundvermögen ist von außerordentlichem Umfange. So z. B. ermittelte die Katasterinspektion im Jahre 1852 437 108 Morgen Gemeindewaldungen und 175 625 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildländereien.

Die königliche Regierung ist schon seit Dezennien unausgesetzt bemüht, das Eigenthum der Gemeinden nicht bloß zu konserviren, sondern auch besser rentbar zu machen. In Folge dessen gibt es jetzt eine große Anzahl von Gemeinden, in welcher die Gemeinde-Haushaltskosten vollständig aus den Umlagen gedeckt werden und sogar noch Ueberschüsse zur Vertheilung kommen.

§ 1. Gemeindegrundstücke.

I. Verkäufe der Gemeindegüter zur Zeit der französischen Herrschaft.

Die immerwährenden Kriege Napoleons I. verschlangen ungeheure Summen. Das budget de l'exercice des Jahres 1813 wies z. B. eine Ausgabe von 1.150.000 000 Frcs., darunter 325.000 000 Frcs. für den Krieg und 260.000 000 Frcs. für die Kriegsadministration nach. Ein Theil dieser Ausgaben sollte durch den Verkauf der Güter der Gemeinden, mit Ausnahme derjenigen, die in unmittelbarem Genusse der Gemeinde selbst waren, aufgebracht werden. Für diesen Zweck bestimmte das Gesetz vom 20. März 1813, daß die Grundstücke der Gemeinden (les biens ruraux, maisons et usines, possidés par les communes) der Arrondissements-

kasse abgetreten, von derselben in Beschlag genommen und öffentlich verkauft werden sollten. Von diesem Verkaufe sollten nur die Weiden, Torfgräbereien und andere Gemeindenutzungen, wie Hallen, Marktplätze, öffentliche Spaziergänge, die Kirchen, Kasernen, Gemeindehäuser, Schauspielhäuser und andere Gebäude, welche den Gemeinden gehörten und für den öffentlichen Dienst bestimmt waren, ausgenommen sein. Die Gemeinden sollten dafür durch Einschreibung eine jährliche Rente von fünf vom Hundert des Betrages des Verkaufs ihrer Güter erhalten. Die Gläubiger der Gemeinden, welche Hypotheken auf die einzuziehenden Gemeindegüter hatten, sollten das Recht haben, ihre Hypotheken auf die den Gemeinden verbleibenden Güter zu übertragen. Sollten dergleichen Güter aber nicht mehr vorhanden sein, so wurde den Gläubigern ihr Recht auf die den Gemeinden zustehenden Renten und alle anderen Einkünfte der Gemeinden vorbehalten.

Die Verkäufe der Gemeindegüter im Saardepartement für Rechnung der Amortissementskasse begannen in den verschiedenen Domainenbureau's am 18. Mai 1813 und wurden bis zum 7. Oktober desselben Jahres fortgesetzt. In diesem Zeitraume wurden 692 Parzellen verkauft und ergaben einen Ertrag von 1.164 913 Frcs. oder 310 644 Thlr. 4 Sgr. Die bedeutendsten unter diesen Gemeindegütern waren:

1) die Graswiese und die Salmwiese der Gemeinde Klüßerath, welche für 58 100 Frcs. am 30. Juli 1813 an Nikolaus Valdenaire verkauft wurden.

Außerdem wurden verkauft:

2) eine der Gemeinde Kues gehörige Moselinsel für 55 200 Frcs. an Franz Alb. de la Salle in Nieder-Limberg;
3) die Ziegelbrennerei zu St. Johann an Balthasar Schlachter für 50 400 Frcs.;
4) die Almuth (Allmende) der Gemeinde Rheinheim (Mairie Herbitzheim, Arrondissement Saarbrücken) für 41 800 Francs an Heinrich Walster und Jakob Vanvolxem;
5) eine Insel und eine Wiese der Gemeinde Graach für 32 250 Francs an Franz Albert de la Salle;
6) die große städtische Brauerei zu Trier für 30 100 Francs an Ludwig Mohr;
7) die Almende der Gemeinde Gersheim für 28 900 Frcs. an Jakob Vanvolxem;
8) der Garten bei dem Haltenhofe, der engeberger Weiher und der Rotherhof zu Saarbrücken für 21 700 Frcs. an Heinrich Walster;
9) einige Wiesen der Gemeinde Kues für 18 000 Frcs. an Nikolaus Valdenaire;
10) der Gemeindeacker von St. Johann für 16 900 Frcs. an Balthas. Schlachter;
11) ein Gut der Gemeinde Euren für 13 350 Frcs. an J. Hermann u. Konsorten;
12) ein Stück Land, genannt Homburg, der Gemeinde St. Johann gehörig, für 13 100 Frcs. an Balthasar Schlachter;*)

---

*) Als die Versteigerung der St. Johanner Gemeindegüter im Jahre 1818 herannahete und mit Grund zu erwarten war, daß sie ihrer Menge wegen, so wie in Betracht der damaligen Zeitumstände zu einem verhältnißmäßig niedrigen Preise verkauft werden würden, bildete sich in St. Johann ein Konsortium, wobei der B. Schlachter war, welcher Ansteigerer aller versteigerten St. Johanner Gemeindegüter ward; diese wurden darauf in gleiche Loose, bestehend aus Ackerland und Wiesen, eingetheilt und jedem angesessenen Bürger ein solches Loos für den Werthanschlag von Frcs. 500 käuflich angeboten; da aber nicht alle Bürger den Betrag von Frcs. 500 sofort zu zahlen im Stande waren, so zogen einzelne Mitglieder des Ansteigekonsortium solche nicht übernommene Loose an sich.

Die versteigerten Gemeindegüter wurden auf diese Weise Privateigenthum und ist seitdem davon nichts in den Besitz der Gemeinde als Gemeindeeigenthum zurückgekehrt.

13) eine Wiese, gen. der Puhl, zu Merzig, für 12 100 Frcs. an Marx v. Kolmar;
14) die Almende der Gemeinde Südingen für 10 125 Francs an Walster u. Vanvolxem;
15) Gemeindeland von Kürenz für 10 000 Frcs. an Peter Marx.

II. Verkauf von Gemeindegrundstücken während der Zeit der preußischen Herrschaft.

Während der ersten Dezennien der preußischen Herrschaft sind ebenfalls bedeutende Flächen der Gemeindegrundstücke zum Nutzen der resp. Gemeinden veräußert worden und mußten die schon unter französischer Herrschaft meistentheils überhauenen Waldbestände bis auf's Aeußerste angegriffen werden, um die drückendsten Kriegsschulden zu decken und neue Kirchen und Schulen zu bauen. Millionen von Thalern sind damals zu diesen Zwecken aus dem Gemeindevermögen flüssig gemacht worden und nur durch diese außerordentliche Anstrengung ist es gelungen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit überall einen wohl geregelten Gemeindehaushalt wieder herzustellen, das übrig gebliebene Gemeindevermögen zu erhalten und in seinen Erträgen allmälig zu steigern. Namentlich sind, wie weiter unten gezeigt werden wird, rücksichtlich der Gemeindewaldungen außerordentlich günstige Erfolge erzielt worden.

III. Ankäufe von Gemeindegrundstücken.

Schon in mehreren Fällen haben Gemeinden mit gutem Erfolge Grundstücke angekauft, wie folgende Beispiele ergeben:

1. Die Gemeinde Völklingen im Kreise Saarbrücken.

Die Gemeinde Völklingen hat im Jahre 1863 ein Ackergut gekauft, bestehend aus Haus, Scheune und Hofraum nebst nachfolgenden Ländereien:

Garten	1	Morgen	118	Ruthen	20	Fuß,
Wiesen	48	„	87	„	—	„
Ackerland	43	„	30	„	70	„
Summa	93	Morgen	56	Ruthen	90	Fuß.

Die Steuern hiervon betragen:

Gebäudesteuer	4	Thlr.	26	Sgr.	6	Pf.
Grundsteuer	30	„	16	„	1	„
Summa .	35	Thlr.	12	Sgr.	7	Pf.

Der Kaufpreis beläuft sich auf 13 800 Thlr. In den Gebäulichkeiten sind zwei Wohnungen vermiethet, und die übrigen Räume von der Gemeinde für Archiv, Sitzungssaal, Spritzenremise, Gerätheschuppen &c. benutzt. Die Ländereien sind bis auf ca. 6 Morgen, welche zur Unterhaltung des Zuchtstieres dienen, verpachtet. Das ganze Unternehmen rentirt sich zu 4—5 Prc.

In dem städtischen Archive findet sich über die versteigerten Gemeindegüter keine bestimmte Aufzeichnung, weder über deren Fläche, noch den Erlös; das Stadtrath-Sitzungsprotokoll vom 7. September 1813 erwähnt nur, daß die in Folge des Dekrets vom 20. März 1813 durch den Verkauf der Gemeindegüter verlorene Rente durch französische Staatsschuldscheine à 5 Prc. Zinsen tragend ersetzt werde, was aber nicht geschehen ist und haben die beiden Gemeinden demnach ihre Entschädigungsforderung geltend gemacht, als im Jahre 1815 nach dem zweiten pariser Frieden die große Kriegs-Entschädigungsforderung Deutschlands gegen Frankreich erhoben wurde.

Das Protokoll vom 21. November 1818 sagt, daß die für den Verkauf der Gemeindegüter von Saarbrücken und St. Johann (beide Städte hatten damals eine gemeinsame Verwaltung) gegen Frankreich liquidirte Summe: Frcs. 227 173 50 C. betragen habe.

Im Protokoll vom 29. Mai 1820 heißt es wörtlich, daß für die der Gemeinde St. Johann gehörig gewesenen und versteigerten Gemeindegüter derselben an Kapital 63 881 Francs 85 C., an Zinsen 1 137 Frcs. 72 C., also im Ganzen 65 019 Frcs. 57 C. gezahlt wurden.

Auch an der Mosel bestand zum Ankaufe dieser Güter eine Verbindung von Kapitalisten,

2. Die Gemeinde Freudenburg im Kreise Saarburg.

Auf der Gemarkung von Freudenburg (im Kreise Saarburg) existirte seit undenklichen Zeiten ein ziemlich bedeutendes Hofgut. Bis zur Okkupation der trier'schen Lande durch Frankreich gehörte es der Abtei St. Maximin bei Trier. Darauf wurde es französische Domaine. Kaiser Napoleon I. schenkte es an die Hospitien zu Trier. Seitdem war es parzellenweise und später im Ganzen verpachtet. Bei der früheren Art der Verpachtung hatten die Eingesessenen noch einigermaßen Nutzen von dem Gute, weil Jeder, der Lust hatte, sich eine Parzelle pachten konnte. Nach der Verpachtung im Ganzen fiel dieser Vortheil weg, zumal den Pächtern die Unterverpachtung untersagt war. Nach dem im Jahre 1859 erfolgten Tode des letzten Pächters wirthschaftete die Wittwe desselben noch Jahr und Tag weiter, jedoch mit so schlechtem Erfolge, daß die Hospitienverwaltung den Pachtakt auflöste. Eine neue Verpachtung wollte nicht gelingen. Da tauchte das Projekt wegen Verkaufs des Gutes auf. Letzteres war bis dahin eine beständige Quelle von Streitigkeiten mit der Gemeinde gewesen, namentlich deshalb, weil der Pächter mit seiner 200 bis 300 Stück zählenden Schafheerde die Wiesen und Futterfelder der übrigen Gemeindemitglieder ruinirte. So lange aber der Futterbau darniederlag, konnte es mit der Landwirthschaft nicht vorangehen. Die Gemeindemitglieder waren daher schnell zum Ankaufe des Gutes entschlossen. Es umfaßte: 577 Morgen Acker, 35 Morgen Wiesen und 3 Morgen Gartenland, im Ganzen also 615 Morgen, außerdem 76 Morgen Wald, den die Hospitienverwaltung nicht verkaufen wollte. Zum Gute gehörte etwas weniger, als der sechste Theil des ganzen Bannes, und von den im Ganzen etwa 2400 Morgen ausmachenden Ackerländereien, Wiesen und Gärten nahe der vierte Theil, so daß bei einer Einwohnerzahl von 800 bis 900 Seelen auf den Kopf der Bevölkerung nur ca. 2 Morgen und auf jede der 170 Haushaltungen nur ca. 10 Morgen gerechnet werden konnten. Darunter befanden sich noch ca. 200 Morgen, welche der Kirche und den Forensen gehörten.

Damals gab es in Freudenburg außer jenem Gute der Hospitien: 1 Wirthschaft von mehr als 600 Morgen, 8 Wirthschaften von 30—300 Morgen, 83 Wirthschaften von 5—30 Morgen und 318 Wirthschaften unter 5 Morgen, im Ganzen 410 Wirthschaften. Die in den letzten Jahrzehnten immer geringer gewordene Zahl der eigentlichen Ackerwirthe war bereits bis auf 12 gesunken und würde sich wahrscheinlich bald auf die Hälfte reduzirt haben, wenn sich nicht diese außerordentliche Gelegenheit zu neuem Grunderwerb gefunden hätte.

Der Viehbestand belief sich auf 298 Stück Rindvieh, 68 Pferde, 17 Schafe, 124 Schweine, 36 Ziegen.

Die Gutsländereien bestanden im Ganzen aus 71 Parzellen, darunter: 1 Parzelle von 71 Morgen, 40 Parzellen unter 1 Morgen, 10 Parzellen von 1—3 Morgen, 11 Parzellen von 4—10 Morgen u. s. w.

Der bei der Grundsteuer-Regelung ermittelte Reinertrag belief sich durchschnittlich pro Morgen Wiese auf 2 Thlr. 14 Sgr., pro Morgen Ackerländereien auf 1 Thlr. 18 Sgr., pro Morgen Waldungen auf 16 Sgr.

Eine Kommission des Gemeinderathes schätzte das Gut (einschließlich des Werthes der Gebäude mit 3000 Thlr.) zu 34 837 Thlr. 15 Sgr. Gekauft wurde es von der Gemeinde Freudenburg im Jahre 1861 zu 35,000 Thlr. Man beschloß zur Auf-

bringung des Kaufpreises und dessen Abtragung das acquirirte Gut parzellenweise wieder zu veräußern.

In fünf verschiedenen Terminen wurden 424 Morgen in 94, 106, 75, 62, 85 = 422 Loosen zur Versteigerung gebracht und sind daraus im Ganzen 47 370 Thlr. erlöst, so daß die Gemeinde an den Ackerländereien einen baaren Gewinn von 12 370 Thlr. erzielt und die werthvollen Wiesen, den ganzen Distrikt Eiderberg mit seinen Kalksteinbrüchen, die sämmtlichen Gebäulichkeiten und die Gärten übrig behalten hat. Diese Realitäten sind durch die Experten abgeschätzt worden, wie folgt:

a) die Wiesen ca. 35½ Morgen zu	6 856	Thlr.
b) der Eiderberg 137 Morgen (ohne Wege).	4 115	„
c) die Gebäulichkeiten zu	2 250	„
d) „ Gärten (etwa 1½ Morgen) zu . . .	614	„
zusammen	13 835	Thlr.
dazu der baare Gewinn mit . .	12 370	„
macht einen Gesammtgewinn für die Gemeinde von . .	26 205	Thlr.

Die exponirten, schlechteren Theile des Eiderberges sind zur Aufforstung bestimmt, während rings um denselben eine gehörig zu befriedigende und mit Schattenbäumen zu besetzende, mehrere Ruthen breite Schweinetrift angelegt werden soll.

Auch beabsichtigt die Gemeinde eine Zuchtstier-Einrichtung nach dem völklingen-wittlicher Vorbilde herzustellen.

Ueberall bemerkt man jetzt in den Wirthschaften energisches Streben, um die neu-erworbenen Grundstücke bald in guten Stand zu setzen. Mit einem Worte: Freudenburg geht, aller Wahrscheinlichkeit nach, einer glücklichen Zukunft entgegen.

Die Hospitienverwaltung zu Trier aber ist mit den Resultaten dieses Verkaufes vielleicht ebenfalls zufrieden; denn sie erhielt bisher nur ca. 75 Malter = 300 Scheffel Frucht und zwar zur Hälfte Weizen und zur Hälfte Mischelfrucht (halb Weizen und halb Roggen) als jährliche Pacht. Dieses Fruchtquantum zu dem gewiß hohen Mittelpreise von 3 Thlr. pro Scheffel geschätzt, gibt die runde Summe von 900 Thlr. als ganze bisherige jährliche Einnahme aus dem Gute; wogegen die Zinsen des Kaufpreises gegenwärtig 1750 Thlr. betragen und dabei alle Reparatur- und Baukosten, die früher einen erheblichen Theil der Pacht absorbirten, aufgehört haben. Von der Gemeinde, welche seit dem 1. Dezember 1862 jährlich mindestens 3 000 Thlr. abzuzahlen hatte, sind bereits 3 000 + 6 000 + 6 000 + 7 000 = 22 000 Thlr. nebst sämmtlichen fälligen Zinsen bezahlt. Der Rest von 13 000 Thlr. soll bis Ende des Jahres 1867 getilgt werden.

Nur Eins bleibt zu bedauern! Wie viel größer würden die Vortheile dieses Gutskaufes für die Einwohner von Freudenburg sein, wenn er in Verbindung mit einer Wegeregulirung und Konsolidation der ganzen Feldmark hätte durchgeführt werden können, anstatt daß man bei dem jetzigen Verfahren die früheren 71 Gutsparzellen bis auf 422 vermehrt hat, so daß wenn beim Ankauf auch einige Arrondirungen auf dem Banne erfolgt sein mögen, doch im Ganzen eine bedeutende Vermehrung der Parzellenzahl stattgefunden hat. Wir können nicht oft genug wiederholen: Je mehr der Landwirth rechnen lernen, je mehr er einsehen wird, daß die Zeit Geld und seine Wirthschaft nichts, als eine Körner- und Fleischfabrik ist, in welcher Alles darauf ankommt, den höchsten Reinertrag auf billigstem Wege nachhaltig zu produziren, desto mehr wird er sich von der Richtigkeit dieser Bemerkung

überzeugen. Schon jetzt weiß jeder Landmann sehr wohl, weshalb die an sein Grundstück angrenzende, zum Verkaufe ausgesetzte Parzelle für ihn 10 bis 30 Prc. mehr Werth hat, als für jeden dritten.

3. Die Gemeinde Baumholder (im Kreise St. Wendel).

Der bedeutendste Fall von Grundstücks-Erwerb ist aber in Baumholder vorgekommen. Wir wollen denselben ausführlicher besprechen, weil deren Erfolg — namentlich in früheren Jahren — vielfach bezweifelt worden ist. Auf diesem Banne lagen theils in zusammenhängenden Komplexen, theils isolirt 22 einzelne Walddistrikte, die sogenannten baumholder Erbenwaldungen, welche seit undenklichen Zeiten einer Verbindung von Privatpersonen unter dem Namen „baumholder Erbgenossenschaft" gehörten. Diese Genossenschaft bestand neben der Gemeinde Baumholder und unabhängig von derselben. Jene Walddistrikte wurden als ungetheiltes Eigenthum besessen und benutzt. Ihrer wird schon in einer auf dem Bürgermeisterei-Amte beruhenden Beschreibung von Baumholder vom Jahre 1571 in der Weise Erwähnung gethan, daß sich bei einzelnen unter den Waldungen aufgeführten Distrikten bemerkt findet: „gehört den Erben zu Baumholder, die haben sich darin zu beholzen."

Gedachte Waldungen bedeckten in einem zusammenhängenden Hauptkomplexe die östlichen, südlichen und westlichen Abhänge und in mehreren isolirten Parzellen einige kuppenartige Erhebungen und sanft geneigte Berghänge auf einer Fläche von 1224 Morgen.

Die Nutzungen wurden alljährlich, gewöhnlich im Frühjahre und Herbst, unter die Miteigenthümer gleichmäßig vertheilt; auch Bauholz wurde gegen billige Taxe an Erben abgegeben. Die Aufsicht war einem durch die Erbgenossenschaft gewählten Waldhüter übertragen. Die Verwaltung geschah durch einen von 3 zu 3 Jahren erwählten Ausschuß, welcher die jährlichen Holztheilungen vorzunehmen, das Noth- oder Bauholz abzugeben und von diesem Holze die Beträge dem zeitlichen Rechner zur Vereinnahmung zu überweisen hatte. Der Ausschuß, bestehend aus 6 Waldschöffen, mußte die Qualifikation derjenigen Personen, welche sich zur Aufnahme in die Erbgenossenschaft meldeten, prüfen und dieselbe bewerkstelligen; der Rechner hatte aus den Einnahmen die Steuern und Verwaltungskosten, sowie den Waldhüter-Lohn zu bestreiten; die Grundsteuer wurde früher von jedem Erben durch den Einnehmer zu gleichen Theilen erhoben, später aber aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt, während der Ausschuß die Rechnungen alljährlich zu prüfen und abzuschließen hatte.

Da bei der Rechnungsablage Mißstände vorkamen und die Verwaltung der sogenannten Waldschöffen, welche während der Dauer der ihnen übertragenen Funktionen (wozu auch die Führung des Waldhammers gehörte) ihr eigenes Interesse vorzugsweise im Auge hatten, zu mancherlei Beschwerden Veranlassung gab, da ferner die Zahl der Mitglieder immer größer, die einzelnen Erbquoten aber in demselben Verhältnisse kleiner wurden, so führten diese Verhältnisse zu dem Wunsche der Erben auf Theilung der Waldungen.

Am 24. März 1846 machten daher 97 Erben bei dem königl. Landgerichte zu Saarbrücken gegen die übrigen 97 Erbgenossen die Klage auf Theilung nach Maaßgabe der Haushaltungen resp. Feuerstellen in 194 gleiche Theile anhängig. Durch Urtheil vom 19. August 1846 wurde die Theilung in 194 Theile, die Abschätzung derselben und die Abgabe der Gutachten hinsichtlich der Theil- oder Untheilbarkeit verordnet. Nachdem dieses Urtheil, welches von dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln unterm 11. April 1849 bestätigt worden, in Rechtskraft

übergegangen war, und die Expertise begonnen hatte, wurde unterm 21. Dezember 1849 von andern angeblich berechtigten Personen eine neue Klage eingeleitet und die Theilung derselben Waldungen nach einem andern Maaßstabe verlangt. Um dieselbe Zeit erhob die königliche Regierung den Kompetenzkonflikt, in Folge dessen das Verfahren in der ursprünglich eingeleiteten Klage durch Rathskammer-Beschluß sistirt wurde. Auch hatten sich mehrere Theilgenossen zu eben jener Zeit beigehen lassen, in die fraglichen Waldungen einzufallen und viele Stangen, sowie hochstämmige Bäume zu fällen und wegzubringen. Da dieser gesetzlose Zustand längere Zeit fortdauerte und namentlich nahe gelegene Bestände durch Diebstahl stark gelichtet wurden, mußten die Waldungen unter Sequestration gestellt werden.

Während des Prozesses erschien das Gesetz vom 19. Mai 1851 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen und wurden nun die Verhandlungen behufs des Einigungsverfahrens an die königliche Regierung überwiesen. Da gegen den vom Vermittelungskommissar endlich zu Stande gebrachten Theilungsplan von mehreren Erbengenossen Einspruch erhoben wurde, so mußte die Sache von königlicher Regierung durch Beschluß vom 24. Februar 1854 wieder an das königliche Landgericht verwiesen und nachdem daselbst alles Material zur Intervention in diesem langwierigen und kostspieligen Prozesse erschöpft und in Folge verschiedener Interventionen die Zahl der Erbengenossen urtheilsmäßig auf 206 festgesetzt war, wurde endlich am 22. Oktober 1860 durch Rathskammer-Beschluß des königlichen Landgerichts die Versteigerung der Waldmassen angeordnet.

Da die Bodenverhältnisse der Waldungen dem Holzwuchse durchaus zusagen und größere Parthien sogar zur Umwandlung in Ackerland geeignet sind, dieselben auch einen bedeutenden Vorrath haubarer Eichen- und Kiefern-Nutzhölzer, sowie mehrere Abtheilungen haubarer und angehend haubarer Buchenorte enthielten, das Altersklassen-Verhältniß derselben günstig, und in ihnen also die Mittel zu einer nachhaltigen Bewirthschaftung mit einem jährlichen Abnutzungsholze von mindestens 22 Kubikfuß pro Morgen, unbeschadet einer extraordinären Ausnutzung der bedeutenden Eichen- und Kiefern-Bauholzvorräthe, reichlich vorhanden waren; der ganze Wald gut bestockt, und der Taxwerth, welcher der Versteigerung zu Grunde gelegt werden sollte, von den Experten nur zu 73 616 Thlr., demnach der Morgen Wald incl. Holzbestand zu 60 Thlr. abgeschätzt worden war, so wurde von der Gemeindevertretung von Baumholder, deren Mitglieder mit den Erbengenossen zum größten Theile identisch waren, beschlossen, den ganzen Erbenwald für die Gemeinde Baumholder zu erstehen.

Nachdem die Minimal- und Maximaltaxen für die anzusteigernden Parzellen festgesetzt worden waren, wurden in den Tagen vom 11. bis 14. März 1861 von den 22 Walddistrikten resp. 48 einzelnen Parzellen zusammen 799 Morgen 27 □ Ruthen 80 □ Fuß, oder rund 800 Morgen, oder ⅔ des ganzen Komplexes für die Gemeinde angesteigert, während das übrige ⅓ durch Privaten erworben wurde.

Der Steigpreis betrug:

a) für die Gemeinde 89 925 Thlr. und inkl. 5 Prc. Aufgeld mit 4496 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. = 94 421 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

b) für die Privaten 45 515 Thlr. und inkl. 5 Prc. Aufgeld mit 2275 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. = 47 790 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

zusammen also 135 440 Thlr. Die 5 Prc. oder das Aufgeld betrug 6772 Thlr., der

Erlös aus den 1224 Morgen inkl. der 5 Prc., daher im Ganzen 142 212 Thlr. oder 116,₁ Thlr. pro Morgen.

Nach den Rechnungen der Sequestratur des Ausschusses der Erbengenossenschaft betrug bis zum 6. Januar 1862

a) die Solleinnahme 154 606 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg.

b) die wirkliche	154 356 Thr.	19 Sgr.	5 Pf.,
c) „ Ausgabe	14 865 „	10 „	— „
d) „ Mehreinnahme inkl. Steigerlös daher	139 491 „	9 „	5 „
Hiervon ab die Gerichtskosten mit	732 „	22 „	9 „
es verblieben also	138 758 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.,

zur Vertheilung unter die Erbgenossen, so daß jeder vorläufig 670 Thlr. erhielt.

Da nach dem Versteigerungsprotokolle die Zahltermine für die Waldungen auf Martini 1861—1863 festgestellt waren, und zwar mit Zinsen à 5 Prc. vom Verfalltage des ersten Termines ab, das Aufgeld aber 14 Tage nach dem Zuschlage entrichtet werden sollte, so mußte die Gemeinde ihr Hauptaugenmerk auf pünktliche Tilgung dieser Schulden richten. Da aber der Gemeinde durch den gleichzeitig auszuführenden Bau der Prämienstraße in der Richtung nach der Eisenbahn-Haltestelle Heimbach noch ein weiterer Kostenaufwand von über 12 000 Thlr. erwachsen war, und sie zu diesem Zwecke Anleihen kontrahiren mußte, Mittel daher zur Deckung des Steigpreises für den Wald nicht flüssig waren, so wurde

a) zur Deckung des Steigpreises eine Anleihe von 84 000 Thlr. à 4½ Prc., rückzahlbar in 10 jährlichen Terminen, bei der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Köln;

b) zur Deckung der Steigkosten (5 Prc.) eine Anleihe von 4500 Thlr. (4 Prc.) bei der Kommunal-Depositenkasse kontrahirt, und damit begonnen, nach Maßgabe des Schulden-Tilgungsplanes durch außerordentliche Nutzung des vorhandenen Gemeindevermögens, namentlich durch Realisirung von Holz- und Gemeindeland-Veräußerungen die Mittel zur Tilgung der ebengedachten Anleihen flüssig zu machen.

Vor allen Dingen wurde mit dem Abtriebe des Holzes auf einzelnen isolirt gelegenen Walddistrikten, deren Boden sich vorzüglich zu Ackerland eignete, begonnen und nach Verwerthung des Holzes auch der Grund und Boden parzellenweise veräußert.

Welche Einnahmen in dieser Weise seit 1861 bis incl. 1866 erzielt, und welche Zahlungen aus derselben zur Abtragung von Kapital und fälligen Zinsen ergibt sich aus nachfolgenden Uebersichten, welche auch Aufschluß über die statistischen Verhältnisse der Gemeinde geben:

Der ganze Bann umfaßt 7910 Morgen in 10 953 Parzellen.

Seelenzahl.

1861 . . 1603. — 1866 . . 1708.

Viehstand.

	1861	1866
Pferde	82	91
Rindvieh	870	921
Schweine	314	373
Schaafe	412	396
Ziegen	91	59
Summa	1769	1840

im Jahre 1866 einen Werth repräsentirend von 48 000 Thlr.

Abgaben.

Grund- und Klassensteuer jährlich seit 10 Jahren durchschnittlich 2629 Thlr.

Umlagen auf dieselben 10 bis 28 Prc. in dieser Zeit, und durchschnittlich 13 Prc., Landpacht jährlich durchschnittlich 1000 Thlr.

Schaafweide-Pacht zur Tilgung der Schuld für Straßenbau 650 Thlr.

Grundbesitz nach dem Kataster.

Kulturart.	Größe.			Katasterertrag.			Kapitalwerth.
	Morgen.	Ruthen.	Fuß.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
Jahr 1861.							
Ackerland	441	—	—	255	13	1	18 000
Wiesen	16	—	—	34	21	—	3200
Gärten	—	135	—	5	2	8	5000
Gebäudefläche	—	29	—	24	27	3	14 000
Weide	508	—	—	132	26	6	6600
Wasser	17	—	—	18	23	5	—
Wald	639	—	—	436	1	6	36 000
Summa	1621	164	—	907	25	5	82 800
Jahr 1866.							
Ackerland	609	—	—	262	26	—	21 000
Wiesen	18	—	—	21	25	—	2 000
Gärten	—	126	—	—	7	6	1 500
Gebäudefläche	—	90	—	—	—	—	20 000
Weide	209	—	—	42	—	—	1 700
Wasser	17	—	—	35	16	—	—
Wald	1349	—	—	1245	14	—	96 000
Summa	2203	36	—	1607	28	6	142 200

Ueber die Einnahmen aus dem Holzverkaufe ergiebt nachstehende Tabelle das Nähere:

Ver- steige- rung.	Distrikt.	Fläche.			Erlös.			5 Prc.			Summa.			Zahl- termine	Zahl der Parz.	Zahl d. Ansteig…
		Morg.	R.	F.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
	a) aus Land:															
11. Juni 1861.	Faulenberg	23	10	30	4585	15	—	229	8	3	4814	23	3	1861-63	45	25
3. Juni 1862.	"	43	53	30	5871	—	—	293	16	6	6164	16	6	1862-64	87	47
23. Juli 1863.	"	17	75	40	1332	15	—	66	18	9	1399	3	9	1864-66	29	9
		83	139	—	11789	—	—	589	13	6	12378	13	6		161	81
29. Juli 1861	Obig Gerstert	31	166	70	2003	15	—	100	5	3	2103	20	3	1861-63	49	25
	Auf Birkenkömpchen	8	89	60	781	15	—	39	2	3	820	17	3	"	21	16
	Alte Stadtgrabenpfad	—	16	20	393	23	—	19	20	8	413	13	8	"	11	5
	Heerstraße	8	96	70	773	—	—	38	19	6	811	19	6	"	19	11
28. Mai 1862.	Kautzenbach ꝛc.	4	60	80	852	—	—	42	18	—	894	18	—	1862-64	9	3
	Platt	1	35	50	170	—	—	8	15	—	178	15	—	"	5	1
6. August 1862.	Löhchen	19	100	40	2270	15	—	113	15	9	2384	—	9	"	41	36
24. Juli 1863.	Hahlfels	29	69	60	3922	15	—	196	3	9	4118	18	9	1864-66	56	29
24. Juli 1863.	Alte Stadtgrabenpfad (Rest)	—	2	80	52	—	—	2	3	—	54	3	—	"	1	1
	Summa	187	57	30	23007	23	—	1149	26	8	24157	19	8		373	208
31. März 1863.	Billmog	29	17	—	2334	15	—	116	21	9	2451	6	9	1863-65	52	29
	Summa	216	74	30	25342	8	—	1266	18	5	26608	26	5	1861-66	425	237
	b) aus Holz, Laub, Steinen ꝛc.:															
	1861				2875	10	9	135	—	7	2710	11	4			
	1862				11634	—	5	612	9	6	12246	9	11			
	1863				8970	20	1	472	4	3	9442	24	4			
	1864				10142	4	4	533	23	11	10675	28	3			
	1865				7092	23	1	373	9	—	7466	2	1			
	1866				7433	10	—	369	—	11	7988	29	11			
					186	19	—	Laub ꝛc.								
					48034	27	8	2495	18	2	50530	15	10			
	Daher aus Land und Holz				73377	5	8	3762	6	7	77139	12	3			

Ausgaben von 1861—1866.

Jahr.	Kapitalabtragung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinsenzahlung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1861	—	—	—	718	15	—	718	15	—	Bei den Gemeindeland-Versteigerungen sind 3 Zahltermine üblich und vertheilt sich der Erlös aus einer Versteigerung auf je 3 Jahre. Aus dem Erlöse von Holz und Land wurde im Jahre 1861 in die Kasse der Erbengenossenschaft resp. an den Sequester 5925 Thlr. und mittelst der Anleihen das Uebrige gezahlt. Die Anleihe von 4500 Thlr. aus der Kommunal-Depositenkasse wurde 1864 getilgt und betrugen davon die Zinsen à 4 Prc. von 1861 bis inkl. 1864 zusammen 720 Thlr.
1862	16100	—	—	3330	—	—	19330	—	—	
1863	7320	—	—	3729	15	—	11049	15	—	
1864	7700	—	—	2597	3	—	14977	3	—	
	4500	—	—	180	—	—				
1865	3000	—	—	2241	—	—	5241	—	—	
1866	3000	—	—	2109	18	9	5109	18	9	
	41620	—	—	14905	21	9	56525	21	9	
Fernere Ausgaben:										
a) in die Erbenwald-Kasse aus dem Erlöse							5925	—	—	
b) für Holzfällungen							4487	12	7	Bei den Gemeindeland-Versteigerungen wurden stets geometrische Theilungspläne zu Grund gelegt, aus welchen die Größe der versteigerten Parzellen, der vorbehaltenen Wege u. s. w. ersichtlich ist.
c) für geometrische Vermessungen, Absteinungen, Parzellirungen 2c.							619	—	—	
d) Hebegebühren d. Einnehmers, Stempel-Kosten, Bekanntmachungen 2c.							3494	13	11	
							71051	18	3	

Da im Ganzen 88 500 Thlr. für die Gemeinde angeliehen waren und bis Ende 1866 davon 41 620 Thlr. abgetragen sind, so bleibt von 1867 ab noch eine Restschuld von 46 880 Thlrn., wovon die letzte Rate nach dem ursprünglichen Tilgungsplane bis Ende 1871 abgetragen werden sollte. Da aber die Mittel zur Tilgung dieses Restes vorzugsweise durch Veräußerung von Holz flüssig gemacht werden sollen und durch Fällung zu großer Quantitäten die Preise allzusehr gedrückt worden wären, so ist der Tilgungsplan bis zum Jahre 1875 ausgedehnt worden.

Bisher wurden erlöst: aus dem Distrikt Faulenberg (an den gleichnamigen Gemeindewald-Distrikt angrenzend) in den Jahren 1861—1863, nach Abtrieb des Holzes in 3 Parzellen im Ganzen für 83 Morgen 139 □Ruthen 12 378 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.; aus dem darauf stehenden Holz 13 270 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., daher

zusammen 25 649 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., oder pro Morgen Land excl. Wege 141 Thlr. oder pro Morgen Holz und Land = 307 Thlr.

Da am 13. März 1861 von der Gemeinde 45 Morgen 29 □Ruthen 80 □Fuß angesteigert wurden, und früher vorhanden waren 40 Morgen 173 □Ruthen 10 □Fuß, so betrug die ganze Fläche des Distrikts 86 Morgen 22 □Ruthen 90 □Fuß, wovon zu Wegen verblieben 2 Morgen 64 □Ruthen 20 □Fuß.

Für die angesteigerten 45 Morgen 29 □Ruthen 80 □Fuß wurden gezahlt: 10 710 Thlr. Der Werth des bestandenen Distrikts mit 40 Morgen 173 □Ruthen 10 □Fuß beträgt in diesem Verhältnisse 9 758 Thlr., der Werth für den ganzen Distrikt daher 20 468 Thlr., oder per Morgen 134 Thlr.; für die nach Abzug der Wege mit 2 Morgen 64 □Ruthen 70 □Fuß mit 476 Thlr. verbleibenden 83 Morgen 139 □Ruthen resultirt daher einen Mehrerlös von 5 687 Thlr. oder von 67 Thlr. 21 Sgr. pro Morgen.

Aehnliche Resultate ergaben sich auch bei andern veräußerten Parzellen, das günstigste indessen war vorstehendes und zwar mit Rücksicht darauf, daß dieser Distrikt zuerst zur Veräußerung gekommen und in dem ersten Jahre der Versteigerung die Steiggelder aus den Waldungen zur Vertheilung gekommen waren.

Von den von der Gemeinde angesteigerten und parzellirt wieder veräußerten Erben-Waldparzellen ergab sich für die Gemeinde im Vergleiche zu den Steigpreisen incl. 5 Prc. ein Mehrerlös oder Gewinn von 7207 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Da sich nach Maßgabe des Steigpreises der ⅓ der Erbenwaldungen incl. 5 Prc. der Preis des Morgens für die Gemeinde auf 117 Thlr. gestellt und aus den zur Veräußerung gebrachten 216 Morgen Gemeindeland,

a) für Grund und Boden	26 608 Thlr.,
b) für Holz	11 837 „
Summa	38 445 Thlr.

erlöst wurden, so ergab sich pro Morgen Boden ein Erlös von 123 Thlr. und incl. Holz von 178 Thlr. oder für die 216 Morgen ein Mehrerlös von 13 176 Thlr. gegen den Steigpreis für die Erbenwaldungen.

Die 5 Prc. Aufgeld waren zur Bestreitung der Versteigerungs-, Bekanntmachungs- und sonstigen Kosten, als Hebegebühren des Einnehmers &c. bestimmt; ob und in wie weit dies der Fall, ergeben nachstehende Zahlenangaben:

Die Einnahme aus den 5 Prc. von den Versteigerungen von Land und Holz betrug bis incl. 1866 4 081 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Die Ausgaben bestanden dagegen in:

					Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bekanntmachungen, Stempel &c.					1 180 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.
2) geometrische Arbeiten &c.					619 „	— „	— „
3) Hebegebühren	a) von Landerlös	798	12	6			
	b) von Holzerlös	1515	27	6			
					2 314 „	10 „	— „
4) Holzfällungen					4 487 „	12 „	7 „
Summa					8 600 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.

Zur Deckung dieser Kosten fehlten daher 4 519 Thlr. 25 Sgr. und excl. der Holzfällungskosten 32 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., welche aus der Hauptsumme entnommen werden mußten.

Wie aus diesen Angaben hervorgeht, ist zwar zur Deckung der Kosten und namentlich durch die Zinszahlungen bisher ein nicht unerheblicher Theil der erzielten Einnahmen absorbirt worden, im Interesse der Sache selbst aber waren diese Kosten resp. Ausgaben unvermeidlich. Dieselben erscheinen vollkommen gerechtfertigt, wenn die früheren und die jetzigen land- und forstwirthschaftlichen Zustände miteinander verglichen werden.

Wird berücksichtigt, daß Landwirthschaft in Verbindung mit Viehzucht die Haupt- und fast ausschließliche Erwerbsquelle der Bewohner von Baumholder bildet; daß daher außer Brennholz, auch Waldstreu und Viehfutter 2c. zu den Bedürfnissen derselben gehören, und der Bedarf daran sowie an Bruchsteinen zu Bauten früher aus den Erbenwaldungen hatte gedeckt werden können, seit der Sequestration aber keine Naturaltheilungen an die Berechtigten mehr statt hatten, mithin das Brennholz in anderer Weise und zu theuren Preisen beschafft werden mußte, auch an Waldstreu Mangel entstand, die Waldungen überhaupt nicht forstwirthschaftlich bewirthschaftet wurden; ferner daß die Gemeinde vor dem Ankaufe nur ca. 700 Morgen Waldungen besaß und aus den jährlichen Fällungen die Bedürfnisse der Gemeinde an Brennholz bei weitem nicht und noch weniger die an Streu, Bruchsteinen 2c. gedeckt werden konnten; wird ferner in Betracht gezogen, daß ein Theil der Waldparzellen, deren Boden und Lage sich vorzugsweise zu Ackerland eignete, veräußert worden, der Landwirthschaft daher eine Fläche von 217 Morgen zur Kultur überwiesen werden konnte, und die Steigtermine leicht durch die den Ansteigerern als Erbengenossen aus der Masse zugefallenen und ausgezahlten Stammantheile gedeckt worden sind, und endlich, daß durch die Ansteigerung und Bewirthschaftung des Landes der Fleiß der Bewohner angeregt, und das Bestreben sich sofort allgemein kundgegeben, die gesteigerten Parzellen in guten Stand zu setzen und rationell zu bewirthschaften, um aus denselben in möglichst kurzer Zeit die Mittel zur Bestreitung der Steigsumme flüssig zu machen, so kann der Zustand der Landwirthschaft, und da die Waldungen früher, so lange sie in ungetheilter Gemeinschaft waren, nicht forstwirthschaftlich bewirthschaftet wurden, auch der der Forstwirthschaft nach dem Ankaufe als ein wesentlich besserer erachtet werden.

Wenn weiter berücksichtigt wird:

1) daß durch den Ankauf der Waldungen Seitens der Gemeinde die Preise zum Vortheile der Erbgenossen in Folge der starken Konkurrenz gesteigert worden;
2) daß, im Falle der Nichtkonkurrenz der Gemeinde, die Waldungen größtentheils in den Besitz auswärtiger Spekulanten, die Gemeinde und ihre Bewohner aber dadurch für immer in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Privaten gekommen wären;
3) daß es daher schon, mit Rücksicht hierauf, abgesehen von den sonstigen materiellen Vortheilen, eine moralische Verpflichtung der Gemeinde war, durch Acquisition der Waldungen eine allzu strenge, bei der ärmern Klasse leicht zur Demoralisation führende Polizei, wie sie der Privat-Waldbesitzer den Eingesessenen gegenüber bei dem Sammeln von Raff- und Leseholz und Streuwerk auszuüben pflegt, fern zu halten;
4) daß die Erben, welche mit den Gemeindegliedern identisch, durch den Uebergang des größten Theils der Waldungen in den Besitz der Gemeinde wieder Mitbesitzer resp. Nutznießer derselben geworden, ihnen daher mit Rücksicht auf die erhaltenen Stammantheile von 758 Thaler doppelte Vortheile zu Theil geworden;

5) daß demnach die Einnahmen aus dem Walde den frühern Erben, als Gemeindegliedern, zugut kommen, und die Erlöse aus Holz und Nebennutzungen jetzt und künftig zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in die Kasse fließen und das Holz jetzt zu einem beträchtlichen Theile an auswärtige Käufer übergeht, welche dadurch zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse mit beitragen; diese Vortheile aber den Gemeindegliedern im Falle des Uebergangs der Waldungen an Privaten nicht erwachsen wären;

6) daß die Besitzungen der Gemeinde fast überall an die Erbenwaldungen angrenzen, letztere daher, wie alles Privateigenthum, welches an Gemeindeigenthum angrenzt, nach und nach auf Kosten desselben, durch Verrückung der Grenzen vergrößert worden, diese Waldungen daher ohnehin schon als ein integrirender, theilweise usurpirter Theil des Gemeindevermögens anzusehen waren, die Gemeinde also durch den Ankauf ihr Eigenthum theilweise wieder erworben und zugleich in einer für sie selbst und die Bewohner nützlichen Weise konsolidirt hat;

7) daß es der Schuldentilgung wegen nothwendig geworden, bis jetzt 217 Morgen zu Ackerland geeignetes Land zu veräußern und dadurch, wie nachstehende vergleichende Uebersicht der Besitzungen im Jahre 1861 und 1866 zeigt, die Zahl der Acker-Grundstücke sich bedeutend vermehrt hat:

im Jahre	Es gab Besitzungen von Morgen										Besitzungen	
	1	1-2	3-5	Sa.	5-10	11-20	21-30	31-40	41-50	über 50	Sa.	
1861	115	48	26	189	73	52	22	13	5	9	363	Unter den Besitzern über 50 Morgen sind 2 Hofgüter, der Eichelbacher Hof, welcher 2 Besitzern gehört, begriffen, mit 285 resp. 233 Morgen.
1866	207	97	45	349	105	70	34	13	6	15	592	
Mehr 1866	92	49	19	160	32	18	12	—	1	6	229	

8) daß, während noch vor wenigen Jahren nicht allein Gemeindeland, sondern selbst Privatländereien öde liegen geblieben, weil es den Gemeindegliedern an dem erforderlichen Dünger fehlte, im Laufe der letzten Jahre in Folge allgemeiner Einführung der Stallfütterung an Stelle des frühern Bestehens der Viehherden, ein rationellerer landwirthschaftlicher Betrieb sich allgemein Bahn gebrochen;

9) daß, wenn bei der Fällung des Holzes zur Schuldentilgung auch ein die Gemarkung gegen Westen deckender, sowie noch ein schmaler, die östliche Höhe an der äußersten Banngrenze beherrschender Kiefernbestand gefallen, so doch dafür die großen, an den steilen Wänden nach Osten zu gelegenen prachtvollen Waldungen, sowie der 95 Morgen große, nach Süden gelegene Buchenhochwald, Distrikt Heimbach, welcher weit über der Höhe des Ortes liegt, erhalten worden;

so kann darüber kein Zweifel übrig bleiben, daß es für die Gemeinde ein unwiederbringlicher Verlust und eine auf der jetzigen Generation schwer lastende Versäumniß gewesen sein würde, wenn sie als Korporation, welche im zukünftigen Interesse aller Bewohner den Ankauf besser, als Privaten realisiren, die Schuld für einen realen Besitz übernehmen und dadurch die Waldungen sicherer, als dies sonst der Fall, als Gemeingut auf alle Zeiten erhalten konnte — sich nicht in den Besitz dieses großen, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse so außerordentlichen Einfluß ausübenden bedeutenden Theils der Gemarkung zu setzen gesucht und wirklich gesetzt hätte.

Die Zerwürfnisse, welche aus dieser Angelegenheit in der Gemeinde Baumholder zum größten Schaden derselben hervorgegangen waren, haben allmälig in demselben Maaße aufgehört, wie der Nutzen dieser großartigen Maßregel augenscheinlicher zu Tage getreten ist und dankbar bekennt man jetzt allgemein, daß ohne das energische Einschreiten der königlichen Regierung die Gemeinde Baumholder nimmermehr in die jetzige glückliche Lage gekommen sein würde.

§ 2. Gemeindenutzungen.

I. Im Allgemeinen.

Die Gemeindenutzungen haben in vielen Gemeinden einen solchen Umfang, daß daraus nicht bloß alle Gemeindeumlagen bestritten, sondern auch noch der Bedarf an Brennholz und Streu sämmtlicher Nutzungsberechtigten gedeckt wird. Häufig sind auch jedem derselben mehrere Morgen Ackerland zur Nutzung auf eine lange Reihe von Jahren gegen eine geringe Taxe überlassen.

Nach der französischen Gesetzgebung war die Theilnahme an den Gemeindenutzungen davon abhängig, daß man bereits ein Jahr lang in der Gemeinde gewohnt, zu den Bürgerlasten beigetragen und einen eigenen Feuerheerd besessen, d. h. Vorstand einer Familie gewesen, resp. eine eigene Haushaltung geführt hatte. Eine Modifikation dieser Bestimmungen trat durch die Kabinetsordre vom 27. Oktober 1839 ein, welche die Einführung eines Einkaufsgeldes behufs Erwerbung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen gestattete.

Damit fiel die Bedingung, daß man ein Jahr in der Gemeinde gewohnt und zu den Gemeindelasten beigetragen haben mußte, weg resp. behielt nur da Bestand, wo kein Einkaufsgeld eingeführt wurde, während die zweite Bedingung, daß der Bewerber um die Nutzungen schon einen eigenen Haushalt geführt haben mußte, unverändert in Kraft geblieben ist.

Zweifel treten häufig ein, wenn Eltern mit ihren verheiratheten Kindern in einem und demselben Hause wohnen und theilweise oder ganz mit einander wirthschaften, sowie wenn beide Eltern oder auch nur Einer von ihnen bei den Kindern im Vorbehalte leben. Gewöhnlich wird in solchen Fällen die Behauptung aufgestellt, eine jede Familie resp. ein jeder Theil lebe für sich und auf eigene Kosten. Diese Behauptung wird nur dann als begründet angenommen, wenn eine besondere Bereitung der Speisen und abgesonderte Mahlzeiten stattfinden. Geht man nämlich auf die ältere Gesetzgebung zurück, so findet man, daß die Vertheilung der Nutzungen nach Feuerstellen geschehen soll (les partages feront par feux, c'est à dire par chef de famille ayant domicile).

Diese Bestimmung hat unzweifelhaft den Sinn, daß man einen eigenen Feuerheerd besitzen müsse, um zum Bezug der Nutzungen berechtigt zu sein. Die Verabfolgung des Brennholzes — in der Regel der Hauptbestandtheil der Nutzungen — sollte geschehen, um die Zubereitung der Mahlzeiten für jede Haushaltung möglich zu machen und damit eins der nächsten Bedürfnisse einer Haushaltung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

In diesem Sinne hat denn auch die königliche Regierung in Betreff der Kriterien für das Bestehen eines eigenen Haushalts unter dem 20. April 1850 den Beschluß gefaßt, daß ein eigener Feuerheerd hierzu wesentlich sei, und ein Ofen zur Erwärmung der Wohnung nicht hinreiche, es vielmehr darauf ankomme, daß in der Wohnung gekocht werde. Man nahm an, daß die vorerwähnte Auffassung sowohl

dem Wortlaute des Staatsraths-Gutachtens vom 26. April 1808, als auch der Praxis und den in den Gemeinden wurzelnden Ansichten am meisten entspreche. Letztere aber ständen mit der Gesetzgebung der vorfranzösischen Zeit und den eigentlich deutschen Begriffen im vollsten Einklange. Danach klebe das Theilnahmerecht an den Gemeindenutzungen an „den Schornsteinen", daran, daß „Rauch aufginge." Die Annahme einer andern Interpretation von „eigener Haushaltung" würde jede feste Basis der Beurtheilung schwinden machen und der Willkür den weitesten Spielraum lassen.

Kommt es nun vor, daß Familien, die zusammen in einem Hause wohnen, jede für sich die Gemeindenutzungen beanspruchen, ohne daß jede Familie nachweislich einen eigenen Feuerheerd zur Zubereitung der Mahlzeiten benutzt, so bleibt nur übrig, durch Nachfragen bei den Nachbarn oder bei anderen häufiger in die Haushaltung kommenden Personen, oder durch wiederholtes Erscheinen der Ortsbehörde zur Zeit, wo die Mahlzeiten zubereitet und eingenommen werden, das richtige Sachverhältniß zu ermitteln.

Schwierigkeiten entstehen gegenwärtig auch noch mitunter bei Entscheidung der Frage, ob eine im Genusse der Gemeindenutzungen befindliche Haushaltung nach dem Ableben des Berechtigten als fortbestehend anzusehen sei. Hierbei gilt als Regel, daß nach dem Ableben des Berechtigten das Recht auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen auf denjenigen übergeht, welcher den Haushalt fortführt.

Für bestimmte Fälle sind allgemeine Bestimmungen erlassen, so z. B., daß eine Wittwe, so lange sie den Haushalt selbstständig fortführt, im Genusse der Nutzungen verbleibt, diese aber verliert, so bald sie sich wieder verheirathet, wodurch sie Mitglied eines Haushalts wird, deren Haupt nicht sie, sondern ihr Ehemann ist; ferner, daß Kinder nach dem Tode der Eltern so lange im Genusse der Nutzungen verbleiben, als die elterliche Haushaltung gemeinschaftlich von den Kindern oder während deren Minderjährigkeit durch einen Vormund oder Kurator fortgeführt wird. Das Nutzungsrecht aber erlischt, sobald das elterliche Vermögen getheilt und der elterliche Haushalt aufgelöst wird; dagegen wird die Familie, wenn auch nur noch ein minderjähriges Kind im elterlichen Hause unter Vormundschaft fortlebt, als fortbestehend anzusehen sein.

Auf die Gemeindenutzungen, welche einem Lehrer als pars salarii bewilligt worden sind, hat die überlebende Wittwe desselben keinen Anspruch, sie gehen einfach auf seinen Nachfolger über.

Im Uebrigen geht das Nutzungsrecht als Personalrecht verloren, sobald der Nutzungsberechtigte aus der Gemeinde verzieht, und kann er dasselbe einem Dritten nicht übertragen; jedoch finden sich in dieser Beziehung auf Grund genehmigter Gemeinderaths-Beschlüsse Ausnahmen vor.

Die jetzt häufiger als früher vorkommende Uebersiedelung in eine andere Gemeinde in der Absicht besseren Fortkommens 2c. hat dazu geführt, daß man das Erlöschen des Nutzungsrechts nicht mehr sofort mit dem Zeitpunkte des Abzugs aus der Gemeinde eintreten läßt, sondern noch einen gewissen Zeitraum für die eventuelle Wiederkehr gestattet. Ebenso ist in einigen Gemeinden erlaubt, daß beim Erlöschen des Nutzungsrechts durch Aufgeben der eigenen Haushaltung dasselbe auf den im Hause wohnenden verheiratheten Sohn oder Schwiegersohn ohne Entrichtung einer Abgabe übergeht, wodurch sich die Nutzung als ein Recht charakterisirt, welches dem Hause, der Feuerstelle, anklebt. Hinsichtlich der Höhe des Einkaufsgeldes bestimmt die schon gedachte Kabinetsordre vom 27. Oktober 1839, daß dasselbe den 8—10fachen Betrag des nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechneten Geldwerthes

der an die Einwohner vertheilten Nutzungen nicht übersteigen darf In Folge dessen ist in den meisten Gemeinden ein Einkaufsgeld eingeführt worden, für dessen Regelung, was insbesondere die Ermittelung der Nutzungsobjekte und deren Werth, sowie die Höhe des Einkaufsgeldes und der nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zulässigen Erhebung einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Nutzungen betrifft, die Ministerialinstruktion vom 15. November 1847 maßgebend ist. Danach darf die jährliche Abgabe, wenn außerdem ein Einkaufsgeld nicht entrichtet wird, die Hälfte, sonst aber den dritten Theil des Werthes der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst.

Ist hierdurch Bestimmung wegen Festsetzung des Maximums an Einkaufsgeld getroffen, so ist es dagegen den Gemeinden vorbehalten, geringere Sätze sowohl für die Fälle festzusetzen, wenn ganze Familien, Mann und Frau, in das Nutzungsrecht eintreten, als auch dann, wenn nur der Mann, aber nicht die Frau, oder wenn die Frau, aber nicht der Mann zu den Eingeborenen der Gemeinde gehört, während, wenn beide Theile fremd sind, nicht selten der volle Satz entrichtet werden muß. Diese Bestimmungen werden auch wohl bei unverheiratheten Einheimischen in Anwendung gebracht und finden in der Annahme ihre Erklärung und Berechtigung, daß, weil die Eltern und Voreltern der Eingeborenen zur Ansammlung und Konservirung des Gemeindevermögens beigetragen hätten, Letztere auch Anspruch hätten, hinsichtlich des Genusses der Nutzungen aus dem Gemeindevermögen billiger behandelt zu werden, als diejenigen, welche von auswärts in die Gemeinde einzögen.

Nur zu häufig ist es vorgekommen, daß zum Zwecke möglichster Verminderung der Zuschläge zu den Staatssteuern für den Gemeindehaushalt, welche Zuschläge ihrem Betrage nach die wohlhabenderen Einwohner am meisten treffen, die Gemeinderäthe die Verminderung der den Nutzungsberechtigten zu verabfolgenden Holzquantitäten resp. die Verwerthung dieses zurückbehaltenen Theiles der Nutzungen, ingleichen die Erhöhung der jährlichen Abgabe für die Nutzung zur Deckung der Kommunalumlagen beantragt haben. Im Interesse der minderbemittelten Klasse, welche durch eine derartige Maßregel zwar eine Verminderung der Kommunal-Beischläge, jedoch immer nur in geringem Betrage (eben weil sie geringe Staatssteuern zahlt) dagegen eine für die Haushaltung belangreiche Einbuße an Brennholz erleidet, während die Bemittelteren ausschließlich nur die (aus eignen Mitteln leicht zu ersetzende) Einbuße an Brennholz erleiden, dagegen in verhältnißmäßig sehr hohem Maaße in der ratirlichen Leistung von Kommunalbeischlägen erleichtert werden (weil sie höhere Staatssteuern entrichten) hat die königliche Regierung derartige Anträge stets zurückgewiesen und auch auf die Aufrechthaltung der einmal von ihr genehmigten Gemeinderaths-Beschlüsse, wonach das Einkaufsgeld auf ein bestimmtes Maaß von Gemeindenutzungen basirt sein muß, Bedacht genommen.

II. **Die Benutzung der Gemeinde-Grundstücke, welche nicht als Wald oder Weide dienen.**

Von den Gemeinde-Grundstücken, welche nicht bewaldet sind, ist der größte Theil gegen eine billige Jahrestaxe, welche in die Gemeindekasse fließt, auf eine längere Reihe von Jahren an die Gerechtigkeitsinhaber zur Nutzung als Acker- oder Schiffelland oder auch nur zur Streugewinnung vertheilt. Mitunter sind solche Stücke auch zum Vortheile der Gemeindekasse in kleinen Parzellen verpachtet.

Die Behörden sorgen dafür, daß*) diese Gemeindeländereien, welche häufig in sehr unwirthschaftlicher Weise parzellirt sind, vor der Neuaufstheilung zusammengelegt und mit den nöthigen Wirthschaftswegen versehen werden, um auch auf diese Weise den Grundbesitzern durch Beispiele auf die Vortheile der Zugänglichkeit und Arrondirung der Ackerländereien aufmerksam zu machen.

Verkäufe von größeren, werthvollen Gemeindegrundstücken gestattet die königliche Regierung schon seit mehreren Dezennien nicht mehr. Dagegen gibt es noch in vielen Gemeinden kleine denselben gehörige Parzellen und Wegeabsplisse, welche wenig oder gar keinen Ertrag gewähren und von denen auch nicht abzusehen ist, daß dies künftig in erhöhtem Maaße der Fall sein werde, oder daß sie jemals zu öffentlichen Gemeindezwecken werden verwendet werden, während sie den Gemeinden nicht selten wegen der vorkommenden Usurpationen der Nachbaren und der daraus entstehenden Grenzstreitigkeiten und Prozesse, unangenehme Weiterungen und Unkosten verursachen. Die Regierung hat daher den Gemeindeverwaltungen empfohlen, solche im Felde oder Dorfe vorhandene überflüssige Parzellen zu ermitteln, zu kartiren, zu taxiren und je nach den Umständen bei passender Gelegenheit meistbietend zu verkaufen oder nach der Taxe an die Nachbarn abzugeben, um in den resp. Gemeinden Fonds flüssig zu machen, mit welchem allerlei gemeinnützige, den Wohlstand und namentlich die Landeskultur fördernde Unternehmungen ins Leben gerufen werden können, wie z. B. Einrichtung der Gemeinde-Backhäuser, Gemeinde-Kohlenmagazine, Förderung des Zuchtstier-Haltewesens, Verbesserung der Düngerstätten und Jauchebehälter, Anschaffung neuer Ackergeräthe u. s. w.

§ 3. Gemeindeschulden.

Die Gemeindeschulden waren (besonders im Kriege von 1793) auf eine bedeutende Höhe angewachsen. Nach einer im Jahre 1807 amtlich aufgestellten Nachweise betrugen die Schulden der Gemeinden der vier Arrondissements des Saardepartements die Summe von 7.241 015 Frcs. oder 1.930 937 Thlr. preuß. Cour. In dieser Nachweise sind die Schulden der Stadt Trier zu 229 678 Francs (61 247 Thlr. preuß. Cour.) angegeben.

Die Schulden der Stadt Saarbrücken betrugen 11 028 Frcs., der Stadt St. Johann 3 555 Frcs., die gemeinschaftlichen Schulden beider Städte aber außerdem 900 523 Frcs. oder 240 139 Thlr. preuß. Cour.

Bald nach Beginn der preußischen Herrschaft wurde Seitens der provisorischen Regierung durch den damaligen General-Gouvernementskommissar Freiherrn von Schmitz-Grollenburg mittelst eines Erlasses vom 22. Februar 1816 auf die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Behandlung des Gemeinde-Schuldenwesens hingewiesen und demzufolge eine Ermittelung der Schulden — zu deren Tilgung, resp. Verzinsung unter der französischen Regierung wenig geschehen war — die Bezeichnung der Gläubiger, so wie Anlage von Rechnungen über geleistete Zahlungen 2c. angeordnet. Die darauf eingesetzte königliche Regierung gab dieser Anordnung durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juli 1816 weitere Ausdehnung, indem sie nicht nur die frühere Anordnung wegen Aufstellung tabellarischer Nachweisungen über die Korporationsschulden unter Angabe des Datums der Entstehung derselben, des Schuldtitels und des Betrages der rückständigen Zinsen erneuerte, sondern auch zugleich

*) Siehe oben Seite 290 und folgende.

bestimmte, daß die Gemeindevertretungen über die Beschaffung der Mittel zur allmäligen Befriedigung der Kreditoren zu berathen hätten. Als geeignet dazu wurden die Erlöse aus pachtweise oder zum Eigenthume überlassenen Gemeindeländereien, aus extraordinären Holzfällungen, die Urbarmachung zur Acker- und Wiesenkultur geeigneter Theile der Gemeindewaldungen bezeichnet, wobei die Maßregel der Veräußerung von Gemeinde-eigenthum nur als letzte Aushülfe festgehalten wurde. Diesem folgten speziellere Anweisungen über die Behandlung des Gegenstandes im Allgemeinen sowohl, als der Beschaffung von Tilgungsfonds und des Tilgungsverfahrens insbesondere, bis durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822 eine noch festere Grundlage für die Behandlung der Sache gegeben wurde. Zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes hatte die Schuldentilgung im hiesigen Bezirke bereits gute Fortschritte gemacht, indem bis zum Schlusse des Jahres 1822 bereits 1.079 551 Thaler abgetragen waren. In Folge der fortgesetzten Ermittelungen und durch das Auftreten vorher unbekannt gewesener Gläubiger stieg aber die Summe der sogenannten älteren Schulden im Ganzen auf etwas über 2 Millionen Thaler. Dieselben sind schon seit längeren Jahren sämmtlich abgetragen, so daß die Gemeinden jetzt nur noch Schulden haben, welche durch die Nothwendigkeit der Befriedigung außerordentlicher Gemeindebedürfnisse bei augenblicklichem Mangel an disponibeln Fonds durch Kreirung von Anleihen entstanden sind. Zu dergleichen extraordinären Bedürfnissen zählen hauptsächlich Kirchen-, Pfarr-, Schulhaus-, Straßen-, Brückenbauten, Ankauf von Gütern, Meliorationen 2c. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel erfolgt durch direkte Anleihen bei Gemeinden, welche sich in der glücklichen Lage befinden, disponible Kapitalien zu besitzen, oder bei der Kommunal-Depositenkasse oder der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, zuweilen auch, aber nur in geringeren Beträgen, bei den seit einigen Jahren ins Leben getretenen Kreis-Sparkassen. Diesen Anträgen auf Aufnahme von Anleihen muß außer einem Beschlusse des Gemeinderaths ein Schulden-Tilgungsplan nebst dem Nachweise über die Tilgungsmittel beigefügt sein, um die Genehmigung der königlichen Regierung zu erhalten. In der Regel darf die Tilgungsfrist in jährlichen Raten den Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen.

Am Schlusse des Jahres 1865 betrugen die laufenden Schulden:

im Kreise Bernkastel	23 188	Thlr.
" " Bitburg	26 591	"
" " Daun	21 228	"
" " Merzig	300	"
" " Ottweiler	7 944	"
" " Prüm	10 074	"
" " Saarbrücken	88 875	"
" " Saarburg	90 449	"
" " Saarlouis	54 790	"
" " Trier (Land-)	13 847	"
" " Trier (Stadt-)	81 356	"
" " St. Wendel	61 672	"
" " Wittlich	9 955	"
	490 269	Thlr.

An dieser Summe sind einige Gemeinden mit namhaften Beträgen betheiligt, z. B. Saarbrücken mit 43 000 Thlr. für den neuen, zum Bahnhofe in St. Johann

führenden Brückenbau über die Saar, die Gemeinden des Kreises Saarburg mit 73 200 Thlr. für die die Stadt Saarburg mit dem Bahnhofe Beurig verbindende Brücke über die Saar, Saarlouis mit 22 000 Thlr. für den Kirchenneubau daselbst, Freudenburg mit 13 000 Thlr. für das angekaufte Hospitalgut, und Baumholder mit 48 530 Thlr. für die angekauften Erbenwaldungen.

§ 4. Gemeinde-Lagebücher und Ortschroniken.

Die älteren Gemeinde-Lagebücher sind nach erfolgter anderweitiger Regelung der Grundsteuer bereits umgearbeitet worden. Sie geben hauptsächlich Auskunft über 1) Grundrenten; 2) Gebäulichkeiten; 3) Ackerland, Wiesen und Gärten; 4) Weiden und Holzungen; 5) Lagerflächen; 6) öde Grundstücke; 7) Gerechtsame; 8) Gemeindewege; 9) Bäche, Teiche, Wasserleitungen; 10) Kanäle und Durchlässe.

Auch hat die königliche Regierung schon wiederholt zur Ausarbeitung von Ortschroniken aufgefordert.*)

Tit. VIII. Privilegirten Grundbesitz.

§. 1. Rittergüter.

In der unterm 27. März 1831 vollzogenen Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter sind 12 Rittergüter, welche noch gegenwärtig diese Qualität besitzen, aufgeführt, indem das 13. (Niedersgegen-Kevenich im Kreise Bitburg) in Folge eingetretener Parzellirung diese Eigenschaft verloren hat. In den Eifelkreisen Prüm, Daun und Bitburg gibt es kein Rittergut und im südlichsten Theile des Kreises Wittlich besteht nur

1) der Rittersitz Dodenburg in der Gemeinde Dodenburg in der Bürgermeisterei Heidweiler, welches zum Fideikomiß des Grafen von Kesselstatt gehört. Früher war das Haus Dodenburg und Zubehör ein Theil der Herrschaft Scharfbillig, deren Besitzer es von der Abtei Prüm zu Lehen trugen. Von der Familie der Grafen von Helfenstein kam Dodenburg im 16. Jahrhundert durch Kauf an die Familie von Stein und dann an die Familie von Kriechingen. Im Jahre 1662 verkaufte Graf Franz Ernst von Kriechingen Haus Dodenburg und Zubehör an Wolfgang Heinrich Freiherrn von Metternich zu Burscheid, durch dessen Tochter Anna Klara es an deren Gemahl Kasimir Friedrich Freiherrn von Kesselstatt und so an die Familie Kesselstatt kam. Die zu dem Gute gehörigen 4018 Morgen Land liegen in 3 Kreisen, 13 Bürgermeistereien und 23 Gemeinden. Der Katastral-Reinertrag betrug nach dem alten Kataster 4094 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Auf dem linken Moselufer im Landkreise Trier liegen noch zwei andere ebenfalls zu dem schon gedachten von Kesselstatt'schen Fideikomisse gehörige Rittergüter:

2) der Rittersitz Bekond bei dem Dorfe gleichen Namens in der Bürgermeisterei Schweich, welcher sich schon seit langen Jahren im Besitze der Familie von Kesselstatt befindet. Zum Gute gehören große herrschaftliche Wohn- und

*) Ein Schema zu solchen land- und volkswirthschaftlichen Ortschroniken, welche der Verfasser dieser Schrift entworfen hat, findet sich abgedruckt in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1861, 66, 186.

Einen Plan zur Anlegung und Fortführung von Pfarrchroniken hat der Herr Professor Marx zu Trier im Jahre 1867 als Manuskript drucken und an seine Zuhörer vertheilen lassen. Dieser Plan ist insofern besonders wichtig, als er die bei diesen Arbeiten hauptsächlich zu benutzenden Quellen aufzählt.

Wirthschaftsgebäude. Die Ländereien liegen in 3 verschiedenen Bürgermeistereien und 5 Gemeinden, haben einen Gesammt-Flächeninhalt von 1116 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 439 Thlr. 15 Sgr.

Außerdem gehören zu demselben noch 112 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 212 Thlr. in 3 Gemeinden der Bürgermeisterei Hetzerath im Kreise Wittlich.

3) Der Rittersitz Föhren, ebenfalls in der Bürgermeisterei Schweich belegen, ist schon seit 4 Jahrhunderten im Besitze der Familie von Kesselstatt. Dazu gehören außer den großen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäuden im Landkreise Trier die in 3 Gemeinden belegenen 4 814 Morgen Land mit einem Katastral-Reinertrage von 2 459 Thalern (nach dem alten Kataster) und die in 4 Gemeinden des Kreises Wittlich belegenen 629 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 1126 Thalern, zusammen also 5 443 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 3 585 Thalern.

Außerdem liegt auf dem linken Moselufer des Landkreises Trier noch

4) das Rittergut Nieder-Trierweiler, gewöhnlich Niederweiler genannt, auf den Gemeindebännen von Trierweiler und Udelfangen. Es ist aus Bestandtheilen der Besitzungen der vormaligen Abtei St. Irminen zu Trier und der Güter des deutschen Ordens zusammengesetzt, wurde durch die Säkularisation unter französischer Regierung Domaine, und von dieser zu einem Reinertrage von 484 Frcs. 54 Ct. abgeschätzt, für 13 100 Frcs. (3 493 Thlr. 10 Sgr.) an Jakob Kleutgen verkauft. Gegenwärtig gehört es den Erben des Kommerzienraths Franz Anton Kayser; es hat einschließlich der neueren Ankäufe einen Flächeninhalt von 619 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 1 082 Thalern (nach dem alten Kataster).

Auf dem rechten Moselufer des Landkreises Trier liegen:

5) Das Rittergut Grünhaus (St. Maximin-Grünhaus) am Grünberge, in einiger Entfernung vom linken Ufer des Ruwerbaches, bei Mertesdorf in der Bürgermeisterei Ruwer; es ist durch seinen vorzüglichen Wein berühmt.

Grünhaus war ein altes Besitzthum der Abtei Maximin und soll derselben schon vom König Dagobert geschenkt worden sein. Das französische Gouvernement verkaufte dasselbe, als eingezogenes Nationalgut, zu einem Reinertrage von 4 050 Frcs., abgeschätzt für die Summe von 84 700 Frcs. (22 586 Thlr. 20 Sgr.) an Peter Marx aus Zurlauben. Gegenwärtig gehört es dem Rittergutsbes. Baron v. Solemacher.

Zu demselben gehören außer den geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 827 Morgen Land mit 1 017-Thaler Katastral-Reinertrag (nach dem alten Kataster).

6) Das Rittergut St. Matthias in der Gemeinde gleichen Namens, einer Vorstadt von Trier, war vor der französischen Revolution der Sitz einer Benediktinerabtei, deren Abt Mitglied der kurtrierschen Landstände war. Sie war auch Eigenthümerin der jetzt zum Gute gehörigen Gebäude und Ländereien.

Die Gebäude der vormaligen Abtei St. Matthias, der Hof, der große und der kleine Garten, ein Bering, genannt Schammet (chammot) Ackerland und Weingärten wurden von der französischen Domainenverwaltung dem Christoph Philipp Nell für die Summe von 91 000 Frcs. (24 293 Thlr. 10 Sgr.) zugeschlagen. Nachdem später mehrere Ankäufe gemacht worden, gehören zum Gute 1 844 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 3 692 Thalern 10 Sgr. Gegenwärtig befindet sich das Gut im Besitze des Ritterguts-Besitzers Job von Nell.

Im Kreise Bernkastel und dem Stadtkreise Trier gibt es keine Rittergüter, dagegen befindet sich im Kreise Saarburg:

7) das Rittergut Taben in der Bürgermeisterei Freudenburg, welches vor der französischen Revolution ein Besitzthum der Abtei St. Maximin war; es soll derselben schon im Jahre 700 vom König Pipin geschenkt sein. Mit der Voigtei wurden im 15. Jahrhundert die Herren von Sirk vom Erzstifte Trier belehnt. Nebst den übrigen Besitzungen dieser Familie kam auch die Voigtei Taben an die Grafen von Sayn, welche sie an die Abtei St. Maximin verkauften. Letztere hatte einen Probst zu Taben, der neben der geistlichen Seelsorge auch die Verwaltung der dortigen Güter besorgte. Als die französische Republik die Güter der geistlichen Stiftungen eingezogen hatte, kaufte J. Masseln ein der Abtei St. Maximin gehöriges Gut zu Taben für 5 625 Frcs. Das Hauptgut der Abtei aber, Haus, Garten und Zubehör zu einem Reinertrage von 969 Frcs. 70 Ct. abgeschätzt, wurde dem Christoph Phil. Nell zu Trier für 11 000 Frcs. (2 933 Thlr. 10 Sgr.) zugeschlagen. Dieses Gut hat jetzt einen Flächeninhalt von 1 159 Morgen (darunter 1 033 Morgen Lohhecken) mit einem Kataſtral-Reinertrage von 717 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Jetzt gehört das Gut dem Rittergutsbesitzer Alf zu Taben.

Im Kreise Merzig gibt es zwei Rittergüter:

8) das Rittergut Dagstuhl. Dieses Gut gab einer bedeutenden Herrschaft den Namen. Der letzte Besitzer derselben, der Fürst von Oettingen-Wallerstein verlor sie durch die französische Revolution. Die Republik, welche alle zur Herrschaft gehörigen Güter als Nationaleigenthum einzog, verkaufte sie demnächst in einzelnen Parzellen. Namentlich wurden an den Besitzer der Eisenschmelze zu Ramilly verkauft:

a) Das Schloß Dagstuhl mit Gebäuden, Gärten und Ländereien zu einem Reinertrage von 2 380 Frcs. abgeschätzt, für 47 600 Frcs. (12 693 Thlr. 10 Sgr.);

b) der Hof bei Dagstuhl, zu einem Reinertrage von 3 460 Frcs. abgeschätzt, zu 69 200 Frcs. (18 453 Thlr. 10 Sgr.);

c) der Desterhof zu einem Reinertrage von 1 300 Frcs. angesetzt, zu 26 000 Frcs. (6 933 Thlr 10 Sgr.)

Die gesammte Ankaufssumme betrug also 142 800 Frcs. (38 080 Thlr.)

Im Jahre 1854 sind 2 Höfe von dem Hauptgute abgezweigt, so daß auf den jetzigen Besitzer Baron Rudolph Lassalle von Louisenthal nur das Letztere mit 900 Morgen Areal und einem Kataſtral-Reinertrage von 1 692 Thalern 16 Sgr. und 220 Thlrn. Grundsteuer (nach dem älteren Kataster) übergegangen ist.

9) Das Rittergut Münchweiler gehörte früher, wie viele andere Güter der Umgegend, dem alten Geschlechte der Freiherrn von Hagen zur Motten. Durch Erbgang kam das Gut an die von Britzk'sche und dann an die von Zandt'sche Familie. Jetzt gehört es mit einem Areale von 1 194 Morgen und einem Kataſtral-Reinertrage von 1 042 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zur Hälfte dem Freiherrn René von Zandt zu Münchweiler und zur anderen Hälfte seinem Schwiegervater dem Rendanten der Hospitienverwaltung resp. Stiftungen Johann Schaack zu Trier.

Im Kreise Saarlouis liegt

10) das Rittergut Fremmersdorf in der Bürgermeisterei Rehlingen; es bildete früher eine Herrschaft, welche der französische Oberst Johann Christoph von Galhau im Jahre 1737 theils durch Heirath, theils durch Kauf erwarb und ist mit einem Kataſtral-Reinertrage von 1 789 Thlrn. 19 Sgr. 6 Pf., wovon 231 Thlr. 15 Sgr. Grundsteuer gezahlt werden, seitdem in dieser Familie geblieben. Im Jahre 1797 wurde das Gut zwischen den Geschwistern Julie Renauld geb. von Galhau, Emilie von Galhau und deren Brüdern Simon, Gabriel und Adolph von Galhau

getheilt. Die Antheile der beiden erstgenannten Schwestern sind demnächst mit einem Areale von 762 Morgen auf den Namen der Wittwe Renauld, geborenen v. Galhau immatrikulirt worden und späterhin ist als Mitbesitzerin an diesem Antheile die Wwe. Carl Villeroy Georgette geb. Renauld (Tochter der vorgenannten Julie Renauld) hinzugetreten.

Dermalen gehören von dem Gute 518 Morgen der Wittwe Julie Renauld geb. von Galhau und deren Tochter der verwittweten Frau Villeroy, 244 Morgen aber der Cäzilie von Galhau, welche als Mitbesitzerin anerkannt ist.

Im Kreise Ottweiler gibt es zwei Rittergüter:

11) das Rittergut Kalmesweiler, welches in alten Urkunden auch unter den Namen Kallenbachsweiler, Kallenbecksweiler, Weiler unter Eppelborn vorkommt; es war ein kurtrier'sches Lehn; später ist es mit der Herrschaft Eppelborn vereinigt, mit welcher die von Daun zu Oberstein von den Herzögen von Lothringen belehnt wurden. Durch Heirath kam Eppelborn von dem Geschlechte dieses Namens an die Greiffenklau von Vollrath, dann an die von Hagen zur Motten und endlich an die v. Löwenstein. Durch spätere Heirath kam dann Kalmesweiler und die Herrschaft Eppelborn im 17. Jahrhundert an die von Busseck.

Das Rittergut Kalmesweiler haben im Jahre 1810 von ihren Eltern ererbt und besitzen gegenwärtig als gemeinschaftliches Eigenthum die Gebrüder

1) Christoph Franz Freiherr von Busseck, kaiserlich königlich österreich. Kämmerer;
2) Karl Friedrich Freiherr v. Busseck, Komthur des königl. bayerischen St. Georgen-Ordens und
3) Karl Theodor Freiherr von Busseck, Maltheser-Ordensritter und kaiserl. königl. österreichischer Kämmerer zu Bamberg und Burg Ellern im Königreich Bayern. Dieselben haben den Homagialeid nicht geleistet.

Zu dem Gute gehören 848 Morgen Land, wovon im Jahre 1829 124 Thaler. 19 Sgr. 8 Pf. Grundsteuer zu entrichten waren.

12) Das Rittergut Illingen. Dasselbe war der Hauptort einer Herrschaft, mit welcher die Freiherren von Kerpen schon im 14. Jahrhunderte von den Grafen von Saarbrücken belehnt waren. In späterer Zeit sind die Grafen v. Meurs und dann die Grafen von Nassau-Saarbrücken Lehnsherren gewesen. Eine Erbtochter der Familie von Kerpen, welche mit dem Grafen Friedrich August Adelbert von Bruehl zu Pförten verehelicht war, verkaufte das Schloß Illingen nebst den durch die französische Revolution übrig gelassenen Gütern im Jahre 1830 an den Geheimen Ober-Bergrath Sello zu Saarbrücken mit einem Areale von 1 349 Morgen. Die Prinzipal-Grundsteuer betrug im Jahre 1827 die Summe von 143 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Sämmtliche 12 Rittergüter umfassen im Ganzen einen Komplex von ca. 20 000 Morgen.

§ 2. Familien-Fideikommisse und Majorate.

Im Regierungsbezirke Trier sind drei Fideikommiß-Besitzer begütert:

1) Der Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Dyk (Amtsblatt 1832, 5);
2) der Herzog von Aremberg (Amtsblatt 1856, 445);
3) der Graf von Kesselstatt (Amtsblatt 1836, 267 und 1847 Beilage zu Nr. 46).

Aber nur das ad 3 gedachte Fideikommiß hat seinen Sitz innerhalb des Regierungsbezirks Trier (zu Trier) und bedarf insofern einer speziellern Erwähnung:

Mittelst Stiftungsurkunde vom 4. April 1834, allerhöchst bestätigt unterm 30. Juni desselben Jahres mit einem Nachtrage vom 20. Juni 1835, welcher unterm 16. Dezember desselben Jahres die allerhöchste Bestätigung erlangt hat (Amtsblatt Nr. 30, de 1836), sind die obengedachten 3 Rittergüter Bekond, Föhren und Dodenburg und noch andere Besitzungen (Amtsblatt de 1836, 281) in einer Gesammtfläche von 21 185 Morgen 101 □ Ruthen 81 □ Fuß mit einem Katastral-Reinertrage von 18 451 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. (Amtsbl. Nr. 46 de 1847) zu einem Familien-Fideikommisse und Majorate zunächst in der Familie des Stifters Grafen Edmund von Kesselstatt und in dessen Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und so lange dieser besteht, mit Ausschluß der weiblichen Deszendenz erhoben.

Seit dem Jahre 1851 ist der letzte aus dem Mannesstamme derer v. Kesselstatt, Graf Franz von Kesselstatt, Majoratsherr, welcher bisher keine männlichen Nachkommen hat. Im Jahre 1855 wurde das Vermögen desselben auf Anstehen des auf Verlustigung des Majorats klagbar gewordenen Bischofs von Trier unter Sequester gestellt, welche Verwaltung noch gegenwärtig besteht.

Der Graf Franz von Kesselstatt lebt in Oesterreich, wo er auch im Militärdienst gestanden hat; er ist österreichischer Unterthan, hat den Homagialeid nicht geleistet und ist daher zur Ausübung der preußischen Standschaft nicht befugt. Wenn er ohne männlichen Nachkommen sterben sollte, so würden die Söhne des aus der weiblichen Linie stammenden Freiherrn Klemens von Thünfeld zur Sukzession kommen, unter der Verpflichtung, den gräflich von Kesselstatt'schen Namen mit königlicher Genehmigung als Hauptnamen zu führen. Sollte der Mannesstamm dieses Hauses ebenfalls erlöschen, so tritt der weibliche Stamm desselben ein. Beim Erlöschen des ganzen Stammes (also der männlichen und weiblichen Linie) fällt das Majoratsvermögen als eine fromme Stiftung mit eigener Verwaltung unter dem Namen „von Kesselstatt'sche Stiftung" für ewige Zeiten an den katholischen Bischof von Trier, um aus den Revenüen die bestehende Dotation „menta episcopalis" zu vergrößern, und auf diese Weise würdigen Geistlichen reichlichere Präbenden zuzuwenden. Hört aber das trier'sche Episkopat auf, so sollen die Hospitäler von Trier und Kues in die Erbschaft eintreten. (Amtsblatt 1836, 271.)

Durch den schon erwähnten Nachtrag zum Statut wurde für die erste Zeit des Bestehens des Majorats ein Reservefonds gegründet, welcher dafür sorgen sollte, daß das Majorats-Immobiliarvermögen gehörig Wurzel schlage. Dieser Reservefonds steht unter einer eigenen Verwaltung und dauert dreißig Jahre (bis zum Jahre 1870.) Demselben ist ¼ der reinen Revenüen des Majorats zugewiesen; außerdem war er der Erbe des ganzen Mobiliarvermögens des Stifters. Im Jahre 1870 wird der Reservefonds ein Vermögen von ca. 300 000 Thlr. und mehr besitzen, welches dann zu dem Stammvermögen geschlagen wird.

Nachdem der Stifter in der Haupturkunde den nächsten Agnaten (sowohl für den Fall der Minderjährigkeit, als zur Kontrolle des großjährigen Majoratsherrn) ein Mitwirkungs- und Ober-Aufsichtsrecht gegeben, hat er im Nachtrag zum Statut (S. 296 und 297) dies widerrufen und dazu den zeitigen Bischof von Trier und die königliche Regierung (als Aufsichtsbehörde der Erbanwärter und der Hospitäler von Trier und Kues) berufen und bestimmt, daß diese bei Anleihen, Veräußerungen, Untersuchungen über die treue Verwaltung, Vertauschungen und endlich im Falle der Nothwendigkeit eines Antrags auf Entsetzung des Majoratsherrn selbstständig die

Rechte und Pflichten der Agnaten wahren sollen. (§§ 14, 16, 17, 19, 22 des ersten Statuts.)

Außerdem ist in den §§ 14 und folgenden des ersten Statuts das königl. Landgericht zu Trier für die Fälle der Anleihe, Veräußerung und Absetzung als Obervormundschafts-Gericht (Fideikommiß-Gericht) bestimmt, bei welchem die Vertreter der Agnaten ihre Anträge zu nehmen haben und das schließlich immer die Entscheidung hat, unter Vorbehalt der Berufung, wie dies bei allen Vormundschaftssachen der Rheinprovinz der Fall ist.

§ 3. Der Besitz der todten Hand.

Die vielen großen Theils aus dem frühesten Mittelalter stammenden Klöster und milden Stiftungen des Kurfürstenthums Trier waren, wie es die damalige Zeit mit sich brachte, theils mit Grund und Boden, theils mit Naturalleistungen dotirt worden. Bei der engen Verbindung der weltlichen Aristokratie mit der geistlichen, bei der Einfachheit der sozialen Verhältnisse war es natürlich, daß die meisten dieser Institute im Laufe der Jahrhunderte (zumal in einem geistlichen Staate) zu großen Reichthümern gelangten, so daß am Ende des Mittelalters der hiesige werthvollere Grundbesitz sich fast ausschließlich im Besitze derselben befand.

Aber dieselben Institute, welche ursprünglich nicht bloß Pflanzschulen der geistlichen Bekehrung, sondern der Kultur überhaupt und namentlich auch wesentliche Hebel zur Förderung der Landeskultur gewesen waren, welche das Sprüchwort bewahrheitet hatten, „daß unter dem Krummstab gut wohnen sei", entarteten allmälig. Mit der immer mehr einreißenden Völlerei und Sittenverderbniß der Klostergeistlichen ging die geistige und materielle Stagnation der Bevölkerung Hand in Hand. Endlich hatten sich diese Institute dem Volke vollständig entfremdet, so daß, als die Stürme der französischen Revolution diese Nester des Wohllebens und Faullenzens vernichteten, das harte Schicksal der Betroffenen in jener Zeit der allgemeinen Noth und Bedrängniß um so weniger Theilnahme fand, als die Förderung der materiellen Interessen der übrigen Bevölkerung dabei wesentlich in Frage stand.

Im Saardepartement wurde im Jahre XI. (1802 bis 1803) der Ertrag der Domainen zu 449 432 Frcs., die Grundsteuer zu 107 014 Frcs. und der Kapitalwerth (nach dem 20fachen Betrag des Ertrags berechnet) zu 2.988 640 Frcs. angegeben. Die Domainenwaldungen betrugen:

im Arrondissement	Trier	12 225	Hektaren,
„ „	Prüm	13 707	„
„ „	Saarbrücken	42 858	„
„ „	Birkenfeld	35 548	„
	zusammen	104 338	Hektaren.

Die übrigen Domainen-Grundstücke, bestehend in 400 Häusern, 145 Mühlen, 15 Hüttenwerken, 18 Gruben, 1 Saline, 1 Mineralbrunnen, welche mit einem jährlichen Ertrage von 202 128 Frcs. veranschlagt waren, und 37 nicht produktive Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt und zu dem geringen Miethwerthe von 13 750 Frcs. veranschlagt waren, wurden verkauft. Spekulanten, die nichts zu verlieren hatten und nur gewinnen konnten, verbanden sich zu Gesellschaften, welche nicht selten unter Begünstigung und Mitbetheiligung der mit dem Verkaufe beauftragten

Beamten, die Grundstücke in großen Massen zu niedrigen Preisen kauften und mit großem Gewinne im Einzelnen wieder verkauften.

Vom 22. April 1803 bis zum 4. September 1811 wurde in Folge der Gesetze vom 15. und 16. Floreal X (5. und 6. Mai 1802) und vom 5. ventose XII. (25. Februar 1804) aus dem Verkaufe von 1849 Parzellen Domainengüter die Summe von . . . . 5.503 156 Frcs. gelöst.

Ferner wurden in den Jahren 1807—1812 626 Loose für Rechnung der Caisse d'amortissement incl. 112 005 Francs für die Sennereien Plon und Thérese zu . . . . 2.109 120 „ verkauft.

Außerordentliche Domainen wurden von 1810 bis 1812 in 63 Loosen verkauft für . . . . 1.837 935 „

Aus dem Verkaufe der Dotation des Fürsten von Wagram (Berthier) 3 Höfe in Kenn-Ehrang und Schweich . . . . . 220 200 „

An Seminarien wurden 106 Loose überwiesen, abgeschätzt zu 2.228 872 „

Den Hospitälern des Saardepartements wurden als Entschädigung für die ihnen entzogenen Güter und Kapitalien in Folge des Gesetzes vom 7. September 1807 68 Parzellen überlassen, abgeschätzt zu . . . . 315 096 „

zusammen 11.413 579 Frcs.

oder 3.046 354 Thlr. preuß. Cour.

Durch diese massenhaften Verkäufe von Ackerland und Wiesen erfolgte eine vollständige agrarische Neugestaltung. Reges, frisches Leben und Streben kam in die ländliche Bevölkerung. Mit der Möglichkeit des Grunderwerbs wurde ein neuer Bauernstand geschaffen, der von Jahr zu Jahr eifriger vorwärts strebte, weil ihm nun der Lohn seines Fleißes zum größten Theile verblieb. Die ländlichen Taglöhner und Handwerker, selbst die städtische Bevölkerung, sogar die Beamten strebten nach Grunderwerb und dieser war so lukrativ, daß viele angesehene Familien damals ihren Reichthum gegründet haben.

Es ist bekannt, wie die Bevölkerung des Regierungsbezirks Trier seitdem trotz der Unfruchtbarkeit der Hochebene, trotz der Abgeschlossenheit des Verkehrs, trotz des Mangels der Industrie und des größeren Handelsverkehrs bei einfachen Lebensverhältnissen und großer Genügsamkeit hauptsächlich von den Erträgen des Landbaues existirt hat.

Neue Zeiten sind mittlerweile gekommen. Industrie, Handel und Verkehr haben von Jahr zu Jahr mehr Terrain erobert und die Bevölkerung in den Weltverkehr hineingezogen. Mit der vollen Freiheit, welche der preußische Staat der katholischen Kirche (in viel reichlicherem Maaße als in irgend einem anderen katholischen Staate und als sich unsere evangelische Kirche erfreut!) gewährt hat, ist auch der fromme, christliche Sinn der Bevölkerung, das Streben nach guten Werken erstarkt und in wenigen Dezennien zu einer seltenen Höhe gestiegen.

Zahlreiche Klöster, welche fast sämmtlich gemeinnützige Zwecke, namentlich Erziehung, Unterricht, Besserung sittlich verwahrloster Personen, Krankenpflege u. dgl. verfolgen, sind in den letzten 20 Jahren entstanden und sind — man kann es nicht anders sagen — der Bevölkerung lieb und werth. Sie trägt z. B. mit merkwürdiger Opferwilligkeit in jeder denkbaren Form ihr Scherflein dazu bei, wenn es gilt, die

Zwecke der Kirche zu fördern. Die Geistlichkeit aber weiß sehr wohl, daß sie in der Ansammlung eines großen Vermögens den sichersten Weg geht, um die Kirche vom Staate und der Gemeinde immer vollständiger zu emanzipiren. So wächst auch von Jahr zu Jahr — namentlich in der Umgebung von Trier und an der Mosel — der Besitz der todten Hand. Dabei verfahren die Verwalter dieser Güter gewiß nach richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen, wenn sie den mageren Höheboden, dessen Bearbeitung als Ackerland wenig Rente gibt und der in größeren Komplexen zur Neuanlegung von Waldungen nicht mehr feil ist, um so lieber zu veräußern suchen, als nicht selten einzelne Familien (mitunter schon seit Jahrhunderten) auf solchen Gütern sitzen und ihnen gegenüber der bisherige geringe Pachtpreis halb und halb als ein erblicher angesehen zu werden scheint. Mit Recht suchen die Institute statt dessen gute im Moselthale liegende Acker- und Wiesenländereien, vor allen Dingen aber die besten Weinberge zu erwerben.

Wer jetzt z. B. mit dem Dampfschiffe die Mosel befährt und ein Auge dafür hat, wird die Weinberge der todten Hand wegen ihres vortrefflichen Baues überall leicht herausfinden und sich bald überzeugen, daß der Weinbau an der Mosel gerade durch die Betheiligung der Institute in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, so daß er durch diese und die großen Weinbergsbesitzer auf einen Standpunkt der Industrie gehoben ist, gegen welchen die kleinen Winzer mehr und mehr unterliegen. Wir sehen also, wie sich die geistlichen Institute hier wieder zum Kulturvorbilde — wie im Mittelalter — aufgeschwungen haben und zwar um so mehr, weil sie in den letzten Jahren auch immer größeres Interesse für den Ankauf vernachlässigter Wiesen und deren Melioration durch Thonröhren-Drainage und Bewässerung bewiesen, von der richtigen Ansicht geleitet, daß auf diese Weise, bei den hier stets vorhandenen hohen Futterpreisen, die höchste Bodenrente am sichersten erzielt werden könne.

Aengstliche Gemüther weisen schon auf Belgien hin und fragen, wohin es führen solle, wenn der Besitz der todten Hand in diesem Verhältnisse noch längere Zeit zunehmen sollte. Wir meinen aber, daß das unnütze Sorgen sind. So lange Recht und Gesetz in Preußen herrschen, so lange dem freien Verkehre immermehr die Wege gebahnt werden, so lange unser Staat überhaupt in frischer Jugendkraft nach allen Seiten hin aufblüht, so lange ist genügend dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. —

Tit. IX. Stock-, Voigtei- und Schaftgüter.*)

Von besonderem Interesse sind die Stock-, Voigtei- und Schaftgüter in der Eifel, deren rechtliche Natur aus dem Feudalrechte zu erklären ist. Stockgüter heißen sie wegen ihrer Untheilbarkeit, Voigteigüter, weil sie Lehngüter waren, und Schafftgüter, weil sie Bauersleuten übergeben wurden, um von diesen bebaut, bearbeitet, „beschafft“ zu werden.

Anfangs waren die Bauern leibeigen, wie es denn in den deutschen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts Erbgüter dienstbarer Kondition, Leibeigenschaft-Güter und Schafftgüter genannt, gegeben hat, bei denen den Eigenthümern keine andere Disposition und Anordnung zustand,

*) Nach Professor Marx.

„als allein, daß sie mögen, mit Erlaubniß und Zulassung des Schafftherrn, aus ihren Kindern, es sei Sohn oder Tochter, so ihm, dem Herrn am besten gefallen oder beliebet, bei sich zu bestaden, und dasselbige zu ihrem Nachfolger in obgemeldete Güter (welche gemeinlich die Vogtei genannt werden), zu setzen, mit dem Geding, daß Derjenige, also unbestadet, seinen Vater und Mutter, Brüder und Schwestern ernähre u. s. w."

Auch war die dienstbare Beschaffenheit dieser luxemburgischen Schafftgüter in der Bestimmung erkennbar, daß bei jeder Ein- und Ausheirathung eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr bei jeder Verletzung seines Rechts, z. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach 3maliger Bekanntmachung an 3 Sonntagen die Schafftbesitzer von dem Gute treiben konnte.

Dagegen waren die Stock- und Vogteigüter in dem Fürstenthum Prüm und in den beiden kurtrier'schen Aemtern Schönecken und Schönberg sämmtlich Frei-Schafftgüter und waren die Besitzer derselben seit Jahrhunderten freie Leute. In jener Gegend gab es nur wenige Lehn- und Allodialgüter. Man nimmt an, daß dieses Rechtsinstitut in Verbindung steht mit der von Karl dem Großen bewirkten Uebersiedelung von 10 000 sächsischen Familien. (803).

Die Haupteigenthümlichkeiten dieser Güter bestanden:

a) in ihrer Untheilbarkeit. Der Boden war in Distrikte (Höfe genannt) getheilt, von denen jeder 6—10 solcher Güter umfaßte. Zu jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Oekonomiegebäuden und Bering, eine bestimmte Anzahl Morgen Aecker und Wiesen; außerdem Waldungen, die den Stockbesitzern eines Hofes gemeinschaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland, nebst dem benöthigten lebenden und todten Inventar.

b) In der Bestimmung, daß nur ein Kind das Gut erben konnte, mit Ausschluß aller Verwandten. Erbe aber war das erstgeborene Kind, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts; dasselbe konnte nur mit Einwilligung des Erstgeborenen auf Nachgeborene übertragen werden, und zwar nur auf Lebenszeit; denn sobald der Erstgeborene starb, so trat der Zweitgeborene an seine Stelle.

c) Der Stockguts-Besitzer durfte das Gut ohne Konsens des Schafftherrn weder veräußern noch verpfänden, vertauschen und mit Schulden beschweren. Bei dennoch vorkommender Veräußerung des Gutes im Ganzen und zu einzelnen Theilen war die Verjährung ausgeschlossen.

d) Die Abfindung der nachgeborenen Kinder wurde mit dem nicht zum Stockgute gehörigen Vermögen bewirkt (d. h. Acqueste oder freies Allode). Die hierbei vorkommenden Streitigkeiten wurden nach trier'schem Landrechte entschieden, während im Uebrigen die Verträge, Gewohnheitsrechte und Weisthümer maßgebend waren.

e) Der Stockbesitzer hatte an den Stockherrn (in recognitionem dominii) einen Komden (Schafftdienst) zu leisten, der in Geld, Frucht und Diensten bestand. Dagegen hatte der Schafftmann das erbliche Besitz- und Nutznießungsrecht und konnte, wenn er seine Schafftdienste leistete, und das Gut gehörig im Stande hielt, nicht von demselben verdrängt werden.

f) Die sämmtlichen Stockbesitzer eines Hofes bildeten eine Gemeinschaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zum Hofe gehörigen Waldungen. Daher durfte sich auch auf diesen Höfen kein neuer Ansiedler niederlassen, ohne sich

mit der Gemeinschaft (z. B. wegen Austrieb des Viehes) abzufinden. Dadurch erhielt er aber keineswegs Antheil an der Waldbenutzung. Diese Leute hießen Beisaßen oder Backesmänner (Backhausmänner, weil sie häufig in dem gemeinsamen Backhause wohnten.)

Nachdem die französische Revolution das Lehnsverhältniß gelöst hatte und die Schafftbesitzer freie Eigenthümer der Stockgüter geworden waren, nachdem außerdem die Niederlassung und Ansiedelung neuer Einwohner freigegeben worden war, verwandelten sich jene Höfe (communiones im privatrechtlichen Sinne) in politische Gemeinden (universitates). Als aber die neu hinzugetretenen Gemeindemitglieder Ansprüche auf die Waldnutzungen erhoben, wurden die daraus entstandenen, zahlreichen Prozesse fast durchweg zu Gunsten der Stockguts-Besitzer entschieden. Letztere aber rodeten die meisten dieser Waldungen und besitzen daher jetzt viele Oedländereien.

Auch außerhalb des Kurfürstenthums Prüm und den Aemtern Schönberg und Schönecken gab es im Erzstifte noch einzelne Stockgüter mit ähnlichen Rechtsverhältnissen, z. B. im Dorfe Krames bei Wittlich, die Forst-Hufengüter im Amte Saarburg zu Niedermennig, Greimerat, Nonnweiler, Bierfeld u. a. a. O.

Lehngüter.

Die bäuerlichen Lehngüter kamen namentlich im Kreise Daun vor. Von diesen sogenannten Herrengütern, welche theils dem Kurfürsten, theils der Abtei Springirsbach, den Herren von Winz, von Weiden u. s. w. gehörten, mußten Frohnden und als Zins (auch Pächte genannt) Korn, Hafer und Rauchhühner entrichtet werden.

Tit. X. Gehöferschaften.*)

So weit wir die Agrarverfassung der germanischen und skandinavischen Dorfschaften bis in das frühe Mittelalter verfolgen, finden wir die Aecker und Wiesen im Gemenge liegen und dem Flurzwange sammt der gemeinsamen Hütung unterworfen, aber doch ein Sondereigenthum der einzelnen Markgenossen. Die übrigen Ländereien der Feldmark, namentlich die Weiden und Waldungen, sind im Gesammteigenthume der ganzen Markgenossenschaft mit ideellen Nutzungsrechten der Einzelnen, sei es nach Verhältniß ihres privativen Besitzes von Aeckern und Wiesen oder — wie hier zu Lande — zu gleichen Theilen. Ob dieses Sondereigenthum an den Aeckern und Wiesen zugleich mit der Gründung der Dörfer und Einrichtung der Dorffeldmarken entstanden oder erst später ausgeschieden worden ist, darüber wird unter Zugrundelegung der bekannten Nachrichten des Cäsar und Tacitus immer noch gestritten.

Insofern ist der Nachweis von besonderem Interesse, daß ein Gesammteigenthum an Aeckern und Wiesen in vielen Gegenden z. B. im jülicher Lande, im Wittgensteinschen und in der Schweiz in historischer Zeit und sogar noch jetzt existirt. In dieser Weise bestanden unter dem Namen Gehöferschaften, Gehöberschaften, Gehöverschaften, Erbgenossenschaften und Erbenschaften in den Kreisen Trier (Land), Saarburg, Merzig, Ottweiler, St. Wendel und auch Daun bis vor wenigen Jahrzehnten noch in großer Ausdehnung agrarische Genossenschaften mit dem Gesammteigenthum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Oed- und Wildländereien und Waldungen unter periodischem Wechsel der Interessenten im Besitze

*) Siehe Hansen die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Berlin 1863.

von Ländereien auf Grund erneuter Verloosungen, so weit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet.

Jetzt finden sich solche Gehöferschaften noch in den erst gedachten Kreisen und zwar in der Regel hinsichtlich der Lohhecken resp. Oed- und Wildländereien, im Landkreise Trier findet man aber (im Pluvigerländchen) sogar noch ganze Gemarkungen in diesen Rechtsverhältnissen.

Die Verfassung dieser Gehöferschaften ist wenig geregelt, schriftliche Statuten oder dergleichen Urkunden existiren nicht, der allen Interessenten bekannte Gehöferschaftsgebrauch ist maßgebend.

Die ideellen Eigenthumsquoten, welche die einzelnen Genossen an dem Gehöferschaftskomplexe besitzen, sind ohne Beschränkung veräußerlich und frei theilbar, auch ist der Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft nicht nothwendige Bedingung für den Besitz und die Nutzung gehöferschaftlicher Quoten.

Die Verwaltung der Genossenschaftsgeschäfte, unter denen die Loosvertheilung der Ländereien, der Lohe und des Holzes, sowie zur demnächstigen einjährigen Fruchtgewinnung das wichtigste ist, wird in der Regel durch einen aus der Mitte der Interessenten gewählten Vorstand geführt, dem auch die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, der Forstkulturen 2c. obliegt.

Der Verloosung des meistens in 15 Schläge eingetheilten Areals geht eine Bonitätseintheilung und Vermessung voraus, wozu niemals ein Techniker herangezogen wird, obgleich dieses Geschäft ein schwieriges ist. Die Gehöferschaftsinteressenten resp. ihre Vorstände haben in Folge der fortgesetzten Uebung, bei ihrer speziellen Kunde des Bodens und der Ertragsfähigkeit desselben eine solche Sicherheit und Gewandtheit in der Bonitirung und Verloosung, daß Streitigkeiten nicht vorkommen und die Arbeit nach allgemeiner Ansicht auf diese Weise besser ausgeführt wird, als es von eigentlichen Technikern geschehen würde.

Bei der Katastrirung ist mit Ausnahme weniger Fälle das ganze Areal einer Gehöferschaft als ein einheitlicher Besitz angesehen und auf den Namen eines oft längst verstorbenen Hauptinteressenten mit dem Zusatze „und Konsorten" eingetragen worden; die darauf haftende Grundsteuer aber wird aus der Kasse der Gehöferschaft entrichtet. So verschieden die Zahl der Interessenten einer Gehöferschaft, so verschieden ist auch das Besitzverhältniß und die Berechnung der Eigenthumsquoten. In der Gehöferschaft Taben-Rodt z. B., wo das Areal 2100 Morgen Niederwald umfaßt, in 15 Schläge eingetheilt ist und die Zahl der Interessenten sich auf mehr als 100 beläuft, bildet der 84ste Theil des Gesammtbesitzes die Einheitsquote und führt den Namen „Sester." Der Sester wird getheilt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Sester. Die beiden letztern Antheile führen die Bezeichnung „Schüssel, resp. halbe Schüssel." Nur nach diesen Theilen partizipiren die einzelnen Interessenten und werden kleinere Antheile von der Gehöferschaftsverwaltung nicht berücksichtigt, sondern den betreffenden Interessenten die Untervertheilung der angeführten Minimalquoten überlassen.

In den Gemeinden der Bürgermeisterei Zerf werden die Antheile Quärtchen und Wölfchen genannt, mit einer Minimalfläche von nahezu 1 Morgen.

Die Verloosung resp. Vertheilung der einzelnen Antheile an den zum Abtriebe bestimmten Schlägen der Niederwaldungen, „Gewannen" genannt, welche nicht immer

*) Die Gehöferschaft Taben-Rodt ist in der Theilung begriffen.

den 15ten Theil des Gesammtareals bilden, sondern mit Rücksicht auf Lage, Bodenbeschaffenheit, Zugänglichkeit 2c. von verschiedener Größe sind, wird in der Weise bewirkt, daß der Schlag zuerst bonitirt und in einzelne Abtheilungen, „Hufen" genannt, zerlegt wird. Hierauf erfolgt die Vermessung und zwar mit einem willkürlich gewählten, nur dem Herkommen angepaßten Längenmaaße, „Fuß" genannt. Mittelst dieses Maaßes wird ein größeres, „Ruthe", gebildet, in welchem der Fuß zwölf Mal enthalten sein muß, während letzterer wieder in sieben Zoll getheilt wird, so daß die Ruthe 12 × 7 = 84 Zoll enthält. Der Zoll wird nochmals getheilt, wie z. B. in Taben=Rodt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$. Der ganze Zoll repräsentirt 1 Sester, $\frac{1}{2}$ Zoll $\frac{1}{2}$ Sester, $\frac{1}{4}$ Zoll 2c. Diese Maaße werden auf der Ruthe eingekerbt (daher die alten Bezeichnungen Kerbholz und Kerbland) und mit dieser Ruthe sodann der zu theilende Lohschlag oder dessen Unterabtheilungen (Hufen) in der Breite gemessen und nachgesucht, wie oft die Ruthe in der Breite enthalten ist. Ist die Ruthe nur einmal in der Breite enthalten, so erhält der mit 1 Sester betheiligte Interessent 1 Zoll von der Breite; ist die Ruthe 2, 3, 4 oder 20 Mal darin enthalten, so erhält dieser Betheiligte 2, 3, 4 oder 20 Zoll der Breite als den ihm gebührenden Antheil an dem Schlage, und dieses wird ausgedrückt: „Der Sester erhält 2, 3 2c. Zoll. In gleicher Weise wird bezüglich der kleinern Antheile das Maaß gesucht.

Ist dies geschehen, so wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt und nun von dem einen Ende der Breite ab jedem Gehöferschaftsmitgliede sein Antheil zugemessen. Ueber die Betheiligung eines jeden Interessenten wird von dem Vorstande eine Liste und über den Gesammtbesitz der Genossenschaft ein sogen. Grundbuch geführt.

Läßt sich die Fläche durch das angenommene Maaß nicht vollständig theilen, d. h. bleiben kleine Absplisse an dem letzten Ende übrig, so werden diese, „Orthstücke" genannt und zum Besten der Gesammtheit bezüglich der Nutzung durch Veräußerung verwerthet.

Mit geringfügigem Unterschiede wird in dieser Weise von allen Gehöferschaften des Kreises Saarburg verfahren.

Die von einzelnen dieser Genossenschaften besessenen Wildländereien sind, soweit sie nicht bereits unter die Interessenten als Privateigenthum vertheilt sind, denselben auf 6 oder 12 Jahre zur Benutzung als Ackerland oder Weide überwiesen.

In den letztern Jahren sind Provokationen auf Theilung der Gehöferschaftsländereien erfolgt, z. B. für die Gehöferschaften von Niederzerf, Frommersbach und Baldringen und augenscheinlich hervorgerufen durch die mangelhafte Art der Bewirthschaftung der Gehöferschaftswaldungen, deren Erträge durch das Unterlassen der nothwendigsten Kulturen und durch den regellosen Eintrieb der Viehheerden von Jahr zu Jahr reduzirt wurden.

Die durch die Gemeinheits=Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 erleichterte Theilung hat aber in einigen Fällen, wo das Verfahren bereits durchgeführt ist, einen solchen Rückgang des Bodenwerthes zur Folge gehabt, daß diese Theilungen als abschreckende Beispiele zu dienen geeignet sind. Ob dieser Nachtheil lediglich der Unzweckmäßigkeit der Theilungspläne beizumessen, oder ob nicht für den Wirthschaftsbetrieb von Waldungen dieser Art das Zusammenlassen größerer Komplexe überhaupt als vortheilhaft anzusehen ist, mag dahin gestellt bleiben; notorisch ist aber der Rückgang der Bodenpreise um 30 bis 40 Prc. bei einzelnen getheilten Gehöferschaftswaldungen, und nicht minder ist zu beklagen, daß viele kleine Theilhaber, die bei der frühern Gemeinschaft eine feste Einnahme aus dem Genossenschaftsvermögen hatten, ihre An-

theile alsbald nach der Vertheilung veräußert haben, ohne den Erlös wieder in Land angelegt zu haben.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Besitzverhältnisse der Gehöferschaften auf das Hypothekenwesen keinen Einfluß äußern.*)

Betrachten wir noch einen anderen Fall, in welchem bisher nicht auf Theilung provozirt ist. Der Landrath von Briesen berichtet darüber Folgendes:

Den bedeutendsten Erbschaftsbesitz hat noch die Gemeinde Losheim mit 3 490 Morgen, worunter 2 052 Morgen Lohhecken, 22 Morgen Wiesen, 663 Morgen Ackerland und 853 Morgen Schiffelland und Weiden.

Nach der neuen Grundsteuer-Regelung gibt es in der Gemeinde Losheim im Ganzen 3 124 Morgen Ackerland mit 38 Sgr. Reinertrag pro Morgen, 12 Morgen Garten mit 104 Sgr. Reinertrag pro Morgen, 881 Morgen Weide mit 7 Sgr. Reinertrag pro Morgen, 4 115 Morgen Holzungen mit 23 Sgr. Reinertrag pro Morgen, im Ganzen 9 144 Morgen mit 29 Sgr. Reinertrag. Davon gehören der Gemeinde 2066 Morgen Wald und 151 Morgen Wildland, so daß das erbschaftliche Eigenthum immer noch größer ist, als das reine Privateigenthum (3 348 Morgen.) Dieses Erbschaftseigenthum theilt sich nun, wie früher der ganze Bann in 40 Pflüge als ideelle Quoten, welche aber wieder ebenso in 192 Zoll getheilt werden; die Anzahl der Theilhaber beträgt 150—160.

Die Wildländereien in Losheim sind in so viele Fluren (Vertheilungsdistrikte) zerlegt, daß jährlich Behufs 4- resp. 5jähriger Beackerung eine solche Abtheilung zur Verloosung kommt, welche nachher wieder je nach der Qualität des Bodens 5, 6, 8, auch 10 Jahre brach und als Weide liegen bleibt.

Die Benutzung dieser gemeinschaftlichen Weide Seitens der Interessenten ist keiner Beschränkung oder Normirung nach dem Theilnahmeverhältnisse unterworfen.

In jedem Theilungsdistrikte werden Behufs der Vertheilung 3 oder nach Umständen 6 Bonitäten gebildet.*) Demnächst ziehen die Betheiligten Loose, welche die Reihenfolge bestimmen, in welcher ihnen die nach ihrem Theilnahmerecht (nach Pflug und Zoll bemessen) zustehenden Antheile in jeder Bonität des Distrikts zugewiesen werden. Jedes Loos ist jedoch auf 2 Pflüge oder 384 Zoll berechnet. Es sind also nur 20 Nummern zu ziehen; im Uebrigen ist die Reihenfolge der Hausnummern im Orte für die Vertheilung maßgebend. Wenn also der Besitzer des Hauses Nr. 10 einen Antheil von ½ Pflug besäße und die No. 1 zöge, so treten seinem Loose die Besitzer der Häuser No. 11, 12 u. s. w. hinzu, so lange bis deren Antheile das ganze Loos von 2 Pflug oder 384 Zoll voll machen.

Die Eintheilung der Distrikts-Bonitätsabschnitte in je 20 Loose besorgt der jährlich neu gewählte Vorstand der Erbschaft, der Rechner, unter Zuziehung einiger Meistbetheiligten; die Untervertheilung der Loose bewirken die in derselben zusammengefallenen Theilhaber unter sich. Ein Feldmesser wird nicht zugezogen, so daß Kosten bei dem ganzen Verfahren nicht entstehen. Die einzelnen Antheile werden so gelegt, daß sie auf Wege stoßen, oder wo sich dieses nicht einrichten läßt, wird ein Feldweg für die Dauer des Turnus vorbehalten. Demnach werden alle Loose gleich lang. Wenn einzelne Loose, wie das stets vorkommt, so schmal werden, daß sie sich wirthschaftlich nicht benutzen lassen, so arrangiren sich die Inter-

*) Siehe Beschreibung des Kreises Merzig und die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier von Professor Hansen. (Berlin bei Dümmler 1863.)

essenten durch Austausch der Antheile in den verschiedenen Bonitätsabschnitten, oder, wenn auch dieses nicht ausreicht, durch Verloosung. In diesem Falle erhalten diejenigen, welche durch das Loos ganz ausfallen, eine vorher normirte Geldentschädigung, die sie zur Anpachtung von Loosen verwenden; denn deren sind immer zu haben, einerseits, weil die Meistbetheiligten in der Regel so begütert sind, daß sie ihre Antheile am gemeinschaftlichen Oedlande nicht füglich selber benutzen können; andererseits, weil immer Ecken und Streifen Landes übrig bleiben, die sich nicht gut in die Loose vertheilen lassen. Die Vertheilung geschieht im Mai auf 4 resp. 5 Jahre. Das Land wird dann im Laufe des ersten Sommers gehörig gebracht, im Herbste mit Roggen bestellt; darauf folgen Kartoffeln und endlich zweimal Hafer. Die meisten Theilhaber düngen auch ihr Land im ersten Herbste, dann aber nicht wieder. Das Erbschaftsland ist, wie bereits bemerkt, auch verkäuflich, und zwar geschieht der Verkauf einschließlich der Lohhecken, nach dem idealen Antheilmaßstabe von Zollen. Der Zoll gilt jetzt zu Losheim 15 Thaler. Es macht dieses also auf den Morgen im Durchschnitt 32 Thaler, oder im Ganzen 115 200 Thaler.

Die Lohhecken sind in 14 Schläge zerlegt und wird jährlich einer derselben in gleicher Weise wie das Oedland behufs Abtrieb des Holzes und Gewinnung der Lohe, sowie zum Schiffeln unter die Berechtigten vertheilt. Das Schiffeln besteht darin, daß im Spätsommer nach dem Abtrieb der Rasen zwischen den Stöcken abgeschält auf Haufen gesetzt und verbrannt wird. Die so gewonnene Asche wird alsdann als Dünger auf dem Boden verbreitet und dieser mit dem Schiffelpfluge oder mit der Hand bearbeitet und demnächst mit Winterroggen bestellt. Der Ertrag ist häufig ein reichlicher und liefert besonders sehr reines Saatkorn.*)

Die in früherer Zeit in solchen Gehöferschaften bestandenen Ordnungen über die Behandlung und Bewirthschaftung der Gehöferschaftsländereien und namentlich der Hecken lösten sich allmälig durch den mit den wachsenden Bedürfnissen immer hartnäckiger gewordenem Widerstande einzelner Besitzer, welche die Hecken übermäßig ausnutzten, und gingen in den meisten Fällen ganz verloren, als in Folge eines Erkennt-

*) Durch das Schiffeln wird die um die Wurzelstöcke befindliche Erde weggehackt und werden die Wurzeln entblößt. Außerdem wird der Stockausschlag durch das häufige Bedecken mit Rasenstücken, Steinen und Erde vermindert, so daß bereits viele Stöcke eingegangen und die Lohhecken theilweise lückig geworden sind. Auch ist der Boden durch die übermäßige Streunutzung verarmt. An den Rändern namentlich, wo Wildländereien an dieselben grenzen, haben die Hecken auch durch Weidefrevel gelitten und sind auf langen Strecken schon eingegangen, so daß sich die Weideflächen zum Nachtheil der Lohhecken bedeutend vergrößert haben. Obgleich in den letzten Jahren einige Kulturen in den Lohhecken ausgeführt wurden, so ist doch nicht zu erwarten, daß sie in vollkommene Bestockung gebracht werden, weil es zu sehr an Schonung fehlt.

Namentlich wird es kaum möglich sein, bei den großen Anforderungen an Waldstreu seitens der Einwohner von Losheim die nöthige Bodendecke in den erbschaftlichen Lohhecken zu erhalten ohne welche die Produktivität der Hecken im steten Abnehmen bleiben muß. Da zur Bildung einer Waldgenossenschaft keine Aussicht vorhanden ist, so bleibt denjenigen Mitbesitzern der losheimer Erbschaft, welche die Hecken pfleglich behandeln wollen, fast kein anderer Ausweg übrig, als auf Theilung derselben anzutragen. Findet die Auseinandersetzung in der Weise statt, daß die größern Besitzer nur Lohhecken in solchem Zusammenhange erhalten, daß eine forstwirthschaftliche Behandlung und Schonung möglich ist und sie dabei diejenigen Wildländereien übernehmen, welche absoluten Waldboden haben, die kleinern Mitbesitzer aber zu Ackerland und Wiese geeignetes Wildland, oder hierzu passende Abschnitte von Lohhecken bekommen, so dürfte in diesem Falle eine bessere Kultur und Pflege der Lohhecken und damit gleichzeitig ein bedeutend höherer Ertrag des erbschaftlichen Eigenthums erzielt werden.

nisses des rheinischen Kassationshofes vom 19. Mai 1824 die von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern, also den Miteigenthümern der gemeinschaftlichen Waldungen begangenen Frevel für straflos erklärt worden waren. Denn nun blieb dem Gehöferschaftsvorstande nur noch das einzige Auskunftsmittel übrig, von denjenigen Mitbesitzern der Hecken, welche aus denselben eigenmächtig Holz, Streuwerk 2c. entnommen oder in jungen Schlägen die Weide ausgeübt hatten, im Wege des Civilprozesses Entschädigung zu verlangen. Zur Anstellung solcher Klagen verweigerten aber die Mitglieder der Genossenschaft — welcher die Privilegien einer juristischen Person fehlten — dem Vorstande in der Regel die nöthige Vollmacht, oder der Letztere trug Bedenken, sich mit den Frevlern zu verfeinden und ließ die Sache gehen, wie sie wollte. Jeder suchte sich seitdem aus den Hecken so viel anzueignen, als ihm möglich war. Dieses Verfahren ruinirte einen großen Theil derselben. Zwar sind in neuerer Zeit (siehe Nr. 4 des Justizministerial-Blattes de 1858) entgegengesetzte Entscheidungen Seitens des Obertribunals ergangen, wonach die Wegnahme einer gemeinschaftlichen, beweglichen Sache durch einen der Miteigenthümer einen strafbaren Diebstahl darstellt, wenn der Besitzergreifung die Absicht unterliegt, sich die ganze Sache rechtswidrig anzueignen. Leider war aber ein befriedigender Zustand mit Hülfe des Strafrichters nicht mehr herbeizuführen: denn er kann die Devastationen und Theilungen, welche jene beklagenswerthe ältere Entscheidung veranlaßt hat, nicht ungeschehen machen. Uebrigens bietet die mangelnde Aktivlegitimation — wie in allen Genossenschaftsprozessen — noch immer große Schwierigkeiten. Endlich ist durch die Gesetzgebung diese von den hiesigen Gehöferschaften längst beklagte Lücke ausgefüllt! Aber wie gesagt, die Theilung kam auf Grund der für solche Zwecke besonders dringlich begehrten Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 in den meisten Gemeinden bereits wirklich und zwar gewöhnlich sogar im gütlichen Wege zu Stande. Aber wie verfuhr man dabei? Man theilte die Hecken nach Stämmen, Bonitäten und jährlichen Schlagantheilen in so kleine Parzellen, daß ihr Schutz und Pflege außerordentlich erschwert und stellenweise unmöglich gemacht wurde. Viele derselben, welche an steilen Hängen liegen und nur absoluten Holzboden enthielten, wurden nach wenigen Jahren gerodet, zeitweise als Ackerland benutzt und blieben dann, nachdem die Bodenkraft erschöpft war, als Oedland liegen. In letzterem (und zwar namentlich an den dem Wind und Wetter ausgesetzten steilen Hängen) bildeten sich bald Wasserrisse, die nun immer größer werdende Massen von Sand und Steingeröll auf den darunter liegenden werthvollen Thalboden bringen. Bei mehrern solchen Theilungen (im Kreise Merzig namentlich zu Lockweiler, Krettnich, Noswendel, Steinberg, Scheiden, Bergen und Britten) wurden die Parzellen so klein ausgewiesen, daß beispielsweise in Steinberg außerordentlich lange Abfindungsstücke von nur 2 Fuß Breite vorkommen. Dies ist auch im Landkreise Trier, namentlich in den Gemeinden Mettnich, Mühlfeld, Sitzerath und Kastel vorgekommen. In Mühlfeld wurde u. A. ein Buchenstangenholz getheilt, in welchem Parzellen von kaum 2 Fuß Breite zu finden sind. Wird nun, wie es wirklich vorgekommen ist, eine einzelne solche Parzelle abgetrieben, so ist sie sowohl für die Wald- als Ackerkultur ertraglos.

In einem andern jungen Hochwalde von Mühlfeld, dessen Boden sich zur Ackerkultur eignet, sind die Parzellen nur theilweise gerodet. Nun schmälern die nicht gerodeten Streifen durch ihre Beschattung den Ertrag der Ackerparzellen, während erstere durch den freien Luft- und Lichtzutritt und das Wegwehen des Laubes eine bedeutende Bodenverschlechterung erleiden.

Die besten Erträge pflegen noch diejenigen Gehöferschafts-Lohhecken zu geben, welche die Gehöferschaften unter die Kontrole eines Forsttechnikers gestellt haben. Die Verwaltung ist außerordentlich einfach; aber leider fehlen fast überall Karten mit einer regelmäßigen Schlageintheilung, durch welche die zur Weide und Streunutzung jährlich zu öffnenden Terrains genau bezeichnet sind.

Nach den von der königlichen Regierung im Jahre 1865 angestellten Ermittelungen gibt es gegenwärtig in den oben gedachten 4 Kreisen noch folgende Gehöferschaftsländereien

im Kreise	Wiesen Morgen	Ackerland Morgen	Holzungen Morgen	Weiden Morgen	im Ganzen Morgen
Trier Land . . .	24	2 619	1 892	5 070	9 605
Saarburg . . .	16	155	6 942	355	7 468
Merzig	115	1 246	13 262	1 835	16 458
Daun	—	664	—	664	1 328
zusammen	155	4 684	22 096	7 924	34 859

Nachträglich noch ein merkwürdiger Fall!

In Lampaden im Landkreise Trier (also nur 1 Meile von Trier entfernt) gibt es noch 3 089 Morgen Schiffelland und 809 Morgen Weideland. Davon konnten aber nach der Anfangs der fünfziger Jahre erfolgten Bonitirung 2 749 Morgen als Ackerland, 607 Morgen als Wald, 25 Morgen als Wiesen benutzt werden. Aber noch denkt kein Betheiligter an Theilung!

In der Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gibt es im Ganzen noch 2 619 Morgen Gehöferschafts-Ackerland und 1 180 Morgen Weiden.

Der bedeutendste Fall (Franzenheim) findet durch das gegenwärtig schwebende Theilungsverfahren seine Erledigung. Auf dieselbe Weise wird durch die Theilung der pluwiger Hänge einem dringenden Bedürfnisse der Landeskultur Rechnung getragen werden und steht zu hoffen, daß solche rationell durchgeführte Theilungen weitere Anträge zur Theilung von solchen Ackerländereien, Wiesen und Weiden zur Folge haben werden.

Eine Tabelle von Hausmarken verschiedener Gehöferschaften im Kreise Saarburg findet der geneigte Leser am Schlusse dieses Bandes.

Cap. II.

Landwirthschaft.

Wenn man die älteren Jahrgänge der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, der Annalen des Landes-Oekonomiekollegiums und anderer dergleichen Zeitschriften durchsieht, so findet man über die landwirthschaftlichen Zustände der Rheinprovinz, soweit sie das Rheinthal nicht angehen, mit Ausnahme der an sich vortrefflichen, jetzt aber größtentheils veralteten Schwerz'schen Schriften auffallend wenig befriedigendes Orientirungsmaterial.

Erst mit dem denkwürdigen Zeitpunkte, wo vor ungefähr einem Dezennium der gedachte Verein „die landwirthschaftliche Berufsbildung der Rheinländer als einen volkswirthschaftlichen Nothstand" anerkannt und seitdem als den wichtigsten Gegenstand seiner Thätigkeit auf jede Tagesordnung seiner Hauptversammlungen gebracht hat, ist man — wohl oder übel — auch dahin gelangt, neben den alle Anerkennung verdienenden Fortschritten der letzten Dezennien auch die noch fortbestehenden Mängel unserer Klein- und Mittelwirthschaften, namentlich in den Gebirgskreisen, aufzudecken. Denn es kam darauf an, die wegen der Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage bei der Staatsregierung zu stellenden wichtigen Anträge gründlich zu motiviren. Dazu kamen die mittlerweile eingeleiteten Grundsteuer-Regelungsarbeiten, welche einer besseren Kenntniß der landwirthschaftlichen Zustände außerordentlich Vorschub geleistet haben.

Die gleichzeitig erschienenen, eingehenden Berichte der landwirthschaftlichen Wanderlehrer und die wachsende Bedrängniß der Landwirthe haben der Ueberzeugung Geltung verschafft, daß mit schönen Worten nichts mehr zu machen sei, daß die einmal erkannten Schäden auch beseitigt werden müssen, wenn nicht bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Konkurrenz die ganze Provinz darunter leiden, wenn nicht endlich Tausende von Familien der kleinen Grundbesitzer ins Elend gerathen sollen.*)

Aus diesen Gründen bieten denn auch die letzten Jahrgänge der landwirthschaftlichen Vereinszeitschrift dem Forscher ein eingehendes Orientirungsmaterial über land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen in viel reicherer Auswahl als früher dar. Namentlich verweisen wir den geneigten Leser 1) im Allgemeinen auf den oben gedachten, aus der rheinischen Zeitung übernommenen Artikel über die landwirthschaftliche

*) Stehen die Kornpreise niedrig, so klagen unsere Landwirthe über geringe Einnahmen, stehen die Preise hoch, so haben sie gewöhnlich so wenig geerntet, daß sie Brodkorn nicht blos nicht verkaufen, sondern noch kaufen müssen. So war z. B. im Jahre 1867 kurz vor der Ernte ein sehr empfindlicher allgemeiner Mangel an Brod und Kartoffeln auch bei den wohlhabenderen Landwirthen des Regierungsbezirks Trier vorhanden, wie man ihn lange nicht mehr erlebt hat.

Berufsbildung (cfr. landwirthschaftliche Zeitschrift, Jahrgang 1865, S. 31 u. flgd.), auf die kurz nachher in der kölnischen Zeitung abgedruckte, vermeintliche Zurechtweisung des Verfassers durch ein früheres Vorstandsmitglied des Vereins und die darauf vom Generalsekretär Thilmany veröffentlichte vortreffliche Replik; ferner: 2) was den Regierungsbezirk Trier anbelangt, a) für die südlichen Kreise: auf die 3 Berichte des Wanderlehrers Dr. Schneider, von denen der erste in der trier'schen Volkszeitung, der zweite und dritte aber im Jahrgang 1865 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins abgedruckt sind; b) für die Eifel: auf den zunächst allerdings nur für den zum Regierungsbezirk Köln gehörigen Kreis Rheinbach geschriebenen Bericht des Wanderlehrers Dr. Fürstenberg (im Dezemberheft des Jahrgangs 1866 der landwirthschaftlichen Zeitschrift); aus demselben kann man aber auch von den mangelhaften Zuständen der trier'schen Eifel ein zutreffendes Bild gewinnen, denn er giebt Aufschluß über die hauptsächlichsten Mängel der Ackerbestellung, der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, der Düngerbehandlung, Jauchebenutzung und der Düngerstätten, der Anwendung der mineralischen und künstlichen Düngungsmittel, der Drainage, des Getreide-, Futter- und Handels-Gewächsbaues, der Viehzucht, der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe, des Schiffelns, der Wiesenkultur 2c. 2c.

Im Anschlusse an dieses allgemeine Orientirungsmaterial wollen wir nun die landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirks Trier unter Zugrundelegung des bisher nicht veröffentlichten Materials schildern, welches Verfasser bei der Grundsteuer-Regelung in seiner Stellung als Bezirkskommissar für den Regierungsbezirk Trier gesammelt hat. Namentlich sind die am Schlusse der Grundsteuer-Regelung noch einmal sorgfältig geprüften und berichtigten Angaben der betreffenden Veranlagungskommissionen wieder gegeben worden, weil dieselben gewissermaßen als Aussprüche landwirthschaftlicher Jurys angesehen werden müssen und als solche einen dauernden kulturgeschichtlichen Werth haben.

In engster Verbindung mit vorliegender Beschreibung stehen die gegenwärtig erfolgenden Veröffentlichungen des Herrn Finanzministers über die Resultate der Grundsteuerregelung, insbesondere die schon oben erwähnte Nachweisung, welche die Resultate der Grundsteuerregelung nach Kulturarten und Klassen jeder einzelnen Gemeinde enthält.*)

Tit. I. Bodenbeschaffenheit.

Während oben (Seite 84) die geologischen und geognostischen Verhältnisse nur im Allgemeinen und in großen Zügen angedeutet worden sind, erfordert der vorliegende Zweck ein näheres Eingehen auf dieselben, zumal bei Weitem der größte Theil der Oberfläche unmittelbar aus der Verwitterung der Gebirgsunterlagen hervorgegangen und nur in einzelnen Fällen dieser Einfluß durch tertiaire Gebilde modifizirt ist, dagegen selbst die Alluvialbildungen in den engeren Thalsohlen nur in Verbindung mit den sie umgebenden Gebirgen betrachtet werden können. Halten wir hierbei die bereits oben angenommene Richtung von Südwesten nach Nordosten mit Rücksicht auf die schon erwähnten Terrainabschnitte fest, so tritt außer dem Muschelkalk und dem

*) Der den Regierungsbezirk Trier behandelnde Band ist noch nicht erschienen. An denselben soll sich dann ein neues, vom Verfasser dieser Schrift in Aussicht genommenes Ortschaftsverzeichniß nebst Entfernungstabellen 2c. anschließen.

bunten Sandsteine in der saarbrückener Gegend, welche beide sich auch im weitern Verlauf der Flußgebiete der Saar und der Mosel, sowie in der Eifel wiederholen, hauptsächlich das Steinkohlengebirge hervor. Letzteres konzentrirt sich in einem besonders kohlenreichen Gebirgsdistrikte um Saarbrücken zum ergiebigsten Grubenbau, in weiterer Ausdehnung aber erstreckt es sich ohne bauwürdige Flötze, in Verbindung mit den Eruptivgebilden im St. Wendel'schen und bei Tholey bis zum Hochwald, wo das Uebergangs-Thonschiefer- und Grauwackengebirge hervortritt und sich bis zur Mosel und selbst jenseits derselben bis zur Regierungsbezirks-Grenze fortsetzt, mit alleiniger Unterbrechung durch die in der Eifel vorkommenden Lager von Muschelkalk und buntem Sandstein, sowie des sogenannten luxemburger (Lias) Sandsteines, ferner des zur Triasformation gehörigen Keupers bei Bitburg, sowie in den nordöstlichen Theilen der Eifel des Uebergangskalkes und der vulkanischen Bildungen.

In den sogenannten koblenzer Schichten und zwar besonders in dem als Grauwacken-Sandstein bezeichneten Gestein treten*) häufig Anthracitlager auf, so namentlich auf dem Südabhange der boxberger Haide, bei Nördlen und Reichen, auch im Kyllthale, die schon öfter zu Nachgrabungen auf Steinkohlen Veranlassung gegeben haben, natürlich aber ohne Erfolg, indem sich das eigentliche Kohlengebirge dem devonischen Gesteine der Eifel nur an dem äußersten nordwestlichen Abhange zwischen Düren und Aachen anlegt.

Bedeutender ist die Triasformation mit Muschelkalk, Buntsandstein und Keuper; der erstere tritt wie eine breite Bucht von der Mosel her in die Eifel und erstreckt sich auf beiden Seiten der Kyll bis über Kyllburg hinaus, obgleich dieser Ort selbst noch auf Buntsandstein liegt. Die untere Kyll, die Prüm, die Nims, auch zum Theil die Our durchbrechen dieses Gestein auf dem von namhaften Orten vorzüglich Bitburg, Speicher und Dudeldorf zu bezeichnen sind.

Den Muschelkalk umgiebt in der Eifel auf allen Seiten der Buntsandstein, der sich nach Osten von Trier bis Springiersbach 6 Meilen und nach Norden von Trier bis Wiesbaum 9 Meilen weit erstreckt. Seine größte Breite (zwischen Heilenbach und beinahe Bettenfeld) auf der östlichen Seite des Muschelkalkes beträgt 2½ Meilen, von Diekirch bis Gerolstein beträgt seine Ausdehnung sogar 7½ Meilen. Zwischen Gerolstein und Hillesheim ist er fast auf ½ Meile von devonischem Kalke und vulkanischen Gebilden unterbrochen.

Fast überall im Regierungsbezirk Trier, wo die Triasgruppe auftritt, ist sie von einer thonreichen Zwischenschichte, dem Röth, begleitet. Außerdem sind noch als tertiäre Formation zu erwähnen die weißen Thonablagerungen, welche bald auf mehr, bald auf weniger ausgedehnten Strecken des bunten Sandsteins vorkommen, während die Alluvialgebilde sich auf die Thalsohlen der meistens nur engen Flußgebiete beschränken.

Nach dieser geognostischen Abstammung des Bodens muß man eine höhere Bodenkraft erwarten, als in Wirklichkeit vorhanden ist. Dies erklärt sich hauptsächlich aus dem Mangel an Gründigkeit des Bodens, welcher zunächst dadurch verursacht wird, daß bei weiten der größte Theil des Regierungsbezirks dem koupirten Terrain angehört, daß eigentliche Thalebenen, einige größere Ausweitungen der Saar und der Mosel abgerechnet, fast gar nicht vorkommen, auch die Plateau's im Berg- und Hügellande nur etwa ⅓ der ganzen Fläche des Regierungsbezirks bilden und daher mehr oder weniger geneigte Berghänge vorherrschen. Wenn auch die steilsten Wände

*) Siehe Wirtgen.

meistens dem Waldareal und in den betreffenden Flußgebieten dem Weinbau angehören oder in den höheren Lagen der sogenannten Schiffelwirthschaft mit periodischer Fruchtnutzung anheimfallen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß selbst bei minder starkem Neigungswinkel der Hänge eine große Flachgründigkeit eintritt, und hierdurch die Qualität des Bodens beim Ackerbau in größerem Maaße beeinträchtigt wird, als eine günstige südöstliche oder südwestliche Lage wieder ausgleichen kann. Diese Flachgründigkeit findet sich auch bei den meisten Eruptivgebilden, den verschiedenen Kalksteinarten, sowie dem Uebergangsgebirge selbst in weniger geneigten Lagen häufig vor. Wenn also auch ein höherer Grad von mineralischer Bodenkraft in den tiefgründigen Ebenen und im Hügellande, so wie in den Mulden des Berglandes in der Regel vorhanden ist, so kann doch bei so ungünstigen Terrainverhältnissen von einer erheblichen ununterbrochenen Arealausdehnung der höchsten Bonitätsklassen weder hinsichtlich der mineralischen, noch in Betreff einer natürlichen organischen Bodenkraft die Rede sein. Selbst unter den günstigsten geognostischen Verhältnissen ist im hiesigen Bezirk kaum eine Bodenlage zu finden, welche nur auf kurze Zeit der Düngung entbehren könnte, vielmehr verlangt der hiesige Gebirgsboden überall (bei meist sehr beschwerlichem Bau) eine kräftige, reichliche und nachhaltige Düngung. Aber auch unter dieser Voraussetzung, sowie abgesehen von allen sonstigen örtlichen ungünstigen Einflüssen sind die mittlern und geringern Bodenklassen bei allen Kulturarten im Großen und Ganzen vorherrschend vertreten.

Bevor wir nun auf die Bodenarten und auf die landwirthschaftlichen Zustände der einzelnen Kreise speziell eingehen, wollen wir — des besseren Verständnisses halber — mittheilen eine

Zusammenstellung
verschiedener in der Eifel und namentlich im Kreise Bitburg üblicher Bezeichnungen gewisser Boden- und Kulturarten.

1) Pesch, von pasina herkommend, bedeutet umhegte, in der Nähe der Ortschaften gelegene Wiesenplätze, die früher vorzugsweise als Weideplätze benutzt worden sind und jetzt, da sie vorzugsweise die Bewässerung durch das Dorfwasser resp. durch die direkt vom Hofe fließende Jauche genießen, den verhältnißmäßig besten Ertrag als Wiesen oder Grasplätze liefern.

2) Savelboden. Diesen Namen führt derjenige Boden, der vorzugsweise aus Sand besteht. Ist die Beimischung von Lehm eine nur geringe, wie dieses im ganzen Gebiet des luxemburger Sandsteins, also in einem großen Theile der Bürgermeisterei Bollendorf, der Fall ist, so wird der Sandboden „scharfer Savelboden“ genannt. Diese Bezeichnung kommt auch stellenweise im Gebiete des bunten Sandsteins, überhaupt überall vor, wo wegen mangelnden Lehmgehalts der Boden sich scharf anfühlt und eine starke und öftere Düngung erfordert. Ist dem Sandboden mehr Lehm, welcher ihm eine größere Milde giebt, beigemischt, so wird er „zarter Savelboden“ genannt. Ob derselbe ein scharfer oder zarter ist, kann während der Untersuchung des Bodens schon bei den ersten Hackenschlägen aus dem eigenthümlichen knirschenden Geräusch, welches bei dem Einschlagen in den scharfen Sandboden entsteht, beurtheilt werden.

3. Brauner Boden. Unter braunem Boden wird im bitburger Kreise nur der hell- oder dunkelbraun gefärbte, mit Thon gemischte Kalkboden verstanden. Dieser braune Boden gehört zu den besten Bodenarten des Kreises.

4) Steifer Boden. Hierunter versteht man den strengen Thonboden im Gebiete der Keuperformation. Ist er weiß gefärbt, so heißt er „weißer steifer Boden“; ist er durch Beimischung von Eisenbestandtheilen roth gefärbt, „rother“ oder „rother, steifer Boden.“ Die unfruchtbaren, fast aus reinem Thon bestehenden Hänge, welche vorzugsweise an der Grenze des Gebiets des luxemburger Sandsteins vorkommen und oft die bunteste Färbung haben, werden „Scharren“ genannt.

5) Unter faulem Boden versteht man jeden Boden mit undurchlassendem Untergrunde, dessen Ackerkrumme mehr oder weniger aus Lehm besteht, der im Frühjahr durch das Ausfrieren der Winterfrüchte leidet und daher unsicher im Ertrage ist. Um die Nässe abzuleiten, wird im faulen Boden auf Rücken gebaut, auch die Herbstsaat schon Mitte August vorgenommen, damit sie im Frühjahr bei eintretenden Spätfrösten schon stärker bewurzelt ist und nicht so leicht beim Heben resp. Auffrieren des Bodens ausgeworfen wird.

6) Weißer Boden. Wie bereits ad 4 erwähnt, führt der weißgefärbte Thonboden den Namen des „weißen steifen Bodens.“ Außerdem wird in der Bürgermeisterei Speicher, in der Nähe von Dudeldorf, bei Bickendorf und auch noch anderwärts der mergelhaltige sandige und gewöhnlich ganz weißgefärbte Boden „weißer Boden“ genannt. Dieser Boden befindet sich stets da, wo der bunte Sandstein an die Formation des Muschelkalks angrenzt, und zwar in den untersten Schichten des letzteren. Das oft den Untergrund des weißen Bodens bildende horizontal geschichtete Gestein wird ortsüblich „Spelzenstein“ genannt, da auf diesem Boden Spelz am besten gedeiht. Ist das Gestein sehr schieferig und der Boden mit Schieferstücken (nicht Thonschiefer, sondern Kalkschiefer) stark gemischt, so heißt der Boden „Schouwerboden.“ Auch an der Grenze des Muschelkalkes und des Keuperthons findet sich im Boden zerstreut ein wahrscheinlich noch der Muschelkalkformation zugehöriges Gestein vor, welches Spelzenstein genannt wird.

7) Schieferboden heißt der im Grauwackengebirge vorkommende, gewöhnlich mit Schieferstückchen gemischte Lehmboden.

8) Puffiger Boden ist derjenige leichte, vielgeschiffelte Boden, welcher in Folge des vielen Brennens nicht mehr die nöthige Bindung hat, so daß bei trockenem, windigen Wetter und bei Frost die Pflanzenwurzeln leicht blos gelegt werden.

9) Bevor der steife (Thon-) Boden bestellt werden kann, muß er erst „destillirt“ d. h. längere Zeit nach der Beackerung der Witterung, besonders der Sonne ausgesetzt werden, damit die starken, gebundenen Ackerschollen allmälig zerfallen.

Innerhalb des Gebietes des Thonbodens ist der Ausdruck „destillirter und nicht destillirter Boden“ allgemein gebräuchlich, und wird auf die erfolgte Destillation ein besonderes Gewicht gelegt. Der steife Boden wird stets sofort nach Abgang des Schnee's gepflügt, da er sich, so lange noch die Winterfeuchtigkeit in der Ackerkrumme vorhanden, am besten bearbeiten läßt. Stellt sich nach dem Pflügen trockene Witterung ein, so zerbröckeln sich die Schollen allmälig der Art, daß der sonst ungemein stark gebundene Boden zuweilen staubartig wird. Tritt dagegen lange anhaltendes Regenwetter ein, so wird der Boden so zusammen geschlagen, daß er von Neuem gepflügt werden muß, bevor an eine Bestellung zu denken ist. Diese Verschiedenheit des Thonbodens nach der erfolgten ersten Beackerung je nach der Verschiedenheit der Witterung und den verschiedenen Folgen wird durch die Bezeichnung „destillirter und nicht destillirter Boden“ ausgedrückt.

10) Unter **Vollerde** (mitunter auch Wascherde genannt) wird der starkgebundene Thon, welcher sich bei dem Lehm-, Thon- und öfter auch bei dem Kalkboden im Untergrunde vorfindet, verstanden. Ein Boden, bei welchem die „Vollerde“ nahe unter der Ackerkrumme liegt, ist daher kein günstiger. Es scheint, daß der Ausdruck „Vollerde“ weniger daher kommt, daß der Boden ein gebundener oder voller ist, als daher, daß er ein fauler im Ertrage ist, und daß der Ausdruck „Vollerde“ vielmehr „Faulerde“ bedeuten soll und nur durch unrichtige Aussprache von „Faulerde“ entstanden ist. Man muß dieses um so mehr annehmen, als ja auch, wie unter Nr. 5 ausgeführt, jeder Boden, der undurchlassenden Thon im Untergrund hat und der Gefahr des Auffrierens ausgesetzt ist, fauler Boden genannt wird.

11) **Kasselboden.** Hierunter versteht man denjenigen lehmigen Sand- oder sandigen Lehmboden, welcher stark mit Kieselsteinen gemischt ist und der gewöhnlich Quarzgerölle im Untergrunde hat. Der Kasselboden gehört zu dem Alluvium, und findet sich am meisten im Nims- und Gaybachthale.

12) Unter **Spelzenboden** versteht man, wie schon oben erwähnt worden, den Kalkboden.

Von den verschiedenen Bodenarten **in der Eifel** (wozu wir die Kreise Daun und Prüm und die nördlichen Theile der Kreise Wittlich und Bitburg, also die Kantone Manderscheid und Neuerburg rechnen) sind (nach Wirtgen) die wichtigsten:

1) Die **Grauwacke**, welche bei weitem die größte Ausdehnung hat, und von den Bewohnern der Eifel als „Roggenboden“ bezeichnet wird. Sie besteht in der Regel nur aus einer flachen Schicht Dammerde, verwittert aber leicht. Kommt nun zu diesem magern Boden eine hohe, den rauhen Winden ausgesetzte Lage, wie in der hohen Eifel, wo die meisten Dörfer 1 500 bis 2 000 Fuß hoch liegen, so verspätet sich die Bestell- und Erntezeit in gleichem Maaße; die Vegetation wird eine sehr ärmliche und in demselben Maaße nimmt der Wohlstand, die Körperkraft und Thätigkeit der Bewohner ab.

2) Der **Schieferboden** (Hasselboden) besteht aus einem mit Sand und kleinen Schieferstücken gemischten Lehm. Der Untergrund wird theils aus strengem Lehm, theils aus schieferigem mit strengem Lehm gemischten Steinbrocken, theils aus festem Gestein gebildet. Die Fruchtbarkeit des Schieferbodens wird hauptsächlich durch den Grad der Tiefgründigkeit und durch die mehr oder weniger geschützte Lage bedingt. Kartoffeln, Hafer und Buchweizen gedeihen am besten in diesem Boden. Roggen und Weizen weniger, Spelz gar nicht. Kleebau kann nur mit Anwendung von Kalk betrieben werden. In den Thälern gibt es gute Wiesen, während die Höhen mit Wald in erheblicher Ausdehnung, aber auch mit Haidekraut und schlechten Grasarten bewachsen sind.

3) Der **Kalkboden** ist bald mehr, bald weniger mit Thon und Sand gemengt, je nachdem die Kalksteinmulden mit dem Grauwackengebirge oder mit dem bunten Sandstein oder mit den neueren Laren in Verbindung gekommen sind. Der Untergrund besteht entweder aus Kalkgestein oder aus Lettenschichten, die zwischen der Ackerkrumme und dem Kalkfelsen lagern. Bei hinreichender Mächtigkeit der Ackerkrumme und ohne die gedachten Lettenschichten ist der Kalkboden durchlassend, milde und von besonderer Fruchtbarkeit. Die großen Massen von Steinen in und auf der Ackerkrumme, oder eine allzu starke Mischung mit Thon, welche den Boden steif macht, erschweren den Bau. Die Ernte ist gewöhnlich eine sichere und die Qualität der

Früchte eine vorzügliche. Der Boden ist sehr geeignet für Winterfrucht, namentlich für Spelz. Auch Weizen, Roggen, Hafer und Erbsen gedeihen auf ihm besser, wie auf dem Grauwackenboden. Kartoffeln sind von geringerer Güte. Die Menschen sind kräftiger und der Wohlstand erheblich größer.

Der Dolomit zeigt keinen wesentlichen Unterschied von dem Kalk. Der Mangel an guten Wiesen wird durch den Kleebau ersetzt. Kartoffel- und Gemüsebau ist dagegen auf das dringendste Bedürfniß beschränkt.

4) Der bunte Sandstein liefert meistens einen mit Sand und Quarzstücken reichlich gemischten, jedoch wenig kräftigen Lehmboden (Savelboden). Der Untergrund besteht entweder aus festem Sandstein, oder aus losem unfruchtbaren Sand, oder aus zähen Lettenschichten. Wo letztere der Oberfläche nahe liegen, leidet der Boden durch Nässe und frieren in Folge dessen die Saaten bei eintretenden Spätfrösten aus. (Fauler Boden.) Er liefert nur in günstigen Jahren einen guten Ertrag und muß mit Winterfrucht frühzeitig bestellt werden, damit die Saaten im Frühjahre möglichst stark sind, um den Spätfrösten widerstehen zu können.*) Sommerfrucht wird dagegen spät gesäet, damit die Pflänzchen nicht vom Froste leiden.

Ist der Untergrund Sandstein oder loser Sand, so wird der Boden leicht zu trocken und für den Ackerbau fast ungeeignet. In den Thälern liefert er meistens einen tiefgründigen, milden, sumpfen, lehmigen Sandboden, der für alle Früchte geeignet ist. An den Abhängen und auf den Höhen des Sandsteingebirges finden die tiefer gehenden Wurzeln der Waldbäume, namentlich der Eichen und Buchen zu einem üppigen Wachsthume immer noch hinreichende Nahrung.

Im Allgemeinen hat der Bunt-Sandstein (wenn er nicht allzu locker ist) eine günstigere Einwirkung auf die Landwirthschaft, wie der Kalkboden. So z. B. erzeugt die allerdings auch klimatisch günstig gelegene Gegend um Wittlich (eifeler Pfalz genannt) einen brauchbaren Tabak und sogar Wein, so prosperirt bei Kyllburg der Hopfen und Obstbau; er ist der eigentliche Boden des Kleinwirthes.

5) Der Basalt und auch die basaltische Lava, hauptsächlich auf den bedeutendsten Höhen hervortretend, giebt den besten Waldboden, wie z. B. auf dem kasselburger Hahn, dem Arnolphusberge, welche mit den prachtvollsten Buchenwäldern bedeckt sind.

6) Der vulkanische Boden stellt sich in sehr verschiedenen Wirkungen dar. Auf den festen Lavaströmen, wo die Humusdecke fehlt, bemerken wir volle Unfruchtbarkeit. Häufig sind aber die Lavablöcke mit großer Anstrengung fortgeräumt und gleich Zäunen reihenweise aufgestellt. Dann entwickelt der so geöffnete Boden allmälig große Fruchtbarkeit wie z. B. zu Uedersdorf, Dockweiler, Kirchweiler, Daun. Je mehr die Lavaschlacke zerfallen ist und sich mit dem ursprünglichen Boden vermischt hat, desto fruchtbarer ist sie. In der Regel besteht der vulkanische Boden aus Asche, Basalt, Traß, Augit und Schlacken und sieht wie schwarzer Sand aus. Er liefert, soweit er hinlänglich mit Thonerde, Kalk oder organischen Stoffen gemengt ist, vortreffliche Gemüseländereien. Auch Sommerfrüchte und Klee gedeihen gut in ihm, Winterfrüchte aber nicht. In ungemischtem Zustande ist dieser Sand völlig unfruchtbar, selbst in nassen Jahren. Die Thäler in der Nähe des vulkanischen Sandes enthalten nebst guten Wiesen in der Regel auch schlechte Torfwiesen. Die Höhen dagegen sind Träger schöner Buchwaldungen.

---

*) Bekanntlich hebt schon Tacitus als eine Eigenthümlichkeit des bei Trier belegenen Ackerbodens hervor, daß auf demselben die Winterfrucht leicht ausfriere.

7) Der Alluvialboden findet sich in den Thälern der Flüsse und Bäche nur wenig über dem Wasserspiegel erhoben. Er besteht in der Regel aus einem Gemisch von Lehm, Sand, Kalk und Geröll, ist äußerst fruchtbar (namentlich bei Echternacherbrück), aber leider nur in sehr geringer Ausdehnung vorhanden.

8) Im südlichen Theile des Kreises Bitburg herrschen die Formationen des Flözgebirges, namentlich der Trias vor. Sehr ausgedehnt ist hier die Formation des Röths, als Mittelformation zwischen dem auf das Schiefergebirge sich unmittelbar auflagernden Sandstein und dem ganz oben liegenden Kalksteine. Das Röth, welches an den Grenzen des bunten Sandsteins und des luxemburger Sandsteins zu Tage zu treten pflegt, erstreckt sich vorzugsweise über die ausgedehnten Höhenplateau's und zählt zu dem sogenannten faulen Boden. Gewöhnlich besteht die Formation aus einem schweren, kalten, meistens tiefgründigen und mit kleinen Thonstücken gemischten kräftigen Thonboden, der unter dem Namen „steifer" oder auch „weißer Boden" bekannt ist. Den Untergrund bilden meistens gebundener Thon oder zähe, undurchlassende Lettenschichten von der verschiedenartigsten Färbung; manchmal auch Thongestein, eisenschüssiges Konglomerat oder auch Schichten von Kalkmergel.

9) Außer dem Muschelkalk und dem Keuper muß noch eine über letzterem sich erhebende jüngere Sandsteinformation der sogenannte luxemburger Sandstein (von feinem Korn, mit wenig Lehm untermischt und von großer Festigkeit) erwähnt werden. Der daraus entstandene Boden (scharfer Savelboden) besteht bei sehr geringer Lehmbeimischung fast aus reinem Sande. Den Untergrund bildet Sandstein-Fels oder grobkörniger Sand. Dieser Boden bedarf starker Düngung und ist — bei vorherrschender Flachgründigkeit — dem Austrocknen stark ausgesetzt. Man pflegt daher nur die tiefgründigen Stellen unter den Pflug zu nehmen und mit Kartoffeln, Roggen und Wildkorn zu bestellen. Die auf diesem Boden gezogenen Kartoffeln zeichnen sich durch ihre gute Qualität aus. Hafer und Futterkräuter gedeihen nicht besonders; meistens ist der Boden mit Wald bestanden. Strichweise gedeiht aber auf ihm kaum das Hungermoos.

10) Der beste Boden des Kreises Bitburg ist der Thonboden bei hinreichender Tiefgründigkeit in den sanften Abhängen, besonders wenn er eine mäßige Beimischung von Kalk hat, wie dies an der Grenze des Muschelkalks fast stets der Fall ist. In ebenen Lagen und in Mulden leidet er in Folge seiner Bindigkeit an Nässe und zwar um so mehr, je näher die Lettenschicht an der Oberfläche liegt, so daß er die Eigenschaft des faulen Bodens annimmt.

Die Fruchtbarkeit dieses Thonbodens wird zum großen Theile paralysirt durch die Unsicherheit der Ernten und die schwierige und deshalb auch kostspielige Bestellung, die an bestimmte kurze Zeitfristen gebunden ist und deshalb ein großes Inventarium an Zugvieh fordert. Hier kann also — ebenso wie auf dem Kalkboden des Mosel- und Saargaues — nur die Großwirthschaft prosperiren. Der Bauer muß, um bestehen zu können, mindestens 4 Stück Vieh und 100 Morgen Land bewirthschaften.

Am schlechtesten ist der Thonboden in den Lagen, welche an den luxemburger Sandstein angrenzen und steile Hänge bilden, die meistens aus blätterigen und würfeligen Thonstückchen bestehen und Scharren genannt werden. Dieselben liegen zum Theil als Unland da, weil nicht einmal Flechten und Moos darauf wachsen.

Auf dem Thonboden wird gewöhnlich Mischelfrucht (⅓ Roggen, ⅓ Weizen, ⅓ Spelz) und dann Hafer gebaut; außerdem hat der Futterbau eine große Ausdehnung

und giebt gute Ernten, so daß der geringe Ertrag der meisten sauren Wiesen dadurch ausgeglichen wird.

Der Wald hat auf dem Thonboden eine geringe Ausdehnung, meistens findet man Eichen und Buchen.

Der im Kreise Bitburg vorkommende Kalkboden wechselt beständig mit dem Thonboden in der Art, daß letzterer die Höhen einnimmt, während jener sich in den Hängen und Mulden vorfindet, und hier gewöhnlich tiefgründig, kräftig und sicher in den Erträgen ist. Die Körner sind dann vorzüglich, während der Stroherertrag wegen der mangelnden Kieselsäure ein verhältnißmäßig geringer zu sein pflegt. An den Abhängen ist der Kalkboden gewöhnlich flachgründig.

Der Kartoffel- und Gemüsebau ist im Kalkboden, den man auch braunen Boden nennt, auf das Aeußerste beschränkt, während Wintergetreide als Mischelfrucht vortrefflich gedeiht; Sommergetreide zieht man nur auf dem faulen Boden.

Von den im südlichen Theile des Kreises Bitburg ermittelten Ackerländereien gehören:

5 000	Morgen	zum	Alluvialboden,
70 000	„	„	Kalkboden im Gebiete der Muschelkalk-Formation,
30 000	„	„	steifen Thonboden im Gebiete der Keuperformation,
70 000	„	„	Lehmboden im Gebiete des Röths, des Muschelkalkes und des bunten Sandsteins,
1 000	„	„	Schieferboden im Gebiete des Grauwackenschiefers,
47 000	„	„	lehmigen Sandboden im Gebiete des bunten Sandsteins,
20 789	„	„	Sandboden im Gebiete des luxemburger Sandsteins,
in Sa. 243 789	Morgen.		

Im südlichen Theile des Kreises Wittlich ist der Sandboden vorherrschend und bilden Wärmeleitungsfähigkeit und reichliche Aufnahme der atmosphärischen Niederschläge die guten Eigenschaften desselben, wogegen Trockenheit, zu große Porosität und das Unvermögen die zugeführten Nahrungsbestandtheile lange festzuhalten, sich als wesentliche Mängel geltend machen. Da wo dem Sandboden hinreichende Lehmtheile beigemischt sind, ist er als der beste des Kreises anzusehen. Namentlich ist dies im Salm-, Alf- und Lieserthale der Fall. Im Allgemeinen ist aber ein außerordentlich starker und schneller Wechsel des Sandbodens vorhanden. Meistens fehlt ihm die nöthige Bindigkeit und geht er in vielfachen Abstufungen in Gerölle und Kiesboden über, häufig leidet er wegen undurchlassenden, eisenschüssigen Untergrundes an stauender Nässe.

Im Moselthale und dessen Umgebungen, so weit sie zum Kreise Wittlich gehören, besteht der Boden hauptsächlich aus den Verwitterungen des Thonschiefer-Gebirges. Der ziemlich kräftige Lehmboden leidet in der Nähe der Abhänge gewöhnlich an stauender Nässe oder ist flachgründig oder mit Steingeröll stark vermischt. Nur da, wo sich durch allmäliges Herabschwemmen der milderen Bestandtheile eine tiefere Ackerkrumme gebildet hat (namentlich bei Kröw, Kienheim und Monzel) findet sich ein fruchtbarer Boden, der für Sommergewächse geeignet ist und dem besten Boden der Sandstein-Formation des wittlicher Thales an die Seite gestellt werden kann.

Auch die Gebirge des Kreises Bernkastel gehören fast ausschließlich dem rheinischen Schiefergebirge an. Auf den höchsten Zügen steht Quarzfels an, dem ein fester, grobkörniger, gelblich-weißer Sandstein anliegt. Mächtige Quarzgänge durch-

ziehen die von Südwest nach Nordost ziehenden Schichten desselben. Eruptivgesteine zeigen sich nur bei Veldenz (Quarzporphyr) und bei Thalfang (Grünstein?).

Die Verwitterung der Schieferschichten ist die vorherrschende Bodenart des Kreises. Wo die Schichten des Gebirges aus kiesigem Grauwackenschiefer bestehen, da bildet deren Verwitterung einen kiesigen Lehmboden, der bei gehöriger Tiefgründigkeit zu den besseren Böden des Hochlandes gehört. In der Regel ist der Baugrund nur flach auf dem unverwitterten Schiefer oder undurchlassendem Lehm ruhend (fauler Lehm) genannt. Häufig ist der Baugrund mit vielen größeren Schieferbrocken oder Quarzgeröll untermischt. (Heimesmäuschenboden d. h. Grillenboden, weil sich diese in ihm gern aufhalten). Die Verwitterungen des Grauwackenschiefers und des reinen Thonschiefers geben einen milderen Boden. Jedoch bedürfen diese Höheböden starker Düngung.

Nur an einzelnen Buchten, der den Kreis durchschneidenden Mosel finden sich Vorländer, deren Boden aus dem Alluvium der Mosel besteht, und von vorzüglicher Beschaffenheit ist, jedoch im Verhältnisse zum ganzen Kreise nur einen verschwindend kleinen Theil ausmacht. Er findet sich namentlich bei Dusemond, Mühlheim, Wolf, Zeltingen, Erden, Kues, Winterich und Kesten. Die mehrsten Ackerländereien dieser, sowie sämmtlicher anderer Moselgemeinden bestehen aus Gebirgsauflösung oder Ueberschwemmung der Höhenlagen, nicht selten mit grobem Kieselgeröll untermischt. Fast überall findet man hier bei undurchlassendem Untergrunde stauende Nässe, die aus dem Gebirge hervordringt.

Was nun den Weinbau anbelangt, so gewinnen die Berghänge durch die in vielen Krümmungen von Südwest nach Nordost strömende Mosel bald auf dem rechten, bald auf dem linken Ufer die zum Weinbau erforderliche südliche Richtung. Feinkörniger, frischer, blauschwarzer Thonschiefer ist das Gestein, in dessen Zerbröckelung der feinste, aromareichste Wein gedeiht, wenn — was jedoch selten der Fall ist — alle Bedingungen für das Gedeihen desselben an einer Stelle zusammentreffen. Neben der Zusammensetzung des Schiefers ist z. B. dessen Streichen, Einfallen und Zerbröckelung vom wesentlichsten Einfluß. Bei flachem oder bei dem Einfallen der Schichten nach dem Berge hin, zieht z. B. die zur Ernährung der tiefgehenden Wurzeln nothwendige Feuchtigkeit zu leicht ab und es entsteht in den dem Weinbau unentbehrlichen heißen Sommertagen leicht Dürre, welche die Entwickelung der Trauben verhindert.

Ein nahes Einfallen und das Streichen der Schichten nach der Tiefe des Berges, bei leicht trennbaren Schichtflächen ist das günstigste Vorkommen. Die Wurzeln des Rebstockes dringen dann bis zu einer Tiefe von 10 und mehr Fuß in die Schichtenspalten. Der rauhere Schiefer kann zwar in sonst günstigen Lagen kräftigen, feurigen Wein erzeugen, jedoch braucht er ein längeres Lager, um seine Güte zu entwickeln. Je mehr der Schiefer mit Erde untermischt ist, desto weniger gehaltreichen Wein darf man erwarten. Mischung mit Lehm oder gar vorherrschender Lehmboden sind die ungünstigsten Bodenarten an der Mosel. Diese finden sich in der Regel am flachliegenden Fuße der Berge, wo außerdem das mangelnde Neigungsverhältniß dem Weinbau schädlich ist; sie finden sich aber auch in den Berglagen selbst, wo durch die starken Verwerfungen des Schiefergebirges oder durch größere Bergschlüpfe-Verwerfungen entstanden sind. Jedoch nicht nur die Bodenarten, die Neigung und die Richtung nach der Himmelsgegend, die Schichtung und das Einfallen der verschiedenen Schieferarten, sondern auch die Höhenlagen, die Ausdehnung des Vorlandes und der Schutz gegen

rauhe Winde müssen bei der Beurtheilung der Weinbergslagen wohl beachtet werden. Die besseren Lagen erheben sich höher als 200 Fuß über den Moselspiegel. Abgesehen von der kälteren Temperatur pflegen in den oberen Lagen auch die Bodenmischungen ungünstiger zu sein. Solcher von den Atmosphärilien ausgesaugter Schiefer heißt: leichter, fauler Schiefer.

Das fortdauernde Auslaugen des Schiefers macht auch in den besseren Lagen eine zeitweise Erneuerung der oberen Schieferdecke nothwendig. Deshalb werden oft im Uebrigen ganz werthlose Felsenklippen, wenn sich in ihnen der geeignete Schiefer findet, zu hohen Preisen angekauft, um Material zum Ueberschiefern der Weinberge zu gewinnen.

Die Weinbergslagen in engen Schluchten oder im Abhange von Wiesenthälern, welche aus Waldschluchten hervortreten, leiden in der Regel im Frühjahre an Spätfrösten und im Herbste an Frühreif. Ueberhaupt erzeugen solche in der Nähe der Weinberge befindliche Thäler schon derartige Nachtheile.

Auch im Land- und Stadtkreise Trier findet sich der beste Ackerboden im Moselthale, sofern dessen Bestandtheile aus mildem, sandigen Lehm oder lehmigem Sand bestehen und sich bei hinreichender Tiefgründigkeit im Untergrunde keine stauende Nässe und keine Kieslager befinden. Von solchem zum Körner- und Hackfruchtbau vorzüglich geeigneten Boden sind aber im Ganzen kaum 1 000 Morgen und zwar hauptsächlich in den Gemeinden des Stadtkreises Trier: Zurlauben, Paulin, Kürenz, St. Mathias, St. Barbara, Trier, Zewen und Euren und des Landkreises Trier: Ehrang, Pfalzel, Kenn, Schweich, Thörnich, Longuich, auch in Wasserliesch, Issel, Riol, Ensch, Detzem, Klüsserath und Leiwen zu finden. In der Gemarkung der Stadt Trier und in dem östlichen Theile der Stadt ist der Boden mit Mauertrümmern zu stark untermischt. Außerdem finden sich im Untergrunde noch häufig Fundamente von Römerbauten.

Mehr gebundener Boden dieser Art oder solcher, in welchem die Sandmischung vorherrscht, findet sich in einer Ausdehnung von etwa 4 000 Morgen in allen Moselgemeinden vertheilt.

Weit übertroffen wird er von dem durch langjährige Kultur und beständige starke Düngung äußerst humusreichen, tiefgründigen Gartenboden der Stadt Trier, namentlich dem der nordwestlichen Seite derselben. In etwas geringerer Qualität findet man ihn in den Vororten Zurlauben, Maar, Paulin, Pallien, St. Mathias und St. Barbara.

Der Gartenboden von Pallien, obgleich größtentheils zu stark mit Sand untermischt, hat gegen die übrigen Gärten den Vorzug der geschützten Lage, weshalb dort die Vegetation im Frühjahre viel früher erwacht und von den Spätfrösten weniger zu leiden hat.

Leider finden sich außerdem im Moselthale viele aus Flußgeröll, festen Kiesbänken und noch öfter aus Sand bestehende, bald zu Tage tretende, bald den Untergrund bildende, größere und kleinere Streifen. Im Uebrigen leiden die Thalfluren an beiden Ufern der Mosel durch die von den Höhen bei Regengüssen und beim Schneeabgange stattfindenden Verflößungen.

Das linke Moselufer besteht unterhalb des Sauerthales bis zum Stadtkreise Trier auf den Höhen aus thonigem Kalk- und Gypsböden, auf einigen Bergsätteln finden sich auch Ablagerungen von Flußgeschiebe und Kiesgerölle.

In dem Theile des Landkreises Trier, welcher zwischen der Saar und Kyll liegt, ist der Kalkboden vorherrschend; im Saarthale findet man vortrefflichen Alluvialboden

in kleinen Fluren, wogegen an der Kyll Sandsteinfelsen anstehen. Im Gebiete des bunten Sandsteins ist thoniger Sandboden, mit Sandsteinbrocken gemischt, vorherrschend, jedoch selten von genügender Tiefe. Viel weniger fruchtbar ist der Boden, wo das Röth zu Tage tritt, ein gräulich-weißer thoniger Sand, der leicht zusammenfließt, an den Hängen gewöhnlich vielfach mit Sandsteinbrocken untermischt und in muldigen Lagen meistens an Nässe leidet.

Der gute Kalkboden kommt selten vor; häufig liegt der Kalkstein in zerstreuten Blöcken zu Tage, oder die Ackerkrumme ist stark mit Kalksteinbrocken gemischt, noch häufiger besteht der Untergrund aus stark gebundenem, undurchlassenden Thone. Den Kalkboden durchziehen viele Thonschichten, mannigfach wechselnd von gelblich-weißer bis zu bräunlich-rother Farbe, die theilweise dem Kalk, theilweise auch dem Röth angehören. Die meisten Stellen dieses Bodens sind kleewüchsig.

In dem nach Wittlich zu belegenen Theile des Landkreises Trier (die ehemalige luxemburger Voigtei, jetzt Bürgermeisterei Schleidweiler) tritt das Röth in der größten Ausdehnung und unter den ungünstigsten Verhältnissen zu Tage. In diesem faulen, eisenschüssigen Boden haben sich die Eisentheile großentheils als Raseneisenstein abgelagert, der ausgebeutet und auf dem Quinter Werke verhüttet wird. Unterhalb der Quint besteht der Boden theils aus mehr oder weniger stark gebundenem eisenhaltigen Thon, theils aus kiesigem Sande.

Die auf den Höhen der dortigen Hügel lagernden Flußgeschiebe beweisen, daß die Mosel auch hier einst fluthete, wie sich ihr früherer Lauf (ehe sie bei Schweich das Schiefergebirge durchbrochen hatte) weiter abwärts an der Grenze des bunten Sandsteingebietes durch das wittlicher Thal hin noch heute leicht erkennen läßt. Daher erklärt sich die in den Fluren von Föhren und Bekond vorkommende eigenthümliche Bodenart (matter, thoniger Sandboden mit eisenschüssiger Unterlage in fast ebener Lage) einfach als eine uralte Schlammablagerung.

Auf dem rechten Moselufer finden wir in den an den Kreis Saarburg angrenzenden Gemeinden bis zur Mündung der Saar bunten Sandstein und Gyps mit losem, eisenschüssigen Boden. Zu bemerken ist der bei Könen an der Saar liegende Schieferberg, auf dem der beste Rothwein im Bezirke, jedoch nur in geringer Quantität, gewonnen wird. Unterhalb des Ausflusses der Saar beginnt auf dem rechten Moselufer das Schiefergebirge, welches auch den Hochwald bildet, so daß wir in den betreffenden Gemeinden des Landkreises Trier, Saarburg und Merzig im Allgemeinen dieselben Boden- und wirthschaftlichen Verhältnisse wieder finden, welche schon beim Kreise Bernkastel geschildert worden sind.

In einem Seitenthale der Saar, in dessen Verlängerung der dem Kreise Saarburg angehörige berühmte Scharzhofberg liegt, wachsen gute Weine, namentlich der Oberemmeler, Agritius-, Eucharius- und Rosenberger. Die Trauben dieser Berge geben aber nur in den besseren Jahren einen guten Wein, während die eigentlichen Moselweine auch noch in weniger guten Jahren trinkbar sind.

Außerdem leiden diese Weinberge viel von Frösten. Aehnlich verhält es sich mit den im Ruwerthale wachsenden Weinen, namentlich dem Grünhausberger, Kaseler und Eitelsbacher und mit den bei Trier vorhandenen Weinbergen im Thiergarten, bei Olewig und am Pichter. Besonders zu erwähnen ist der auf dem linken Ufer im reinen Sandboden schon vor Jahrhunderten angelegte Weinberg „Augenschein“, wo in guten Jahren ein recht angenehmer Wein gewonnen wird. (Viel thut hier wohl das Ueberschiefern und überhaupt der fleißige Bau.)

In der Bürgermeisterei Irsch (dem sogenannten pluwiger Ländchen) haben wir dieselben Bodenverhältnisse wie bei Bekond und Föhren und zwar wahrscheinlich aus denselben Gründen.

In der südwestlichsten Spitze des Landkreises Trier (Bürgermeisterei Otzenhausen) findet man eine zum Kohlengebirge gehörige Ablagerung von Thoneisenstein. Der Boden besteht aus einem todten Lehm, der nur bei fleißiger Bearbeitung und starker Düngung einigermaßen erträgliche Ernte giebt.

Von Otzenhausen abwärts giebt es im Prinsthale einige räumlich allerdings sehr beschränkte recht fruchtbare Flürchen von Melaphyrboden.

Im Kreise Saarburg giebt es:

a. ca. 15 000 Morgen Alluvialboden,
b. „ 72 000 „ Muschelkalk-Boden,
c. „ 30 000 „ bunten Sandstein-Boden,
d. „ 60 000 „ Thon- und Grauwackenschiefer.

ad a. Der Alluvialboden, der im Mosel- und Saarthale vorkommt, besteht nur an der Obermosel in den Gemeinden Besch, Nennig und Temmels aus einem milden, humosen Lehmboden von bedeutender Tiefe mit bündigem, fruchtbaren Untergrunde, welcher jedoch vielfach an stauender Nässe leidet.

In den übrigen Gemeinden besteht der Obergrund aus einem mehr oder weniger lehmigen Sandboden, dessen Fruchtbarkeit durch den sandigen, kiesigen Untergrund noch mehr beeinträchtigt wird.

ad b. Das Muschelkalkgebiet nimmt über 40 Prc. des Gesammtareals des Kreises ein, in einer zwischen Mosel und Saar belegenen, 3½ Meilen langen Hochebene, welche „Moselgau“ genannt wird und in einer einzelnen Kuppe bei Freudenburg. Den Kalkboden charakterisirt seine Flachgründigkeit, die ihm mit Ausschluß der Mulden überall eigenthümlich ist.

Fehlerfreie Lagen findet man nur in geringen Ausdehnungen in den Gemeinden Eft-Hellendorf, Perl, Borg, Dittlingen und Münzingen.

Den Untergrund bildet in den guten Lagen ein leicht löslicher Kalkschiefer, in den geringeren ein gelbliches Kalkstein-Gerölle, oder ein weißlicher, blauer, röthlicher oder braunrother Thon von äußerst geringer Durchlässigkeit.

Die Frühjahrsbestellung ist bei anhaltender Nässe oder Dürre mit denselben Schwierigkeiten, wie im Kreise Bitburg, verknüpft.

ad c. Das Gebiet des bunten Sandsteins gehört dem Saarthale, dessen Nebenthälern und den zum Moselgebiete gehörigen Hochlandgemeinden Mannebach und Tawern an. Als Ackerland giebt dieser mit Quarzgeschieben durchsetzte, meistens tiefgründige, aber sehr düngerbedürftige Boden nur mittlere Erträge. In den abhängigen Lagen wird er außerdem abgeschwemmt und dadurch der Dungkraft beraubt. Er steht nicht blos als Acker-, sondern auch als Wiesenboden dem Kalkboden bedeutend nach, wird dagegen wegen seiner Tiefgründigkeit als Holzboden sehr geschätzt.

ad d. Der Grauwacken- und Thonschiefer-Boden, welcher in den Hochwaldsgemeinden vorkommt und schon oben bei Bernkastel geschildert worden, eignet sich — bei dem hier herrschenden rauhen Klima — am besten zur Holzkultur.

Im Kreise Merzig ist der Alluvialboden des Saarthales der vorzüglichste. Er besteht theils aus Abschwemmungen des anstoßenden Kalk- und Sandstein-Gebirgs, theils aus den von der Saar abgesetzten Bodenbestandtheilen. Bei Hilbringen befindet sich der beste Boden im Kreise — ein äußerst kräftiger, kalkhaltiger,

milder Lehmboden tiefgründig und mit undurchlassendem Untergrunde. Außerdem kommt die erste Klasse Ackerland bei Merzig, Bietzen, Mechern, Fickingen, Schwemmlingen, Brotdorf und Besseringen vor.

An vielen Stellen besteht aber der Boden des Saarthales aus Sand, der stark mit Kies untermischt ist, mitunter sogar aus fliegendem Sande. Häufig findet man stauende Nässe.

Im Kalkgebiete, welches an beiden Ufern der Saar liegt, findet man den Thon- und Lehmboden auf den hochgelegenen Plateaus, und den Kalk vorzugsweise in den Schluchten und Abhängen. Tiefgründiger Kalkboden mit durchlassendem Untergrunde kommt vor in einzelnen Mulden der Gemeinden Merchingen, Bietzen, Mondorf, Wellingen, Büdingen, Silvingen, Herlingen. Auf den Plateaus wechselt der Kalkboden häufig mit dem Thonboden, während der Untergrund in der Regel undurchlassend ist. An den Grenzen des Kalkgebietes und des rothen Sandsteins tritt das Röth (als rother und gelber Thon) auf. Nur selten kann der Sandboden als lehmiger Sandboden bezeichnet werden. Bei günstiger Lage (wie z. B. in Wahlen, Brotdorf, Besseringen und Schwemmlingen) kann er hinsichtlich des Reinertrags dem besseren Kalkboden gleich geachtet werden, wenn man die leichtere Bestellung und die sicheren Ernten dabei gehörig in Anschlag bringt.

In den meisten Gemeinden hat aber auch der beste Sandboden allzugeringe Bindung; im haustadter Thale besteht er sogar aus einem scharfen Sande. Den Untergrund bildet entweder derselbe Sand, wie die Ackerkrume, oder ein roth-gelb und violett gefärbter, grobkörniger Sand. Häufige und starke Düngung ist hier eine Nothwendigkeit.

Der im Gebiete des bunten Sandsteins oft vorkommende Lehmboden findet sich gewöhnlich an der Grenze des Röth und des Rothliegenden auf ebener Fläche oder an sanften Hängen. Der Untergrund ist in der Regel undurchlassend.

Im Gebiete des Grauwackenschiefers, des Rothliegenden und Melaphyrs (also in der Hochwaldsgegend) finden wir fast nur geringe Bodenarten mit undurchlassendem Untergrunde. In dem Schiefergebiete besteht er zum Theil aus Schiefersteinen, Grauwackengeschiebe und Kieselsteinen. Dieser flachgründige, zum Austrocknen geneigte Boden wird jedoch immer noch höher geschätzt, wie der eben beschriebene faule Lehmboden. Am besten eignet er sich noch zu Wald.

Im Ganzen giebt es im Kreise Merzig:

ca. 20 000 Morgen Kalkboden,
„ 8 000 „ Thonboden,
„ 60 000 „ Sandboden,
„ 76 000 „ Lehmboden.

Im Kreise Saarlouis finden wir auf dem linken Saarufer an der westlichen (französischen) Grenze auf der Höhe ebenfalls Kalkboden (Saargau genannt), während an diesem Höhenzuge unweit der Saar überall der rothe Sandstein zu Tage tritt. Das Ackerland der Kalkformation zeigt bald einen tiefen, bald einen flachgründigen, ins Dunkelbraune, Grüne und Bläuliche spielenden schweren, lehmigen Boden mit Kalksteingerölle vermischt. Der Untergrund besteht abwechselnd aus gelblichem, blauweißen (graulichen) oder braunrothen Letten- oder Thonschichten, die entweder auf Kalkfels oder auf Mergel ruhen. Zwischen beiden Formationen tritt das Röth hervor. Besonders merkwürdig ist der Siersberg, welcher ein förmliches Uebergangsgebirge repräsentirt. Der Hauptstock ist Kalk; auf der Westseite besteht er aber aus Gyps,

während die Südostseite und die unteren Außenhänge rothen Sandstein zeigen. Der bessere Kalkboden findet sich an den sanft geneigten Hügeln, wo die übermäßige Feuchtigkeit Abfluß hat. Alle diese Abschwemmungen werden der Ried zugeführt, weshalb dieser Alluvialboden (namentlich bei Riedaltdorf) als bester Boden des Kreises gilt.

Der Sandstein ist mit Thon vermischt. Die daraus entstandene Bodenart ist bald thoniger, bald grob-, bald feinkörniger Quarzsand, der häufig einen undurchlassenden Untergrund hat und dem im Obergrunde die nöthige Bindung fehlt, so daß er (namentlich auf den Höhen) öfter nur aus Kiesgerölle und Eisengallen besteht. Am fruchtbarsten ist er in den Lagen, welchen von den angrenzenden Kalk- und Thonlagen dergleichen Bestandtheile zugeführt werden.

Im südöstlichen Theile des Kreises durchbricht das unterliegende, schon der saarbrücker Mulde angehörige Steinkohlen-Gebirge den überlagernden bunten Sandstein mit vielen Schieferthon-Schichten untermischt. Daraus entwickelt sich für die obere Erdschicht Lehm und Thon mit grauweißem Letten, kohligem Schieferthon und Kieskonglomerat als Untergrund, ein Boden, der eigentlich nur zur Holzzucht und wohl noch zur Wiesenkultur geeignet ist. Der Ackerkultur ist — namentlich bei dem stark koupirten Terrain — die stauende Nässe hinderlich. Mehr östlich (an den Grenzen der Kreise Saarbrücken und Ottweiler) schließt sich an diese Steinkohlenformation das untere Rothliegende (der rothe Sandstein) und das obere Rothliegende (Todtliegende) an.

Merkwürdig ist die sich aus dem oberen Rothliegenden erhebende Porphyrkuppe, der Litremont. Den Gipfel des Bergzuges bekränzen schroff aufragende Felsenmauern von Quarzit, während sich an der Nordseite ein gangartiges Stück Bitterkalk (düppenweiler schwarzer Kalk genannt) vorfindet.

Viel weniger guten Alluvialboden, wie im Riedthale, findet man im Saarthale, wo sich im Untergrund Steingeröll und darüber scharfer Sand abgelagert hat, der häufig an Nässe leidet und nur selten (in der Nähe der Ortschaften in Folge alter Kultur) sich in einen milden Lehmboden verwandelt hat.

Noch weniger fruchtbar sind die Alluvionen der Prims, deren wilde Hochwasser nur Steinmassen vom Hochwalde her mit sich führen. Außerdem leiden die meisten Thalfluren im Primsthale an stauender Nässe.

Im Kreise Saarbrücken gehören von dem Areale:

16 000 Morgen zum Muschelkalk-Gebirge,
64 000 „ „ bunten Sandstein,
56 000 „ „ Steinkohlen-Gebirge, wovon 21 000 Morgen dem rothen Gebirge angehören; außerdem finden sich vor:
8 000 „ Diluvialauflagerungen und
6 600 „ Alluvium.

Das Muschelkalk-Gebiet liegt unterhalb Saarbrücken in der südlichsten Spitze des Kreises und bietet keine größeren Flächen von guter Qualität.

Im Westen an den dem Saarthale zugewendeten Abhängen des Muschelkalk-Plateaus tritt das Röth auf.

Der eigentliche bunte Sandstein, der sich dem Röth anschließt, begrenzt beide Seiten des Saarthales, dessen Diluvialgebirge auf ihm liegen. Seine Hauptmasse gehört den Gemarkungen von St. Johann, Saarbrücken und dem Warnet an.

Die Steinkohlenformation findet sich zwischen dem sulzbacher und dem Köllerthale. Diese Auflagerungen bilden zwei wesentlich verschiedene Bodenarten, nämlich entweder eine etwas sandige, mit kleinen Steinchen und Schiefer gemengte ½—2 Fuß mächtige, rothbraune oder hellbraune, oder graue Lehmschicht, unter welcher allerlei Lager von grauweißlichem Letten, kohligen Schiefern und Kieskonglomeraten liegen, oder ein Gemenge von Kies, Sand und Thon auf einem gleichartigen, festen Konglomerate. In beiden Fällen stocken Eichen= und Buchenwaldungen bester Qualität. Als Ackerland ist der naßkalte Boden durchaus nicht dankbar. Der aus den Konglomeraten hervorgegangene Boden aber ist an sich zu trocken und einer sorgfältigen Bearbeitung äußerst hinderlich.

Ganz anderer Art sind die stark braunroth gefärbten Bodenkrummen des köllerthaler rothen Sandsteins, in welchem der Kohlen=Sandstein vermittelst gleichgefärbter Thonschiefer und Kieskonglomerate übergeht. Auf den Höhen findet man einen mageren, flachgründigen Thon, welcher mit dem stets fühlbaren Sande, mit den untergemischten kleinen und größeren Steinen ein rohes Gemenge und Adern von Eisenhydrat enthält. In den tieferen Lagen findet man einen von Eisenoxyd rothgefärbten Thon oder sandigen Thon, welcher entweder unmittelbar auf dem Muttergesteine (einem mehr oder weniger zerklüfteten feinkörnigen, festen, Sandsteine) ruht oder von dem letzteren durch schwache Thonschichten getrennt ist.

Im Allgemeinen besitzt der Boden des Köllerthales starkes Wasseraufsaugungs-Vermögen; er wird bei nassem Wetter leicht zu einem schmierigen, zähen Breie, der aufgetrocknet in harte Schollen zerfällt. In den meistens stark nach Norden und Osten abfallenden Gehängen, so wie bei ebener und sonst ungünstiger Lage trocknet der Untergrund selten bis auf 10 Zoll aus, wenn nicht starke Strohdüngung und intensive Kultur mit tüchtiger Spannkraft angewendet wird; sonst bildet sich gewöhnlich schon in einer Tiefe von 6—8 Zoll ein nasser, feingeschichteter, mit Eisenfiltraten durchzogener Thon, den der mit leichter Gespannkraft arbeitende Bauer gewöhnlich unberührt läßt.

Der Umstand, daß diese Felsen meistens nach Norden einfallen, scheint der Grund zu sein, daß fast alle südliche Fluren, wo die Ablagerungen wie kleine Dämme hervortreten, an stauender Nässe leiden, während die nach Norden gelegenen, abhangenden Fluren gewöhnlich einen sehr gesunden Boden haben. Was übrigens dieser Boden *leisten kann*, zeigen die einzelnen am Fuße der Hänge belegenen Hanfstücke.

Im Uebrigen vereinigen sich im Köllerthale breite Feldfluren, offene Wiesengründe und Laubholzbestände auf den Höhen und Kuppen zu einem lieblichen Ackerlandschafts-Bilde, durch welches man beim Heraustreten aus den herrlichen Laubholz=Beständen der angrenzenden Steinkohlen=Sandsteinformation auf das Angenehmste überrascht wird.

Die Diluvialauflagerungen von Kies, Sand, Lehm u. s. w., welche den bunten Sandstein und den Steinkohlensandstein in einer Mächtigkeit von 1—15 Fuß bedecken, haben meistens einen reinen weißen Sand zum Untergrunde. Gewöhnlich besteht die Mischung derartiger Ackerländereien zu ⅔ aus Kies und ⅓ aus Sand. Je ebener die Lage, desto nasser ist der Untergrund, je steiler der Boden, desto leichter wird er, bei Regenwetter in Brei verwandelt, fortgeschwemmt.

Dieser Boden findet sich in den Gemarkungen von Malstadt, Völklingen, Klarenthal, Gersweiler, Wehrden und im Warnet.

Der Alluvialboden besteht sowohl im Saar- als in den Nebenthälern aus Kies und Thon im Untergrunde und Kies, Lehm oder Sand im Obergrunde. Die kiesigen Alluvionen, wie sie z. B. in den Fluren von Güdingen, St. Johann und Völklingen vorkommen, sind vorherrschend, aber wegen ihrer geringen Bündigkeit die schlechtesten als Wiese und Feld.

Die Hauptmasse der Ackerländereien des Kreises Saarbrücken ist von mittlerer Güte, im Uebrigen sind bei gleichem Ober- und Untergrunde die Abdachungen, der fleißige Bau und andere dergleichen Umstände von entscheidender Wichtigkeit für bessere oder geringere Qualität.

Im Kreise Ottweiler gehört der größte Theil des Kreises der Formation des Steinkohlen-Gebirges an; jedoch finden sich im westlichen Theile nur obere, flötzarme Schichten des Steinkohlen-Gebirges, nämlich grauer Kohlen-Sandstein, während der größere südliche und östliche Theil Kohlen-Sandstein oder Thonschiefer mit produktiven Steinkohlen-Flötzen enthält. In diesem Gebirge kommen Eisenerze theils gleichförmig, theils in Nestern vor, die auf den nahen Hüttenwerken verarbeitet werden. An einigen Stellen, namentlich bei Dirmingen, Hirzweiler und Ottweiler, treten auch Schichten von Kohlenkalk, jedoch nur wenig mächtig auf. Ganz im Nordwesten, in dem hochgelegenen Theile des Kreises tritt grobkörniges, als Melaphyr bezeichnetes Eruptivgestein, aber auch ein feinkörniger, dichter Porphyr zu Tage, an den sich ein kleiner Theil Rothliegendes anschließt. Der südöstliche Theil des Kreises, am Bildstock beginnend, gehört der Formation des bunten Sandsteins an. Den besten Ackerboden bildet die Verwitterung des grauen Sandsteins, der viele in demselben enthaltene Glimmer löst sich zu kräftigem Thonboden auf, der dann in der Regel noch die erforderliche Mischung mit Sand behält und durch die Oxydirung der in dem Steine enthaltenen Eisentheile eine rothe Farbe annimmt. Weniger günstigen Ackerboden liefern die Verwitterungen der die Steinkohlenflötze führenden Gesteinschichten. Sie erzeugen gewöhnlich nur mageren, gelbgrauen, zähen Thonboden, der häufig an stockender Nässe leidet und dem die erforderliche Sandmischung und damit der Kaligehalt fehlt. Ist der Boden außerdem noch mit mehr oder weniger groben Kiesgeröll, wie z. B. bei Landsweiler der Fall ist, vermischt, so ist er noch weniger fruchtbar.

Die Verwitterungen des im nordöstlichen Theile des Kreises (in der Bürgermeisterei Tholey) vorkommenden Melaphyr und Porphyr schaffen da, wo ihre hohe Lage und andere Verhältnisse nicht hinderlich sind, in der Regel eine fruchtbare Ackerkrumme. Häufig findet man aber zähen Thon, der an stauender Nässe leidet. Außerdem sind die Berghänge stark mit Steinblöcken besäet, so daß die Bearbeitung des Bodens eine schwierige ist.

Wo der bunte Sandstein vorkommt (im südöstlichen Theile des Kreises) findet sich leichter, stellenweise in Flugsand übergehender Boden, der nur dürftige Ernten gewährt. Auf gleicher und sogar noch niedrigeren Stufe steht der nordwestliche Theil des Kreises, indem in dem dort vorkommenden magern Sande noch Kiesgerölle vorherrscht, entstanden aus dem Rothliegenden, einem groben Konglomerate von Bruchsteinen.

Fast in allen Thälern, deren Boden überall dem Diluvialgebilde angehört und die auf einer Unterlage von Kiesgerölle bald mehr, bald weniger tiefe Schichten von Sand und Lehm tragen, sind gute Wiesen, welche im Blies- und Osterthale sogar theilweise von ausgezeichneter Qualität sind. Nur auf den nordwestlichen Höhen des Kreises, so wie im Sandlande an der südlichen Spitze sind die Wiesen weniger gut, mitunter sogar dürftig.

Im Kreise St. Wendel finden wir eine große Verschiedenartigkeit des Bodens. Bei weitem die größte Hälfte des Kreises gehört der Flötztrapp-Formation an. Der Trapp erscheint in den äußerlich verschiedenartigsten Gebilden. Zum Theil ist er, namentlich wo sich Kalkspath in größerer Menge eingesprengt findet, der Verwitterung leicht ausgesetzt, zum Theil widersteht er dieser hartnäckig selbst da, wo er zerklüftet und lagerförmig vorkommt.

Der aus der Auflösung dieses Gesteins entstandene Boden kann im Allgemeinen als dem Pflanzengewächse günstig bezeichnet werden; er ist mineralisch, kräftig und warm, doch fehlt der nöthige Lehmgehalt, um ihm die erforderliche Bindigkeit und Frische zu gewähren und sind die Bodenschichten meist gar zu dünn auf dem unverwitterten harten Fels aufgelagert, als daß reichliche Ernten gemacht werden könnten. Bei der Seichtigkeit des Bodens ist er dem Austrocknen zu sehr ausgesetzt, so daß häufige, erfrischende Regen für ein gedeihliches Pflanzenwachsthum erforderlich sind. Die mitunter in großer Menge beigemischten Steine erschweren die Bestellung und schmälern die Ernten.

Im Gebiete der Kohlensandstein-Formation sind die Verhältnisse im Allgemeinen günstiger. Der aus der Auflösung des Kohlen-Sandsteines und des dieses Gebirge an einzelnen Stellen durchsetzenden Kohlenkalks entstandene Boden ist meist frisch und kräftig. Am besten ist der Boden, welcher aus feinkörnigem, als Bindemittel Thon und Kalk in sich tragenden Kohlen-Sandsteine entstanden ist und als sandiger Lehmboden oder lehmiger Sandboden erscheint und wo aus der Zersetzung des an einigen Punkten zu Tage tretenden Kohlenkalks ein kalkhaltiger Lehmboden entstanden ist. Der Boden nimmt jedoch mehr und mehr an Güte ab, je mehr an Stelle des feinkörnigen Kohlen-Sandsteins der grobkörnige Kohlen-Sandstein tritt (z. B. in Gronig, Oberthal, Guidesweiler), indem hier Kiesel und Quarz bei vorhandener Flachgründigkeit vorherrschen. Im Gebiete des rothen Porphyrkonglomerats besteht der Boden meistens aus einem strengen, vielfach eisenschüssigen Lehm, welchem Sand und Rollsteine beigemengt sind. Letztere kommen besonders auf den Höhen und Abhängen in solchen Massen vor, daß der Boden davon gleichsam übersäet ist. Derselbe leidet meistens an stockender Nässe und auf den Höhen an Flachgründigkeit.

Obige ausführliche Bodenbeschreibung zeigt die großen Schwierigkeiten, mit welcher die Landwirthe des hiesigen Bezirks schon nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens — (also abgesehen von der Zersplitterung, der entfernten, häufig ganz zugangslosen Lage, von dem Flurzwange der Drei-Felderwirthschaft) — zu kämpfen haben.

Nach den bei der Grundsteuer-Regelung für diese 13 Kreise ermittelten Gesammt-Reinerträgen, welche bereits oben Seite 240 und folgende mitgetheilt worden sind, rangiren dieselben wie folgt:

1)	Trier (Stadt)	mit	einem	durchschnittlichen	Reinertrag	pro	Morgen	von	95 Sgr.
2)	Ottweiler	"	"	"	"	"	"	"	57 "
3)	Saarbrücken	"	"	"	"	"	"	"	55 "
4)	Saarlouis	"	"	"	"	"	"	"	52 "
5)	St. Wendel	"	"	"	"	"	"	"	44 "
6)	Saarburg	"	"	"	"	"	"	"	43 "
7)	Merzig	"	"	"	"	"	"	"	35 "
8)	Trier (Land)	"	"	"	"	"	"	"	35 "
9)	Bernkastel	"	"	"	"	"	"	"	29 "
10)	Wittlich	"	"	"	"	"	"	"	29 "
11)	Bitburg	"	"	"	"	"	"	"	27 "
12)	Daun	"	"	"	"	"	"	"	18 "
13)	Prüm	"	"	"	"	"	"	"	12 "

der Regbez. Trier mit einem durchschnittlichen Reinertrag pro Morgen von 33 Sgr.

24

Tit. II. Bewirthschaftungsarten.

In keinem deutschen Landestheile hat sich die Landwirthschaft während der letzten 50 Jahre großartiger und rationeller entwickelt, wie im Königreich Sachsen und zwar hauptsächlich deshalb, weil die landwirthschaftlichen Interessen dort ausreichend vertreten sind und die frei gewählten Vertreter der Grundbesitzer mit der Verwaltung die Hauptzielpunkte und Grundsätze vereinbart haben, welche sie mit vereinten Kräften anstreben.*) So hat man denn auch nachstehende Fundamentalsätze veröffentlicht, welche die landwirthschaftliche Erfahrung aufgestellt und die Theorie bestätigt hat. Dieselben stehen unumstößlich fest und passen vollständig auch für die landwirthschaftlichen Zustände des Regierungsbezirk Trier, so daß ihre allgemeine Verbreitung und Anwendung zu wünschen ist:

1) Der Ernteertrag eines Bodens steht im Verhältniß zur Kraft desselben, d. h. zu der Menge auflöslicher Pflanzen-Nahrungsmittel, welche in demselben sich vorfinden.

2) Diese müssen dem Boden zum größten Theile durch die Düngung zugeführt werden; die fortschreitende Verwitterung des Feldes, welche durch Lockerung des Bodens, insbesondere aber durch die Vertiefung der Ackerkrumme und durch den Einfluß der Atmosphäre erreicht wird, ist nicht ausreichend, um unter allen Umständen Erträge zu erzielen, wie wir solche bedürfen.

3) Der Ackerbau eines Landes kann, wenn dieses auch einzeln zulässig sein mag, nicht auf die sogenannten künstlichen, er muß sich auf die aus der Wirthschaft fließenden Düngmittel basiren; jene können nur dazu dienen, die Erträge zu verstärken, sie sollen dazu führen, daß sie entbehrlich werden.

4) Das Bestreben des Landwirthes muß deshalb darauf gerichtet sein, eine zur Erreichung der möglichst hohen Erträge ausreichende Düngermenge auf dem billigsten Wege zu erzielen.

5) Dieses erreicht er, wenn er so viel Futter baut, als nöthig ist, um durch den Viehstand die erforderliche Düngermenge zu gewinnen, wenn er diesen Bedarf auf der möglichst geringen Fläche erzielt, und sein Vieh reichlich ernährt. Hungerndes Feld, hungerndes Vieh finden sich in der Regel neben einander; wo sie vereinigt sind, wo nur Eines sich findet, da ist die Wirthschaft stets auf falschem Wege.

6) Wer über Verhältniß Körner bauen will, hat außer Verhältniß Futter und Körner; denn nur reiches Feld gibt reiche Körnerernten, Futter schafft durch den Dünger Körner.

7) Der Körnerwirth baut einen Theil seines Winterfutters in den Körnern, er hat seinen Futterraum zum großen Theil auf dem Schüttboden, der Futterwirth in Scheunen, Kellern und Mieten.

8) Körnerbau zur Fütterung ist wesentlich kostspieliger, als Futterbau zu Fütterung.

9) Die Bodenkraft steigt von Jahr zu Jahr durch den Futterbau; sie fällt durch den Körnerbau, der ohne Zuschuß von außen nicht bestehen kann.

10) Die Viehzucht rentirt nur bei billigem Futterbau; sie kann nur bei solchem die erforderliche Ausdehnung gewinnen.

11) Bei den jetzigen Preisen bringt ein Acker Futter einen höheren Ertrag, als ein Acker Körner, wenn ein richtiges Verhältniß eingehalten wird.

---

*) Siehe Dr. Reunig die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845 bis 1854 und dessen Bericht über die XXV. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Dresden. 1864.

12) Eine Wirthschaft, die vorschreiten will, muß zuerst zu Futter düngen; der Dünger zu Körnern ergibt sich hiernach von selbst.*)

§ 1. Allgemeine Bemerkungen über die Bewirthschaftungsarten in den 4 Eifelkreisen.

Die bereits geschilderte ungünstige Beschaffenheit des Bodens und Klimas der Eifel in Verbindung mit der steigenden Konkurrenz erklären es, daß der dortige Landwirth ohne große Intelligenz, Fleiß, Beharrlichkeit und Sparsamkeit nicht bestehen kann.

Die Fortschritte, welche die Eifel in diesen Beziehungen während der letzten 30 Jahre gemacht hat, sind außerordentlich groß; ganze Striche von Oed- und Wildländereien sind kultivirt; schöne Straßen, fleißig bebaute Felder, sorgfältig kultivirte und gehegte Waldungen geben Zeugniß von den soliden Erfolgen der preußischen Herrschaft. Dabei können wir jedoch nicht verschweigen, daß die endliche Aufschließung der Eifel durch die lange verheißene Eifel-Eisenbahn dringend nothwendig ist, wenn nicht, wie dies schon seit mehreren Jahren sich beim Grundbesitz bemerklich macht, die Wohlstandsverhältnisse und der Grundwerth in höchst bedenklicher Weise zurückgehen sollen.

Unendlich viel muß aber in diesem, besondere Rücksicht erfordernden Landestheile noch geschehen, wenn die Landwirthschaft das Versäumte nachholen soll. Denn fast durchgängig herrscht in der Eifel noch die Drei-Felderwirthschaft. Im ersten Jahre des Turnus wird Roggen, oft mit Spelz vermischt, im Kalkgebiet auch Weizen ausgesäet, im zweiten Jahre Hafer, hier und da auch zweizeilige oder gemeine Gerste und im dritten Jahre folgt die Brache, oder im besseren Boden, Kartoffeln oder Futterkräuter.*)

Die Erzeugnisse des Ackerbaues sind im Allgemeinen: Roggen, Weizen, Hafer, Spelz, Gerste, gemeine oder zweizeilige, hier und da auch Wintergerste (sechszeilige), Buchweizen (gemeiner und tartarischer), Kartoffeln, Erbsen, Futter-Runkelrüben, rother (deutscher) Klee, Esparsette, Luzerne (selten), Erdkohlrabi, Winterraps, Sommerraps (Rübsen), Hanf und Flachs. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu bemerken:

Der Roggen ist durchgängig für die Eifel die ergiebigste Frucht; der Morgen bringt einen Ertrag, der zwischen 3 und 9 Scheffel variirt. In den Jahren 1850 bis 1856 litt der Roggen an einer Verkümmerung der Körner, wahrscheinlich durch die schlechten Jahre verursacht. Mit dem Jahre 1857 hörte das Uebel wieder auf.

Der Weizen kann in den höheren Gegenden nicht gebaut werden und gedeiht am besten auf dem Kalkgebirge. Es wird weißer Winterweizen und Grannenweizen gebaut. Versuche auf der Grauwacke haben sehr verschiedene Resultate gehabt. Zu Daun gab auf einem tiefgründigen, sandigen Lehmboden in warmer Lage der Morgen im Jahre 1857 14½ Scheffel; im Allgemeinen aber wechselt der Ertrag auf den Morgen zwischen 4 und 8 Scheffel.

Der Hafer ist für alle höheren Lagen die einzig ergiebige Frucht, und in der ganzen Eifel die am meisten gebaute; an vielen Orten steht der Roggen voran. Der Morgen trägt zwischen 5—14 Scheffel. Auf dem Plateau von Kelberg ist der Ertrag achtfach; auf den Feldern von Wittlich und Bausendorf 12—14fältig. Vorzugsweise wird Rispenhafer gebaut; doch gedeiht auch in vielen Gegenden der Fahnenhafer gut.

---

*) Amtsbl. f. d. landw. Vereine des K. Sachsen.

**) Nach Dr. Wirtgen.

Der Spelz wird selten gebaut, gewöhnlich mit Roggen (Mischelfrucht), und es zeigt sich bei diesem Verhältniß der Vortheil, daß der Spelz sich sehr ausbreitet und reichlichen Ertrag liefert, wenn, wie es häufig geschieht, der Roggen auswintert. Auf dem eigentlichen Roggenboden (Grauwacke) wird Spelz nicht gebaut.

Die Gerste, zweizeilige, vierzeilige und sechszeilige (Wintergerste) gibt zwischen 5 und 10 Scheffel Ertrag auf den Morgen.

Der Raps leidet häufig durch Kälte im März und wird daher weniger gebaut, als der Sommerraps oder Rübsen, wenn auch dessen Ertrag kaum etwas mehr als die Hälfte des ersteren beträgt.

Die Kartoffeln sind in der Eifel von vorzüglicher Güte, besonders im vulkanischen Boden und von gutem Ertrag, so daß auf den Morgen zwischen 15 und 35 Centner gerechnet werden können; sie werden daher auch in großen Massen gebaut, meist aber nur gelbe und rothe, glatt- und rauhschalige. Die Kartoffelkrankheit verursacht oft große Ausfälle, doch kann man von der Eifel nicht sagen, daß sie in solcher Ausdehnung aufgetreten wäre, wie auf dem Westerwalde.

Eine gefällige Mittheilung des Herrn Gutsbesitzers Thielen auf dem dierfelder Hof*) gibt folgende übersichtliche Zusammenstellung über Aussaat und Erträge in der Eifel:

Fruchtart	Aussaat pro Morgen	Ertrag pro Morgen an Körnern	an Stroh	
	Scheffel.	Scheffel.	Ctr.	
Roggen . .	1½—1¾	7½	19	Gilt nur für Ackerland und nicht für Neu- und Schiffelland.
Weizen . .	1—1½	7	17	
Gerste . . .	1	10	13	Für Gerste werden nur die besten Felder gewählt.
Hafer . . .	1½—2	9	13	
Raps . . .	1½	6½	11	
Kartoffeln .	15	54	—	
Erbsen . .	¾—1	9	8½	
Buchweizen	½—¾	14	9	

In dem fruchtbaren Boden von Gerolstein, wo Grauwacke, devonischer Kalk, Dolomit, Bunt-Sandstein und vulkanische Gebilde sich vereinigen, ergab im Jahre 1863 ein Acker von 2 Morgen mit 2 Scheffel zweizeiliger Gerste besäet, einen Ertrag von 75 Scheffel; sonst rechnet man nur auf den 15fachen Ertrag. Ein Morgen mit 1 Scheffel Erbsen bestellt, trug 12 Scheffel. Sonst ist der Ertrag des Hafers, der Gerste, des Roggens und des Weizens gleich dem oben angeführten.

Nach der Beschaffenheit des Bodens wählt der aufmerksame Landwirth seine Kulturen. Auf verwitterter Grauwacke und auf Schiefer gedeihen am besten Roggen, Hafer, Gerste, Raps, deutscher oder rother Klee, Kartoffeln; im vulkanischen Boden:

*) Der unweit Manderscheid gelegene dierfelder Hof hat eine Höhe von 1192 Fuß über dem Meeresspiegel, also die mittlere Plateauhöhe der Eifel. Die obige von Dr. Wirtgen zuerst veröffentlichte Tabelle hat Herr Thielen im Frühjahr 1867 revidirt und dabei seine neueren Erfahrungen und Erkundigungen zu Grunde gelegt.

Roggen, Hafer, deutscher Klee, Kartoffeln, Erbsen; im Lehmboden: Roggen und Hafer, selten Weizen; im Kalkboden: Weizen, Spelz, Roggen, Hafer, Gerste.

Der Flachs wird fast in allen Theilen der Eifel gezogen und gewöhnlich so dicht gesäet, daß auf der feuchten Daumenfläche neun Körner haften müssen, wenn man sie dem frischbesäeten Boden aufdrückt.

Die gewöhnlichen Unkräuter der Leinfelder Cuscula Epilinum (Leinseide), Lolium linicolum (Lein-Lolch), Galium spurium (unächtes Labkraut) u. a. fehlen nicht, sind jedoch nicht so häufig als anderwärts.

Der Hanf findet sich vorzüglich in den wärmeren Thälern und ist gewöhnlich rein von Unkraut; den in manchen Gegenden so schädlichen Hanfwürger (Orobanche ramosa) kennt man in der ganzen Eifel nicht.

Die Luzerne wird nicht häufig gebaut, da der Boden für die tiefgehenden Wurzeln derselben fast überall zu flachgründig ist; am meisten findet man sie auf Kalk und dem aufgeschwemmten Lande der Thäler. Esparsette gedeiht natürlich auch hier nur auf Kalk. Rother oder deutscher Klee (Trifolium sativum) gedeiht fast überall; auch weißer Klee (Trifolium repens) wird nicht selten angesäet.

Bei Bitburg wird der Hopfen-Schneckenklee, (Medicago lupulina) den man hier den „geckigen Klee" nennt, häufig gebaut. Versuche mit Bastardklee (Trifolium hybridum) scheinen keinen Erfolg zu haben. Erdkohlrabi, Runkelrüben, und an manchen Stellen auch gelbe Rüben werden als Futterpflanzen gezogen. Am Hochkelberg, vielleicht 200 Fuß unter der Spitze, fand Dr. Wirtgen einen großen Acker mit wohlgerathenen gelben Rüben; als Unkraut standen jedoch sehr häufig Stachys arvensis (Ackerziest) und Spergula arvensis (Ackerspark) darin.

In dem weiten und fruchtbaren Gefilde von Wittlich, im Lieserthale und in den von Bausendorf und Bengel im Alfthale wird viel Tabak gebaut. Es ist meistens der breitblättrige (Nicotiana latissima); doch kommt auch der schmalblättrige (Nicotiana Tabacum) mit den Zwischenformen vor.

In der Drei-Felderwirthschaft wird gewöhnlich im 1. Jahre bei starker Düngung Tabak gebaut, im 2. Jahre Roggen und im 3. Jahre Hafer. Im guten Boden kann man jedoch, bei starker Düngung, in demselben Felde mehrere Jahre nach einander Tabak bauen. Der Morgen trägt 8—10 Centner, und der gewöhnliche Preis ist 6—7 Thaler für den Centner; im Jahre 1857 wurde der Centner mit 15 Thlrn. bezahlt. Der Samen wird angefeuchtet, in einem Beutelchen in die Nähe des warmen Ofens gebracht und beginnt alsdann nach einigen Tagen zu keimen, worauf er, mit Erde vermengt, in ein Mistbeet ausgesäet wird. Auch wird er, mit feuchter Erde vermengt, zum Keimen gebracht, was gegen 14 Tage dauert.

Hopfen wird nicht viel gebaut; den meisten findet man zu St. Thomas bei Kyllburg.

Ueber die Zeit der Aussaat und Ernte der wichtigsten Feldfrüchte verdanken wir Herrn Gutsbesitzer Thielen zu dierfelder Hof folgende Mittheilungen:

Zeit der Aussaat.

im Jahre	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Roggen . . .	13. Septbr. bis 2. Oktober	14. Septbr. bis 4. Oktober	15. Septbr. bis 13. Oktober	12. Septbr. bis 22. Septbr.	14. Septbr. bis 30. Septbr.	12. Septbr. bis 3. Oktober	8. Septbr. bis 27. Septbr.	9. Septbr. bis 18. Septbr.
Weizen	30. Septbr. „ 20. Oktbr.	15. Oktbr. „ 25. Oktbr.	15. Oktbr. „ 3. Novbr.	1. Oktober „ 13. Oktbr.	2. Oktbr. „ 15. Oktbr.	6. Oktbr. „ 29. Oktbr.	8. Septbr. „ 27. Septbr.	9. Septbr. „ 18. Septbr.
Hafer	13. März „ 31. März	21. März „ 20. April	10. März „ 11. April	20. März „ 9. April	15. April „ 1. Mai	17. März „ 9. April	13. April „ 21. April	26. März „ 10. April
Gerste	15. April „ 19. April	25. April „ 28. April	21. April „ 24. April	8. Mai „ 12. Mai	8. Mai „ 13. Mai	23. April „ 28. April	24. April „ 27. April	15. April „ 20. April
Raps	10. August „ 24. August	6. August „ 18. August	7. August „ 11. August	7. August „ 12. August	9. August „ 25. August	3. August „ 12. August	16. August „ 29. August	5. August „ 16. August
Kartoffeln . .	6. April „ 20. April	4. April „ 28. April	26. April „ 3. Mai	20. März „ 11. Mai	16. April „ 1. Mai	29. April „ 7. Mai	28. April „ 5. Mai	22. April „ 6. Mai
Erbsen	28. März „ 31. März	7. April „ 16. April	6. Mai „ 9. Mai	9. Mai „ 13. Mai	10. Mai „ 12. Mai	5. April „ 11. April	28. April „ 3. Mai	8. Mai „ 13. Mai
Buchweizen . .	30. Mai „ 1. Juni	24. Mai „ 2. Juni	3. Juni „ 7. Juni	30. Mai „ 2. Juni	5. Juni „ 8. Juni	16. Mai „ 21. Mai	18. Mai „ 24. Mai	10. Juni „ 15. Juni

Zeit der Ernte.

im Jahre	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Roggen . . .	28. Juli bis 28. August	14. August bis 2. Septbr.	4. August bis 29. August	27. Juli bis 27. August	20. Juli bis 12. August	15. Juli bis 6. August	9. August bis 21. Septbr.	24. Juli „ 7. August
Weizen	18. August „ 2. Septbr.	22. August „ 3. Septbr.	16. August „ 30. August	2. August „ 20. August	2. August „ 19. August	26. Juli „ 15. August	3. Septbr. „ 25. Septbr.	7. August „ 14. August
Hafer	29. August „ 21. Septbr.	3. Septbr. „ 29. Septbr.	1. Septbr. „ 27. Septbr.	4. August „ 29. August	25. August „ 10. Septbr.	12. August „ 16. Septbr.	24. Septbr. „ 23. Oktbr.	30. August „ 19. Septbr.
Gerste	26. August „ 29. August	18. August „ 25. August	25. August „ 4. Septbr.	10. August „ 20. August	17. August „ 24. August	26. August „ 29. August	10. August „ 1. Septbr.	12. August „ 22. August
Raps	6. Juli „ 29. Juli	9. Juli „ 24. Juli	1. Juli „ 31. Juli	25. Juni „ 13. Juli	23. Juni „ 12. Juli	20. Juni „ 14. Juli	9. Juli „ 21. Juli	11. Juli „ 26. Juli
Kartoffeln . .	30. Septbr. „ 20. Oktbr.	4. Oktbr. „ 3. Novbr.	20. Oktbr. „ 31. Oktbr.	14. Septbr. „ 23. Oktbr.	27. Septbr. „ 14. Oktbr.	17. Oktbr. „ 26. Oktbr.	22. Oktbr. „ 14. Novbr.	30. Septbr. „ 7. Oktbr.
Erbsen	12. Septbr. „ 18. Septbr.	29. Septbr. „ 10. Oktbr.	29. August „ 4. Septbr.	15. August „ 25. August	13. August „ 23. August	16. August „ 24. August	1. Septbr. „ 24. Septbr.	12. August „ 25. August
Buchweizen . .	12. Septbr. „ 18. Septbr.	29. Septbr. „ 2. Oktbr.	17. Oktbr. „ 22. Oktbr.	16. Septbr. „ 1. Oktbr.	24. Septbr. „ 4. Oktbr.	27. Septbr. „ 6. Oktbr.	1. Oktbr. „ 10. Oktbr.	23. Septbr. „ 2. Oktbr.

§. 2. Entwickelung der Ackerbau-Verhältnisse im Kreise Saarlouis und überhaupt an der oberen Saar.

In den Kreisen Merzig und Saarbrücken hatten thätige Landräthe schon in den ersten Jahren nach der preußischen Besitznahme den Wegebau energisch in Angriff genommen und dadurch diesen Kreisen einen Vorsprung gesichert, den der Kreis Saarlouis erst in den letzten Dezennien durch erhebliche Anstrengung wieder eingeholt hat.

Von Dillingen, wo der Primsfluß erst im Jahre 1840 überbrückt wurde, bis hinauf an den saarbrücker Kreis glich die Straße einer Sandwüste; von Bau und Unterhaltung war keine Rede. Auf dem rechten Saarufer bestand kein Fahrweg nach Saarbrücken und bei Wadgassen blieb der Postwagen oft im Sumpf und Morast stecken. Der Betrieb der Kohlenwerke war damals so unbedeutend, daß man davon selbst in der Nähe wenig bemerkte. Der magere Sandboden im Saarthale wurde auf die trauerigste Weise bewirthschaftet. Kartoffel- und Roggenbau wechselten ab mit Brache. Aus den Brachfeldern hackte man die Quecken aus, welche dem magern Vieh als Nahrung dienten. Die Gespanne bestanden gewöhnlich aus einem kleinen Pferdchen, sogenannten lothringer Race (welche, beiläufig gesagt, durch König Stanislaus, als Herzog von Lothringen, aus Polen eingeführt waren). Neben diesen geschundenen Pferdchen war gewöhnlich eine kleine magere Kuh gespannt, und diente für beide als Kummet ein Strohkissen, während ein altes Schiffsseil die Zügel bildete; eben so entblößt von allem Luxus war die Tracht der Landleute. Die Familie ging während des Sommers barfuß. Die Männer trugen eine leinene Hose, eine Jacke von Tirtei, mit rundem Filzhute und langen Haaren, was ihnen ein wildes, verwahrlostes Aussehen gab.

In den 1820ger Jahren schloß die Gemeinde Ensdorf einen Vertrag mit der Garnisonverwaltung zu Saarlouis, wonach letztere jährlich 60 Thaler zahlte, dafür mußte diese Gemeinde ⅓ ihres Bannes als Exerzierplatz unangebaut liegen lassen; jedoch durfte von ihr eine Heerde Gänse darauf getrieben werden. Der Morgen Land kostete damals in Ensdorf 15 bis 20 Franken.

Ein leichter hölzerner Wendepflug mit hölzernem Röster und eine leichte hölzerne Egge waren die einzigen Ackerwerkzeuge. Die Kartoffeln geriethen bis zu der Zeit, wo die Krankheit auftrat, beinahe ohne Pflege und bildeten fast das ausschließliche Nahrungsmittel für Menschen und Thiere, während der Roggen durch Magerkeit des Bodens und Mangel an Düngung höchst unbedeutende Erträge lieferte.

So sah es in den im Saarthale liegenden Sandgemeinden aus, während im Primsthale, wo der schwere Thonboden vorherrscht, die Erzeugnisse meistens aus Hafer und Kartoffel bestanden. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde im nalbacher Thale keine Winterfrucht gepflanzt und das Brod aus Hafermehl bereitet. Hier herrschte die Weidewirthschaft, wobei das Vieh während der Nacht in die Waldungen getrieben wurde, während das Gespannvieh halbe Tage lang arbeitete, und den Rest des Tages ebenfalls auf die Weide getrieben wurde. Daß die Heuerträge ohne Belang waren, geht schon daraus hervor, daß in Nalbach der Eigenthümer einer Stute das Recht hatte, seine Stute mit dem Fohlen bis zu Pfingsten in den Wiesen frei umhergehen zu lassen.

---

*) Nach Mittheilungen des Gutsbesitzers Becker zu Nalbach.

Die Wiesen bestanden damals meistens aus Sümpfen, die mit trockenen Hügeln und Hecken durchzogen waren; nur ein kleiner Theil derselben wurde gemäht. Der Viehstand, meistens im Freien lebend, ließ keinen Stallmist entstehen; der Acker konnte also nicht gedüngt werden, so daß der Körnerertrag höchst unbedeutend war. Auch im nalbacher Thale waren der Pflug und die Holzegge, wie in der Saargegend, die einzigen Werkzeuge zur Bearbeitung des Bodens. Nur bei feuchter Witterung konnte die Stoppel und Brache umgebrochen werden, während bei anhaltender Trockenheit der Pflug ruhen mußte.

Liesdorf, welches gegenwärtig die ganze Gegend des Kohlenreviers bis in den Kreis Ottweiler mit Gemüse und Setzlingen zu Kohl und Runkelrüben versorgt, und seinen theilweisen magern Sandboden durch Kultur und starke Düngung zu unglaublicher Produktion gebracht hat, war damals ebenfalls noch weit zurück; jedoch wurde der Boden etwas besser bewirthschaftet, weil die nahe Garnisonstadt Saarlouis diesem Banne jene starke Düngermasse fast kostenfrei lieferte. Durch die Marktschiffe, die wöchenlich zweimal von Liesdorf nach Saarbrücken fuhren, bot sich, als der Gemüsebau Fortschritte machte, eine leichte Gelegenheit zum Gemüsehandel nach Saarbrücken, der in den folgenden Zeiten, als die Kohlenwerke und Fabriken einen bedeutenden Aufschwung nahmen, auch eine merkwürdige Entwickelung aller Kulturverhältnisse der Gemeinde Liesdorf hervorgerufen hat.

Gegen Ende der 30er Jahre, regte es sich endlich auch im Kreise Saarlouis, als der Brückenbau in Dillingen und der Bau der Straße nach Saarbrücken, die den Kreis in seiner ganzen Länge durchschneidet, sowie der Ausbau der metzer-, busendorfer- und lebacher Straßen in wenigen Jahren zu Stande kam. Darauf begann die außerordentliche Zunahme der Kohlenausbeute und die erweiterte Fabrikthätigkeit nach allen Seiten hin Arbeit, Verdienst und Leben zu verbreiten, und nun blieb auch die Landwirthschaft nicht zurück. Der landwirthschaftliche Verein hatte sich vom Rheine her nach der Saar verbreitet, und da ein einzelner Kreis nicht im Stande war, eine Vereinigung von Männern zusammen zu bringen, um diesem Vereine Einfluß und Thätigkeit zu verschaffen, so waren die Kreise Saarlouis, Merzig und Saarburg zusammengetreten, und es gelang der kenntnißreichen Führung thatkräftiger opferfähiger Männer unter unsäglicher Mühe bessere Ackerwerkzeuge und theilweise auch die Stallfütterung einzuführen.

In vielen Gemeinden des Kreises Saarlouis gab es bei Beginn der preußischen Herrschaft nur Stockgüter, dergestalt, daß die Ländereien des ganzen Bannes alle 9 Jahre, in einigen Gemeinden sogar alle 4 Jahre neu umgetheilt wurden. Da also der Besitzer wußte, daß er nach Ablauf dieser Jahre wieder ein anderes Feld erhalte, so wurden die Felder in den letzten Jahren in jeder Weise ausgesogen. Nach und nach gelang es der preußischen Verwaltung die erbliche Theilung zu ermöglichen und doch dauerte dieser Zustand z. B. in der Gemeinde Düppenweiler und Außen*) bis zum Jahr 1830. Die Ackergüter hatten vor dieser Theilung so wenig Werth, daß man noch im Jahre 1830 in der fruchtbaren Gemeinde Losheim des Kreises Merzig ein Faß Land, welches aus etwa 45 Morgen Ländereien und einem sehr bedeutenden Antheil an Lohhecken, Wald- und Rottland bestand, zu 500 Thlr. kaufen konnte, während 2 Jahre später, als die erbliche Theilung theilweise durchgeführt und das Kataster angefertigt war, der gleiche Antheil zu 2000 Thlr. verkauft wurde.

*) In Außen giebt es noch jetzt ca. 170 Morgen Erbenländereien, deren Theilung in naher Aussicht steht.

Die Einführung des eisernen Saarpfluges, welcher von Merchingen und Merzig in den Kreis Saarlouis gelangte, wurde erst nach schwerem Widerstreben und Kampf angenommen, gab aber sofort dem Betriebe des Ackerbaues einen ungewöhnlichen Aufschwung; denn durch seine Anwendung und durch die des Schlumpfpfluges kam man in die Lage, die Felder, welche bis dahin nur etwa 4—5 Zoll beackert wurden, nach Willkür 8—10 Zoll tief einzubrachen, und die anhaltende Trockenheit bot kein ferneres Hinderniß für die Pflugarbeit. Mit derselben Zugkraft wurde ⅓ mehr, in manchen Bodenarten die doppelte Fläche kultivirt, bei geringerer Ermüdung des Gespannes und Führers.

Die gegenwärtig in der obern Saargegend bis in die Gegend von St. Wendel gebräuchlichen Ackerwerkzeuge sind: 1. der sogenannte eiserne Saarpflug (dem Beetpfluge von Schwerz und Dombasle nachgebildet, mit zweirädrigem Vorderpflug); 2. der eiserne Wendepflug, welcher sich bei der Wendung nach unten umschlägt; 3. der Schlumpfpflug ohne Vordergestell, welcher besonders zum Abschälen von Kleefeldern und stark verwachsener Brache benutzt wird; 4. der leichte hölzerne Wendepflug wird fast nur noch zum Setzen der Kartoffeln verwendet wegen seines geringen Tiefganges; hierzu kömmt 5. der Häufelpflug ohne Vordergestelle, und in allerneuester Zeit 6. einige Exemplare des Untergrundpfluges. Auch hat sich 7. und 8. die eiserne Egge und Walze eingebürgert. Die Spatenkultur, die am Niederrhein und im Luxemburgischen mehr und mehr in Anwendung kommt, ist dagegen noch wenig zu bemerken. Ebenso ist die Reihensaat und Drillkultur nur auf einzelnen größern Gütern eingeführt.

§ 3. Bewirthschaftungsarten der einzelnen 13 Kreise.

Im Kreise Prüm ist die Fruchtfolge aus der fast vollständig verdrängten Drei-Felderwirthschaft entstanden. In gutem leichten Boden bestellt man meistens: im 1. Jahre Roggen (zuweilen mit Spelz) oder Winterraps (stark gedüngt); im 2. Jahre Hafer oder Kartoffeln; im 3. Jahre Hafer (mit halber Düngung); im 4. Jahre Klee; im 5. Jahre Kartoffeln; im 6. Jahre Haidekorn.

Nach Umständen fallen das 2. und 6. Jahr aus, so daß sich die Periode dann auf 4 oder 5 Jahre beschränkt.

In schwerem, namentlich Kalkboden, ist eine vierjährige Umlaufszeit vorherrschend, und zwar: im 1. Jahre Roggen mit Spelz; im 2. Jahre Hafer oder Kartoffeln; im 3. Jahre Klee oder Hackfrüchte (letztere mit halber Düngung); im 4. Jahre Brache;

Das Schiffelland wird im 1. Jahre mit Roggen oder Sommerraps; im 2. Jahre mit Hafer; im 3. Jahre mit Haidekorn bestellt und bleibt dann 15—60 Jahre liegen. In vielen Gegenden erhält es im ersten resp. im ersten und dritten Jahre eine Zuthat von Kalk; im Uebrigen wird es weder gedüngt noch gepflügt. Ist das Schiffelland sehr mager, so läßt man das 3. und mitunter schon das 2. Jahr ausfallen. Im letzten Jahre wird zuweilen weißer oder schwedischer Klee eingesäet.

Eine gute Ernte liefert je nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke von Weizen 4—8 Scheffel, von Roggen 4—8 Scheffel, von Gerste 3—12 Scheffel, von Hafer 4—12 Scheffel, von Haidekorn 4—12 Scheffel, von Kartoffeln 10—24 Centner, an Kleeheu 6—18 Centner auf den Morgen.

Die landwirthschaftlichen Arbeiten werden von den Grundbesitzern und ihren Angehörigen event. mit Gesinde und Taglöhnern verrichtet. Die gewöhnlichen Lohnsätze in den Landwirthschaften betragen bei täglich 10—12stündiger Arbeit und freier Kost,

welche zu 50—72 Thlr. jährlich oder 4—6 Sgroschen pro Tag angeschlagen werden kann, für einen Knecht 40—60 Thlr. jährlich, für einen Jungen 18—30 Thlr., für eine Magd 24—36 Thlr. jährlich, für einen Tagelöhner in der Ernte täglich 8—12 Sgr., außer der Ernte 6—10 Sgr., beim Mähen 10—14 Sgr., im Winter 6—8 Sgr.; für eine Taglöhnerin in der Ernte täglich 6—9 Sgr., außer der Ernte 5—7 Sgr., im Winter 4—6 Sgr.

Als Zugvieh werden meistens Pferde und Ochsen, nur ausnahmsweise Kühe verwendet. Zu einem Gespanne gehören in der Regel 2 Pferde oder 2 kräftige Ochsen, jedoch werden in schwerem Boden je 4 Pferde oder Ochsen vor den Pflug gespannt. Die durchschnittlichen Gespannkosten pro Morgen und Jahr berechnen sich auf 10 Thlr. Der übliche Satz für die Tagearbeit eines Gespannes von 2 Pferden beträgt inkl. Kost und Fütterung 2 Thlr. bis 2 Thlr. 25 Sgr. Der Düngerstoff wird in den Wirthschaften meistens selbst gewonnen. Zur Einstreu beim Vieh wird außer Stroh noch Waldlaub, Ginster und Haide verwendet. Neben Stalldünger wird auch Knochenmehl, jedoch nur in geringer Quantität, Kalk (mindestens 8000 Fuder) und Abfall aus Kalkbrennereien, Gerbereien 2c. zur Bodendüngung verwendet.

Der Ertrag der einschürigen Wiesen variirt zwischen 3—12 Centner, jener der zweischürigen zwischen 10—24 Ctr. Heu pro Morgen; der Centner süßen Heues wird mit 15—18 Sgr., der Centner sauern Heu's mit 10—14 Sgr. bezahlt.

Von der 137 419,70 Morgen betragenden Weidefläche wird höchstens ¼ als ständige Weide oder zur Gewinnung von Haide, Streu 2c. benutzt. Der übrige Theil dient 2—4 Jahre als Schiffelland zur Gewinnung von Ackerfrüchten, bleibt demnächst je nach der Beschaffenheit des Bodens 15—60 Jahre liegen, und wird inzwischen beweidet. Von den besseren Weiden sind 6—10, von den schlechtern 10—24 Morgen nöthig, um 1 Kuh oder 6 Schafe während der Weidezeit zu ernähren.

Im Kreise Daun gibt es drei Wirthschaftssysteme: das Dreifelder-, Vierfelder- und das Fruchtwechsel-System. Das erstere ist vorherrschend, jedoch wird selten reine Brache gehalten; die Brachflur ist mehr oder minder mit Futterkräutern, Hülsen- oder Hackfrüchten bestellt.

Die Vier-Felderwirthschaft mit Roggen, Kartoffeln, Hafer und Brache (Klee, Gemüse, Schotenfrüchte) findet sich in den Gemeinden Meusburg, Bleckhausen, Schütz, Weidenbach erst seit einiger Zeit eingeführt. Das Fruchtwechsel-System ist nur in der Gemeinde Daun ohne bestimmte Fruchtfolge zur Geltung gelangt.

Dem Aufschwunge des Ackerbaues hinderlich ist die Stoppelweide (vaine pâture), welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 erst in 4 Gemeinden ganz und in 48 Gemeinden nur auf den Wiesen aufgehoben ist, in 46 Gemeinden aber noch fortbesteht.

Da die Dörfer weit auseinander liegen und überhaupt schwach bevölkert sind, so besitzen die Gemeinden, namentlich in den höheren Grauwacken- und Thonschiefer-Distrikten oft große Strecken von Ländereien, welche von den um die Dörfer herumgelegenen Ackerfluren wohl zu unterscheiden sind. Die letzteren allein bestehen aus Privateigenthum, das beständig unterm Pflug gehalten und bebaut wird. Die anderen Ländereien sind Gemeingut und werden als Wildland bezeichnet. Von diesen wird jährlich ein Theil zur Bewirthschaftung unter die nutzungsberechtigten Gemeindeglieder vertheilt. Das Land wird vorab geschiffelt, d. h. der Rasen wird abgehauen, getrocknet und mit Reisern auf Haufen verbrannt. Die lockere, mit Asche gemengte

Erde der Haufen wird alsdann über den Boden als Dünger vertheilt; es wird zuerst Roggen, im zweiten Jahre Hafer oder Kartoffeln, im dritten Jahre nur Hafer eingepflanzt. Nach dieser dreijährigen Winnungsperiode bleibt das Land 10, 15 selbst 18 Jahre, je nach Beschaffenheit des Bodens und der Flächenausdehnung des Wildlandes in der Gemeinde, als Weide liegen, bedeckt sich inzwischen wieder mit Rasen, Haide und Ginster, um nach Ablauf der angedeuteten Periode in der beschriebenen Weise abermals behandelt zu werden. Solches Schiffelland kommt auch wohl auf vulkanischem Boden und auf dem bunten Sandstein vor. Daß aber diese Behandlung des Bodens in den reinen Kalkdistrikten nicht stattfinden kann, ist natürlich, weil die thonhaltige Kalkscholle durch das Brennen verhärtet und sich nicht pulverisiren und ausstreuen läßt. Die Wirthschaftsart auf den geschiffelten Gemeindeländereien ist fast immer dieselbe, welche in der betreffenden Gemeinde auf den eigentlichen Ackerfeldern in Gebrauch ist, sei es nun die Dreifelder-, Vierfelder- oder Fruchtwechselwirthschaft.

Man kann annehmen, daß nirgends mehr als der 4- bis 10fache Betrag der Aussaat an Körnerfrüchten geerntet wird, während die Ernte in Mißjahren, die für die Eifel überwiegend sind, noch hinter diesem Resultate zurückbleibt. Als Durchschnittsernten werden im Kreise Daun pro Morgen in der Regel angenommen: für Weizen 6 Scheffel, Roggen 5 Scheffel, Spelz 10 Scheffel, Gerste 8 Scheffel, Hafer 8 Scheffel, Erbsen 5 Scheffel, Kartoffeln 30 Scheffel.

Im Jahre 1860 gaben z. B. Weizen $0,_{65}$, Roggen $1,_{00}$ an Quantität, $0,_{50}$ an Qualität, Spelz $1,_{00}$, Gerste $1,_{00}$, Hafer $1,_{00}$ an Quantität, Hafer $0,_{50}$ an Qualität, Erbsen $0,_{50}$, Kartoffeln $0,_{60}$ einer Durchschnittsernte.

Zu berücksichtigen bleibt, daß die Körnerfrüchte, namentlich Roggen und Weizen, in qualitativer Hinsicht, weit hinter den Produkten der Ebenen zurückbleiben, so daß sie auf Märkten öfter keinen Absatz finden.

Die landwirthschaftlichen Handarbeiten werden zum Theil durch Gesinde u. Taglöhner verrichtet, welche letztere zum Arbeitgeber nirgends in bindenden Verhältnissen stehen. Die gewöhnlichen Dienst-Lohnsätze in den Landwirthschaften betragen: für einen Knecht 24—60 Thlr., für einen Jungen 15—20 Thlr., für eine Magd 20—30 Thlr. jährlich.

Der übliche Tagelohn beträgt, Beköstigung eingerechnet, pro Tag: in der Ernte bei 10stündiger Arbeit, für Männer 10—12 Sgr., für Frauen 8—10 Sgr., beim Mähen 13—15 Sgr.; außer der Erntezeit: im Sommer bei 10stündiger Arbeit für Männer 10—12 Sgr., für Frauen 6—8 Sgr.; im Winter (vom 1. November bis 1. April) bei 8stündiger Arbeit für Männer 8—10 Sgr., für Frauen 6—7 Sgr.

Die Arbeitskräfte der Tagelöhner reichen für das Bedürfniß zur Zeit nicht vollkommen aus, zumal viele von ihnen 1840—1854 nach Amerika ausgewandert sind. Nichtsdestoweniger sind die Lohnsätze ziemlich niedrig, und würden sich noch geringer stellen, wenn nicht zahlreiche Arbeiter während der Ernte und des Winters nach den Rheinebenen zögen, wo sie beim Mähen oder Dreschen höhere Löhne erhalten. Ein anderer Theil ist das ganze Jahr hindurch in den Bergwerken an der Ruhr beschäftigt.

Als Zugvieh werden meistens Ochsen, weniger Pferde und noch weniger Kühe verwendet. Das Fahren mit Ochsen oder Pferden geschieht in der Regel zweispännig, mit Ochsen in größeren Wirthschaften auch vierspännig. Das Pflügen geschieht meistens mit 2 Pferden oder 2 Ochsen; bei kleinerer Wirthschaft mit 1 Pferd oder 2 Kühen; in gleicher Weise wird geeggt.

Die Unterhaltungskosten stellen sich bei einem Gespann mit 2 Pferden auf 250—300 Thlr., mit 2 Ochsen auf 50—100 Thlr., mit 2 Kühen auf 20—40

Thlr., mit 1 Pferd auf 100—150 Thlr. jährlich. Für einen Arbeitstag mit 2 Pferden erhält der Führer 2 Thlr. 10 Sgr., mit 2 Ochsen 1 Thlr. 10 Sgr.

Die Düngmittel werden im Allgemeinen aus dem Ackerbau und der Viehzucht gewonnen. Als Surrogat für Stroh wird Waldstreu, wo solche zu haben ist, benutzt. Im Grauwacken und (bunten) Sandstein=Boden kommt Kalk und Gyps in bedeutenden Quantitäten zur Anwendung; auch sind schon mit Guano Versuche gemacht worden, haben aber bei den geringen Reinerträgen der Ackerwirthschaft des Kostenpunktes halber wieder aufgegeben werden müssen.

Immer größere Ausdehnung gewinnt dagegen das Befahren der Aecker mit Jauche, womit in den fünfziger Jahren der Anfang gemacht worden ist. Im Jahre 1861 waren über 100 vorschriftsmäßig angelegte, mit Pumpen versehene Jauchebehälter vorhanden.

Die landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthschaften erinnern an die Kindheit der einschlägigen Technik. Der Pflug mit 2 Zoll breitem und 1 Zoll dicken, etwa 12—15 Zoll langen Eisenstück statt des Schaars, und einem senkrecht stehenden Streichbrette, das den Boden nicht wendet, sondern blos zur Seite schiebt, die einfache Egge, oft mit hölzernen Zinken, die hölzerne, meistens glatte Walze, sind den neueren Verbesserungen und Erfindungen noch nicht gewichen, obgleich die wohlhabenderen und intelligenteren Grundbesitzer in Anwendung besserer und sich für die Gegend bewährender Geräthschaften neuerer Konstruktion mit gutem Beispiele vorangehen. Dagegen sind schon mehrere Dreschmaschinen vorhanden.

Vieles geschieht für die Auswahl guter, reiner Samenfrucht, die meist aus andern Gegenden durch Tausch oder Kauf beschafft wird.

Dem Wiesenbau ist seit Anfang der 50er Jahre größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Mittlerweile sind mindestens 1500 Morgen als Bewässerungswiesen kunstmäßig angelegt, darunter 3 Genossenschaftswiesen von 56, 70 und 190 Morgen; 18 Gemeindewiesen von 3—95 Morgen und mehr als 600 Morgen Privatwiesen. Außerdem wird noch eine bedeutende Anzahl von Wiesen durch Naturbau bewässert. Die große Mehrzahl der Wiesen liegt aber noch ohne Pflege da, obgleich durch leicht zu bewerkstelligende Ent- oder Bewässerung der Ertrag mindestens um's Doppelte gesteigert werden könnte.

Die Wiesen sind fast durchweg einschürig; dreischürige sind sehr selten, nur als einzelne Parzellen und in der Nähe der Ortschaften anzutreffen. Die Zahl der zweischürigen könnte viel bedeutender sein, wenn man das Abweidenlassen des zweiten Schnittes der unsichern Grummeternte nicht vorzöge.

Die Wiesen ertragen 3—20 Centner Heu pro Morgen, das übrigens an Güte viel zu wünschen übrig läßt.

Eigentliche Hütungen bestehen im Kreise nicht. Nur Schiffelländereien, Oedländereien und Wiesen werden als solche benutzt. Die Weide selbst ist mehrentheils schlecht, namentlich für's Rindvieh.

Im Kreise Bitburg war ursprünglich die Drei=Felderwirthschaft vorherrschend, nämlich: 1. reine Brache, 2. Winterung, 3. Sommerung, 4. Brache, 5. Winterung, 6. Sommerung. Dieselbe ist im Laufe der Zeit nach der Verschiedenheit des Bodens und der lokalen Bedürfnisse vielfach modifizirt worden.

Kleinackerer ohne Gespann bebauen ihr geringes Besitzthum fast nur mit Gemüse, Kartoffeln, Rüben 2c., bearbeiten den Boden mit dem Spaten, lassen ihn nie unbestellt, düngen ihn jährlich, wenn auch aus Mangel an Dünger nur schwach.

Auch bei den in unmittelbarer Nähe der Ortschaften belegenen Grundstücken wird nicht immer reine Brache gehalten. Bei Ferschweiler wird auf den faulen Boden alle 4 Jahre Dünger gebracht; der Sandboden daselbst hat zu keiner Zeit Ruhe, wird von 2 zu 2 Jahren gedüngt und wird abwechselnd auf demselben Roggen, etwas Haidekorn und Kartoffeln gepflanzt. Die erste Brache (gedüngte Brache) ist in der Regel rein. Im Winterfeld wird gewöhnlich Mischelfrucht, auf dem schlechten Sandboden dagegen reiner Roggen, auf dem besten und fettesten Boden in geringem Umfange auch Winterraps gezogen.

Im Sommerfeld nimmt der Hafer den größten Theil ein, einen geringen Theil der Buchweizen, die Runkelrüben, Kartoffeln, Erbsen, Deutschbohnen (Saubohnen), der Klee rc.

In der Gegend von Bitburg wird die zweite Brache im 4. Jahre auf dem Thon- und Kalkboden gewöhnlich gedüngt. Die dritte Brache im 7. Jahre wird alsdann nicht gedüngt. Auf dem magern Sandboden ist das Düngen in jeder Brache eine Nothwendigkeit.

Auf dem Thon- und Kalkboden ist folgende Fruchtfolge üblich: 1. gedüngte Brache, 2. Mischelfrucht, 3. Hafer, ein Theil mit Kartoffeln, Runkelrüben, Wicken, Erbsen rc., 4. gedüngte Brache, 5. Mischelfrucht, 6. Hafer mit Klee oder Kartoffeln, 7. Klee oder ungedüngte Brache, 8. Weizen, 9. Hafer.

Auf dem lehmigen Sandboden, strichweise auch auf dem Lehm- und Kalkboden, findet man folgende Fruchtfolge: 1. gedüngte Brache, 2. Mischelfrucht, 3. Hafer mit Klee, 4. Klee oder ungedüngte Brache, 5. Weizen, 6. Hafer oder Kartoffeln.

Wird nach der ersten Brache Raps gebaut, so wird nach diesem, also im dritten Jahre, anstatt Hafer, gewöhnlich Mischel mit Klee gesäet.

Auf dem Schieferboden ist die gewöhnliche Fruchtfolge: 1. gedüngte Brache, zuweilen noch in demselben Jahre Haidekorn, 2. Roggen, 3. Hafer, zuweilen mit Klee, Kartoffeln oder Erbsen, 4. gedüngte Brache, zuweilen Klee, 5. Weizen oder Mischelfrucht, 6. Hafer oder Erbsen.

Die Fruchtfolge auf scharfem Boden (Sandboden) bei Ernzen, Holsthum rc. ist folgende: 1. gedüngte Brache, 2. Roggen, 3. Kartoffeln, Buchweizen oder Hafer.

Dagegen ist die Fruchtfolge auf faulem Boden bei Ferschweiler: 1. gedüngte Brache, 2. Roggen oder Mischelfrucht, 3. Hafer, 4. desgleichen.

Der Ertrag an den Haupt-Bodenerzeugnissen variirt mit Rücksicht auf die fruchtbarsten und unfruchtbarsten Theile des Kreises beim Weizen zwischen 4 und 8 Scheffel, beim Roggen zwischen 4 und 9 Scheffel, bei Mischel zwischen 4 und 10 Scheffel, beim Spelz zwischen 6 und 12 Scheffel, beim Hafer 5 und 12 Scheffel, beim Raps zwischen 4 und 8 Scheffel, beim Buchweizen zwischen 4 und 12 Scheffel, bei den Kartoffeln 2 und 50 Centner, beim Klee 15 und 30 Centner.

Die Gesindezahl ist nach der schweren oder leichteren Bearbeitung des Bodens sehr verschieden. Auf steifem Thon- und schwerem Kalkboden sind zum Pflügen 3—4 Pferde oder Ochsen unbedingt erforderlich; es werden sogar 5—6 Pferde vorgespannt. In Folge dessen müssen auch zur Leitung des Pfluges und der Zugthiere 2—3 Mann verwendet werden. Auf leichterem Boden, Sand- und mildem Lehmboden reichen zum Pflügen 1—2 Pferde, 2 Ochsen oder 2 Kühe aus; auch kann ein kräftiger Mann dasselbe allein besorgen. Hiernach sind denn auch die Löhne der Knechte sehr verschieden; sie schwanken zwischen 50 und 80 Thlr. für einen Gespannknecht, zwischen 30 und 50 für einen Ochsenknecht, und zwischen 12 und 16 für einen

Unterknecht und Pferdejungen jährlich; Kleidung und Kost nicht mitgerechnet. Die Mägde erhalten 16—24 Thlr. Lohn und billige Kleidung nebst Kost.

Die Tagelöhne sind nach Zeit und Gegend sehr verschieden; sie betragen im Durchschnitt täglich in der Ernte bei 12stündiger Arbeit: für einen Mäher ohne Beköstigung 15—20 Sgr., für einen Mäher mit Beköstigung 7½—10 Sgr., für einen Tagelöhner exkl. Kost 7- 8 Sgr., für eine Taglöhnerin exkl. Kost 6 Sgr.

Außer der Erntezeit, im Sommer bei 10stündiger Arbeit: für Männer exkl. Kost 6—7 Sgr., für Frauen 5 Sgr. Im Winter bei 8stündiger Arbeit überhaupt 5 Sgr. ohne Beköstigung.

Als Zugvieh werden meistens Ochsen und Pferde, von kleineren Besitzern auf leichtem Boden auch Kühe verwendet. Gewöhnliche Akkordpreise beim Pflügen sind in schwerem Boden mit 4 Pferden oder Ochsen 4 Thlr., beim 2. Pflügen mit 2 Pferden oder Ochsen 2 Thlr., im leichten Boden mit 2 Pferden oder Ochsen 1½—2 Thlr., vom zweiten Pflügen 1½ Thlr. pro Morgen. Das Eggen kostet 6—8 Sgr., das Walzen 3—4 Sgr. pro Morgen.

Die Kosten der Gespanne sind nach Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen ebenfalls verschieden. Sie stellen sich bei einem Gespanne mit 4 Pferden auf 550—650 Thlr., mit 2 Pferden auf 300—350 Thlr., mit 4 Ochsen auf 400—450 Thlr., mit 2 Ochsen auf 220—250 Thlr.

Bezüglich der Düngmittel gilt im Wesentlichen das beim Kreise Daun Gesagte; nur wird die Jauche hier wenig verwendet, höchstens auf Peschen geleitet, während deren sorgfältige Benutzung bei dem herrschenden Mangel an Dünger von großem Vortheil wäre.

Der Zustand der Wiesen ist ein manigfacher; ein großer Theil entbehrt der nöthigen Ent- oder Bewässerung; wo man sich letztere angelegen sein läßt, geschieht es auf dem einfachsten Wege ohne Kunstanlagen. Wenn Bewässerung nicht möglich ist, so wird von Zeit zu Zeit eine schwache Düngung vorgenommen. An guten Beispielen der intelligentern Landwirthe fehlt es hinsichtlich der Wiesenmeliorationen nicht.

Wiesen mit regelmäßiger Wässerung sind stets zweischürig, einzelne Pesche dreischürig; die trockenen Wiesen bei günstigen Witterungsverhältnissen zweischürig, meistens aber einschürig und werden letztere nach der ersten Schaar mit Weidevieh betrieben.

Der Ertrag der Wiesen schwankt zwischen 3 und 20 Centnern Heu. Bezüglich der Weidefläche bewendet es hier wie beim vorhergehenden Kreise.

Im Kreise Wittlich hat sich fast überall die Drei-Felderwirthschaft behauptet, wozu die große Parzellirung des Bodens und der Mangel an Flurwegen besonders beiträgt, da beide Umstände ein wechselseitiges Verständniß der Grundbesitzer über die Bewirthschaftung ihrer Ländereien bedingen. Bei dieser Kulturmethode fällt ins 1. Jahr Brache, ins 2. Jahr Winterfrucht (Roggen, Weizen Raps), ins 3. Jahr Hafer.

Reine Brache kommt selten vor; man pflegt das Brachfeld vielmehr mit Hackfrüchten, Gemüse, Futterkräutern rc. zu bestellen. Das Brachland wird in Thalgegenden auch zum Tabaksbau benutzt.

Der Fruchtwechsel hat bisher nur auf größern Besitzungen Eingang gefunden und wird entweder in 4 Schlägen, nämlich: 1. Futterkräuter, Hülsenfrüchte oder reine Brache, 2. Winterung (Roggen oder Weizen), 3. Hackfrucht (besonders Kartoffeln), 4. Sommerfrucht (meistens Hafer), oder in 3 Feldern betrieben, nämlich: 1. Hülsenfrüchte, 2. Winterkorn oder Weizen, 3. Hafer.

Oedland wird als Schiffelland benutzt. Doch werden die Oedlandsflächen immer mehr unter den Pflug genommen oder in Wald umgewandelt.

Der Ertrag an Haupt=Bodenprodukten variirt im Vergleiche der schlechtesten und besten Theile des Kreises beim Weizen zwischen 4—11 Scheffel, beim Roggen zwischen 4—11 Scheffel, beim Hafer 5—15 Scheffel, bei der Gerste 6—20 Scheffel, bei den Kartoffeln 30—80 Centner, beim Klee 10—30 Centner pro Morgen.

Die meisten kleineren bäuerlichen Wirthschaften besitzen eigene Arbeitskräfte; sonst werden Gesinde= und Tagelöhner gehalten. Die gewöhnlichen Gesindelöhne betragen: für einen Knecht 40—60 Thaler, für einen Jungen 10—60 Thaler, für eine Magd 20—30 Thaler jährlich.

Der übliche Tagelohn beträgt außer Beköstigung in der Ernte bei 12stündiger Arbeit für einen Taglöhner 15 Sgr., für eine Taglöhnerin 10 Sgr.; außer der Erntezeit in den Sommermonaten bei 12stündiger Arbeit: für einen Taglöhner 12 Sgr., für eine Taglöhnerin 10 Sgr.; im Winter: für Männer 10 Sgr., für Frauen 8 Sgr. Für den größeren Theil der höher gelegenen Gebirgsgegend sind diesen Sätzen 20 Prc. abzusetzen.

Als Gespannvieh wird in dem Kreise hauptsächlich nur Rindvieh verwendet. Pferde finden sich fast nur in größeren Wirthschaften. Das Fahren, Pflügen und Eggen geschieht mit 2 Ochsen oder 2 Kühen; bei Pferden zwei= oder auch einspännig. Durchschnittlich wird auf 15 bis 20 Morgen ein Paar Ochsen und auf 15 Morgen ein Pferd gehalten. Die Kosten der Gespanne sind je nach Boden= und wirthschaftlichen Verhältnissen verschieden. Sie kommen bei einem Gespanne mit 2 Pferden auf 250—350 Thlr., mit 2 Ochsen auf 100—200 Thlr. zu stehen.

Im Allgemeinen bedarf der Ackerboden des Kreises Wittlich bei seiner vorwiegend leichten Bodenbeschaffenheit einer kräftigen und reichlichen Düngung. Da bei den meisten Landwirthschaften die benöthigte Quantität Dünger durch den Viehstand und sonst gewöhnliches Material nicht erzielt wird, so kommen daneben Kalk, Gyps, Asche, hin und wieder auch Guano als Düngmittel zur Anwendung, wobei zu bemerken ist, daß der Kalk aus weiter Ferne (dem Landkreise Trier oder dem Kreise Bitburg) herbei zu schaffen bleibt. Neben Stroh werden Laub, Haide, Moos 2c. zur Streu benutzt.

Bewässerungswiesen finden sich im ganzen Kreise, namentlich aber in den hügeligen und gebirgigen Gegenden desselben vor. Die Bewässerung geschieht meistens ohne Kunstbau und wo erstere nicht zu bewirken ist, werden die Wiesen möglichst gedüngt. Die Niederungen und Thalebenen enthalten ausgedehntere Wiesenflächen mit nahrhaftem Graswuchse, der meist in zwei Schnitten als Heu in einer Quantität von 10—25 Centner pro Morgen gewonnen wird.

Weiden kommen hauptsächlich auf den Bännen der Moselgemeinden vor.

Auf dem Hochlande des Kreises Bernkastel ist die Drei=Felderwirthschaft mit all ihren Mängeln noch allgemein üblich. Der Versuch, das Vier=Feldersystem einzuführen, scheitert überall, wo viele kleine Grundbesitzer wohnen, die nicht so viel Ländereien haben, daß sie auf 3 Viertheilen derselben die zum eigenen Bedarf nöthigen Lebensmittel ziehen können. Deshalb ist auch bei der erstgenannten Bewirthschaftungsweise die eigenliche Brachflur durchgehends mit Kartoffeln oder sonstigen Hackfrüchten bestellt. Es folgt dann Roggen oder Hafer. Unter allen Umständen ist starke Düngung erforderlich, wozu das vorhandene Stroh nicht ausreicht und deshalb Waldstreu 2c. mit zur Anwendung kommt.

In den Moselgemeinden besteht keine geregelte Feldbau-Methode, nur daß man bei Körner- und Hackfrüchten sowie beim Kleebau Abwechselung beobachtet.

Land- und Weinbau wird in der Regel von den Familiengliedern betrieben. Nur einzelne größere Weinbergsbesitzer, besonders diejenigen, welche in der Stadt und außerhalb des Kreises wohnen, halten Lohnarbeiter.

Auf dem Hochlande werden nur zur Erntezeit Taglöhner gehalten. Im Jahre 1861 zählte der Kreis im Ganzen 372 Knechte und Jungen und 734 Mägde bei der Landwirthschaft. Männliches Gesinde erhält 30—60 Thlr., weibliches 20—30 Thlr. Lohn jährlich bei freier Beköstigung. Die Taglöhne variiren nach der Jahreszeit und Dringlichkeit der Arbeit und stellen sich bei Männern auf 10—15 Sgr., bei Frauen auf 8—10 Sgr. ohne Kost. Wird Letztere verabfolgt, dann mindern sich jene Sätze um die Hälfte. An der Mosel erhalten die Taglöhner außerdem täglich 1 Quart geringen Wein.

Die Ackerbestellung geschieht mit Pferden, Ochsen, bei kleineren Besitzern vorzugsweise mit Kühen und zwar ein- und zweispännig.

Die Kosten eines Pferdegespanns werden zu 2 Thlr. für den Arbeitstag, jene eines Ochsengespannes zu 1⅓ Thlr. berechnet. Im Hochlande trifft man vorzugsweise vierräderiges, im Moselthale, der steilen Bergwege halber, in der Regel zweiräderiges Gespann.

Auf dem Hochlande wird der Stalldünger mit Kalk vermischt, auch ausgelaugte Holzasche und Gyps werden als Düngmittel angewendet. Die Weinberge erfordern häufige und starke Düngung, wozu auch Rasenerde benutzt wird. Erstere in gutem Zustande zu erhalten, bedarf es auch einer wiederholten Ueberdeckung mit gutem frischen Schiefer. Nur wenige Wiesen sind mit regelmäßigen Bewässerungsanlagen versehen.

Im Landkreise Trier ist das vorherrschende Wirthschaftssystem ebenfalls die Drei-Felderwirthschaft. Es folgen hierbei Brache, die aber nur selten rein bleibt, vielmehr mit Hackfrüchten und Futterkräutern bestellt wird; dann Winterfrüchte, hierauf Sommerfrüchte. Da, wo man jene Wirthschaftsmethode aufgegeben, ist nur selten ein bestimmter Fruchtwechsel eingeführt. Dieser wird durch den wegen des Mangels an Wiesen zunehmenden Anbau der Luzerne und Esparsette gestört.

In Betreff des Haltens von Gesinde und Taglöhnern gilt auch hier das beim vorhergehenden Kreise Bernkastel Gesagte.

Die Gesindelöhne betragen mit freier Station: beim 1. Knecht 50—60 Thlr., beim 2. Knecht 24-36 Thlr., beim Dienstjungen 12 24 Thlr., bei der 1. Magd 24—30 Thlr., bei der 2. Magd 15—24 Thlr. jährlich.

Die üblichen Taglöhne wechseln 1) bei leichter Arbeit mit oder ohne Beköstigung: für Männer zwischen 8-10 Sgr. resp. 10—15 Sgr., für Frauen 4-5 Sgr. resp. 7—8 Sgr.; 2) bei schwerer Arbeit: für Männer zwischen 10—15 Sgr. resp. 15—20 Sgr., für Frauen zwischen 5—6 Sgr. resp. 10—12 Sgr.

An landwirthschaftlichen Geräthen sind die althergebrachten am gebräuchlichsten; neuere sind hauptsächlich auf größern Gütern eingeführt.

Die Gespannkraft ist je nach der Bodenbeschaffenheit verschieden. Auf dem Sand-, dem leichteren Alluvial- und dem lockeren Thonschiefer-Boden wird häufig mit 2 Kühen, in größeren Wirthschaften mit Ochsen, im Hochwalde mit 2 Pferden gepflügt.

Auf dem Kalk- und Thonboden des Gebirgs linker Moselseite müssen wenigstens 2 starke Pferde oder Ochsen vorgelegt werden.

Auch die Düngung ist eine sehr verschiedene, indem der kräftige Kalkboden, gut bearbeitet, natürlich weit weniger Dünger bedarf, als der Sandstein- und Grauwacken-Boden. Auch in diesem Kreise muß zu den verschiedenen, bereits erwähnten Düngermittel gegriffen werden. Künstliche Düngermittel (Guano, Knochenmehl) werden selten angewendet. Trotz den verschiedensten Anregungen wird auf Ansammeln und ackerwirthschaftlichen Verbrauch der Jauche immer noch wenig Sorgfalt verwendet.

Im Stadtkreise Trier besteht keine bestimmte Fruchtfolge. Bei der starken Bevölkerung und dem durchschnittlich geringen Grundbesitz werden die Ländereien in der Regel nur mit Rücksicht auf den daraus zu ziehenden größtmöglichsten Nutzen bebaut. Von den begüterteren Einwohnern in den Vororten und Landgemeinden wird bald, wie in Euren und Zewen, ein neunjähriger, bald, wie in Kürenz, ein achtjähriger Turnus bei der Ackerwirthschaft beobachtet.

Im ersteren Falle werden im 1. Jahre Gerste, im 2. Jahre Roggen und Stoppelrüben, im 3. Jahre Kartoffeln, im 4. Jahre Gerste, im 5. Jahre Roggen, im 6. Jahre Klee, im 7. Jahre Gerste, im 8. Jahre Roggen und Stoppelrüben, im 9. Jahre Kartoffeln bei voller Düngung im 1. und 4. und bei halber Düngung im 3., 7. und 9. Jahre gepflanzt; im andern Falle anfänglich Roggen, im 2. Jahre Kartoffeln, im 3. Jahre Gerste, im 4. Jahre Roggen, im 5. Jahre Klee, im 6. Jahre Weizen, im 7. Jahre Kartoffeln, im 8. Jahre Gerste und Hafer. Hierbei ist im 1. und 3. Jahre volle, im 6. und wenn im 8. Jahre Gerste folgt, auch dann halbe Düngung erforderlich.

Da die Brache demnach lange ausgesetzt bleibt, so ist der Ertrag an Körnerfrüchten, an Quantität und Gewicht gering und liefert auf den Morgen Roggen 5 bis 10 Scheffel, Weizen noch weniger, Gerste 8 bis 10 Scheffel, dagegen Kartoffeln 40 bis 60 Centner, Runkelrüben 60—80 Centner, Stoppelrüben 30—50 Centner.

Das im Landkreise übliche Fuhrwesen ist auch hier gebräuchlich; so wie auch das dort bezüglich des Gesindes und der Tagelöhner Gesagte Platz greift.

Im Kreise Saarburg ist die Drei-Felderwirthschaft vorherrschend und findet folgender Fruchtwechsel statt:

a. Roggen oder Weizen, oder beides gemischt;
b. Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte, Futter;
c. Brache mit Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Gemüse, Flachs, Hanf.

Nur ausnahmsweise findet sich ein, durch örtliche Verhältnisse, auch wohl durch verstärkten Kleebau bedingter 6jähriger Turnus.

Der Ertrag bei den Haupt-Bodenerzeugnissen stellt sich im Vergleiche der besten und schlechtesten Theile des Kreises wie folgt: beim Weizen zwischen 4—8 Scheffel, beim Roggen zwischen 3—10 Scheffel, bei der Gerste zwischen 6—12 Scheffel, beim Hafer zwischen 5—14 Scheffel, bei den Kartoffeln zwischen 20—55 Centner, beim Klee zwischen 10—25 Centner.

Bei den wohlhabenderen und intelligenteren Landwirthen findet die Stallfütterung mehr und mehr Eingang.

Die landwirthschaftlichen Handarbeiten werden auch hier, so weit die eigenen Kräfte nicht ausreichen, durch Gesinde und Tagelöhner mitverrichtet. Der durchschnittliche Jahreslohn beträgt: für einen Knecht 40 bis 70 Thaler, für einen Jungen 10 bis 15 Thaler, für eine Magd 25 bis 35 Thaler.

Die Bekleidungsgegenstände, welche herkömmlich und vertragsmäßig gestellt werden, können auf 8 bis 12 Thaler veranschlagt werden.

Die üblichen Tagelöhne bei voller Beköstigung gestalten sich für den Kreis ziemlich gleichmäßig wie folgt: 1) in der Erntezeit bei 13 Stunden täglicher Arbeit für einen Mäher auf 12 Sgr., für einen Taglöhner auf 12 Sgr., für eine Taglöhnerin auf 7 Sgr.; 2) außer der Erntezeit: a. im Sommer bei 10stündiger Arbeit für einen Mann auf 8 Sgr., für eine Frau auf 6 Sgr.; b. im Winter bei 8stündiger Arbeit: für einen Mann auf 5 Sgr., für eine Frau auf 3 Sgr. Im Hochwalde sind von diesen Sätzen 15 Prc. abzuziehen.

Als Zugvieh werden meistens Pferde, nur in den Saarthal-Gemeinden meistens Ochsen und Kühe verwendet. Das Fahren geschieht auf der Hochebene zwischen Saar und Mosel durchgehends vier-, sonst zweispännig, was auch für die Vorlegung am Pfluge gilt. Mit Ochsen oder Kühen einspännig zu fahren 2c., lassen die Boden- und Steigungsverhältnisse nicht zu, daher gewöhnlich 2 Ochsen oder 4 Kühe zum Spanndienste nöthig sind.

Die Kosten der Gespanne ergeben sich bei einem solchen mit 4 Pferden auf 400 bis 600 Thaler, mit 2 Pferden auf 250 bis 350 Thaler, mit 4 Ochsen auf 150 bis 250 Thaler, mit 2 Ochsen auf 80 bis 150 Thaler. Ein Pferde-Arbeitstag (zweispännig) wird mit 2½ bis 3 Thlr., ein Ochsengespann mit 1½ bis 2 Thlr. vergütet. Nur die gewöhnlichen Düngmittel sind gebräuchlich: Ginster, Haidekraut und Laub dienen vielfach zur Einstreu; Bewässerungswiesen, welche jedoch selten mit Kunstbau angelegt sind, trifft man durchgehends.

Sämmtliche Wiesen werden zweischürig benutzt und variirt der Ertrag zwischen 6 bis 20 Centner Heu. Torfwiesen finden sich auf den Gemarkungen von Greimerath und Faha; diese liefern 4 bis 10 Centner, meist sauren Futters. Beständige Hütungen finden sich in größerer Ausdehnung nur im Hochwalde.

Im Kreise Merzig hat die freie Fruchtwechsel-Wirthschaft fast überall die Drei-Felderwirthschaft verdrängt. Letztere kommt nur noch auf den für Düngerfuhren schwer zugänglichen Höhenplateaus der Gemeinden des Kalkgebiets vor und zwar entweder mit reiner oder mit bestellter Brache; wird gar nicht oder nur ausnahmsweise gedüngt, so ist zuerst reine Brache, dann Weizen und hierauf Hafer üblich; sonst: 1. gedüngte Brache, 2. Mischelfrucht und Klee, 3. Klee, 4. Weizen, 5. Hafer. Bei der freien Bewirthschaftungsweise wird nirgends Brache gehalten; das Düngen richtet sich nach der Qualität des Bodens und der dem Grundbesitzer zu Gebote stehenden Quantität an Düngstoffen.

In den Hochwaldsgemeinden ist der Kartoffelbau am ausgedehntesten; in den übrigen Theilen des Kreises liegen die Fluren in buntem Gemisch.

In den vorhandenen Erbschaftsländereien ist die vorherrschende Bestellung: 1. Düngen mit Kalk und Stallmist, alsdann Raps; 2. Roggen; 3. Kartoffeln; 4. Hafer; 5. Haidekorn; 6. Erbsen; 6 bis 7 Jahre Schafweide.

Der Ertrag der Haupt-Bodenerzeugnisse variirt im Vergleiche der fruchtbarsten und sterilsten Theile des Kreises: beim Weizen zwischen 4 bis 10 Scheffel, beim Roggen zwischen 4 bis 10 Scheffel, bei der Gerste zwischen 5 bis 12 Scheffel, beim Hafer zwischen 8 bis 16 Scheffel, bei den Kartoffeln zwischen 20 bis 40 Scheffel, beim Heu und Grummet zwischen 5 bis 20 Centner, beim Klee zwischen 15 bis 20 Centner, beim Winterraps zwischen 4 bis 7 Scheffel.

Die Gesinde-, Tage- und Fuhrlöhne kommen durchschnittlich etwas höher zu stehen, als im Kreise Saarburg. Mit der Haltung und Gespannzahl des Zugviehs

hat es sowohl bezüglich des schweren Kalk-, als des leichteren Bodens gleiche Bewandniß, wie im Kreise Saarburg.

Die Gespannkosten sind jedoch im Kreise Merzig bedeutender und berechnen sich: bei 4 Pferden auf 600 bis 700 Thlr., bei 2 Pferden auf 300 bis 400 Thlr., bei 4 Ochsen auf 300 bis 350 Thlr., bei 2 Ochsen auf 200 bis 250 Thlr. Zur Besserung wird meist Stalldünger verwendet; als Streu, die verschiedentlich bereits aufgezählten Materialien.

Durch die vielfach vorgekommenen Be- und Entwässerungen der Wiesen, so wie der Bachregulirungen ist zur Melioration und Steigerung ihrer Erträge schon Manches geschehen, jedoch leiden erstere in Folge der Lage und der vorhandenen Stauanlagen sehr an stauender Nässe.

Im Kreise Saarlouis und zwar auf dem linken Saarufer in den Gemeinden des Kalkgebietes (Gau), besteht die Drei-Felderwirthschaft, theilweise mit Bestellung der Brache; in den übrigen Theilen des Kreises ist das Fruchtwechsel-System vorherrschend. Die gewöhnliche Fruchtfolge bei der zuerst erwähnten Bewirthschaftungsart ist a. im Kalkboden: 1. Weizen, wenig Roggen, 2. Gerste, Hafer, oder beides gemischt (Lenzfrucht), 3. Brache, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Klee; b. im nicht kalkhaltigen Boden: 1. Roggen (Stalldüngung), 2. Kartoffeln, Klee, Gerste (Kalkdüngung), 3. Hafer, Erbsen, Klee (Kalkdüngung), hin und wieder wird Raps dazwischen gebaut.

In den übrigen Theilen des Kreises ist die Fruchtfolge a. im leichten Boden der Niederungen: 1. Roggen, 2. Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Hafer, sehr selten Gemüse; b. in kräftigem Sand- und schwerem Lehm- oder Thonboden: I. Wechselart: 1. Roggen oder Weizen, 2. Kartoffeln, Hafer, Gerste, 3. Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte, 4. in den Hafer oder die Gerste kommt Klee oder es folgt Brache. II. Wechselart: 1. Roggen oder Weizen und darin Klee, 2. Klee, 3. Weizen, nur im leichten Boden Roggen, 4. Kartoffeln, 5. Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte, 6. Brache. III. Wechselart: 1. Roggen, 2. Kartoffeln, 3. Hülsenfrüchte, Hafer, Gerste (in Hafer und Gerste Klee), 4. Klee, sonst Brache oder Schafweide.

In den Kalkgebieten liefert der Morgen durchschnittlich: Weizen 4 bis 12 Scheffel, Roggen 4 bis 12 Scheffel, Lenzfrucht 6 bis 14 Scheffel, Hafer 4 bis 10 Scheffel, Kartoffeln 15 bis 50 Centner, Klee 15 bis 25 Centner, Heu und Grummet 8 bis 26 Centner; in den Sandgemeinden: Weizen 2½ bis 6 Scheffel, Roggen 2 bis 8 Scheffel, Gerste 2 bis 8 Scheffel, Hafer 2 bis 10 Scheffel, Kartoffeln 20 bis 80 Centner, Klee 5 bis 10 Centner, Heu und Grummet 4 bis 20 Centner; in besserem Sand- und Lehmboden: Weizen 4 bis 10 Scheffel, Roggen 4 bis 10 Scheffel, Gerste und Hafer 6 bis 12 Scheffel, Kartoffeln 20 bis 65 Centner, Klee 10 bis 20 Centner, Heu und Grummet 4 bis 20 Centner.

In den östlichen und nordöstlichen Theilen des Kreises, wie im Gaugebirge, ist eine stärkere Gespann- und Arbeitskraft erforderlich, als in den ebenen Sandgemeinden des Saar- und Bistthales.

Wegen der gewerblichen Etablissements und der Kohlenbergwerke im Kreise Saarlouis selbst und im Nachbarkreise Saarbrücken ist Mangel an tüchtigen Arbeitern, welcher Umstand nicht ohne Einfluß auf die Gesinde- und Tagelöhne geblieben ist. Außer Beköstigung erhält ein Junge 20 bis 30 Thlr., ein Knecht 40 bis 80 Thlr., sogar 100 Thlr., eine Magd 24 bis 48 Thlr. jährlich. Ein männlicher Arbeiter erhält mit Kost 6 bis 10 Sgr., ohne Kost 12 bis 20 Sgr. Ein Mäher mit Kost 15 bis

20 Sgr., ohne Kost 25 bis 40 Sgr. Eine Taglöhnerin erhält mit Kost 5 bis 6 Sgr., ohne Kost 8 bis 10 Sgr.

Im Gebirgs- und schweren Boden werden vorzugsweise Pferde, in den Sandgemeinden dagegen am häufigsten Kühe als Zugthiere verwendet. Die Unterhaltungskosten betragen bei einem Gespann von 4 Pferden 400 bis 600 Thlr., von 2 Pferden 220 bis 350 Thlr., von 4 Ochsen 180 bis 300 Thlr., von 2 Ochsen 100 bis 200 Thlr., von 4 Kühen 140 bis 230 Thlr., von 2 Kühen 60 bis 120 Thlr. Für einen Arbeitstag mit 2 Pferden werden 2½ bis 3½ Thlr. gezahlt. Sowohl natürlicher als künstlicher Dünger findet Verwendung.

Die Wiesenkultur befindet sich auf niederer Stufe. Künstliche Bewässerungsanlagen gehören zu den Seltenheiten. Auch hier leiden die Wiesen meistentheils an stauender Nässe. Der Ertrag der Wiesen kann durchschnittlich auf 4 bis 20 Centner und nur in sehr günstiger Lage bis 26 Centner Heu pro Morgen geschätzt werden.

Im Kreise Saarbrücken hat sich in Folge des Arbeiter- und Streumangels nur noch in wenigen Distrikten ein regelmäßiges Wirthschaftssystem erhalten; dahin gehören die Bürgermeistereien Kleinblittersdorf, Bischmiesheim und Ludweiler, wo noch die Drei-Felderwirthschaft besteht und der bessere und wohlhabendere Theil der Bürgermeistereien Heusweiler und Sellerbach, in welchem sich eine regelmäßige Wirthschaftsart vermittelst eines umfangreichen Futterbaues immer weitere Bahnen bricht. Im Uebrigen wirthschaften die Grundbesitzer, wie es ihre Verhältnisse und Mittel gestatten. Mit Ausschluß der Bürgermeisterei Gersweiler, wo der verhältnißmäßig kleine Ackerbesitz die Bestellung desselben mit Kühen gestattet, werden nach Bedürfniß Pferde- und Ochsengespanne gehalten. Neben Stalldünger &c. werden auch allerlei künstliche Düngmittel verwendet.

Die Haupt-Bodenerzeugnisse schwanken zwischen nachstehenden Ertragsangaben: Weizen zwischen 4 und 10 Scheffel, Roggen zwischen 3 und 10 Scheffel, Gerste zwischen 6 und 13 Scheffel, Hafer zwischen 4 und 10 Scheffel, Kartoffeln zwischen 20 bis 60 Centner, Klee zwischen 10 bis 20 Centner. Die Durchschnittserträge bei den Wiesen sind 8 bis 19 Centner Heu pro Morgen. Dasselbe ist aber von sehr verschiedenem Nahrungs- und Geldwerthe.

Als Ergebniß ausdauernden Fleißes, großer Sorgfalt und bedeutender Kapitalien verdienen die Weinberge auf der Gemarkung von Kleinblittersdorf (51 Morgen) und von St. Arnual (26 Morgen) erwähnt zu werden, die in guten Jahren einen Wein liefern, der mit 40 Thlr. per Ohm bezahlt wird. Gleichwohl ist selbst dieser Ertrag den Unterhaltungskosten gegenüber von keiner Erheblichkeit.

Die im Kreise noch vorhandenen 1 414,07 Morgen Weiden betreffend, so werden viele derselben in größeren Zeiträumen einige Jahre geackert, bei anderen handelt es sich um Grasplätze, die nur in günstigen Jahren gemäht werden können, oder um solche Stellen, welche alljährlich mit Schweinen und Rindvieh betrieben werden, oder endlich um kahlgehauene und öde liegen gebliebene Waldflächen.

Im Kreise Ottweiler hat fast überall das Fruchtwechsel-System Eingang gefunden, nur einzelne Gemeinden, namentlich Dirmingen, Berschweiler und Hirzweiler ausgenommen, wo noch Drei-Felderwirthschaft besteht.

Als gewöhnliche Fruchtfolge kann man folgende bezeichnen: 1. Brache, Kartoffeln, 2. Roggen, Mischelfrucht, 3. Gerste, Klee, 4. Klee, Weizen, 5. Hafer oder in 8 Feldern 1. Brache, 2. Roggen, 3. Kartoffeln, 4. Gerste, 5. Rother Klee, 6. Weizen, 7. Hafer,

8. gelber Klee oder im Sandboden a. 3 Feldern: 1. Roggen, 2. Kartoffeln, 3. Hafer; b. 4 Felder: 1. Roggen, 2. Klee, 3. Gerste, 4. Erbsen.

Wegen anderweitiger Beschäftigungen sind die Arbeits- resp. Dienstkräfte nur gegen gute Löhne zu gewinnen.

Neben der Kost erhält an Lohn pro Jahr: 1 Knecht 50 bis 80 Thlr., 1 Junge 20 bis 40 Thlr., 1 Magd 20 bis 36 Thlr. Der übliche Taglohn beträgt bei freier Kost im Sommer: für einen Mäher 15 Sgr., für einen Taglöhner 10 Sgr., für eine Taglöhnerin 5 bis 7 Sgr. Für landwirthschaftliche Arbeiten im Winter (Dreschen ꝛc.) gelten dieselben Sätze, wie vor; für andere Arbeiten erhält 1 Mann 5 Sgr., eine Frau 4 Sgr. pro Tag nebst Kost; wird letztere nicht verabfolgt, so tritt durchschnittlich eine Vergütung von 8 bis 10 Sgr. pro Tag ein.

Die Höhe der Arbeitslöhne hat in letzter Zeit vielfach die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen zur Folge gehabt.

Der Ertrag der Haupt-Bodenerzeugnisse variirt: bei Weizen zwischen 3 und 8 Scheffel, bei Roggen zwischen 3 und 8 Scheffel, bei Gerste zwischen 6 und 12 Scheffel, bei Hafer zwischen 6 und 12 Scheffel, bei Kartoffeln zwischen 30 und 45 Centner, beim Klee zwischen 10 und 24 Ctr.

Als Zugthiere werden meist Ochsen und Pferde, nur im leichten Sandboden Kühe verwendet. Je nach der Größe des Besitzes wird 4-, 2- oder 1spännig gefahren. Die Kosten für ein Gespann Pferde stellen sich im Durchschnitt auf 450 Thlr.

Die in den letztbesprochenen Kreisen zur Anwendung gelangenden Düngmittel werden auch hier gewonnen resp. beschafft. Zweckmäßige Jauchbehälter sind selten.

Mit Ausnahme der im Bliesthale belegenen Wiesen der Gemeinde Wellesweiler, geschieht die Wiesenbewässerung überall ohne Kunstbau; wo die Wässerung fehlt, werden die Wiesen mit Asche oder einem Kompost aus Kalk, Erde (Wegestaub), Rasen ꝛc. gedüngt. Der Durchschnittsertrag der Wiesen an Heu nebst Grummet beträgt 5 bis 25 Centner.

Im Kreise St. Wendel gilt dasselbe, was über das Verdrängen der Dreifelderwirthschaft durch Wechselwirthschaft bei Ottweiler gesagt worden. Die Fruchtfolge bei letzterer ist jedoch, wie die Umtriebszeit, in den einzelnen Theilen des Kreises verschieden. Hauptsächlich gibt es 2 Turnus, einen 5- und einen 6jährigen. Letzterer ist hinsichtlich der Fruchtfolge ein doppelter, nämlich entweder im 1. Jahre Brache, im 2. Jahre Roggen, im 3. Jahre Klee, im 4. Jahre Weizen oder Spelz, im 5. Jahre Kartoffeln, im 6. Jahre Hafer, Wicken, Erbsen; oder im 1. Jahre Brache, im 2. Jahre Roggen, im 3. Jahre Hafer, im 4. Jahre Klee, im 5. Jahre Korn, Spelz oder Sommerfrucht, im 6. Jahre Kartoffeln. Beim 5jährigen Turnus ist die Fruchtfolge: im 1. Jahre Brache, im 2. Jahre Roggen, im 3. Jahre Klee, im 4. Jahre Gerste oder Spelz, im 5. Jahre Kartoffeln und Hafer.

Der Ertrag der Haupt-Bodenprodukte in dem mehr bezogenen Vergleiche ergibt: bei Weizen 4 bis 8 Scheffel, bei Roggen 4 bis 9 Scheffel, bei Gerste 6 bis 14 Scheffel, bei Hafer 7 bis 14 Scheffel, bei Kartoffeln 40 bis 45 Centner, beim Klee 10 bis 22 Centner.

Die Stallfütterung ist überall eingeführt und die Weide des Rindviehs auf die abgeernteten Wiesen beschränkt. Das allgemein bestandene Recht der Stoppelweide und des öden Weidstrichs ist in der größeren Mehrzahl der Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (§ 5) aufgehoben.

Die Schweineheerden, welche in allen Gemeinden bestehen, werden theils auf die Stoppelfelder, theils auf einzelne öde liegende, und zu diesem Zwecke reservirten Gemeindegrundstücke getrieben.

Die üblichen Dienstlohnsätze sind: für einen Knecht 50 bis 80 Thlr., für einen Jungen 25 bis 36 Thlr., für eine Magd 24 bis 40 Thlr. jährlich neben freier Kost. Die Tagelöhne betragen: bei einem Mäher bei 10stündiger Arbeit 15 Sgr., bei einem kräftigen Taglöhner bei 12stündiger Arbeit 12 bis 14 Sgr., bei einer Taglöhnerin 8 bis 10 Sgr., bei einem Drescher bei 10stündiger Arbeit 10 Sgr.

In der Gegend von Baumholder und Grumbach sind Menschenkräfte nur unzureichend vorhanden, weshalb Gesinde und Tagelöhner aus dem benachbarten Auslande herbeigezogen werden müssen und steht hier der Arbeiterlohn am höchsten.

Die Gespannkräfte bestehen bei den größern Besitzern aus Pferden und Ochsen, bei den kleineren aus Kühen. Das Fahren geschieht in der Regel zweispännig, es sei denn, daß bei schwierigen Terrainverhältnissen weiteres Zugvieh vorgespannt werden muß. Die Kosten betragen bei einem Gespann mit 2 Pferden 300 bis 400 Thlr., bei einem Gespann mit 2 Ochsen 200 Thlr. Zweispännige Pferdefuhren werden nur gegen 3 Thlr. täglicher Vergütung geleistet.

Zur Unterstreu wird Stroh und Laub verwendet. Außer einer Zugabe von Kalk sind andere Düngstoffe wenig in Gebrauch. Die vermoosten Wiesen werden häufig mit Steinkohlen=Asche bestreut. Bei den Thalwiesen sind meistens Bewässerungsvorkehrungen getroffen; derartige **künstliche** Anlagen sind aber äußerst selten. Die Wiesen sind meistens zweischürig und wechselt deren Ertrag zwischen 3 bis 20 Ctr. pro Morgen.

§ 4. Die Schiffelfrage.

In der Eifel und auf dem Hochwald liegen die Ortschaften weit von einander entfernt; einen großen Theil der Feldmarken bilden (wie dies auch an der Mittelmosel der Fall ist) die Außenländereien, auch Oed= und Wildländereien genannt, welche theils den Gemeinden, theils den Privaten gehören. Der größere Landwirth hatte selten Gespann= und Dungkraft genug, um diese Flächen, soweit sie **sein Privateigenthum** waren, gehörig zu düngen und zu pflügen; er pflegte sie daher alle 10 bis 20 Jahre an die im Dorfe wohnenden Handarbeiter und Handwerker gegen Abgabe von etwa ⅓ des Reinertrags zur Schiffelkultur auszugeben. Während nun diese Privat=Schiffelländereien mit geringen Ausnahmen bereits in den letzten Dezennien der dauernden Ackerkultur übergeben wurden, sind die den Gemeinden gehörigen Schiffelländereien noch immer in altherkömmlicher Weise in Schläge eingetheilt, welche in einem bestimmten Turnus alljährlich unter die dazu berechtigten Gemeindemitglieder verloost werden.

Das Schiffeln (d. h. Bodenbrennen) geschieht in folgender Weise: Der Rasen, der Ueberzug von Haide, welcher sich allmälig in einen wahren Pflanzenfilz verwandelt, wird in einer Stärke von 4 Zoll bis 2 Fuß mit einer scharfen Hacke in ziemlich großen Stücken abgeschält, die demnächst halbkreisförmig auf die hohe Kante aufgestellt und getrocknet werden. Diese trockenen Rasen werden in der Regel in kegelförmigen Haufen oder Meilern von 4 Fuß Durchmesser und etwa 3 Fuß Höhe zusammengelegt und angezündet. Dies geschieht durch einen Zündbüschel, der das Feuer nach innen leitet. Das Verbrennen findet also von innen nach außen statt und zwar bei trockenem Wetter unter Aufsicht. Sobald das Feuer durchgebrannt ist und die

Flamme hervortritt, wird die Oeffnung verstopft, so daß die Haufen nicht ganz zu Asche verbrennen, sondern theilweise nur verkohlen. Hiernach werden, wenn die Zeit der Aussaat des Roggens gekommen ist, die verbrannten Haufen über die Saatfläche ausgestreut, worauf die Aussaat des Roggens erfolgt. Alsdann ritzt man mittelst des Pfluges etwa 4 Zoll tiefe und oben 6 Zoll breite Furchen auf, so daß die Erde 2 bis 4 Zoll hoch über die angesäete Fläche gleichmäßig verbreitet zu liegen kommt, mithin also die oberste Schichte aus nicht gebrannter Erde besteht. Die Saatfläche wird auf diese Weise in höchstens 1½ Fuß breite, erhabene Streifen oder Rabatten gelegt, welche nebst dem darauf befindlichen Schiffelmoos ein geschiffeltes Terrain noch nach langen Jahren erkennbar machen.

Das Schiffeln, welches für alle Bodenarten schädlich ist, muß — was den Sandboden anbetrifft — geradezu als verderblich bezeichnet werden, indem es die Bodenkraft vollständig vernichtet. Ebenso ist das Brennen auf reinem Kalkboden und den weißen plutonischen Formationen zweckwidrig, wenn auch die Bodenkraft nicht wesentlich leiden sollte. Der Schlüssel hierzu liegt in der bekannten Wirkung des gebrannten Thons als Dünger, nämlich in seiner amoniakanziehenden Eigenschaft. Wo der Thon fehlt, wie im leichten Sandboden, fehlt daher auch dieser Erfolg, während die übrigen mineralischen und organischen Bestandtheile des Bodens völlig zerstört werden. Im Kalkboden wirkt dagegen das gebrannte Material ätzend. Die Kulturmethode des Schiffelns findet sich daher am häufigsten in dem Gebiete des Thon- und Lehmbodens, welcher sich aus der Gebirgsauflösung und Verwitterung der Thonschiefer- und Grauwacken-, sowie der Kohlensandstein- und Schieferthon-Formation bildet. Aber sowohl auf diesen vier Gebirgsarten, als auch auf lehmreichem, bunten Sandstein ist das Brennen des Bodens bald mehr, bald weniger nachtheilig. Je seichter und ärmer diese Bodenarten sind, um so nachtheiliger ist das Brennen, während bei thonreichem, tiefgründigen Boden die Nachtheile weniger hervortreten. Einen Beweis für die allgemeine Nachtheiligkeit des Schiffelns gibt uns die Geschichte. Bald nach der ersten Anwendung dieser längst bekannten Kulturmethode überzeugte man sich, daß dabei die gewöhnliche Brache nicht ausreiche, um die verlorene Bodenkraft wieder zu ersetzen oder zu beleben, sondern daß es sich um eine gewissermaßen in das Herz des Bodens eingreifende Erschöpfung handle, welche die Ruhe einer ganzen Reihe von Jahren in Anspruch nehme. Als von einem Mangel an Kulturland noch nicht die Rede war, hat man daher die gebrannten Flächen mindestens ein Viertel Jahrhundert ruhen lassen und nur erst bei zunehmender Bevölkerung sah man sich genöthigt, diese Zeit auf die Hälfte und selbst auf ein Drittel abzukürzen. Daß man in Folge des steigenden Bedürfnisses gern noch weiter gehen möchte, ist bekannt, man weiß aber nur zu wohl, wie ganze Strecken, welche noch in diesem Jahrhunderte reiche Ernten gegeben haben, bereits bei dem bisherigen Turnus gänzlich erschöpft worden sind, so daß verständigere Gemeindemitglieder immer mehr zu der Einsicht kommen, daß diese Kulturmethode schließlich nur zur Verarmung des Bodens und der Einwohner führt.

So weit das Oed- und Wildland den Bauern gehört, pflegt daher, wie schon oben bemerkt worden, es niemand mehr zum Schiffeln auszugeben, weil er mit der ihm wohlbekannten Aufgabe der allmäligen Kräftigung und Besserung seines Bodens nicht in Widerspruch gerathen will; er hütet sich wohl, sich wegen eines augenblicklichen, scheinbaren Gewinnes spätere überwiegende Opfer an Düngmittel und Arbeit aufzuladen. Durch das Verbrennen der obern Bodenschichte

wird nämlich nicht blos, wie bereits oben erwähnt worden, die mineralische und organische Bodenkraft geschwächt, sondern es entsteht außerdem auch eine naturwidrige Veränderung der nothwendigen physischen und chemischen Eigenschaften des Bodens durch Abschließung desselben von den für die Vegetation unentbehrlichen atmosphärischen Einflüssen, welche eine kulturschädliche Versäurung des Bodens hervorrufen. Zwar kann der Boden durch Anwendung von gebranntem Kalk allmälig (im Laufe von 16—20 Jahren) wieder entsäuert werden, auch gelangt man endlich durch öfteres Umpflügen (Entsäurung durch die Lufteinwirkung und Aufschließung für die Atmosphärilien) zu demselben Resultat, natürlich aber immer nur mit erheblicher Schwächung der Bodenkraft und bedeutender Verkümmerung des Reinertrags. Jedenfalls ist todter Untergrund viel leichter ertragsfähig zu machen, als viel geschiffelter Obergrund.

Sonach ist es ganz in der Ordnung, wenn die königliche Regierung es sich angelegen sein läßt, die Vertheilung der Gemeinde-Oedländereien zur Schiffelnutzung allmälig zu beseitigen und dagegen — so weit der Boden zur dauernden Ackerkultur geeignet ist — letztere mit Hülfe der Gras-Feldwirthschaft einzuführen sucht.

Sehr nahe liegt die Frage, ob nicht wenigstens bei der Waldwirthschaft das Schiffeln als Zwischennutzung zu gestatten sein dürfte, indem man zu der Annahme geneigt ist, daß wegen der langjährigen Ruhe des Bodens eine wesentliche Regeneration durch mehrmaliges Beackern des Bodens resp. Auflockerung der gebrannten kompakten Thonmasse stattfinde.

Ungeachtet nun zweifellos feststeht, daß auf Schiffelkulturen die Pflanzung in den ersten Jahren günstigere Resultate zeigt, als die Saat und bei letzterer wieder die Pflanzen in dem durch die Rinnen geöffneten rohen Boden ungleich besser gedeihen, als in der zusammenhängenden gebrannten Thonschichte, so hat die königliche Regierung zu Trier es doch nach den vielseitigsten Erfahrungen über den ungenügenden Fortgang der Schiffelkulturen und bei der Schwierigkeit, zwischen dem anerkannt verderblichen Einflusse des Schiffelns auf seichtem und erschöpftem Boden und dessen minder nachtheiligen Wirkung auf besserm Boden überall die richtige Grenze zu ziehen; ferner in Betracht der vielen Mißbräuche, welche sich bei dieser Kulturmethode einzuschleichen pflegen, sowie mit Rücksicht darauf, daß einer mehrjährigen Beackerung stets die Gefahr des Auffrierens der Pflanzen auf dem Fuße zu folgen pflegt, schon vor längerer Zeit für nothwendig erachtet, überall, wo es sich darum handelt, auf sicherem Wege Wald zu ziehen, die Schiffelmethode zu verlassen und den noch vorhandenen Rest von organischer Bodenkraft mittelst Anwendung eines anderen der Oertlichkeit angemessenen Kulturverfahrens durch Saat oder Pflanzung ungeschwächt zu bewahren, sowie den Bodenüberzug an Ginster, Gras, Moos, Haide- und Heidelbeerkraut zum Schutz des Bodens und der Pflanzen, wie es die Natur an die Hand gibt, unverkürzt zu erhalten.

Handelt es sich aber darum, die Schiffelwirthschaft von solchen Gemeinde-Oedlandsflächen zu verdrängen, welche in Hängen liegen und flachgründig sind, so daß sie nicht in Ackerland, wohl aber in Schälwald umgewandelt werden können, so kann man häufig nur zum Ziele gelangen, wenn mit dieser Kulturumwandlung allmälig vorgegangen und die bisherigen 3jährigen Schiffelernten in 1jährige (nach erfolgtem Abtriebe der respektiven Schälwalds-Schläge) umgewandelt wird, damit die ärmeren Einwohner auch noch ferner die benöthigte Brodfrucht und das erforderliche Stroh auf den Gemeinde-Grundstücken ziehen können, dagegen müssen die überhaupt viel weniger ergiebigen Kartoffel- und Hafererernten wegfallen. Wenn das Brennen unter gehöriger

Kontrolle ohne Beschädigung der Bäume und ohne Aufgraben und Durchbrennen des Bodens sich auf die Verwendung der Pfriemen, des geringen Reiserholzes, der Moose zu Asche beschränkt, so erhält man vorzügliches Korn ohne erheblichen Schaden für die Hecken und findet so den Uebergang, bis endlich die Bevölkerung bei lohnenderer anderer Beschäftigung auch diese Art des Schiffelns von selbst aufzugeben pflegt. Diese Erwägungen haben sich in der Praxis bewährt und werden daher von der kgl. Regierung noch immer als sachgemäß angewendet.

Allerdings herrschen in diesen Fragen noch viele Begriffsverwirrungen, zumal sich Wissenschaft und Praxis noch oft feindlich gegenüberstehen und die Wissenschaft selbst noch durchaus nicht in allen Punkten mit sich einig ist. Der Verwaltungsbeamte muß daher seine Entscheidungen hauptsächlich auf bewährte Erfahrungen rationeller praktischer Land- und Forstwirthe stützen. Leider ist aber die nöthige Unbefangenheit selten zu finden, wenn es sich um die fernere Benutzung von Gemeindeland handelt.

Da in der Eifel in ungünstigen Jahren immer noch weniger Brodkorn geerntet, als konsumirt wird, so ist solche Schiffel-Roggenernte, welche bei besserer Bodenbeschaffenheit eine, auch zwei Haferernten, oder eine Kartoffel- oder eine Rübenernte folgen, gerade für den kleinen Grundbesitzer, Handwerker und Tagelöhner um so werthvoller, als er die nöthige Bodenbearbeitung ohne Gespann und fast ohne baare Unkosten mit der Hacke in seinen vielen leider unfreiwilligen Mußestunden*) vornehmen kann. Außer den Körnern gewinnt er auch noch das kostbare Stroh, welches ihm weiter hilft, indem er dadurch in Stand gesetzt wird, mehr Dünger zu produziren. Außerdem geben die Oed- und Wildländereien in den Ruhejahren das hauptsächlich aus Haidekraut bestehende Streumaterial, indem das Stroh theils verfüttert, theils verkauft wird. Liegt der Schiffelboden in der Ginsterregion (also nicht höher als ca. 1 700 Fuß über der Meeresfläche), so ist eine fernere nützliche Folge des Schiffelns, daß das wenig Humus erzeugende Haidekraut durch den sich von selbst säenden Ginster ersetzt wird. Letzterer verbessert während seines 8—10jährigen Bestehens durch den Abfall der Zweige, Blüthen und Schooten den Boden außerordentlich und dient außerdem als Streu- und Brennmaterial.

Das Schiffeln ist also die Folge des Arbeits-, Futter- und Düngermangels und wird so lange fortbestehen, bis diese Uebel beseitigt sind. Unwillkürlich erinnert man sich hierbei an das in den sandigen Theilen der östlichen Provinzen bis in neuester Zeit so häufig vorgekommene 3, 6 und 9jährige Roggenland, welches in rationellen Wirthschaften eben nur so lange beibehalten wurde, bis die Lupine dem auch dort hinderlich gewesenen Düngermangel ein Ende gemacht hat. Wir sind aber weit davon entfernt, durch diesen Vergleich das temporaire Schiffeln, wodurch der angesammelte Humus immer wieder ausgesogen wird, zu vertheidigen. Wir sind vielmehr überzeugt, daß auch der schlechteste Boden bei jeder andern Nutzungsart einen höheren Ertrag abwerfen wird, wie schon daraus hervorgeht, daß der Pachtpreis von 2 bis 3 Thlr. für den Morgen Schiffelland dem Verkaufspreise nur so lange gleichgestanden hat, als man die fraglichen Ländereien eigentlich nur in der Absicht kaufte, um sie als temporaires Schiffelland zu benutzen. Daß mit dem Schiffeln eine nachhaltige Feldwirthschaft nicht betrieben werden kann, ist zweifellos. Läßt man es aber nicht bei diesem temporairen Schiffeln bewenden,

*) Daß diese Handarbeit theurer ist, als Thierarbeit, läßt sich wohl nicht in Abrede stellen. Will man das Schiffeln durch Taglöhner besorgen lassen, so kostet es pro Morgen 6 12 Thlr.

sondern behandelt dasselbe nur als Mittel zum Zweck, nämlich zur Anbahnung einer dauernden Ackerkultur, so ist es, ein von vielen strebsamen Landwirthen warm empfohlenes Mittel zur Urbarmachung der Oedländereien. Läßt man z. B. in der St. Vither Gegend, also in einem der besten Theile der Eifel, alle beim Schiffeln erforderlichen Boden-Vorbereitungsarbeiten im Tagelohne verrichten, so erhält man mit einer baaren Auslage von 10—12 Thlr. pro Morgen einen Reinertrag von 6—10 Thlr. und dabei eine Quantität Stroh, welche als Düngstoff einen höheren Werth hat, als die früher auf demselben Boden befindlich gewesene Haide. Während die Gewinnung der Haide noch besondere Unkosten verursachte, hat man nun das Stroh umsonst, nebst einem aufgeschlossenen Boden, der nur ein einmaliges Pflügen und den nöthigen Dünger erfordert, um eben so viel zu produziren, wie ein anderes, in alter Kultur befindliches Ackerfeld hervorbringt. Aber auch der ärmste Mann, der einmal ein Stück Oedland geschiffelt hat, ist im Stande, den nöthigen Dünger (und wenn er ihn zum Theil durch Weib und Kind von der Straße soll aufsuchen lassen) zu beschaffen und in diesem Boden als zweite Ernte Kartoffeln zu ziehen. Darauf zieht er Hafer, Gräser und Klee und produzirt das nothwendige Futter für eine Kuh, deren Dünger ihm immer weiter hilft, bis es ihm endlich möglich wird, sich ein eigenes kleines Besitzthum zu erwerben.

Nur wenn dieser, allerdings eine große Zersplitterung des Bodens mit sich führende Weg verfolgt wird, auf welchem es auch den vielen wenig oder gar nichts besitzenden Leuten möglich gemacht wird, sich für eigene Rechnung an der Kultivirung der Oeden zu betheiligen, werden sich letztere bald zum Nutzen der Landeskultur in Acker*) verwandeln. Offenbar kann sich der bemittelter Landwirth — bei gut eingerichteter Feldeintheilung und Fruchtwechsel — diese Vortheile in erhöhtem Maße nutzbar machen, namentlich wenn er Kunstdünger (Guano, Knochenmehl und Kalk) anwendet, wie dies die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen schon öfter empfohlen hat. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß den armen Landwirthen, mit denen man es in der Eifel meistens zu thun hat, Kunstdünger zu theuer ist und daß letzterer bei noch nicht gehörig gekräftigtem Boden auch nicht viel nützen würde. Vor allen Dingen muß der in der eigenen Wirthschaft vorhandene Dünger und die Jauche gehörig behandelt und verwendet werden. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Ansammlung von Kompost, wenn derselbe gehörig mit Kalk vermischt und im Uebrigen rationell behandelt wird, denn Stickstoff und Kali sind es, welche dem matten Grauwackenboden in der Eifel überall fehlen.

In oben gedachter Weise sind namentlich im Kreise Malmedy bereits viele tausend Morgen Haide in den letzten 30 Jahren in Ackerland verwandelt worden, ohne daß solches Schiffeln erhebliche nachtheilige Wirkungen gezeigt hätte. Ueberall bewährt sich vielmehr der Grundsatz, daß der Ausfall der Ernte wesentlich bedingt ist durch das größere oder geringere in den Boden verwandte Quantum Stalldünger.

Will man dagegen einen Morgen Haideland mit dem Pfluge bearbeiten und zur Produktion von Korn und Stroh vollständig fähig machen, so kostet dies, nach der Versicherung des Vorstandes der Lokalabtheilung Malmedy, in der St. Vither Gegend

*) So zweckmäßig es ist, diejenigen Oedländereien, welche aus absolutem Holzboden bestehen in Wald zu verwandeln, eben so wichtig ist die vorsichtige Vergrößerung der Ackerfläche. Ein intelligenter Eifelwirth empfiehlt dringend, dafür zu sorgen, daß man ferner nicht blos von Wald, Wiesen und von — Proletariern umgeben sei. Die arbeitende Klasse der Eifel ist richtig verwendet, das unentbehrliche Pionierkorps des Fortschrittes.



wenigstens 30 Thlr., vorausgesetzt, daß man den erforderlichen Dünger besitzt; letzterer muß aber in den meisten Fällen erst durch Schiffeln gewonnen werden. Diese Mehrkosten und die mehrjährigen Ernteausfälle seien so bedeutend, daß sie durch die Vortheile, welche die Konservirung des Humusschatzes allerdings in Aussicht stelle, nicht aufgewogen werden könnten. Schon vor 30 Jahren war der Eifelverein bemüht, im Kreise Schleiden dieser veralteten Kulturmethode ein Ende zu machen. Er empfahl die Ländereien mit Pflug und Kalk zu behandeln, dann einmal Winterfrucht und Kartoffeln zu ziehen und hernach künstliche Weide anzusäen. Auf diese Weise wurde nicht bloß gute Schafweide, sondern auch später die Brache gefördert.

Die Resultate der von ihm in dieser Richtung gemachten Versuche waren folgende: Das geschiffelte Feld gab in 3 Jahren einen Reinertrag von 2 Thlr. 11 Pf. pro Morgen und hinterließ einen erschöpften Acker; das mit Kalk und Pflug behandelte Feld gab in 3 Jahren einen Reinertrag von 24 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. und hinterließ mittelmäßiges Ackerland, das nun mittelst Düngers in den gewöhnlichen Feldbau eingereiht werden konnte.

Ein älterer Kommissionsbericht der Lokalabtheilung Trier weist sogar nach, daß die an der Mosel auf den Bergen belegenen Schiffelländereien von den fleißigen Moselbewohnern mit einem Schaden von $3\frac{2}{3}$ Thlr. pro Morgen in dieser Weise bestellt werden, wenn der Scheffel Roggen nicht zu $2\frac{1}{4}$ Thlr. angerechnet werden soll. In Manderfeld (Kreis Malmedy) und an mehreren anderen Orten hat man aus der Schiffelländerei eine vierte Flur gebildet und zur Benutzung an die Gemeindeglieder vertheilt, dadurch die Drei-Felderwirthschaft beseitigt und Stallfütterung eingeführt. Von dieser Zeit ist der Ackerbau dort aufgeblüht und der Wohlstand hat sich gehoben.*)

Will man dem Schiffeln ein Ende machen, so gibt es dazu keine sichereren Mittel, als die Vermehrung lohnender Arbeit, des Düngers, die Einrichtung von Versuchsfeldern, die Verbesserung der Dungstätten, Belehrung über die Behandlung des Düngers, Verstärkung des Betriebskapitals, Flüssigmachung billiger Meliorationsgelder, Vertheilung von Klee- und Esparsettsaamen zu ermäßigten Preisen, billige Beschaffung des Kalks, des Knochenmehls, des im Kreise Schleiden häufig Anwendung findenden Abfalles der Potasche und die Einführung der Feld-Graswirthschaft (conf. Zeitschr. des landw. Ver. für Rheinpreußen, Jahrg. 1854, S. 318, Jahrg. 1856, S. 6—63, Jahrg. 1857, S. 143).

Die zu solchem Zwecke angelegten Staatsunterstützungen können bei richtiger Verwendung Wunder thun. Wir erinnern an die außerordentlich günstigen Erfolge, welche im Kreise Malmedy durch die Verwendung von wenigen tausend Thalern Staatsunterstützung zur Verbreitung des Kalks*) schon erreicht sind.

---

*) Siehe Zeitschr. d. ldw. Vereins für Rheinpreußen, Jahrg. 1858, S. 344.

**) Da der Staat die Transportkosten für den 9—12 Stunden weit von Friesenrath (im Landkreise Aachen) und von Schönecken (Kreis Prüm) zu beziehenden Kalk übernahm, so wurde in Bütgenbach der Scheffel zu $7\frac{1}{2}$ und in St. Vith zu 9 Sgr. abgelassen. Es ist bekannt, daß der Kalk sich um so wirksamer zeigt, je verwilderter der Boden ist. Erst durch ihn ist Klee- und Körnerfrucht-Bau möglich geworden. Der Kalk als mineralischer Dünger ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel für verschiedene Pflanzen. Noch gewisser ist seine Befähigung, die organischen Pflanzenüberreste schnell in Verwesung zu bringen und dadurch in Pflanzennahrung zu verwandeln, und gewisse Mineralbestandtheile des Bodens aufzuschließen. Die häufigen atmosphärischen Niederschläge und der thonige Boden erzeugen nämlich einen starken Graswuchs, welcher die Reinigung des Bodens sehr erschwert. Er ist häufig mit Graswurzeln so durchwebt, daß er zu stark gelockert wird und eine schwammige Beschaffenheit annimmt. Dadurch wird selbst bei bester Düngung die

Es wäre gerathen, in den unkultivirtesten Gegenden der Hocheifel, z. B. an der Schneeifel und in der Bürgermeisterei Sarmersbach einfache bäuerliche Musterwirthschaften, zu welchem etwa je 100 Morgen schlechtesten Haidebodens gehören müßten, einzurichten und dort die Wunder des Kalkes, der Drainage und des Futterbaues ad oculos zu demonstriren. Nur das Beispiel hilft und greift ins Leben! Man hüte sich aber, solche Wirthschaften zu diesem Zwecke neu anzulegen, sondern man verständige sich mit einem und dem andern soliden, tüchtigen, bei der ländlichen Bevölkerung angesehenen Ackerwirth über einen bestimmten Plan und gewähre zur Ausführung desselben baare Zuschüsse, wie dies seiner Zeit mit dem verstorbenen Gastwirth Frings (auf dem hohen Venn bei Rötgen) geschehen ist.

In neuester Zeit ist die königliche Regierung zu Trier zu diesem Zwecke mit dem Besitzer von Knauspesch (an der Schneeifel belegen) in Unterhandlung getreten.

Daß die nützlichste Sache bei unrichtiger Anwendung schadet, und daß aus diesem Grunde das seit unvordenklicher Zeit rücksichtslos fortgesetzte temporaire Schiffeln ebenso wie die übermäßige Anwendung des Kalks in vielen Fällen schädlich gewirkt hat, ist zweiffellos. Man würde aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man theoretischen Stichwörtern wie „Humusverschwendung", „Bodenverarmung" rc. zu Liebe die zuletzt beschriebene, für den Kreis Malmedy bisher mit Nutzen angewendete Kulturmethode mit einem Male gänzlich verwerfen wollte. Wer Zweifel hat, studire die Schriften, namentlich von Hartstein und Völcker, über die englischen Wirthschaftseinrichtungen. Man gehe in die Eifel, sehe mit eigenen Augen, höre mit eigenen Ohren!

Dr. Grouven bemerkt hierüber in einem Schreiben an den Verfasser Folgendes: „Die Fruktifikation des Bodens durch das Schiffeln wird wirklich theuer erkauft, wenn man bedenkt, welch' großer Werth in den der Zerstörung geweihten organischen Bestandtheilen überhaupt steckt. Jedes Mittel, welches unter Umgehung dieses Opfers den Wildboden leidlich fruchtbar macht, verdient daher unsere ernsteste Aufmerksamkeit. Mir scheint es ebenfalls, daß unsere Hoffnung hier vor Allem auf den Kalk gerichtet sein müßte. Ich möchte nicht bezweifeln, daß unter passenden Umständen starke Kalkdüngungen (20 Scheffel pro Morgen), wenn auch gerade nicht in dem ersten Jahre, so doch späterhin mehr erreichen lassen, als das Schiffeln. Wünschenswerth muß es sein, daß darüber einmal ordentliche Versuche angestellt werden, welche aber, um entscheidend zu sein, durchaus komparativ sein müßten. Das Gegenüberstellen verschiedenen Orts gemachter Erfahrungen, die uns bis jetzt blos zu Gebote stehen, kann nicht über den relativen Werth beider Verfahren entscheiden."

Unsererseits wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß die in anderen Gegenden der Eifel und des Hunsrücks angestellten Versuche zwischen dem Schiffeln und dem bloßen Kalken sehr zu Gunsten der letzteren Methode sprechen (vergl. Zeitschrift von 1837 S. 57). Das Kalken greift offenbar den Boden weniger an und soll in Verbindung mit Gründüngung auch reichlichere Ernten, als das Schiffeln gegeben haben. Der Kalk zerstört schnell alle im grünen saftigen Zustande von ihren Wurzeln getrennten

Durchwinterung des Roggens verhindert. Hier zeigt der Kalk die beste Wirkung. Noch viel wichtiger ist er für die Urbarmachung der Oeden, wenn man nicht etwa im Stande ist, den namentlich im malmedyer Kreise fast überall unter der Humusdecke befindlichen milden Lehmboden durch Tiefpflügen nach oben zu bringen.



Vegetabilien und verwandelt sie in trefflichen Humus, ferner übt er einen günstigen Einfluß auf die Mineralbestandtheile des Bodens aus und entzieht die durch das Schiffeln entstandenen Säuren. Selbst beim Schiffeln ist der Kalk als ein vortreffliches Zusatzmittel anerkannt, wie viel besser wird er daher, bei einer geregelten Ackerwirthschaft verständig angewendet, wirken!

In den Kreisen Montjoie und Schleiden, in der hohen Eifel und auf dem Hunsrück erklären sich denn auch viele gewichtige Stimmen erfahrener Praktiker gegen die im malmedyer Kreise angewendete, die Düngernoth berücksichtigende Kulturmethode. Vielmehr empfiehlt man die Oberfläche der Wildländereien, wenn sie aus lockerem Lehm und sandartigem mit Thon untermischten Boden bestehen, und stark mit Haidekraut, Ginster, Moos und anderen Gewächsen besetzt sind, von diesem Aufwuchse mit dem messerartigen Rottpfluge, welchen ein Pferd oder ein Ochse ziehen kann, bis auf den Grund zu befreien. Zu demselben Zwecke benutzt man auch den breiten und scharfen Schiffel- oder Rotthauel. Das so gewonnene Material wird entweder als Streußel benutzt oder verbrannt. Alsdann wird das Land 8—12 Zoll tief vermittelst eines Dombaslepfluges, Spatens oder des Häuel umgearbeitet. Das so verarbeitete Feld läßt man 1 Jahr liegen. Die mittlerweile verrottete Grasnarbe wird dann dreimal geeggt und einmal gewalzt. Bei gehöriger Anwendung von Dünger pflegt so zubereitetes Land von Jahr zu Jahr bessere und sichere Ernten zu tragen (bei Anwendung von 4 Scheffel Knochenmehl kostet der Morgen urbar zu machen, etwa 10 Thlr). Das Brennen des Bodens wird von dieser Seite nur in dem einen Falle empfohlen, wenn es sich darum handelt, wohl entwässerten, tiefgründigen Torf- und Moorboden in Ackerland zu verwandeln. Aber man warnt, diese Methode bei der Anlegung von Rieselwiesen anzuwenden.

So viel steht jedoch jedenfalls fest, daß die Lokalabtheilung Malmedy mit gutem Erfolge gegen das Schiffelunwesen operirt hat. Im Jahre 1848 empfahl sie ihren Mitgliedern die Schiffelwirthschaft durch gekalkte Sommerbrache mit folgender Fruchtfolge in 2 halben Schlägen zu ersetzen: A. 1) Sommerbrache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Hafer; B. 1) Hackfrüchte, 2) Hafer, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Hafer; statt der beiden letzteren nöthigenfalls Wikken.

Sie verschaffte diesem wohlgemeinten Rathe dadurch Eingang, daß sie einzelne kleinere Wirthe dazu veranlaßte, ihn zuerst zu befolgen; daß sie namhafte Preise (in verbesserten Pflügen und Eggen bestehend) für die beste Ausführung aussetzte, bei Prüfung der Konkurrenzfelder die Vortheile dieser Fruchtfolge an Ort und Stelle darlegte und außerdem bei ihren Generalversammlungen regelmäßig eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Produkten aus dieser neuen Rotation im Vergleiche zu den Produkten aus der alten Schiffelwirthschaft veranlaßte, dabei die besseren Produkte der neuen Wirthschaftsweise mit Prämien auszeichnete und zugleich eine vollständige Berechnung der Reinerträge beider Wirthschaftsweisen in populairer Darstellung drucken, vertheilen und durch das Kreisblatt veröffentlichen ließ.

Darnach ergab die neue Rotation von 10 Morgen schon 548 Ctr. Stalldünger, während 17 Morgen der alten Wirthschaft nur 336 Ctr., also 212 Ctr. weniger brachten.

Die alte Wirthschaft ernährte auf 17 Morgen nur $2\frac{3}{4}$ Stück Großvieh kümmerlich, die neue auf gleicher Fläche $1\frac{1}{2}$ Stück mehr. Die alte Wirthschaft hatte bei $\frac{50}{120}$ der Fläche in Getreide nur schlechtes, von Wucherblumen verunreinigtes Korn, die neue Wirthschaft auf $\frac{48}{120}$ der Fläche weit mehr und bessere Frucht.

Die alte Wirthschaft brachte durch den Stall aus der Futternutzung pro Morgen 4 Thlr. 18 Sgr., die neue dagegen 9 Thlr. auf. Die alte Wirthschaft hatte 6 Morgen zu bestellen, die neue nur 5, also ⅙ weniger Kosten.

Mit diesem konsequent fortgesetzten Reformplane, der keine Zersplitterung des Bodens zur Folge hat, ist ein erfreulicher Aufschwung in der Landwirthschaft des Kreises Malmedy herbeigeführt. Bessere Fruchtfolgen und Stallfütterung sind vielfach angenommen; der Kleebau, die Kohlrübe, Turnips, Rectabaga, die Lupine, der Raps, und sogar die Zuckerrübe gewinnen von Jahr zu Jahr mehr Terrain. (Zeitschrift des L.-V. f. Rheinpr. Jahrgang 1858, S. 344.)

Der in dieser Frage wohlerfahrene Gutsbesitzer Thielen zu dierfelder Hof empfiehlt für die Benutzung der besseren Gemeinde-Oed- und Wildländereien dortiger Gegend unter entschiedener Verwerfung der Schiffelmethode: im 1. Jahre reine Brache gedüngt, im 2. Jahre Roggen, im 3. Jahre Kartoffeln, im 4. Jahre Buchweizen (mit Kalkdüngung), im 5. Jahre Hafer.

Erst wenn der Boden sich nach mehrmaliger Düngung erholt habe, könne Klee gepflanzt werden, den man am besten zwischen Korn und Kartoffeln bringe. Bei dem viel geschiffelten Boden sei das tiefe Pflügen unbedingt nothwendig, damit der leichte Obergrund mit dem festen Untergrunde vermischt werde. Auch tüchtige Kalkdüngung werde dazu beitragen, den Boden wieder bindiger zu machen.

Der ebenfalls sehr erfahrene Posthalter Becker zu Morbach findet in den obengedachten St. Vither Vorschlägen die zweimalige Aufeinanderfolge des Hafers sehr bedenklich. Er empfiehlt für weniger ausgesogenes Schiffelland: 1. Sommerbrache, 2. Roggen, 3. Kartoffeln, 4. Hafer mit Gras und Klee, 5. Sommerbrache.

Während der Klee sich schon im 2. Jahre zu verlieren pflege, könne das Gras unter einigermaßen günstigen Bodenverhältnissen bis zum 5. Jahre mit Vortheil geerntet werden. Dann solle man wieder Hafer und demnächst Brache folgen lassen. Hafer könne man nur in dem Fall zwei Male mit Erfolg auf einander folgen lassen, wenn dazwischen im Herbste vorher eine Kalkdüngung stattgefunden habe.

Jedoch genug der schriftlichen Anregung zur Ermittelung der besten Fruchtfolge. Boden- und Lokalverhältnisse sind so verschieden, daß hierbei das Probiren weit höher als das Studiren zu stellen ist. Der thätige, erfahrene Landwirth höre nicht auf, im Winter hinter dem Ofen und im Sommer auf dem Felde nachzudenken und zu rechnen. Dagegen wollen wir nun noch an einigen Beispielen zeigen, in welche Kalamität die Gemeinden trotz eines großen Kommunalvermögens gerathen, wenn die Gemeindevertretungen dem Schiffelunwesen kein Ende zu machen wissen.

I. Die Schiffelwirthschaft in den Moselgemeinden und namentlich in Mehring.

Die größte Ausdehnung hat das Schiffelwesen gegenwärtig noch in den Moselgemeinden. Da sich die schlimmen Folgen dieser Raubwirthschaft hier von Jahr zu Jahr in bedenklicherer Weise geltend machen, so dürfte eine eingehende Schilderung derselben der geeignetste Schritt zur Herbeiführung besserer Zustände sein.

Die meisten dieser zugleich Weinbau treibenden Gemeinden besitzen große Gemeinde-Oed- und Wildländereien, welche in der Regel entfernt von den Ortschaften, mitunter aber auch in der Nähe derselben, in den steilen Bergabhängen und auf dem Rücken des Thonschiefer-Gebirges liegen. Früher waren diese Ländereien mit schönen Eichen-Hochwaldungen bestanden, welche lediglich in Folge der unwirthschaftlichen Behandlung und namentlich der unausgesetzten Beweidung mit allen Viehgattungen (wo-

durch man den Nachwuchs zerstörte) allmälig so licht wurden, daß man endlich auf den entstandenen Blößen Getreide und Hülsenfrüchte baute. Die Blößen vergrößerten sich immer mehr, bis endlich vom Walde nur noch einzelne, alte Eichenbestände übrig waren, welche, so weit sie nicht wieder eingeschont wurden, den Gemeinden zur beliebigen Benutzung verblieben. Die durch das starke Lichten des Waldes und die Fruchtgewinnung geschwächte und in keiner Weise ersetzte Bodenkraft erschöpfte sich aber bald so sehr, daß sie zur Ernährung der Halmfrüchte und Kartoffeln nicht mehr ausreichte. Man sah sich also genöthigt, die Aeste von den übrig gebliebenen Bäumen herunter zu hauen und mittelst des hierdurch gewonnenen Reiserholzes den Rasen zu brennen. Dieses Schneideln der Eichen (Schoteichen genannt) geschah vor dem jedesmaligen Kornbau im Turnus von 6—12 Jahren und später in kürzeren Zeiträumen, je nachdem man sogenanntes Schiffelholz brauchte.

In Folge dieser häufigen Verstümmlungen, welche in den Monaten Juli und August erfolgen, wurden die Schoreichen rothfaul und abgängig und verschwanden immer mehr, zumal die abgehenden Bäume durch Nachpflanzung nicht ersetzt wurden. Da außerdem das Laub unter diesen Stämmen alljährlich vollständig gescharrt wurde, so verschlechterte sich der Boden natürlich um so mehr. Die Pfriemen (Ginster), welche Anfangs auf dem Thonschieferboden nach dem Schiffeln üppig gediehen, wuchsen bald in Folge der unausgesetzten Beweidung und der Zunahme der Bodenarmuth nur noch spärlich, so daß sie und das von den Schoreichen produzirte Reiserholz nicht mehr zum Brennen des Rasens beim Schiffeln ausreichten. Nun begannen die Schiffelholz-Abgaben aus den Gemeindewaldungen. Letztere waren aber zwischenzeitlich auch schon durch übermäßiges Streuscharren in ihrer Produktivität bedeutend zurückgegangen. Auf solche Weise ist es dahin gekommen, daß nicht blos die Erträge des Schiffellandes abgenommen haben, sondern auch viele Waldtheile nur noch geringen Zuwachs haben. Es liegt auf der Hand, daß bei der Fortsetzung dieser Raubwirthschaft auch das großartigste Gemeindevermögen in wenigen Dezennien in ertraglose Wüsteneien verwandelt werden kann und wird. Diese Gefahr ist wegen der gerade in diesen Gemeinden besonders schnell zunehmenden, auf das Gemeindevermögen spekulirenden armen Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Denn mit dem Wachsen der ärmeren Bevölkerung steigt die größere Uebernutzung des Gemeindeeigenthums immer mehr und mehr.

Ein Beispiel möge diese Kalamitäten näher veranschaulichen:

Die Gemeinde Mehring, im Landkreise Trier, zu welcher eine der größten Gemarkungen von 8 407 Morgen gehört, besitzt in derselben 2 962 Morgen, großentheils aus Buchen- und Eichen-Hochwaldungen bestehende Gemeindeholzungen und 1 701 Morgen Gemeinde-Oed- und Wildland. Letzteres liegt mit Ausnahme geringer, in der Nähe des Dorfes auf dem linken Moselufer befindlicher, nur noch zur Weide benutzter Flächen, auf dem rechten Moselufer, durchschnittlich 800 Fuß über dem Moselspiegel eine Stunde vom Dorfe entfernt. Dahin führt ein ¾ Meilen langer, durchschnittlich auf die Ruthe um 12 Zoll (an einzelnen Strecken aber um 20 Zoll) steigender Fahrweg, so daß Stalldünger von dem am jenseitigen Moselufer liegenden Dorfe Mehring nicht füglich auf jenes Land gebracht werden kann.

Hier herrscht nun jene oben geschilderte verderbliche Schiffelwirthschaft mit allen vorhin erwähnten Nachtheilen im vollsten Maaße. Der Boden ist an vielen Stellen schon so weit zurückgegangen, daß er nicht einmal mehr Rasen, viel weniger Pfriemen produzirt und daß er trotz der jährlich schon 40 000 Wellen betragenden Schiffelholz-Abgabe aus dem Walde immer kärglichere Schiffelernten gibt. Schon im Jahre 1841

überzeugte man sich gelegentlich des damals in Mehring stattgefundenen Brandes, daß ein Theil der Einwohner sich nicht mehr ernähren konnte, obgleich damals die Zahl der Gemeindeberechtigten nur 220 betrug. Es wurde daher 22 derselben die Ansiedelung auf dem entfernt gelegenen Wildlande der Gemeinde, rechten Moselufers, durch Geldunterstützung aus Staats- und Gemeindemitteln, durch Abgabe des nöthigen Bauholzes und durch Abtretung ihres Antheiles am Gemeinde-Oed- und Wildlande zum Ackerbau mit ca. 9 Morgen für die Familie erleichtert. So entstand die bald weit und breit berüchtigte Kolonie Neumehring. Die Abtretung einer Fläche von 9 Morgen rohen Bodens konnte zur Ernährung einer mittellosen Familie nicht genügen. Die Kolonisten wußten sich aber zu helfen; sie nahmen Vieh aus benachbarten Dörfern zur Beweidung des der Gemeinde Mehring verbliebenen Wildlandes gegen Entgelt zu sich, holten sich die benöthigte Streu aus dem Gemeindewalde und verkauften den so produzirten Dünger. Außerdem verkauften sie ihr Loosholz und stahlen nicht blos das benöthigte Brennholz, sondern auch möglichst viel Geschirrhölzer, welche letztere sie in benachbarten Gemeinden verkauften. Nach 10jährigem Bestehen war die Kolonie der Muttergemeinde so lästig und nachtheilig geworden, daß sie 20 dieser Kolonistenfamilien mit großen Kosten auskaufte und zur Ansiedelung nach Nordamerika beförderte. Die Häuser der Kolonie wurden zur Verhinderung neuer Ansiedelungen bis auf die den zwei verbliebenen Kolonisten gehörigen und ein zur Försterwohnung bestimmtes Haus niedergelegt. Zur Aufbringung der bedeutenden Reisekosten dieser 20 Familien mußten jedoch sämmtliche noch übrigen Schoreichen auf dem Wildlande gefällt und versteigert werden.

Man kann annehmen, daß dieses gänzlich verunglückte Kolonisationsprojekt*) dem Staate und der Gemeinde Mehring 30 000 Thaler gekostet hat. Inzwischen ist die Zahl der Nutzungsberechtigten auf 308 gestiegen und jeder Einzelne verlangt von dem geschwächten Gemeindevermögen denselben Ertrag, wie ein Berechtigter zu der Zeit erhalten hat, als nur 200 derselben vorhanden waren. Auf diesen Ertrag des Gemeindevermögens gründen die alljährlich neuzuziehenden Arbeiter ihren Hausstand, verheirathen sich ohne Vermögen und suchen dann so viel zu erwerben, um sich eine Kuh anschaffen zu können. Diese wird durch Beweidung des Wildlandes und durch das im Gemeindewalde gesammelte Gras, Futter und Streulaub ernährt und mit Hülfe eines andern Einspänners zum Fuhrwerk benutzt, um die Produkte des Schiffellandes und die Waldstreu nach Hause zu bringen.

So lebt die ganze Haushaltung — abgesehen von dem geringen Tagelohn-Verdienst — fast ausschließlich von dem Gemeindevermögen, indem das Gemeinde-Loosholz und der Dünger verkauft werden. Wer sich nicht mehr ernähren kann, fällt der Gemeinde zur Last. Der von Jahr zu Jahr wachsenden Verlegenheit sucht man durch Uebernutzung des Gemeindeeigenthums abzuhelfen und beschleunigt dadurch die unvermeidliche Krisis.

Gleichwie sich die Zahl der Nutzungsberechtigten seit dreißig Jahren um 50 Prc. vermehrt hat, so geschah dies auch mit dem Viehstande, weil jeder Nutzungsberechtigte Kuhfuhrwerk zur Ausübung der Gemeindenutzungen haben muß. So ist die Waldstreumasse, welche alljährlich aus dem Walde theils abgegeben, theils gestohlen wird,

---

*) Nicht viel bessere Erfolge sind mit den damals auf dem Hochwalde angelegten Kolonien erzielt. Hoffen wir, daß die mit Aufopferung der schönsten fiskalischen Waldungen in den letzten Jahren von der königlichen Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken in jener industriereichen Gegend angelegten Kolonien einen besseren Erfolg haben werden. Siehe Th. II. Kap. VIII. Tit. X.

schon auf mindestens 11 000 Centner trockenes Streulaub (pro Morgen Waldfläche also auf ca. 4 Centner) gestiegen, während die auf dem Schiffellande gewonnene Pfriemen daselbst verbrannt werden. Es ist sogar verboten, die Pfriemen nach Mehring zur Streunutzung zu bringen, weil der daraus gewonnene Dünger doch nur verkauft werden würde. Suchten die Einwohner von Mehring ihre Arbeitskraft auf eine lohnendere Weise zu verwerthen, als dies jetzt bei der Schiffelwirthschaft geschieht, so könnte das Gemeindevermögen durch Aufforstung des Wildlandes zu bedeutend höhern Erträgen gebracht und somit der Wohlstand der Eingesessenen vermehrt werden, während die jetzige Nutzungsart der ganzen Gemeinde zum Verderben gereicht.

Sehen wir einmal von der Degradirung des Bodens ab und berechnen die zum Schiffeln nöthige Arbeitskraft nebst der dazu erforderlichen Holzabgabe, so stellt sich der eigentliche Reinertrag des mehringer Schiffellandes im Verhältniß zu dem eines rationell bewirthschafteten Waldes außerordentlich gering, wie aus nachstehender Ertragsberechnung näher zu ersehen ist.

Der durchschnittliche Ertrag von 1 Morgen Schiffelland in 9 Jahren kann wegen der vielen Mißernten nur angenommen werden zu:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
7½ Scheffel Korn à 2 Thlr.	15	—	—
10 Centner Stroh à 20 Sgr.	6	20	—
50 Centner Kartoffeln à 14 Sgr.	23	10	—
8 Scheffel Hafer à 24 Sgr.	6	12	—
Werth des Haferstrohes	1	15	—
5 Jahre Weidewerth à 3 Sgr.	—	15	—
Summa	53	12	—

Die Betriebskosten betragen hiergegen:*)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausstocken der Pfriemen, 5 Arbeitstage eines Mannes à 12 Sgr.	2	—	—
Zum Brennen des Rasens bedarf man 100 Wellen, zu deren Bereitung 8 Arbeitstage erforderlich sind, à 12 Sgr.	3	6	—
Von diesen muß die Hälfte aus dem Walde bezogen werden; der Holzwerth pro Welle beträgt 2 Pf.	2	23	4
Abfuhr der Wellen aus dem Walde	1	—	—
Das Abschälen und Brennen des Rasens (Schiffeln) erfordert 10 Arbeitstage, zu dem wegen der schweren Arbeit hohen Tagelohne von 16 Sgr.	5	10	—
Zum Brennen des Rasens können weibliche und schwache Arbeiter benutzt werden, 10 Tage à 8 Sgr.	2	20	—
Zur Aussaat sind erforderlich 1¼ Scheffel Korn à 2 Thlr.	2	15	—
Aussaat und Unterschleifen des Korns 3 Tage à 15 Sgr.	1	15	—
Kornschnitt und Aufbinden 4 Tage à 8 Sgr.	1	2	—
Anfuhr des Korns, 2 Kuhfuhren, wobei zum Auf- u. Abladen 2 Personen nöthig sind	2	10	—
Zu übertragen	24	11	4

*) Sämmtliche in Rechnung gestellte Ansätze des Zeitverbrauchs, des Tag- und Fuhrlohns sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in Rechnung gestellt worden.

Uebertrag . .	24 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.
Umpflügen der Kornstoppeln	2 „	15 „	— „
7½ Ctr. Setzkartoffeln à 14 Sgr.	3 „	15 „	— „
Pflügen und Setzen der Kartoffeln hinter dem Pflug nebst Eggen des Kartoffelfeldes	3 „	10 „	— „
2 Scheffel Saathafer à 24 Sgr.	1 „	18 „	— „
Säen und Untereggen desselben	1 „	— „	— „
Haferschnitt und Aufbinden	1 „	20 „	— „
Abfuhr des Hafers mit Auf- und Abladen	2 „	10 „	— „
Summa .	40 „	9 „	4 „
Abzüglich an Bruttoertrag	53 „	12 „	— „
bleibt Reinertrag .	13 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.

in 9 Jahren mithin jährlich 1 Thlr. 13 Sgr. 7$\frac{5}{9}$ Pf.

Dagegen würde die anzulegende Lohhecke auf 15jährigem Umtrieb liefern pro Morgen:*)

25 Ctr. Lohe à 2 Thlr.	50 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4 Klafter Lohstangen à 3 Thlr.	12 „	— „	— „
6 „ Reiser à 20 Sgr.	4 „	— „	— „
Summa .	66 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Hiervon ab die Betriebskosten:			
Lohschäler-Lohn für 25 Ctr. Loh à 15 Sgr.	12 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Hauerlohn 4 Klafter Lohstangen à 12 Sgr. . . .	1 „	18 „	— „
„ 6 „ Reiser à 7½ Sgr.	1 „	15 „	— „
Summa .	15 „	18 „	— „
bleibt Reinertrag .	50 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.

in 15 Jahren mithin jährlich 3 Thlr. 1 Sgr. 9$\frac{3}{5}$ Pf., wobei angenommen ist, daß der Ertrag der Nebennutzungen, namentlich der vielen Pfriemen aus den Kulturen und des zwischen den Pflanzenreihen zu gewinnenden Grases die Kulturkosten vollständig deckt. Allerdings beginnt die Hauptnutzung erst 20 Jahre nach der Aufforstung. Könnte nun ein solches Aufforstungsprojekt für die Wildländereien der Gemeinde Mehring auch nur unter der Bedingung zur Ausführung kommen, daß in den Lohhecken bei 15jährigem Turnus die auf dem Thonschiefer-Boden nicht so sehr schädliche 1jährige Korngewinnung in den jungen Schlägen vorläufig noch beibehalten würde, so brauchte man jährlich nur $\frac{1}{26}$ der gesammten Wildlandfläche aufzuforsten, so daß also bis zum beginnenden Abtriebe der Lohhecken das Schiffeln auf dem nicht aufgeforsteten Wildlande so lange in herkömmlicher Weise fortgesetzt werden könnte, bis der älteste Lohschlag zur 1jährigen Fruchtgewinnung an die Stelle tritt und in dieser Weise fortgefahren würde.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Leute jetzt die Fläche im 9jährigen Turnus bewirthschaften und von jedem Stücke 3 Ernten ziehen. Es entsteht also ein Ausfall in den Einnahmen, der nur dadurch gedeckt werden kann, wenn die

*) Die Holzpreise sind angegeben, wie sie sich bei der Versteigerung im Walde stellen. Ungeachtet der großen Entfernung von den Ortschaften und der schlechten Wege wird das Holz hoch bezahlt, weil die Lohstangen nicht allein als Brennholz, sondern auch als Faßreifen und Obstbaumstützen verwendet werden.

schon auf mindestens 11 000 Centner trockenes Streulaub (pro Morgen Waldfläche also auf ca. 4 Centner) gestiegen, während die auf dem Schiffellande gewonnene Pfriemen daselbst verbrannt werden. Es ist sogar verboten, die Pfriemen nach Mehring zur Streunutzung zu bringen, weil der daraus gewonnene Dünger doch nur verkauft werden würde. Suchten die Einwohner von Mehring ihre Arbeitskraft auf eine lohnendere Weise zu verwerthen, als dies jetzt bei der Schiffelwirthschaft geschieht, so könnte das Gemeindevermögen durch Aufforstung des Wildlandes zu bedeutend höhern Erträgen gebracht und somit der Wohlstand der Eingesessenen vermehrt werden, während die jetzige Nutzungsart der ganzen Gemeinde zum Verderben gereicht.

Sehen wir einmal von der Degradirung des Bodens ab und berechnen die zum Schiffeln nöthige Arbeitskraft nebst der dazu erforderlichen Holzabgabe, so stellt sich der eigentliche Reinertrag des mehringer Schiffellandes im Verhältniß zu dem eines rationell bewirthschafteten Waldes außerordentlich gering, wie aus nachstehender Ertragsberechnung näher zu ersehen ist.

Der durchschnittliche Ertrag von 1 Morgen Schiffelland in 9 Jahren kann wegen der vielen Mißernten nur angenommen werden zu:

7½ Scheffel Korn à 2 Thlr.	15 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
10 Centner Stroh à 20 Sgr.	6 „	20 „	— „
50 Centner Kartoffeln à 14 Sgr.	23 „	10 „	— „
8 Scheffel Hafer à 24 Sgr.	6 „	12 „	— „
Werth des Haferstrohes	1 „	15 „	— „
5 Jahre Weidewerth à 3 Sgr.	— „	15 „	— „
Summa	53 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.

Die Betriebskosten betragen hiergegen:*)

Ausstocken der Pfriemen, 5 Arbeitstage eines Mannes à 12 Sgr.	2 „	— „	— „
Zum Brennen des Rasens bedarf man 100 Wellen, zu deren Bereitung 8 Arbeitstage erforderlich sind, à 12 Sgr.	3 „	6 „	— „
Von diesen muß die Hälfte aus dem Walde bezogen werden; der Holzwerth pro Welle beträgt 2 Pf.	2 „	23 „	4 „
Abfuhr der Wellen aus dem Walde	1 „	— „	— „
Das Abschälen und Brennen des Rasens (Schiffeln) erfordert 10 Arbeitstage, zu dem wegen der schweren Arbeit hohen Tagelohne von 16 Sgr.	5 „	10 „	— „
Zum Brennen des Rasens können weibliche und schwache Arbeiter benutzt werden, 10 Tage à 8 Sgr.	2 „	20 „	— „
Zur Aussaat sind erforderlich 1½ Scheffel Korn à 2 Thlr.	2 „	15 „	— „
Aussaat und Unterschleifen des Korns 3 Tage à 15 Sgr.	1 „	15 „	— „
Kornschnitt und Aufbinden 4 Tage à 8 Sgr.	1 „	2 „	— „
Anfuhr des Korns, 2 Kuhfuhren, wobei zum Auf- u. Abladen 2 Personen nöthig sind	2 „	10 „	— „
Zu übertragen	24 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.

*) Sämmtliche in Rechnung gestellte Ansätze des Zeitverbrauchs, des Tag- und Fuhrlohns sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in Rechnung gestellt worden.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . .	24 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.
Umpflügen der Kornstoppeln	2 „	15 „	— „
7½ Ctr. Setzkartoffeln à 14 Sgr.	3 „	15 „	— „
Pflügen und Setzen der Kartoffeln hinter dem Pflug nebst Eggen des Kartoffelfeldes	3 „	10 „	— „
2 Scheffel Saathafer à 24 Sgr.	1 „	18 „	— „
Säen und Untereggen desselben	1 „	— „	— „
Haferschnitt und Aufbinden	1 „	20 „	— „
Abfuhr des Hafers mit Auf- und Abladen	2 „	10 „	— „
Summa .	40 „	9 „	4 „
Abzüglich an Bruttoertrag	53 „	12 „	— „
bleibt Reinertrag .	13 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.

in 9 Jahren mithin jährlich 1 Thlr. 13 Sgr. 7 5/9 Pf.

Dagegen würde die anzulegende Lohhecke auf 15jährigem Umtrieb liefern pro Morgen:*)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
25 Ctr. Lohe à 2 Thlr.	50 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4 Klafter Lohstangen à 3 Thlr.	12 „	— „	— „
6 „ Reiser à 20 Sgr.	4 „	— „	— „
Summa .	66 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Hiervon ab die Betriebskosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Lohschäler-Lohn für 25 Ctr. Loh à 15 Sgr.	12 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Hauerlohn 4 Klafter Lohstangen à 12 Sgr. . . .	1 „	18 „	— „
„ 6 „ Reiser à 7½ Sgr.	1 „	15 „	— „
Summa .	15 „	18 „	— „
bleibt Reinertrag .	50 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.

in 15 Jahren mithin jährlich 3 Thlr. 1 Sgr. 9 3/5 Pf., wobei angenommen ist, daß der Ertrag der Nebennutzungen, namentlich der vielen Pfriemen aus den Kulturen und des zwischen den Pflanzenreihen zu gewinnenden Grases die Kulturkosten vollständig deckt. Allerdings beginnt die Hauptnutzung erst 20 Jahre nach der Aufforstung. Könnte nun ein solches Aufforstungsprojekt für die Wildländereien der Gemeinde Mehring auch nur unter der Bedingung zur Ausführung kommen, daß in den Lohhecken bei 15jährigem Turnus die auf dem Thonschiefer-Boden nicht so sehr schädliche 1jährige Korngewinnung in den jungen Schlägen vorläufig noch beibehalten würde, so brauchte man jährlich nur 1/20 der gesammten Wildlandfläche aufzuforsten, so daß also bis zum beginnenden Abtriebe der Lohhecken das Schiffeln auf dem nicht aufgeforsteten Wildlande so lange in herkömmlicher Weise fortgesetzt werden könnte, bis der älteste Lohschlag zur 1jährigen Fruchtgewinnung an die Stelle tritt und in dieser Weise fortgefahren würde.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Leute jetzt die Fläche im 9jährigen Turnus bewirthschaften und von jedem Stücke 3 Ernten ziehen. Es entsteht also ein Ausfall in den Einnahmen, der nur dadurch gedeckt werden kann, wenn die

*) Die Holzpreise sind angegeben, wie sie sich bei der Versteigerung im Walde stellen. Ungeachtet der großen Entfernung von den Ortschaften und der schlechten Wege wird das Holz hoch bezahlt, weil die Lohstangen nicht allein als Brennholz, sondern auch als Faßreifen und Obst-Baumstützen verwendet werden.

Industrie herangezogen wird und für lohnenden Arbeitsverdienst sorgt. Hier ist billige, tüchtige Arbeitskraft, hier dient in Ermangelung einer Eisenbahn wenigstens während ⅔ des Jahres*) die Mosel als Zufuhrweg für Kohlen und als Abfuhrweg der fertigen Produkte, und hier wird hoffentlich bald die Mosel-Eisenbahn den Verkehr noch wesentlich heben. Sollte es also der mehringer Gemeindevertretung bei ernstem Willen wirklich unmöglich sein, daselbst lohnende Industriezweige ins Leben zu rufen, zu diesem Zwecke betriebsame Industrielle dorthin zu ziehen und durch diese zunächst einige ateliers modèles ins Leben zu rufen, in ähnlicher Art, wie sie vor mehreren Dezennien in Flandern bestanden haben?

Als solche Industriezweige möchten wir mit Rücksicht auf das meistens in der Nähe vorhandene Fabrikationsmaterial vorschlagen: Weberei, Papierfabrikation, Cigarrenfabrikation, Holzschnitzerei, Strohflechterei, Verfertigung feiner Korbwaaren, wozu an der Mosel die Weiden und aus den benachbarten Waldungen die Faulbaum-Loden, so wie aus den Lohhecken viel Haselloden bezogen werden können, ferner die Töpferei und sogar die Fayencefabrikation, indem Thon und Quarz vorhanden sind und die Steinkohlen auf der Mosel jedenfalls leichter zu beziehen sind, als z. B. in Speicher der Fall ist.

Sind nur erst tüchtige Arbeiterstämme gebildet, so ist die größte Schwierigkeit überstanden.

Die wahrlich nicht zu beneidenden Bewohner des Hunsrückens und der Eifel, welche sich von dem Schiffelunwesen bereits emanzipirt haben, sind erstaunt, wenn sie ins gesegnete Moselthal kommen, um ihren Weinbedarf zu kaufen und bei dieser Gelegenheit das verderbliche Schiffelunwesen noch in vollster Blüthe finden. So lange die guten Weinernten noch fortdauern, so lange mag der Wohlhabendere dem Aermeren mit durchhelfen. Aber wenn wieder Fehljahr auf Fehljahr eintreten wird, wenn der Wohlhabende nicht mehr geben kann, was soll es dann werden?! Man denke an die furchtbare Noth, welche in den fünfziger Jahren an der Mosel geherrscht hat und berücksichtige wohl, daß die Bevölkerung seitdem bedeutend gewachsen ist!

Wir sehen also, daß das den Boden aussaugende Schiffeln als dauernde Kulturmethode in jeder Beziehung verwerflich und daß es sehr an der Zeit ist, dieser Raubwirthschaft auch bei Benutzung des Gemeindeeigenthums ebenso entschieden ein Ende zu machen, wie die königliche Regierung bereits gegen den wahrhaft vandalischen Plaggenhieb in mehreren Fällen von Aufsichtswegen eingeschritten ist.

Das von den Freunden der Schiffelwirthschaft (namentlich von den Schafhaltern) gegen solches Vorgehen erhobene Bedenken, daß dem armen Manne dadurch die Möglichkeit entzogen werde, das benöthigte Brodkorn zu gewinnen, erledigt sich durch die einfache Frage, was aus diesen Leuten werden solle, wenn das Schiffelland gänzlich entkräftet, jeden Körnerertrag versagen wird, wie dies auf dem mehringer Banne schon auf großen, nur noch zu Weide tauglichen Flächen der Fall ist.

Folgende Maßregeln empfehlen sich zur Bewerkstelligung dieser Kulturreform:

---

*) Während des übrigen Drittels pflegt die Schifffahrt bald wegen Wassermangel, bald wegen Hochwasser und mitunter auch wegen Eisganges zu stocken. Es kommt also nur darauf an, das Rohmaterial zur gehörigen Zeit anzufahren und aufzubewahren, während die fertigen, meistentheils leichten Waaren jederzeit mittelst kleinerer Fahrzeuge befördert werden können.

Um die Schiffelwirthschaft zu beseitigen, dürften Düngungsversuche mit dem allerdings für die mehringer Verhältnisse theuren Kunstdünger zu veranstalten und dabei die Rentabilität nachzuweisen sein; denn die physikalische Eigenschaft des Bodens auf dem mehringer Berge ist an sich gut, ihm fehlt nur die Kraft, er ist ausgewonnen. 50 Pfd. Peru-Guano und 300 Pfd. Superphosphat oder gedämpftes Knochenmehl per Morgen würden schon gute Ernten liefern. Die Stoppel müßte unmittelbar nach der Ernte seicht gebrochen werden und sofort mit Buchweizen oder Raps stark besäet werden zur Gründüngung und Humuserzeugung. Im November könnte diese Gründüngung tief eingepflügt, und der Acker, auf rauher Furche liegend, über Winter die Brache genießen. — Allmälig müßte man zur Feldgraswirthschaft übergehen. Auch die Einführung des Topinambur würde sich hier wegen der großen Menge von Humus und Futter, die er bringt, zu empfehlen sein.

Ebenso also, wie die Privaten ihre gutgelegenen, tiefgründigen Schiffelländereien zu ihrem großen Nutzen in dauernde Ackerkultur genommen haben, ebenso verfahre man mit den geeigneten Stellen der Gemeinde-Schiffelländereien, indem man dieselben auf lange Jahre an die Gemeindemitglieder zur Ackerbenutzung gegen Taxe vertheilt und diejenigen Antheile, welche in einer bestimmten Zeit in dieser Kulturart nicht nutzbar gemacht sind, wieder einzieht.

Bei diesen neuen Auftheilungen muß auf die gehörige Anlegung von Flurwegen Bedacht genommen werden, damit die freie Wirthschaft eingeführt werden kann. Wo aber der Boden zur Ackerkultur nicht geeignet ist, lege man, wenn irgend möglich, Lohhecken an und gestatte vorläufig noch die einfache Fruchtgewinnung nach erfolgtem Abtriebe.

Hinderlich sind dem Zustandekommen dieser an sich so nützlichen Kulturumwandlung die wohlhabenderen, gewöhnlich im Gemeinderathe die Majorität bildenden Einwohner wegen der mit diesen Maßregeln nothwendig verbundenen Beschränkung der Schafweide.

In der Regel darf jetzt jeder Einwohner so viel Schafe auf die Gemeindeweide auftreiben, wie er will; die wohlhabenderen Einwohner halten aber weit mehr Schafe als die ärmeren und sind also bei der jetzigen Benutzungsart der Gemeindeschiffel- und Oedländereien insofern bedeutend im Vortheile, als ihnen die Weidenutzung fast ausschließlich zu Statten kommt. (Siehe unten Seite 415, No. 14.)

Steht fest, daß die Gemeindeeinwohner nur Nutznießer am Gemeindeeigenthum sind und daß der Nutznießer zu Deteriorationen nicht befugt ist; ist eine Schiffelnutzung ebenso für eine Deterioration zu erachten, wie dies mit dem Plaggenhiebe der Fall ist; hat die königl. Regierung als Aufsichtsbehörde nach der Gemeindeordnung die Verpflichtung, über die pflegliche Benutzung des Gemeindeeigenthums zu wachen und muß sie sich dabei nach der Natur der Sache und nach der Analogie der im Gesetze vom 24. Dezember 1816 hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften hauptsächlich auf Verhinderung von Deteriorationen beschränken; hat sich die königliche Regierung — in Anerkennung dieser Grundsätze — bereits veranlaßt gefunden, gegen den seit unvordenklichen Zeiten bestehenden, verderblichen Plaggenhieb einzuschreiten, so scheint es vollkommen gerechtfertigt und zeitgemäß, nun auch dem Schiffelunwesen von Aufsichtswegen — natürlich mit aller Vorsicht — allmälig ein Ende zu machen.

II. Die bessere Nutzbarmachung des Gemeinde-Grundeigenthums zu Hontheim im Kreise Wittlich betreffend.

Der Flächeninhalt des Gemeindebannes von Hontheim *) beträgt ca. 9940 Morgen, von denen 1) den Gemeinden Hontheim, Bertrich und Strotzbüsch, der Kirche in in Hontheim und dem königlichen Forstfiskus zusammen 6926 Morgen gehören, und 2) die übrigen 3014 Morgen Privat-Grundbesitz bilden.

Die Gesammtzahl der vorhandenen Parzellen beläuft sich auf 25 012, von welchen 266 auf die sub 1 gedachte Morgenzahl, die übrigen 24 746 auf den Privat-Grundbesitz kommen. Eine Parzelle des letzteren ist hiernach nicht volle 22 □ Ruthen groß und kommen auf jeden der betheiligten 383 Eigenthümer durchschnittlich ca. 8 Morgen Fläche an Acker-, Wiesen-, Garten- und Schiffelland.

An Gemeinde-Grundbesitz sind vorhanden:

a) ca. 2775 Morgen Waldungen, welche im Jahre 1865 2828 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. (also durchschnittlich pro Morgen 1 Thlr. 1 Sgr.) Reinertrag gegeben haben;
b) ca. 2500 Morgen Schiffelland und Oedländereien.

Die Kirchenfabrik zu Hontheim besitzt ca. 500 Morgen Ländereien, von denen jedoch bisher nur ca. 200 Morgen urbar gemacht sind.

Die Gemeindeländereien wurden bisher alle 12 bis 15 Jahre aufgeschiffelt und blieben dann als Schaaf- und Viehweide liegen, während die 200 Morgen Kirchenländereien an die mittlere und ärmere Klasse der Bevölkerung bis in neuester Zeit zu hohen Preisen verpachtet waren. Dabei ist in dieser nur ca. 1000 Seelen zählenden Gemeinde oft Mangel an Brodfrucht. Man war endlich mit der Schiffelwirthschaft auf einen Punkt angekommen, wo es nicht weiter gehen wollte. Zur Beseitigung dieser verderblichen Kulturart war vor allen Dingen eine neue wirthschaftlichere Auftheilung und langjährige Vertheilung der immer geringere Erträge gebenden, ausgesogenen Ländereien nothwendig. Hiergegen agitirten die größeren Ackerwirthe, indem sich diese auf ihren Privatländereien ernährten und die Gemeindegrundstücke mit ihren Schafheerden ausbeuteten. Deßhalb wurde das jährliche Schiffelland in möglichst kleine Theilchen für jeden einzelnen Bürger in gleiche Loose vertheilt. Der Einzelne schiffelte nun seine Theilchen und bestellte selbige 3 Jahre hinter einander mit Korn, Kartoffeln und Hafer, um sie dann 9 Jahre und länger fast lediglich zum Nutzen der Schafhalter liegen zu lassen. Dabei war die Zersplitterung dieses Gemeindelandes bereits so weit gediehen, daß jeder Ortseinwohner neben demjenigen Areale, welches zur Schafweide öde lag, an 30 zerstreut liegende Wirthschaftsparzellen (Loostheilchen von 15 - 40 □ Ruthen) zu bestellen hatte. Das Ackerland, welches in dauernde Kultur genommen wurde, pachteten, wie schon bemerkt, die kleinen Leute von der Pfarre, indem von dem Gemeindelande zu diesem Zwecke bisher nur ca. 230 Morgen aufgetheilt worden waren. Die ärmere und mittlere Klasse der Bevölkerung war mit dieser wahrhaft kläglichen Nutzungsart größtentheils einverstanden, weil sie wegen des Schiffelns keines Düngers bedürftig war, das Stroh zu Geld machte, die nöthige Streu aus dem Gemeindewalde holte, und im Uebrigen die gewonnenen Bodenprodukte zur Ernährung der Familie und des zum Verkaufe bestimmten Viehstandes benutzte. Einzelne urtheilsfähige Einwohner, welche diese Bewirthschaftungsweise als unwirthschaftlich,

*) Zur Gemeinde Hontheim gehören die Ortschaften Krinkhof und Wispelt, welche auf Bildung eines selbstständigen Gemeindeverbands angetragen haben. Die Gemeindewaldungen sind bisher gemeinschaftlich benutzt, während die übrigen Ländereien von den 3 Ortschaften schon jetzt getrennt benutzt werden.

ungerecht und räuberisch bezeichneten, wagten nicht, ihre Stimmen laut werden zu lassen, um sich nicht der Verfolgung der Schafhalter auszusetzen.

Als durch eine übermäßige Streunutzung der Wald erschöpft, der Boden dennoch nicht verbessert und andererseits große Flächen des Schiffellandes durch die devastirende Wirthschaft ertraglos geworden, namentlich ca. 400 Morgen Berghänge in Folge Auftreibens der Schafe mehr und mehr mit Wasserrissen durchfurcht worden, mithin nur noch zur Waldkultur nutzbar gemacht werden konnten, machte sich das Streben nach Ausdehnung des Futterbaues immer entschiedener geltend. Wie sollte aber bei solcher Bodenzersplitterung, bei dem Fortbestehen der Schafheerden, bei dem großen Düngermangel und der zunehmenden Verarmung des Bodens der Futterbau prosperiren? Während die Ertragsfähigkeit des Bodens augenscheinlich abnahm, wuchs die Bevölkerung von Jahr zu Jahr. Nichts destoweniger ist auch jetzt (1867) erst eine kleine Partei in Hontheim zu finden, welche gegen dieses Unwesen mit aller Entschiedenheit ankämpft. Meistentheils sucht man sich auch ferner auf Kosten des Gemeinde-Grundvermögens so viel als möglich zu bereichern!

Endlich hat man doch in den letzten Jahren so weit nachgegeben, daß bereits ca. $\frac{2}{3}$ der Gemeinde-Schiffelländereien (900 Morgen) unter die Ortsbürger auf eine lange Reihe von Jahren zum geregelten Ackerbaubetrieb aufgetheilt worden sind, und wird dies mit den letzten 300 Morgen im Jahre 1868 geschehen. Dabei hat man für ein gutes Wegenetz gesorgt, jedoch die einzelnen Parzellen auf Andringen der Gemeinde-Nutzungsberechtigten leider sehr klein (60—80 □Ruthen groß) angewiesen. Eine Fläche von ca. 300 Morgen hat man für die später in die Gemeinde eintretenden Gemeinde-Nutzungsberechtigten reservirt. Davon sind etwa 230 Morgen (und zwar die besten Theile dieser Ländereien) — wie schon erwähnt worden — schon seit längeren Jahren der Pflugwirthschaft unterworfen. Etwa 20 Morgen sind im Jahre 1867 noch zum Schiffeln ausgegeben und sollen später ebenfalls der dauernden Ackerkultur übergeben werden.

So ist denn die Bahn gebrochen, daß Jeder auf den ihm zugefallenen Stücken, durch die Vortheile der Neutheilung vom Schlendrian und der Selbstsucht seiner Nachbarn befreit, fortan die eigene Kraft und Intelligenz wird verwerthen können. Natürlich ist es aber in Folge dieser plötzlichen bedeutenden Vergrößerung der Ackerfläche ein großer Düngermangel entstanden, der um so empfindlicher drückt, als man, wie gesagt, bis in neuester Zeit bedeutende Quantitäten Stroh alljährlich verkauft hat und die Streuvorräthe des Gemeindewaldes durch frühere devastirliche Behandlung sehr geschwunden sind. Unter keinen Umständen kann und darf aber aus dem Walde mehr Streu abgegeben werden, als wirthschaftlich zulässig ist.

Zur Beseitigung dieser Bedrängniß gibt die Kommunal-Forstverwaltung alle Laub- und Haidevorräthe her, die der Wald nur irgend entbehren kann. Natürlich kann es nicht geduldet werden, daß die Einwohner mit der Haidesense nicht blos das Haidekraut 2c., sondern auch das darunter wachsende Moos und die Humusdecke von dem äußerst armen Waldboden fortnehmen und dadurch die bekanntlich sehr flachliegenden Wurzeln der Fichten bloßlegen. Im Uebrigen geschieht Seitens der Kommunal-Forstverwaltung das Aeußerste, was geschehen kann. Instruktionsmäßig sollen alle 3 Jahre Flächen in einer Gesammtgröße von 652 Morgen zum Laubscharren geöffnet werden. Im Jahre 1867 sind aber geöffnet: den Einwohnern von Hontheim 271 Morgen, den Einwohnern von Krinkhof 40 Morgen, den Einwohnern von Wispelt 30 Morgen, zusammen 341 Morgen, so daß also z. B. in

diesem Jahre schon viel mehr Laub, als instruktionsmäßig zulässig, genutzt worden ist.

Von den kahlen fast ertraglosen Berghängen werden jetzt mehrere hundert Morgen in Lohhecken, wozu sie sich vorzüglich eignen, eingerichtet. Außerdem schweben Verhandlungen um einige hundert Morgen der Oedländereien, welche der Kirchenfabrik gehören, in derselben Weise aufzuforsten, die einen günstigen Erfolg versprechen, zumal die Pachtpreise für Ackerland bedeutend gesunken sind.

Man geht damit um, in Hontheim ein Bauernkränzchen zu bilden. Aufgenommen sollen nur diejenigen Einwohner werden, die sich bei 20 Thaler Konventionalstrafe verpflichten, kein Stroh mehr zu verkaufen. Dieser Verein will für Beschaffung von Kunstdünger (Kalk, Knochenmehl), Saatkorn, Hebung des Futterbaues, Einführung guter Ackergeräthe, Einrichtung einer Darlehnskasse u. s. w. sorgen und hofft — bei der Armuth der Einwohner — ein Betriebskapital aus Staatsfonds zu erlangen.

III. Drei Reinertrags-Berechnungen über Schiffelwirthschaft.

Der königlichen Regierung sind schon öfter Berechnungen über die Erträge der Schiffelwirthschaft zugegangen, in welchen ein jährlicher Reinertrag pro Morgen Schiffelland (der bei der Grundsteuer-Regelung auf 3—9 Sgr. angenommen worden ist) zu 7—10 Thaler herausgerechnet ist. Dabei sind dann gewöhnlich Brutto- und Nettoerträge in konfusester Weise unter einander gewürfelt.

Wir lassen daher einige Reinertrags-Berechnungen, welche bei der Grundsteuer-Regelung aufgestellt sind, folgen:

Berechnung des Ertrages von einem Morgen Schiffelland im Kreise Daun.

1. Auslagen.

Für's 1. Jahr:

		Thlr.	Sgr.
a.	Stocken (Roden) des Ginsters 4½ Tag à 12 Sgr.	1 Thlr.	24 Sgr.
b.	mit dem Pfluge ritzen	1 „	— „
c.	Abschiffeln des Rasens 4½ Tag à 12 Sgr.	1 „	24 „
d.	Legen und Anzünden der Haufen 5 Tage à 12 Sgr.	2 „	— „
e.	Hacken u. Auseinanderstreuen der Molle 4 Tage à 12 Sgr.	1 „	18 „
f.	Pflügen und Säen	— „	22½ „
g.	Schneiden und Aufbinden des Getreides	1 „	10 „
h.	Einscheuern desselben	— „	15 „
i.	Dreschen	1 „	18 „
k.	Auslagen für das Saatkorn 1½ Scheffel à 2 Thlr.	2 „	7½ „
	für's 1. Jahr also	14 Thlr.	19 Sgr.

Für's 2. Jahr: Haferbestellung.

		Thlr.	Sgr.
a.	Pflügen und Säen	1 „	20 „
b.	Walzen	— „	5 „
c.	Mähen des Hafers	— „	12 „
d.	Aufnehmen und Binden	— „	10 „
e.	Einscheuern	— „	10 „
f.	Saathafer 2 Scheffel à 25 Sgr.	1 „	20 „
g.	Dreschen	1 „	— „
	für's 2. Jahr also	5 Thlr.	17 Sgr.

	Thlr.	Sgr.
Für's 2. Jahr	5 Thlr.	17 Sgr.
„ 3. „ wie im 2.	5 „	17 „
„ 1. „	14 „	19 „
Summa der Auslagen	25 Thlr.	23 Sgr.

2. Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.
6 Scheffel Korn à 2 Thlr.	12 „	— „
11 Centner Stroh à 12 Sgr.	4 „	12 „
2. Jahr 9 Scheffel Hafer à 25 Sgr.	7 „	15 „
3. „ 7 „ „ à 25 „	5 „	25 „
Strohertrag für beide Jahre 10 Ctr. à 8 Sgr.	2 „	20 „
Die 3 nächstfolgenden Jahre zur Schonung des Ginsters keine Weide, für die 10 übrigen Jahre Weide à 5 Sgr.	1 „	20 „
Summa der Einnahmen	34 „	2 „
ab die Ausgaben mit	25 „	23 „
bleibt Reinertrag	8 Thlr.	9 Sgr.

für einen 16jährigen Turnus macht pro Jahr 15 Sgr. 7 Pf.

Ertragsberechnung von einem Morgen Schiffelland im Kanton Manderscheid.

Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.
1. Jahr:		
6½ Scheffel Roggen à 2 Thlr.	13 Thlr.	— Sgr.
12 Centner Stroh à 15 Sgr.	6 „	— „
2. Jahr:		
30 Centner Kartoffeln à 15 Sgr.	15 „	— „
3. Jahr:		
7 Scheffel Hafer à 25 Sgr.	5 „	25 „
7 Centner Stroh à 10 „	2 „	10 „
12 Jahre Weide, jährlich 3 Sgr.	1 „	6 „
Summa	43 Thlr.	11 Sgr.

Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.
1. Jahr: Roggen.		
700 Ginsterwellen (Schanzen) à 100 Stück 1—5	8 „	5 „
Zufuhrkosten der theilweise fehlenden Schanzen	1 „	— „
Für Ritzen, ein Gespann nebst Führer	— „	25 „
Schiffeln des Rasens, 4 Tage à 12 Sgr.	1 „	18 „
Legen und Anzünden der Haufen, 3 Tage à 12 Sgr.	1 „	6 „
Hacken und Spreiten der Haufen, 2 Tage à 12 „	— „	24 „
Pflügen und Säen	1 „	— „
1½ Scheffel Saatroggen à 2 Thlr.	3 „	— „
Schneiden und Aufbinden des Roggens	1 „	5 „
Nachhausefahren des Roggens	1 „	— „
Dreschen	1 „	5 „
	20 Thlr.	28 Sgr.

Uebertrag .	20 Thlr.	28 Sgr.	

2. Jahr: Kartoffeln.

	Thlr.	Sgr.
Umstürzen der Stoppel und Eggen	1 „	5 „
Pflügen und Legen der Kartoffel	1 „	5 „
Behacken, 3 Tage à 12 Sgr.	1 „	6 „
Austhun der Kartoffel, 4 Tage à 12 Sgr.	1 „	18 „
Nachhausefahren	1 „	— „
8 Centner Saatgut à 15 Sgr.	4 „	— „

3. Jahr: Hafer.

	Thlr.	Sgr.
2 Scheffel Saatgut à 25 Sgr.	1 „	20 „
Umpflügen, Saat, Eggen und Walzen	1 „	20 „
Mähen und Binden	— „	25 „
Nachhausefahren	— „	25 „
Dreschen	1 „	— „
Summa .	37 Thlr.	2 Sgr.

Gleichstellung:

	Thlr.	Sgr.
Einnahme .	43 „	11 „
Ausgabe .	37 „	2 „
bleibt Reingewinn .	6 Thlr.	9 Sgr.

Der Reingewinn von 6 Thlr. 9 Sgr. vertheilt sich auf 14 Jahre und ist demnach der jährliche Ertrag des Schiffellandes pro Morgen auf 13 Sgr. 2 Pf. zu berechnen.

Ertragsberechnung von einem Morgen Schiffelland in den Moselgemeinden.

Auslagen.

1. Jahr: Korn.

	Thlr.	Sgr.
Ausstocken der Pfriemen, 5 Arbeitstage à 12 Sgr. . .	2 Thlr.	— Sgr.
Zum Brennen des Rasens sind 1000 Wellen erforderlich, wovon gewöhnlich die Hälfte von den im Schiffellande vorhandenen Pfriemen, die andere Hälfte aber aus dem Walde bezogen und dort gefertigt werden muß, wozu im Ganzen erfordert werden 8 Arbeitstage à 12 Sgr.	3 „	6 „
Das Abschälen u. Aufstellen des Rasens (Schiffeln) erfordert 10 Arbeitstage zu dem wegen der schweren Arbeit hohen Lohn von 16 Sgr. täglich	5 „	10 „
Zum Brennen des Rasens können weibliche und schwächere Arbeiter benutzt werden, 10 Tage à 8 Sgr. . . .	2 „	20 „
Spreiten der Rasenasche und Aussaat wie Unterschleifen des Korns, 1 Mann 5 Tage lang à 15 Sgr. . .	2 „	15 „
Aussaat von 1¼ Scheffel Korn à 2 Thlr.	2 „	15 „
Kornschnitt und Aufbinden, 1 Person 5 Tage à 8 Sgr.	1 „	10 „
Anfuhr von 2 Kuhfuhren Korn mit Stroh à 1 Thlr. .	2 „	… „
Hierzu 1 Taglöhner zum Auf- und Abladen	— „	10 „
Summa Ausgaben .	21 Thlr.	26 Sgr.

Einnahme.

Durchschnittlich 7½ Scheffel Korn à 2 Thlr.	15	Thlr. —	Sgr.
10 Centner Stroh à 21 Sgr.	7	„ —	„
Summa der Einnahme .	22	Thlr. —	Sgr.

In besonders günstigen Jahren beträgt die Ernte 11 Scheffel Korn und 15 Ctr. Stroh; dagegen erträgt die Korngewinnung in den meisten Jahren die Bestellungskosten nicht und der berechnete Reinertrag von 4 Sgr. ist noch sehr zweifelhaft.

Auslagen.

2. Jahr: Kartoffeln.

Umpflügen der Kornstoppeln	2	Thlr.	15	Sgr.
7½ Centner Setzkartoffeln à 14 Sgr.	3	„	15	„
Setzen der Kartoffeln mit dem Pflug und das Eggen .	3	„	10	„
Ein Taglöhner zum Legen der Kartoffeln in die Pflugfurchen 2½ Tag à 10 Sgr.	—	„	25	„
Häufeln der Kartoffeln, 5 Tage à 8 Sgr.	1	„	10	„
Ausgraben und Zusammenraffen der Kartoffeln, 10 Tage à 8 Sgr.	2	„	20	„
Abfuhr der Kartoffeln mit Auf- und Abladen	2	„	—	„
Auslagen .	16	Thlr.	5	Sgr.

Einnahme.

Durchschnittlich 50 Centner Kartoffeln à 14 Sgr. . . .	23	„	10	„
Ergiebt Reinertrag .	7	Thlr.	5	Sgr.

Auslagen.

3. Jahr: Hafer.

2 Scheffel Saathafer à 24 Sgr.	1	„	18	„
Säen und Untereggen desselben	1	„	—	„
Das Schneiden des Hafers beschäftigt eine Schnitterin 5 Tage, à 8 Sgr.	1	„	10	„
Aufbinden des Hafers 1 Mann 1 Tag	—	„	10	„
Abfuhr des Hafers mit Auf- und Abladen	2	„	10	„
Auslagen .	6	Thlr.	18	Sgr.

Einnahme.

Durchschnittlicher Ertrag: 8 Scheffel à 24 Sgr. . . .	6	„	12	„
Werth des Haferstrohs	1	„	15	„
	7	„	27	„
Ergiebt Reinertrag .	1	Thlr.	9	Sgr.

Zusammenstellung.

Reinertrag der Korngewinnung	—	„	4	„
„ des Kartoffelbaues	7	„	5	„
„ des Haferbaues	1	„	9	„
5 Jahre Weide, à 3 Sgr.	—	„	15	„
1 Jahr Weide fällt durch Schiffeln weg.				
Summa .	9	Thlr.	3	Sgr.

Uebertrag . 9 Thlr. 3 Sgr.

Hiervon ab Nachtheil der Schiffelholz-Abgabe aus dem Walde für die Holzproduktion . . . . 1 „ — „

bleibt Reinertrag . . . 8 Thlr. 3 Sgr.

bei 9jährigem Turnus mithin jährlich 20 Sgr. 4 Pf. Reinertrag.

§ 5. **Der zu Gutenthal bei Morbach neu eingeführte Feld-Grasbau.**

Der in der Rheinprovinz bisher wenig verbreitete Feld-Grasbau läßt sich fast auf allen Bodenarten und unter allen klimatischen Verhältnissen, namentlich auch in den Eifelkreisen und auf dem Hunsrücken mit großem und sicherem Reingewinn ausführen. Die zum Grasbau bestimmten Felder müssen tief umgebrochen, kräftig gedüngt und 2—3 Jahre hintereinander mit Halm- und Hackfrüchten bestellt werden, um demnächst den Boden zu veredeln. Ist die Lage der Felder zu hoch und naß, so daß das Ausfrieren der Winterfrüchte zu befürchten ist, so baut man nur Sommerfrüchte. Nach dem 3. oder 4. Jahre wird das Feld wieder kräftig gedüngt, sodann die Grassaat mit einer Ueberfrucht (am besten in der zweiten Hälfte des Monats April) untergebracht. Die Ueberfrucht kann bestehen in Hafer, Gerste, Sommerrübse, Erbsen mit Hafer, oder Futterwicken, welche letztern grün verfüttert werden. Man nimmt ca. ⅓ Saatgut von der Ueberfrucht weniger, als gewöhnlich der Fall ist, damit der Grassamen nicht allzusehr beschattet und von der Sonne und Luft abgesperrt wird. Die Ueberfrüchte: Gerste, Hafer und Oelgewächse, können bis zur vollständigen Reife auf dem Grasfelde verbleiben. Sobald das Feld die oben beschriebene Zubereitung erhalten hat, muß man sich zeitig nach gutem Grassamen umsehen. Vor dem Ankaufe desselben ist eine Keimprobe zu machen. Zu diesem Zwecke nimmt man von dem ausgewählten Gras-Saatgut 100 Körner, welche man in einen mit guter, feucht gehaltener Acker- oder Gartenerde gefüllten Behälter bringt. Gehen 95 Körnchen auf, sind also nur 5 Prozent Verlust vorhanden, so ist der Samen gut; gehen 80 Pflänzchen auf, so ist er mittelmäßig; bei 60—70 aufgehenden Pflänzchen ist er schlecht, bei nur 30 aber sehr schlecht zu nennen. Die Bodenarten und klimatischen Verhältnisse bedingen die auszuwählenden Sorten des Gras- und Kleesamens. Unter allen Verhältnissen müssen pro Morgen mindestens 20 Pfd. Gras- und 4—6 Pfd. Kleesamen genommen werden. Gerathener ist es, 30 Pfd. Saatgut zu nehmen. Für schieferartigen, thonhaltigen Lehmboden in rauhen Gebirgslagen empfiehlt sich folgende Mischung:

a) 8—10 Pfd. Thimothegras,
b) 3 „ Knaulgras,
c) 2 „ rother Schafschwingel,
d) 2 „ kleine Rispen,
e) 4 „ italienisches Raygras,
f) 2 „ Ruchgras,
g) 2 „ Kammgras,
h) 1 „ Zittergras,
i) 1 „ Rasenschmiele,
k) 4 „ rother Bastardklee,

zusammen 31 Pfd. per Morgen.

Das Pfund kostet durchschnittlich 5 Sgr., also im Ganzen 5 Thlr. 5 Sgr.

Alle Samensorten müssen gut untereinander gemischt werden, der Thimothegras- und Kleesamen muß besonders ausgesäet werden, weil diese Körnchen klein und schwer sind, so daß sie event. im Saatsack während des Aussäens unten zu liegen kommen, mithin bei den letzten Saatgängen hauptsächlich nur Klee- und Thimothe-Grassamen ausgesäet werden würden.

Die Saatgänge müssen schmal genommen werden, damit beim Säen eine gleichmäßige Vertheilung des Samens geschieht; zuerst wird die Ueberfrucht gesäet und gehörig untergeegget, gleich darauf bei windstillem Wetter wird der Gras- und Kleesamen nach beschriebener Art ausgesäet, sodann eggebreit untergeegget und mit einer Walze kräftig festgewalzt. Man kann auch den Grassamen ohne Klee säen; in dem folgenden Jahre gibt ein so bestelltes Grasfeld schon einen bis zwei kräftige Schnitte, ja oft per Morgen 30—40 Centner gutes trockenes Heu. Ein gut zubereitetes Grasfeld kann 6, 8 bis 12 Jahre lang gute und reichliche Erträge bringen. Sieht man nach einer Reihe von Jahren, daß die Gräser kleiner und schwächlicher werden, so wird das Feld mit dem Pfluge umgebrochen, dann etwas gedüngt, wobei wieder auf's Neue 2—3 Jahre gute Körnerfrüchte und Knollengewächse gewonnen werden. Alsdann kann die oben beschriebene Grassaat wieder erfolgen und so die Wechselwirthschaft zum größten Nutzen und Segen der Landwirthschaft namentlich in kalten und rauhen Gegenden beibehalten werden. Auf diese Weise ist der Feld-Grasbau in den auf dem hohen Venn gelegenen Ortschaften: Simmerath, Eicherscheit, Rollesbruch, Witzerath, Paustenbach, Bickerath, Lammersdorf, Fringshaus, Conzen, Mützenich, Kalterherberg rc. rc. des Kreises Montjoie, in den 50er Jahren auf Veranlassung der königlichen Regierung zu Aachen eingeführt worden.

Die ersten Jahre wurden 5 Centner Samen aus der Samenhandlung von Nik. Scholer aus Bitburg und von Muhl aus Trier durch den Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor (damals zu Simmerath bei Montjoie wohnhaft) bezogen und an die Landleute pfundweise für den Ankaufspreis zur Probe abgegeben. Im dritten Jahre wurden schon 6000 Pfund Grassamen verabfolgt, so daß jetzt, wo man in den Ortschaften Simmerath und Eicherscheid jedes Jahr einige hundert Morgen mit Feldgräsern anbaut, mehrere Wagenladungen Heusamen gewonnen und an größere Handlungshäuser verkauft werden. Es kommt nicht selten vor, daß ein kleiner Ackersmann von einem solchen Morgen Grasland 25—30 Centner trockenes Heu macht und außerdem für 18—20 Thlr. Heusamen verkauft.

Auch in Gutenthal, bei Morbach, dem jetzigen Wohnort des rc. Hektor, nimmt der Feldgrasbau bereits in erfreulicher Weise zu. So hat z. B. der Posthalter Becker zu Morbach ca. 70 Morgen der kältesten nassen Oedländereien auf der Gemarkung von Gutenthal angekauft und zieht jedes Jahr mehrere hundert Centner gutes Feldgras-Heu. — Das beste Mittel zur Beseitigung der Schiffelwirthschaft ist und bleibt jedenfalls der Feld-Grasbau. Wir empfehlen daher den Gebirgsgemeinden unseres Bezirks mit dieser Kulturart Versuche zu machen — und sich durch wirthschaftlichere langjährige Vertheilung der bisherigen Gemeinde-Schiffelländereien von den verderblichen Fesseln der Schiffelwirthschaft zu befreien.*)

---

*) Amtsblatt 1867, 376.

§ 6. Weideverhältnisse.

Als Weiden dienen:

a) die leeren Grundstücke und Wiesen (der sogenannte öde Weidgang);

b) die von den Gemeinden zu diesem Zweck hergegebenen Gemeindetriften und Weideplätze;

c) die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen.

Das Recht des öden Weidganges oder der Stoppelweide ist geregelt durch das noch immer zu Recht bestehende französische sogen. Ruralgesetz, vom 6. Oktober 1791. Der § 5 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 hat jedoch den Gemeindevertretungen resp. der Mehrzahl der Grundbesitzer die Aufhebung der Stoppelweide mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

Hinsichtlich der Weideverhältnisse sind folgende leitende Grundsätze besonders zu beachten:

1) Nach dem Ruralgesetz ist die Stoppelweide überall da zulässig, wo sie bis dahin herkömmlich war (Art. 3) und besteht in dem Rechte, alle nicht eingefriedigten und leeren Grundstücke (vaine pature) und natürlichen Wiesen nach der Ernte beweiden zu lassen (Art. 7, 9 und 10).

2) Die Stoppelweide umfaßt in der Regel nicht bloß die Brach- und Stoppelfelder, sowie die abgemähten Wiesen, sondern die ganze Gemarkung, also auch die Gemeindeländereien und namentlich auch die u n k u l t i v i r t e n. Ausnahmen von dieser Regel, z. B. also, daß die Gemeindeländereien davon ausgeschlossen seien, hat die Gemeindevertretung zu beweisen, also darzuthun, daß die Weide auf den Gemeindeländereien seit mehr als 30 Jahre verpachtet, oder mit einer Taxe belegt worden ist. Wo dagegen keine observanzmäßige Stoppelweide besteht, ist die Kompetenz des Gemeinderaths zu dieser Verpachtung unzweifelhaft.

3) Ueberall, wo die natürlichen Wiesen der Stoppelweide unterworfen sind, findet sie nur in der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit e i n s t w e i l e n statt u n d n i e m a l s s o l a n g e d a s e r s t e G r a s n o ch n i ch t e i n g e e r n t e t i s t.

4) Was die Ausübung der Stoppelweide auf den Wiesen anbelangt, so fehlt es leider immer noch an einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Bewässerungswiesen dagegen schützt, weil unter den im Ruralgesetz erwähnten „artifiziellen" Wiesen nur solche zu verstehen sind, auf welchen Gras oder Futterkräuter k ü n s t l i ch angesäet worden sind.

5) Die Stoppelweide ist nicht als eine Servitut, sondern als eine ursprünglich durch Nachbarschaft der Grundbesitzer entstandene Gesellschaft zu betrachten.

6) Wenn auch die Vertretung der Weideberechtigten durch den Gemeinderath unbedenklich anzunehmen ist, so hat der Gemeinderath doch keine Befugniß, die eigenthümliche Natur dieses Instituts zu verändern. Er darf z. B. nur mit Zustimmung aller Betheiligten die Erhebung der Weidetaxe oder die Verpachtung der Stoppelweide beschließen, denn die Stoppelweide besteht gesetzlich ohne alle Abgaben an die Gemeindekasse; ebenso wenig darf einem Einzelnen der Weidegenuß entzogen werden.

7) In solchen Fällen, wo es sich blos um Festsetzungen und Ermittelungen handelt, welche das Gesetz dem Gemeinderathe überlassen hat und von keinem Theile spezielle Rechtstitel angeführt sind, aus welchen bessere Rechte hergeleitet werden,

ist, lediglich im Verwaltungswege über die eingehenden Beschwerden zu entscheiden.

8) Bei einer bestehenden Weidegemeinschaft kann das Theilnehmungsrecht eines oder des andern Sozietätsgenossen, wenn dasselbe nicht auf Grund besonderer Rechtstitel auf eine bestimmte Anzahl von Vieh festgestellt ist, nicht anders als verhältnißmäßig d. i. unter gleichmäßiger Bestimmung des von den übrigen Theilnehmern zu haltenden Viehstandes (also durch ein allgemeines Regulativ) festgestellt werden.

9) Die aus dem persönlichen Bedürfnisse hervorgehende Weideberechtigung der Einwohner, welche keinen oder nur einen geringen Landbesitz haben, darf nicht vorweg von dem Weidevorrath abgezogen und nur der Rest als Gegenstand des Weiderechts der Mehrbegüterten betrachtet werden. Vielmehr steht diesem Rechte dasjenige der größeren Landeigenthümer gegenüber, welches nach Verhältniß ihres dem gemeinschaftlichen Weiderechte unterworfenen Landbesitzes und zwar nach Maßgabe der Weidenahrung, welche diese Ländereien gewähren können, bestimmt werden soll. Es darf daher das Weiderecht der Letzteren nicht bloß um deßhalb beschränkt werden, wenn die Weide für die Ersteren nicht ausreicht.

10) Die Anzahl des aufzutreibenden Viehes bestimmt der Gemeinderath nach der Morgenzahl (Art. 13), darf aber keinem seßhaften Familienhaupte die Befugniß entziehen, eine Kuh und bis zu 6 Stück Wollvieh mit der Heerde aufzutreiben (Art. 14). Ziegen dürfen nur in ganzen Heerden oder am Strick auf die Weide gebracht werden (Art. 18), in Waldungen gar nicht, eben so wenig wie Wollvieh (Forstordonnanz von 1669).

11) Das Gesetz vom 5. April 1844 verbietet die Weide zur Nachtzeit. Gemäß mehrerer von der königlichen Regierung genehmigten Polizeiverordnungen darf während des sonntäglichen Gottesdienstes nicht geweidet und die Einzelhut nicht anders als am Stricke ausgeübt werden. Schulpflichtige Kinder dürfen zur Hut nicht verwendet werden.

12) Die Ausübung der Stoppelweide kann von keinem Berechtigten (eben so wenig von den in den betreffenden Gemeinden wohnenden Grundbesitzern, wie von den Forensen und Pächtern) auf eine andere Person übertragen werden.

13) Die theilweise Aufhebung der vaine pature für einzelne Viehgattungen, einzelne Theile der Feldmark und für einzelne Kulturarten ist auf Grund des § 5 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 von den Verwaltungsbehörden für zulässig erachtet worden.*)

14) Mit bestem Erfolge sind die Schafweide-Verhältnisse im Kreise Bitburg nach folgenden Grundsätzen regulirt worden: Der Gemeinderath kann, sofern nicht eine entgegenstehende Observanz nachgewiesen wird, die Zahl der aufzutreibenden Heerde nach Maßgabe der gegebenen Weidefläche in ihrem Maximum bestimmen und dann die Rate, welche davon auf jeden Einzelnen fällt, nach der Morgenzahl des resp. Besitzthums jedem zutheilen. Alsdann fallen auf die jetzigen Schafhalter so wenig Schafe, daß es ihnen nicht lohnend erscheint, dafür einen eigenen Hirten zu halten.

*) Diese Entscheidung dürfte in Betracht des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses (cfr. oben Punkt 2) bedenklich erscheinen.

§ 7. Die Kultivirung, insbesondere die Bewaldung der Oed- und Wildländereien.

Die Kultivirung, insbesondere die Bewaldung der Oed- und Wildländereien wird im zweiten Bande, Kap. III, betreffend die Waldungen besprochen werden.

Tit. III. Düngerwesen.

Was Neid vermag. Ilsspring ist so gelegen, daß seine 3 Hauptgassen auf einem kleinen freien Platze zusammengehen, an dessen Rande seit Menschengedenken ein Gemeinde-Backhaus stand. Arnold, der als Küfer weit in die Welt gekommen war, ersteigerte dasselbe im Jahre 1859, brach es ab und benutzte die großen Kellerräume als Sammelort der Mistjauche, die von Niemanden im Orte benutzt wurde und daher fortfloß, um sich hier zu vereinigen. Arnolds zahlreiche Aecker waren seit seiner 12jährigen Wanderschaft verpachtet gewesen und so weit heruntergekommen, daß sie kaum noch Hafer trugen. Weil Arnold von Anfang ohne Viehstand wirthschaften mußte, ließ er seine Felder durch und durch vor Winter pfuhlen, wie man es sonst selten thut. So kam es, daß die betreffenden Felder schon nach 3 Jahren die ertragreichsten der ganzen Gemarkung waren. Das erweckte, wie es in Dörfern zu gehen pflegt, den Neid der Masse und Jeder nahm Bedacht darauf, den Pfuhl in seinem Hofe anzusammeln, um ihn selber zu benutzen. Deßhalb ist denn Arnold's Central-Pfuhlloch schon seit mehreren Jahren leer geblieben. Was vorher Polizei und Gendarmerie nicht fertig gebracht hatten, nämlich die Leute zur Ansammlung des Pfuhles zu zwingen, das hatte der erweckte Neid in 3 Jahren vollständig zu Stande gebracht.

(Landwirthschaftliches von Dr. Schneider.)

Man kann — nach dem „North Karolina Farmer“ — folgende Grundsätze als feststehende Erfahrungssätze für die Anwendung des Düngers aufstellen:

1) Alle Bodenarten, worauf Klee oder Gräser wachsen, müssen Kalk entweder natürlich oder durch künstliche Zuführung enthalten. Dabei macht es keinen bemerkenswerthen Unterschied, ob derselbe in Gestalt von Kalkstein, Muschelkalk oder Mergel ihnen zugefügt wird.
2) Alle permanenten Bodenverbesserungen müssen auf Kalk, als ihre Grundlage achten.
3) Landflächen, die längere Zeit in Kultur sind, werden durch Düngung in der Gestalt von Knochenmehl, Guano, phosphorsauerm Kalk, Kompost von Fischen, Asche, Muschelkalk oder Mergel, falls der Boden auch des Kalkes bedarf, wesentlich verbessert.
4) Kein Kulturland kann im hohen Stande seiner Fruchtbarkeit erhalten werden, wofern nicht der Klee und die Graspflanzen auf ihm in der Fruchtfolge-Ordnung kultivirt werden.
5) Humus ist auf jeder Bodenart unerläßlich, und es kann eine gesunde Zuführung desselben nur durch die Kultur des Klee's und der Graspflanzen, sowie Unterpflügen der Grünfutter-Pflanzen oder Verwendung von humusreichen Komposten als Düngung erhalten werden.
6) Alle besonders konzentrirten animalischen Düngungen werden in ihrem Werthe wesentlich durch die Beimischung von pulverisirter Holzkohle verbessert und wird ihre wohlthätige Einwirkung dadurch verlängert.
7) Tiefes Pflügen verbessert und erhöht erheblich die produktiven Kräfte von einer Reihe von Bodenarten, die keinen undurchlassenden Untergrund haben.
8) Ebenso ist das Untergrund-Pflügen für gesunden, das heißt nicht nassen Boden einer vermehrten Produktion förderlich.
9) Alle nassen Landflächen müssen drainirt werden.
10) Sandige Böden werden wirksam durch Thonerde verbessert. Wenn solche Bodenarten überdies auch noch gekalkt oder gemergelt werden müssen, so wird

der Kalk oder Mergel am zweckmäßigsten als Kompost mit Thonerde bearbeitet dazu verwendet. Beim Löschen des Kalkes ist Salzlake besser noch, als Wasser.

11) Nasse Böden zu düngen oder zu kalken, heißt den Dünger, den Kalk und die darauf verwendete Arbeit fortwerfen.

12) Flaches Pflügen führt die Verarmung des Bodens herbei, während dessen Produktion vermindert wird.

13) Sechs Metzen Gyps auf den Morgen, breitwürfig über den Klee ausgestreut, vermehren die Kleeernte um 100 Prc.

14) Periodische Zuführung von Asche wirkt darauf hin, die Bodenflächen in ihrer vollen Kraft zu erhalten, indem sie die meisten, wo nicht alle unorganischen Substanzen ihnen wieder zuführt.

15) Reiche Ernten können nicht eine längere Reihe von Jahren hindurch gewonnen werden, sofern man nicht dafür Vorsorge trifft, ein Aequivalent für diejenigen Substanzen dem Boden wieder zurückzuführen, welche in den geernteten auf ihm gewachsenen Produkten ihm entzogen wurden.

16) Um Wiesen in ihrer Produktivität zu erhalten, ist es nothwendig, sie einen Herbst um den andern zu eggen, Düngstoffe darüber zu streuen und sie sonach zu walzen.

— Der Regierungsrath v. Mühlmann beklagt in seiner Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf (II. Band 1. Hälfte S. 364) auf das Lebhafteste, wie die kleineren Landwirthe sich noch immer mit der Auf- und Unterbringung ausgelaugten, ausgesogenen und werthlosen Düngers plagten, wie die Düngerstätten noch vielfach eine unzweckmäßige Lage und Einrichtung hätten, trotz aller Belobigungen, Prämien und Musteranlagen. „Wer ein Herz für die Landwirthschaft hat, den muß, führt er fort, dieser betrübende Zustand berühren; der kann selbst ein Bedauern nicht unterdrücken, daß die künstlichen und ausländischen Düngerarten nicht wenig dazu beigetragen haben, die Indolenz in Behandlung des Stalldüngers zu bestärken. Es trifft dieser Vorwurf zumeist die kleinen Besitzer, welche dem thörichten Glauben anhängen, für das geringe Quantum ihrer jährlichen Düngersammlung lohnten sich mit Kosten verknüpfte Einrichtungen nicht, während doch auf der Hand liegt, daß sich jede Verbesserung der Düngerstätten in kürzester Zeit wieder einbringt. Dieser Zustand enthält darum ein so großes Verlustmoment, weil der Ackerbau in hiesigem Bezirke gerade überwiegend in kleinem Umfange betrieben wird und dürfte es daher zu den dringendsten außeramtlichen Aufgaben der ländlichen Verwaltungsbehörden gehören, ihren ganzen Einfluß darauf zu verwenden, daß alle Düngerstätten eine zweckmäßige Einrichtung erhalten.“

Eben diese Klage hört man aus allen Theilen der Rheinprovinz und wahrlich nicht am wenigsten begründet ist sie, was den Regierungsbezirk Trier anbelangt; nur mit dem Unterschied, daß hier weniger jene Kunstdünger-Verschwendung als die viele Gemeindewaldungen verderbliche Sucht nach Streulaub zu beklagen ist. Die königliche Regierung ist schon seit mehreren Jahren systematisch bestrebt, vor allen Dingen den offenbar polizeiwidrigen Mißständen abzuhelfen. Im Amtsblatte 1865, S. 389 hat sie z. B. folgende Bekanntmachung erlassen:

„Für den Ackerbau ist die Jauche ebenso wichtig, wie der Dünger; sie enthält nicht blos die die Pflanzen nährenden und kräftigenden Bestandtheile in aufgelöster Form, sondern trägt auch zur Zersetzung und Brauchbarmachung der festen Theile des Düngers bei. Die Landwirthschaft kann unmöglich wesentlich vorwärts schreiten, so

lange nicht auf gehörige Behandlung und Verwerthung des Düngers resp. der Jauche Bedacht genommen wird. Mit aus diesem Grunde haben wir schon unterm 19. Oktober 1831 das Abfließenlassen der Mistjauche auf die öffentlichen Straßen bei Geldstrafe verboten, und ist diese Verordnung durch die Cirkulare vom 30. Dezbr. 1856, 3. Dezbr. 1857, 30. Januar 1864 und 3. August 1865 von uns in Erinnerung gebracht worden. Dabei haben wir wiederholt anempfohlen, durch Belehrung, Ermahnung und Beispiel darauf hinzuwirken, jene noch sehr häufig vorkommende Bekundung eines vernachlässigten Wirthschaftsbetriebes zu beseitigen, bevor mit Strafmaßregeln gegen die Kontravenienten eingeschritten werde."

„Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß in neuester Zeit schon viele Verbesserungen der Düngerstätten vorgenommen worden sind, so bleibt doch und zwar selbst in wohlhabenden Gemeinden, wo man den Dünger zu hohen Preisen aus den benachbarten Städten bezieht und den Morgen Land mit 16—20 Thlr. pachtet, noch viel zu wünschen übrig."

„Wir richten daher hiermit abermals die dringende Aufforderung an die Herren Landräthe, Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und an die Landwirthe, dahin mitzuwirken, daß diese für unsere Zeit unerhörten Mißstände durch Verbesserung oder Umbau der Düngstätten, Abtritte und Jauchebehälter endlich — zum größten Nutzen der Landwirthe — aufhören, Gegenstand des öffentlichen Aergernisses zu sein."

„Von den in unserem Bezirke bisher angewendeten Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes haben sich besonders folgende bewährt:

1) Vor allen Dingen wurden — bei systematischer Behandlung der Sache — die Gensd'armen, Wegewärter, Ortsvorsteher und Polizeidiener mit angemessenen Instruktionen versehen und ist ihnen die Handhabung derselben, unter Androhung von Ordnungsstrafen, zur strengsten Pflicht gemacht. Natürlich mußte damit eine umsichtige, beständige Kontrolle Hand in Hand gehen.

2) Man hat (was wir besonders empfehlen) — nach dem Vorbilde der Bach-Schaukommissionen — in einzelnen Gemeinden Lokalkommissionen zur Besichtigung der Dungstätten und Jauchenbehälter aus der Zahl der angesehensten Wirthe gebildet, welche diese Anlagen alljährlich mehrere Male besichtigen, nach ihrer Brauchbarkeit klassifiziren und jedesmal das Resultat in der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlichen.

3) Man hat Kontrollisten eingeführt unter Anwendung bestimmter Schemas.

4) Man hat — ohne Kosten und formelle Weiterungen und mit Vermeidung eines jeden offiziellen Anstrichs — im Vereinswege landwirthschaftliche Kasinos gebildet, in welchen allmonatlich einmal an einem Sonntag (Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste) im Schullokale die Förderung derartiger landwirthschaftlicher Fragen besprochen wird.

5) Manche Gemeinderäthe haben einige Thaler auf's Büdget gebracht zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, z. B.

   a. zur Anschaffung einiger bewährten land- und volkswirthschaftlichen Schriften behufs Gründung von Gemeindebibliotheken;

   b. zur Gratisvertheilung der durch unsere Cirkularverfügung vom 22. Mai 1865 (I. 2895. 3.) empfohlenen Schrift des Bezirks-Wiesenbaumeisters Hektor über die Anfertigung guter Dungstätten in kleinen Wirthschaften, welche betitelt ist: „Vorwärts, enthaltend Vorschläge, auf welche Art und Weise die Nahrung, Kleidung, Gold und Silber auf die sicherste und un-

schuldigste Manier von jedem fleißigen, armen oder reichen, kleinen oder großen Landwirth erworben werden können" (Preis für 100 Exemplare 1 Thlr.) an die Schulkinder oder an sämmtliche Hausbesitzer. Nicht minder ist zu diesem Zwecke der in No. 11 des saarburger Kreisblattes pro 1865 veröffentlichte Artikel: „Man muß deutsch mit den Leuten reden" vervielfältigt und unter die Landwirthe vertheilt worden. (Beide Schriften sind von dem Buchdruckereibesitzer Sonnenburg zu Trier zu beziehen);

c) zur Anschaffung alter Fässer, welche man durchgeschnitten und an die kleinen Grundbesitzer gratis oder zu ermäßigten Preisen vertheilt hat, damit sie diese — neben der Dungstätte — als Jauchebehälter in die Erde einlassen und der größeren Haltbarkeit wegen von außen ringsum mit Lehm einfassen, mit einem Deckel versehen, und vermittelst eines Schöpfgefäßes den Dünger damit regelmäßig anfeuchten;

d. zur Gewährung von Unterstützungen und Prämien für die Anlegung der ersten drei (näher zu beschreibenden) Muster-Dungstätten und für die musterhafte Behandlung des Kompostes.

6) Man hat bei Ausführung von Neubauten und Reparaturen an öffentlichen und Gemeindegebäuden für Anlegung von Muster-Dungstätten, Abtritten und Jauchebehältern, sowie für regelmäßigen Verkauf des Straßenkehrichts gesorgt.

7) Man hat (und darauf legen wir besonders Gewicht) die von Privaten erfolgte Anlegung guter Musteranlagen zur Kenntniß des Landraths-Amtes gebracht, letzteres aber hat daraus Veranlassung genommen, die betreffenden Personen durch Anerkennungsschreiben oder öffentliche Belobigungen im Kreisblatte auszuzeichnen.

8) Man hat sich mit
   a. dem Bezirks-Wiesenbaumeister Hettor, welchen wir mit entsprechender Weisung versehen haben,
   b. den landwirthschaftlichen Wanderlehrern,
   c. den Elementarlehrern,
   d. den Geistlichen,
   e. den Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Verbindung gesetzt, um mit vereinten Kräften ein und dasselbe Ziel zu erstreben.

9) Wenn aber Gleichgültigkeit, Eigensinn oder Trotz nicht anders zu bewältigen waren, wenn namentlich der Weg der polizeilichen Anmahnung wiederholt vergeblich betreten worden war, so hat man das Strafverfahren in einigen eklatanten Fällen polizeiwidriger Düngerbehandlung — zum warnenden Beispiele — durchgeführt und ist damit weiter vorgegangen, bis der Erfolg sich zeigte.

„Wir können nur wünschen, daß auf den angedeuteten Wegen allseitig und mit Ausdauer weiter vorgeschritten und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Maßregeln verbreitet werde. Dann dürfte es mit der Zeit auch gelingen, in dieser für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Angelegenheit einen solchen Wetteifer der betheiligten Grundbesitzer hervorzurufen, daß der Eine bestrebt ist, es dem Andern zuvorzuthun."

Aber leider befinden sich immer noch viele Tausende von Düngerstätten in polizeiwidrigem Zustande, immer noch fehlen an den meisten derselben die Jauchenbehälter.

Die königliche Regierung hat daher unterm 3. Juni 1867 (Amtsbl. 1867, 253) Folgendes bekannt gemacht: „Obwohl nicht zu verkennen ist, daß in Folge unserer

Cirkularverfügungen und Bekanntmachungen vom 23. Januar 1864 (I. 525 S. 3), vom 3. August 1865 (I. 4593 S. 3), vom 3. März 1866 (I. 1324 S. 3), vom 14. Juli 1866 (I. 3816 S. 3), der Zustand der Düngerstätten sich in vielen Bürgermeistereien wesentlich gebessert hat, so daß in manchen Gemeinden — vom polizeilichen Standpunkte aus — nur noch wenig zu wünschen übrig bleibt, so ist doch im Ganzen die Sachlage immer noch eine höchst unbefriedigende. Denn, wie die nachstehende Uebersicht ergibt, sind von den vorhandenen 73 077 Düngerstätten noch 21 703 derartig in polizeiwidrigem Zustande, daß von ihnen aus die Jauche regelmäßig auf die Straße fließt. Alle gütlichen Aufforderungen und Ermahnungen der Orts-Polizeibehörden, diesem Uebelstande durch Umwallung der Düngerstätten mit Steinen, Rasen oder Erde, durch Einlassung eines Jauchenfasses in den Boden und durch Ableitung des Regenwassers zu beseitigen, sind also von mehr als dem vierten Theile sämmtlicher Betheiligten — zu ihrem größten Schaden — bisher unbeachtet gelassen worden, während auf der Hand liegt, daß solche Einrichtungen überall fast ohne jede baare Ausgabe von den Düngerstätten-Besitzern persönlich angebracht werden können."

„Unter diesen Umständen ist uns nichts übrig geblieben, als die Orts-Polizeibehörden anzuweisen, nunmehr gegen alle Kontravenienten mit unnachsichtlicher Strenge so lange zu protokolliren, bis jenen Uebelständen abgeholfen sein wird. Dabei sind wir überzeugt, daß uns die Betroffenen selbst schließlich für diese Strenge dankbar sein werden, und hoffen schon im nächsten Jahre bessere Resultate veröffentlichen zu können."

Laufende Nummer.	Namen des Kreises.	Anzahl der vorhandenen Düngerstätten.	Davon sind angelegt: a. mit fester Sohle, Abkehrung des Regenwassers und mit Jauchenbehälter.	b. wie ad a aber ohne Jauchenbehälter.	c. nur mit Vorkehrung gegen den Abfluß der Jauche nach der Straße.	Davon sind noch in polizeiwidrigem Zustande: Düngerstätten gespannhaltender Wirthe.	nicht gespannhaltender Grundbesitzer.
1	Bernkastel	5994	1077	1097	3096	515	209
2	Bitburg	6591	185	981	3558	781	1086
3	Daun	4233	139	939	2077	620	458
4	Merzig	4648	550	532	2203	558	805
5	Ottweiler	5077	208	1737	1857	534	746
6	Prüm	4816	208	1328	2423	454	403
7	Saarbrücken	5894	887	1449	2723	259	576
8	Saarburg	5181	127	637	1584	1229	1604
9	Saarlouis	7280	415	979	2109	1492	2285
10	Trier I. (Vororte)	1374	308	461	483	36	86
11	Trier II. (Land)	9975	735	1620	3808	2255	1557
12	St. Wendel	6267	317	753	3586	1117	494
13	Wittlich	5747	718	1672	1813	1034	510
	Total	73 077	5869	14 185	31 320	10 884	10 819

Es ist wahrhaft erfreulich, wie jetzt (im Sommer 1867), nachdem Hunderte von Grundbesitzern polizeilich bestraft worden sind, und man sich überzeugt, daß die Polizei allerwärts ernstlich gegen jenes Unwesen einschreitet, Tausende von Düngerstätten neu

eingerichtet werden und eine noch viel größere Anzahl im Umbau begriffen ist. So lesen wir in No. 36 des diesjährigen Amtsblattes der königlichen Regierung Folgendes:

„In den 5 Gemeinden der Bürgermeisterei Kell des Landkreises Trier macht sich unter der umsichtigen Leitung der Ortsbehörden ein allgemeines, wohl überlegtes Streben der Grundbesitzer nach Verbesserung der Düngerstätten geltend."

„Um das polizeiwidrige Abfließen der Jauche nach der Straße zu vermeiden, hat man besonders für nothwendig erachtet:

1) den regelmäßigen Zufluß des Regenwassers in die Düngerstätten durch Anlegung einfacher Rinnen auf dem Boden und an den Dächern zu beseitigen.

2) Die Düngerstätten nach der Straßenseite durch einen kleinen Lehmwall oder eine niedrige Mauer abzuschließen.

3) Zur Ansammlung der Jauche gehörig verschlossene undurchlassende Jauchenbehälter in oder dicht neben der Düngerstätte anzulegen, so daß man die Jauche leicht ausschöpfen und damit den daneben liegenden Dünger und die Komposthaufen anfeuchten oder sie im Winter auf die Wiesen und Felder fahren kann."

„Indem wir diesem rühmlichen Fortschritte der Bewohner des Hochwaldes gerne unsere Anerkennung zollen, können wir den Ortsbehörden und Grundbesitzern vieler anderer Bürgermeistereien nur empfehlen, sich daran ein Beispiel zu nehmen und uns der peinlichen Nothwendigkeit zu überheben, daß wir das bereits wiederholt in Aussicht gestellte Strafverfahren (Amtsblatt 1867, 253) eintreten lassen.

Trier, den 23. August 1867."

Wir zweifeln nicht, daß bei beharrlicher Fortsetzung dieses Verfahrens die Einnahmen der Landwirthe des Regierungsbezirks Trier in wenigen Jahren erheblich wachsen werden. So mühselig das Verfahren sein mag, eben so segensreich wird es in seinen Erfolgen sein.

Die Anwendung des Knochenmehls in Gutenthal bei Morbach u. a. a. O.

Zur Vermeidung der beim Verkaufe des Kunstdüngers und namentlich des gedämpften Knochenmehls vorkommenden Unredlichkeiten pflegt man in Gutenthal bei Morbach und in manchen andern Orten dortiger Gegend recht fein gemahlenes Knochenmehl von den Fabrikanten Böcking zu Kautenbach und Krämer zu Quint zu beziehen und in folgender Weise aufzulösen:

Zu 100 Pfd. Knochenmehl von der ebengedachten Beschaffenheit schüttet man langsam — unter beständigem Rühren — 40 Quart siedendes Wasser oder 40 Quart reiner Mistjauche (also Jauche ohne Wasserbestandtheile). Mit dieser Masse vermischt man 100 Pfd. fein gesiebte Asche oder humose Gartenerde. Die in konischer Form aufgeschüttete Masse muß — zur Vollendung der Gährung — 36 Stunden unberührt stehen bleiben und kann dann sofort benutzt werden. Auf den Morgen braucht man 400 Pfd. dieser Mischung, also nur 2 Centner Knochenmehl à 2 Thlr. = 4 Thlr. Für die Kultivirung der Oedländereien und für die Ausdehnung des Feld-Grasbaues ist dieser Kunstdünger, der dem matten Grauwackenboden Phosphor und Kali in größeren Massen zuführt, von unschätzbarem Werthe.

Ein anderes hier gebräuchliches Mittel zur Bereitung von Knochenmehl-Dünger beschreibt Dr. Schneider: Ist man im Besitz von Knochen oder kann man dieselben in größerer Menge erhalten, so hat man nicht nöthig, sie in eine Knochenmühle zu bringen, um sie da in Mehl umwandeln zu lassen, sondern man kann sie auf eine einfachere und billigere Art selbst behandeln. Hierzu nehme man ein dichtes

hölzernes Gefäß, bringe die Knochen in größeren Stücken hinein und übergieße sie dann mit so viel Salzsäuere, bis die Knochen damit bedeckt sind und lasse sie unter öfterem Umrühren mit einem Holzstabe mehrere Tage stehen. Sind die Knochen alle aufgelöst, so kann man, wenn man die Lösung noch konzentrirter haben will, so lange Knochen nachschütten, als noch Lösung erfolgt. Hört die Auflösung auf, so schöpft man den obenauf schwimmenden Leim (welchen man zu verschiedenen Zwecken verwenden kann und der den größten Theil der Kosten deckt) ab, nehme die noch nicht gelösten Knochen heraus und vermische die Flüssigkeit mit so viel Erde, bis man einen zum Ausstreuen passenden Dünger erhält. Auch kann dieser Dünger, mit Wasser verdünnt, flüssig angewendet werden. Ein auf diese Art bereiteter Knochendünger ist leicht assimilirbar zu jeder Jahreszeit und bei jeder Pflanzung anwendbar.

Tit. IV. Landwirthschaftliche Geräthe.

§ 1. Die landwirthschaftlichen Geräthe in den südlichen Kreisen des Regierungsbezirks Trier

vom Gutsbesitzer von Fellenberg zu Merzig.

Seit dem Jahr 1830 ab und zu im Lande und mitunter selbstthätiger Landwirth, hat der Obengenannte diesem Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit seine Aufmerksamkeit mit Vorliebe zugewendet und wünscht nun, bevor die Trägheit des vorgerückten Alters ihm ihren Hemmschuh anlegt, die Ergebnisse seiner Beobachtung dem landwirthschaftlichen Publikum zu übergeben; eine Kulturbeschreibung des Regierungsbezirks Trier, die einer seiner Freunde in Aussicht nimmt, schien ihm hierzu die passendste Gelegenheit. Soviel vom Berichterstatter und der Veranlassung dieses seines Beitrages zu obiger Beschreibung.

Der Dombal- oder Schwingpflug (Haubitze).

Als der Berichterstatter in's Land kam, fand er daselbst schon 2 Männer desselben Namens für die Verbesserung der Ackergeräthe thätig; das waren die Herren Felix und Karl Villeroy, der Erste auf Rittersdorf nahe an der Grenze des Regierungsbezirks, der Andere in Fremmersdorf, bei Merzig. Sie hatten beide, bei sich, an die Stelle des üblichen Landpfluges, des hölzernen Wendepfluges, den Dombalpflug mit eiserner Rister und dabei noch mehrere andere Ackergeräthe dieses berühmten französischen Meisters eingeführt. Felix arbeitete damit im Sand- und Griesboden mit Leichtigkeit; Karl im Gauboden mit Schwierigkeit, namentlich machte dem Letztern die steinige Beschaffenheit seines Bodens viel zu schaffen, und mag wohl dieses mit eine Ursache gewesen sein, daß von den Bauern seiner nächsten Umgebung, von denen er, doch mit deren eigenen Gespännen, Jahr aus Jahr ein einen seiner Pflüge führen ließ, sich Keiner selbst an diesen Pflug gab und daß mehr als die 10 Jahre, die ein landwirthschaftlicher Fortschritt braucht, um eine Stunde Weges zu machen, darüber vergingen, bis dieser Pflug bei unsern bäuerlichen Ackerwirthen Eingang fand. Bei Herrn Karl Villeroy trat aber noch ein besonders erschwerender Umstand dazwischen, um diesen Eingang zu verzögern und die Bauern von der Annahme dieses in jeder Beziehung vorzüglichen Pfluges abzuschrecken.

Der Widerstand, der öftere Bruch, die starke Abnutzung, welchem dieser Pflug in dem steinigen Boden begegnete, brachte Karl Villeroy auf den Gedanken, dieses Hinderniß aus seinem Boden zu entfernen. Er ließ mehrere Jahre hinter einander

die Steine vom Lande ablesen, wie die Bauern es noch immer von dem Kleeacker thun, um ihre Sensen zu schonen, statt die Steine einzuwalzen, wenn der Boden noch weich ist. Doch kömmt dieses bei den Kleeäckern höchstens alle 6 oder 9 Jahr vor. Karl aber ließ diese Entsteinung jedes Jahr vornehmen.

Die Bauern schüttelten die Köpf' zu dieser Arbeit und sagten: „Viel Kosten um großen Schaden!"

Ein anderer Bauer sprach seine Meinung in einem Gleichniß aus: „Nehmt dem Gaul seine Knochen aus dem Leib und seht zu, ob er noch zieht!"

Die Wirkung entsprach diesen Voraussagungen; die Ernten fielen merklich zurück. Der Weizen wurde weniger und leichter und der Winter warf den Klee aus; die Bauern hatten Recht gehabt. Der Bauer kennt seinen Boden wie sein Bett und die Beobachtungen, die er darüber gemacht hat, führen selten irre.

Mit den abgelesenen Steinen hatte Karl Villeroy die vielen Gräthen gefüllt und sein Land verebnet. Von solchen Auffüllungen gewann er überschwängliche Ernten, die gegen diejenigen des entsteinten Landes um so mehr abstachen, als hier die Früchte bäuerlich standen.

Seht Ihr, sagten die Bauern, wie die Knochen (die Steine) treiben*).

Man kann sich denken, wie wenig einladend dieser Zwischenfall für die Bauern war, um den Dombalpflug anzunehmen. Und doch fehlt er jetzt bei keinem Bauer der ganzen Saargegend mehr, ja er hat den Namen Saarpflug angenommen. Wie kamen sie dazu, ihn endlich doch anzunehmen? — Das sollt Ihr jetzt hören.

In die Gemeinde Merchingen bei Merzig kam etwa um das 10. Jahr nach der Einführung des Dombalpfluges auf dem Sonnenhof, der im Lande weit und breit bekannt gewordene Pastor Deutsch, aus einem der deftigsten Bauernhäuser von Euren, ein Geistlicher von der Art des Pater Abraham a Santa Klara, von dem seine Amtsbrüder lernen konnten, wie man auch ohne viel Theologie aus dem verkommensten Nest mit der Zeit ein Musterdorf machen kann. Alle Deibel hat er seinen Bauern zwar nicht austreiben können und von den Ausgetriebenen sind auch hinterher Manche siebenfach zurückgekehrt; so der Zank- und Feindschaftsteufel, der Ursach ist des völligen Stillstandes, wenn nicht Rückschlages, worin der so gut in's Treiben gekommene Fortgang dieser Gemeinde gegenwärtig sich befindet! Denn die Eintracht ernährt, so Zwietracht zerstört und das ist so arg, daß von den Alten wenig mehr zu erwarten. Vom heranwachsenden Geschlecht muß man das Bessere hoffen und darf es hoffen, indem unter diesem meist die Schüler des Pastor Deutsch sich befinden, und auch jetzt wieder ein Pastor nach dem Herzen Gottes in diesem Dorfe wirkt.

Von dieser kleinen Andenkensabschweifung zur landwirthschaftlichen Wirkungsweise unseres Pastors Deutsch zurückkehrend, so befolgte er im landwirthschaftlichen Umgang mit seinen Bauern grade den entgegengesetzten Weg der meisten Verbesserer in diesem Fach.

Er dachte gar nicht daran, seine Bauern landwirthschaftlich zu belehren. Ich bin Pastor, sagte er zu ihnen und kann Euch nur in Pastors Dingen belehren: darin

*) Nur allmälig gelang es Herrn Karl Villeroy durch tiefergehendes Pflügen seinem Land die nöthigen Knochen aus dem Untergrund wieder zu erstatten. In der Geschichte liegt aber für den Landwirth die Lehre, niemals das Mittel zum Zwecke zu erheben: Das Land ist nicht um des Pfluges willen da, sondern umgekehrt!



dürft Ihr mir kühn folgen. Ihr seid Bauern; in landwirthschaftlichen Dingen aber gehe ich bei Euch in die Lehre; wie macht Ihr dieses, wie macht Ihr das und warum macht Ihr es so? Das waren seine Reden.

Das ist vernünftig, sagten die Bauern und gaben ihm den Rath, den er verlangte, gern, und wenn sie ihm das Warum? auch nicht immer sagen konnten, so brachte diese Frage sie doch so zum Nachdenken, daß sie es fanden; der Eine dies, der Andere das und in dieser Unterhaltung belehrten die Bauern einander, die Aeltern die Jungen und der Pastor hatte die Gelegenheit, ganz unscheinbar und unvermerkt seine Belehrung tropfenweise einzuschmuggeln. Nie aber zweifelten die Bauern daran, daß sie des Pastors Meister in der Landwirthschaft waren, und so kam es denn auch, daß er sich viel Land anschaffte, ohne daß die Bauern es ihm so übel nahmen, wie sie es sonst gethan hätten; denn auf dem Lande sahen sie nun bald die Anwendung der Belehrungen, die sie dem Pastor ertheilt hatten, sogar besser, wie bei ihnen selbst ausgeführt, und wurden so ganz unvermerkt zum Wetteifer herangezogen, indem sie ihren Schüler doch nicht gar zu weit über den Meister kommen lassen wollten. So kamen sie unter Anderm auch zum Kleebau, von dem man vor dem Pastor Deutsch kaum etwas wußte. Die merchinger Bauern steigerten sich ihr Futter in den brotdorfer-, hausbacher- und haustadter Wiesen, wovon sie selber sagten, ihr Stroh sei besser, als solches Heu. Aber mit welcher Mühe und Unsicherheit war es verknüpft, in dieser Entfernung das Futter zu machen! Nun aber war es ihr eigen Gewächs und das wußten sie erst, seitdem sie es ihren Pastor gelehrt!

Nicht viel anders ging es mit der Einführung des Dombalpfluges auf dem merchinger Bann. Pastor Deutsch besuchte mit dem Berichterstatter den Sonnenhof, als diese Pflüge im Gange waren; sie leuchteten ihm sogleich ein. K. Villeroy erzählte uns, wie es ihm mit den dortigen Bauern und mit den Knochen gegangen war. Der Pastor nahm es sich als Wink mit. Wir besprachen auf dem Rückweg die Sache; er sollte den Bauern von diesem Pflug erzählen und horchen, was sie dazu sagten. Doch wartete er nicht gerne damit, bis seine Bauern damit zufrieden wären und bestellte sich einen beim fremmersdorfer Schmied, Meister Spengler, der sie in ursprünglicher Vorzüglichkeit herstellt.

Seine Bauern schüttelten die Köpfe zur Sache; die Kunde von den Villeroy-Pflügen war schon nach Merchingen gekommen: „Der hat schlecht Geschäften mit dem Pflug gemacht, der Weizen will nicht mehr seither und der Klee auch nicht; was machen wir damit, wo wir doch erst den Anfang haben mit dem Klee". So lauteten ihre Reden. Bald war der Pastor nicht so kühn den Pflug kommen zu lassen und wollte ihn schon abbestellen; doch that er's nicht, als er auch beim Berichterstatter einen solchen hatte vorzügliche Arbeiten leisten gesehen.

So fing denn der Pastor mit dem Pflug an. Aber kein Bauer würdigte ihn eines Blickes; wenn der Pastor davon anfing, waren die Bauern stumm; es ging auch wohl Einer nach dem Andern fort und bot verdrät gute Nacht; — der Schüler hatte sich zum Meister machen wollen, eh!

Drei Jahre hatte Pastors Pflug in Pastors Land gegangen und vorzügliche Arbeit gemacht; ja, weil sein Tiefgang bedeutend besser war, so war auch die Ernte und besonders das Stroh viel kräftiger und die Taglöhner des Pastors sagten, auch die Frucht bessere sich zusehends auf den Ackerstücken, die mit diesem Pflug geackert wären; endlich war die Wirkung der tiefen Bauart auf die Fülle des Klees ganz be-

sonders bemerkbar. Aber das Alles konnte den Sinn der Bauern nicht biegen. Endlich trug sich jedoch etwas zu, wodurch das Eis auf einmal gebrochen wurde.

Ein Bäuerchen war an den äußersten Grenzen des weitläufigen Bannes mit dem Umbrechen eines trockenen Kleestückes beschäftigt und er hatte kaum die Hälfte des Stückes gebrochen, das er den Tag gern fertig gemacht hätte, als Mittag längst vorbei war; die Hitze war groß, seine 3 Pferdchen weiß vor Schaum und am Ende ging sogar sein Pflughaupt an einem Fels in Stücker; was nun machen? Heimfahren halb verrichteter Sache? Sich von seinen Kameraden auslachen lassen?! In seiner Verzweifelung sieht er nach allen Seiten, wie nach Hülfe um: aber — Nimmes da!

Noth und Verzweifelung hatten seine Sinne verschärft; in einiger Entfernung erblickt er etwas in der Sonne blinken und siehe da, es war Pastors Pflug.

Wenn der so ein Nothhelfer ist, wie usen Pastor sagt, da muß er auch für diesen Nothfall gut sein. Gedacht, gethan, und siehe da, umsehens hat er das Kleestück umgebrochen und seine Pferdchen haben sich dabei trocken gefahren und mein Bäuerchen kommt noch bei Zeiten heim; doch hat er zuerst den Pastors Pflug hübsch wieder zurück an seinen Platz gebracht und in die Furche wieder eingedrückt, denn Niemand sollte merken, daß er nur vom Platz gerückt worden sei.

Der Vorfall läßt ihm jedoch keine Ruh; am Abend geht er bei den Schmied maien, wie die Bauern alle es im Brauch hatten; denn um in's Wirthshaus zu gehen, dazu waren sie schon viel zu sparsam geworden, seitdem sie mehr auf ihren Ackerbau bedacht waren. Wie die Katz um den heißen Brei herum, schlich unser Bäuerchen sich nun mit Fríckeln und Fragen, erst behehls, ob ihm der Schmied der neumodischen Pflüg einen machen könnt', der seinige wär' Stücker und lieber als der altmodischen einen neuen, hätte er gern der neumodischen eisernen einen; es sei doch ärgerlich, sagte er — härter sprechend — wenn einem so mitten in der Fahrt und weit vom Ort der Pflug Stücker ging und man wär ausgespannt; hätt' er den Pastors Pflug heut nicht ganz zufällig in der Nähe gefunden, so hätte er halb verrichteter Sach' heimkehren und morgen noch einmal dahinauf trabbeln müssen. Die andern anwesenden Bauern hatten einstweilen die Ohren gespitzt, was die so behehls mit einander zu verhandeln hätten; und wie sie von Pastors Pflug hörten, da waren sie erst recht vorwitzig geworden und wollten mehr wissen und der Komper mußte es ihnen nun auch erzählen, wie's ihm gegangen und wie sich seine Viehchen am Pastors Pflug trocken gefahren.

Nun war die Rach' vergessen und jeder von ihnen wollte nun auch lieber einen eisernen Pflug haben, als den alten hölzernen erneuern lassen und zwar je eher, je lieber. Noch am selben Abend geht der Schmied zum Pastor und berichtet ihm die Sache und fragt ihn um Rath, wie er sich in der Sache zu benehmen hätt'. Der Pastor schärfte ihm ein, vorab ihn, den Pastor, aus dem Spiel zu lassen; wir müssen den Bauern das Vergnügen lassen, die Sach' aus sich erfunden zu haben. Dann gab er dem Schmied Anweisung und einen Brief an die Hütte, wo die Pflugsrister und Schaare zu haben sind; im Uebrigen stehe ihm sein Pflug als Muster zu Diensten; er könne sich bei ihm Muster und Maaß nehmen. Und in Zeit eines Monats waren die Pflüg im Land und zwar nicht nur in Merchingen, sondern alle Wagner und Schmiede der ganzen Gegend kamen in Arbeit mit diesen neuen Pflügen.

Zwar verstanden sie den Pflug gleich im Anfang nicht Alle, sondern meinten es reiche hin, daß das Rister von Eisen und eine Fortsetzung des Schaars. Aber die allmäliche Vergleichung der Arbeit und Wirkung der so dem hölzernen Pflug nach-

geahmten eisernen, mit der Arbeit und Wirkung der ursprünglichen Dombalpflüge, wie der fremmersdorfer und merchinger Schmied sie herstellten und der Wetteifer der Schmiede brachten es dahin, daß die vollkommene Form die Oberhand erhielt.

Wenn man die Geschichte der Einbürgerung des Dombalpfluges („Eisenpfluges“) betrachtet, so muß man doch zugeben, daß die Bauern besserer Einsicht nicht so ganz verschlossen sind, wie man häufig behaupten hört. Nur wollen sie durch handgreifliche Wirkungen überzeugt sein und man muß ihnen Zeit lassen, damit sie aus eigener Wahl dazu greifen.

Es mag zwischen der ersten Einführung des „Eisenpfluges“ und seiner jetzigen Einbürgerung ein Zeitraum von 45 Jahren vergangen sein: das scheint uns jetzt eine lange Zeit; betrachten wir aber die Geschichte unserer früheren Landpflüge, so werden wir diese Zeit von 45 Jahren vielmehr eine merkwürdig kurze nennen und die bald 2000 Jahre, die seit jener Geschichte hingegangen sind, würden uns noch mehr unbegreiflich sein, wenn wir von den landwirthschaftlichen Zuständen Deutschlands in jener längst vergangenen Rechnung nichts wüßten. Diese Kenntniß gibt uns der römische Schriftsteller Tazitus durch seine Beschreibung Deutschlands, wie es vor etwa 2000 Jahren war.

Als Tazitus schrieb, bestand die Schrift der Deutschen in Kerbhölzern, wie man sie noch jetzt bei den Erbschaftsrechnungen führt.*) Diese waren wohl geeignet, Rechnung zu führen über Land- und Holzvertheilungen und diese dem Gedächtniß aufzubewahren, nicht aber um den Nachkommen ein Andenken an die Lebensweise ihrer Vorfahren zu erhalten. Was wir von unsern damaligen Vorfahren wissen, wissen wir, wie gesagt, einzig durch jenen römischen Geschichtsschreiber Tazitus. Dieser erzählt, die alten Deutschen hätten nur so viel Land zu eigen behalten, als sie um ihre Wohnungen herum umzäunen konnten. Alles weitere sei gemein gewesen. Der Gemeinheitsbezirk war eingetheilt in Wald, Wiesen, Viehtrifft und Pflanzland. Wir führen hier nur an, was Tazitus vom Pflanzland sagt. Dieses war in Hufen getheilt, wovon abwechselnd eine nach der anderen an die Kehr kam, bepflanzt zu werden. Zu diesem Zweck der Bepflanzung wurde die Hufe in Loosen an die Bürger vertheilt. Die ganze Bearbeitung bestand in Schiffeln und Brennen, wie es jetzt noch in unsern Lohhecken und in den Haiden der Eifel üblich ist. Von dem so bearbeiteten Land nahm man eine oder zwei Ernten, je nach der Kraft des Bodens; dann blieb es nachmals zur allgemeinen Viehtrifft liegen, bis der Boden von neuem Wasen gezielt hatte. Dieser Ruhe konnte der Pflanzboden nicht entbehren, wenn er nach einer Anzahl Jahre, gewöhnlich nach 10 bis 12 Jahren, von neuem Frucht tragen sollte.

Ein Pflug war hier höchstens nöthig zum Unterbringen der Saat und dazu genügte der Rodpflug, der auch lange Zeit der einzige in Deutschland übliche Pflug gewesen sein mag. So war die Landwirthschaft unserer Vorfahren beschaffen, als die Römer in's Land kamen. Wozu kamen die Römer, die an Italien eine viel schönere Heimath hatten, nach dem rauhen Deutschland? Es war um da Soldaten zu gewinnen; denn die Italiener waren damals schon zu weichlich zum Kriegsdienst und die römische Armee bestand größtentheils aus fremden Soldaten aller Länder des römischen Reiches; sie schlugen am linken Ufer des Rheinstromes ihre befestigten Lager auf; so in Köln, Bonn, Koblenz, Mainz, und längs der Mosel und Saar; so in

*) Siehe Anhang zu Theil I.

Kastel. Aus den befestigten Lagern wurden allmälig große Städte. Trier wurde sogar für längere Zeit der Sitz der römischen Kaiser.

Man kann sich denken, daß die Römer nebst ihren Waffen und ihrer Kriegskunst auch noch andere Künste nach Deutschland verpflanzten und unter andern auch ihren damals schon weit vorgeschrittenen Landbau; denn die deutsche Landwirthschaft, wie Tacitus sie beschreibt, war wenig geeignet, für die Bevölkerung großer Städte Lebensmittel zu beschaffen; dazu bedurfte es einer mehr stetigen Bearbeitung des Bodens und besser geeigneter Werkzeuge.

Ein solches war damals schon der römische Pflug, dessen Muster man heute noch im bonner Pflug erkennt. Ueberall hin folgte dem Römer sein Pflug und auch der deutsche Bauer vertraute sich damit.

Mit dem römischen Pflug, aus dem nach und nach unser hölzerner Wendepflug entstand, wurde es möglich, den Boden tiefer zu pflügen und jede Art von Boden zu bearbeiten und zwar ohne Schiffeln und Brennen. So wurde es auch möglich, die Gemeinheiten auf erblich aufzutheilen und dieses scheint denn auch überall eingetreten zu sein, wo der bessere römische Landbau Platz griff.

Man kann sich denken, welche Umwälzung dadurch in dem Landbau eingeführt wurde und wie viel strebsamer der Bauer dadurch wurde, daß er sein Land zu eigen bekam, und daß ihm damit die Aussicht eröffnet wurde, die Frucht seines Fleißes in der Zukunft belohnt zu erhalten.

Doch wird man fragen, wie es denn kam, daß der bessere Landbau so lange auf sich warten ließ, daß die alten Gemeinheiten und das Schiffelthum so spät erst wichen?

Es ist wahrscheinlich, daß die Landwirthschaft der alten Deutschen zu den andern Einrichtungen des Volkes paßten und namentlich zu ihren Verpflichtungen zur Landeshut und Vertheidigung. Dem Antheil am Gemeinland, an Wald- und Weidegerechtigkeit entsprach die Verpflichtung zum Kriegsdienst*) und um diese aufrecht zu erhalten, wurden auch alle damit zusammenhängenden friedlichen Einrichtungen erhalten. Die Römer aber führten in den Theilen von Deutschland, die ihnen unterthan wurden, die römischen Einrichtungen ein, wo der Soldat mehr freiwilliger Söldner als zum Kriegsdienst verpflichteter Bürger war. Die Heereseinrichtung der Römer war ständig und auf Eroberungskrieg eingerichtet; der deutsche Heerbann (wie jetzt noch in der Schweiz) einzig auf Vertheidigung. Nach abgethaner Landesvertheidigung kehrte jeder zu seinem häuslichen Heerd und zu seiner Arbeit zurück.

In der Zeit der höchsten Macht der deutschen Kaiser ging der Heerbann nie länger mit, als höchstens einen Sommer. Wenn der Krieg länger dauern sollte, so sah sich der Kaiser oft auf einmal verlassen; denn der Heerbann hatte seiner Pflicht genügt und seine Zeit ausgehalten. Eroberungskriege konnten nicht zu Stande kommen.

Erst als auch in Deutschland die Söldnerheere aufkamen und das Soldatenthum ein Handwerk und ein eigenthümlicher Stand geworden war, konnten längere Kriege geführt werden; ein solcher Krieg war der 30jährige Krieg, der fremde Armeen ins Land lockte: Spanier, Italiener, Schweden, und sogar türkische Heere drangen seit-

*) So ist es in den Urkantonen der Schweiz vor noch nicht langer Zeit gewesen, und dort haben sich die Einrichtungen, wie Tacitus sie beschreibt, am längsten erhalten.

dem in Deutschland ein. Die Türken belagerten einmal Wien. In Folge des 30jährigen Krieges, der aus Deutschland eine Wüstenei machte und die Bevölkerung völlig verwilderte, blieben dann die ständigen Armeen bestehen.

Aber die Aushebung geschah auf Grund der Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienst und diese Verpflichtung war selbstverständlich hergeleitet aus der Betheiligung an den alten Gemeinheiten, wurde aber — weit über die Grenze der alten Heerbannes-Verpflichtung — auf mehrere Jahre ausgedehnt; in Frankreich auf 7 Jahre, in Deutschland auf 6 bis 12 Jahre (in Oesterreich). Man beeilte sich natürlich nicht, Einrichtungen aufzuheben, auf denen nach dem Herkommen die Heeresverpflichtung beruhte. Es mußte noch schwereres Unglück über alle kommen, um diese alten Fesseln des Landbaues zertrümmern zu helfen. Und dies kam auch mit der Herrschaft des ersten Napoleon über Deutschland. Um letztere zu brechen, mußte die ganze Volkskraft auf's Aeußerste angestrengt und bis in Grund und Boden, d. h. bis in die Landwirthschaft entfesselt werden. Seit jener Zeit griff in Deutschland die Auftheilung der Gemeinheiten aller Art um sich und ihr auf dem Fuße folgte im Bauernstand das Erwachen zu landwirthschaftlichen Verbesserungen. Erst jetzt, da der Bauer freier aufathmete, kam die Volkskraft zur vollen Wirkung und nahm selbstthätigen Antheil am Freiheitskampf.

In den letztverflossenen 50 Jahren ist, wie schon bemerkt worden, in Sachen landwirthschaftlicher Verbesserungen mehr geschehen, als in den 2000 Jahren seit Einführung der römischen Landwirthschaft. Das will aber nicht sagen, daß der römische Pflug und die römische Landwirthschaft unwirksam waren; im Gegentheil durch ihre, wenn auch nur sehr theilweise Verbreitung konnte die Auftheilung der Gemeine überall, wo die römische Landwirthschaft einmal Fuß gefaßt hatte, sofort in Wirksamkeit treten; vorher aber nicht; denn was hilft die beste Verfassung oder sonstige vorzügliche Einrichtung solchen, die sie nicht verstehen und daher nicht zu brauchen wissen*). Hätte der Bauer nicht schon längst bessere Pflüge gekannt und in einer Menge von anschaulichen Beispielen einzelner Güter Muster besserer Landwirthschaft vor Augen gehabt; was hätte es ihm geholfen, die Gemeinheiten aufzutheilen und die Schiffelwirthschaft aufzugeben? Er hätte sich dabei nicht zu helfen gewußt.

Wenn 45 Jahre nun dazu hingereicht haben, einen noch bessern Pflug als den römischen, den Dombal- oder den eisernen Pflug einzuführen, nachdem 2000 Jahre vorüber gegangen, bis der römische Pflug zum Landpflug geworden, so beruht dieser Unterschied auf allen dazwischen liegenden Stufen und landwirthschaftlichen Fortschritten, und es läßt sich voraussetzen, daß der Uebergang zur nächsten Stufe, allem Vermuthen nach, der Tiefbau und der Untergrundspflug oder der Wühler sein wird, und diese wird kaum so lang auf sich warten lassen. In der Umgegend von Trier kennt man z. B. schon die Vertiefung des Ackergrundes um mehrere Zolle, für die Saat der Wurzeln oder Möhren (Murten).

Die Wingertsleute kennen diese Bearbeitung des Bodens vielleicht schon von den Römern her. Aber wie man Jahrtausende geschiffelt hat, bevor man die Rodhaue

*) In einem Dorfe des badischen Oberlandes, wo im Jahre 1848 die schweizerische Gemeindeverfassung — Volkswahl der Gemeinderäthe und Bürgermeister — eingeführt worden, beschloß sofort der Gemeinderath beim Budget: nichts mehr für Gemeindewege, nichts mehr für den Dorfstier 2c. herzugeben. Diejenigen, die Wagen, Pferde und Kühe haben, sollen das aus eigenen Mitteln bestreiten, sie — die Kleinen — brauchen bloß Fußwege und einen gemeinschaftlichen Bock für ihre Geißen.

zum Rodpflug verstärkt, so hat man vielleicht eben so lange mit der Haue den Boden umgesetzt, bevor man auf den Gedanken kam, dafür einen Pflug einzurichten. Auf diesen Gedanken kam man erst, als es galt, die Vertiefung des Ackerbodens auf gewöhnliches Ackerland anzuwenden, und für ein Gespann einzurichten. Die Arbeit ist alt, nur das Werkzeug ist neu.

Indessen hat man in England, Belgien und Frankreich mit dem Bau solcher Pflüge schon längst Versuche gemacht, und auch in unsere Gegend kamen einige derselben. Da es aber meist Herren-Landwirthe waren, die weniger auf die Kosten des Werkzeugs zu sehen haben, als auf die Wirkung, so kam für den Bauer dabei nichts Annehmbares heraus; die einfachen Werkzeuge waren für die erwartete Wirkung zu schwach, die stärkeren zu kostspielig; auch das dabei erforderliche Gespann mochte manchen vom Versuche abschrecken, indem ein anderer Pflug immerhin dem Untergrundspflug vorangehen muß, um für ihn die Furche zu öffnen.

Möglicherweise wird ein Werkzeug, das diesen Sommer zur Prüfung kommt und für mehr oder weniger Gespann bestellbar ist, den Erfordernissen genügen.

Bevor wir jedoch den Faden der Geschichte unserer Landpflüge abbrechen, wird es nicht unbillig sein, eines Pfluges zu gedenken, der namentlich im Kohlensandstein-Revier der Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel beim Bauer noch vielfach im Gebrauch ist; es ist dieses der Schlumpfpflug. Wo der Boden geeignet, d. h. der Lockerung wenig Widerstand leistet, liefert dieser Pflug preiswürdige Arbeit. Wie der Rodpflug eine Verstärkung der Haue zum Zweck der Gespannshülfe, so ist der Schlumpfpflug eine Verstärkung des Rodpfluges, zum Zweck, ihn im offenen Land von einem stärkeren Gespann ziehen zu lassen: er ist der eigentliche alte deutsche Haken, der ehemals über ganz Deutschland verbreitet gewesen sein soll — ein verstärkter Rodpflug. In einer einzigen Bewaffnung findet sich beim Schlumpfpflug Schaar, Kolter und Riester vereinigt; geführt und gespannt wird dieser Pflug wie der Rodpflug, aber mit 2 Pferden.

Bis auf den ihm ganz zusagenden Boden dieser Gegend, ist jedoch der Schlumpfpflug theils dem Wendepflug, theils dem Eisenpflug gewichen, und seine Verbreitung beschränkt sich immer mehr. Seit der Einführung des Dombalpfluges trifft man in unserm Hügellande, besonders im Gauboden, auch einen eisernen Wendepflug an. Der mehrgenannte Schmied von Fremmersdorf verfertigt denselben; er ist einem amerikanischen Wendepflug nachgebildet und besteht aus zwei im Winkel zusammengefügten halben Dombalpflügen; aus der Mitte des Winkelschaares wächst das eiserne Riester heraus und bildet — nach Art des Dombalpfluges — mit dem Schaar eine fortlaufende geschweifte Fläche.

Die Amerikaner bedienen sich dieses Pfluges im Rodland, um zwischen abgehauenen Baumstämmen einspännig herumzufahren, wie wir mit unserem Rodpfluge zwischen den Hecken herumfahren. Weil er in Amerika als Einspänner dient, so ist er dort äußerst leicht gebaut. Seine Verwandlung in einen schweren Gauboden-Pflug hat sich in manchen unserer Gauboden-Gemeinden eingebürgert. Wenn der Abhang streng genug ist, um der ausgehobenen Furche tüchtig nachzuhelfen, so kann der Pflug im Hügel- oder Bergland immerhin seinen Nutzen stiften; nur muß man in der Ebene und im offenen Land keinen der bisher genannten Pflüge damit ersetzen wollen; das ist seine Bestimmung nicht.

Die Arbeit der bei uns üblichen Pflüge.

Wenn der Rodpflug die Aufgabe hat, in dem durch Schiffelhaue und Brand zubereiteten Land Furchen zu ziehen und mit dem Auswurf der Furche, unter Vermengung von Aschen und Mutterboden, die Saat zu decken, so geht die Leistung des Schlumpfpfluges schon einen Schritt weiter; er macht im Driesch die Arbeit der Schiffelhaue in einer so ausgezeichneten Weise, wie irgend die Handarbeit sie fertig bringt; er löst die Wäsen, stellt sie aufrecht, daß sie sich gegenseitig stützen, und daß Frost, Sonne, Luft und Regen ihnen von allen Seiten beikommen können, so daß sie nach einiger Zeit durch Verwesung, statt durch Brand, nicht minder zerbröckeln und verwittern, wie wenn sie zu Asche verbrannt worden wären. Was beim Rodland durch das Feuer sich in Rauch verflüchtigt, der ganze Wurzelpelz, bleibt dem Lande hierdurch erhalten.

Man nennt diese Arbeit schlumpfen. Am besten nimmt man sie im Spätherbste vor, weil man alsdann den Frost zum Gehülfen hat. Sie pflegt dem Kartoffelbau vorzugehen und bereitet dieser Wurzelfrucht das lockerste Bett; aus dem Waldland kommen uns die besten Kartoffeln. Im graswüchsigen Boden wüßten wir keinen Pflug, der diese Arbeit besser bestellte; dennoch weicht dieser Pflug allmälig andern Pflügen, und zwar in demselben Maaße, wie Weide- und Drieschland dem ununterbrochenen Ackerbau weicht.

Wem diese Arbeit zum erstenmale zu Gesicht kommt, der wird meinen: hier haben die Schweine gewühlt. Doch wird er, nachdem näher besehen, sich sagen: das müssen dressirte Schweine gewesen sein, um diese Arbeit so vollständig und gründlich ausgeführt und kein Plätzchen undurchwühlt gelassen zu haben, und das mag bei ihm dann auch die Vermuthung erwecken, daß das Schwein — das wilde oder das zahme — dem Bauer hier zum Lehrmeister gedient habe. Was diese Vermuthung bestätigen könnte, möchte die Redensart sein: „mit Respekt zu melden,“ wenn von Schweinen bei den Bauern die Rede; denn die Arbeit aller andern Thiere ist von Menschen regulirt worden; das Schwein ist das einzige, das der Mensch nicht zu reguliren vermag, sondern von dem er lernt; daher es für ihn eine solche Respektsperson.

Auch die nachfolgende Arbeit des Schlumpfpfluges ist vorzüglich, so lange nicht an Tiefbau gedacht wird; hierfür wird er dem Dombalpflug weichen müssen.

Welche Vorzüge sind es nun, die den Bauer bewogen haben, den Dombalpflug seinem alten Landpflug, dem hölzernen Wendepflug mit geradem Riester vorzuziehen? Wenn dem Bauer die Gesetze der Mechanik bekannt und geläufig wären, wie dieses jetzt den Bauernjungen in der Bauernschule auf Roscheider Hof beigebracht wird, so würde er einem neumodischen Pflug, sowie jedem andern neumodischen Werkzeug seine Vortheile absehen und sofort beurtheilen können, was für Vorzüge er hat und ob dessen Anschaffung sich für ihn lohnt. Ohne diese Kenntniß muß er abwarten, bis einmal ein Zufall ihm die Vorzüge des neumodischen Werkzeuges anschaulich macht.

Dem merchinger Bauer mußte sein Landpflug an seinem zu hart gewordenen Kleestück Stücker gehen, damit er sich nur dran gab, des Pastors Pflug zu probiren; und erst als er merkte, daß dieser noch härter war, wie der Kleeacker, und daß er dabei, obgleich schwerer von Gewicht doch viel weniger Zugkraft erfordere, hielt er ihn gut. Hätten die merchinger Bauern das Warum? gekannt, sie hätten nicht

3 Jahre gewartet, und es hätte nicht von einem solchen Zufalle abgehangen, daß sie den Pflug annahmen, womit sie jetzt ihr Land viel tiefer und besser fahren und mehr und vorzüglichere Frucht und soviel Futter zielen, auch daß ihr Viehstand ein viel besserer ist, sondern bloß der Anblick des Pfluges würde sie schon des Bessern überzeugt haben. Der Mensch fürchtet eben das Unbekannte. Wer davon lebt, daß der Bauer fürchtet, der hält die Kenntniß von ihm ab.

Das Brechen harter Kleestücke und der leichtere und somit auch tiefere Gang des Dombalpfluges sind jedoch noch nicht alle Vorzüge, die er vor dem Landpfluge voraus hat. In Folge der Schraubenwindung, den Schaar, Brust und Riester des Pfluges in einer ununterbrochenen Fläche bilden, theilt er dem Grundstreifen, den er aushebt, diese Windung mit, und dieser dreht sich um sich selbst wie ein Hobelspan.

Der Hobelspan ist hier so dick, wie der Pflug tief geht, und je tiefer der Pflug geht, um so größer ist der Weg, den die Wendung um ihre Achse zu machen hat; je größer aber dieser Weg, um so mehr und öfter reißt ihm die Geduld; je mehr Risse der Aushub bekommt, desto mehr Griff hat an diesen Rissen die nachfolgende Egge, um desto vollständiger ist ihre Arbeit.

Das gerade Riester des hölzernen Wendepfluges legt den Aushub wenig mehr wie halb um und bricht ihn daher viel weniger; im steifen Boden beinah gar nicht; die Egge hat daran nur unbedeutenden Griff und muß viel längere Zeit hin und her drüber gehen, bis sie das Land mürb hat.

Endlich ist der Landpflug ein Mäusefreund. Diese kleinen Spitzbuben finden zwischen einer Furche und der andern einen prächtigen Unterschlauf, wie eigens für sie gebaut, vor ihren Verfolgern, den Eulen und andern Bauernfreunden. Der Dombalpflug dagegen füllt die Furche aus und die Mäuse haben nichts an seiner Arbeit.

Werkzeuge zur Verebennung, Lockerung und Reinigung der Oberfläche.

Unsere Alten kannten und unsere Bauern kennen noch jetzt, ihrer großen Mehrzahl nach, zu diesem Behufe nur Eggen und Walzen.

In der neuern Zeit sind von Herrn Villeroy in Fremmersdorf, aus Frankreich, und zwar von demselben Dombale stammend, der den Pflug erbaut hat, wie auch aus England, verschiedene neumodische Lockerungswerkzeuge in hiesiger Gegend eingeführt worden.

Die Eggen sind vermehrt: 1) um die gegliederte eiserne Egge, die gestattet, auch ganz schmale Rücken zu eggen, auf denen unsere hölzerne Landegge kaum in ihrer halben Breite greift, während die Gliederegge sich allen Unebenheiten unserer schmalen Landparzellen vollständig anschmiegt; 2) um die Schneidegge, die statt der viereckigen Zinken, Messer führt, wodurch die Schollen zerschnitten und, wo Grasland oder Driesch umgelegt wird, die Wäsen zerkleinert*) werden; 3) um ein anderes äußerst wirksames Werkzeug: die fünf- oder siebenschaarige Pferdehacke, von den Franzosen „Extirpator", zu deutsch: „Vertilger" oder „Entwurzeler" genannt, indem es den Franzosen dazu dient, den Boden von Wurzelunkraut zu reinigen. In Merchingen durch Pastor Deutsch eingeführt, hat es den sinngetreuen Namen „Teufelsbänner" erhalten.

*) Bei Umlegung eines trockengelegten uralten Bruches hat uns diese Egge vortreffliche Dienste geleistet, indem der steiffste und zäheste Rasenpelz, der sonst nur durch Brand zu bezwingen gewesen wäre, dadurch, nachdem er einige Zeit gelegen und gemaukt hatte, in ganz kleine Flocken zertheilt wurde, die sich nachher unterfahren ließen, wie der krümmlichste Dünger.



Die äußerst kräftige Wirkung dieses Werkzeuges ist mehrfach: es hebt die Queckenwurzeln aus und schafft sie beinahe ungetheilt an die Oberfläche; es lockert — wenn hinreichend bespannt — den härtest gedammten Boden, auf eine bedeutende Tiefe zu Pulver; es verebnet eine durch Rückenzackerung allzu uneben gewordene Oberfläche, überhaupt jede Unebenheit vollständig aus. Wenn im Herbst, wo man alle Zeit dazu hat, vorgeackert worden, so kann mit Hülfe dieses kräftigen Werkzeuges ein Mann mit 4 Pferden an einem Tage eine Lenzbestellung von 10 Morgen fertig bringen; in gewissen Bodenarten eine gewiß nicht zu unterschätzende Benutzung der günstigen Saatzeit. Der Schmied Spengler in Fremmersdorf stellt auch dieses Werkzeug dombalischer Erfindung her. Die Zinken dieses Werkzeuges sind, zum besseren Eingriff in den Boden, etwas eingebogen und mit Bocksfüßen von Stahl versehen, die ja deutlich genug den Satan verrathen. Die Gesammtbewaffnung des Werkzeuges kann jeden Augenblick durch einen Hebeldruck aus dem Boden gehoben werden, z. B. wenn von den Zinken die Queckenwurzeln abzustreifen sind, oder wenn auf einem schmalen Stück Land die Kehr zu nehmen ist. Da das Werkzeug auf vier Rädern läuft, wie ein Wagen, so wird auch unterwegs zum Ackerstücke die Bewaffnung gehoben und erst auf dem Ackerstücke wieder in den Boden eingesetzt; auch der mehr oder weniger Tiefgang der Füße läßt sich durch Stellschrauben, mit einer Handkurbel versehen, reguliren.

Da jedoch eine einigermaßen befriedigende Wirkung dieses Werkzeuges bei 5 Schaaren nur mit 2 starken Pferden, bei 7 Schaaren nur mit 4 solchen Pferden erreicht werden kann, so ist der Gebrauch dieses Werkzeuges dem einzelnen kleineren Ackerer nur in dem Falle zugänglich, wenn sich zwei derselben zum Zusammenspannen verständigen, oder wenn in der Gemeinde ein Besitzer oder Hofmann sich vorfindet, der solche Werkzeuge gegen Vergütung auslehnt.

Die Ackerwalze, wie man sie dermalen noch in den meisten Bauerndörfern antrifft, hat neben dem Zweck der Verebnung solcher Saatstücke, deren Ernte mit der Sense vorgenommen wird, z. B. der Lenzfrucht, der Wicken, des Klee's, auch noch den Zweck der mehreren Feuchterhaltung der Oberfläche, indem diese nach Zerkrümmelung der von der Egge zurückgelassenen Schollen dadurch von Neuem mit einer lockeren Grundschicht überzogen wird. Sie sind jedoch für unsern Rückenbau meistens zu lang. Man findet an einzelnen Orten aus diesem Grunde die Walze in der Mitte durchbrochen, oder aus zwei kurzen Walzen zusammengesetzt; dieses hat den Vorzug, daß bei Kehren die eine Hälfte rückwärts läuft, wodurch die Kehr auf schmalen Stückern erleichtert wird, aber es kann diesen Doppelwalzen der Nachtheil nicht abgesprochen werden, daß sie ein böses Alter haben.

Der Zweck der Zerkrümmelung und Feuchterhaltung wird, bei unserem jetzigen Ackerbau, nach Wegfall der Brache, stets mehr Bedürfniß. Als durch die Brachbearbeitung der Untergrund hie und da bei trockener Witterung noch einige Lockerung erhielt, da war der von unten heraufgeholte Grund nie so storkig, wie er jetzt nach und nach und stets mehr sich ausweist.

Die Engländer zuerst und nach ihnen auch die Franzosen haben daher auch in der Walze ein Mittel gesucht, die Oberfläche mürbe zu machen und dadurch dem Boden die Feuchtigkeit länger zu erhalten; sie haben dazu das Gewicht der Walze zu benutzen gesucht, und haben ihre Walzen mit allerlei Waffen, als scharfen Ringen, Zacken &c. gepanzert, um die Oberfläche haarklein zu zerkrümmeln. Allein die während mehrerer Jahre anhaltende Wirkung der Brache haben sie damit nicht ersetzt.

Die Dombal-Ringelwalze ist schon längere Zeit auf einzelnen Gütern des Regierungsbezirks in Gebrauch, so auch die englische Zackenwalze (Kroßkill). Es kann beiden die bezeichnete Wirkung nicht abgesprochen werden, aber sie dauert nur kurze Zeit. Anzuerkennen ist, daß bei diesen beiden Walzen die zu große Länge verhütet ist; hierdurch ist der Druck wirksamer und gleichmäßiger auf die Druckfläche vertheilt; diese eisernen Walzen sind 3 Fuß und ein Paar Zoll lang; sie sind aus einzelnen gußeisernen Ringen zusammengesetzt und haben den Durchmesser eines kleinen Vorder-Wagenrades; sind daher hohl und lassen die zerbröckelten Schollen leicht durchfallen. Dadurch wird es möglich, eine solche Walze trotz ihres großen Gewichts bloß mit einem Pferd zu führen. Die hölzernen Bauernwalzen sind dagegen aus einem vollen Baum gedreht und erfordern in dem Maaße mehr Zugkraft, als sie schwerer sind; sie nutzen sich auch in kurzer Zeit der Art ab, daß sie endlich fortwährend stolpern. Hie und da findet man auch steinerne Walzen; sie sind dauerhafter, jedoch weit ungeschickter zu führen.

Aber diese verschiedenen vortrefflichen Geräthschaften finden sich meist nur auf einzelnen von den Dörfern meist entlegenen größeren Hofgütern und können dem Kleinackerer, wenn er sie auch zu brauchen wüßte, nicht zu gute kommen, weil der Einzelne zu schwach gespannt ist, oder sein Gespann nicht theilen kann. Es wären zwar wohl in jeder Gemeinde Mittel vorhanden, solche gute Werkzeuge anzuschaffen, wenn zur Anschaffung derselben Aktienvereine sich zusammen thäten, die alsdann die Geräthe, gegen einen Gebrauchstax für den Tag, ausleihen. Ein solcher Aktienverein ist in Bitburg in Bildung begriffen. In Würtemberg und in der Schweiz bestehen schon in einer großen Zahl von Gemeinden ähnliche Vereine zur gemeinsamen Anschaffung und Benutzung von Geräthschaften, die der Einzelne nicht in der Lage ist, für sich allein anzuschaffen oder zu bespannen, als z. B. Untergrundspflüge, Pferdehacken-, Drill- oder Säemaschinen rc., und man hat noch immer gehört, daß diese Vereine, nach Deckung der Kosten, an die Aktionäre einen ganz netten Jahresüberschuß vertheilen.

Was bei uns wohl jetzt noch mehr Kämpfe kosten würde, als diese Weise der Anschaffung, das wäre das Zusammenspannen zweier Bauern, wo solches nöthig wird, z. B. beim Untergrundspflug, wo ein Vorderpflug mit 2 Pferden vorauf geht und der Untergrundspflug, je nach Tiefgang, mit 3 oder 4 Pferden folgt. Es gehören dazu also zwei dreispännige Bauern.

Wir können ihnen zwar, bei gewöhnlicher Düngung, gut anderthalb des gewöhnlichen Ertrages davon versprechen; allein das können wir ihnen nicht versprechen, daß Einer dem Andern den Vortheil gönnen wird, der allen beiden daraus entstehen würde, daß sie zusammengespannt. So viel aber können wir ihnen ganz bestimmt versprechen, daß, wenn sie dieses einmal über sich gewonnen, es ihnen das zweite Mal schon weit weniger Leihpein machen wird, und daß keine Pein in kürzerer Zeit kurirt ist, als die, daß Einer dem Andern etwas hat gönnen müssen, besonders, wenn sie alle Beide Vortheil daran hatten.

§. 2. Die landwirthschaftlichen Geräthe in der Eifel*) und auf dem Hochwalde.

Vor dreißig Jahren bestanden die Ackergeräthe in der Eifel fast nur aus Holz. Der schlechte, leicht gebaute Holzpflug bearbeitete den Boden nur ungenügend,

*) Nach Mittheilungen des Gutsbesitzers Thielen zu Dierfelderhof.

an einen ordentlichen Tiefbau konnte nicht gedacht werden. Eggen und Walzen waren ebenfalls ganz leicht und von Holz gebaut. Eine tüchtige Zerkrümmelung der Furchen war also nicht ausführbar.

Nach und nach fing man an, die einzelnen Theile der Holzpflüge aus Eisen zu konstruiren. Das sogenannte Heit und den Riester machte man von Eisen; der ganze Pflug wurde schwerer und kräftiger gearbeitet. Die jetzt in der Eifel gebräuchlichen Pflüge entsprechen im Allgemeinen ihrem Zwecke. Man kann bei guter Bespannung 15—17 Zoll Tiefe pflügen. Ein tieferes Pflügen ist bei der vorherrschenden Flachgründigkeit des eifler Bodens nicht ausführbar. Leider wird in der Regel nur auf 6—9 Zoll gepflügt. Dieser Uebelstand liegt nicht an den Pflügen, sondern daran, daß man das freilich oft zu schwache Gespannvieh schonen will und daß man fürchtet schlechte Ernten zu erzielen, weil es an dem nöthigen Dünger fehlt. Es ist jedoch eine entschiedene Neigung vorhanden, die Aecker tiefer zu pflügen und steht zu hoffen, daß man damit weiter gehen wird. Einen Fehler hat der eifler Pflug, er müßte die Furche besser wenden. Der Dombalpflug leistet in dieser Beziehung eine viel bessere Arbeit. Die Flachgründigkeit des Bodens und der Umstand, daß der Riester an dem genannten Pflug sich nicht wenden läßt,*) wodurch man stets auf Beete pflügen muß, hindert die Verbreitung des Dombalpfluges in der Eifel. Im Kalkgebiete sowie in tiefgründigem Lehmboden ist der Dombalpflug durch keinen andern zu übertreffen. Im Kreise Bitburg ist dieser Pflug, auch Haubitze genannt, ziemlich häufig. In den Kreisen Daun und Prüm findet man ihn gar nicht, während er im Kreise Wittlich nur bei einzelnen größern Landwirthen gebraucht wird. Der Kartoffelhäufelpflug hat in den letzten 20 Jahren eine große Verbreitung gefunden. Früher wurden alle Kartoffelfelder mit der Hand gehäufelt, jetzt thut der Häufelpflug fast überall diese Arbeit.

Die früher übliche Holzegge ist fast ganz verschwunden. Gute eiserne Eggen sind dafür in den Gebrauch gekommen. Verbesserte Eggen, als Zwillings- und schottische Eggen findet man nur bei einzelnen größern Grundbesitzern.

Die Walzen bestehen noch fast alle aus Holz, werden jedoch viel schwerer gemacht, als früher. Leider sind die Walzen von Eisen, als die Ringel- und Kroskillwalze, zu theuer, als daß sie eine allgemeine Verbreitung finden könnten.

Säh- und Mähmaschinen 2c. findet man in der Eifel fast gar nicht. Die große Parzellirung und die Armuth der eifler Landwirthe hindern die Verbreitung und Beschaffung solcher Maschinen. Bessere Heckselschneide-, namentlich aber Gemüseschneid-Maschinen haben ziemlich Eingang gefunden. In Wittlich wird eine sehr zweckmäßige und billige Wurzelwerk-Schneidmaschine angefertigt, welche eine große Verbreitung verdient und auch bereits findet.

Die Dreschmaschinen haben sich ziemlich eingebürgert, wenigstens in soweit, als die hiesigen Verhältnisse es gestatten. Die Dreschmaschinen von Holz haben sich schlecht bewährt. Sie erfordern viel Bewegungskraft, dreschen wenig und schlecht. Am besten ist die eiserne Garett'sche Maschine, aus der Fabrik von Gebr. Servais zu Weilerbach. Diese Maschine liefert per Stunde 100—150 Garben Wintergetreide rein ausgedroschen. Zwei Pferde setzen die Maschine leicht in Thätigkeit, so daß sie weniger ermüden als am Pfluge. Man klagt jedoch, daß die Garett'sche

---

*) Der Pflug ist bekanntlich längst anderwärts verbessert und zum Wenden eingerichtet.
Der Verfasser.

Maschine oft Bruch erleide. Nach anderen Erfahrungen ist dies nicht der Fall, jedoch ist eine aufmerksame Pflege und Behandlung der Maschine erforderlich.

Die Dampfdreschmaschine, beschafft von Aktionären im Kreise Wittlich, liefert viel und gute Arbeit. Auf dieselbe Weise sind solche Maschinen in Bitburg, Schweich und Mettnich angeschafft worden.

Im Moselthale beginnt man auch den Nutzen oder vielmehr die Unentbehrlichkeit der Viehwaagen zu erkennen resp. dergleichen anzuschaffen.*)

Die Handgeräthe der eifler Ackerwirthe haben in letzter Zeit wenig Veränderungen aufzuweisen. Die früher übliche Sichel zum Fruchtschneiden ist in den letzten 15 Jahren fast ganz durch die Sense verdrängt worden. Das Mähen der Frucht geht bekanntlich viel schneller und erhält man dadurch auch mehr Stroh, weil der Halm dichter am Boden abgemäht wird.

Vorstehende Darstellung findet auf den Hochwald, nach dem Zeugniß des Herrn Gutsbesitzers und Posthalters Becker zu Morbach, vollständige Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß der Dombalpflug schon seit längeren Jahren zum Wenden eingerichtet ist, so daß man also nicht nöthig hat, noch ferner auf Rücken zu bauen.

Die übrigen Handwerkzeuge der Landwirthe lassen im Regierungsbezirk Trier (nicht minder wie fast in ganz Deutschland) namentlich im Vergleich zu England noch viel zu wünschen übrig. Man denkt nicht daran, den Grad von Kraft zu ermitteln, welcher nöthig ist, um den Zweck zu erreichen und demgemäß die Schwere der Werkzeuge zu ermitteln. Weil man nicht Stahl, sondern Eisen verwendet, muß auch der Stiel verhältnißmäßig stärker und schwerer als nöthig sein; man konsumirt also einen nicht unbedeutenden Theil der Kraft des Arbeiters, welche unnütz aufgewendet wird.

In einem Falle (mit den englischen Drainagewerkzeugen) hat sich der Unterschied eklatant herausgestellt, wie dies weiter oben auf Seite 307 bereits gezeigt worden ist. Seitens des Bezirkswiesenbaumeisters Hector wird für weitere Verbreitung dieser Werkzeuge gesorgt. Auch sucht die roscheider Bauernschule in dieser Beziehung dem Fortschritte Bahn zu brechen.

Zu wünschen ist, daß endlich ein tüchtiger deutscher Fabrikant diesen lukrativen Industriezweig in die Hand nimmt. Die guten Werkzeuge würden alsdann bald viel billiger zu beziehen sein, als dies jetzt der Fall ist.**)

§. 3. Verfahren zur Einführung neuer Ackergeräthe und Pflüge.

Zur Einführung neuer Pflüge dienen weniger die bei den landw. Festen häufig vorkommenden Wettpflügen, wie die im Kreise Merzig schon öfters veranstalteten Pflugproben.

Dabei ist vorzüglich Folgendes zu beachten:

---

*) Nicht jede Brückenwaage, selbst von hoher Tragkraft ist zugleich als Viehwaage zu benutzen. Johann Schweizer in Mannheim liefert derartige Brückenwaagen für den Preis von 110 fl. mit 30 Pfund Gewicht. Die Vorder- und Hinterthüre des Geländers dient bei dieser Waage zugleich als Brücke zum Auf- und Abgehen für das Vieh und ist zu diesem Zwecke in starken Scharnieren drehbar. Die Waage hat 30 Ctr. Tragkraft, ist 8 Fuß lang und 4 Fuß breit.

**) Amtsbl. für die ldw. Vereine im Kgr. Sachsen 1867, 62.

Erstlich muß zur Erleichterung der Nachfrage an jedem Pflug, wie an andern ausgestellten Geräthschaften, der Name der Fabrik oder des Eigenthümers und der Preis des Werkzeuges durch einen deutlich geschriebenen oder gedruckten Zettel vermerkt sein.

Zweitens müssen die Werkzeuge, besonders die Pflüge in gangbarem Stande sein, damit aus der Probearbeit wirklich die Leistung des Werkzeuges erkannt werden kann. Die Pflüge müssen also abgeschliffen, gebraucht sein.

Drittens muß zur Probe der Werkzeuge genügende Zeit ausgeworfen, oder, wo dieses nicht thunlich, mit jedem Werkzeug eine hinreichende Arbeit vorher ausgeführt worden sein, damit aus dem Anblick der Arbeit die Leistung, und aus der Vergleichung der gemachten Arbeit das beste Werkzeug herausgefunden und als solches empfohlen werden kann.

Viertens muß nach Schluß der Pflugprobe, von Seiten des ausführenden Komités (Preisgericht) Bericht an die Versammlung abgestattet werden, worin es sein Urtheil begründet und durch diesen Bericht der Versammlung Gelegenheit gegeben wird, sich über die Leistungen der verschiedenen Werkzeuge auszusprechen.

Zu Drei bemerken wir, daß es zwei Mittel gibt, diesem Erforderniß zu genügen; eines dieser Mittel besteht darin, daß der landw. Verein mehr und hauptsächlich in seinen Sektionen arbeitet, z. B. die Ackerbau-Sektion würde mit den Mitgliedern, die sich ihr vorzugsweise anschließen, unter den Gegenständen, die im Augenblicke vorwiegendes Interesse erwecken, einen nach dem andern, erschöpfenden Prüfungen so unterwerfen, wie es in Merzig mit dem Tiefbau geschieht; sie würde Kenntniß nehmen von allen in diese Parthie einschlagenden Arbeiten, wie der dadurch erzielten Erfolge und veranstalten, daß diese in Augenschein genommen werden können, und würde alsdann im landw. Lokalblatt darüber so oft Bericht abstatten, als die Thätigkeit in dieser Parthie Gelegenheit dazu darbietet.

Jede Sektion würde sich nach ihrem Bedürfniß einrichten und jedesmal, daß sie in ihrem Schooß einen Schritt vorbereitet hätte, würde durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Anschauung, Besprechung und Selbstbelehrung gegeben.

Auf diese Weise würde auf jeden Gegenstand die Zeit und Aufmerksamkeit verwendet werden können, die zu seiner Kenntnißnahme erforderlich; und es würde dem einzelnen strebsamen Landwirth, der sich darin weiter belehren möchte, die Gelegenheit gegeben, zu den Leuten und Sachen zu gelangen, die ihm dann weiter helfen können; es fände sich Keiner mehr vereinzelt und dadurch hülflos und entmuthigt.

Die Sektionen würden auf diese Weise auch am ersten in den Stand gesetzt, das Beste heraus zu finden und je nach örtlichen Umständen, Rath zu ertheilen.

Aus dem, was weiter oben über die Pflüge nur andeutungsweise gesagt worden ist, konnte schon entnommen werden, daß nicht ein bester Pflug für jede Lage und für jeden Boden zu empfehlen ist; die Sektion würde auf die Beurtheilung auch dieser Unterschiede eingehen.

Hiermit denken wir auch der vierten Anforderung gerecht geworden zu sein, die den Prüfungsbericht und die Empfehlung der besten Werkzeuge betrifft.

Es wird nun für den Erfolg in der Sache hauptsächlich auf die richtige Wahl der Sektionsführer ankommen. Vielleicht ist es gerathen, Anfangs nur diejenigen Sektionen zu besetzen, für welche bekannte Führer vorhanden, die dieselben in Thätigkeit zu versetzen geeignet sind. An der Thätigkeit dieser anfänglich besetzten Sektionen wird sich dann erkennen lassen, wie überhaupt solche Sachen am Besten angefangen werden: das Uebelste was in diesen Dingen vorkommen kann, ist, Führer zu haben, die keine

Führer sind; denn es bemächtigt sich alsdann der Sache sofort Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit, und diese ist der Tod jeder guten Sache. Selbstthätigkeit ist bei einer solchen Führung unentbehrlich und dabei nach Möglichkeit ein kollegialisches Verhältniß. Sache, nicht Person.

Des Sektionsführers Aufgabe ist durchaus nicht diejenige des Beamten oder Uebergeordneten, dem gesetzliche Folgeleistung zusteht und in vielen Fällen zustehen muß; der Sektionsführer muß gerade die Eigenheit im allerausgedehntesten Maaß besitzen, einen Jeden zur eigenen Meinungsäußerung anzuregen und von dieser Aeußerung alles irgend Geeignete zur Benutzung und Geltung zu bringen und aus dem Richtigen in den verschiedenen Meinungen ein brauchbares Ganzes zu machen. Am allerwenigsten darf er, ungeduldig, der Schnecke auf die Hörner klopfen wollen. Ist aber ein brauchbares, ausführbares Vorhaben zum Beschluß gelangt, so muß der Sektionsführer auch zur Ausführung des Beschlusses eines Jeden Mitwirkung in Anspruch zu nehmen wissen. Die Ausführung wird alsdann wie eine Frucht des Kopfbrechens Aller, auch zur Frucht der Handanlegung Aller und wird, Allen gleich lieb und werth, durch die Pflege Aller gedeihen.

Trifft es sich zufällig, daß ein zum Sektionsführer Befähigter zugleich Beamter ist, so wird der Erfolg seiner Führung in dem Maaße wachsen, als es ihm gelingt, seine Beamtenunfehlbarkeit an den Nagel zu hängen und der Fürgänger unter Gleichen zu sein. Sollte ihm dieses schwer werden, so muß er diese Aufgabe als ein Mittel ansehen, es zu lernen; es wird und kann ihm auch als Beamten nur äußerst förderlich sein, es zu können. Er darf nie weder denken, noch sagen: „Ich muß es ja besser wissen, weil ich Beamter bin."

Jedenfalls muß die Theilnahme an solchen Berathungen eine viel größere sein, als dies bisher in der Regel der Fall ist. Also alle Liebhaber sollen sich versammeln, weil sich in einer Sache, worin Einer es zu etwas gebracht hat, auch der Einzelne mehr con amore ausquetscht. Ueberhaupt thut es die Vielheit der Theilnehmer an solchen Berathungen und Vorträgen nicht so sehr, wie die Arbeit derselben. Was die Arbeiter in einer Sache da lernen, hat auch viel mehr Körper und Wirkung, als was an bloßen Zuhörern hängen bleibt. Der Lehrer, der selbst Techniker ist, kann auch Alles viel anschaulicher machen, als der ausgezeichnetste Theoretiker. Jedermann, der in der Parthie gearbeitet hat, wird ihm sofort anmerken, ob er seine Sache aus Büchern oder aus eigener Erfahrung hat.

Bedenklich und kostspielig ist jedenfalls die Einrichtung von landwirthschaftlichen Geräthedepots, die in der Regel in einiger Zeit den Charakter einer Rumpelkammer anzunehmen pflegen. Viel praktischer verfährt Herr von Fellenberg zu Merzig, der allmälig ein bewährtes Ackergeräthe nach dem andern angeschafft hat und dieselben auf seinen an der Landstraße belegenen Feldern nicht blos für Jedermann zur Schau ausstellt, sondern sie auch daselbst in Gegenwart vieler Landleute wieder und wieder arbeiten läßt. Nichts wirkt mehr als die Anschauung, das Beispiel.

So viel steht fest, in der Verwendung von Geräthschaften und Maschinen ist der kleine Landwirth entschieden gegenüber dem großen Grundbesitzer im Nachtheil. Aber auch hier ist Abhülfe möglich, nämlich durch die Vereinigung mehrerer kleiner Grundbesitzer zu einem Verein, der sich die Maschinen der industriellen Landwirthschaft erwirbt und sich dadurch die Vortheile dieser arbeitersparenden und theilweise bessere Arbeit verrichtenden Maschinen und Geräthe verschafft. Das Genossenschaftswesen, die Assoziation ist es ja überhaupt, die gegenwärtig die größten Werke ausführt, und auch

die Landwirthschaft, namentlich der kleinere Grundbesitz, soll und muß sich ihrer in ausgedehntestem Maße bedienen, will er nicht von dem Großgrundbesitz eben so vollständig überflügelt werden, wie die Industrie bereits das Handwerk überflügelt hat.

Also Genossenschaften zum Ankauf und Gebrauch verbesserter Geräthe sollen die kleineren Landwirthe bilden. Deshalb fügen wir einen Statutenentwurf für eine derartige Vereinigung bei:*)

1) Die unterzeichneten 12 Gutsbesitzer vereinigen sich zu einer Gesellschaft behufs der Anschaffung folgender Geräthe und Maschinen:

a) 1 Dreschmaschine zu	600	Fr.
b) 1 Futter-Schneidmaschine	160	"
c) 1 Schrotmühle	120	"
d) 1 Skarrifikator	300	"
e) 1 Pferdehake	65	"
f) 1 Häufelpflug	65	"
g) 1 Viehwaage	150	"
	1460	Fr.

2) An den eben berechneten Kosten der Anschaffung bezahlt Franz Brändli 150 Fr., N. N. 120 Fr. und so fort.

Jeder Theilhaber der Gesellschaft übernimmt einen seiner Kapitaleinlage entsprechenden Antheil am allfälligen Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

3) Jeder Theilnehmer in der Reihenfolge, wie sie hievor aufgeführt sind, übernimmt je für 1 Jahr die Besorgung sämmtlicher Geschäfte, die Kassaführung und Rechnungsstellung, er bezieht hiefür eine Entschädigung von 10 Fr. aus der Kasse der Gesellschaft.

4) Die Theilhaber an der Gesellschaft haben das Recht der Benützung obiger Maschinen gegen eine Vergütung per Tag bei

	Fr.	Cent.
der Dreschmaschine	5	—
der Futter-Schneidmaschine	1	50
der Schrotmühle	1	50
dem Skarrifikator	3	—
der Pferdehacke	—	75
dem Häufelpflug	—	75
der Viehwaage per Ctr., der gewogen wird	—	2

5) Die Reihenfolge der Benützung richtet sich nach der Zeit der Anmeldung bei dem Geschäftsführer, so daß derjenige den Vorrang behält, der zuerst die Maschine für einen bestimmten Tag bestellt hat. Melden sich mehrere für einen Tag, so entscheidet das Loos.

6) Für Beschädigungen an den Maschinen haftet derjenige, der das Geräthe benutzt. Der Geschäftsführer hat dasselbe bei der Heimlieferung in dieser Beziehung genau zu untersuchen.

7) Die Geräthe dürfen auch an andere als Gesellschaftsglieder ausgeliehen werden, wenn die letzteren sie nicht gerade brauchen. Es haben aber die Nichttheilhaber für die Benützung die doppelte Taxe, wie die Gesellschafter, neben Vergütung allen Schadens zu bezahlen.

---

*) Siehe würtembergisches Wochenblatt der Land- und Forstwirthschaft, Jahrgang 1866, Seite 246.

8) Von der Einnahme werden bestritten die Belohnung des Geschäftsführers, die Haupt-Reparaturkosten und sonstige außerordentliche Auslagen, der Ueberschuß aber wird alljährlich am 1. Januar an die Genossen vertheilt.
9) Jedes Mitglied kann aus der Genossenschaft austreten, wenn sein Antheil von einem andern Theilhaber übernommen wird, oder ein neuer Gesellschafter statt seiner eintritt.
10) Die Genossenschaft faßt alle Beschlüsse und entscheidet alle Streitfälle mit Stimmenmehrheit. Wird eine Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so werden die Maschinen öffentlich versteigert und der Erlös nach Verhältniß der Einlagen vertheilt.

Welchen Vortheil sich jeder Einzelne durch den Eintritt in eine solche Genossenschaft verschaffen könnte, braucht wohl nicht besonders auseinandergesetzt zu werden; durch eine kleine Kapitalauslage sichert er sich die Benützung einer Menge von Geräthen, an die er sonst gar nicht denken könnte, und da diese Geräthe auch noch anderwärts ausgelehnt und sicherlich, wie z. B. die Viehwaage, vielfältig benutzt werden, so kommt die Benutzung für den einzelnen Gesellschafter bei der Jahresabrechnung fast unentgeltlich zu stehen.

§. 4. Ueber die Nachtheile des Doppeljoches. *)

Die Zugthiere bilden für den Landmann einen unentbehrlichen Theil seiner Wirthschaftsgegenstände. Der verständige Ackerwirth wird es also niemals an der nothwendigen Pflege und Wartung seiner Arbeitsthiere mangeln lassen; außerdem wird er aber auch bedacht sein, die Arbeitskräfte seines Zugviehes so zu verwenden, daß das größte Arbeitsresultat mit Vermeidung von Ueberanstrengung und unnöthigem Kraftaufwande, also mit möglichster Schonung der Thiere gewonnen wird, was sich aber nur dann erreichen läßt, wenn das ganze Anspanngeschirr zweckmäßig und dem betreffenden Thiere genau paßt.

Aber wie viel wird hierin gesündigt! Pferde sieht man mit blutig aufgezogener Brust, an der sich dicke Wülste gebildet haben, sowie mit geschundenen Rücken, und doch werden diese bedauernswerthen Thiere von ihren rohen Peinigern mit Peitschenhieben zur fortwährenden Arbeit angetrieben, ohne den Wunden Zeit zum Heilen zu lassen, ja ohne sich einmal die Mühe zu machen, dem Geschirre eine bessere und bequemere Einrichtung zu geben.

Noch bedauernswerther ist ein Rindviehgespann, das an das scheußliche Doppeljoch gefesselt, Jahr aus Jahr ein seine tägliche Last unter Qual und Schmerz schleppen muß. Gewiß sollen diese Thiere uns durch ihre Arbeitskräfte nützen, — und es ist ein nicht geringer Nutzen, den sie uns liefern, — die Arbeit muß jedoch immer Arbeit bleiben und darf nie zur Qual werden. Quälerei ist es aber, zwei Ochsen oder Kühe an das im größten Theile unseres Regierungsbezirks noch gebräuchliche Doppeljoch zu spannen.

Durch den Umstand, daß dieses Joch mit der Deichsel des Fuhrwerks fest verbunden ist, theilen sich alle Erschütterungen und Stöße des Letztern den Köpfen der Zugthiere mit; schon ein kleines Steinchen, über welches eines der Räder gehen muß, verursacht einen Stoß und den Thieren Schmerz; wie schlimm muß es sein auf

*) Nach F. Mosebach zu Trier.

unebenen Feldwegen und mit frischem Kleinschlag bedeckter Chaussee! Die Erschütterungen sind oft so stark, daß den Ochsen die Kinnladen förmlich zu klappern scheinen.

Beim Arbeiten in einem Bergabhange tritt ein großer Uebelstand dadurch ein, daß ein Thier stets tiefer steht, wie das andere. Das Joch, vorausgesetzt, daß die Ochsen gleiche Höhe haben, bleibt mit der Bergwand parallel und zwingt beide Thiere, ihre ans Joch gefesselten Köpfe zu verdrehen, wodurch die Halswirbel verschoben und die ganze Stellung des arbeitenden Thieres zu einer unnatürlichen und gewiß auch sehr unangenehmen wird. Wollte der obere Ochse z. B. den Kopf nach seiner Bequemlichkeit halten, so würde das Joch hoch über den Nacken des anderen Thieres hinwegragen. Ebenso verhält es sich bei Ochsen oder Kühen von ungleicher Höhe; wo nun gar Ochs und Kuh neben einander gespannt sind, da wird das Maaß der Quälerei voll.

Selten hat man Thiere, die sich an Kraft gleich sind, wenn dieselben nun aber so gespannt werden, daß keins das andere behindert, daß jedes für sich mit voller Herrschaft über seine Glieder arbeitet, gleicht sich diese Kraftverschiedenheit wieder aus; bei Ochsen, die ans Doppeljoch gespannt sind, versucht man aber vergebens, durch Verlängerung des dem schwächeren Ochsen überlassenen Jocharmes das Gleichgewicht wieder herzustellen; denn der Stellmacher kennt kein Maß, keinen Anhaltspunkt, wonach er bestimmen könnte, in welchem Längeverhältniß die beiden Hebel, nämlich die beiden Jocharme, zu einander stehen müssen. Welche Qual muß es nun sein, nicht nur den ganzen Tag oder doch während der ganzen Arbeitsdauer Kopf und Nacken beständig in der nämlichen Stellung zu halten, da die wenigen kleinen Veränderungen, die das Joch zuläßt, nicht in Betracht kommen können, sondern auch noch das Uebergewicht eines stärkeren Leidensgefährten fortwährend fühlen und doch ebenso viel leisten zu müssen, wie dieser. Wer hat nicht schon bemerkt, daß manche Thiere, namentlich auch das Rindvieh, zum Abwehren der Fliegen sich auch des Kopfes bedienen? Man denke sich nun die Qual eines Ochsen, auf dessen Nacken oder Schulter, Körpertheilen, die er mit dem Schwanze nicht erreichen kann, sich eine Bremse eingebissen hat. Vergebens schüttelt er die Haut, vergebens schnauft er durch die Nase und rüttelt an seiner Marterstange; er muß den kleinen blutgierigen Feind sich satt saugen lassen, denn bei all seiner Kraft ist es ihm doch unmöglich gemacht, denselben zu verscheuchen. Unterdessen geht sein stupider Fuhrmann gleichgültig daneben, denn es fällt demselben im Traume nicht ein, daß jene auffallenden, außergewöhnlichen Bewegungen auch wohl eine außergewöhnliche Ursache haben müssen; er traktirt das arme Thier mit Peitschenhieben.

Wenn wir nicht inniges Mitleid empfänden, könnte der Anblick eines Paares zu einer kurzen Erholung zwar ausgespannter, aber noch an's Joch angeschirrter Ochsen Heiterkeit erregen und lehrreichen Stoff zu der Betrachtung darbieten, wie selbst zwei innig verbundene Leidensgenossen wohl an's nämliche Joch geschmiedet, aber doch nicht unter einen Hut gebracht werden können, so lange Jedem die freie Willensäußerung zusteht. Will nämlich der Eine hierhin, zerrt der Andere dorthin, will der Eine den Kopf zur Erde beugen und fressen, bestrebt sich der Andere die Nase in den Wind zu strecken und zu wittern, kurz um, man sieht sie nicht eine Minute einig, und nur gezwungen ziehen sie dasselbe Seil.

Ob es wohl beim Wiederkauen eines der doppelbejochten Thiere für das Andere besonders angenehm sein mag, die Bewegungen dieses Verdauungsprozesses, nämlich die zwar leisen, aber unaufhörlichen Erschütterungen des Kopfes wider Willen mit

durchmachen und den durch das Joch fortgepflanzten Schall des Zähneknirschens, Schluckens und Aufstoßens hören zu müssen?

Unter den Nachtheilen des Doppeljoches darf nicht unerwähnt bleiben, daß die beiden Thiere sich gegenseitig vielfach geniren; schon der unbedeutende Umstand, daß sie nicht in gleichem Schritte gehen, erschwert ihnen die Arbeit; außerdem bemerkt man häufig, daß einer der Ochsen sich wider die Deichsel legt und den Andern durch's Joch auf die Seite zu schieben sucht; dieser ist natürlich genöthigt, den Druck zu erwidern, und so geht ein nicht unbedeutender Kraftaufwand bei dieser Neckerei, wie man sie nennen könnte, und in noch vielen andern derartigen Fällen, in denen ein Thier das Andere behindert, nutzlos verloren, was nicht vorkommen könnte, wenn jedes Thier für sich angespannt wäre.

In gleichem Maße wie das Joch die volle und nachhaltige Kraftäußerung verhindert, in demselben Maße verringert es auch das Arbeitsresultat und nöthigt daher den Landmann, will er seine Arbeit gehörig bewältigen, zur Haltung einer größeren Spannkraft, als bei zweckmäßiger Anschirrung nöthig wäre; außerdem bedarf ein Paar mit dem Doppeljoch versehener Ochsen eine bedeutend größere Futtermenge, als wenn sie nach nachstehend beschriebener Methode angeschirrt werden; überdieß altern sie vor der Zeit und sind früher abgetrieben und steif; das Alles muß auf Rechnung der Unbequemlichkeit und der Quälerei geschrieben werden.

Nach welcher Seite man das Doppeljoch also auch drehen und wenden mag, überall erblickt man offenbare Nachtheile und keinen einzigen Vortheil, es sei denn, daß man behaupten wollte, dieses Joch sei die denkbar billigste Art des Anschirrens, was aber auch nicht richtig ist, da das zu demselben verwendete Holz von besonderer Güte sein muß und eine sorgfältige Bearbeitung erfordert; auch muß man die Gefahr des Hornausdrehens und die dadurch stets drohende längere Arbeitsunfähigkeit des Ochsen mit in Anschlag bringen. Also nicht bloß das Mitgefühl mit den Geschöpfen, die ihm sein Brod verdienen helfen, sondern auch der eigene Vortheil sollten den Landmann bestimmen, ein anderes Joch zu gebrauchen, von dem wir versuchen werden, eine Beschreibung zu geben, da man ja keine Sache tadeln darf, ohne eine bessere an deren Stelle zu haben.

Die Stärke des Ochsen liegt in seinem Nacken, d. h. in der ganzen Wirbelsäule, die von den kurzen, starken Beinen zwar langsamer, wie beim Pferde, aber unaufhaltsam vorwärts geschoben wird. Es ist daher eine richtige Maxime, den Ochsen mit dem Kopfe arbeiten zu lassen. Wie verwerflich das Doppeljoch ist, haben wir gesehen. Aber auch ein einfaches Joch auf den Nacken des Thieres zu legen und mit über die Stirne gehenden Riemen zu befestigen, wie man häufig sieht, ist unzweckmäßig, weil das Joch *über* der Wirbelsäule und der Druck nicht ganz in der *Verlängerung* derselben liegt. Das Letztere ist aber unerläßlich, soll die höchste Kraftentfaltung bei der größten Bequemlichkeit möglich sein, und daher muß das Einzeljoch vor der Stirne des Ochsen, also in der Verlängerung der Wirbelsäule angebracht werden, was am besten durch um die Hörner gehende Riemen geschieht. Sollten die Letztern so tief nach unten stehen, daß sie das gehörige Anbringen des Joches verhindern, so müssen in dieses zwei den Hörnern entsprechende Vertiefungen eingeschnitten werden. Das Joch muß von leichtem aber zähem Holze angefertigt, nach der Stirne zu ein wenig gebogen u. gepolstert sein; in der Mitte soll es bei einer Dicke von einem bis anderthalb Zoll, eine Breite von vier bis sechs Zoll, je nach der Stärke des Thieres, haben, nach beiden Seiten, wo die Zugstränge eingehackt werden, etwas schmäler auslaufen und

so lang sein, daß die Zugstränge die Seiten des Thieres nicht berühren oder doch wenigstens nicht drücken. Dieses Joch ist sehr geeignet, um ein Paar Ochsen oder Kühe neben einander nach Art der Pferde vor einen Wagen mit stehender Deichsel zu spannen, jedes der beiden Thiere wird dann noch mit einem ledernen, (dem der Pferde ähnlichen) Hintergeschirr versehen, welches mit einem um den Hals gehenden breiten Riemen, an den die vorne an der Deichsel befindlichen sogenannten Roßketten befestigt werden, in Verbindung steht.

Die Ochsen gewöhnen sich sehr leicht und ohne Gefahr des Hornausdrehens an das beschriebene Joch und die Weise des Anschirrens, die der Eigenthümlichkeit des Rindviehes so sehr entspricht, daß in einigen Tagen die ganze Dressur schon beendet ist. Es ist erstaunlich, mit welch' unwiderstehlicher Gewalt ein kräftiger Ochse bei dieser Anspannung sich in's Geschirr legen und Lasten, die oft zwei starken Pferden zu schwer sind, mit gleichmäßigem Drucke und anscheinend der größten Leichtigkeit vorwärts bewegen kann. nnd die Behauptung, daß ein Ochse bei der beschriebenen Anschirrung völlig so viel zu arbeiten vermag, wie zwei von der nämlichen Stärke am Doppeljoche, wird sich beim Versuche recht bald bewahrheiten.

Die königliche Regierung hat diese Denkschrift den Landraths-Aemtern mit der Aufforderung zugehen lassen, mit erfahrenen Landwirthen zu erwägen, wie die Doppeljoche am zweckmäßigsten zu beseitigen sein dürften. Seitens der Lokalabtheilung Merzig ist bereits einstimmig angetragen worden, die fernere Benutzung derselben mit einem gewissen Zeitpunkte ebenso polizeilich zu verbieten, wie dies bereits vor längerer Zeit in Bayern und Würtemberg geschehen sei. *)

Tit. V. Naturerzeugnisse aus dem Pflanzenreiche.

Jede Landwirthschaft ist eine Fabrik: deßhalb muß der Landwirth nicht minder spekuliren und rechnen, wie ein Fabrikant. Namentlich muß er im Stande sein, sich folgende Fragen hinsichtlich seiner Wirthschaft jederzeit zu beantworten:

1) Welche landwirthschaftliche Kulturpflanzen gedeihen in meinem Klima und Boden gut?
2) Welche Handelsartikel sind diese Pflanzen, oder für welche Handelsartikel liefern sie die Rohstoffe, und wie hoch werden sich meine Kulturkosten belaufen?
3) Auf welchem nahe gelegenen Markte kann ich meine Artikel am höchsten und mit den wenigsten Auslagen verwerthen, oder ist es für mich vortheilhafter und ist Gelegenheit vorhanden, sie aus dem Hause zu verkaufen?
4) Nach welchen bei mir vorhandenen Artikeln ist in beiden Fällen die meiste Nachfrage?
5) Welche Pflanzen muß ich daher bauen, und wie den Uebergang zu denselben machen?
6) In welcher Form kann ich die von mir gebauten Pflanzen auf den Markt bringen oder überhaupt verkaufen?
7) In welcher Methode kann ich die für mich passenden Formen am vortheilhaftesten herstellen?
8) Wie kann ich — mit Vermeidung von Zwischenhändlern — meine Artikel am besten und vortheilhaftesten an die Konsumenten gelangen lassen?
9) Welche Artikel gebrauche ich für meinen eigenen Bedarf, welche derselben muß ich mir selbst erzeugen, da sie mir Niemand billiger oder besser liefern kann,

*) Aehnliche Verhandlungen schweben jetzt wegen Einführung der Nasenringe für die Zuchtstiere.

und auf welche Weise komme ich am vortheilhaftesten in den Besitz solcher Artikel, welche ich mir nicht selbst fertigen kann und zwar direkt, mit Vermeidung von Zwischenhändlern?

10) Wie leite und balanzire ich mit Hülfe einer guten Buchführung meine Fabrikation und meinen eigenen Verbrauch, meinen Verkauf und Einkauf, so, daß ich mein in dem Grundstücke ꝛc. bestehendes Kapital nicht blos zu landüblichen Zinsen verwerthe, sondern auch den höchsten Erwerbsgewinn für meine Arbeit erziele?

§. 1. Landwirthschaftliche Produkte der einzelnen Kreise.

Im Kreise Prüm werden an Körnerfrüchten hauptsächlich Roggen, Hafer und Haidekorn gezogen. Der Roggen deckt selten den Bedarf; der Hafer gewährt in der Regel einen Ueberschuß; das Haidekorn liefert, wenn es nicht durch Nachtfröste geschädigt wird, einen guten Ertrag. Außerdem wird in schwerem Lehm- oder Kalkboden Spelz, nicht selten Weizen und Gerste, jedoch nur mit unsicherm Erfolge angebaut. Die Körnerfrüchte haben eine dicke, rauhe Schale (Rauhkorn genannt) und weniger Mehlgehalt, als in andern Kreisen. Der Anbau der Hülsenfrüchte beschränkt sich auf Felderbsen und Bohnen, jedoch befriedigt der Ernteertrag selten. Unter den Knollen- und Wurzelgewächsen steht die Kartoffel oben an; sie wird in allen Bodenarten gepflanzt; in guten Jahren entspricht das Ernteergebniß dem Bedürfnisse des Kreises und gewährt zuweilen sogar einen Ueberschuß. Wasserrüben werden nur selten, Runkel- und andere Futterrüben fast nur in Gärten angebaut.

Von den Futterkräutern gedeiht der dreijährige Klee, namentlich wenn er gegypst wird, im Kalkboden vorzüglich, während er in dem zumeist vorhandenen leichten Schieferboden oft mißräth. Für letzteren und das Schiffelland eigenen sich hauptsächlich die Weide-Kleearten, auf die bis jetzt viel zu wenig Rücksicht genommen worden ist; Luzerne, Esparsette und Wicken werden nur wenig angebaut. Handelsgewächse, namentlich Sommer-, Winterraps und Flachs werden mit nicht befriedigendem Erfolge, Hanf wird nur in den Gärten und einiger Hopfen im Kyllthale gezogen. Der Ertrag der Wiesen ist nach Quantität und Qualität gering. Nur die mit Dorfwasser gedüngten Peschen und einige wenige Thalflächen liefern ein verhältnißmäßig reichliches und dabei süßes Futter. Ungünstige klimatische und Bodenverhältnisse, Mangel an Bewässerung und stauende Nässe sind in der Regel die Ursachen der Unergiebigkeit. Gemüse wird nur in Gärten gezogen. Von Obstsorten gedeihen, und zwar nur in den geschützten Thälern, rauhe Aepfel und Birnen, seltener Pflaumen und Kirschen.

Von den vorhandenen 100 394,17 Morgen Holzungen (= 27,9 der Kreisfläche) gehören dem Staate 12, den Gemeinden 26, den Privaten und Instituten 62 Prc.

An vegetabilischen Erzeugnissen kann der Kreis nur Hafer, Haidekorn und Kartoffeln in guten Jahren ausführen.

Der Markt zu St. Vith ist der beliebteste Absatzort. Die Ausfuhr an Bau- und Nutzholz ist bei dem gebirgigen Terrain und dem Mangel an Schienen- und Wasserstraßen fast unmöglich, daher die Holzpreise auch um 30 bis 40 Prc. niedriger stehen als z. B. in der Gegend von Trier.

Im Kreise Daun sind Weizen, Roggen Spelz, Gerste und Hafer die am meisten vorkommenden Körnerfrüchte. In dem schweren Boden des nördlichen Theiles des Kreises wird vorzugsweise Spelz, Gerste und Mischelfrucht (Roggen und Spelz),

in dem leichteren Boden des südlichen Theiles dagegen fast nur Roggen und Hafer gebaut. Der Weizen hat erst seit 15—20 Jahren Eingang gefunden und zwar in Folge einer Krankheitserscheinung beim Roggen. Letzterem Uebel wurde durch Anwendung auswärtigen Samens nach und nach abgeholfen, so daß der für die Eifel stets mißliche Weizenbau wieder mehr und mehr verschwindet. Nur Spelz und Hafer wird ausgeführt. Der Bau der Gerste ist unbedeutend, während der des Roggens in guten Jahren den Bedarf deckt. Hülsenfrüchte werden wenig, Haidekorn wird nur für den eigenen Bedarf gezogen. Von den Hackfrüchten werden vorzüglich Kartoffeln gepflanzt, die in der Regel gut gerathen und erheblichen auswärtigen Absatz finden.

Heu wächst fast überall zur Genüge. Wegen des geringen Nahrungsgehalts desselben findet der Kleebau, der sich neben anderen Sorten hauptsächlich auf den rothen und weißen Klee erstreckt, immer mehr Eingang. Der Gemüsebau erfolgt nur für die lokalen Bedürfnisse; die Obstzucht ist von untergeordneter Bedeutung. Von Handelsgewächsen wird nur Lein und Hanf, jedoch nur so weit der häusliche Bedarf es erfordert, Raps dagegen auch zum Verkaufe gezogen.

Holzungen findet man überall, namentlich auf den Höhen und an den Abhängen; dieselben gehören zum größten Theile den Gemeinden. Der Bedarf an Brennholz ist gedeckt, jener an Bauholz zur Zeit noch nicht. Fichten- und Kiefernbauholz wird aus dem Schwarzwalde bezogen und kommt inkl. Transport auf 16 Sgr. pro Kubikfuß zu stehen.

Für den Kreis gelten die Marktpreise von Mayen und Andernach.

Im Kreise Bitburg gehören Weizen, Roggen, Spelz und Hafer zu den Haupterzeugnissen der Landwirthschaft. Auf dem Schieferboden des Isling ist der Hafer die am meisten kultivirte Getreideart. Weizen und Roggen sind jedoch nicht ganz ausgeschlossen. Meistens wird Mischelfrucht und zwar auf buntem Sandstein halb Weizen und halb Roggen, auf Kalk- und Thonboden desgleichen oder je ⅓ Weizen, Spelz und Roggen, zuweilen auch, besonders in den Bürgermeistereien Dudeldorf und Speicher zur Hälfte Spelz und zur Hälfte Roggen gebaut. Reiner Roggen (Lauterkorn) wird im Ganzen wenig gezogen, am meisten im Gebiete des luxemburger Sandsteins und strichweise in jenem des bunten Sandsteins und des Grauwackengebirges. Dem sogenannten Rauhkorn, welches erst im Oktober gesäet wird, gibt man in höher gelegenen Gegenden vor Roggen den Vorzug. Gerste kommt nur vereinzelt und wenig vor, dagegen ist der Bau des Buchweizens (Wild- oder Haidekorn genannt) besonders auf dem Schieferboden im Isling, sowie auf scharfem Sandboden im südwestlichen Theile des Kreises ein ausgedehnter. Auch Dinkel wird auf schlechterem ausgetragenem Boden hin und wieder produzirt. Im Allgemeinen reichen die Erträge der Cerealien zur Beschaffung des Brodkorns aus und können theilweise ausgeführt werden. An gutem Absatze mangelt es bei dem regen Getreideverkehr in den benachbarten Marktorten Echternach, Diekirch und St. Vith nicht, der übrigens auch durch den Verkehr mit Handelsleuten stattfindet. Der im bitburger Kreise auf Kalk- und Thonboden gezogene Weizen hat wegen seiner vorzüglichen Qualität und seines besonderen Gewichtes einen guten Ruf. Nur in Mißjahren muß besonders von einzelnen Gemeinden des Islings, Brodfrucht gekauft werden. Die Kartoffeln werden nur zum eigenen Bedarf gepflanzt und gedeihen am besten im Schiefer- und Sandboden, also im Isling und im westlichen und östlichen Theile des Kreises. Im mittleren und südlicheren Theile ist der Kartoffelbau — bei vorherrschendem Kalk- und Thonboden — auf's äußerste Bedürfniß beschränkt.

An Heu ist in vielen Gemeinden Mangel. Die höchsten Erträge liefern die Peschen und die Thalwiesen im Isling, am Gaybache, der Enz, Prüm, oberen Nims und mittleren Kyll. Die Qualität des Heus ist eine sehr verschiedene; sie könnte aber an vielen Stellen durch Ent- und Bewässerungsanlagen verbessert werden. Auf dem Kalkboden sind die Wiesen-Futtererträge in quantitativer Hinsicht gering, jedoch meistens von ausgezeichneter Qualität; geringere Qualität liefert der Thonboden, auf welchem übrigens auch nur wenig Wiesen vorkommen. Das schlechteste Heu geben die bruchigen Wiesen im sogenannten Brücherthale und an der oberen Kyll, sowie die Wiesen in den engen Schluchten des Isling. Auf den besseren Bodenarten, namentlich auf dem sandigen Lehm-, Thon- und Kalkboden wird der Mangel an Heu durch Anbau der verschiedensten Kleearten, Futter- und Knollengewächsen, insbesondere des luzerner Klee's, der Esparsette, des deutschen Klees, des weißen Hybriden- oder schwedischen Klee's, der Wicken, Runkel- und Wasserrüben ꝛc. ergänzt. Der größte Mangel an Futter herrscht im luxemburger Sandstein-Gebiete, wo die Wiesen geringe Erträge liefern, ohne daß der Boden zum Anbau von Futtersurrogaten geeignet ist.

Flachs und Hanf werden nur zum eigenen Bedarf gezogen; ebenso Raps (meistens Winterraps), nur im Gaybachthale und in der Umgegend desselben, besonders bei Körperich, Obersgegen, Lahr und Geichlingen ist der Rapsbau ein ausgedehnter und einträglicher. Erbsen von vorzüglicher Qualität werden im Isling auf Schieferboden kultivirt, während der Hopfenbau zu Kyllburg, Malberg und St. Thomas in ziemlichem Umfange und mit gutem Erfolge betrieben wird. Der Weinbau beschränkt sich auf 12,55 Morgen in der Nähe von Echternacherbrücke. Das Produkt (meist Rothwein) ist aber gewöhnlich von geringer Qualität. Gemüse wird nur zum eigenen Bedarf gepflanzt; dazu werden nur die Gärten und die bei den Ortschaften belegenen besseren Grundstücke benutzt.

Die Obstzucht hat in den unteren Thälern der Flüsse und Bäche eine ziemliche Ausdehnung erlangt. Feineres Obst kommt gleichwohl nur selten vor. Im mittleren Kyllthale, besonders bei Kyllburg und Malberg sind die Kirschbäume; im Nims-, Prüm-, Enz- und Gaybachthale die Birn- und Zwetschenbäume; im Sauerthale so wie in den bereits gedachten Thälern der Prüm, Nims und Kyll die Aepfelbäume stark vertreten. Diese Obstgattungen dienen meistens zur Bereitung eines guten Branntweins oder des Obstweines. Auf den Höhen und rauheren Lagen des Kreises ist die Obstbaumzucht auf die Gärten beschränkt.

Die Holzungen nehmen besonders im Gebiete der Grauwacke des luxemburger und des rothen Sandsteines eine bedeutende Fläche ein; sie befinden sich größtentheils im Besitze der Gemeinden und Privaten. Die Eiche und Buche sind die vorherrschenden Holzarten; jedoch sind in den letzten Jahrzehnten vielfach auf Blößen, Lücken und den zur Aufforstung herangezogenen Oedländereien Nadelhölzer, besonders Fichten und Kiefer mit gutem Erfolge kultivirt worden. In den Staats- und Gemeindewaldungen ist die Hochwaldwirthschaft die beliebteste; einzelne Gemeinden besitzen ausgedehnte Lohhecken; die Privatwaldungen bestehen meistens aus Niederwald, werden im Allgemeinen aber schlecht bewirthschaftet. In den Gebirgsgegenden übersteigt der Brennholz-Vorrath den Konsum; es wird daher ein großer Theil verkohlt oder nach den holzärmeren Theilen des Kreises, welche zwischen der Kyll und Nims liegen, resp. dem Großherzogthum Luxemburg abgesetzt. Das Bauholz wird meistentheils im Kreise verwendet; nur Stämme von vorzüglicher Beschaffenheit und starken Dimensionen kommen in den Handel. Die Lohe, welche hohe Preise erlangt, findet im Kreise selbst

sowie in den Gerbereien der Kreise Prüm, Trier und des Großherzogthums Luxemburg leichten und sicheren Absatz.

Von den vorhandenen 80 507 Morgen Waldungen gehören dem Staate 4577, den Gemeinden 38 328, den Stiftungen 259, den Privaten 37 343 Morgen und werden hiervon bewirthschaftet: als Buchen- und Eichenwald ca. 45 Prc., als Nadel-Hochwald ca. 10 Prc., als Eichen-Schälwald ca. 15 Prc., als gemischter Mittel- und und Niederwald ca. 30 Prc.

Im Kreise Wittlich bilden Roggen, Hafer und Kartoffeln die Haupterzeugnisse der Landwirthschaft; Weizen und Gerste werden fast nur in den Thalgegenden des Kreises angebaut. Weizen und Korn werden häufig als Mischelfrucht gesäet. Letztere liefert ein wohlschmeckendes Brod. In guten Erntejahren findet Ausfuhr an Hafer und Kartoffeln nach der Mosel statt, dagegen muß der Bedarf an Brodkorn namentlich in den Höhengegenden mitunter durch Zufuhr ergänzt werden. An Hülsenfrüchten werden Erbsen, Bohnen und Linsen gezogen.

Das Gras wächst bei günstiger Witterung in den meisten Feldmarken zur Genüge; anhaltende Trockenheit im Vorsommer aber hat Futtermangel zur Folge. Die beste Qualität Heu ist in dem unteren Thale der Alf, Lieser und Salm zu finden. Klee, namentlich der rothe, wird je nach den Bodenverhältnissen gebaut. In den Niederungen befriedigen die Erträge in der Regel, während sie in den höher gelegenen Theilen unsicher sind. Esparsette, Luzerne und Inkarnatklee kommen nur selten vor, jedoch hat der Luzernebau in den letzten Jahren sehr an Umfang gewonnen. Runkelrüben werden nur behufs Verfütterung gepflanzt.

Der Handelsgewächsbau beschränkt sich auf Raps (Winter- und Sommerraps, Awel), Hanf, Flachs und Tabak. Ersterer gedeiht fast in allen Gegenden des Kreises, wird jedoch in einiger Ausdehnung nur von größeren Gutsbesitzern angebaut. Der Flachsbau verbreitet sich über den ganzen Kreis, jener des Hanfes wird nur in geschützten Lagen, und der Tabaksbau bloß in einigen Gemarkungen der Thalgegend betrieben.

Gemüse wird nur dem Bedarf entsprechend gezogen. Der Gartenbau läßt Vieles zu wünschen übrig. Die Obstzucht ist nur in den Thalgegenden (namentlich bei Wittlich) von Bedeutung und erstreckt sich hauptsächlich auf die zur Obsttrank-Bereitung geeigneten Aepfel und Birnsorten. Weinbau treiben die Moselgemeinden in geringem Umfange, auch einige von der Mosel entfernter gelegene Gemeinden, namentlich Wittlich, Platten, Osann und Dreis. Die Weine aus den ersten Lagen von Piesport und Uerzig gehören zu den besten der Mosel.

An Holzungen ist der Kreis sehr reich, da 41,2 Prc. der Kreisfläche bewaldet sind, wovon etwa $\frac{3}{5}$ auf die Gemeinden, der Rest auf den Staat und die Privaten zu rechnen ist. Größere Waldkomplexe sind im nordöstlichen und nordwestlichen Theile des Kreises vorfindlich; im Uebrigen verbreiten sich die Holzungen ziemlich gleichmäßig über die Gesammt-Kreisfläche. Laubholz (Buche, Eiche und Hainbuche) ist vorherrschend; an Nadelholz findet sich in größeren Beständen nur die Kiefer, Lärche und Fichte.

Im Kreise Bernkastel ist in den mehrsten Gemeinden der Wein das hauptsächlichste Produkt des Pflanzenreichs, auf den wir weiter unten zurückkommen werden.

An Körnerfrüchten wird in den Gemeinden, welche die besseren Vorländer im Moselthale besitzen, vorzüglich Wintergerste gezogen, weil sie die früheste Brodfrucht liefert; außerdem Roggen, Weizen, Sommergerste und in den Höhenlagen auch etwas

Hafer; sodann die gewöhnlichen Hackfrüchte, Kartoffeln, Runkelrüben und sonstige Gemüse, jedoch nur für den eigenen Bedarf.

Der Obstbau ist im Moselthal ziemlich bedeutend und liefert in guten Jahren einen ansehnlichen Ertrag an Aepfeln, Pflaumen und Kirschen, die vorzugsweise nach dem Hochwalde und dem Birkenfeld'schen abgesetzt werden.

In den Höhengegenden werden Roggen, weniger Weizen und Gerste, besonders aber Hafer und Kartoffeln gezogen; daneben Flachs, in ziemlicher Ausdehnung Hülsenfrüchte, Mohrrüben, Erdkohlrabi und ausnahmsweise auch Runkelrüben.

Handelsgewächse sind höchst selten.

Die im Hochlande vorhandenen Wiesen genügen zur Ernährung des Viehstandes unter Mitverwendung von Klee, Kartoffeln, Mohrrüben und Erdkohlrabi. Minder zureichend sind die Wiesen im Moselthale, weshalb auch hier nur ein geringer Viehstand gehalten wird.

Holz ist im Hochlande bei den ausgedehnten Staatswaldungen mehr als hinreichend vorhanden. Viele Gemeinden besitzen keine Waldungen und sind daher auf jene des Staates angewiesen. Während die Moselgemeinden jährlich bedeutende Zufuhr an Nahrungsmitteln nöthig haben, ist das Brodbedürfniß des Hochlandes durch eigenes Wachsthum gedeckt, an Hafer und Kartoffeln sogar Ueberschuß vorhanden. Die Marktpreise richten sich nach denen der Stadt Trier.

Im Landkreise Trier wird allenthalben Roggen und mit Ausnahme der Hochwaldsgemeinden auch Weizen gezogen. Von geringem Belang ist der Bau der Wintergerste. Die auf dem linken Moselufer belegene Gegend zwischen der Sauer und Kyll (das Kalkplateau) und die Thäler haben in günstigen Jahren Ueberfluß an Weizen und Roggen, wofür sie in Trier jederzeit Abnehmer finden. Der Hochwald sowie die Bürgermeisterei Schleidweiler leiden fast jährlich Mangel an Winterfrüchten. Die Gerste reicht für die bestehenden Bierbrauereien nicht aus und muß das Fehlende aus der bayerischen Pfalz und den benachbarten Kreisen beschafft werden. Hafer liefern die auf dem rechten Moselufer gelegenen Hochlandgemeinden im Ueberfluß. Buchweizen wird in den Höhegegenden bis zum nöthigen Bedarf gezogen. Der Bau der Hülsenfrüchte ist im Ganzen genommen unbedeutend. Erbsen werden kaum für den Bedarf der Bewohner, Linsen und Bohnen nur von wenigen Eigenthümern gewonnen. Wicken werden meistens als Grünfutter verwendet. Heu wird zwar überall, jedoch nicht ausreichend gewonnen, weßhalb der Kleebau an Ausdehnung zunimmt. Besonders ist dies in den Thälern und auf dem Kalkboden der Fall, wo rother, mitunter auch gelber Klee, Luzerne und Esparsette gezogen werden. Im Hochlande rechten Moselufers wird nur rother Klee gepflanzt.

Kartoffeln werden besonders im Sand-, Schiefer- und Grauwackenboden massenhaft gesetzt. Sie decken zum großen Theil den Bedarf im Stadt- und Landkreise. In fruchtbaren Jahren werden sie vom Hochwalde zu Schiff nach dem Rheine versendet. Im Thale und auf dem Kalkboden werden viel Runkelrüben, dagegen auf dem Hochlande der rechten Moselseite Erdkohlrabi und Mohrrüben gebaut und verbraucht. Weißkohl wird fast in sämmtlichen Gemeinden, dem Haushaltsbedürfnisse entsprechend, in Pfalzel und Ehrang aber sogar in großer Menge gebaut und im Spätherbst zum Markt nach Trier gefahren. An Oelgewächsen werden Sommer- und Winterraps gewonnen, jedoch in unzureichendem Maße; ebenso verhält es sich mit dem Flachsbau.

Weinberge trifft man in den Thälern der Mosel, Saar, Saur, Ruwer, des Fellerbaches, sowie in den warmen Seitenthälern, wo die steilsten Abhänge oft bis

zum Gipfel mit Reben bepflanzt sind. Der Weinbau ist aber wegen dieser steilen Bergabhänge, wohin der Dünger mit Tragkörben geschafft werden muß, sehr mühsam und kostspielig.

Die Obstzucht ist mit Ausnahme der Hochlagen ziemlich ausgedehnt, erstreckt sich jedoch bezüglich des Kernobstes fast nur auf die gewöhnlichen Sorten, aus denen meistentheils Obstwein bereitet wird. Nußbäume sind häufig; die Nüsse werden zum Theil ausgeführt, auch zu Speiseöl verarbeitet. Die echte Kastanie gedeiht sehr gut in den sandigen Bergabhängen des linken Moselufers auf den Bännen von Pfalzel, Ehrang, Kordel, Igel und Wasserliesch.*)

Die Waldungen liefern Eichen- und Buchennutzholz: Brennholz ist im Ueberfluß vorhanden; auch wird viel Lohe gewonnen. Die Nadelholzbestände sind noch zu jung, um den Bedarf an Tannenholz zu befriedigen.

Die Marktpreise in der Stadt sind auch für's Land maßgebend.

Im Stadtkreise Trier sind Weizen, Roggen und besonders Gerste (Wintergerste in beschränkterem Maße) neben den im Allgemeinen stark vertretenen Hackfrüchten die Haupterzeugnisse der Landwirthschaft. Hafer und Raps werden weniger kultivirt.

Nur ein kleiner Theil der Weinberge produzirt bessere Moselweine (Thiergärtner, Avelsbacher, Olewiger, Neuberger). Die meisten Weinberge liefern nur ein mittelmäßiges, einige sogar ein schlechtes Produkt.

Die mit Obstbäumen bestandenen Abhänge liefern in günstigen Jahren viel Obst; mit dem Kernobst und dessen Verwendung hat es hier gleiche Bewandtniß, wie im Landkreise Trier. Kirschen und Nüsse kommen häufig, sogar am linken Moselufer ächte Kastanien vor. Das Wiesenareal ist verhältnißmäßig klein und der Ertrag dem Bedürfniß nicht entsprechend, weßhalb man zum Klee- und dem Stoppelrübenbau seine Zuflucht nimmt. Der Kreis, namentlich die Stadt Trier, bedarf bedeutender Zufuhr an Viehfutter, wie auch an Brodfrüchten und Kartoffeln. Letztere und Hafer werden hauptsächlich von den südlichen Höhengemeinden des Landkreises, die Brodfrucht wird theilweise aus den nördlichen Gemeinden des Letzteren, sowie aus den Kreisen Bitburg und Saarburg, meistens aber aus weiterer Ferne bezogen. Die im Kreise vorkommende Gerste wurde bis vor einigen Jahren fast ausschließlich in Mehl und Graupen verwandelt, während sie gegenwärtig meistens von den kölner und trierer Bierbrauern gekauft wird.

Von den Kleesorten werden der dreiblättrige rothe Kopfklee, die Luzerne und Esparsette angebaut. Ersterer darf jedoch erst nach Verlauf von 6 bis 9 Jahren, je nachdem der Boden mehr oder weniger sandig ist, in demselben Grundstücke eingesäet werden. Die Luzerne dauert nach Verschiedenheit des Bodens 10 bis 15 Jahre; die Esparsette wird vorzugsweise in den entlegeneren Grundstücken, im Kalkboden der Höhen des linken Moselufers erzogen, bis zum dritten Jahre geerntet, darauf umgepflügt und ersetzt dann durch ihre Wurzeln den auf jene Höhen nur mühsam zu schaffenden Dünger einigermaßen. Der ganze Kleewuchs wird als Grünfutter oder Heu in der eigenen Wirthschaft verbraucht. Der Gemüsebau ist in der städtischen Gemarkung und in denen der Vororte nicht unbedeutend. Die desfallsigen Erzeugnisse finden auf den Wochenmärkten in Trier Absatz.

---

*) Es ist zu bedauern, daß auf die Kastanienkultur nicht mehr Sorgfalt verwendet wird. Man sollte sich an den Franzosen ein Beispiel nehmen.

Der Holzbedarf des Kreises wird nur in den Gemeinden Euren und Zewen, und selbst da nur zum Theile aus den eigenen Waldungen gedeckt. Für die übrigen Gemeinden, sowie für die Stadt muß aus den Staatsforsten sowie aus den Privatwaldungen (Eichenschälwaldungen) der Hochwaldbewohner das Nöthige beschafft werden.

Im Kreise Saarburg bestehen die Haupterzeugnisse der Landwirthschaft in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten. Die beiden ersteren Getreidearten kommen vielfach als Mischelfrucht vor. Weizen und Gerste werden im Hochwaldlande und den zur Saar hin belegenen Theilen des Plateaus zwischen ersterer und der Mosel nur wenig kultivirt. Hafer wird nur im Moselgau über Bedarf gebaut. An Hackfrüchten kommen hauptsächlich Kartoffeln und Runkelrüben vor, und werden erstere in den Marktverkehr gebracht. Der Heubedarf wird nur in dem Hochwalde und in den Thälern der Saar und deren Nebengewässer so ziemlich gedeckt, während das Moselgebiet großen Mangel an Wiesen hat. Das erforderliche Futter wird hier durch verstärkten Kleebau gewonnen, der sich auf rothköpfigen-, luzerner-, Esparsette-, Stein- und Inkarnatklee erstreckt. Der Anbau der Wicke hat sich Eingang verschafft: Gemüse wird nicht über den eigenen Bedarf gezogen, nur in der Nähe der Stadt, mitunter auch für den Marktverkehr. Der Obstbau ist — soweit es sich um Trankobst handelt — in den meisten Gemarkungen ein ausgedehnter; die edleren Obstsorten kommen nur im Saar- und Moselthale, doch in keinem solchen Maße vor, daß daraus eine Einnahmequelle geschafft werden könnte.

Der Weinbau hat sich über eine Gesammtfläche von 1932,$_{12}$ Morgen verbreitet, die sich auf 13 Saar- und 12 Moselgemeinden vertheilen. Die besten Lagen finden sich an der Saar und in deren Seitenthälern und zwar auf den Gemarkungen von Wiltingen und Okfen. Auch auf jenen von Wawern, Kanzem, Ayl und Schoden gedeihen noch gangbare Weine, während die des Schieferbodens entbehrende Gegend an der Obermosel einen sehr leichten Wein produzirt. Handelsgewächse kommen nicht vor; Holzungen aber werden überall getroffen, auf dem rechten Saarufer meist in größeren Komplexen, auf dem linken Ufer bald in größeren, bald in kleineren Parzellen. Die Waldungen sind Eigenthum des Staates, der Gemeinden, der Institute und Privatpersonen und bestehen fast ausschließlich aus Laubholz (Eichen und Buchen). Nadelholz findet sich nur wenig und nur behufs Meliorirung des für Laubholz ungeeignet gewordenen Bodens, oder zur Gewinnung von Brenn- und Nutzholz während der Umtriebsperiode anderer Holzsortimente.

Der Ueberschuß gegen den nicht unerheblichen Bedarf an Hölzern wird in den Nachbarkreisen Trier und Merzig abgesetzt.

Im Kreise Merzig ist der Weizen-, Hafer- und Roggenbau vorherrschend. Im Saarthale und den Gaugemeinden stehen Weizen und Mischelfrucht obenan, aber auch der Gerstenbau ist beträchtlich. In den Gebirgsgegenden wird vorzüglich Hafer gezogen und dem Haidekorn besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In den meisten Gemeinden reichen die Erträge der Cerealien für den eigenen Gebrauch aus; in den Gaugemeinden gestatten sie sogar die Ausfuhr in andere Gegenden. Umgekehrt verhält es sich in den Hochwalds-Gemeinden, namentlich beim Mißrathen der Kartoffeln. Letztere werden im Kreise allgemein und in großer Ausdehnung gepflanzt und größtentheils auch konsumirt. An Heu ist kein Mangel. In vorzüglicher Qualität findet es sich im Saarthale, namentlich nach Ueberschwemmung der Wiesen durch die Saar. Nach diesem rangirt das in der Nähe der Ortschaften auf den Peschen, sowie das im Primsthale, besonders auf der Gemarkung Dagstuhl gewonnene, wegen seiner erheb-

lichen Nährkraft. Die übrigen ausgedehnten Wiesenflächen, namentlich des hausteiner und losheimer Thales, der Nebenthäler und der Waldwiesen im Hochwald liefern nur saures Heu, welches theilweise nicht einmal verfüttert, sondern lediglich als Streu oder zum Verpacken in der mettlacher Fayencefabrik verwendet wird. Ist aber an Heu an und für sich kein Mangel, so entbehrt doch der größte Theil des Kreises der besseren Qualität, welchem Uebelstande durch den Bau verschiedener Kleesorten und Wurzelgewächse entgegengetreten wird; in den Sandgemeinden freilich mit viel geringerem Erfolge, da hier der Boden im großen Durchschnitt nicht kleefähig ist. Der Anbau des Rapses (meistens Winterraps) ist in der Regel nach dem lokalen Bedürfniß bemessen; ein Gleiches gilt hinsichtlich des Gemüsebaues; nur der in den Gebirgsgemeinden in vorzüglicher Güte und Festigkeit gedeihende Kopfkohl (Kappus) findet auf den Märkten in Merzig bis Trier Absatz. In einzelnen Gemeinden (Hilbringen, Schwemmlingen, Mechern und Merzig) wird Tabak, jedoch nur auf kleinen Flächen angebaut; die Qualität ist dabei gering. Die Obstzucht ist in vielen Gemeinden, besonders im Saarthal und dessen Seitenthälern sehr ausgedehnt. Viele Straßen und manche zu sonstiger Kultur nicht geeignete steile Abhänge sind mit Obst- (Aepfel-, Birn-, Kirsch-, Zwetschen- und Nuß-) Bäumen besetzt. Weinbau wird nur in den Saargemeinden rechter Saarseite betrieben und zwar auf einer Fläche von nur $127,_{61}$ Morgen, wovon $\frac{2}{3}$ auf der Gemarkung Merzig liegen. Vorherrschend ist der weiße Wein, jedoch von geringer Qualität; der rothe geräth äußerst selten und findet nur in günstigen Jahren aus den bevorzugteren Lagen (von Merzig und Beckingen) preiswürdigen Absatz.

Im Kreise Saarlouis sind, was die Halmfrüchte anbelangt, besonders Weizen, Roggen, Gerste und Hafer vertreten. In den Gaugemeinden ist der Weizenbau vorherrschend; der Roggen wird hauptsächlich des Strohes halber gepflanzt. In den übrigen Theilen des Kreises ist letzterer allgemein verbreitet. Weizen wird in der Regel nur mit Roggen zu gleichen Theilen untermengt. Die Mischelfrucht in den Gaugemeinden besteht aus Weizen, Roggen und Hafer. An Hülsenfrüchten baut man meistens Erbsen, Bohnen, Wicken, wohl auch Linsen, gewöhnlich jedoch nur zum eigenen Bedarf. An Hackfrüchten sind die Kartoffeln, besonders im Sandboden, das Haupterzeugniß; Rüben, Kohlrabi und Runkelrüben werden hauptsächlich als Viehfutter gezogen. Der Gemüsebau wird nur in der Nähe von Saarlouis zum Zwecke des Handels, sonst nach Bedürfniß betrieben. Am bedeutendsten ist er auf dem Banne Lisdorf, wo der nichts weniger als geeignete Boden durch ungemeinen Fleiß und kostspielige Düngung zur Produktion gezwungen wird. Wallerfangen und Beaumarais sind durch Spargelzucht bekannt. Die Obstzucht steht im Allgemeinen auf niedriger Stufe. Der Weinbau kommt nur auf den steilen Hängen der Nied und in den Gemeinden Ihn, Rommelfangen, Leidingen, Berus, St. Barbe und Hochlimberg vor. Im Ganzen sind $314,_{19}$ Morgen Weinberge vorhanden. Flachs, Hanf und Raps werden häufig und auf größeren Gütern zum Zwecke des Handels gebaut. Der Tabaksbau ist unbedeutend. — Wiesen sind, mit Ausnahme des westlichen Gaudistrikts, in den vielen Thälern in ziemlicher Ausdehnung vorhanden. Der Klee muß aushelfen, der in den bereits zum öftern erwähnten Sorten, außerdem seit einigen Jahren auch durch die Sarradella vertreten wird.

Die Waldungen liefern Holz zu den gewöhnlichen Zwecken, jedoch nicht in ausreichendem Maße. Ebenso deckt die Getreideproduktion in vielen Gemeinden das Be-

dürfniß nicht, während sie in anderen Ueberschuß gewährt. Aehnlich verhält es sich mit den Kartoffeln.

Im Kreise Saarbrücken sind ebenfalls Weizen, Roggen, Gerste und Hafer die Hauptprodukte der Landwirthschaft. Im östlichen Muschelkalk-Gebiet hat der Weizenbau, im Köllerthal der Roggenbau, in den übrigen Gauen der Haferbau das Uebergewicht. Jemehr der Weizenbau zurücktritt, desto ungünstiger gestaltet sich das Mißverhältniß zwischen Produktion und Bedarf an Körnerfrucht, so daß z. B. in der Bürgermeisterei Ludweiler das gewonnene Brodkorn kaum vier Monate ausreicht. Um so belangreicher ist der Kartoffelbau auf den denselben gestattenden Fluren. Der Gemüsebau entspricht kaum den lokalen Bedürfnissen. Der Heuwuchs ist nicht zureichend. Des Obst- und Weinbaues darf eben nur Erwähnung geschehen. Die Unzulänglichkeit der Waldprodukte muß um so auffallender erscheinen, weil 44 Prc. der Gesammt-Kreisfläche mit Waldungen und zwar größtentheils mit wüchsigem Hochwald bestanden sind. Jedoch erklärt sich die Sache vollständig durch die enormen Bedürfnisse der Steinkohlen-Gruben.

Im Kreise Ottweiler werden die nämlichen Körner- und Halmfrüchte wie im Kreise Saarbrücken gebaut. Neben Kartoffeln werden an Hackfrüchten nur Rüben, Mohrrüben, auch Runkelrüben, letztere als Futtersurrogat gebaut; Hülsenfrüchte, Gemüse und Handelsgewächse dagegen nur für den Hausbedarf. Daß wegen der Arbeitskräfte und Bodenflächen, die ausschließlich gewerblichen Interessen dienen, die Gesammt-Bodenproduktion gegen das Bedürfniß zurückbleibt, ist einleuchtend. Doch findet sich Heu fast durchgehends in genügender Menge, hauptsächlich in den Thälern der Oster, Blies, des berschweiler und dirminger Baches. Nöthigenfalls wird der Bedarf an Heu durch Klee (weißer, rother und gelber) ergänzt, der überall, mit Ausnahme des südöstlichen Sandbodens, gedeiht.

Holzungen finden sich im ganzen Kreise, namentlich auf den Höhen und in dem eben erwähnten Sandlande. Im Ganzen sind 30 855,$_{29}$ Morgen oder 25,$_{8}$ Prc. der Kreisfläche vorhanden, darunter 20 394 Morgen dem Staate gehörig.

Hinsichtlich des Kreises St. Wendel bleibt dem in Betreff der Erzeugnisse des Ackerbaues beim Kreise Ottweiler Gesagten nur noch hinzuzufügen, daß hier auch Spelz und Gerste, jedoch nur in kleinem Umfange gezogen wird, während Heu nur in den Gemeinden des Bliesthals ausreichend gewonnen wird, weshalb Klee- und andere Futtersurrogate in möglichster Ausdehnung kultivirt werden. Der Obstbau ist außer in drei Gemeinden des Glanthales und in dem Seitenthale bei Grumbach und Sulzbach so gut wie unbekannt. Weinbau wird außer in den für den Obstbau günstigen Lagen auch noch bei Langweiler und Schmidthachenbach betrieben.

Waldungen finden sich 51 923,$_{33}$ Morgen oder 24,$_{7}$ Prc. der Kreisfläche vor, von denen nur 7545 Morgen Eigenthum des Staates sind und welche theils mit Laub- theils mit Nadelholz bestanden sind. An Bauholz herrscht Mangel; nicht minder wäre dies bezüglich des Brennmaterials der Fall, wenn nicht im größten Theile des Kreises Steinkohlenheizung eingeführt wäre.

§. 2. Weinbau.

Materialien zur Weinstatistik Preußens nach den Angaben der Mitglieder der pariser Ausstellung *) im Jahre 1867.

Landestheile.	Umfang der Weinländereien im Jahre 1864.		Durchschnittliche jährliche Produktion ***)		
	Morgen	Morgen ertraglos **)	Eimer	Davon Eimer Haustrunk	genauere Zahlen in Eimern.
Provinz Posen . . .	858,03	243			
„ Schlesien .	6020,74	346	1 910	780	1 793
Regbz. Frankfurt . .	2625,32	794	20 276	3 586	19 733
„ Potsdam . .	1773,46	994	8 267	1 917	1 970
Provinz Sachsen . .	3127,42	561	11 188	3 021	10 735
Regbz. Kassel	1504	c. 200	3 224	—	3 224
„ Wiesbaden .	16000	c. 800	62 450	—	62 450
Rheinprovinz	46716,41	3258	1 602	—	1 602
Oberamt Meisenheim	1433,32	161	361 710	78 580	349 930
Regbz. Sigmaringen	927	300	5 823	2 287	5 480
Summa des Staates	81000	c. 7150	476 450	—	462 922

Die in Preußen vorkommenden Hauptsorten haben folgende Antheile an der Gesammtproduktion:

Lit. Nr.		Durchschnittliche Jahreserzeugnisse in Eimern.	Prozent des gesammten Weingewinns.
1	niederschlesischer (grüneberger, gubener, bomster, schlesischer, posenscher)	28 000	6,24
2	Havelwein (von Potsdam und Brandenburg) . .	500	0,12
3	naumburger (freiburger, Landwein von der Saale und Unstrut)	10 735	2,33
4	Frankenwein	3 224	0,70
5	Rheingau-Wein (rüdesheimer, geisenheimer, johannisberger, hochheimer, markobrunner, erbacher, rauhenthaler, hattenheimer u. s. w.)	55 500	12,00
6	Weine des engen Rheinthales (aßmannshäuser, St. Goarshäuser, kreuzberger, linzer, oberweseler, St. Goarwein, godesberger u. s. w.) .	77 000	15,25
7	Lahnwein	6 000	1,25
8	Ahrwein (walportsheimer, Ahrbleichert u. s. w.) .	20 000	4,30
9	Moselwein (laurentiusberger, brauneberger, grünhäuser, trarbacher, zeltinger u. s. w.) . . .	178 462	40,35
10	Saarwein (scharzberger, wiltinger u. s. w.) . .	20 000	4,30
11	Nahewein (kreuznacher u. s. w.)	60 000	12,75

*) Aus der statistischen Zeitschrift Jahrgang 1867, Seite 282.

**) Die Ziffern der ohne Ertrag gebliebenen Morgen entstammen für die älteren preußischen Landestheile einem 13jährigen Durchschnitte (1852—1864), für Meisenheim einem 9jährigen (1851—1853 und 1857—1863).

***) Für die älteren Landestheile sind Nachrichten über den Weingewinn (an Most nach Abzug von 15 pCt. für Gährung u. s. w., aber einschließlich des vollen steuerfreien Haustrunks) aus den Jahren 1819—35 und 37—64 vorhanden, aus Meisenheim aus den sub**) erwähnten Jahren, für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen aus 1843—52, für Nassau und Frankfurt aus dem guten Mitteljahre 1853.

Zur Spiritusbereitung wird Wein in Preußen nirgends verwendet, derselbe wäre denn verdorben. Dagegen ist eine ziemlich reichliche Einmaischung von Weinhefen und Weintrebern beobachtet worden.

Im Durchschnitt der acht Jahre (1857—65) gelangten zur Einmaischung:

in der Rheinprovinz 125 453 Eimer mit 17 403 Thlr. Steuern;
im preußischen Staate 126 306 " " 17 593 " "

Ueber den Weinkonsum in Preußen fehlt es an ausreichenden Nachweisen. Notorisch ist aber, daß viel mehr Wein getrunken, als gewonnen wird. Nach Engel beträgt die Konsumtion in Preußen:

300000 Eimer eigene Weine;
175000 " süddeutsche Weine;
180000 " nicht deutsche Weine;
zusammen 655000 Eimer.

Dabei veranschlagt er die jährliche Ausfuhr preußischer Weine in das Zollvereins-Ausland auf 162000 Eimer Apfelwein (Most, Viez, Cider), welche in einer Gesammtmenge von 300000 Eimern jährlich dargestellt werden.

Die Weinerzeugung hat weniger in der Fläche als in sorgfältigerem Bauen und richtigerer Auswahl der Sorten Fortschritte gemacht; auch wird durch das Umsichgreifen der Gallisirung ein größeres Quantum in den Handel gebracht.

In den rheinischen, westphälischen und fränkischen Landestheilen genießt die Bevölkerung mit Vorliebe die in diesen Gegenden gewonnenen leichten, größtentheils weißen Weine. Weiter östlich theilen sich diese mit französischen Rothweinen in die Zuneigung des Publikums und in sämmtlichen nördlichen Bezirken, zumal an den Seegestaden, herrscht unbedingt der Genuß des französischen Medoks vor. In Schlesien und einigen anderen Provinzen haben sich ungarische Weine eingebürgert. Schaumweine gelangen fast nur bei festlichen Gelegenheiten zur Geltung. Burgunder, portugiesischer und Kapwein sind seltene Getränke.

Weinbau an der Mosel und Saar.

Der wahrscheinlich durch den Kaiser Probus († 282) eingeführte Weinbau wird hauptsächlich an der unteren Saar und der Mosel betrieben. Zu den besten Lagen gehören:

an der Saar und den Nebenthälern derselben im Kreise Saarburg: der Wiltinger (besonders der Scharzhofberger), der Ockfener (besonders der Bockfteiner und Geisberger), der Ayler, Kanzemer, Wawerner Herrenberger und Schodener;

an der Mosel und den Nebenthälern derselben:

1. im Stadtkreise Trier: der Thiergärtner, Avelsbacher, Oleviger, Geisberger;

2. im Landkreise Trier: a) oberhalb Trier: der Oberemmeler (besonders Rauler, Agritiusberger, Euchariusberger), Krettnacher und Koenener (rother); b) unterhalb Trier, im Ruwerthale: Grünhäuser, Kaseler, Eitelsbacher; in Pfalzel: der Augenscheiner;

3. im Kreise Wittlich: der Piesporter, Uerziger, Kienheimer und Kroever;

4. im Kreise Bernkastel: der Oligsberger und Neuberger, Braunenberger, der Doktor bei Bernkastel, der Josephshöfer bei Graach, der Wehlener, Erdener, Throner, Hofberger und Zeltinger.

Das eigentliche Weinland beginnt an der Mosel erst unterhalb Trier bei Piesport und Neumagen auf den der Morgen- und Mittagssonne ausgesetzten, vor den

rauhen Winden geschützten Bergabhängen des Schiefergebietes, (wo, wie der Moselaner sagt, die Rebe den ganzen Tag lang von der Morgensonne beschienen wird.)

Außerdem produzirt man noch Wein von gewöhnlich geringer Qualität und unbedeutender Quantität bei der Stadt Wittlich und in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und St. Wendel. Von diesen Weinen ist der rothe von Blittersdorf (im Kreise Saarbrücken) und der am Glane bei Langweiler und Niederalben wachsende am meisten geschätzt und gesucht Er gedeiht aber selten und zwar immer nur in geringer Quantität.

Fassen wir die Ernteerträge der beiden letzten Dezennien näher in's Auge, so finden wir, daß während der Jahre 1847 bis 1856 inkl. der Weinbau ungünstige Resultate gegeben hat, so daß die Moselaner übermäßig verschuldet waren und damals in manchen Ortschaften der größte Theil der Eigenthümer wechselte. Die Subhastationen waren an der Tagesordnung und viele Winzer wanderten aus. Allgemeine Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit herrschte, bis mit dem Jahre 1857 der Wendepunkt zum Bessern eintrat und seitdem mit Ausnahme des Jahres 1860 (wo der sogenannte „Garibaldi" geherbstet wurde) lauter gute Weinjahre aufeinander gefolgt sind, eine Erscheinung, welche einzig dasteht. Von vorzüglicher Qualität waren die 1857er, 1862er und 1865er Weine. Ein Theil der 1857er Weine wurde bald nach dem Abstiche zu enormen Preisen (das Fuder Scharzhofberger zu 1200 bis 1300 Thaler, Oligsberger zu 1400 bis 1500 Thaler, Josephshöfer und Piesporter zu 900 bis 1200 Thaler) verkauft.

Der quantitative Ertrag eines guten Mittelherbstes von einem Morgen Weinberg, dessen sämmtliche Rebstöcke in voller Tragbarkeit sind, beträgt etwas über 9½ Eimer. Aber abgesehen von den häufig nöthigen neuen Anlagen, welche erst nach Verlauf von vier Jahren tragfähig werden, müssen durchschnittlich jährlich mindestens 5 Prc. der vorhandenen Rebstöcke erneuert werden und lassen erst wieder nach vier Jahren Früchte erwarten. So liegt beständig über $\frac{1}{20}$ der Weinbergsfläche ertraglos, wenn auch Pflege und Düngung regelrecht erfolgt sind.

Die Arbeiten in den Weinbergen dauern fast das ganze Jahr hindurch. Sie beginnen schon frühzeitig, sobald starker Frost nicht mehr zu befürchten ist, mit dem Schneiden der Reben, dem Feststellen der lockeren und Ergänzung der fehlenden oder unbrauchbar gewordenen Rebenpfähle. Dann folgt das Biegen und Binden der Reben, welches vor dem Triebe beendet sein muß, und endlich das Graben der Weinberge. Nur während der Blüthe, um diese nicht zu beeinträchtigen, ruht die Arbeit, wird aber demnächst mit dem Anheften der jungen Lotten, nochmaligem Auflockern des Bodens zur Beseitigung des Unkrauts, dem Ausbrechen der sogenannten Wasserlotten und dem Anheften der späteren Triebe fortgesetzt, bis die Traube zu reifen beginnt und das Betreten der Weinberge bis zur Lese polizeilich untersagt wird.

Eine späte, sorgfältige Lese bedingt wesentlich die Güte des Weines.

Nicht minder erfordert die Kelterung, Gährung und Pflege im Keller bis zum ersten und öfter zu wiederholenden Abstich Erfahrung und Vorsicht. Auch sogleich nach dem Herbsten und den Winter hindurch findet sich Arbeit vollauf, namentlich muß die Befestigung der Reben an den Pfählen gelöst werden, damit sie von dem Winde bewegt und vor dem Erfrieren geschützt werden. Alte oder nur noch wenig tragbare Stöcke sind auszuwerfen und durch neue zu ersetzen, auch werden neue Anlagen durch tiefes Umroden und Brechen der Felsen ausgeführt. Vorzugsweise wird während des Winters der Dünger herbeigeschafft, welcher schon

vor dem Beginne der ersten Grabenarbeit zur Hand sein muß. Er wird entweder in Gruben nahe beim Rebstock eingelegt oder gespreitet und untergegraben.

Die an der Mosel und Saar üblichen Rebsorten sind Riesling und Kleinberg; andere kommen nur ausnahmsweise vor. Erstere geben in guten Jahren den kräftigsten und bouquetreichsten Wein. Die Traube des Rieslings erlangt aber nur in günstigen Jahren ihre volle Reife und bleibt deren Wein bei weniger gutem Verlaufe der Jahreszeit hart. Die Rieslingsrebe ist aber viel weniger dem Erfrieren ausgesetzt als der Kleinberger; außerdem ist sie in der Blüthe bei ungünstigem Wetter ausdauernder, wodurch sich in einem Durchschnitt von zehn Jahren das anscheinend erzielte geringere Quantum auszugleichen pflegt. Die schon vielfach angestellten Versuche mit weichen Traubensorten, als Rouland, Traminer, Oesterreicher und Burgunder, wurden größtentheils wieder aufgegeben, indem der Wein dieser Traubensorten von dem Charakter der Saar- und Moselweine zu sehr abweicht und deshalb zu wenig Beifall findet. Auch ist das Holz dieser Rebsorten so weich, daß es bei einigermaßen strengem Winter in unserer Gegend dem Erfrieren zu sehr ausgesetzt ist.

An der Saar war der Riesling von jeher vorherrschend, während an der Mosel in früherer Zeit der Kleinberger am häufigsten vorkam. Seitdem man aber dem Weinbau größere Sorgfalt widmet, hat man auch an der Mosel dem Rieslingbau ein weiteres Feld eingeräumt, so daß der Kleinbergbau mehr und mehr auf die schlechten Lagen beschränkt wird.

Die besten Rieslingsorten sind:

1. der grüne, welcher sich durch Ergiebigkeit auszeichnet. Die Traube bringt starke und in der Regel geschlossene Beeren, die aber deßhalb in der Reife zurückbleiben gegen

2. den weißen Riesling, welcher weniger gedrungen wächst;

3. der gelbe, auch Reifriesling genannt, welcher unstreitig der edelste ist, wird wegen seiner geringen Ergiebigkeit sehr selten gepflanzt. Die Traube ist klein, unansehnlich und bei ungünstigem Wetter in der Blüthe nicht ausdauernd. Früher war er auf dem Scharzberg häufig zu finden.

Viele Versuche werden jetzt, auf Anregung des Dr. Krantz zu Perl, mit dem „Kränzen der Reben“ (Trier, bei Troschel, 1867) gemacht, u. s. w. Krantz sagt darüber Folgendes:

„Kränze die Reben,“ d. h. winde zwei Reben um einander; d. h. das Mittel, „auf die leichteste Weise *) den Ertrag der Weinberge aller Länder und aller Arten des „Weinstockes zu verdoppeln und auch in ungünstigen Jahren die Güte des Weines etwas „zu erhöhen. In einer und derselben Zeit, sowie in ein und demselben Raume mehr „hervorzubringen, wie bisher, das ist die Absicht und der Erfolg des Rebenkränzens; „es ist Steigerung der Produktion am Weinstocke.“ „Auf demselben Raume,“ schreibt „Dr. Krantz weiter. „wo sonst eine Ruthe stand, befinden sich nun deren zwei mit „doppelt so vielen Augen und also doppelt so vielen Trauben wie sonst. Das Verfahren ist leicht auszuführen für Jedermann, kostet kein Geld, erspart die Bänder „zum großen Theil, ergibt doppelten Ertrag und entspricht der Natur des Weinstockes „vollkommen. Das Kränzen der Reben kann an allen Orten und in mehrfacher Form, „im Herbst und Winter sowohl, wie im Frühjahr geschehen. Am zweckmäßigsten beginnt

*) Durch die veränderte (gehemmte) Saftzirkulation.

„man damit im Herbste. Nach dem Schnitt der Reben müssen zuerst die Staken fest„gesetzt werden. Da die gekränzten Reben doppelt schwer tragen, müssen die Pfähle „stark sein und tief eingesteckt werden. Zu diesem Zwecke stößt man etwas neben den „Weinstock mit einer gewöhnlichen eisernen Wagenrunge, wie sie in unsern Gegenden „allgemein im Gebrauche sind, ein Loch in den Boden und setzt dann den Pfahl „fest hinein. Hierauf nimmt man mit jeder Hand den untern Theil einer Ruthe und „wickelt sie zwei-, bei langen Ruthen dreimal um einander, so daß die rechte sich über „die linke hinlegt und die beiden Hände die Ruthen sich einander darreichen; ist etwa „die Hälfte zweier Ruthen um einander gewunden, so senkt man die Hände etwas „zum Staken hin und hiedurch entsteht an dem gewundenen Theile der Reben die „erste Hälfte des Kranzes. Jetzt nähert man die Ruthen dem Pfahle, läßt eine von „ihnen davor, die andere dahinter laufen und windet den übrigen Theil der Ruthen „wieder um einander. Die Enden angebunden in der Nähe des Anfanges vom Kranze, „ein Ende vor, das andere hinter dem Staken liegend. Diese ganze Arbeit ist leicht „und schnell von jedem Winzer und jeder Winzerin auszuführen. Sind die Ruthen „lang und schön, so werden die Kränze groß und reichen manchmal an- oder durch„einander und erhöhen dadurch die Haltbarkeit des Ganzen; es entstehen dadurch „ganze Ketten von Kränzen. Hierbei braucht jeder Kranz nur unten ein einziges „Band und durch sein Wachsen im Sommer bindet und klemmt sich der Kranz immer „fester an. Sind die Ruthen kurz und schwach, so muß man sie beide oben auf der„selben Seite des Pfahles belassen und ihnen auch oben ein Band geben."

„Seit zehn Jahren", schließt Dr. Krantz, „habe ich meine Versuche, zuerst an „einzelnen Stöcken, dann an allen (2000 Stück) fortgesetzt und die zuverlässigste „Zweckmäßigkeit des Verfahrens festgestellt. Ich habe auf fruchtbarem Boden und auch „an ganz magern Stellen, in warmen und kalten Lagen, in trockenen und nassen „Lagen, im Weinberge und an Spalieren das Rebenkränzen ausführen lassen; ich „habe rothe und weiße Trauben, früh- und spätreifende Sorten dieser Behandlung „unterworfen; überall und immer war der Erfolg überraschend gut. Ich habe weniger „gedüngt als meine Nachbarn und doch immer mehr Trauben gehabt wie sie, so daß „eine Erschöpfung des Bodens nicht befürchtet werden darf. Mit vollständigster Sicherheit „der Erfahrung kann ich daher meine Bauart zur allgemeinen Benutzung empfehlen."

Die Frühjahrs- und Sommerarbeiten werden in den besseren Moselgegenden auch vom kleinen Winzer mit immer größerer Sorgfalt ausgeführt. Dagegen bleibt hinsichtlich des Einsammelns der Trauben noch viel zu wünschen übrig. Die Erfahrung hat, wie schon oben bemerkt worden, gelehrt, daß bei Mitteljahren, wo die Reife der Trauben noch nicht vollständig erfolgt ist, die Spätlese von wesentlichem Vortheile für den zu erzielenden Wein ist. Nicht minder vortheilhaft bewähren sich Vorlesen, wo nur die reifsten Trauben gesammelt, die minderreifen aber je nach den Witterungsverhältnissen noch acht bis 14 Tage stehen bleiben; dadurch wird erzielt, daß die letzte Lese der ersten gleichkömmt, und dieselbe sogar häufig übertrifft. Die Schwierigkeit beim Vorlesen ist jedoch nicht zu verkennen, denn nicht jede der Winzerinnen vermag die Reife der Trauben zu beurtheilen; es ist daher eine mühsame Aufgabe, zu überwachen, daß die minderreifen Trauben nicht mit den reifen zusammen geworfen werden. Für den kleinen Winzer ist diese Lese kaum ausführbar, weil dessen Weinberge in der Regel aus so kleinen Parzellen bestehen, daß es sich nicht lohnt, eine zweimalige Lese vorzunehmen. Selbstverständlich können deren Weine daher auch den Grad der Güte nicht erreichen, welchen die größeren Weingüter gewähren. Der Auslese und

namentlich der Spätlese kann im Uebrigen nicht Aufmerksamkeit genug geschenkt werden, denn die Erzielung eines vorzüglichen Gewächses hängt vielfältig davon ab. Schon manche Gemeinde hat ihrem guten Rufe geschadet, weil sie mit der Lese zu voreilig war, während die Nachbargemeinde bei gleicher Lage, aber bei längerem Abwarten ein weit besseres Produkt erzielte, so daß die Weine der Letzteren längst vergriffen waren, ehe der Verkauf bei Ersterer begonnen hatte.

Die Kellerbehandlung der Weine ist allgemein bekannt, so daß darüber wenig zu bemerken bleibt. Eine Hauptschwierigkeit ist das richtige Erkennen der Flaschenreife des Weines. Dies ist aber weniger Aufgabe der Produzenten, als die des Weinhändlers. Bei Letzteren geschieht es wohl, um sich der Haltbarkeit des Weines zu überzeugen, daß man, wenn derselbe die gehörigen Abstiche erhalten, auch zwei bis drei Jahre gelagert hat, eine oder mehrere Flaschen aus dem Fasse entnimmt, solche vier bis sechs Wochen unter demselben auf dem Boden ruhen läßt und sich dann vergewissert, ob ein Niederschlag in der Flasche sich gebildet hat.

Die Eigenthümlichkeiten des Mosel- und Saarweines sind im Wesentlichen dieselben, wie die des Rheinweines, welche von Babo musterhaft beschrieben hat.*) Er sagt:

„Um den eigentlichen Charakter der Weine verschiedener Gegenden festzustellen und zu vergleichen, genügt die chemische Analyse nur in so weit, als es sich um die Verhältnisse der wägbaren darin vorwaltenden Stoffe handelt, nicht aber um die unwägbaren Stoffe festzustellen, weil diese nur durch Gesicht, Geruch und Geschmack aufgefunden und gewürdigt werden können, hierbei also die Individualität des Prüfenden nothwendig eine wesentliche Rolle spielt."

„Der Weinkenner findet vermöge der Einübung seiner Sinne unter den Proben verschiedenartiger Weine die der besseren und besten Lagen und Jahrgänge vor allen andern heraus, da sie in der Gesammtheit ihrer Eigenschaften an Vollgeschmack, Bouquet, Schmalz, Glanz, Schwere und eigenthümlichem Säuregeschmack von keinem andern erreicht oder gar übertroffen werden."

„Unter Vollgeschmack versteht man die Geschmackwirkung und den Reiz aller nicht näher bestimmbaren, im Weine enthaltenen, auf die Zunge des Prüfenden wirkenden Stoffe, die ihn als einen mehr oder minder konsistenten Wein erscheinen lassen; es darf jedoch nicht der „Bouquetgeschmack" oder die „Blume" dahin gerechnet werden, weil ein Wein sehr bouquetreich sein kann, ohne Vollgeschmack zu besitzen und umgekehrt. Eben so wenig darf der reine Geschmack der Traubensorte und der Bodengeschmack mit dem Bouquetgeschmack verwechselt werden, insofern dieser besonders auf den Geruchssinn wirkt und für denselben Weinberg in den einzelnen Jahrgängen sehr verschieden entwickelt auftritt, was der Kenner zu deren Unterscheidung benutzt."

„Der größere oder geringere Gehalt an sogenanntem „Schmalz" unterscheidet die schmalzigen von den trockenen Weinen. Die Ersteren geben, der Zunge erkennbar, das Gefühl einer gewissen Dichte und Fettigkeit, welches von der Gegenwart eines süßen nicht verjährbaren Körpers, des Glycerins, herrührt."

„Glanz hat nicht aller, sondern nur reiner von Hefentheilchen freier, überhaupt gut vergohrener Wein."

„Unter den durch die Waage bestimmbaren Weinbestandtheilen sind der Säure-, Zucker- und Alkoholgehalt, der Extrakt- und Wassergehalt, die wichtigsten. Der Ge-

*) Landwirthschaftliche Berichte von 1862, S. 37 u. ff.

halt an Säuere ist in demselben Weine, je nach der Zeit der Untersuchung wechselnd, er ist in jungem Wein größer, in älterem geringer, weil sich die Weinsäure allmälig mit Kali verbindet, und als Weinstein niederschlägt. Durch längeres Lagern vermindert sich die Säure im Weine geringer Jahrgänge und Lagen in Folge ihres Ueberganges in Aetherarten, wodurch alte sauere Weine milder werden und besondere Geschmackformen annehmen. Diese Verschiedenheit des Geschmacks und das vermehrte oder verminderte Hervortreten der Säure überhaupt hängt übrigens auch mit dem Gehalt an den übrigen Wein-Bestandtheilen, Zucker, Alkohol u. s. w. zusammen, weil diese die Wirkung der Säure auf den Geschmack zum Theil verschleiern können."

„Die langsamere oder raschere Umsetzung des Traubenzuckers in Alkohol hängt von der Temperatur des Gährlokals und der vorhandenen Hefe ab. Es ist indeß von Fresenius nachgewiesen, daß auch der entstandene Alkohol selbst die weitere Vergährung des Zuckers verhindert und erst der alkoholischen Verdunstung (Zehrung des Weines) entsprechend neue Alkoholmengen gebildet werden."

„Mit der Zeit hört diese Neubildung auf; der Alkoholgehalt verringert sich stetig, indem er theils verdunstet, theils in besondere Aetherarten übergeht. Es bedingt dies einen wesentlichen Unterschied zwischen älterem und jüngerem Wein. Auch der Alkohol wird wie die Säuere mitunter von dem Geschmack der übrigen den Wein bildenden Stoffen mehr oder minder verdeckt, so daß der eine Wein alkoholischer (schwerer), als der andere von gleichem Alkoholgehalt erscheint. Das Vorwalten des Alkohols gegen die übrigen Stoffe bewirkt ein Einhüllen der feineren Stoffe, wie z. B. der Blume, die für die Konsumtion erst dann wieder hervortritt, wenn ein Theil des Alkohols durch Umbildung in ätherische Stoffe oder durch Verdunstung wieder verschwindet."

„Einer der wichtigsten wägbaren Stoffe ist der Extraktgehalt, dessen einzelne Bestandtheile chemisch nicht trennbar sind, und unter diesem Namen zusammengefaßt werden. Wichtig ist derselbe außer für den Geschmack, noch besonders für die Dichte (Körper) des Weines." *)

Es erhellt aus Vorstehendem, daß es unthunlich ist, die Weine verschiedener Gegenden und Länder, ihrer zeitlichen Umwandlung wegen aus verschiedenen Jahrgängen miteinander zu vergleichen. Während sich die Rheinweine vorzüglich durch Schwere und Süße auszeichnen, stehen dem Moselweine die feine Blume, dem Saarweine der duftende Wohlgeschmack des Rieslings zur Seite. Die Mosel- und Saarweine bilden Spezialitäten unter den Weinen, die sich einer von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl von Konsumenten erfreuen. Leider sind die Weinhändler und Wirthe die schlimmsten Feinde dieser herrlichen Weine, indem sie eines Theiles an ihrer Stelle schlechte Nahe- und Pfalzweine unterschieben, anderen Theiles die Mosel- und Saarweine (und zwar meistens in gesundheitsschädlicher, dem Geschmacke widerstrebender Weise) fälschen.

„Des Moselweines Fülle, „sagt von Hontheim," Güte, Zuträglichkeit und Kraft ist „Niemand unbekannt, er macht fröhliche, am anderen Tage wohlthätige, „Brust und Kopf nicht beschwerende Räuschchen."

Unzweifelhaft hat übrigens von Hontheim unter den Moselweinen auch die Saarweine mitverstanden. Es ist noch nicht lange her, daß die Saarweine nur in nächster Nähe unter dem Namen „Saarweine" gekannt und geschätzt wurden, sonst aber nur

---

*) Siehe Dr. Dünkelberg. Der nassauische Weinbau. Wiesbaden 1867, Seite 34 u. 35.

unter dem Namen Moselweine in den Handel kamen. Eigentliche Weinhändler gab es im Saargebiete nicht, die Spekulanten der Mosel aber haben im eigenen Interesse die guten Saarweine den fremden Käufern als Moselweine zugeführt.

Wenn der Kreisphysikus Dr. Meurer zu Zell in seiner kürzlich erschienenen Broschüre „über die Heilkraft des Mosel- und Saarweins" mit besonderem Nachdruck die Moselweine nennt, so hat dies wohl ebenfalls seinen Grund darin, daß er in Mitte des Moselgebietes wohnt und weniger Gelegenheit hatte, die eben so sehr hervortretende Heilkraft des Saarweins kennen zu lernen. Auch ist notorisch, daß die Produzenten an der Saar keine Weinverbesserungs-Versuche machen, sondern ihren Wein reinen Naturwein sein lassen, eine Eigenschaft, die dem Weine nicht fehlen darf, wenn er der Gesundheit förderlich sein soll.*)

Zur Aufrechthaltung des guten Rufes unserer Saar- und Moselweine haben die Weingüter-Besitzenden, öffentlichen Anstalten, Korporationen und die größeren Gutsbesitzer vorzüglich beigetragen. Durch sorgfältige Behandlung der Weinberge und der erzielten Weine haben sie sich das allgemeine Zutrauen der Käufer erworben und in Folge dessen Preise erzielt, die man früher nicht gekannt hat.

Je fleißiger man im letzten Jahrzehnt den Weinbau betrieben hat, ein um so besseres Produkt ist, abgesehen von der günstigen Witterung, erzielt worden. Auch die kleineren Winzer haben angefangen ihre Weingärten besser zu bauen und zu unterhalten. Sie sind die Arbeiter der größeren Weinproduzenten und haben von diesen viel gelernt. Immer mehr und mehr schwinden die alten vernachlässigten Weingärtchen mit ihren Blößen und verkümmerten Stöcken und erscheinen an deren Stelle mit Fleiß und Geschick neugebaute, üppig wachsende Rebstände. Selbst die kleinsten Parzellen werden jetzt schon mit besserem Verständniß und mit mehr Sorgfalt gebaut. Man macht z. B. die Setzgräben nicht mehr wie früher, nur 18 Zoll tief, sondern holt die Erde und das Schiefergestein 3—4 Fuß tief heraus, gibt der Oberfläche also einen neuen, noch nicht geschwächten Boden und der Rebe eine tief gelockerte und mit milder Erde vermengte Unterlage, welche es ihr gestattet, ein gutgenährtes Wurzelwerk tief in den Boden hinein zu treiben und so sich eine lange und kräftige Lebensdauer zu sichern.

Wie im Neu- und Umbau der kleinere Winzer hinter dem größeren Gutsbesitzer nicht mehr zurückbleiben will, so verwendet er auch immer mehr Fleiß und Mittel auf die gute Unterhaltung seiner Weingärtchen.

Dennoch sind bei dem Weinbau des kleinen Winzers Mängel und Uebelstände vorhanden, die es ihm unmöglich machen, einen eben so guten Wein, wie der des größeren Gutsbesitzers ist, zu produziren. Den Hauptübelstand namentlich kann der Winzer nicht beseitigen; es ist nämlich der, daß er seine Weingärtchen durchweg in den schlechteren Lagen besitzt, wo er mit Erfolg nur die weiche Kleinbergstraube ziehen kann, während der reiche Gutsbesitzer die besten Lagen zu seinem Eigenthum hat und dort den würzigen Riesling zieht. Ein anderer Uebelstand ist die gar zu große Zerstückelung des Eigenthums des kleinen Winzers. Die vielen zerstreut umherliegenden Parzellchen von nur wenigen Ruthen werden, um den größtmöglichen Ertrag daraus zu erzielen, mit möglichst vielen Stöcken, die sehr nahe zusammenliegenden Grenzen behufs Bezeichnung derselben von beiden Seiten sogar mit doppelten

*) Selbst in dem gesegneten Jahre 1865 sind von Koblenz nahezu an 5000 Centner Traubenzucker die Mosel aufwärts verschifft worden. — Wo mögen sie geblieben sein?

sogenannten Termstöcken bepflanzt, wodurch bei dem ohnehin üppigen Wachsthume und dem großen Holzreichthum der Kleinbergsrebe der Boden zu sehr beschattet und den wohlthätigen Einwirkungen von Luft, Licht und Sonne, die dem Weinstock zur Erzielung eines guten Produkts nicht fehlen dürfen, zu wenig Raum gelassen wird. Um diesem Uebelstande und diesen Mängeln abzuhelfen, müßten alle Eigenthümer dieser kleinen Parzellen einig werden, und ihre Parzellchen weniger dicht und zwar so, wie ein rationeller Bau es fordert, bepflanzen, oder, was noch besser, eine Konsolidirung vereinbaren, welcher unzweifelhaft der bessere Bau folgen würde. Beides jedoch wird schwer zu erreichen sein.

Nach mehreren auf einander folgenden guten Weinjahren pflegt der Weinbau zum Nachtheile des Ackerbaues zuzunehmen. Andererseits werden, wenn mehrere schlechte Weinjahre auf einander folgen, wieder gute Weinberge in Ackerland umgewandelt. Derartige Veränderungen kommen hauptsächlich am Fuße der Berge in den Thälern vor, wo sie mit geringen Kosten ohne Durchbrechung des Felsbodens ausgeführt werden, aber auch das geringste Produkt geerntet wird. Jedenfalls muß es als ein wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden, daß man den Weinbau immer mehr auf die wirklich geeigneten Flächen beschränkt. Aber bei weitem der größte Theil der noch vorhandenen Weinberge zählt zu den niederen Bonitirungsklassen. Diese werthloseren Lagen gehören meistens den kleineren Winzern, sind unglaublich zersplittert, werden weniger rationell gebaut und geben in mittleren und schlechten Jahren nur Bruttoerträge, so daß es viel rathsamer sein würde, sie in Lohhecken umzuwandeln, wenn die kleineren Winzer andere gute Gelegenheit (die ihnen nur die Industrie bieten kann) hätten, ihre Arbeitskraft zu verwerthen.

Die Anlage neuer Weinberge im Rheingau, an der Nahe und in der Pfalz ist ganz abweichend von jener an der Mosel und Saar. Während dort das zum Weinbau bestimmte Terrain mehrere Jahre hindurch müßig liegt oder zu andern Kulturen, als Kleebau 2c. benutzt wird, um dem Weinbau die nöthigen Bestandtheile wieder zuzuführen, wird an der Mosel und Saar sofort nach dem Ausschlagen der alten Stöcke mit dem Neubau begonnen. Der Unterschied dieser Behandlung ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Anlagen der Saar- und Moselberge in weit steileren Abhängen und größtentheils im reinen Schiefergebirge bestehen, wo keine andere Kultur zulässig ist, während in jenen Gegenden und namentlich in der Pfalz weit weniger Hindernisse vorkommen, indem günstigere Abdachungen der Berge und Ebenen, wo Schiefer kaum vorkommt, andere Kulturen weit leichter gestatten.

Ein Glück ist es, daß sich die Winzer durch den großen Nothstand, in welchen sie vor dem Jahre 1857 gerathen waren, haben bewegen lassen, einige Landwirthschaft, freilich sehr mühselig auf schwer zu erreichendem, durch die Schiffelwirthschaft ausgesogenen Boden zu treiben, so daß sie jetzt wenigstens die nöthigsten Lebensmittel selbst ernten.

Im Regierungsbezirke waren vorhanden an Weinbergen:

A. Nach den Angaben der betheiligten Haupt-Steuerämter:

im Jahre	Haupt-Steueramt	Zur Weinkultur sind benutzt worden: im Einzelnen Morgen.	im Einzelnen □Ruthen.	im Ganzen Morgen.	im Ganzen □Ruthen.
1850	Koblenz	7299	117		
	Trier	6742	146	14 922	26
	Saarbrücken	879	123		
1855	Koblenz	7376	127		
	Trier	6676	132	14 815	36
	Saarbrücken	761	137		
1860	Koblenz	7379	65		
	Trier	6627	158	14 638	67
	Saarbrücken	631	24		
1864	Koblenz	7378	152		
	Trier	6650	172	147 081	67
	Saarbrücken	679	23		

B. Die Resultate der neuen Grundsteuer-Regelung ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Laufende No.	Kreis.	Gesammtfläche. Morgen.	Gesammt-Reinertrag. Thlr.	Durchschnittlicher Reinertrag pro Morgen. Sgr.
1	Bernkastel	5 487,65	27 914,75	153
2	Wittlich	2 174,25	6 440,10	89
3	Trier (Land)	4 177,37	18 090,96	130
4	Trier (Stadt)	468,50	2 854,29	183
5	Saarburg	1 932,12	7 740,66	120
6	Bitburg	12,55	9,62	23
7	Merzig	127,61	326,86	77
8	Saarbrücken	104,41	461,08	133
9	Saarlouis	314,49	960,58	92
10	St. Wendel	202,15	401,85	60
	Summa	15 001,10	65 271,45	120,50

Nach dem bisherigen Kataster enthielten die fünf erstgedachten Kreise, welche die meisten Weinberge besitzen:

Kreis.	Gesammtfläche Morgen.	Gesammt-Reinertrag Thlr.	Reinertrag pro Morgen Sgr.
Bernkastel	5 557	46 380	250
Wittlich	2 232	11 684	157
Trier (Land)	4 031	24 822	184
Trier (Stadt)	568	3 709	197
Saarburg	1 201	7 402	171
In Summa	13 589	94 997	209

Die Gesammtfläche der Weinberge wurde bei der neuen Grundsteuer-Regelung in die einzelnen Klassen eingetheilt und eingeschätzt wie folgt:

Kreis	Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		Klasse IV.		Klasse V.		Klasse VI.		Klasse VII.		Klasse VIII.	
	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche	Reinertrag	Fläche
	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen	Sgr.	Morgen
Bernkastel	780	56,30	600	145,52	420	376,17	240	633,42	150	998,68	105	1501,02	60	1257,13	30	519,61
Wittlich	780	4,68	600	11,02	420	36,75	240	115,46	150	304,95	90	551,40	45	661,77	30	488,22
Trier (Land)	600	16,59	420	66,14	300	242,66	210	470,46	150	963,42	105	1482,65	45	771,7	15	164,28
Trier (Stadt)	600	6,07	420	35,91	300	62,68	210	83,01	150	105,20	105	123,65	45	37,99	15	13,99
Saarburg	780	20,05	600	19,06	420	80,12	240	220,31	150	276,72	105	493,19	45	536,40	30	286,27
Bitburg	—	—	—	—	—	—	—	—	30	6,67	15	5,88	—	—	—	—
Merzig	—	—	180	2,88	120	20,39	75	77,90	45	20,05	15	6,39	—	—	—	—
Saarbrücken	300	4,02	210	18,23	150	27,82	120	17,10	90	21,00	45	15,24	15	1,00	—	—
Saarlouis	—	—	—	—	120	5,26	105	70,40	75	90,46	45	113,51	15	34,86	—	—
St. Wendel	180	5,42	120	10,75	90	25,07	60	72,31	45	62,23	15	26,37	—	—	—	—
In Summa		113,13		309,31		876,92		1760,37		2849,38		4319,30		3300,32		1472,27

Bei der vorstehend erwähnten, von der Bezirkskommission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Trier vorgeschlagenen, und von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer genehmigten Tarifirung ist eine Berechnung der zur Weingewinnung erforderlichen Kosten resp. der in den verschiedenen Flußthälern produzirten Weinquantitäten nebst den Preisen der Jahre 1837—1860 auf das Sorgfältigste durch Erkundigungen bei den erfahrensten Weinbergsbesitzern und nach den Erfahrungen mehrerer Mitglieder der Bezirkskommission ermittelt und festgestellt worden. Bekanntlich sind über die Weinpreise keine amtlichen Nachrichten vorhanden, wie dies mit den Marktpreisen anderer Bodenerzeugnisse der Fall ist. Der Weinverkauf findet vielmehr in der Regel nicht einmal öffentlich, sondern durch mündliche Einigung zwischen Produzenten, Weinhändlern, Wirthen und Konsumenten statt. Nur in der neuern Zeit ist es erst üblich geworden, daß größere Produzenten ihre Kreszenz in öffentlichen Versteigerungen ausbieten.

Das Resultat aller dieser Ermittelungen und Erwägungen war nun folgendes:

Von vornherein wurde allseitig anerkannt, daß die Weinberge des Saarthales und dessen Nebenthäler im Kreise Saarburg eine geringere Quantität an Wein durchschnittlich liefern, als die Weinberge im Land- und Stadtkreise Trier und namentlich wie jene im Kreise Bernkastel und Wittlich im Allgemeinen. Es wurde ferner als feststehend angenommen, daß die zuerst genannten Weinberge in guten Jahren einen Wein liefern, der an Güte und Werth das Produkt der Moselweine übersteigt, daß dagegen bei Jahrgängen von mittelgünstigen Witterungsverhältnissen die Saarweine gegen die Mosel zurückstehen, und daß bei ungünstigen Weinjahren an der Saar nur Wein von geringem Werthe und unbedeutender Quantität erzeugt wird, daß auch gänzliche Fehljahre im Weinbau an der Saar öfter vorkommen, als an der Mosel.

Nach diesen Erfahrungen und Erwägungen wurde der durchschnittliche Weingewinn pro Morgen an der Saar zu sieben Eimer, im Stadt- und Landkreise Trier zu neun und in den Kreisen Bernkastel und Wittlich zu zehn und einem halben Eimer angenommen.

Die Preise, welche von den besten Weinen der verschiedenen Flußgebiete nach dem ersten Abstiche in den Jahren 1837 bis 1860 erreicht wurden, sind, wie folgt, festgestellt worden:

Jahrgang.	Preis der Weine pro Fuder à 871 Quart an Ort und Stelle im Kreise			
	Bernkastel.	Stadtkreise Trier.	Landkreise Trier.	Saarburg.
	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.
1837	50	60	50	40
1838	70	70	60	40
1839	180	120	120	200
1840	80	50	50	40
1841	120	70	65	nichts*)
1842	250	300	300	nichts
Zu übertragen .	750	670	645	320

*) In Folge eines Hagelschlages, wo die Reben gerade in den besten Lagen der Saar ganz zerstört waren, und deßhalb bis an den Boden abgeschnitten werden mußten, war in 1841 und 1842 kein Ertrag.

Jahrgang	Preis der Weine pro Fuder à 871 Quart an Ort und Stelle im Kreise			
	Bernkastel.	Stadtkreise Trier.	Landkreise Trier.	Saarburg.
	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.
Uebertrag. . .	750	670	645	320
1843	90	70	60	50
1844	120	70	70	50
1845	60	70	70	50
1846	250	300	300	600
1847	60	60	60	40
1848	100	240	140	100
1849	100	110	110	100
1850	70	60	60	40
1851	50	60	60	40
1852	180	125	125	170
1853	170	130	130	170
1854	200	70	60	40
1855	180	120	100	40
1856	90	70	60	40
1857	300	350	400	1200
1858	300	285	350	500
1859	250	240	300	480
1860	80	40	40	40
zusammen 24 Jahre	3400	3140	3140	4070

Der Durchschnittspreis pro Fuder von 871 Quart oder 14½ Eimer beträgt daher von den Weinen der ersten Klasse

im Kreise:	pro Fuder:	pro Eimer:
Bernkastel. . . .	141 Thlr. 20 Sgr. — Pf.	9 Thlr 22 Sgr. 4 Pf.
Wittlich	141 „ 20 „ — „	9 „ 22 „ 4 „
Trier (Stadt) . .	130 „ 25 „ — „	9 „ — „ 8 „
Trier (Land) . .	130 „ 25 „ — „	9 „ — „ 8 „
Saarburg . . .	185 „ — „ — „	12 „ 22 „ 9 „

Diese Preise sind diejenigen, welche von den Weinen der besten Lagen der genannten Landestheile wirklich erlöst sind, oder doch erlöst worden wären, wenn die Weine einzeln und nicht in Gemeinschaft mit geringern Produkten zum Verkaufe gekommen wären.

In diesen Preisen ist die Moststeuer einbegriffen, zu deren Zahlung damals nach §. 3 des mittlerweile aufgehobenen Gesetzes vom 25. September 1820 der Käufer noch verbunden war, wenn, wie hier angenommen, der Wein nach dem ersten Abstiche und vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft wurde.

Von den vorstehend ermittelten Preisen muß deshalb die Moststeuer abgezogen werden, welche von der ersten Moststeuer-Klasse der besten Saarweine pro Eimer 1 Thlr. 5 Sgr., jene der 3. Klasse 17 Sgr. 6 Pf. betrug.

Die durchschnittlichen Weinpreise durften daher zur Ermittelung des Roh- beziehungsweise des Reinertrages nur in Rechnung gestellt werden, in den Kreisen

a. Bernkastel und Wittlich mit . . 9 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.
b. Stadt- und Landkreis Trier . . 8 „ 13 „ 2 „
c. Saarburg . . . . 11 „ 17 „ 9 „

Nach der vorstehend angenommenen Ertragsfähigkeit berechnet sich daher der durchschnittliche Rohertrag der Weinberge der ersten Klasse an Wein pro Morgen:

ad a. zu 10½ × 9 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. = 96 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.
ad b. zu 9 × 8 „ 13 „ 2 „ = 75 „ 28 „ 6 „
ad c. zu 7 × 11 „ 17 „ 9 „ = 81 „ 4 „ 3 „

Dem Weinertrage mußte der aus dem Verkaufe der zur Branntweinbereitung werthvollen Traubenüberreste (Trester) zu erlösende Betrag zugerechnet werden, der pro Eimer Wein zu 4 Sgr. 6 Pf. zu berechnen ist und daher

ad a. = 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.,
ad b. = 1 „ 10 „ 6 „
ad c. = 1 „ — „ 6 „ beträgt.

Der Gesammt-Rohertrag der Weinberge erster Klasse, im jährlichen Durchschnitte während den Jahren 1837 bis 1860 berechnet sich daher pro Morgen für die Kreise:

1) Bernkastel und Wittlich zu . . . . 97 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.
2) Stadt- und Landkreis Trier zu . . 77 „ 9 „ — „
3) Saarburg . . . . 82 „ 4 „ 9 „

Die Arbeiten, welche zur Weinproduktion erforderlich sind, bleiben sich im Allgemeinen in den Weinbergen beider Flußthäler gleich.

Die Kulturkosten sind aber im Einzelnen, besonders durch die Verschiedenheit der Zahl der Weinstöcke, welche auf einen Morgen gepflanzt werden, von einander abweichend, wie dieses die nachfolgenden Berechnungen ergiebt:

1. Jährliche Kulturkosten für einen Morgen Weinberg.	In den Kreisen: Bernkastel und Wittlich					Stadt- und Landkreis Trier und Saarburg.				
	Zahl.	Preise im Einzeln. Sgr	Preise im Ganzen. Rth	Sgr	Pf	Zahl.	Preise im Einzeln. Sgr	Preise im Ganzen. Rth	Sgr	Pf
1) Aufschneiden der Bänder nach dem Herbste	2 Frauen	7½	—	15	—	2 Frauen	7½	—	15	—
2) Düngung im Turnus von 5 Jahren: a. 12 zweispännige Fuder Dünger anzukaufen und anzufahren à 3⅔ Thlr. . . . . . . = 44 Thlr. b. dieselben einzutragen und zu spreiten à ½ Thlr. = 6 „ zusammen = 50 Thlr. Daher jährlich			10	—	—			10	—	—
3) Schneiden der Reben	14 Frauen	8	3	22	—	12 Frauen	7½	3	—	—
4) Stücken der Pfähle	5 Männer	12	2	—	—	5 Männer	10	1	20	—
5) Binden der Reben	12 Frauen	8	3	6	—	10 Frauen	7	2	10	—
6) Graben der Weinberge	10 Männer	15	5	—	—	15 Männer	12	5	6	—
7) Aufbinden der Triebe	7 Frauen	7	1	19	—	7 Frauen	7	1	19	—
8) Für Stroh zum Binden u. Aufbinden	1½ Zentn.	30	1	15	—	1 Zentner	30	1		—
9) Rühren der Weinberge	7 Männer	10	2	10	—	5 Männer	10	1	20	—
10) Jährliche Nachpflanzung ꝛc.:										
a. 250 Stück Wurzelreben anzukaufen	per 100	20	1	20	—	pro 100	20	1	20	—
b. Weiden zum Anbinden			—	1	—				1	—
c. Milde Erde zum Pflanzen inkl. Beibringen	pro Stock	½	1	26	—	per Stock	½	1	26	—
d. 112 Stöcke zu pflanzen		½	1	26	—		½	1	26	—
e. Aufräumen, Schieferbeilegen . .	1 Mann	9	—	9	—	1 Mann	9	—	9	—
11) Ersatz abgängiger Pfähle, 5 % vom Ankauf und Beitragen derselben .	2400 Stück pro 100	300	14	—	—	2800 Stück pro 100	180	7	14	—
12) Für periodisches Schiefern u. Unterhalt der Steuern, jährlich . . .	überhaupt	—	—	—	—	überhaupt	—	1	—	—
Summa . .	=		3	19	—	=		41	6	—

2. Herbstkosten pro Fuder Most à 871 Quart oder 14¼ Eimer.	In den Kreisen Bernkastel und Wittlich: Zahl.	Preise im Einzeln. Sgr.	Preise im Ganzen Rthl.	Sgr.	Pf.	In den Kreisen Stadt- und Landkreis Trier und Saarburg: Zahl.	Preise im Einzeln Sgr.	Preise im Ganzen. Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Lese der Trauben	14 Frauen	8	3	22	—	14 Frauen	8	3	22	—
2) Tragen der Trauben zur Fuhre .	3 Männer	17	1	21	—	5 Männer	12	2	—	—
3) Anfahren der Trauben zur Kelter	2 Fuhren	15	1	—	—	2 Fuhren	15	1	—	—
4) Mostern und Keltern der Trauben	2 Männer	15	1	—	—	2½ Männer	15	1	7	6
5) Beleuchtung der Kelter, Abnutzung und Reinigen der Lesegeräthschaften und der Kelter und Verpechen der Segel	überhaupt		2	7	6	überhaupt		2	7	6
6) Abnutzung und Reinigen des Fasses	"		1	10	—	"		1	10	—
7) Kosten des Abstiches	"		—	10	—	"		—	10	—
Summa d. Herbstkosten v. 1 Fuder Most			11	10	6			11	27	—
Bei dem Abstich des Weines sind 9 Prc. Verlust oder es bleiben in runder Summe 800 Quart Wein. Hiernach kommen an Herbstkosten bei einem Ertrage von 10¼ Eimer pro Morgen in	Bernkastel u. Wittlich		8	28	—					
von 9 Eimer pro Morgen	Stadt- und Landkr. Trier	—	—	—	—	—	—	7	19	10
" 7 " " "	Saarburg	—	—	—	—	—	—	6	7	5

	Hiernach betragen in dem Kreise Bernkastel Rthl.	Sgr.	Pf.	Kreise Wittlich Rthl.	Sgr.	Pf.	Stadtkreise Trier Rthl.	Sgr.	Pf.	Landkreise Trier Rthl.	Sgr.	Pf.	Kreise Saarburg Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Die jährlichen Kultur- und Unterhaltungskosten pro Morgen Weinberg	52	19	—	52	19	—	41	16	—	41	6	—	41	6	—
II. an Herbstkosten	8	28	2	8	28	2	7	19	10	7	19	10	6	7	5
Die Kosten des periodischen Umbaues der Weinberge werden veranschlagt zu 465 Thaler, und es wird angenommen, daß derselbe erfolge: In den Kreisen Bernkastel, Wittlich, Stadt- u. Landkreis Trier in 55 Jahren daher jährlich	8	13	6	8	13	8	8	13	8	8	13	8	—	—	—
im Kreise Saarburg in 70 Jahren daher jährlich . . . . welche Summe für den periodischen Umbau den Kulturkosten zuzurechnen ist.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	19	3
Die sämmtlichen Kulturkosten betragen demnach jährlich	70	—	10	70	—	10	57	9	6	57	9	6	54	2	8
Die Roherträge betragen	97	23	—	97	23	—	77	9	—	77	9	—	82	4	9
Es bleibt daher ein Reinertrag von .	27	22	2	27	22	2	19	29	6	19	29	6	28	2	1

Diese Reinertrags-Sätze sind im Allgemeinen etwas zu hoch gegriffen, weil bei der Aufstellung der Berechnung keine Beträge für die Aufbewahrung des Weines bis nach dem ersten Abstiche und für das Risiko während der Aufbewahrung von den Roherträgen in derselben Weise in Abzug gebracht worden sind, wie dies bei den übrigen Kulturarten geschehen ist.

Allerdings ist richtig, daß bei Annahme von gleichen Kulturkosten, wie sie vorstehend für die erste Klasse berechnet worden sind, von der fünften Klasse abwärts, nicht nur kein Reinertrag mehr übrig bleiben, sondern schon eine jährliche Zubuße erfolgen würde; indem bei dieser Klasse der durchschnittliche Preis der Weine angenommen werden mußte:

im Kreise:	pro Eimer.	pro Fuder.
Wittlich und Bernkastel zu . .	7 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.	104 Thlr.
Stadt- und Landkreis Trier .	6 „ 29 „ 11 „	104 „
Saarburg	8 „ 13 „ 2 „	122 „

Wenn diese Ansätze auch nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, so rechtfertigen sie sich doch aus folgenden Erwägungsgründen zur Genüge:

Die Besitzer der geringen Weinberge pflegen den Bau derselben selbst zu besorgen, die vorstehend aufgeführten Arbeiten, namentlich den periodischen Umbau selbst vorzunehmen, die Düngung derselben nicht so vollständig auszuführen, die Löhne, die sie verdienen, nicht so hoch, wie vorstehend angenommen, zu berechnen, weil sie die Weinberge nicht sowohl des Gewinnes halber, als vielmehr nur zu dem Zwecke bauen, um ihre sonst nicht zu verwerthende Arbeitskraft zu verwenden und dadurch ihren und der Ihrigen Lebensunterhalt zu erwerben. Dazu kommt, daß ein Theil dieser Weinberge mit andern Kulturarten vermischt liegt, und angenommen werden muß, daß bei der Verwendung solcher Grundstücke zum Weinbau der betreffende Eigenthümer, wenn auch nicht größeren Reinertrag, so doch jedenfalls mehr Arbeitslohn erzielt, als durch deren Bebauung in anderer Kulturart. Im Uebrigen ist diese Berechnung ohne Rücksicht auf die anderen Kulturarten vorgenommen worden und dürfen die obigen Tarifsätze nur als der höchste Reinertrag der verschiedenen Klassen angesehen werden.

So wenig Gewicht man auf derartige Reinertrags-Berechnungen legen, so wenig maßgebend man die Vergleiche mit den Kauf- und Pachtpreisen, namentlich bei den Weinbergen*), erachten mag, so ergeben in diesem Falle letztere doch zweifellos, daß die Weinberge im Vergleiche zu den übrigen Kulturarten in früherer Zeit an Grundsteuer überbürdet gewesen sind. Nach den seit dem Jahre 1836 bei Gelegenheit der Güterwechsel-Aufnahme gesammelten Notizen betragen nämlich im Landkreise Trier (Klassifikationsdistrikt Konz) die die sämmtlichen Kulturarten umfassenden Kaufpreise von 19 626 Morgen mit 39 143 Thlr. Katastralertrag die Summe von 2.392 310 Thlr., so daß der Katastralertrag 1,63 Prc. des Kaufpreises beträgt. Dagegen sind eben danach von den Weinbergen 717 Morgen mit einem Katastralertrage von 4265 Thlr. zu 164 173 Thlr. verkauft; es beläuft sich hiervon also der Katastralertrag auf 2,59 Prc. des Kaufpreises. Natürlich ergibt sich ein noch weit höherer Prozentsatz, wenn man den bedeutenden Werth der Pfähle, der keinen Ertrag gibt, in Abzug bringen wollte. Dazu kommt, daß es sich beim Weinbau um ein vorwiegend industrieelles Gewerbe handelt. Denn der Weinbau gewährt einen ver-

*) Bei denselben ist z. B. der Bauzustand und namentlich der Werth der Pfähle, der sich bis zu 320 Thlr. pro Morgen beläuft, von entschiedener Wichtigkeit.

hältnißmäßig allerdings hohen Rohertrag, jedoch von einer Bodenart, welche sonst nur als Holzung benutzt werden könnte, häufig aber nur als Weide dienen, oder ganz ertraglos liegen bleiben würde. Dazu kommt, daß in den 230 Jahren von 1626 bis 1856 überhaupt nur 42 recht gute, 46 mittel gute, dagegen 56 in Quantität und Qualität geringe, 70 ganz schlechte und 16 vollständige Fehljahre vorgekommen sind.

Eine Reihenfolge von günstigen Jahren, wie wir sie seit dem Jahre 1857 mit Ausnahme des Jahres 1860, wo der sogenannte „Garibaldiwein" geherbstet worden, erlebt haben, ist noch nicht beobachtet worden. Eben so wenig konnte sich die Bezirks-kommission durch die in den letzten Jahren erzielten hohen Weinpreise bestimmen lassen, und zwar um so weniger, weil gerade in diesen Jahren die Preise der Weinbergs-Pfähle, der Fässer und des Düngers mindestens um ein Drittheil gegen die früheren Jahre gestiegen sind, und weil überhaupt nur die Preise maßgebend sein konnten, die der Winzer nach dem ersten Abstiche erzielt hat, nicht aber diejenigen, welche die Weinhändler später forderten und nicht erhielten.

Was die Steuerverhältnisse des Zollvereins anbelangt, so wurde, nachdem bei Abschluß des neuen Handelsvertrages mit Frankreich der Eingangszoll auf französische Weine (gleichviel ob sie in Flaschen oder Gefäßen eingeführt werden) auf 4 Thaler herabgesetzt worden war, die Uebergangssteuer für die süddeutschen Staaten aufgehoben. Die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der Moststeuer, welche sich beim Haupt-Steueramte zu Trier auf pr. pr. 10 000 — 30 000 Thlr. jährlich zu belaufen pflegte, ist als ein Akt der Gerechtigkeit dankbar angenommen. Dagegen hat die Weineinfuhr vom 1. Juli 1865 ab eine solche Steigerung erfahren, daß trotz der bedeutenden Zoll-ermäßigung die betreffenden Zolleinnahmen keinen Augenblick gesunken sind, vielmehr eine sehr erhebliche Zunahme aufweisen. Im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1864 wurden in den Zollverein jährlich eingeführt 199 645 Ctr. in Fässern und 39 665 Ctr. in Flaschen. Diese Ziffern erreichen beinahe allein das zweite Semester des Jahres 1865 mit 197 159 Ctr. in Fässern und 36 330 Ctr. in Flaschen. Das Jahr 1866, obwohl Kriegsjahr, brachte es bereits auf 323 940 Ctr. in Fässern und 54 115 Ctr. in Flaschen, und das erste Semester des Jahres 1867 hat ebenfalls wieder eine Einfuhr von 205 787 Ctr. in Fässern und 32 643 Ctr. in Flaschen ergeben. Die Weineinfuhr hat sich also im Laufe von zwei Jahren mehr als verdoppelt. Es sind aber, und dies ist nicht wenig bemerkenswerth, besonders die in Fässern eingeführten mittleren und kleineren Weine, bei denen die Mehreinfuhr sich vorzugsweise zeigt, und dabei fast nur die französischen Weine, namentlich aus dem Rhonegebiet, welche diese Mehreinfuhr bilden. Die spanischen, portugiesischen und italienischen Weine haben fast gar keine, die österreichischen Weine aber auffallender Weise nur eine unbedeutende Mehreinfuhr erfahren, während namentlich die billigeren französischen Rothweine sogar in Süddeutschland, in Altbayern zum Beispiel, sich ihren Markt erobert haben. Die Reihe guter Weinjahre, welche zu annehmbaren Preisen brauchbare Weine geliefert haben, mag hauptsächlich dazu beigetragen haben, daß der Import von französischen Weinen noch nicht fühlbar geworden ist. Selbst die im Inlande erzeugten Rothweine sahen Angesichts der erleichterten französischen Konkurrenz ihren Preis und Absatz keineswegs sinken. Auch in Frankreich ist man inne geworden, daß der ermäßigte deutsche Eingangszoll der Ausfuhr seiner Weine nach Deutschland bisher keinen erheblichen Vorschub geleistet hat. Hierdurch erklärt sich folgende französische Korrespondenz:

„Die straßburger Handelskammer hat das französische Handelsministerium dringend ersucht, neue Unterhandlungen anzuknüpfen, um eine weitere Herabsetzung der Eingangszölle mit Preußen auf französische Weine zu erzielen. Dieser Schritt wird in ganz Frankreich gebilligt; denn obgleich in Folge des Handelsvertrags mit den Zollvereinsstaaten der französische Wein auf 4 Thaler pro Ctr. (das Gewicht des Fasses mit einbegriffen) herabgesetzt worden, so ist dieser Zoll doch noch so bedeutend, daß er es den Deutschen unmöglich macht, unsere Mittelweine genießen zu können. Wir haben z. B. sehr empfehlenswerthe Tischweine zu 40 Fr. per 100 Liter, welche ca. 50 Fr. Eingangszoll, also mehr als ihren Werth, zahlen müssen. Wenn dieser Schritt der straßburger Handelskammer mit Erfolg gekrönt und der Zoll auf französische Weine herabgesetzt wird, so kann die Mittelklasse in Deutschland sich einen gesunden Wein zu billigem Preise zugänglich machen, während den französischen Produzenten ein erheblicher pekuniärer Vortheil daraus erwächst.“ Wir, unsrer Seits, glauben, daß auch ohne französische Weine stets ein gesunder billiger Wein in Deutschland zu haben sein würde.

Die preußische Regierung soll aber, wie die Zeitungen sagen, im Begriff stehen, mit der mecklenburgischen Regierung einen Zollvertrag abzuschließen, um die Einschmuggelung französischer Weine über die preußische Grenze zu verhüten. Frankreich wird jedoch Mecklenburg von dem erst vor Jahr und Tag abgeschlossenen Handelsvertrage nur dann entbinden, wenn Preußen jenen Weinzoll ermäßigt.

Die Verhandlungen mit Oesterreich wegen eines neuen Handelsvertrages sind ebenfalls bis jetzt an der bestimmten Forderung dieses Staates auf eine weitere Herabsetzung der Weinzölle gescheitert. Die österreichische Regierung fordert, dem Vernehmen nach, daß der jetzige Zoll von 4 Thaler auf 2⅔ Thaler per Zentner herabgesetzt werde. Da nun Frankreich nach dem Vertrage von 1862 alle Rechte der meistbegünstigten Nationen zugesichert sind, so müßte gleichzeitig auch der Zoll auf französische Weine eben so herabgesetzt werden. Es liegt darin eine große Gefahr für die inländische Weinproduktion, da bei den billigen Preisen der österreichischen kleinen Weine der kaum eroberte Markt in Schlesien u. s. w. bedeutend beeinträchtigt werden würde, abgesehen davon, daß alsdann auch die Konsumtion der französischen Weine in Deutschland bedeutend zunehmen dürfte. Darauf muß man übrigens jedenfalls gefaßt sein, daß sich auf die Dauer Schutzzölle überhaupt nicht mehr halten lassen.

Unter keinen Umständen ist zu befürchten, daß neben dieser neuen Zollermäßigung eine neue, kaum erst aufgehobene Weinsteuer wieder eingeführt werden wird, weil der Weinbau sonst offenbar zu Grunde gerichtet werden würde.

Außer Hagelschlag und Abflößungen ist der Weinbau noch mancher anderen Kalamität ausgesetzt, die bei den besten Witterungsverhältnissen*) den Jahresertrag vernichten kann. Hier kommen, abgesehen von den in den letzten Jahren (1867 besonders stark an der Obermosel) zum Vorschein gekommenen Pilzen (Oidium) und vielfältigen anderen Krankheiten der Rebe, besonders gewisse Insekten in Betracht, deren Larven (Wolf oder Heuwurm) die Blüthe zerstören, auch die schon ausgebildete Beere als sogenannter Sauerwurm anstechen und zur Weingewinnung untauglich machen. Ein anderer wesentlicher Uebelstand besteht in den außerordentlich theueren Holz- und Düngerpreisen. In Folge der guten Weinjahre und der sich immer mehr

---

*) Zu einem guten Herbste, sagt der Moselaner, gehören 12 gute Monate.

verbreitenden Apfelwein=Bereitung ist der Preis des Fuderfasses bereits auf 15—17 Thlr. gestiegen. Die mit der Importirung des amerikanischen Faßholzes gemachten Versuche haben bisher wegen der geringeren Qualität des Holzes und der theueren Transportkosten keinen Erfolg gehabt. Auch die Weinbergspfähle sind kaum noch zu bezahlen, indem 100 Stück eichene Pfähle von 8 Fuß mit 7—8 Thlr. und von 9—10 Fuß mit 10—12 Thlr. berechnet werden. Man wendet daher der sehr rentablen Akazienkultur immer größere Aufmerksamkeit zu und kosten 100 Akazienpfähle 3—4 Thlr. Auch der Werth des Düngers ist um 100 Prozent gestiegen und häufig nicht mehr zu beschaffen. Namentlich sind die großen Weinbergsbesitzer, welche keine Landwirthschaft treiben, in großer Verlegenheit, die in demselben Maaße von Jahr zu Jahr wächst, wie die kleinen Leute aufhören Stroh und Dünger zu verkaufen, sondern Beides immer sorgfältiger selbst verwenden.

Als Mittel zur Hebung des Weinbaues kommt vor allen Dingen der baldige Bau der Mosel=Eisenbahn in Betracht. Diese würde bei dem häufig niedrigen Wasserstande der Mosel ein neuer bedeutender Hebel zur Vermehrung des Absatzes der Weine sein. Außerdem ist die endliche Feststellung eines bestimmten Maaßes als ein längst gefühltes Bedürfniß anzuerkennen. Die vielen über diesen Gegenstand bisher gepflogenen Verhandlungen scheiterten theils daran, daß die preußische Gesetzgebung nur das Quart= und Eimermaaß kennt, theils an dem Mangel gesetzlicher Zwangsmaßregeln für die Eiche der Fässer. Die vielseitig gewünschte Bestimmung, daß das Fuder fortan 873 Quart (od. 1000 Litres) enthalten solle, empfiehlt sich gewiß insofern, als die Eintheilung der Bruchtheile des Fuders dadurch vereinfacht werden würde; man darf aber auch die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, welche der Durchführung dieser Maßregel wegen der Verschiedenheit der an der Saar, der Mosel und dem Rheine gebräuchlichen Maaße entgegenstehen. So ist z. B. im Rheingau, in der Pfalz und an der Nahe das Stückfaß üblich, welches in der Regel zu 1000 Quart angenommen wird. Dort findet die Eiche bei jedem Verkaufe und zwar auf nassem Wege statt, so daß beide Theile gegen Uebervortheilung geschützt sind. Das Einbrennen des Inhaltes bei Anfertigung der Fässer, wie es in hiesiger Gegend gebräuchlich ist, bietet dagegen keine genügende Garantie, da das eingebrannte Maaß in der Regel nur nach der Visirruthe bestimmt wird. Eine sichere Eiche findet nur in dem Falle statt, wenn sie in oben gedachter Weise vor dem jedesmaligen Füllen des Fasses wiederholt wird, indem der Inhalt eines längere Zeit leer gewesenen Fasses in Folge des Eintrockenens der Dauben, des Antreibens der Eisenreifen u. s. w. großem Wechsel unterworfen ist.

Schließlich wollen wir noch auf einen Umstand von erheblicher sozialer Bedeutung aufmerksam machen. Wie das Kapital und der fabrikmäßige Betrieb den kleinen Handwerker immer mehr bedrängt und aus gewissen Geschäftsbranchen schon verdrängt hat, ebenso verfährt der Kapitalist und namentlich auch die todte Hand dem kleinen Winzer gegenüber. Für letzteren ist nur noch in der Assoziation Rettung zu finden. Nur durch sie kann er zur billigeren, rationelleren Behandlung des Weines geführt werden. Es sind daher bereits die einleitenden Schritte geschehen, um zunächst eine Muster=Keltergenossenschaft in Piesport in's Leben zu rufen.

Für die von dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen schon öfter angeregte Frage wegen Einrichtung einer Winzerschule ist an der Mosel und Saar kein Interesse vorhanden. Will man eine Akademie für Weinbau einrichten, so würden

die Mittel und event. wahrscheinlich auch die Akademiker fehlen. Unsere größeren Weinbergsbesitzer schicken ihren Hofmann, der den Weinbau für sie betreibt, lieber gelegentlich einmal nach dem Rheingau oder nach der Pfalz zu seiner Belehrung. Oder will man nur Verwalter ausbilden? Oder die kleinen Winzer? Dazu ist schon jetzt in Kreuznach Gelegenheit. Aber die Bewohner der Mosel und Saar benutzen sie nicht. Und weßhalb nicht? Weil der Weinbau unendlich viele lokale Eigenthümlichkeiten hat, die man nur mit schweren Verlusten aufzugeben pflegt, so daß selbst Weinbau-Wanderlehrer gar leicht mehr Schaden anrichten, als Nutzen stiften würden. Dagegen ist sehr zu wünschen, daß die Lokalabtheilung Trier ihre Weinbau-Sektion mit denen der Nachbar-Lokalabtheilungen Saarburg und Bernkastel in Verbindung setzt und die wichtigern Fragen des Weinbaues gehörig zu fördern sucht. Wie viel Nutzen stiftet der trier'sche Gartenbau-Verein den hiesigen Handelsgärtnern! Wie viel könnte in ähnlicher Weise für den hiesigen Weinbau geschehen!

Gehen wir nun auf die schon oben beklagte Weinfälschungsfrage näher ein. In Folge der von der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Herbste 1866 zu Düsseldorf gefaßten Beschlüsse stellte der Präsident dieses Vereins in der im Monat Februar 1867 stattgefundenen Sitzung des Landesökonomie-Kollegiums den Antrag:

> „auf Erlaß eines Gesetzes, welches bei relativ hohen Strafen verbietet, Weine, die unter Zugabe fremder, auch an sich unschädlicher Stoffe, als: Wasser, Zucker, Fruchtsäfte 2c., fabrizirt sind, zu verkaufen, ohne beim Verkauf zu sagen, daß solches geschehen sei."

Motivirt wurde der Antrag dadurch, daß schon seit langer Zeit im landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen die Weinverfälschungs-Frage immer wieder angeregt sei. Später erfuhr man die Behandlung der Frage im benachbarten Belgien und hörte, daß das dort bestehende Gesetz gute Folgen habe. Die preußische Gesandtschaft in Belgien wurde um Auskunft ersucht, welche bereitwilligst unter Beifügung des ganzen offiziellen Materials ertheilt wurde. Die Weinbau-Sektion des Vereins bearbeitete die Sache und es entstand die Frage, ob unsere bisherigen Gesetze wohl genügen dürften. Ein darüber eingeholtes Gutachten eines bedeutenden rheinischen Juristen befriedigte die Sektion nicht; sie trat daher mit ihren nunmehr formulirten Wünschen vor die letzte Generalversammlung des Vereins und drang mit denselben durch.

Der zum Referenten des Landesökonomie-Kollegiums ernannte Geheime Ober-Regierungsrath Moser ging in seinen Ausführungen auf die bestehende Gesetzgebung und namentlich auf die §§. 314, 345, 241 und 269 des Strafgesetzbuches zurück. Er sagte: „Nach den §§. 304 und 269 ist mit Strafe bedroht: 1) wer Wein mit der Gesundheit schädlichen Stoffen vermischt, und wer auf diese Weise vermischten Wein wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält; 2) wer bei einer der unter 1. erwähnten Handlungen sich nicht gerade einer bösen Absicht, wohl aber einer Fahrläßigkeit schuldig gemacht hat, sofern dadurch wirklich ein Schaden entstanden ist; 3) wer Wein in Fässern oder Flaschen fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohnorte des Produzenten, d. i. des Weinbauers oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichneten Wein in den Verkehr bringt. Es ist mithin nicht gestattet, solche Weinetiketten nachzuahmen, auf denen sich die Bezeichnung des Weines nach der Lage und der Name und Wohnort des Produzenten oder der Weinhändler befindet, ganz ohne Rücksicht auf die Qualität

der Waare, welche mit der gefälschten Etikette in den Verkehr gebracht wird. Allerdings wird der §. 269 nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen Platz greifen, da auf den Weinetiketten der Regel nach nur die Lage, aber nicht zugleich auch Name oder Firma und Wohnort des Produzenten oder der Weinhändler, der von diesem gekauft hat, angegeben wird. Es scheint indeß einer Vervollständigung der Etiketten durch die Merkmale, welche das Gesetz zu seiner Anwendung voraussetzt, ein Bedenken nicht entgegenzustehen. Der Produzent und sein Abnehmer haben hierbei in gewisser Beziehung ein gleiches Interesse; es käme vielleicht nur darauf an, die Betheiligten über die Requisite des §. 269 zu belehren, um sie in den Stand zu setzen, den Täuschungen des Publikums in Bezug auf die Bezeichnung der Weine entgegenzuwirken."

Referent faßte schließlich seine Ansicht folgendermaßen zusammen:

„Was zur Aufrechthaltung von Treu und Glauben im Handel mit Getränken und Eßwaaren, insbesondere mit Wein von Seiten der Staatsgewalt überhaupt angewendet werden kann, ist in unserem Strafgesetzbuche vorgesehen. Soweit der Antrag die dort vorgezeichnete Linie überschreitet, ist er unstatthaft, soweit er mit den bereits in Geltung stehenden Vorschriften übereinstimmt, überflüssig."

„Freilich mag es sehr schwierig sein, beim Weine den Thatbestand einer Verfälschung oder im Handel mit diesem Getränke den Thatbestand eines Betruges zu konstatiren; der Chemiker wird in vielen Fällen außer Stande sein, nachzuweisen, daß und aus welchen Stoffen die mit der Bezeichnung „Wein" belegte Flüssigkeit besteht, und ebensowenig wird der Geschmack der Weinverständigen allemal den die Verfälschung begründenden Zusatz herauszufinden im Stande sein. Diesem Uebelstande wäre aber auch durch ein Gesetz, wie es der Herr Proponent erlassen zu sehen wünscht, nicht abgeholfen worden, denn der Beweisführung der erfolgten Vermischung des Weins würde der öffentliche Ankläger dadurch nicht überhoben werden."

„Wie überhaupt im öffentlichen Verkehr das wirksamste Korrektiv gegen Benachtheiligung des Publikums in der Konkurrenz zu suchen ist, so auch in Bezug auf den Weinhandel. Wer gute Waare für angemessene Preise liefert, findet Absatz und prosperirt; wer die Konsumenten übervortheilt, verliert seine Nahrung und erleidet dadurch eine weit empfindlichere Strafe, als ihm das Gesetz zufügen kann. Auf dem Gebiete des Handels zu reglementiren, bleibt, wie die Erfahrung hinreichend gezeigt hat, doch stets mehr oder weniger ein fruchtloses Bemühen."

Das Landesökonomie-Kollegium hat die Ansicht des Referenten acceptirt und die Ablehnung der Proposition beschlossen.

— So ist denn nicht abzusehen, wie der abscheulichen Weinverfälschung ein Ende gemacht werden könnte. An der Mosel gehört es zu den Seltenheiten, wenn man in einem Wirthshause unverfälschten Naturwein vorgesetzt erhält, und doch ist es nur letzterer, dessen Genuß des Menschen Herz im vollen Sinne des Wortes erfreut!*)

*) In den belletristischen Blättern der kölnischen Blätter lasen wir kürzlich folgende Mittheilung aus dem Kreise Neuwied:

Ein Ausflug nach Neuen-Ahr gibt mir Anlaß zu einem Exkurs über die in unsern Gegenden so sehr Ueberhand nehmende Verfälschung, sogenannte Gallisirung der Weine. Wahrlich! es ist damit sehr weit, nur zu weit gekommen. Hier auf dem rechten Rheinufer wohnen wir so eigentlich im Schatten der Reben. Man kann wohl sagen, der Wein wächst den Gasthofbesitzern vor den Fenstern, so daß die Rebe, durch diese in den Saal hineinreichend, den am Eichentische sitzenden Zecher umranken, und frischweg den Saft ihrer Beeren in dessen Krug träufeln könnte. Und dennoch sind die Gasthöfe schnell gezählt, wo den Einheimischen, wie den Fremden, noch ein reines Glas Wein verabreicht wird. Ich will keine Ortschaften nennen, damit nicht die Redlichkeit zugleich mit der Unredlichkeit leide. Das Uebel ist von Außen importirt worden, durch fremde Wein-

Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß man schon seit mehreren Jahren bestrebt ist, für die Mosel und Saar eine ähnliche Weinbergskarte herzustellen, wie

---

händler, welche alljährlich im Herbste, mag derselbe nun einen ausgezeichneten, oder einen elenden Wein versprechen, nicht mehr Wein, sondern nur noch Trauben aufkaufen, und aus einem Traubenquantum, welches auf der Kelter eines redlichen Weinzüchters nur 5 oder 10 Fuder Weines liefert, nun nicht etwa das doppelte Quantum, sondern schreibe 20, resp. 50 bis 60 Fuder gewinnen. Man staunt und fragt: wie ist das möglich? — Folgendermaßen:

Zur Zeit der Lese, wenn die Nacht eingebrochen, und der Mond unsichtbar geworden ist, kommen auf dem Rheine still und geräuschlos Kähne herangeschwommen, wie Piraten-Fahrzeuge, welche nächtlicher Weile friedliche Häfen anlaufen. Es schleppen diese Kähne Lasten einer seifenartigen, aus Kartoffeln bereiteten Masse herbei, welche man Zucker zu nennen beliebt, oder stille Landfuhrwerke thun bei Nacht und Nebel denselben Dienst. Die schmierige, seifenartige Masse wird in die mit Trauben und Most gefüllten Bütten geworfen; man läßt die Gewässer hinzuströmen aus Pumpen und Brunnen, und im Nothfalle muß der alte Vater Rhein mit seinen Wellen Aushülfe leisten. Hat sothanes Gebräu hinreichend gegoren, so keltert man es. Mit den übrig bleibenden Trebern wiederholt man dieselbe Prozedur drei, vier, ja fünf Mal. Wenn endlich die gemarterte Trebermasse den Dienst versagt, d. i. nicht mehr gähren will, dann setzt man chemische, die Gährung hervorrufende Substanzen hinzu und stellt die zum Gähren nöthige Wärme durch Heizung der Keller her. In dieser Weise sudelt und siedet man, besonders wenn die Witterung früh kalt wird, nicht selten noch bis Neujahr, und gewinnt Weine von den verschiedensten Graden und Abstufungen, — für alle Stände und Nationen. Nachdem hierauf die Wasser- oder Landfahrzeuge mit dem auf besagte Weise gewonnenen „edlen“ Naß beladen worden sind, segnet man die Ortschaften und Weinberge; man zieht von dannen — läßt sich ein ganzes Jahr lang nicht mehr sehen, und spricht im folgenden Herbste wieder vor. Inzwischen läuft man umher nach Art der Hausirer, und daß man dann bei allen Heiligen nur reinen, nichts als reinen Wein anbietet, daß man alle die zahlreichen Mittelchen der Ueberredung und Täuschung anwendet, um die Waaren an den Mann zu bringen, versteht sich von selbst.

Was Fremde vordemonstrirt, das haben Einheimische nur zu oft nachgeahmt. Wenn auch die Winzer die Verfälschung des Weines nicht gerade in so arger Weise betreiben, wie manche Weinhändler, wenn auch viele von ihnen, — bessern Gefühlen Raum gebend, oder, weil sie bei der Weinfabrikation wenig oder nichts gewonnen, ihre Reputation eingebüßt haben, und weil ihnen nicht selten die Weine verdarben, wieder auf den Weg der alten Redlichkeit zurückgekehrt sind, so hat das Unwesen im Ganzen doch arg zugenommen. Der redliche Winzer muß am meisten darunter leiden. Zwar sind die Preise, welche er für sein Gewächs erzielt, immerhin lohnend, aber er vermag höchst selten mehr, wie ehedem, seinen ganzen Weinvorrath oder ein größeres Quantum desselben auf einmal abzusetzen; einestheils, weil so viele Weinhändler für ihren Handel nur wenig Rebensaft mehr bedürfen, anderntheils, weil das gerügte Unwesen, welches von dem rechtschaffenen Winzer sehr bedauert wird, die Ortschaften in übeln Ruf bringt und reelle, bedeutende Käufer verscheucht. Außer dem fabrizirenden Weinhändler, der immer nach fernen Regionen hinsteuert, und das Vertrauen und die Unkenntniß der Konsumenten benutzend, seinen Säckel füllt, so lange es eben noch möglich ist, nützt das Gallisiren höchstens noch den ärmsten Winzern, indem diese Gelegenheit haben, ihr geringes Traubenquantum jedes Jahr zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Es können ja die Weinfabrikanten immerhin zu ihrer Fabrikation eines, wenn auch noch so geringen Traubenquantums nicht entbehren

Wollten sich Stimmen von der Mosel und der Saar erheben, so würden sie ein ähnliches Getriebe wohl auch von dort berichten. Wer wird leugnen, daß dies Treiben ein unredliches, ein höchst unehrenhaftes ist? Diese Weinfabrikanten, denen Niemand bei Auszahlungen auch nur einen abgeschliffenen Pfennig unterschieben darf, sie erdreisten sich, ihren leichtgläubigen, den Wein nicht kennenden Kunden ihr miserables Gebräu für theueres Geld aufzuhängen. Und wer möchte bestreiten, daß das niedere Volk, die ärmere Klasse, in ihrem Gefühle für Recht und Redlichkeit arg gekränkt, in ihrer Moralität nicht wenig erschüttert, daß ihr sittlicher Charakter verdorben werden muß, wenn sie fortwährend sieht, wie schon reiche, ja oft überreiche Kaufleute, welche vor der Welt auf Geltung und Achtung Anspruch machen, in der besagten Weise ihren Mammon zu vermehren bemüht sind?

Doch, wie ist dem argen Uebel zu steuern? Hier wäre ein Punkt, wo es unsern Kammern

Dr. Dünkelberg in neuester Zeit für den Rheingau in mustergiltiger Form veröffentlicht hat.

Und so schließen wir mit dem Wunsche, daß es der Direktion der Sektion „Weinbau" des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche ihren Sitz jetzt im Regierungsbezirk Trier hat, gelingen möge, die Sektionen „Weinbau" der Lokalabtheilungen Trier, Bernkastel und Saarburg zu neuer ersprießlicher Thätigkeit zu vereinigen. Mit der wachsenden Konkurrenz ist die dringende Nothwendigkeit eingetreten, daß die Weinproduzenten der Mosel und Saar mit vereinten Kräften durch energischere Selbstsorge ihr ferneres Fortkommen sichern!

§. 3. Obstbau.*)

Der Obstbau, für den Klima und Boden unserer Flußthäler vorzüglich geeignet ist, verbreitet sich immer mehr. Von besonderer Bedeutung ist er im Mosel- und dem unteren Saarthale, in den südlichen Theilen der Kreise Bitburg und Wittlich, in den Thälern des Kreises Merzig, im Kreise Saarbrücken bei Kleinblittersdorf und im Kreise St. Wendel, im Glanthale nebst den dazu gehörigen Nebenthälern. Auf dem linken Moselufer bei Trier und Kyllburg und an der unteren Mosel zu Wehlen wachsen große Massen von Kirschen, aus denen man in Kyllburg auch Kirschwasser bereitet. In den Thälern der Mosel und Saar gedeiht der Wallnußbaum vorzüglich. Im Sandboden des Moselthales und an den Berghängen bei Igel, Zewen, Euern, Trier und Schweich wächst die echte Kastanie. Im ehranger Walde sieht man einige Prachtexemplare von 6—8 Klafter Holzgehalt. Sogar ein kleiner Wald von echten Kastanien ist vorhanden.

---

zukäme, ernstlich einzuschreiten. Für den Fall, daß es einmal dazu kommen sollte, möchte ich mir erlauben, einen unmaßgeblichen Gesetzesvorschlag zu machen mit etwa folgenden Paragraphen:

§. 1. Jede Verfälschung des natürlichen Weinproduktes, jede Versetzung desselben mit irgend einer andern Substanz zu einem andern Zwecke als dem des eigenen Gebrauches, ist bei einer durch die Gesetze näher zu bestimmenden Geldstrafe untersagt.

§. 2. Für den eigenen Gebrauch, für den Haustrunk, darf Niemand mehr, als das früher übliche steuerfreie Quantum von fünf Eimern fabriziren, weil dieses Quantum für die etwa beliebte Vergiftung der eigenen Person auch beim stärksten Magen vollkommen hinreicht.

§. 3. Es werden in abzugrenzenden Distrikten anerkannte und gewissenhafte Weinprobler und Chemiker bestellt, welche befugt und verpflichtet sind, die Weinlager, besonders die verdächtigen, einer Revision zu unterwerfen.

§. 4. Es wird eine hinreichende Zahl von handfesten Bütteln bestellt, welche den als verfälscht befundenen Fässern Weines sofort ohne Gnade und Erbarmen den Boden einzuschlagen haben.

Sollte ein solches Gesetz, mit Strenge durchgeführt, nicht binnen kurzer Zeit das ganze Unwesen mit Stumpf und Stiel auszurotten vermögen? Da unsere Kammern indessen so bald noch keine Zeit finden dürften, sich mit diesem Gegenstande eingehend zu befassen, so möchte sich einstweilen das System der Schulze-Delitzsch'schen Selbsthülfe empfehlen.

Die Weinkonsumenten sollten sich in jedem Orte verbinden und nur bei reell erprobten Weinhändlern kaufen. Also helft Euch selbst!

Ihr Alle, die Ihr wohnet an den rheinischen Gestaden, stehet ein für die Ehre Eurer Rebenhügel, damit, wenn einst Frankreichs Fahnen zum Angriffe rheinabwärts wehen, man Euch nicht sage: „Euer und Euer Rebenblut ist des Kampfes nicht mehr werth; fahret hin nach Gallien, die Ihr schon längst gallisirt worden seid!"

*) Siehe Heft II. der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen, betreffend den Handelsgewächsbau im Regierungsbezirk Trier. Vom Verfasser dieser Schrift. Trier 1867; bei Sonnenburg.

Immer größere Bedeutung gewinnt der Obstbau an den Straßen und Wegen. An den Gemeindewegen des Bezirks wurden z. B. gepflanzt:

im Kreise:	Im Jahre 1865—1866:		
	Obstbäume. Stück.	Bäume anderer Gattungen. Stück.	Zusammen. Stück.
Trier, Vororte	236	—	236
Trier, Landkreis	1524	3592	4123
Saarbrücken	108	127	235
Saarburg	1224	46	1270
Merzig	839	235	1047
Saarlouis	790	102	892
Bernkastel	679	405	1084
Bitburg	1281	99	1380
Prüm	271	1128	1399
St. Wendel	3556	392	3948
Ottweiler	615	81	696
Wittlich	992	441	1433
Daun	368	4230	4598
	12 483	9885	22 368

Im Kreise:	Im Jahre 1866—1867:		
	Obstbäume. Stück.	Bäume anderer Gattungen. Stück.	Zusammen. Stück.
Trier, Vororte	163	—	163
Trier, Landkreis	1873	2022	3895
Saarbrücken	368	73	441
Saarburg	1479	10	1489
Merzig	731	423	1154
Saarlouis	889	—	889
Bernkastel	1116	214	1330
Bitburg	874	30	904
Prüm	298	343	641
St. Wendel	2416	353	2769
Ottweiler	454	92	546
Wittlich	1711	453	2164
Daun	646	1792	2438
	13 018	5805	18 823

Im Kreise Merzig sind in den Jahren 1852—1865 im Ganzen 16 805 Obstbäume an den Gemeindewegen gepflanzt worden. Im Jahre 1851 waren 9866, im Jahre 1865 dagegen 20 490 Ruthen Gemeindewege mit Obstbäumen und zwar an vielen Stellen mit Tafelobst besetzt. Dazu kommen 6000 Ruthen Obstpflanzungen an den dortigen Staatsstraßen, mithin im Ganzen 32 000 Ruthen oder 16 Meilen

Obställeen in diesem einen Kreise. Rechnet man auf je 5 Ruthen 4 Bäume, so gibt dies 25 600 Obstbäume.

Auch in andern Kreisen ist schon Erhebliches in den letzten Jahren geschehen. So z. B. wurden in den Bürgermeistereien Bombogen und Salmrohr des Kreises Wittlich in den Jahren 1859—1866 inkl. an veredelten Obstbäumen auf Kosten der betreffenden Gemeinden gepflanzt: 2528 Aepfel-, 316 Birnen-, 260 Kirschen-, 784 Zwetschenstämme.

Zu beklagen ist die geringe Sachkenntniß und Sorgfalt, mit der die meisten Obstbäume bis in neuester Zeit gepflanzt und gepflegt worden sind. Namentlich fehlte dem Obstbaue in der Eifel*) bisher fast jede sachverständige Pflege. Dem Winde preisgegeben, unbeschnitten, mit Flechten bedeckt, ungedüngt stehen die Bäume auf dem Lande meistens da, wie ein Bild des Jammers, während ihnen in und bei den Städten, namentlich bei Wittlich, Bitburg, Kyllburg u. a. a. O. schon mehr Sorgfalt gewidmet wird. Wo man es vermeidet, in höheren Lagen feine Obstsorten zu ziehen, sich vielmehr damit begnügt, diejenigen rauhen frühreifen Sorten gehörig zu kultiviren, welche spät blühen und deren Ertrag erfahrungsmäßig feststeht, da kann man auch in der Eifel auf guten Erfolg mit ziemlicher Sicherheit rechnen. Wir erinnern an den um die Hebung der Obstkultur in der Eifel hochverdienten, für die Förderung alles Guten ein Viertel Jahrhundert lang unermüdlich thätig gewesenen, im Jahre 1838 verstorbenen Pfarrer Schmitz zu Dockweiler (im Kreise Daun), welcher in diesem ziemlich hochbelegenen Orte den Obstbau außerordentlich in Flor gebracht hatte, während jetzt, nach wenigen Jahrzehnten, daselbst die Bäume größtentheils schon wieder verschwunden sind! Also besseres technisches Wissen fehlt der Bevölkerung!

Der Markt zu Trier ist in guten Jahren mit großen Massen von gutem und billigem Obste besetzt. Das vortreffliche matheiser Tafelobst des Herrn J. v. Nell findet schon seit langen Jahren seinen vollständig geregelten Absatz am Niederrhein.**) Zu bedauern ist, daß man sich nicht mit dem Einmachen und Komprimiren des Obstes (und der Gemüse) befaßt, wie dies z. B. in Dürkheim, Mainz u. a. a. O. längst mit Erfolg geschieht. Nur ein geringer Theil des gewonnenen Obstes wird (zum eigenen Bedarfe) gedörrt, zu rheinischem Kraute verarbeitet und zur Branntwein- resp. Essigfabrikation verwendet. Aus dem größten Theile wird Obstwein gemacht, wie sich schon daraus ergibt, daß in der Stadt Trier die Einfuhr von Obstwein betrug:

im Jahre 1860	1142½	Fuder,
„ „ 1861	829	„
„ „ 1862	517	„
„ „ 1863	310	„
„ „ 1864	652	„
„ „ 1865	286	„
also in 6 Jahren	3736½	Fuder,

mithin jährlich im Durchschnitt 622 Fuder.

Da aber die Einfuhr von Obstwein mit Steuer belegt ist, so werden große Quantitäten Obstwein in Trier selbst gemacht. Man kann annehmen, daß im jähr-

*) Nach Dr. Wirtgen.

**) du Breuil verlangt für seinen Obstgarten mit den höchsten Erträgen nur eine Birne und einen Apfel, nämlich die Winter-Dechantsbirne und den weißen Winterkalvill, Früchte, die sich in Paris allerdings sehr gut und zwar zu den höchsten Preisen verkaufen.

lichen Durchschnitte in Trier 1000 Fuder Obstwein konsumirt werden. Der Preis des Fuders belief sich in den letzten Jahren auf 40—60 Thlr., so daß es sich dabei um ein Konsum von etwa 50,000 Thlr. handelt.

Der Obstwein (Cidre, Trank, Fietz, Vietz, vielleicht von vice, d. h. statt des Weines) ist ein gesundes Getränk, namentlich für den Landmann, von welchem er deshalb auch allem andern Getränke vorgezogen wird.*)

Die Förderung der schon seit langer Zeit in vielen Gemeinden des Regierungsbezirks Trier heimischen Obstweinbereitung ist sonach nicht bloß von volkswirthschaftlicher, sondern auch von sanitätspolizeilicher und sogar von moralischer Bedeutung.

Zu den beliebtesten Obstwein-Sorten hiesiger Gegend gehören: der rothe Holzapfel, der Rießling, der kleine grüne Holzapfel, der kleine gelbe Holzapfel, der grüne große Weinapfel, der Weinapfel.**)

Diese Sorten geben einen haltbaren, harten und guten Obstwein, welcher im 2. Jahre nach der Kelterung viel besser ist, wie im ersten, indem er durch Lagern einen zarteren, milderen Geschmack annimmt. Für das erste Jahr zieht man das aus dem Junenapfel bereitete Getränk vor, welches weichschmeckend und von weißlicher Farbe ist, während das der obigen Sorten eine schöne hochgelbe Farbe hat. Auch der Karmesapfel liefert ein delikates Getränk, allein dieser Apfel wird wenig angepflanzt, weil er nicht stark trägt. Jedenfalls ist es ein weit verbreiteter Irrthum, daß man den Obstwein nur aus einigen dazu besonders geeigneten, edlen Sorten fabriziren müsse. Die Holzäpfel liefern einen guten, aber herben, harten Trank, der erst im 2. Jahre seine volle Güte erlangt, während die edleren Sorten einen allzuweichen, nicht lange haltbares Getränk geben. Darum thut man wohl, mehrere Sorten zu mischen, was aber wegen der verschiedenen Reifezeit des Obstes nur in der Art geschehen kann, daß jede Sorte für sich gekeltert und in die verschiedenen dazu bestimmten Gefäße vertheilt, letztere also allmälig gefüllt werden. Zur Mischung mit den obengedachten Sorten werden vorzüglich benutzt: die rothe Herbstkalville, die graue Herbstreinette, der große rheinische Bohnapfel, Gloriamundi-Apfel und mehrere Andere. Von den Birnsorten ist die siwenicher besonders zu empfehlen; sie ist recht tragbar, gibt einen hochgelb gefärbten und wohlschmeckenden Trank, der sich 3 Jahre hält. Birnsorten darf man in der Regel (eine Ausnahme siehe jedoch weiter unten) nicht mit Aepfeln, und so viel bekannt, auch nicht unter sich mischen. Der früher so gepriesene Normandieapfel (Bittersüß-Apfel) ist fast überall ausgerottet worden, weil er weniger Most gibt, und noch mehr deshalb, weil der daraus bereitete Trank bald eine schwärzliche unappetitliche Farbe annimmt. Die einzig zweckmäßige Verwendung desselben besteht darin, wenn man $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{7}$ davon mit anderen Obstsorten mischt.***)

---

*) Der Genuß desselben erzeugt nicht so viel Schweiß als Wein, letzterer ist auch viel kostspieliger; das Bier verliert von seinem Werthe zu viel, wenn es den Sommer über auf das Feld getragen wird, wird auch zu leicht sauer und dann für den Genuß ungesund; der Branntwein, im Sommer genossen, um den Durst zu löschen, erschlafft die Nerven, macht träge und schläferig; der gute Obstwein dagegen mit einem Stück ausgebackenen Schwarzbrod genossen, ist ein herrliches Erfrischungs- und Stärkungsmittel für den arbeitenden Landmann während des Tages und nachdem er des Tages Last und Hitze getragen.

**) Herr v. Fellenberg zu Merzig hat die Goldparmäne eingeführt, die sich nicht allein zur Obstwein-Bereitung gut eignet, sondern auch ein sehr guter Eßapfel ist; dabei ist sie wegen ihrer reichen Tragbarkeit und Haltbarkeit zu empfehlen. Sie ist in Würtemberg sehr beliebt.

***) Wegen der Bereitung des Obstweines und des Dörrens des Obstes, siehe Heft II. der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen.

Die Bereitung des Branntweins und Essigs aus Obst findet fast überall nur zum eigenen Bedarfe statt. Nicht unwichtig ist die Benutzung der Obstabfälle. Das abgefallene Obst wird in reichen Obstjahren als Schweine-, Rindvieh- und Schaaffutter benutzt, während die Rückstände der Obst- und Weinbereitung (Treber, Trester oder Bälge genannt) zur Branntweinbereitung dienen.

Auf ein Fuder Trank rechnet man ½ Fuder Trester und bezahlt das Fuder mit 4—6 Thlr. Daraus gewinnt man 34—36 Quart Branntwein à 10—12 Sgr. Das Brennen kostet pro Quart 3½ Sgr.

Das Fuder in ähnlicher Weise behandelter Weintrebern wird mit 10—12 Thlrn. bezahlt und gewinnt man daraus 40—60 Quart Branntwein à 12 Sgr. Nur die Birntrebern werden den Traubentrebern gleichgestellt.

Sehr zu empfehlen ist die Benutzung der Obsttrebern als Futterstoff. Am zweckmäßigsten salzt man sie ein und gibt sie dann dem Rindvieh und den Schaafen mit Häcksel, auch wohl mit Runkeln und Getreideschrot gemischt; für Schweine werden sie am besten vor der Fütterung mit heißem Wasser angebrüht. Ungesalzene Obsttrebern dürfen nur in kleinen Portionen als Beifutter gegeben werden. Die ausgenutzten Treber vermischt man mit halbverrotteter Gerberlohe und macht Lohkuchen daraus, von denen das Hundert, mit 2½ Sgr. Unkosten hergestellt, à 10—12 Sgr. verkauft wird.*) Außerdem werden sie als Dungstoff gebraucht und zu diesem Zwecke mit Asche, Kalk, humushaltiger Erde und dergl. in den Komposthaufen gebracht. Auch gewinnt man aus den Obsttrebern die Aepfel und Birnkerne als Saatgut für Baumschulen, so lange erstere noch frisch sind, sich also noch nicht, auf Haufen liegend, erwärmt haben.

Die Schlempe, welche von der Obstbranntwein-Bereitung zurückbleibt, wird an die Schweine verfüttert, aber wegen ihrer geringen Nahrungs-Bestandtheile noch häufiger auf den Komposthaufen gebracht.

Aus den Kirschsteinen macht man Oel, welches, warm geschlagen, zum Brennen benutzt, kalt geschlagen aber als Speiseöl sehr geschätzt ist.

Aus Zwetschensteinen macht man nur Brennöl. Die Steinschalen dienen als Brennmaterial.

Die Welsch- und Haselnüsse geben ein sehr gutes Oel.

Die königliche Regierung zu Trier wird es sich in den nächsten Jahren angelegen sein lassen, die Bereitung des Dörrobstes, des rheinischen Krautes und des Zwetschenmußes einzuführen.

§. 4. Gemüsebau.**)

Gemüsebau findet nur in der Nähe der Städte zum Marktverkaufe, sonst nur zum eigenen Bedarfe statt. In den Feldmarken der die Stadt Trier umgebenden

*) In Koblenz kostet das Hundert 25—27 Sgr.

**) Der Gemüsebau hat, wenigstens was seine Ausdehnung anlangt, nicht gleichen Schritt gehalten mit den übrigen Fortschritten, am wenigsten mit denen im Verkehrswesen; denn wie früher der Handelsgemüsebau ausschließlich nur in der unmittelbaren Umgebung der größeren Städte gepflegt wurde, so heute noch. Um so erfreulicher ist es, wenn vereinzelte Beispiele den Beweis liefern, daß nicht mehr der Städterayon das Privileg für den Handelsgemüsebau zu besitzen braucht, sondern daß er sich nun überall entlang der Bahnen, sofern es nicht an geeignetem Boden und genügendem Wasser fehlt, betrieben werden kann. Allerdings haben die Bewohner in der Nähe großer Städte seither den hochschätzbaren Vortheil gehabt, daß sie den besten Gemüsebau-Dung fast unentgeltlich aus den Städten beziehen konnten; allein auch dies Verhältniß ist in der Aenderung

Vororte und in jenen der Gemeinden Pfalzel, Ehrang, Euren und Zewen werden gute Gemüse und wird namentlich vortrefflicher Kappus gebaut und massenweise auf den trier'schen Markt gebracht. Außerdem sind besonders hervorzuheben der Spitzkohl, der savoyer (oder Wirsing) und der Blumenkohl.

1. Der Pflanzen- und Gemüsebau zu Euren.

An jungen Kummelpflänzlingen, welche man meistens nach Trier auf den Markt bringt, werden ca. 60 Morgen bepflanzt und stehen auf einer □Ruthe ca. 3500 Stück. In den letzteren Jahren wurden dieselben zu 3 Pf. bis zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. das Hundert verkauft. Zum Viehfutter dienende Runkelrüben werden von Jahr zu Jahr mehr und schon ca. 150 Morgen gepflanzt, weil sie als Ersatz des immer mehr abnehmenden deutschen Klee's dienen.

Kappuspflänzlinge werden nur so viel gezogen, als zu dem eigenen Bedarf erforderlich sind. Weißer und rother Kappus wird auf etwa 70 Morgen gebaut und geht dieser Kulturzweig zurück, weil der Absatz fehlt. Die Anpflanzung des Kappus erfordert viele Arbeit und Düngung: ein dreimaliges Pflügen und Eggen vor der Bestellung und zweimalige Düngung, einmal mit gewöhnlichem Stalldünger (10 Wagen per Morgen), das zweite Mal mit Latrinendünger oder Haardünger, öfter auch noch mit einer Grunddüngung. Die Kosten der Düngung eines Morgen Kappusfeldes belaufen sich mit Anrechnung des Stalldüngers auf mindestens 50 Thlr. Ist der Kappus gepflanzt, so findet ein zweimaliges Behacken und ein einmaliges Behäufeln statt. Auf die □Ruthe werden 30—36 Köpfe gezogen, auf den Morgen somit 5400—6480. Rother Kappus wird meistens kopfweise nach Trier auf den Markt gebracht, und werden pro Stück $1\frac{1}{2}$—2 Sgr. gelös't. Von diesem Erlöse ist die Hälfte auf die Transportkosten zu rechnen. Der weiße Kappus wird meistens zu Sauerkraut eingeschnitten; man kann auf den Morgen 5 vierohmige Bütten rechnen. Eine solche Bütte wird nicht selten zu 12 Thlr. verkauft, so daß pro Morgen 5×12 Thlr. $= 60$ Thlr. erlös't werden. Außerdem hat das Geplausch, welches als Viehfutter und zur Mastung benutzt wird, à Morgen einen Werth von 10 Thlr., so daß pro Morgen ein Erlös von 70 Thlr. erzielt wird. Der rothe und weiße Kappus gedeiht da am besten, wo neben guter Düngung und Pflege ein guter kräftiger Lehmboden und das zur vollkommenen Entwickelung desselben nöthige Feuchtigkeitsverhältniß im Boden zu finden ist.

---

begriffen, indem die kompostirten Latrinen nunmehr auch per Bahn um billigen Preis zu beziehen sind. Ein Klein-Grundbesitzer erzählte uns: „Ich besaß ein Gütchen von 67 Morgen zu Tauringen im Odenwalde, welches mich mit meiner zahlreichen Familie wohl ernährte, mich aber nicht in die Lage versetzte, für die Meinigen etwas zu erübrigen, daher verkaufte ich es für 11 000 fl. und erwarb mir in der Nähe der badischen Bahn 14 Morgen nasses Wiesenland für 3000 fl., das ich mit einem Kostenaufwande von 650 fl. sofort drainiren ließ, und zwar in der Art, daß auf den Morgen in geeigneten Abständen 2 Wasserbehälter kamen. Nun wurde der ganze Komplex in Grabland umgewandelt und besteht als solches jetzt 12 Jahre, während welcher Zeit es mir 81000 fl. baaren Ueberschuß gegeben hat. Meine Hauptkultur bestand und besteht noch in Spargel-Blumenkohl-, Bohnen-, Gurken- und Zwiebelbau. Ich habe meine ständigen Abnehmer in den großen Städten, insbesondere sind es die großen Gasthofbesitzer in München, Wien und Berlin, welche ihre regelmäßigen Sendungen erhalten; eben so habe ich in kleineren und mittleren Städten Agenten, welche den Verkauf meiner Gemüse besorgen. Ich habe Jahre gehabt, in denen mir der Morgen Spargel rein bis 500 fl. und der Morgen Blumenkohl sogar bis 700 fl. erbracht hat.

(Landwirthschaftliches von Dr. Schneider.)

Aus Obigem ergibt sich, daß der Kappusbau jetzt keine große Rente abwirft. Der Hauptnutzen besteht darin, daß die Kappusfelder in einen guten kräftigen Zustand versetzt, von Unkraut gereinigt werden und deren Bestellung in den nächstfolgenden 3 Jahren ohne Düngung erfolgen kann.

Blumenkohl und Wirsing wird vielfach gepflanzt und pflegen diese Kohlarten auf dem trier'schen Markte den ersten Rang zu behaupten. Die Spargelzucht ist noch sehr beschränkt, weil man befürchtet, keine Käufer zu finden. Mit Zwiebeln werden in den Gärten etwa 15—20 Morgen bestellt, welche öfter einen guten Erlös abwerfen. Bei guter Bestellung und Düngung kann man nämlich auf die □Ruthe 1¼ Centner rechnen und wird der Centner öfter mit 1—1½ Thlr. bezahlt.

Der Kartoffelbau ist äußerst lohnend und fast der sechste Theil der Gemarkung mit diesem Gewächse bepflanzt. Steht der Preis der Kartoffeln gering, so werden sie vielfach zur Viehmast benutzt, bei höhern Preisen werden sie größtentheils nach auswärts (bis nach Köln, Koblenz, sogar nach Belgien) verkauft. — Rothe und gelbe Rüben (Wurzeln) dienen zum eigenen Gebrauch, werden aber auch zu Markte gebracht. Weiße Rüben werden vielfach nach der Ernte in den Kornfeldern gesäet und liefern in manchen Jahrgängen einen Ertrag von 120 Centner pro Morgen. Sie werden meistens zu Milch- und Mastfutter verwendet.

Da im Allgemeinen Boden und Klima den Gemüsebau wesentlich begünstigen, die Düngmittel leicht und gegen nicht allzu hohe Preise beschafft werden können, auch billige und zuverlässige Arbeitskräfte zu Gebote stehen, so könnte dem Gemüsebau eine viel größere Ausdehnung, als er gegenwärtig hat, gegeben werden, um den viel weniger rentabeln und seit 2 Jahren von Mäusefraß heimgesuchten Körnerbau zu verdrängen, wenn ausreichender Absatz gesichert wäre.

II. Der Weißkohl-Bau auf dem Banne Ehrang.

Der Kappusbau in der Gemeinde Ehrang hat in den letzten 25 Jahren um ⅓ abgenommen, so daß jährlich nur noch ca. 35 Morgen damit bebaut werden. Dies hat seinen Grund in der Zunahme der kleinen Ackerwirthschaften und der damit gleichen Schritt haltenden, größeren Vertheilung des Grundbesitzes, indem jetzt 1083 Morgen Ackerland 448 Eigenthümern gehören, mithin durchschnittlich auf den Besitzer nur ca. 2½ Morgen Ackerland kommen. Für den kleinern Ackerwirth und Pächter, welcher zugleich Fabrikarbeiter oder Taglöhner ist, ist der Kartoffelbau die Hauptsache geworden, während bei dem vermögenderen Landwirth die vorhandenen Wiesen zur Ernährung des Viehes nicht mehr ausreichen, so daß er einen beträchtlichen Theil seines Ackers zum Futterbau verwenden muß.

Der Kappus gedeiht auf dieser Flur sehr gut, namentlich auf den zunächst der Kyll belegenen Feldern, welche aus einem mehrere Fuß tiefen, von der Kyll angeschwemmten Alluvialboden bestehen; er liebt fetten Dünger, besonders Pferde- und Abtrittsdünger, während der mit Waldstreu vermischte Dünger geradezu schädlich ist. Auf frisch angeschwemmtem Boden erreichen die Kappusköpfe rasch ein ansehnliches Volumen, werden aber nicht fest und bekommen auch verhältnißmäßig geringes Gewicht. Am besten gedeiht die Pflanzung nach gehöriger Düngung auf Feldern, welche 2 Jahre mit Körnerfrüchten und dann 3 Jahre mit Klee bestellt gewesen sind, also in 6jährigem Turnus.

Auf den Morgen werden gewöhnlich 3500—3700 Pflanzen gesetzt, wovon bis zur Ernte $\frac{1}{10}$ durch Absterben, Wildschaden 2c. verloren geht. In guten Jahren (bei

warmer feuchter Witterung) erreichen in wohl bestellten Feldern die Köpfe häufig eine solche Schwere, daß 60—70 Stück zusammen 500 Pfd. (übliches Ankaufsmaaß bei den trier'schen Anstalten, 100 Köpfe = 500 Pfd.) wiegen. Gewöhnlich wird er also in Parthien von 100 Köpfen verkauft und stellt sich der Preis alsdann auf 1¼—3 Thlr.; mitunter werden aber auch 6—7 Thlr. bezahlt; als Durchschnittspreis kann man jedoch 1½ Thlr. annehmen. Der Kappusabfall, bestehend aus den äußeren Blättern, Geplausch genannt, wird zum Viehfutter benutzt und kann dessen Werth immerhin auf 7½—10 Thlr. per Morgen angeschlagen werden.*)

Der Absatz hat sich früher nur auf die Stadt Trier beschränkt, in den letzten Jahren sind aber schon einige bedeutende Schiffsladungen nach der unteren Mosel und dem Rheine abgegangen.

Im Allgemeinen steht der Kappusbau in Ehrang auf einer ziemlich hohen Stufe und wird mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Bedauerlicher Weise hangen noch einzelne Ackerwirthe an dem alten Mißbrauche, zwischen den Kappuspflanzen auch noch Rommeln (Runkelrüben) einzusetzen, ohne auf den der Kappuspflanze zu ihrer gehörigen Entwickelung nöthigen Raum zu achten. Dadurch wird letzterer die nöthige Nahrung entzogen, so daß sie in ihrem Wachsthume wesentlich behindert ist. Die verständigen Ackerwirthe haben denn auch diese Doppelpflanzung längst aufgegeben.

III. Der Handelsgewächs- und Gemüsebau zu Lisdorf, im Kreise Saarlouis.

Der Bedarf an Dünger wird theilweise durch den Abtrittsdünger von Saarlouis gedeckt; meistens aus den Latrinen des Militärs. An Peruguano werden jährlich 400 Centner verwendet, wohingegen der Verbrauch von anderem künstlichen Dünger (Knochenmehl ꝛc.) ein sehr geringer ist. Der Viehstand ist unbedeutend, besonders der des Rindviehes. Der Rindviehschlag ist klein. Die Parzellirung der Grundstücke hat in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen.

Tabak ist in früheren Jahren viel gebaut worden; in neuerer Zeit verlegt man sich weniger darauf, weil es an einem lohnenden Absatze fehlt. Gegenwärtig sind nur noch 20—22 Morgen angepflanzt.

Der Bau der Frühkartoffeln (runde weiße) wird stark betrieben und ist eine Fläche von 300—350 Morgen damit angepflanzt. Dieselben finden Absatz auf den Märkten von Saarlouis, Völklingen, Püttlingen, Burbach, Gersweiler, Saarbrücken, Dudweiler, Sulzbach, Neunkirchen, St. Ingbert und Forbach. Eben daselbst verkauft man auch Salat, gelbe Rüben, Blumenkohl, Wirsing, Kappus, (Herbst- und Winterkappus) auch Gurken. Der Spargelbau ist dagegen unbedeutend.

Was nun den Bau der Kappus- und Rommelsetzlinge, die meistens in Lothringen und dem Luxemburgischen abgesetzt werden, betrifft, so wird eine Fläche von 40—45 Morgen damit angepflanzt. Auf der □Ruthe werden etwa 1500 Kappus- resp. 3000 Rommelsetzlinge gezogen. Der Durchschnittspreis pro 100 Kappussetzlinge stellt sich auf 12 Pf. und von Rommelsetzlingen auf 8 Pf. An Einmachkappus

*) Der Bruttoertrag beläuft sich für 35 Morgen (der Morgen zu 3600 Pflanzen und nach Abrechnung des Abgangs, zu 3240 Pflanzen à 1½ Thlr. pro Hundert) . 1701 Thlr. 4 Sgr.
Geplausch à 8 Thlr. per Morgen . . . . 280 „ — „

Summa . . 1981 Thlr. 4 Sgr.

(Herbstkappus) wird eine Fläche von 80—100 Morgen bepflanzt; auf den Morgen kommen 7000 Köpfe zu stehen und stellt sich der Preis pro Kopf auf 6—12 Pf.

VI. Die Kappus-Pflanzenzucht zu Rappweiler, im Kreise Merzig.

In der Gemeinde Rappweiler des Kreises Merzig werden jährlich auf ca. 3 Morgen 200 000 Kappuspflanzen gezogen, womit ca. 27 Morgen an Ort und Stelle bepflanzt werden. Die Pflanzen werden verkauft das Hundert zu 6 Pf. bis 2½ Sgr., die Kappusköpfe das Hundert zu 1—2 Thlr. Im Ganzen werden für Pflanzen etwa 100 und für Kappusköpfe etwa 1200 Thlr. gelöst.*) Der Bruttoertrag pro Morgen beträgt also in diesem Falle 33—44 Thlr.

V. Vorschläge zur Hebung des Gemüsebaues.

Wir sehen aus Vorstehendem, daß der Handel mit Gemüse eben so wenig, wie der mit Obst bisher gehörig entwickelt ist. Denn für Gemüse von so ausgezeichneter Qualität, wie sie hier gezogen werden, ist, zumal eine Wasser- und eine Eisenstraße zur Disposition stehen, Absatz zu angemessenen Preisen leicht zu finden. Im Uebrigen sollte man aber nicht versäumen, diese Produkte zu verarbeiten. Nichts scheint näher zu liegen, als daß man z. B. Sauerkraut-Fabriken, wie eine solche in neuerer Zeit in Worms mit bestem Erfolge eingerichtet ist, Fabriken zur Konservirung, zum Dörren und Einmachen des Obstes und Gemüses, wie solche in Reutlingen, Mainz, Dürkheim bestehen, anlegt u. s. w. u. s. w.*)

Besonders auffallend erscheint es, daß der Spargelzucht im trier'schen Thale nicht größere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Besorgniß wegen mangelnden Absatzes widerlegt sich durch die bedeutenden Quantitäten Spargel, die von Saarlouis und Metz nach Trier geliefert werden. Man darf allerdings das große Anlagekapital nicht scheuen; im Uebrigen verdient der hiesige gut kultivirte Spargel schon deßhalb den Vorzug, weil er frisch verwendet werden kann. Jedenfalls ist eine Spargelanlage für die hiesige Gegend die rentabelste des Gemüsegärtners, zumal die Spargelbeete alljährlich mit Zwiebeln besäet werden können, wodurch sämmtliche Kosten gedeckt werden, so daß der Erlös aus dem Spargel als Reingewinn angesehen werden kann.

§. 5. Handelsgewächsbau.

I. Hopfen.

Der Hopfenbau ist im Kyllthale heimisch. Im Jahre 1865 wurden geerntet:

in der Gemeinde Kyllburg	200	Ctr.
„ „ „ Malberg	200	„
„ „ „ St. Thomas	30	„
„ den Gemeinden Malbergweich und Usch	8	„
in Summa	438	Ctr.

Das Pfund wurde mit 18—22 Sgr. bezahlt.

---

*) Im trier'schen Thale, wo, namentlich in Euern, große Massen von Pflanzen zum Verkauf gezogen werden, gedeiht der rappweiler Kappus nicht, trotz guter Düngung und Bearbeitung. Der sogenannte braunschweiger und tyroler Kappus hat den Vorzug.

**) Nachdem der Wanderlehrer Dr. Schneider aus Worms diese Fragen in einer zahlreich besuchten Versammlung zu Euern im Monat Oktober 1867 angeregt hat, ist der Vorsteher des euerner Kreditvereins Oekonom M. Deutsch zu Euern von der königlichen Regierung zu Trier beauftragt, zu diesem Zwecke Süddeutschland zu bereisen und alsdann entsprechende Vorschläge zu machen. Dies ist bereits geschehen und ist sein interessanter Reisebericht in Nr. 273 und folgende der trier'schen Zeitung veröffentlicht worden.

Rechnen wir auf den Morgen 4 Ctr. Ertrag, so waren 109½ Morgen mit Hopfen bestellt. In den letzten Jahren hat sich zu Kyllburg ein Hopfenbau-Verein gebildet.

Der größeren Ausbreitung des Hopfenbaues dürften Boden und Klima der Eifel nicht besonders günstig sein, zumal die dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Thalländereien von geringem Umfange und für den Futter-, Hackfrucht-, Garten-, Hanf- und Flachsbau unentbehrlich sind.

II. Hanf und Flachs.

Hanf wird namentlich in der Eifel viel gezogen, weniger verbreitet ist der Flachsbau. Im Kreise Bitburg soll mit diesen Textilgewächsen jährlich eine Fläche von mehr als 1000 Morgen (?) bebaut werden. Die Bestrebungen, in diesem Kreise dem Flachsbau eine größere Ausdehnung zu geben, haben keinen Erfolg gehabt.

III. Oelgewächse.

Der Oelgewächsbau ist in der Zunahme begriffen.

IV. Tabaksbau.

Tabak wird bei Wittlich, Bitburg, Trier, Merzig, Saarlouis und Saarbrücken gebaut und war derselbe im Jahre 1859 zur dritten Steuerklasse eingeschätzt; dabei waren betheiligt:

der Kreis	Wittlich	mit	ca.	456	Morgen,
„ „	Saarlouis	„	„	8	„
„ „	Saarbrücken	„	„	40	„
„ „	Merzig	„	„	30	„
			zusammen	534	Morgen.*)

V. Samenhandel.

Ein bedeutender Handel wird mit Kleesamen getrieben. Im Jahre 1865 kostete:

1 Ctr.	gelber Hopfenklee	(Medicago lupulina L.)	6⅔,	später	9 Thlr.
1 „	rother „	(Trifolium pratense L.)	10	„	17 „
1 „	schwed. „	(Trifolium hybridum L.)	30	„	40 „
1 „	luzerner „	(Medicago sativa L.)	12	„	20 „
1 „	Inkarnatklee (Hungerklee)		10	„	12½ „
1 „	Weißklee		20	„	25 „
1 Scheffel	Esparsette	(Onobrychis sativa L.)	1⅙	„	1½ „

*) Der Tabaksbau ist im nördlichen und mittlern Deutschland in der Abnahme begriffen. Im Jahre 1859 wurde in Preußen noch ein Gesammtareal von 26 784 Morgen zum Anbau von Tabak verwendet. Diese Morgenzahl hat sich bedeutend vermindert, denn 1860 waren davon nur noch 25 280 Morgen und 1861 sogar nur noch 19 540 Morgen vorhanden. In Preußen und denjenigen Staaten des deutschen Zollvereins, welche mit Preußen die Uebergangsabgaben von Tabak theilen, waren 1859 noch 32 509 Morgen, 1861 aber nur 22 799 Morgen mit Tabak bestellt, und wie in Preußen, zeigt sich auch in den fraglichen Vereinsgebieten eine mitunter mehr als 100 Prc. betragende Abnahme. Von der vorbemerkten Gesammt-Morgenzahl mit 22 799 des Jahres 1861 kommen auf Hannover 1225, auf die mit Preußen im engern Verein stehenden Staaten 955, auf Kurhessen 530, auf die Gebiete des thüringischen Vereins 480, auf Sachsen 61 und auf Braunschweig 7 Morgen.

(Landw. Intelligenzblatt. 1866, Nr. 40.)

Die königliche Regierung bemüht sich den Futterbau durch Förderung des Futter-Samenhandels und namentlich auch des Feld-Grasbaues zu heben. (Siehe S. 412.)

Im Kreise Wittlich hat man die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß eine Kommission des landwirthschaftlichen Vereins Bestellzettel in alle Gemeinden sendet, die Bestellungen sammelt, und mit einem Kaufmanne über die Ausführung derselben förmlich kontrahirt, so daß Letzterer bestimmte Preise garantirt, sich der Keimprobe unterwirft und andererseits der Verein eine kleine tantième für die Vereinskasse daraus bezieht.

(In ähnlicher Weise wird der Ankauf von Saatkorn, guten Obstbäumen und und des Kunstdüngers in diesem und mehreren anderen Kreisen vermittelt.)

Von besonderer Wichtigkeit für die Hebung des Futterbaues ist die Kenntniß der Grassorten und ihrer Anwendung. Man wird daher in den Vereinen, Gemeinden und Schulen für Anlegung resp. Ankauf von entsprechenden Herbarien sorgen, um die Sortenkenntniß zu fördern.

Ueber die Anwendung der einzelnen Sorten ergibt eine vom Bezirks-Wiesenbaumeister Hektor entworfene Zusammenstellung der für den Regierungsbezirk Trier geeigneten Futter- und Kleearten, welche in dem dritten Hefte der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen veröffentlicht werden soll, das Nähere.

VI. Baumschulen.

Von großer Bedeutung sind die von Jahr zu Jahr sich weiter ausdehnenden Baumschulen, welche bereits eine Fläche von mehr als 100 Morgen einnehmen. Wir heben von denselben hervor:

1) Die Baumschulen der Bezirks-Baumschule zu Trier.

Laufende Nr.	Der Besitzer: Name.	Der Besitzer: Wohnort.	Die Baumschule: wurde gegründet im Jahre	Die Baumschule: enthält im Ganzen Morgen	Die Baumschule: davon waren bis Ende 1866 rigolt und bepflanzt Morgen
1	Handelsgärtner Rosenkränzer	Trier	vor circa 20 Jahren	3	3
2	Handelsgärtner Lambert und Reuter	Trier	1860	25	22
3	Handelsgärtner Haack	Trier	1860	21	20
4	Derselbe und Gutsbesitzer Müller	Langsur bei Trier	1865	16	15
				65	60

Die Lage dieser sämmtlichen Baumschulen ist eine freie, den Winden ziemlich ausgesetzte. Der Boden, welcher theils aus schwerem Lehm, theils aus gemischtem Lehmsand und Schiefer besteht, ist resp. wird, ehe die Pflanzung der Wildstämme erfolgt, mäßig gedüngt und auf 2½ Fuß tief gut umgearbeitet. Im Uebrigen sind diese sämmtlichen Baumschulen in Vierecke eingetheilt. Die Stämme werden je nach ihrer Gattung in gehöriger Entfernung von einander gepflanzt. Nach erfolgter Entnahme der Baumstämme aus einem Vierecke wird Wechselwirthschaft mit einem zwei- bis dreijährigen Turnus als Zwischennutzung betrieben.

In diesen Baumschulen werden hauptsächlich gezogen:

1) die für Feld- und Straßenbepflanzung geeigneten, mit besonderer Sorgfalt ermittelten Sorten von Trank- und Tafel-Obstbäumen;
2) die für Gärten geeigneten Zwergobst- und Hochstämme;
3) an wilden Stämmen namentlich Ahorn, Platanen, Eschen, Linden u. s. w.;
4) Beerenobst von allen Sorten;
5) Ziersträucher zur Anlegung von Luxusgärten;
6) junge Pflanzen, namentlich junge Obstpflanzen, Heckenpflanzen, Akazien in großen Quantitäten;
7) besonders reichhaltig sowohl an Sorten als an Quantität, sind die Rosenvorräthe. So z. B. enthält (1867) die Rosenschule zu Langsur 16 000 veredelte hochstämmige Stöcke und 40 000 kürzlich veredelte Wildlinge.

Die hinter dem hiesigen Bahnhofe befindliche Baumschule hat, neben den Wildlingen, 12 000 veredelte hochstämmige Rosen aufzuweisen. Der Absatz reicht bereits nach allen Richtungen Deutschlands.

Im Jahre 1866 berechneten die hiesigen Handelsgärtner das Stück schöner hochstämmiger Kirschen-, Zwetschen- und Pflaumenbäume erster Qualität zu 8 Sgr.; Aepfel- und Birnstämme erster Qualität dagegen zu 10 Sgr. Bei Lieferung von 50 Stück und mehr bewilligten sie 10 Prc. Rabatt, so daß also 100 Stück 24 resp. 30 Thlr. kosteten. Die Verpackungskosten betragen, sofern die Verpackung besonders gewünscht wird, per 100 Stück 1 Thlr. 10 Sgr. Dabei erfolgt die Lieferung bis zur Versandtstelle Trier. Auf Wunsch wird bei größeren Bestellungen ein 3—6monatlicher Kredit für Kaufpreis und Emballage bewilligt. Für das Frühjahr 1867 waren die Preise der Aepfel- und Birnbäume pro 100 Stück und zwar I. Qualität zu 28 Thlr und II. Qualität zu 24 Thlr. festgestellt.

Pro 1867—1868 berechnen sich hochstämmige Tafel- und Trank-Obstbäume und zwar:

100 Aepfelstämme	I.	Qualität zu 28 Thlr.	und im Stück	8,4	Sgr.
„ „	II.	„ „ 24 „	„ „ „	7,2	„
100 Birnstämme	I.	„ „ 33 „	„ „ „	9,9	„
„ „	II.	„ „ 30 „	„ „ „	9	„

Zwetschen und Kirschen werden ebenfalls zu 24 Thlr. geliefert, so daß also der Stamm 8,4 resp. 7,2 Sgr. kostet. Die Stämme I. Qualität sind mit einem kräftigen, gesunden Triebe in die Höhe gegangen; sie sind daher gerade, haben eine glatte, schöne Rinde, sind frei von Wunden, Wülsten, Flechten und Moos. Die Stammhöhe beträgt bei den Obstbäumen I. Qualität 6—7 Fuß, bei einer Dicke an dem Boden von 1½ Zoll. Jeder Baum hat 4—5 verhältnißmäßig kräftige Kronzweige mit einem in der Verlängerung des Stammes durchgehenden Mitteltriebe. Bei größerer Stammhöhe muß der Stamm, unbeschadet seiner Güte, ein Jahr länger in der Baumschule bleiben und kostet dann im Einzelnen 2 Sgr., bei Parthien von 100 Stück aber 1½ Sgr. mehr.

Die Obstbäume II. Qualität unterscheiden sich von den oben geschilderten (I. Qualität) nur dadurch, daß sie 1 Jahr jünger, also etwas schwächer als jene sind. Bäume III. Qualität (schadhafte) werden nicht verkauft. Die Gärtner der Bezirks-Baumschule übernehmen auch die Ausführung größerer Pflanzungen mit 2jähriger Garantie und berechnen in diesem Falle unter gewöhnlichen Verhältnissen für jeden Hochstamm (einschließlich der Herstellung eines 3 Fuß breiten und 3 Fuß tiefen Pflanz-

loches, des Pfahles, Anbindens und Umdornens) 20 Sgr. im Ganzen (also inkl. Stamm) mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn Baumstämme durch fremde Bosheit vernichtet werden. Da sich die Handelsgärtner auch der Ausbildung von Baumpflanzern und Baumpflegern im öffentlichen Interesse in uneigennütziger Weise unterzogen haben, so hat die königliche Regierung sich veranlaßt gefunden, in No. 52 des Amtsblattes vom Jahre 1865 diese unter ihren Augen entstandenen, nach den neuesten technischen Grundsätzen eingerichteten und mit aller Sorgfalt gepflegten Baumschulen öffentlich zu empfehlen.

Gehen wir auf die Einrichtung der jüngsten dieser 4 Baumschulen, der zu Langsur, etwas näher ein:

Das Terrain liegt auf dem Banne Langsur, an dem Kommunikationswege zwischen Langsur und Wasserbillig ca. 1000 Schritte von der Eisenbahnstation Wasserbillig entfernt. Die Lage der Baumschule ist nach 3 Richtungen von Bergen geschützt und nur gegen Südwesten nach dem Moselthale offen. Der Boden besteht theils aus einer tiefen, von den umliegenden Weinbergen abgespülten kalk- und lehmhaltigen Schichte, theils aus Sand- und Kieselablagerungen, herrührend von den Anschwemmungen der vorbeifließenden Sauer. Das Terrain bietet daher auf einer Fläche von ca. 16 Morgen die verschiedenartigsten Zusammensetzungen dar, so daß man von leichtem Sand- und Kieselboden bis zu mittelschwerem Kalk- und ganz steifem Lehmboden übergehend, für alle Erfordernisse der in einer Baumschule anzubringenden mannigfaltigsten Stauden und Pflänzlinge die günstigsten Bedingungen findet. Die Unternehmer sind dadurch in den Stand gesetzt, die Birn- und Aepfelbäume in geeignetem kalk- und lehmhaltigen, die Kirschen und Pflaumen in dem diesen mehr zusagenden sand- und kieselhaltigen Boden zu kultiviren. Eben so verhält es sich mit den übrigen Obstsorten, ohne daß es nöthig wird, gewisse Gattungen wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse mit einem besondern Aufwande von Düngmitteln hervor zu bringen.

Ein anderer Vortheil der Lage besteht darin, daß das Terrain seiner ganzen Länge nach aus der vorbeifließenden Sauer vermittelst Anwendung einer Saug- und Druckpumpe begossen werden kann, welche Möglichkeit in Zeiten anhaltender Trockenheit eine wesentliche Garantie für das Gedeihen der jungen Pflanzungen darbietet.

Von der in vier Schläge à 4 Morgen eingetheilten Baumschule waren bereits seit dem Oktober 1865 bis Ende 1866 8 Morgen angelegt. Der Kulturplan geht dahin, daß man sich auf zwei Spezialitäten beschränken will, nämlich auf die Zucht hochstämmiger Rosen und hochstämmiger Obstbäume. Letztere werden auf Kernwildlinge okulirt. Die Entfernung der Stämme ist 2 Fuß Quadrat, so daß auf den preußischen Morgen im Ganzen 6500 Stück kommen. Es wurden im Jahre 1865 gepflanzt: 5000 Stück Birnen, 5000 Stück Aepfel, 5000 Stück Pflaumen und 1000 Stück Kirschenwildlinge. Der Rest von den 4 Morgen wurde mit 20 000 Stück hochstämmiger Rosenwildlinge besetzt.

Unter ähnlichen Zahlenverhältnissen wurden auch im Jahre 1866 4 Morgen angelegt. Sollte es dem Unternehmer nicht möglich werden, binnen 4 Jahren die hochstämmigen Obstbäume vollständig hinzustellen, und die resp. Quartale auszuverkaufen, so wird die Baumschule um einen 5. Schlag von 4 Morgen vergrößert werden und dann (aller Wahrscheinlichkeit nach) zu Ende des Jahres 1869 aus einem Komplex von 20 Morgen bestehen. Die ganze Anlage ist nur für den Verkauf en gros, und zu en gros Preisen an Handlsgärtner, Gemeinden oder größere Konsumenten projektirt.

Zum Besuche dieser Baumschule haben die Unternehmer alle Gönner und Freunde der Obstbaumzucht mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe um deßhalb besonderes Interesse darbieten dürfte, weil der Mitbesitzer Herr Gutsbesitzer Müller außer der Baumschule und Handelsgärtnerei auch in seinem nahe gelegenen Baumgarten noch die Obstbaumzucht an Hunderten von Hochstämmen, Pyramiden und Spalierbäumen, Zwergbäumen und Kordons, praktisch und mit Erfolg in Anwendung gebracht hat, und nach 5—6 Jahren nicht blos gute Bäume, sondern auch ein nicht unbeträchtliches Quantum von feinem gepflücktem Tafelobst zu verkaufen gedenkt. Im Uebrigen ist derselbe zur näheren Belehrung und Auskunft über alle in die neuere Obstbaumzucht einschlagenden Fragen jederzeit gern bereit.

An diese Handelsgärtner-Anlagen schließen sich folgende während der letzten Jahre in verschiedenen Nachbarkreisen rationell eingerichtete Baumschulen würdig an:

2) Die Baumschulen des Kreises Wittlich.

Die von der Stadt Wittlich im Jahre 1865—1866 angelegte Obstbaumschule liegt in dem Gemeindewald-Distrikte Jungenwald und zwar auf der linken Seite der von Trier nach Koblenz führenden Staatsstraße, welche letztere die Obstbaumschule gegen Osten begrenzt, wogegen im Westen ein Waldweg die Grenze bildet, und gegen Nord und Süd der Gemeindewald von Wittlich anstößt. Die Größe beträgt 5 Morgen 36 □ Ruthen. Der Boden besteht etwa zur Hälfte der Fläche aus einem kräftigen milden Thonschiefer-Lehm, zu ca. ¼ der Fläche aus einem strengeren Thonboden und zu ca. ¼ aus einem leichteren größtentheils sterilem Thonschiefer-Boden.

Ein Theil der Fläche ist fast eben gelegen, wogegen der andere Theil an einem südlichen, sanft geneigten Berghange liegt.

Die Rodung der früher mit jungen Eichen, Haseln, Dornen 2c. bestandenen Fläche ist auf ca. 2 Fuß Tiefe erfolgt; demnächst hat die Planirung unter gleichzeitiger Terrassirung der geneigten Fläche, sowie unter Anlage der Hauptwege und unter Eintheilung der Pflanzbeete stattgefunden. Zur Trockenlegung der an Nässe leidenden Stellen sind Drainzüge eingelegt, welche zusammen 102 Ruthen Länge haben und auf 3½—4 Fuß Tiefe gefertigt sind.

Sodann ist die Fläche mit einem hölzernen Flechtzaune umgeben, in welchem 2 Flügelthüren angebracht sind. Zwei hölzerne Brücken, eine Hütte, ein Abtritt und ein Brunnen sind erbaut, und ist letzterer sehr zweckmäßig mit einer eisernen Pumpe versehen. Endlich wurden noch an der Nord- und Südseite Einschließungsgraben angelegt und der erforderliche Vorfluthgraben für den Wasserabfluß aufgeworfen.

Die Bepflanzung der Fläche ist im Frühjahre mit einjährigen Sämlingen erfolgt, und zwar sind in Reihen von ca. 2 Fuß Entfernung eingesetzt:

ca.	39 000	Stück	Aepfelbaum-Pflanzen,
„	14 000	„	Birnbaum-Pflanzen,
„	700	„	Kirschbaum-Pflanzen,
„	300	„	Zwetschenbaum-Pflanzen,
Summa	54 000	Stück.	

Die aufgewendeten Kosten betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	für Rodung, Planirung und Terrassirung der Fläche	294 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.
b.	für die Umzäunung inkl. Beschaffung der Thore . .	72 „	26 „	6 „
c.	für die Drainage	17 „	23 „	6 „
d.	für die Beschaffung der Schutzhütte, des Abtritts, des Brunnens und zweier hölzerner Brücken	24 „	— „	2 „
e.	für sonstige Erdarbeiten, als Anlage der Schutz- und Vorfluthgraben, Belegen der Terrassen mit Rasen, Beschütten der Hauptwege mit Schiefergerölle, Beschaffung der Rasenasche rc.	70 „	23 „	6 „
f.	für das Einpflanzen	79 „	29 „	3 „
g.	für den Ankauf der Pflanzen, soweit solche aus den Kämpen anderer Gemeinden erfolgen mußte . . .	8 „	29 „	2 „
	Summa . .	569 „	7 „	4 „
	Hierzu kommen die Kosten für die eiserne Pumpe, welche betragen	33 „	— „	— „
	Sodann treten noch hinzu die Kosten für die Anlage einer steinernen Brücke über den Chausseegraben zu . . .	21 „	15 „	— „
	Endlich sind an Unterhaltungskosten pro 1866, für das Behacken, Reinigen und theilweise Veredeln, sowie für Anlage von Komposthaufen erforderlich gewesen ca. .	50 „	— „	— „
	Summa . .	673 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist zuvörderst der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die Anlage der Obstbaum-Schule bewilligte einmalige Zuschuß aus Staatsmitteln von 500 Thlr. verwendet; den verbleibenden Rest sowie die ferneren Unterhaltungskosten trägt die Stadt Wittlich. Diese Unterhaltungskosten sind nach dem genehmigten Betriebsplane für die städtische Obst-Baumschule durchschnittlich jährlich auf ca. 220 Thlr. veranschlagt, wogegen sich der zu erwartende Gelderlös bei dem angenommenen sehr hohen Turnus von 10 Jahren und bei den niedrigen Preisen von 5 Sgr. pro Hochstamm und 3 Sgr. pro Zwergstamm im Durchschnitt auf jährlich 635 Thlr. berechnet, weshalb eine durchschnittliche jährliche Nettoeinnahme zu erwarten ist von 415 Thlr.

Die Verwaltung der städtischen Obst-Baumschule wird durch ein besonderes Kuratorium von 5 Mitgliedern nach Maßgabe des genehmigten Regulativs vom 31. Juli 1865 geführt. Der Bürgermeister und der Kommunal-Oberförster sind ständige Mitglieder dieses Kuratoriums; Letzterer leitet den technischen Betrieb unter Assistenz des ihm als Aufseher beigegebenen Kommunalförsters.

Die städtische Obst-Baumschule ist nur durch die Trier-Koblenzer Staatsstraße von dem ca. 4 Morgen großen Wald-Saat- und Pflanzkampe der Stadt Wittlich getrennt, in welch letzterem sich auch noch ca. 15 000 Stück bereits veredelte Obstbäume vorfinden. Die enge Verbindung dieser beiden schönen Anlagen erleichtert nicht allein die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der städtischen Obst-Baumschule sehr, sondern liefert auch die Mittel an die Hand, tüchtige Waldkultur-Vorarbeiter und Waldbau-Schüler mit der Obst-Baumzucht vertraut zu machen und zu brauchbaren Baumpflegern und Baumwärtern auszubilden, wie wir im zweiten Theile dieses Werkes noch näher beschreiben werden.

In den Landgemeinden des Kreises Wittlich sind in den letzten Jahren auch von den Gemeinden Sehlem, Krames, Heidweiler, Hontheim und Manderscheid Baumschulen angelegt, denen der Kreis-Landrath ein gutes Zeugniß gegeben hat.

3) Die Baumschulen des Kreises Bitburg.

Besonders wichtig ist die 5 Morgen große Baumschule der Stadt Bitburg, welche im Stadtwalde Bedart, rechts an der Bitburg-Neuerburger Staatsstraße angelegt ist. Dieselbe ist mit eben so großer Sorgfalt und Umsicht, wie die wittlicher Baumschule behandelt und berechtigt zu den besten Hoffnungen. Die Verwaltung wird, wie bei der wittlicher Baumschule, durch ein Kuratorium von 5 Mitgliedern geführt, welchem der städtische Bürgermeister und Kommunal-Oberförster als ständige Mitglieder angehören, während die drei anderen Mitglieder aus dem Stadtrathe gewählt sind. Die technische Leitung führt der Oberförster, während die spezielle Ausführung der städtische Förster übernommen hat.

In unmittelbarem Anschlusse an diese Baumschule liegt die Wald-Baumschule, in welcher nach Anordnung der königlichen Regierung Waldvorarbeiter und Baumpfleger (wie in Wittlich) ausgebildet werden, womit denn auch schon der Anfang gemacht worden ist. Die Verwaltung geschieht unentgeltlich und bezieht nur der Förster für seine Mühewaltung eine entsprechende Vergütung.

Die Anlage selbst wurde vor 4 Jahren begonnen. Nach einer 3 Fuß tiefen Umrodung und gleichzeitiger Drainirung des ziemlich schweren Bodens fand eine entsprechende Düngung, Eintheilung in regelmäßige Beete statt und wurde gleichzeitig die ganze Fläche mit einem schönen Kiefernstangen-Zaune, einem Weiher und einer fließenden Wasserleitung versehen, während durch Vorfluth- und Abzugsgräben für Abfluß des überflüssigen Wassers Sorge getragen worden ist.

Der größeren Höhenlage entsprechend soll die halbe Fläche mit Steinobst (namentlich Zwetschen, da diese dort ausgezeichnet gedeihen) bepflanzt werden, während die andere Hälfte dem Kernobste zugewiesen ist und zwar wieder zur Hälfte dem Tafel-, zur Hälfte dem Trankobste. Ueberhaupt sollen nur hochstämmige Bäume gezogen werden.

Eine kleine Fläche ist für die Erziehung von Weißdornpflanzen zur Anlage von Umzäunungen bestimmt.

Die Obst-Baumschule enthielt im Herbst des Jahres 1866 14 300 Stück Obstbäume und ca. 10 000 Weißdornpflanzeu von 1 Jahr.

In den nächsten Jahren sollen 4 Morgen bepflanzt sein und wird die Baumschule alsdann 40 000 Obstbäume enthalten, während 1 Morgen einstweilen noch dem Gemüsebaue zugetheilt ist, um eine Abwechselung der Bestellung zu ermöglichen.

Die Kosten der ganzen Anlage hat die Stadt Bitburg bestritten und belaufen sich dieselben jetzt auf ca. 600 Thlr. Für die Bewirthschaftung ist ein genereller und spezieller Betriebsplan entworfen und von dem Stadtrathe genehmigt.

Außerdem hat die Gemeinde Speicher an der Prämienstraße von Speicher-Rothhaus-Trier eine 2½ Morgen große Baumschule angelegt, welche nach ähnlichem Plane und denselben Prinzipien wie die bitburger verwaltet und bewirthschaftet wird.

Der Bürgermeister von Speicher, der Kommunal-Oberförster zu Bitburg und 3 Mitglieder des Gemeinderaths bilden das Kuratorium, während der Kommunalförster zu Speicher gegen besondere Vergütung die spezielle und technische Aufsicht führt und die spezielle Ausführung leitet.

Diese Baumschule zeigt einen guten Fortgang und enthielt im Herbste 1866 bereits 16 000 Stück Obstbäume. Der Rest der einstweilen noch zu bepflanzenden Fläche wird in den nächsten 2 Jahren hauptsächlich mit Birn- und Zwetschenstämmchen in Bestand gebracht werden. Der Gemeinderath hat bereits eine Vergrößerung der Baumschule in Aussicht genommen. Auch ist ein Prämiirungsverfahren für die Schuljugend eingeführt, wobei die Kinder mit Obstbäumchen beschenkt werden.

Nach denselben Grundsätzen sind in den Jahren 1866 und 1867 größere Gemeinde-Baumschulen zu Röhl, Badem und Nattenheim eingerichtet. Dabei ist Bedacht genommen, daß nur solche Kommunalförster mit der Einrichtung und Leitung der Baumschulen betraut werden, welche ganz besondere Vorliebe für den Obstbau haben und die nöthigen Kenntnisse entweder besitzen oder doch vermöge ihrer geistigen Befähigung sich leicht aneigenen können. Die bereits erzielten Erfolge lassen das Beste hoffen und ist schon mit den ersten Verpflanzungen in's Freie begonnen worden.

4) Die Baumschule des Oberförsters Ludwig zu Dusemond im Kreise Bernkastel.

Auf dem Banne Dusemond, Bürgermeisterei Mülheim, befindet sich in Flur 8 und 9 ein nahezu 8 Morgen enthaltender Komplex von Grundstücken, begrenzt nach Osten und Süden durch Gemeinde- resp. Privatwald und Wiesen, nach Westen durch einen gut ausgebauten Feld- und Waldweg und nach Norden durch Gemeindewald. Dieses Besitzthum bestand aus 24 Eigenthumsparzellen, welche in den Jahren 1852 bis 1865 allmälig zusammengekauft sind.

Das Grundstück hat eine nach Osten abhängende wellenförmige Lage und meist mittelmäßigen, theils guten tiefgründigen, hin und wieder auch fast schlechten flachgründigen Thonschieferboden; es ist bereits fast vollständig auf eine Tiefe von 2 Fuß rigolt. Das Ganze umfaßt 42 Abtheilungen, aus welchen je nach Boden, Lage und Bestandsbeschaffenheit 11 Haupttheile gebildet sind. Die Baumschule enthielt im Herbst 1866 im Ganzen 35 097 Stämme, darunter 2718 veredelte, wovon 1130 bereits zum Versetzen geeignet waren.

Der frühere Betrieb der Baumschule war ein ungeregelter und ließ Manches zu wünschen übrig, während er jetzt unter der Leitung des Eigenthümers vom Standpunkte der Wissenschaft und an der Hand der Erfahrung stattfindet. Die Bodenarbeiten geschehen durch sachkundige Tagelöhner, an deren Spitze ein zuverlässiger Vorarbeiter (einer der hier ausgebildeten Waldbau-Schüler) steht. Die eigentlichen Pflanzgeschäfte, der Baumschnitt und die Veredelungen erfolgen durch die Forsteleven und Waldbau-Schüler.

Die Baumschule ist durch $2\frac{1}{2}$ Fuß breite Wege in Quadrate von je 10—18 □ Ruthen getheilt. Bei Bestellung derselben wird darauf Bedacht genommen, daß einzelne oder mehrere Pflanzreihen eine und dieselbe Baumsorte enthalten. Wo dies nicht ausführbar ist, wird jedes Bäumchen mit einem mittelst Oelfarbe angestrichenen und mit verzinktem Eisendraht befestigten Etiquette versehen, auf welchem der Name und die Katalognummer mit unauslöschlicher Dinte geschrieben ist. Außerdem ist von jedem Quadrate eine Karte gefertigt, auf welcher jede einzelne Pflanze mit Katalognummer speziell verzeichnet ist. Diese Karten werden jährlich berichtigt event. neu gefertigt, insoweit die inzwischen eingetretenen Veränderungen dazu Anlaß geben.

Mit der Baumschule steht ein bereits mit tragbaren Obstbäumen bestandenes Baumfeld, meist Aepfel- und Nußbäume und einige Birnbäume enthaltend. Die Aepfel- und Birnbäume sind bereits zum größten Theile zu Sortenbäumen umgepfropft, um

1) auf kürzestem Wege zur Kenntniß der Sorten und deren Anbauwürdigkeit für hiesige Gegend zu gelangen;
2) eine unverfälschliche, nie versiegende Quelle für den Bezug der Edelreiser zu haben, und
3) den Schülern ausführlichen Unterricht in der Baumpflege ertheilen zu können.

Für den künftigen Baumschul-Betrieb sind bereits folgende Dispositionen getroffen worden:

1. Da der Absatz an Aepfelbäumen seither der lohnendste war, so sollen künftig Kernobst-, besonders Aepfelbäume in möglichst großer Anzahl, darunter vorzugsweise Trankobst-Bäume, erzogen und die Zahl der sonstigen Baumsorten auf wenige beschränkt, die Roßkastanien aber nach und nach beseitigt werden.

2. Die jetzt noch unvollkommen bestandenen Baumfelder sollen mit Stein- und Kern-Obstbäumen der Art kompletirt werden, daß jeder neu gepflanzte Baum eine besondere Sorte repräsentirt.

3. Soll eine Wasserleitung mit 2 Bassins angelegt, das Schutzhäuschen erweitert und besser eingerichtet, auch auf baldige Acquisition dreier verschiedener zur vollständigen Arrondirung des Besitzthums noch fehlende Parzellen Bedacht genommen werden, damit neben unbehinderter Bewirthschaftung des ganzen Komplexes eine möglichst dauerhafte, vollkommene Einfriedigung nach allen Seiten hin angebracht werden kann.

Jedenfalls können hier bei dem milden Klima, der geschützten Lage und dem meist guten Boden die besten Obstsorten angebaut werden. Es ist aus einer Wüstenei eine Anlage geschaffen, die schon nach einigen Jahren neben der Gelegenheit zu vielseitiger Belehrung in ihrer Annehmlichkeit und Ertragsfähigkeit nichts zu wünschen übrig lassen wird.

Hier sehen wir also ein Beispiel, was Fleiß, Umsicht und Beharrlichkeit eines Obstliebhabers auf diesem Felde der Landeskultur zu Stande zu bringen vermag. Die Beweise liegen vor, wie ein neuer, lohnender landwirthschaftlicher Industriezweig sich auf das Beste entwickelt, seit er mit Sachkunde geschäftsmäßig behandelt wird.

5) Die Gemeinde- und Schullehrer-Baumschulen.

Verfasser hat bereits in einem im Jahrgang 1860 Seite 138 u. ff. der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen abgedruckten Abhandlung: Wie fördern wir den Obstbau in der Rheinprovinz? auf Grund seiner damals im aachener Regierungsbezirk gemachten Erfahrungen die Ansicht vertreten, daß der Obstbau einer Gegend mit schablonenmäßiger Anlegung und zwangsweiser Erhaltung der Elementarlehrer-Baumschulen bisher wenig oder gar nicht, in Zukunft aber unter keinen Umständen genügend gefördert werden könne. Mittlerweile hat er auch im Regierungsbezirk Trier jene Wahrnehmungen bestätigt gefunden. Hier, wie dort findet man viele, in der Regel nur ca. 20 □Ruthen große Baumschulen, welche die Lehrer mitunter ganz fleißig bearbeiten und in denen sie, wenn es gut geht, im Jahre durchschnittlich einige Dutzend versetzbare Obstbäume ziehen, die sie das Stück etwa zu 5 Sgr. an die Einwohner verkaufen. Oefter wird sogar der Schul-

jugend von solchen Lehrern Unterricht in der Obstbaumzucht gegeben. Aber forschen wir, worauf es der Staatsregierung hauptsächlich ankommen muß, nach den Resultaten im Großen und Ganzen, nach den Fortschritten, welche die wichtige Obstbaumzucht im Regierungsbezirk Trier durch diese gewiß alle Anerkennung und Aufmunterung verdienende gemeinnützige Thätigkeit der Elementarlehrer bisher gemacht hat, so müssen wir troß allen Wohlwollens für derartige Bestrebungen bekennen, daß dieselben weit hinter den früher gehegten Erwartungen zurückgeblieben sind. In vielen Kreisen dürfte kaum eine der vorhandenen Lehrer-Baumschulen als eine solche zu bezeichnen sein, welche den jetzigen Ansprüchen der Wissenschaft und Praxis einigermaßen entspricht. Wie oft ist z. B. der Boden von zu schlechter Qualität und nicht einmal rigolt, die Lage zu entfernt vom Orte, oder an sich ungünstig und wie will man nun gar auf einer solchen kleinen Fläche die nöthige, mehrjährige Ruhe des Bodens, einen zweckmäßigen Turnus einführen??

Hat man eine größere Anzahl solcher Lehrer-Baumschulen besichtigt, den Schulinspektor und Lehrer einestheils und die Gemeindevertretung anderntheils öfter über das Für und Wider an Ort und Stelle vernommen, so wird man finden, daß es fast immer an etwas Wesentlichem zum Gedeihen der Sache fehlt, nämlich bald am richtigen Wissen, bald am richtigen Wollen oder Können, und daß es dem Revisor selten gelingt, solchen nun einmal vorhandenen Stein des Anstoßes im Verwaltungswege zu beseitigen. An einer Stelle läßt die Gemeinde oder die Straßenverwaltung z. B. Hunderte von Obstbäumen pflanzen und durch einen Handelsgärtner liefern. Dann beschwert sich der Lehrer, daß ihm sein kleiner Vorrath nicht abgenommen sei, oder er beklagt sich über den Gemeinderath, der die Bewährung nicht wieder in Stand setzen lasse, und schiebt auf solche Kleinigkeiten die Schuld des Mißlingens seines Unternehmens u. s. w. Wo bei solcher gemeinnützigen Thätigkeit die Lust und das richtige Verständniß fehlen, da ist nichts zu machen!

Um nun auch für solche nützliche Bestrebungen den richtigen Geist zu wecken und zu beleben und klare Zielpunkte aufzustellen, hat man sich jetzt in mehreren Kreisen unseres Bezirks dazu entschlossen, einen Wanderlehrer der ein gelernter, erfahrener, geachteter Pomologe ist, die hiesigen Verhältnisse aus langjähriger Praxis durch und durch kennt, auch die Gabe der freien Rede besitzt, und mit bestem Erfolge in der Bezirksbaumschule zu Trier den theoretischen Unterricht gibt, den Handelsgärtner Rosenkränzer von hier, mehrere Jahre hintereinander jedesmal auf acht Tage zu engagiren, um durch ihn alle im Kreise vorhandenen Gemeinde- oder Schullehrer-Baumpflanzungen, unter Zuziehung der Betheiligten besichtigen zu lassen. Dieser Wanderlehrer hat dann über jede einzelne Baumschule ein Gutachten zu erstatten und sich in seinen Berichten namentlich auch darüber äußern, ob die einzelnen Pflanzungen überhaupt aufzugeben oder, und zwar unter welchen Bedingungen, sie beizubehalten seien. So erfährt nicht bloß jeder Lehrer und jede Gemeindevertretung, was sie im einzelnen Falle zu thun und zu lassen haben, sondern auch die Aufsichtsbehörde wird in den Stand gesetzt, der Sache näher zu treten. Denn Letzterer kann es durchaus nicht darum zu thun sein, wirklich unbrauchbare Lehrer-Baumschulen fortbestehen zu lassen. Die dem Wanderlehrer beigeordneten Distriktskommissarien, von denen jeder einige Bürgermeistereien übernimmt, überreichen dann diese Gutachten dem Kreis-Landrathe mit ihren Anträgen zur weiteren Veranlassung, der betreffende Bürgermeister aber erhält darauf von Letzterem br. m. die nöthigen Weisungen, berichtet seinerseits etwa in einem halben Jahre br. m. zurück

über das mittlerweile Geschehene, so daß zur Zeit der nächsten Rundreise des Wanderlehrers diesem die sämmtlichen Gutachten zur Fortsetzung desselben Verfahrens wieder zugestellt werden. Mit 50 Thlr. jährlich wird das ganze Unternehmen ohne viele Schreiberei und Weiterungen ausgeführt. In dieser Weise verfährt man im Kreise Heiligenstadt nun schon seit dem Jahre 1850 mit Hülfe eines Elementarlehrers, welcher ein tüchtiger Pomologe ist und selbst eine bedeutende Baumschule eigenthümlich besitzt und hat die dortigen 60 und einige Lehrer-Baumschulen schon längst in guten Stand gesetzt, während die Lehrer ihren kleinen Absatz hauptsächlich bei den Gemeindemitgliedern suchen und finden. Geht man nun bei uns noch einen Schritt weiter und läßt an 1—2 Orten des Kreises durch den schon genannten Wanderlehrer gleichzeitig einige öffentliche Vorträge über Baumpflanzungen und Baumpflege halten, ermuntert die Lehrer sich an denselben zu betheiligen, gestattet ihnen namentlich an dem Vortragstage den Unterricht ausfallen zu lassen und bewilligt ihnen für die jedesmalige Tour dieselbe Kompetenz, welche sie beim Besuche der Lehrerkonferenzen beziehen, so wird in wenigen Jahren ein anderer Zug in diese partie horteuse des Elementar-Schulwesens hineinkommen. Im Kreise Merzig ist man (siehe unten) schon vorgegangen. Die Kreisstände haben aus den Jagdschein-Gelderfonds pro 1866 die Summe von 60 und pro 1867 sogar die Summe von 105 Thlr. bewilligt; namentlich will man auch Prämien an Schullehrer vertheilen. Bei vielen Lehrern wird auf diese Weise gewiß der rechte Sinn für Baumpflege und namentlich für Obstbau geweckt und ihnen die Möglichkeit gewährt werden, fortan im richtigen Geiste für die gute Sache sowohl in der Schule, als in der Gemeinde zu sprechen und zu wirken. Namentlich werden sie bestrebt sein müssen, das Schneiden und Veredeln der Bäume zu lernen, um sich dadurch den Obstbaum-Besitzern in ihrer Gemeinde nützlich zu machen und sich den nöthigen jährlichen Absatz *bei diesen* zu verschaffen. Um aber *selbst* ein klares Urtheil darüber zu gewinnen, ob die resp. Baumschule mit Nutzen fortzuführen sei, und welchen untergeordneten Zwecken eine solche auch im besten Falle nur dienen könne, mögen die Betheiligten die erste beste sich darbietende Gelegenheit benutzen, um die dicht neben dem trier'schen Eisenbahnhofe befindlichen großen Baumschulen der hiesigen Bezirksbaumschule oder die jetzt in Langsur, Wittlich, Bitburg, Dusemond u. a. a. O. befindlichen Muster-Baumschulen zu besichtigen. Sie werden sich überzeugen, wie sich die Handelsgärtnerei in den letzten Jahren auch in unserem Bezirke zu einem bedeutenden technischen Gewerbe empor geschwungen hat, welches großes Betriebskapital, gründliche technische Kenntnisse und viel Zeit und Mühe erfordert, wenn es rentiren soll.

Die Schullehrer werden dann vor allen Dingen mit sich zu Rathe gehen müssen, ob und wie weit sie ihre Mußestunden, unbeschadet ihrer Thätigkeit als Elementarlehrer, und mit einiger Aussicht auf pekuniären Nutzen solcher Nebenbeschäftigung noch widmen möchten, um danach ihre weiteren, gehörig motivirten Anträge an kompetenter Stelle anzubringen. Die Gemeindevertreter aber müssen von der Anlegung neuer Gemeinde-Baumschulen so lange Abstand nehmen, wie sie nicht entschlossen sind, das *erforderliche* Terrain, die Kosten der ersten Einrichtung und Unterhaltung der Anlage, sowie der *gehörigen technischen Leitung* zu bewilligen.

So viel steht jedenfalls fest, daß die weitere Entwickelung der Obstbaumzucht im hiesigen Bezirke nicht im Entferntesten von dem Fortbestehen und dem Gedeihen jener kleinen, hauptsächlich zum Unterrichte der Schuljugend bestimmten Baumschulen abhängig ist, sondern daß es jetzt vielmehr darauf ankommt:

1) Das richtige Wissen, Wollen und Können überall zur Geltung zu bringen;
2) dazu auch die einmal vorhandenen Schullehrer-Baumschulen möglichst nutzbar zu machen;
3) vor allen Dingen aber dafür zu sorgen, daß unter keinen Umständen anderes als vorzügliches Baummaterial, wie es z. B. die obengedachten neuen Baumschulen zu billigen Preisen liefern, gekauft, dasselbe musterhaft gepflanzt und gepflegt, d. h. also bald recht viele gute Beispiele gegeben werden.

So lange unsere einheimischen Handelsgärtner allen billigen Anforderungen genügen, verdienen ihre anerkennungswerthen Bestrebungen gewiß schon um deshalb vorzügliche Berücksichtigung. weil sie viel bessere Garantien, wie die auswärtigen Konkurrenten, gewähren.

Wenn aber auch in den Lehrer-Baumschulen musterhafte Stämme gezogen werden, so wird sich für diese in demselben Maaße die Gelegenheit zum Absatz in nächster Nähe vermehren, wie die Lehrer es verstehen werden, die Lust zur Obstbaumzucht in ihrer Gemeinde zu wecken und zu beleben.

Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen solcher Bestrebungen ist jedoch
1) daß man allseitig klar weiß, was man will, und
2) daß das einmal gesteckte Ziel mit vereinten Kräften konsequent verfolgt wird! *)

Der Meister Rosenkränzer hat, wie schon gedacht, bereits seine Wirksamkeit als Wanderlehrer im Kreise Merzig unter Führung einer kreisständischen Deputation eröffnet. Der Befund war (abgesehen von der später besonders bereisten Bürgermeisterei Hilbringen) folgender:

1) Neun Lehrer-Baumschulen können auf diese spezielle Bezeichnung mehr oder weniger Anspruch machen. Die Lehrer hatten ihre verkäuflichen Stämmchen sämmtlich zu annehmbaren Preisen abgesetzt und würden noch weit mehr abgesetzt haben, wenn sie vorhanden gewesen wären. Somit fällt die Klage einer großen Anzahl von Lehrern, daß der Ertrag der Baumschulen die Arbeit nicht lohne, indem kein Absatz für die Bäumchen in Aussicht stehe, oder weil die benöthigten Bäumchen anderswo bezogen würden, in sich zusammen und beweist nur, daß diese Lehrer es nicht dazu gebracht haben, verkäufliche Stämmchen zu erzielen.
2) Eine Anzahl Baumschulen befand sich in ungeeigneter Lage, entweder weil sie durch fremde Bäume beschattet waren, oder weil sie im Sandboden angelegt, oder weil stauende Nässe den Untergrund belästigte.
3) Auch die Klage ist bei mancher Baumschule begründet, daß eine Umzäunung fehle, so daß die Bäumchen vor dem Weidevieh nicht geschützt waren. Es scheinen jedoch in neuester Zeit die Gemeindeverwaltungen hierauf mehr Aufmerksamkeit zu verwenden.
4) Manche Baumschulen, besonders solche, die man in den Ortschaften selbst, in Gartenstücken angelegt hat, haben einen zu beschränkten Raum. Die Bürgermeisterei Wadern zeichnet sich durch Anweisung hinreichend großer und geeigneter Stellen für solche Anlagen aus: nahe am Ort, in offener Lage und auf gutem Boden.

---

*) Die königliche Regierung zu Trier hat diese Abhandlung in No. 3 des Amtsblattes vom Jahre 1867 veröffentlicht.

5) Wo früher Baumzüchter gewirkt haben, wie z. B. Pastor Poß in Wadrill, da haben sich die Lehrer das Beispiel und die Unterweisung wohl zu Nutzen gemacht, wie der gute Stand ihrer Baumschulen noch jetzt nach 12 Jahren beweist.

Als wesentliche Uebelstände machten sich bemerklich:

6) Die Begrasung des Bodens, wodurch ein freudiger Aufwuchs der Bäume sehr gehemmt wird. Diese Begrasung war zwar durch die anhaltend nasse Witterung der jüngsten Zeit begünstigt und deren Verhütung erschwert, allein mitunter bewies eine dichte Rasendecke, daß dieser Zustand schon mehrere Jahre angedauert hatte. Wenn man hinreichend tief rajolt hätte, so würde ein so wilder Boden obenauf gekommen sein, daß kein Gras darauf gewachsen wäre.

7) Neben diesem Mangel an ausreichend tiefer Bearbeitung des Bodens waren an manchen Baumschulen auch die Spuren von stauender Nässe und abwechselnd zu großer Trockenheit wahrnehmbar, durch Brand, Flechten und krüppelhaftes Wachsthum der Stämmchen.

8) In vielen Baumschulen fehlt es an der Eintheilung der Pflanzung in Jahrgänge. So sah man in den meisten, daß an die Stelle des verkauften Baumes sogleich ein Jährling eingepflanzt war und fanden sich in ein und derselben Abtheilung alle Jahrgänge durcheinander: der Lehrer weiß kaum, was er in seiner Baumschule hat, und für die zeitweise nöthigen Zwischennutzungen resp. Vorbereitung zu neuer Pflanzung bleibt ihm kein zusammenhängendes Feldchen übrig. Er legt also einen Theil des Baumgartens zur Gemüsepflanzung 2c. an, die Gemeindevorstände klagen alsdann ihrerseits, daß der Lehrer das zur Baumschule angewiesene Land als Pflanzland benutze, und werden schwierig in der Bewilligung: Alles wegen Mangel an Ordnung und Eintheilung. Meister Rosenkränzer gab hierüber sehr eingehende und deutliche Vorschriften, bei deren Befolgung die Baumschulen ein ebenso angenehmes als einträgliches Geschäft werden können.

9) Statt Kernaufwuchses waren an manchen Orten zur Unterlage Wildstämmchen aus den Waldungen genommen worden. Diese Maßregel hat sich gar nicht bewährt und ist wohl mit Hauptschuld am Nichterfolg solcher Baumschulen, wie am Mangel verkäuflicher Bäume.

10) Bei der Veredlung der Kernstämmchen sowohl, als der Wildstämmchen ist zu wenig darauf geachtet, an welcher Stelle des Baumes veredelt wird und wie die dadurch dem Baume beigebrachten Wunden wieder verwachsen. Es entstehen dadurch vielfach Brandstellen mitten am Baume, die ihn selbstredend unverkäuflich machen. Meister Rosenkränzer wies darauf hin, daß die Veredelung entweder 6 Zoll über dem Boden oder dicht unter der künftigen Krone vorzunehmen sei, wodurch dem Stamm ein grader Wuchs gesichert wird. Auch gab er bei diesem Anlaß die Anweisung zu einem vorzüglichen Baumkitt, den jeder mit unbedeutenden Kosten sich selber bereiten und stets flüssig aufbewahren kann.

11) Der Schnitt veredelter Bäume war in manchen Baumschulen ohne irgend einen Plan ausgeführt, oder auch ganz unterlassen. Die Folge davon war, daß die Stämmchen viel zu schlank aufgewachsen waren, um eine Krone tragen zu können, und, sobald diese vorhanden war, sie sich beinahe bis zum Boden krümmten.

Ein anderer Fehler im Schnitt trat bei vielen schon längst erwachsenen Bäumen durch die Windbrüche zu Tage, d. i. der sogen. Gabelschnitt oder die Gabelzucht. Es bilden sich dadurch auf ein und demselben Baume an jeder Gabel abgesonderte Kronen, oft zwei oder drei, wovon die eine oder andere, zu schwer für ihren Sonderast, vom Winde ergriffen und abgebrochen werden. Die Beispiele von solchem Mißgeschick sind an den Straßen häufig wahrzunehmen und bieten einen erbärmlichen Anblick dar. Die Bildung einer Krone wurde daher einer eingehenden Erörterung unterzogen.

12) Bei der Verpflanzung der Bäume an ihren Standort fand sich manches zu erinnern: theils die zu enge Beschränkung des Bettes, die zu kurze Bepfählung und zu frühe Befestigung der Bäume an Pfähle, so daß der Baum bei Fassung des Grundes unter ihm einen Gehenkten zu vergleichen ist, endlich zu geringe Entfernung der Bäume von einander.

Nach jeder Tagesbesichtigung wurde Abends 5 Uhr mit den Lehrern und Baumzüchtern der jedesmaligen Bürgermeisterei eine Besprechung abgehalten, worin die vorberührten Fragen eingehend und meist sehr lebhaft verhandelt wurden, was nicht verfehlte, das Interesse für die Sache zu erwecken, so daß sich die Kommission überzeugte, daß auf diesem Wege des Anschlusses an das Bestehende mehr zu erobern sei, als durch Unternehmung von neuen Anlagen, die möglicherweise denselben Uebelständen erliegen würden, wie die beklagten bisher mißlungenen Baumschulen. Besonders gefällt es den Grundbesitzern, daß Meister Rosenkränzer auch ihre Obstpflanzungen besichtigt und ihnen an Ort und Stelle guten Rath umsonst ertheilt!

Die ferner zu vermeidenden Hauptfehler sind also:

1. Kein Kies- oder Sandboden, noch diese Bodenart zu nah an der Oberfläche, weil zu trocken. (Aeußere Kennzeichen: Brandstellen an den Bäumen.) Wo Kiesuntergrund, muß wenigstens $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lehmhaltiger Baumgrund darüber liegen.

2. Auch kein undurchlassender Thonuntergrund, weil bald zu naß, bald zu hart, immer zu kalt und unthätig.

3. Auch kein Torf- oder eisenschüssiger Boden (Eisengallen, Rostflecken), der immer auf eine naßkalte Unterlage oder auf stehendes Grundwasser schließen läßt. Ein solcher Boden hat zwar oft für den Unkundigen eine verführerische schwarze Farbe; allein diese rührt nicht von fruchtbaren Bestandtheilen, sondern meist von der allerschädlichsten und sauersten Sorte von Eisenbestandtheilen her.

Aeußere Kennzeichen von 2 und 3 an den Bäumen: äußerst langsamer Wuchs, frühes Greisenalter, schlechte Früchte oder Untragbarkeit, Flechten, Moose, dürre Aeste u. s. w., also für Jedermann kenntlich!!!

Die Sumpfgräser, die den Torfboden kennzeichnen, kennt ebenfalls Jedermann (Sauerampelchen!!!). Den Thonboden im Untergrund erkennt man aber an den breiten hellgrünen hufformigen Blättern (Huflattig).

Eine vierte Rücksicht, die gewiß Jedermann anerkennen wird, ist die Entfernung der Baumschule von dem Schulhaus. Der Lehrer soll zu jeder Stunde, wenn er der Erholung an frischer Luft bedarf, in seine Baumschule gehen und der Pflege der Bäumchen obliegen können, wie eine treue Mutter der Pflege ihrer Kinder zu jeder Stunde obliegt.

Wenn der Lehrer aber bis zu seinen Bäumen einen längeren Weg zurücklegen muß, so kommt er nicht einmal jede Woche dazu; dann macht die wilde Natur des Bodens ihre Rechte geltend und statt der Bäumchen bewurzelt sich der Graspelz.*)

Kann der Lehrer zu jeder Stunde in seinen Baumgarten gehen, so kann er jedem Hälmchen nachstellen, bevor es sich des Bodens bemächtigt, und hält seine Baumschule mit leichter Mühe rein. Nimmt aber der Graspelz überhand, so muß er später viel Taglohn daran wenden. Die Taglöhner aber sind noch keine Baumgärtner und da bekommt dann manches Bäumchen einen Puff am unrechten Ort und zur unrechten Zeit.

Oft auch ist in durstiger Zeit ein Beguß nöthig. Ist die Baumschule weit entfernt vom Wasser, so unterbleibt dieser zum großen Schaden der Bäumchen.

Eine fünfte Rücksicht ist, daß nicht die Baumschule so von Gärten oder Bungerten und Hecken umgeben sei, daß deren Schatten die Baumschule bedeckt. Auffallend ist unter solchem Schatten das geringere Gedeihen der Aufzucht und auch die Wurzeln der großen Bäume und Hecken nehmen der Aufzucht die Nahrung.

Zu dieser fünften Rücksicht müssen wir noch die Lage der Baumschulen zur Sonne rechnen: eine der Sonne abgewendete Lage wird wirken, wie jeder andere Schatten.

Werden diese 5 Rücksichten beachtet, so wird man, ohne Unbilligkeit, auch an die Lehrer größere Anforderungen stellen können.

Indessen wollen wir nicht unterlassen, nun auch die sechste und eigentlich die Hauptbedingung des Erfolges der Baumschulen zu bezeichnen, das ist die Liebe und Lust des Lehrers zur Sache selbst.

Alle obigen Uebelstände mögen verhütet, der beste Boden mag gewählt sein, ist die Baumschule für den Lehrer nicht eine Erholung, ein Vergnügen oder eine Liebhaberei, beschäftigt er sich lieber mit andern Leuts Dingern, oder geht er irgend einem andern Wild nach, wie seinen Amtspflichten, seiner Kinder- und Baumveredlung, ist er kein Freund der Natur, sondern ein Partheigänger thörichter Leidenschaften, so kann auch aus den Bäumchen nichts werden. Der Graspelz in seiner Baumschule und das Unkraut in seiner Gesinnung gehen gleichen Schrittes; sie lassen keine Veredelung zum Trieb und keine gute Frucht zur Reife kommen.

Wir haben auf unserem Begang graswüchsige und ganz frisch gehackte Lehrer-Baumschulen gesehen. Ja, das nasse Frühjahr war Schuld, das keine Bearbeitung zuließ!

Wir haben auch ganz reine Baumschulen gesehen, die gar nicht frisch gehackt waren, denen man es sehr deutlich ansah, daß sie immer rein und locker gehalten worden. In den 4 Baumschulen von Privaten, die wir gesehen, war auch nicht ein einzig Unkräutchen zu sehen und gewiß erwarteten diese nicht, daß wir sie in den Kreis unseres Beganges ziehen würden. Ihr eigenes Interesse an der Sache war für sie hinreichende Aufforderung.

Auf die so vollständig rein gehaltenen Baumschulen war auch eben so viel Regen gefallen, als auf die verwilderten. Aber hier hörten wir auch nicht eine einzige Klage über anhaltenden Regen. Diese rein gehaltenen Bäumchen wurzeln eben nicht blos in der Baumschule; sie wurzeln auch in Herz und Sinn ihrer Pfleger, und das ist's, was wir sagen wollten; das ist die sechste und Hauptbedingung alles Erfolges

*) Wir geben hier einen Bericht unseres Freundes von Fellenberg.

in solchen Sachen. Wie eben auch nur die Schüler gerathen können, die in Herz und Sinn ihres Lehrers wurzeln, so auch die Bäumchen. Wer nicht zuvor des Graspelzes seiner fremden Dinger sich freimachen und das Unkraut seiner Gesinnung auszurotten vermag, dem wird der Graspelz auch die Baumschule überwachsen, einerlei, ob es dazu regnet, oder ob die Sonne dazu scheint.

Es ist eine eben so merkwürdige, auffallende Aehnlichkeit zwischen der Arbeit des Lehrers an den Kindern und seiner Arbeit an den jungen Bäumchen, daß uns der Plan, dem Jugendlehrer Baumschulen anzuvertrauen, beinahe selbstverständlich erscheint, und wir möchten beinahe muthmaßen, daß dieses mit zu dem Zwecke geschehen ist, um an der Haltung und Pflege der Baumschulen ein Erkenntnißzeichen zu gewinnen, wessen Geistes Kind der Lehrer ist und wie er auf die Gesinnungen seiner Schüler wirkt."

Die kreisständische Kommission (Landraths-Amtsverweser Baron von Louisenthal und Gutsbesitzer von Fellenberg) sprach schließlich ihre Ueberzeugung dahin aus:

> „daß in Meister Rosenkränzer der Mann gefunden sei, der das Zutrauen und die Lust der Lehrer zu erwecken und zu ermuthigen verstehe."

Bereits ist eine Instruktion zur Anlegung und Pflege der Schullehrer-Baumschulen ausgearbeitet, welche nächstens veröffentlicht werden wird. Meister Rosenkränzer aber ist auch von den Kreisständen zu St. Wendel, Saarlouis und Bernkastel zu ähnlicher Thätigkeit engagirt, während die königliche Regierung die Mittel bewilligt hat, damit er auch in den vier Eifelkreisen und in den Landbürgermeistereien Ruwer und Longuich seine Thätigkeit bald beginnen könne.

§. 6. Uebersicht über die Bestrebungen der königlichen Regierung zur Förderung des Obstbaues und der Alleepflanzungen.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Graf von Itzenplitz, und der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von Selchow, Excellenzen, der königlichen Regierung zu Trier die nöthigen Gelder bewilligt hatten, um die Chausseeaufseher, Wegewärter und Privatpersonen im Pflanzen und Pflegen der Wald- und Alleebäume zu unterrichten, ihr auch die Verwendung weiterer Geldmittel zur Umpflanzung der Alleebäume gestattet worden ist; außerdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Behörde nicht bloß Gelder überwiesen hat, um einige Beispiele zu geben, wie gute Alleebäume massenhaft und zu billigen Preisen in Gemeinde-Baumschulen erzogen werden können, um von Sachverständigen Informationsreisen ausführen zu lassen und den pomologischen Wanderlehrer beschäftigen zu können, sondern ihr auch zur Pflicht gemacht worden ist, die gehörige Verwerthung des Obstes schärfer als bisher geschehen, ins Auge zu fassen, sind für die nächste Zeit hauptsächlich folgende Zielpunkte zur systematischen Förderung des Obstbaues festgestellt worden:

Vor allen Dingen ist die königliche Regierung bestrebt, die Lust zur Obstkultur in der Bevölkerung zu wecken, zu beleben, und zwar:

1) durch Schrift und Wort vermittelst Ansprachen, welche theils durch die Presse in Amts- und Kreisblättern und auch in besondern Schriften, wie z. B. in

den Tagesfragen, theils in Versammlungen der Landwirthe von den zunächst betheiligten Beamten, die zugleich Vereinsmitglieder zu sein pflegen, gehalten werden.

2) Durch Verbreitung technischer Kenntnisse namentlich über das Pflanzen, die Pflege und Veredelung der Obstbäume, sowie die Verwerthung des Obstes,

a. in der Bezirksbaumschule zu Trier resp. den Waldbau-Schulen zu Dusemond, Wittlich, Bitburg und Trier; (Siehe Heft II. der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen, S. 51 und folgende);

b. auf dem Lande durch die Elementarlehrer unter den Schulkindern und Landwirthen;

c. durch Empfehlung und Verbreitung des vortrefflichen Lehrbuches über Obstbau von Lukas und Medikus und der dazu gehörigen kürzlich erschienenen Lukas-schen Anleitung zur Obstkultur als Leitfaden zum Unterrichte rc. (Ravensburg bei Dorn, 1866, Preis 54 kr.);*)

d. durch Feststellung der Sortennamen unter Zugrundelegung der Sammlung künstlicher Früchte des Gartenbau-Vereins zu Trier;

e. außerdem ist sie mit Ausarbeitung einer Instruktion über das Pflanzen und die Pflege der Alleebäume beschäftigt.

3) Durch massenhafte Erziehung guter und billiger Obstbäume in den Baumschulen der Handelsgärtner, Gemeinden und Schullehrer, und durch Erleichterung der Bestellungen, indem letztere von den Ortsbehörden oder Lokalvereinen gesammelt und im Ganzen realisirt werden.

4) Durch gute Beispiele, welche sie durch Ausführung von Muster-Alleepflanzungen in allen Theilen des Bezirks an den Staats- und Bezirksstraßen gibt.

5) Durch Gewährung von

a. Unterstützungen an Gemeinden und Privaten zur Anlegung von Musteranlagen, als z. B. Baumschulen, Obstdörren, Einrichtungen zur Bereitung des rheinischen Krautes, zur Ausführung von Informationsreisen und dergl. mehr;

b. Prämien für die Lösung von Konkurrenzaufgaben, namentlich für gute Obstfabrikate, u. dergl. Besonders begünstigt sie die Prämiirung der Schulkinder durch Vertheilung guter Obststämme;**)

c. Konkurrenzaufgaben mit wenigen aber hohen Preisen für die besten Pflanzungen der Gemeinden- und Privaten- resp. für die königlichen Bezirksstraßen-Aufseher.

6) Der polizeiliche Zwang zum Baumpflanzen an den Wegen wird dagegen nur in den Fällen angewendet, wo Güte nicht zum Ziele führt, und die Sicherheit des Verkehrs gewahrt werden muß, also z. B. auf den Hochebenen (wegen des Schneefalles), an Berghängen, oder auf hoch aufgeschütteten Straßen, Dämmen u. s. w.

7) Kommen Baumfrevel vor, so hat die königliche Regierung sich wiederholt bereit erklärt, bis 25 Thaler Belohnung an denjenigen zu zahlen, der den Thäter so anzeigt, daß er bestraft werden kann. Außerdem hält sie die betheiligten Gemeinden so lange mit aller Strenge an, die beschädigten Pflanzungen zu wiederholen, bis die Beschädigungen aufhören.

---

*) Eine Zusammenstellung der für die hiesige Gegend nöthigen Abänderungen der darin enthaltenen Vorschriften ist bereits in Arbeit.

**) Möchten doch die Herren Geistlichen alljährlich in Gottes schöner Natur eine Predigt zum Schutze der Bäume und Vögel halten, wie in andern Gegenden Deutschlands Sitte ist.

8) Durch Erleichterung des Absatzes des geernteten Obstes und der daraus erzeugten Fabrikate, insbesondere durch Etablirung eines Kommissionsgeschäftes zu Trier

9) Ueberall aber nimmt sie Bedacht, die Ausführung ihrer Intentionen so viel als möglich im freien Vereinswege und namentlich Hand in Hand mit dem hiesigen Gartenbau-Verein und den 13 im Bezirke vorhandenen Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins und den kreisständischen Vertretungen zu bewirken.

In welcher Weise dabei im Einzelnen vorgegangen wird, ist in vorliegender Schrift näher nachgewiesen. Was nun die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Geldmittel anbelangt, so hat sich

I. die königliche Regierung bereits die nöthigen Fonds verschafft, um (ebenso wie im vorigen Jahre (1866) mit dem 1. Hefte geschehen) eine größere Anzahl von Exemplaren des 2. Heftes der Tagesfragen an die Lokalbeamten und namentlich an die Straßenbau-Beamten gratis vertheilt. Im Uebrigen ist die Anschaffung desselben durch das Amtsblatt und die Kreisblätter den Gemeindevertretungen, den Grundbesitzern, den landwirthschaftlichen Vereinen, den Bauernkränzchen u. s. w. empfohlen.

II. Die Anlegung und Unterhaltung der Baumschulen erfolgt, wie oben gezeigt worden, theils Seitens der Handelsgärtner, theils Seitens der Gemeinden. Von der Staatsregierung ist bisher nur der Stadt Wittlich eine Beihülfe zu den Kosten der ersten Anlegung von 500 Thlrn. bewilligt, eines Theils, weil die dortigen sehr zweckmäßigen Einrichtungen durch massenhafte Lieferung guter und billiger Stämme und Pflanzen der besonders hülfsbedürftigen Eifel Nutzen versprechen, anderntheils weil diese Baumschule den übrigen 3 Eifelkreisen als Muster dienen soll und mehrfach schon gedient hat. Kleinere Baumschulen der Gemeinden werden nur da angelegt werden, wo sie sich selbst bezahlt machen.

Die königliche Regierung wird die Preiskourante sämmtlicher von ihr protegirten Baumschulen von Zeit zu Zeit bekannt machen und die Bevorzugung dieser Bezugsquellen vor ausländischen Lieferanten so lange empfehlen, wie die hiesigen Produzenten den Grundbesitzern eben so große Vortheile gewähren, als Seitens der Ausländer geschieht.

III. Die Mittel um im Frühjahr 1868 noch einen dritten und wahrscheinlich letzten Kursus der Bezirksbaumschule abzuhalten, sind bereits bewilligt, während die 4 Wald- und Obstbauschulen noch länger fortbestehen sollen.

Außerdem haben die Herren Minister für die Finanzen und die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der wittlicher Wald- und Obstbauschule für das Frühjahr 1867 auf 3 Monate einen Forstkandidaten überwiesen. Die Mittel zur Bepflanzung der Staatsstraßen werden aber, wie schon oben erwähnt worden ist, theils etatsmäßig gewährt, theils aus dem Erlöse des Verkaufes abständiger Alleebäume gewonnen. Nach ähnlichen Grundsätzen wird auch bei der Umpflanzung der Alleen der Bezirksstraßen verfahren.

IV. Die bessere Verwerthung des Obstes in den oben gedachten Beziehungen dürfte, wie bereits entwickelt worden ist, am besten durch Aussetzung von Konkurrenzprämien mit Hülfe der landwirthschaftlichen Vereine und durch Bewilligung von Geldmitteln zur Anlegung von Mustereinrichtungen (Obstdarren nach Lukas, Krautfabriken nach niederrheinischem Vorbilde u. s. w.) zu fördern sein.

§. 7. Luxusgärtnerei.

Bis zur höchsten Vollkommenheit ist die Kultur des Tafelobstes und der Blumen in den Privatgärten gediehen, namentlich in denen der Herren von Galhau zu Wallerfangen, Boch zu Mettlach, von Nell zu Matheis.

In einer im Herbste des Jahres 1865 zu Trier veranstalteten Obstausstellung sah man so ausgezeichnete Kollektionen, wie sie in der Rheinprovinz schwerlich schon jemals vereinigt gewesen sind. Vortreffliche Ananastreibereien bestehen in den Privatgärten zu Matheis und Niedersgegen (im Kreise Bitburg) schon seit langen Jahren. In einem Privatgarten zu Trier findet man 700 Sorten Rosen in mehr wie 2000 Exemplaren. Außerdem sind hier in den schon gedachten Baumschulen 2 Rosengärtnereien vorhanden, welche in den letzten Jahren jährlich 15—20 000 Stück hoch- und niederstämmige Rosen verkauft haben.

Als Zierden des Bezirks müssen wir schließlich die herrlichen Parkanlagen zu Mettlach und Wallerfangen erwähnen. Letzterer ist in einer Ausdehnung von 80—90 Morgen auf einer sterilen, an stauender Nässe leidenden Sandfläche mit enormen Kosten erst in den letzten Jahrzehnten entstanden und wird theilweise mittelst Dampfkraft bewässert.

§. 8. Sonstige Ausbeute der Natur.

„Wo das Mitleiden der Reichen aufhört, da beginnen die Wohlthaten der Vegetation."

Diese mahnenden Worte eines Volksschriftstellers schweben dem Verfasser oft vor, wenn er auf Reisen und Spaziergängen bemerkt, wie unendlich viel Gelegenheit zu leichtem, lohnendem Verdienste die Natur nicht blos in dem nach Bodenbeschaffenheit und Klima gesegneten trier'schen Thale, sondern auch auf Feld, Wiesen und im Walde der Gebirgsgegenden des Bezirkes darbietet, und wie wenig Nutzen die ärmeren Bewohner aus diesen von Niemand als Eigenthum beanspruchten Schätzen ziehen. Wie leicht ist es z. B. für den hiesigen Landschullehrer allerlei wissenschaftlich geordnete Sammlungen aus den 3 Reichen der Natur anzulegen; z. B. Herbarien (namentlich von Gräsern und Futterkräutern), Sammlungen von Käfern, Schmetterlingen, Amphibien, ausgestopften Vögeln, Mineralien, Versteinerungen u. s. w.; wie vielfache Gelegenheit bietet das Pflanzenreich selbst Kindern und altersschwachen Leuten zu einem leichten und reichlichen Arbeitsverdienste, wenn sie sich nur zum Sammeln von Gewächsen entschließen möchten, welche zu wissenschaftlichen, offizinellen und industriellen Zwecken gebraucht werden!

Wir halten es für eine wichtige und dankbare Aufgabe der Gemeindeverwaltungen, der Armen- und Schulkommissionen, so wie der Geistlichen und Lehrer, solche für die örtlichen Verhältnisse am besten passende Nebengewerbe zu ermitteln und, was allerdings im Anfang schwierig ist, den Absatz zu regeln, weil auf diese Weise die Bettelei am gründlichsten beseitigt, der Wohlstand und die Sittlichkeit gehoben und der richtige, hier häufig fehlende kaufmännisch rechnende Erwerbssinn, namentlich in den niedern Schichten der Bevölkerung um so mehr gekräftigt werden würde, wenn man sich gleichzeitig bemühte, solche Gegenstände hier auch soweit zu bearbeiten, daß sie fertig in den Handel gebracht werden könnten.

Es sei uns gestattet, einige Beispiele anzuführen:

Man scheint hier kaum zu wissen, daß in Erfurt die massenhafte Zucht der Brunnenkresse (Nasturtium officinale L.) eine bedeutende Einnahmequelle bildet, sonst würde man diese auch hier überall wildwachsende Pflanze nicht unbeachtet lassen. Aus der Umgegend von Hammerstein am Rheine werden enorme Quantitäten von Heidelbeeren (Vaccinium Myrtillus L.) bis nach England versendet, während sie hier nur aus nächster Nähe auf die Märkte gebracht werden. Von der beliebten ganze Strecken der ärmsten Eifelgegenden und des Hunsrückens überziehenden Preißelbeere (Vaccinium Vitis Jdaea L.) sind erst unbedeutende Quantitäten versendet worden. Die Wachholderbeere verarbeitet man anderwärts zu Wachholdergeist, während die Abfälle in die Komposthaufen gehören, weil sie mehr Phosphorsäure und Stickstoff enthalten, als Stallmist. Aehnlich geht's unserer Cichorie (Cichorium Intybus L.) und den anderwärts mit dem besten Erfolge angebauten, auf den hiesigen Wiesen überall wild wachsenden Kümmel (Carum carvi L.). An der Mittelmosel verdiente sich ein Apotheker namhafte Summen dadurch, daß er den auf den unfruchtbarsten, steilsten Felsabhängen wild wachsenden Giftlattich (Lactuca virosa L.) hegte, und seinen getrockneten Milchsaft, das Lactucarium, verkaufte.

Die so mannigfachen Nutzen gewährenden Roßkastanien (Aesculus Hippocastanum L.) werden hier höchstens als Schweinefutter verwendet. Den an Potasche so reichen Adlerfarrren (Pteris aquilina L.) nebst den übrigen Farren benutzt man nur als Streu fürs Vieh, und die Hagebutten der Rosen läßt man ganz unbenutzt verkommen. Die eine eben so nahrhafte als angenehme Speise liefernden und überall verbreiteten eßbaren Schwämme, darunter auch die sehr leicht zu ziehenden Champignons (Agaricus campestris L.) läßt man verfaulen, während man für letztere das Geld in's Ausland trägt. Nicht minder bezieht man von auswärts die Kappern, welche fast durchweg nichts Anderes sind, als die Blüthenknospen der auf allen nassen Wiesen vorkommenden Dotterblume (Caltha palustris L.) und von jedem Kinde gesammelt werden könnten. Eine wenn auch hinsichtlich des Geldwerths unbedeutender, jedoch jedenfalls beachtenswerther Gegenstand ist das Schwefelmoos (Fetzmoos, Haarmoos, Pogonatum urnigerum Bried, französisch bruère), welches in den Waldungen der Eifel in großen Massen vorkommt, gesammelt und zu Bürsten verarbeitet werden kann. Letztere benutzt man hauptsächlich in den Tuchfabriken zum Auftragen der Schlicht. Im Kreise St. Wendel ist sogar die Lieferung der Froschkeulen nach Frankreich nicht ohne Bedeutung.

Diesen Gegenstand behandelnde Bücher gibt es zwar in Menge, sie kommen aber selten in die Hände Derjenigen, welche sie gerade am nöthigsten hätten.*) Wenn dies aber auch der Fall wäre, so können sie doch niemals die lebendige Belehrung ersetzen, indem sie nur zu leicht Veranlassungen zu Mißverständnissen geben. Zunächst möchten daher die Landgeistlichen und Schullehrer diejenigen Personen sein, von welchen man wegen ihres steten Verkehrs mit den Betreffenden am ehesten eine frucht-

*) Sollte der Borromäusverein, welcher im Regierungsbezirk Trier alljährlich für ca. 5000 Thlr. nützlicher, namentlich Erbauungsschriften verbreitet, sich nicht berufen fühlen, auch solche und andere volkswirthschaftliche Schriften zu verbreiten? Möchte doch dieser Verein die Einrichtung von Volks- und Gemeindebibliotheken fördern! Man erinnere sich an die Wirksamkeit des verstorbenen, noch jetzt allgemein hochverehrten Dewora.

bare Ermunterung, Anleitung und Belehrung erwarten könnte, vorausgesetzt, daß sie selbst die nöthigen Kenntnisse besitzen oder sich zu verschaffen wissen.

Es sind ja nur einige botanische und technische Kenntnisse erforderlich, deren Erwerbung als eine Erholung von den Berufsarbeiten gelten kann. Die Apotheker, welche von Haus aus mit den zu diesem Zwecke nöthigen Kenntnissen ausgerüstet sein sollen, und daher viel Ersprießliches leisten könnten, stehen, falls es sich nicht um gewinnbringende Arzneipflanzen handelt, in der Regel den Landleuten zu fern; sie sind aber unbedingt diejenigen Männer, welche die Verbreitung solcher Kenntnisse wenigstens den Landgeistlichen und Lehrern gegenüber am leichtesten bewirken könnten. Im Uebrigen sind sie auch diejenigen Personen, welche durch ihre kaufmännische Stellung in der Lage sind, Quellen des Absatzes anzugeben, oder auch dessen Vermittelung zu übernehmen.

Möchten doch die Ortsbehörden und gemeinnützig denkende angesehene Männer ernstlich Bedacht nehmen, der noch so oft auf das Armenbudget spekulirenden Faulheit und Heuchelei auf diese Weise entgegen zu wirken!*)

---

*) Ein Verzeichniß der im Regierungsbezirk Trier am häufigsten vorkommenden Heil-, Nutz- und Giftpflanzen (von Kreisphysikus Dr. Roßbach) findet der geneigte Leser Seite 123 und folgende des II. Heftes der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen.

Tit. VI. Naturerzeugnisse aus dem Thierreiche.

§. 1. Hausthiere.

I. Statistisches Material.

Tabelle A.

Nach der Zählung vom Jahre 1864 beträgt der Viehstand:

Regierungsbezirk, Provinz und Staat.	Pferde, excl. Militair-Pferde.	Rindvieh, excl. Kälber unter ½ Jahre.	Schaafvieh.	Schweinevieh.	Ziegenvieh.	Esel und Maulthiere.	Bienenstöcke.	Der Gesammt-Viehstand (1—6) auf überhaupt Rindvieh reduzirt *)		Vermehrung des gesammten Viehstandes 1864 gegen 1861	
								1864.	1861.	in absoluten Zahlen.	in Prozenten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Köln	22 303	155 819	55 744	51 314	34 928	178	17 181	210 728	205 485	5 243	2,55
Düsseldorf . .	42 946	193 666	62 839	110 089	68 201	785	39 918	298 864	284 789	14 075	4,94
Koblenz . . .	18 151	210 883	147 046	58 693	31 233	356	18 905	270 357	258 948	11 409	4,41
Trier. . . .	29 418	198 181	173 153	82 059	22 389	107	20 068	282 084	280 104	1 980	0,71
Aachen . . .	22 900	136 314	92 166	50 381	23 272	144	19 420	194 523	187 323	7 200	3,84
Rheinprovinz . .	135 718	894 863	537 948	352 583	180 023	1570	115 492	1 256 556	1 216 649	39-907	3,28
Preuß. Staat .	1 863 009	5 837 875	19 329 030	3 257 531	871 259	8138	761 284	11 458 382	10 633 466	824 916	7,76
Nach der Viehzählung vom Jahre 1816 betrug der Viehstand i. preuß. Staat (ohne die hohenz. Lande, das Jadegebiet und den Kreis St. Wendel)	1 243 261	4 013 912	8 260 396	1 494 369	143 433	—	—	7 090 387	—	—	—
mehr von 1816 bis 1864. .	613 362	1 779 993	11 054 271	1 747 690	725 918	838	—	4 308 982	—	4 308 982	60,77

*) Bei der Reduktion der Viehgattungen auf Rindvieh wurden gesetzt: 1 Stück Rindvieh (exkl. Kälber unter 6 Monaten) = ¾ Pferd, = 10 Schaafen, = 4 Schweinen, = 12 Ziegen, = 1⅓ Esel oder Maulthier.

Tabelle B.

Regierungsbezirk, Provinz, Staat.	Vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1858 vermehrten sich je 1000 Pferde auf	Nach der Zählung vom Jahre 1861 gibt es:		
		landwirthschaftliche Pferde im Alter von mehr als 3 Jahren.	Morgen pflanzentragenden (Landes ohne Wald) auf 1 Pferd.	Morgen pflanzentragenden (Landes ohne Wald) auf 1 St. Rindvieh.
Düsseldorf	1311	27 926	68,7	7,8
Köln	1570	15 502	94,3	6,2
Aachen	1157	15 982	94,9	8,4
Koblenz	1458	13 487	163,6	6,2
Trier (exkl. St. Wendel)	1039	20 431	132,1	8,8
Rheinprovinz	1266	4 190	104,7	7,4
Preußischer Staat	1299	97 518	77,2	12,2

Gegenwärtig gibt es die relativ geringste Pferdezahl in den mittelrheinischen Bezirken, wo der Ackerbau vielfach mit Ochsen und Kühen und in den leichteren Bodenarten sogar mit der Hacke betrieben wird. Während hier 1 Pferd erst auf 164 Morgen kommt, rechnet man in Ostpreußen schon 1 Pferd auf 50 Morgen urbaren Landes.

Was nun speziell den Regierungsbezirk Tr[illegible]

Viehzählung[illegible]

enthaltend die Nachrichten von dem Viehstande [illegible]

Name der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Wohnplätze.	Gesammtzahl. 1.	Darun[illegible] a. Fohlen, geboren im Jahre: 1864. 2.	1863. 3.	1862 4.
1. Bernkastel	1175	43	29	3[illegible]
2. Bitburg	2858	150	160	16[illegible]
3. Daun	1285	133	90	6[illegible]
4. Merzig	2692	199	164	13[illegible]
5. Ottweiler	1524	67	48	41
6. Prüm	1650	216	124	8[illegible]
7. Saarbrücken	3077	163	127	9[illegible]
8. Saarburg	4176	394	364	26[illegible]
9. Saarlouis	3976	270	248	24[illegible]
10. Trier (Landkreis)	3325	223	188	12[illegible]
11. Trier (Stadtkreis)	408	3	4	[illegible]
12. St. Wendel	2092	95	72	6[illegible]
13. Wittlich	1180	85	58	4[illegible]
Summa des Regierungsbezirks	29 418	2041	1676	131[illegible]

IV. Rindvieh.

Name der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Wohnplätze.	Gesammtzahl. 13.	Darunter sind: a. Kälber, geboren 1864 v. Anfang Juli bis jetzt (unter bis ½ Jahre alt.) 14.	b. Jungvieh, geb. 1864 v. Anfang Jan. bis Ende Juni (über ½—1 Jahr). 15.	b. Jungvieh, geb. 1863 v. 1. Jan. bis 31. Dez. (über 1—2 Jahre alt.) 16.	c. Rindvieh, geb. 1[illegible] und früher: Bullen (Zuchtstiere). 17.	Kühe. 18.
1. Bernkastel	20 225	1369	1804	3208	114	10 988
2. Bitburg	22 868	1852	3066	3834	139	10 644
3. Daun	18 138	1183	2091	2906	89	7 892
4. Merzig	11 435	740	1016	1587	97	7 334
5. Ottweiler	11 421	809	1062	1203	67	7 661
6. Prüm	22 819	2016	2608	4069	109	9 444
7. Saarbrücken	10 658	630	629	1077	89	7 674
8. Saarburg	12 571	747	1377	1726	82	8 122
9. Saarlouis	14 746	936	1260	1912	151	10 185
10. Trier (Landkreis)	27 742	2161	2466	4059	124	16 163
11. Trier (Stadtkreis)	2 085	65	163	217	10	1 518
12. St. Wendel	21 071	1813	2745	3298	151	11 350
13. Wittlich	17 830	1137	1700	2589	93	9 472
Summa des Regierungsbezirks	213 639	15 458	21 987	31 685	1315	118 447

langt, so lassen wir zunächst folgen die

belle,

Dezember 1864 im Regierungsbezirke Trier.

erde.						II.	III.
d:							
b. Pferde, geboren 1861 und früher:							
	Darunter sind:						
erhaupt.	Zuchthengste.	zur Zucht benutzte Stuten.	vorzugsweise in d. Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde.	Maulthiere.	Esel.
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1073	2	47	912	23	89	1	2
2384	14	292	1839	133	106	—	11
994	11	72	857	14	40	—	1
2193	22	36	2079	22	34	—	8
1368	5	41	962	291	69	—	1
1225	11	450	635	83	46	—	1
2696	9	105	1932	534	116	—	7
3151	38	443	2551	41	78	—	2
3254	21	283	2796	55	99	—	48
2792	11	275	2292	172	42	—	16
399	1	—	133	194	71	—	2
1862	5	237	1596	6	18	—	5
995	5	164	715	9	102	—	2
24 386	155	2445	19 299	1577	910	1	106

V. Schaafvieh.			VI.	VII. Ziegenvieh.		VIII.
	Darunter sind:					
ammtzahl incl. Lämmer.	Merinos (feine Wollschafe) incl. Lämmer.	Andere Schafe incl. Lämmer.	Schweinevieh incl. Ferkel.	Ziegen.	Ziegenböcke.	Bienenstöcke.
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
15 987	6	15 981	6804	1638	41	1914
25 937	—	25 937	8291	1665	42	3002
26 813	—	26 813	5168	849	13	1119
4 679	—	4 679	6796	1600	37	1412
6 155	2	6 153	4541	2398	25	762
34 072	—	34 072	5347	1375	21	2561
3 635	2	3 633	5478	4470	63	1204
2 913	—	2 913	8058	1162	51	1266
4 418	—	4 418	8661	2383	67	1324
18 996	—	18 996	7682	1665	50	2956
602	—	602	1180	194	8	117
11 526	—	11 526	7808	1682	25	1376
17 420	431	16 989	6245	829	36	1055
73 153	441	172 712	82 059	21 910	479	20 068

Tabelle D.

Im Regierungsbezirk Trier hat der Viehstand folgendermaßen zugenommen:
Es waren vorhanden:

im Jahre	Pferde.	Rindvieh, excl. Kälber unter ½ Jahre	Schafe.	Ziegen.	Schweine.
1816	23 469	106 774	167 261	3 419	54 056
1825	27 837	137 553	201 121	5 017	81 010
1840	28 803	174 971	191 868	14 787	88 661
1864	29 418	198 181	173 153	22 389	82 059
Nach Abzug des Viehstandes des Kreises St. Wendel vom Jahre 1864 mit	2 092	21 091	11 526	—	7 808
hat sich der Viehstand der übrigen 12 Kreise des Bezirks in den Jahren 1816–1864 vermehrt um	3 857	70 336	4 835	—	25 044

Tabelle E.

Im Regierungsbezirk Trier befanden sich auf 1 □Meile:

im Jahre 1816 . . . . . . = 192 Pferde,
" " 1847 . . . . . . = 209 "
" " 1864 . . . . . . = 226 "

Durchschnittlich kam:

im Jahre 1816 1 Pferd auf 13 Menschen,
" " 1825 " " 12 "
" " 1843 " " 17 "
" " 1864 " " 19 "

Tabelle F.

Nachweisung
der im Jahre 1865 vorgestellten und angekörten Hengste und Zuchtstiere.

Namen der Kreise.	Hengste.		Zuchtstiere.	
	vorgestellte.	angekörte.	vorgestellte.	angekörte.
Bernkastel	3	2	106	96
Bitburg	16	8	101	94
Daun	10	6	91	84
Merzig	26	18	78	78
Ottweiler	9	7	68	65
Prüm	14	9	79	78
Saarbrücken	6	5	65	65
Saarburg	6	4	84	70
Saarlouis	21	17	88	88
Trier (Stadt)	2	2	6	6
Trier (Land)	15	10	83	79
St. Wendel	6	6	119	115
Wittlich	6	5	77	77
Im Ganzen	140	99	1045	995

Im Jahre 1866 waren zu Wittlich, Bitburg und Heusweiler (im Kreise Saarbrücken) je 2 königliche rheinische Landbeschäler aufgestellt, welche resp. 56, 28 und 81, im Ganzen also 165 Stuten gedeckt haben, von denen 76 güst geblieben sind.

Auf Grund der Hengst-Körordnung vom 20. Dezember 1832 sind Hengst-Körungskommissionen eingerichtet zu Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich, Morbach, Trier, Saarburg, Merzig und Lebach. Letztere werden durch die eingehenden Körgelder erhalten.

II. Beschaffenheit und Zucht der Hausthiere.

Gehen wir nun auf die einzelnen Gattungen der Hausthiere näher ein:

1. Die Pferde.

So wie die Körperformen unserer Hausthiere im Allgemeinen durch Klima, Nahrung, Pflege und Gebrauch bedingt sind, so ist dieses besonders auch bei den Pferden der Fall. Wir unterscheiden hinsichtlich derselben die Niederungs- und Bergraçe. Die Niederungsraçe gehört den Thalgegenden an, in denen die Kultur der Futterkräuter auf einer höheren Stufe steht. Hier ist die Ernährung der jungen Thiere eine reichlichere, so daß der Körper die gehörige Stärke und Größe erlangt. Die kräftigsten Pferde dieser Raçe finden wir im Kreise Bitburg, im Nims- und Prümthale, welche eine Größe von 5 Fuß bis 5 Fuß 4 Zoll erreichen. Die Bearbeitung unseres Kalkbodens erfordert natürlicher Weise solche starke Gespannkraft, welche die dortige kräftige Futterproduktion auch gewährt.

Zu den Bergraçen zählen wir die eifeler-, waldländer- und hunsrücker Race, die in einem rauhen Klima und auf einem von der Natur wenig begünstigten Boden erzogen, kleine unansehnliche Thiere liefern. Bei einer mehr intensiv als extensiv nährenden Fütterung erreicht der Körper dieser Raçethiere kein großes Volumen, aber außerordentliche Dauerhaftigkeit. Mit kräftigen Muskelfasern, strammen Sehnen und festen Gelenkbändern versehen, verbinden sie eine große Beweglichkeit und sind zu Strapatzen auf einem koupirten Terrain wohl geeignet.

Da der Bedarf an Pferden durch die hiesige Pferdezucht nicht gedeckt wird, so werden die heimischen Raçen durch die beim Pferdehandel aus dem Luxemburgischen, aus Belgien und Holland eingeführten Pferde sehr modifizirt. Remontemärkte gibt es im Bezirke nicht. Die bedeutendsten Fohlenmärkte werden zu Wittlich, Lambertsberg (im Kreise Prüm) und Losheim im (Kreise Merzig) abgehalten.

Die gewöhnlichen Preise für ein 4—6jähriges Arbeitspferd ergibt nachstehende Zusammenstellung:

im Kreise Bernkastel	130—180	Thlr.
„ „ Bitburg	160—200	„
„ „ Daun	150—200	„
„ „ Merzig	130—180 80—110	„ „
„ „ Ottweiler	80—200	„
„ „ Prüm	140—200	„
„ „ Saarbrücken	80—160 50— 80	„ „
„ „ Saarburg	110—130	„
„ „ Saarlouis	80—160	„
„ „ Trier (Stadt)	180—200	„

im Kreise Trier (Land)	120—180 Thlr.
	100—120 „
„ „ St. Wendel	120—150 „
„ „ Wittlich	120—160 „

Vor 10 Jahren war der Preis der einfachen Waldländer pro Stück 50—60 Thlr., der doppelten pro Stück 80—85 Thlr., jetzt steht er beinahe noch einmal so hoch.

2. Ueber Pferdezucht-Vereine.

Um einen Beweis zu liefern, mit welchen Schwierigkeiten die hiesigen Vereine zur Förderung der Pferdezucht, deren schon mehrere sich vergeblich gemüht haben, kämpfen müssen, möge eine darauf bezügliche Mittheilung des Vorsitzenden des vor Jahr und Tag aufgelösten trier'schen Pferdezucht-Vereins, Departements-Thierarztes Fuchs hier eine Stelle finden. Er sagt:

„Der im Jahre 1860 ins Leben getretene und bis zum Jahre 1866 hier bestandene Pferdezucht-Verein, der es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe gemacht hatte, durch Ankauf und Aufstellung von Percheronhengsten im Waldlande die daselbst bestehende, sehr dauerhafte, aber zu klein gewordene Pferderaçe zu stärken und zu veredeln, hat, trotzdem er den Pferdezüchtern recht gute Hengste zur Disposition gestellt und es an Belehrungen und Ermahnungen nicht hat fehlen lassen, die traurige Erfahrung gemacht, daß er bei den obwaltenden Verhältnissen sein Ziel nicht erreichen könne.

Obgleich durch die Paarung der von ihm aufgestellten Percheronhengste mit den besseren waldländer Stuten eine große Menge Fohlen von schönerem und kräftigerem Bau produzirt worden sind, so kamen davon leider nur wenige der dortigen Pferdezucht zu gut, vielmehr wurden eines augenblicklichen pekuniären Vortheils wegen nicht nur die Hengstfohlen (an denen wenig gelegen war), sondern auch die schönsten, zu der beabsichtigten Veredelung unbedingt nöthigen Stutfohlen den Fohlenmärkten zugeführt und da es ausgezeichnete Thiere waren, zu guten Preisen verkauft.

Selbstredend kann aber eine nachhaltige Verbesserung der Pferdezucht nur dann herbeigeführt werden, wenn die besseren weiblichen Nachkommen bis in die vierte Generation immer wieder mit männlichen Erzeugern der Raçe des Stammvaters gepaart, und erst von dieser Generation stammende männliche Thiere zur Fortpflanzung in der Raçe, die alsdann Konstanz erlangt hat, benutzt werden. Aber nicht allein, daß die Pferdezüchter des Waldlandes durch derartige Verkäufe dem Zwecke des Vereins entgegen gehandelt haben, sie haben sogar die Wirksamkeit desselben dadurch gehemmt, daß sie, obwohl das Sprunggeld für Benutzung der Vereinshengste auf den gewiß billigen Satz von 1½ Thlr. gestellt worden war, die Stuten in vielen Fällen dem ersten besten an-, ab- oder gar nicht gekörten Hengste vorgeführt hat, um am Sprunggelde 15—20 Sgr. zu ersparen."

Aehnliche traurige Erfahrungen hat der saarburger Pferdezucht-Verein gemacht. Auch in Bitburg, Wittlich und Merzig bleibt noch viel zu wünschen übrig.

Da haben wir einen schlagenden Beweis, wie sehr sich unsere Bauern schaden, weil sie nicht gelernt haben, *wirthschaftlich zu denken und zu rechnen*.

Im Köllerthale des Kreises Saarbrücken und im Kreise Merzig widmet man in neuester Zeit der *Fohlenzucht* besondere Aufmerksamkeit. Man kämpft namentlich gegen den Gebrauch, die jungen Thiere im Stalle aufwachsen zu lassen, wo es ihnen an Raum zur freien Bewegung, an Licht und frischer Luft fehle; die Gelenkigkeit,

der Wuchs und die Kraft der Sehnen nicht ausgebildet werden kann, während Anlagen zur Erblindung und zu jeder andern Art der Verkrüppelung sich einstellen. Die Fohlenbesitzer werden daher veranlaßt, zu Fohlenweide-Verbänden zusammen zu treten. Letztere pachten dann zur Fohlenweide geeignete (also recht trockene) Wiesen, umzäunen dieselben und versehen sie mit einer Schattenhütte. Das Nähere ist ersichtlich aus nachstehender Fohlenweide-Ordnung:

1) Zur Errichtung und geordneten Benutzung einer Fohlenweide treten die unterzeichneten Fohlenbesitzer zu einem Fohlenweide-Verband zusammen.
2) Zur Bildung dieses Verbandes sind mindestens . . . Theilnehmer erforderlich, wenn deren Beitrag für ein Fohlen im ersten . . . . Thlr. nicht übersteigen soll. Dieser Betrag soll nämlich für das erste Jahr nicht überschritten werden.
3) Dieser Beitrag wird bei Eröffnung der Weide an den Rechner des Verbandes (siehe Artikel 7) gegen Quittung eingezahlt und kann der Theilhaber den einmal eingezahlten Beitrag unter keinen Umständen wieder zurückfordern.
4) Jedes Frühjahr vor Eröffnung der Fohlenweide findet eine Verbandversammlung statt. Diese wählt, mit Zetteln, für das laufende Jahr einen Vorstand von 3 Mitgliedern, wovon eines Vorsitzender, eines Rechner und eines Protokollführer ist.

   Die Verbandversammlung nimmt dem Rechner seine Jahresrechnung ab, setzt für das folgende Jahr das Budget fest, entscheidet über Vorschläge des Vorstandes, betreffend die Handhabung oder Veränderung der Weideordnung oder des Weideplatzes, über einzugehende Verträge, über die von fremden Fohlen zu zahlenden Beiträge und ähnliche allgemeine Sachen.
5) Dem Vorstand liegt ob, die Handhabung der Weideordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Annahme fremder Fohlen, die Verhandlung über Pacht, Arbeits- und andere Verträge.
6) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen, schließt, nach Ermächtigung durch den Vorstand, und vollzieht alle Verträge des Verbandes, beruft die Versammlungen des Verbandes und leitet deren Verhandlungen.
7) Der Rechner erhebt die Beiträge der Fohlenbesitzer und legt jedes Jahr der Verbandsversammlung Rechnung über seine Kassenführung ab (siehe oben Art. 3 und 4).
8) Der Protokollführer zeichnet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, sowie Abschrift aller abgeschlossenen Verträge in das Verbandsbuch ein.

   Er führt auch ein Verzeichniß der zur Weide gekommenen Fohlen nach Herkunft, Alter und Geschlecht, mit kurzer Beschreibung der Fohlen und der Eltern der Fohlen.
9) Aus den Beiträgen der Fohlenbesitzer wird bestritten:
   a. Die Pacht der Weide.

      Zur Erleichterung der daherigen Kosten wird der Heuschnitt eines Theiles dieser Weide verkauft und dieser Theil der Weide erst nach Abfuhr dieses Heues der Weide übergeben.
   b. Die Rückzahlung in Terminen des Vorschusses des landwirthschaftlichen Vereins für die Einrichtung der Weide (Hütte und Einfriedigung).
10) Einjährige Fohlen sollen keine Hengste sein.
11) Für einjährige Fohlen kann ein höherer Beitrag gefordert werden, wie für halbjährige.
12) Jeder Fohlenbesitzer führt seine Fohlen selbst zur Weide und von der Weide wieder heim.

13) Eine allenfalls Anfangs nöthige Hut wird von den Fohlenbesitzern selbst, abwechselnd bestellt.

Weitere Bestimmungen bleiben der Erfahrung überlassen.

Merzig, den 30. Juni 1867.

Unterschriften der Kommission. Unterschriften der Fohlenbesitzer.

Auf Grund dieser Anregung ist im Sommer 1867

die Fohlenweide in Brotdorf

unter Mitwirkung einer durch die Lokalabtheilung Merzig gebildeten Kommission eingerichtet worden. Durch letztere wurde eine der Kirche zu Merzig gehörige, ca. 5 Morgen große Wiese für 50 Thlr. gepachtet, in zwei Theile getheilt und so eingezäunt, daß beide Theile mit dem daran vorbeifließenden Bache sowie mit der von Ginster erbauten großen Hütte, worin sich die Fohlen bei der Sonnenhitze nach Belieben zurückziehen können, in Verbindung stehen. Diese Eintheilung wurde getroffen, damit im Frühjahr, wo der Graswuchs am stärksten ist, die jungen Fohlen aber am schwächsten sind, die Hälfte der Wiese abgemäht werden könne. Fünfzehn Fohlenbesitzer haben sich dabei betheiligt, denen der Verein die Kosten der Einzäunung, welche 69 Thlr. 3 Sgr. betragen, vorgelegt hat. Man beabsichtigt, das Einzäunungsmaterial (Stangen) jährlich zu veräußern und durch neues zu ersetzen, so daß an dem Werth desselben nichts verloren geht. Da die Wiese theilweise an Nässe leidet, so soll sie drainirt werden.

Die Fohlenweide in Mettlach.

Auf dem Mettlach gegenüber liegenden Ufer der Saar (Keuchingen) hat der Fabrikant Boch 72 Morgen, die früher zum größten Theile müßig lagen, oder zur Viehtrifft benutzt wurden, für die Weide von Fohlen durch Zäune und Hecken eingeschlossen. In älteren Zeiten hatte das Kloster Mettlach an dieser Stelle eine Viehweide eingerichtet, welche dadurch nach und nach eine bessere Ackerkrumme erhielt. Nach der Säkularisation des Klosters Mettlach hatten die Ankäufer dieser Grundfläche dieselbe umgepflügt und durch vieljährige Gewinnung den Boden, welcher nicht gedüngt wurde, bis aufs Aeußerste erschöpft. Darauf wurde die ganze Fläche im Jahre 1824 durch Ueberschwemmung der Saar derartig verwüstet, daß die Grenzen der einzelnen Parzellen nicht wieder aufzufinden waren. In diesem Zustande kaufte Herr Boch im Jahre 1833 die ersten Parzellen und war nach 10 Jahren in den Besitz des ganzen Terrains gelangt. Die angekauften Parzellen wurden sofort mit Bäumen bepflanzt, um die Gegend zu verschönern und Schatten zu erhalten. Im Jahre 1856 wurde ein schöner Stall mit Wohnung für den Wärter erbaut. Den ersten Hengst, den rc. Boch in Stuttgart gekauft hatte, benutzte er zur Nachzucht, ohne dabei ein bestimmtes Ziel zu verfolgen. Von einigen guten Stuten erhielt er brauchbare Reitpferde, leichte Wagenpferde, und von einer Percheronstute sogar einige tüchtige Mutterstuten. Eine derselben lieferte mit einem Trakehnerhengst drei vorzügliche kleine Wagenpferde, wovon sich ein Paar noch jetzt im Besitze des Herrn von Galhau zu Beaumarais befindet.

Die Schwierigkeit, Reitpferde zu erzielen, und die Werthlosigkeit derjenigen leichten Pferde, die sich nicht als besonders gut bewährten, brachten den rc. Boch zu dem Entschluß, elegante Wagenpferde zu erziehen. Dazu wählte er die Trakehnerrace und kaufte bei

v. Neumann zu Zirgupönen und Simson zu Georgenburg einige Fohlen, die er jetzt als Zuchtstuten benutzt. Diese sind schwarz und ebenso ihre Nachzucht mit trakehner Rapphengsten, wovon er den einen von Herrn v. Galhau, der ihn in Berlin gekauft hatte, und den andern gelegentlich einer Ausrangirung von Pferden des Marstalls daselbst gekauft hat. Diese Hengste benutzt er, um aus Percheronstuten kräftige Wagen- und Arbeitspferde zu erhalten, da er der Ansicht ist, daß eine solche Zucht die rentabelste sei. „Kräftige Pferde, sagt Herr Boch, haben stets einen Werth, mögen sie ausfallen, wie sie wollen, während dies bei leichten Pferden nicht der Fall ist." Mehrere aus dieser Kreuzung erzielte, recht brauchbare Pferde benutzt er bereits um die Arbeiten seiner Fabrik und die des gangolpher Hofes zu verrichten; er bedauert nur, daß ihre Farbe (Grauschimmel) zu ungleich ausfällt, so daß man nicht leicht Paare zusammen stellen könne. Er hat daher versuchsweise die Percheronstuten durch Pferde der nördlichen Ardennen, die hauptsächlich in Huy an der Maas zu Markt gebracht werden und durchgängig schwarz sind, ersetzt. Das erste Produkt dieser Art hat er im Jahre 1867 erhalten, es berechtigt bis jetzt zu guten Hoffnungen.

Seit Beginn der Anlage in Reuchingen sind 69 Fohlen daselbst gefallen, wovon ein Theil, wie es nicht anders sein konnte, nicht aufgezogen wurde. Im Herbste 1867 befanden sich 13 ältere Fohlen und 9 Jährlinge auf der Weide. Das Nähere ist ersichtlich aus nachstehendem

Verzeichniß

der Pferde der mettlacher Stuterei im September 1867.

Nr.	Namen.	Alter. Jahre.	
			Hengste.
1	Vezier	22	Vollblut-Araber aus dem Marstall in Stuttgart.
2	Manitu	11	Glanzrappe. V. Hannoveraner. M. engl. hann. aus dem Marstall des Königs von Hannover.
3	Hubert	11	Ardenner, aus dem Luxemburgischen.
4	Baptist	11	Percheron, in Paris gekauft.
			Fohlenstuten.
5	Melaina	8	Rappe ohne Abzeichen. V. Tornado, Hauptbeschäler in Trakehnen. M. aus dem Zirgupöner-Gestüt, von H. v. Neumann gekauft.
6	Tornada	8	Schwarzbraun ohne Abzeichen. V. Tornado. M. ostpreußische Landstute, von H. v. Neumann gekauft.
7	Elnor	8	Schwarzbraun mit Blümchen. V. Tornado. M. engl. Zirgupöner, von H. v. Neumann gekauft.
8	Parade	8	Schwarzbraun, l. Hinterfuß weiß und Stern. V. Sir Pallion, engl. Vollbl. M. Primrose, engl., von H. Simson gekauft.
9	Bryonia	6	Glanzrappe mit Stern. V. Vezier. M. ostpreußische Stute, eigene Zucht.
10	Mordiana	12	Braun ohne Abz. Vollbl.-Trakehner in Berlin gekauft.
11	Dévine	13	Hellbraun ohne Abzeichen. Vollbl. engl. von H. Graf v. Coötlosquet gekauft.
12	Maas	6	Rappe ohne Abzeichen, an der Maas gezogen, in Huy gekauft.

Nr.	Namen.	Alter. Jahre.	
13	Canette	13	Schimmel, Percheron, in Nancy gekauft.
14	Cocotte	13	Stachelschimmel, Percheron normännisch, in Nancy gekauft.
			Arbeitspferde.
15	Balthazar	15	Schwarzbraun, l. Vorderfuß weiß. V. engl. hann. M. Brabänder, aus dem Marstall in Hannover.
16	Cavour	7	Grauschimmel, Wallach. V. Baptist. M. Eine Percheronstute, eigene Zucht.
17	Demon	4	Rothschimmel, Wallach. V. Hubert. M. Eine Percheronstute, eigene Zucht.
18	Bravo	6	Stachelschimmel, Wallach. V. Karlos, Trakehner. M. Eine Percheronstute, eigene Zucht.
19	Beluna	6	Grauschimmel-Stute. V. Karlos. Eine Percheronstute, eigene Zucht.
20	Eva	3	Grauschimmel-Stute mit Stern. V. Blackamoor, Trakehner, aus dem königlichen Marstall. M. Eine Percheronstute, eigene Zucht.
			Fohlen eigener Zucht.
21	Ceramie	5	Dunkelbraune Stute ohne Abzeichen. V. Karlos. M. Schwalbe, engl. preuß.
22	Derby	4	Stachelfalbe, kleiner Stern. Wallach. V. Vezier. M. Parade.
23	Delta	4	Grauschimmel-Stute, l. Hinterfuß weiß mit Stern. V. Vezier. M. Schwalbe.
24	Darkhead	4	Glanzrapp-Stute, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß. V. Karlos. M. Gazelle, engl. Stute.
25	Emir	3	Dunkelschimmel, Ponny, V. Vezier. M. Norwegische Ponny.
26	Eckhart	3	Fuchswallach mit Bleß. V. Karlos. M. Tornada.
27	Fortuna	2	Rappstute ohne Abzeichen. Verletzung am Knie. V. Blackamoor. M. Melaina.
28	Flora	2	Schwarzbraune Stute mit Stern und linker Hinterfuß weiß. V. Vezier. M. Tornada.
29	Figaro	2	Rapphengst, beide Hinterfüße weiß. V. Karlos. M. Gazelle.
30	Fringant	2	Brauner Hengst mit Stern, Hinterfüße weiß. V. Karlos. M. Schwalbe.
31	Germanicus	1	Rapphengst, linker Hinterfuß weiß. V. Karlos. M. Melania.
32	Gladiator	1	Fuchshengst mit gr. Stern und Blesse. V. Karlos. M. Devine.
33	Gangolpher	1	Rothschimmelhengst. V. Hubert. M. Eine Percheronstute.

Nr.	Namen.	Alter. Jahre.	Jährlinge eigener Zucht.
34	Hopfull		Schwarzbrauner Hengst, l. Fuß weiß. V. Karlos. M. Derine.
35	Hira		Rappstute ohne Abzeichen. V. Alhambra, engl. hannov. M. Dido, engl. hannov.
36	Hebe		Rappstute, am rechten Hinterfuß weißer Ballen. V. Alhambra. M. Pernilla, engl. hannov.
37	Happy		Schwarzbraune Stute ohne Abzeichen. V. Karlos. M. Melaina.
38	Hibou		Schwarzschimmel-Hengst, beide Hinterfüße weiß. Stern und Schnippe. V. Karlos. M. Karola, Percheron-Trakehner.
39	Heron		Rapphengst, beide Hinterfüße weiß, kleine Schnippe. V. Karlos. M. Bryonia.
40	Herzogine		Rappstute mit kleinem Stern. V. Karlos. M. Maas.
41	Hunter		Rapphengst ohne Abzeichen. V. Karlos. M. Elnor.
42	Helios		Brauner Hengst ohne Abzeichen. V. Karlos. M. Morbiana.

Die in Reinsfeld auf dem Hochwalde einzurichtende Fohlenweide.

Gegenwärtig schweben Verhandlungen wegen Einrichtung einer 25 Morgen großen Fohlenweide auf dem Hochwalde zu Reinsfeld, einem Hauptsitze der bäuerlichen Pferdezucht.

2. Rindvieh.

Beim Rindvieh, welches in Farbe und Gestalt die heterogensten Raçen zeigt, muß man ebenso, wie bei den Pferden, Niederungs- und Bergraçen unterscheiden. Die in den Thalgegenden gezüchtete Raçe stammt hauptsächlich vom Glan und vom Donnersberge her und ist für die hiesigen klimatischen und Bodenverhältnisse die rentabelste; denn diese Thiere sind nicht bloß milchergiebig, sondern auch mastungsfähig und zu Arbeitsthieren geeignet.*) Die Kreuzung derselben mit holländischen, schweizer und westwälder Vieh ist häufig versucht, aber nicht nachhaltig durchgeführt worden. Auf einzelnen Gehöften wie beim Herrn Job von Nell zu Mattheis bei Trier, Herrn Cetto bei St. Wendel, Herrn von Krävell auf der Heech, Herrn Blattau auf der Haardt, Herrn Kommerzienrath Krämer zu Schönfelderhof, Pächter Rochels zu Niederweiß, Oekonom Arnoldi zu Matzen, Knabenkonvikt zu Duisburgerhof bei Ruwer, auf Nells Ländchen u. s. w. ist man bemüht, die Viehraçe *nachhaltig* zu verbessern und hat auch schon schöne Resultate erreicht.

Bei Bergraçen haben wir (wie bei den Pferden) die eifler-, waldländer-, und hunsrücker Kühe zu unterscheiden. Diese Raçethiere bleiben bei dem Mangel eines saftigen und ergiebigen Futters und wegen des rauhen Klimas in ihrer körperlichen Entwickelung zurück, so daß sie klein und unansehnlich aussehen. Seitdem aber der

*) Siehe die vortreffliche Abhandlung des Physikats-Thierarztes *Schäfer* zu Meisenheim „Ueber die Rindviehzucht am Glan und die Glanraçe“ in der Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1862, Seite 272 u. ff.

Weidegang beschränkt und großen Theiles schon aufgehoben worden ist, erfreuen sich auch diese Thiere bei einer sorgsamen Stallfütterung eines besseren Gedeihens.

In der Eifel hat vielfach eine Kreuzung der Landesraçen mit niederländischen, westerwälder=, birkenfelder= und Glanthieren stattgehabt, welche sich an der Farbe und Gestalt des daraus hervorgegangenen schätzbaren Produkts leicht erkennen läßt.*)

Die waldländer Raçe hat sich in neuerer Zeit bei der Stallfütterung und bei der Paarung mit Glanvieh sehr gehoben, so daß man jetzt im Waldlande schon recht schöne Rinder findet, wo früher nur verkümmertes, krüppelhaftes Vieh zu sehen war.

Die hunsrücker Raçe hat aber im Vergleich zur waldländer größeren Fortschritt gemacht, weil dort die Bodenverhältnisse besser und die hunsrücker Bauern intelligenter und auf eine sorgfältigere Pflege ihrer Thiere bedacht sind. Ungeachtet der allerdings vielfach von den wohlhabenderen Einwohnern eingerichteten Stallfütterung gibt es doch noch eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden, welche noch eine Rindviehheerde austreiben. Im Kreise Prüm ist die Einzelhütung sogar noch gewöhnlich. In den Eifelkreisen fehlt (wegen der mangelnden Eisenbahn) genügender Absatz für Milch und Butter, weshalb z. B. in Bitburg eine Käsefabrik eingerichtet ist. Für den Hunsrücken und den Hochwald ist der Verkauf des Jungviehes zur Zucht die Hauptsache. Um so unverantwortlicher ist es, daß der Zuchtstierhaltung auch hier noch immer keine besondere Sorgfalt gewidmet wird. Denn während für die Fleisch= und Milchproduktion die edle Form der Kuh von untergeordneter Bedeutung sein mag, ist sie für die Nachzucht offenbar eine Hauptsache. Gemästet wird das Rindvieh nur in den größeren mit Brauerei und Branntweinbrennerei verbundeneu Wirthschaften, namentlich in Saarbrücken und St. Johann.

Im Kreise Bitburg spannt man häufig Ochsen, im Moselthal und den südlichen Kreisen des Bezirks seitens der kleineren Wirthe auch Kühe vor den Pflug und

---

*) In dem 4. Bericht der Lokalabtheilung Bitburg XXIII de 1867 finden wir folgende Bemerkung: „Vor kaum 30 Jahren war im Kreise Bitburg nur die eifler Landesraçe bekannt, ein kleiner magerer Rindviehschlag mit schmalen Köpfen, starken krummen Hörnern, dünnem gestrecktem Halse, hängendem Unterleibe, dünnen Beinen und meist langen sichelförmig gekrümmten Klauen. In ihrem Baue hatten sie Aehnlichkeit mit den Durhams, mit dem Unterschiede, daß bei ihnen an denselben Stellen Knochen hervorstanden, wo bei diesen üppige Fleischformen schwellen. Unter diesen Umständen wurde vor 30 Jahren von einigen Gutsbesitzern die Glanraçe in wenigen Exemplaren eingeführt. Diesen sagte das kräftige Futter des Muschelkalkes so gut zu, daß ihr festes und wohlgeformtes Knochengerüst herrliche Modelle starker Zugochsen bildete, welche in der Provinz ihres Gleichen suchten. Sie waren sofort gesucht und geschätzt von ausländischen Brauern und Brennern. Die starke Nachfrage, der lebhafte Handel öffneten dem hiesigen Landwirth die Augen und zeigte ihm den Weg, seinen sonst beschwerlichen Ackerbau rentabler zu machen. In der That war denn auch der Ochsenhandel fast die einzige Quelle, welche den meisten Landwirthen des Kreises ihre Nothpfennige lieferte und die Rentabilität ihrer Güter sicherte. Merkwürdiger Weise war dieser schöne Viehschlag im letzten Dezennium in bedauerlicher Weise heruntergekommen und lief Gefahr, seinen kaum befestigten Ruf im Auslande wieder zu verlieren. Die Ursachen lagen darin, daß:

1) diejenigen Ställe, in denen das erzielte Resultat einigermaßen günstig war, isolirt wurden, so daß keine Auffrischung des Bluts stattfand, und

2) jährlich die schönsten Thiere, beiläufig gesagt, viel zu billig ins Ausland verkauft wurden.

So sehen wir hier, wie überall, das erreichte Gute wieder verloren gehen, weil kein wachsames Auge für die Erhaltung desselben Sorge trug.

In den letzten Jahren sind nun der landwirthschaftliche Verein zu Bitburg und die dortigen Verwaltungsbehörden bemüht, glaner= und Charoloisstiere (letztere zu Nevers, welches ungefähr 35 Meilen südlich von Paris belegen ist, angekauft) einzuführen.

Ackerwagen. Der Export des Viehes, welcher nach allen Seiten, namentlich aus der Eifel nach Frankreich und dem Niederrhein (bitburger Ochsen, hochwälder Jungvieh) erfolgt, ist von Bedeutung. Der französische Fleischmarkt war früher (in Ermangelung einer Eisenbahn) sogar eine Lebensfrage für die Eifel, wie sich dies vor Jahren sehr empfindlich bemerklich gemacht hat, als die Einfuhr von Schlachtvieh nach Frankreich verboten war. In den letzten Jahren haben sich dagegen die hohen Fleischpreise im Regierungsbezirk Trier auch zu der Zeit erhalten, als die französische Grenze wegen der Rinderpest gesperrt war.

Das Gewicht des Rindviehes ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Namen des Kreises.	Ein Ochse wiegt, wenn er fett ist ℔.	Ein Ochse wiegt, wenn er mager ist ℔.	Eine Kuh wiegt, wenn sie fett ist ℔.	Eine Kuh wiegt, wenn sie mager ist ℔.
1. Kreis Bernkastel	600—850	600—800	550—600	500—600 300—450
2. „ Bitburg	600—800	300—600	700	400—500
3. „ Daun	400—800	200—400	300—400	300—500
4. „ Merzig	500—600	250—400	300—500	200—400
5. „ Ottweiler	500—700	300—600	350—500	300—500
6. „ Prüm	700—800 500—550	300—500 250—400	500—600	250—400
7. „ Saarbrücken	500-1000	300—500	400—650	300—450
8. „ Saarburg	700-1000	300—400	600—900	500—800
9. „ Saarlouis	500—750	250—400	330—550	250—400
10. Stadtkreis Trier	900-1000	600—800	600—700	300—400
11. Landkreis Trier	500—800	300—500	300—800	250—400
12. Kreis St. Wendel	800-1000	400—550	500—600	400—550
13. „ Wittlich	800-1000	300—600	500—600	400—600

Maßregeln zur Hebung der Rindviehzucht.

Die älteren Maßregeln der königlichen Regierung zu Trier zur Hebung der Rindviehzucht beschreibt der Landrath v. Briesen in seiner Statistik des Kreises Merzig im Wesentlichen wie folgt:

Schon zu französischer Zeit verbot ein Präfekturbeschluß vom 20. März 1812 bei Pfändung und Geldstrafe mit der Gemeindeheerde andere Stiere auszutreiben, als solche, die von einem Thierarzte zur Nachzucht tauglich anerkannt seien. Die königliche Regierung republizirte diesen Beschluß im Jahrgang 1817 des Amtsblattes. Im Jahre 1828 erließ der Landrath des Kreises Merzig mit Genehmigung der königlichen Regierung ein Reglement, wonach letztere nach Anhörung der Schöffenräthe die Zahl der in jeder Gemeinde zu haltenden Stiere festsetzen, die Gemeindekassen aber die Anschaffungskosten vorschießen sollten, welche nebst den Unterhaltungskosten auf die Kuhbesitzer nach Verhältniß der Zahl der gehaltenen Kühe umgelegt und wieder eingezogen wurden. In Folge höherer Weisung erklärte aber die königliche Regierung schon unter dem 1. Dezember 1828, daß das obengedachte Reglement nur im Wege der Güte durchgeführt werden könne. Nachdem hiermit das ganze, bisher zur Hebung der Rindviehzucht eingeschlagene System aufgegeben worden war, erschien erst unter dem 18. Juni 1839 die Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz, wonach keine

anderen Stiere zum Decken verwendet werden sollen, als diejenigen, welche von einem Schauamte, unter Zuziehung des Kreis-Thierarztes, dazu tauglich erklärt worden sind. Zuwiderhandlungen sind mit Polizeistrafe bedroht. Aber immer noch fehlte ein von allen Seiten dringend begehrtes gesetzliches Mittel, um die Gemeinden anhalten zu können, die im Verhältniß des Kuhbestandes erforderliche Anzahl Stiere zu beschaffen. Dieses Mittel sollte der im Jahre 1856 von dem königlichen Oberpräsidium aufgestellte Entwurf einer neuen Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz gewähren, indem dadurch den Landräthen die Entscheidung der Bedürfnißfrage zugewiesen wurde. Der qu. Entwurf wurde den Behörden mitgetheilt, um versuchsweise nach Anleitung desselben zu verfahren. Es gelang dadurch die Anzahl der Stiere im Kreise Merzig von 66 (1856 bei 7380 Kühen) auf 84 (1863 bei 7844 Kühen) zu vermehren und dadurch das Verhältniß der Kuhzahl zu den Stieren von 112 auf 93 zu reduziren. Von den 84 Stieren im Jahre 1863 wurden 49 auf Grund von Verträgen, welche die Gemeinden desfalls abgeschlossen hatten, gehalten. Die Stierhalter wurden theils aus Gemeindemitteln, theils durch Beiträge der Kuhbesitzer, theils durch Sprunggeld remunerirt, wie ihnen dies vertragsmäßig zugesichert war.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht des Inhalts dieser Verträge und der Kosten der Gemeinden und der Kuhbesitzer:

	Bürgermeistereien						
	Merzig	Mettlach	Haustadt	Losheim	Hilbringen	Wadern	Weiskirchen
Anzahl der Gemeindestiere . . .	4	6	8	17	4	8	2
Kosten der Unterhaltung im Ganzen	352 Thlr.	389 Thlr.	432 Thlr.	1160 Thlr.	361 Thlr.	Gegen Benutzung	371 Thlr.
davon aus Gemeindemitteln . .	26 "	40 "	84 "	56 "	—	der Jagden in den betr.	180 "
durch Beiträge der Kuhbesitzer . . .	306 "	349 "	432 "	1076 "	311 "	Gemeinden	191 "
Höhe des Sprunggeldes	15 Sgr.	10 Sgr.	9-10 Sgr.	15-25 Sgr.	5 Sgr.	5-10 Sgr.	8-10 Sgr.

Nur bei 8 Gemeinden hatte es, um sie zur Beschaffung von Stieren anzuhalten, einer im Widerspruche mit den Beschlüssen der Gemeinderäthe stehenden landräthlichen Entscheidung bedurft, gegen welche eine weitere Beschwerde nicht erhoben wurde.

Andere Gemeinden hatten sich gefügt, ohne eine förmliche Entscheidung von Aufsichts wegen abzuwarten. Dabei wurde vorausgesetzt, daß die Gemeinde befugt sei, die Kosten der Stierhaltung, so weit sie nicht aus der Gemeindekasse oder durch Sprunggelder gedeckt wurden, auf sämmtliche Kuhbesitzer nach Verhältniß der Kuhzahl umzulegen. Diese Berechtigung wurde auf das Gesetz vom 11. Frimaire J. VII. und die seitherige Praxis gegründet und war daher auch in den Entwurf vom Jahre 1856 aufgenommen. Ein Erkenntniß des Obertribunals vom 9. April 1864 hat nun aber festgestellt, daß die Zuchtstierhaltung schon nach französischem Rechte und nicht minder nach der Gemeindeordnung eine Privatangelegenheit der Kuhbesitzer sei, mithin zu den Unterhaltungskosten der Zielstiere nur diejenigen Kuhbesitzer herangezogen werden dürften, welche den Stier benutzen („qui en profiteront", sagt das Gesetz vom 11. Frimaire VII). Auch hat ein Ober-Präsidialerlaß vom 16. Januar 1865 sich dahin ausgesprochen, daß nach Lage der rheinischen Gemeinde-

gesetzgebung mit Zwangsmaßregeln gegen die Gemeinden, Behufs Beschaffung von Gemeindestieren nicht weiter vorgegangen werden dürfe und eine dahin zielende Abänderung der Gesetzgebung auch nicht befürwortet werden könne.

„Es steht dahin", sagt v. Briesen, „ob die Behörden, die jetzt wieder lediglich auf den Weg der Belehrung verwiesen sind, damit befriedigendere Resultate erzielen werden, als früher. Nachdem 1828 durch Aufhebung der Prinzipien des Präfekturbeschlusses von 1812 der entscheidenden Einwirkung der Behörden auf die Rindviehzucht die Spitze abgebrochen war, verminderten sich die Stiere von 1816 = 75 bis 1831 = 70 oder im Verhältniß zur (gewachsenen) Zahl der Kühe von 1 Stier zu 51 auf 1 Stier zu 71 Kühen. 1856 war dies Verhältniß sogar bis auf 1 Stier zu 112 Kühen heruntergegangen. Es gelang, wie oben angegeben, unter Anwendung der Grundsätze des Entwurfs von 1856 dieses Verhältniß bis 1863 wesentlich günstiger zu gestalten. Ende 1864 waren dagegen bei 7334 Kühen nur noch 65 angekörte Stiere vorhanden, das Verhältniß also wieder 1 : 113.*) Uebrigens hat sich das Rindvieh des Kreises Merzig nach den Berichten der Kreisthierärzte, aus den Jahren 1828, 1829 und 1834 auch damals nicht vortheilhaft ausgezeichnet. Noch heute bestehen manche, schon damals gerügte Mißbräuche, wie vorzeitige Paarung und zu zeitiges Anspannen, während wenigstens das Austreiben der Stiere mit der Heerde aufgehört, das Mißverhältniß zwischen der Viehzahl und dem Futtergewinn sich vermindert hat und die Pflege der Stiere im Allgemeinen eine befriedigende zu nennen ist. Ueberdies hat auch die konstante Kreuzung mit Schweizervieh in der dagstuhler Gegend unverkennbar auf die Race vortheilhaft gewirkt. Es kann daher immerhin angenommen werden, daß im Allgemeinen einige Verbesserung eingetreten ist. Schon im Jahr 1834 hat der damalige Kreis-Thierarzt Fuchs eine mit spezieller Berücksichtigung der im Kreise Merzig beobachteten Mißstände entworfene gemeinfaßliche Belehrung über den rationellen Betrieb der Rindviehzucht aufgestellt, welche den Gemeinden mitgetheilt wurde. Seitdem ist vielfach durch den landwirthschaftlichen Verein sowie durch die Behörden, besonders durch die Kreis-Thierärzte bei ihren Rundreisen in diesem Sinne gewirkt worden.

Der Kreis Merzig ist aber nächst dem Kreise St. Wendel im hiesigen Bezirke derjenige, in welchem schon seit mehreren Jahrzehnten auf die Hebung der Rindviehzucht die meiste Sorgfalt von den Lokalbehörden verwendet worden ist, und dennoch lassen die bisher erzielten Resultate noch so viel zu wünschen übrig. Vorstehender Bericht kann aber füglich als Maßstab dienen, wie es mit der bäuerlichen Rindviehzucht im hiesigen Bezirke überhaupt bestellt ist.

Die königliche Regierung hat nun vor einigen Jahren ihre Bestrebungen zur Förderung der Rindviehzucht und Rindviehhaltung damit begonnen, daß sie vor allen Dingen dem Zuchtstier-Haltewesen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, wobei die unermüdlich anregende Thätigkeit der meisten Kreis-Thierärzte rühmliche Anerkennung verdient. Die Regierung ließ also vor allen Dingen die zu dieser Zeit bestehenden Zustände mit allen ihren Mängeln (Mindestgebot, Reihehaltung u. s. w.) durch eigens dazu entworfene Fragezettel genau feststellen, welche nach erfolgter Prüfung und unter Mittheilung der vortrefflichen Abhandlung des Wanderlehrers Dr. Schneider**) „Ueber das Zuchtstierwesen" den Landräthen resp. Bürgermeistern

*) Bei der Frühjahrs-Ankörung 1866 wurden nur 46 taugliche Stiere vorgestellt.

**) Separatabdruck aus Nr. 39 und 40 des Jahrgangs 1866 der Zeitschrift der landwirthwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen.

wieder zugefertigt worden sind, um allmälig bessere Einrichtungen ins Leben zu rufen, sei es im Wege der freien Assoziation der Kuhbesitzer, sei es, vorläufig noch, unter der Leitung oder Betheiligung der Gemeindenbehörde, sofern diese dazu im gütlichen Wege zu gewinnen sei. Im Amtsblatte und durch besonders vertheilte Druckschriften*) wurden alsdann bewährte Einrichtungen, wie sie z. B. in den letzten Jahren bereits in Völklingen, Wittlich, St. Wendel u. a. a. O. entstanden sind, ausführlich besprochen und zur Nachahmung empfohlen, indem immer wieder auf die enormen Verluste hingewiesen ist, welche die Landwirthe durch eine schlecht eingerichtete Zuchtstierhaltung jährlich erleiden.**)

Außerdem ist den Bürgermeistern empfohlen, auf Einrichtung von Kommissionen zur Hebung der Viehzucht, Abwehr von Seuchen, Einrichtung von Viehversicherungs-Gesellschaften (Kuhladen) u. s. w. Bedacht zu nehmen, mit denselben namentlich die vorhandenen Mängel der Fasselviehhaltung zu konstatiren, die Mittel zur Abhülfe zu berathen und dann die Gemeinderäthe durch gehörig motivirte Anträge ins Interesse zu ziehen. Schon ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl wohlhabenderer Gemeinden im Begriffe derartige Einrichtungen zu treffen, weil sich die Ueberzeugung in immer weiteren Kreisen Bahn bricht, daß in der Hebung der Viehzucht der Schwerpunkt der hiesigen Landwirthschaft liegt, daß aber auch auf diesem Felde die schönsten Beglückungstheorien eben so wenig, wie der polizeiliche Zwang zum Ziele führen, und daß den Landwirthen, die sich selber nicht helfen wollen, überhaupt nicht zu helfen ist. Hier ist wieder ein Feld der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine zu finden; denn noch ist die Zahl der Gemeinderäthe sehr groß, welche auch jeden interimistischen (oft nicht zu entbehrenden) Beitrag zu den Kosten der Stierhaltung verweigert! Noch gibt es Tausende von Kuhhaltern, die ihre Kuh eine Stunde Weges weiter führen, wenn sie nur am Sprunggeld einen Groschen „baares Geld" ersparen können, ohne daß sie sich um die Qualität des Stieres im Geringsten kümmern!

Die Kuhbesitzer (meistens Kleinbauern, Handwerker und Tagelöhner) sind nun einmal durchaus nicht geneigt zu derartigen Ausgaben, geschweige denn zu dem allein zum Ziele führenden Wege der freien genossenschaftlichen Vereinigung, so daß die Stiernoth zum größten Schaden der Kuhbesitzer, trotz aller Ermahnungen und Belehrungen der Verwaltungsbehörden, von Jahr zu Jahr größer geworden ist. Die königliche Regierung hat übrigens nicht unterlassen, auch darauf besonders aufmerksam

---

*) Siehe Amtsblatt de 1866, Nr. 8, de 1867, Nr. 7.

**) Unser Wanderlehrer Dr. Schneider theilt über den Einfluß der Fasselhaltung auf den Wohlstand gering begüterter Leute Folgendes mit: Herr Johann Müller von Mettong erzählte uns gelegentlich einer landwirthschaftlichen Besprechung, daß vor 27 Jahren, als er nach Mettong gezogen sei, fortwährend ein starker Viehhandel und Viehtausch Seitens der gering begüterten Leute getrieben worden sei; die Handelsleute seien im Dorfe die beständigen Stammgäste gewesen. Der Grund hierzu sei darin zu suchen gewesen, daß in Folge sehr mangelhafter Zuchtstierhaltung jährlich eine sehr große Zahl von Kühen nicht trächtig geworden sei. Während eines Zeitraumes von 15 Jahren habe er eine große Zahl von sonst fleißigen und braven Leuten zu Grunde gehen gesehen; die Viehschulden hätten schließlich allen Verdienst in Anspruch genommen. In Folge dessen habe er mit andern Männern der Gemeinde nicht geruht, bis eine bessere Fasselhaltung zur Einführung gekommen sei. Dieselbe bestehe nun seit dem Jahre 1852 und von da an habe sich der Wohlstand des Ortes in ganz erstaunlicher Weise gehoben, weil dem das Mark des Volkes aussaugenden Viehhandel gesteuert worden und man habe von da ab wieder mit Recht sagen können: „eine Kuh deckt allen Mangel zu."

zu machen, daß man um gute Rinder (R.) und Zuchtstiere (St.) der sehr beliebten Glanraçe zu kaufen, die Sommer- und Herbstmärkte zu Baumholder (R. und St.), Breungenborn (R.), St. Wendel (R.), Quirenbach (R. und St.) der Vormarkt ist wichtig, Kusel (R. und St.) und Wolfersweiler (R. und St.) besuchen möge.

Gegenwärtig hat die königliche Regierung Verhandlungen eingeleitet, um in Trier einen großen Herbst-Stiermarkt für Eifel und Hochwald ins Leben zu rufen. Wahrscheinlich wird man zuerst die Gemeinden zu Bestellungen veranlassen, und mit einigen Versteigerungen und Prämien beginnen. Außerdem sucht die königliche Regierung dahin zu wirken, daß das nicht sauber geputzte Vieh bei Schaustellungen und Prämiirungen vom Schauplatze fortgewiesen und nicht mehr prämiirt wird."

Im Allgemeinen werden die immer mehr Eingang findende Stallfütterung, der verbesserte Wiesen- und Feldbau um so vortheilhafter wirken, jemehr man Bedacht nimmt, die niedrigen finstern Ställe zu beseitigen, das Vieh angemessen zu füttern, während zur Zeit der Viehstand noch in der Regel um $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ zu groß ist, im Verhältniß zu dem vorhandenen Futter- und Streuvorrath. Je mehr Streu man aus dem Gemeindewalde erobert, desto mehr Stroh und Dünger verkauft man, desto mehr Vieh hält man!

Um aber zu zeigen, mit welchen enormen Schwierigkeiten die Verwaltung gerade bei der Zuchtstierhaltung zu kämpfen hat, möge folgende aus der neuesten Praxis entnommene Mittheilung hier eine Stelle finden.

In einer Landgemeinde, deren Bewohner zur Hälfte der Klasse der wohlhabenden bäuerlichen Landwirthe mit mindestens 4 Gespannpferden, zur Hälfte der Klasse der Kleinackerer angehören, und in der der Rindviehstand durchschnittlich 130 Kühe und sprungfähige Rinder beträgt, wurde vor einigen Jahren nach langwierigen Verhandlungen eine geregelte Zuchtstierhaltung dahin eingerichtet, daß dieselbe einem zuverlässigen Mitgliede der Gemeinde unter Garantie einer jährlichen Sprunggeld-Einnahme von 15 Sgr. von der Kuh übertragen wurde. Der Unternehmer beschaffte mit Hülfe eines Vorschusses aus der Gemeindekasse zwei schöne Stiere, Glanraçe, hielt dieselben in einem trefflichen Futterzustande und kam seinen Verpflichtungen überhaupt in einer Weise nach, daß jeder Grund zur Klage ausgeschlossen war. Kaum hatte die Einrichtung aber ein Jahr bestanden, so fanden einzelne und gerade die meistbegüterten Gemeindeglieder, daß die Taxe doch zu hoch normirt sei und sannen seitdem auf Mittel, diese nützliche Einrichtung wieder zu beseitigen. Um diesen Zweck zu erreichen, beschafften sich die Unzufriedenen Privatstiere von der geringsten Qualität, welche, weil nur zur Bedeckung eigenen Viehes aufgestellt, den Beschränkungen der Körordnung nicht unterlagen. Auf Grund dieser Anschaffung ließen sie sich in der Liste der Kontribuenten zu den Kosten der Gemeindestier-Haltung löschen. Folge dieser Operation war, daß die Kosten im nächsten Jahre statt auf 130 nur noch auf 40 Kühe umgelegt werden konnten, und die Beiträge hierdurch so bedeutend erhöht wurden, daß nun auch die kleineren Landwirthe unzufrieden wurden und auf Aufhebung des Vertrages mit dem Stierhalter drangen. Die Verwaltungsbehörde mußte diesem Andrängen schließlich nachgeben. Kaum waren aber die Gemeindestiere beseitigt, so hatten die Besitzer der Privatstiere nichts Eiligeres zu thun, als die zur Zucht ungeeigneten Thiere zu verkaufen oder abzuschlachten. So war denn der alte Zustand wieder glücklich hergestellt, die Gemeinde entbehrte wie früher eines ordentlichen Zuchtstieres und die Viehbesitzer zogen wieder mit ihren Kühen auf den Nachbardörfern umher, um sie von ungekörten Privatstieren heimlich decken zu lassen, wobei sie am

Sprunggelde nun vielleicht eine kleine baare Ersparniß erreichen mögen, aber viele Zeit verlieren und ihre Rindviehzucht wesentlich beschädigen!

Die Zuchtstierhaltung zu Völklingen und Wittlich.

Die Gemeinde Völklingen im Kreise Saarbrücken hat im Jahre 1861 einen Stierstall mit Sprunghof mit einem Kostenaufwand von 800 Thlr. aus eigenen Mitteln gebaut.*) In dem Stalle befinden sich auch die Wohnungen des Stierwärters und Schweinehirten. Die Gemeinde unterhält bei einem Kuhbestande von 365 Stück in diesem Stalle 4 Zuchtstiere bester Qualität im Alter von 1½—4 Jahren. Für die Benutzung der Stiere werden von jedem Viehbesitzer alljährlich 13 Pfd. Hafer und 10 Pfd. Stroh geliefert. Außerdem schießt die Gemeinde ungefähr 270 Thlr. jährlich zu, so daß die Gesammtkosten (einschließlich der Besoldung des Wärters) ca. 400 Thlr. betragen. Diesem rühmlichen Beispiele ist die Stadt Wittlich nachgefolgt.

Der Bürgermeister Bottler zu Wittlich berichtet darüber Folgendes:**)

Die früher dahier üblich gewesene Zuchtstierhaltung, bestehend in der Beschaffung und dem Unterhalte der nothwendigen Zuchtstiere im Wege des Verdings hatte seit vielen Jahren zu den begründetsten Beschwerden Veranlassung gegeben, so daß sich die hiesige Gemeindevertretung genöthigt sah, diesem auf den Taschen der Viehbesitzer so schwer lastenden Uebelstande gründlich abzuhelfen. Wenngleich die Stadtgemeinde in den letzten Jahren für den Unterhalt von 3 Zuchtstieren alljährlich 365 Thlr. zahlte, so mehrten sich doch fort und fort die Klagen der einzelnen Viehbesitzer, daß in Wirklichkeit von den vorhandenen 420 Stück Milchkühen mehr als 90 Stück güst geblieben waren. Der große Verlust, welcher jährlich durch diese mangelhafte Zuchtstierhaltung den Viehbesitzern alljährlich erwachsen ist, beträgt die enorme Summe von 2580 Thlr. und wird durch nachstehende Zahlen nachgewiesen:

a)	Der Werth von ca. 90 Kälbern mit nur 5 Thlrn. pro Kalb beträgt	450 Thlr.
b)	der Verlust an Milch und Butter von 90 nicht trächtig gewordenen Kühen, nur zu 20 Thlr. pro Kuh und Jahr veranschlagt, macht .	1800 „
c)	Minderwerth der gefallenen 330 Kälber wegen der geringern Raçe mit mindestens 1 Thlr. pro Stück berechnet, gibt	330 „
	Summa .	2580 Thlr.

Es ist in diesem Betrage indessen der bedeutende Verlust nicht mit einbegriffen, welcher den Viehbesitzern an ihrem ganzen Viehstande dadurch erwachsen ist, daß für Einführung einer besseren Viehraçe überhaupt nichts geschehen konnte.

Zur gründlichen Beseitigung dieser Kalamität ging die Stadtgemeinde zur Zuchtstierhaltung für eigene Rechnung über, zu welchem Zwecke im Herbste des Jahres 1865 ein neuer Stall mit Sprunghof für 8 Stiere erbaut wurde, der im Lichten eine Länge von 45 Fuß, eine Tiefe von 17½ Fuß und eine Höhe von 11½ Fuß hat. An der Decke des Stalles in den Einschlußmauern sind sich gegenüberstehende Luftlöcher angebracht, die zur Winterszeit geschlossen werden, während sie im Sommer dem Stalle fortwährend frische Luft zuführen; zur Abführung der Stalldünste sind zwei schornsteinartige Luftzüge angebracht.

---

*) Siehe Amtsblatt de 1866, Nr. 12. Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1865, Seite 229.

**) Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen, 1867, 389.

Der Stand der Stiere ist gepflastert, zum Auffangen der Jauche hinter dem Viehstande eine hausteinerne Rinne angebracht, durch welche erstere vermittelst eines unterirdischen Kanals, der etwa 20 Fuß vom Stalle entfernt liegenden Dünger- und Jauchegrube zugeführt wird. Der Gang hinter dieser Rinne ist in einer Breite von 7 Fuß geplattet und befindet sich in der rechten Seitenecke des Stalles eine gußeiserne Pumpe, welche das erforderliche Wasser zum Tränken des Viehes und Reinigen des Stalles gewährt.

In dem Stalle sind für 4 Stiere besondere Stände mit Holzscheidewänden in einer Breite von 6 Fuß eingerichtet. Aus dem Stalle führt eine Treppe nach dem geräumigen verschließbaren Futterraume in der 1. Etage und zu einem ebenfalls verschlossenen Gelasse zur Aufbewahrung des Hafervorraths. Vor dem Stallgebäude befindet sich der mit einer Mauer umgebene Sprunghof.

Die ersten Einrichtungskosten dieser Anstalt, welche am 18. März d. J. in Thätigkeit getreten ist, betragen:

a) Baukosten des Stallgebäudes mit Bauplatz . . .	1759 Thlr.	5 Sgr.	7 Pf.
b) Einrichtungskosten, bestehend in der Beschaffung des erforderlichen Stallinventars 2c.	79 „	25 „	— „
c) Ankauf von 4 Stieren und zwei Stierkälbern, welche letztere direkt aus der Schweiz bezogen wurden .	596 „	20 „	6 „
Summa .	2435 Thlr.	21 Sgr.	1 Pf.

Für die Pflege der Stiere ist ein besonderer Wärter mit einem Jahreslohne von 120 Thlr. nebst freier Dienstwohnung und freiem Brande angestellt, der sich ausschließlich mit der Wartung der Stiere zu befassen hat. Demselben sind bestimmte Stunden zum Füttern und Putzen des Viehes vorgeschrieben, ebenso erfolgt das Decken nur an bestimmten Stunden und zwar dreimal des Tages. Die Aufsicht über diese Einrichtung, welche bis dahin ganz unerwartete Resultate geliefert hat, wird von dem Unterzeichneten in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten geführt.

Es werden beständig 4 sprungfähige mustergiltige Stiere und 2 Stierkälber im Alter von 10 Monaten bis zu einem Jahre, letztere zur Nachzucht bestimmt, gehalten. An Futter wird den sprungfähigen resp. ausgewachsenen Stieren verabreicht: 2 Metzen oder 6 Pfd. Hafer, 15 Pfd. Heu und 10 Pfd. Stroh, macht pro Jahr 45 Scheffel 10 Metzen Hafer, 54¾ Ctr. Heu, und 36½ Ctr. Stroh, also für 4 Stiere: 182½ Scheffel Hafer, 219 Ctr. Heu und 146 Ctr. Stroh.

Die beiden Stierkälber erhalten pro Jahr an Futter: 70 Scheffel Hafer, 87 Ctr. 60 Pfd. Heu und 54 Ctr. Stroh.

Der ganze Futterbedarf pro Jahr beträgt demnach: 552½ Scheffel Hafer, 306 Ctr. 60 Pfd. Heu und 200 Ctr. Stroh.

Die Kosten für den Ankauf dieses Futters betragen nach den hiesigen Durchschnittspreisen:

252½ Scheffel Hafer à 1 Thlr. . .	252 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
306 Ctr. 60 Pfd. Heu à 20 Sgr. .	204 „	12 „	— „
200 „ Stroh à 18 Sgr.	120 „	— „	— „
Summa .	576 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
Hierzu der Jahreslohn für den Wärter inkl. Wohnung mit Brand mit	150 „	— „	— „
Für Salzfütterung	6 „	— „	— „
Es ergibt sich demnach für die Futter- und Pflegekosten der 6 Stiere ein Kostenaufwand von	732 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.

Uebertrag . .	732 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
Dazu noch die Zinsen des Baukapitals und der Ankaufskosten der Stiere im Betrage von 2435 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. zu 5 Prc. mit	121 „	23 „	6 „
Summa . .	854 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.
Hiervon geht ab der Werth des Düngers inkl. Jauche (ca. 1256 Ctr.) mit ca.	154 „	20 „	6 „
(Bei dem Verkaufe der außer Thätigkeit zu setzenden über 4 Jahre alten Stiere kann außerdem ein jährlicher Gewinn von 15—20 Thlr. erzielt werden, der jedoch nicht in Ansatz gebracht werden darf, weil damit die extra eintretenden Unglücksfälle kompensirt werden.)			
Die jährliche Ausgabe beträgt demnach	700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
oder für einen Stier	116 „	20 „	— „

Die Resultate, welche bis dahin von dieser neuen Einrichtung erzielt wurden, sind folgende:

Gedeckt wurden vom 18. März, als dem Tage, wo die Thätigkeit der Anstalt ihren Anfang nahm bis inkl. September 1866, 328 Stück, darunter 280 Kühe und 48 Rinder.

Davon wurden nach der Deckung bis ultimo Juli c. 50 Kühe und Rinder verkauft, von welchen das Resultat der Deckung, weil sie ausgeführt wurden, unbekannt geblieben ist; eine Kuh krepirte. Von den übrigen gedeckten 267 Stück wurden 268 Kälber geboren, und nur 9 Stück, also nicht einmal $3\frac{1}{2}$ Prc. blieben güst, was indessen der Leistungsfähigkeit der Stiere nicht zur Last gelegt werden kann.

Diese günstigen Erfolge sind lediglich dadurch herbeigeführt worden, daß nur gute Stiere eingestellt und mit großer Sorgfalt für eigene Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde gepflegt wurden, was bei der früheren Einrichtung, wo der Stierhalter seinen Hauptnutzen in der Ersparung an Futter suchte, niemals zu erreichen gewesen wäre.

Vergleicht man nun die Vortheile, welche durch die jetzige Einrichtung den Viehbesitzern erwächst, mit den früher erlittenen Nachtheilen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die alte Einrichtung hat den hiesigen Viehbesitzern nach der vorstehenden Auseinandersetzung einen nachweislichen jährlichen Schaden zugefügt von . . . . 2580 Thlr.

Bei der jetzigen Einrichtung bleiben etwa 3 Prc. güst, also von 420 nur 13 Stück.

Der Schaden an Milch und Butter pro Stück inkl. des Verlustes eines Kalbes wie vorstehend angegeben, veranschlagt mit 25 Thlr. macht 325 Thlr.

Die Mehrkosten der neuen Einrichtung betragen . . . 335 „

in Summe 660 „

Es ergibt sich daher für die hiesigen Viehbesitzer durch die neue Einrichtung ein jährlicher nachweislicher Nutzen von . . . . 1920 Thlr.

Diese Zahlen liefern den Beweis, daß eine zweckmäßige Zuchtstierhaltung ganz enorme Vortheile gewährt, während die in fast allen Gemeinden noch übliche Beschaffung des Zuchtviehes im Wege des Mindestgebots oder in der Reihenfolge die allmählige Verarmung des Viehbesitzes, so wie die immer mehr fortschreitende Verschlechterung des Rindviehstandes zur Folge hat.

Daß bei den hiesigen Einwohnern eine derartige Einrichtung, welche die Hebung ihres Wohlstandes bezweckt, gute Aufnahme finden mußte, liegt auf der Hand und es bedarf daher auch kaum der Erwähnung, daß die neue Zuchtstiereinrichtung sich allseitigen Beifalls erfreut.

Baare Auslagen erwachsen der Stadtgemeinde bei dieser Einrichtung nur durch den Ankauf des jährlichen Hafer- und Strohbedarfs und den Lohn des Wärters; das nothwendige Heu wird auf den Gemeindewiesen produzirt, ist aber bei der gegenwärtigen Kostenberechnung der genauen Uebersicht wegen mit dem vollen Kostenbetrage in Ansatz gebracht worden.

Die Viehbesitzer zahlen ein jährliches Sprunggeld von 15 Sgr. pro Stück, die übrigen Kosten werden theils nur aus der Stadtkasse, theils auch aus dem Erlöse der verpachteten Winter-Schafweide ꝛc. gedeckt.

Wittlich, den 29. Juni 1867. Der Bürgermeister, Bottler.

Diese Resultate sind so überaus günstig, daß kein Bürgermeister unterlassen sollte, dieselben zur Kenntniß seiner sämmtlichen Gemeinderäthe zu bringen, um daran, wie schon oben angedeutet worden, bestimmte Vorschläge anzuknüpfen, wie je nach den lokalen Verhältnissen und Mitteln die Zuchtstierhaltung in den einzelnen Gemeinden allmälich am zweckmäßigsten einzurichten sein dürfte. Bei der Erörterung dieser Vorschläge ist nach Obigem besonders Folgendes zu beachten:

1) Die Zuchtstierhaltungs-Angelegenheit ist weder nach dem älteren französischen Rechte, noch nach der Gemeindeordnung als Gemeindeangelegenheit anzusehen, sondern muß eigentlich überall von den Kuhhaltern im freien Genossenschaftswege geregelt werden;
2) da aber derartige Bestrebungen zur Zeit noch an vielen Orten auf Schwierigkeiten stoßen, so wird, im Hinblick auf die eventuellen großen Verluste der Kuhbesitzer vorläufig noch gestattet, daß die Gemeindeverwaltungen diese Angelegenheit in Ermangelung entsprechender Genossenschaften ferner reguliren und namentlich einen Theil der dazu erforderlichen Geldmittel aus der Gemeindekasse bewilligen und verwenden, während die Kuhhalter den Rest, sei es in fixen Jahresbeiträgen, sei es als Sprunggeld zu tragen haben;
3) die mehrfach beantragte Erlassung von Strafbestimmungen für den Fall der Verwendung nicht angekörter Zuchtstiere gegen Geldzahlung ist höheren Ortes als eine unzulässige Beschränkung des freien Verkehrs auf das Bestimmteste abgelehnt worden;
4) als Muster zur Anbahnung genossenschaftlicher Einrichtungen auch auf diesem Gebiete der Landwirthschaft empfehlen wir nachstehende

Vereinbarung und Statuten für Stierhaltung in Merzig.

Durch vorhergegangene Bekanntmachung waren die Kuhbesitzer eingeladen worden, sich zu diesem Zwecke am Sonntag Nachmittag 1. September 1867, im trier'schen Hofe dahier einzufinden.

Unter Denen, welche der Einladung entsprachen, wurden folgende Statuten verabredet:

§. 1. Für die Zahl von je 80 Stück Kühen soll ein Stier angeschafft und die desfallsigen Unterhaltungskosten von den Kuhbesitzern, welche diesem Statut durch ihre Unterschrift beitreten, bestritten werden, und zwar nach der Zahl des sprungfähigen Rindviehstandes.

§. 2. Aus der Zahl derjenigen Kuhbesitzer, die diesem Statut beigetreten sind, wird alljährlich im Monat September ein Vorstand, bestehend aus 3 Vertrauensmännern, gewählt.

Diesen Vertrauensmännern liegt ob:

a. Für die Anschaffung guter Zuchtstiere, sowie für die gute Unterhaltung derselben möglichst Sorge zu tragen;
b. mit einer ihnen geeignet scheinenden Person wegen der Unterhaltung Verträge abzuschließen, und die Bedingungen zu vereinbaren;
c. die Unterhaltungskosten der Stiere auf die Kuhbesitzer nach Maßgabe des §. 1 zu vertheilen. Die Beiträge einziehen und event. gerichtlich eintreiben zu lassen;
d. das Stierhaltungswesen nach jeder Richtung zu kontrolliren und etwa sich ergebende Uebelstände zu beseitigen;
e. im Falle Streitigkeiten irgend welcher Art entstehen sollten, die ein gerichtliches Einschreiten erfordern, so wird dem Vorstand die Befugniß und Vollmacht hiermit ertheilt, die Sache vor Gericht zu bringen und dort zu vertreten.

§. 3. Es ist jederzeit gestattet, diesem Statut beizutreten; der Beitritt muß mit dem gesammtsprungfähigen Vieh, was Jemand besitzt, geschehen. Die Anschaffung weiterer Stiere kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die Zahl der weiter angemeldeten Kühe von Neuem 80 erreicht hat.

§. 4. An- und Abmeldungen über Zugang und Abgang des Viehbestandes können halbjährlich geschehen.

§. 5. Die Zeit der Gültigkeit wird vorläufig auf 3 Jahre festgesetzt und können während dieser Zeit nur Abänderungen erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder den Antrag dafür beim Vorstand schriftlich eingereicht haben.

§. 6. Der Vorstand beruft alljährlich die beigetretenen Mitglieder und erstattet Bericht ab.

Geschehen zu Merzig, den 1. September 1867.

Folgen die Unterschriften.

Auf diese Statuten machten sich Besitzer von bis 60 Kühen verbindlich, einer solchen Gesellschaft beizutreten. Sobald die Zahl von 80 Kühen erreicht ist, werden die Theilhaber zur Wahl des Vorstandes eingeladen werden und wird alsdann der gewählte Vorstand in der Sache weiter gehen.

3. Schweine.

Die Schweinezucht ist für die Gebirgsgemeinden des Bezirks von größter Wichtigkeit. Aus ihr ziehen nicht blos der kleine, sondern auch die meisten mittleren Wirthe so viel baares Geld, um die Staats- und Gemeindeabgaben zu geben. Die Ferkel werden nämlich von hausirenden Händlern aufgekauft und wird das 6 bis 9 Wochen alte Ferkel mit 3 bis 5 Thlr. bezahlt. Die so gesammelten Heerden werden im Niederlande abgesetzt. Sind dort die Kartoffeln nicht gerathen, so daß es an Futter fehlt, so pflegt der Preis der Ferkel bis auf 1 Thlr. zu sinken. Die zur Hebung der Schweinezucht versuchten Kreuzungen haben bisher keine günstigen Resultate ergeben, so daß sich die Zucht der großen, hochbeinigen, langhaarigen Landesrace immer noch am besten rentirt.

Die königliche Regierung sucht in derselben Weise die gehörige Haltung der Zuchteber einzuführen, wie dies oben hinsichtlich der Zuchtstiere beschrieben ist. Na-

mentlich lassen sich die Kreisthierärzte keine Mühe verdrießen, um gelegentlich der Anlörung der Zuchtstiere auch die Zuchteber zu besichtigen und die nöthigen Vorschläge zur Hebung der Schweinezucht zu machen.

4. Schafe.

Mit der fortgeschrittenen Ackerkultur, insbesondere mit der größeren Parzellirung der Ackerländereien, der Sommerung des Brachfeldes, der Umwandlung der Oedländereien in Acker und Wald ist die Schafhaltung zurückgegangen. Ueberhaupt handelt es sich nicht um Schafzucht, sondern um Fleischproduktion. Soweit man den öden Weidgang noch nicht in Gemäßheit des § 5 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 aufgehoben hat, wird die Schafhaltung gewöhnlich nur von wenigen wohlhabenderen Einwohnern, welche in der Regel auch die einflußreichsten Mitglieder des Gemeinderaths sind, ausgeübt, weil der kleine Wirth sich überzeugt hat, daß ihm beim Austrieb einiger weniger Schafe selten ein Reinertrag übrig bleibt. Im günstigsten Falle kompensirt sich bei ihm die Zuzucht mit den Sterbefällen, so daß ihm nur der Gewinn aus der Wolle zum Werthe von 12—15 Sgr. pro Pfd. übrig zu bleiben pflegt. Dieser wenige Gewinn bringt allerdings noch insofern indirekten Nutzen, als die Wolle in der Winterzeit von vielen Familien gesponnen, gestrickt oder mit Garn von Flachs und Hanf als Einschlag zu „Tirtei" verwebt wird, woraus sich die Gebirgsbevölkerung recht zweckmäßige Kleidungsstücke für beide Geschlechter zu machen pflegt.

Günstiger stellt sich der Ertrag der Schafzucht für die wohlhabenderen Einwohner, welche 60—80 Stück Schafe halten, indem diese außerdem die durch die Gebirgsweide besonders schmackhaften Fetthämmel verkaufen.

Wird nun in Folge dieser sehr einseitigen Ausnutzung der Gemeindeviehweide und der Gemeindeödländereien endlich trotz des hartnäckigen Widerstandes dieser Schafhalter die Urbarmachung der Gemeindeödländereien und die Aufhebung der vaine pature durchgesetzt, wie dies z. B. im Kreise Bitburg bereits vielfach geschehen ist, so sind die größeren Grundbesitzer, welche noch ferner Schafe halten wollen, genöthigt, eigene Heerden einzurichten und die nöthige Weide zu pachten. Mehrere im Kreise Daun ansässige Landwirthe machen in dieser Weise gute Geschäfte, indem sie die Sommerweide in der Eifel und die Winterweide im Mosel- oder Saarthale pachten. Sie verkaufen in Frankreich (nicht selten erst auf dem pariser Markte) das Paar fetter Hammel zu 10—15 Thlr. und außerdem die von ihnen ausgemerzten Mutterschafe an die kleinen Schafhalter. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Schafhaltung mit vielen Inkonvenienzen verbunden ist. Im Kreise St. Wendel gibt es z. B. noch cirka 6000 Morgen Gemeindeöd- und Wildländereien, von denen mindestens $\frac{1}{3}$ in den steilen Berghängen liegt und durch die übermäßige Ausübung der Schafweide schon so weit verwüstet ist, daß wenn diese Grundstücke noch auf weitere 10—20 Jahre à 100 Morgen zu $2\frac{1}{2}$—5 Thlr., also der Morgen zu $1\frac{1}{2}$—3 Sgr. verpachtet würden, nach Verlauf dieser Frist der wenige vorhandene Boden durch das Abspülen und Abtreten vollständig verschwunden sein und nur der kahle Fels übrig bleiben würde. Auf einem Banne von 2000 Morgen pflegt man dort die Winter- und Sommer-Schafweide etwa zu 200 Thlr., den Morgen also zu 3 Sgr. zu verpachten. Nimmt man den Reingewinn des Pächters, einschließlich des Erlöses, den er aus dem Pferche zieht, zu 50 Prc. des Pachtpreises an, so würde sich der jährliche Werth der Schafweide für den ganzen Bann etwa zu 300 Thlr., also pro Morgen

auf 4½ Sgr. schätzen lassen. Diese Wildländereien aber gewähren kaum ⅓ der auf den anderen Ländereien vorhandenen Schafweide.

Die königliche Regierung ist sonach bestrebt, die Schafheerden in den Gemeinden zu beseitigen, wo es denselben an genügender Weide fehlt, so daß die bestandenen Wiesen und Felder durch sie beschädigt und die Ausdehnung des viel wichtigeren Futterbaues gehindert wird. Zur Stallfütterung der Schafheerden hat man sich noch selten entschlossen.

5. Ziegen.

Die Ziegenhaltung ist besonders in der saarbrücker Industriegegend für die dortigen Bergwerks- und Fabrikarbeiter von großer Wichtigkeit, weil die Ziegen ihnen die Kühe ersetzen. Während es im Jahre 1816 nur 3419 Ziegen im Bezirke gab, zählte man im Jahre 1864 im Ganzen 22 383 Stück.

6. Federvieh.

Man hält hier das gewöhnliche Federvieh. Jedoch ist zu bedauern, daß auf Hühnerzucht und Eierhandel so wenig Sorfalt verwendet wird, während das benachbarte Frankreich und namentlich Metz mit gutem Beispiele vorangegangen ist, so daß letzteres sogar den trier'schen Bedarf zum Theil deckt.*)

III. Jetziger Stand der Viehzucht in den einzelnen Kreisen des Bezirks.

Im Kreise Prüm ergeben die statistischen Nachrichten von 1861 über den Viehstand Folgendes:

vorhanden waren:	deren kommen auf die □Meile	Familie (à 5 Köpfe)
1 Esel	—	—
1 451 Pferde (⅓ unter 3 Jahren)	87,5	0,2
20 875 Stück Rindvieh (über ⅓ Jungvieh)	1250	2,9
28 170 Schafe	1750	4,0
4 133 Schweine	250	0,6
1 119 Ziegen	68	0,14

*) In den Jahren 1843—1847 wurden in England im Mittel jährlich 73 Mill. Eier importirt, in den nächsten 5 Jahren schon 103 Mill., dann 147 Mill., dann 163 Mill. Stück. Im Jahre 1863 kamen 203.313 316 Stück Eier nach England, 1864 dagegen 335.398 240 und 1866 sogar 438.828 880 Stück, also mehr als 1 Mill. täglich; Frankreich lieferte für diese Einfuhr etwa 11mal so viel, als die übrigen Länder zusammen genommen, unter denen Belgien die erste Stelle einnimmt.

Der Eierverbrauch der Stadt Paris, 74 Mill. im Jahre 1807, ist auf 174 Mill. Stück im Jahre 1853 gestiegen. Die Gesammtausfuhr Frankreichs an Eiern hatte von 1815—1835 im Mittel jährlich einen Werth 2.786 000 Frcs. 1850 schon von 7.512 000 Frcs., 1858 von 10.418 000 Frcs., 1865 von 37.650 000 Frcs. und 1866 von 42.334 000 Frcs.

Mittelst der Eisenbahnen kann Deutschland sehr wohl an dem Welt-Eierhandel Theil nehmen. In Leipzig besteht bereits ein solches Exportgeschäft, welches in Bayern, Böhmen, Oesterreich und Ungarn, Lieferungsverträge abgeschlossen und auf dem londoner Markte vortreffliche Geschäfte gemacht hat. Der Absatz ist nämlich geradezu unbeschränkt.

Die Pferde gehören durchgehends der verbesserten Eifelraçe an, welche wegen ihres gedrungenen Baues für die Gegend besonders geeignet ist, werden aber nur zum geringeren Theile im Kreise selbst erzogen. Ueber die Hälfte des Bedarfs wird aus dem Bitburgischen und Luxemburgischen entnommen. Im Allgemeinen erhalten die Pferde bei schwerer Arbeit ein sehr nahrhaftes Futter, bis 18 Pfd. Hafer täglich. Die jungen Pferde werden bereits im dritten Jahre zur Arbeit herangezogen.

Die einheimische Rindvieh-Raçe ist wohlgebaut, von fast mittlerer Größe; sie scheint durch Kreuzung mit birkenfelder Vieh zur Zeit verbessert worden zu sein. Vollständige Stallfütterung findet nur ausnahmsweise statt; allgemein wird die Weide auf Wiesen, Schiffel- und Ackerländereien zur Hülfe genommen. Die Zahl des Jungviehes ist, jener der Kühe und Ochsen gegenüber, unverhältnißmäßig groß, was von der vorwiegenden, die Anzucht erleichternden Weidefütterung herrührt.

Die Zucht veredelter Schafe ist wegen des Klima's, sowie wegen der Beschaffenheit und Parzellirung des Bodens nicht möglich. Die halbveredelten und gewöhnlichen Schafe finden, meistens halbfett, nach außen Absatz, oder werden auf Weiden im Luxemburgischen zur Nachmast getrieben. Nur wohlhabendere Besitzer halten Schafe und überwintern höchstens 60—80 Stück. Die Schafe werden dorfweise von einem gemeinschaftlichen Hirten hauptsächlich auf Wildländereien gehütet.

Im Kreise Daun waren im Jahre 1861 vorhanden und kamen auf die

		□ Meile	(Familie à 5 Köpfe)
Pferde über 10 Jahren	381	35	—
„ zwischen 3—10 Jahren	512	47	—
Füllen bis zum 3. Jahre	251	22	—
Stiere (Bullen)	94	8	3
Ochsen	3 897	352	
Kühe	7 464	679	
Jungvieh	4 934	448	
halbveredelte Schafe	2 738	249	9
unveredelte Landschafe	19 293	1754	
Schweine	2 969	269	
Ziegen	798	72	
Esel	3		

Die Pferde gehören zur eifler Raçe. Behufs Veredelung derselben wurde 1853 eine Beschälstation (Percheronhengste) zu Rockeskyll errichtet, welche jedoch schon seit mehreren Jahren wieder eingegangen ist. Die Züchtung liegt nur den bäuerlichen Grundbesitzern ob, welche dem Fohlenmarkte zu Mayen jährlich wohl über 200 Füllen, meistens unter einem Jahre alt, zum Preise von 30—80 Thlrn. zuführen.

Die Rindviehzucht hat mit der Agrikultur und in Folge des erleicherten lukrativen Absatzes außerordentlich zugenommen. Für Verbesserung der kleinen eifler Raçe durch gute Zuchtstiere ist Manches geschehen.

Unter den größeren Grundbesitzern sind mehrere, die nur birkenfelder, andere die nur holländisches, und noch andere, die nur westerwälder Rindvieh halten. Die Stallfütterung ist zwar eingeführt, wird jedoch nur von einzelnen intelligenten Ackerwirthen konsequent beibehalten, während die übrigen Viehbesitzer nach wie vor die Weiden betreiben. Rindvieh wird nur zum Haushaltsgebrauche gemästet. Die Ackerwirthe befassen sich gern mit der Anzucht von Jungvieh wegen des gewinnbringenden Absatzes nach andern Gegenden.

Die Schafzucht wird in der Art betrieben, daß einzelne wohlhabendere Grundbesitzer 5—100 Stück halten, dieselben im Sommer und Winter auf die Stoppelweide und auf die Gemeinde-Oedländereien treiben; bei tiefem Schnee werden die Schafe in die engen dumpfen Ställe mit magerem Futter eingestallt. Nur 4 größere Grundbesitzer halten mit namhaftem Gewinn eigene Heerden, die sie im Sommer auf eigene oder gepachtete Weiden in der Nähe, im Winter auf die sogenannten Winterweiden an der Mosel schicken. Die Besitzer der gemeinschaftlichen Heerden finden ihre Rechnung einzig in der Wolle, die gedachten 4 Grundbesitzer daneben noch im Absatz der fetten Hämmel und ausgemerzten Mutterschafe.

Im Kreise Bitburg waren im Jahre 1861 vorhanden und kommen auf die

		□Meile	(Familie à 5 Köpfe)
Füllen bis zum 3. Jahre	439	182	0,29
Pferde über 3 Jahre	2 116		
Esel über 1 Jahr	14	1	—
Stiere (Bullen)	144	1471	2,39
Ochsen	3 634		
Kühe	10 083		
Jungvieh	7 082		
unveredelte Schafe	15 210	1656	2,69
halbveredelte Schafe	8 373		
Ziegen	1 665	117	—
Schweine	7 727	542	0,88

Der Kreis hat gute kräftige Pferde, deren Raçen jedoch nicht angegeben werden können, weil sie aus den verschiedensten Kreuzungen hervorgegangen sind. Dermalen ist eine königliche Beschälstation in Bitburg.

Die Rindviehzucht ist im Fortschreiten begriffen. Versuche zur Einführung fremder Raçen (schweizer, holländer, durhamer) waren auch hier nicht vom erwarteten Erfolge begleitet. Man ist daher bestrebt, die einheimische Raçe zu verbessern. Doch hat neuerdings die Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Bitburg Veranlassung zur Beschaffung von Stieren der Glan- und der Charoloisraçe gegeben, die in diesem Kreise bisher auch geblieben sind.

Die Schafheerden sind von den meisten Gemeinden abgeschafft und nur von den einzelnen größeren Grundbesitzern beibehalten worden. Die Stallfütterung ist ziemlich allgemein eingeführt.

Im Kreise Wittlich fanden sich 1861 vor:		Davon kommen auf die	
		□Meile	(Familie à 5 Köpfe)
Pferde bis zu 3 Jahren	123	11	—
" darüber	1 037	89	0,142
Stiere (Bullen)	90	8	—
Ochsen	3 107	266	0,425
Kühe	8 960	768	1,226
Jungvieh	5 044	432	0,691
halbveredelte Schafe	2 830	242	0,387
unveredelte "	14 139	1212	1,936
Ziegen	817	70	0,112
Schweine	5 321	456	0,729

Der Pferdeschlag des Kreises ist von mittlerer Größe, ruhigem Temperamente, etwas schwerfälligem aber kräftigem Baue. Eine bestimmte Raçe kann auch hier nicht angegeben werden. Dem Viehmarkte in Wittlich werden jährlich etwa 60 halbjährige Füllen aus dem Kreise selbst zugeführt und mit 30—50 Thlr. bezahlt.

Unter dem Rindvieh ist die eifler Raçe am stärksten vertreten, indessen durch Kreuzung mit birkenfelder und Glanvieh erheblich verbessert. Die wittlicher Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins erstrebt seit den letzten Jahren die Einführung der St. Wendeler- resp. Schweizerraçe und geht die Stadt Wittlich darin mit rühmlichem Beispiele vor, wie wir dies bereits oben dargethan haben. Milchwirthschaft wird wenig betrieben. Aufzucht zum Verkaufe ist vorherrschend und findet Mästung nur für den ökonomischen Bedarf statt.

Die Schafzucht beschränkt sich auf die Eifelgemeinden und auf Thiere gewöhnlicher Raçe. Wollproduktion ist die Hauptsache, Mästung dagegen nur Nebenzweck. Das Stück wird mit 2½—4 Thlr. bezahlt. Fast allenthalben ist die Stallfütterung eingeführt. Schaf- und Schweineheerden werden dagegen noch in vielen Gemeinden gehalten.

Im Kreise Bernkastel waren 1861 vorhanden und kommen auf die

		□ Meile
Pferde und Füllen unter 3 Jahren	82	44
„ über 3 - 10 Jahre	617	
„ „ 10 „	440	
Stiere	116	1653
Ochsen	3 136	
Kühe	10 543	
Jungvieh (exkl. Kälber unter ½ Jahre)	6 283	
Schafe und Lämmer	11 815	973
Schweine über 6 Monate	4 043	560
„ unter 6 „	2 754	
Ziegen	1 760	1
„ -Böcke	63	

Die Pferde gehören durchschnittlich der Landesraçe an; die frühere Beschälstation in Morbach ist wegen geringer Frequenz eingegangen.

Das Rindvieh gehört theils der Landes-, theils der birkenfelder und Glanraçe an, oder ist mit diesen gekreuzt. Zielstiere werden in der Regel von den beiden letztgedachten Raçen gehalten. Die Kühe dienen den Nahrungszwecken und dem Fuhrwesen. Milchwirthschaften sind nicht vorhanden.

Die Schafzucht besteht nur für den eigenen Bedarf; ist daher nicht bedeutend und in Abnahme begriffen.

Der Landkreis Trier zählte 1861

		□ Meile
Pferde bis zu 3 Jahren	460	175
„ über 3 – 10 Jahren	1 295	
„ „ 10 Jahre	1 288	
Stiere (Bullen)	117	1542
Ochsen	3 299	
Kühe	15 604	
Jungvieh (exkl. Kälber unter ½ Jahr)	7 895	
Schafe	18 308	1054
Schweine und Ferkel	7 070	—

Die Pferde gehören hauptsächlich den Raçen der Eifel und des Hochwaldes an, werden aber mit den beim Handel aus den Ardennen und dem Niederlande eingeführten häufig gekreuzt. Das Pferd des Hochwaldes ist von geringerem Körperumfang und gehört einem leichteren Arbeitsschlage an, als das der eifler Raçe.

Aehnlich wie die Pferde, theilt sich auch das Rindvieh in die obengedachten beiden Hauptklassen, mit der Modifikation, daß hier die Raçen durch Kreuzung mit der birkenfelder= oder Glanraçe den letzteren mehr oder weniger näher gebracht sind. Die Rindviehzucht liefert mehr Vieh, als der Bedarf der Gegend erheischt, daher häufige Aufkäufe desselben, namentlich für Frankreich, Belgien und Luxemburg gemacht werden.

Die Mastung des Rindviehes wird hauptsächlich in den größeren Wirthschaften des Moselthales betrieben, indem die Arbeitsochsen im Herbste nach vollendeter Feldbestellung im Stalle verbleiben und mit guter Fütterung versehen werden.

Im Stadtkreise Trier betrug der Viehstand 1861:

1) an Pferden:	a. unter 3 Jahren	16	
	b. von 3—10 Jahren	181	
	c. über 10 Jahre	245	
		=	442
2) an Rindvieh:	a. Bullen	11	
	b. Ochsen	326	
	c. Kühe	1640	
	d. Jungvieh (exkl. Kälber unter ½ Jahre)	290	
		=	2267
3) an Schafen und Lämmern und zwar nur halbveredelte			1085
4) an Schweinen	a. unter 6 Monaten	388	
	b. über 6 „	734	
		=	1122
5) an Ziegen			149

Auf die □ Meile kommen von jeder Viehgattung $\frac{1}{10}$ weniger, als vorstehend angegeben.

Die Pferde des Stadtkreises, die größtentheils in der Stadt Trier vorhanden sind, gehören verschiedenen Raçen des In= und Auslandes an. Beim Rindvieh ist die nämliche Raçe, wie im Landkreise vorherrschend, doch hat man auf den größeren Gütern auch die schweizer und holländische Raçe eingeführt, und deren Kreuzung mit der heimischen versucht. Schafe werden nur auf den größeren Gütern gehalten, und findet die Schweinezucht nur ausnahmsweise statt. Junge Schweine, die man aus der Umgegend Triers auf den Markt bringt, werden angekauft und gemästet, dann aber entweder zum eigenen Verbrauche geschlachtet oder verkauft.

Im Kreise Saarburg waren Ende 1861 vorhanden:

Füllen und Pferde unter 3 Jahren	699
Pferde von 3—10 Jahren	1679
„ über 10 Jahre	1486
Stiere (Bullen)	141
Ochsen	585
Kühe	7304
Jungvieh (exkl. Kälber unter ½ Jahr)	3556
Schafe, halbveredelte	185
„ unveredelte	1982
Schweine über 6 Monate	5782
„ unter 6 „	1807
Ziegenböcke	62
Ziegen	1067
Esel	4

Die Pferde gehören theils der kleinen Wald- oder Hochwaldraçe, theils der Gau- oder Landesraçe an, letztere eine Kreuzung der eifler oder ardenner Raçe. Die Gauraçe ist kräftiger, als die Hochwaldraçe, aber ohne regelmäßige Formen. Es werden durchgehends 200—250 Füllen jährlich von den Landwirthen gezüchtet.

Beim Rindvieh ist zumeist die einheimische, auf einzelnen größeren Gütern und in Saarburg auch die Glan- und birkenfelder Raçe vertreten.

Im Kreise Merzig waren Ende 1861 vorhanden:

im Ganzen		auf der □Meile
2703	Pferde	355,7
10 742	Stück Rindvieh	1413,5
6311	Schafe	830,4
4970	Schweine	653,9
1298	Ziegen	170,8
7	Esel	—

Bei den Pferden sind 3 Hauptarten zu unterscheiden. Die Gemeinden des Kalkgebietes haben starkknochige, gedrungene Pferde, an die ardenner Raçe erinnernd; in der nördlichen und nordöstlichen Gegend des Kreises wird die waldländer Raçe, jedoch meist entartet und verkommen betroffen; im mittleren und südlicheren Theile des Kreises findet sich ein durch die Beschälstationen zu Lebach und Münchweiler, sowie durch die köllerthaler Hengste veredelter Schlag.

Die Rindviehzucht steht auf keiner hohen Stufe; der größtentheils vorhandene Schlag ist aus einer Kreuzung der landes- mit der birkenfelder und schweizer Raçe hervorgegangen. Das beste Vieh besitzt die Umgegend von Wadern; das schlechteste das haustadter Thal und der Hochwald.

Die Schafzucht ist noch eine ziemlich ausgedehnte; die Thiere werden das ganze Jahr über zur Weide getrieben und nur bei hohem Schnee oder anhaltender Regenwitterung im Stalle gefüttert. Es bestehen noch sehr viele Gemeindeheerden. Der vierte Theil der vorhandenen Schafe lebt in der Bürgermeisterei Haustadt, ist aber meist Eigenthum der jüdischen Handelsleute zu Merzig, welche die Schafe in der Regel unter der Bedingung verleihen, daß der Schafhalter die halbe Wolle und halbe Zucht, bei Hämmeln die ganze Zucht erhält. Schafe werden mit 5—6 Thlr. pro Stück bezahlt.

Der Kreis Saarlouis zählte Ende 1861:

	im Ganzen	auf die □Meile	auf die Familie à 5 Köpfe
Pferde	3928	502,7	0,36
Rindvieh (Stück)	14 842	1900,0	1,37
Schafe	5039	645,0	0,47
Schweine	7119	911,4	0,66
Ziegen	2198	281,4	0,21
Esel	51	6,5	—

Die gewöhnlichen Zugpferde sind aus einer Mischung der zweibrücker, eifler, ardenner und lothringer Raçe hervorgegangen, durchgängig nicht sehr groß, auch nicht fein, aber sehr stark gebaut und dauerhaft. Durch Kreuzung mit Raçen aus königlichen Landgestüten (Percheron- und flamischen Beschälern) ist besonders in der Gegend von Lebach eine wesentliche Verbesserung des Pferdeschlages herbeigeführt worden. Die Züchtung ist von nicht großer Ausdehnung und gebricht den Fohlen namentlich der Aufenthalt im Freien.

Das Rindvieh ist aus Kreuzung der ursprünglichen Landes- mit der Glan- und der birkenfelder Raçe hervorgegangen. Von kleiner Gestalt, bedürfen namentlich die Kühe verhältnißmäßig wenig Futter und werden leicht fett; gute Milchkühe sind selten. Zugochsen werden nur wenige gehalten. Neben der Milchgewinnung dient das Rindvieh beim Gespann und wird selten gemästet, wohl aber werden Rinder und Kühe zum Verkaufe gezogen.

Die Schafzucht ist unbedeutend, und in den bevölkerten industriellen Theilen des Kreises bereits gänzlich verschwunden. Sie ist nämlich nur noch in den Gemeinden Felsberg und Niederlimberg (der Bürgermeisterei Wallerfangen) sowie in den Bürgermeistereien Lebach, Bettingen, Nalbach und Kerlingen vertreten und erstreckt sich hauptsächlich auf die grobwollige Landesraçe; veredelte Schafe kommen höchst selten vor.

Die Stallfütterung ist beim Rindvieh allgemein. Weide findet man nur noch auf Stoppelfeldern und auf Wiesen (nach der Grummetschaar). Schafe, Schweine und Ziegen gesellen sich auf der Weide beisammen.

Im Kreise Saarbrücken waren Ende 1861 vorhanden und kommen auf die

		□Meile	Familie à 5 Köpfe
Füllen bis zum 3. Jahre	299		
Pferde von 3—10 Jahren	1424	424	0,23
„ über 10 Jahre	1246		
Esel	9	—	—
Stiere (Bullen)	105		
Ochsen	644	1418	0,71
Kühe	7014		
Jungvieh	2166		
Schafe, halbveredelte	179	441	0,24
„ unveredelte	2907		
Ziegen	3431	448	0,27
Schweine unter 6 Monate	1511	545	0,30
„ über 6 „	2310		

Mit Pferdezüchtung befassen sich nur wenige Leute in den Bürgermeistereien Ludweiler, Kleinblittersdorf, Bischmisheim, Heusweiler und Sellerbach. In erstgenannter Bürgermeisterei (im Varnet) ist eine kleine Pferderaçe vorherrschend; stärker und kräftiger ist der einheimische Schlag in den Bürgermeistereien Kleinblittersdorf und Bischmisheim; den stärksten Knochenbau und die größte Ausdauer besitzt der Pferdeschlag der übrigen vorgenannten Bürgermeisterei-Bezirke, dessen Erhaltung und Fortzüchtung durch königliche Landbeschäler erstrebt wird.

Auf den Steinkohlen-Gruben findet eine große Anzahl von Pferden, die sich 1861 auf 351 Stück belief, Verwendung.

Unterm Rindvieh wird fast durchgängig die einheimische Raçe betroffen, deren Veredelung durch Zuchtstiere der Glan- und schweizer Raçe erzielt wird.

Schweine und Schafe sind von gewöhnlicher Raçe. Schafheerden existiren noch in den Bürgermeistereien Kleinblittersdorf, Bischmisheim, St. Arnual und Heusweiler; daneben noch solche, die auf den Gemarkungen von Malstadt, St. Johann und Saarbrücken von städtischen Metzgern gehalten werden. Nennenswerthe Viehmästung trifft man nur in Verbindung mit den Brauereien zu St. Johann und Saarbrücken, welche auswärtiges Vieh, namentlich Ochsen, einstellen.

Im Kreise Ottweiler ergaben sich 1861 folgende Viehbestände:

Füllen unter 3 Jahren	110	1344
Pferde von 3—10 Jahren	585	
„ über 10 Jahre	649	
Esel	5	
Stiere	97	10 758
Ochsen	767	
Kühe	7088	
Jungvieh	2806	
Schafe, veredelte	235	5780
„ halbveredelte	1050	
„ unveredelte	4495	
Ziegen und Böcke	2248	
Schweine über 6 Monate	1376	2836
„ unter 6 Monate	1460	

Durchschnittlich kommen auf 29 Köpfe der Bevölkerung 1 Pferd und auf 4 Köpfe 1 Stück Rindvieh. Die Pferde gehören sehr gemischten Raçen an, ihre Züchtung ist gering. Dieselben werden meist als Lastthiere verwendet. Nur in wenigen Ortschaften, wie in Dirmingen und Berschweiler, werden die Pferde größtentheils zum Zwecke des Ackerbaues benützt und einige Füllen gezogen. Im Uebrigen wird der Bedarf dieser Thiergattung gewöhnlich aus der Eifel und den Ardennen eingeführt.

Beim Rindvieh ist die Glan- und birkenfelder Raçe repräsentirt; doch taucht mitunter auch die schweizer und holländer Raçe auf und finden Kreuzungen der bezeichneten 4 Raçen statt. In dem hochgelegenen westlichen Theile des Kreises findet sich wohl auch noch das sogenannte hochwälder Kleinvieh vor. Der herrschende Rindviehschlag ist im Allgemeinen schön und bei guter Pflege gewinnbringend.

Die Rindviehzucht erstreckt sich meistens nur auf den Bedarf und nur junge Stiere werden zum Verkaufe nach anderen Gegenden aufgezogen.

Die Schafzucht ist in steter Abnahme begriffen, da die Weide immer beschränkter wird, es auch an größeren Gütern fehlt, und eine geregelte Fruchtfolge nach bestimmten Lagen selten beobachtet wird.

Im Kreise St. Wendel stellte sich die Gesammtzahl des vorhandenen Viehes und dessen Verhältniß zur Bodenfläche und Einwohnerzahl im Jahre 1861 wie folgt:

Es waren vorhanden und kommen auf die

		□Meile	Familie à 5 Köpfe
Pferde	1883	197,1	0,22
Stiere	136	2283,4	2,64
Ochsen	2171		
Kühe	10 485		
Jungvieh	9015		
Schafe	11 982	1254,6	1,45
Schweine	5938	621,7	0,72
Ziegen	1380	144,5	0,16
Esel	7	0,7	—

Die Pferde gehören theils der hochwälder, theils der ardenner Raçe an. Pferdezucht wird wenig betrieben. Ein 5—6jähriges, wenn auch nicht fehlerfreies, sonst aber zur Arbeit tüchtiges Pferd kommt zwischen 120—150 Thlr. zu stehen.

Das Rindvieh zeichnet sich durch guten Bau, Ergiebigkeit an Milch und große Mastfähigkeit aus, ist im Handel deßhalb sehr gesucht und figurirt meist unter dem

Namen birkenfelder Vieh. Dasselbe gehört der Glan- und donnersberger Raçe an und wird in der Gegend von St. Wendel vielfach mit der schweizer Raçe gekreuzt. Die Güte des Rindviehes ist im ganzen Kreise ohne bemerkenswerthen Unterschied und nur in Verbindung mit dem höheren oder geringeren Grade der Wohlhabenheit der Gemeinden in Verbindung zu stellen.

IV. Viehkrankheiten.

Im Allgemeinen hat man nicht Ursache über den Gesundheitszustand der Hausthiere zu klagen, da weder Seuchen, Krankheiten, noch kontagiöse Uebel eine große Plage unseres Landes sind. Von letztern Krankheiten sind es die Rotzkrankheit bei den Pferden und der Milzbrand beim Rindvieh und den Schweinen, die am häufigsten vorkommen, die aber bei der guten Handhabung der Sanitätspolizei selten eine Ausdehnung gewinnen, sondern meistens beim Entstehen unterdrückt werden. Die Rotzkrankheit entwickelt sich bei Pferden seltener spontan, als durch Einschleppung aus der Provinz Luxemburg und aus Frankreich. Die Milzkrankheit beschränkt sich fast auf die obere Saargegend, in der sie fast jedes Jahr zum Vorschein kommt und ihre Opfer fordert. In unsern bergigen Gegenden kennen wir sie kaum dem Namen nach. Dem Auftreten des Milzbrandes in gedachter Gegend dürfte die dort häufig statthabende Sumpfausdünstung zu Grunde liegen.

V. Vieh-Versicherungsvereine.

(Kuhladen.) *)

1.

Nachdem zur Hebung des ländlichen Kreditwesens in No. 22 des Amtsblattes de 1865 auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Kreis-Darlehns- und Sparkassen in Verbindung mit den bürgermeistereiweise einzurichtenden Sammelkassen und in No. 34 desselben Blattes auf den eurener Kreditverein unter Mittheilung der Statuten als nachahmenswerthes Beispiel aufmerksam gemacht worden ist, wollen wir hiermit eine andere gemeinnützige Einrichtung empfehlen, durch welche schon viele der Rheinprovinz angehörige ländliche Familien vor der aus dem unverschuldeten Viehverluste entstehenden Gefahr des wirthschaftlichen Ruins lediglich im Wege der Selbstsorge und Selbsthülfe bewahrt und allmälig zu größerem Wohlstande gebracht worden sind: wir meinen die sich seit etwa 50 Jahren vom Niederrhein her immer weiter über die Rheinprovinz verbreitenden, kleinen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Viehversicherungs-Gesellschaften, die sogenannten Kuhladen, von denen in dortiger Gegend schon etwa 200 mit einem Versicherungskapital von circa 1½ — 2 Millionen Thalern bestehen. Nach den uns vom Landrathe des Kreises Mettmann (im Regierungsbezirk Düsseldorf) gemachten Mittheilungen haben sich diese Kuhladen als ein vorzügliches Mittel bewährt, um eines Theils die kleinen Wirthe vor der ihnen in der Regel verderblichen Hülfe der Viehverleiher und der kreditgebenden Viehhändler zu bewahren, andern Theils eine aus der Verarmung solcher Familien entstehenden Ueberbürdung der Gemeinde-Armenkasse vorzubeugen, so daß es sich hier also um ein Unternehmen handelt, welches allen Einwohnern gleichmäßig zum Vortheil gereicht, ohne irgend Jemand eine bedenkliche Verpflichtung aufzubürden.

*) Siehe Amtsblatt de 1865, Seite 479.

Während die großen Viehversicherungs-Gesellschaften bisher noch immer an den Kosten gescheitert sind, haben diese kleinen Vereine kein Betriebskapital zu verzinsen, keine Dividenden, Tantièmen und fast keine Generalverwaltungskosten, namentlich keine Reise- und Korrespondenzkosten, Liquidationen der Sachverständigen u. s. w. zu tragen. Bei den Kuhladen ist außerdem jedem Mitgliede die Möglichkeit geboten, an der in der Regel unentgeltlich stattfindenden Geschäftsleitung selbstthätigen Antheil zu nehmen oder wenigstens die ganze Verwaltung zu überwachen. Je einfacher die Statuten gehalten werden, je verständlicher sie jedem Theilnehmer sind, je schneller der Bauer sich also als vollberechtigtes Mitglied der Genossenschaft fühlen lernt, desto früher wird das ihm eigenthümliche Mißtrauen gegen jede derartige Neuerung überwunden werden.

Nach den am Niederrhein gemachten Erfahrungen pflegen die Prämien nur 2—3 Prozent des Versicherungswerthes zu betragen. (2 pCt. pflegen zu genügen, wenn das Vieh in der Gegend selbst angezogen und nicht besonders ungünstigen klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist.) Tritt ein Schaden ein, so wird in kürzester Frist (gewöhnlich schon binnen 14 Tagen) Ersatz geleistet, was für den kleinen Mann wiederum von der größten Wichtigkeit ist. Solche Lokalvereinigungen dürfen aber nicht größer sein, als die gegenseitige Ueberwachung und die einfache Verwaltung bedingen, so daß die Grenzen einer mäßig großen Bürgermeisterei nicht zu überschreiten sind. Dagegen kann sich schon in einer einzelnen Gemeinde ein Verband mit Nutzen bilden, wenn auch nur etwa 20 Personen mit 50 Stück Vieh zusammentreten.

Wichtig ist die bei der Aufnahme und später jährlich oder halbjährlich zu wiederholende Schätzung, sei es nach bestimmten Werthsummen, sei es nach dem lebenden Gewicht. Die Versicherungssumme wird dann im ersten Falle entweder zu 6—10 Thaler unter jenem Werthe oder zu [illegible] — [illegible] desselben, im andern Falle aber zu 8, 9 — 10 Thaler pro 100 Pfund festgestellt. Man findet auch die sehr zweckmäßige Bestimmung, daß mehr wie die Hälfte nur am Schlusse des Jahres vergütet wird und zwar nur soweit nach Verwendung der Prämien und der bestimmt begrenzten Nachschüsse ein Kassenbestand oder Mittel im Reservefonds noch vorhanden sind. Den Ersatz in einer ein für alle Mal oder wenigstens für eine ganze Schätzungsperiode bestimmten Summe zu gewähren, ist zwar einfach, aber nur solchen Gemeinden zu empfehlen, in welchen gewöhnliches Landvieh von wenig abweichender Qualität gehalten wird.

Die Normirung der Prämien erfolgt häufig durch Erhebung eines Prozentsatzes der Versicherungssumme (1—3 pCt.), oder es wird jährlich eine in Monats- oder Quartalraten zu erhebende bestimmte Anzahl von Pfennigen (4—12) von jedem Thaler der Versicherungssumme ausgeschrieben, oder es wird eine bestimmte Summe (etwa 4 Pfennige vom Thaler) so oft erhoben, als die Ausgaben erfordern, oder der Beitrag wird jedesmal, wenn Vergütung zu gewähren ist, nach Bedürfniß ausgeschrieben und erhoben. Offenbar verdienen aber regelmäßige Beiträge zu im voraus bekannten Tentièmen den Vorzug, wobei auf Anlegung eines Reservefonds Bedacht genommen werden muß, weil die Verluste bei den Kuhladen ein und derselben Gegend sich in demselben Jahre zwischen 0 und 10 pCt. bewegen. Mit diesen festen, nicht zu niedrig zu greifenden Sätzen kann die Bestimmung wegen Ausschreibung von Nachzahlungen nach Bedürfniß sehr wohl Hand in Hand gehen.

Ohne Schwierigkeit lassen sich diese Kuhladen auch auf die Versicherung der Schweine und Ziegen ausdehnen.

Auch gegen Verluste, welche durch Seuchen, Feuer, Ueberschwemmung und Krieg entstehen, kann man Versicherungen füglich zulassen, wenn man bei größeren Verlusten (etwa über 12 pCt.) die Reduktion der Vergütungen bestimmt oder das Maximum der Prämien und Nachzahlungen feststellt.

Schließlich bemerken wir noch, daß Lücken in unwesentlicheren Dingen wenig schaden, wenn das Statut dem Vorstande gestattet, über solche Fragen vorbehaltlich der späteren Genehmigung der Generalversammlung zu entscheiden.

Da nun auch in vielen Gemeinden unseres Bezirks der Viehhandel und namentlich das Ausleihen des Viehes den kleineren Wirthen zum Verderben gereicht, weil sie nicht vorsichtig rechnen (siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1864 Seite 149 und folgende), so hat es uns zur besondern Freude und Genugthuung gereicht, daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Kasinos zu Mehring im Landkreise Trier in dieser wichtigen Angelegenheit mit gutem Beispiele vorangegangen ist, indem er für alle Kuhbesitzer der Bürgermeisterei Mehring eine solche Kuhlade zu Stande gebracht hat. Indem wir diese sehr zweckmäßig redigirten Statuten hiermit veröffentlichen, erwarten wir zuversichtlich, daß recht viele andere Bürgermeistereien und Gemeinden diese nützlichen Vereine zum Schutze gegen die Verarmung einzelner Mitbürger ins Leben rufen und damit an sich selbst erkennen werden, daß die sicherste und nachhaltigste Hülfe auf der eigenen Kraft und Thätigkeit beruht.

2. *)

Indem wir auf die eben diesen Gegenstand behandelnden, auf langjährigen Erfahrungen beruhenden, im Jahrgang 1866 Seite 120 resp. 340 und folgende der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen veröffentlichten Berichte des Direktors der Lokalabtheilung Mettmann resp. der Direktion der Lokalabtheilung Elberfeld-Barmen-Lennep aufmerksam machen, empfehlen wir den Herren Landräthen in Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 7. Januar cr., I. Nr. 35 S. 3, betreffend die Förderung der Rindviehzucht, den zu diesem Zwecke zu bildenden Lokalkommissionen auch die Frage zur Berathung und eventuellen weiteren Veranlassung vorlegen zu lassen:

ob nicht für die dortige Bürgermeisterei oder Gemeinde eine ähnliche Versicherungsgenossenschaft wie in Mehring einzurichten sein möchte?

Ein solches selbstständiges Vorgehen scheint mehr im Interesse der Viehbesitzer zu liegen, als wenn sie sich nach den ihnen fertig vorgelegten Statuten größerer, auf Gegenseitigkeit gegründeter Viehversicherungs-Gesellschaften als Filialvereine derselben konstituiren und damit Risikos, namentlich wegen der gewöhnlich sehr hohen Verwaltungskosten und Verpflichtungen zu Nachzahlungen für Zufälle übernehmen, deren Tragweite nicht im Entferntesten zu übersehen ist, während es solchen selbstständigen Lokalvereinen jetzt nicht mehr schwer fallen dürfte, gegen feste Prämie Rückversicherung auch für außerordentliche Unglücksfälle, bei größeren Viehversicherungs-Gesellschaften zu festen Sätzen zu erlangen. Bei der Bildung jener Kuhladen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berathung und Redaktion der Statuten ist lediglich Sache der Vereine. Nach § 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches müssen uns die Statuten zur Ge-

*) Siehe Amtsblatt von 1867, S. 169.

nehmigung vorgelegt werden, welche von uns ertheilt wird, sobald landespolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Um so vorsichtiger müssen daher die Vereine bei der Redaktion zu Werke gehen, damit nicht Uneinigkeit und Prozesse durch Unklarheiten, Widersprüche und unzweckmäßige Bestimmungen der Statuten herbeigeführt werden.

2. In formeller Beziehung ist nicht zu versäumen, daß dem Vorsteher in den Statuten Vollmacht ertheilt werde, die Rechte der Gesellschaft in allen gemeinsamen Angelegenheiten vor Gericht und im Privatverkehre wahrzunehmen.
3. Die Gründung der Gesellschaft muß in der Art erfolgen, daß jedes beitretende Mitglied das Hauptexemplar der von uns genehmigten Statuten demnächst unterschriftlich vollzieht; außerdem ist jedem Mitgliede ein gedrucktes Exemplar der Statuten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
4. Dem Antrage zur Genehmigung der Statuten und späterer Abänderungen müssen je 2 Exemplare der Statuten beigefügt werden.
5. Im Uebrigen wird ein jeder solcher Verein sein eigenes Interesse wesentlich fördern, wenn er darauf hält, daß alle Beschlüsse der Generalversammlungen in ein Protokollbuch eingetragen und der Vorstand auf das Strengste verpflichtet wird, nicht blos dem Vereine einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten, sondern denselben auch zu veröffentlichen.
6. Jedenfalls werden uns derartige Mittheilungen willkommen sein, um weitere Erfahrungen, statistisches Material, gute Formulare, Musterstatuten und dergleichen sammeln und von Zeit zu Zeit zum Nutzen dieser nützlichen Vereine veröffentlichen zu können.

3.

Statuten

des Viehversicherungs-Vereines der Bürgermeisterei Mehring.*)

§ 1. Unter dem Namen Konkordia wird eine Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz zu Mehring hat und den Zweck verfolgt, ihren Mitgliedern nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für unverschuldete Verluste bei ihrem Viehstande Unterstützung zu gewähren.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Verluste, welche herbeigeführt sind:

1) durch Feuersbrünste,
2) durch Ueberschwemmungen,
3) durch Seuchen und ansteckende Krankheiten.

§ 2. Die Gesellschaft erstreckt sich über die Gemeinden: Mehring, Pölich, Schleich und Ensch; doch werden weder Viehhändler, noch solche Personen in dieselbe aufgenommen, die nur einzelne Stücke der aufnehmbaren Thiere versichern wollen.

§ 3. Die Gesellschaft versichert nur Rindvieh. Das zur Versicherung gebrachte Vieh darf bei Verlust aller Unterstützungsansprüche bei keiner andern ähnlichen Versicherungsgesellschaft eingetragen sein.

§ 4. Für jedes versicherte Stück Vieh, welches krepirt, werden dem betreffenden Vereinsmitgliede 15 Thaler aus der Vereinskasse gezahlt. Will der Eigenthümer ein krankes Stück Vieh, um das Fleisch desselben noch zu benutzen, abschlachten, wozu indeß die Zustimmung des Lokalvorstandes erforderlich ist, so werden für dasselbe 10 Thaler bezahlt.

*) Siehe Amtsblatt von 1866, Nr. 33.

§ 5. Wer die Mitgliedschaft erlangen will, hat den Versicherungsantrag bei dem Vorsitzenden einzureichen, der, wenn es nothwendig erachtet wird, durch einen Thierarzt den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere prüfen läßt. Das aufzunehmende Stück Vieh muß einen Werth von wenigstens 20 Thaler haben.

§ 6. Wer ein Stück Vieh außerhalb des Ortes gekauft hat, muß einen Gesundheitsschein vorlegen. In allen Fällen hat der Lokalvorstand das aufzunehmende Stück Vieh rücksichtlich seines Werthes und seiner Gesundheit zu untersuchen und über die Zulässigkeit seiner Aufnahme zu entscheiden.

§ 7. Wird ein versichertes Stück Vieh in Folge eines Kauf- oder Tauschgeschäftes in den Stall eines andern Mitgliedes, dessen Vieh also schon im Vereine versichert ist, gebracht, so bleibt das gekaufte oder eingetauschte Stück in diesem Falle unter den Bestimmungen des § 12 versichert.

§ 8. Die Versicherung beginnt mit Aushändigung der Police, und dauert für das ganze Kalenderjahr; auch tritt stillschweigend Verlängerung ein, wenn der Versichernde nicht 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Austritt anzeigt.

§ 9. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt von selbst, wenn versichertes Vieh auf einen andern Besitzer übergeht; doch bleibt bei einem Besitzwechsel unter Mitgliedern des Vereines der Unterstützungsanspruch bestehen, wenn innerhalb 8 Tagen dem Vorsitzenden vom neuen Erwerber die schriftliche Anzeige darüber gemacht wird. Dasselbe gilt für das laufende Jahr bei Erbschaften, im Falle des Verbleibens des Thieres innerhalb des Versicherungsbezirkes, und Fortzahlung des Versicherungsbeitrages durch die Erben.

§ 10. Ergibt sich aus glaubhaften Zeugnissen, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt und geschont wird, oder ist überhaupt gegen die Statuten verstoßen, so hat der Vorstand das Recht, die Versicherung aufzuheben; doch soll eine Mahnung an den Versichernden vorausgehen. Letzterer behält jedenfalls so lange alle Ansprüche, bis ihm die Aufhebung schriftlich notifizirt ist.

Wird das Mitglied, dem die Aufhebung der Versicherung notifizirt werden soll, nicht zu Hause getroffen, oder verweigert dasselbe die Annahme dieser Notifikation, so wird dieselbe unter schriftlichem Vermerk warum, dem Vorsteher desselben Ortes für das betreffende Mitglied zugestellt.

§ 11. Wenn der Eigenthümer eines versicherten Thieres dieses an Jemanden verkauft oder vertauscht, welcher nicht Mitglied des Vereines ist, so hat Ersterer das Recht, ein gekauftes oder eingetauschtes Stück Vieh, welches bei der nach § 12 vorzunehmenden Prüfung gesund befunden ist und den vorgeschriebenen Werth hat, an die Stelle des verkauften oder vertauschten Stückes in den Verein aufnehmen zu lassen und braucht dafür nicht von Neuem Eintrittsgeld zu bezahlen.

§ 12. Mitglied des Vereins ist jeder Einwohner der Bürgermeisterei Mehring, wenn er:

1) all sein Vieh, welches den Aufnahmebedingungen entspricht, aufnehmen läßt;
2) den Betrag von 5 Silbergroschen pro Stück und Jahr in die Vereinskasse zahlt, und
3) sich anheischig macht, sich den Bedingungen dieses Statuts zu unterwerfen.

§ 13. Alle Ansprüche auf Unterstützung fallen weg:

1) wenn ein versichertes Thier in Folge von Mißhandlungen gestorben ist;
2) wenn ein versichertes Thier in Folge einer Operation stirbt, welche nach der Ansicht des Vorstandes von einem nicht qualifizirten Sachverständigen ausgeführt worden ist;
3) wenn ein Mitglied der Gesellschaft in Beziehung auf die Versicherung seines Viehes auf irgend eine Art sich betrügerischer Angaben gegen die Gesellschaft schuldig gemacht hat.

§ 14. Die in der Vereinskasse zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Bestände sind bei einer Sparkasse oder anderweit sicher anzulegen.

§ 15. Ist die Vereinskasse so weit erschöpft, daß nur noch zwanzig Thaler in derselben enthalten sind, so hat jedes Mitglied wiederum pro Stück Vieh 1 bis 5 Silbergroschen, je nach dem Beschlusse des Vorstandes, einzuzahlen.

§ 16. Jedes Mitglied des Vereines wird, wenn es nach zweimaliger 8tägiger Aufforderung seine Jahresbeiträge, wie auch die im § 15 bemerkten außergewöhnlichen Beiträge an die Vereinskasse nicht abgeliefert hat, als ausgeschieden angesehen und verzichtet damit stillschweigend auf alle ihm zustehenden Ansprüche an das genossenschaftliche Vermögen.

§ 17. Wenn ein Stück Vieh erkrankt, so ist der Besitzer verpflichtet, hiervon binnen 12 Stunden einem Vorstandsmitgliede und dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, und hat auf des Letzteren Aufforderung auf eigene Kosten einen Sachverständigen zuzuziehen.

Wenn ein Stück Vieh stirbt oder verunglückt, muß der Versichernde einem Vorstandsmitgliede und dem Vorsitzenden binnen gleicher Frist Anzeige machen. Der Vorstand kann auf Kosten des Vereines die Sektion des Thieres anordnen. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften seitens des versicherten Mitgliedes zieht den Verlust jedes Unterstützungsanspruches nach sich.

§ 18. Der Vorsitzende läßt in der Regel viertel-, mindestens aber halbjährig durch den weiter unten erwähnten Lokalvorstand die versicherten Thiere revidiren. Ergibt sich, daß ein versichertes Thier den Werth von 20 Thaler nicht mehr hat, so ist der Vorstand berechtigt, ein solches Stück Vieh von der Versicherung auszuschließen.

§ 19. Die Unterstützungen werden ausgezahlt, sobald der Versichernde seinerseits alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 20. Das zu versichernde Stück Vieh muß mit allen Kennzeichen und Merkmalen und unter Angabe des Alters von dem Schriftführer in das Lagerbuch eingetragen werden. Ausscheidendes Vieh muß bei einem Lokal-Vorstandsmitgliede und dem Schriftführer abgemeldet werden.

§ 21. An der Spitze des Vereines steht ein Hauptvorstand von 15 Personen, und zwar: 6 aus dem Orte Mehring, 4 aus dem Orte Ensch, 2 aus dem Orte Schleich und 3 aus dem Orte Pölich, welche von den Vereinsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt werden. Gleichzeitig werden ebensoviel Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist nach Ablauf der 2 Jahre zulässig.

§ 22. Sollte ein Vorstandsmitglied als Vereinsmitglied ausscheiden, so hört dessen Thätigkeit als Vorstandsmitglied mit dem Tage seines Ausscheidens aus dem Vereine auf und wird an dessen Stelle ein Stellvertreter für die übrige Dauer der Periode durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 23. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten des Vereines zusteht, und einen Schriftführer, der die Verpflichtung hat, genau Buch zu führen über die versicherten Thiere, über deren Zu- und Abgang, wie auch über den Stand der Versicherungskasse.

§ 24. In jeder der vier betheiligten Gemeinden besteht ein Lokalvorstand, welcher gebildet wird:

1) Aus den in dem betreffenden Orte wohnenden Vereinsmitgliedern, welche der Gesammtvorstand nach Bedürfniß ernennen wird.
2) Aus den im § 21 gedachten, der betreffenden Gemeinde angehörigen Vorstandsmitgliedern.

Diese Lokalvorstände haben folgende Funktionen zu verrichten:

1) Die Anmeldungen von Erkrankungen der versicherten Thiere entgegen zu nehmen, die erkrankten Thiere sofort zu untersuchen und das Nöthige anzuordnen;
2) die Thiere, welche im Laufe des Jahres zur Aufnahme angemeldet werden, in Betreff ihres Werthes und ihrer Gesundheit, ganz besonders aber die Gesundheitsscheine und den Gesundheitszustand der von außen hergebrachten Thiere zu untersuchen;
3) die im § 18 erwähnte Revision abzuhalten und dem Vorstande über die ertheilten Aufträge Bericht zu erstatten.

§ 25. Der Vorstand erwählt einen Rendanten, welcher eine ausreichende Kaution zu leisten hat. Derselbe erhebt und verwahrt die Beiträge und hat nach § 14 hinsichtlich der Ueberschüsse auf Anordnung des Vorstandes zu verfahren.

Der Rendant zahlt die Unterstützungen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, welche der Schriftführer mit unterzeichnet haben muß, aus. Er legt beim Schlusse des Jahres dem Vorstande und dann dem Vereine über den Stand der Vereinskasse Rechnung ab.

§ 26. Alljährlich wird in der ersten Hälfte des Monats Januar eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft ein Viertel der Gesellschaftsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, oder der Vorstand es nöthig erachtet.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch den Vorsitzenden mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die Beschlüsse der Generalversammlung, worin jedes großjährige männliche Mitglied eine Stimme hat, werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Frauen können sich durch ihre großjährigen Söhne oder ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

§ 27. Die ordentlichen Generalversammlungen haben über alle Gegenstände, welche derselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt, oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens vierzehn Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden, und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen, Beschluß zu fassen. Der Vorstand hat in denselben über seine Verwaltung während des verflossenen Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und den von ihm bereits revidirten Jahresabschluß zur schließlichen Feststellung vorzulegen. Außerordentliche Versammlungen kön-

nen nur über solche Angelegenheiten beschließen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

§ 28. Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die bloße Wahl bevollmächtigt. In gleicher Weise erhält der Vorstand durch das Statut und die erfolgte Wahl Dritten gegenüber das Mandat, alle im Statute vorgesehene Rechtsgeschäfte und Verträge nach seinem Ermessen abzuschließen; namentlich auch die vorhandenen Gelder auszuleihen und diese Darlehne wieder aufzukündigen und einzuziehen. Nicht minder hat der Vorstand den Auftrag, den Verein bei Rechtsstreitigkeiten aktiv und passiv zu vertreten und dabei alles Dasjenige vorzunehmen, was er nach eigenem Ermessen im Interesse des Vereins vorzunehmen für gut finden wird.

§ 29. Der Vorstand, welcher bei der Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlußfähig ist, versammelt sich an den von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen, mindestens aber alle drei Monate einmal. Der Stellvertreter hat bei Anwesenheit des Vorsitzenden volles Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Verhandlungen, welche vom Vorstande ausgehen, müssen von drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Bei Quittungen über Beiträge genügt die Unterschrift des Rendanten.

§ 30. Der Vorsitzende hat vorzugsweise über die Befolgung der Statuten zu wachen, die Korrespondenzen zu eröffnen und zu leiten, neue Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen (§ 5) und die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf seine Anweisung erfolgen.

§ 31. Zur Abänderung der Statuten ist ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich, wonach bei der Abstimmung wenigstens drei Viertel der Anwesenden sich für die Abänderung erklärt haben. Auch bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der königlichen Regierung.

§ 32. Bei dem Ausbruche einer Seuche oder ansteckenden Krankheit hat der Vorstand, nachdem solche durch den Kreisthierarzt festgestellt ist, hiervon sofort den Mitgliedern Mittheilung zu machen und wird von diesem Zeitpunkte ab bei Todesfällen von versicherten Thieren nur dann Unterstützung gezahlt, wenn das Attest des Kreis-Thierarztes oder eines approbirten, vom Verein besonders verpflichteten Thierarztes nachweiset, daß solche nicht an der Seuche oder ansteckenden Krankheit gestorben sind.

§ 33. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn dieselbe in einer außerordentlichen Generalversammlung von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Ueber den noch vorhandenen Kassenbestand wird durch Beschluß derselben Versammlung unter Genehmigung königlicher Regierung verfügt.

§ 34. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft sollen mit Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter, von denen der Versicherte einen, der Vorstand den zweiten und der Ortsbürgermeister den dritten wählt, entgiltig entschieden werden.

§ 34. Die Gesellschaft steht unter Aufsicht der Polizeibehörde, die jederzeit von allen Verhandlungen und Rechnungen des Vereines, sowie von dem Kassenbestande Einsicht zu nehmen, die Organe desselben zu berufen, auch an den ordentlichen

und außerordentlichen Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt ist, weshalb dieser Behörde von allen Versammlungen wenigstens einen Tag vorher durch den Vorstand Kenntniß zu geben ist.

§ 36. Gegenwärtige Statuten sollen in Verbindung mit einem Quittungs- und Notationsbüchelchen auf Kosten der Vereinskasse abgedruckt werden, und die Vereinsmitglieder gehalten sein, gegen Erlegung von 2 Silbergroschen, die zur Kasse fließen, ein Exemplar an sich zu nehmen.

Mehring, den 22. Oktober 1865.

Den neuesten mustergiltigen Entwurf eines Viehversicherungs-Statuts findet der geneigte Leser in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1867, 343.

4. Weiterer Vorschlag.

In Folge vorstehender Bekanntmachungen gehen jetzt bei der königlichen Regierung zu Trier viele derartige Statuten zur Genehmigung ein. Bald wird es an der Zeit sein, von den resp. Vorständen der Lokal-Viehversicherungsvereine Kreisausschüsse und von letzteren einen Bezirksausschuß zur Förderung der Viehzucht wählen zu lassen. Dieser käme alljährlich einmal in Trier zusammen, um Hand in Hand mit der königlichen Regierung die Interessen der sämmtlichen betheiligten Vereine wahrzunehmen, die Rückversicherungsfrage, die Beschaffung von Zuchtvieh, die zweckmäßigere Einrichtung der Viehmärkte anzubahnen und überhaupt die Interessen der Viehbesitzer und Viehhändler wahrzunehmen.*)

VI. Die Lotterien der Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Regierungsbezirk Trier.

Die im Regierungsbezirk Trier vorhandenen 13 Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen veranstalten alljährlich gelegentlich ihrer im Herbst stattfindenden Generalversammlungen Lotterien zur Verbreitung von gutem Zuchtvieh und zur Einführung von neuen, anderwärts bereits bewährt gefundenen Ackergeräthen. Zu diesem Zwecke gestattet der Herr Minister des Innern, jeder Lokalabtheilung, die sich mindestens 6 Monate vorher unter Vorlegung des Lotterieplanes darum bewirbt, den öffentlichen Verkauf einiger Tausend Loose à 10 oder 15 Sgr. Das betreffende Landraths-Amt kontrollirt die Einhaltung des Planes und das Verfahren bei der Ziehung. Der Absatz der Loose wird leicht bewerkstelligt.

Dieses Mittel zur Hebung der Rindviehzucht ist, wenn es so systematisch verfolgt wird, wie z. B. in Bitburg und Wittlich seit mehreren Jahren der Fall ist, von bestem Erfolge gekrönt.

§. 2. Fische.

Die trier'sche Fauna vom Gymnasiallehrer Schäfer zählt 48, das in dem Schulprogramm der hiesigen Bürgerschule für das Jahr 1839—40 erschienene Fischverzeichniß vom Oberlehrer Schnur zählt 33 Fischspezies auf, welche im Regierungsbezirk Trier vorkommen. Beide Verzeichnisse sind insofern nicht richtig, als die Abtheilung

*) Siehe weiter unten Tit. VIII. Landwirthschaftliche Interessenvertretung.

der Weißfische noch bis vor wenigen Jahren nicht wissenschaftlich genau abgeschlossen war, auch nicht festgestellt ist, ob mehrere der in der trier'schen Fauna angeführten, seltener vorkommenden Weißfisch-Spezies in den Gewässern des Bezirks wirklich betroffen werden und die nur vereinzelt aufgefundenen Exemplare nicht als Bastarde zwischen verwandten Arten zu betrachten sind. Das nachstehende Verzeichniß enthält die unzweifelhaft vorkommenden Fische der fließenden und stehenden Gewässer des Bezirks:

1. Flußbarsch (zu Trier Beersch genannt) Perca fluviatilis L. (In Flüssen, Maaren und Teichen.)
2. Kaulbarsch (zu Trier Groop genannt), Perca cernua L. (In Flüssen.)
3. Kropffisch (zu Trier Kautzenkopf genannt), Cottus Gobio L. (In Flüssen und Bächen.)
4. Stichling (zu Trier Stachelfisch, Spießling genannt), Gasterosteus aculeatus L. (In Bächen und an deren Ausmündungen in den Flüssen.)
5. Steinbeißer (zu Trier Seegrundel, Meergrundel genannt), Cobitis Taenia L. (In Flüssen und Bächen.)
6. Bartgrundel (zu Trier Grundelchen genannt), Cobitis barbatula L. (In Flüssen und Bächen.)
7. Flußgründling (zu Trier Gieschen genannt), Cyprinus Gobio L. (In Flüssen und Bächen.)
8. Flußbarbe (zu Trier Barwe genannt), Cyprinus barbus L. (In Flüssen.)
9. Karpfen, Cyprinus carpio L. (In Flüssen und Teichen.)
10. Karausche Cyprinus Carassius L. (In Flüssen und Teichen.)
11. Goldkarpfen, Cyprinus auratus L. (In Teichen.)
12. Bitterling (zu Trier Pfaffenbaumen genannt), Cyprinus amarus. (In Flüssen.)
13. Schleihe, Tinea Chrysitis A. (In Teichen und Flüssen.)
14. Ellritze (zu Trier Ellerchen, Maipänzchen genannt), Cyprinus Phoxinus L. (In Bächen.)
15. Nase (zu Trier Makrele genannt), Cyprinus Nasus L. (In Flüssen.)
16. Rothauge, Leuciscus Rutilus L. (In Flüssen, Maaren und Teichen.)
17. Döbel (zu Trier Minen genannt), Cyprinus Dobula L. (In Bächen u. Flüssen.)
18. Lauben (zu Trier Hasel genannt), Leuciscus argenteus A. (In Flüssen.)
19. Naapfen (zu Trier Alf und Scheelalf genannt), Aspius alburnoides Selys.
20. Alandblecke (zu Trier Schmantalf genannt), Aspius bipunctatus. (In Flüssen.)
21. Gemeiner Brachsen (zu Trier großer Briesem genannt) Cyprinus Brama L. (In Flüssen.)
22. Güster, Ciprinus Blicca L. (In Flüssen.)
23. Hecht, Esox Lucius L. (In Flüssen, Maaren und Teichen.)
24. Rheinsalm, Salmo Salar. (In Flüssen.)
25. Lachsforelle, Salmo Trutta L. (In Flüssen.)
26. Bachforelle, Salmo Fario L. (In Bächen, zufällig in Flüssen.)
27. Aesche, Salmo Thymallus L. (In Bächen.)
28. Alse (zu Trier Maifisch genannt), Clupea Alosa L. (In Flüssen.)
29. Finte (zu Trier Fintchen genannt), Alosa Finta C. (In Flüssen.)
30. Aalraupe (zu Trier Aalrupel genannt), Gadus Lota L. (In Flüssen.)
31. Flünder, Platessa Flesus C. (In Flüssen.)
32. Aal (auf dem Lande Langfisch genannt), Muraena Anguilla L. (In Flüssen, Maaren und Teichen.)

33. Stör, Acipienser Sturio L. (In Flüssen.)
34. Meer-Neunauge, Petromyzon marinus L. (In Flüssen.)
35. Fluß- „ Petromyxon fluviatilis L. (In Flüssen.)
36. Kleines „ (zu Trier Steinbeißer und Schlammbeißer genannt), Petromyzon Planeri. (In Flüssen und Bächen.)

Von diesen Fischarten erwähnt der römische Dichter Ausonius in seinem Gedichte über die Mosel die oben sub Nr. 1, 7, 8, 13, 17, 19, 23, 24, 25, 26, 28, 30. 33 und 35 namhaft gemachten Arten.*)

Die Abnahme der Fische in den fließenden Gewässern der Rheinprovinz ist eine vielbeklagte und allerwärts bestätigte Thatsache.**) Außer der unwirthschaftlichen, gesetzgeberisch nicht hinlänglich geregelten Fischerei, wirken hierbei auch lokale und temporaire Ursachen mit. U. A. haben namentlich in den schiffbaren Flüssen die Uferkorrektionen viele Laichplätze beseitigt, auch reißt der Wellenschlag der Dampfboote auf der Mosel viele Fischeier los, welche vom Strome fortgeführt, verschleimt und zerstört werden, während die Fischer die Brut achtlos aufs Land werfen und umkommen lassen. Außerdem werden an vielen Orten die Fische zu bestimmten Zeiten, namentlich vor der Kirmeß, mit betäubenden Mitteln massenhaft gefangen, wodurch viele Fische einen nutzlosen Tod finden, indem sie absterben und forttreiben.

In ähnlicher Weise wirkt Seitens der Landwirthschaft das Kalken der neben den Bächen liegenden Ackerfelder, und Seitens der Industrie in Ermangelung von Klärteichen die direkte Einleitung schädlicher Substanzen in die Gewässer. Ferner entstehen immer mehr Stauanlagen in den Bächen, ohne daß für Freigänge gesorgt wird, die den Wanderfischen das Steigen in den Bächen resp. das Ueberspringen der Wehre erleichtern.

Endlich ist es nicht zu übersehen, daß im letzten Dezennium durch eine seltene Aufeinanderfolge heißer, die Bäche ungemein reduzirender Jahre die Bachfische in einer sehr merkbaren Weise weggefangen worden oder abgestorben sind. Dagegen muß bemerkt werden, daß trotz alledem der häufigste Eßfisch der Mosel, Saar und Sauer, die Makrele, noch keine Verminderung gezeigt hat, ungeachtet sie zur Laichzeit an vielen Orten centnerweise gefangen wird. Bei Hechten, Karpfen und Schleihen ist sogar eine Zunahme in der Mosel beobachtet worden.

Im Allgemeinen sind aber die jetzigen Fischereizustände, namentlich der nicht schiffbaren Gewässer der ganzen Rheinprovinz und insbesondere des Regierungbezirks Trier in einem höchst beklagenswerthen Zustande. Der Verfasser dieser Schrift hat daher schon seit dem Jahre 1856 mehrfach die Frage angeregt, auf welche Weise ein befriedigenderer Zustand herbeizuführen sein dürfte.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat in Folge dessen in seiner Vorstandssitzung vom 4. 5. Oktober 1859 (Zeitschrift, Jahrgang 1859. Seite 403.) den Beschluß gefaßt, beim Oberpräsidium der Rheinprovinz den Erlaß eines Fischerei-

---

*) Der Rhetor Symachus, ein Freund des Ausonius, spricht dem Letztern in einem uns erhaltenen Briefe seine Zweifel darüber aus, ob die Moselfische wirklich eine so glänzende Anerkennung verdienten, wie Ausonius ihnen in seiner Mosella habe zu Theil werden lassen, er (Symachus) habe doch so manches Mal an der kaiserlichen Tafel zu Trier gespeis't, jedoch von diesen Leckerbissen wenig oder gar nichts bemerkt.

**) In Trier ist gewöhnlich Mangel an Fischen, häufig sind sie gar nicht zu haben. Es kostet das Pfd. Karpfen 6 Sgr., Hechte 6—8 Sgr., Aale 8—10 Sgr., Barben 5 Sgr., Weißfische 3—4 Sgr. Die Krebse werden versandt, so daß nur noch Suppenkrebse im Handel vorkommen.

Polizeigesetzes für die Rheinprovinz zu beantragen. Diesem Antrage wurde ein Entwurf zu einem solchen Gesetze nebst Motiven, welcher den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins in der Zeitschrift des Vereins (1858, Seite 379 ff.) mitgetheilt worden ist, und ein zweites an die Vorstandsmitglieder vertheiltes Referat beigefügt. Die wesentlichste Grundlage dieses Gesetzentwurfs war der Vorschlag, der Fischerei in den nicht schiff- und flößbaren Gewässern dadurch aufzuhelfen, daß derartige Berechtigungen (nach dem Vorbilde des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850), soweit sie wegen allzugroßer Zersplitterung der Ufergrundstücke von den einzelnen Betheiligten mit Vortheil nicht ausgeübt werden könnten, fortan durch Vermittelung der Ortsbehörden zum Vortheile derselben verpachtet oder administrirt werden sollten. Gleichzeitig wurden verschiedene polizeiliche Maßregeln zur Herbeiführung des für das Gedeihen und Aufkommen der Fischzucht nothwendigen Schutzes in Vorschlag gebracht.

Der frühere Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Herr Graf v. Pückler, Exzellenz, welchem der königliche Oberpräsident der Rheinprovinz diese Anträge und Vorschläge vorgelegt hatte, sprach sich in einem dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins im Wesentlichen mitgetheilten Reskripte vom 21. März 1860 dahin aus, daß der in Rede stehende Entwurf auf einer nicht als richtig anzuerkennenden Gleichstellung des Fischereirechts mit dem Jagdrechte beruhe und daher zur Benutzung für die angeregte Frage nicht geeignet erscheine. Die fernere Leitung dieser Angelegenheit wurde dem Herrn Oberpräsidenten übertragen, welcher zunächst die königlichen Regierungen der Provinz darüber zum Bericht aufgefordert hat, ob das Bedürfniß einer neuen Fischereiordnung für die Rheinprovinz anzuerkennen und event. von welchen Grundlagen eine solche auszugehen haben würde. Gleichzeitig solle die Frage erörtert werden, ob in der Sache im Wege der Gesetzgebung oder im Verordnungswege vorzugehen sein würde.

In Erledigung dieses Auftrages forderte die königliche Regierung zu Trier die Kreisbehörden auf, sich unter Zuziehung von Sachverständigen und der Vorstände der Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins gutachtlich über die hauptsächlichen Uebelstände der jetzigen Sachlage, so wie über die zur Beseitigung derselben zu ergreifenden Mittel zu äußern und erstattete sodann nach genauer Prüfung der Angelegenheit in rechtlicher und technischer Beziehung ausführlichen Bericht an das Oberpräsidium, dessen wesentlichen Inhalt wir uns erlauben wollen in Folgendem mitzutheilen.

Zur gründlichen Erörterung der Bedürfnißfrage erscheine es nothwendig, sich zunächst darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Bestimmungen über die Berechtigung zur Fischerei und welche über die Art und Weise der Ausübung gegenwärtig zu Recht beständen. Hinsichtlich der erstgedachten Frage stehe, was den Regierungsbezirk Trier anbelange, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung (Art. 538 bürgerl. Gesetzb., Gesetz vom 17. Floreal X., allerh. Kabinetsordre vom 23. Juni 1838) fest, daß in den schiff- und flößbaren Flüssen der Fiskus allein der Fischereiberechtigte sei, während in den Privatflüssen die Uferbesitzer die Berechtigten seien, und daß ferner die Verpachtung für fiskalische Rechnung nur in den schiffbaren Flüssen stattfinde. In Betreff der Fischereipolizei enthalte die Ordonnanz vom Jahre 1669 Tit. 31 Art. 5—12 und 14—18 diejenigen Bestimmungen, welche zur Konservation der Fischerei erlassen seien. Durch dieselben werde das Fischen zu bestimmten Zeiten, das Anwenden ge-

wisser Werkzeuge oder Mittel, so wie das Fangen mehrerer Fischarten unter einer bestimmten Größe untersagt.

Eine Aenderung durch spätere Verordnungen sei nur durch die allerh. Kabinetsordre vom 5. Juli 1847 in Betreff der Laichzeit der Forellen erfolgt.

Wenn man gegenüber dieser gesetzlichen Lage des Gegenstandes die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung im Interesse der Konversation der Fischzucht in Erwägung ziehe, so sei natürlich die erste Frage, ob die Bestimmungen der citirten Ordonnanzen zweckmäßig und ausreichend erschienen. Daß sie dies nicht seien, ergäben die gedachten Schriften zur Genüge, und möchte nur noch hervorzuheben sein, daß jene Bestimmungen den lokalen Verhältnissen vielfach nicht entsprächen, daß die angedrohten Strafen nicht im Verhältniß zu der heutigen Anschauung über das Strafmaß ständen und daß sie in Betreff der Hegezeiten auf die bekanntlich verschiedenen Laichzeiten der Fische nicht die gehörige Rücksicht nähmen. Diesen Uebelständen sei es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die bestehenden Bestimmungen fast gar nicht mehr zur Anwendung kämen.

Die Unzugänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung sei denn auch in allen Kreisen des Regierungsbezirks Trier von sämmtlichen Lokalbehörden, mit Ausnahme nur eines Kreises, wo die Fischerei an sich und namentlich auch der lebhaften Industrie gegenüber ohne Bedeutung sei, anerkannt und nachgewiesen worden, daß fast alle Flüsse und Bäche noch in diesem Jahrhundert eine viel bedeutendere Menge von Fischen geführt hätten, als jetzt der Fall sei, und zwar in der Regel aus dem Grunde, weil die Privatflüsse von Berechtigten und noch viel mehr von Unberechtigten in den letzten Dezennien beinahe ausgefischt und weder zum Schutze der Fortpflanzung der Fische, noch zur Abwehr der Frevel etwas Erhebliches gethan worden sei.

Unter diesen Umständen lasse sich das Bedürfniß zur anderweiten Regulirung der Fischerei-Polizeigesetzgebung nicht verkennen, hauptsächlich jedoch nur hinsichtlich der nicht schiff- und flößbaren Gewässer, weil rücksichtlich der übrigen, in welchen der Fiskus die Fischerei als Regal ausübe, den wesentlichsten Uebelständen durch entsprechende Pachtverträge abgeholfen werden könne, es also nur einiger weniger gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei, die Einhaltung der Schonzeiten und dergleichen bedürfe.

Was die Salmenzucht anbelangt, so ist die Frage, wie der (staatsrechtlich jusqu'à la mer) freie Rheinstrom von den räuberischen holländischen Salmenfängen zu befreien sein dürfte, ungeachtet aller Bemühungen unseres landwirthschaftlichen Ministeriums ebenfalls noch immer eine ungelöste. Hoffen wir, daß die vertragswidrige Sperrung des Rheins, wie sie von den holländischen Salmenfischern schon seit einer Reihe von Jahren ausgeübt wird, endlich durch die Rheinschifffahrts-Kommission oder bei Gelegenheit der Abschließung eines neuen Handelsvertrages mit dem Königreich der Niederlande beseitigt wird. Weßhalb sollte es nicht gelingen, andern Rheinuferstaaten, die sich um die Fischzucht ernstlich bemühen, namentlich Frankreich, mit ins Interesse zu ziehen?!

Von welchen Prinzipien wird nun eine der Fischzucht den gebührenden Schutz gewährende, neue Gesetzgebung auszugehen haben und wie ist das angestrebte Ziel zu erreichen?

Durch Erlaß von Polizeiverordnungen über die Hegezeit, über die Fangwerkzeuge, über die Herstellung resp. Erhaltung geeigneter Laichplätze u. s. w. und durch strengere polizeiliche Kontrolle allein kann, so lange jeder Uferbesitzer berechtigt

bleibt, in unbeschränktem Maaße (wenn auch unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften) zu fischen, die Wiederbevölkerung der Bäche mit Fischen nicht erreicht werden.

Auch die künstliche Fischzucht ist ohne einen weitergehenden Schutz wegen der Ausfischung der wieder bevölkerten Bäche, wenigstens was die Rheinprovinz anbelangt, nicht im Stande, dieses Ziel zu erreichen.

Es muß das pekuniäre Interesse ins Spiel gezogen und die Möglichkeit gewährt werden, die Fischerei mit Gewinn zu betreiben, was nur der Fall sein wird, wenn die Ausübung des Fischereirechts nicht mehr wie bisher jedem Eigenthümer der Ufergrundstücke zusteht, sondern auf einer größeren Strecke Einem ausschließlich übertragen wird.

Dieser Berechtigte würde dann schon in eigenem Interesse für die Aufzucht (auch künstliche) und für die Pflege der Fische Sorge tragen und sich gegen Frevel zu schützen wissen, (so wie auch die bei Erhaltung der Jagd interessirten Jagdpächter die geeigneten Mittel zum Schutz ihrer Jagden gegen Wilddiebstahl zu finden wissen). In Uebereinstimmung mit diesen Erwägungen haben sich die Landräthe, Sachverständige und die Dirigenten der Lokalabtheilungen des Regierungsbezirks Trier fast einstimmig für die in dem erwähnten Aufsatze beantragte Bildung von Fischereiverbänden ausgesprochen, und zwar nicht von freiwilligen Genossenschaften, sondern von gesetzlichen Verbänden unter Anwendung ähnlicher Prinzipien wie sie das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 enthält, mit der Abänderung jedoch, daß die Pachterträge unter die Berechtigten vertheilt werden sollen.

Der Erlaß eines auf diesem Prinzip beruhenden Gesetzes würde der unverkennbaren Aufgabe der preußischen Agrargesetzgebung, das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen zeitgemäß auszubilden, entsprechen.

Auf diesem Wege hat man die Deiche, Be- und Entwässerungen regulirt. In dieser Weise hat man die schwierige Jagdnutzungsfrage gelöst. Weßhalb sollte nun dieses Mittel zur Hebung der volkswirthschaftlich doch wahrlich nicht unwichtigen Fischzucht verwerflich erscheinen?

Hatte doch unter der Aegide des größten Agrargesetzgebers des preußischen Staates, des Ministers v. Stein, der Generalgouverneur vom Mittel- und Niederrhein, Gruner, diesen Gegenstand bereits in seiner Verordnung vom 18. August 1814 die Jagd- und Fischereifrage im Wesentlichen nach eben diesen Grundsätzen regulirt! (Siehe Zeitschrift de 1858 Seite 379.)

Leider wurden diese meistens sehr zweckmäßigen interimistischen Bestimmungen durch das Gesetz vom 23. Juli 1833 außer Kraft gesetzt.

Mit dem Zeitpunkte aber, wo in Folge dieses Gesetzes den Bürgermeistern untersagt werden mußte, die Fischerei in den Privatgewässern zu verpachten, trat der vollständige Ruin derselben ein.

Weil man unterließ, zweckmäßigere Bestimmungen zu treffen, hat man sich die Schuld beizumessen, daß in den letzten 30 Jahren die Fischerei immer mehr zurückgegangen, und dieselbe zum allgemeinen Aergerniß fast überall zu einer Domaine der Fischdiebe geworden ist.

Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die beabsichtigte gesetzliche Regulirung der Fischereinutzung das bestehende Recht der Ufereigenthümer auf freie Benutzung ihres Eigenthums insofern eine Beschränkung erleiden wird, als die Fischereipächter bei Ausübung der Fischerei mitunter die Ufer betreten werden;

dagegen erhalten die Uferbesitzer aber durch die Pachterträge einen Vortheil, der ihnen bei der bisherigen ungeregelten Nutzung der Fischerei nicht zu Theil wurde und welcher bei dem steigenden Verkehre auch in den Gebirgslagen von Jahr zu Jahr erheblicher zu werden verspricht. Erwägt man aber, daß die Bestimmungen des Jagd-Polizeigesetzes die Freiheit des Grundeigenthums weit wesentlicher beschränken, ohne in volkswirthschaftlicher Beziehung erhebliche Vortheile zu gewähren, und daß man sich nichts desto weniger bei Erlaß des Jagd-Polizeigesetzes bewogen gefunden hat, über diese Frage mit Stillschweigen hinwegzugehen, es also bei den allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz sein Bewenden behalten hat, so läßt sich nicht absehen, weßhalb man nicht bei der gesetzlichen Regulirung der Fischereifrage in gleicher Weise verfahren sollte.

Wegen der nothwendigen Betretung der Grundstücke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei würde sich der Fischereipächter mit den Privatbesitzern gewiß sehr leicht einigen, ohne daß es also nothwendig erscheint, ähnlich wie wegen des Leinpfadsrechts geschehen ist, den Ufergrundstücken eine gesetzliche Servitut zu schaffen. Die kontraktliche Regelung dieses Verhältnisses wird sich um so leichter bewerkstelligen lassen, als anerkanntermaßen durch die, die Fischerei unberechtigt ausübenden Frevler den angrenzenden Aeckern und Wiesen viel größerer Schaden zugefügt wird, wie es bei einem geordneten Fischfang und einer im Interesse des Pächters liegenden Bewachung der Bäche der Fall sein wird.

Aus den vorgetragenen Gründen hat sich die königliche Regierung zu Trier entschieden für die Bildung von Fischereiverbänden ausgesprochen.

Zur Herbeiführung dieser Genossenschaften kann aber der Erlaß einer bloßen Bezirks-Polizeiverordnung schon deßwegen nicht ausreichend erscheinen, weil eine Beschränkung des in den Privatflüssen den Angrenzern zustehenden Fischereirechts nicht auf Grund des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 angeordnet werden kann, sondern dies nach Lage unseres öffentlichen Rechtes nur im Wege der Gesetzgebung zulässig erscheint. Demgemäß beantragte die königliche Regierung zu Trier Aufhebung der über Ausübung der Fischerei in den nicht schiffbaren Gewässern in unserer Provinz bestehenden Gesetze und Verordnungen und Erlaß eines neuen, auf den angedeuteten Prinzipien beruhenden Fischerei-Polizeigesetzes.

Letzteres dürfte indessen nur die Grundlage für die Regelung des Fischereiwesens aufstellen, und müßte die Bildung der Fischereiverbände, welche nicht so wie die Jagdverbände immer mit den Gemeindegrenzen zusammen fallen können, den Bezirks-Regierungen übertragen. Ebenso müßten auch die polizeiliche Regulirung des Fischfanges, die Bestimmungen über Hegezeit, Fangwerkzeuge, das Verbot des Verkaufes von Fischen bestimmter Art oder zu gewissen Zeiten 2c. nach den örtlichen Verhältnissen der Landes-Polizeibehörde überlassen werden. Das beantragte Gesetz würde erst ungefähr nach 2 Jahren in Kraft zu treten haben, damit die Verhältnisse den neuen Bestimmungen entsprechend vorher geregelt werden könnten.

Welcherlei Anträge die übrigen rheinischen Regierungen gestellt haben, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Im Jahre 1862 haben darauf die Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz dem Oberpräsidenten und den Prokuratoren der Rheinprovinz den Auftrag ertheilt, im Anschlusse an die bestehende Gesetzgebung ein neues Feld-, Forst- und Fischerei-Polizeigesetz zu entwerfen.

Im Jahre 1864 theilte der Herr Oberpräsident der königlichen Regierung zu Trier einen von dem königlichen Generalprokurator zu Köln verfaßten Entwurf eines Fischerei-Polizeigesetzes nebst Motiven zur Aeußerung darüber mit, in wiefern derselbe den Verhältnissen des hiesigen Bezirks entspreche. Die Regierung erkannte an, daß der Entwurf zweckmäßige Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse und der Strafen enthalte, also dem Ankläger und Richter gewiß erwünscht sein werde; vom volkswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, erscheine der Entwurf dagegen ungenügend, weil die vor allen Dingen nothwendigen Bestimmungen zur Hebung der Fischzucht fehlten. Eine solche bloße Kodifizirung und Vervollständigung der bisherigen Strafbestimmungen werde praktisch keinen Erfolg haben. Es wurde also abermals auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Fischerei-Genossenschaftsfrage hingewiesen, zumal dieselbe Frage mittler Weile ganz in der vorgeschlagenen Art in den Königreichen Sachsen und Würtemberg und in den Großherzogthümern Hessen und Baden wirklich gesetzlich geordnet worden sei.

Gleichzeitig wurde nachstehender Gesetzentwurf, welcher sich im Uebrigen dem mitgetheilten Entwurfe aufs Engste anschließt, vorgelegt.

Entwurf eines Fischereigesetzes für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wir ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln was folgt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Fischerei ist das Fangen der Fische einschließlich der Krebse.

§ 2. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in allen offenen Gewässern, seien es öffentliche oder Privatflüsse, Bäche u. s. w. unterworfen. Davon ausgeschlossen sind die zum Zwecke der Fischzucht benutzten Fischteiche und sonstigen Fischbehälter (geschlossene Gewässer) sofern sie von anderen fischhaltigen Gewässern durch Natur oder Kunst dergestalt getrennt sind, daß die Fische bei gewöhnlichem Wasserstande nicht von dem einen in die andern übergehen können.

Mühlengräben und ähnliche aus einem fließenden Wasser abgezweigte und in dasselbe zurückführende Grabenanlagen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. In zweifelhaften Fällen steht dem Kreislandrath, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Behörde, die Entscheidung darüber zu, ob ein Gewässer von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen ist oder nicht.

Tit. II. Ausübung der Fischerei.

§ 3. In nicht geschlossenen Privatgewässern darf, sofern eine Gemeinde, eine besonders berechtigte Klasse von Gemeindegliedern, eine Korporation, eine Genossenschaft oder mehrere Eigenthümer mit ideellen Antheilen zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, die Fischerei nur einem Pächter oder einem Verwalter übertragen werden. Sofern sich diese Gehülfen bedienen, sind sie wegen der von denselben begangenen Handlungen für Schadenersatz, Strafe und Kosten verantwortlich.

Korporationen berufsmäßiger Fischer sind vorstehender Beschränkung nicht unterworfen. Die Ausübung ihrer Berechtigungen erfolgt nach den auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom heutigen Tage für sie festzustellenden event. zu revidirenden Statuten, welche keine den §§ 9—16 dieses Gesetzes widersprechende Bestimmungen enthalten dürfen.

§ 4. Wo die Berechtigung zur Fischerei in einem nicht geschlossenen Privatgewässer in so kurzen Strecken wechselt, daß nach sachverständigem Gutachten dadurch einer pfleglichen Ausübung derselben erheblicher Eintrag geschieht und wo eine freiwillige Verständigung der Betheiligten über Verpachtung in größeren Strecken von der Verwaltungsbehörde in gütlichem Wege nicht zu erzielen ist, kann die Bezirksregierung nach den näheren Bestimmungen der Ausführungsverordnung Unseres Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten besondere Fischereibezirke bilden.

§ 5. Die zum Fischereibezirke gehörigen Berechtigten bilden eine Genossenschaft. Die Stimmberechtigung der Mitglieder einer solchen Genossenschaft und das Theilnahmeverhältniß an dem Ertrage wird, sofern sich dieselben darüber nicht anderweitig einigen, mit Rücksicht auf die Länge der Strecke, in welcher einem jeden die Fischerei zusteht, festgestellt. Einem einzelnen Mitgliede kann nie mehr als ein Drittel aller Stimmen zugestanden werden, unbeschadet etwaiger höherer Betheiligung an den Erträgen.

Die Führung der Genossenschaftsgeschäfte kann mit Zustimmung der Genossenschaft der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 6. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischreiher und Bachamseln zu fangen oder (ohne Benutzung von Schießgewehren) zu tödten.

§ 7. Bei Konzessionirung von Vorrichtungen zu gewerblichen Anlagen in Privatgewässern muß für Vorrichtungen gesorgt werden, welche das fernere Aufsteigen der Wanderfische gestatten.

Tit. III. Fischereipolizeiliche Bestimmungen.

§ 8. Durch Verordnungen der Bezirksregierungen soll festgestellt werden:

1) welche Fische und Krebse mit Rücksicht auf deren Maaß, Gewicht und Geschlecht nicht gefangen, feil gehalten und verkauft werden dürfen;
2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei in Betreff der verschiedenen Fischarten und Gewässer verboten ist;
3) auf welche Art und mit welchen Geräthschaften die Fischerei nicht betrieben werden darf;
4) wie bei der Räumung der Gewässer im Interesse der Fischerei fortan zu verfahren ist (conf. § 10, Nr. 3).

§ 9. Mit Geldbuße bis zu 30 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen über die Schonzeit zuwider handelt;
2) wer mit verbotenen Geräthen fischt;
3) wer ohne zum Fischen berechtigt zu sein oder von Berechtigten Erlaubniß zu haben, an Fischwassern mit Fischgeräthen getroffen wird;
4) wer Fische und Krebse, deren Fang verboten ist, nicht sofort ins Wasser zurückbringt;
5) wer den in einem Gewässer liegenden Fischlaich vorsätzlich wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Die Bestimmungen ad 4 und 5 kommen nicht zur Anwendung, wenn es sich um das Fangen von Satz-, Köder und Speisfischen, sowie um die Förderung der künstlichen Fischzucht handelt.

§ 10. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände ins Wasser wirft, welche geeignet sind, die Fische zu betäuben und zu tödten;
2) wer ständige Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, eigenmächtig anlegt;
3) wer natürliche oder künstliche Wasserläufe behufs der Fischerei abschlägt oder abläßt (cfr. § 8, Nr. 4).

Wird eine dieser ad 1—3 gedachten Uebertretungen in der Schonzeit begangen, so ist auf Geldbuße nicht unter 10 Thalern oder Gefängniß nicht unter 1 Woche zu erkennen.

§ 11. Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher mit Fischen oder Krebsen während der Schonzeit, oder mit solchen, deren Fang verboten ist, hausirt, dieselben feilhält oder verkauft, ohne sich darüber genügend ausweisen zu können, daß dieselben aus Behältern oder Gewässern herrühren, wo der Fang gestattet war.

§ 12. In den in den §§ 9, 10 und 11 vorgesehenen Uebertretungsfällen erfolgt außerdem die Konfiskation der beim Verkäufer vorgefundenen Fische und Krebse, ebenso die der verbotenen sowohl wie derjenigen Fischgeräthschaften, mit denen Jemand an einem Fischwasser betroffen wird, an welchem ihm die Fischerei nicht zusteht.

§ 13. Wer zwar mit Erlaubniß des zur Fischerei Berechtigten aber ohne dessen Begleitung oder ohne den darüber von demselben ausgestellten und von einem Beamten unter Beifügung seines Dienstsiegels beglaubigten Fischschein vorzeigen zu können, die Fischerei ausübt, wird mit 1—5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 14. Hinsichtlich des unberechtigten Fischens und Krebsens hat es bei den Bestimmungen der §§ 19 und 273 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe sein Bewenden, daß auf Strafe von mindestens 10 Thalern Geldbuße oder 1 Woche Gefängniß zu erkennen ist, wenn das Vergehen unter den im § 9 Nr. 1 und 2 gedachten erschwerenden Umständen oder mittelst der im § 10 Nr. 1 gedachten schädlichen Gegenstände ausgeübt wurde. Wer den in einem Gewässer liegenden Fischlaich vorsätzlich wegnimmt, wird mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz und die in Gemäßheit desselben von den Regierungen zu erlassenden Verordnungen treten mit dem . . . . . in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Statuten aufgehoben. Die bestehenden Pachtverträge verbleiben, insoweit darin Verabredungen enthalten sind, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den von den Regierungen auf Grund desselben zu erlassenden Verordnungen nicht im Einklang stehen, im äußersten Falle noch 5 Jahre nach dem . . . . 186 . in Kraft. Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen treten jedoch auch in diesem Falle schon mit dem Zeitpunkte der Publikation dieses Gesetzes an die Stelle der bisher giltigen Strafbedingungen.

§ 16. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen. *)

*) Dem Vernehmen nach wird den im Jahre 1868 zusammentretenden rheinischen Provinzialständen ein Fischereipolizei-Gesetzentwurf vorgelegt werden.

§. 3. Jagdbare Thiere.

Wegen der meist gebirgigen Lagen kommen verhältnißmäßig wenig Arten jagdbarer Thiere vor. Außerdem ist auch in den von Zeit zu Zeit vorkommenden strengen Wintern der Grund zu suchen, warum bei den meisten Spezies auch die Zahl der Individuen eine nur mäßige ist. Am häufigsten findet man den Rehhirsch (namentlich in den Gebirgsforsten des Hochwaldes), das Reh, das Wildschwein, letzteres ortsweise wechselnd und in einer der Landeskultur sehr nachtheiligen Verbreitung; den Hasen, das Birkhuhn (nur in der Schneifel), das Haselhuhn; als stetig wiederkehrende Zugvögel: die Wald- und Sumpfschnepfen, die wilde Ente, den Krametsvogel, die Lerche; außerdem an Raub- und für die menschliche Nahrung nicht nutzbares Wild: den Wolf (meistens aus den benachbarten Ardennen in die westlichen Distrikte einwechselnd), den Fuchs, die Wildkatze, den Baum- und Steinmarder, das Iltis, das Wiesel, den Dachs und das Eichhörnchen; an Raubvögeln: den Jagdfalken, den Habicht, den Sperber, den Thurmfalken, den Bussard, die Gabelweihe, den Uhu und mehrere Eulenarten; endlich den Reiher, den Raben, die Krähe, den Neuntödter. Andere jagdbare Thiere erscheinen nur zufällig im Regierungsbezirke.

Die hohe und Mitteljagd, zwischen welchen im Regierungsbezirk Trier ein Unterschied nicht gemacht wird, verwalten in den Staatsforsten mit geringen Ausnahmen, wo die Reviere oder einzelne Theile derselben an Privatpersonen noch vorläufig verpachtet sind, die königlichen Oberförster nach Maßgabe der alljährlich festgestellten Beschußpläne. Das von ihnen erlegte Wild ist nach den von Zeit zu Zeit genehmigten Wildprettaxen zur königlichen Forstkasse zu berechnen. Die kleine Jagd in den Staatsforsten ist in der Regel an die Revierverwalter gegen periodische Veranschlagungen verpachtet. Den Forst-Schutzbeamten ist es gestattet, Füchse, Schnepfen und das kleinere Raubzeug in den Staatswaldungen zu eigener Verwendung zu erlegen und in gleicher Weise das Fangen der Krametsvögel zu betreiben. Sie sind verpflichtet, bei jeder Gelegenheit das Schwarzwild zu erlegen, doch muß dasselbe an die Oberförster zur Verrechnung abgeliefert werden.

Die Gemeinde-Jagdbezirke werden in Verbindung mit den nicht 300 Morgen im Zusammenhange bildenden Privat- und Staatsgrundstücken entweder meistbietend verpachtet, oder aus freier Hand in Pacht gegeben; doch kann auch der Beschuß derselben geeigneten Personen in Administration übertragen werden. Die Verpachtung geschieht in der Regel auf 3, 6, 9 Jahre; der Pächter wird unter den 3 Letztbietenden ausgewählt. Dieser Gebrauch, verbunden mit dem in großer Ausdehnung betriebenen Wilddiebstahle mittelst Schießen und Schlingensetzen trägt viel dazu bei, daß der Wildbestand nicht emporkömmt, indem eine geschonte Jagd in der Regel schon nach 3 Jahren gekündigt wird. Die Auswahl des Pächters ist ein beliebtes Feld der Intrigue. Auf die Ermäßigung des Rothwildstandes, welcher gegenwärtig 500—600 Stück betragen mag, ist in Berücksichtigung der nicht zu verkennenden Beschädigungen an den Feldfluren und den jungen Holzbeständen durch verstärkten Abschuß Bedacht genommen worden; das Schwarzwild soll den bestehenden Anordnungen gemäß bis zur Ausrottung verfolgt werden; doch erschwert die unstäte Natur dieser Wildgattung durch häufigen Wechsel des Aufenthalts, der nur bei frischem Spurschnee mit einiger Sicherheit verfolgt werden kann, die Erreichung dieses Ziels um so mehr, als die

schon sehr ausgedehnten jungen Nadelholzbestände denselben ein Versteck gewähren, aus dem sie nicht leicht herauszutreiben sind.

Um die häufig vorkommenden Flurbeschädigungen durch Schwarzwild zu vermindern, hat die königliche Regierung unterm 17. Juli und 19. September 1855, 31. Juli 1862 und 22. Mai 1867 angeordnet, daß nicht nur

1) auf Veranlassung der Polizeibehörde nach Kommunikation mit den Jagdberechtigten geordnete Treibjagden auf Schwarzwild abgehalten, sondern auch
2) in den Jagd=Pachtbedingungen geeignete Bestimmungen aufgenommen werden sollen, welche die Vertilgung des Schwarzwildes ermöglichen, ohne ein Widerspruchsrecht des Jagdpächters befürchten zu müssen.

Außerdem hat man vorgeschlagen, zur möglichsten Vertilgung dieses Wildes eine Bezirks=Polizeiverordnung zu erlassen, welche dieselbe in ähnlicher Weise anbahnen solle, wie bei den Wölfen der Fall ist. Insbesondere müßte sie die Jagd=Pachtberechtigten zur Zahlung von Prämien veranlassen. Eine solche Verordnung würde aber offenbar mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch treten, wonach das Schwarzwild zu dem nutzbaren Jagdwilde gehört, welches einen Gegenstand des dem Jagdeigenthümer oder Jagdpächter zustehenden Jagd=Okkupationsrechtes ebenso bildet, wie alles andere Jagdwild, namentlich also Roth= und Rehwild, Hasen u. s. w.

Ueber die Abwehrung des Schadens aber, welchen nutzbares Wild verursacht, gibt das Jagd=Polizeigesetz vom 7. März 1850 in den §§ 21 und 23 Anleitung, wo der Schutz gegen Schwarzwild ganz ebenso, wie der gegen Damm= und Rothwild behandelt ist.

Wenn auch, heißt es weiter in der letztgedachten Verfügung, nicht verkannt werden könne, daß die Ertheilung der Genehmigung zum Selbsterlegen des Wildes durch die Grundbesitzer bei verpachteten Jagden mancherlei Mißstände mit sich führe, so müßten dieselben doch ertragen werden, wenn der Wildschaden einmal solchen Umfang angenommen habe, wie im hiesigen Bezirke an mehreren Orten allerdings der Fall sei.

Im Herbste 1867 hat die königliche Regierung die nochmalige sorgfältige Erwägung der bisher angeordneten Maßregeln und der damit bisher erzielten Erfolge beschlossen und sind insofern die einleitenden Schritte bereits gethan, um demnächst zu beschließen, ob und event. auf welche Weise noch weiterer Schutz gegen diese Plage des armen Mannes (denn dessen weniger werthvolle Grundstücke liegen gewöhnlich in der Nähe der Waldungen) zu beschaffen sein dürfte.

Die hohe und Mitteljagd wird jährlich regelmäßig am 24. Juni, die kleine Jagd dagegen auf Grund jedesmaligen Beschlusses der königlichen Regierung eröffnet, welche auch den Schluß der Jagd festzusetzen hat.

Die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Jagd in den Staatsforsten des Regierungsbezirks Trier ergaben im Jahre 1862 eine Nettoeinnahme von 4738 Thlr.

Das Wildpret leidet sehr durch die Wölfe, deren im Jahre 1816 im Ganzen 114, und im Jahre 1817 sogar 159 Stück erlegt wurden. Obgleich bedeutende Prämien auf die Tödtung derselben gesetzt sind, so lassen sie sich doch nicht ausrotten, weil sie, wie gesagt, aus den Ardennen in den Bezirk kommen. Die Zahl der in den letzten Jahren erlegten Wölfe resp. die dafür gezahlten Prämien ergibt nachstehende Zusammenstellung:

Jahr.	Zahl der erlegten Wölfe.		Gezahlte Prämien.
	alte	Nestwölfe	Rp.
1859	7	3	99
1860	4	—	40
1861	10	—	122
1862	4	—	46
1863	3	—	32
1864	10	1	110
1865	18	1	200
1866	14	—	152
also in 8 Jahren	70	5	801

Tit. VII. Landwirthschaftliche Polizei.

Als ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur müssen wir die endliche Publizirung eines schon seit mehreren Dezennien in Aussicht stehenden Polizeigesetzes bezeichnen, welches nicht blos die Interessen der Acker- und Wiesen-, sondern auch die der Forstwirthschaft,*) sowie die der Fischerei regelt.

Nicht minder liegt die Ansiedelungsfrage im Argen. Letztere kann aber nur durch ein vollständiges, den rheinischen Verhältnissen entsprechendes Ansiedelungsgesetz, nicht aber dadurch geregelt werden, daß nur für das linke Rheinufer die bisherigen, nicht immer durchführbaren Ausnahmebestimmungen zum Schutze der Waldungen bloß einiger Maßen gemildert werden. Da im Uebrigen die insofern obwaltenden Mängel und die Mittel zur Abhülfe derselben amtlich und außeramtlich schon vielfach erörtert worden sind, so wollen wir uns in Folgendem auf die Erörterung einiger Fragen beschränken, mit denen letzteres weniger der Fall sein dürfte.

§. 1. Maßregeln zur Vertilgung des Ungeziefers.

Die hiesige Land- und Forstwirthschaft hat hauptsächlich durch die Feldmäuse, Schnecken, Engerlinge resp. Maikäfer, Rüsselkäfer und die Lärchenmotte zu leiden. Die königliche Regierung hat bei der Bekämpfung derartiger Kalamitäten den anderwärts nicht selten vorkommenden Fehler zu vermeiden gesucht, zur Beseitigung solcher Kalamitäten allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, weil durch diese den dabei hauptsächlich in Betracht kommenden, gewöhnlich sehr verschiedenen örtlichen Be-

*) Wegen dieses Mangels müssen z. B. die in den fiskalischen und Gemeindewaldungen vorkommenden Forstweide-Frevel noch immer auf Grund der veralteten französischen Forstordonnanz vom Jahre 1669 mit ihren exorbitanten Strafen geahndet werden. Die Folge davon ist eine große Zahl von Begnadigungsgesuchen; denn fast kein Erkenntniß ergeht, was nicht derartige Gesuche zur Folge hätte; jedes Gesuch erfordert aber eine ganze Reihe von Berichten. Durch die allerhöchsten Ordres vom 31. März 1826 und 4. Dezember 1831 wurden daher die Ministerien der Finanzen und des Innern und statt des Letztern später das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, diese Strafen zu ermäßigen. Durch die allerhöchste Ordre vom 19. November 1859 ist jene Ermächtigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch auf Weidfrevel in Privatwaldungen ausgedehnt worden.

Hier wäre also die so nöthige Verminderung der Vielschreiberei an der Stelle.

dürfnissen nicht genügend Rechnung getragen werden kann, eines Theiles, weil sie bei der Centralstelle überhaupt nicht speziell genug bekannt sind, anderen Theils, weil es durchaus unmöglich ist, die Vorschriften zur Beseitigung dieser verschiedenartigen Mißstände zu generalisiren. Auch darauf wird von der Regierung geachtet, daß Bestimmungen fortbleiben, welche administrativer Natur sind, mithin nur in eine administrative Anweisung, nicht aber in die Polizeiverordnung gehören.

Das wesentlichste Requisit einer jeden guten Polizeiverordnung ist bekanntlich die präzise Kennzeichnung einer bestimmten Handlung und Unterlassung, welche mit Strafe zu bedrohen ist. Daher ist es z. B. zweifellos unzulässig, wenn eine solche Polizeiverordnung nur bestimmt, daß der Landrath die Handlungen oder Unterlassungen später noch bestimmen werde, wegen deren die im voraus festgesetzte Strafe fortan eintreten solle. Man hat sich also bei uns lieber darauf beschränkt, den Landräthen die für die Bekämpfung solcher Uebel leitenden administrativen Gesichtspunkte in besonderen Cirkularverfügungen mitzutheilen.

Endlich wird nicht selten außer Acht gelassen, daß im Polizeiwege dem einzelnen Grundbesitzer nur aufgegeben werden kann, bestimmte Handlungen zum Schutze seiner Grundstücke vorzunehmen. Man kann also z. B. dem Privat-Acker- und Wiesenbesitzer nicht befehlen, die in dem benachbarten fiskalischen Walde (namentlich in den Schälwaldungen) vorhandenen Maikäfer zu sammeln. Daraus entsteht die, unseres Wissens, noch nicht gelöste Frage, nach welchem Maßstabe in solchem Falle die für Wald, Wiese und Feld gewöhnlich zugleich nöthigen Schutzmaßregeln ohne Ueberbürdung des Waldbesitzers getroffen werden können. Will man sich nicht darauf verlassen, daß sich die Natur selbst schließlich immer noch am gründlichsten und besten zu helfen gewußt hat, so muß unseres Erachtens dahin gestrebt werden, daß in solchen Fällen der allgemeinen Bedrängniß alle Grundbesitzer, also sowohl der Fiskus, wie die Gemeinden und die Privaten gemeinschaftlich auf die Beamten rekurriren, von deren Umsicht und Energie das Wohl und Wehe der Eingesessenen in so vielen Beziehungen abhängig ist, nämlich auf den Landrath und die Bürgermeister.*) Der Landrath und der Bürgermeister müssen an Ort und Stelle ermitteln, was im gegebenen Falle Noth thut. Sie müssen die Wald-, Acker- und Wiesenbesitzer vereinigen, das Dringendste sofort an Ort und Stelle mit denselben beschließen und anordnen und die nöthigen Kommissionen einsetzen, im Uebrigen aber in wichtigeren Fällen nicht versäumen, die nöthigen Anträge bei der Regierung zur gehörigen Zeit zu stellen. Je mehr die Beseitigung solcher Mißstände im polizeilichen und administrativen Wege mit Umsicht wirklich nachhaltig durchgeführt wird, je weniger wird man mit solchen Dingen den Gesetzgeber behelligen, wie dies z. B. erst in neuester Zeit zum weiteren Schutze der Singvögel ohne genügenden Grund und deshalb natürlich auch ohne Erfolg vorgeschlagen worden ist. Man darf in dieser Frage nicht übersehen, daß derartige Landeskalamitäten zu allen Zeiten vorgekommen sind und nur gegenwärtig eine viel größere volkswirthschaftliche Bedeutung erlangt haben. Dabei wollen wir ganz dahingestellt sein lassen, in wiefern die veränderte Kulturart in Wald und Feld und die abnormen Witterungsverhältnisse der letzten Jahre von ungewöhnlichem Einflusse gewesen sein mögen. In keinem Falle hegen wir

*) Je tüchtigere Unterbeamte der Staat hat, desto weniger braucht regiert zu werden. Brauchbare Polizeidiener und Gensdarmen sind die beste Huth gegen die Vielschreiberei! Darin zeige man also eine eben so nützliche als wünschenswerthe „Strammheit".

von der schon durch Gatterer (1781), Bechstein (1792), Franz (1816) und in neuerer Zeit vorzüglich durch Gloger in Anregung gebrachten und von den verschiedensten Seiten mit Enthusiasmus aufgenommenen Idee einer sorgsamen Schonung der Insektenfresser sanguinische Hoffnungen. Dabei verkennen wir aber, wie schon oben ausgeführt worden, durchaus nicht, daß diese Geschöpfe als zuverläßige emsige Gehülfen der Land- und Forstwirthe sorgsame Beachtung verdienen, wenn ihre Schonung nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen unzulässig erscheint, wie dies z. B. mit den jagdbaren Turdusarten der Fall ist, welche dem Jagdberechtigten nicht selten eine bedeutende Einnahme gewähren, den Konsumenten aber als leckere Speise willkommen sind. Ein Gleiches gilt von der viel Körner verzehrenden Feldlerche. Aehnliche Bedenken stehen der unbedingten Schonung der Sperlinge entgegen, da diese nicht selten den Früchten fühlbaren Schaden zufügen, während sie allerdings auch Obstbaum-Raupen mit Begier fressen, so daß sie sehr wohl hier nützlich und dort schädlich wirken können.

Nicht anders verhält es sich mit den Maulwürfen. Wenn auch darüber kein Zweifel obwaltet, daß dieselben nicht mit vegetabilischen, sondern mit animalischen Nahrungsmitteln ihren enormen Appetit stillen, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, daß sie den Besitzern von Kunstwiesen und zeitweise unter Wasser stehenden Waldwiesen oft zum größten Schaden gereichen, so daß also Fälle sehr wohl vorkommen können, wo die Vertilgung der Maulwürfe gerechtfertigt erscheint. Da man aber in diesem Vertilgungskampfe leicht zu weit geht (namentlich wenn Maulwurfsfänger von der Gemeinde engagirt und nach der Stückzahl bezahlt werden), so hält die königliche Regierung strenge daran fest, daß diese Angelegenheit eine Privatsache der betheiligten Wiesenbesitzer ist, für welche die Gemeindekasse auch nicht einmal zu Vorschußzahlungen in Anspruch genommen werden darf.*)

Als ein Beispiel, wie die königliche Regierung diese vorstehend entwickelten Grundsätze handhabt, möge nachstehende unterm 19. Mai 1862 an die königlichen Landräthe erlassene Cirkularverfügung hier eine Stelle finden:

Das Ueberhandnehmen der Feldmäuse, welche während der letzten Jahre in anderen benachbarten Bezirken bereits großen Schaden an den Feldfrüchten angerichtet haben, veranlaßt uns das 2c. darauf hinzuweisen, wie nothwendig es erscheint, daß die Kommunalbehörden gegen die fortwährend steigende Vermehrung der den Feldfrüchten schädlichen Thiere einschreiten und deren Vertilgung selbst im Wege der Polizeiverordnung sich angelegen sein lassen.

---

*) Ein Herr Weber aus Zürich machte kürzlich bekannt, wie er in der sorgfältigsten Weise die Mägen von 50 Maulwürfen untersucht habe, die er aus den verschiedensten Gegenden habe kommen lassen. Nicht in einem einzigen hat er eine Spur von Wurzel- oder Pflanzenresten gefunden, sondern nur Würmerüberreste. Wenn das Thier Vegetabilien genossen hätte, so würden sich entschieden Reste derselben vorgefunden haben, da diese schwerer verdaut werden, als die animalischen Substanzen. Weber experimentirte mit einigen lebenden Maulwürfen, indem er solche in eine mit Erde gefüllte Kiste einlegte, die bis zur Hälfte mit frischem Wurzeltorf gefüllt war und mit einer großen Quantität Würmer. Nach 9 Tagen hatten 2 Maulwürfe 841 Engerlinge, 193 Regenwürmer, 25 Raupen und eine lebende Maus mit Haut, Haaren und Knochen verzehrt. Wenn er den Thieren rohes Fleisch mit Vegetabilien gemischt gab, so verzehrten sie nur das erstere, gab er ihnen nur Vegetabilien, so verhungerten die Thiere. Auf diese Weise hat er ausgerechnet, daß 2 Maulwürfe in einem Jahre 20 000 Engerlinge vertilgen.

Letztere Maßregel erscheint jedesmal geboten, sobald die den Feldfrüchten schädlichen Thiere, als: Mäuse, Schnecken, Raupen, Maikäfer, Engerlinge u. s. w. in ungewöhnlich großer Zahl erscheinen, so daß erheblicher Schaden zu befürchten ist.

Die fragliche Polizeiverordnung, welche auf Grund der §§ 5, 6 und 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zu erlassen ist, wird die Gemarkungen, für welche sie Geltung haben soll, zu benennen, die Art und Weise der Vertilgung des Ungeziefers zu bestimmen und die Maßregeln zur Ueberwachung der gehörigen Ausführung zu beschreiben haben.

Sind gleichzeitig verschiedene Bürgermeistereien von einer gleichen Verheerung heimgesucht, so empfiehlt es sich, daß die Ausführung der als zweckmäßig anerkannten Maßregeln durch Vermittelung des &c. am selben Tage stattfindet.

Betreffend die Maßregeln zur Vertilgung der verschiedenen schädlichen Thierarten (welche in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1862, Seite 134 übersichtlich zusammengestellt sind,) machen wir noch insbesondere auf Folgendes aufmerksam:

Eine Vertilgung der Feldmäuse durch Gift kann nicht erzwungen werden. Die Orts-Polizeibehörden sind jedoch ermächtigt, das Legen von Giftstoffen zu diesem mit der Maßgabe zu gestatten, daß die durch das Gift getödteten, auf dem Acker liegenden Mäuse thunlichst aufgesammelt und so beseitigt werden, daß sie nicht von anderen Thieren gefressen werden können. Außerdem haben die Orts-Polizeibehörden den Tag und die Stunde, in welcher das Gift zu legen, sowie die Art und das Quantum des letzteren zu bestimmen, auch die Person, welche es aus der Apotheke abzuholen und zu verrechnen, sowie diejenigen zu bezeichnen, welche über die Anwendung und den völligen Verbrauch desselben, insbesondere darüber zu wachen haben, daß es erst zur Zeit des Verbrauches aus der Verpackung genommen und möglichst tief in in die Löcher gelegt werde.

Die Verpflichtung zur Vertilgung der Maikäfer ist nur denjenigen Grundbesitzern aufzuerlegen, auf deren Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken Laubholz wächst.

Was die Vertilgung der Raupen betrifft, so verweisen wir auf die im Amtsblatte, Jahrgang 1817, Seite 71 und 72 abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen und auf unsere ebendaselbst Jahrgang 1840, Seite 199 enthaltene Polizeiverordnung vom 6. Mai 1840.

Die Unterlassung der angeordneten Maßregeln sowie die Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des mit Ueberwachung der Ausführung betrauten Personals werden selbstredend in der betreffenden Polizeiverordnung bedacht werden müssen.

Wir fügen eine Anzahl Exemplare vorstehender Verfügung für die Bürgermeister hier bei."

In neuester Zeit haben die Feldmäuse den Landwirthen wieder viel zu schaffen gemacht. Dagegen sind außer den oben gedachten in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen empfohlenen Mitteln folgende zwei mit gutem Erfolge angewendet worden:

1) bei herrschender Kleinwirthschaft das Eingießen der Jauche in die Mäuselöcher, und
2) das Auftreiben der Schweineheerden.

Sobald nämlich die Früchte irgend eines Flurdistriktes eingeerntet sind, wurden, wie die trier'sche Zeitung kürzlich berichtete, in einer Moselgemeinde die Schweine darauf

getrieben, die sich auf die Mäusejagd meisterhaft verstehen. Während das eine den Boden bis in die Vorrathskammer oder das Nest der Mäuse durchwühlt, lauert das andere auf die Flüchtlinge, so daß diesen geübten Jägern selten ihre Beute entgeht. Das Resultat dieses Vertilgungsmittels besteht, wie gesagt, darin, daß die Mäuse, Schnecken und Würmer, das Lieblingsfutter der Schweine, vertilgt sind, während die Schweine, die auch die Früchte in den Vorrathskammern der Mäuse verzehren, sich fast vollständig mästen.

§. 2. Maßregeln zum Schutz der der Land- und Forstwirthschaft nützlichen Thiere, namentlich der Vögel.

Wie sehr diese Sache trotz aller Polizeiverordnungen und alljährlicher regelmäßigen Ermahnungen der Schuljugend noch immer im Argen liegt, ergibt nachstehende Mittheilung des Lehrers der roscheider Bauernschule Herrn Schäfer:

„Die praktischen Beschäftigungen, welche einen Theil des Unterrichts unserer Zöglinge bilden, sowie kleine botanische Exkursionen führen Lehrer wie Schüler in alle Theile des Gutes, besonders aber in die dem Wohnhause nahe gelegenen, theils mit Obstbäumen bestandenen Aecker und Wiesen, sowie in die Lohhecken. Gerade dieser Gutstheil ist vorzugsweise geeignet, Brutstellen für Vögel abzugeben. Dieser Umstand hatte das Auffinden vieler Nester zur Folge, und so wurde festgestellt, daß in einem Sommer von den auf einer Fläche von höchstens 200 Morgen vorhandenen 24 Vogelnestern, ⅞ ihres Inhaltes beraubt worden sind. Die Thäter waren die erwachsenen und nicht erwachsenen Einwohner der Nachbarorte, die den späten Abend, selbst die Nacht dazu benutzten, da ihnen bekannt war, daß Strafe drohe, wenn sie von den Bewohnern des Hofgutes betroffen würden. Saatkrähen, Amseln, Drosseln, Nachtigallen, Finken, Meisen 2c., nichts, gar nichts wurde verschont.“

„Diese betrübende Thatsache liefert den Beweis für die Behauptung, daß trotz aller Belehrung das Wegfangen der nützlichen Thiere an vielen Orten noch durchaus keine Abnahme gefunden, vielmehr Dimensionen erreicht hat, die für den Obstbau anfangen gefährlich zu werden. Nehme ich den Inhalt obiger 24 Nester zu 120 jungen Vögeln an (5 pro Nest), nehme ich ferner an, jeder Vogel gebrauche zur täglichen Nahrung 40 Raupen, oder deren Nährwerth in andern schädlichen Insekten oder Unkrautsamen 2c. so blieben, durch die böswillige Unvernunft veranlaßt, dem Gute täglich erhalten $120 \times 40 = 4800$ schädliche Insekten, Summa in 4 Sommermonaten $4800 \times 120 = 576\,000$. Der dem Gute zugefügte Schaden ist also, meine ich, in die Augen springend genug.“

„Wie hier, so anderswo. In Saarburg, wo ich 15 Jahre gewohnt habe, konnte ich jeden Sonntag Morgen eine Bande erwachsener Männer, Familienväter, die Wälder durchstreifen sehen, um Vogelnester auszuheben. Die Väter sind aber die Vorbilder ihrer Kinder.“

„Wie kann hier geholfen werden? Ich glaube, nur durch strengere Durchführung der vorhandenen, schon in Anwendung gekommenen Mittel; also

1) Belehrungen in den Schulen durch Geistliche und Lehrer;
2) Belehrungen in Gemeindeversammlungen;
3) Strenge Aufsicht der Forst- und Feld-Schutzbeamten und unnachsichtliches Einschreiten;

4) Verbot des Wegfangens der Vögel in Schlingen und Netzen während des Herbstes. So lange das Einfangen der Vögel im Herbste gestattet ist, nutzen Belehrungen gar wenig, denn die unteren Klassen erblicken darin eine ungerechtfertigte Bevorzugung anderer Stände."

Eben so sehr zu beklagen sind die häufigen Verfolgungen der Fledermäuse, welche bekanntlich die eifrigsten Vertilger der Nachtschmetterlinge und Maikäfer sind; der Eidechsen, welche sich ausschließlich von Schmetterlingen, Raupen und Würmern ernähren; des Laufkäfers, carabus hortensis, (Feuerstehler genannt), welcher den Käfern, Raupen u. s. w. den Leib aufreißt und sie aussaugt; selbst die Grille tödtet er nach hartnäckigem Kampfe; der Kröten, die man wegen ihrer großen Nützlichkeit in den Gärten häufig nach England exportirt, und der Nattern.*)

Die königliche Regierung hat in den letzten Jahren folgende Maßregeln zum Schutze der nützlichen Vögel getroffen:

1) Unterm 11. November 1867 ist folgende Polizeiverordnung erlassen worden:

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 27. August 1860, den Schutz nützlicher Vogelarten betreffend (Amtsblatt 1860, Seite 292) verordnen wir, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Wer das Nest eines der nachbenannten Vögel: Nachtigall, Blaukehlchen (Heckenschlüpfer), Rothkehlchen, Rothschwanz (Brandvogel), Laubvogel (Spottdrossel), Grasmücke (Grasmoschen, Mitsch), Steinschwätzer (Backöfchen), Wiesenschwätzer (Wiesenspatz, Wiesenfries), Bachstelze (Bachsterzchen, Pannensterz), Pieper, Zaunkönig (Mauskönig), Pirol (Goldamsel), Kirschvogel (Pfingstvogel), Drossel (Truschel, Amsel, Merle, Ziemer, Zippe, Krammetsvogel, Weinvogel), Goldhähnchen, Meise, Lerche (Lewering, Lewecker), Ammer (Gelbmännchen, Gelbgänschen, Gehlert, Rohrsperling), Dompfaff (Blutfink, Gimpel), Fink, Hänfling (Flachsfink, Stockfink), Zeisig, Stieglitz (Distelfink), Baumläufer (Kleiber, Baumpinker, Blauspecht), Wiedehopf (Bubelhahn, Rothhahn, Stinkert), Schwalbe, Staar (Sprehe, Sprehle, Rob), Dohle (Mandelkrähe, Krichel, Ramp, Racke), Fliegenschnäpper, Würger (Neuntödter), Kukuk, Specht, Wendehals (Drehhals), Eule (mit Ausnahme des Uhu), Bussard (Mauser, Mäusefalke), Saatkrähe, muthwilliger Weise zerstört, oder der Eier oder der Jungen beraubt, hat Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu entrichten, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 2. Unter derselben Strafe ist das Fangen und Tödten der im § 1 genannten Vögel, das Aufstellen von Vorrichtungen zu diesem Zwecke (z. B. von Leimruthen, Netzen, Dohnen, Sprengel), sowie das Feilbieten und Feilhalten dieser Vogelarten verboten; jedoch bleibt es gestattet, während der Monate Oktober und November Feldlerchen und Drosseln zu fangen.

2) Den Elementar-Schullehrern ist wiederholt zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Gegenstand bei jeder Gelegenheit und jährlich jedenfalls ein Mal im Frühjahre in der Elementarschule zu besprechen.

Außerdem ist die Regierung

3) auf die Verbreitung der Nistkästen besonders bedacht. Namentlich hat sie die zur Vermehrung der Staare in der Nähe der Saatkämpe bestimmten großen

*) Würtembergisches Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft. 1867, Beilage Nr. 10.

Kästen an die königlichen Oberförster vertheilt und ist gewillt, mit dieser Maßregel fortzufahren.

4) Hauptsächlich erstrebt sie die Verbreitung billiger Nistkästen in den Gärten und Obstbaum-Pflanzungen.

§. 3. Fabrikation der Nistkästen.

Der vor Jahr und Tag verstorbene Dr. C. W. Gloger, dessen vorzügliche weit verbreitete Schriften*) von den preußischen Staatsbehörden in ganzen Auflagen vertheilt worden sind, hat besonders folgende 6 Arten von Kästen empfohlen, welche sämmtlich aus Brettern zusammengenagelt (aber nicht bloß geleimt!) mit überhangendem Dache versehen, und baumfarbig gestrichen sein sollen.

1) Nistkästen für Staare, weiße Bachstelzen, Wendehälse u. s. w. 12—15 Zoll hoch 5½ Zoll im Lichten weit, mit einem Einflugloche von genau 2 Zoll Durchmesser. Sie sind auf großen Bäumen oder Stangen, mindestens 20 Fuß hoch anzubringen und können zu 20 Stück auf einem Baume hangen.

2) Desgleichen für Meisen, 9 Zoll hoch 4 Zoll weit, mit einem Einflugloche von genau 1 Zoll Durchmesser. Sie sind auf Nadelbäumen oder dichten nicht zu spät grünenden Laubbäumen an geschützten Stellen 10—20 Fuß hoch zu befestigen.

3) Desgleichen für Vögel von der Größe der Sperlinge, 12 Zoll hoch 4½ Zoll weit, mit einem Einflugloche von etwa 1¼ Zoll Durchmesser, auf Bäumen 15—20 Fuß hoch anzubringen.

4) Desgleichen für Rothschwänzchen, 9 Zoll hoch 4 Zoll weit, oberwärts halb offen, auf größeren oder mittelgroßen Bäumen, 10-15 Fuß hoch zu befestigen.

5) Für Fliegenschnäpper, 3-4 Zoll hoch, sonst denen zu 4 gleich und eben so zu behandeln.

6) Schlafkästen zum gemeinschaftlichen Uebernachten für eine größere Zahl von Meisen und ähnlichen Vögeln, aber auch zum Nisten im Frühjahr. Sie sind wie die Staarkästen gebaut, nur daß sie in der Richtung von oben nach unten noch einmal getheilt und mit mehreren Sitzhölzern versehen sind. Gleich den Staarkästen können sie in mehreren Exemplaren auf demselben Baume 20 und mehr Fuß hoch angebracht werden, während von den Arten zu 2—5 nur ein Kasten auf dem nämlichen Baume hangen darf.

In Berlin in der „allgemeinen deutschen Verlagsanstalt", Kronenstr. 42, sind die vorbezeichneten Nistkästen zu folgenden Dutzendpreisen zu haben: Sorte 1, 2, 3 und 6, zu 4 Thlr., Sorte 4 zu 3 Thlr. und Sorte 5 zu 2 Thlr. 1 Probeexemplar des ganzen Sortiments (1 Exemplar von jeder der 6 Sorten) nebst Verpackung kostet 2 Thlr. 25 Sgr.

In neuester Zeit hat sich der Schneidemüller Johann Lauer zu Riveris, in der Bürgermeisterei Ruwer, im Landkreise Trier bereit erklärt, diese Gloger'schen Nistkästen jedoch nur in größeren Quantitäten von wenigstens einem Dutzend Exemplaren

---

*) 1) „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren." Berlin. Allgem. deutsche Verlagsanstalt. Preis 7½ Sgr. 2) „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere." Ebendas. Preis 3 Sgr 3) „Die Hegung der Höhlenbrüter." Ebendas. Preis 10 Sgr.

inkl. Verpackung franko Trier oder trier'scher Bahnhof für 2 Thlr. 5 Sgr. zu liefern, wobei dem Besteller überlassen bleibt, die Sorten und die Anzahl der Exemplare jeder Sorte zu bestimmen. Das an die königliche Regierung gelieferte Mustersortiment läßt nichts zu wünschen übrig. Nächstens werden diese Muster die trier'sche Promenade zieren und wird Lauer's Fabrikat öffentlich empfohlen werden.

Der königlichen Regierung ist es, wie schon oben bemerkt worden ist, viel weniger darum zu thun, die Nistkästen in den fiskalischen Waldungen zu verbreiten, weil in denselben meistens Hochwald=Wirthschaft betrieben wird und alte hohle Bäume genug vorhanden sind, um unsere lieben gefiederten Gäste sicher zu beherbergen, als vielmehr darum, die Nistkästen durch jene Beispiele allmälig in den Gärten und Obstpflanzungen der Privaten einzuführen.

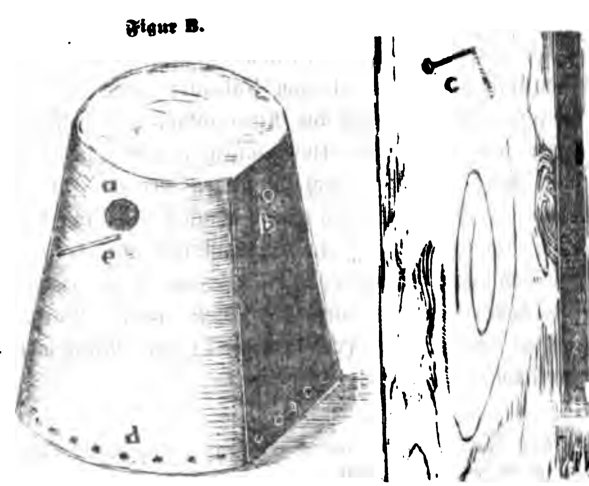
Außer den Gloger'schen Nistkästen, verdienen noch eine vorzügliche Beachtung die vom Finanzrevisor Wiebe zu Hannover seit zwei Jahren angewandten Nisturnen aus gebranntem Thon. Dieselben haben, wie er uns auf unsere Anfrage mitzutheilen die Freundlichkeit hatte, gegen jene hölzerne Kästen den Vorzug, daß sie jedenfalls billiger herzustellen sind, länger halten und Staare, Meisen, Sperlinge &c. nicht weniger gern darin nisten.

Figur A.

a. Flugloch.
b. Nagelloch zum Aufhängen auf den Nagel d.
c. Pflock zum Aufsitzen des Vogels.
e. Loch zum Wasserablaufen

½ Abschnitt einer Hohlkugel.

Figur B.



a. Flugloch
b Nagelloch
c. Nagel (vorher einzuschlagen)
d. Drahtlöcher zum Durchzäunen.
e. Pflock zum Aufsitzen des Vogels.

Die Sorte A. der obigen Skizze hat die Form eines ⅔ Abschnittes einer Hohlkugel, die Sorte B. die eines umgestülpten Blumentopfes mit einer glatten Seite. Letztere Sorte ist vorzuziehen, weil sie im Brennofen in einander zu schieben, weniger Raum einnehmend, also billiger herzustellen ist, auch der hölzerne Boden den Vögeln mehr zusagt.

Um dem Vogel die Brütstätte recht anziehend zu machen, ist es gut, die Urne an der Schattenseite der Bäume möglichst hoch, so daß er dem Winde nicht so sehr ausgesetzt ist, aufzuhängen, sie vorher mit Harz, Theer 2c. zu bestreichen und mit Moos zu bestreuen. Sie lassen sich an jedem nicht zu dünnen Ast leicht befestigen. Zuerst schlägt man zu diesem Zwecke einen Nagel ein und zwar so tief, daß der Nagelkopf in den hohlen Raum der Urne oben unter den Rand zu sitzen kommt und die Urne durch ihr eigenes Gewicht von einer zu solchem Zwecke besonders aufzusuchenden, etwas schrägen Stelle des Stammes oder Astes gegen Wind geschützt, fest aufliegt.

Die bisherigen Versuche mit diesen Urnen haben befriedigende Resultate geliefert und nachdem sie durch 2c. Wiebe bekannt gemacht worden sind, werden sie in Hannover bereits vielfach angewendet. Daselbst werden sie im Auftrage des 2c. Wiebe vom Ofenfabrikanten Karl Brauns, Osterstraße 64, verkauft und kosten im Detailhandel 1½—3 Gr. das Stück. Verfasser hat bereits eine größere Parthie bestellt.

Die Urnen müssen (nach Wiebe's Erfahrungen) Anfangs Februar, wenn der Staar kommt, bereits hängen. Der Staar baut allerdings erst Mitte April, hält sich aber da auf, wo er bei seiner Ankunft eine Brutstätte findet. Man darf nur nicht erwarten, daß die Staare sofort darin nisten werden. Sehr oft nehmen zuerst Sperlinge den Bau in Beschlag, während der vorsichtigere Staar diese im folgenden Jahre herausbeißt, nachdem er gefunden hat, daß das Nest sicher und auch für ihn groß genug ist.

§. 4. Verbreitung der lebenden Weißdorn-Spalierzäune.

Je mehr man sich gewöhnt, wirthschaftlich zu rechnen, desto mehr wird man auch die Kosten der Holz und Steineinfassungen in Anschlag bringen und den Nutzen der Weißdorn-Spalierzäune sowohl zum Schutze der Gärten, als zur Trockenlegung der Straßen und Wege würdigen lernen. Wenn man freilich, wie es bisher oft geschehen ist, die Wildlinge aus dem Walde nimmt, statt Sämlinge*) zu ziehen; den Pflanzgraben im schweren Boden nicht tief auflockert und nicht gute Pflanzerde beifügt; die Pflanzung nicht rein hält von Unkraut; dann die Hecken wild aufwachsen läßt und sie nur beschneidet, um die Ausdehnung zu beschränken, anstatt auf rationelles Schneiden und Flechten (von unten herauf regelmäßig über Kreuz) bedacht zu sein, und wenn dann schließlich die Hecken mehrere Fuß breit werden, die Wege versperren, den Boden aussaugen und beschatten, das Ungeziefer darin wuchert, Menschen und Vieh hindurch gehen u. s. w., so ist nur diese verkehrte Behandlung zu beklagen.

Die königliche Regierung hat die Sache in die Hand genommen, indem sie

1) als bestes Lehrbuch empfiehlt: „Der lebende Weißdorn-Spalierzaun" von G. Edlen von Schenk (Lemberg 1844, bei Millikowsky) und dessen Verbreitung anstrebt;

*) Der Samen des crataegus oxyacantha und des crataegus monogyna liegt allerdings 2 Jahre im Boden, ehe er keimt.

2) dafür sorgt, daß in den Waldbau-Schulen zu Bitburg, Trier, Wittlich und Dusemond gute Weißdorn-Pflanzen gezogen, die Waldbau-Schüler mit der Anlegung und Pflege dieser Hecken bekannt gemacht und durch dieselben Musteranlagen ausgeführt werden;
3) eine Polizeiverordnung wegen der zulässigen Höhe und des regelmäßigen Schneidens der Hecken an den Gemeindewegen nächstens entweder selbst publiziren oder die betheiligten Orts-Polizeibehörden mit Erlassung derselben veranlassen wird.

§. 5. Veterinairpolizeiliche Maßregeln.

I. Nasenringe und Bremsen für Rindvieh.

Unter Zugrundelegung der in Nr. 9 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1867, sind die Landrathsämter zu Gutachten wegen Einführung der Nasenringe und Bremsen für Rindvieh veranlaßt worden.

II. Seuchen.

In neuester Zeit sind Bezirkspolizeiverordnungen zur Abwehr der Rinderpest, Lungenseuche und Schafräude erlassen worden.

III. Anschaffung thierärztlicher Instrumente.

Den Gemeindevertretungen ist die Anschaffung und Instandhaltung der unentbehrlichsten thierärztlichen Instrumente (Trokar, Schlundröhre, Klystierspritze, Aderlasser, Nasenbremse) sowie der Ankauf des vortrefflichen Lehrbuches von Haubner*) über Thierkrankheiten empfohlen worden. Die Bürgermeisterei Mehring hat z. B. dieses Buch bereits in 12 Exemplaren angeschafft und damit in allen Gemeinden Ortsbibliotheken gegründet.

IV. Salzlecksteine.

Nicht minder wird aus Sanitätsrücksichten auf die Verbreitung der Salzlecksteine hingewirkt.

V. Das Prämiirungsunwesen.

Nicht minder zu wünschen ist, sagt mein erfahrener Freund von Fellenberg in einem mir vorliegenden Gutachten, eine Reform des Prämiirungswesens, namentlich für das Vieh, weil das Verfahren, wie es bisher von den Gemeinden und den landwirthschaftlichen Vereinen beliebt worden ist, in der Regel nur als ein klägliches Anlockungsmittel dient, von dem die Gastwirthe und die spekulirenden Viehhändler den größten Nutzen haben. Wir würden empfehlen, daß die Sache im Wege der Selbstregierung durch die Vertrauensmänner geregelt wird, welche die Kuhbesitzer in den einzelnen Gemeinden zur Förderung der Rindviehzucht bereits vielfach gewählt haben. Möchte man sich doch ein Beispiel an den Engländern nehmen, bei denen jeder Konkurrent bei den Prämiirungen mit einem Einsatze einsteht und das Preisgericht von Konkurrenten aus geprüften Viehkennern bestellt wird, die bei der Preisbestimmung in die Unmöglichkeit versetzt sind, die Eigenthümer zu kennen. Aber Rom ist nicht in einem Tage gebaut! Wollte man diesen Vorschlag so ohne Weiteres in's Leben rufen, so würde sich wahrscheinlich Anfangs nicht ein Konkurrent finden. Un-

*) Preis 3 Thaler und einige Groschen.

seres Erachtens müßte die Ortsbehörde die Sache mit jenen Vertrauensmännern vorsichtig in die Hand nehmen, mit ihnen gemeinschaftlich die Statuten entwerfen und die Prämiirung zunächst in der Art vornehmen, daß die Sache einen weniger persönlichen, unparteiischen Boden und dadurch nach und nach mehr Kredit gewinnt. Das Erste wird dann sein, daß (wie in allen viehzüchtenden Ländern längst der Fall ist) einen Tag vor den Hauptviehmärkten ein solcher Prämienmarkt abgehalten wird. Ist die Sache einmal im Gange und populär geworden, so werden sich bald Privatvereine bilden welche sie den Behörden abnehmen. Um sie populär zu machen, muß allerdings für einen guten Anfang gesorgt werden.

VI. Beseitigung der Schafräude.

Zur Beseitigung der Schafräude ist die Anstellung von Versuchen mit Petroleum zu empfehlen.

VII. Ausführende Kommissionen.

Um all diese Neuerungen allmälig im Wege der besseren Ueberzeugung einführen zu können, bewährt sich die schon oben erwähnte Anordnung der königlichen Regierung vortrefflich, wonach in den größeren Gemeinden von den eigens zu diesem Zwecke versammelten Viehbesitzern zur Förderung ihrer Interessen eine besondere permanente Kommission gewählt worden ist, welche dem Bürgermeister als willkommenes Vertrauensorgan der Meistbetheiligten zur Seite stehen, namentlich auch im Falle des Ausbruches von Seuchen.

§. 6. Feld- und Wiesenpolizei insbesondere.

Die Verhandlungen wegen Erlasses einer rheinischen Feldpolizeiordnung haben, wie schon oben bemerkt worden, bisher - aus uns unbekannten Gründen — noch nicht zu einem positiven Resultate geführt. Daher erklärt es sich, daß die nicht selten mit großen Kosten künstlich angelegten Bewässerungswiesen mit der Gemeinde-Viehheerde noch ebenso rücksichtslos beweidet werden dürfen, wie dies mit den übrigen Wiesen häufig der Fall ist. Denn das längst veraltete Ruralgesetz schützt nur die „artifiziellen" Wiesen, worunter, wie rechtskräftig feststeht, nur künstlich eingesäete Feldwiesen zu verstehen sind, indem der französische Gesetzgeber im vorigen Jahrhundert nur letztere gekannt hat.

Natürlich wird durch solchen Mangel der Gesetzgebung die Lust zum Wiesenbaue wesentlich gehemmt. Entweder erweitere man also den Begriff der artifiziellen Wiesen durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung, oder man gebe der Regierung weitere Kompetenz zur Beseitigung der vaine pature bei Handhabung des § 5 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 in der Art, daß sie, wenn ein überwiegendes Interesse der Landeskultur dies erfordert, die vaine pature auf einzelnen Parzellen ohne Weiteres aufheben, auch die Entschädigung vorläufig feststellen kann. Ein fernerer wesentlicher Mangel besteht darin, daß die Frühjahrshütung auf den Wiesen durchaus noch nicht zu den Seltenheiten gehört, obwohl das Ruralgesetz sie unbedingt verboten hat.

Sehr mangelhaft sind auch die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Pfändung; namentlich sind die gesetzlichen Strafen nicht angemessen u. s. w. u. s. w. Die Bewässerung der Wiesen wird häufig der Wegelagerung ähnlich betrieben, indem der eine Betheiligte nur bestrebt ist, dem anderen das benöthigte Wasser wegzufangen. Ist

dies dem A des Nachts um 2 Uhr gelungen, so geht der verletzte B gewiß in der nächsten Nacht eine Stunde früher an Ort und Stelle und erneuert den alten Zustand. Darauf wacht A in den nächsten Nächten unausgesetzt im vollsten Ingrimme, bis er den B erwischt. Dann kommt es gar leicht zu erbitterten, gefährlichen Raufereien, so daß man schließlich noch froh sein muß, wenn es mit blutigen Köpfen abgegangen und nicht zu Mord und Todtschlag gekommen ist. Darum, ob die Wiesen auch nicht etwa verwässert werden (was in der Regel geschieht), kümmert man sich nicht. Wenn nur die eigene Wiese alles Wasser bekommen hat! Bei der großen Zersplitterung der meisten Wiesen kann diesen und ähnlichen Mißständen nur durch Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, resp. durch Feststellung von Ortsstatuten abgeholfen werden. Die königliche Regierung hat daher eine von sämmtlichen Herren Landräthen und Bürgermeistern zunächst begutachtete und fast einstimmig gebilligte Instruktion über die Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften in der Beilage zu Nr. 33 des Amtsblattes de 1867 veröffentlicht. Derselben sind im Wesentlichen die hier seit 10 Jahren gemachten Erfahrungen zu Grunde gelegt worden. Im Anschlusse an dieselbe ist in No. 51 eine Instruktion über die Beschäftigung der Wiesenaufseher und über die Bewässerung der Wiesen veröffentlicht worden. Beide Instruktionen werden übrigens in dem im Jahre 1868 erscheinenden, vom Verfasser redigirten dritten Hefte der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen betreffend den Wiesenbau und die Drainage besonders abgedruckt werden, und auch im Einzelnen durch die Leistenschneider'sche Buchdruckerei billig in Parthien zu beziehen sein.

Hinsichtlich der weiteren Entwickelung der Landeskulturgesetzgebung kann Verfasser schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß man darüber bald schlüssig werden möge, wie weit für die Landeskultur ein besonderes rheinisches Recht fortgebildet werden soll. Nichts ist schlimmer, als die legislatorische Stagnation, als ein anscheinend todtes Recht für eine mit jugendlicher Frische aufstrebende Bevölkerung, zumal bei dem Vorhandensein von Agrarzuständen, die der Fortentwickelung auf das Dringendste bedürfen. Wir erinnern z. B. an das immer noch fehlende Wege- und namentlich auch Feld-Wegeregulirungs- (d. h. Konsolidations-) Gesetz.

§ 7. Märkte.

1. Die im Jahre 1868 bestehenden Märkte.

(K heißt Krammarkt. — V. Viehmarkt. — P. Pferdemarkt).

Aach. KV. 22. Sept.
Baumholder. KV. 20. Febr., 18. März, 23. April, 23. Juni, 21. Juli, 14. Aug., 7. u. 26. Okt. Am 1. Dienstag eines jeden Monats: Schweinemarkt.
Bausendorf. KV. 6. August.
Berg. KV. 3. Sept.
Bernkastel. KV. 20. März, 20. Mai, 31. Juli, 29. Sept., 28. Okt., 1. Dec.
Berschweiler. KV. 4. März, 6. Okt.
Berus. 21. Sept.
Beuren. KV. 27. Okt.
Beurig. KV. 16. April, 14. Sept.
Binsfeld. KV. 27. Aug.
Bitburg. KV. 3. Febr., 3. März, 2. April, 25. Mai, 4. Aug., 5. Okt., 3. Nov., 7. Dez.
Biewer. 25. Juli.
Bleialf. KV. 14. April, 2. Juni, 11. Nov.
Blasiusberger Kapelle. 25. April.
Bous. V. 30. Juni.
Breungenborn. KV. 18. Febr., 26.

März, 16. April, 20. Mai, 18. Juni, 3. August, 29. Sept., 15. Okt., 3. Nov.
Buchholz. KV. 6. Juli, 5. Okt.
Büdlich. KV. 20. April, 14. Sept.
Clausen. KV. 12. März, 31. Aug., 5. Nov.
Cleinich. KV. 17. März, 12. Mai, 9. Juni, 13. Okt.
Clüsserath. 19. März, 23. Sept.
Confeld. KV. 30. Juni.
Conz. KV. 20. Aug.
Cröv. LV. 7. Mai.
Crummenau. KV. 21. Sept.
Daleiden. KV. 21. April, 2. Sept.
Daun. KV. 5. Febr., 17. März, 20. Mai, 11. Aug., 20. Okt., 18. Nov.
Dasburg. KV. 8. Sept.
Dillingen. KV. 16. März, 28. Okt.
Dirmingen. KV. 25. Febr.
Dudeldorf. KV. 15. April, 15. Okt.
Ehrang. KV. 1. Sept.
Fell. KV. 15. Sept.
Fraulautern. KV. 10. Febr., 8. Juni.
Freisen. KV. 10. März, 4. August, 21. Sept.
Freudenburg. KV. 5. März. 23. April, 28. Sept. K. 8. Juni.
Gerolstein. KV. 28. April, 1. Sept., 5. Nov.
Gillenfeld. KV. 24. Sept.
Gornhausen. KV. 25. August.
Großlittgen. KV. 2. Juni.
Grumbach. KV. 3. März, 31. Aug.
Haupersweiler. KV. 11. März, 7. Spt.
Hermeskeil. KV. 11. März, 15. April, 9. Sept., 14. Okt., 11. Nov.
Heuchelheim. KV. 1. Mai. 2. Juni, 1. Juli, 8. Sept.
Heusweiler. KV. 19. Febr., 18. März, 6. Juli, 16. Sept.
Hillesheim. KV. 20. Febr., 16. April, 11. Mai, 18. Juni, 13. August, 15. Okt. P. 12. März, 12. Nov.
Himmerodt. KV. 18. Juni.
Hohenröder-Hof. KV. 9. März, 22. Septbr.
Hottenbach. KV. 1. April, 1. Sept.
Hülzweiler. KV. 10. August.
Hüttgeswasen. KV. 18. März, 27. Juli, 7. Okt.
Igel. KV. 12. Okt.
Illingen. KV. 11. März, 10. Sept.
St. Johann. KV. (2) 10. März, 25. Aug., 17. Nov., (1) 30. Juni, 1. Juli.
Kaschenbach. 21. Dez.
Kell. KV. 31. August.
Kempfeld. KV. 26. März, 25. Juni, 24. August, 27. Okt.
Kerpen. KV. 6. Okt.
Kesten. V. 11. Mai. K. 22. Juli, KV. 23. Nov.
Körperich. KV. 29. Sept.
Kylburg. KV. 26. März, 5. Mai, 23. Juni, 24. Sept., 5. Nov.
Lambertsberg. KV. 21. Sept.
Landscheid. KV. 17. März.
Lebach. KV. 17. Febr., 12. Mai, 8. Sept. V. 12. März, 20. April, 9. Juni, 23. Juli, 13. Aug., 12. Okt., 19. Nov. An jedem Mittwoch, und wenn Feiertag, am darauf folgenden Tage: Schweinem.
Leiwen. 17. Nov.
Lieser. KV. 26. Mai, 4. August.
Linslerhof. 6. Juni.
Losheim. KV. 12. März, 13. Juli, 24. Sept., 16. Nov. Am 4. Dienstag jeden Monats Schweinemarkt.
Ludweiler. KV. 19. Mai, 15. Sept.
Mambächel. KV. 27. Febr., 12. Okt.
Manderscheid. KV. 23. März, 17. Aug.
Mehren, KV. 15. April, 7. Mai, 30. Juni, 16. Sept., 17. Nov.
Merscheid. KV. 10. Sept.
Merzig. V. 14. Jan., 11. Febr., 10. u. 19. März, 15. April, 12. Mai, 9. Juni, 14. Juli, 11. Aug., 8. Sept., 5. u. 13. Okt., 10. Nov., 9. Dez. KV. (2) 16. Juni und 7. Dez.
Mettlach. KV. 25. Mai.

Morbach. KV. 2. 16. u. 30. März, 15. April, 7. Mai, 8. u. 22. Juni, 20. Juli, 19. August, 5. Oktbr. Schafm. 14. Okt., 16. Nov.
Mülheim. KV. 5. August.
Neuerburg. KV. 18. Febr., 19. März, 16. April, 1. Mai, 6. Juli, 31. Aug., 23. Okt., 17. Nov.
Neumagen. KV. 3. März, 25. Mai.
Neunkirchen. KV. 14. Mai, 31. Aug., 13. Okt.
Niederemmel. KV. 18. August.
Nunkirchen. KV. 10. Febr., 22. Juni.
Oberemmel. KV. 18. Mai.
Oberkail. KV. 10. Aug., 8. Sept.
Oberkirchen. KV. 12. März, 15. Juni, 18. Aug., 14. Sept., 19. Okt.
Offenbach. KV. 31. März, 19. Mai, 15. Sept., 1. Dez.
Ottweiler. V. 7. Jan., 3. Febr., 2. März, 4. Mai, 2. Juni, 6. Juli, 3. Aug., 7. Sept., 5. Okt., 9. Nov., 7. Dez. KV. 6. April, 21. Sept., 30. Nov.
Otzenhausen. KV. 18. März, 28. Okt.
Perl. KV. 30. April, 7. Okt.
Pfeffelbach. KV. 6. März, 10. Juni, 19. Aug., 6. Nov.
Prüm. KV. 3. Febr., 3. März, 22. Mai, 27. Juli, 17. Aug., 7. Sept., 13. Okt., 19. Nov., 23. Dez. KV. (2) 2. April, 27. Okt.
Püttlingen. KV. 6. April, 3. Aug.
Rehlingen. KV. 2. Juni, 14. Okt.
Reil. KV. 4. Juni.
Reilkirch. KV. 2. Juli.
Reinsfeld. KV. 5. Okt.
Rhaunen. KV. 12. März, 17. April, 30. Juni, 6. Okt.
Rockeskyll. KV. 25. August.
Rothes Haus bei Nennig. KV. 4. Mai, 18. August.
Saarbrücken. KV. (2) 7. Jan., 12. Mai, 6. Okt.
Saarburg. KV. 17. Febr., 5. Mai, 11. Aug., 6. Okt.
Saarlouis. V. 4. Febr., 7. Juli, 22. Sept., 10. Nov. K. 30. März, 31. Aug. KV. 31. März, 1. Sept.
Saarwellingen. V. 4. März, 23. April, 22. Mai, 20. Juli.
Schillingen. KV. 7. Sept. 21. Okt.
Schönecken. KV. 2. März, 16. April, 25. Juni, 19. Aug., 23. Septbr., 3. Nov.
Schweich. KV. 18. März, 12. Aug., K. 14. Dez.
Seffern. KV. 18. Juni.
Sien. KV. 15. April, 2. u. 22. Juni, 17. Aug., 28. Sept., 14. Okt., 16. Nov.
Spangdahlem. KV. 25. Juni, 20. Aug.
Speicher. KV. 10. März, 14. Mai, 19. Okt.
Stadtkyll. KV. 20. April, 10. Sept.
Taben. KV. 1. Mai. K. 22. Mai.
Talling. KV. 8. Mai, 19. Okt.
Thalfang. KV. 20. Febr., 9. u. 23. März, 16. April, 4. Mai, 4. Juni, 2. u. 23. Juli, 12. u. 26. Okt., 12. u. 30. Nov.
Tholey. V. 8. Jan., 10. Juni, 8. Juli, 12. Aug., 2. Sept., 7. Okt., 4. Nov., 2. Dez. KV. 21. Jan., 20. Febr., 4. März, 1. April, 13. Mai. K. 5. Juni.
Trier. V. 8. Jan., 5. Febr., 4. März, 1. April, 13. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 5. Aug., 2. Sept., 7. Okt., 4. Nov., 2. Dez. P. 18. Febr., 23. Juni. VP. 19. Febr., 24. Juni. Messe (14) 22. Juni, 1. Nov. Faßdaub. 31. Aug. K. (2) 5. Dez.
Merzig. KV. 23. April.
Veldenz. V. 29. Juli, 14. Sept.
Völklingen. KV. 3. Febr., 25. Mai, 13. Juli, 28. Sept.
Wadern. KV. 27. Jan., 9. März, 20. April, 15. Juni, 3. Aug., 14. Sept., 26. Oktbr., 2. Dez. Am Dienstag einer jeden Woche Schwm.

und wenn Feiertag, am darauf folgenden Tage.

Warweiler. KV. 9. März, 15. April, 5. Nov.

Weiskirchen. V. 30. März, 19. Okt. KV. 27. Juli.

St. Wendel. V. 2. Jan., 5. März, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. Aug., 3. Sept., 1. Okt., 5. Nov., 3. Dez. KV. 6. Febr., 2. April, 3. Juni, 30. Juli, 20. Okt., 7. Dez. Frucht- und Schweinem. jeden Donnerstag, und wenn solcher auf einen christlichen Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage.

Wiltingen. KV. 29. Okt.

Winterspelt. KV. 17. März, 6. Okt.

Wintrich. KV. 20. Aug.

Wittlich. KV. 21. Jan., 3. März, 1. u. 28. April, 23. Juni, 28. Juli, 25. Aug., 6. Okt., 10. Nov., 9. Dez.

Woppenrodt. KV. 24. Juni.

Zerf. KV. 18. Mai, 17. Aug., 12. Okt.

Amt Meisenheim.

Meisenheim. KV. 25. Febr., 1. Mai, 24. Aug., 25. Nov. V. 12. März, 15. April, 3. Juni, 9. Juli, 10. u. 28. Sept., 15. Okt., 3. u. 12. Nov., 10. u. 22. Dez.

Merxheim. 29. April, 4. Nov.

II. Vorschläge zur Reform der Vieh- und namentlich der Rindviehmärkte.*)

Mit der Einführung der Gewerbeordnung, der Vervollkommnung des Straßennetzes, sowie der dadurch hervorgerufenen Belebung des Verkehrs und der Konkurrenz haben die Krammärkte ihre frühere Bedeutung verloren, so daß sie allmälig von selbst aufhören werden. Es genügt daher, wenn bei der Reform der Viehmärkte der Grundsatz festgehalten wird, daß Krammärkte nur noch in Verbindung mit Viehmärkten abgehalten werden dürfen.

Ganz anders verhält es sich mit den Viehmärkten, von deren weiteren gedeihlichen Entwickelung das Wohl der ländlichen Bevölkerung wesentlich abhängt. Der Verkehr mit dem Vieh muß aber nach anderen Grundsätzen, wie der mit sonstigen Waare beurtheilt werden. Die dabei einschlägigen Geschäfte lassen sich in der Regel nicht auf schriftlichem Wege abmachen, der Käufer oder dessen Agent müssen die Waare selbst sehen und je mehr Waare einer bestimmten Sorte an einem gut gelegenen Marktorte zu einer ein für allemal feststehenden Zeit aufgestellt wird, desto mehr Käufer strömen zusammen, desto weniger werden letztere in die Lage gebracht, ihre Zeit in dem oft vergeblichen Herumziehen von einem Markte zum anderen, oder mit Hausiren zu verbringen, desto weniger Zwischenhändler wird man für das gewöhnliche Geschäft bedürfen.**)

Nur die renommirten, schon seit langer Zeit bestehenden Viehmärkte pflegen von fremden Viehhändlern besucht zu werden, wogegen die neuen Märkte nicht selten selbst dann, wenn sie durch gute Verkehrsstraßen und selbst durch Eisenbahnen begünstigt sind, trotz aller Prämien und sonstigen künstlichen Anlockungsmittel nur ein kümmerliches Dasein fristen.

Gegenwärtig gibt es im diesseitigen Regierungsbezirke folgende Märkte:

---

*) Diese Denkschrift hat die königliche Regierung den Landrathsämtern zur Begutachtung mitgetheilt und steht in Folge dessen eine baldige Verminderung der Viehmärkte in mehreren Kreisen in Aussicht.

**) Später, bei vollständig entwickeltem Viehhandel, sind Zwischenhändler allerdings unentbehrlich, z. B. schon jetzt im Kreise St. Wendel.

Nr.	Namen der Kreise, deren: a. Einwohnerzahl, b. Flächeninhalt in Q.-Meilen.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Tage der Kram- u. Viehmärkte	Krammärkte.	Viehmärkte excl. der Schweinemärkte.	Schweinemärkte.	Im Ganzen.	Bemerkungen.
1	Bernkastel . .	Berg	1	—	—	—	1	
	a. 44,764	Bernkastel . .	6	—	—	—	6	
	b. 12,14	Kleinich . . .	4	—	—	—	4	
		Krummenau .	1	—	—	—	1	
		Gornhausen . .	1	—	—	—	1	
		Heuchelheim . .	4	—	—	—	4	
		Hottenbach . .	2	—	—	—	2	
		Hüttgeswasen .	3	—	—	—	3	
		Kempfeld . .	4	—	—	—	4	
		Kesten . . .	1	1	1	—	3	
		Lieser . . .	2	—	—	—	2	
		Merscheid . .	1	—	—	—	1	
		Morbach. . .	10	—	2	—	12	
		Mülheim . .	1	—	—	—	1	Schafmarkt.
		Neumagen . .	2	—	—	—	2	
		Niederemmel .	1	—	—	—	1	
		Rhaunen . .	4	—	—	—	4	
		Talling . . .	2	—	—	—	2	
		Thalfang . .	12	—	—	—	12	
		Veldenz . . .	—	—	2	—	2	
		Wintrich . . .	1	—	—	—	1	
		Woppenrodt .	1	—	—	—	1	
2	Bitburg . . .	Bitburg . . .	8	—	—	—	8	
	a. 44,111	Dudeldorf . .	2	—	—	—	2	
	b. 14,08	Kaschenbach . .	—	1	—	—	1	
		Kylburg . . .	5	—	—	—	5	
		Neuerburg . .	8	—	—	—	8	
		Seffern . . .	1	—	—	—	1	
		Speicher . .	3	—	—	—	3	
3	Daun	Daun . . .	6	—	—	—	6	
	a. 26,850	Gerolstein . .	3	—	—	—	3	
	b. 11,11	Gillenfeld . .	1	—	—	—	1	
		Hillesheim . .	6	—	—	—	6	
		Kerpen . . .	1	—	—	—	1	
		Mehren . . .	5	—	—	—	5	
		Rockeskyll . .	1	—	—	—	1	
4	Merzig . . .	Konfeld . . .	1	—	—	—	1	
	a. 35,354	Losheim . . .	4	—	—	12	16	Am 4. Dienstag jeden Mts. Schweinemarkt.
	b. 7,60	Merzig . . .	4	—	14	—	18	
		Mettlach . .	1	—	—	—	1	
		Nunkirchen . .	2	—	—	—	2	
		Wadern . . .	8	—	—	52	60	Am Dienstag jeder Woche Schweinemarkt.
		Weiskirchen . .	1	—	2	—	3	
		Zu übertragen	135	2	21	64	222	

Nr.	Namen der Kreise, deren: a. Einwohnerzahl, b. Flächeninhalt in Q.-Meilen.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Tage der Kram- u. Viehmärkte	Krammärkte	Viehmärkte, excl. der Schweinemärkte	Schweinemärkte	Im Ganzen.	Bemerkungen.
		Uebertrag . .	135	2	21	64	222	
5	Ottweiler . .	Blasiusb. Kapelle	—	—	1	—	1	
	a. 44,058	Dirmingen . .	1	—	—	—	1	
	b. 5,57	Illingen . . .	2	—	—	—	2	
		Neunkirchen . .	3	—	—	—	3	
		Ottweiler . .	3	—	12	—	15	
		Tholey . . .	5	1	8	—	14	
6	Prüm	Bleialf . . .	3	—	—	—	3	
	a. 35,256	Daleiden . .	2	—	—	—	2	
	b. 16,72	Dasburg . .	1	—	—	—	1	
		Lambertsberg .	1	—	—	—	1	
		Prüm . . .	13	—	—	—	13	Hierunter der im Dez. stattfindende Kram-, Vieh- und Schweinemarkt, so wie 2 Märkte von je 2 Tagen.
		Schönecken . .	6	—	—	—	6	
		Stadtkyll . .	2	—	—	—	2	
		Waxweiler . .	3	—	—	—	3	
		Winterspelt . .	2	—	—	—	2	
7	Saarbrücken.	Heusweiler . .	4	—	—	—	4	
	a. 68,689	St. Johann .	8	—	—	—	8	4 Märkte von je 2 Tagen.
	b. 6,98	Ludweiler . .	2	—	—	—	2	
		Püttlingen . .	2	—	—	—	2	
		Saarbrücken .	6	—	—	—	6	3 Märkte von je 2 Tagen.
		Völklingen . .	4	—	—	—	4	
8	Saarburg . .	Beurig . . .	2	—	—	—	2	
	a. 30,644	Freudenburg .	3	1	—	—	4	
	b. 8,25	Perl	2	—	—	—	2	
		Rothes Haus b. Nennig	2	—	—	—	2	
		Saarburg . .	4	—	—	—	4	
		Taben . . .	1	1	—	—	2	
		Wiltingen . .	1	—	—	—	1	
		Zerf	3	—	—	—	3	
9	Saarlouis . .	Berus . . .	—	1	—	—	1	
	a. 55,316	Bous . . .	—	—	1	—	1	
	b. 8,06	Dillingen . .	2	—	—		2	
		Fraulautern. .	2	—	—	—	2	
		Hülsweiler . .	1	—	—	—	1	
		Körperich . .	1	—	—	—	1	
		Lebach . . .	3	—	7	52	62	An jedem Mittwoch Schweinemarkt.
		Linsterndorf . .	—	1	—	—	1	
		Rehlingen . .	2	—	—	—	2	
		Saarlouis . .	2	2	4	—	8	
		Saarwellingen .	—	—	4	—	4	
10	Trier . . . . (Stadt- und Landkreis)	Trier . . .	—	30	16	—	46	Hierunter 2 Messen von je 14 Tagen und 1 Kramm. von 2 Tagen.
	a. 92,080	Aach	1	—	—	—	1	
	b. 18,43	Beuren . . .	1	—	—	—	1	
		Zu übertragen	241	39	74	116	470	

Nr.	Namen der Kreise, deren: a. Einwohnerzahl, b. Flächeninhalt in Q.-Meilen.	Gemeinden.	Anzahl der Tage der Kram- u. Viehmärkte	Krammärkte.	Viehmärkte excl. der Schweinemärkte.	Schweinemärkte.	Im Ganzen.	Bemerkungen.
		Uebertrag	241	39	74	116	470	
	Trier	Biewer . . .	—	1	—	—	1	
		Büdlich . . .	2	—	—	—	2	
		Clüsserath . .	—	2	—	—	2	
		Konz	1	—	—	—	1	
		Ehrang . . .	1	—	—	—	1	
		Fell	1	—	—	—	1	
		Hermeskeil . .	5	—	—	—	5	
		Igel	1	—	—	—	1	
		Kell	1	—	—	—	1	
		Leiwen . . .	—	1	—	—	1	
		Oberemmel . .	1	—	—	—	1	
		Otzenhausen . .	2	—	—	—	2	
		Reinsfeld . .	1	—	—	—	1	
		Schillingen . .	1	—	—	—	1	
		Schweich. . .	2	1	—	—	3	
11	St. Wendel. a. 42,361 b. 10,50	Baumholder. .	8	—	—	12	20	Am 1. Dienstag jeden Mts. Schweinemarkt.
		Berschweiler . .	2	—	—	—	2	
		Breungenborn .	9	—	—	—	9	
		Freisen . . .	3	—	—	—	3	
		Grumbach . .	2	—	—	—	2	
		Haupersweiler .	2	—	—	—	2	
		Hohenröderhof .	2	—	—	—	2	
		Mambächel . .	2	—	—	—	2	
		Oberkirchen . .	5	—	—	—	5	
		Offenbach . .	4	—	—	—	4	
		Pfeffelbach . .	4	—	—	—	4	
		Sien	7	—	—	—	7	
		St. Wendel. .	6	—	12	52	70	Jeden Donnerstag Frucht- u. Schweinemarkt.
12	Wittlich . . . a. 37,512 b. 11,67	Bausendorf . .	1	—	—	—	1	
		Binsfeld . . .	1	—	—	—	1	
		Buchholz. . .	2	—	—	—	2	
		Klausen . . .	3	—	—	—	3	
		Kröv	1	—	—	—	1	
		Großlittgen . .	1	—	—	—	1	
		Himmerodt . .	1	—	—	—	1	
		Landscheidt . .	1	—	—	—	1	
		Manderscheid . .	2	—	—	—	2	
		Oberkail . . .	2	—	—	—	2	
		Reil	1	—	—	—	1	
		Reilkirch . . .	1	—	—	—	1	
		Spangdahlem .	2	—	—	—	2	
		Uerzig . . .	1	—	—	—	1	
		Wittlich . . .	10	—	—	—	10	
		Summa .	346	45	87	180	658	

Nachstehende vergleichende Uebersicht ergibt die Zunahme der Märkte im Regierungsbezirk Trier während der letzten 20 Jahre.

Kreis.	Zahl der Tage der								Summa im Ganzen.		Bemerkungen.
	Ortschaften		Kram- und Viehmärkte.		Krammärkte		Viehmärkte.				
	im Jahre								in	in	
	1847	1867	1847	1867	1847	1867	1847	1867	1847	1867	
Bernkastel. .	19	22	51	64	6	1	1	5	58	70	
Bitburg. . .	6	7	18	27	1	1	—	—	19	28	
Daun	7	7	18	23	—	—	—	—	18	25	
Merzig . . .	6	7	17	21	—	—	36	16	53	37	Außerdem 64 Schweinemärkte
Ottweiler . .	6	6	8	14	3	2	25	20	36	36	
Prüm. . . .	6	9	18	33	—	—	1	—	19	33	
Saarbrücken.	4	6	7	26	—	—	8	—	15	26	
Saarburg .	6	8	10	18	3	2	8	—	21	20	
Saarlouis .	9	11	13	13	3	4	2	16	18	33	Außerdem 52 Schweinemärkte
Trier (Ldkr.)	16	17	15	21	7	5	12	—	34	26	
Trier (Stdtkr.)	2	1	—	—	—	30	14	16	14	46	
St. Wendel	10	13	46	56	2	—	12	12	60	68	Außerdem 64 Schweinemärkte
Wittlich. . .	3	15	26	30	—	—	—	—	26	30	
	100	129	247	346	25	45	119	17	391	478	Außerdem im Ganzen 180 Schweinemärkte

Hiernach ist in den letzten 20 Jahren die Zahl der Marktorte von 100 auf 129, jene der Markttage von 391 auf 478 und mit Hinzurechnung der 180 Schweinemärkte sogar auf 658 gestiegen, von denen z. B. auf den Kreis Bernkastel allein 70 (dabei keine Schweinemärkte) kommen.

Gegenwärtig stehen in Folge der Eröffnung der Eisenbahnen meistens in erster Linie die an oder in der Nähe derselben stattfindenden Viehmärkte, auf welchen, wenn Jahreszeit und Witterung es zulassen, schon jetzt regelmäßig in kurzer Zeit ein lebhafter Handel stattfindet. Diese Märkte fangen zeitig an und sind in 3 bis 4 Stunden beendigt.

In zweiter Linie folgen die altherkömmlichen Jahrmärkte, die in größerer oder geringerer Entfernung von der Eisenbahn und zwar jährlich nur einmal abgehalten werden. Als Sammelplätze einer ganzen Gegend erfreuen sie sich durchgehends eines zahlreichen Besuchs und eines entsprechenden Absatzes.

In dritter Linie stehen endlich einige Frühjahrs- und Herbstmärkte in Kreisstädten und größeren Ortschaften, wie z. B. in Bitburg, Baumholder, Bernkastel, Klausen, Hermeskeil, Hillesheim, St. Johann, Saarbrücken, Kyllburg, Lambertsberg, Losheim, Manderscheid, Morbach, Neuerburg, Ottweiler, Prüm, Thalfang, Wadern, Weiskirchen, St. Wendel und Wittlich. Diese Märkte werden je nach den Zeit-, Witterungs- und sonstigen Verhältnissen noch ziemlich besucht, wogegen die übrigen auch in vielen

der eben genannten und anderen Ortschaften wenig frequentirt werden und meistentheils ganz entbehrt werden könnten.

Namentlich scheint dies der Fall zu sein

bei	Merzig mit mehreren der dort vorhandenen	21	Märkten,
„	St. Wendel „	12	„
„	Tholey „	14	„
„	Prüm „	13	„
„	Thalfang „	12	„
„	Morbach „	12	„
„	Ottweiler „	15	„

Ueberflüssige Märkte wirken um so nachtheiliger, weil sie die Landleute und Handwerker zu einer unsteten, zeitraubenden, kostspieligen Lebensweise, welche für das Geschäft, den Wohlstand und die Familie dieser Leute nachtheilige Folge hat, verleiten. So z. B. ist es offenbar nicht wohlgethan, wenn unser Gebirgsbauer mehr als seine Wirthschaft erfordert, mit Vieh hin- und herzieht und handelt, denn er vernachlässigt dabei die Hauptsache, seinen landwirthschaftlichen Betrieb. Aehnliche Uebelstände machen sich bei der ganzen Bevölkerung geltend, weil jeder Markttag die schon an sich sehr häufigen Feiertage noch vermehrt und es auf der Hand liegt, daß das gewöhnlich wüste, zerfahrene Treiben auf den Märkten auf Arbeitsamkeit und Sittlichkeit im Allgemeinen einen schädlichen Einfluß ausübt. Dazu kommt, daß wegen dieser Märkte in unserem Bezirke jährlich eine beträchtliche Anzahl von Schultagen auszufallen pflegt.

Diejenigen Gemeindevertretungen würden also sehr kurzsichtig handeln, welche nur deshalb für an sich überflüssige Märkte noch ferner sich interessiren wollten, damit die heimischen, häufig allerdings gerade besonders einflußreichen Wirthe, Bäcker und Metzger zum offenbaren Schaden von Hunderten von Landleuten Geld verdienen; denn je mehr der Landwirth allmälig verarmt, desto weniger kann er kaufen, desto weniger verdienen schließlich also auch die Wirthe 2c. Dem Interesse, welches vor allen Dingen die Wirthe an der Errichtung von Märkten nehmen, wird aber leider mitunter noch so weit Rechnung getragen, daß die Märkte sogar vor den Häusern der Wirthe und an sonst ganz ungeeigneten Plätzen abgehalten, dadurch die Kommunikation für Fuhrwerk unterbrochen und bei dem dichten Gedränge von Menschen und Thieren Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Eine weitere üble Folge der allzu vielen Märkte ist die mit der wachsenden Zahl derselben von Jahr zu Jahr immer häufiger vorkommende, jedesmal mit erheblichen Verlusten und Weitläufigkeiten verknüpfte Verlegung derselben zur Vermeidung von Kollisionen mit Nachbarortschaften.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich für Jedermann, der die Verhältnisse unseres Bezirks kennt, die vollständige Ueberzeugung, daß eine beträchtliche Zahl der vorhandenen Jahrmärkte überflüssig, eine Reduktion derselben also durchaus nothwendig ist. Hierbei wird unter Anderem namentlich in Betracht zu ziehen sein, welche Viehgattungen in den einzelnen Kreisen hauptsächlich in den Marktverkehr gebracht werden, z. B. mageres Rindvieh, namentlich Zugochsen und Jungvieh vom Hochwalde, welches zur Mast resp. Zucht nach dem Niederrhein bestimmt ist, Zuchtstiere, Hammel zur Mast resp. zum Schlachten, Ferkel, welche besonders von dem ländlichen Mittel- und Handarbeiterstande mit Abfällen der Landwirthschaft und Küche

groß gefüttert werden, Kälber u. s. w.; — ferner, nach welcher Gegend der Hauptabsatz stattfindet (Trier, Saarbrücken, Frankreich, Bayern, dem Niederrhein); welche Hauptstraßen- (Eisenbahn-) Verbindungen den Handelsverkehr erleichtern; in wiefern auf den Besuch der Märkte Seitens fremder Viehhändler zu rechnen und ob solche Einrichtungen bestehen resp. getroffen werden können, daß die Viehhändler mehrere Märkte bequem und ohne erheblichen Zeitverlust hinter einander besuchen können,*) wie dies z. B. bei den Schweinemärkten zu Wadern, Lebach, St. Wendel, Baumholder bereits im Allgemeinen zweckmäßig organisirt ist; ob die Märkte der Nachbarkreise resp. des angrenzenden Auslandes kollidiren u. s. w. u. s. w.

Die vorhandenen Schweine- und Kälbermärkte dürften von der in Rede stehenden Reduktion weniger betroffen werden, weil sie im Allgemeinen dem Bedürfnisse entsprechen. Dagegen dürfte zu erwägen sein, welche Vorkehrungen resp. Vorsichtsmaßregeln zu treffen sein werden, um junge Zuchtstiere, welche auf Märkten fast noch gänzlich vermißt werden, deren Auftrieb aber auf den Frühjahrs- und Herbstmärkten (namentlich im Kreise St. Wendel und in der Stadt Trier) sehr wünschenswerth ist, ebenfalls in den Marktverkehr zu bringen.**)

III. Die trierischen Märkte.

1. Krammärkte.

Daß die beiden 14 Tage dauernden sogenanten Messen sich überlebt haben, und jedenfalls wesentlich beschränkt werden könnten, unterliegt wohl keinem Bedenken.

2. Viehmärkte.

Dagegen sind die am ersten Mittwoch eines jeden Monats regelmäßig stattfindenden Viehmärkte wegen der günstigen Lage der Stadt Trier von der größten Bedeutung für dieselbe. Man darf daher auch kein Opfer scheuen, welches nothwendig ist, um den Viehhandel der Eifel, des Hochwaldes, der Mosel, Saar und Sauer hier immer mehr zu entwickeln und zu konzentriren.***) Denn wenn (was ja nur noch eine Zeitfrage ist) außer der Saar- und luxemburger Bahn endlich auch die Sauer-, Eifel-, Mosel- und Hochwaldbahn in Trier zusammenlaufen werden, dann muß sich dieser Ort bereits zur Metropole des Viehhandels für den linksrheinischen Theil unserer Provinz emporgeschwungen haben, oder der günstige Augenblick wäre wieder einmal verpaßt. Allerdings ist, um dieses Ziel zu erreichen, große Energie, Rührigkeit, Sachkenntniß und nachhaltige Thätigkeit der städtischen Vertretung erforderlich,†) weil mit dem von Jahr zu Jahr wachsenden Verkehre auch die Konkurrenz immer größer wird.

---

*) Die Besorgniß, daß die Händler dann die Preise in der Regel drücken würden, theilen wir nicht.

**) Häufig hört man die Besorgniß aussprechen, daß die Durchführung dieser Grundsätze mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein werde; es möchte (ebenso auch durch die beabsichtigte Abschaffung der Doppeljoche) große Unzufriedenheit und Aufregung in die ländliche Bevölkerung gebracht werden. Wir sind anderer Ansicht und verweisen z. B. auf die großartige Langmuth, mit welcher die königl Regierung die Düngerstätten-Frage behandelt hat und noch immer behandelt. Est modus in rebus. So z. B. halte man sich doch überzeugt, daß bei der Marktangelegenheit die in der Schwebe befindlichen Eisenbahnfragen sorgfältig im Auge behalten werde.

***) Dahin rechnen wir z. B. auch die Einrichtung eines Herbst-Zuchtstiermarktes.

†) Sollte es nicht gerathen sein, eine besondere Marktkommission vom Gemeinderath wählen zu lassen?

Man verlasse sich nicht darauf, daß, wie die trier'schen Landleute schon seit Jahrtausenden ihren Zug nach Trier gehabt hätten, sie auch ferner dort ihren Hauptmarkt festhalten würden. Die Zeiten haben sich durch den Eisenbahnverkehr auch hier zu Lande in wenigen Jahren schon gewaltig geändert; denn unser Landwirth lernt von Jahr zu Jahr wirthschaftlicher rechnen und denken. In demselben Maaße erkennt er aber auch seinen wahren Vortheil besser, als dies bisher häufig der Fall gewesen ist.

In der Stadt Trier gehört es nun zu den beliebtesten Tagesfragen, woran es liege, daß Handel und Wandel, namentlich aber der Marktverkehr, sich immer noch nicht nach Wunsch entwickele. Vor einigen Jahren richtete man sogar, um den Handel mit ländlichen Produkten zu heben, eine Markthalle ein; aber nur zu bald ist sie aus Mangel an Theilnahme wieder eingegangen. Seitdem ist, unseres Wissens, in dieser Sache nichts mehr geschehen.

Anderer Seits will es uns scheinen, als wenn sich der Absatz der ländlichen Produkte (und in demselben Maaße natürlich auch der Ankauf der Lebensbedürfnisse der Landbevölkerung) während der letzten Jahre mehreren französischen und luxemburgischen Grenzstädten, vorzüglich Sirk, Echternach und Diekirch mit Vorliebe zugewendet hat. Insbesondere glauben wir annehmen zu dürfen, daß seit der Zeit, wo gute chaussirte Wege von Bitburg nach den letztgedachten beiden Ortschaften führen, sich die früheren landwirthschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Trier und den Bewohnern des Kreises Bitburg vermindert haben.

Diese Sache ist also jedenfalls für die Stadt Trier von wesentlicher Bedeutung. Nur von dem Wunsche geleitet, dieser uns so lieben Stadt in ihren volkswirthschaftlichen Bestrebungen förderlich zu sein, haben wir uns bei erfahrenen zuverlässigen Landwirthen und Handelsleuten erkundigt, was sie gegen die jetzigen trier'schen Märkte eigentlich auszusetzen hätten. Darauf ist uns Folgendes mitgetheilt worden:

Vor allen Dingen ist man darüber einig, daß das Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer jeden wesentlichen volkswirthschaftlichen Fortschritt, also auch die weitere Entwickelung der Viehmärkte erschwere und daß wenn die städtische Vertretung nicht in den allerdings sehr sauern Apfel der Aufhebung dieser Steuer beiße, die Stadt mit der Zeit Gefahr laufen dürfte, der Konkurrenz des Ortes Konz zu unterliegen.

Man beobachte den Thorverkehr an den Viehmarkttagen, wie die Passage an dem engen Brücken- und Römerthore Stunden lang stockt, und Hunderte von Menschen mit ihrem Vieh eng zusammengepfercht, oft im schlimmsten Wind und Wetter auf die Steuerabfertigung warten müssen.

Auf dem Markte angekommen, muß dann die den Landleuten sehr unbequeme Zwangsjacke der Marktordnung angethan werden. Darauf kommt der Standgeldmann und fordert baares Geld, was man ihm sehr ungern gibt. Ist das Vieh verkauft, so muß der Verkäufer den Käufer wieder zum Thore begleiten, um durch Vorzeigung des Bürgscheins die Identität und die steuerfreie Passage des Viehes beim Steuerkontrolleure zu vermitteln. Diese Beförderung ist aber noch viel unangenehmer, als die bei der Ankunft, weil die Leute dann meistens in aufgeregter Stimmung sind.

Auf unsere Frage, wie es denn komme, daß unsere im Allgemeinen durchaus nicht in auffallendem Maaße durstigen Landleute die Märkte und namentlich die trier'schen Märkte so häufig in betrunkenem Zustande verließen, versicherte man uns, daß das genossene Quantum in der Regel nicht auffallend groß sei; dagegen würden nicht selten bei solchen Gelegenheiten die schlechtesten, stark gefälschten

und sehr leicht berauschenden Getränke verkauft; davon würden die Leute im Trunke auffallend rauflustig, richteten allerlei Unheil an, und litten trotz ihrer gesunden Magen gewöhnlich mehrere Tage lang an einem schrecklichen — Katzenjammer!*)

Ist es nun aber beim Weinkaufe etwas lebhaft hergegangen und bist Du, liebes Bäuerlein, so unglücklich gewesen, deinen Bürgschein zu verlieren, dann wehe Dir! Dann sieh Du zu, wie Du endlich mit Deinem Vieh wieder aus der Stadt heraus kommst.

Ferner behaupten die Landleute, daß sie mitunter (sie wüßten nicht weßhalb) in den Läden etwas von oben herab behandelt würden. Dem seien sie anderwärts, wenn sie ihr gutes Geld ausgäben, weniger ausgesetzt. Hinter Mauern und verschlossenen Thoren zu wohnen, sei, wie es ihnen scheine, heut zu Tage kein Vorzug mehr.

Dagegen lobt man den koulanten Geschäftsverkehr, der sich in neuester Zeit z. B. in Sirk, Echternach und Diekirch entwickelt habe, hier habe man nicht nöthig, wenn man zur Stadt komme um Frucht zu verkaufen, erst so und so viele Bäcker und Brauer zu besuchen, hier einen Schoppen und dort einen Seidel zu kaufen, sich alsdann beim Verkaufe den bekannten Kniffen und Schikanen der Messer auszusetzen, weil man an jenen Orten nach dem Gewichte handele und dabei ohne alle Weiterungen Zug um Zug die blanken Fünffrankenstücke unverkürzt einscharren könne.

Will man dem wirklich kläglichen trier'schen Kornmarkte aufhelfen, so führe man vor allen Dingen das Gewicht beim Verkaufe der Körnerfrüchte ein.**)

3. Wochenmärkte.

Was endlich die trier'schen Wochenmärkte anbelangt, so müssen wir als einen volkswirthschaftlichen Mißstand die übertriebene Marktläuferei der Verkäuferinnen bezeichnen, wie sie auf den wöchentlich zweimal stattfindenden Wochenmärkten zu bemerken ist. Hunderte von Frauen und Mädchen sieht man in ihren Tragkörben (Hotten genannt) Gegenstände zu Markte bringen, welche mit wenigen Groschen bezahlt sind. Man vertrödelt die kostbare Zeit, gewöhnt sich an Müßiggang, Klatscherei und an das Naschen, namentlich an den Frühschoppen und an den noch viel verführerischen „Süßen." Die Marktläuferei ist eben eine liebe Gewohnheit der ländlichen Schönen; dabei wird der Sinn und die Lust zur Häuslichkeit untergraben, die Erziehung der Kinder und die ganze Haushaltung vernachlässigt. Verständigere Frauen erkennen diesen Mißstand auch offen an, pflegen aber zu erwidern, daß sie nicht wagten, sich von dieser allgemeinen Gewohnheit auszuschließen. Auch sei jedenfalls zu beachten, daß man bei dieser Gelegenheit die kleinen Haushaltsbedürfnisse in der Stadt einkaufe. Unter solchen Umständen ist die Aufkäuferei der Viktualien und Gemüse auf dem Lande durch Händler (wie dies in der Nähe größerer Städte allgemein geschieht) und die Einführung neuer landwirthschaftlicher Industriezweige zu empfehlen und zu unterstützen.

---

*) Traubenzucker, Schwefel und Schwefelsäure (allerdings keine magenstärkende Ingredienzien), sollen in Trier massenweise abgesetzt werden.

**) Welche Noth hat man öfter in Trier, um die Marktpreise, namentlich die wichtigen Martinipreise, offiziell festzustellen!

4. Gesindemärkte in der Eifel.

Die sogenannten Gesindemärkte, wie sie im Spätherbste zu Wetteldorf bei Prüm, zu Wittlich, Bitburg, Kaschenbach und auch wohl noch an andern Orten bestehen, führen das Gesinde der Umgegend, welches einen neuen Dienst sucht, zusammen.

„Hier stellen sich", heißt es in einem uns vorliegenden Schriftstücke, „ganze Reihen und Trupps von Dienstsuchenden beiderlei Geschlechts auf den öffentlichen Plätzen und in den Straßen auf und erwarten den Käufer, gleich dem aufgestellten Vieh und den ausgestellten Waaren."

So sind denn natürlich auch die Dienstherren genöthigt, sich auf dem Markte einzufinden und bei dem Gesinde umherzugehen, sich die konvenirenden Individuen auszusuchen und die Bedingungen des Dienstes zu vereinbaren. Kurz ein solcher Markt hat ganz das Gepräge eines Waarenmarktes und erregt den Abscheu jedes einigermaßen gebildeten Menschen."

„Das ist aber erst die eine Seite der Unmoralität dieser Märkte. Kaum hat der Markt begonnen und sind die Händel geschlossen, so überläßt sich das Gesinde dem Genusse geistiger Getränke, denn es betrachtet diesen Tag als einen völlig freien, und kehrt endlich spät am Abend, nachdem es auf den Straßen und öffentlichen Plätzen allerlei skandalöse Auftritte geliefert hat, in betrunkenem Zustande nach Hause zurück."

„Die große Bequemlichkeit dieser Einrichtung für alle Betheiligten, läßt sich nicht verkennen. Aber jene sehr nachtheiligen moralischen Folgen sind, wie die Erfahrung wenigstens bis jetzt gelehrt hat, weder durch lokalpolizeiliche Maßregeln noch moralische Einwirkung, vielmehr nur dadurch zu beseitigen, daß diese Märkte aufgehoben werden."

W e l c h e polizeiliche Maßregeln bisher angewendet worden sind, und w e l c h e n e u e Einrichtung an die Stelle treten soll, ist nicht angegeben worden. Die Sache scheint uns aber nicht so leicht abgethan, wenn man die Bevölkerungsverhältnisse der Eifel berücksichtigt.

Tit. VIII. Landwirthschaftliche Interessenvertretung.

Die Ausgangs der 40ger und Anfangs der 60ger Jahre vielfach erörterte Frage wegen Organisirung einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung, wie sie z. B. im Königreich Sachsen schon längst besteht und neuerdings im Großherzogthum Baden organisirt worden ist, wird in letzter Zeit wieder lebhafter besprochen.

Unseres Erachtens läßt sich kaum verkennen, daß dasselbe Bedürfniß, welches das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten schon vor länger als 25 Jahren bestimmt hat, sich einen t e c h n i s c h e n B e i r a t h in dem Landes-Oekonomiekollegium zu schaffen, auch bei den Oberpräsidien, den Regierungen, den Landraths- und Bürgermeisterei-Aemtern vorhanden ist. Dasselbe wächst in demselben Maaße, wie die Land- und Volkswirthschaft bestrebt ist, sich dem Handel und der Industrie als gleichberechtigter Faktor an die Seite zu stellen, und die Verwaltung sich bemüht, derartigen Bedürfnissen so weit Rechnung zu tragen, als es ihres Amtes ist.

Anderer Seits scheint es uns auch, daß das königliche Landes-Oekonomiekollegium zu Berlin erst dann seine volle Lebensfähigkeit gewinnen wird, wenn es eines Theils seine Thätigkeit auf die V o r a r b e i t e n solcher Bezirks- und Provinzialkammern wird

stützen können, und andern Theils, wenn die Mitglieder dieser Centralbehörde aus der freien Wahl jener Provinzial- und Bezirkskörperschaften hervorgehen, also von den Landwirthen als ihre gewählten Vertreter angesehen werden können. Dann erst werden die Deputationen und Kommissionen dieser jetzt alle Jahre etwa 8—14 Tage versammelten Centralbehörde, unseres Erachtens, im Stande sein, dem Plenum mit vollständigem Erfolge die Wege zu bahnen und den so höchst verschiedenen praktischen Bedürfnissen der Landwirthschaft der einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise der preußischen Monarchie gehörig Rechnung zu tragen. Dieses Bedürfniß möchte aber neuerdings durch die Anektirung der neuen Provinzen ein noch dringenderes geworden sein.

Gegenwärtig dürfte das Landes-Oekonomiekollegium einem zwar unter Dach gebrachten, aber nicht ausgebauten, und noch nicht wohnlich eingerichteten Pallaste zu vergleichen sein.

Verfasser hat bereits im Jahre 1860 im Auftrage der Lokalabtheilung Aachen, als deren Direktor er damals fungirte, eine bei Bosselmann in Berlin erschienene Schrift veröffentlicht, welche das für diese Frage erforderliche Orientirungsmaterial ziemlich vollständig enthält. Sie führt den Titel:

„Was der preußischen Landwirthschaft noth thut", enthaltend Beiträge zur Prüfung der Frage: Wie ist die Vertretung des ländlichen Grundbesitzes des preußischen Staats, insbesondere der Rheinprovinz einzurichten?

Diese vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins damals an alle Lokalabtheilungen vertheilte Schrift hat zu ausführlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben, welche jedoch bisher nicht zum Abschlusse gekommen sind.

In der Ueberzeugung, daß diese Frage mit der Zeit gelöst werden muß, erlaubt sich der Verfasser die Hauptpunkte in Nachstehendem wieder in das Gedächtniß zurück zu rufen:

§. 1.

Verhandelt zu Bonn den 5. Mai 1861.

Gegenwärtig waren:

I. Seitens der Kommission:

Regierungsrath Beck aus Aachen, als Stellvertreter des Vorsitzenden; Gutsbesitzer G. v. Bunsen aus Bonn; Direktor Gutsbesitzer v. Fellenberg aus Merzig; Direktor Landrath Förster aus Kempen.

II. Seitens des Präsidii:

Präsident v. Rath aus Lauersfort; Generalsekretair Thilmany.

III. Seitens des Vorstandes:

Administrator Wentz aus Poppelsdorf; Direktor Advokat Zell aus Trier; Direktor Professor Hartstein aus Bonn; Direktor Gutsbesitzer Jungbluth aus Bergheim; Direktor Gutsbesitzer Gerpott aus Kleve; Direktor v. Scheven aus Krefeld; Direktor Sons aus Solingen.

In Erledigung der vom Vereinsvorstande in den Sitzungen vom 5. September und 16|17. November 1860 zu Wesel resp. Bonn gefaßten Beschlüsse (Zeitschrift de 1860, S. 405, und 1861, S. 8)*) hatte der obenbenannte stellvertretende Vorsitzende in Folge Auftrags vom 19|21. April die in der letztgedachten Vorstandssitzung ge-

*) Siehe auch Zeitschrift de 1861, S. 261. Anlage zu Heft 8 und S. 450, 455.

wählten Kommissionsmitglieder zur Berathung der aachener Schrift: „Was der preußischen Landwirthschaft noth thut“ zusammen berufen. Der Vorsitzende der Kommission zur Reorganisation der landwirthschaftlichen Statistik, Gutsbesitzer G. v. Bunsen aus Bonn, war ersucht worden, sich der Kommission anzuschließen. Der Oberbürgermeister Stupp aus Köln und der Direktor Freiherr von Hilgers aus Koblenz hatten ihr Ausbleiben schriftlich entschuldigt.

An der Sitzung betheiligten sich auch die übrigen obengenannten Vorstandsmitglieder.

Regierungsrath Beck trug einen von ihm auf Grund der aachener Schrift: „Was der preußischen Landwirthschaft noth thut“, ausgearbeiteten Entwurf zu einer „Verordnung über die Einrichtung der Landwirthschaftskammern“ nebst den Motiven vor. Er wies nach, wie dieser den ganzen preußischen Staat umfassende Entwurf vom landwirthschaftlichen Ministerinm herab bis in die einzelnen Bürgermeistereien der Rheinprovinz den Bedürfnissen der Landeskultur im Geiste des Landeskultur=Edikts vom 14. September 1811 und zwar im engsten Anschlusse an den bestehenden Verwaltungsorganismus Rechnung zu tragen suche.

Es sei nämlich unbedingt nothwendig, sich von vornherein über das zu erstrebende Endziel vollständig klar zu werden, ehe man im Einzelnen Reorganisationsmaßregeln vorschlage und ausführe. Dagegen müsse man, was die Ausführung anbelange, zu Anfang nicht zu viel und in diesem Falle sogar möglichst wenig verlangen. Werde nur der erste Schritt richtig gemacht, so werde das spätere Bedürfniß den weiteren Weg von selbst zeigen.

Noch Niemand habe die Nothwendigkeit der Einrichtung einer organischen Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen in unserem Vereine bezweifelt. Die landwirthschaftlichen Vereine als solche seien zu einer derartigen dauernden Vertretung nicht im Stande. Ihre Aufgabe sei eine freiwillige, eine anregend praktische, während die Landwirthschaftskammern, ähnlich den preußischen Handelskammern, (denen nur die entsprechende Centralisation noch fehle) eine dauernde Interressenvertretung im Staatsorganismus mit bestimmten Rechten und Pflichten bilden sollten.*)

Anderer Seits müßte der Einfluß und das Ansehen der landwirthschaftlichen Vereine von der Staatsregierung möglichst gehoben werden. Dazu sei das beste Mittel, sie als Wahlkörper für die Landwirthschaftskammern zu benutzen, da jeder Grundbesitzer durch den geringen Beitrag von 1 Thlr. Mitglied einer Lokalabtheilung werden könne, so ließe sich nicht annehmen, daß Landwirthe, denen die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen am Herzen liege, und die zu gemeinnütziger Thätigkeit geneigt seien, zögern würden, Mitglieder unseres Vereines zu werden, wenn sie sich dadurch das aktive und passive Wahlrecht sichern könnten. Wollte man nun für jetzt in Preußen in dieser Sache eben nur einen „ersten Schritt“ thun, so empfehle sich dazu der seit 30 Jahren bestehende, bereits ca. 15 000 (jetzt 18 000) Mitglieder zählende und die ganze Rheinprovinz in 55 Lokalabtheilungen umfassende landwirthschaftliche Verein vor allen übrigen. So weit seine im Allgemeinen vortrefflich bewährten Statuten nach den bisher gesammelten Erfahrungen Abänderungen bedürften, seien diese in den am 7. Januar c. zu Köln und gegenwärtig hier in Bonn abgehaltenen Kommissions= resp. Vorstandssitzungen bereits be-

*) Sie würden also nicht bloß einen technischen Beirath der Behörden bilden.

rathen und würden diese Vorschläge voraussichtlich in der kreuznacher Generalversammlung zum Beschlusse erhoben werden.*)

Schließlich wies Referent nach, daß die jetzige Organisation der landwirthschaftlichen Behörden und Vereine den Zusagen der §§ 39—44 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 in mehreren wesentlichen Punkten nicht Genüge leiste, namentlich auch insofern, als die Staatsregierung sich darin ausdrücklich verpflichtet habe,

„daß die Kosten, welche die erwähnten Sozietäten erfordern würden, und ins-„besondere die Salarirung der Sekretaire von den königlichen Kassen getragen „werden sollten."

In der hierauf folgenden Debatte einigte sich die Kommission über folgende Punkte:

1) Die Vorschläge der Kommission haben sich auf die Rheinprovinz zu beschränken.
2) Die Bezirks-Landwirthschaftskammern sind unentbehrlich und gipfeln sich zu der Provinzial-Landwirthschaftskammer natürlich zusammen.
3) Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden von den Lokalabtheilungen durch Wahlmänner gewählt.
4) Die innere Organisation der Landwirthschaftskammern erfolgt nach der Analogie der Verordnung für die Handelskammern.
5) Die Zuziehung der Departementsräthe für Landeskultur, sonstiger Beamten und Techniker erscheint nothwendig. Jedoch haben dieselben nur eine berathende Stimme.
6) Der stellvertretende Vorsitzende wurde beauftragt:
   a. nach diesen Grundzügen der morgen stattfindenden Vorstandsversammlung Vortrag zu halten und
   b. im Falle des Einverständnisses danach ein besonderes Regulativ für die rheinischen Landwirthschaftskammern auszuarbeiten, welches füglich in derselben Form wie das revidirte Regulativ vom 24. Juni 1859 für das Landes-Oekonomiekollegium (also ohne Vorlegung in den Kammern) vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassen werden könne.
7) Wünschenswerth sei es, dieser hochwichtigen Frage die möglichste Verbreitung zu geben. Zu diesem Zwecke empfehle es sich, im Anschlusse an die aachener Broschüre: „Was der preußischen Landwirthschaft noth thut", die neueren wichtigeren Schriftstücke besonders abdrucken zu lassen.

   Diese neue Druckschrift sei nicht bloß den übrigen Centralvereinen des preußischen Staates, sondern auch sämmtlichen rheinischen Abgeordneten, welche der Landes- und Provinzialvertretung angehörten, den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Ministeriums, des Landes-Oekonomiekollegiums, dem Oberpräsidium, den Mitgliedern der 5 rheinischen Regierungen und den Landräthen mitzutheilen. Auch sei das Vereinspräsidium zu beauftragen, sich Namens des Vereins mit besondern Petitionen an die im Herbste dieses Jahres zusammentretende Landes- und Provinzialvertretung, schon jetzt aber an den Herrn Oberpräsidenten, den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und das Landes-Oekonomiekollegium zu wenden.

q. c. r.

Beck,
als stellvertretender Vorsitzer der Kommission zur Einrichtung der Landwirthschaftskammern.

*) Ist geschehen. Zeitschrift 1862, 408.

§ 2.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen d. d. Bonn den 6. Mai 1861, „Einführung von Landwirthschaftskammern betreffend.“ *)

Regierungsrath Beck erstattete Bericht über die Arbeiten der Kommission für Errichtung der Landwirthschaftskammern. Der Berichterstatter entwickelte die Prinzipien, welche denselben zu Grunde gelegt werden dürften. Der Vorstand, welcher dieselben im Allgemeinen billigte, beschloß, die Kommission zu ersuchen, demnach einen vollständigen Entwurf der Statuten auszuarbeiten, drucken und der Generalversammluug vorlegen zu lassen.

§ 3.

Entwurf zu einem Regulativ für die Einrichtung rheinpreußischer Landwirthschaftskammern.

In weiterer Ausführung der §§ 39 und folgende des Landkultur-Edikts vom 11. September 1811 und des revidirten Regulativs für das Landes-Oekonomiekollegium vom 24. Juni 1859 wird in Folge allerhöchster Ermächtigung vom ten 186 , hiermit folgendes Regulativ für die rheinpreußischen Landwirthschaftskammern erlassen;

§ 1. Für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Köln, Aachen und Düsseldorf wird mit dem ten 186 je eine Bezirks-Landwirthschaftskammer ins Leben gerufen, deren Vorsitzende sich zu Koblenz als Provinzial-Landwirthschaftskammern vereinigen (siehe unten § 14 und 15).

§ 2. Diese Landwirthschaftskammern sind die vom landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen gewählten Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen der Rheinprovinz. Sie sind die Repräsentanten der Wünsche der Landwirthschaft gegenüber der Regierung. Sie machen Vorschläge, welche sich auf die Förderung der Landeskultur z. B. auf den landwirthschaftlichen Unterricht, die landwirthschaftliche Statistik, den Verkehr, die landwirthschaftlichen Steuern u. s. w. beziehen.

Außerdem fungiren sie als die berathenden Organe der Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Landeskultur dergestalt, daß sie jederzeit vor der Ausführung mit ihrem Gutachten gehört werden.

§ 3. Die Landwirthschaftskammern sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung von den Behörden und dem landwirthschaftlichen Vereine nähere Aufschlüsse über die zu ihrer Kompetenz gehörigen Fragen auf mündlichem und schriftlichem Wege zu erbitten.

§ 4. Jede Bezirks-Landwirthschaftskammer besteht aus sieben**) Mitgliedern. Diese und deren sieben Stellvertreter werden von den in den resp. Regierungsbezirken vorhandenen Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen durch indirekte Wahlen am Sitze der resp. Regierungen unter Leitung eines königlichen Kommissars auf 7 Jahre gewählt.

Jede Lokalabtheilung wählt zu diesem Zwecke auf je 25 Mitglieder einen Wahlmann.

---

*) Zeitschrift de 1861, S. 216.

**) Diese Zahl könnte für jeden Regierungsbezirk besonders bestimmt werden. Dabei müßte ein Minimum für die Zahl der Vertreter der Gebirgskreise festgestellt werden.

Sämmtliche Wahlmänner jedes Bezirks wählen gemeinschaftlich die Mitglieder der resp. Bezirks-Landwirthschaftskammer. Das Nähere bestimmt das betreffende Wahlregulativ.

Die Hälfte der Mitglieder jeder Bezirks-Landwirthschaftskammer und der Stellvertreter muß zur Zeit der Wahlen aus praktischen Landwirthen bestehen. Alljährlich scheidet je ein Deputirter und Stellvertreter, welche wieder wählbar sind, aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden bestimmt in den ersten Jahren das Loos, nachher die Anziennität. Das Nähere ergibt das Wahlregulativ. *)

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

§ 5. Geborne Mitglieder sämmtlicher Landwirthschaftskammern sind: der Präsident (resp. in dessen Vertretung der Vizepräsident) und der Generalsekretair des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

§ 6. Jede Landwirthschaftskammer wählt sich aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben.

§ 7. Die bei den fünf rheinischen Regierungen angestellten Departementsräthe für Landeskultursachen fungiren bei den Landwirthschaftskammern als ordentliche königliche Kommissarien. Außerordentliche Kommissarien deputirt die Regierung zu einzelnen Sitzungen nach Bedürfniß.

Sämmtliche königliche Kommissarien haben nur eine berathende Stimme.

§ 8. Den Landwirthschaftskammern steht es frei, Sachverständige mit berathenden Stimmen zu einzelnen Sitzungen zuzuziehen.

§ 9. Die Schreib- und Registraturgeschäfte versieht ein von der Landwirthschaftskammer ernannter, event. durch den Staatsdiener-Eid zu verpflichtender Sekretair, dessen Remuneration nach dem Umfange seiner Leistungen durch die betreffende Landwirthschaftskammer normirt wird.

§. 10. Die Beschlüsse der Landwirthschaftskammern werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die gehörig erfolgte und bescheinigte Vorladung aller Mitglieder und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und Sekretair unterzeichnet.

§ 12. Jede Landwirthsschaftskammer muß alljährlich mindestens ein Mal zusammen treten.

§ 13. Die Sitzungen derselben sind öffentliche.

Die Landwirthschaftskammern sind verpflichtet, durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen und jährlich in einer besondern Uebersicht von ihrer Wirksamkeit, sowie von dem Gange und der Lage der Landwirthschaft öffentlich Rechenschaft zu geben.

Nur aus besonderen Gründen darf in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit der Sitzungen und die Veröffentlichung der Protokolle von der Majorität einer Kammer beschlossen werden.

---

*) Will man diese schwerfällige Wahlprozedur vermeiden, so könnte man die Lokalabtheilungs-Direktoren oder je ein von der Generalversammlung der betreffenden Lokalabtheilung substituirtes Mitglied zu geborenen Mitgliedern der Bezirks-Landwirthschaftskammern machen.



§ 14. Die für die Provinzial-Landwirthschaftskammern bestimmten Vorlagen müssen in der Regel in den Bezirks-Landwirthschaftskammern vorberathen werden.

§ 15. Der ebenfalls durch freie Wahl der Mitglieder der Provinzial-Landwirthschaftskammer zu bestimmende Vorsitzende derselben kann nach seinem Ermessen die Vorsitzenden der Bezirks-Landwirthschaftskammern, den Präsidenten und Generalsekretair des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche die Provinzial-Landwirthschaftskammer bilden, unter Zuziehung der 5 Departementsräthe für Landeskultur-Sachen zu besonderen Sitzungen (siehe § 1) zusammenberufen.

§ 16. Die Einladungen zu allen Sitzungen der Provinzial- und Bezirks-Landwirthschaftskammern müssen mindestens 4 Wochen vorher an die Mitglieder schriftlich erlassen werden. Eben diese Frist muß hinsichtlich der dem Oberpräsidium und den resp. Bezirksregierungen über jede solche Versammlung zu machenden Anzeigen behufs rechtzeitiger Deputirung der Kommissarien eingehalten werden.

§ 17. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern und die Sachverständigen beziehen für die Zeit der Einberufung 3 Thlr. täglicher Diäten und an Reisekosten per Meile Eisenbahn oder Dampfschiff 10 Sgr., für Landwege 1 Thlr.

Ueber den ganzen erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Bezirks-Landwirthschaftskammer alle 3 Jahre einen Etat, welcher von den Regierungen begutachtet und vom Oberpräsidium festgestellt wird.

Hinsichtlich der Provinzial-Landwirthschaftskammer erfolgt die Prüfung und Festsetzung des Etats durch das Oberpräsidium.

Diese Kosten werden in Gemäßheit des § 39, Alinea 4 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 auf die Fonds des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten angewiesen.

§ 18. Die Jahresrechnungen werden von den Landwirthschaftskammern geprüft und abgenommen.

§ 19. Die Landwirthschaftskammern halten ihre Sitzungen in den ihnen von den resp. Bezirksregierungen zu diesem Zwecke zu überweisenden Lokalitäten.

Das Siegel bestimmt und ertheilt der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 21. Die Landwirthschaftskammern haben dieselbe Portofreiheit, wie die Bezirksregierungen und führen das Rubrum: „Landes-Kultursachen."

§ 22. Im Uebrigen entwirft jede Landwirthschaftskammer ihre Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Oberpräsidiums zu unterbreiten ist.

§ 4.

Ausweislich der Zeitschrift 1861 S. 455 und Anlage zu No. 8 sind die vorstehenden Verhandlungen gedruckt und an die Mitglieder der Generalversammlung, welche im Jahre 1861 zu Trier getagt hat, vertheilt worden. Die Debattirung wurde auf das nächste Jahr vertagt, damit die Lokalabtheilungen erst Zeit gewönnen, darüber in vorbereitende Berathungen einzutreten.

Seit jener Zeit ruht die Sache im landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen.

Die königliche Regierung zu Trier ist ihrer Seits an die praktische Lösung dieser Frage schon vor einigen Jahren in der Ueberzeugung herangetreten, daß es viel leichter ist, für eine solche landwirthschaftliche Interessenvertretung die Form zu schaffen,

als solche Körperschaft mit dem richtigen Geiste zu beleben, und sie eine nachhaltige unserer Landwirthschaft wirklichen Nutzen bringende Thätigkeit entwickeln zu lassen. Habe man nur erst die an sich ganz nützliche Sache, so werde ihr die richtige Form leicht zu geben sein. Die Regierung läßt z. B. in allen wichtigen Fragen, die sie anregt, zuerst besondere Entwürfe, Denkschriften und Fragezettel ausarbeiten, drucken und an die Herren Landräthe und Bürgermeister vertheilen, um dieselben mit den Kreisständen, den Vereinen und erfahrenen Männern der Praxis durchzubesprechen, auch in dazu geeigneten Fällen besondere Kreiskomite's (jedoch ohne Verursachung von Kosten) zu bilden. Die so gewonnenen Resultate dienen ihr dann als ziemlich zuverläßiges Fundament bei ihren Beschlüssen, Berichten und Verfügungen. In wichtigeren Fällen, wie z. B. bei Organisation der roscheider Bauernschule und der weiteren Entwickelung der landwirthschaftlichen Fortbildungsfrage ist die königliche Regierung aber schon einen Schritt weiter vorgegangen, indem die 13 kreisständischen Versammlungen des Bezirks von ihr veranlaßt wurden, nicht bloß je einen Vertrauensmann resp. Stellvertreter zu wählen, um diese Angelegenheit mit dem Regierungspräsidenten und dem Departementsrath für die Landeskultur nach Bedürfniß, in der Regel alljährlich einmal, zu berathen. Diese Vertrauensmänner haben außerdem aus ihrer Mitte 4 Mitglieder des Aufsichtsrathes der roscheider Bauernschule gewählt, zu welchem außerdem die obengedachten beiden Beamten der königlichen Regierung gehören.

Unsere wackeren Vertreter der 13 Kreise haben die Wichtigkeit dieses Gegenstandes sofort erkannt und sich deshalb bei dieser Gelegenheit sogar schon zum „Mitthaten" entschlossen, indem sie auf $6\frac{1}{2}$ Jahre für diese Zwecke jährliche Beiträge von je 100 Thlr., also jährlich 1300 Thlr., mithin im Ganzen 8450 Thlr. aus kreisständischen Mitteln bewilligt haben.

Die königliche Regierung aber wird fortfahren, so weit es das Bedürfniß erheischt, in ähnlicher Weise Vertrauensmänner einzuberufen. So z. B. wurde schon oben, Seite 544 der Fall wegen der Förderung der Rindviehzucht hervorgehoben. Eben solche freie Konferenz dürfte wegen der weiteren Entwickelung der landwirthschaftlichen Kreditfrage nothwendig werden, wenn erst eine größere Anzahl Vereine nach dem euerner Muster eingerichtet sein wird, und es darauf ankommt, denselben jederzeit flüssiges billiges Geld in der Nähe zu verschaffen.

Nicht minder ist die bevorstehende Herausgabe eines billigen landwirthschaftlichen Wochenblattes für den Regierungsbezirk Trier, welches lediglich auf praktischem Gebiete stehend, sich im Allgemeinen den beliebten Anzeiger für Rheinland und Westfalen zum Muster nehmen, einer solchen Berathung werth. Als Beiblatt soll monatlich ein halber oder ganzer Bogen unter dem Titel land- und volkswirthschaftlicher Bauernfreund erscheinen, welches im Sinne des merziger Wochenblattes resp. der land- und volkswirthschaftlichen Tagesfragen redigirt werden soll.

Wir überzeugen uns also, daß die Regierung auch schon bisher nicht unterlassen hat, sich des technischen Beirathes der erfahrensten einflußreichsten Landwirthe zu bedienen. Je mehr aber ein Band des Vertrauens sie umschlingt, je mehr man zufrieden ist, mit dem was geschieht und wie es geschieht, desto weniger strebt der praktische Landwirth nach — Reformen. So lange nur die Presse und nicht auch unsere Landwirthe ihre Stimme für eine solche Organisation erheben, so lange das landwirthschaftliche Vereinsleben in der Rheinprovinz nicht in sehr

vielen Lokalabtheilungen seinem Zwecke wirklich entspricht,*) so lange die Landwirthe nicht aufhören, bei jeder Gelegenheit und namentlich bei jeder außerordentlichen Geldausgabe auf die Staatsregierung zurückzugehen und von ihr Hülfe zu erwarten, so lange sie sich nicht vielmehr daran gewöhnen, nach dem Vorbilde des Handels und der Industrie sich mit ihren Gewerbsgenossen zu praktischen Zwecken immer häufiger zu vereinigen und keine Ausgabe zu scheuen, wenn es gilt, ihre landwirthschaftlichen Interessen wirklich zu fördern, mit einem Worte: so lange sie sich nicht von der großen Wahrheit überzeugen können, **daß dem Menschen, der sich nicht selbst zu helfen weiß, in dieser Welt überhaupt nicht zu helfen ist**, so lange ist unseres Erachtens die Institution der Landwirthschaftskammer noch nicht als ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur, wenigstens nicht für den Regierungsbezirk Trier anzuerkennen. Würde aber diese Institution, deren Stunde auch für uns in nicht allzugroßer Frist gewiß schlagen wird, verfrüht, so würde sie eben so schnell dahin siechen, wie dies mit den Gewerberäthen seiner Zeit der Fall gewesen ist. Das also wollen wir vor allen Dingen verhüten. Was somit jetzt den trier'schen Landwirthen am meisten noth thut, ist: die mit vereinten Kräften immer eifriger zu übende Selbstsorge im engeren heimischen Kreise.

*) Die Vereine, die Gemeinderäthe sind die Pflanzschule der landwirthschaftlichen Interessenvertretung.

Wäre es z. B. zur Belebung unseres landwirthschaftlichen Vereinslebens nicht zweckmäßig, wenn die Direktoren der Lokalabtheilungen des Regierungsbezirks Trier, der Bauernkränzchen, Kreditvereine, Vieh-Versicherungsvereine u. s. w. alljährlich ein Mal in Trier tagten? Daraus könnte man Bezirksversammlungen für den Regierungsbezirk Trier entstehen lassen, die viel mehr Nutzen stiften würden, als die jetzigen in der Regel wegen der großen Entfernung von hier aus wenig besuchten Provinzialfeste des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.



Bemerkung. Die Berichtigungen und das Verzeichniß der Druckfehler erscheinen erst am Schlusse des zweiten Bandes.

Haus-Marken

verschiedener Gehöferschaften im Kreise SAARBURG.

(Ober) Zerf:

Serrig

Greimerath.

Greimerath. I, /B, X, X, ‡, T, WI, Y IK, X, 1, H, X, XXXX, H, ⊠, C, IIXII, P. V, VII, X, Ж, BI, VI, ST, IXI, X, ⊓, ∇, ж, 8, IK, XXX, E, Ж, Z, ↑.

Nach der Reihenfolge der Häuser.

Irsch. MR. J. H. Ж. P. B. +. MF. M. Z. ∠. Z. M. C. X. Ж. W. Ô. Ж. C. ‡. M. +. M. F. Σ. C. X. Ж. 3. M. ≡. ≡. MD. MB. Z. Ж. ÷. €. Z. JC. ‡. X. X. Z. M. X. P. H. ↑. ↑. ↑. F. X. FS. Z. ≤. Z. <. Z. ≤. ≡. ≤. ‡. ≡. JC. M. X. €. X. Z. A. ‡. β. Y. ↑. ↑. Ж. A. Z. ≤. ≤. MK. Ж. T. ∇. C. ≡. X. ≡. X. A. F. X. E. ≤S. ↑. X. =. ±. JW. AM. T. Ж. Δ. Δ. X. X. X. ≤. ≡. R. PP. ≡. ≤. AB.

Anhang II.

Durchschnittspreise der Körnerfrüchte.

Man rechnet auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 500 Pfund Brod. Steigt nun der Preis von 1 Pfund Brod im ganzen Regierungsbezirk Trier ein Jahr lang um 1 Sgr. so entsteht daraus für die Bevölkerung desselben (557 000 Seelen) eine Mehrausgabe von 9 283 333 Thlr. Tritt derselbe Fall in ganz Deutschland ein, so handelt es sich, wenn wir die Bevölkerung auf 36 Millionen Einwohner annehmen, um 600 Millionen Thlr. Wir sehen also, daß die genaue Kenntniß der Kornpreise von der größten Wichtigkeit ist.

§ 1.

Uebersicht

der Martini-Durchschnittsmarktpreise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in der Rheinprovinz während des Zeitraums vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1860, berechnet unter Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre.

Regierungsbezirk.	Preis in Silbergroschen und Pfennigen											
	für den Scheffel										für den Ctr.	
	Weizen	Roggen	große Gerste	kleine Gerste	Hafer	Erbsen	Haidekorn (Buchweizen)	Raps	Kartoffeln	Spelz	Stroh	Wiesenheu
Trier	83,11	64,4	51,9	47,1	25,10	74,7	38,6	100,5	16,3	41,7	13,3	23,7
Coblenz	80,6	62,8	—	48,10	26,8	81,8	35,4	105,6	21,1	32,5	15,9	30,6
Düsseldorf	84,1	61,1	49,2	—	29,1	72,9	54,2	114,9	22,1	—	18,3	29,3
Cöln	79,7	61,2	46	—	27,5	84,9	52,1	108,3	18,6	—	12,4	23,11
Aachen	85,7	66,3	48,1	—	26,8	85,10	53,4	101,8	20,5		13,8	21,1
Rheinprovinz . .	82,11	62,11	48,11	48,7	27,7	79,9	51,7	107,11	19,9	33,11	15	25,11
Preußischer Staat	75,7	53,7	41,7	41,11	26,7	63,4	47,11	95,10	16,9	33,11	14,1	22,6

§ 2.

Zusammenstellung

einiger wesentlicher Preisdifferenzen im Königreich Preußen.

Jahr.	Provinz.	Preis in Silbergroschen.
	I. Weizen.	
1817	Posen	96
	Rheinprovinz	166
1823	Pommern	31
	Rheinprovinz	41
1847	Preußen	99
	Westfalen	127
1855	Preußen	113
	Rheinprovinz	130
	II. Roggen.	
1817	Preußen	57
	Rheinprovinz	133
1824	Preußen	16
	Rheinprovinz	26
1847	Preußen	74
	Rheinprovinz	100
1855	Preußen	79
	Rheinprovinz	102
	III. Gerste.	
1824	Preußen	13
	Rheinprovinz	21
1855	Pommern	56
	Schlesien	69
	Rheinprovinz	69
	IV. Hafer.	
1825	Preußen	10
	Rheinprovinz	17

Selbstverständlich haben sich diese Verschiedenheiten mit den größeren Transporterleichterungen relativ geändert und finden, je mehr sich letztere von Jahr zu Jahr vervollkommnen, immer vollständigere Ausgleichung.

§ 3. Ue

der Martini-Marktpreise der Kornfrüchte auf den Marktorten Trier, Saarbrücken und
in preußisch Courant

Laufende No.	Jahr.	Zu Trier.												Zu Saarbrücken.										
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen			Gerste.			Ha	
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth	
1	1817	5	13	3	4	15	5	3	3	10	1	7	11	4	22	6	4	4	6	2	26	2	1	–
2	1818	2	23	9	2	14	—	1	28	9	1	7	11	2	28	4	2	21	3	1	29	2	1	4
3	1819	1	28	8	1	17	10	1	6	6	—	22	—	1	18	3	1	8	4	—	28	7	—	13
4	1820	2	11	8	1	19	2	1	1	7	—	17	7	2	2	4	1	21	7	—	27	4	—	13
5	1821	1	15	4	1	1	9	—	22	4	—	11	8	1	14	5	1	6	8	—	29	5	—	7
6	1822	1	24	9	1	18	—	1	5	6	—	25	9	2	6	7	1	17	6	1	13	4	—	[illegible]
7	1823	1	17	3	1	8	9	—	27	—	—	22	6	1	15	7	1	3	3	—	19	9	—	12
8	1824	1	8	9	—	27	9	—	21	—	—	11	8	1	14	8	1	1	6	—	21	—	—	[illegible]
9	1825	1	12	6	1	7	6	—	26	8	—	18	—	1	14	7	1	5	5	—	20	11	—	17
10	1826	1	18	—	1	10	—	—	—	—	—	17	6	1	27	9	1	13	4	1	8	—	—	15
11	1827	2	1	6	1	16	6	—	—	—	—	17	8	2	13	5	1	27	9	1	17	9	—	17
12	1828	2	12	6	2	—	—	—	—	—	—	21	—	2	24	3	2	13	5	1	25	1	—	29
13	1829	2	7	1	1	23	10	1	6	8	—	18	10	2	22	8	1	23	—	1	15	7	—	17
14	1830	3	1	8	2	13	2	1	24	—	—	23	2	3	1	—	2	12	11	1	14	6	—	19
15	1831	2	21	3	2	1	11	1	22	10	—	25	7	3	9	3	2	15	4	1	27	3	—	21
16	1832	2	13	2	2	3	6	1	20	9	—	26	1	2	22	5	2	4	11	1	16	—	—	25
17	1833	1	25	—	1	15	—	1	3	4	—	24	7	1	22	6	1	14	8	1	2	2	—	15
18	1834	1	20	4	1	9	1	—	29	2	—	17	3	1	23	9	1	9	10	1	2	7	—	16
19	1835	1	14	—	1	3	9	—	27	2	—	17	10	1	24	7	1	10	11	1	5	3	—	[illegible]
20	1836	1	22	6	1	8	—	1	3	4	—	20	—	1	29	8	1	14	3	1	8	1	—	19
21	1837	2	10	—	2	—	—	1	6	8	—	20	—	2	21	—	1	26	10	1	18	5	—	15
22	1838	2	7	6	1	22	6	1	10	—	—	18	4	2	14	4	1	19	5	1	20	5	—	22
23	1839	2	25	—	2	—	—	1	15	—	—	20	—	3	1	6	2	1	4	1	21	11	—	25
24	1840	2	3	5	1	20	2	1	12	6	—	21	2	2	5	3	1	20	11	1	9	11	—	22
25	1841	2	24	—	1	25	—	1	18	—	—	20	6	2	28	3	1	17	6	1	8	8	—	15
26	1842	2	27	3	2	9	6	2	8	6	1	—	3	3	2	4	2	12	5	1	27	—	1	12
27	1843	2	4	6	1	24	—	1	17	6	—	21	9	2	14	2	1	23	—	1	16	11	—	21
28	1844	1	27	—	1	20	6	1	15	—	—	21	—	2	14	7	1	22	2	1	13	5	—	19
29	1845	3	6	10	2	22	6	2	12	6	—	24	9	3	14	2	2	25	1	2	4	6	—	27
30	1846	4	1	—	3	20	—	2	15	6	1	6	9	4	15	1	3	25	5	2	15	—	1	9
31	1847	2	25	8	2	—	—	1	23	4	1	3	—	3	1	11	2	5	4	1	22	6	—	28
32	1848	1	28	5	1	13	6	1	7	1	—	21	—	2	5	10	1	15	5	1	10	9	—	19
33	1849	1	23	—	1	12	—	1	10	—	—	17	—	1	29	4	1	8	10	—	—	—	—	17
34	1850	1	26	3	1	15	8	—	—	—	—	22	2	2	2	7	1	16	6	1	15	—	—	20
35	1851	2	26	11	2	8	4	—	—	—	—	22	6	3	4	10	2	16	9	—	—	—	—	25
36	1852	2	10	8	2	—	8	—	—	—	—	20	6	2	16	3	2	4	4	—	—	—	—	21
37	1853	4	3	9	3	7	6	—	—	—	1	1	3	4	21	6	3	14	8	2	13	4	1	5
38	1854	4	1	7	3	16	1	2	24	8	1	16	11	4	19	10	3	21	1	2	8	—	1	11
39	1855	4	13	9	3	26	8	2	20	—	1	7	10	4	19	7	3	22	2	2	20	4	1	2
40	1856	3	23	5	3	—	—	2	9	5	1	2	5	3	28	1	2	10	11	—	—	—	1	3
41	1857	2	12	10	2	—	—	—	—	—	1	8	3	2	20	5	2	6	4	1	29	—	1	7
42	1858	2	11	3	—	—	—	1	22	7	1	7	8	2	18	1	1	28	3	—	—	—	1	7
43	1859	3	3	2	2	2	9	1	25	—	—	28	—	2	25	7	2	1	4	—	—	—	—	29
44	1860	3	16	1	2	23	7	1	27	9	1	—	10	3	18	5	2	10	1	—	—	—	1	1
45	1861	3	23	2	2	22	6	2	—	—	1	2	6	3	22	11	2	13	4	2	12	—	1	2
46	1862	3	—	3	2	6	5	1	21	1	—	26	11	3	3	10	1	29	2	1	25	—	—	26
47	1863	2	22	10	1	27	9	1	17	9	—	26	7	2	22	6	1	25	4	1	22	—	—	27
48	1864	2	9	10	1	21	3	1	12	2	—	27	11	2	13	10	1	19	8	1	25	—	1	—
49	1865	2	11	1	1	23	5	1	16	8	1	—	6	2	18	11	1	25	5	1	27	—	1	6
50	1866	3	23	2	2	13	6	2	—	11	1	2	1	3	15	—	2	12	4	2	6	6	1	7
	Zusammen	129	16	6	100	10	3	67	20	—	42	4	10	138	3	5	108	1	8	70	—	6	41	22
	Davon ab:																							
	a. die beiden theuersten Jahre	9	27	—	8	12	1	5	28	6	2	25	2	9	14	—	7	29	11	5	16	6	2	23
	b. " wohlfeilsten "	2	22	9	1	29	6	1	13	4	—	23	4	2	29	—	2	4	9	1	10	8	—	16
	Summa a. und b.	12	19	9	10	11	7	7	11	10	3	18	6	12	13	—	10	4	8	6	27	2	3	10
	Bleibt also	116	26	9	89	28	8	60	8	2	38	16	4	125	20	5	92	27	—	63	3	4	38	11
	Also 50jähr. Durchschnittspreis	2	16	3	2	—	—	1	17	7	—	25	2	2	22	—	2	—	7	1	18	7	—	25

ſicht

louis in den Jahren 1817 bis 1866 und zu St. Wendel vom Jahre 1847,
en preußischen Scheffel.

Zu Saarlouis.														Zu St. Wendel.											
en.		Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.			
	2	3	15	6	2	5	10	1	4	8															
6	2	2	16	11	2	1	9	1	5	4															
9	8	1	7	2	—	28	—	—	18	4															
3	4	1	11	1	—	26	8	—	14	7															
0	—	—	26	11	—	26	3	—	10	1															
2	11	1	13	—	1	8	9	—	20	10															
1	1	1	4	8	—	21	7	—	11	11															
6	8	—	25	5	—	18	3	—	9	8															
9	10	—	29	1	—	24	2	—	15	3															
3	—	1	12	7	—	28	—	—	17	7															
4	2	1	16	9	1	1	9	—	16	—															
1	4	1	25	11	1	8	1	—	21	10															
2	8	1	14	8	1	—	6	—	16	4															
8	2	1	29	6	1	9	9	—	20	—															
5	4	1	29	7	1	9	8	—	19	5															
9	6	1	28	11	1	10	1	—	24	1															
4	4	1	14	7	1	1	3	—	22	—															
3	4	1	6	4	—	24	11	—	16	6															
9	1	1	6	6	—	21	8	—	20	4															
4	1	1	12	4	1	—	—	—	21	4															
7	11	1	18	4	1	4	2	—	21	7															
4	8	1	22	8	1	5	—	—	20	5															
1	7	2	10	6	1	17	9	—	24	4															
—	—	1	18	8	1	1	9	—	20	10															
6	8	1	17	2	1	—	—	—	17	8															
4	6	2	22	9	1	29	5	1	5	5															
6	3	1	17	8	1	1	5	—	19	6															
2	10	1	15	6	1	—	9	—	28	5															
2	8	2	20	8	1	19	4	—	24	8															
2	—	3	22	—	2	9	6	1	7	2															
3	6	2	2	8	1	14	2	1	1	2	2	14	—	1	29	8	1	7	8	—	25	10			
2	6	1	14	4	—	29	10	—	18	8	1	29	10	1	11	6	1	3	—	—	17	7			
26	1	1	6	8	—	23	8	—	16	10	1	20	6	1	8	10	1	5	3	—	15	4			
26	7	1	12	6	—	29	2	—	19	6	1	23	2	1	15	10	1	5	7	-	16	2			
—	4	2	14	—	1	20	6	—	27	6	2	26	9	2	12	2	2	7	6	—	24	7			
7	—	2	3	8	1	6	3	—	19	6	2	7	6	2	2	8	—	—	—	—	19	1			
9	5	3	14	4	2	7	6	1	1	2	4	2	6	3	4	3	2	20	7	—	27	7			
4	2	3	19	8	2	6	4	1	10	8	4	7	5	3	12	10	2	11	8	1	8	3			
6	—	3	19	—	2	13	3	1	4	1	4	4	2	3	16	4	2	12	4	1	5	4			
10	4	3	4	9	2	11	—	1	5	7	3	23	10	2	25	2	1	26	—	1	4	2			
24	3	2	8	7	1	24	8	1	13	8	2	18	11	2	14	10	2	1	2	1	8	1			
10	8	1	27	2	1	15	10	1	8	9	2	7	6	1	27	2	1	24	2	1	—	—			
23	—	1	26	5	1	14	8	1	—	2	2	19	1	1	26	3	1	18	8	1	—	—			
15	—	2	16	4	1	24	6	1	1	—	3	4	1	2	16	1	2	5	—	—	28	—			
24	10	2	13	9	1	24	7	1	5	—	3	14	11	2	22	3	2	—	—	1	1	9			
5	2	2	7	—	1	10	2	—	26	6	2	26	4	2	3	2	1	19	—	—	23	10			
21	5	1	28	8	1	9	6	—	27	6	2	24	10	1	24	7	1	20	—	—	25	10			
13	9	1	27	6	1	12	2	1	3	2	2	17	10	1	23	11	1	20	—	—	29	9			
16	8	1	24	8	1	10	8	1	3	4	2	12	2	1	22	5	1	20	—	—	28	10			
18	6	2	22	8	1	25	9	1	2	9	3	10	—	2	12	8	2	5	—	1	2	—			
9	8	99	4	4	68	—	2	41	11	9	57	15	4	45	2	7	34	22	7	18	14	—			
20	7	7	11	8	4	24	3	2	24	4	8	11	7	6	29	2	5	2	11	2	16	4			
16	6	1	22	4	1	9	10	—	19	4	3	18	8	2	20	4	2	8	3	1	2	11			
7	1	9	4	—	6	4	1	3	13	8	11	25	3	9	19	6	7	11	2	3	19	3			
2	2	90	—	4	61	26	1	37	28	1	45	20	1	35	13	1	27	11	5	14	24	9			
19	—	1	23	8	1	10	4	—	24	9	2	25	8	2	6	5	1	24	9	—	27	10			

§ 4. Uebersicht der Jahresdurchschnitts-Marktpreise der Bodenerzeugnisse auf den Marktorten Trier, Saarbr

Laufende Nr.	Jahr.	Zu Trier. Weizen. Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer Rt.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Rt.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln Rt.	Sgr.	Pf.	Zu Saar… Weizen Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rt.	Sgr.	Pf.
1	1801	1	18	10	1	11	6	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	„	„	2	6	3	1	15	8	1	2	10
2	1802	2	29	6	2	23	8	—	—	—	—	24	2	—	—	—	—	„	„	2	24	„	2	4	8	1	23	7
3	1803	2	14	—	2	8	2	1	15	4	—	21	7	1	23	7	—	„	„	2	13	3	1	29	—	1	24	7
4	1804	1	17	9	1	11	9	1	5	—	—	17	5	1	14	—	—	„	„	1	26	11	1	12	9	1	11	
5	1805	2	9	11	1	20	—	1	14	8	—	21	8	1	16	11	—	„	„	2	7	10	1	19	—	1	5	
6	1806	2	1	3	1	20	10	1	24	2	—	16	8	1	14	11	—	„	„	2	17	„	2	„	1	1	14	
7	1807	1	21	8	1	24	11	1	—	6	—	16	7	1	25	3	—	„	„	2	15	„	1	25	3	1	7	
8	1808	1	23	—	1	12	11	1	2	1	—	20	1	1	26	8	—	„	„	2	7	9	1	17	1	1	5	
9	1809	1	22	—	1	13	3	1	3	—	—	12	5	1	21	2	—	„	„	2	„	6	1	8	9	1	6	
10	1810	2	3	10	1	21	9	1	12	2	—	19	6	1	23	4	—	„	„	2	20	4	1	25	9	1	9	
11	1811	2	15	6	1	21	3	1	10	6	—	18	5	2	—	—	—	„	„	3	22	4	2	13	4	1	21	
12	1812	3	13	9	2	4	6	1	21	7	—	27	5	2	25	10	—	„	„	4	12	4	3	14	6	2	10	
13	1813	2	16	4	1	26	2	1	6	8	—	23	4	1	22	9	—	„	„	3	6	2	2	10	—	1	23	
14	1814	2	1	6	1	27	—	1	5	8	—	20	4	1	22	11	—	„	„	2	17	11	1	19	5	1	8	
15	1815	2	8	10	1	27	2	1	15	8	—	17	6	1	27	—	—	„	„	2	15	1	1	23	9	1	12	
16	1816	4	14	1	3	23	3	2	15	1	1	6	6	4	17	2	—	22	„	4	13	7	3	12	6	2	15	
17	1817	5	17	11	4	21	9	3	22	9	1	19	—	5	9	7	1	9	8	6	10	6	4	18	9	3	15	
18	1818	3	22	7	3	5	11	2	7	—	1	2	4	3	23	2	—	20	6	3	14	10	2	22	6	2	6	
19	1819	2	12	11	1	29	8	1	16	7	—	29	9	2	22	2	—	14	7	2	10	„	1	25	—	1	14	
20	1820	2	14	3	1	12	—	1	5	6	—	21	11	1	28	7	—	18	7	1	27	4	1	13	4	1	2	
21	1821	1	27	1	1	10	—	—	27	2	—	14	10	1	5	6	—	11	7	1	25	6	1	9	7	1	„	
22	1822	1	15	10	1	7	2	—	28	—	—	18	3	1	7	3	—	15	„	1	25	5	1	12	6	1	4	
23	1823	1	27	2	1	17	7	1	8	6	—	28	6	1	15	3	—	14	11	2	1	2	1	19	2	1	6	
24	1824	1	12	9	1	1	7	—	22	6	—	13	8	1	1	10	—	14	4	1	17	11	1	1	—	„	21	
25	1825	1	12	—	1	1	—	—	24	7	—	16	10	1	12	10	—	13	„	1	14	11	1	2	—	1	25	
26	1826	1	14	2	1	7	3	—	29	5	—	17	8	1	24	7	—	11	10	1	19	11	1	10	8	1	3	
27	1827	1	28	—	1	15	9	1	9	9	—	19	1	1	22	7	—	13	5	2	6	2	1	21	4	1	11	11
28	1828	2	10	3	1	23	—	1	10	9	—	20	3	1	21	5	—	14	8	2	24	1	2	2	10	1	22	
29	1829	2	7	7	1	22	7	1	7	3	—	19	8	1	23	6	—	9	10	2	20	1	1	29	10	1	17	
30	1830	2	12	4	1	29	8	1	14	7	—	20	11	1	25	3	—	14	6	2	21	3	1	29	2	1	10	
31	1831	2	25	—	2	7	11	1	19	8	—	26	9	2	—	10	—	18	8	3	4	3	2	13	—	1	27	
32	1832	2	23	3	2	6	9	1	18	6	—	27	4	1	28	2		15	6	3	9	2	2	17	7	2	1	
33	1833	2	3	9	1	20	—	1	9	4	—	24	6	1	24	5	—	10	8	2	8	7	1	20	10	1	8	
34	1834	1	16	3	1	8	3	—	27	6	—	18	—	1	13	10	—	6	10	1	21	8	1	8	8	1	„	
35	1835	1	19	4	1	7	8	—	25	8	—	17	9	1	11	4	—	11	1	1	27	2	1	13	6	1	5	
36	1836	1	20	3	1	9	6	1	2	8	—	20	—	1	19	7	—	11	10	1	27	11	1	14	—	1	6	
37	1837	2	3	11	1	25	—	1	7	8	—	22	—	2	2	8	—	12	7	2	11	8	1	24	1	1	14	11
38	1838	2	8	10	1	27	—	1	6	9	—	21	7	2	2	11	—	11	2	2	15	3	1	25	—	1	16	
39	1839	2	18	5	1	29	9	1	10	8	—	20	10	1	27	6	—	16	10	2	28	7	1	28	1	1	[illegible]	
40	1840	2	12	7	2	1	5	1	15	11	—	24	4	1	27	7	—	19	1	2	20	5	1	29	11	1	[illegible]	
41	1841	2	10	2	1	20	10	1	18	1	—	20	11	1	19	3	—	12	1	2	9	5	1	15	7	1	[illegible]	
42	1842	2	21	1	2	—	3	1	21	2	—	25	9	2	2	1	—	16	2	2	27	11	1	29	2	1	15	
43	1843	2	16	6	2	9	9	1	17	10	1	1	3	2	13	10	—	23	2	3	4	6	2	7	11	1	23	
44	1844	2	3	—	1	25	10	1	16	7	—	23	9	1	17	10	—	13	3	2	14	„	1	19	11	1	13	
45	1845	2	13	3	2	2	7	1	21	11	—	24	4	2	5	11	—	16	1	2	22	4	2	2	8	1	18	
46	1846	3	22	2	3	8	10	2	10	2	1	4	1	3	9	7	1	2	„	4	1	7	3	12	11	2	11	
47	1847	4	3	2	3	9	6	2	17	4	1	10	4	3	19	2	1	„	7	4	13	2	3	15	7	2	27	11
48	1848	2	1	10	1	19	9	1	8	—	—	22	10	2	29	—	—	21	„	2	9	2	1	19	—	1	9	
49	1849	1	28	5	1	15	4	1	4	7	—	18	8	1	26	4	—	22	„	2	4	11	1	13	1	1	4	
50	1850	1	24	9	1	13	11	1	5	7		20	2	1	10	10	—	19	3	1	29	4	1	11	8	1	5	
51	1851	2	4	4	1	23	8	1	22	6	—	23	—	2	2	9	—	25	5	2	14	9	1	29	2	1	15	
52	1852	2	20	7	2	7	4	2	4	10	—	24	10	2	17	9	—	29	10	2	28	11	2	9	—	1	21	
53	1853	3	6	2	2	19	10	2	2	—	—	25	10	2	22	1	—	25	2	3	16	3	2	18	8	1	27	
54	1854	4	3	10	3	11	11	2	17	—	1	8	5	3	14	7	1	7	7	4	22	3	3	20	8	2	19	
55	1855	4	5	10	3	15	6	2	18	11	1	9	1	3	14	7	1	3	6	4	15	11	3	17	—	2	16	
56	1856	4	2	4	3	9	5	2	7	7	1	4	5	2	18	9	—	27	9	4	9	„	3	4	11	2	6	
57	1857	3	5	10	2	16	2	2	2	—	1	5	11	2	20	4	1	„	4	3	15	5	2	15	3	2	4	
58	1858	2	13	4	2	—	6	1	19	6	1	6	10	2	16	10	—	16	10	2	14	8	1	28	7	2	1	10
59	1859	2	18	2	2	—	3	1	24	1	1	3		2	25	3	—	20	11	2	16	11	1	23	9	1	20	10
60	1860	3	6	9	2	15	6	1	29	11	1	2	8	2	29	4	1	1	7	3	10	„	2	12	7	2	3	
61	1861	3	12	10	2	20	5	1	27	6	1	2	4	3	3	8	1	1	1	3	18	„	2	17	5	2	6	
62	1862	3	10	5	2	19	7	1	27	6	1	2	2	2	13	8	—	24	5	3	12	10	2	10	8	2	1	
63	1863	2	26	8	2	4	9	1	15	1	—	28	1	1	23	11	—	18	3	3	1	6	2	„	9	1	29	
64	1864	2	17	6	1	27	3	1	17	3	1	—	9	2	1	4	—	21	3	2	19	11	1	22	10	1	25	
65	1865	2	10	7	1	24	11	1	13	1	1	—	—	2	2	8	—	16	8	2	14	4	1	22	10	1	22	
66	1866	2	28	7	2	7	1	1	23	4	1	4	6	2	23	—	—	16	3	2	27	10	1	28	2	2	„	
	Zusammen	167	26	3	135	6	11	100	14	1	54	27	5	141	8	2	33	5	1	185	9	10	136	12	9	110	6	
	Davon ab:																											
	a. die beiden theuersten Jahre	10	2	—	8	15	—	6	11	8	2	29	4	9	26	9	2	17	3	11	2	9	8	9	5	6	13	
	b. „ „ wohlfeilsten „	2	24	9	2	2	7	1	17	1	—	27	10	2	7	4	—	16	8	3	2	10	2	3	—	1	21	
	Summa a. und b.	12	26	9	10	17	7	7	28	9	3	27	2	12	4	1	3	3	11	14	5	7	10	12	5	8	5	
	Also bleibt	154	29	6	124	19	4	92	15	4	51	—	3	129	4	1	30	1	2	171	4	3	126	„	4	102	1	
	Durchschnittspreis	2	15	—	2	—	4	1	16	3	—	24	8	2	4	7	—	19	2	2	22	10	2	1	—	1	19	

…ouis von 1801 — 1866, und zu St. Wendel vom J. 1848 in preuß. Cour. für den preuß. Scheffel.

	Kartoffeln			Zu Saarlouis. Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Zu St. Wendel. Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Kartoffel		
₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰	Thl.	Sgr.	₰
9	„	22	10	2	„	8	1	7	11	„	29	3	„	15	9	1	8	10	„	„	„																		
7	„	24	5	2	21	6	1	24	3	1	14	7	„	22	6	1	21	2	„	„	„																		
3	„	24	8	2	7	10	1	25	5	1	12	10	„	24	11	1	26	6	„	„	„																		
7	„	22	6	1	18	7	1	17	5	1	2	9	„	20	„	1	13	5	„	„	„																		
3	„	23	2	2	„	„	1	14	1	1	1	9	„	20	5	1	11	11	„	„	„																		
„	„	22	9	1	25	6	1	9	6	„	29	1	„	18	3	1	3	8	„	„	„																		
2	„	23	„	1	20	8	1	5	„	1	2	„	„	15	5	1	10	1	„	„	„																		
„	„	8	3	1	18	8	1	7	6	1	1	3	„	18	10	1	13	„	„	„	„																		
„	„	7	11	1	16	8	1	5	8	„	29	2	„	19	2	1	10	3	„	„	„																		
„	„	22	10	2	4	11	1	13	7	1	4	10	„	17	4	1	15	4	„	„	„																		
5	„	18	3	2	18	4	1	26	2	1	10	4	„	22	4	1	19	1	„	„	„																		
„	„	15	4	3	21	11	2	20	5	1	28	7	„	27	9	1	29	„	„	13	7																		
„	„	21	2	2	16	11	1	25	4	1	14	11	„	26	3	1	27	2	„	8	3																		
2	„	22	6	1	26	8	1	5	„	1	3	5	„	20	„	1	14	2	„	9	8																		
5	„	26	9	2	5	1	1	14	3	1	4	5	„	22	4	1	19	2	„	15	3																		
7	„	22	11	3	25	„	2	25	4	2	3	„	1	3	7	3	4	„	„	16	7																		
4	1	6	11	6	2	11	4	6	8	3	11	4	1	2	7	4	7	9	1	2	1																		
1	„	22	9	3	11	3	2	15	8	2	2	10	1	2	„	3	7	1	„	12	6																		
9	„	17	10	2	20	8	1	22	6	1	13	3	„	28	4	2	14	9	„	11	9																		
„	„	13	7	1	27	11	1	12	9	1	2	„	„	19	1	1	16	1	„	11	3																		
0	„	13	„	1	23	9	1	5	6	„	25	6	„	12	11	1	2	„	„	9	5																		
5	„	11	2	1	16	10	1	5	2	„	27	7	„	14	3	„	23	9	„	6	1																		
„	„	23	10	1	28	3	1	15	„	1	4	6	„	18	3	1	11	6	„	9	7																		
9	„	14	4	1	15	6	„	28	2	„	21	8	„	12	„	1	„	„	„	9	11																		
6	„	8	5	1	9	4	„	28	2	„	23	8	„	14	7	1	3	9	„	9	5																		
5	„	13	8	1	17	10	1	6	11	„	26	5	„	17	9	1	15	4	„	8	„																		
8	„	16	9	2	3	5	1	16	9	1	2	11	„	18	4	1	20	7	„	8	7																		
5	„	14	9	2	16	7	1	24	6	1	6	8	„	20	11	2	„	5	„	9	11																		
9	„	9	6	2	12	11	1	20	9	1	4	8	„	19	3	1	26	8	„	11	„																		
11	„	17	5	2	17	6	1	22	4	1	5	4	„	20	9	2	2	3	„	13	1																		
9	„	19	1	2	29	8	2	3	8	1	13	10	„	25	2	2	11	6	„	16	2																		
3	„	16	4	3	„	3	2	8	3	1	17	10	„	25	8	2	13	1	„	15	5																		
7	„	9	10	2	3	7	1	19	9	1	5	1	„	24	4	1	22	9	„	9	7																		
3	„	5	9	1	21	8	1	7	1	„	25	9	„	18	6	1	16	2	„	5	7																		
3	„	10	2	1	23	6	1	9	11	„	27	9	„	20	8	1	13	3	„	9	5																		
4	„	10	11	1	22	2	1	11	8	„	29	2	„	22	10	1	18	6	„	11	1																		
2	„	7	10	2	4	4	1	20	2	1	4	„	„	23	2	1	22	11	„	9	6																		
3	„	8	3	2	13	2	1	23	4	1	7	5	„	22	2	2	3	„	„	8	„																		
6	„	7	8	2	29	9	1	3	1	1	13	6	„	24	10	2	3	8	„	14	8																		
10	„	16	10	2	17	1	2	2	3	1	10	„	„	28	7	1	28	5	„	17	2																		
5	„	7	9	2	8	6	1	11	2	„	26	4	„	19	6	1	12	3	„	11	1																		
9	„	14	11	2	26	„	2	1	8	1	11	7	„	27	8	2	15	9	„	14	8																		
4	„	17	7	2	23	8	2	9	1	1	19	„	1	2	9	2	„	„	„	18	4																		
9	„	9	6	2	5	10	1	17	2	1	1	„	„	20	7	1	13	8	„	8	7																		
1	„	12	11	2	18	2	2	„	10	1	8	4	„	24	„	2	5	8	„	12	3																		
10	„	25	5	4	3	6	3	9	9	2	7	4	1	4	7	3	17	4	„	26	10																		
3	„	28	3	4	12	2	3	9	1	2	11	3	1	9	9	3	20	11	„	26	1																		
6	„	13	„	2	2	6	1	14	4	„	29	10	„	18	8	2	14	9	„	15	„	2	2	10	1	13	6	1	7	6	„	18	„	1	15	„	„	14	3
11	„	16	8	1	26	1	1	6	8	„	23	8	„	16	10	1	12	8	„	11	9	1	27	3	1	11	1	1	5	„	„	16	„	1	14	„	„	12	5
2	„	12	9	1	26	7	1	12	6	„	29	2	„	19	6	1	13	9	„	13	6	1	25	9	1	16	„	„	29	„	„	17	5	1	18	6	„	20	„
5	„	18	8	3	„	4	2	14	„	1	20	6	„	27	6	2	18	3	„	23	6	2	26	9	2	12	2	2	7	6	„	24	7	2	8	1	„	18	10
„	„	20	9	2	17	„	2	3	8	1	6	3	„	19	6	2	25	„	„	26	„	2	7	6	2	2	8	2	„	„	„	19	1	2	10	„	„	20	„
5	„	22	9	4	19	5	3	14	4	2	7	6	1	1	2	3	2	„	„	27	6	4	2	6	3	4	3	2	20	„	„	27	6	2	20	„	„	21	8
8	1	3	10	4	14	2	3	19	8	2	6	4	1	10	8	3	29	2	1	4	„	4	7	5	3	12	10	2	11	8	1	8	3	3	6	„	„	28	10
6	„	28	3	4	16	„	3	19	„	2	13	3	1	4	1	4	„	3	„	19	3	4	4	2	3	16	4	2	12	4	1	5	4	3	5	„	„	18	4
10	„	23	5	4	10	4	3	4	9	2	11	„	1	5	7	3	6	„	„	21	9	3	23	10	2	25	2	1	26	„	1	4	2	2	10	„	„	26	6
9	„	25	1	2	24	3	2	8	7	1	24	8	1	13	8	2	25	„	„	15	11	2	28	11	2	14	10	2	1	2	1	8	1	3	„	„	„	20	„
9	„	19	5	2	10	8	1	27	2	1	15	10	1	8	9	3	13	2	„	15	„	2	7	6	1	27	2	1	24	2	1	„	„	3	10	„	„	15	„
1	„	16	9	2	23	„	1	26	5	1	14	8	1	„	2	2	25	4	„	17	2	2	19	1	1	26	3	1	18	8	1	„	„	3	5	„	„	15	„
„	„	26	3	3	15	„	2	16	4	1	24	6	1	1	„	2	18	4	„	23	8	3	4	1	2	16	1	2	5	„	„	28	„	2	25	„	„	23	6
5	„	24	8	3	24	10	2	23	9	1	24	7	1	5	„	3	5	„	„	22	3	3	14	11	2	22	3	2	„	„	1	1	9	2	24	„	„	24	„
5	„	19	8	3	5	2	2	7	„	1	10	2	„	26	6	1	27	10	„	12	8	2	26	4	2	3	2	1	19	„	„	23	10	2	13	6	„	16	„
1	„	15	2	2	21	5	1	28	3	1	9	6	„	27	6	1	28	8	„	14	1	2	24	10	1	24	7	1	10	„	„	25	10	1	25	„	„	14	„
11	„	21	10	2	13	9	1	27	6	1	12	2	1	3	2	2	25	„	„	19	8	2	17	10	1	23	11	1	20	„	„	29	9	2	11	8	„	20	„
2	„	19	3	2	16	8	1	24	8	1	10	8	1	3	4	2	24	„	„	11	8	2	12	2	1	22	5	1	20	„	„	28	10	2	10	„	„	13	4
2	„	16	8	3	18	6	2	22	3	1	25	9	1	2	9	3	„	„	„	19	6	3	10	„	2	12	8	2	5	„	1	2	„	2	16	8	„	19	4
9	39	17	„	173	22	3	127	6	5	91	29	8	54	15	11	140	21	8	27	14	2	55	23	8	43	7	4	35	12	„	17	19	1	47	7	5	12	1	„
7	2	10	9	10	22	4	7	26	4	5	24	7	2	24	4	8	8	„	2	6	1	8	11	7	6	29	2	5	2	4	2	16	4	6	16	„	1	25	4
3	„	13	5	2	24	10	1	26	4	1	15	4	„	24	11	1	23	9	„	11	8	3	23	„	2	27	1	2	4	„	1	3	5	2	29	„	„	25	9
10	2	24	2	13	17	2	9	22	8	7	9	11	3	19	3	10	1	9	2	17	9	12	4	7	9	26	3	7	6	4	3	19	9	9	15	„	2	21	1
11	36	22	10	160	5	1	117	13	9	84	19	9	50	26	8	130	19	11	24	26	5	43	19	1	33	11	1	28	5	8	13	29	4	37	22	5	9	9	11
7	„	17	9	2	17	6	1	26	10	1	12	„	„	24	7	2	3	3	„	14	7	2	27	3	2	6	9	1	26	4	„	27	11	2	15	6	„	18	8

